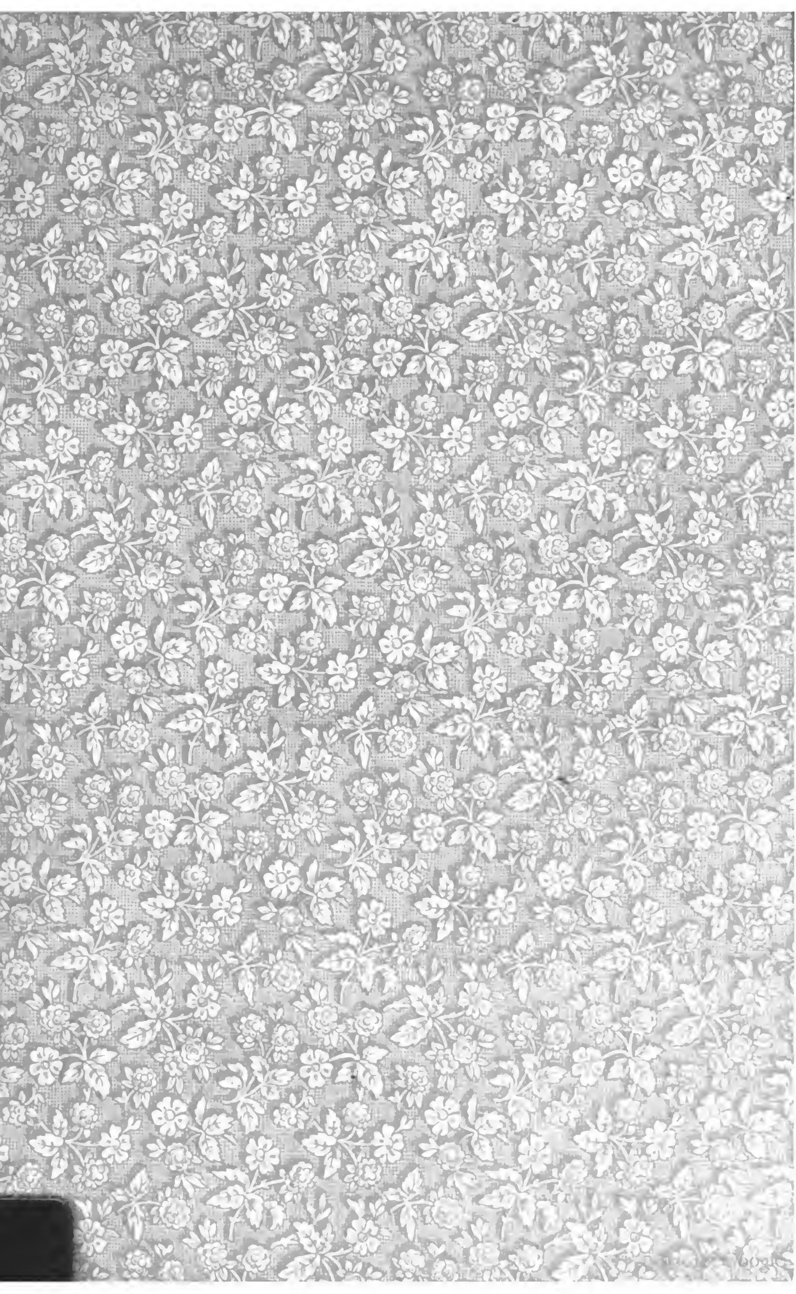
Das Manufakturh... auf dem Tabor in Wien

Hans J. Hatschek





Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Sechster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Inhaltsverzeichniss.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Sechster Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe vierundzwanzigstes Heft.)

Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

Das Manufakturhaus
auf dem Tabor in Wien.

Ein Beitrag
zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte
des 17. Jahrhunderts

von

Hans J. Hatschek.

Mit zwei Plänen und einer Abbildung des Manufakturhauses.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Vorwort.

Die Wirthschaftsgeschichte der österreichischen Länder ist ein noch vielfach ungekanntes Gebiet. Gleichwohl bietet die eigenartige Entwicklung und selbst der Niedergang der österreichischen Volkswirthschaft im 17. und 18. Jahrhundert viel Interesse und es scheint wahrhaftig der Mühe werth, die jetzt noch spärlich fliessenden Quellen dieser Geschichte zu erschliessen.

Der Verfasser, der schon früher im Seminare Professor Schmoller's in Berlin sich mit Studien über österreichische Gewerbegeschichte befasst hatte, folgte gerne der Anregung und Aufmunterung seines hochgeschätzten Lehrers, sich noch eingehender mit der Wirthschaftsgeschichte Oesterreichs vertraut zu machen und die Resultate seiner Studien zu publiciren. In emsiger Arbeit in den Bibliotheken und Archiven Wiens hoffte er seine Studien soweit vollenden und hinreichendes Material sammeln zu können, um eine umfassendere Darstellung der Gewerbegeschichte der österreichischen Länder, zunächst für das 17. Jahrhundert, publiziren zu können. Leider gelang es nicht, dieses ersehnte Ziel zu erreichen; einerseits war das gefundene Material in manchen Theilen unzureichend und eine Ergänzung desselben sehr schwer durchzuführen, andererseits bewogen äussere Verhältnisse den Verfasser, Wien zu verlassen und damit nothgedrungen die weitere Materialsammlung aufzugeben. Dennoch war es zu dieser Zeit schon gelungen, manche nicht unbedeutsame Partie des Ganzen zu einem ziemlich befriedigenden Abschlusse zu bringen; eine derselben ist die vorliegende Geschichte des Manufakturhauses in Wien. War es nicht möglich, das Ganze zu vollenden, so mag doch diese Detailarbeit, die durchweg auf aktenmässigem Materiale der Wiener Archive und der k. k. Hofbibliothek in Wien aufgebaut ist, vor die Oeffentlichkeit treten, als ein schwacher Versuch, zu der grossen Arbeit der Durchforschung der österreichischen Wirthschaftsgeschichte einen kleinen Beitrag zu liefern. Als das und als nichts Anderes soll die kleine Studie angesehen werden.

Der Verfasser erfüllt endlich eine angenehme Pflicht, indem er an dieser Stelle einem Manne, der in liebenswürdigster Weise ihn bei seinen Studien unterstützte, ihm den Zugang zu allen Archiven eröffnete und auch bei der Durchführung der Arbeit mit manchem vortrefflichen Rathe zur Seite stand, Herrn Hofrath Professor Dr. v. Inama-Sternegg in Wien, seinem hochverehrten Lehrer, für diese Förderung den wärmsten und tiefstempfundenen Dank ausspricht.

Reichenberg, im August 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

III.

Beilagen.

EINLEITUNG.

I.

Gewerbliche Zustände und Gewerbegesetzgebung der österreichischen Erblande im 17. Jahrhundert.

Die wirthschaftliche Lage Oesterreichs war im 17. Jahrhundert, wenn man etwa von den letzten Jahren vor Beginn des Dreissigjährigen Krieges absieht, eine überaus traurige. Wie in ganz Deutschland, so waren umsomehr hier, wo der Handel nie eine so hohe Entwicklungsstufe erreicht hatte, — wie beispielsweise in den Hansestädten und den grossen Messstädten für den Binnenhandel[1]) — Handel und Gewerbe unter dem Druck der misslichen äusseren Verhältnisse und einer inneren Politik, die alles, auch das wirthschaftliche Wohl des Landes, einem starren Glaubenszelotismus opferte, tief gesunken. Schon im 16. Jahrhundert war der eine Hauptstrom des Welthandels, der bisher von Konstantinopel längs der Donau und von den italienischen Städten (vornehmlich Venedig, Genua, Pisa) über die Alpen und weiter über Wien, Regensburg, Augsburg sich nach dem mittleren und nördlichen Deutschland bewegt hatte, fast vollständig abgelenkt worden[2]). Mit der Entdeckung Amerika's, mit der Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien ward der grosse Handelsweg hinaus verlegt auf den Ocean, die Küstenstädte des südlichen und westlichen Europas am Atlantischen Meere wurden die hauptsächlichsten Träger des Welthandels und der Handel der österreichischen Erblande sank mit diesem Verfalle des gesammten Binnenhandels. Dass mit diesem Sinken des Handels in Oesterreich, wie in ganz Deutschland, das jetzt von Portugal, Spanien, besonders aber von den Niederlanden und später von England in Handel und Schiffahrt weitaus überflügelt wurde, auch

[1]) Vgl. in Kurz, Oesterreich's Handel in älteren Zeiten. 1822, den Vergleich der österreichischen Erblande in dieser Hinsicht mit den Reichs- und Hansestädten. S. 345 ff.

[2]) Falke, Geschichte des deutschen Handels. II, S. 3 ff. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. I, 274 ff.

der Niedergang des Gewerbes untrennbar verbunden war, scheint leicht begreiflich, wenn man bedenkt, dass in früheren Jahrhunderten die Erzeugnisse deutschen Gewerbfleisses — zu denen ja auch die österreichischen Erblande manch schönes Stück beigetragen — den Weltmarkt beherrscht hatten, während sie jetzt meist auf den Absatz im Inlande beschränkt und auch da von den Waaren der neuen Handelsmächte zum Theile verdrängt wurden.

Und jetzt kommt noch im 17. Jahrhundert hiezu der schreckliche Dreissigjährige Krieg, der das ganze, früher reichste und mächtigste Volk Europas zu einem armen und elenden machte [1]), und das Wüthen der Gegenreformation in den österreichischen Erblanden.

Die besten und kräftigsten Männer aus dem Gewerbestande werden hinweggenommen, ganze Landstriche durch den andauernden Krieg entvölkert, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse gestört, oft dauernd vernichtet. Und was der Krieg verschonte, bekämpfte und tilgte nachsichtslos die erst im 17. Jahrhundert zu Ende gebrachte Gegenreformation, welche die tüchtigsten und eifrigsten Gewerbsleute theils ganz vernichtete, theils zur Auswanderung zwang; wiederholt liest man in den Zunftbüchern jener Zeit, dass der oder jener seines evangelischen Bekenntnisses wegen nach Hungarn, Polen, „Niederlandenwärts" oder an den Rhein gezogen sei [2]).

Zu diesen grossen äusseren Ursachen treten noch innere Schäden im Gewerbestande selbst, vor allem der Verfall der zu seiner Blüthezeit so segensreichen Organisation des Zunftwesens, der sich in den fortdauernd zunehmenden „Zunftmissbräuchen" dokumentirte und mit dem ungenügenden Absatze in Folge der mangelhaften, beständig durch Krieg und innere Unruhen unterbrochenen Handelsverbindungen eine Hauptursache der immer mehr und mehr sinkenden Leistungsfähigkeit des Gewerbes war. Genaue statistische Daten, die den kläglichen Zustand des Gewerbes in jener Zeit, insbesondere die rapid abnehmende Zahl der Gewerbsleute aufzeigen, fehlen uns fast gänzlich; doch sind wenigstens einzelne lokale Zahlen erhalten [3]):

---

[1]) Falke a. a. O. 152 ff. — Hanser, Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. S. 225. „Die Hansa, wie lange nicht ein Ruhm und Stolz des deutschen Namens, lag nach dem Ablauf der zwanziger Jahre gänzlich vernichtet am Boden; als das westphälische Friedenswerk in die Welt trat, hatten andere Hände sich ihres handelnden Tagewerkes angenommen. Nicht anders stand es mit dem übrigen deutschen Handel, vornehmlich um den in Süddeutschland. Zwar hatten ihm schon das Auffinden einer neuen Seestrasse nach Ostindien und die neuentdeckte Welt harten Verzicht auferlegt, aber doch hatten die augsburgischen Fugger, die Ulmer und Nürnberger Herren ihren alten Stolz noch nie so empfindlich beugen müssen als jetzt."

[2]) Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkszünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. S. 5 ff.

[3]) Zunächst entnommen einem „Referate Dr. J. J. Becher's, Kays. Commercialrathes, wie die Commercien, auch gemeiner Handel und Wandel

so waren in Prag, einer früher sehr gewerbereichen Stadt, im Jahre 1674 nur noch 355 Handwerker; die Bürgerschaft in Iglau war 1674 auf 300 gesunken, während vor dem Kriege die Angehörigen des Tuchmachergewerbes allein 7–8000 Personen zählten[1]; in Löwenberg in Schlesien, wo 1620 noch 700 Tuchmacher gewesen waren, betrug die Zahl derselben im Jahre 1674 nur noch 250, während Reichenbach, das zu Anfang des Jahrhunderts über 400 Barchentweber gezählt hatte, 1674 im Ganzen nicht 150 Gewerbsleute zählte. Klagenfurt hatte in demselben Jahre kaum 200 Handwerksmeister, Judenburg, eine früher ansehnliche Stadt in Steiermark, nur noch 68. Wien selbst zählte zu jener Zeit nur 1679 Handwerksmeister, eine Zahl, die zu der Bevölkerung, die damals auf fast 100000 Seelen geschätzt werden kann[2]), in keinem Verhältnisse steht. Genauere statistische Angaben fehlen, wie schon erwähnt, für diese Zeit, doch sehen wir aus einem uns noch erhaltenen „Verzaichnusz deren hier in Wien befindlichen Handtwerchs, Gewerb und Professionen etc." aus dem Jahre 1702[3]), dass selbst in dieser späteren Zeit die Zahl der Gewerbsleute, die mit ca. 3700 beziffert wird, noch immer eine geringe zu nennen ist. Hiebei ist in Betracht zu ziehen, dass die letztere Zahl nicht ganz verlässlich, vielmehr jedenfalls zu hoch ist, da sie als Beleg für ein Gewerbesteuerprojekt herbeigezogen wird. Man darf annehmen, dass die Zahl der Gewerbetreibenden in Wien um die Mitte des 17. Jahrhunderts kaum mehr als höchstens 2000 betragen hat[4]), und dass diese Zahl in den Jahren 1670—1680 auf 1600, ja noch weniger herabsank. War ja doch in Prag in der Mitte des Jahrhunderts die Zahl noch die dreifache gewesen (ca. 1200) als im Jahre 1674. Weitere Angaben, freilich ohne ziffermässige Belege, sind in den Schilderungen der zeitgenössischen Schriftsteller enthalten[5]). Das, was wir aus diesen Darstellungen entnehmen, deren Richtigkeit auch einigermassen durch Zusammenhalten mit der Gesetzgebung jener Zeit kontrolirt werden kann, sind überaus traurige Ergebnisse.

---

gegenwärtig in Ihro Kays. Maj. Erblanden beschaffen seien", etc. aus dem Jahre 1674. MS. der kais. Hofbibliothek in Wien.

[1]) Werner, Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861.

[2]) Vgl. hierüber Weiss, Gesch. der Stadt Wien. II, 226. — Aeltere Schriftsteller, wie der Jesuit Reifenstuel geben an, dass Wien unter Ferdinand II. 80000 Einwohner zählte. Man berechnete im Jahre 1710 die Volkszahl mit 113800 Seelen.

[3]) Manuscript der Münchener K. Bibliothek.

[4]) Während andererseits nach Becher's Angabe die Zahl der Bettelleute ungefähr 8000 betrug.

[5]) Insbesondere: P. W. v. Hörnigk, Oesterreich über alles, wann es nur will; zuerst erschienen 1684. J. J. Becher, Politischer Diskurs von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte. 1668. W. v. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer. 1685.

Trotz des Reichthums an Urprodukten, der ja noch immer vorhanden war, existirte fast keine Manufaktur in den österreichischen Erblanden. Wolle, Flachs, Leinen, Häute, Kupfer, Zinn, Quecksilber giengen ausser Land, um als Fabrikate wieder hereinzukommen[1]). Die Blechschneiderei und Porzellanmanufaktur hatte sich in Folge des Krieges von Böhmen nach Meissen verlegt. Der Rückgang der Tuchmacherei war ein so bedeutender, dass die Städte, wo dieselbe hauptsächlich geblüht, früher 2 bis 3 mal mehr bevölkert gewesen waren, wie wir dies an den Beispielen von Iglau, Löwenberg und Reichenbach gesehen haben. Schlesien und Oberösterreich, die früher 40 000 Webstühle besessen hatten (nach J. J. Becher), waren „bei Brot und Wasser Spinner der Augsburger, Ulmer und Holländer“ geworden[2]). Der ganze Ertrag der Ausfuhr von Rohprodukten gieng überdies durch den Import der theueren „französischen“ und anderen ausländischen Waaren (Seidenwaaren u. dgl., „Schleckereyen“, d. h. Delikatessen aller Art) verloren. Die gesammten Manufakturen Oesterreichs kamen — wie dies Hörnigk in einem Vergleich mit der Stadt Leyden berechnet — nicht denen einer einzigen holländischen Stadt gleich. An Grossbetrieben, d. h. umfangreicheren, mit grösserem Kapital ausgestatteten und eine grosse Arbeiterzahl beschäftigenden Betrieben fehlte es in jener und in noch viel späterer Zeit selbst in Wien fast gänzlich[3]). Das Kleingewerbe litt an den äusseren misslichen Verhältnissen, wie an vielen inneren Schäden. Becher nennt als diese nebst den Kriegsunruhen „Bedrückung“ von Seite der Herrschaften, der Rathsherren in den Städten, der Kaufleute und Krämer, „die sie pressen und aussaugen, indem sie ihnen nur zu geringstem Preise oder gar nichts abkaufen“, ferner die vielen „Stöhrer“, deren Zahl er in Wien mit 4000, in den gesammten Erbländern mit 50 000 beziffert, endlich die Jahrmärkte, auf denen fremde Händler den einheimischen Gewerbsmann namhaft schädigen . . „auch“, meint er, „wäre eine reflexion auf ihre Zunfft zu machen, welche vieler Orten in hässliche monopolia degeneriren“. Hierin liegt auch eigentlich der schwerwiegendste Grund; das Ueber-

[1]) Hörnigk a. a. O. pag. 70: „Die Ausländer schicken uns die daraus fabricirten Tücher, Zeugh, Strümpf, Hüte, Leinwand, Spitzen, Leder, Geschirr, Farben und unzählig andere Dinge, die alle in den Erblanden so wohl und besser als draussen sich verfertigen lassen, wieder zurück, ziehen dagegen das Geld, so sie uns für die rohe Ware gleichsam nur geliehen, 3, 6, nach Unterschied 10, wohl auch, wie bei den Spitzen, 100fach heraus.“ — Vgl. überdies Falke a. a. O. II. 213 ff.

[2]) Ein charakteristischer Ausspruch J. J. Becher's im „Politischen Discurs“. IV. Theil. 2. Aufl. S. 475.

[3]) So äussert sich auch der Regierungsrath Taube, einer der massgebendsten Beamten unter Maria Theresia (Büsching, Neue Erdbeschreibung). Eine, vielleicht die einzige Ausnahme, bildet die in der Mitte des 17. Jahrhunderts gegründete, im Codex Austriacus mehrfach erwähnte Cronraschfabrik in Linz.

wuchern der Zunftmissbräuche, das hier in gleicher Weise zu Tage trat wie in ganz Deutschland, hatte jedes Aufraffen des Gewerbestandes zur Unmöglichkeit und den Handwerkerstand, der früher hochgeachtet und geschätzt war, zu einem missachteten und gering geschätzten gemacht [1]).

So zeigt sich uns in allen diesen Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe ein desolater Zustand, der immer weiter andauern, ja noch zunehmen musste, da niemand da war, um ihm ein Ende zu machen und die traurigen Verhältnisse etwas zu bessern. Der Landesherr — der ja damals den Staat bedeutet — war viel zu ohnmächtig, um kräftige, ausreichende Massregeln treffen zu können, dazu das Land und Volk durch Krieg und Noth aller Art ausgesogen, des Kaisers Kasse schon lange leer. Daher sehen wir auch in der Gesetzgebung jener Periode auf dem Gebiete des Gewerbes fast keine Spur von eigentlich wirthschaftspolitischen Schutz- und Hülfsmassregeln, vielmehr meist abstrakte Formulirungen, die dem Geiste der römischrechtlichen, absolutistischen Staatsanschauung zum Durchbruch verhelfen sollten. Schon frühzeitig nahm in Oesterreich die Gewerbegesetzgebung diesen „absolutistischen“ Charakter an und zu einer Zeit, wo in den anderen deutschen Staaten noch wenig Spuren hiervon vorhanden waren, finden sich hier schon Bestimmungen, die ihre Spitze gegen die Autonomie der Zünfte und die monopolistischen Tendenzen derselben kehren.

Im Jahre 1518 beklagen sich die Stände der österreichischen Länder zu Innsbruck [2]) „der vermainten Freiheiten halber, nachdem einige geistliche und weltliche Stände, auch Adelige und andere Personen, Städte, Märkte, Zünfte, Zechen und Handtwerker zum Abbruche und Nachtheile der von Kaiser, König und Fürsten erlangten Landesfreiheiten erschlichen haben etc.“, desgleichen „wegen der Unordnungen, so in Kayserlicher Majestät Erblanden mit Hantwerch und in ander weg erwachsen ist“ und des Weiteren: dass diese ihre Bestätigungsbriefe und neuen Privilegien hinter dem Rücken der Stände erlangt hätten. Dem wird nun auch Abhilfe geschaffen. Ferdinand I. hebt 1527 die Zünfte und Zechen „mit ihren selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen“ auf. Dies

---

[1]) Schröder a. a. O. S. 301. „Die zweyte Ursach, warum bishero in Teutschland die manufactura gantz darnieder gelegen, ist die Verachtung der Handwerksleut, dasz jeder Tintenlecker einem rechtschaffenen Mann und Künstler vorgezogen wird: daher es kommen ist, dasz die Eltern nur die dummesten ingenia auff die Handwerckh schicken, wo sie aber ein wenig gute naturalia bei einem Kinde merkhen, da muss es studiren und soll ein Doctor oder Magister aus ihme werden. „Er nennt auch an einer anderen Stelle „die vermaledeyten und als ärgste Pesth von gantz Deutschland verfluchten zünnfft“ die Ursache des Nichtaufkommens der Manufakturen.

[2]) Zeibig, der Innsbrucker Ausschusslandtag der österreichischen Erblande 1518 (im Archiv f. österr. Gesch. 13).

klingt allerdings so, als ob nun das letzte Stündlein der Zunft geschlagen hätte, aber davon konnte begreiflicherweise damals nicht die Rede sein. Nach dem Wortlaute der „neuen Polizey und Ordnung des Handtwerches und Dienstvolck der niederösterreichischen Länder“ [1]) erscheinen allerdings die Zünfte aufgehoben und haben weiterhin keinen rechtlichen Bestand; allein in dieser Hinsicht ist die Polizeiordnung nur auf dem Papiere stehen geblieben und wir haben gleich aus den nächsten Jahren Beweise genug, dass die Zünfte nach wie vor existirten und — funktionirten. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass unter dieser „Aufhebung“, wie dies auch anderwärts der Fall war, nur die Aufhebung der Autonomie der Zünfte, soweit eine solche noch bestand, zu verstehen ist. Fast gleichzeitig mit dieser Zunftaufhebung gibt Ferdinand 1528 den Zünften eine Ordnung — betitelt: Policeyordnung für die Handtwercker [2]) — die, wenn sie auch die inneren korporativen Gestaltungen und Versammlungen der Handwerker ohne besondere Erlaubniss verbietet, doch sich im grossen Ganzen an das bisherige Zunftrecht anlehnt:

Jedes Handwerk soll zwei geschworene Meister und Gesellen wählen, durch die alles, was das Handwerk vorzubringen hat, an Bürgermeister und Rath zu gelangen habe; dieselben Geschworenen haben auch mit zwei Verordneten des Raths „Beschau zu halten“, „Streitigkeiten und Zwiste zu schlichten“, insbesondere auch „in Lohnstritten zu entscheiden“; nur im Falle getheilter Meinung entscheidet endgültig Bürgermeister oder Richter. Wer Meister werden will, muss sich einer Meisterprüfung vor den Geschworenen unterziehen u. s. w., ungewöhnliche und besonders beschwerliche Meisterstücke sollen abgeschafft sein, desgleichen die unnützen Bewirthungen und „Collationen“. Besondere Bestimmungen finden sich noch über das Schmähen und Unehrlichmachen, über die „Störer“, die reisenden Gesellen, das Schenken, die Feiertage, über Almosen, Lehrjungen, Gottesdienst, die Handwerkslade und ähnliche Dinge, die im grossen Ganzen jenen Bestimmungen entsprechen, wie wir sie in den meisten „selbstgemachten und bestätigten“ Zunftordnungen des 16. Jahrhunderts finden, nur mit dem Unterschiede, dass der Standpunkt der Kontrole und Ueberwachung durch die Behörde, der steten Unterordnung des Handwerkes unter die „Policey“ hier vielleicht noch schärfer hervortritt. Die besprochene Polizeiordnung enthält aber ausserdem einen besonderen Theil, der darum von hohem Interesse ist, weil er manchen Einblick in die damalige Gewerbstechnik gewährt; es werden nämlich über 70 der bedeutendsten Gewerbe angeführt

---

[1]) In der Universitätsbibliothek zu Wien.

[2]) Vgl. hierüber Buchholtz, Geschichte Ferdinands I. VIII. Bd. S. 265 ff.

und die Grenzen ihrer Gewerbsberechtigung festgestellt, auch für einzelne besondere polizeiliche Vorschriften erlassen.

Dies die Handwerksordnung Ferdinand I. Es folgen nun in der von ihm eingeschlagenen Bahn der absolutistischen Gewerbepolitik eine Reihe von Verordnungen der folgenden Regenten bis auf Leopold I.; der Haupttheil dieser gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich auf die Organisation des Gewerbes, — wenn man diesen Ausdruck hier anwenden kann — d. h. auf die Stellung der Zünfte, dann auf das Recht zum Gewerbebetrieb, endlich vornehmlich auf die Abstellung der „Handwerksmissbräuche". Eine weitere Reihe von Verordnungen behandelt die im Interesse des Gemeinwohls für nöthig erachteten Preistaxen und Lohnsatzungen, die Ordnung der Rechte der nicht im Zunftverbande stehenden Handwerker (der Hofbefreiten, Freimeister), enthält sodann Normen von theilweise handelspolitischer Natur, wie Ein- und Ausfuhrverbote, Vorkehrungen zur Hebung der sogenannten Manufakturen u. dgl. Die Verordnungen der ersten Art gehen weit in das 16. Jahrhundert zurück, die der zweiten gehören meist erst der Zeit Leopold I. an. Das Geltungsgebiet aller dieser Bestimmungen ist meist nur ein provinzielles, oft nur ein lokales (für einzelne Städte und Märkte erlassene Verordnungen). Die beste Quelle dieser Verordnungen und „Gesetze" (wenn man im absoluten Staat von solchen sprechen kann) ist wohl der „Codex Austriacus" (herausg. von Guarient 1704) für die beiden Oesterreich, den auch die meisten Schriftsteller als Quelle für diese Periode benutzen.

Nun zum wichtigsten Detail dieser Verordnungen. Dieselben bieten nicht sowohl ihrer Bedeutung und Geltung wegen viel Interesse — denn vielfach gerieth die eine oder andere ganz und gar in Vergessenheit, ein Ding, das sich freilich zum Theil aus der damals so mangelhaften Publikation und Verbreitung der Gesetze erklärt[1]) — als vielmehr weil sie einen Einblick gestatten, einmal in den Zustand des Gewerbes zu jener Zeit und dann in die wirthschaftliche Auffassung des Zeitalters, die bei aller Inkonsequenz und Unklarheit im Einzelnen, dennoch im Ganzen in diesen Bestimmungen klar und konsequent hervortritt.

Die das Zunftwesen und Zunftrecht regelnden Verordnungen können eingetheilt werden in:

---

[1]) Man kann dies auch aus den oftmaligen „neuerlichen Einschärffungen" entnehmen. Ein interessantes Beispiel bietet die Verordnung Leopold I. vom 17. Juni 1661 (im Codex unter „Taglohns-Satzung"), wo es heisst: „obzwar noch hiervor 1640 und 1656 von Unserem Vater Ferdinand III. eine heylsam Satz- und Ordnung . . . . gemacht und publicirt worden, so bringt doch die tägliche Erfahrung mit sich, dass bishero dieser schnurstracks entgegen gehandelt und gelebet worden . . ." Und auch diese Verordnung musste 1673 wiederholt werden.

1. Bestimmungen über die **Einrichtung, rechtliche Existenz und Stellung der Zünfte zur Obrigkeit:** so die Verordnung von Mathias (1617), wonach die „Aufſrichtung von Zunfften ohne allergnädigsten Consens und Verwilligung hinfüro verboten sein solle“, dann die Verordnung Leopold I.[1]), wonach ohne Vernehmen der Obrigkeit keine neuen Privilegien ertheilt werden sollen und zugleich die Gerichtsbarkeit der Zünfte dahin geordnet wird: wenn eine Sache „pure et simpliciter“ das Handwerk und dessen Ordnung betreffe, man dasselbe „wie bishero also auch fürohin als primam instantiam zulassen, andere Händel aber . . . vor denjenigen Magistrat oder Obrigkeit, wo die Zeche aufgerichtet ist, gehörig sein solle . . . wie denn auch denen Zechen allen Ernstes anbefohlen wird, sich nicht selbst der Execution anzumaszen . . .“ Trotz dieser scheinbaren Jurisdiktionsbewilligung ist hier der Standpunkt der absoluten staatlichen Hoheit nicht minder festgehalten; die Rechte der Zunft erscheinen eben als staatliche privilegia. Daher auch eine Reihe von Verordnungen, die den Gewerbebetrieb der Zunftangehörigen gegen unbefugte Störer (Bönhasen, Pfuscher) schützen, so für alle Gewerbe von Leopold, 1693, bezüglich der Schneider schon 1569 und 1606, der Tischler etc.

2. Eine Unzahl von Bestimmungen über die **Handwerksmissbräuche.** Die wichtigsten (13 gravamina) sind zusammengefasst in der erwähnten Verordnung Leopold's, überdies sind vereinzelte Verordnungen schon seit früherer Zeit (Verordnungen Maximilian II. von 1567 und 1571, Ferdinand III. von 1655 etc.) für das gesammte Gewerbe erlassen worden — später dann auch einzelne Handwerker (Becken, Schneider) betreffend. Die ärgsten Missbräuche betrafen: a) Erschwerung der Aufnahme in die Zunft überhaupt, einmal schon durch Erschwerung der Niederlassung, dann durch Ausschliessung ganzer Gesellschaftsklassen, theils ihrer Beschäftigung wegen, theils aus anderen Gründen des Vorurtheils, hinter dem sich oft nur der krasse Zunftegoismus und habsüchtige Monopolsucht verbarg; es waren dies die sogenannten „Unehrlichen“[2]) (Leineweber, Barbiere, Schiffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Gerichtsdiener, Trompeter, Bader — natürlich seit jeher Abdecker und Scharfrichter). b) Erschwerung des Meisterwerdens insbesondere, worauf ja schliesslich auch die früheren Bestrebungen hinausgiengen durch Forderung langer Lehrjahre, langer Wanderjahre, durch die Forderung, dass der Geselle eine bestimmte, nicht geringe Zeit, 2 bis 3 Jahre, in demselben Orte gearbeitet haben musste, durch übermässige und unnütze Taxen und Kosten beim Meisterwerden,

---

[1]) Cod. Austr. S. 459 ff., überhaupt die ausführlichste der hier behandelten Verordnungen.

[2]) Genaue Details bei O. Beneke, Von unehrlichen Leuten.

durch Auferlegung eines theueren und unzweckmässigen, d. h. (später) unverkäuflichen Meisterstückes, endlich durch Ausschluss dieses oder jenes Gesellen von der Meisterschaft, hier der unverheiratheten, dort der verheiratheten, mindestens jener, die deflorirte Personen geheirathet hatten. c) Die übermässige Völlerei und Schlemmerei bei jeder erdenklichen Gelegenheit, insbesondere bei der Loszählung der Lehrburschen, beim Meisterwerden, beim Eintreffen fremder Gesellen (Handwerkscollationen, Abend- und Ausschenken), ferner die schrecklichen Unsitten des „Scheltens", d. h. Unehrlich-Erklärens aus einem oft ganz thörichten Grunde (wegen Tödten eines Thieres), des Aufstehens der Gesellen, d. h. der ersten Form eines Strike, des Auftreibens d. h. Verfolgung eines „Gescholtenen" bei allen anderen Zünften, soweit eine Verbindung mit ihnen bestand, endlich das lächerlich übertriebene Ceremoniell, die „läppischen Redensarten", die bei festlichen Gelegenheiten oder bei Ankunft und Abreise gesprochen werden mussten [1], den bekannten „blauen Montag" u. dgl. d) Coalitionen, Verabredungen der Gewerbsleute wegen Feststellung von Preisminimis, Verweigerungen von Reparaturen, Fortsetzung von anderen begonnenen Arbeiten.

Gegen alle diese Missstände hatten sich schon grossentheils die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts gewendet [2], die Landesgesetzgebung Oesterreich's folgte nach, indem sie diese Missbräuche theils ganz verbot, theils so viel als möglich einschränkte — freilich kaum mit grossem Erfolg; dies sehen wir daraus, dass trotz der vielen und oft wiederholten Verordnungen der Regenten bis Karl VI. doch in der allgemeinen Handwerksordnung derselben neuerdings die Abstellung dieser Dinge u. z. im Detail fast aller dieser Punkte angeordnet werden musste.

3. Bestimmungen darüber, ob und inwieweit die Zünfte das Recht der Geschlossenheit hätten und weitere Bestimmungen über die vom Zunftzwang befreiten Handwerker, die Hofbefreite (Freimeister) genannt wurden, und denen sich am Schluss dieser Periode noch eine zweite unten näher zu erwähnende Gruppe in den mit „Schutzbefugnissen" Versehenen (später „Decreter" genannt) anschliesst. In ersterer Rücksicht, bezüglich der „Geschlossenheit", ist insbesondere ausgesprochen in der obenerwähnten Handwerksordnung Leopolds von 1689 (Codex Aust. 2. unter: Handwerker- und Künstler-Missbräuch-Abstellung) zu dem gravamen 17, „dass theils Zechen und Handwerke in ihren privilegiis haben, es auch zum Theil noch praetendiren, dass deren eine gewisze Anzahl seyn und auszer derselben keine weiteren zugelassen werden sollten . . . . obwohlen bei etzlichen Handwerkern, deren man nicht so viel oder so oft vonnöthen . . . bisweilen gut ist, dass die Anzahl restringirt und

---

[1] Ueber alle diese Missbräuche vgl. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen 1866. S. 338, 343 ff.

[2] Gerstlacher, Teutsche Reichsgesetze. Bd. IX.

dahin gesehen werde, die Städte mit anderen, dem gemeinen Wesen nützlicheren Leuten zu erfüllen, solches allerzeit in arbitrio eines jeden Magistrates und Obrigkeit verbleiben solle, nach denen veränderlichen Zeiten und Umbständen die Anzahl zu vermehren oder zu mindern, damit denen monopoliis kein Platz eingeraumbt wird".

Man sieht aus dieser mehr unklar klingenden als wirklich schwankenden Entscheidung, die es in kluger Vorsicht, um ja kein Präjudiz zu schaffen, den Obrigkeiten, also den Organen der absoluten Staatsgewalt überlässt, von Fall zu Fall zu entscheiden, dass man keineswegs der Zunft zu viel Recht einräumen wollte. Ihr Privileg wurde möglichst einschränkend interpretirt und überdies wendete sich der absolute Staat, seiner merkantilistischen Staatspraxis gemäss, stets gegen das Monopolbestreben der Einzelnen oder der Körperschaften.

Was nun die Hofbefreiten betrifft, so waren dies Handwerker, die durch besonderes Privileg von dem Zunftverband, in der Regel auch von den (Steuer-) Leistungen der übrigen Handwerker befreit waren; im übrigen waren sie gleichgestellt: sie hatten das Recht zur Aufnahme von Lehrjungen und Gesellen, zur Ausübung des Gewerbes ohne Erwerbung des Bürgerrechtes, blos gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes [1]). Auf diese Weise wurden in der späteren Zeit Akatholiken, die ja nicht in die Zünfte aufgenommen werden konnten, zum Gewerbebetriebe zugelassen. Betreffs der Hofbefreiten existiren verschiedene Bestimmungen, insbesondere nach der Verordnung von 1660 für Wien (wiederholt 1661), u. z. wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass die Hofbefreiung mit dem Tode des Monarchen erlösche; dann sollen keine neuen Hofbefreiungen ertheilt werden, weil natürlich die zünftigen Handwerker viel Klagen und Beschwerden erhoben hatten; in einzelnen Gewerben (Gewandschneidern und Eysslern) werden sogar die bestehenden Hoffreiheiten kassirt, jedoch der Rechtsstandpunkt mit dem Zusatz gewahrt: „. . . wobei jedoch Ihre Kais. Majestät Ihro gleichwol freie und offene Hand in allweg vorbehalten haben wollen, einen oder anderen vorkommenden sonderbaren Künstler oder auch andere dero getreue Bediente und emeritirte Personen mit Hoff- und landesfürstlichen Freyheiten nach Beschaffenheit

---

[1]) Als ersten Fall einer Hofbefreiung erwähnt Gigl, Geschichte der Wiener Marktordnungen — ein von Elisabeth, Kaiser Max II. Tochter, einem gewissen Domenigo Barchino im Jahre 1583 ertheiltes Privileg. — Wenn dies eine eigentliche Hofbefreiung war, so stand dies Recht auch Mitgliedern der Familie der Monarchen zu; später erfolgten die Hofbefreiungen auch durch die Hofkanzlei.

Die Handwerksjuristen des 17. Jahrhunderts (Struve, Beier) vindicirten von ihrem Standpunkte dem Landesherrn immer das Recht „Freimeister" anzustellen, ausser wenn dies ausdrücklich in dem der Zunft gegebenen Privilegium ausgeschlossen wäre. — Vgl. über die Hofbefreiten auch Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde 1829. I, 99.

der Sachen zu begnadigen". Ferner will seine Majestät „denen von Wien" aufgetragen haben, den entlassenen Hofbefreiten das Bürgerrecht zu ertheilen und sie in die Zünfte aufzunehmen, ohne dass sie „mit beschwerlichen und schädlichen Conditionen gravirt werden". Alle Hofbefreite müssen im Auftragsfall dem Hofe, wenn er Wien verlässt, folgen; die von dem Kaiser selbst Privilegirten können ihr Gewerbe in Wien inzwischen weiter betreiben lassen, die blos durch die Hofkanzlei mit Freiheiten Versehenen müssen ihren Laden in Wien bis zur Rückkehr des Hofes sperren. Ferner sollen Hofbefreite nicht zugleich Bürger sein, wirkliche Hof- und Kammerbediente können ihr Gewerbe auch ohne Hofbefreiung treiben. Endlich heisst es: Hoffreiheiten „expiriren durch den Tod und extendiren nicht auf die Erben".

Die Verleihung von „Hofffreiheiten", wenn sich dieselbe auch nur auf Wien erstreckte, war der erste Durchbruch der Zunftrechte; ein zweiter geschah später, zu Beginn des 18. Jahrhundert, durch die den damals in Oesterreich aufkommenden Fabriken ertheilten Befugnisse ganz spezieller Privilegien, den sogenannten „Privativa", durch welche die Fabriken vom Handwerke und der Zunftverfassung möglichst unabhängig gemacht werden sollten[1]). Die Fabrikanten erhielten nun unter Joseph I. (seit 1705) und seinen Nachfolgern grosse Privilegien: Steuerfreiheit des Unternehmens, Militärfreiheit der Arbeiter und Lehrlinge, Schutz ihres Glaubensbekenntnisses (sie waren meist protestantisch) in jeder Hinsicht, selbst Staatsvorschüsse . . . kurz: man that in dieser späteren Epoche Alles, um die Fabrikation in Flor zu bringen.

Die zweite Reihe von Verordnungen umfasst jene Bestimmungen, die sich nicht auf Zunftwesen und Zunftrecht beziehen. Sie können eingetheilt werden in

1. Bestimmungen über die im Interesse des Gemeinwohls für nöthig erachteten Preistaxen und Lohnsatzungen, erstere zunächst für Lebensmittel und unumgänglichste Bedarfsartikel. Solche Preistaxen giebt es eine Unzahl; Leopold fasste sie 1689 in einer Taxordnung zusammen, die eine grosse Reihe von Waaren aufzählt. Sie waren wohl oft hervorgerufen durch Klagen über unmässige Preise der Zunftmeister, die ihr Monopol nach Möglichkeit auszunutzen suchten. Die Taglohnsatzungen wurden meist veranlasst durch überspannte Lohnansprüche der Gesellen, sobald Mangel an Arbeitskräften war. Alle diese Bestimmungen wurden natürlich vielfach umgangen und missachtet, sie erlangten nie grosse Bedeutung[2]).

---

[1]) Reschauer a. a. O. S. 5 erwähnt als das erste Beispiel der Gewährung solcher privativa die Errichtung der Fabrik eines gewissen Adam Jgnatz Höger im Jahre 1709; dieselbe befasste sich damit, Oel aus Traubenkernen zu pressen.

[2]) Eigentlich werden sie nur als Nothmittel betrachtet, daher es vorkommt, dass mit Feststellung solcher Taxen gedroht wird: (Verordnung Leopolds von 1673) „. . . Handwerker und Handelsleut' sollen ihre Waaren

2. Die Bestimmungen über die ausser dem Zunftverbande stehenden Handwerker. Diese wurden im Anschlusse an die „Zunftgeschlossenheit" bereits besprochen.

3. Bestimmungen rücksichtlich Verbote, den Import von Waaren, Export von Rohprodukten betreffend; sie gehören der Handelspolitik an, haben jedoch hier und da einen innigen Zusammenhang mit der beabsichtigten Hebung eines besonderen Gewerbes.

Die letzteren Bestimmungen, so unklar und inkonsequent sie im Einzelnen sind, so wenig sie im Ganzen durchgeführt wurden und durchgeführt werden konnten, sind der Anfang einer merkantilistischen Zollpolitik. Von Bedeutung erscheint insbesondere schon das Edikt vom 27. Januar 1659 für das Reich, das unter dem 9. Dezember 1673, 20. September 1674 für Oesterreich repetirt, endlich als Reichs-Edikt[1]) vom 7. Mai 1676 „wegen Verbiet- und Abschaffung der französischen Waaren" publizirt wurde. Dasselbe verbietet die „Hereinführung aller und jeder französischen Waaren und Manufacturen und zwar in specie des Brocat und sonst allerhand Sorten Zeugh, geblumt, gestreift oder glatt"; es folgen nun eine grosse Zahl von Stoffen und Luxusartikeln aller Art, deren Einfuhr und Verkauf durchwegs und ausnahmslos untersagt wird. Die bisherigen Vorräthe sollen noch verkauft werden dürfen, wozu den Einheimischen eine Jahresfrist, den Fremden nur die Frist von 2 Monaten verstattet wird, nach Ablauf dieser Frist soll gegen jeden Uebertreter „mit würklicher Confiscation verfahren werden". Zum Schlusse folgen noch einige Vorschriften über die Behandlung der Waaren an der Grenze und die Veräusserung der konfiscirten Stücke. Roscher[2]) behauptet zwar, dieses Verbot habe mehr einen kriegerischen als volkswirthschaftlichen Zweck gehabt und beruft sich dabei auf Laspeyres, der denselben Satz bezüglich eines ähnlichen Einfuhrverbotes der Niederlande aufstellt. Allein es wäre doch schwer zu erweisen, dass diese zahlreichen Verbote, die zum Theil auch zur Zeit tiefsten Friedens erfolgten, nur den Kriegszweck im Auge gehabt haben; vielmehr lässt sich eben darin auch schon der beginnende Merkantilismus erkennen, und, wie wir weiter unten sehen werden, ist es schon im 17. Jahrhundert, insbesondere gegen Ende desselben, einer der Hauptpunkte der nationalökonomischen Theorie, die Einfuhr des Auslandes möglichst einzudämmen, um dadurch die inländische Produktion zu ermöglichen und zu fördern.

und ihre Handarbeit nicht überschätzen, damit Wir auch ihnen eine gewisse Taxe zu geben und die allzugrosze Ueberschätzung ex officio abzustellen, keine Ursach haben". (Codex Austr: Taglohnsatzung. 2. Abs.)

[1]) Vgl. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Bd. 9, pag. 1404. Cod. Austr. II. 374 unter „Französischer Waaren-Abstellung".

[2]) In Hildebrand's Jahrbüchern. II, S. 36.

II.

Die Massregeln zur Hebung der Gewerbe am Ende des 17. Jahrhunderts.

Wir sind mit der knappen Schilderung der Gewerbegesetzgebung jener Zeit in Oesterreich zu Ende. Sie bietet im Allgemeinen wenigstens bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchaus nicht das Bild einer energischen, reformatorischen Gesetzgebung; wenn auch einzelne Punkte darauf hinweisen, dass ein Bestreben, dem düsteren Zustande des Handels und der Gewerbe, wie er nun schon seit vielen Jahrzehnten herrschte, zum Theil seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, abzuhelfen, zu Grunde liegt, so zeigt das Ganze nicht jenen so nothwendig kraftvollen Zug, der, das Alte, Morsche niederreissend, dem Volkswohlstande neue Wege bahnt.

Aber nun tritt — etwa mit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts — bald nach dem Regierungsantritte Leopold I., eine neue Erscheinung zu Tage: Man wird sich immer klarer des elenden Zustandes der Volkswirthschaft bewusst, man sucht und ringt nach Mitteln der Abhilfe, die zunächst in den Theorien des von Frankreich ausgehenden, jetzt sich auch in Deutschland Durchbruch verschaffenden Merkantilismus erblickt werden[1]).

Der erste Schritt geschieht durch Errichtung eines Commerciencollegiums in Wien Ende 1665 oder Anfang 1666. Die „vornehmste Verrichtung“ dieses Collegii soll sein, „dasz sie sich des Zustandts und der Beschaffenheit Handels und Wandels roher Wahren und Manufakturen, so hinein als hinausz gehend, in den kays. Erblanden erkündigen, die Ursachen derer Auff- und Abnehmen gründlich erforschen, den Lauff und Veränderung des Preisses und der Consumption der Güter auffmercken und auff alle und jede so inn als ausländisch Handels-

[1]) Vgl. Inama-Sternegg, Ueber Philipp Wilhelm v. Hornigk in Conrads Jahrbüchern, II. Bd. S. 194 ff.

und Handwercksleute der Compagnien und Zünnfften ein wachendes Auge haben, und inquiriren, damit die schädlichen Monopolia, Polypolia und Propolia abgeschafft und die Commercien Land und Leuthen zum besten in besseren Standt und Flor gesetzt und darinnen erhalten werden"[1]). Als besondere Aufgabe liegt dem Kollegium noch ob: zu achten, dass das Geld im Lande bleibe, die fremden Manufakturen im Lande verarbeitet werden, die rohen Waaren nicht aus dem Lande gehen, dass Waaren, die aus dem Auslande nothwendigerweise hereingebracht werden müssen, möglichst wohlfeil und nicht erst aus dritter und vierter Hand den Unterthanen verschafft werden; dass die Rohwaaren aus der Fremde möglichst gegen heimische eingetauscht werden; desgleichen soll auf den Zustand der Kommerzien in anderen Ländern und Orten Acht gegeben, Information mit vornehmen Handelsleuten gepflegt werden (sozusagen Einrichtung von Konsulaten), die Kaufhäuser und Niederlagen gefördert, Banken und Werkhäuser errichtet, endlich auf Einrichtung und Privilegirung von Kompagnien zur Beförderung des Handels und der Manufakturen hingewirkt werden; in Bezug auf den letzten Punkt werden noch besondere Instruktionen gegeben. Dies sind im Wesentlichen die projektirten Funktionen des Kommerzienkollegiums. Dass der ganze Plan desselben aus der Initiative des Kaisers oder der leitenden Staatsmänner hervorgieng, ist nicht anzunehmen; es kann im Gegentheile aus einzelnen Stellen der Instruktion entnommen werden, dass er über Rath und Einfluss eines Mannes erfolgte, der damals in Angelegenheiten der Privilegirung einer bayrischen Seidenkompagnie in Wien weilte[2]), und nach Annahme seines Vorschlages in das Kommerzienkollegium als Rath berufen wurde, eines Mannes, der, von genialer Anlage, den Kopf voll wunderlicher, verschrobener Projekte, aber auch voll tiefbedeutsamer wirthschaftlicher Ideen, der österreichischen Wirthschaftspolitik für die nächste Zeit ihr besonderes Gepräge gab.

Dieser Mann ist Johannes Joachim Becher. Sein Lebenslauf[3]) ist interessant genug, dabei von Wichtigkeit für die ganze Charakteristik dieses Mannes, wie insbesondere für das Unternehmen, mit dem sich die gegenwärtige Abhandlung beschäftigt, dass wir an dieser Stelle Einiges hierüber mittheilen

[1]) Instruktion für das Kommerzienkollegium vom 22. Februar 1666, abgedruckt in J. J. Bechers politischem Discurs. Der Text dürfte authentisch sein, da dieses Aktenstück in der dem Kaiser gewidmeten Ausgabe abgedruckt wurde.

[2]) Vgl. die folgende Darstellung über J. J. Bechers Lebensschicksale.

[3]) Die Notizen über seinen Lebenslauf sind vor allem seiner Biographie: Urban Gottfried Bucher, Das Leben eines nützlichen Gelehrten in der Person des Dr. Joh. Joach. Becher, 1722, dann Roth-Scholtz, Vorrede zu Bechers „Chymischen Rosengarten", Witte's Diarium biographicum, endlich einzelnen Bemerkungen Becher's eigener Bücher und Manuscripte entnommen.

zu dürfen glauben. Er war vermuthlich 1625 zu Speyer geboren, wiewohl er sich später für jünger ausgab, so zwar, dass sein Geburtsjahr erst 1635 gewesen wäre[1]). Sein Vater, ein gelehrter protestantischer Geistlicher, scheint gleichzeitig eine Lehrstelle an einer Knabenschule innegehabt zu haben. Er starb im 37. Lebensjahre, als Becher noch in frühester Kindheit stand und liess denselben ohne Vermögen, dagegen in den traurigsten Familienverhältnissen zurück, die sich noch schlimmer gestalteten, als sich Bechers Mutter mit einem wüsten, in keiner Hinsicht zur Erziehung der hinterbliebenen Kinder sich eignenden Manne neuerdings vermählte. Da dieser auch in wenigen Jahren starb, war der junge Becher schon im 13. Lebensjahre genöthigt, nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie zu sorgen. Er that dies mit Aufgebot aller Kräfte durch Ertheilung von Unterrichtsstunden, ohne darum seine Studien, die sich fast auf alle Wissenszweige, insbesondere Mathematik, Physik, Medizin, sodann aber auch auf Theologie, Linguistik, Jurisprudenz, Kameralistik, erstreckten, zu vernachlässigen. Seine ersten „Ehrenchargen“ waren der Grad eines Doktors der Medizin, den er in Mainz erwarb, und die Stelle eines Leibmedikus des Kurfürsten Joh. Ph. von Schönborn und eines Professoris institutionum medicinae an der Mainzer Universität. Diese Stellung, wie auch seine Heirath mit der Tochter des kurmainzischen Hofrathes Ludwig v. Hörnigk, des Vaters des nachmals bekannten Kameralisten (vgl. Seite 5, Anm. 5) scheint ihn in Verbindung mit mehreren deutschen Fürsten gebracht zu haben, denen er später wirthschaftspolitische Vorschläge unterbreitete. Während er sich bis zu den sechziger Jahren fast ausschliessend literarisch mit Physik, Chemie und Linguistik beschäftigt — 1654 gibt er „Solini Selzthal Regiomontani de Lapide Trismegisto“, 1660—63 die „Metallurgia“, den „Oedipus Chymicus“, dann die „Aphorismi ex institutionibus Medicinae“, den „Parnassus medicinalis illustratus“ und den „Character pro notitia linguarum universali“ nebst einer grossen Zahl kleinerer Schriften heraus — scheint er sich sodann mehr staatswirthschaftlichen oder, wie der damalige Terminus lautet, kameralistischen Studien zugewendet zu haben.

Seine erste praktische wirthschaftspolitische Thätigkeit, die uns aktenmässig erwiesen ist, fällt in das Jahr 1664. In diesem Jahre zieht ihn der Kurfürst von der Pfalz Karl Ludwig zu Rathe wegen Einrichtung von Manufakturen und Beschaffung fremder Handwerker für die Stadt Mannheim; es

---

[1]) In der Vorrede zu seiner „Methodus didactica“ (1667), in der er versichert, er sei erst 32 Jahre alt. — Witte, Diarium biographicum, tom. II. behauptet, er sei 1685 im Alter von 60 Jahren gestorben; ein gewisser Friedrich Heym, sächs.-gothaisch. Ober-Berginspektor, der ihn in seinen letzten Lebensjahren kannte und seine Biographie schreiben wollte, theilt in einem Briefe an den Herausgeber des „Chymischen Rosengarten“ Roth-Scholtz mit, Becher sei 1682, gegen 60 Jahre alt, gestorben.

kommt ein Vertrag (ddo. 26. März) zu Stande, wonach sich Becher anheischig macht, zur Errichtung einer Glashütte einen „guten Meister“, ferner einen Wollenwirker, Seiden- und Leinenweber herzuschaffen, eine „Lederbereiterey“ einzurichten, einen Papiermüller kommen zu lassen, eine Hammer-, Schleif-, Polier-, Seeg- und Walckmühle zu bauen, Maulbeerbäume zu pflanzen und Seidenzucht zu betreiben, wogegen sich der Kurfürst verpflichtet, alles, was Becher für nützlich und rathsam erachten würde, genehm zu halten und ihm überdies für die Durchführung jedes einzelnen Werkes eine entsprechende ziffermässig festgesetzte Entlohnung zusagt. Das Unternehmen kam nicht zu Stande, da Becher wenige Monate später die Pfalz verlässt und am kurbayrischen Hofe in München erscheint — wie er behauptet, als Leibarzt hinberufen — um dort gleichfalls Vorschläge zur Hebung der Volkswirthschaft zu machen. Sein Gönner soll der bayrische Geheimrath und Obersthofmeister Egon von Fürstenberg gewesen sein. Am 18. Juni 1664 überreicht er ein „unvorgreiffliches Bedenken wegen Auffnehmen der Commercien-Sachen“, in welchem er zum ersten Male ein ziemlich vollständiges wirthschaftliches Programm aufstellt.

Dasselbe enthält im wesentlichen folgende Punkte: Das Geld sei möglichst im Lande zu behalten, die Auflagen (Imposten) mehr auf aus dem Lande gehende als hineinkommende Waaren zu legen, dabei stets mehr auf Rohwaare als auf verarbeitete; die Waaren seien möglichst ohne Unterkäufer und Makler einzukaufen, dabei müsste seitens der einheimischen Bevölkerung immer den inländischen Waaren der Vorzug vor den fremden gegeben werden; man solle die Konsumption stets im Auge behalten, daher „Uebersetzung“ bei Handelsleuten, allzugrosse Populirung einer Stadt meiden, darum auch sollen die Zünfte erhalten bleiben, doch entsprechend reformirt, die Missbräuche abgeschafft werden; endlich solle man sich mit dem geringsten Gewinn begnügen und „das publicum Interesse immer dem privato vorziehen“. Als spezielle Massregeln führt er sodann an: Regulirung und Reform des Münzwesens durch Gleichartigkeit, Vollwichtigkeit der Münze (befürwortet jedoch einen 5%igen Schlagschatz zur Verhütung der Ausfuhr des Geldes), Aufrichtung einer Landes-Wechselbank zum Umtausch des in- und ausländischen Geldes und zur Regelung des gesammten Münzwesens; sodann Errichtung eines Kaufhauses zur möglichst reichlichen direkten und billigen Beschaffung von Rohstoffen, die im Inlande verarbeitet werden sollen, eines Werkhauses, in dem die Betteleute und Vagabunden zur Arbeit angehalten und in neu einzurichtenden Manufakturen verwendet werden sollen; endlich Fundirung eines Kommerzien-Rathes als beaufsichtigende und leitende Behörde, deren Deputirten die Leitung der einzelnen obengenannten Institute obläge.

Der Kurfürst, dem Bechers Vorschläge, insbesondere die

Einrichtung eines Kaufhauses und dadurch Einführung zahlreicher Manufakturen gut gefielen, wollte dieselben alsbald in Ausführung bringen lassen; er veranstaltete aber vorher noch eine Art Enquete unter den heimischen Kaufleuten, die sich jedoch sehr ablehnend gegen das Projekt verhielten. Da Becher aber die dadurch erregten Bedenken durch den Hinweis auf die nothgedrungen parteiische Haltung der Kaufleute, deren Interesse zum Theil geschädigt werde, zu beseitigen wusste, beschloss der Kurfürst mit Hilfe fremder, insbesondere holländischer und brabantischer Kaufleute, die Sache ins Werk zu setzen und vorerst eine „bayrische Negotien-Companie“ zu begründen, die mit der Durchführung betraut und entsprechend privilegirt werden sollte. Becher reiste nach den Niederlanden und Brabant, konferirte mit mehreren reichen und massgebenden Kaufherren in Amsterdam und Antwerpen, von denen einer, Martin Elers, das Ganze übernehmen und einrichten zu wollen erklärte. Die Sache gedieh jedoch nur soweit, dass ein Statut für die Kompagnie ausgearbeitet wurde, das der Kurfürst auch bestätigte; dann gerieth das Werk jedoch ins Stocken, wie Becher selbst berichtet, „da diese Privilegia vor einen Anfang gar zu universal und zu schwehr ins Werk zu richten“. Er nahm daher zunächst nur die Seidenmanufaktur in die Hand, brachte einen tüchtigen Seidenweber zur Einrichtung von Antwerpen nach München und konstituirte eine Seidenkompagnie, die alsbald privilegirt wurde und ihn nach Wien entsendete (10. Januar 1666), um die nöthigen Verbindungen mit den kaiserlichen Erblanden des zu hoffenden Konsumes wegen anzuknüpfen.

So kam Becher im Januar 1666 nach Wien. Ausser dem erwähnten Auftrage hatte er aber noch eine zweite Mission, nämlich Unterhandlungen wegen Errichtung einer „Oriental-Compagnie“ zu pflegen und sollte zu diesem Behufe mit dem Pater Rochas (Rojas), Bischof zu Stephanien und dem kaiserlichen Hofkammerpräsidenten in Verbindung treten. Rojas, ein spanischer Franziskaner, hatte schon vor einigen Jahren das Projekt deutscher Kolonien in Indien propagirt und dessentwegen (ob vielleicht in kirchlichem Auftrage, bleibt dahingestellt) Reisen an verschiedene deutsche Höfe und auch nach Spanien unternommen;[1]) die Sache war aber immer noch nicht in rechten Gang gekommen und es ist nicht ausgeschlossen, dass der an seinen Plänen hartnäckig festhaltende Bischof, der wohl als Gesandter am bayrischen Hofe Becher kennen gelernt und in ihm einen eifrigen Projektenmacher erkannt hatte, diesen nach Wien und in das Kommerzienkollegium brachte, um ihn dann für seine Pläne zu gewinnen und zu benützen. Thatsache ist das Eine, dass Becher nach wenigen Wochen — unter dem 22. Fe-

[1]) Vgl. Inama a. a. O. S. 196. — Commercien-Tractat. S. 911 ff. Rojas war nur Bischof in partibus und hatte als Beichtvater am kaiserlichen Hofe sein ständiges Domizil in Wien.

bruar — in das Kommerzienkollegium als Rath berufen wird, das erst nach seinen, Bechers, Angaben und Rathschlägen neu fundirt werden sollte, dessen Amtsinstruktion, die wir oben mitgetheilt haben, wohl zuversichtlich Becher, wie er auch selbst behauptet, ausgearbeitet haben dürfte.

Interessant ist, dass, wie sich aus all den vorliegenden, von Becher in seinem „Commercientractat" abgedruckten Dokumenten entnehmen lässt, diese Ernennung ohne Vorwissen des bayrischen Kurfürsten geschehen sein muss; denn auch nach dem Tage seiner Ernennung wird Becher in Briefen des Kollegiumspräsidenten, wie in kaiserlichen Handschreiben noch immer bayrischer Kommerzienrath genannt[1]). Becher scheint damals ganz von Rojas und dem österreichischen Hofe gewonnen zu sein, er lässt daher auch den Plan, zu dessen Durchführung er nach Wien gekommen war — nämlich Privilegien für die neugegründete bayrische Seidenkompagnie zu erlangen — fallen, giebt seine Rathschläge den Oesterreichern und ist plötzlich — schon im Februar — vollauf beschäftigt, eine österreichische Seidenkompagnie zu gründen, deren Interesse pro forma mit dem der bayrischen in Einklang gebracht werden sollte. Der Kaiser schickt Becher daher, der eine vermittelnde Instruktion vom Bischof Rojas erhalten hatte, nach Bayern, um die Sache zum Austrag zu bringen und ertheilt ihm überdies den Auftrag, wie einem Schreiben des Kurfürsten von Bayern an Becher zu entnehmen ist, mit der ostindischen Kompagnie in Holland — offenbar wegen der Kolonialfrage — Unterhandlungen anzuknüpfen.

So reist denn Becher am 1. März nach München zurück und erstattet der bayrischen Seidenkompagnie eine sehr nichtssagende Relation, aus der man in München gleich entnahm, dass Becher eigentlich sehr wenig oder nichts für die bayrische Sache gethan, vielmehr nur für Fundirung und Förderung einer österreichischen Konkurrenzkompagnie thätig gewesen war. Begreiflicherweise war man hierüber sehr entrüstet, bedrohte ihn, verfolgte ihn sogar, indem man seine Seidenbandmühle nächtlicher Weile zerschlug, und verlangte vom Kurfürsten, er möge nicht früher weggelassen werden, bis er das Interesse der bayrischen Kompagnie besser gewahrt und derselben einen Antheil an dem österreichischen Unternehmen gesichert hätte. Wie sich Becher mit der bayrischen Kompagnie abgefunden hat, ist nicht festzustellen; sicher ist aber — und das geht aus seinen Relationen an das Kommerzienkollegium hervor — dass er sich die ihm in Wien ertheilten Aufträge angelegen sein liess und insbesondere der „Incaminirung" der Seidenmanufaktur wegen eine Reihe

---

[1]) Selbst in einem Schreiben des bayrischen Obersthofmeisters Fürsten von Fürstenberg vom 15. Sept. 1681 heisst es noch: „Ihro Churfürstl. Durchlaucht werden sich erfreuen, wann einige erspriessliche Dienste durch einen der Ihrigen Ihro Kais. Maj. geleistet werden".

kundiger Personen, so insbesondere zwei Italiener, Joanelli und Bertalotti, engagirte, die schon im Juni Vorschläge wegen „Aufrichtung“ der Kompagnie erstatten; dass er ferner einen tüchtigen Seidenzwirner aus den Niederlanden, einen Färber aus Venedig, dann das nöthige Hülfspersonal für beide, im Ganzen 9 Personen aufnahm und dieselben bei seiner wahrscheinlich im Juni erfolgten Rückkehr nach Oesterreich, nach Walpersdorf, einem Gute des Kommerzkollegiums- und Hofkammerpräsidenten Grafen Sinzendorf, brachte, woselbst der erste Versuch der Einrichtung einer solchen Manufaktur gemacht werden sollte und in der That im Juli desselben Jahres auch gemacht wurde. Damals entstanden die ersten Misshelligkeiten zwischen Becher und dem Grafen Sinzendorf, die jedoch bald beigelegt wurden; die Einleitung der ganzen Seidenmanufakturangelegenheit und der erste Betrieb derselben scheint in Wien Zufriedenheit gefunden zu haben, da Becher im September ein „Recompensversprechen“ erhält.

Von diesem Zeitpunkt an findet sich jedoch lange kein Aktenstück, Becher selbst betreffend, wiewohl zwei Jahre später, Dezember 1668, die „seydene Fabrica und Manufactur“ des Grafen Sinzendorf privilegirt, und noch später, Mai 1669, ein neues Patent betreffend die Seidenkompagnie und die Betheiligung an derselben ergeht. Offenbar waren wieder Streitigkeiten entstanden, die Becher nöthigten, sich zurückzuziehen oder gar Wien auf eine Zeit zu verlassen. Im Jahre 1668 aber war Bechers nationalökonomisches Hauptwerk erschienen, der „politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, in specie wie ein Land volckreich und nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen“, oder wie es später häufig genannt wird, der „Commercientractat“. Wiewohl Becher das Werk dem Grafen Sinzendorf widmet und dieser die Widmung in einem freundlichen Schreiben (Juli 1668) entgegennimmt, scheinen doch bald wieder die alten Zwistigkeiten begonnen zu haben, und Becher dürfte nun zuversichtlich Wien verlassen haben, zumal von seinen Projekten bisher noch nichts ordentlich durchgeführt worden war und auch das Kommerzienkollegium, die ersten Monate vielleicht ausgenommen, nicht funktionirt hatte.

Wohin er von Wien damals gieng, ob er einem Rufe ins Ausland folgte oder blos flüchtete, ist schwer festzustellen; aus der zweiten Auflage des Politischen Discurses (1672), die alle bezüglichen bayrischen und österreichischen, wie auch manche andere interessante und für die damalige Wirthschaftsgeschichte wichtige Aktenstücke enthält, geht nur hervor, dass er im Juni bis zum August oder September 1669 im Auftrage des Grafen von Hanau thätig war, für denselben eine Reise nach Holland unternahm, um daselbst mit der westindischen Kompagnie wegen Erwerbung einer „hochteutschen“ Kolonie in West-

indien zu unterhandeln. Diese Idee war, wie wir oben erörtert haben, keine neue; schon 1666 und früher hatte Becher — damals im kurbayrischen Auftrage — ähnliche Unterhandlungen mit der ostindischen Kompagnie eingeleitet. Man kam aber damals so wenig wie jetzt zu einem praktischen Erfolge, wiewohl ein förmlicher Vertrag zwischen der privilegirten westindischen Kompagnie der Kammer Amsterdam und Friedrich Casimir von Hanau zu Stande kam, in welchem letzterer von der Kompagnie in dem Namen der Generalstaaten einen Strich Landes in Südamerika zwischen dem Orinoco und dem Amazonenstrom, dreissig holländische Meilen längst des Meeres und hundert Meilen landwärts nach beliebiger Auswahl unter der Bedingung des Anbaues dieses Landes binnen 12 Jahren als Lehen übernahm, volles Hoheitsrecht und Recht, Unterlehen zu vergeben nebst der Versicherung des Schutzes erhielt, hingegen sich verpflichtete, von einer „Generalauflag" von 12½ Prozent des Ertrages der Kolonien 5 der Kompagnie abzugeben. Auch Becher erhält bei dieser Gelegenheit ein Unterlehen, die Herrschaft Aperwacke, 3 Meilen längst des Strandes und 5 Meilen bis zum Gebirge Comairo, 4½ Grad nördlich vom Aequator; der Graf von Hanau aber tritt die von der westindischen Kompagnie erworbenen Rechte an eine „hochteutsche westindische Compagnie", deren Fundirung sofort in Angriff genommen wurde, ab und sucht bei dem Kaiser um die Privilegirung dieser Kompagnie an, was aber, wie Becher erzählt, von den Feinden des Grafen hintertrieben wurde. Becher kehrte nun vermuthlich noch 1669 nach München zurück, wo er neben verschiedenen gelehrten Arbeiten — er schrieb damals sein hervorragendstes naturwissenschaftliches Werk, die „Physica subterranea" — die Kolonialangelegenheiten weiter verfolgte, u. a. einen Aufruf an Alle, die sich in der neuzugründenden Kolonie niederlassen wollten, ergehen liess, mit Einigen, so auch mit einem gewissen Grafen Bertucy bezügliche Verträge abschloss (April 1670). Wenige Monate später aber nimmt er wieder das alte Projekt der Introduzirung neuer Manufakturen, insbesondere der Seidenindustrie, auf.

Im August 1670 ist Becher auf Einladung des Hofkammerpräsidenten, der ihm die Versicherung gab, dass die früheren Differenzen völlig beigelegt seien, wieder in Wien, nimmt sofort wieder seine Funktion als Kommerzienrath auf und referirt an das Kollegium über Aufnahme der Manufakturen, insbesondere des Seidengeschäftes, durch eine österreichische Kompagnie, die überall auf den Märkten ihre Niederlagen und Vertreter haben, über entsprechendes Kapital verfügen und mit fremden Negotianten in Verbindung treten müsste. Den Direktoren der noch existirenden kaiserlichen privilegirten Seidenkompagnie werden die Fragen vorgelegt: 1. Ob sie noch Kapitalien annehmen und sicher stellen und verzinsen wollen?

2. Ob jeder In- und Ausländer zur Seidenmanufaktur berechtigt sein sollte, wenn er sich der Kompagnie inkorporiren liesse? 3. Was die Kompagnie gegenwärtig an Waaren herstelle, und ob sie sich getraue, jährlich für 100 000 bis 200 000 Thaler Waaren zu liefern; ob sie sich deshalb mit fremden Negotianten einlassen wolle? 4. Ob die Direktoren zur Effektuirung und Beschaffung der Verleger, der Gelder und der Konsumption Jemand bevollmächtigen wollten? Die Direktoren Barthelotty und Mittermayer äussern sich nicht gerade ablehnend, weisen auf ihre Privilegien hin, erbieten sich jedoch, Kapitaleinleger aufzunehmen und die benöthigte Seide zu liefern. Es sollte nun das ganze Projekt sammt den Gutachten dem Kommerzienkollegium vorgelegt werden; allein wir entnehmen keiner Mittheilung Bechers oder keinem sonstigen Aktenstücke, dass dies wirklich geschehen sei; vermuthlich trat das Kollegium, das nach einer späteren Klage Bechers überhaupt so selten einberufen wurde, gerade in der nächsten Zeit nicht mehr zusammen, und die Sache gerieth dadurch n Vergessenheit.

Becher wandte sich aber jetzt einem neuen Projekte zu, der Errichtung einer Kompagnie zum Handel nach Holland, insbesondere mit Weinen, Branntwein und verschiedenen anderen Rohprodukten. In einem Referat an den Hofkammerpräsidenten vom 18. November 1670 setzt er die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges bei diesem Handel auseinander und erbietet sich, nach Holland 10 000 Stück Branntwein, das Stück zu 100 fl., für 500 000 fl. österreichische und ungarische Weine, für 300 000 fl. Eisen, Stahl, Messing und andere Metalle, für 200 000 fl. Leder, Häute, Wolle und Leinwand, im Ganzen also für 2 000 000 fl. Waaren dahin zu verkaufen. April 1671 wird auch in der That Becher nach Holland geschickt, um „das gantze Negotium zu incaminiren". Becher reiste auch im Mai nach Holland, nachdem er noch vorher mit dem Bischof Kollonitz wegen Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses für vagabundirende Personen, und Einrichtung von Manufakturen in demselben einen Vertrag abgeschlossen; in München versicherte er sich zuvor, dass ihm nicht neue Feindseligkeiten drohen, wurde auch daselbst „gut tractiret". Bei seiner Rückkehr relationirte er (September 1671): die Weine, die auf dem Landwege nach Holland gesendet worden waren (50 Eimer), seien ziemlich unversehrt angekommen und hätten nach einiger Zeit, nachdem sie sich geklärt, vortrefflich gemundet; der Absatz grösserer Parthien sei sehr wahrscheinlich, überhaupt die Nachfrage eine sehr grosse u. z. um so mehr, als gegen die französischen Weine ein Sperrverbot erlassen worden sei. Zugleich macht er eine Proposition im Namen holländischer Kaufleute, die eine Kompagnie zum Zwecke des Seehandels in den österreichischen Häfen an der Adria (insbesondere St. Veit am Flamm)[1]) gründen wollten.

[1]) Favum St. Viti ad flumen, die Hafenstadt Fiume.

Gleichzeitig relationirt er auch über eine andere Angelegenheit, deren Ordnung ihm auch aufgetragen worden war: die Aufnahme eines Anlehens für den Kaiser in der nach damaligen Begriffen gewiss bedeutenden Höhe von einer Million Reichsthaler, das er in Holland hatte aufbringen sollen.

Aus jener Zeit stammt auch ein Projekt über Herstellung einer Wasserstrasse nach Holland durch Vereinigung der Wernitz und Tauber, somit der Donau mit dem Rhein, von Donauwörth nach dem unteren Main, das jedenfalls sehr interessant und beachtenswerth für die Pläne Bechers erscheint. Und ausser allen seinen Geschäften für Oesterreich betrieb er aber noch Unterhandlungen im Auftrage des spanischen Gesandten in Wien mit Holland, betreffend die spanische Wolle und Fundirung des Wollhandels und verschiedener Wollindustrien.

So zeigt sich, dass Becher wirklich vielseitig im Interesse des „Aufnehmens" des österreichischen Handels und der österreichischen Manufaktur thätig gewesen, dass er eine nicht geringe Zahl von Projekten aller Art entworfen und vorgelegt hat; gleichwohl ist keines von allen diesen zu Stande gekommen und wenn auch hie und da ein Anlauf genommen wurde, um zur Realisirung des einen oder anderen zu schreiten, so traten bald hindernde Umstände aller Art dazwischen und das kaum Begonnene wurde wieder fallen gelassen. Ende 1671 klagt Becher in einem an den Hofkammerpräsidenten gerichteten Schreiben, dass man ihn bezüglich seiner letzten Relationen ganz ohne Bescheid lasse, dass hierüber die „Zeit und die gegenwärtige Gelegenheit verlaufe", die holländischen Kaufleute ungeduldig werden u. a.; ebenso dass das Kommerzienkollegium gar nicht zusammentrete und berathe, dass dadurch die Kommerzienangelegenheiten liegen bleiben u. s. w. Der Bescheid auf dieses Schreiben ist nicht bekannt, allein zu vermuthen ist so viel, dass trotz Bechers eindringlicher Mahnung die Sache doch nicht in Gang kam, so dass er sich dann wahrscheinlich zurückzog und sich, privaten Studien widmend, die zweite Auflage seines Kommerzientraktates vollendete, die alle die interessanten Akten, von denen auch hier theilweise Gebrauch gemacht wurde, enthält; das Buch, das im September 1672 erschien, widmete er dem Kaiser, wohl nicht ohne dem Gedanken, dass vielleicht nunmehr von Seite des Kaisers und des Hofes seine Pläne mehr Förderung erfahren würden.

Die beiden folgenden Jahre dürfte Becher zuversichtlich noch weiter in Wien zugebracht haben, wenn auch keine genauen und verlässlichen Daten über seine Thätigkeit in dieser Zeit vorliegen. Das erste bedeutsame Schriftstück, das sich nach dieser Zeit (vgl. Seite 4, Anm. 3) vorfindet, ist das erwähnte von ihm selbst (Mai 1674) erstattete „Referat, wie die Commercien, auch gemeiner Handel und Wandel gegenwärtig in Ihro Kays. Majest. Erblanden beschaffen, auch wie solchem durch Restabilitirung eines

Commercien-Collegii könnte geholfen werden, dass sie denen Kays. Erblanden zu Ehr und Nutzen besser florirten". In demselben, zielt er vornehmlich wieder auf Errichtung oder Wiederaufrichtung des Kommerzkollegiums, dessen Aufgaben er bis ins Detail präzisirt; die wirthschaftlichen Prinzipien dieses Referates sind dieselben merkantilistischen, die ihn auch früher leiteten: Erhebung der Kommerzien und Negotien in den Erblanden, damit die im Lande erzielten Güter in die Fremde verhandelt und so das Geld aus fremden Ländern in die Erblande gezogen werde.

In der folgenden Zeit (1674 und Anfang 1675) widmete er sich nun vor Allem einem Projekte, seinem bedeutsamsten, das auch insofern über die anderen hinausragt, als es in seiner Realisirung am weitesten gedieh: jenem Projekte, mit dem die gegenwärtige Abhandlung sich zu befassen hat, dem Manufakturhause oder kayserlichem Kunst- und Werckhause. Dieses Projekt fasst sozusagen die meisten der vorhergehenden zusammen, es beabsichtigt nichts weniger als die Errichtung eines, womöglich rasch wachsenden staatlichen Gewerbsunternehmens, das zugleich als Musteranstalt und zum Theil auch als praktische Lehranstalt gedacht ist; es beschränkt sich nicht auf einen Industriezweig, sondern vereint eine Zahl theils neuer, theils darniederliegender und wenig geübter Gewerbe. Seine ganze Bedeutung und Geschichte wird die folgende Darstellung erörtern, der hier nicht vorgegriffen werden soll.

Dies zur Einleitung gegenwärtiger Abhandlung. Wenn in derselben nicht die ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse der österreichischen Erblande mit jener Präzision und unwiderleglichen Begründung durch ein authentisches, ausreichendes, statistisches Material dargestellt werden konnten, die zur Entwerfung eines klaren, festbestimmten, wirthschaftlichen Bildes erforderlich ist, so mag dies der Thatsache zu Gute gehalten werden, dass über jene Periode österreichischer Wirthschaftsgeschichte die Quellen überaus spärlich und trübe fliessen. Wenn aber weiter zu viel Erörterung und Detailbesprechung einem Manne gewidmet erscheint, ohne dass überdies diese Detailerörterung Anspruch machen könnte, gleichzeitig eine vollständige Biographie desselben wiederzugeben, so mag dies dem Umstande zugeschrieben werden, dass in der That dieser Mann — Johannes Joachim Becher — der bedeutendste für die österreichische Wirthschaftsgeschichte jener Zeit gewesen ist, dass seiner Initiative Idee und erste Ausführung des Manufakturhauses entsprang und dass ein tieferes Eindringen in das Wesen und die Geschichte dieses interessanten Unternehmens bedingt ist durch die Kenntniss der vorhergehenden Pläne und Ideen seines Schöpfers.

GESCHICHTE
DES
MANUFAKTURHAUSES.

I.

Idee und erste Ausführung dieses Unternehmens.

Die Idee des Manufakturhauses oder, wie es ursprünglich stets genannt wurde, „des Kunst- und Werckhauses“ kommt zuerst vor in Referaten und Propositionen, die Becher noch im Jahre 1674 oder Anfang 1675 dem Grafen Albrecht v. Zinzendorf, damaligem Obersthofmeister des Kaisers, erstattete. Diese Referate selbst sind uns nicht mehr erhalten, wohl aber der auf Grund derselben nach Approbation des Projektes zwischen Becher und dem Grafen abgeschlossene „Accord wegen Erbauung des Kunst- und Werckhauses“ [1]). Gleich in der Einleitung desselben heisst es: „es habe D. Becher dem Grafen proponirt und demonstrirt, welchergestalt es absonderlich zu Ihrer Kayserl. Majestät Recreation und Curiosität, auch Nutzen dienen und gereichen würde, wenn Ihre Kayserliche Majestät den Engländern und Frantzosen gleich eine curiose Academy, Kunsthaus, Correspondentz mit allerhand ingeniosen Arbeiten, Experientz von vielerhand curiosen, mathematischen, chimischen Sachen und Manufacturen aufstellen lieszen, wie aus gedachter Schrift mit mehrerem zu ersehen ist.“ — Dem Grafen handelte es sich sodann, wie aus den folgenden Einleitungssätzen des Akkords hervorgeht, zunächst um Beschaffung eines dazu nöthigen Fundus, ohne „bei diesen schwähren Zeiten die hochbenötigten Geltmittel aus der Kayserlichen Cammercassa dahin anzuwenden.“ Da nun Becher in einem zweiten Aufsatze darthut, dass schon durch Einführung der Farbenmanufaktur, für welchen Artikel jährlich auf die 100 000 Reichsthaler ins Ausland giengen, überdies aber durch Einführung unterschiedlicher anderer Manufakturen sowohl in chimischen Sachen als in mechanicis, nämlich „Bereitung der Majolic, Verstärkung der Weine, Zeitigung der Metallen, vortheilhafter Gold- und Silberscheidungen, Wollspinnerei und Weberey in Zeugen, die bisher im Lande noch nicht bekannt seyen“, ohne

[1]) In Beilage I abgedruckt. Das Dokument ist, wie die meisten auf die Errichtung des Hauses durch Becher bezüglichen Urkunden, einem Ms. der Hofbibliothek „Dr. Joh. Joach. Bechers, röm. Kays. Maj. Cammer-Rathes Referat wegen des kayserlichen Kunst- und Werckhauses“ (ddo. 19. März 1676) entnommen.

Jemandes Präjudiz und Schaden ein sehr bedeutender Ertrag erzielt werden müsse, der in kurzer Zeit einen genügsamen Fundus schaffen würde, so war es nunmehr blos um den (gleichsam vorzuschiessenden) ersten Fundus zur Introducirung und Stabilisirung des Hauptfundus, nämlich der erwähnten Manufakturen zu thun. Der Vertrag kommt endlich zu Stande, als Becher in einem dritten Aufsatze sich erbietet, wenn der Kaiser einmal vor allemal zu diesem ersten fundo 4000 Reichsthaler herschiessen und ihm, Becher, die Anwendung derselben zur Introduzirung der besagten Manufakturen anvertrauen wolle, hiefür die Einrichtung des ganzen Werkes soweit genugsam durchzuführen, dass es dann nur der Kontinuation und eines grösseren Verlages bedürfen werde, um reichlichen Ertrag zu erzielen. Der auf Grund dieser Proposition am 21. Mai 1675 zu Stande gekommene Akkord enthält folgende Hauptpunkte:

1. Dr. Becher erhält zur blossen Einrichtung einen Verlag von 4000 Rthl. in Monatsraten von 1000 Rthl. ohne Verzinsung; was darüber jedoch von Kapital angelegt wird, könne wohl einen wöchentlichen Zins von 1000 Rth. für 17—20000 Rth. Kapital tragen.

2. Inspektor des Unternehmens soll Graf Albrecht v. Zinzendorf sein; im Todesfalle desselben soll Becher mehrere Andere präsentiren, wovon der Kaiser einen als Inspektor bestellen würde. Die Inspektion soll sich auf den Hauptfundus erstrecken, über den stets genaue Rechnungen vorhanden sein und eventuellen Falls vorgewiesen werden müssen.

3. Direktor „solcher Manufacturen des Kunsthauses und Correspondentz in curiosis“ soll Becher sein, rücksichtlich seine Erben oder die er sonst dazu nominiren würde. Sollte er oder die Seinigen das Werk nicht weiter betreiben wollen, so soll ihm und seinen Erben doch jederzeit ein Präsentationsrecht in Bezug auf die Direktorstelle verbleiben.

4. Für die Durchführung des Werkes soll Becher und die Seinigen erblich und in perpetuum den zehnten Theil des resultirenden Gewinnes erhalten, welches Vortheils sie nur im Falle eines crimen laesae majestatis verlustig erklärt werden können und bliebe dieses Recht auch haften, falls das Kunsthaus aus des Kaisers Besitz in andere Hände übergienge.

5. Als Termin zur Durchführung des Unternehmens wird die Zeit eines Jahres festgesetzt.

Ueber einige nähere Punkte, die „Ihro Majestät in dieser materie gegen Ihro Excellentz (den Grafen) und Dr. Bechern in mündlicher Audientz gnädigst placitirt haben“ soll zur besseren Sicherheit noch ein Dekret erlassen werden.

Dies war der erste Vertrag Bechers bezüglich der Errichtung des Kunst- und Werckhauses. Vor Allem fällt hiebei auf, dass gleich die ersten Unterhandlungen direkt mit dem Kaiser durch den Obersthofmeister geführt wurden, wiewohl doch in solchen für die kaiserlichen Finanzen so wichtigen Dingen die Hof-

kammer das einzig kompetente Organ gewesen wäre. Dies würde sich jedoch daraus erklären, dass Becher, der bei der Hofkammer und deren allmächtigem Präsidenten Grafen Sinzendorf so üble Erfahrungen gemacht hatte, sich nicht mehr an denselben hätte wenden wollen und darum seine Vorschläge an den Kaiser direkt oder an die Person seines Obersthofmeisters gerichtet hätte. Allein dies scheint schon darum kein ausreichender Grund, weil in solchem Falle der Proponent dennoch unfehlbar an die kompetente Hofkammer gewiesen worden wäre. Es scheint vielmehr aus den freilich sehr knappen und dunklen Andeutungen, die Becher hierüber macht[1]), dass der Kaiser selbst diese Angelegenheit mit Umgehung des Grafen Sinzendorf, dem er vielleicht in Folge der gegen den Präsidenten agitirenden Opposition nicht mehr traute[2]) — mit Becher direkt durch seinen Obersthofmeister abwickeln wollte; ja, es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Kaiser selbst wegen der Goldmacherei[3]), die ja Becher auch im Kunsthause zu betreiben versprach, viel an dem Zustandekommen der Sache gelegen war, welches durch die Intervention des Hofkammerpräsidenten zum mindesten erschwert worden wäre.

---

[1]) Einmal in dem genannten Referate bei Punkt IX. Wie die Sachen mit dem Kunsthaus einzurichten wären, dasz sie Bestand hätten . . . „dasz man aber damals dem Herrn Praesidenten nit hatt entdecken wöllen, dasz die Sach vor Ew. Majestät gehörig . . . das hatt seine Ursachen, welche Ew. Kays. Maj. bekandt seyn“ . . . Sodann erwähnt er in der 1678 gedruckten „Copia eines notwendigen Memorials, welches an die röm. k. Maj. übergereichet worden von dero Cammer- und Commercien-Rath Dr. J. J. Becher“, welche Schrift überhaupt viel Wichtiges über die ganze Frage enthält, einer Summe „so mir Gf. Albrecht Zinzendorf zur Aufrichtung des Kunst- und Werckhauses unter dem Titel von Comoediengeldern bezahlen liesz . . .“ Man ersieht hieraus, dass offenbar auf allerhöchsten Befehl sogar eine ganz falsche Bezeichnung der Bestimmung des Geldes gewählt wurde, um nicht die Aufmerksamkeit des Hofkammerpräsidenten zu erregen.

[2]) Vgl. hierüber Wolf, Die Hofkammer unter Leopold I. in den Sitzungsber. d. Akad. p. 1853, S. 440 ff., der darlegt, dass dessen Befähigung (wohl auch Ehrenhaftigkeit) schon 1666 durch eine gegen ihn bei Hofe agitirende Partei von Hofkammerräthen in Zweifel gezogen wurde, dass es Sinzendorf aber gelang, den Einfluss dieser Opposition gänzlich zu zerstören, so dass er 1672 wieder ein Handbillet des Kaisers mit der Versicherung der a. h. Gnade erhielt. Er führte aber die Dinge wie früher, die Korruption in der Hofkammer dauerte fort, bis endlich Kammer-Rath Graf Jörger in seinem Gutachten vom 14. April 1679 die ganzen Gebrechen der Finanzverwaltung aufdeckte. Bald darauf erfolgte (noch 1675) der Sturz und die Verurtheilung des früher allmächtigen Präsidenten. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass zu jener Zeit (1675) dem Kaiser durch die fortwährend schürende Agitation der Gegner des Grafen doch schon Bedenken in Betreff der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Amtsführung des Präsidenten aufgestiegen waren.

[3]) Es ist eine historische Thatsache, dass Leopold ein Anhänger der Theorie der Verwandlung unedler Metalle in Gold war, dass er selbst sich „Goldmacher“ kommen liess. Becher macht in einer Randbemerkung in dem erwähnten Referate dem Obersthofmeister den Vorwurf, er wolle . . . „die Manufacturen stehen lassen und allein aufs Goldmachen sehen“. Ob sich die Spitze dieses Vorwurfes nicht gegen den Kaiser selbst kehrt, dem er natürlich direkt nichts vorzuhalten wagte, ist wohl nicht bestimmt zu sagen.

Allerdings aber erwies es sich bald als undurchführbar, derlei Dinge, wie den Bau eines Manufakturhauses ohne Wissen des Hofkammerpräsidenten zu betreiben und als gefahrvoll, wenigstens für Becher, dasselbe trotz des Vorwissens des Präsidenten hinter dessen Rücken zu thun. Man erwählte daher — ob diese Idee vom Hofe, ob von Becher ausgieng, vermögen wir nicht zu beurtheilen — einen Grund und Boden, der dem Hofkammerpräsidenten gehörte, zum Aufbau des Hauses; Becher erwähnt [1]) hierüber, man habe das Gebaü des Kunst- und Werckhauses auf den Grund und Boden des Kammerpräsidenten gesetzt, um ihn nicht zu „disgustiren". In der That fand auch die Erbauung des Hauses auf dem Grund und Boden des Grafen Sinzendorf in dessen Garten auf dem Tabor statt, nachdem vorher folgendes Uebereinkommen zwischen dem Präsidenten und Becher [2]) geschlossen worden war: a) Becher erhält das Recht, auf besagtem Platz auf seine Kosten eine Gallerie von Zimmern und Wohnungen zu bauen u. z. soll dies „Bechern selbst oder den seinigen oder welche hierinnen mit ihm participiren", freistehen; b) hingegen verpflichtet es sich zu einem in halbjährigen Raten im vornhinein zu entrichtenden Grundzinse von 100 Rth.; c) die Dauer des Kontrakts wird auf 10 Jahre festgesetzt.

Nunmehr waren die Bedingungen der Erbauung und des Betriebes des Kunst- und Werkhauses festgesetzt und der Bau konnte beginnen. In der That scheint auch Becher unverzüglich denselben in Angriff genommen zu haben; denn am 19. März 1676, von welchem Tage das erwähnte Referat (vgl. Seite 30, Anm. 1) datirt ist, war der Bau und auch die innere Einrichtung schon fast ganz vollendet. Doch scheinen sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse, die das spätere Eigenthum und die künftig aus dem Unternehmen zu ziehenden Einkünfte betreffen, wesentlich geändert zu haben. Während nämlich, wie bereits oben des Näheren erörtert wurde, ursprünglich nur die nothwendigen Abmachungen zwischen dem Obersthofmeister nomine des Kaisers und Becher erfolgten, das Eigenthum und die Einkünfte des Hauses auch nach diesem Uebereinkommen an den Kaiser, d. h. die kaiserliche Privatkasse fallen sollten, mithin die Hofkammer eigentlich mit dem ganzen Unternehmen nichts zu schaffen hatte, wurde dies nun anders. War nämlich schon durch die Erbauung des Hauses auf dem Grund und Boden des Hofkammerpräsidenten das ursprüngliche Prinzip zum Theil durchbrochen worden, so scheint nun eine vollkommene Devolvirung des Geschäftes von dem Kaiser (rücksichtlich dem Obersthofmeister) an die Hof-

[1]) In seiner „Närrischen Weisheit", S. 120 ff., wo er von dem Kunst- und Werkhause spricht.

[2]) In dem Referate wegen des Kunst- und Werkhauses unter II.: Erhandlung wegen des Platzes zu dem Kunsthaus. Nach einer Randbemerkung Bechers soll sich der Ausdruck, „welche hierinnen mit ihm participiren", auf den Kaiser selbst beziehen.

kammer, in deren Kompetenz das Unternehmen übertragen wird, stattgefunden zu haben[1]). Das genannte Referat enthält nämlich auch ein „Decret von der kaiserl. Hofkammer wegen der Wollmanufactur", datirt vom 16. Oktober 1675, worin es heisst: „Da Ihrer Majestät referirt worden sei, dass er (Becher) die wollene Manufactur, insonderheit aber (auch) die Fabricirung dreyer Sorten seydenen Zeugs, als Scharschet, Cronrasch und Schamlott, introduciren wolle, so werde ihm die Resolution Ihrer Majestät (hiemit) mitgetheilt, wonach dieselbe sein Offertum acceptirt und ihm zur Incaminirung und Beförderung dieser Sachen tanquam pro fundo introductionis und anfangs zu notwendigem Verlag 2000 Rthl. gebettener maaszen bewilligt habe." Sodann aber enthält das Dekret auch die Mittheilung, dass er „was diese Manufactur anbelangt und derselben anhängig ist, von der Hofkammer dependire", und das Werk ohne weiteres Entgeld Ihrer Majestät weiters zu verlegen, in Perfection zu bringen befugt sein solle; ferner die Aufforderung, den daraus entspringenden Gewinn ausser dem ihm zugestandenen zehnten Pfennig Ihrer Majestät getreulich zuzueignen, das Kapital in solvo zu erhalten und (das Werk) jedesmal auf Begehren in wirklichem Effekt zu zeigen.

Aus dem oben ausdrücklich hervorgehobenen „gebettener maaszen" wie aus einer eigenhändig beigesetzten Bemerkung Bechers[2]) ist zu entnehmen, dass derselbe vorher schon um einen Verlag speziell zur Wollmanufaktur angesucht hatte; ob wieder direkt beim Obersthofmeister, ist wohl nicht ganz erwiesen, aber nach den einleitenden Worten des Dekrets (siehe oben) anzunehmen. Der Kaiser überwies wahrscheinlich diese ganze Sache der Hofkammer, nachdem er vorher die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages bewilligt hatte So kam es, dass das Kunst- und Werkhaus wenigstens mit Rücksicht auf die darin zu betreibende Woll- und Seidenmanufaktur in die Kompetenz der Hofkammer gelangte. Auch geht aus diesem Dokumente, wie aus der später zu erwähnenden Rechnungsübersicht Becher's hervor, dass er ausser den bereits durch den Obersthofmeister empfangenen oder angewiesenen 4000 Rthl. noch 2000 Rthl. speziell zur Introduzirung der Wollmanufaktur erhielt Ueberdies aber bekam er von dem Hofkammerpräsidenten u. z., wie es scheint, etwas später, die allerdings etwas spärliche Summe von je 500 Rthl.

[1]) Becher spricht in dem Absatz VIII seines Referates von Hinderungen des Werkes u. a. aus dem Grunde, dass sich die Hofkammer, „mit welcher zwar vermöge des Accords directe Nichts zu tun hatte, sondern von Ew. Maj. immediate dependiren sollte" so schlecht desselben angenommen habe.

[2]) Becher schreibt am Rand unten dazu: „Ich hatte 4000 Rthl. Verlag zur Wollmanufactur zu geben verlangt, da hat der Herr Praesident mir 2000 Rthl. geben, habe ichs nit wollen nehmen, so hätte ich gar nichts bekommen."

zweimal als „Adjuten zum Bau des Hauses“; somit hatte er zum Bau und zur Einrichtung des Hauses die Gesammtsumme von 7000 Rthl. zur Verfügung, womit er alle Kosten der ersten Einrichtung und auch, was freilich schwer zu leisten war, den Verlag zum ersten Betrieb hätte decken sollen, so dass Hofkammer und Kaiser in ein fertiges, gut gehendes Unternehmen nur als Eigenthümer hätten einzutreten brauchen. Obwohl Becher sich wohl darüber klar sein musste, dass es ihm nicht möglich sein werde, diese Voraussetzungen zu erfüllen, machte er sich doch schleunigst an das Werk, offenbar in der Hoffnung, es werde, sobald das Kunst- und Werkhaus erbaut und die erste Introduktion der Manufakturen durchgeführt sein würde, eine weitere grössere Summe zur Deckung der Mehrkosten und des Verlags zum Betriebe zu erlangen sein, schon aus dem Grunde, weil ja das Unternehmen dem Kaiser oder der kaiserlichen Kammer zufalle und es ja auch in deren Interesse gelegen sein musste, das fast vollendete Werk nicht wieder aufzugeben; zudem hoffte er über diese Schwierigkeit durch die freilich etwas gekünstelte Auslegung der „Continuation“ [1]) des Werkes durch die Hofkammer zu gelangen; denn, wie wir aus seinen späteren Aeusserungen entnehmen, wollte er, um sich vor Schaden zu wahren und das Unternehmen nicht zu Grunde gehen zu lassen, auch schon die ersten Summen für den Betrieb und Rückersatz für (hiefür) ausgelegte Gelder verstanden wissen. Inwieweit er mit diesen Ansprüchen Recht oder Unrecht hatte, ist hier vorläufig nicht zu erörtern; es soll vorerst der weitere Verlauf des ganzen Unternehmens dargelegt werden.

Im März des folgenden Jahres (1676) war der Bau des Hauses fast vollendet (es fehlte nur noch die Gallerie zum Verkauf der Waaren), auch die Introduktion der Manufakturen, d. h. der Arbeiten, der nothwendigen Instrumente und Maschinen war vollzogen und Becher legte nun am 19. März ein umfangreiches Referat über die ganze Angelegenheit, mit den Plänen des Hauses versehen [2]), dem Kaiser vor. Er bemerkt einleitungsweise, dass das Haus dem getroffenen Uebereinkommen gemäss nun erbaut und eingerichtet sei, nur mehr der „Continuation“ bedürfe, bringt die Bitte vor, der Kaiser möge dieses Werk nicht wie das Kommerzienkollegium und andere nützliche Vorschläge supprimiren lassen, auch ihn nicht einen solchen Schaden, der durch das Leerstehen des Hauses entstünde, leiden lassen und

---

[1]) Vgl. S. 30 den Passus in dem dritten Vorschlage Becher's. Er sagte wörtlich „so wolle er vor besagte 4000 Rthl. alle Manufacturen etc. dergestalt incaminiren .. dass der fundus zu dem ganzen Werk genugsam stabilisirt sei und dazu nichts weiter als die continuation mit grösserem Verlag erfordere . . .“ Seine spätere Interpretation beweist die eigenhändige Randbemerkung: „Ego mea praestiti, praestetur ergo etiam continuatio promissa.“

[2]) Diese Pläne sind, nach dem Ms. der k. k. Hofbibliothek in Wien, welches das Referat enthält, getreu kopirt, der gegenwärtigen Abhandlung am Schlusse beigeheftet.

ihm nicht verweigern, dass er „zur Defension seiner Ehr den beikommenden Referat und noch andere Documente publice producire und beweise, dass er an ihm nit gefehlt" . . schliesslich bittet er um schleunige Erledigung der Sache, weil sonst „gegen Ostern die Leuthe verlauffen und das Haus gesperrt werden wird, weil sich dessen Niemand annehmen will". ...

Hierauf folgt nun das eigentliche Referat über das neuerbaute Kunst- und Werkhaus oder eine „gründliche Beschreibung, was in dem Kunst- undt Werckhause sammt Schmeltz- und Glashütten gethan und operirt wirdt, auch wie selbige angeordnet seyn." — Diese Beschreibung nimmt Bezug auf die dem Referate beigefügten Pläne und erörtert die in den einzelnen Lokalitäten des Hauses vorzunehmenden Produktionen, hin und wieder werden natürlich Exkurse über die Bedeutung, den Werth und die praktische Verwerthbarkeit mancher Produkte eingeschoben. Es ist zur Charakteristik des ganzen Unternehmens des Werkhauses, das schon darum von hohem Interesse ist, weil seine Anlage und der ihm zu Grunde liegende Gedanke zu den wirthschaftlich bedeutendsten Ideen jener Zeit gehört, nothwendig, in Kurzem diese Beschreibung zu reproduciren. Nach derselben enthält das Kunst- und Werkhaus:

1) ein grosses chemisches Laboratorium mit allerhand Destillir- und Schmelzöfen. Daselbst sollen vorerst die für die chemische Hauptproduktion nothwendigen Salze und Spirituse erzeugt werden; sodann aber ist Hauptproduktion die Erzeugung und Präparirung von allerlei metallischen Farben, wie Grünspan, Berggrün, Bleiweis, Cinober, Menig, Bleygelb, Sublimat, Salmiak, Borax, für welche Farben jährlich in den Erblanden (nach Becher's Meinung) über 100000 Rthl. ausgegeben würden. Eine anschliessende Berechnung soll die Richtigkeit dieser Behauptung darthun. Ferner aber soll auch in diesem Laboratorium die „Wahrheit und Nutzbarkeit der Alchimy" demonstrirt werden durch unterschiedliche Processen als das „Bley in Silber zu zeitigen, aus Kupfer Silber zu scheiden", Goldscheidungen zu unternehmen etc. Dass Becher, wiewohl er später in Holland ähnliche Experimente und sogar behauptetermassen mit günstigem Erfolge durchführte[1]), nicht allzuviel von der Gold- und Silbermacherei hielt, beweisen einige bittere Randbemerkungen, insbesondere gegen den Obersthofmeister gerichtet, dem er vorwirft, es sei ihm nur um die Alchimie, nicht aber um die Hebung der Manufaktur zu thun gewesen; indessen musste er wohl auch die Alchimie als Hauptpunkt seiner Projekte anführen, um bei dem für dieselbe begeisterten Kaiser Beifall zu finden (vgl. Seite 31 Anm. 3).

---

[1]) Vgl. hierüber „Trifolium Becherianum Hollandicum oder Dr. Becher's drei neue Erfindungen etc." 1679.

2) Die Werkstatt zur Erzeugung des Majolicgeschirres. Hier soll Majolicgeschirr mit Hilfe der geeigneten Instrumente und eigener Brennöfen „sauber, fein und dünn" gearbeitet und blau gemalt werden, so dass es an Feinheit und Schönheit dem welschen und holländischen gleichkommen werde. Hierauf sollen dann allerhand Platten zu Oefen und Kaminen und verschiedenes Hausgeräth erzeugt werden; alles aber werde an Preis noch billiger sein als das ausländische und darum voraussichtlich guten Abgang haben.

3) Die Apotheke, um gute Medizinen zu billigerem Preise herzustellen, insbesondere werden gerühmt die von Becher erfundenen Pillen ... es folgt ein Absatz über ihre Wirkungen und die einiger anderer medizinischen Präparate, den wir übergehen ... auch ein von Becher zum ersten Mal (irgendwo) introduzirter Zuckerwein wird hier ausgeschenkt, der so wohlthätige Wirkungen hat, dass, wie Becher meint, durch seine Einführung der ungesunde und stinkende Branntwein, wie auch die rauhen, angreifenden, hitzigen und schwefligen Weine in Abgang kommen werden.

4) Eine Werkstatt zur Herstellung guter Hausgeräthe aus einer von Becher gefundenen Metalllegirung von weisser Farbe, da irdenes und hölzernes Geschirr theils zu schwach und zerbrechlich, viele Metalle wie Blei (der Schwere wegen), Eisen und Kupfer (weil sie „vitriolisch" sind), Zinn (der Schmelzbarkeit wegen), Silber (des hohen Preises wegen) hiezu ungeeignet seien.

5) Die Seidenmanufaktur. Sie wird betrieben mit drei „Bandmühlen" und zwar dienen zwei zur Erzeugung „puren Seidenbandes", die dritte zu „Floretgladtbandt". Diese Manufaktur thue, weil sie bisher im Inlande niemals gemacht, vielmehr die Produkte aus der Schweiz und Frankreich importirt worden seien, Niemandem (im Inlande) irgend welchen Abbruch, rentire sehr gut, ja selbst bis zu einem Prozent täglich, nach Abzug aller Kosten.

6) Die Wollmanufaktur. Diese soll so recht der Hauptzweig aller Manufakturen sein, „ein sonderliches beneficium für die kaiserlichen Erblande", denn in einem eigens hiezu bestimmten Saale sollen die Landeskinder lernen Wolle sortiren, krempeln, fein spinnen und allerhand wollenes Zeug verweben. Der Nutzen sei ein dreifacher 1) der materielle für den Urproduzenten, der die Wolle leichter und theurer verkaufen könne; 2) dass viele arme (d. h. erwerbslose) Leute jetzt spinnen und weben lernen können; 3) dass das viele Geld, das für wollene Zeuge ins Ausland gehe, nun im Inland bleibe. Die Manufaktur werde auch sehr gut rentiren und jährlich wenigstens 100 Prozent tragen.

Hierauf folgt nun ein Verzeichniss unterschiedlicher Zeuge, die gewoben werden sollen; so werden genannt Scharschet,

Cronrasch, Schamlott und nunmehr wird auch der hiebei zu erzielende Gewinn mit Rücksicht auf die Zahl der acht Webergesellen berechnet; ... auch sei diese Manufaktur schon darum leichter durchzuführen, weil das Material im Lande, der Verbrauch aber ein so grosser sei, dass er sich wohl auf 1 Million Rthlr. belaufen dürfte; überdies sei Garn eine sehr kurrente Waare und es würden durch diese Manufaktur vielerlei andere, die sich mit der Herstellung verschiedener Zeuge beschäftigen, introduzirt; so würden durch die Wollmanufaktur allein die entvölkerten und armen Städte der Erbländer wieder volkreich und nahrsam gemacht werden.

Diese eben erwähnten Manufakturen werden nun in dem eigentlichen Kunst- und Werkhause, einem langen, 16 Fenster Vorderfront umfassenden Gebäude mit Oberstock, betrieben und zwar sowohl im Unterstock (der unteren „galleri") als auch im Oberstock (der oberen Gallerie) und es werden auf dem zweiten Plane jeder Manufaktur die geeigneten Räume für die Werkstätten, wie auch Wohnräume für die betreffenden Arbeiter angewiesen; desgleichen sind sie auch mit Küchen und anderen nothwendigen Nebengelassen versehen.

Ausser diesem Hauptgebäude umfasst das Kunst- und Werkhaus noch das Wohnhaus des Direktors, das „Schellenbergische Schmeltzwerk" und die „venetianische Glashütte."

1) Das „Häuslein zur Wohnung des Directors" ist massiver und sicherer gegen Feuer- und Wassergefahr gebaut als das Hauptgebäude, von zwei gemauerten Höfen umgeben, die ein gewölbter Durchgang verbindet, durch eiserne Gitter vor Dieben möglichst geschützt; es enthält nämlich nebst den Wohnräumen des Direktors (Wohnzimmer und Schlafkammer) die Verwahrungsorte der wichtigsten Schätze des Hauses, so (in der „Schreibstube") das Archiv sammt den Prozessen, Privilegiis, Kapitalien, Korrespondenz des Hauses u. dgl, dann in einer eigenen Kammer die „mathematischen Sachen", hierunter ein Uhrwerk, das unaufgezogen so lange geht, als nicht ein Theil desselben zerbricht, endlich eine „Compression von Wasser, allwo ein kleiner Bueb das Wasser armsdick und thurmshoch hinauftreiben kann" und ähnliche künstliche Dinge mehr. Sodann befindet sich daselbst eine zweite Kammer zur Aufbewahrung werthvoller Effekten, Kapitalien und künstlicher Operationes. Endlich ein kleines Laboratorium nur für „Präparation der Tinctur" und „Transmutation der Metalle" (also für die „Goldmacherei").

2) Die „Schellenbergische" Schmeltzhütte. Dies war eine Art Hochofen nach dem von dem Obristen von Schellenberg erfundenen und angegebenen Systeme aufgeführt[1]), um

[1]) Wie Wilhelm v. Schröder in seinem unten zu erörternden Ansuchen um grundbücherliche Einverleibung des Grund und Bodens des Manufakturhauses anführt, war diese „durch das Kayserliche Bauambt für des H. Obristen

das „hungarische bergstätten Ertz zu schmelzen." Becher, der vorausschickt, diese Unternehmung gehe ihn zwar nichts an, bemerkt, es werden sich damit auch andere Ertze „an der Donau gelegen schmelzen (vielleicht legiren?) lassen, dann werde es als „Poch- und Waschwerk" „zu Figirung des Schwefels und Arsenic" Dienste leisten. Endlich könne man durch ein beständiges Abtreibwerk Silber erhalten und so auf diesem Platze ein ewig währendes Berg- und Scheidewerk einrichten, bei dem „auch die Münzen- und Goldtschmiedt ihr Erz schmelzen und unterschiedliche Handwerksleut ihre Nahrung dabei haben können."

Weiteres ist über dieses Schmelzwerk aus den vorliegenden Akten nicht in Erfahrung zu bringen; der Ofen desselben wird in einer Abhandlung über das Goldmachen aus jener Zeit genau beschrieben [1].

3) Die venetianische Glashütte. Auch über diese ist ausser den Becher'schen Angaben in der Beschreibung des Manufakturhauses Nichts zu finden. Becher selbst bemerkt gleich zuvor, dass er nicht selbst die welschen, venetianischen Glasbläser her verschrieben habe, sondern nur Anlass gegeben habe, sie im Manufakturhause unterzubringen. Die Form der erzeugten oder zu erzeugenden Gläser betreffend, meint er, diese wäre eigentlich keine „Kunst", sondern nur eine durch langwierige Ausbildung anzueignende Fertigkeit; das Wichtigste, um diese Manufaktur im Lande einzubürgern, sei „hinter die rechte Proportion der Materie des Glases zu kommen." Der Vortheil dieser Produktion werde kein geringer sein, da das venedische Glas sehr begehrt sei, besonders Glaskorallen ein gesuchter Artikel (für die Türkei) wären. Schliesslich beklagt er sich, dass man die Leitung dieser Manufaktur nicht ihm, sondern den Italienern Bertalotti, dann Tomasi übergeben habe. Daraus, dass mehrere Direktoren bereits fungirt hatten, wie aus einer späteren Bemerkung Becher's [2]) geht hervor, dass diese Glashütte schon in ziemlich lebhaftem Betriebe stand.

Dies die Gebäude. Ausserdem befindet sich von Anlagen auf dem Grunde des Kunst- und Werkhauses noch ein Brunnen und ein Teich. Da ersterer sich (nach Becher's Behauptung) als ein Sauerbrunnen darstellte, der freilich andererseits wieder zur Herstellung von rechtem Salpeter verwendet werden könnte, so sei es nothwendig gewesen, für den Wasserbedarf einen Teich

---

von Schellenberg neu fuergeschlagene Schmeltzwerk des ungrischen Gold- und Silberertzes und dessen probe aufgeführt worden."

[1]) Im Anhang zum „Nothwendiger Unterricht von Goldmachen", von Wilhelm von Schröder. Beschreibung Herrn Obristen von Schellenbergs Universal-Ofens.

[2]) . . . „wiewol, wann ich nit Platz gemacht, Tigel, Häfen, Geschirr u. m. dazu contribuirt hätte, vielleicht noch bis auf diesen Tag kein Anfang und Probe gemacht worden" . . . Die Glashütte wird überdies noch in der Beschreibung der Brandstatt des Manufakturhauses erwähnt. Vgl. unten.

zu graben; derselbe könnte aber mit geringem Aufwand so eingerichtet werden, dass er eine Mühle treiben könnte, ja noch mehr, es könnte auf diesem Wege „das Gebläs zu dem Schmeltzwerck getrieben, das Poch- und Waschwerk, eine Walckmühle zu den wullenen Zeugen, ein Hammer zum Kupfergeschirr, eine Mühle zum Farben- und Glasurreiben, eine Schleiff- und Poliermühle für das venetianische Glas u. dgl. mehr eingerichtet werden."

Eine „Gallerie zum Verkauf der Waaren" erscheint auf dem Plane nur projektirt, aber noch nicht gebaut; dieselbe, deren Kosten auf 1000 Gulden veranschlagt werden, soll neben den Verkaufshallen noch Zimmer für Färberei, eine Presse für die Zeuge und noch einige Plätze für Weberei, Malerei und Tapezerei enthalten.

Aus dieser gründlichen Beschreibung des Hauses, die durch die sehr sauber und nett ausgeführten drei Pläne noch mehr versinnlicht wird, entnehmen wir, dass Becher ein wirklich im echten Sinne des Wortes nach damaligen Begriffen „grossindustriell" zu nennendes Unternehmen geplant hatte. Man darf eben nicht vergessen, dass zu jener Zeit, wo ja die einfache Handarbeit und der kleine Einzelgewerbsbetrieb auf allen Gebieten selbst in weit vorgeschritteneren Ländern, wie Frankreich, England, den Niederlanden noch weitaus überwiegend, ja allein herrschend war, eine solche Unternehmung schon viel bedeutete. Wenn sie in Oesterreich auch nicht die erste war, vielmehr schon in einer staatlich privilegirten Fabrik von Woll- und anderen Zeugen (Cronrasch)[1]) einen Vorläufer hatte, so war sie doch einmal die vielseitigste mit Rücksicht auf die Zahl und Verschiedenheit der zu betreibenden Produktionen und hatte überdies einen ökonomisch hochwichtigen Hintergedanken, sozusagen Lehrwerkstätte für die gesammten inländischen Gewerbtreibenden zu sein; dies hatte schon Becher (vgl. oben bei Schilderung der Wollmanufaktur) hervorgehoben, es sollte, wie wir unten sehen werden, später noch mehr betont werden. Becher also dachte sich einen vollkommenen Fabrikbetrieb, d. h. einen Grossbetrieb mit ausreichendem Material, den vollkommensten Maschinen jener Zeit (es führt ja Bandmühlen u. a. Werkvorrichtungen ein) und den geübtesten Handwerkern. Wie gross diese Zahl gewesen sein soll, ist wohl nicht ganz klar; allein aus der Anzahl der Webergesellen (8), die er schon im Anfang zur Introduzirung und zum ersten Betrieb aufnahm, geht wohl hervor, dass sie — nach den Begriffen jener Zeit — keine unbedeutende genannt werden kann. Er dachte sich ferner, wie eben angedeutet, das ganze Unternehmen zugleich als Lehranstalt für Landeskinder, die diese neuen Erwerbszweige erlernen und dann im Lande propagiren sollen; so nennt er

[1]) Vgl. Guarient, Codex Austriacus unter „Cronrasch." (Vgl. Einleitung, Seite 6, Anm. 3.)

selbst in dem genannten Memorial das Werkhaus „ein Schulhaus oder Seminarium zur Introduction der Manufacturen, welche von dannen in die mitleidenden Städte Ihrer Majestät zu deren Aufnehmung und Nahrung eingetheilt werden sollen“ — und darin liegt eigentlich die hauptsächlichste Bedeutung des Manufakturhauses, das nicht nur eine Staatsfabrik, sondern auch eine staatliche „Lehrwerkstätte“ in unserem Sinn sein sollte[1]). Auch das auf den Aufbau verwendete Kapital war nicht klein. Wir haben schon oben erwähnt, dass ihm 7000 Rthl. zu Gebote standen; er überschritt aber mit Rücksicht auf eine zu erhoffende Rekompensation diese Summe bei weitem und aus den in dem Referate genau dargelegten Rechnungen geht hervor, dass sich die Kosten des Hauses und der Einrichtung der Manufakturen bis zum Momente der Ueberreichung des Referates auf 11 123 Rthl. beliefen — eine damals gewiss beträchtliche Summe.

Auch das hiefür hergestellte Inventar ist nach damaligen Begriffen ein reichliches zu nennen, es umfasst neben dem Gebäude: das schon erwähnte Uhrwerk, das Wasserwerk, 2 Floretbandmühlen, 2 Seidenbandmühlen, 8 Webestühle, 6 Centner Wolle, verschiedene Instrumente für das Laboratorium, für die Goldschmiede, Silberarbeiter, Uhrmacher, für die Majolicmanufaktur, Haffnerei etc., ausserdem reichlichen Hausrath, Medizinenvorrath u. dgl.

---

[1]) Vgl. auch in der „Närrischen Weisheit“ S. 120 ff. „. . . hat man resolviret bei Wien ein allgemeines öffentliches Kunst- und Werkhaus zu bauen, worinnen als in einem Seminario die Manufacturen, Künste erfunden, introducirt, die Leutt abgericht und dann auf das Land und in die mitleidende depopulirte Städt diffundirt und stabilitirt werden.“

II.

Der Betrieb des Manufakturhauses unter Becher.

Soweit war das Werk gediehen. Dass Becher sich diesfalls keiner unwahren oder übertriebenen Angaben schuldig macht, ist wohl einerseits aus dem Umstande zu entnehmen, dass er das Referat dem Kaiser mit der Bitte vorlegte, die Sache weiter zu führen, dass er also wahrscheinlich eine Untersuchung und Inspektion nicht zu fürchten hatte, wie andererseits aus der Offenheit, mit der er die noch fehlenden Dinge angiebt. Jedenfalls hatte er auch schon, wenn auch mit beschränkten Mitteln, den Betrieb begonnen und seine diesfälligen Angaben [1]) verdienen schon darum Glauben, weil er sich auf notorische Thatsachen beruft, die er doch ohne das Aergste zu riskiren, nicht so leichterdings dem Kaiser oder Obersthofmeister hätte vorlügen dürfen. Allerdings dürfte sich dieser Betrieb wohl mehr auf ein probeweises Erzeugen einiger Artikel der Hauptmanufakturen erstreckt haben. Becher selbst spricht in dem mehrfach erwähnten Memorial wiederholt von „guten Proben" und „Demonstrirung der Nützlichkeit der Manufacturen" und Aehnlichem. Dies wäre jedoch durchaus nicht im Stande, der Bedeutung, der ganzen Idee des Unternehmens und deren wenigstens in der Anlage gediegenen Durchführung Abbruch zu thun.

Wie dem auch immer sei, der Weiterführung des ganzen Werkes begannen sich Schwierigkeiten entgegen zu stellen, die zu beseitigen das eifrigste Bestreben des von seinen kühnen Plänen begeisterten Mannes war. Er selbst schildert in seinem Referat [2])

---

[1]) So in der Einleitung zu dem Referate „. . . das Haus ist vor Kurzem ganz erbauet, wie es da abgezeichnet, haben es auch viel vornehme Ministri und Ambassadeurs gesehen" — und in seinem Memorial, „es ist notorium, dass ich das kais. Kunst- und Werkhaus erbauet, haben auch solches und die Manufactura darin im Gange gesehen alle die damals anwesenden Herrn Ambassadeurs, geheimen Räthe und viel hundert Menschen mehr . . ."

[2]) Absatz VIII. „Unterschiedliche Verhinderungen, welche das gesammte Werk des Kunsthauses retardiren undt säumen".

die hauptsächlichsten Hindernisse folgendermassen: Vor allem seien die Baukosten „nit geklehrt“, d. h. es seien die 4123 Rth., die er über die ihm gegebenen 7000 ausgegeben hatte, rückzuersetzen; einmal, damit er seinen anderweitigen Verpflichtungen gerecht werden, und damit das Werk weiter fortgesetzt werden könne. Auch habe er schon der Wollmanufaktur wegen viel Geld aus eigener Tasche hergegeben; die Hofkammer verweigere nicht nur die Rückerstattung, sondern gestatte nicht einmal, dass er sich eine geeignete „Compagnie“ zur Bestreitung der Verlagskosten suche; ebenso seien ihm Gelder zum Weinverlag abgeschlagen worden, schliesslich beklagt er sich, dass ihm Arbeiter von seinen Widersachern[1]) abspenstig gemacht würden, dass ihm ein chemischer Laborant entlaufen sei u. s. w.

Hierauf schlägt er einige Mittel vor, „wie die Sachen mit dem Kunsthause einzurichten wären, dass sie Bestand hätten, der versprochene Effect herauskomme und Ihro Kais. Majestät neben Recreation auch jährlich einen grossen Nutzen daraus haben könnte“. Diese Mittel sind allerdings keine neuen:

1) Vor Allem, kräftige, wirksame Privilegien oder vielmehr ein „Patent“ (in unserem Sinn), dass Niemand dergleichen nachmachen dürfe, weil sonst ihm (Becher) durch böse Leute das Gesinde abspenstig gemacht werde, u. z. solle, da es ja dem Kaiser „sehr verdriesslich fallen möchte, ein Specialprivilegium über alle diese Sachen zu verleihen, in genere der Platz privilegirt werden und quoad forum justitiae unter das Obersthofmarschallamt gehören“.

2) Eine dem Kammerpräsidenten zu ertheilende Versicherung durch ein „Assecurationsdecret“, dass seinen Rechten an dem Grund und Boden des Hauses in keiner Weise Abbruch geschehen werde, denn derselbe „fürchtet sich wegen der Hofkammer nach seinem Tode eines präjudicii“.

3) Ersatz der Mehrauslagen von 4123 Rthl. und Beistellung des „bereits verglichenen“ Verlags von 4000 Rthl. für die „chimischen Sachen“.

4) Die Verleihung der durch den Akkord mit dem Obersthofmeister bereits verwilligten Direktorstelle und den zehnten Theil des Gewinnes, die Versicherung hierüber durch ein „Assecurationsdecret“, denn dies sei ja ohnedies, da er Proponent, Inventor und Introduktor sei, nicht mehr als billig[2]).

Diese Propositionen bilden den Schluss des ganzen Referates, das Becher schliesslich noch mit kurzen Worten dem Kaiser dringend empfiehlt[3]).

---

[1]) Er erwähnt hier insbesondere den Kaufmann Triangel, der später die orientalische Kompagnie leitete und — ruinirte.

[2]) Charakteristisch für Becher's kräftige Ausdrucksweise ist die Begründung: „denn es ist ja billig, dass, wie die heil. Schrift selbst saget, man den Ochsen, der träschet, das Maull nit verbinde . .“

[3]) „. . und dieses wären also die Fundamentalpunkten zu Erhaltung und Stabilitirung dieses Kunst- und Werkhaus, also dass auf Ew. Majestät

Ueber den weiteren Fortgang des Unternehmens liegen uns zwar keine Urkunden mehr vor, es fehlen sowohl die begehrten Versicherungsdekrete, als auch weitere Verträge, Geldanweisungen u. dgl., allein wir können aus den Nachrichten, die Becher selbst in seiner „Närrischen Weisheit" und dem schon erwähnten „Memorial" aus dem Jahre 1678 in Zusammenhang mit späteren Nachrichten und Aeusserungen einigermassen verlässliche Schlüsse über den weiteren Verlauf der Angelegenheit machen.

Das Hauptthinderniss des weiteren Betriebes des Hauses, das, wie ja aus dem bisher Besprochenen hervorgeht, ganz evident schon eingerichtet und selbst — wenn auch nur probeweise — in Gang gebracht war, war wohl, dass Becher bei den zu jener Zeit arg erschöpften kaiserlichen und Staatsmitteln neue Gelder begehrte. Hiezu kam nun noch, dass Graf Sinzendorf, der Hofkammerpräsident, der gewiss hierin das massgeblichste Wort zu sprechen hatte, aus den schon oben auseinandergesetzten Gründen Becher feind geworden war und daher das Unternehmen eher anfeindete als begünstigte. Ueberdies aber scheint Becher bei Hofe noch verschiedene andere Feinde und Widersacher gehabt zu haben, die er theils seinem wohl ziemlich hoffärtigen, prahlerischen und abstossenden Auftreten verdankte[1]), theils dem Neide und der Missgunst zu jener Zeit, als er in hoher Gnade und Gunst stand.

Was alles von seinen Ansuchen und Bitten bewilligt wurde, ist nicht ganz gewiss; klar ist nur, dass das Werkhaus in der That dem Obersthofmarschallamte unterstellt worden sein musste, denn es liefen aus rückständigem Arbeitslohn und ähnlichen Gründen später Klagen gegen ihn bei diesem Amte ein; sicher ist ferner, dass er trotz der gemachten Versprechungen keinen Deut mehr erhielt. Allerdings erscheint sein Anspruch auf Forderung weiterer Geldmittel kein sehr starker oder begründeter, denn er gründet sich auf den einzigen Passus des „Accords" mit dem Obersthofmeister (siehe oben S. 30), wonach die gegebenen 4000 Rthl. nur zur Einrichtung gehören sollten, „was man darüber an Capital anleget, alsdann Interesse tragen soll, dergestalt, dass 17 bis 20 000 Rthl. wöchentlich wohl 1000 Rthl. tragen könne". Hieraus aber sollte wohl nur die Höhe der erwarteten Verzinsung hervorgehen, nicht aber, dass in jedem Fall diese Summe noch in dem Werke angelegt werden müsste und auch

---

allergnädigster Resolution desselben Aufnehmen oder Ruin beruhet, welches allerunterthänigst habe berichten und hiemit diesen ganzen Referat schliessen wollen".

[1]) Vgl. hierüber die Bemerkungen bei Bucher, Das Leben eines nützlichen Gelehrten in der Person des Dr. J. J. Becher. Roscher, Oesterr. Nationalökonomik unter Leopold I. Hildebr. JB. II. S. 38. „Sein geistvoll produktives, zugleich aber sehr prahlerisches, zum Schwindel geneigtes und hitzig unvorsichtiges Wesen machte ihm in jeder Stellung bald Feinde."

die übrigen Stellen, wo von der „Continuation" des Werkes die Rede ist, sind so allgemein gehalten, dass daraus ein Anspruch auf eine solche schwer abgeleitet werden könnte [1]). Dass aber andererseits die Kammer und der Kaiser besonders bei der Agitation der Gegner Becher's durchaus nicht sicher war, dass ein im Werkhause anzulegendes Kapital wirklich sich so gut verzinsen werde, scheint wohl völlig glaublich. Man berief sich also wohl darauf, er habe sich anheischig gemacht, das Werk mit dem gegebenen Kapital wenigstens ganz betriebfertig herzustellen, habe mindestens keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten u. s. w. Die Sache scheint überdies hin- und hergeschwankt zu haben, kleinere Summen, „hundertguldenweis" wie er sagt [2]), wurden ihm von der Hofkammer, an die er von dem Kaiser gewiesen wurde, ausbezahlt, und mit Hülfe derselben begann er die noch fehlenden projektirten Manufakturen, wie die Tapezerei, zu introduziren und die anderen (Seiden- und Wollindustrie) zu perfektioniren.

Ferner sann er, um Geld zu beschaffen, auf andere Mittel: Zunächst suchte er, was er schon früher angestrebt hatte, nachdem er vom Hofe und der Hofkammer wenig oder gar nichts mehr zu erwarten hatte, andere Kapitalkräfte für das Unternehmen zu gewinnen; er hatte dies schon früher versucht auch schon einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen, jedoch die Ratifikation desselben von der Hofkammer nicht erlangen können [3]). Nunmehr aber scheint es ihm doch möglich geworden zu sein, die Genehmigung der Aufnahme eines Kompagnons oder mehrerer zum Betriebe des Unternehmens durchzusetzen. Ob er nun eine Kompagnie bildete, wie es in späterer Zeit heisst [4]), oder blos das Kapital des einen oder anderen Kapitalisten in Anspruch nahm, ist ungeklärt; gewiss ist nur das Eine, dass er, da denn das ganze Unternehmen nicht recht gehen wollte und die stets noch erhoffte und „sollicitirte" Unterstützung von Seite der Hofkammer oder des Kaisers noch immer nicht eintrat, sich an einen Mann wandte, dem er aus früherer Zeit viel verdankte und dessen Einfluss am Hofe kein geringer

---

[1]) Becher hatte sich anheischig gemacht, die Manufakturen und Sekreten, die er vorschlug, „dergestalt, zu incaminiren, introduciren und gangbar zu machen, dass der fundus zu einem grossen Werk genugsam stibilitirt sei und weiter nichts als die Continuation sammt grösserem Verlag erfordere." (Vgl. oben S 30.)

[2]) Närrische Weisheit. S. 120 ff.

[3]) Vgl. Referat VIII, Unterschiedliche Hindernussen, wo er von dem Wollverlag spricht, für welchen er 2000 statt 4000 Rthl. (s. oben) erhalten hatte . . . „und als ich jemand anders mit in die Compagnie nehmen wollte und einen Contrakt geschlossen, auch die Ratification darüber von der Hofkammer verlangt, hab ich doch solche nit erlangen können, will nit sagen, dasz die Person, so mit mir contrahirt, aparte mit Fleisz seye divertirt worden . . ."

[4]) Vgl unten W. v. Schröder's Angaben.

war. Es ist dies der schon in der Einleitung genannte Rojas, der frühere Beichtvater des Kaisers, Bischof in partibus und damals wohl schon Stadtpfarrer in Hainburg[1]). Mit demselben kam schliesslich ein Vertrag zu Stande, wonach Becher ihm das ihm selbst übertragene Privilegium betreffs der Manufaktur wollener Zeuge und seidener Bänder überlässt, zugleich auch diesen Manufakturzweig aus dem Hause nimmt und ihn in die Umgebung Wiens an einen nicht zu eruirenden Ort (vielleicht gar nach Hainburg) verlegt. Das Originaldokument hierüber existirt auch nicht mehr, doch geht dieses Faktum aus einem uns erhaltenen späteren Vertrage hervor, wonach der genannte Bischof dasselbe Privileg und die Ausübung desselben den Gebrüdern Baronen Geyer v. Edelbach überlässt[2]). In Uebereinstimmung hiermit gesteht Becher in dem erwähnten „Memorial“ selbst zu, die Wollen- und Seidenbandmanufaktur „aus dem Werkhause genommen und in andere Oerter um Wien herum geplantirt“ zu haben, behauptet nur, er sei hiezu vermöge der Privilegien befugt gewesen. Nun war allerdings das Gesammtunternehmen als solches aufgelöst, aber Becher dachte immer noch daran, wenigstens die anderen Manufakturen in dem Werkhause zu introduziren, insbesondere wollte er die Farbenerzeugung, von der er sich, wie schon aus seinem oben erläuterten Referat hervorgeht, den höchsten Gewinn versprach, vollkommen einrichten. Leider stiess er hierbei auf den Widerstand des Hofkammerpräsidenten, der, wohl aus alter Abneigung, gern das ganze Unternehmen zu nichte gemacht hätte.

Unter des Kammerpräsidenten Intervention kam endlich ein für Becher höchst ungünstiger Vertrag zu Stande[3]), den letzterer, nachdem er sich anfangs sehr gesträubt, wenn er überhaupt noch einen

---

[1]) Ueber die Persönlichkeit dieses Mannes vgl. die Notiz von Inama-Sternegg über Philipp Wilhelm v. Hörnigk in Conrad JB. 1881. Derselbe spielte in Hörnigk's Leben eine grosse Rolle. Wie einer eigenhändigen Randbemerkung Bechers in dem schon erwähnten Referate über die Kommerzien (1674) zu entnehmen ist, verdankte Becher ihm seine Berufung nach Wien.

[2]) Im Archiv d. Min. d. Innern „Placat vom 27./8. 1680. Der Bischof von Tina Rojas, Stadtpfarrer zu Hainburg, kann das ihm von Dr. Becher cedirte kays. Privileg auf Manufactur wollener Zeuge und seidener Bänder an die Gebrüder Franz Christof und Carl Leopold Geyer v. Edelbach übergeben“ (unter den Privilegiumsakten).

[3]) Vgl. hierüber Becher's Memorial „. . denn wie man anfangs die Privilegia wegen der Manufacturen aufgesetzet, sind solche sammt dem Revers dergestalt projectirt worden, dass ein jeder ehrlicher Mann daraus sehen kann, dass solcher zu einer unvermeidlichen ruin der Manufacturen angerichtet . . .“ und weiter unten „. . . Das privilegium über das kais. Kunst- und Werkhaus sammt dem Revers habe nicht ich, sondern Prückner oder v. Selb aufgesetzt, ich habe genug dagegen geprotestirt und noch von Mayntz aus remonstrirt, dass dieses privilegium ein ruin des kais. Kunst- und Werkhauses sein werde, habe auch um Erläuterung eines oder der anderen Puncten gebeten, aber nichts darauf erhalten.“

Vertrag durchsetzen wollte, acceptiren musste[1]); vielleicht hoffte Becher auch, dass ein Umschwung in den Hof- und Hofkammerverhältnissen eine günstigere Auslegung oder Abänderung dieses Vertrages möglich machen werde; zudem musste er sich sehr hüten, den Kaiser mit ins Spiel zu ziehen, um nicht noch den Vorwurf eines crimen laesae majestatis auf den Hals zu bekommen und damit nach dem ersten „Akkord" alle Rechte und Ansprüche zu verlieren.

Wir wollen nun diesen von Becher so vielmals beklagten Vertrag, durch den allerdings der Hauptsache nach das ganze Unternehmen mit seinen Kosten auf Becher's Schultern geschoben werden sollte, näher betrachten.

Derselbe kam am 15. Oktober 1676 zu Stande. Damals wurde Becher „vermittels der hochlöblichen Hofkammer Interposition und nachtrücklichen Cooperation" das gebetene Privilegium über das „neuerbaute Kunst- und Werkhaus" übergeben und er unterzeichnete dagegen einen Revers, der die Verpflichtungen, die er damit auf sich nahm, enthielt. Aus diesem Reverse, von dem uns eine wohl vollkommen glaubwürdige[2]) Abschrift erhalten ist, geht der ganze Plan des Unternehmens, wie er nunmehr gestaltet werden sollte, klar hervor.

Als Hauptzweck desselben wird schon im Kopfe des Reverses die „Beförderung des Commercii in dero kayserlichen Erbländtern, auch Aufnehmbung der bereits introducirten sechserley frembden Manufacturen daselbst" bezeichnet. Welches diese sechs Manufakturen seien, wird nicht ausdrücklich gesagt, es ist aber wohl klar anzunehmen, dass es dieselben waren, die schon bei Errichtung des Hauses introduzirt wurden, abgesehen vielleicht von der Seidenband- und einem Theil der Wollindustrie, deren Privileg ja Becher abgetreten hatte. Im Texte des Reverses wird ausdrücklich nur die Wollindustrie erwähnt; Becher verpflichtet sich nämlich, „in sonderheit den Consumo der Landtwolle möglichst zu machen und in specie durch die wüllene Manufactur auf alle weg und weyse zu promoviren"; er erwähnt auch, dass für diesen Zweck allein der Kaiser 2000 Rthl. habe vorschiessen lassen. Endlich geschieht noch besondere Erwähnung eines „Smölszwerckhes", das aber schon bestanden zu haben scheint[3]).

---

[1]) Vgl. hierüber auch „Närrische Weisheit," S. 121 ff.: „. . . um das Werk im Fundament über den Haufen zu werfen, liess er (der Hofkammerpräsident) solche Privilegien und Reversalien concipiren, worauf das Werk wohl nicht beständig konnte angefangen werden. Als man eine Erläuterung deren begehrt und zwar nicht so für mich, als für diejenigen, so mit mir einstehen und Capital herschiessen wollten, nahm man es übel auf und wollt es auf ein crimen laesae majestatis deuten . ."

[2]) Diese Reversabschrift liegt einem von Wilhelm v. Schröder anlässlich seines Ansuchens um Wiedererbauung des Manufakturhauses erstatteten Berichte über seine Intentionen u. dgl. bei. Abgedruckt in Beilage III.

[3]) Offenbar das oben erwähnte „Schellenbergische Schmeltzwerk". Vgl. S. 37.

Im Uebrigen geht aus späteren, unten zu erörternden Projekten hervor, dass wohl vor Allem an die „wülline, seiden- und Ledermanufactur“ gedacht wurde.

Die Durchführung derselben, „die Einrichtung und Stabilitirung dieser und anderer Manufacturen“ soll binnen zwei Jahren geschehen, welchen Termin Becher „gewiss und unfehlbarlich zu observiren“ sich verpflichtet.

Was nun die Kosten des ganzen Unternehmens anbelangt, so kam folgende Uebereinkunft zwischen Becher und der Hofkammer zu Stande: Die Kosten, welche die Hofkammer zur Durchführung des Baues des Hauses (dass das Manufakturhaus dazumal [Oktober 1676] schon erbaut war, ist bereits in der Einleitung des Reverses erwähnt, wo von dem „neuerbauten Kunst- und Werkhause“ gesprochen wird) hatte die Hofkammer ja bereits bezahlt und es sollte nun hierüber eine Abrechnung gepflogen werden und nun in das Belieben der Kammer gestellt sein, die resultirende Summe „als ein Einlagecapital bei der vorhabendten Aufrichtung einer Compania mit anrechnen oder es mit järlichen 6 per cento verinteressiren lassen wolle . . .“ eine definitive Regelung sollte aber erst nach 15 Jahren eintreten, wenn auch die Frage des Eigenthums an dem Hause entschieden wäre; wenn nämlich das Eigenthum des Hauses Becher und seinen „Interessenten“ dann verbliebe, so sollten die vorgeschossenen Bauunkosten der Kammer refundirt werden; verbliebe das Haus aber eigenthümlich der Hofkammer, so solle diese die darüber (wohl zu verstehen: über die bereits von der Kammer berichtigten Baukosten) ausgelegten Bauunkosten[1]) erstatten.

Was die Natur des Privilegiums betrifft, das Becher zugestanden wurde, so finden sich mehrere ausdrückliche Bestimmungen, die einer für das allgemeine Beste nachtheiligen Ausbeutung desselben wehren sollten; dies gieng wohl aus der in den ökonomischen Anschauungen jener Zeit begründeten Besorgniss hervor, dass ein Privilegium leicht zum Monopole werden könnte:

1) Vor Allem ein allgemeiner Passus, wonach Becher verspricht, „durch die Introduction der sechserley Manufacturen keine Theuerung zu verursachen, sondern so vill als immer möglich die wolfeiligkeit, die güette bei den Wahren einzuführen“.

2) Die Erklärung, dass er keineswegs verlange, dass „man etwa wegen seiner oder der im Landt fabricirten Wahren andere dergleichen aus der frembde herein verbietten, sondern es soll und mag sich ein jeder nach eigenem belieben damit versehen, wo er will“.

---

[1]) d. h. überhaupt Einrichtungskosten, was daraus hervorgeht, dass gleich im anschliessenden Absatze gesagt wird, es sollen die vorhandenen „instrumenta“ um künftige gute Nachricht willen in ein besonderes inventarium verzeichnet werden.

3) Das ausdrückliche Zugeständniss, dass sein Privilegium allen anderen, „so etwa dergleichen Manufacturen, wie die sechserley in Kunst- und Werkhaus seindt. im landt schon vorhin angelegt hätten, würklich fabriciren thätten und hierinnen privilegirt wären . . . gantz unpräjudicirlich seye“, „da er Niemanden einigen schaden zu thun verlange“.

Endlich verspricht Becher gleichsam als Entgelt für das Privilegium dem Kaiser „zwei Percent von allen fabricirten und verkaufften Waren als gebürende recognition“ und erklärt überdies, um jedes Missverständniss zu vermeiden, dass er, wie jeder andere, schuldig sei, den gewöhnlichen Zollaufschlag und alle derlei Gebühren, wie auch die „kayserlichen vectigalia“ ordentlich und unweigerlich zu entrichten.

Dies waren die Modalitäten, unter denen die Einrichtung des Manufakturhauses erfolgen sollte und auch erfolgte, d. h. soweit nicht eben schon die Manufakturen introduzirt und alle sonstigen Verfügungen getroffen waren. Nur bleibt die Frage offen, ob Becher dann wirklich eine solche Kompagnie, wie sie schon seinerzeit im „Referat“ und nunmehr in diesem „Revers“ angedeutet wird, gebildet habe. Dies ist wohl nicht anzunehmen, denn Becher stellte sich ja immer noch auf den Standpunkt des Staatsdieners, der nomine des Staates oder Kaisers ein Unternehmen ins Werk setze, und darum protestirte er ja auch lebhaft gegen die Bestimmungen dieses Reverses, der ihn geradezu zu einem — und überdies sehr wenig begünstigten — Privatunternehmer macht, ihm das ganze Risiko und alle noch nicht bezahlten und noch aufzuwendenden Kosten zuwälzt. Warum Becher trotz dieses seines Protestes Vertrag und Revers dennoch unterschrieben, lässt sich wohl, wie schon angedeutet, damit erklären, dass er immer noch auf günstige Auslegung event. Abänderung einiger Vertragspunkte hoffte. Becher selbst widerspricht sehr lebhaft[1]) den nach seiner Abreise von Wien verlautbarten Gerüchten, er habe eine Kompagnie bilden wollen, diese und er seien „bancorupt“ geworden, er sei bei Nacht und Nebel von Wien durchgegangen, nachdem er sich eine Kommission ins Ausland erschlichen. In der That scheinen dies vollkommen falsche Angaben und Verläumdungen zu sein; denn ein im Register des Hofkammerarchivs noch verzeichneter „Passbrief für Dr. Becher nach Holland und von dort her sammt bei sich habenden manufacturisten, leut, wagen und pferd wider

[1]) Vgl. Memorial: „. . Dass ich die Commission ausgeführt, um meine Abreise von Wien zu beschleunigen, hat gar keinen Grund, das dato meiner Abreise und Expedition wird wohl sechs Wochen von einander sein.“ „. . ist zu verwundern, dasz wie die n. ö. Hofkammer vorgibt, sie nichts davon gewusst hat, da sie mir doch selbst einen schriftlichen Pass dazu gegeben und von meiner Besoldung ein halbes Jahr zur Reise geavanciret hat . . .“

anhero frei zu verreisen ...“ vom Dezember 1676 beweist nicht nur, dass Becher offen und mit Wissen der Hofkammer abgereist ist, sondern dass sogar seine Behauptung: „habe ich occasione wegen des Manufacturwerkes ohne das ins Reich verreisen müssen“ (Memorial) vollkommen richtig war. Allerdings war der Hauptgrund seiner Abreise die Kommission wegen der „Confiscabilien“, d. i. wegen Durchführung des Reichsediktes. das die Einfuhr gewisser französischer Waaren verbot und die Konfiskation der eingeführten Waaren dieser Art anordnete; Becher sollte zur Durchführung dieser vielfach unausgeführt gebliebenen Vorschrift die grösseren deutschen Handelsstädte bereisen[1]).

[1]) Die ausführlichste Nachricht über dieses ganze Confiscabilienwerk ist in Becher's „wolgemeintem, unvergreifflichem Gutachten, wie das Reichs-Edict in Bannisirung der frantzösischen Waaren in praxim und zum Effect zu bringen, auch was dem gesammten römischen Reiche und allen Ständen daran gelegen“, 1678, enthalten. Vgl. auch die Einleitung S. 14.

III.

Das Manufakturhaus unter der Leitung Schröder's. Die Frage des wirklichen Betriebes desselben. Das Abbrennen des Hauses.

So war denn Becher Ende 1676 von Wien abgereist, um einmal das „Confiscabilienwerk“ im Reiche durchzuführen und andererseits in Westdeutschland wie in Holland tüchtige Manufakturmeister für das Kunst- und Werkhaus anzuwerben; er sollte nicht mehr nach Oesterreich zurückkehren. Kaum war er fort, so begann die Intrigue nun noch viel lebhafter ihr Spiel. Seine Schreiben um Unterstützung und Geld zur Aufnahme von geeigneten Gewerbsleuten blieben unbeantwortet oder wurden abweislich beschieden [1]), überdies aber schrieb man ihm, er solle unverrichteter Sache nicht wieder zurückkommen, wenn er nicht in grosse Ungnade fallen wolle. Seine weiteren Briefe mit Klagen und Beschwerden wies man kurz ab und verläumdete ihn noch bei Hofe. Auch erhielt er weder Geldmittel zur Durchführung seines Auftrages, noch seinen Gehalt ausgezahlt, und ein ihm auf die Confiscabilien angewiesene grössere Summe (8000 Rthl.) wurde wieder supprimirt. Alles dies beruht freilich nur auf seinen eigenen Angaben im „Memorial“ und der „Närrischen Weisheit“; denn amtliche Dokumente liegen hierüber nicht vor. Dennoch aber scheint es im grossen Ganzen richtig und somit dem Einflusse des Grafen Sinzendorf gelungen zu sein, Becher auf diese Weise ganz aus Oesterreich zu vertreiben und das Manufakturunternehmen im Keime zu ersticken.

---

[1]) Vgl. Närrische Weisheit S. 120 ff. „als ich nun ein Parthey Handwercksleuth in Frankfurt, Cölln und Holland zusammengebracht und der Promotorialen vonnöten hatte, auch darum schrieb, antwortete mir die kais. Hofkammer, dass ich solche schicken sollte und als ich darum sollicitirte, wurde sie wieder abgesagt, muszte also mit Schande und Spott die geworbenen Fabrikanten wieder gehen lassen“ . . .

Was geschah nun aber mit dem Hause? Die (nach späteren Angaben) einträglichste und am besten gehende Bandmanufaktur war aus dem Hause genommen, den übrigen Arbeitern der Lohn schon seit langem nicht ausbezahlt, sie alle noch gegen Becher aufgehetzt worden [1]). Was Wunder, dass sie ihre Arbeit ganz einstellten, so weit diese noch im Gange war! was Wunder, dass wohl auch ein grosser Theil der Geräthschaften und Instrumente verschleppt oder zerstört wurde, und das Haus wirklich verlassen und öde dastand! Nun wollte man (wahrscheinlich von Seite des Hofes) dennoch das Werk um jeden Preis weiter betreiben und man sah sich daher, da Becher nicht zurückkam und nicht zurückkommen sollte, nach einem geeigneten Nachfolger um und fand denselben in der Person des schon in der Einleitung erwähnten nachmaligen berühmten „Kameralisten" und Verfasser der „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer", Wilhelm v. Schröder [2]). Schröder war auch einverstanden, nur machte er die Bedingung, dass ihm das Manufakturhaus erb- und eigenthümlich überlassen werde. Dies wurde versprochen und die baldigste Ausfertigung eines diesbezüglichen Dekrets zugesagt; inzwischen sollte jedenfalls Schröder in Posses gesetzt werden und den Betrieb beginnen. Schröder that dies auch, indem er Arbeiter aus dem Auslande (England, Niederlande) kommen liess Nun, nachdem er ohne grossen Schaden (der geschehenen Aufwendungen halber) zu erleiden, das Manufakturwerk nicht verlassen konnte, trat der Hofkammerpräsident v. Sinzendorf, der bis dahin die Dekretirung aufgeschoben und ihn immer mit guten Worten vertröstet hatte, mit Ansprüchen auf den Grund und Boden des Manufakturhauses hervor [3]). Als Schröder deshalb bei dem Kaiser Beschwerde

---

[1]) Vgl. Memorial. S. 16.

[2]) Vgl. Roscher a. a. O., S. 111: „Die meisten Bücher, welche dieses merkwürdigen Mannes Leben erörtern, Jöcher, Höck u. A., verwechseln ihn mit seinem Vater, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Salzburg geboren war, später Doktor der Rechte, kaiserlicher Pfalzgraf und gothaischer Konsistorialdirektor wurde, den Herzog von Gotha auf dem westphälischen Friedenskongresse, sowie 1654 auf dem Regensburger Reichstage vertrat und 1663 als Geheimrath und Kanzler seines Landesherrn, sowie als unmittelbarer Amtsvorgänger v. Seckendorff's starb. Sein Sohn Wilhelm, Freiherr v. Schröder muss gegen 1674 in österreichische Dienste getreten sein. Von Oedenburg aus, wo seine Stellung nicht näher bekannt ist, reichte er auf kaiserlichen Befehl eine ausführliche Relation über den damaligen Zustand der Manufakturen ein, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung. In Folge davon übertrug man ihm das von Becher in der Wiener Leopoldstadt errichtete Manufakturhaus . . ." In der That sind auch keine urkundlichen Belege über seine frühere Wirksamkeit erhalten; seine späteren Lebensschicksale stehen in innigstem Kontakt mit der Geschichte des Manufakturhauses und sind im weiteren Verlaufe der Abhandlung vielfach erörtert.

[3]) Vgl. oben S. 32: Der Grund und Boden war ja wirklich Eigenthum des Grafen; nur hatte dieser schon gegen den jährlichen Zins denselben auf 10 Jahre verpachtet.

führte, wurde über Auftrag desselben unter Intervention des Obersthofmeister v. Zinzendorf und des Hofkammerrathes v. Selb die Sache dahin geordnet, dass Schröder sich mit dem Präsidenten des Grund und Bodens wegen vergleichen solle, im übrigen aber ihm 600 fl. Besoldung und 700 fl. adjuta dicosta insolange ausgeworfen werden, als er nicht mit einer ordentlichen Besoldung bedacht sei Er solle vorläufig ganz auf eigene Kosten das Manufakturhaus betreiben; wenn das Werk jedoch seinen guten Fortgang nehme, so habe er Gutmachung des Schadens und überdies noch 20000 Reichsthaler zu erwarten. Mit dem Präsidenten Sinzendorf kam nun auch der Vergleich dahin zu Stande, dass derselbe „keine Difficultät wegen des Grundes und Bodens“ machen, sogar darüber ein Versicherungsdekret ausfertigen lassen wolle, dagegen sollte ihm Schröder eine Zwirnmanufaktur in Oberösterreich (aber die nöthige Einrichtung auf Sinzendorf's Kosten) einrichten und Leute aus den Niederlanden herbeischaffen. Doch blieb dieser Vergleich undekretirt. Sinzendorf gieng der Pest wegen nach Böhmen, wurde 1679 seines Amtes entsetzt[1]); sein Nachfolger Freiherr v. Abele kümmerte sich nicht um die eben erwähnten Abmachungen. Er liess kurzweg Schröder auffordern, das Haus zu räumen und ein Hofkammerdekret an die Thürpfosten anschlagen, worin bekannt gegeben wurde, die Hofkammer hätte dies Haus an sich gezogen (alles dies, weil sich keine schriftliche Versicherung der Schröder'schen Ansprüche bei der Hofkammer vorfand). Schröder eilte nach Oedenburg zum Kaiser und erlangte auch die Bestätigung seines ungestörten Besitzes, indem der Kaiser die Hofkammer vorläufig anwies, Schröder „unperturbirt zu lassen“ und dann auf dem Wege einer Kommission die Sache vorzunehmen und in Richtigkeit zu bringen. Dies ist trotz verschiedener Urgirungen unterblieben, überdies kam dann der Türkenkrieg und der Tod des Hofkammerpräsidenten hinzu, die eine endgiltige Erledigung der Sache unmöglich machten. Immerhin bleibt die ganze Zeit von 1680—1684 ziemlich unaufgeklärt, weil über diesen Zeitraum nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden sind.

Zunächst wird es sich für uns darum handeln, zu ergründen, ob in dieser Zeit wie in der früheren Becher'schen Periode (von 1673—76) das Manufakturhaus wirklich in ordentlichem Betriebe gewesen ist. Diese Frage muss in zwei Fragen aufgelöst werden: 1) Ob das Manufakturhaus unter Becher schon in Betrieb gewesen? 2) Ob Schröder als Leiter des Hauses einen wirklichen Betrieb durchführte? An der Bejahung der ersten Frage bleibt wohl nach allen Erörterungen kein Zweifel; einmal behauptet Becher

[1]) Vgl. hierüber Majlath, Oest. Gesch. IV. 373 ff., auch Adam Wolf, Hofkammer unter Leopold I. Sitzgs.-Ber. d. Akad. p. 1853.

selbst es an vielen Stellen[1]), und andererseits kann es kaum für möglich gehalten werden, dass die Regierung oder vielmehr der Kaiser, auf dessen Kosten ja das Haus errichtet worden war, es zugelassen hätte, dass das Manufakturhaus nicht in möglichst kurzer Zeit in Gang gebracht wurde; das geht ja schon daraus hervor, dass schon Bechern gleich bei der Uebernahme ein Termin von zwei Jahren „zur Einrichtung und Stabilitirung dieser und anderer (d. h. aller) Manufacturen" gesetzt wurde, den er „unfehlbarlich zu observiren" versprach.

Weiters aber sprechen zwei ausdrückliche Fakta, die in den Akten erwähnt werden, dafür. Erstens, dass die schon oben erwähnte Bandmanufaktur nach Becher's Entfernung von Wien von Anderen fortgesetzt, freilich auch gegen die Bestimmung des Privilegiums aus dem Hause fortgenommen wurde, eine Thatsache, die doch entschieden darauf hinweist, dass diese Manufaktur schon in dem Kunst- und Werkhaus betrieben worden war. Ferner nennt Schröder diese Bandmanufaktur ein „einträglich Werk" und verwahrt sich gegen die Behauptung des Privilegiums von Seite der „Interessenten" (Rechtsnachfolger) Becher's, weil weder Becher noch sie befugt gewesen wären, „ein stuck aus den Privilegiis allein, woraus nur Nutzen zu nehmen, zu continuiren, die anderen aber, woran dem publico mehr gelegen, liegen zu lassen . . ." Man kann hieraus schliessen, dass Becher mehrere Manufakturen wirklich durch kurze Zeit betrieb (worauf vielleicht auch schon das Instrumenteninventarium, von dem er im Reverse spricht, hinweist), dass aber von diesen nur die Bandmanufaktur einträglich sich gestaltete, die anderen aber nicht rentirten. Becher kam daher zu der vom Standpunkte seines Privatvortheils nicht unrichtigen Idee, die Bandmanufaktur aus dem Hause heraus zu nehmen und selbständig zu etabliren, auch an Rechtsnachfolger weiter zu veräussern, das Manufakturhaus einfach leer stehen zu lassen[2]) und zu „abandoniren", umsomehr, als er ja gerade zu jener Zeit schon aus anderen Gründen Oesterreich verlassen musste.

Ob nun auch die Regierung von dem Uebergange der Bandmanufaktur an Andere Kenntniss hatte? Gewiss! der niederösterreichische Kammerprokurator, der sich in allen Privilegiensachen zu äussern hatte, erwähnt ausdrücklich anlässlich eines Gutachtens bezüglich der Wiedererbauung, von dem wir weiter unten zu sprechen haben werden: „. . . was nun aber die begehrte Bestätigung des privilegiums betrifft, so erinnere ich mich aliunde und habe von diesem privilegium particular-

---

[1]) Vgl. Becher, Memorial S. 17 und Närrische Weisheit S. 121.

[2]) Dass der Betrieb der anderen Manufakturen aufhören musste, nachdem Becher abgereist war, die Arbeiter von niemand mehr ihren Lohn erhielten, erscheint natürlich. Becher deutet diese Eventualität in einer späteren Proposition auch an.

nachricht, dasz selbiges zwar wol auf dieses Manufacturhaus gewidmet, es lautet aber und ist individualiter auf Pöcher, gewesenen Commercienrath, ausgefertiget, von welchem es mit kayserlicher Concession auf Herrn Bischof Rochas und endlich hat es dieser durch gütliche Transaction an beide Herren Baron Geyer von Edlbach gebrüder cum omni jure et causa cedirt und überlassen (vgl. oben S. 45), welche solches Manufacturprivilegium meines Wissens noch de facto in handten, und bereits noch vor anderthalb Jahren (das Gutachten ist aus dem Juli 1684) nicht allein die Confirmation darüber, sondern auch gewisze extension und Einrichtung nach dem jetzigen Lauf der Zeiten und des commercii bei hof angesucht haben . . .“

Nach allen diesen Daten lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass wirklich Becher eine Zeit lang mehrere Manufakturen im Kunst- und Werkhause betrieb, dass jedoch, als er Oesterreich verliess, jeder Betrieb im Manufakturhause schon eingestellt war. —

Nun kämen wir zur Erörterung der zweiten Frage: Ob Schröder, als er die Leitung des Manufakturhauses von 1677 bis 1683 inne hatte, einen wirklichen Manufakturbetrieb inscenirte oder ob diese Zeit mit blossen Vorbereitungen und dem ewigen Zank mit der Hofkammer wegen des Eigenthums an dem Hause verstrich?

Diese Frage ist allerdings schwieriger als die erste mit Sicherheit zu beantworten; zum mindesten finden sich in unseren Quellen keine vollkommen genügenden und verlässlichen Anhaltspunkte. Schröder selbst behauptet allerdings, er habe „leuth herbeigebracht, das manufacturwerk ernstlich und mit guter success angegriffen, es dann auch der so viel aufgewendeten Kosten halber ohne groszen verlust und schaden nicht wieder abandonniren können . .“ (vgl. S. 51); er spricht an einer anderen Stelle, er habe bereits in Oedenburg (vgl. S. 52) 9000 fl. liquidirt, welche er „in Aufrichtung der Manufacturen durch die unglückselige Pesthzeit verloren“; weiter, er habe auch das Haus auf seine Kosten reparirt (was wohl auf einen Betrieb deutet) und „in esse erhalten“, dann aber seien ihm durch den türkischen Einfall „alle manufacturen, instrumenta, materialien und Fabriken auf etzliche tausend Reichsthaler sich belauffend, verbrennet oder consumiret worden, welches aller halber vermöge Contracts er bei der Hofkammer billigermaszen eine Refundirung des schadens zu suchen hätte . . .“ Er beruft sich überdies auf die Kenntniss des Kaisers selbst: „. . Dass ich aber allem versprechen ein völliges Genügen geleistet und die Manufactur nicht allein in Stand gebracht, sondern auch zur Continuirung derselben solche Mittel angewiesen . . ., solches weisz sowol Ihre Kayserliche Majestät, als welcher alles dergleichen von Ihrer Excellenz Grafen Albrecht v. Zinzendorf ist überreichet worden“; endlich weist es auch die „processen“, die

er, „der manufactur halber bei der regierung gehabt, indem sonst so viel Opponenten sich nicht hervor getan hätten . . .“

Nun kann man wohl annehmen, dass Schröder nicht gewagt hätte, sich selbst auf des Kaisers Wissen von seinen Leistungen zu berufen, wenn gar kein Betrieb stattgefunden hätte.

Ausserdem liegen aber zwei objektive Daten vor, nämlich die schon oben erwähnten Konstatirungen der auf die Brandstatt zur Beaugenscheinigung entsandten Kommission; diese spricht nämlich von einem „Stöckhel“, in dem Schröder seine Wohnung gehabt, und von einer Glashütte, die in der Art erwähnt wird, als hätten die Kommissäre von dem früheren Betriebe derselben aus eigener Erfahrung Kenntniss.

Diese zwei Umstände bestätigen also die Angaben Schröders und würden im Zusammenhalt mit denselben nicht viel Zweifel an der Richtigkeit derselben lassen, zumal das, was Schröder in seinen verschiedenen Gesuchen und Berichten aus dem Jahre 1684, als es sich um Wiederaufbau des Hauses handelte (die sämmtlichen zitirten Stellen sind diesen entnommen), erwähnt, schon in früheren, allerdings auch nur Schröder'schen Angaben bekräftigt wird.

Aus dem Jahre 1680 liegt uns ein Gesuch Schröders um Erfolglassung von ihm bereits angewiesenen 300 fl. vor, die er bei diesen schweren Zeiten höchst benöthige, indem er „. . . . um Ihrer Majestät allergnädigsten Befehl zu vollziehen, zu Beförderung der Manufacturen alle paar mittel dahin employiret habe, auch dieweilen bey diesem Sterben (der pesth) etzliche englische Handwerker mit todt abgegangen, welche zu ersetzen von dannen wider andere zu verschreiben nötig ist . . .“ Auch hier ist kaum anzunehmen, dass er es gewagt hätte, vollkommen erlogene Angaben bei der Hofkammer anzubringen, die ja jederzeit in der Lage war, sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Ueber dieses Gesuch relationirt das befragte Hofzahlamt: „. . . dem Suplicanten, der keine fixe Besoldung habe, sei nur jeder Zeit dasjenige baar bezalt worden, was vorher von der hochl. Hofkammer ihm zu seiner Unterhaltung und wegen Einrichtung der Wollmanufacturen gnädigst angeschafft worden.“ Auch dies, wenn es auch nicht den wirklichen Betrieb beweist, zeigt doch, dass ein solcher vorausgesetzt wurde. Endlich ist es kaum glaublich, dass die Hofkammer sich durch den Vorwand der „Vorbereitung“ etc. hätte jahrelang hinhalten lassen.

So wäre also mit ziemlicher Bestimmtheit zu konstatiren, dass Schröder das „Manufacturwerk“ im Manufakturhause und noch dazu ziemlich eifrig betrieben, wenn nicht ein nicht ungewichtiges amtliches Dokument den lebhaftesten Zweifel wach riefe. Dies ist ein Gutachten des kais. Hauptmauthamtes am Rothen Thurm, welches auch anlässlich der Wiedererbauung des Manufakturhauses und zwar gleichsam als amtliche Vertretung

der Manufaktur[1]) einvernommen worden war. Dieses äussert sich nun: Es sei ihr weder bekannt, „was Schrötter mit dem Grafen Sinzendorf wegen des am Tabor gestandenen Kunsthauses für Pacta und Verträge gehabt habe, noch auch was für Manufacturen in selbigem fabrizirt worden“, da beim Mauthamt niemals etwas von dergleichen Manufakturen gesehen worden . . . „es halte daher dieses für Dr. Becherische anschläg, welche alle zu gar schlechtem Effect ausgeschlagen haben . . .“

Diese Ausserungen eines zur Vertretung der „Manufactur“ berufenen Amtes scheinen einen Betrieb im Manufakturhause wirklich vollkommen auszuschliessen, d. h., wenn wir sie als objektiv und unparteiisch hingestellt annehmen — und das waren sie, da sich nirgends die mindeste Spur findet, dass das Mauthamt irgendwie beeinflusst gewesen sei, auch die Schlussbemerkung, worin das Amt die Bewilligung des Schröder'schen Ansuchens, wenn auch ohne Präjudiz des Kammergefälles, empfiehlt, die Annahme einer Schröder feindseligen Gesinnung ausschliesst. Wir müssten mithin aus dieser Aeusserung des Hauptmauthamtes den für die Bedeutung des Manufakturhauses unter der Leitung Schröders jedenfalls recht traurigen Schluss ziehen, dasselbe sei, wenn auch nicht geradezu auf dem Papier, aber doch auf dem Tabor ruhig stehen geblieben und hätte sich nie in praktischem Betriebe bethätigt oder doch nur auf ein wenig Experimentiren beschränkt. Aber selbst in letzterem Falle hätte ja das Mauthamt, wenn es von jeder nach Wien eingebrachten Waare Kenntniss hatte, auch von den wenigen Erzeugnissen des Manufakturhauses etwas erfahren müssen.

Wenn wir also die anderen oben angeführten Beweise für die praktische Thätigkeit des Manufakturhauses nicht als ganz hinfällig ansehen wollen, lässt sich die Aeusserung des Hauptmauthamtes wohl nur auf zwei Weisen erklären: entweder giengen die Produkte des Hauses nicht unter dem Namen desselben in den Handel . . . und dafür haben wir allerdings gar keine Beweise oder Anzeichen, vielmehr sprechen die Erläuterungen, die Schröder über das Wesen und den Betrieb eines Manufakturhauses gibt (freilich nur theoretisch), ganz dagegen, oder hatte einfach das Hauptmauthamt nicht von allen Waaren Kenntniss und wusste daher vom Manufakturhause wie von vielen anderen Produzenten nichts.

Ferner spricht aber gar manches dafür, dass das Hauptmauthamt ein ziemlich schlecht orientirtes und ge-

[1]) Die n. ö. Buchhalterei, der zuerst die Hofkammer ein Gutachten abgefordert hatte, hatte berichtet: in der hinterlassenen Registratur sei über das Manufakturhaus und das Privilegium nichts zu finden, darum könnte die Buchhalterei gar nichts darüber sagen; sie rathe im übrigen, vorher ratione des suchenden privilegii den n. ö. Herrn Kammerprokurator, ratione der Manufaktur das kais. Hauptmauthamt am Rothen Thurm einzuvernehmen.

führtes Amt gewesen sei. Wieso kam es denn, dass es überhaupt nichts von dem Betrieb des Hauses unter Becher wusste und zuversichtlich war es doch schon bei der ersten Privilegienertheilung (ratione der Manufaktur) einvernommen worden? . . Es scheint überhaupt, dass durch den höchst komplizirten und verwirrten Amtsorganismus derlei „Unwissenheiten“ zu jener Zeit nichts seltenes waren, findet sich doch selbst in der Registratur der „hinterlassenen Kammer“ laut Gutachten der niederöstr. Buchhalterei gar nichts über Bau und Kosten des Manufakturhauses (vgl. Anmerkung S. 56) und glaubt ja selbst die n. ö. Buchhalterei, ein mit der Hofkammer sehr eng verbundenes Amt[1]), (das u. a. wohl auch die Registratur führte): es sei überhaupt zu bezweifeln, ob das Manufakturhaus aus kaiserlichen Mitteln erbaut worden wäre?! Warum sollte das Hauptmauthamt so viel besser informirt gewesen sein? Und dann hatte das Mauthamt überhaupt auch nur die Pflicht, alle Waaren etc. zu registriren oder von den Produzenten Kenntniss zu nehmen? Sollte vielleicht gerade diese Kenntniss nicht auf die weniger zahlreichen besonderen Fälle beschränkt gewesen sein, etwa auf Fälle der Mauthbefreiungen u. Ähnlichem? Und gerade in diesem Falle wären ja die Waaren des Manufakturhauses nicht zur Notirung gekommen, da ja schon Becher auf die Mauthbefreiung verzichtet hatte[2]) und dieser Status wohl auch offenbar unter Schröder aufrecht erhalten worden war. Zudem darf man nie die damaligen Zeitverhältnisse vergessen. Das Hauptmauthamt gab sein Gutachten 1684 ab; über ein Jahr war das Manufakturhaus schon abgebrannt, vielleicht aber hatte es schon früher (1681) der Pest wegen seinen Betrieb einstellen oder sehr restringiren müssen, — wir wissen ja beispielsweise aus Schröder's Berichten, dass ihm englische Arbeiter mit Tod abgegangen waren.

Kurz, man kann wohl behaupten, dass das Gutachten des Mauthamtes nur auf ungründlicher Information und Unkenntniss der Sache beruhte, und darum nicht geeignet scheint, die verschiedenen Beweise, die für einen Betrieb im Manufakturhaus sprechen, hinfällig zu machen.

So scheinen also beide oben gestellten Fragen, ob das Manufakturhaus unter Becher, ob unter Schröder in wirklichem Betrieb gewesen sei, bejaht werden zu dürfen. —

Allein dieser Betrieb sollte nicht lange dauern.

Es ist eine historisch feststehende Thatsache, dass bei der zweiten Belagerung Wiens 1683 das Manufakturhaus, das in der Leopoldstadt „auf dem Tabor“ errichtet worden war, ganz

---

[1]) Vgl. hierüber Wolf, Die Hofkammer unter Leopold I. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse, pro 1853.
[2]) Siehe Seite 48.

niedergebrannt wurde[1]), so zwar, dass kein Stein auf dem anderen blieb. Die Angaben Schröder's verdienen in dieser Hinsicht vollen Glauben und überdies bestätigt dies der Bericht einer Kommission, die, wie weiter unten erörtert werden soll, den Platz wegen Wiedererbauung des Hauses in Augenschein nahm. Hier heisst es: „. . . Was nun die . . . brandstatt des vormahligen Manufacturhauses sammt den dazu gehörigen Gründen betrifft, so beträgt das spacium dieses Grundes der Breit und Länge nach 80 Schritte und sind von dem Haus fast einige rudera nit mehr zu sehen, jedoch stehen von dem innern Stöckhel, so Herr v. Schröder zur Wohnung gebraucht hat, etliche wenig Mauern so aber auch beginnen zu verfallen, ebenso auch die vorgeweste und auf diesem grundt stehente glashütte mehrerenteils ruiniret und von einander gefallen ist . . so ist dies alles zusammen eine lautere öde, die in Gebrauch zu bringen ein Ehrliches kosten wird . . .“

[1]) Vgl. Weiss, Geschichte der Stadt Wien. — Majlath, Oest. Gesch. IV. Bd. — Schröder in der Einleitung zur „Fürstl. Schatz- und Rentkammer“. —

IV.

Das Projekt des Wiederaufbaus des Hauses.

Durch das Abbrennen des Manufakturhauses hatte Schröder, der — und das scheint wohl vollkommen glaubwürdig — viel Geld in das Unternehmen gesteckt, das ja auf seine eigene Regie gieng, grosse Vermögensverluste erlitten. Was war natürlicher, als dass er, um einerseits seine bisher gemachten Studien und Erfahrungen zu verwerthen, andererseits, da er seine Ansprüche auf das ihm seinen Angaben nach eigenthümlich überlassene Manufakturhaus wenigstens noch bezüglich des Grundes und Bodens geltend zu machen, einen neuerlichen Versuch einer Wiederaufnahme dieses Unternehmens machen wollte? Allerdings musste er jetzt in seinen Anforderungen an den Staat sehr bescheiden sein, da zweifelsohne zu jener Zeit Staat und Hofkammer mit Rücksicht auf das missglückte Becher'sche Unternehmen und das neuerliche Unglück des Abbrennens des Hauses bereuten, so viel Geld in das „Manufakturwerk“ gesteckt zu haben. Er begehrte also (1684) von der Hofkammer nichts weiter, als die unentgeltliche Ueberlassung der Brandstatt des Manufakturhauses und wollte sich dafür anheischig machen, das Haus wieder aufzubauen und das projektirte Manufakturwerk auf eigene Kosten weiter fortzuführen. Sein Gesuch begründete er mit dem Hinweis auf seine Ansprüche an das Haus und somit auch an die Brandstatt desselben, mit dem Hinweis auf den grossen Schaden, den er durch Betrieb eines doch auch im Gemeinwohl liegenden Unternehmens erlitten und auf die Förderung des öffentlichen Interesses, die in hohem Masse durch eine solche Wiederaufnahme des Manufakturbetriebes geschehe, umsomehr als jetzt durch die fürchterlichen Ereignisse der letzten Jahre Handwerk und Manufaktur in den Erblanden und insbesondere in Niederösterreich schwer darniederliege. Wir wollen die Erledigung dieses Gesuches, die zugleich ein interessantes Bild des schwerfälligen Amtsorganismus jener Zeit bietet, des Näheren verfolgen.

Die Hofkammer, deren Präsidium inzwischen gewechselt hatte — Abele war 1683 gestorben und Graf Andreas Rosenberg ihm nachgefolgt — und bei der überdies wohl auch durch die Ereignisse des letzten Jahres das Manufakturhaus theilweise in Vergessenheit gerathen war, war nicht in der Lage, sofort zu entscheiden, und verlangte daher erst der n. ö. Buchhalterei (die die Registratur führte) Gutachten und umständlichen Bericht ab[1].

Dieselbe äussert sich wie aus dem theilweise mitgetheilten Gutachten (unter dem 2. Mai 1684) schon bekannt und schliesst: Sie rathe gleichwohl zur Bewilligung des Gesuches, natürlich nur unter den Modalitäten bezüglich der Kosten, die Schröder selbst proponiret habe; doch müsste vorher der Herr n. ö. Kammerprokurator „ratione des suchenden privilegii", das kaiserliche Hauptmauthamt am Rothen Thurm „ratione der Manufactur" einvernommen werden (vgl. Anm. Seite 56).

Die (hinterlassene) Hofkammer gibt nun das Schröder'sche Gesuch mit diesem Gutachten zunächst an das Hauptmauthamt. Dieses relationirt in dem schon oben mitgetheilten Berichte und formulirt sein Gutachten dahin: Wenn der Bewerber ohne Entgelt und sine präjudicio des Cameralgefälles dergleichen einzuführen vermeine, so rathe das Amt nicht davon ab, ihm dazu irgend einen Ort vor der Stadt anzuweisen.

Der ganze Akt wandert nun weiter (19. Mai) an den n. ö. Kammerprokurator, Dr. v. Albrechtsberg, der nach Urgirung seitens der Hofkammer (im Juli) ein höchst gelehrtes, in der Einleitung mit Citaten gespicktes Gutachten erstattet: Nachdem er vorerst das Ansuchen des Bewerbers erläutert und die bisher erstatteten Gutachten reproducirt hat, beginnt er nun im allgemeinen über die Nützlichkeit der Manufaktur und die Förderung derselben sich auszulassen und geht schliesslich „in specie ad casum nostrum" folgendermassen ein: er schliesse sich fast der Ansicht des Hauptmauthamtes an, dass nicht viel „bessere effectus von dem Herrn Supplicanten und seinen anschläg heraus kommen dürften, als man schon erfahren und gesehen hat, was die Pöcherischen Inventiones und geführte Concepta ausgebriethet haben, deren notorie nicht eine von allen seinen Cammercii-anschlägen dergestallt reussiret, dasz dadurch (oder) einige meloriation der Kaysl. Cameralgeföhlen verschafft oder auch die geringste Nuzbahrkeit dem gemeinen Wesen zugewachsen wäre"[2]. Auch

---

[1]) Das Gesuch gieng vorerst an die derzeit in Linz befindliche (sog. „anwesende", d. h. immer im Gefolge des Kaisers befindliche) Hofkammer und wurde von dieser am 12. April 1684 der „hinterlassenen" (d. h. in Wien verbliebenen) Hofkammer um umbständlichen Bericht und Gutachten zugestellt. Dies forderte dann der n. ö. Buchhalterei unterm 19. April Gutachten und Bericht ab.

[2]) Man ersieht hieraus, wie die Becher'schen Projekte und ihre (allerdings meist missglückte) Durchführung von den Hof- und Staatsämtern betrachtet wurden.

macht ihm die Aeusserung des Mauthamtes über das Unbekanntsein der Erzeugnisse viel Bedenken; schliesslich konformirt er sich den bisherigen Gutachten, dem Supplikanten die Durchführung seines Projekts jedoch nur auf seine eigenen Spesen zu gestatten und ihm auch den Grund und Boden, falls nicht schon andere Dispositionen getroffen seien, zu diesem Zwecke zu überlassen.

Was nun aber die angesuchte Privilegiumsbestätigung betreffe, so erinnere er sich, dass dasselbe individualiter auf Pöcher (Becher) gelautet habe und von demselben weiter übertragen worden sei (vgl. oben Seite 45 und 54). Um also einmal mit dem Privilegium sicher zu gehen und andererseits Genaueres über das Projekt zu erfahren, ob nicht etwa Jemandem ein jus violirt oder ein Monopolium beabsichtigt werde, beantragt er eine „merere Untersuchung“ durch eine Kommission, die Schröder einzuvernehmen und darüber zu relationiren habe.

Das Gutachten sammt Vorakten wird nun von der „hinterlassenen Hofkammer“, die sich mit dem Prokurator einverstanden erklärt, an die (in Linz) anwesende Hofkammer übersendet (13. Juli). Dieselbe bestellt nun den kais. Hofkammerrath v. Albrecht und den obengenannten Kammerprokurator Dr. v. Albrechtsberg zu Mitgliedern der Kommission, die Schröder genauer einvernehmen und dann relationiren solle.

Die Kommission erstattet (im November) folgenden Bericht: Sie habe den Grund und Boden in Augenschein genommen, den Supplikanten gründlich einvernommen und schliesse dessen abgeforderte schriftliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen bei. Ihre Ansicht über die Sache formuliren sie dahin: Wiewohl seine (Schröder's) „conatus in diesem Manufakturwesen niemahlens recht reussiren wollen, also stehts auch noch dahin, und wird endlich die Zeit künftig den effect zeigen müssen, welcher unseres Erachtens vielleicht mehr zu wünschen als zu hoffen sein wird . .“, dennoch glaube sie, dass ihm die Probe zu machen „um so viel eher zu vergünstigen seye, als er dieses vorhabente Manufacturwerk nicht nur allein vor jetzo zu introduziren, sondern auch mit eigenem Verlag vorwertz zu prosequiren (vorhabe)“ unter der Bedingung, dass ihm die vormals verwilligt gewesene jährliche Pension von 600 fl. für alle Zeit kassirt sein solle; im Uebrigen möge man ihm dafür von Seite der Kammer wegen Aufrichtung des Privilegiums möglichst an die Hand gehen.

Was aber speziell die erb- und eigenthümliche Ueberlassung der Brandstatt betreffe (nun folgt die schon oben erwähnte Beschreibung derselben, vgl. Seite 58), so halte die Kommission dafür, dass allerdings, da Schröder diesen Grund vormals in wirklichem posses gehabt, viel Geld hineingesteckt, grossen

Schaden erlitten habe, eine solche Ueberlassung stattfinden möge, „jedoch mit dieser austrücklichen condition, dass er nicht allein die Wiederaufbauung auf seine Kosten vornehmen, sondern auch, was er erbauen würde, präcise und allein zu denen Manufacturen appliciren und gebrauchen werde, sich hierüber auch verreversiren solle"

Diesem Kommissionsberichte ist die schriftliche Beantwortung der dem Schröder vorgelegten Fragen unter der Bezeichnung „Gehorsamer Bericht Wilhelm v. Schröder's[1]) wegen Wiedererbauung des Manufacturhauses aufm Tabor" beigeschlossen. Dieses Dokument ist seines reichen Inhaltes wegen, der sich nicht blos auf die Darlegung seiner Rechtsansprüche bezieht, sondern eine genauere Erörterung dessen enthält, was Schröder eigentlich in dem Manufakturhause durchzuführen beabsichtigte, hochinteressant. Es dient zur Charakteristik der Schröder'schen Anschauungen überhaupt wie des Projektes des Manufakturhauses im speziellen und verdiente auch in dem Falle, als die oben aufgestellte Ansicht über den wirklichen Betrieb des Manufakturhauses unrichtig und dasselbe nie in Wirksamkeit getreten wäre, dennoch volle Berücksichtigung. Wir müssen daher an dieser Stelle genauer auf die einzelnen Punkte desselben eingehen:

Schon in der Einleitung legt Schröder die Haupt- und Endabsicht seines Unternehmens dar, die wohl identisch ist mit der Idee des Manufakturhauses, wie sie schon bei Gründung desselben ins Auge gefasst wurde. Er gedenkt: „. . . das Haus wieder zu erbauen und allerley Handwerker da hinein zu bringen, damit nicht allein aus dem Haus die durch den Krieg ruinirten plötze in Oestreich mit tüchtigen Handwerkern und nahrhaften Menschen ersetzt und das Land an Menschen als auch an Nahrung wieder zunehmen möchte, sondern auch damit alle Handwerke nach und nach, welche jetzo in Oesterreich nicht bekand, theils aber ad necessitatem, theils ad delicias, theils ad ornamentum Reipublicae dienen umb welcher willen so viel Geld aus dem Land geführt werde, möchten introducirt werden".

Hierin liegt, besser ausgedrückt, als in der langathmigsten Erörterung der ganze Gedanke des Manufakturhauses: dasselbe sollte sein 1) eine staatliche (oder doch von Staatswegen errichtete, rücks. privilegirte) Anstalt zum Zwecke der Ausbildung tüchtiger Handwerker, an denen es nun (1684) noch viel mehr als 1676 vor der Pest und dem Türkenkriege mangelte — also eine Art praktischer Lehranstalt (vielleicht den modernen Lehrwerkstätten zu vergleichen) — es sollte aber auch sein 2) eine Musteranstalt, die berufen sein sollte, jene Gewerbszweige, die in Oesterreich noch nicht bekannt waren, einzuführen und die zwar bekannten, aber ungenügend gut betriebenen zu ver-

[1]) Abgedruckt in Beilage III.

bessern; und hierin liegt nun auch der dritte, nicht so ausdrücklich erörterte, aber nicht minder hochwichtige Zweck: es sollte sein 3) ein nicht unwesentliches Mittel zur Besserung der Export- und Importverhältnisse, indem es eben alle Industriezweige (oder mindestens die Hauptindustriezweige) des Auslandes im Inlande einbürgern und damit den Import dieser Waaren überflüssig machen und dem Lande zur grösseren wirthschaftlichen Unabhängigkeit verhelfen sollte. Dies alles waren grosse Aufgaben, es war ein sehr hochgestecktes Ziel; und darum ist es vielleicht um so weniger zu verwunden, wenn das Manufakturhaus bei den überdies stets andauerndern ungünstigen inneren wirthschaftlichen Verhältnissen überhaupt zu keiner bedeutsamen Wirksamkeit kommen konnte; zudem fehlte ja doch jetzt das gänzlich, was bei diesem grossen Unternehmen wohl unumgänglich nothwendig war, die ausreichende materielle Unterstützung von Seite des Staates.

Schröder erörtert nun kurz, dass ihm von Seite der Kommission vier Fragen vorgelegt worden seien, die er in Folgendem sattsam beantwortet zu haben glaube. Diese Fragen waren:

1. Was für einen Zuspruch (Anspruch) er am Haus zu haben vermeinte?
2. Wie er wollte das Haus wieder aufbauen?
3. Was er für Handwerker dahin zu bringen gesonnen?
4. Was er für Privilegia verlange?

Die Beantwortung der ersten Frage enthält nur eine nochmalige genaue Schilderung der Entstehung und bisherigen Führung des Manufakturhauses, seiner Thätigkeit und seiner Verluste, die schon oben eingehend erörtert wurden; die zweite Frage beantwortet er kurz dahin, „dass ja darinnen sein eigen Interesse begriffen sey, welches zu beschleunigen er keine Zeit noch Fleiss sparen werde“.

Die Beantwortung der dritten und vierten Frage aber lässt uns einen Einblick thun, wie Schröder sich die Einrichtung und den Betrieb des Manufakturhauses dachte oder wie er sie wohl auch schon (wenigstens zum Theil) in der Zeit seiner bisherigen Leitung des Hauses durchgeführt hatte.

Um zunächst klar zu machen, wie er sich die Wirksamkeit eines „Manufakturhauses“ überhaupt, ohne Bezugnahme auf besondere örtliche oder staatliche Verhältnisse denke, verweist er auf ein (dort beiliegendes) Gutachten[1]), das er für einen Reichsstand[2]) verfasst habe. Hierzu erörtert er: Der Hauptübelstand des ganzen Gewerbewesens seien die „Innungen und narrischen Handwerksordnungen der Zünffte“, deren sonderliche von alten

[1]) Das Gutachten ist in Beilage IV. abgedruckt.

[2]) Wer dies war, ist nicht festzustellen; Schröder nennt den Namen nicht.

römischen Kaisern[1]) conferirte privilegia nicht eher abgeschafft werden könnten, so lange nicht communi consensu statuum Imperii auf dem Reichstage vorgegangen würde. Inzwischen aber könne diesem Unwesen auf einfachere Art ein Riegel vorgeschoben werden, wenn nämlich ein „Manufacturhaus" errichtet würde. Dieses Haus sollte eine Freistätte sein für alle (nicht zunftmässigen) Handwerker, sie kämen wo immer her, dabei müsste das Haus kein die Rechte der Zunft einschränkendes Privilegium bekommen, es würde das einzige Recht der Handwerker in dem Hause genügen — frei das Handwerk in dem Hause lehren zu dürfen und, ohne sich um die Zahl der Lehrjahre zu kümmern, ihre Lehrlinge, „sobald sie zur perfection kommen, freisprechen zu dürfen". Die Freigesprochenen wären dann befugt, sich im ganzen Lande, wo immer sie wollten, niederzulassen, ihr Handwerk frei auszuüben und auch Lehrjungen auszubilden; vom Wanderzwange wären sie befreit. Dabei bestände zwischen den schon ausserhalb des Hauses Wohnenden und dem Manufakturhause immer noch ein Zusammenhang, der ja schon dadurch ausgesprochen erscheint, dass der Lehrbrief „sub sigillo des Hauses" ausgestellt würde. Sie müssten nämlich auch ihre Lehrlinge im Hause „einschreiben" lassen und bei deren Loszählung könne auch nur unter dem Siegel des Hauses der Lehrbrief ausgestellt werden. So wäre es dann möglich, dass durch diese freigesprochenen Handwerker „sich das Manufacturhaus über seine Mauern ins ganze Land extendiren würde, dergestalt, dass alle die, so entweder im Manufacturhaus gelernet oder von dehme, so vom Manufacturhaus dependiret, gelernt haben, ebenso als wohnten sie im Manufacturhaus, considerirt würden".

Die „Multiplirung" des Handwerks sei darum zu hoffen, weil in Erlernung des Handwerks so viel Jahre erspart würden und weil mit Aufhebung des Wanderzwanges jeder sich möglichst rasch selbstständig niederlassen würde; auch sei es nicht zu befürchten, dass der eine oder andere „aus dem Lande sich verlauffen" würde; denn alle müssten, da sie anderswo von den Zünften nicht geduldet würden, im Lande bleiben, wo sie privilegiret sind. Ueberdies aber könnten alle diese Handwerker jederzeit im Manufakturhaus Belehrung schöpfen; denn die Meister daselbst sollten gehalten sein, ihnen alles zu zeigen und zu sagen, was sie zu wissen begehrten.

Diesen allgemeinen Plan des Manufakturhauses und seiner Privilegien führt Schröder nun in Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen mit Rücksicht auf die speziellen lokalen (österreichischen) Verhältnisse folgendermassen weiter aus: Nachdem das beabsichtigte Manufakturwerk dem Publiko zum Besten sein

[1]) Interessant ist, dass also auch Schröder die damals herrschende Ansicht und Auffassung der Zunftrechte als römisch-rechtliche Privilegien theilt.

solle, die (ausschliessenden) Privilegia aber zum Nachtheil aller und zum Untergang der Manufaktur führen, so begehre er generaliter „kein privilegium privativum. sondern nur cumulativum", nämlich: „1. dass alle dergleichen Künstler und Handwerker in diesem Haus dürfen frey unterhalten und an die Arbeit gebracht werden; 2. dass in der stadt Wien solches Haus ein oder mehr gewölb öffentlich halten dorfte, seine Facturen daselbst zu verkaufen[1]); 3. dass auch in dem Haus selbst allerley, was es seye, zu verkaufen, frey gelassen seye; 4. damit die Arbeiter nicht unter anderem proetext Ursach haben aus dem Haus und von der Arbeit zu laufen so soll das Haus Wein und Bier etc. zu schenken befugt sein[2]); 5. wan etwa sonderliche Künste und Wissenschaften herzugebracht werden, so soll das Haus einer hochlöblichen Hofkammer solches intimiren, welche nach Beschaffenheit der Sache ein privilegium zu procuriren willig sein solle". Unterdessen begehrt er kein privilegium privativum ausser für die Kupfermanufaktur „das eysen in Kupfer al grosso zu transmutiren" und für die Glashütte . . . . Die Aufrichtung eines privilegiums privativum für diese Manufaktur rechtfertigt er ungefähr so: „Allerdings sey keine einzige Manufactur, derer generaliter solch eine grosse Consumption im Lande ist (wie bei der beispielsweise angeführten wollenen Zeugmanufactur[3]) und welcher so viel von aussen her zugeführt wird, privative zu privilegiren, dieweihlen die intention sein solle, so viel Personen, wenn es möglich wehre, auf einmahl in solcher Manufactur arbeiten zu machen, dasz nichts mehr von Auszen herein gebracht werde; dafern übrigens solche Manufacturen sind, welche nicht ad necessitatem inevitabilem dienen, welcher Gebrauch auch nicht gröszer ist, als dasz ihrer etzlich wenig personen und Verlag zu employiren, die können gar wol privilegiret werden als zum Exempel eine Glashütte zum Spiegelmachen kann darum privilegiret werden, jedoch nicht weiters als der distrikt von 9 stunden umb Wien herumb gehet, dieweihlen eine solche glashütte sufficient ist, so viel Spiegel zu machen, als man daselbst verkauffen kann".

Wie dachte sich aber Schröder dieses im allgemeinen nicht privative privilegirte Manufakturhaus in dem Rahmen der bestehenden Gewerbeorganisation? Dass es dem Zunftverbande

[1]) Diese Punkte tragen den Beisatz: hoc in privilegio jam est concessum. Damit ist wohl nur das Becher'sche Privilegium gemeint, da ja eine Ausfertigung eines späteren Privilegiums, wie aus den früheren Ausführungen zu ersehen, nicht erfolgte.

[2]) Damit scheint wohl auch ein privilegium privativum gemeint zu sein, was aus dem gleich anschliessenden Satze hervorgeht.

[3]) „. . . Wan die wolline Zeugmanufactur einer Person privilegirt ist, was ist das anderes als alle Anderen excludiren, damit sonst kein Mensch darinnen etwas thun konne noch moge, da doch Niemand das Vermögen hat, das Land mit genugsamer fabrica zu verlegen, ergo wird solche manufactur durch der gleichen privilegia gehemmet."

angehöre oder auch nur irgend welcher Zunftjurisdiktion unterstehe, ist nach der ganzen Idee desselben (siehe oben) undenkbar; aber auch, wenn es ein ganz selbständiges, der Regierung unterstehendes Institut wäre (da wahrscheinlich alle privilegirten Unternehmungen der n. ö. Regierung (Gubernium) unmittelbar unterstanden), scheint ihm noch nicht die genügende Garantie für den gegen voraussichtliche Anfeindungen nöthigen Schutz zu sein, er wünscht vielmehr, dasselbe möge unter die „Hoffbefreyungen"[1]) als das „hoffbefreyte Haus" aufgenommen werden; denn die Bürgerschaft sei allen Befreiungen abhold, die Regierung halte es aber meist mit Bürgermeister und Bürgerschaft (ein bemerkenswerther Ausspruch!); gehöre das Manufakturhaus aber unter die Hofbefreiungen, so werde es damit unter die Jurisdiktion des Hofmarschalls gezogen und damit sei ihm ein viel besserer Schutz gesichert.

Was nun die Arten der Manufakturen, die er einzuführen beabsichtige, anbetrifft, bemerkt Schröder: Das Haus solle drei Hauptmanufakturen: wolline, Seiden- und Ledermanufactur, sodann aber auch Bereitung der mineralischen und vegetabilischen Farben, so zur Färberei und Malerei dienlich, betreiben, damit solche (Manufacturen) introduzirt, perfectionirt und ingrossirt werden, denn diese seien es, die so viel Geld aus dem Lande führen. Ueberdies aber beabsichtige er Manufakturen anzugreifen, die bisher noch nicht versucht worden[2]), insbesondere so auch die Glashütte und Kupfermanufaktur (d. h. Eisen in Kupfer zu verwandeln!). Endlich spricht er noch ganz allgemein von 18 Manufakturen, „derer teils noch nie in der weld gewesen, die übrigen aber in diesem lande nicht bekand (sind)". Diese würde er aber nur einführen, wenn ihm „sonsten ergezlichkeit gelassen" werde, da er „den nuzen (d. h. den gewöhnlichen Geschäftsgewinn) dehnen Verlegern und Arbeitern" lassen müsse . . . und „wenn man gar nichts von eine Sache hat, so vergeht einem die Lust bald".

Wenn wir nun diese Ausführungen Schröder's überblicken, so scheint in der That dadurch die oben (Seite 62) aufgestellte Ansicht bekräftigt zu werden, wonach derselbe sich das Manufakturhaus einmal als Ausbildungsanstalt für Handwerker aller der im Hause vertretenen Gewerbe, dann als Musteranstalt für diese Gewerbe (und darauf weist ja am deutlichsten der Passus hin, dass jeder Handwerker nach Belieben ins Manufakturhaus gehen und sich dort Belehrung schöpfen und ertheilen lassen konnte), endlich auch als ein den Handel mit dem Auslande wesentlich veränderndes Unternehmen dachte. Letzteres war allerdings nur so gemeint, dass vor allem Manufakturen, die bisher meist aus dem Auslande importirt worden waren, schon wegen

---

[1]) Ueber die Hofbefreiung vgl. Einleitung S. 12.

[2]) Wiewohl sie in dem Privilegio exprimirt waren.

des leichteren Absatzes im Hause produzirt werden sollten, wie denn Schröder überhaupt ja stets auch seinen Privatvortheil im Auge hatte und im Auge haben musste. Ging ja doch das ganze Unternehmen auf seine eigenen Kosten und wie es mit dem „Recompenz“ von Seiten des Staates im Falle empfindlicher Geschäftsverluste ausgesehen hätte, das konnte er nach seinen bisherigen Erfahrungen sich leicht denken. Sein eigenes Interesse war aber noch mehr angespornt durch die ihm von Seiten des Staates im Falle des Erfolges in Aussicht gestellte Belohnung (die in Aussicht gestellten 20000 Reichsthaler, vgl. S. 52). Darum mochte er vielleicht auch in vielen Punkten, wo sein Privatinteresse nicht identisch war mit dem öffentlichen, dieses wohl auch nicht aus dem Auge lassen. Der Hauptgrund aber, warum er in seinen Ansprüchen und Bedingungen für das Unternehmen so massvoll war und insbesondere privative Privilegien so wenig in Anspruch nahm, war wohl der, dass es ihm vor allem darum zu thun war, vorerst nur den Grund und Boden und die Bewilligung zur Einleitung des Unternehmens zu erlangen; aber selbst das war von der durch die verschiedenen missglückten Versuche und die dadurch erfolgten namhaften Geldverluste[1]) misstrauisch gewordenen Kammer und dem Kaiser schwer zu erlangen.

Nun, da Schröder nichts anderes als den Grund und Boden eines abgebrannten Hauses und sehr mässige (eingeschränkte) Privilegien begehrte, er das ganze Risiko auf sich nehmen wollte und nur für den Fall eines günstigen Fortganges auf irgend welche Belohnung seitens Kaiser und Regierung in Geld oder Ehren rechnete, musste er allerdings Aussicht haben, die Bewilligung seines Ansuchens durchzusetzen. Doch scheint er sich über die Zeit, in der eine solche erfolgen würde, sehr getäuscht zu haben; denn schon im Juni 1684 urgirt er mit der Begründung, er möchte noch gern zur milderen Jahreszeit den Bau beginnen. Doch gelangen erst im November dieses Jahres die Gutachten und der Kommissionsbericht an die Hofkammer, welche nunmehr zu entscheiden und ihren Beschluss dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen hatte.

Allerdings wäre es zur ganzen Aufklärung der Sache sehr interessant, die motivirte und ausgeführte Anschauung der Hofkammer hierüber kennen zu lernen, allein hiervon ist leider nichts zu finden. Trotzdem der Beschluss der Hofkammer erst im Mai 1685, also ein halbes Jahr später erfolgte, findet sich keine Spur eines Referates, sondern eine einfache, fast gar nicht

[1]) Aus einer uns vorliegenden Zahlungsanweisung aus dem Jahre 1676 geht hervor, dass Becher 3000 Rthlr. „über das, was er schon zu unterschiedlichen Malen wegen des neuerbauten Manufacturhauses erhalten“, aber ein für alle Mal erhalten sollte; doch ist nicht anzunehmen, dass darunter schon die von Becher selbst im Reverse erwähnten 2000 Thl. begriffen seien.

motivirte Entscheidung der Hofkammer, die auf den Kommissionsbericht verweist und sich den geäusserten Gutachten bedingungslos anschliesst. Das sehr kurze Aktenstück lautet: „Allergnädigster Kayser und Herr! Es hat der von Schröder bereits längstens die Ueberlassung der Brandstadt des vorgewesten Manufactur- und Kunsthauses gesucht und hierauf auch die Renvoir- und Bestätigung des dahin gewidmeten kayserlichen Privilegii verlangt. Beides zu untersuchen, hat man den Hofkammermitels (?) Rath v. Albrecht und den n. ö. Cammer-Procuratoren hiezu deputirt, welche folgende Relation eingeraicht haben — legatur — Womit sich dann die Hofkammer ex adducto in Einem und Anderen vergleichen thut. Ita conclusum in Cons^{o}-Cam^{ra}-aul^{ci}. Viennae, 16. May 1685. Praesentibus dms. Praeside Com^{e} de Ursino et Rosenberg, Com^{bs} Conzin Brandeis Salbey Aichpichl Mayr Thomasio Albrecht". — Der Kaiser setzte sein Placet auf dieses Schriftstück . . . Die Ausfertigung des Beschlusses und die Zustellung an Schröder geschah, wie wir aus einer kurzen Notiz darauf schliessen können, am 20. Dezember 1685. — Damit war die Sache in merito erledigt und das Schröder'sche Ansuchen bewilligt.

Ob nun Schröder das Unternehmen gleich in Angriff nahm und mit dem Bau des Hauses begann? . . . Wir wissen davon vorläufig nur das Eine, dass sich aus dem folgenden Jahre (1686) Aktenstücke finden, welche darauf hinweisen, dass er die einleitenden Schritte vornahm. Dass er damit alsbald ans Werk ging, geht aus einem Gesuch hervor, das er an die Hofkammer im Februar 1686 richtete. Er wies in diesem Gesuch darauf hin, dass er „nicht blosz wegen Wiedererhebung der Gebäude, sondern Introducirung der Manufacturen etc. sich mit unterschiedlichen Ausländern und Manufacturanten auf eine besondere arth verglichen" habe und darinnen dem engländische custume[1]) gefolgt sei, „wenn man nämlich einem so viel Ruthen am Grund und Boden ausmisst und auf gewisse Jar gegen leidliche recognition übergibt, da dann jener darauf baut und das Haus gemachten conditionen nach genieszet so lange bis die gesetzten

---

[1]) Von einem englischen custume, das seinen Absichten entsprach, erzählt er schon in seinem oben erwähntenG utachten für einen Reichsstand: „. . . so gefällt mir unter anderem der Engländer ihr methodus, dessen sie sich gebrauchen; nemlich wan ein privilegium gegeben wird, so verkauft, welcher das privilegium hat, solche Freiheit als eine Licenz an Andere, deren ein Jeder, welcher solche Manufactur treiben will, ein Stück Geld für solche Licenz an den Privilegirten gibt, dieser aber musz die Licenz hergeben. Wodurch dieser sein Privilegium genieszet, aber der Manufactur geschiehet kein Schaden, gleich wie des Herzog von Arendels (?) Bruder in der Lederbereitung etwas erfunden, darauf er ein privilegium nahm. Mit diesem privilegium schickte er jemand durchs ganze Königreich, welcher die Licenz allen Lederbereitern anbothe und dafür von Jedem ein stuck gold bekäme, welches so viel machte und austrage, als wann Er viel Jahr selbsten lasze arbeiten."

Jar verflossen, da so dann das Gebäude dem domino fundi wieder heimfällt und verbleibt" . . . Wir ersehen hieraus einmal, dass er selbst, d h. auf eigene Regie den Bau nicht unternehmen wollte, weiter aber, dass er das Manufakturwesen selbst auf eine Reihe von Jahren sozusagen „verpachten" wollte und dies lässt plötzlich in uns Bedenken aufkommen, ob er denn überhaupt selbst das Manufakturhaus weiter leiten wollte oder nicht vielmehr sich nur für den früher erlittenen Schaden (durch das Abbrennen des Hauses) auf billigem Wege und ohne Risiko entschädigen wollte, indem er das erlangte Privileg weiter gab und sich nur den dadurch bedingten materiellen Vortheil sicherte [1]).

Um in seinem Vertrage mit den Ausländern sicher zu gehen, vielleicht auch, weil diese es verlangten . . „wegen obscurer expression" der ihm ertheilten Bewilligung, begehrte er in dem oben genannten Gesuche (vom Februar) eine ausdrückliche Verleihungsurkunde „mit angehenkter Schirmung". Unter dieser meinte er eine Erklärung der Hofkammer, von welcher er ja den Grund und Boden übernahm, dass sie ihn, falls er oder seine Nachkommen „einigen Anspruch dabei leiden sollten", d. h. also gegen Ansprüche Dritter auf denselben Grund und Boden vertreten solle (als auctor seines Eigenthums). Die Hofkammer gibt dieses Gesuch an den n. ö. Kammerprokurator, was er wegen dieser angesuchten Schirmung gutächtlich zu erinnern haben möchte.

Dieses bedeutet Schröder mündlich (wie aus einem späteren Gesuche desselben hervorgeht), dass dies (diese Schirmung) „der gewöhnliche Stylus bei Ertheilung der Gewähr" sei, d. h., dass er das Angesuchte schon damit erreiche, wenn er an die Gewähr geschrieben werde; hiefür jedoch sei das Grundbuch kompetent.

Nun sucht Schröder bei der Hofkammer um Auftrag an das Grundbuch an, die brandstatt der Manufactur mit allen immunitäten, privilegiis und freyheiten, wie es vorhero von der hochl. Cammer selbst possedirt worden, auf ihn, seine Erben und Erbnember als ein recht eiügenthmbliches guth ab- und zuschreiben zu lassen.

Der diesbezügliche Auftrag ergeht auch (22. März) an Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, indem der Grund und Boden zu dem Grundbuch des (hiesigen) wienerischen Bürgerspital gehöre. Der Magistrat bedeutet jedoch Schröder, das gehe vorläufig nicht an, da derzeit (nicht die Hofkammer, sondern) noch der selige Herr Graf von Sinzendorf an der Gewähr

[1]) Dies geht auch daraus hervor, dass er in so kurzer Zeit (sein Gesuch wurde ja erst im Mai 1685 bewilligt, gar erst im Dezember 1685 expedirt!) mit den Engländern einig ist; denn das Gesuch ist vom Februar 1686 datirt und darin beruft er sich schon auf geschlossene Verträge.

stände; es müsse nothwendiger Weise vorher von der Hofkammer insinuiret werden, quo titulo solches Manufacturhaus an sie gefallen.

Auch dieses Gesuch wird aufrecht erledigt. Es ergeht (unterm 16. Juni l. J.) die Intimation an Bürgermeister und Rath, dass von dem Grafen Sinzendorf der gedachte Grund und Boden unter anderem à conto verschiedener an denselben gestellten kaiserlichen Anforderungen abgetreten und überlassen worden sei [1]). Und nun erst erfolgte in der That, nachdem noch einige kleinere Anstände beseitigt worden waren (vgl. unten) die grundbücherliche Einverleibung des Eigenthumes Schröder's.

Nunmehr wird für uns die Frage von höchstem Interesse, ob wirklich das Manufakturhaus wieder erbaut worden sei?

Diese Frage lässt sich auf Grund quellenmässiger Belege beantworten, leider dahin, dass dies nicht geschehen sei.

Nach Empfang des obenerwähnten Dekretes der Hofkammer vom 22. März 1686 hatte nämlich Bürgermeister und Rath dem Spittelmeister des Bürgerspitals, zu dessen Gründen die Brandstatt gehörte, Gutachten und Bericht abgefordert. Derselbe relationirte: Er wäre der Meinung, es möchte die Hofkammer im Namen Ihrer Kaiserlichen Majestät die Gewähr, „gleich wie selbige die bisherigen possessores gehabt, auch vorhero nehmen", von dieser aber Herr von Schröder hernach die Gewähr nehmen [2]). Dies stimmt ganz mit den obigen Angaben Schröder's in seinen Gesuchen an die Hofkammer um Ordnung der Grundbuchsangelegenheit überein . .; allein die Schwierigkeiten sollten noch nicht ihr Ende erreicht haben; es wurde nämlich zunächst der Stadtbuchhalterei aufgetragen, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen, sodann aber dem Grundbuchsverwalter befohlen, Herrn v. Schröder die gehörige Legitimation abzufordern. Diese erfolgte auch im September desselben Jahres von Seite der Hofkammer, wurde jedoch dem Grundbuchsverwalter „one ainige Verordnung remittirt", so dass dieser von Schröder, der natürlich die Sache möglichst rasch durchführen wollte, immer überlaufen wurde und sich einige Tage später an Bürgermeister und Rath um einen diesbezüglichen Auftrag wandte [3]). Dieser erfolgte auch sofort: „. . . und wollen Bürgermeister und Rath hierauf verwilligt haben, dasz invermelte diesorts angemelte gewöhr aus Förthigung gegen Erlegung der gewöhnlichen Grundbuchsgebühr ertheilt werden solle" (ddo.

---

[1]) Dies bezieht sich wohl auf die schon oben (vgl. § 8 Anm. 4) erwähnte Verurtheilung des Grf. Sinzendorf zum Ersatz von 1900000 fl., wobei ja alle seine Güter confiscirt wurden . . . vgl. Adam Wolf l. c.

[2]) Akten des Wiener Grundbuchs f. d. unteren Wörth.

[3]) Dieses Schriftstück, „unmaszgebliches Anfragen des Grundbuchsverwalters (Michel Härtel), die Gewähreertheilung an Herrn v. Schröder betreffend", liegt in den erwähnten Akten des Grundbuches über den unteren Wörth vor; demselben sind die obenstehenden Daten entnommen.

20. Sept. 1686). Diese Gebühr bildet einen neuen Stein des Anstosses; der Grundbuchsverwalter will nämlich das bei jeder Uebertragung übliche Pfundgeld (in diesem Falle 30 Rthlr.), das natürlich in Folge der Einziehung des dem Grafen Sinzendorf gehörigen Grundes von Seiten der Hofkammer nicht entrichtet worden war, von Schröder einheben; Schröder weigert sich, mit Rücksicht darauf, als das Manufakturhaus ja nicht dem Grafen Sinzendorf, sondern von Anfang an, d. h. von seiner Erbauung an dem Kaiser gehört habe; übrigens erklärt er sich bereit, wenn es „nur ein weniges austraget", es zu zahlen, um sich damit nicht aufzuhalten, und bittet daher nur um Moderation der Pfundtaxe[1]). Ueber den erstatteten Bericht des Grundbuchsverwalters, der bemerkt, „es sei doch wunderlich, dasz Ihre Majestät auf einem fremden Grund ein Gebau habe bauen lassen, da sie doch gleich gegenüber einen viel gröszeren Garten und spatium dazu gehabt hätten" und schliesslich meint, es solle Niemand von dem Pfundgelde befreit werden — wird Schröder (unter dem 18. October 1686) abgewiesen. . . . . Die weiteren Akten fehlen.

Die grundbücherliche Eintragung erfolgte aber doch, u. z. noch in demselben Jahre. Wir finden nämlich im Grundbuche eine Einverleibung[2]): „Wilhelmb Freyherr v. Schröder, der röm. kays Majestät wirklicher Hof-Cammer-Rath im Königreiche Hungarn, empfängt auf eines woledlen, hochwolweisen Stadtrathes unter dem 20. September (vgl. oben) erthailte Bewilligung allen Nuz und Gewöhr einer Prandstatt im unteren Wörth unthalb der Schlagpruggen gelegen, worauf zuvor ein Manufacturhaus gestanden . . ."

„. . . darumb hievor Graf Sinzendorf an der Gewöhr geschrieben, welcher dann wegen unterschiedlicher Forderungen . . . an allerhöchst Ihre Majestät unter anderen auch diesen Grund abgetreten, welchen selben abermals Ihre Majestät . . . Herrn v. Schröder vermöge des durch die Hofkammer unter dem 22. März und 16. Juni ergangenen Intimationsdecretes zu einem Manufactur- und Kunsthaus mit allen demselben immanenten privilegien und Freiheiten eigenthümblich überlassen haben . . ." (datirt 1686).

Aus dieser grundbücherlichen Eintragung erfahren wir nicht nur, dass der Grund des ehemaligen Manufakturhauses wirklich Schröder an die Gewähr geschrieben wurde, sondern auch eine wichtige Andeutung über das weitere Schicksal Schröder's und damit des Grundes. Schröder wird nämlich darin als „Hof-Cammer-Rath im Königreiche Hungarn" bezeichnet; es ist also zu vermuthen, dass er noch Ende des

---

[1]) Die interessante Eingabe: „Dienstl. Memorial Wilhelmb Freyherrn v. Schrödern, Kays. Maj. Hof-Cammerrath", ddo. 11. October 1686, enthält eine knappe Geschichte des Manufakturhauses.

[2]) Grundbuch für den unteren Wörth, fol. 378 (im Grundbuchsamte des k. k. Wiener Landesgerichtes unter 526).

Jahres 1686 als Rath an eine der ungarischen Kammern, wahrscheinlich die Zipser, berufen wurde. Damit stimmt auch eine Nachricht von seinem Tode überein, die wir einem Bittgesuche der Henriette Susanna, des gewesenen Consiliarii Szepusiensis Baronis W. de Schröder Wittwe um Pension oder Unterstützung entnehmen, das im Mai 1689 an die Hofkammer gerichtet wurde; aus demselben geht hervor, dass Schröder (offenbar ist es derselbe) 1689 „in extrema egestate" in Ungarn, d. h. als Zipser Kammerrath starb. Wenn dies richtig ist, so erklärt sich auch vollkommen, warum die Sache der Wiederaufbauung des Manufakturhauses, die doch noch bis Ende 1686 von Schröder so eifrig betrieben worden war, jetzt fallen gelassen wurde: Schröder musste eben noch 1686 Wien verlassen und damit war der ganze Plan nicht mehr durchführbar. Warum Schröder als Rath zu einer der ungarischen Kammern ging, ob dies sein eigener Wille war oder nicht, ist allerdings nicht festgestellt

Aus dem Grundbuch geht endlich weiter noch hervor, dass der Schröder an die Gewähr geschriebene Grund noch bei Lebzeiten desselben von ihm weiter veräussert wurde. Laut der am 8. März 1688 ertheilten Bewilligung des Rathes wird nämlich Herr Friedr. Sebastian Schulz, des allhiesigen Bürgerspitals verordneter Spittelmeister an die Gewähr geschrieben „. . darumben hievor der wohlgeborne Herr Wilhelmb v. Schröder an der Gewähr gestanden . . dieser hat solche brandstat sammt dem darzu gehörigen Grund berührtem Bürgerspital umb eine geschloszene Summe geltes khäuflich hinumbgelassen und schriftlich auf gesandet . ." (ddo. 26. April 1688).

Mit diesem letzten Dokumente schwindet jede Nachricht über das Manufakturhaus; die Geschichte desselben ist auch wirklich zu Ende, von einem späteren Versuche, es neu aufzubauen und das ganze Unternehmen wieder ins Leben zu rufen, findet sich keine Spur.

Ueberblicken wir aber noch einmal alle die Nachrichten über das Manufakturhaus, die ganze Geschichte desselben, so lässt sich sagen: Wir haben hier ein Unternehmen vor uns, das keine nachhaltige Wirkung für die gesammte Volkswirthschaft ausgeübt, dessen praktische Wirksamkeit, wenn sie auch nicht mehr zu leugnen ist, doch nur von kurzer Dauer und geringer Bedeutung gewesen ist: aber wir sehen auch in ihm ein Institut, hervorgerufen durch eine wahrhaft bedeutsame Idee, gefördert durch Männer von eminenter wirthschaftlicher Begabung und für jene Zeit tonangebender Bedeutung, ein Institut, das, geschaffen im Geiste jener Zeit, so recht dieselbe — in ihren guten Bestrebungen — charakterisirt. Und darum wird die Geschichte des Manufakturhauses auf dem Tabor in Wien immer ein bedeutsames und interessantes Stück österreichischer Wirthschaftsgeschichte bleiben.

III.

BEILAGEN

zur

GESCHICHTE DES MANUFAKTURHAUSES.

Beilage I.

Accord (Becher's) mit Ihro hochgfl. Exc. Herrn Gf. Albr. v. Zinzendorf,

röm. Kays. Maj. geh. Rat, Ritter des goldenen Vlieszes.

Zu vernehmen demnach I. h. Exc. H. Gf. A. v. Zinzendorf Herrn Dr. J. J. Becher, röm. kays. Majestätt Commercien-Rath in einer ausfürlichen schrifftlichen Deduction proponirt und demonstriret, welchergestalt es absonderlich zu Ihrer Kayserlichen Majestät recreation und curiosität auch nutzen dienen und gereichen würde, wenn Ihre k. M. denen Engländern und Frantzosen gleich eine curiose academy, Kunsthaus, correspondentz mit allerhand ingeniosen arbeiten und experientz von vielerhand curiosen mathematischen chimischen Sachen und Manufacturen austellen lieszen, wie aus gedachter Schrift mit mehrerem zu ersehen. Nachdem aber Seine hochgräfl. Excellenz *die Sachen verleget*, hat sie gefragt und befohlen, hiebei einen fundum zu schauen, woraus dergleichen Sachen möchten erhalten und continuiret werden, damit man bei diesen schwähren Zeiten die hochbenöttigten Geltmitteln nit aus der Kays. Cammer-Cassa dahin anwenden und unterschiedlichen etwan sinistre davonn zu reden Anlass gebe, worauf dann Herr Dr. Becher zu reflectiren versprochen und endlich darüber wiederum einen Aufsatz gemacht des Inhaltes, dasz er von denen Materialisten glaubwürdig vernommen, wie von Zinober, Bleyweis, gruenspan, sublimat, Borras, Salmiac, Menig, Bleygelb und dergleichen Farben, ja wol auf die 100 000 aus den kayserlichen Erbländern in die Fremde gehen, welche Farben, wenn sie hier zu Lande gemacht würden, welches leicht zu thun möglich, so bliebe das gelt im Lande und würde noch so viel überschusz und gewinn dabei abfallen, da leichtlich ein reichlicher fundus zu einem Kunsthaus und curiosen correspondentz da zu nehmen und zu unterhalten sein wird; zumalen wann Ihro kays. Maj. ein privilegium darüber erteilen würde, welches um so viel leichter geschehen könnte, *jeweniger dadurch Schaden oder Abbruch Jemandem geschehe*, indem dergleichen manufactur von Farben von Niemandem anjetzo in den Erblanden bereitet und damit eine Manufactur getrieben werde. Da falls aber solche Farben und der daraus resultirende Gewin

nicht solte erklaecklich sein und wan es auch erklaecklich wäre, dannoch zur Vermehrung der Intraden, so seien Ihme Herrn Bechern noch unterschiedliche andere secreta und manufacturen bekand, sowol in chimischen Sachen als mechanicis, nemblich Bereittung der Majolic, Verstärkung der Weine, Zeithigung der Metallen, vortheilhaffte goldtscheidungen, woraus ein und ander nützlich particular resultirt. Item Bereitung, Spinnung und Verwebung der woll in allerhand Zeug, welches alles bis dato noch nit in den Erblanden gebräuchlich, läuffig, zünfftig, derentwegen leichtlich privilegiret und ohne Jemandes praejuditz und Schaden introducirt und manutenirt werden könnte, welches auch also beschaffen, dass deren theils jährlich über alle unkosten centum p. cento, theils 50 p. cento, theils täglich einen p. cento also nach proportion und anstalt des Verlags wochentlich wol 1000 Rthl. ertragen, welche secreta und manufacturen Er Herr Becher zur vorigen Bereithung der Farben stossen und Ihrer kays Majestät zu Dienst communiciren und introduciren werde. Damit er also seine propositen in curiosis practicabel machen und dazu einen genugsamen Fundum verschaffen: dieweil aber auch zu diesem Haubtfundo nemblich Sachen zu introduciren und stabiliren ein anderer fundus oder Capital erfordert wird, als hatt Herr Becher den 3. Aufsatz gemacht, versichert und erboten, wann Ihro kays. Majestät einmal vor allemahl zu diesem ersten fundo 4000 R. herschieszen wolle und Ihme Herrn Bechern die Anwendung und Application derselben hiezu anvertrauen und dazu Vollmacht und Commission allergnädigst geben wollen, so wolle er vor besagte 4000 R. alle vorhergehenden Manufacturen und secreten dergestalt incaminiren, introduciren und gangbar machen, dasz der fundus zu einem groszen Werk genugsam stabilitirt und dazu weiter nichts als die continuation sammt grösserem Verlag erfordere[1]). Nemblich wenn man Capitalien anlegen will, dasz selbige ihr reichliches Interesse tragen, welches alles er vor sich nehme und dafür garantire und gutstehe, doch dasz Se. hochgräfl. Excellenz Ihn in folgenden Punkten gegen diese seinen vorhergehenden offerirten und Obligation im Nahmen Ihrer kays. Majestät versichere, als:

Erstlich, dasz Ihre kays. Majestät diese Sach protegiren mit kays. privilegiis internis manuteniren und mit genugsam Verlag nit stecken lassen wolle, allwo sich dann das wort Verlag[2]) dahin versteht, dasz die 4000 R. allein zur Einrichtung gehören, was man darüber von Capital anleget, das soll alsdann Interesse tragen, dergestalt, dasz 17—20 000 R. wochentlich wol 1000 R. tragen können, nach welche Proportion sich dann der Verlag verstehet und reguliret.

---

[1]) Hiezu die von Becher eigenhändig bemerkte Randnotiz: „Ego mea praestiti, praestetur ergo etiam continuatio promissa“.

[2]) Eigenhändige Randbemerkung: Von diesem so klar versprochenen Verlag würd anjetzo gehandelt.

Zweytens, dasz Ihre kays. Majestät Ihm Herrn Bechern zur inspection pro nunc Niemand Anderes als Se. Exc. Herrn Gf. Albrecht allergnedigst verordnen, da aber Se. Excellenz, dasz Gott darfür seye, mit Tod abgiengen oder sonst nit länger dabei bleiben wollen [1]), so solle Herrn Bechern wiederumb frey seyn, ein und Anderen zur Inspection zu praesentiren, woraus Ihre Majestät dero Belieben nach elegiren möge, wen Sie wollen.

Drittens: Die Inspection soll sich erstrecken auf den Haubtfundum, nemblich auf Alles, was introducirt und zur perfection gebracht ist, worüber ordentliche Protocolle und Rechnungen geführt und zur Inspection stündlich bereit sein sollen, damit man Ihrer kays. Majestät daraus referiren könne. Soll auch Herr Becher zu solchem Referat bei Ihrer Majestät wann und so oft er wolle [2]) gezogen werden, auch Referendarius in curiosis sein, auch soll diese Inspection der Sachen protest und manutenenz nach sich ziehen.

Viertens: soll das Directorium solcher manufacturen des Kunsthauses und Correspondentz in curiosis stetig bei Herrn Bechern und seinen Erben oder welche er dazu nominiren wird, verbleiben. Solt aber Er oder die Seinigen diesem Werckhaus nit länger abwarthen wollen noch können, so soll es ihm freistehen, ein oder anderes Subjectum zu benennen, welches Ihro kays. Majestät zur Direction erwöhlen mögen, doch dasz diese praesentation allzeit bei ihm Herrn Bechern und seinen Erben verbleibe.

Fünftens: Die Inspection und Direction verstehet sich hauptsächlich auf den groszen Fundum und von solcher Direction soll Ihrer Excellenz oder dem künftigen Herrn Inspectori jederzeit Nachricht und parte gegeben, auch dessen Gutachten darinnen vernommen werden, was aber die allererste Einrichtung solcher Sachen vor die 4000 R. betrifft, da soll er, Herr Becher, doch mit Vorwissen und Gutachten auch assistenz Ihro Excellenz allein mit schalten und walten und gleichwohl zusehen, wie Er's zu Ende bringt, dieweil er dies allein auf sich genommen, doch soll er, wann alles eingerichtet, den fundum zeigen, die effecten, wohin besagte 4000 R. appliciret [3]) worden und worin derer effect, welcher allzeit bleiben solle, beruhe.

Sechstens sollen besagte 4000 R. von Monat zu Monat bezahlet werden, das ist monatlich 1000 R., in dem Majo anzufangen, ohne absatz interruption oder execution sonst man in der Arbeit und Anfängen stecken bliebe.

Siebentens: Herrn Bechern und den Seinigen principaliter wegen introduction und stabilirung dieser Sach verbleibe und in

---

[1]) Eigenhändige Randbemerkung: „— oder die Manufacturen stehen lassen und allein auf Goldmachen sehen, auch die Scientz und Praxin allein vor sich haben wollte“.

[2]) Eigenhändige Randbemerkung: Nunquam fui admissus ad audientiam.

[3]) Eigenhändige Randbemerkung: „Das weisen beikommende Rechnungen aus.“

perpetuum der zehente Teil des resultirenden gewinns aus allen diese Sache . . . . Fällen und weder ihm und den Seinigen hierinnen nichts excipirt werden können als crimen laesae Majestatis, darfür sie Gott behüete, damit sie auch richtiger wissen, wie hoch der zehente Theil des Gewinnes sei, soll Ihnen freistehen, Jemanden bei der Buchhalterey als einen gegenschreiber zu halten, da falls auch Ihro Majestät diesen gesamten fundum oder das Kunsthaus sammt seinen Intraden, wie die einen unde anderen inskünftig seyn möchten, verändern, verlassen oder verschenken wollen, so soll doch Herrn Becher's oder der Seinigen jus darauff hafften, wie oben gelehret.

Achtens: soll Herr Doctor Becher zur völligen Introduction dieser Sachen jarszeit gegeben werden[1]), in welcher Zeit alles in seiner Vollkommenheit seyn solle, doch das nach Proportion der Monaten in diesem Jahre auch eine und andere manufactur eingerichtet werde, damit man den progress der manufacturen sehen könne.

Neuntens: Wollen Ihre kays. Majestät diesen particular vergleich mit der Zeit und bei progress der Sachen zu besserer stabilitirung und sicherheit durch ein kayserliches Decret roboriren und seine hochgräfliche Excellenz solches auswürken, damit man gleichwohl dasjenige schriftlich hat, was Ihro kays. Majestät in dieser materi den 15. Maj gegen Ihro Excellenz und den 17. Maj gegen Doctor Bechern in mündlicher audientz gnedigst placitirt haben.

Zu urkundt dessen seindt zwey gleichlautende instrumenta aufgesetzet, unterschrieben und gewechselt worden. So geschehen in Wien, den 21. May 1675.

(L. S.)

ALBRECHT GRAF VON ZINZENDORF.
JOH. JOACHIM BECHER, DOCTOR.

Beilage II.

Reversabschrift vom Herrn Dr. Becher

wegen der introducirten sechserley frembden Manufacturen und Ihme hierüber ertheilte privilegia (datirt: Wien, 15. October 1676).

Ich, Johann Joachim Becher, der röm. Kays. Majestät Cammer- und Commercien-Rath, urkunde und bekhenne hiemit für mich, meine Erben, Nachkommen und Interessenten öffentlich und für Jeder-

---

[1]) Eigenhändige Randbemerkung: „Den 21. Maj 1675 hat's angefangen und bis anjetzo den 19. März 1676 schon fertig, wäre vor einem viertel Jahr schon fertig, wenn man mich nicht mit gelde gehindert."

mann, demnach mir vermittels der hochlöbl. kays. Hofkammer Interposition und derselben nachtrücklichen cooperation die gebettene und Gnädigst verwilligte privilegia über das allhier neuerbaute Kunst- und Werckhaus und der zu befürderung der Commercien in den Kayserlichen Erbländern auch Aufnehmbung derselben bereits introducirten sechserley frembden Manufacturen daselbst de dato 12t. Oct. dieses instehenden 1676t. Jahres nunmehr in Originali zu meinen Handten extradirt worden seye.

Als gelobe, zusage und verspreche in Krafft dieses Reverses hiemit, dasz ich erstlich denjenigen, wozu ich krafft erstbemelten privilegium gehalten bin, gantz getrewlich pflichtschuldigst nachkommen, nit das geringste an meinem Fleysz und Eyfer erwinden lassen, sondern Alles zu Ihrer kays. Majestät gnädigsten contento praestiren und vollziehen will, in sonderheit aber will ich schuldig und gehalten seyn, den Consumo der Landtwoll möglichst zu machen undt in specie durch die wüllene Manufactur als vorher pro primo fundo allerhöchst gedacht Ihro kays. Majestät absonderlich 2000 R. paar geldt vorschieszen haben lassen auf alle weeg und weyss zu promoviren. Auch den Termin zur Einrichtung und Stabilitirung dieser und anderer Manufacturen in zwey Jaren gewisz und unfehlbarlich observiren, also mithin alles nach bester möglichkeit in gueten Stand bringen und sezen will.

Fürs Anderte will und soll ich vor Allem den mit Ihro Excellenz Herrn Grafen Albrecht v. Zinzendorf p. tit. in Namen mehr allerhöchst Ihrer Majestät Vatern 21t. May des jüngst abgewichenen 1675t. Jahres geschlossenen Accord in allen seinen Puncten, Clauseln und Articuln so vill nemblichen durch die privilegia nit etwa immutirt ist, und auch was das Smölzwerckh anbelangt, völliges Genüge zu thun und Alles bis auf das geringste würckhlich zu adimpliren denno und specialiter hiemit obligiret seyn. ueberdies

Drittens bin ich erbietig und schuldig von allen fabricirten Wahren, so Ich und meine Interessirte in oder auszer Landts hin und wieder verführen und verkhauffen lassen bei allen Lägställen oder Mauthen den gewöhnlichen Aufschlag oder andere Gebühr wie die Nahmben haben oder die kayserliche vectigalia . . . . jedesmahl ordentlich und unverweigerlich zu entrichten.

Nicht weniger viertens will und soll ich noch absonderlich Ihrer kayserlichen Majestät als unserem gnädigsten Landesfürsten und Herrn mit unterthänigstem respect von allem und jedem hier fabricirten und verkhauffenden Waren es seyen gleich in oder auszer Landes zwey pr. cento an stelle einer gebührenden recognition guetwillig raichen und abstatten auch dieszorths alles getrewlich verzaichnen und nichts verhalten.

Fünftens verspreche ich hiemit allen Inwohnern und Unterthanen in den Kayserlichen Erblandten zum Besten durch die Introduction der offtberührten sechserley frembden Manufacturen keine

Theuerung zu verursachen, sondern so vill als möglich die Wohlfeiligkeit, die Güette bei den Wahren einzuführen.

Dabey ich sechstens auch keineswegs verlange, dasz man etwa wegen meiner oder der im Landt fabricirten Wahren andere dergleichen aus der Frembde herein verbietten, sondern es soll und mag sich ein Jeder nach eigenem belieben damit versehen, wo er will.

Siebentens bin ich nit zuwider der Innländer Capitalen vor frembden anzunehmben, wann sie sich zur rechten Zeit und vor den Frembden anmelden.

Zum Achten soll ich gehalten seyn mich mit der hochlöblichen Hoffcammer, als welcher es frey und bevorstehet wegen der vorgeschossenen Baw-Unkhosten zu dem Kunst- und Werckhaus, was sich nemblichen auf gepflogene abraittung für richtig befienden wird, nach Billigkeit zu vergleichen und lasse zu dero fernerem Belieben gestelt seyn, ob sie vielleicht solches bey vorhabendter Aufrichtung Einer Compania als ein Einlagscapital mit anrechnen und füerschreiben oder mit jährlichen 6 pr. cento verinteressiren lassen, entzwischen aber soll es so vill das Eigenthumb des Kunst- und Werckhauses anbelangt bei den mir unter dem 17. jüngst verwichenen Monats des 7bris zugefertigtem Decret ein verblaiben haben, dergestalten zwar, dasz nach verflossenen 15en Jahren Ich und meine Interessirten die von der Hoffkammer vorgeschossenen Bau- und Kosten zum fahl solches Haus uns eigenthümblich verbleibt, widerumb refundiren oder aber, wann solches Haus der hochlöblichen Hoff-Cammer verbleiben sollte, sie uns die darüber ausgelegten und erweislichen bau und Kosten herausgeben und erstatten solle, die vorhandenen instrumenta sollen auch umb künfftiger guter Nachricht willen jetzo von mir in ein besonderes inventarium mit allem Fleisz getrewlich verzeichnet und mit hanndschrifft und Pötschafft bekräfftiget werden.

Zum fahle aber neuntens wider verhoffen ich hievor bemelte praestanda nicht adimpliren und also das Versprochene von mir nicht ausdrücklich effectuirt werden sollte, so stehet Ihrer kais. Majestät oder der hochlöblichen Hoff-Cammer bevor, nach erkhandten und deszwegen bei Ihrer kays. Majestät producirten gründtlichen Ursachen dasz die gnädigst ertheilten privilegia widerumb revocirt oder anderen conferirt werden mögen. Gleich wie selbige ohnedem allen anderen, so etwan dergleichen Manufacturen wie die sechserley im Kunst- und Werckhause seindt im Landt schon vorhin angelegt hätten, würckhlich fabriciren thätten und hierinnen privilegiret wären, auch Ihre privilegia dessentwegen ediren werden, gantz unpraejudicirlich seyn und Ich auf solche weyse niemanden dadurch einigen Schaden zu thun verlange.

Zu wahrer Urkhund dessen habe ich diesen revers eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pötschaft bekräftigt,

solchen auch gegen eingangs erwöhnte privilegia ausgewechselt und also geförthigten zu handen der hochlöblichen kays. Hoff-Cammer zugestellet. So geschehen in Wienn, den 15. October 1676.

JOHANN JOACHIM BECHER, Dr.,
in fidem promissorum rogatus subscripsi.
JOHANNES ANTONIUS LESSENICH,
apost. et caesarea authoritate notarius publicus.

Beilage III.

Gehorsamber Bericht Wilhelm v. Schröder's
wegen Wiedererbauung des Manufacturhauses auf dem Tabor
(ddo. 1. November 1684).

Nachdem bei einer hochlöblichen Hoffkammer ich gehorsam Ansuchen gethan, damit das durch den Turckhenkrieg ruinirte und demolirte manufacfurhaus mir mogte Erb- und eigenthumblich gegeben werden, da ich hiegegen Ihro kays. Majestät nuzen und des landes besten zu befördern auf meine eigenen Kosten das Haus wieder erbauen und allerley Handwerker da hinein zugeln wollt, damit nicht allein aus dem Haus die durch den Krieg ruinirte plötze in Oestreich mit tüchtigen Handtwerckern und nahrhaften Menschen ersetzt und das Land an Menschen als auch an Nahrung wieder zunehmen möchte, sondern auch damit alle Handtwerke nach und nach, welche jetzo in Oesterreich nicht bekand theils aber ad necessitatem theils ad delicias theils ad ornamentum Reipbl. dienen umb welcher willen so viel Geld aus dem Lande geführt wird, möchte iutroducirt werden. Als hat mir eine hochlöbl. Hoffkammer eine Commission zu verordnen, welche mich weiteres darüber einvernehmen mochte, welche Commission den 2. October dieses 1684er Jahres seinen Fortgang gehabt, in welcher folgende puncta zu beantworten mir füergetragen worden:

1. Was ich für einen Zuspruch am Haus zu haben vermeinte?
2. Wie ich wollte das Haus wieder aufbauen?
3, Was ich für Handwercker dahin zu bringen gesonnen?
4. Was ich für privilegia verlangte?

Ob ich zwar damals auf alle puncta sattsam geantwortet zu haben vermeinte so ist doch guth befunden worden meine schrifftliche Erklärung aufzusetzen und hochgedachten Herrn Commissarien zu dero nachricht zu übergeben.

Was nun anbelangt den 1. Punkt nemblich was ich für Zuspruch im Haus zu haben vermeine, so kann einer hochlöblichen Hofkammer nicht unwissend sein, wie das, nachdem ich anno 1677 wieder aus England kommen auf Befehl Ihro kays. Majestät durch

den damaligen Herrn Hoffkammerpraesidenten Grafen v. Sinzendorf mit Zuziehung des seel. Herrn Obersthofmeister Grafen von Zintzendorf und des Herrn Hoffkammerrathes Freiherrn v. Selb mir das damals ruinirte und banquerotirte manufacturwerk wieder in die Höhe zu bringen ist angetragen worden und solches zwar unter dem Vorwand dieweilen dazumahl mich zu accomodiren nichts . . . . ich ad interim dieses auf mich nehmen und meine merita dadurch vermehren solte, welches dann nach langer disputation auf nachfolgende condition geschlossen worden:

1. Ich sollte das Haus in possess nehmen, wie dan solches Ihro kays. Majestät zu manufactur auferbauet als würde solches auch von Ihro Majestät mir völlig überlassen, dieweilen aber der Herr Praesident wegen des Grundes und Bodens ein Recht mit daran praetendirt, als würde ich sehen, wie ich des Grundes und Bodens halber mich mit ihm vergliche.

2. Sollte mir 600 fl. Besoldung und 700 fl. adjuta di costa jährlich deszhalb ausgeworfen sein, bis und so lange ich anderwärts accomodiret, sub alio titulo einer ordinarie Besoldung genieszen konnte.

3. Derweilen ich mit einer hochlöbl. Hofkammer im Geringsten in keine Rechnung mich wollte einlassen, sondern lieber auf meine eigenen Kosten das Werk anfangen und ausführen als sollte, wofern das Werk würde seinen Fortgang haben und die Manufactur in Stand kommen, alles meines Schadens, den ich etwa dabey erleiden mochte, eine Gutmachung von der Kammer erwarten und zu meinem Recompenz 20/m. R. über alles vorige versichert sein, auf welches mir das Manufacturhaus eingehändigt worden, der Herr von Selb aber den strittigen Punkt zwischen dem Herrn Hofkammerpraesidenten wegen des Grundes zu adjustiren versprach. Nachdehme aber die conditiones, so er mir vorgeschlagen, nicht anzunehmen mir geschienen, und von den Manufacturen wegzugehen resolviret, auch weder meiner Besoldung halber ruhiges decret ohne zugleich ausgefertigte Versicherung wegen des Hauses annehmen wollte, indehme so viel Kosten in Einrichtung und so viel Mühe in Aufrichtung der Manufacturen in einem frembden Hause so nicht mein seye und aus welchem nach meinem Tode die Meinigen mit Gewalt könnten gestoszen werden und nachmahls umb ihr Geld rechten sollten, anzuwenden, mir eine Thorheit zu seyn vorkam nach dem Sprichwort: stultus in alieno solo aedificat, als habe ich mich bei ihrer Majestät über den Herrn Praesidenten beschwert, welchem nach Ihro kays. Majestät dem Herrn Grafen Albrechten von Zintzendorf befohlen mit dem Herrn Praesidenten zu reden und ihn zur Billigkeit zu vermögen, worauf der Herr Praesident sich dahin gegen mich erkläret, dasz er mir weiters keine difficultät wegen des Hauses machen, sondern darüber noch ein Versicherungsdecret ausfertigen lassen wolle, jedoch mit der condition, dasz ich ihm die Manufactur des Zwirnwindens (?) in Oberösterreich auf seine güeter wollte estabiliren und darzu Leuthe zuvor

auff seine Kosten aus den Niederlanden herbeischaffen und meine vorhero pactita Antheile an selbige manufactur ihme cediren und völlig überlassen, wobei es auch seine Bewandtniss gehabt, aber es ist etzliche Tage hernach der Herr Praesident wegen der pesth in Böhmen gangen, alwo nachmals die Veränderung mit ihm geschah und mein sach undecretirt blieb, indehme sein successor mich lieber von allem gestoszen als mir Satisfaction gethan hätte, wie er dan solches wie bekannt würcklich tentirt, indem er mir ein decret zugeschickt das Haus zu räuhmen und weisz zwar nicht über was Rechnung zu thun, auch ad valvas ein Cammerdecret anschlagen und das haus feilbiethen lassen. Wann nicht Ihre kays. Majestät von Oedenburg herauf ex officio der hinterlassenen Kammer befehlen lassen, mich inquieta possessione und das decret vom haus wieder abnehmen zn lassen. Und haben Ihro kays. Majestät auch dazumal dem Grafen Albrecht v. Zintzendorf und Herrn Hofkammerpraesidenten Baron Abele anbefohlen, diese sach in commission fürzunehmen und mir satisfaction zu geben. Es ist aber diese Commission, wie oft und wie viel auch Graf Albrecht urgirt[1]) und reiteriret, erinnerung an Ihre Majestät deshalb vorgebracht, immer von einem Tag auf den andern geschoben worden, bis endlich dieser Türckenkriegh drein kommen. Ob ich nun zwar gleich deshalb, was anfänglich zwischen der hochlöblichen Kammer und mir tractiret worden, nichts Schriftliches aufzuweisen, so werden sich doch die referata mit der Signatur Ihrer kays. Majestät bey der Registratur finden[2]), indem nicht nur der Herr v. Selb sondern auch der Herr Secretarius Bruckner mir solche jederzeit produciret und gewiesen. Zudehme so sind die facta, so erfolget, Zeugniss genug nemblich dasz ich das Haus in possess gehabt, mir meine Besoldung richtig bezahlet und solches eine richtige Besoldung und nicht eine pension, wie man sie jetzt zu meinem Nachtheil stilisiret, gewesen, aber aus allen Anweisungen und auch noch aus der von mir unlängst beigelegten Hoffzahlamtsquittung anders kann erwiesen werden, welche sonst nicht denn durch expresse Kündigung pflegen cassirt zu werden.

Dass ich aber allem Versprechen ein völliges Genügen geleistet und die Manufactur nicht allein in Stand gebracht, sondern auch zur Continuirung derselben solche Mittel angewiesen, die vielleicht heute oder morgen mit groszem Fleisz dürften wieder hiefür gesucht werden, solches weisz sowohl Ihre kays. Majestät als welcher alles dergleichen von Ihrer Excellenz Grafen Albrecht von Zinzendorf ist überreichet worden. Sodann die processen, so ich des Manufacturhauses wegen bei der Regierung gehabt, bezeugen solches,

---

[1]) Randbemerkung: „Von dieser Urgirung hat Herr Hofkammerrath Mayr Wissenschaft“.

[2]) Von diesen Aktenstücken war weder im k. k. Reichsfinanz- (ehem. Hofkammer) Archiv, noch im Archiv des Ministeriums des Innern das Mindeste zu entdecken.

[3]) Gleichfalls nirgends bezügliche Aktenstücke aufzufinden.

indeme sonst so viel Opponenten sich nicht herfor gethan hätten: aus welchen relatis ich nun Jeden den Schlusz machen lasse, was ich für Recht ohmb das Haus, wenn es auch noch stande, hätte. In dem sind vorhero angewendete Kosten nicht gerechnet nur in effecten, instrumenten und materialien über 9000 fl., deren jetzo verbronnen seyn und weisz ich nicht, wie ich weniger als die über den Haufen gefallenen Steine und etwa 80 Schritte in Quadrat Grund für das alles zur Satisfaction begehren können, wenn auch gleich weiteres nichts zu thun ich mich obligirt hatte.

Von dan die erste quaestion hiemit genugsam erleutert zu seyn vermeine und damit zugleich zu verstehen gegeben habe, dasz ich keine ursach sehe, warum man mich die ander quoestion zu beantworten obligiret, indem darinnen gar mein eigen Interesse begriffen ist, welches zu beschleunigen ich keine Zeit noch Fleiss sparen werde.

Die dritte Frag anbelangend: was alles allda für Manufacturen zu introduciren vorhabe; so ist zu consideriren, wann das Haus dem publico zum Besten soll angestellet werden, dass darinnen sowohl die Manufacturen, welche allbereid im Lande, als welche noch nicht im Lande zuzulassen seyn, vor welcher . . . . allbereid im Lande ist, dasz sie zur perfection gebracht, diese aber, dass sie introducirt werden, dan die Lederbereitung ist zwar dem Namen nach im Lande, aber es mangelt die Perfection, welche in der Welt nirgends eher als aus England kann genommen werden, dazu dieweilen unter dem Namen dieses Hauses viel Fremde aus Niederland herzu gebracht werden, damit das Land auch mit tüchtigen Inwohnern angefüllet werde, welche laut des allbereit ertheilten privilegii auch in anderen Städten und Dörfern ausgebreith werden und doch unter dem Namen und privilegien zum Manufacturhaus gehörig bleiben können, sonst so stricte auf Benennung (?) der manufacturen nicht zu gehen, indehme es zweierley ist, eine Manufactur toleriren und eine Manufactur privilegiren, und wird die intention, die man zu fassen hätte, aus beiliegendem Gutachten, welches ich unlängst auf Begehren eines fürnehmen Standes des Reiches aufgesetzet vernehmen Sonderlich aber sollen in diesem Hause drei Hauptmanufacturen, als was die Verbesserung der wollinen, Seiden- und Ledermanufactur gesehen werden, item die Bereitung der mineralischen und vegetabilischen Farben zur Färberey und Mahlerei dienlich, damit solche introducirt, perfectionnirt und ingrossirt werden. Denn diese sind es, welche so viel Gulden aus dem Lande führen. So werden auch noch mehr Dinge in dem privilegio exprimirt, welche bishero anzugreifen nie ist gedacht worden, absonderlich aber wollte ich darinnen eine glashütte exprimirt haben und die Kupfermanufactur, nämlich das Kupfer in Eisen zu wandeln.

Drittens, die Privilegia belangend, so ist, was solches angehet, wan etwas dem publico zum Besten geschehen solte, mit weit anderen Augen anzusehen, als wann nur ein privater Nutzen gesucht

wird. Wie auch dessen Erläuterung aus beyliegendem Gutachten zu ersehen ich . . . . nicht was mein nuzen, sondern was des publici nuzen seye, hoffe aber, man werde darneben auch mir zulassen, dass in Beförderung des boni publici ich oder meine Nachkommen auch Nuzen für sich machen können. Mit einem Word, die privilegia sind der Untergang aller Manufacturen und die Hinderung, wodurch alle Manufacturen gehemmt werden. Zum Exempel: Wann die wolline Zeugmanufactur einer Person privilegiret ist, was ist das anderes als alle anderen excludirem, damit sonst darinnen kein Mensch etwas thun könne, noch moge, da doch Niemand das Vermögen hat, das Land mit genugsamer fabrica zu verlegen, ergo wird solche Manufactur durch dergleichen privilegia gehemmt, derohalben keine einzige manufactur derer generaliter solch eine grosze Consumption im Lande ist und welcher so viel von auszen her zugeführt wird, privative zu privilegiren, dieweilen die Intention seyn soll so viel Personen, wan es möglich wehre auf einmal in solchen manufacturen arbeiten zu machen, dasz nichts mehr derselben von auszen herein gebracht werde; dafern übrigens solche Manufacturen sind, welche nicht ad necessitatem inevitabilem dienen, welcher Gebrauch auch nicht gröszer ist, als dass ihrer etzlich wenig Personen und Verlag zu employiren, die können gar wohl privilegiret werden — als zum exempel eine glashütte zum Spiegelmachen kann darum privilegiret werden, jedoch nicht weiters als der district von neun stunden umb wien herrumb gehet, dieweihlen eine solche glashütte sufficient ist so viel Spiegel zu machen als man daselbst verkaufen kann. Dieweihlen dann das publicum solches erfordert, dasz nemblich der numerus operantium multipliciret und nicht restringiret werde, in solchen manufacturen, als muss doch anders woher eine Belohnung der Mühe und Kosten halber gesuchet werden, wan man solche Manufacturen establiren soll. derohalben begehre ich auf dieser Cardinalmanufactur generaliter kein privilegium privativum, sondern nur cumulativum, nemblichen:

1. dass alle dergl. Künstler und Handtwerckher in diesem Haus dürffen frey unterhalten und an die Arbeit gebracht werden;

2. dass in der stadt Wien solches Haus ein oder mer gewölb öffentlich halten dorfte, seine Facturen daselbst zu verkaufen (NB. hoc in privilegio jam est expressum);

3. dass auch in dem Hause selbst allerley was es seye, zu verkauffen frey gelassen sey;

4. damit die Arbeiter nicht unter anderem proetext Ursach haben aus dem Haus und von der Arbeit zu lauffen, so soll das Haus Wein und bier etc. zu schenken befugt sein (et hoc est in privilegio concessum);

5. Wan etwa sonderliche Künste und Wissenschaften herzugebracht werden, so soll das Haus einer hochlöblichen Hoffkammer solches intimiren, welche nach Beschaffenheit der Sache ein privilegium darüber zu procuriren willig seyn wolle, unterdessen wird weiters kein privilegium privativum auszer allein 1. das Eysen in

Kupfer al grosso zu transmutiren 2. die Glashütte 3. . . . . [1]) herinnen exprimiret seyn. Damit auch ferner nirgends her eine opposition als gegen etwas neues zu beforchten, so wird der Vorschlag gethan, ob dieses Haus unter dem Nahmen der Hoffbefreyung als das hoffbefreyte Haus solche Freiheit haben möge; denn wie die Hoffbefreyten jeder seiner Profession nach arbeiten, handeln und wandeln darff, also würde sub hoc nomine auch dieses Haus privilegiret seyn, womit auch zugleich ein groszer Stein des Anstoszes aus dem Wege gelegt würde, dasz nemblich die Jurisdiction über das Haus von der Regierung weg und nachm Hoff unter den Hoffmarschall gezogen werde. Denn es ist bekannd, dasz die burgerschafft solchen Befreyungen feind ist und ihnen in weg leget, was sie kan, wan nun etwan eine differenz sich ereignen sollte, so weis man wol, dass die Herren Stattbalter es alle Zeiten mit dem burgermeister und dieser mit seinen burgern es halt, also hatte das Haus Niemanden, der es schützen wird, aber wan der Herr Hoffmarschall es unter sich hat, so wird es damit ebenso gehalten wie bishero mit den Hofbefreyten. Ich habe 18 manufacturen derer teils noch nie in der weld gewesen, die übrigen aber in diesem Lande nicht bekand, welche ich herbei bringen kann und teils ad ornamentum teils ad inevitabilem necessitatem dienen, von welchen ich für mich nicht viel nuzen haben kann, indehme ich solchen nuzen dehnen verlegern und arbeitern laszen musz und nichts als die Mühe loco proemii zu erwarten. Ist also nötig, dasz man mir wie gesagt sonsten eine ergezlichkeit lasze, den wan man gar nichts von einer Sache hat, so vergehet einem die Lust bald.

Dasz aber die segenande Becherische privilegia auf des Becher's seine Person seyen gegeben worden und also seine interessenten sich zu opponiren befugt seyen, weyset sich erstlichen ex verbis privilegii viel anders, indehme alle Zeit solche privilegia auf das Haus lauthen, auf Bechern aber nicht anders, dass quatenus er das Haus inne hat. Nun ist Becher mit einer ganzen Compagnie bancorupt worden, haben das Haus bei nächtlicher weihl abandonirt, die Manufacturen liegen lassen und sind heimlich davon gegangen, dasz eine hochlöbliche Hoffkammer bewogen worden, solches Ihrer kays. Majestät zu hinterbringen und mir das Haus mit den privilegiis wie bewust zu übergeben. Dass aber Eine oder Andere die in privilegio mit exprimirte bandmanufactur als ein sehr einträgliches Werkh sub titulo des privilegii continuiret und damit das privilegium in possession zu behalten gemeint, solches ist dieweilen es von mir nicht contradicirt worden de facto geschehen. Aber zur Manutenirung des privilegii nicht hinlänglich, denn: 1. haben sie nicht frey gehabt, ohne einwilligung einer hochlöblichen Kammer diese Manufactur aus dem Hause anders wohin zu transportiren lauth expressen worten des privilegii; 2. ist weder Becher noch Jemand seiner Interessenten befugt gewesen, ein

[1]) Ist in dem MS. durchstrichen.

stuckh von den privilegiis allein, woraus nur Nuzen zu nehmen, zu continuiren, das andere aber, woran dem publico mehr gelegen, liegen zu lassen, indehme dieses privilegium nicht blosz zum privaten Nuzen Dieses oder Jenes verliehen worden, sondern es ist cum onere geschehen, dasz nemblich solche in privilegio benende Manufacturen und Künste und Gott weisz was für miracula her introduciret werden, welches, wan es nicht geschehe, die privilegia cassiret seyn sollten, wie solches nicht allein aus dem privilegio selbst, sondern auch aus beiliegendem Becher'schen Revers claris verbis erhellet. So bringt solches auch der gemeine Verstand mit sich, indehme es eine Thorheit und dem publico höchst proejudicirlich wehre, wan einer ein privilegium auf 20 Manufacturen nehme, exercirte aber entweder gar keines oder derer eines oder das andere nicht und sollte das privilegium dennoch gultig seyn, dasz kein anderer dorffte dergleichen anfangen. Das wehre ja weder die intention des privilegii als welche zur Beförderung und nicht zur Hinderung der manufactur gegeben werden. Im übrigen referire ich in diesem Punkte auf den Becherischen Revers, als welchem bis dato nicht im geringsten punct satisfaction geschehen noch nachgelebet worden ist.

WILHELM v. SCHRÖDER.

Beilage IV.

Extract meines (Schröder's) abgeforderten gutachtens von N. N. wegen ingrossirung der commercien und vermehrung und verbesserung der manufacturen.

Und ist wohl mehr dann zu wahr, dasz die Innungen und narrischen Handwerksordnungen der Zünfte die verderblichen Ruinen sind aller Manufactur in Teutschland. Und erinnere ich mich noch gar wohl, dasz der hochsel. Churfürst Joh. Philipp, Churfürst von Maynz, oft darüber geseufzet und eines von seinen desseinen (?) gewesen, das bei der nächsten Zusammenkunft auf dem Reichstage er proponiren und nach Möglichkeit mit darob sein wollte, dasz solcher Ruin von Teutschland abgewendet werde und eine Aenderung in dieser Sache geschehe und ist freilich einem Chur oder Fürsten oder einem anderen Stande des h. römischen Reiches schmerzlich anzusehen, wan er das Unheil sihet und dennoch in seinem Lande es zu ändern nicht vermag, dieweilen solche von den alten romischen Kaysern dehnen Zunfften als sonderliche privilegia sind conferiret worden und solche abzuschaffen ist eines standes des Reiches Macht und Gewalt nicht steht, bis und so lange etwa einmal communi consensu statuum Imperii das Werk auf dem Reichstage in einer anderen Form gegossen würde. Unter-

deszen achte ich es schwer zu seyn ohne unterthänigste maszgebung dieser Sache auf eine andere arth einen solchen riegel vorzuschieben, dasz Ew. Excellenz (?) landen damit geholfen seyn und solches kann ohne weitlaufftigkeit in folgender arth geschehen, wann nemblich ein manufacturhaus aufgebaut wird, alwo als in einem loco privilegiato alle Handwerker leben und wohnen könnten, sie kömmen her, wo sie wollen. Diesem Haus musz das Privilegium gegeben werden, dasz es die Jugend und Andere darinnen instruiren darff, welche so dan nicht nach der Zahl der Jahre, die sie lernen müssen, sondern nachdehme sie bald zur perfection kommen, sub sigillo des Hauses ihren Lehrbrief bekommen und damit befugt seyen, im ganzen Land nicht nur zu wohnen und zu arbeiten, sondern auch andere zu lehren. jedoch dasz ein solcher auszer dem Haus im lande wohnend, wan er einen lehrjungen annimbt, denselben in's Manufacturhaus bringet und ihn allda einschreiben lässt; auch dasz ein solcher Lehrjunge, wenn er losgezehlet wird, vom Manufacturhause unter dessen Siegel seinen Lehrbrief haben müsze. Und wird sich also das Manufacturhaus über seine Mauer in's ganze Land extendiren dergestalt, dasz alle die, so entweder im Manufacturhause gelernt oder von dehme, so vom Manufacturhaus dependiren, gelernt haben, eben als wohnten sie im Manufacturhaus considerirt werden, auf welche Weis in etzlich Jahren das Land mit lauter Handwerkern wird angefüllet seyn, denn sie werden sich darumb so sehr multipliciren, dieweilen 1. in Erlernung des Handwerks so viel Jahre erspart werden, 2. ein solcher nicht gebunden ist, so viel Jahr zu wandern, sondern er wird sich alsobald niederlassen und Geld zu gewinnen suchen und Lehrjungen aufnehmen, 3. dieweilen ein solcher unter den Zunnfften nicht gelitten und bei anderen zunfftmäszigen Gesellen nicht geduldet wird, als mus er im Lande bleiben und wo er privilegiret ist, seyn Handtwerk treiben, kan sich also nicht verlauffen. Und schadet das nicht, dass man sagen wolte, wan ein Handwerkskerl nicht gereiset, was hat er dann gesehen uud Er wird ein Stumpler bleiben; denn nicht das im Lande herumblauffen, sondern das fleissige arbeiten perfectionirt einen solchen Kerl. Dieweilen dan ein Jeder von diesen wan Er will in das Manufacturhaus zu gehen, alles, was er verlangt zu besichtigen oder sich informiren zu lassen, möge befugt, auch die Meister im Hause gehalten seyn, einem Jeden alles zu zeigen, zu sagen, was er zu wissen verlangt, so wird die erfahrung geben, dafs ein solcher Kerl an perfection in seinem handtwerck dehnen, welche so viel Jahr in der Welt herumb geloffen, weit befor gehen wird. Auf diese weis meine ich schon die . . . . . tia (?) der Handtwerker leicht zu multipliciren. Aber es ist hervor wohl auf die Ertheilung des privilegii zu sehen, welche so viel und bisweilen mehr als die Zunffte zu schaden pflegen, denn sie sind der ruin von manufacturen, dieweilen die multiplication derselben limitirt wird. Dieweihlen aber ohne privilegiis viel Künste und Manufacturen nicht im Land zu

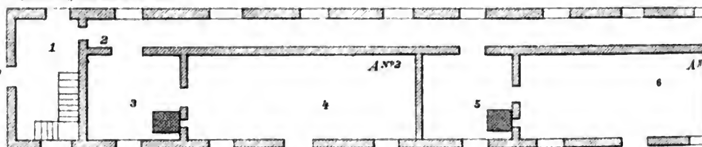
bringen sind, so gefallet mir unter anderen der Engländer ihr methodus, dessen sie sich gebrauchen, nemblich wann ein privilegium gegeben wird, so verkaufft der, welcher das privilegium hat, solche Freiheit als eine Licentz an Andere, derer ein Jeder, welcher solche manufactur treiben will, ein Stück Geld für solche Licenz an den privilegirten gibt, dieser aber mus die Licenz hergeben. Wodurch dieser sein privilegium genieszet, aber der Manufactur geschieht kein Schaden. Gleichwie des Herzog von Ar . . . ls (?) Bruder in der Lederbereitung etwas erfunden, darauf er ein privilegium nahm. Mit diesem privilegium schickte er jemand durchs ganze Königreich, welcher die Licenz allen Lederbereitern anbothe und dafür von jedem ein stück gold bekahm, welches so viel machte als austrage (?) als wan Er viel Jahr selbsten arbeitet.

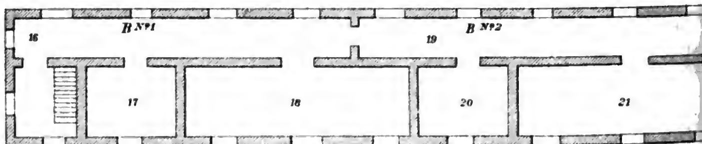
Die anwehr und Consumption betreffend etc. etc.

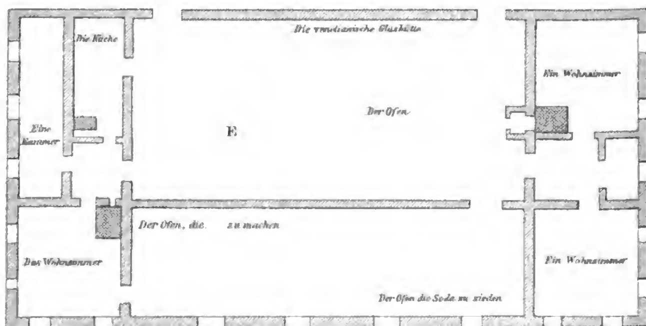
(Das Dokument bricht hier ab. Unterschrift fehlt.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Hatschek, Manufakturhaus. I.



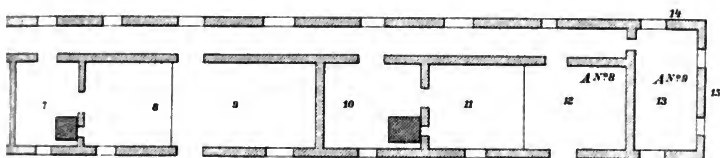


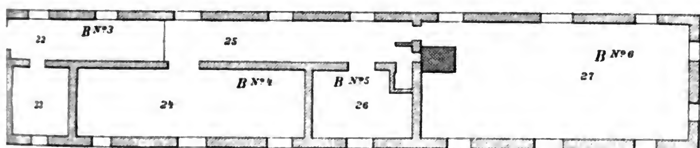


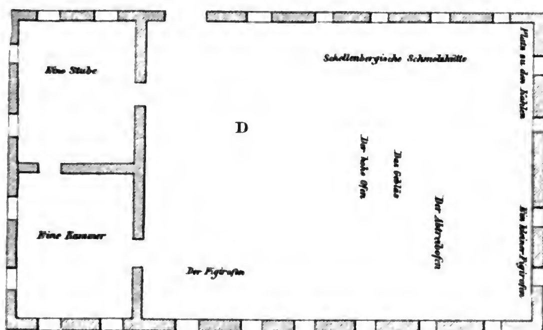
Beschreibu

1. Des Hausz Meisters Zimmer
2. Der lange gepflasterte Gang
3. Wohn Zimmer zum Laborat.
4. Das grosze Laboratorium.
5. Wohn Zimmer vor die Häffner
6. Brennofen zum Majolicgeschirr:
7. Cammer vor die gebrente Majolic
8. Wohn Zimmer vor den Zeughmeister
9. Kuechen und eingang zu den Zeughwebern.

10. Kueche zur
11. Wohn Zimm
12. die Apothek
13. Zimmer wo
verkaufft w
14. Feur
15. Gang zu de
16. erste obere
17. Wohnung vo
18. Stiege in da





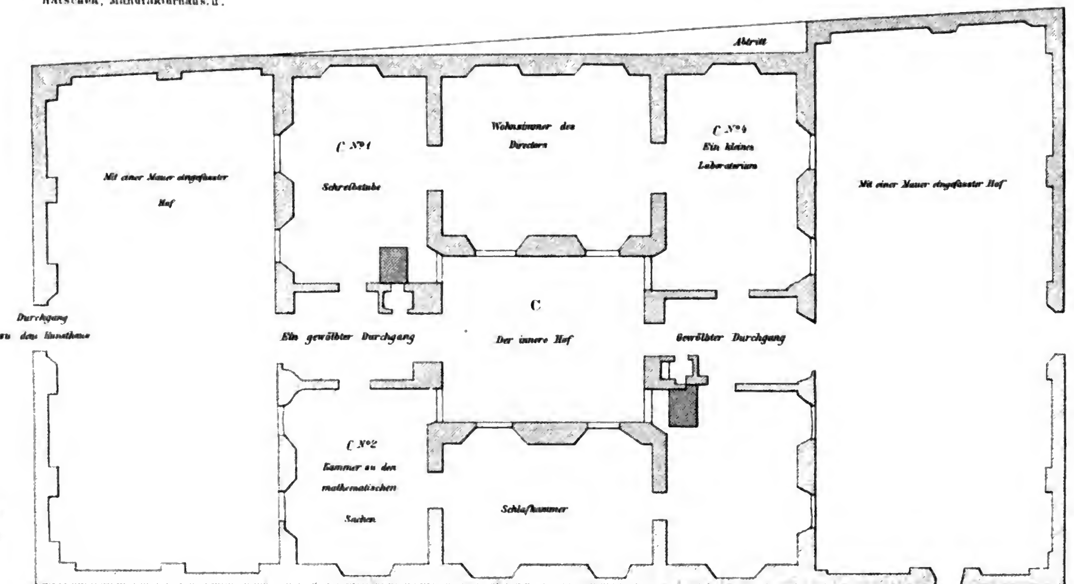


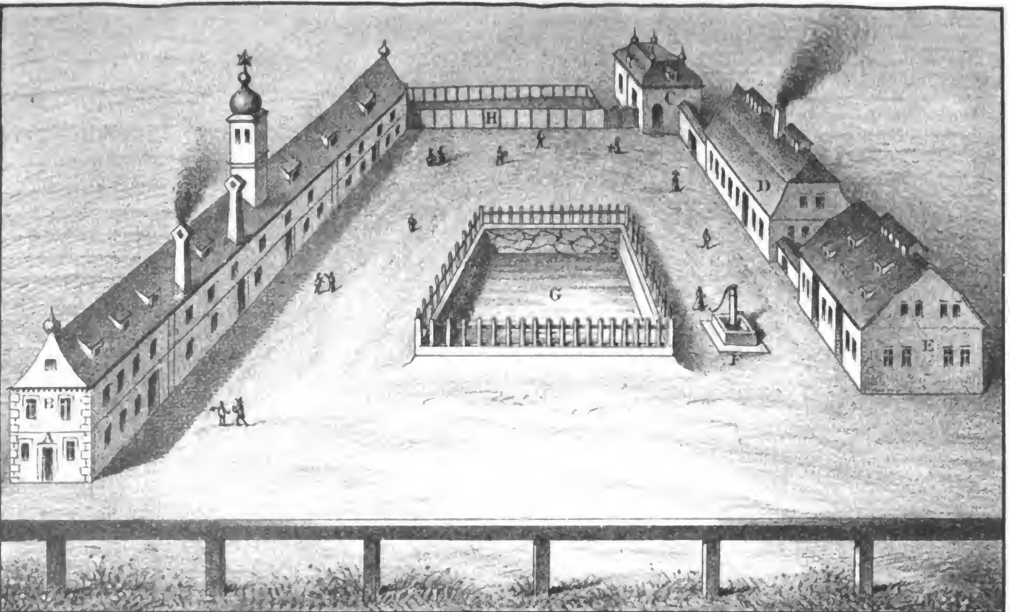
s Werckhauses.

19. Galleri vor die Mahler
20. Wohnung vor die Mahler
21. Cammer zur aufhaltung
22. Galleri vor Tischler und Uhrenmacher.
23. Wohn Zimmer
24. Zimmer zu den Bandmühlln
25. Galleri zu der weberey
26. Zimmer zu der wollkemplerey
27. Das grosze Zimmer zu der weberey.

Hatschek, Manufakturhaus. II.

Ein kleines Häuszlein zur wohnung des Directors und verwahrung der effecten.





A. Ist die untere galleri des Kunsthauses. B. Ist die obere galleri des Kunsthauses. C. Ist die Wohnung des Directors von dem Kunsthause. D. Ist die Schellenbergische Schmeltzhütt. E. Ist die venetianische glashütt. F. Ist ein Brunnen. G. Ist ein Teich zu den Mühlwerken. H. Ist eine galleri zum Verkauf der wahren.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Sechster Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe fünfundzwanzigstes Heft.)

H. Frommer: Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

Die

Gewinnbetheiligung,

ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung

auf Grund

der bisher gemachten Erfahrungen

untersucht

von

Heinrich Frommer,
Doktor der Staatswissenschaften.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Meinem Vater.

Vorrede.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg im Elsass hatte für das Jahr 1884/85 die Bearbeitung des hier behandelten Themas als Preisaufgabe gestellt. Die von mir eingereichte Arbeit erlangte am 2. Mai 1885 den Preis. Diese Untersuchung erhielt ihre jetzt vorliegende Gestalt indess erst im Sommersemester 1885, in welchem ich mich einer Umarbeitung derselben in dem von den Herren Professoren Knapp und Brentano geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Strassburg unterzog. Ich ergreife hier die Gelegenheit, um öffentlich diesen meinen verehrten Lehrern den wärmsten Dank für die Anleitung und Förderung zu sagen, welche mir im reichsten Maasse und in äusserst liebenswürdiger Weise von ihnen geboten wurde. Nicht minder bin ich Herrn Professor Schmoller in Berlin verpflichtet, durch dessen Vorlesung und Seminar ich während meines zweiten und dritten Studiensemesters in die volkswirthschaftliche Forschung eingeführt wurde.

Wiewohl im vergangenen Sommer neu gestaltet und im Einzelnen vielfach erweitert, behielt die vorliegende Arbeit im grossen Ganzen ihre frühere Anlage. Durch die Formulirung der Preisaufgabe war für denjenigen, der sich an ihrer Lösung versuchen wollte, der Gang, welchen die Untersuchung zu nehmen hatte, gegeben.

Das Thema hatte gelautet:

„Die zahlreichen mit der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn gemachten Erfahrungen, welche neuerdings in Deutschland, Frankreich und England veröffentlicht worden sind, sollen gesichtet und an der Hand derselben die praktische Anwendbar-

keit und theoretische Berechtigung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter geprüft werden.“

Es galt demgemäss vor allem, das über die mit der Gewinnbetheiligung gemachten Erfahrungen vorliegende Material auf seine Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen und alles für die weitere Betrachtung aus irgend einem Grunde Unbrauchbare auszuscheiden.

Von den hiernach übrig bleibenden Fällen der Gewinnbetheiligung, über die Berichte vorlagen, war sodann jeder einzelne Fall einer besonderen Betrachtung zu unterziehen, um festzustellen, welche Momente das Gelingen oder Misslingen des einzelnen Versuchs veranlasst oder dazu beigetragen haben.

Endlich war zu untersuchen, ob und wie die Thatsache des Erfolges oder Misserfolges der so vorgeführten Gewinnbetheiligungsversuche sich auch a priori begreifen lasse, und dem entsprechend die theoretische Berechtigung oder Nichtberechtigung der Gewinnbetheiligung festzustellen.

Sonach zerfällt die folgende Arbeit in drei Theile: 1. Die Prüfung und Sichtung des vorliegenden Materials. 2. Die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung. 3. Die theoretische Berechtigung derselben.

In dem dritten Theile habe ich mich aufs engste an die Ausführungen angeschlossen, welche mein Lehrer, Professor Brentano, in seinen Vorlesungen über Allgemeine Nationalökonomie in den beiden Sommersemestern 1884 und 1885 gegeben hat. Da es sich dabei um den Anschluss an vielfach noch nicht veröffentlichte Gedankenreihen des Genannten handelt, hielt ich es, um Missverständnisse der von mir gehörten Darlegungen seitens Anderer möglichst auszuschliessen, für geboten, vielfach jene Darlegungen sogar im Wortlaut vorzuführen. Zu den Zitaten aus den Druckbogen, welche Prof. Brentano, als Manuskript für seine Zuhörer gedruckt, unter dieselben vertheilt hat, bin ich vom Verfasser ermächtigt worden.

Königsberg i. Pr., Februar 1886.

Heinrich Frommer.

Inhaltsangabe.

Seite

Erster Theil.

Das Material der Untersuchung S. 1—63.

Zweiter Theil.

Die praktische Anwendung der Gewinnbetheiligung S. 64—136.

Erster Theil.

Das Material der Untersuchung.

Für jede Untersuchung wirthschaftlicher Fragen, welche statt von vorgefassten Meinungen oder von Wünschen vom wirklichen Leben ausgehen will, ergiebt sich als erste Aufgabe die Feststellung der thatsächlichen Erscheinungen, welche das Leben aufweist. So gilt es auch hier vor allem, die Thatsachen festzustellen, die hinsichtlich der mit der Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn gemachten Erfahrungen uns überliefert sind.

Diese Aufgabe zerfällt naturgemäss in eine doppelte:

Vor allem gilt es, über den Werth der Quellen sich klar zu werden, aus denen die Mittheilungen über jene Thatsachen fliessen.

Sodann gilt es, die von diesen Quellen mitgetheilten Thatsachen daraufhin zu untersuchen, inwiefern bei denselben wirklich von einer Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn oder von einem andern, vielleicht verwandten, Lohnsysteme die Rede ist.

Dem entsprechend wird der folgende erste Theil unserer Untersuchung in zwei Unterabtheilungen zerfallen.

Die erste Unterabtheilung soll sich mit der Prüfung der beiden wichtigsten Quellenwerke über Gewinnbetheiligung befassen.

Die zweite Unterabtheilung soll das von diesen Quellen mitgetheilte Material sichten.

I. Die Prüfung der Quellen.

Nachdem man lange Zeit hindurch für die Kenntniss der mit der Gewinnbetheiligung gemachten Erfahrungen auf sporadische Mittheilungen über isolirte Fälle angewiesen war, haben innerhalb der letzten 10 Jahre zwei systematische

Untersuchungen stattgefunden, die es sich zur Aufgabe setzten, über alle mit Gewinnbetheiligungsversuchen gemachten Erfahrungen Klarheit zu schaffen.

Herr Geh.-Rath Böhmert in Dresden hat mit einer nicht genug anzuerkennenden Energie umfassende Erhebungen über alle Gewinnbetheiligungsversuche, die in irgend welchem Lande stattgefunden haben, angestellt. Die Ergebnisse dieser Privatenquête wurden 1878 in 2 Bänden (Band 32 und 33 der internationalen wissenschaftlichen Bibliothek) in Leipzig veröffentlicht. Das Werk führt den Titel: „Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn von Victor Böhmert.“

Sodann hat das französische Ministerium des Innern 1883 die Ergebnisse einer Enquête veröffentlicht, welche eine von ihm ernannte ausserparlamentarische Kommission in dem genannten Jahre über Arbeiterassoziationen und Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn anstellte. Für die Frage der Gewinnbetheiligung kommt der 2. Band dieser Enquête in Betracht.

Ausser diesen beiden umfassenden Quellenwerken giebt es noch zahlreiches Material, aus dem wir unsere Kenntniss über den einen oder andern Fall der Gewinnbetheiligung bereichern können. Dasselbe ist keineswegs ohne Wichtigkeit. Vielmehr ist es, wie der Verlauf der folgenden Untersuchung zeigen wird, oft von grösserer Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit als das, was in den genannten beiden Enquêten enthalten ist. Indess, wie bemerkt, dieses Material bezieht sich immer nur auf den einen oder andern Fall. Es dürfte daher angezeigter erscheinen, den Werth desselben da zu erörtern, wo dasselbe zur Beleuchtung des betreffenden Falls herangezogen wird. Ueber den Werth jener umfassenden Werke dagegen erscheint es möglich und zweckmässig, in einer vorauszuschickenden allgemeinen Betrachtung sich klar zu werden[1]).

[1]) Hierhin ist auch zu zählen das Bulletin de la participation aux bénéfices. In Paris wurde im Jahre 1879 von Industriellen und sonstigen Geschäftsleuten, welche in ihren Unternehmungen Gewinnbetheiligung eingeführt haben und für dieses Lohnsystem sehr eingenommen sind, eine Société de la participation aux bénéfices begründet. Dieselbe zählt zu ihren Mitgliedern die Chefs oder Direktoren fast sämmtlicher durch Böhmert und die französische Enquête bekannter sowie noch mancher anderer Geschäfte in Frankreich, in welchen Gewinnbetheiligung besteht. Der Leiter der Gesellschaft ist der grosse Agitator für Gewinnbetheiligung Staatsrath Charles Robert, Direktor der Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris und Präsident der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Arbeiter des Gebäudemalers Leclaire ebendaselbst. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich wesentlich darauf, die Prinzipien der Gewinnbetheiligung möglichst zu verbreiten und zu dem Zweck ihren Versuchen einen gewissen Ruf zu verschaffen, ferner die Regierung wie die Stadtverwaltung von Paris einer möglichst weitgehenden Begünstigung der Gewinnbetheiligung und speziell der Geschäfte mit Gewinnbetheiligung

Wie soeben bemerkt wurde, sowohl das Böhmertsche Werk als auch die Publikation des französischen Ministeriums des Innern enthalten Enquêten. Da erhebt sich denn als erste die Frage, ob diese den Anforderungen, welche der wissenschaftliche Forscher an eine Enquête stellen muss, entsprechen. Und diese Frage wieder hat die Beantwortung zweier anderer zur nothwendigen Voraussetzung. Der einen nämlich: welche Aufgabe haben die Enquêten überhaupt zu erfüllen, und sodann der zweiten: welches sind die Anforderungen, die an eine Enquête zu richten sind, damit sie dieser Aufgabe gerecht werde.

Als die Aufgabe der Enquête möchte ich, den Ausführungen des Prof. Brentano in seinen Vorlesungen[1]) folgend, bezeichnen:

---

geneigt zu machen und endlich mit ausländischen Anhängern der Gewinnbetheiligung Verbindungen zu unterhalten. Geh. Rath Böhmert, Luigi Luzzati, der Präsident der Gesellschaft für italienische Volkskassen, und der englische Nationalökonom Sedley Taylor sind Ehrenmitglieder dieser Gesellschaft. Zur Förderung ihrer Zwecke giebt die Gesellschaft seit ihrem Bestehen das oben genannte Bulletin de la participation aux bénéfices heraus, von welchem jährlich ein etwa 200 Seiten starker Band bei A. Chaix & Cie. in Paris erscheint. Dieses Werk, weit entfernt, eine Fundgrube von Material über die Gewinnbetheiligung zu sein, zeichnet sich durch grosse Aermlichkeit an solchem aus. Es findet sich keineswegs in demselben, wie man erwarten dürfte, eine planmässige, authentische und erschöpfende Auskunftsertheilung über die Gewinnbetheiligungsversuche derjenigen Firmen, deren Vertreter zu ihren Mitgliedern gehören. Nur hie und da wird gelegentlich das Reglement eines Hauses mit Gewinnbetheiligung abgedruckt, noch seltener findet man eine Notiz über die Beobachtungen, welche in einem Geschäfte bezüglich der Wirkungen der Gewinnbetheiligung gemacht wurden, und dann meist noch unvollkommen. Im übrigen bringt die Gesellschaft in ihrem Bulletin eine regelmässige Berichterstattung über die abgehaltenen Sitzungen und die Thätigkeit des Vorstandes, ferner veröffentlicht sie die Reden, welche ihre Mitglieder in dieser oder jener Gesellschaft, in Vereinen oder Versammlungen gehalten haben, sie bringt Personalnotizen, Todesfälle, Dekorationen u. s. w. ihrer Mitglieder zur Kenntniss und sammelt alle möglichen und unmöglichen Pressstimmen bezüglich der Gewinnbetheiligungsfrage. Seit 1880 erscheint in dem Bulletin eine Uebersetzung des Werkes ihres Ehrenmitgliedes Geh. Rath Böhmert. — Das Bulletin bringt, wie aus dem Vorstehenden erhellt, wenig und kaum etwas Neues von Wichtigkeit. Es lässt sich daher nicht als eine Hauptquelle für Untersuchungen über die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung bezeichnen; es kommt vielmehr nur subsidiär in Betracht. Hierbei habe ich indess zu bemerken, dass mir nur Bd. II—VI (Jahrgänge 1880—84) und Bd. VII Lieferung 1 (Jahrgang 1885) zugänglich gewesen ist; Bd. I (Jahrgang 1879) war im Buchhandel vergriffen. Doch nach der aus den übrigen Bänden erhellenden Anlage des Werks, der Thätigkeit der Gesellschaft und der Geistesrichtung ihrer Mitglieder lässt sich schliessen, dass dieser erste Band um nichts besser oder schlechter ist als die übrigen. — Ebenso wenig wie das Bulletin de la participation aux bénéfices kommt mehr als ergänzend in Betracht das Buch von Fougerousse „Patrons et ouvriers de la France“, da dieses an thatsächlichem und sicherem Material nur Reglements von Geschäften mit Gewinnbetheiligung enthält.

[1]) Vgl. auch Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang. Berlin 1881, S. 15.

die möglichste Beseitigung jener Nachtheile, denen die wissenschaftliche Beobachtung wirthschaftlicher Thatsachen in Folge der Natur derselben ausgesetzt ist.

Was die Beobachtung von Thatsachen angeht, so besteht nämlich zwischen der Volkswirthschaftslehre und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z. B. den Naturwissenschaften, ein fundamentaler Unterschied zum Nachtheil der ersteren: während in diesen anderen Disziplinen der Forscher die Beobachtung der Thatsachen allezeit unmittelbar selbst vornehmen kann, ist der Forscher auf wirthschaftlichem Gebiete zu einer unmittelbaren eigenen Beobachtung wirthschaftlicher Thatsachen nur in den seltensten Fällen im Stande. In der überwiegend grossen Zahl der Fälle sieht er sich bei seinen Untersuchungen auf das Zeugniss anderer unmittelbarer Beobachter beschränkt. Er sieht also nur mittelbar, nur durch die Augen Anderer die Frage, die er behandelt, und es kommen daher zu den Fehlern, denen jede wissenschaftliche Beobachtung ausgesetzt ist und die in der Natur des beobachtenden Forschers ihren Grund haben, noch weitere Fehler, die aus der Natur des der Beobachtung zu Grunde liegenden Zeugnisses entspringen. Und wie gross sind nicht die Fehler, die hier z. B. in Folge der Befangenheit des Zeugen in religiösen, politischen oder Klassenvorurtheilen, in Folge der unbewussten und oft auch bewussten Fälschung der Thatsachen durch Interessenten, in Folge der Einseitigkeit der zu Gebote stehenden Zeugnisse oder in Folge davon entstehen, dass man annimmt, der Zeuge berichte kraft eigener Anschauung, während er nur einen Theil dessen, worüber er Auskunft giebt, aus eigener Anschauung, das Andere blos durch unkontrolirbare Mittheilungen Anderer kennt, oder dass man Aussagen des Zeugen, welche Schlussfolgerungen desselben aus Beobachtetem enthalten, mit Mittheilungen von beobachteten Thatsachen verwechselt!

Diese Nachtheile, mit denen die volkswirthschaftliche Forschung behaftet ist, soll die Enquête, d. h. die systematische Befragung von Sachverständigen zur Feststellung von Thatsachen, soweit irgend möglich beseitigen.

Damit sie aber hierzu im Stande sei, muss sie gewissen Anforderungen entsprechen, über welche neuerdings durch die Abhandlung G. Cohns über parlamentarische Untersuchungen in England[1]) und durch die vom Verein für Socialpolitik veranlassten Gutachten über die Organisation von Enquêten[2])

---

[1]) Zuerst erschienen in Hildebrands Jahrb. Bd. XXV 1875, sodann erweitert in Cohns Volkswirthschaftlichen Aufsätzen, Stuttgart 1882.

[2]) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Dr. G. Embden, Dr. G. Cohn, Dr. W. Stieda nebst einem Anhang nach dem Englischen von J. M. Ludlow. Leipzig 1877.

Klarheit verbreitet worden ist. Als das Ergebniss dieser Abhandlungen möchte ich das Folgende bezeichnen:

Enquêten lassen sich auf zwiefache Weise anstellen: entweder auf dem Wege schriftlicher oder auf dem Wege mündlicher Befragung der Betheiligten.

Die erstere Methode, die sog. „unvollständig organisirte Enquête“ [1]) oder Fragebogenenquête, ist ausgezeichnet für statistische Erhebungen, d. h. da, wo es sich um eine ziffernmässige Feststellung der Häufigkeit von Thatsachen, die ihrer Natur nach schon bekannt sind, handelt. Hier ist sie trefflich, aber auch nur hier.

Wo es sich dagegen um die Feststellung von Thatsachen handelt, die ihrer Natur nach noch nicht bekannt sind, oder um die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges derselben, reicht sie nicht aus. Ihre Unzweckmässigkeit in derartigen Fällen erhellt aus folgenden Gründen [2]):

Einmal stehen bei schriftlichen Enquêten die Fragen nothwendig im voraus fest; wo es aber darauf ankommt, unbekannte Thatsachen oder deren inneren Zusammenhang zu ergründen, lässt es sich unmöglich voraussagen, welche Fragen überhaupt gestellt werden müssen. Erst die Untersuchung selbst lehrt, welche Fragen im allgemeinen wie im einzelnen wichtig oder nothwendig sind. Es gilt, wie Embden sagt [3]), „fragend das Fragen immer besser zu lernen“. In Folge dessen werden bei Anwendung der schriftlichen Enquête in den eben genannten Fällen nationalökonomischer Untersuchung wichtige Punkte bei der Fragestellung übergangen, und Fragen, die gestellt sind, eignen sich in ihrer Abfassung vielfach nicht für jeden speziellen Fall. Die Antworten, die der Veranstalter der Enquête auf seinen Fragebogen erhält, sind daher nothwendig unzulänglich und können kein umfassendes und wahrheitsgetreues Bild von den Thatsachen bieten. Die hieraus hervorgehenden Lücken und Fehler lassen sich aber nur schwer, wenn überhaupt, nachträglich beseitigen.

Sodann giebt die schriftliche Enquête dem Befragten Zeit, sich die Antwort in einer für ihn möglichst unverfänglichen Weise zurechtzulegen [4]),

während drittens jede Kontrole der ertheilten Antworten fehlt. Wenigstens giebt die Enquête selbst eine solche Kontrole nicht an die Hand. Falsche oder irrthümliche Angaben sind daher oft nicht herauszufinden, und wo sie ausnahms-

---

[1]) Embden.

[2]) Embden, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 11 ff. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 30—44.

[3]) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 3.

[4]) G. Cohn ebenda S. 22.

weise klar zu Tage treten sollten, ist eine Berichtigung derselben schwierig.

Hieraus erhellt, dass die schriftliche Enquête bei der Untersuchung von wirthschaftlichen Fragen, welche nicht rein statistischer Natur sind, nicht die nöthige Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse der Untersuchung zu bieten vermag. Irrthümer und Lücken sind bei ihrer Anwendung unausbleiblich. Ja, selbst vor willkürlichen Entstellungen der Thatsachen ist man nicht sicher und hat zumal da keine Waffe gegen dieselbe, wo man einer Partei ausschliesslich oder vorwiegend Gehör giebt.

Gilt dies für nichtstatistische wirthschaftliche Enquêten jeglicher Art, so namentlich bei Erhebungen auf dem Gebiete der Arbeiterfrage. Hier nämlich macht sich noch als besonderes Hemmniss geltend, dass der Forscher, den gebildeten Klassen angehörig, der einen Klasse besonders nahe, der andern aber fremd gegenüber steht. Hier käme es meist vor allem darauf an, durch Fragen erst das kennen zu lernen, was zu fragen ist, und durch die erhaltenen Antworten sich zu weiteren Fragen leiten zu lassen. Hier ferner ist die Gefahr der Einseitigkeit der Ergebnisse bei Anwendung der schriftlichen Enquête schon dadurch gegeben, dass es in der Regel nur der Arbeitgeber ist, an den die Enquête sich wenden wird. Denn er ist zunächst dem Forscher bekannt. Und ist sein Zeugniss als das eines Interessenten auch von hervorragender Wichtigkeit, so ist es eben als das eines Interessenten doch auch äusserst gefährlich. Bei Anwendung der schriftlichen Enquête aber lässt sich das Zeugniss des Arbeitgebers nur schwer kontroliren. Denn diejenigen, welche das entgegenstehende Interesse haben, die Arbeiter, sind meist unbekannt und selbst wo bekannt, in der Regel nicht gebildet und unabhängig genug, um schriftlich ausreichend Aufschlüsse geben zu können. Bei schriftlichen Erhebungen über Arbeitsverhältnisse ist man daher vorzugsweise auf das Zeugniss des Arbeitgebers angewiesen. Was das besagt, darüber unterrichtet John Malcolm Ludlow in seinem trefflichen Aufsatze: „Ueber die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten und die dem Zeugniss der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit [1]).“

Allen diesen Nachtheilen ist eine zweckmässig angeordnete mündliche Enquête nicht ausgesetzt. Damit sie indess zu der erwünschten Richtigkeit der Ergebnisse führe, scheinen nach den Ausführungen der genannten Autoren folgende Maassnahmen nöthig:

1. Die Untersuchungskommission soll sich zusammensetzen nicht blos aus Staatsbeamten, was als Regel der Fall ist, son-

---

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 47—64.

dern auch aus andern Personen, welche, sei es durch ihre Interessen, sei es durch ihre Kenntnisse oder durch Unabhängigkeit der Gesinnung, besonders zur Betheiligung an der Erörterung der zu untersuchenden Fragen berufen erscheinen. Die Vertretung der Interessenten in der Erhebungskommission ist deshalb unerlässlich, weil diese die Untersuchung auf diejenigen Punkte zu lenken wissen, auf welche es vor allem ankommt. Wo aber verschiedene Interessen sich gegenüber stehen, müssen gleich viel Vertreter der beiderseitigen Interessen in der Kommission Platz finden; andernfalls ist Gefahr, dass die Untersuchung auf falsche Bahnen gelenkt und parteiisch werde. Keineswegs jedoch ist es erforderlich, dass alle Untersuchenden besondere Spezialkenntnisse besitzen. Ja, es ist dieses nicht einmal erwünscht. Denn je weniger dieselben von den Verhältnissen, welche sie untersuchen, wissen, um so mehr und eindringlicher werden sie die Zeugen zu ihrer eigenen Aufklärung ausfragen und um so umfassender wird der Bericht, welcher dem Leser zu Gebote steht.

Die Untersuchungskommission soll nicht an einen Fragebogen gebunden sein. Denn erstens ist, wie oben schon betont, eine zweckmässige Fragestellung im voraus unmöglich, vielmehr lehrt, wie schon bemerkt, erst die Untersuchung, welche Fragen erheblich, welche nicht, ja was überhaupt zu fragen. Sodann fragt ein Fragebogen von jedem Zeugen alles und dasselbe, während jeder nur in Bezug auf gewisse Seiten und Detailpunkte, nämlich im Bereiche seiner eigensten Erfahrung, ein wirklich authentischer Gewährsmann oder ein Interessent von besonderem Gewichte sein kann. Rationeller Weise muss die Untersuchung nur darauf gerichtet sein, einen Jeden im Umkreise seiner speziellsten Erfahrungen, Einsichten und Interessen, hier aber auch mit erbarmungsloser Gründlichkeit auszufragen. Endlich drittens führt die Benutzung eines Fragebogens leicht zu Entstellungen, da der Interessent auf die Fragen vorbereitete Antworten zu geben im Stande ist.

2. Die Auskunftspersonen sind nicht auf diese oder jene Partei, diese oder jene Interessenten oder blos Dritte zu beschränken. Vielmehr ist es unentbehrlich, „dass alle betheiligten Interessen im Lande, die privaten sowohl wie die öffentlichen, gleichsam auf den Kampfplatz gerufen werden, indem das Verhör vor der Kommission jedem Einzelnen Reiz und Gelegenheit giebt, jedem Andern mit seinem eigenen Zeugnisse entgegenzutreten“ [1]). Jedweder, der eine Aussage zu machen oder die eines Andern zu berichtigen wünscht, ist zum Verhör zuzulassen. Alsdann gestaltet sich die Vernehmung der verschiedenen Interessenten oft zu einem wahren Kreuzverhör,

[1]) G. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 15.

als dessen Ergebniss die Wahrheit sich ähnlich wie bei den Gerichtsverhandlungen herausstellt.

3. Die Untersuchung soll öffentlich sein. Besonders ist der Presse freier Zutritt zu geben, die Aussagen sind zu stenographiren und die Stenogramme alsbald in den Zeitungen zu veröffentlichen. Durch die Oeffentlichkeit des Verhörs und Veröffentlichung des im Verhöre gewonnenen Materials nämlich ist es vielfach allein möglich[1]), Einseitigkeit der Aussagen zu verhindern. Denn Jeder aus dem Publikum, der die Unrichtigkeit einer Aussage erkennt und ein Interesse daran hat, sie zu korrigiren, wird dadurch veranlasst, sich zu melden. Auf diese Weise werden Zeugnisszwang und Vereidigung überflüssig gemacht. Denn dann liegt es sowohl im Interesse der Betheiligten, vor der Kommission zu erscheinen, als auch wird durch Gegenüberstellung der sich widersprechenden Zeugen die Wahrheit enthüllt. Nur so lässt sich die Richtigkeit des Schlussberichtes kontroliren. —

Wie verhalten sich nun gegenüber diesen Anforderungen die genannten über die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn stattgehabten beiden Enquêten?

Zuerst die Böhmertsche Enquête.

Böhmert erhielt, wie er selbst erzählt[2]), im Jahre 1873 eine Aufforderung des Vereins für Socialpolitik, ein Gutachten über die Frage der Gewinnbetheiligung zu erstatten. Da er die Sache zu einer gutachtlichen Entscheidung noch nicht für reif genug hielt, zog er es vor, darüber zunächst eine besondere Enquête anzustellen. Mit Rücksicht auf das Vorkommen der Gewinnbetheiligung in aller Herren Ländern war es geboten, derselben einen internationalen Charakter zu geben. Böhmert entwarf daher ein Fragenformular, 12 Fragen enthaltend[3]), welches zugleich in französischer und englischer

---

[1]) G. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 35 ff.

[2]) Vgl. Böhmert, Gewinnbetheiligung Bd. I S. 12 f.

[3]) Die Fragepunkte waren folgende:
Name und Ort des Geschäfts;
Ort der Industrie;
Zahl der Arbeiter.

1. Besteht die Gewinnbetheiligung mit oder ohne Antheil am Geschäft? Werden bestimmte Prämien oder Tantiemen oder Beiträge zu den Arbeitskassen ausbezahlt oder noch andere ähnliche Lohnzahlungsmethoden angewendet?
2. Welche feste Arbeitslöhne werden ausbezahlt:
   a) im Tagelohn?
   b) im Stücklohn?
   c) im Gruppenakkord?
   In welchem Verhältniss stehen diese Löhne zu den in ähnlichen Etablissements derselben Gegend üblichen Löhnen?
3. In welchem Verhältniss steht der Arbeitslohn zu dem Preise des Produkts und wie verhält sich der Gesammtbetrag der jährlich ausgezahlten Arbeitslöhne zu dem Gesammtbetrage des Anlage- und Betriebskapitals?

Sprache verbreitet und an viele Zeitungen, sowie an Hunderte von Privatleuten, Aktiengesellschaften und Vereinen gesandt wurde. Daraufhin gingen Böhmert zahlreiche Antworten mit Mittheilungen über den einzelnen konkreten Fall und mit gutachtlichen Aeusserungen, begleitet von vielen neueren Schriften, Statuten, Rechnungsschlüssen u. s. w. zu. Diese sowie sonstige Zuschriften, die Böhmert auf seine Veröffentlichungen über den Gang seiner Untersuchung im „Arbeiterfreund" seit 1873 von Lesern dieser Zeitschrift im In- und Auslande erhielt, bilden den Hauptbestandtheil des Urmaterials des Böhmertschen Werks. Ausserdem benutzte er noch besonders die Ergebnisse der Erhebungen über die in Bayern und Preussen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Arbeiter, welche von dem königl. bayerischen statistischen Bureau bezw. von dem königl. preussischen Handelsministerium ebenfalls vermittelst Fragebogen in den siebziger Jahren veranstaltet sind. Mit Hilfe dieser Materialien stellt Böhmert 81 Fälle von Gewinnbetheiligung zusammen und zwar 12 von Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft und 69 von Gewinnbetheiligung ohne Antheil am Geschäft.

Die Methode, welche bei der Ermittelung des von Böhmert veröffentlichten Materials zur Anwendung kam, ist also die schriftliche Erhebung mit Hilfe des Fragebogens. Da es sich um die Enquête einer Privatperson handelt, lag die An-

4. Wie hoch beläuft sich der Gewinnantheil der Arbeitnehmer?
   a) im Verhältniss zum Reinertrag des Geschäfts?
   b) im Verhältniss zu den im Geschäftsjahre bezogenen Löhnen?
5. Wer ist antheilsberechtigt? Erhalten alle Arbeiter gleiche Antheile oder geschieht die Vertheilung mit Rücksicht auf die Dienstjahre oder die bezogenen Löhne und in welchem Verhältniss?
6. Werden die Antheile baar ausbezahlt oder in Sparkassen und Versorgungskassen gelegt oder zur Bildung von Hilfs- und Garantiefonds für die Arbeiter in Zeiten der Arbeitslosigkeit oder schlechten Geschäftsganges verwendet?
7. Können die Arbeiter Antheile am Geschäftseigenthum erwerben und unter welchen Bedingungen?
8. Ist den Arbeitnehmern eine Kontrole über die Rechnungsführung eingeräumt?
9. Sind die Arbeiter auch zur Deckung von Geschäftsverlusten mit verpflichtet?
10. In wieweit wird für das betheiligte Kapital und für den Fortgang des Geschäfts durch einen Reservefonds gesorgt?
11. Wann wurde die Gewinnbetheiligung eingeführt und welche Erfahrungen machte man seither?
    a) Welches sind die Wirkungen für die Förderung der ökonomischen und moralischen Interessen der Arbeiter?
    b) Inwiefern zog der Inhaber des Etablissements daraus Vortheil bei günstigen und ungünstigen Geschäftskonjunkturen?
    c) Könnten die gleichen Resultate nicht durch Stücklohn, Prämien oder andere Lohnzahlungsmethoden erzielt werden?
12. Inwiefern könnte der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung oder bei der Verwaltung der ihm zugewiesenen Unternehmungen die Gewinnbetheiligung fördern?

wendung des Fragebogens hier besonders nahe. Nicht als ob Privatpersonen bei der Ermittelung wirthschaftlicher und sozialer Thatsachen nothwendig auf die schriftliche Befragung angewiesen wären. Es liegen vorzügliche Untersuchungen von Privatpersonen vor, die darauf beruhen, dass die betreffenden Forscher sich persönlich an den Schauplatz der von ihnen untersuchten Erscheinungen begaben und durch mündliche Befragung der sich entgegenstehenden Interessenten wie auch neutraler Personen den Sachverhalt festzustellen suchten. Ich verweise auf die noch später mehrfach zu erwähnende Enquête der National Association for the Promotion of Social Science über Trades' Societies and Strikes von 1860, auf gewisse Theile der den „Arbeitergilden der Gegenwart“ von Brentano zu Grunde liegenden Untersuchungen, auf das Werk von A. Thun über „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter“, auf die fünf Dorfgemeinden am Taunus von Schnapper-Arndt, auf die Arbeiten von Emanuel Sax über die Hausindustrie in Thüringen und zahlreiche andere. Allein da bei der von Böhmert zu untersuchenden Frage das Material, wie bemerkt, über mehrere Länder sich erstreckte, war es für eine in Amt und Würden befindliche Person beinahe selbstverständlich, dass sie sich des Fragebogens bei ihrer Untersuchung bediente. Soll deshalb Böhmert aus der Wahl dieser Methode hier kein persönlicher Vorwurf gemacht werden, so ist aber auch andererseits natürlich, dass alle mit der Fragebogenenquête, wie oben dargelegt, verbundenen Nachtheile in dem Böhmertschen Werke scharf hervortreten.

Vor allem macht die Unzulänglichkeit jener 12 in dem Fragebogen gestellten Fragen sich geltend. Auch gelangt das Eigenthümliche jedes einzelnen Falls nicht zu voller Erscheinung, wo die bezüglich eines jeden gestellten Fragen alle über einen Leisten geschlagen sind. Erzählt uns Böhmert doch selbst, seine Fragen hätten sich im Fortgange der Untersuchung als noch lange nicht ausreichend erwiesen und er habe bei besonders wichtigen Fällen durch persönliche, mündliche oder briefliche Anfragen nachhelfen müssen. Und trotz dieser nachträglichen Erkundigungen sind die Einzeldarstellungen noch vielfach lückenhaft geblieben. Kann man doch überhaupt auf schriftlichem Wege viel weniger einen Zeugen zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen veranlassen als in mündlicher Unterhaltung. Es ist daher bei vielen Fällen dem Leser unmöglich, sich ein klares, anschauliches Bild von dem mit Gewinnbetheiligung gemachten Versuche und allem, was drum und dran hängt, zu machen. Eine wissenschaftliche Verwerthung des Materials ist daher in nicht wenigen Fällen schon in Folge der Geringfügigkeit der Angaben unmöglich.

Sodann rühren die von Böhmert zu seinen Darstellungen

verwendeten Mittheilungen, mit ganz wenigen Ausnahmen, von einer einzigen Partei her, nämlich von derjenigen, die bei der schriftlichen Enquête, wie schon bemerkt, naturgemäss die vor allem, wenn nicht die einzig zugängliche ist, von den Arbeitgebern. Nimmt man nun auch an, was gewiss unzweifelhaft ist, dass in der weitaus grössten Anzahl von Fällen ein jeder der von Böhmert befragten Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet habe, so ist doch bekanntlich Befangenheit in Klassenvorurtheilen und Interessen ein Medium, das den Blick auch des Wohlwollendsten und Gewissenhaftesten zu trüben geeignet ist; und ausserdem kann selbstverständlich über eine Reihe von den Arbeiter, seine Verhältnisse und seine Bestrebungen betreffenden Punkten der Arbeiter selbst weit richtiger und ausführlicher Auskunft geben als irgend ein Anderer. Die Folge der Böhmert-schen Erhebungsmethode war also selbst in den besten Fällen eine gewisse Einseitigkeit in der Darstellung. Die einzelnen Fälle werden so dargestellt, wie nur die eine der beiden interessirten Parteien, der Arbeitgeber, sie ansieht; bei einigen Fällen aber möchte man beinahe sagen, sie werden so dargestellt, wie diese Partei sie angesehen wissen möchte. Da Böhmert die andere Partei, die Arbeiter, aber nicht auch befragt hat, giebt sein Buch selbst dem Leser nicht die Mittel an die Hand, diese einseitigen Darstellungen zu korrigiren. Und wenn auch Böhmerts Objektivität in der Wiedergabe der ihm gemachten Angaben mit Elster[1]) in hohem Maasse anzuerkennen ist, so wäre doch etwas mehr Kritik gegenüber den ihm gemachten Angaben sehr zu wünschen gewesen, ganz zu geschweigen davon, dass seine Bearbeitung gar keinen Unterschied macht zwischen den Thatsachen, welche die Angaben seiner Zeugen enthalten, und dem, was als Schlussfolgerung dieser Zeugen aus jenen Thatsachen anzusehen ist; und dass gar häufig der Abdruck der von den Befragten ausgesprochenen, aber keineswegs verwirklichten Prinzipien, ihrer Phrasen und Gefühlsäusserungen das Fehlen brauchbarer, handfester Thatsachen ersetzen muss.

Wie viele der von Böhmert mitgetheilten Fälle in Folge der gerügten Lückenhaftigkeit der ihm gewordenen Angaben für jede Untersuchung unzureichend sind, wird sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch herausstellen. Wie einseitig und in Folge dessen irreführend aber oft diese Angaben sind, soll hier zunächst an einigen Beispielen eingehend dargethan werden. —

Ich wähle vor allem den viel besprochenen und viel gerühmten Fall der Gewinnbetheiligung in den Steinkohlen-

---

[1]) Hildebrands Jahrb. Bd. XXXII S. 221.

bergwerken von Henry Briggs Son & Co., in Whitwood und Methley bei Normanton, Yorkshire, England[1]).

Das Material, welches Böhmert zur Darstellung des Falles Briggs verwendet, beruht theils auf direkten, theils auf indirekten Angaben der Herren Briggs. Theils sind es Mittheilungen, welche Professor Böhmert oder sein Mitarbeiter in England, Herr A. von Studnitz, von Herrn Briggs erhielt, theils Schriften, welche ihrerseits sämmtlich auf Aeusserungen des Herrn Briggs fussen. Auf anderen Quellen beruht allein die von Böhmert aus der Concordia vom 22. Januar 1876 abgedruckte Notiz des Prof. Brentano[2]), in welcher dieser seine Bedenken gegen die Briggssche Darstellung des Scheiterns seines Industrial Partnership ausspricht. Ebenso die Antwort des Prof. Brentano, in welcher derselbe eine inzwischen auf seine Bemerkungen hin erfolgte Zuschrift des Herrn Briggs an Prof. Böhmert für unerheblich erklärt[3]).

Nach der Darstellung Böhmerts war der Verlauf des Briggsschen Gewinnbetheiligungsversuches in kurzem der folgende:

Lange Zeit hindurch hatten Arbeitsstreitigkeiten zwischen der Firma Briggs und ihren Arbeitern bestanden. In Folge derselben brachte ihr Kapital ihr kaum mehr 5 Prozent Zinsen. Da führten im Jahre 1865 die Herren Briggs, um eine Interessengemeinschaft zwischen sich und ihren Arbeitern zu schaffen und damit der Wiederkehr von Konflikten vorzubeugen, eine Betheiligung ihrer Arbeiter am Geschäftsgewinn ein. Ausserdem verwandelten sie ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft und gestatteten ihren Arbeitern, Aktien bis zu einem gewissen Bruchtheil des Aktienkapitals zu erwerben.

Diese Einrichtung bewährte sich vorzüglich und Arbeitgeber wie Arbeiter waren mit ihrer Wirksamkeit äusserst zufrieden. Die grössere Arbeitsenergie der Arbeiter ersetzte den Betriebsunternehmern nicht nur das, was sie den Arbeitern an Bonus bezahlten, sondern verschaffte ihnen noch einen erklecklichen Mehrgewinn. Nicht genug konnten die Herren Briggs Ende der sechziger Jahre die Vorzüge ihrer Einrichtung loben; alle Arbeitsstreitigkeiten, hiess es, seien beseitigt, und alle Welt war gespannt auf die grossartigen Erfolge, welche die Herren Briggs noch erzielen würden.

Da, im Oktober 1874, als die bis dahin an die Arbeiter vertheilte Summe nicht weniger denn 45 000 £ betragen hatte, schrieb Herr Briggs an Böhmert: „Wir hatten gehofft, dass die Wirkung der Geschäftsbetheiligung auf die wirthschaft-

---

[1]) Nr. 2 bei Böhmert, Bd. I S. 227—242.
[2]) Böhmert Bd. I S. 240 f.
[3]) Ebenda S. 242.

lichen Leistungen wie die sittliche Haltung der Leute von guter Wirkung sein würde. Vor einigen Jahren war der Vortheil des Systems, die Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen den Unternehmern und Arbeitern zu fördern, auch offenbar — aber im letzten oder in den beiden letzten Jahren hat das Betragen der Arbeiter einige Enttäuschungen hervorgerufen" (. . . but for the last year or two the action of the men has caused some little disappointments)[1]). Zu einem offenen Bruche kam es schon kurz nach Abgang dieses Briefes. Unter dem 3. Dezember theilte Herr Archibald Briggs (der damalige geschäftsführende Direktor) Herrn von Studnitz auf dessen briefliche Anfrage mit, dass bald nach jenem Schreiben die Arbeiter des Unternehmens mit denen benachbarter Kohlenwerke gegen eine Lohnherabsetzung gestreikt und den Vorschlag, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, durchaus abgelehnt hätten, wenn sie sich auch nachher hierzu verstanden. „Das Resultat dieses vierwöchigen Streiks bestand jedoch darin, dass das Antheilsystem — ich kann sagen nach gegenseitiger Uebereinkunft — aufgegeben wurde; jetzt wird unsern Arbeitern nichts von dem Reingewinn zugetheilt. Viele derselben sind aber auch jetzt noch Besitzer unserer Aktien und hierzu ermuthigen wir sie."

Es liegt auf der Hand, wie wenig diese Darstellung befriedigen kann. Wie kommt es, wird Jedermann fragen, dass ein Lohnsystem, das soeben noch den ungetheilten Beifall von Arbeitgebern wie Arbeitern genossen, das dem tief eingewurzelten Misstrauen zwischen beiden Parteien ein Ende gemacht und alle Arbeitsstreitigkeiten beseitigt hatte, plötzlich in Folge einer Arbeitseinstellung wieder abgeschafft wurde? Welches waren die Ursachen, die zu dieser Arbeitseinstellung geführt haben? Welcher Art waren die „Enttäuschungen", von denen der Brief des Herrn A. Briggs an Böhmert spricht? Bei dem grossen Aufsehen, das der Fall Briggs durch die ganze zivilisirte Welt hervorgerufen, hätte Böhmert sich zur Aufklärung dieser Fragen ganz besonders veranlasst sehen müssen. Es ist augenscheinlich, dass hier die Einziehung eingehenderer Nachrichten, und zwar von verschiedenen Seiten, am Platze gewesen wäre. Warum z. B. hat Böhmert sich nicht an den Sekretär des Gewerkvereins der Grubenarbeiter von West-Yorkshire um Auskunft gewandt? Hätte er ja doch die Angaben desselben Herrn Briggs und dessen Aussagen wieder dem Gewerkvereinssekretär zur Nachäusserung vorlegen können. Und hierzu lag ein Anlass um so mehr vor, als Brentano in der Concordia vom 22. Januar 1876 bereits die Zuverlässigkeit der an sich schon so vagen An-

[1]) Böhmert, Gewinnbetheiligung Bd. I S. 239.

deutungen des Herrn Briggs über die Ursachen des Aufhörens seines Gewinnbetheiligungsversuches in Zweifel gestellt hatte.

Allein auch ohne solche Befragung dürfte es möglich gewesen sein, in das nach der Böhmertschen Darstellung bleibende Dunkel etwas Licht zu bringen, wenn Böhmert nur ausser dem von ihm benutzten vorgenannten Material noch anderes, nicht blos von Herrn Briggs herrührendes in Betracht gezogen haben würde.

Es sind nämlich über das Verhältniss der Firma Briggs zu ihren Arbeitern noch folgende zu berücksichtigende Quellen vorhanden:

Bezüglich der grossen Arbeitseinstellung und Aussperrung in der Kohlenindustrie von West-Yorkshire im Jahre 1858, bei welcher die Firma Briggs eine hervorragende Rolle spielte, kenne ich die Darstellung von John Holmes in den Transactions der National Association for the Promotion of Social Science von 1859 und ausserdem den exakten Bericht von J. M. Ludlow in dem schon oben erwähnten Enquêtenwerke dieser Gesellschaft über „Trades' Societies and Strikes", London 1860. Dabei ist zu bemerken, dass der letztere auf Grund von Befragen beider Parteien abgefasste Bericht beiden Parteien und insbesondere auch den Herren Briggs vor der Veröffentlichung vorgelegen hat und von denselben als korrekt anerkannt worden ist[1]).

Ausserdem kommt für die Vorgeschichte des Briggsschen Industrial Partnership in Betracht der Sixth Report of the Commissioners appointed to inquire into the Organization and Rules of Trades' Unions and other Associations vom Jahre 1868. Dieser Bericht enthält lauter Aussagen der Herren Henry Currer und Archibald Briggs, welche damals den Posten eines geschäftsführenden Direktors bezw. Sekretärs bei der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, bekleideten, sowie einiger von ihnen mitgebrachter Arbeiter vor der königlichen Untersuchungskommission über Gewerkvereine.

Speziell über die Arbeitsstreitigkeiten des Jahres 1863 giebt detaillirte Kunde noch ein Aufsatz des genannten John Holmes im „Beehive", dem Organe der Trades' Unions vom 14. September 1872.

Endlich über die der Aufhebung des Industrial Partnership

---

[1]) Trades' Societies and Strikes S. 11: „In laying this report before the Committee I beg leave to say that it has been communicated in M. S. to Mr. John Holmes on behalf of the men, to Mr. W. E. Forster, as one of those who attempted to mediate between masters and men, and to Messrs. Briggs coal-owners; and in proof, to Messrs. Briggs again (who went through it with me in a conference of several hours' duration), and to Mr. Shaw, Miners' Delegate for West Yorkshire and that every fact, figure and explanation has been inserted which any of the persons consulted deemed important. — J. M. L."

voraufgehenden Ereignisse, die Differenzen zwischen der Firma Briggs und ihren Arbeitern im Jahre 1872, geben Aufschlüsse der im Beehive im Monat August und September des genannten Jahres zwischen Lloyd Jones und Archibald Briggs geführte Streit, sowie die Ausführungen des englischen Nationalökonomen Sedley Taylor in seinem 1884 erschienenen Werke: „Profit-Sharing between Capital and Labour“ [1]), welche wesentlich auf einem ihnen vorangedruckten Memorandum der Herren Archibald und Henry Currer Briggs beruhen.

Auf Grund dieses Materials und unter Benutzung der sonstigen Angaben Böhmerts ergiebt sich die folgende Darstellung des Gewinnbetheiligungsversuches der Firma Briggs, eines Versuchs, der zu einer Art Weltberühmtheit gelangt ist, dessen Einrichtungen lange Zeit als Muster galten und der zu Ende der sechziger Jahre in Deutschland als das Lösungsmittel der sozialen Frage gepriesen wurde.

Die Kohlengruben der Firma Henry Briggs Son & Co. in Normanton und Methley liegen im Distrikt West-Yorkshire, dessen Mittelpunkt die Stadt Leeds bildet [2]).

Von 1844 bis 1858 hatten die Grubenbesitzer und die Grubenarbeiter von West-Yorkshire in fast ununterbrochenem Frieden gelebt [3]). Nur 1853 kam es in den Gruben einer Firma, denen der Herren Pope und Pearson, zu einer Arbeitseinstellung, da den Arbeitern derselben eine geforderte Lohnerhöhung abgeschlagen wurde [4]). Während dieses Ausstandes waren die feiernden Grubenarbeiter von ihren nicht feiernden Genossen des Bezirkes unterstützt worden, und ebenso hatten die Herren Pope und Pearson von den sämmtlichen Grubenbesitzern West-Yorkshires Geldbeiträge erhalten. Zum ersten Male zeigte sich ein gemeinsames Handeln der Grubenarbeiter von West-Yorkshire [5]). Dieser Arbeitszwist wurde nach fünfmonatlicher Dauer beigelegt [6]) und damit schwand auch wieder die Organisation der Arbeiter, die sich nur zu diesem Zwecke gebildet hatte [7]).

Anders dagegen verhält es sich mit der Verbindung der Grubenbesitzer von West-Yorkshire. Diese hatte sich nicht erst bei dieser Gelegenheit gebildet, sie bestand schon seit

---

1) Bei Kegan Paul, Trench & Co., London.

2) Vgl. den oben erwähnten Trades' Unions' Commissioners' Report qu. 12487. Bei Verweisung auf die in diesem Berichte enthaltenen Angaben werde ich fortan nur mehr die Nummer der betreffenden Aussage zitiren.

3) Ludlow a. O. S. 18. J. Holmes a. O. S. 640 f.

4) Ebenda und qu. 12489.

5) Ludlow S. 46.

6) qu. 12489.

7) Ludlow S. 20 a. E. und qu. 12495.

30 Jahren und blieb auch bestehen[1]). Der Verein der Grubenbesitzer kam von Zeit zu Zeit zusammen, setzte die Preise fest, zu denen die Kohlen an das Publikum verkauft werden sollten, und bestimmte die Lohnsätze der Grubenarbeiter; nöthigenfalls versandte er gedruckte Listen mit den Namen der Grubenarbeiter, die sich bei einem Arbeitgeber missliebig gemacht hatten, an die Vereinsmitglieder; auch wachte er über der Bergwerksgesetzgebung, um die Aufnahme von Bestimmungen in dieselbe, welche den Arbeitgebern nachtheilig oder unbequem sein würden, zu verhüten[2]).

Dieser Verein der Grubenbesitzer von West-Yorkshire beschloss nach einer mehrjährigen Ueberproduktion im März 1858, um die Nachtheile des Sinkens der Preise von den Unternehmern abzuwenden, den Lohnsatz der Grubenarbeiter um 15 Prozent herabzusetzen[3]).

Als dies den Arbeitern angezeigt wurde, begannen diese sich zum Zweck des Widerstandes zu organisiren. Da erst bildete sich ein förmlicher Gewerkverein der West-Yorkshirer Grubenarbeiter[4]). Es ist dies einer der in neuerer Zeit seltenen Fälle, in denen ein Gewerkverein sich erst aus einer durch das Vorgehen der Arbeitgeber hervorgerufenen Arbeitseinstellung entwickelte[5]). Dazu kam bei dieser Gelegenheit zu Tage, dass, während man immer über das Geheimwesen der Arbeiter Klage führte, jener Gewerkverein der Grubenbesitzer seit mehr als 30 Jahren im geheimen bestand[6]).

---

[1]) Nach J. Holmes S. 641 entstand dieser Verein der Grubenbesitzer allerdings erst 1853 und dasselbe sagte 1868 vor der königl. Kommission abermals Herr H. C. Briggs aus (qu. 12489). Dagegen schrieb schon 1860 J. M. Ludlow in seinem oben genannten von den Herren Briggs durchgesehenen und als richtig anerkannten Berichte: The formation of this association is assigned by Mr. Holmes to the year 1853; Mr. Briggs, however, in the course of the discussion at Bradford, stated that „it has existed for the last thirty years". I am sorry to say that the principle of secrecy so often cast into the teeth of the men's trade societies, appears eminently characteristic of this trade society of coal-owners. Although so long in existence, it is alleged to be „hardly in a state of formation"; to have „no rules nor regular subscriptions"; and I have vainly solicited copies of its minutes, even as respecting its most important proceedings. In addition, moreover, to this „General Association", as it is termed by the „Employer" (but which indeed seems now almost broken up), it would seem that the masters of particular districts (Barnsley, Wakefield and Leeds, and Gildersome) are in the habit of meeting for similar purposes to those of the general body, but act quite independently and do not always show the same abstinence from publicity as will be seen farther on.

[2]) J. M. Ludlow S. 20. Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872. qu. 12510 und 12522.

[3]) Ludlow S. 27. J. Holmes S. 641. qu. 12495.

[4]) Ludlow S. 29 f. Holmes im Beehive vom 14. September 1872. qu. 12495.

[5]) Ludlow S. 11.

[6]) Ludlow S. 20 u. 46.

Die Arbeiter legten Anfang April bei einigen Firmen die Arbeit nieder[1]. In den folgenden Monaten mehrten sich die Arbeitseinstellungen[2]. Da die Arbeiter nicht nachgaben, so schritten die Grubenbesitzer im Spätsommer zu einer allgemeinen Aussperrung derjenigen, welche sich ihren Anforderungen nicht fügten[3]. Den Grubenarbeitern wurden ihre Wohnungen gekündigt und in Folge dessen mussten dieselben zu Tausenden Wochen und Wochen eines feuchten Spätherbstes unter Zelten auf den Feldern kampiren, ohne dass deshalb die Arbeitgeber ihren Zweck erreichten[4]. Ende November fiel eine Firma von der Koalition der Arbeitgeber ab. Sie schloss mit ihren Arbeitern einen Separatfrieden, in dem sie sich mit einer Lohnreduktion von 7½ Prozent begnügte und alle sonstigen Forderungen fallen liess[5]. Die übrigen Firmen folgten innerhalb kurzer Zeit nach und schlossen unter denselben Bedingungen Frieden[6]. Im März des folgenden Jahres (1859) wurden den Arbeitern auch noch jene gekürzten 7½ Prozent wieder bewilligt, ohne dass es zu einer neuen Arbeitseinstellung gekommen wäre[7].

So war ausser enormen pekuniären Verlusten — John Holmes[8] berechnet sie auf 100 000 £ — das einzige Resultat dieses heftigen Arbeitsstreites das Bestehen eines Gewerkvereins unter den Arbeitern und eine heftige Erbitterung und grosses Misstrauen derselben gegen die Arbeitgeber. Insbesondere war die Firma Briggs Gegenstand dieser gereizten und argwöhnischen Stimmung der Arbeiter. Ihr wird nachgesagt, dass sie durch ihr besonders rücksichtsloses Vorgehen am meisten zur Entstehung des Gewerkvereins der Grubenarbeiter beigetragen habe[9].

Der Gewerkverein der Grubenarbeiter bestand nach den Ereignissen von 1858 noch eine Zeit lang fort. Er zerfiel aber allmählich in Folge des veränderten Verhaltens der Grubenbesitzer[10].

Erst am 12. Juni 1863 kam es zu einem neuen Ausstande, als die Firma Briggs ihren Arbeitern anzeigte, dass sie den Lohn herabsetzen und eine bis vor kurzem übliche Arbeitsmethode (riddle) wieder einführen werde. Das Riddeln, das im Ausscheiden der grossen Kohlenstücke von dem Kohlen-

---

[1] Ludlow S. 28. Holmes S. 641.
[2] Holmes S. 642.
[3] Ludlow S. 30 f. Holmes S. 642. qu. 12 499 u. 12 500.
[4] Ludlow S. 33. Holmes S. 642 f.
[5] Ludlow S. 37. Holmes S. 644.
[6] Dieselben und qu. 12 501 u. 12 507.
[7] Ludlow S. 39. qu. 12 510 f.
[8] S. 653, auch Ludlow S. 38 f.
[9] John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.
[10] Ders. ebenda. qu. 13 028.

grus vermittelst grosser Siebe besteht[1]), war einige Monate vorher aufgehoben, da damals grosse Nachfrage nach Kohlen herrschte und daher auch der für gewöhnlich unverkäufliche Kohlengrus mit den Kohlen abgegeben werden konnte[2]). Der Widerwille der Arbeiter gegen die Wiedereinführung dieser Arbeitsmethode war gross; dieselbe verursachte ihnen viel Mühe und Mehrarbeit und die dafür gebotene Entschädigung von 1 d. per Tonne genügte ihnen nicht[3]). Sie gingen daher nicht auf die Forderungen der Herren Briggs ein.

Dies führte zu einer Wiederbelebung des Gewerkvereins der Grubenarbeiter[4]) und zu einem neuen Arbeitsstreit. Dieser Kampf war, wenn auch nur auf die Gruben der Herren Briggs sowie die der Herren Pope und Pearson beschränkt[5]), dennoch weit heftiger und erbitterter als der von 1858[6]).

Vergebens waren die Versuche der Herren Briggs, den Willen ihrer Arbeiter zu brechen. Sie scheiterten an der Abneigung dieser und an der Macht ihres Gewerkvereins. Die Herren Briggs schritten daher abermals zu einer Aussperrung ihrer Grubenarbeiter. Aber nicht genug damit und nicht blos, dass man Anstalten traf, die Aufnahme der ausgeschlossenen Arbeiter in andere Gruben zu verhindern, man schnitt ihnen sogar die Möglichkeit ab, irgend welche Arbeit zu erlangen; selbst denjenigen, welche auf der Landstrasse Steine klopfen wollten, wurde dieses versagt. Mit so rücksichtsloser Härte wurden die Arbeiter aus ihren Wohnungen vertrieben, dass selbst die dazu aufgebotene Polizei nur widerwillig sich ihres Auftrages entledigte. Monate lang mussten die Ausgewiesenen während eines harten Winters in elenden Hütten, Zelten, ja selbst unter freiem Himmel auf blosser Erde kampiren[7]).

Die Firma Briggs besorgte sich unterdessen Arbeiter aus Staffordshire und Derbyshire[8]). Zwischen diesen und den feiernden Gewerkvereinlern kam es zu allerhand Reibereien[9]), welche schliesslich zu einigen Verhaftungen führten[10]). Die Westbezirksobrigkeit klagte über die Unerträglichkeit der

---

[1]) Vgl. auch S. Taylor S. 126.

[2]) qu. 12 530.

[3]) qu. 12 531—12 533.

[4]) qu. 12 028. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.

[5]) qu. 12 535.

[6]) John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.

[7]) John Holmes ebendaselbst und Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.

[8]) qu. 12 537. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.

[9]) qu. 13 152—13 155. Holmes ebenda. Vgl. auch qu. 12 489. 12 853. 13 002—13 008. 13 116 f. 13 119. 12 537—12 540.

[10]) qu. 12 537.

Unruhen und Kosten, welche ihr aus diesem Arbeitszwiste erwuchsen [1]).

Das Resultat des Streites war: die Herren Briggs mussten, da die schlechte Arbeit der neu in die Gruben eingeführten Arbeiter ihnen nur Kosten verursachte, abermals nachgeben. Sie schlossen mit den Feiernden Frieden, indem sie ihnen bessere Lohn- bezw. Arbeitsbedingungen boten [1]).

Diese heftigen Interessenkämpfe hatten das Verhältniss der Firma Briggs zu ihren Arbeitern zu einem wenig erfreulichen gestaltet. Die Arbeiter waren von Hass und Misstrauen gegen die Arbeitgeber, in denen sie die Urheber ihrer Leiden sahen, erfüllt [2]). Ihr Interesse am Geschäft erlahmte nothwendig und sie betrachteten jede neue Maassregel der Herren Briggs mit Argwohn [3]). Es kam daher in den folgenden Jahren leicht zu Misshelligkeiten und kleinen Konflikten zwischen der Firma und den Grubenarbeitern [4]).

Ausserdem hatten diese wiederholten Arbeitsstreitigkeiten der Firma sehr erhebliche pekuniäre Verluste verursacht. Das Kapital trug kaum mehr 5 Prozent Zinsen [5]) und man dachte sogar schon daran, die Gruben zu verkaufen [6]). Dazu soll, wie John Holmes behauptet [7]), noch der Umstand gekommen sein, dass ein stark betheiligter Sozius des Geschäftes um jene Zeit seinen Antheil aus demselben zurückzog.

Unter solchen Umständen schritten die Herren Briggs dazu, ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln und ihre Arbeiter am Gewinn zu betheiligen.

Die Firma wurde im Jahre 1865 unter die Limited Liability Act von 1862 gestellt [8]).

Das Geschäftskapital hatte 1860 75 000 £ betragen und belief sich zur Zeit der Umwandlung auf 86 000 £. Nun wurden 9000 Aktienscheine geschaffen zum Nominalwerthe

---

[1]) John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.

[2]) Zur Charakteristik der Stimmung der Grubenarbeiter dienen Aeusserungen derselben wie: „All coal masters is devils and Briggs is the prince of the devils" oder „He [Briggs] would be the devil, if he had horns" etc. S. Taylor S. 125 f. Thornton, Die Arbeit, deutsch von Schramm, Leipzig 1870, S. 399. Concordia, Jahrgang 1873 Nr. 6. qu. 13 109. 12 540.

[3]) qu. 12 547. 12 558. Hovell-Thurlow, Trades' Unions Abroad, London 1871, S. 285 f. (Hovell-Thurlow resümirt die Ergebnisse der 1868 veröffentlichten Erhebungen der königlichen Untersuchungskommission über Gewerkvereine.)

[4]) qu. 12 547. 12 558.

[5]) qu. 12 588. H. C. Briggs, Industrial Partnerships, London 1868, S. 5. Böhmert Bd. I S. 330.

[6]) Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières S. 29 (Mittheilung des Herrn Ch. Robert).

[7]) Beehive vom 14. September 1872.

[8]) S. Taylor S. 118. qu. 12 547.

von je 15 £, aber zum Kurse von 10 £ emittirt. Bald darauf wurden noch 1000 junge Aktien kreirt[1]).

Von dem gesammten Aktienkapital behielten die Herren Briggs etwa zwei Drittel für sich zurück und sicherten sich so die unbeschränkte Leitung des Ganzen[2]). Den Rest boten sie ihren Beamten, Arbeitern, Agenten, Kunden sowie dem weiteren Publikum zum Verkaufe an[3]).

Sodann wurde den Angestellten und Arbeitern des Hauses ein jährlicher Antheil am Ertrage des Geschäfts zugesagt. Derselbe sollte sich auf folgende Weise berechnen: Zunächst sollten vom Reingewinn Abzüge für den Reservefonds stattfinden[4]). Hierauf waren 10 Prozent des Aktienkapitals den Aktionären als Dividende (5 Prozent Zins, 5 Prozent Risiko etc.) auszutheilen[5]). Der etwaige Rest des Reingewinnes endlich fiel zur Hälfte gleichfalls an die Aktionäre, zur anderen an die Beamten und Arbeiter[6]). Letzterer Betrag vertheilte sich unter die Einzelnen nach Maassgabe des im Laufe des Jahres verdienten Lohnes, und zwar sollten diejenigen unter ihnen, welche zugleich Inhaber von Aktien waren, die Hälfte mehr als die Nichtaktionäre zu beanspruchen haben[7]).

Zum Empfang des Bonus berechtigt waren alle diejenigen Arbeiter, welche sich ein Lohnbüchlein zum Preise von 1 penny gekauft hatten. Dieses Büchlein sollte der mindestens alle 14 Tage stattfindenden Eintragung der inzwischen erworbenen Löhne dienen[8]).

Daneben wurde den Arbeitern der Durchschnittslohn des Distrikts versprochen[9]).

Schliesslich wurde ein Arbeiterausschuss gegründet, welchen die Direktoren gelegentlich berufen sollten, um von ihm Vorschläge betreffs Arbeitsverbesserungen entgegenzunehmen[10]). Eine Kontrole bei der Geschäftsführung oder über die jährliche Abrechnung stand den Arbeitern nicht zu[11]). Nur hatte ein von den Aktionären zu bestellender Revisor gemäss der Limited Liability Act die Rechnungen zu prüfen[12]).

Den neuen Einrichtungen begegneten die Arbeiter an-

---

[1]) qu. 12 579.
[2]) qu. 12 611. 12 567.
[3]) qu. 12 547.
[4]) qu. 12 547: „a fair and usual reservation for redemption of capital and other legitimate allowances". Böhmert Bd. I S. 232. S. Taylor S. 118.
[5]) qu. 12 547. S. Taylor S. 118. Böhmert Bd. I S. 232.
[6]) qu. 12 547 f. S. Taylor S. 118. Böhmert Bd. I S. 232.
[7]) Ebenda.
[8]) qu. 12 650. S. Taylor S. 119.
[9]) qu. 12 550 ff. S. Taylor S. 119.
[10]) Hovell-Thurlow S. 288.
[11]) qu. 12 565. Böhmert Bd. I S. 232.
[12]) qu. 12 565 f.

fänglich mit äusserstem Misstrauen[1]). Einige waren der Ansicht, dass die Herren Briggs mit der Einführung der Gewinnbetheiligung einen vernichtenden Schlag gegen die Gewerkvereine zu führen gedachten[2]), andere erklärten: Ja, das Ding an und für sich ist gut, aber seht, es kommt von Briggs, und zu Briggs habe ich kein Vertrauen[3]). Auch wurden Anfangs sehr wenige Aktien von den Arbeitern gezeichnet[4]) und nicht mehr als 30 Prozent derselben hatten das Zutrauen, dass sie die 10 Pfennige für das Lohnbüchlein wagten, um die Antheilsberechtigung zu erwerben[5]).

Indess die Arbeitgeber führten das neue Lohnsystem mit voller Loyalität durch. Und zwar wurden nicht nur alle bezüglich der Gewinnbetheiligung getroffenen Bestimmungen pünktlich erfüllt, sondern die Herren Briggs schienen auch jede Absicht, ihren Arbeitern die Mitgliedschaft in dem Gewerkverein zu untersagen oder zu erschweren, aufgegeben zu haben.

Da schwand auch bald die anfängliche Abneigung der Arbeiter. Insbesondere machte die erste Auszahlung des Bonus am 31. Juni 1866 grossen Eindruck auf sie[6]) und sie beeilten sich, durch Ankauf des Lohnbüchleins die Antheilsberechtigung zu erwerben. Im zweiten Jahre empfingen bereits 80 Prozent der Arbeiter Gewinnantheile[7]). An die Stelle der früheren Zurückhaltung trat ziemlich allgemein volle Zufriedenheit mit dem neuen Lohnsystem[8]).

Nicht wenig trug dazu bei die laute Zustimmung, mit welcher notorische Freunde der arbeitenden Klassen die Maassnahmen der Herren Briggs begrüssten. John Stuart Mill[9]) und Fawcett[10]) einerseits, Louis Blanc andererseits erklärten sich für die neue Organisation. G. J. Holyoake[11]), der Chartist der vierziger Jahre, Lloyd Jones, der alte Owenit und eifrige Vorkämpfer des englischen Genossen-

---

[1]) qu. 12650. Archibald Briggs in den Transactions der Social Science Association von 1866 S. 704. S. Taylor S. 136 ff. Böhmert Bd. I S. 232.

[2]) „It was instituted to destroy the union." qu. 12898.

[3]) „Well, the thing is good, but you know it comes from Briggs and I have no faith in Briggs." qu. 13072.

[4]) Böhmert Bd. I S. 232.

[5]) qu. 12650.

[6]) Böhmert Bd. I S. 232.

[7]) qu. 12652.

[8]) qu. 12943. 13072.

[9]) Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von Adolf Soetbeer, Leipzig 1869, S. 81. Vgl. auch S. Taylor S. 133.

[10]) Pauperism, its causes and remedies, London und New-York 1871, S. 170 ff. Manual of Political Economy, 5. ed. London 1876, S. 254. Transactions der Social Science Association von 1873 S. 119. S. Taylor S. 133.

[11]) Holycake, Partnerships of Industry etc., London 1865, S. 5.

schaftswesens, J. M. Ludlow[1]) und Thomas Hughes, welche zur Zeit der christlich-sozialen Bewegung mit der Gründung von Produktivgenossenschaften vorgegangen waren und seitdem unermüdlich wirkten in der Vertretung der Idee und Interessen der Kooperation, waren voll Begeisterung für dieses System der Vereinigung der Interessen von Kapital und Arbeit. Und nicht minder stimmten dem bei Frederic Harrison, der theoretische Gegner der Produktivgenossenschaft, dem die englischen Gewerkvereine vor allem ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung zu danken haben, und Macdonald, der Präsident des Gewerkvereins der Grubenarbeiter von Grossbritannien. Der Enthusiasmus dieser Männer ebenso wie die energische Propaganda der Herren Briggs selbst verbreitete die Kunde von ihrem Industrial Partnership nicht nur über ganz England, sondern brachte sie auch nach dem europäischen Kontinent[2]) und den Vereinigten Staaten von Amerika.

So wurde das Verhältniss zwischen den Herren Briggs und ihren Arbeitern, das sich in Folge der wiederholten Arbeitszwistigkeiten und Reibereien gegen das Jahr 1865 zu einem ganz unerträglichen gestaltet hatte, in Folge der Einführung des Industrial Partnership ein wesentlich anderes. Die Arbeitsstreitigkeiten schwanden seit diesem Zeitpunkt völlig und Friede und Einmüthigkeit herrschte zwischen beiden Theilen. Vertrauen zu dem guten Willen der Arbeitgeber hatte sich in der Brust der Arbeiter Bahn gebrochen, und das trug dazu bei, dass auch sie ihren Vortheil in dem grösstmöglichen Gedeihen des Geschäfts sahen. Das Industrial Partnership trug ihren beiderseitigen Interessen Rechnung.

Die Arbeiter erfuhren eine bessere Behandlung und hatten einen höheren Verdienst. Der Bonus des Jahres 1865/66, welcher 2 Prozent des Geschäftskapitals betrug, bedeutete für die Arbeiter-Aktionäre eine Lohnerhöhung von 10, für die übrigen Arbeiter eine solche von 5 Prozent. Im Bonus des darauffolgenden Jahres in der Höhe von 3 Prozent des Geschäftskapitals empfingen die ersteren eine Lohnsteigerung von 12, die Nichtaktionäre eine solche von 8 Prozent[3]). Die Gewinnantheile der Arbeiter in den Geschäftsjahren 1867/68 bis 1871/72 betrugen je $3^1/_2$, $3^1/_2$, $1^2/_3$, $1^2/_3$ und 5 Prozent des

---

[1]) J. M. Ludlow und Lloyd Jones, Die arbeitenden Klassen in England in sozialer und politischer Beziehung, deutsch von Jul. v. Holtzendorff, Berlin 1868, S. 105.

[2]) Vgl. z. B. Engel, Rede in der juristischen Gesellschaft zu Berlin 1867 (Böhmert Bd. I S. 115). F. W. Stahl, Die Arbeiterfrage sonst und jetzt: Deutsche Zeit- und Streitfragen Heft VI, 1872. Le comte de Paris, De la situation des ouvriers en Angleterre, Paris 1873, S. 186 ff.

[3]) qu. 12 652—12 658. Hovell-Thurlow S. 287.

Gesellschaftskapitals und bezifferten sich auf 3150, 3462, 1740, 1745 und 5250 £[1]). Dafür entschädigten sie aber auch die Arbeitgeber durch in jeder Beziehung werthvollere Arbeitsleistungen. Ihr Grubenbesuch, der früher viel zu wünschen übrig gelassen hatte, wurde regelmässiger. Die Arbeit wurde besser und sorgfältiger verrichtet[2]). Grössere Sparsamkeit war nicht zu verkennen[3]). Herr H. C. Briggs erzählt z. B.[4]), früher habe er öfters bemerkt, dass die Arbeiter, wenn ein Stück Eisenbahnschiene einzusetzen gewesen wäre, eine neue Schiene genommen und dieselbe, um die nöthige Länge zu erhalten, entzweigebrochen hätten. Hätten sie dann falsch gebrochen, so hätten sie die Schiene vergraben und eine frische genommen. Nun käme derartiges nicht mehr vor.

Die Arbeitgeber fanden in Folge der Betheiligung ihrer Arbeiter am Geschäftsgewinn und am Aktienkapital ihre Stellung gegenüber denselben nicht nur nicht geschwächt, sondern sogar wesentlich gestärkt, sie war einflussreicher geworden[5]). Ganz besonders jedoch waren die pekuniären Erfolge des Industrial Partnership für sie von Wichtigkeit. Hatte das Kapital, wie oben erwähnt, in den Jahren 1863—65 kaum 5 Prozent getragen, so stieg der Kapitalzins im Jahre 1865/66 auf 12, im Jahre 1866/67 auf 13 Prozent[6]), und ähnlich günstige Resultate lieferten die folgenden Jahre. In den Jahren 1867/68 bis 1871/72 betrug der Kapitalgewinn je 13½, 13½, 11⅔, 11⅔ und 15 Prozent[7]). Das Geschäft florirte so, dass die 1865 zu einem Kurse von 10 £ emittirten Aktien 1868 bereits auf 14 £ 5 s. bis 14 £ 10 s. standen[8]). Aus dem Industrial Partnership entsprangen der Firma Briggs also keineswegs Unkosten, vielmehr fielen ihr erkleckliche Mehreinkünfte zu, hervorgerufen durch die Mehrleistungen der Arbeiter.

Ermöglicht waren diese Mehrleistungen der Arbeiter, ermöglicht war das vorzügliche Gedeihen des Briggsschen Industrial Partnership durch den besonderen Arbeitsbetrieb des Geschäfts. Die Firma Briggs beschäftigte im Jahre 1868 785 Grubenarbeiter (miners oder bottom hands), 214 Jungen (boys) und 204 Arbeiter über der Erde (top oder surface hands)[9]), und ihre wöchentliche Produktion bezifferte sich auf

---

[1]) S. Taylor S. 120.
[2]) qu. 12 706—12 710.
[3]) qu. 12 711 f.
[4]) qu. 12 713. 12 714.
[5]) Archibald Briggs in den Transactions der Soc. Sc. Assoc. von 1866 S. 783: „So far from the workmen interfering in our management I find my power is really more despotic than ever.“ Vgl. auch qu. 12 613.
[6]) qu. 12 652—12 658. Hovell-Thurlow S. 257.
[7]) S. Taylor S. 120 (Messrs. Briggs' Memorandum).
[8]) qu. 12 575. 12 768.
[9]) qu. 12 690.

7000—8000 Tonnen[1]). Die Handarbeit spielt die wichtigste Rolle in dem Betriebe und die Kohlenarbeiter besitzen demnach einen hervorragenden Einfluss auf die gesammte Produktion und somit auf den Ertrag des Geschäfts[2]). Die Arbeitslöhne machen den weitaus grössten Theil, nämlich 70 Prozent der Produktionskosten aus[3]). Weitere 15 Prozent derselben gehen auf die Materialien, wie Holz, Eisen, Oel und dergl., bei deren Verbrauch die Arbeiter bedeutend sparen können[4]). Geringfügig sind dagegen die übrigen Ausgabeposten, wie folgende Tabelle[5]), den Rechnungen des Jahres 1866/67 entnommen, zeigt:

	£	s.	d.	£	s.	d.	Proz. der Gesammtkosten
Löhne in Baarzahlung	57 055	17	3				
Löhne in Kohlen, welche den Arbeitern zu 1 s. 6 d. per Tonne abgegeben wurden	1 115	4	9				
				58 171	2	0	70,7
Bauholz				3 662	14	8	4,5
Eisen und Kupfer				796	7	5	1,0
Abnutzung der Schienen				900	0	0	1,1
Pferdefutter				3 410	8	0	4,2
Andere Vorräthe.				3 515	0	2	4,3
Bergwerksabgaben (royalties) . . .				7 482	16	1	9,1
Salär der Direktoren				1 628	9	1	2,0
Kontor-Unkosten und Diverse. . .				1 002	7	7	1,2
Landentschädigungen (land damages)				316	17	2	0,3
Kohlenverbrauch für Grubenzwecke				395	17	11	0,4
Steuern und Abgaben				993	7	3	1,2
Sa.				82 275	7	4	100,0

Wie weittragend der Einfluss der Arbeit auf die Produktion ist, erhellt aus folgender Berechnung der Herren Briggs[6]): Die Kohlenarbeiter in den Gruben von Whitwood und Methley können, wenn sie sich die Mühe nehmen, die Kohlen in grossen Stücken zu gewinnen und zu fördern, das Nettoausbringen um jährlich 1500 £ steigern. Und wenn sie etwas mehr Sorgfalt auf die Sortirung der Kohlen verwenden wollten, könnten weitere 1500 £ erzielt, der Reinertrag im ganzen also um 3000 £ vermehrt werden. Durch nachlässige Arbeit dagegen und durch Gleichgiltigkeit gegen die

[1]) qu. 12 562.
[2]) qu. 12 270 ff. Böhmert Bd. I S. 236.
[3]) qu. 12 588. 12 772. Böhmert Bd. I S. 236.
[4]) qu. 12 588. Böhmert ebenda.
[5]) qu. 12 753.
[6]) S. Böhmert Bd. I S. 234.

Geschäftsinteressen können die Arbeiter beinahe den ganzen Gewinn illusorisch machen[1]).

Es handelt sich also hier um einen Geschäftsbetrieb, bei dem der Fleiss, die Geschicklichkeit und die Sorgfalt der Arbeiter einen wesentlichen Einfluss auf Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens haben.

Da die Arbeiter, wie oben ausgeführt, angespornt durch die Aussicht auf den Bonus, nach Kräften das Ihrige zum Gedeihen des Geschäfts beitrugen, so funktionirte das Industrial Partnership vorzüglich und die Herren Briggs waren mit ihrem Versuche ausserordentlich zufrieden. Noch 1871 veröffentlichte Herr Archibald Briggs eine denselben feiernde Schrift: Industrial Partnership. Remedy for Strikes and Locks-out. Wakefield. Alfred W. Shanfield.

Auf Grund dieser Nachrichten gewöhnte sich die Welt, das Industrial Partnership der Herren Briggs als Muster und das dadurch erzielte harmonische Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als beneidenswerth zu betrachten.

Da traten im August 1872 Ereignisse ein, welche ein baldiges Ende des Briggsschen Industrial Partnership voraussehen liessen.

Die Grubenarbeiter von West-Yorkshire hatten auf allgemeinen Beschluss auf Montag den 19. August ihre Jahresversammlung zu Leeds angesetzt, um an diesem Tage die Entstehung ihres Gewerkvereins zu feiern und sich der Erfolge, welche sie mittels desselben erzielt hatten, zu freuen. Acht Wochen vorher wurde das bekannt gemacht. Die Arbeitgeber des Distrikts stimmten im allgemeinen diesem Vorhaben der Arbeiter zu und einige von ihnen betheiligten sich sogar durch Zeichnung von Beiträgen zu den Ausgaben für Musik und Fahnen. Die Arbeiter zahlten, um an der Feier theilnehmen zu können, in kleinen Raten ihre Beiträge ein, und da die Arbeitgeber, ihrem Wunsche willfahrend, ziemlich allgemein sich bereit erklärt hatten, an jenem Montage ihre Gruben nicht zu öffnen, damit jeder, der wolle, nach Leeds zu dem Feste sich begeben könne, so sahen die Arbeiter voll Freude dem 19. August entgegen.

Da sandte Herr Archibald Briggs, der damalige geschäftsführende Direktor der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, nur wenige Tage vor dem 19. August seinen Arbeitern eine gedruckte Ankündigung, in welcher er ihnen mittheilte, dass an dem gedachten Montage alle Gruben der Firma für die Arbeit bereit sein würden, und dass „jeder Mann oder Junge, welche ausbliebe, angesehen werde, als habe er das Kooperativsystem aufgegeben, und in Folge dessen jeglichen

---

[1]) qu. 12558.

Anspruch auf einen Bonus für seine künftigen Verdienste verliere".

Auf diese Ankündigung des Herrn Archibald Briggs antwortete im Auftrage der Arbeiter der Sekretär des Gewerkvereins, Herr John Dixon, in einem bescheiden und höflich gehaltenen Schreiben. Er hob darin hervor, wie es seit acht Wochen bekannt sei, dass die Arbeiter für Montag den 19. August das Fest geplant hätten, wie die Grubenarbeiter von Whitwood in kleinen Raten die erforderlichen Beiträge gezahlt hätten und wie die Verweigerung der Möglichkeit ihrer Theilnahme am Feste in ärgerlicher Weise ihre Hoffnungen zerstören würde. Ein Extrazug zum Transport der Festgenossen sei bereits bestellt, 27 Firmen hätten die Einstellung des Betriebes für diesen Tag beschlossen, und es werde den Anschein von Engherzigkeit haben, wenn die Gruben des Briggsschen Industrial Partnership an diesem Tage der Arbeit geöffnet sein würden. Er bat, die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und versprach für die Gewährung dieser Begünstigung desto grösseren Fleiss in der Zukunft.

Die einzige Antwort auf Herrn Dixons Gesuch war folgende Bekanntmachung des Herrn Archibald Briggs:

„Whitwood Colliery, den 17. August 1872.

An die in den vereinigten Gruben von Whitwood und Methley beschäftigten Arbeiter!

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob diejenigen, welche am nächsten Montag von der Arbeit fortbleiben, den Bonus für das vergangene Jahr verlieren werden, so möchte ich Euch daran erinnern, dass an diesem Tage die Versammlung der Aktionäre stattfindet, in welcher die Entscheidung getroffen wird, wie hoch der Bonus sein und wem er zu Theil werden soll.

Wir können uns des Gefühls nicht erwehren, dass der Gewerkverein unserem Industrial Partnership feindlich ist und dass unsere Arbeiter zwischen Vereinigung mit uns und Vereinigung gegen uns wählen müssen.

Vorausgesetzt, dass die Aktionäre meinen Vorschlag billigen und keinerlei Beschränkungen oder Ausschliessungen beschliessen, so wird der Bonus für Aktionäre 9 Prozent und für Nichtaktionäre 6 Prozent ihres Lohnes betragen.

Montag Abend um 6 Uhr bei der Versammlung im Wagenschuppen wird bekannt gemacht werden, was schliesslich entschieden ist. Alle, welche beabsichtigen, nach dem von uns begonnenen und im guten Glauben zum Besten Aller von uns ausgeführten System mit uns zu arbeiten, sollten dann zugegen sein. (gez.) Archibald Briggs,

geschäftsführender Direktor [1])."

[1]) All dies nach Lloyd Jones im Beehive vom 24. August 1872.

Damit war die Möglichkeit angedeutet, dass die Aktionäre — und der Wille der Aktionäre, muss man bedenken, war der Wille der Herren Briggs, denn diese hatten zwei Drittel des gesammten Aktienkapitals in Händen und besassen daher auch zwei Drittel sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung — den Arbeitern, die nach den Statuten des Industrial Partnership für die im vergangenen Jahre geleistete Arbeit ein Anrecht auf den Bonus desselben hatten, diesen Bonus aberkennen könnten.

Gegen das ganze Verfahren des Herrn A. Briggs und insbesondere gegen seine Andeutung der letztgenannten Möglichkeit wandte sich Lloyd Jones, der alte Vorkämpfer der englischen Genossenschaften, in mehreren flammenden Artikeln im Beehive. Er legte gegen die Auffassung, als bestehe eine natürliche Feindschaft zwischen Gewerkverein und Genossenschaft, energisch Verwahrung ein. Er führte aus, dass das Beginnen des Herrn Briggs, einen Gegensatz und Konflikt zwischen beiden hervorzurufen, verkehrt sei, und forderte die Gewerkvereinler auf, den Fehdehandschuh, den Herr Briggs ihnen vorgeworfen habe, nicht aufzunehmen[1]).

---

[1]) Lloyd Jones wies auf die Ungesetzlichkeit des von Herrn Briggs in Aussicht und als möglich dargestellten Beschlusses hin. Er betonte, dass Herr Briggs, wenn er seine Stellung verstände, vor allen Andern sich freuen sollte, dass die Arbeiter bei ihrem ersten Versuche, sich zu organisiren, erfolgreich gewesen seien, bei einem Versuche, aus dem die höhere Form des Genossenschaftswesens sich entwickeln müsse. Die schroffe und feindselige Stellung, die er den Arbeitern gegenüber eingenommen habe, müsse das Genossenschaftswesen nothwendig in deren Augen diskreditiren und es zu einem Gegenstande des Argwohns und der Befehdung machen. Niemand könne Herrn Briggs das Recht bestreiten, in seinen Gruben zu beschäftigen, wen er wolle und unter welchen Bedingungen er wolle. Allein wenn er seinen Zorn über die zweimalige Niederlage, die der Gewerkverein ihm beigebracht habe, durch eine im Namen des Genossenschaftsprinzips verübte Feindseligkeit befriedigen wolle, so müsse Jeder, dem das Gedeihen des Genossenschaftswesens am Herzen liege, dagegen Einspruch erheben, dass unter den Arbeitern die Vorstellung erzeugt werde, es bestehe eine natürliche Feindschaft zwischen Gewerkverein und Genossenschaft. Er bestreitet den Gedanken, dass es nothwendig sei, den einen zurückzuweisen, wenn man die andere aufnehme. Das Feldgeschrei der Arbeiter müsse sein: Gewerkverein und Genossenschaft, nicht Gewerkverein gegen Genossenschaft. (Beehive vom 24. August 1872.) Es sei möglich, dass das Genossenschaftswesen in voller Verwirklichung des Prinzips der Gerechtigkeit, von dem es ausgehe, für Gewerkvereine keinen Platz lasse, aber gegenwärtig sei dieser Zustand noch nicht erreicht. Zur Zeit sei nicht nur Raum für das Wirken beider, sondern es sei sogar nothwendig, dass beide neben einander beständen. Die genossenschaftliche Organisation der Industrie, vollkommen als Ideal, sei als lebende Thatsache nur ein Experiment. Die Kohlengruben der Herren Briggs seien nur eine Form dieses Experiments und keineswegs die höchste und hoffnungsreichste. Nichtsdestoweniger möge viel Gutes von dieser Form kommen, wenn diejenigen, welche sie zu verwirklichen suchten, nicht die Grundgedanken der Genossenschaft verliessen und in Folge persönlicher Vor-

Die Artikel, in welchen Lloyd Jones im Namen und Interesse des Genossenschaftswesens Herrn Archibald Briggs entgegentrat, erschienen im Beehive vom 24. und 31. August 1872.

Inzwischen hatte am 19. August sowohl die Jahresfeier des Gewerkvereins der West-Yorkshire Grubenarbeiter zu Leeds als auch die Generalversammlung der Aktionäre der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, stattgefunden. An der Festfeier zu Leeds, bei welcher die Grubenarbeiter ihre gewöhnlichen Aufzüge veranstalteten und einige (hierher nicht gehörige) Resolutionen fassten[1]), hatte auch die Mehrzahl der Briggsschen Grubenarbeiter Theil genommen. Die Generalversammlung der Briggsschen Aktionäre hatte beschlossen, dass diejenigen Arbeiter der Firma, welche am 19. August in Leeds gewesen wären, zwar nicht, wie Herr A. Briggs den Arbeitern angedroht hatte, des Bonus, auf den sie durch die Arbeit im *vergangenen* Jahre ein Anrecht erworben hatten, verlustig gehen, wohl aber zur Strafe für das kommende Jahr keinen Bonus erhalten sollten. Ausserdem nahm die Generalversammlung folgenden von Herrn A. Briggs beantragten Beschluss an: „In Anbetracht, dass die Mitglieder des Vereins der Grubenarbeiter von West-Yorkshire *neuerdings* einer aggressiven Politik sich zugewandt haben, welche den Interessen unserer Gesellschaft feindlich gegenübersteht, und *in Anbetracht, dass die Direktoren unserer Gesellschaft jeder Zeit allen Koalitionen der Arbeit-*

---

urtheile und übel verstandener Interessen das Grundprinzip, dem sie dienen wollten, opferten. Die Gewerkvereine dagegen seien kein Experiment. Sie seien eine notorische Macht, die für bestimmte Ziele wirke. Sie hielten die aggressive Gewalt des Kapitals gegenüber den Arbeitern in Schach und brächten mit der Macht, sie durchzusetzen, die Ansprüche der Arbeit gegenüber dem Kapitale zur Geltung. Eine lange und genaue Bekanntschaft mit dem Wirken der Gewerkvereine habe ihn belehrt, dass diese dem Arbeiter grössere Unabhängigkeit und ein höheres Einkommen verschafften. Sie bildeten einen grossen streitenden Flügel in dem mächtigen Heere des Fortschritts, welcher durch Disziplin und Muth den Feind im Zaume halte: während die Genossenschafter Versuche machten auf der neuen Grundlage, auf welcher der Bau einer grossen und edeln Organisation der Gesellschaft, in dem für das Glück Aller Vorsorge getroffen werde, errichtet werden müsse. Dieses grosse Werk dürfe nicht von Herrn Briggs im Namen des Genossenschaftsprinzips gestört werden. Die Gewerkvereinler sollten den Fehdehandschuh, welchen Herr Briggs ihnen in seinem Zorn vor die Füsse geworfen habe, nicht aufnehmen. Die Genossenschafter selbst würden denselben wegstossen und mit ihnen vereint des vergeblichen Versuches lachen, der gemacht werde, um die beiden Organisationen arbeitender Brüder zu spalten, welche bis jetzt den grössten Erfolg versprächen in ihren Bestrebungen für eine weise und friedliche Emanzipation der Arbeit, die allen Klassen gerecht werde und deshalb im Interesse der Nation wünschenswerth sei. (Beehive vom 31. August 1872.)

[1]) S. den Bericht darüber „Miners Demonstration at Leeds“ im Beehive vom 24. August 1872 S. 7.

geber in Sachen der Lohnbewegung ferngeblieben sind und stets freiwillig einen Lohnsatz gewährt haben, der dem Durchschnittslohn im Distrikt reichlich gleichkam, wird beschlossen, dass diejenigen, welche unsere Gesellschaft beschäftigt, sich gleichfalls von allen Koalitionen fernhalten sollen und dass Maassregeln ergriffen werden sollen, um Nichtgewerkvereinler zu schützen und alle Einschüchterungsversuche zu verhindern[1])."

Diese Resolution, bemerkte Lloyd Jones, zusammengenommen mit den Aeusserungen des Herrn A. Briggs in der Generalversammlung und seinem Zirkular vom 17. August, lasse keinen Zweifel, dass es der Entschluss des Herrn Briggs sei, mit dem Gewerkverein der Grubenarbeiter Krieg zu führen. Es sei ja möglich, meint Lloyd Jones weiter, dass Herr Briggs etwas zur Rechtfertigung dieser Politik anzuführen habe; dann aber hätte er es sagen sollen[2]). Allgemeine Hinweisungen auf etwaige Einschüchterungen der Nichtgewerkvereinler durch Gewerkvereinler, wie die Resolution sie enthalte, seien um so weniger stichhaltig, als das Gesetz eine genügende Handhabe gebe, ihnen entgegenzutreten. Niemand werde es Herrn Briggs verübeln, wenn er eventuell vom Gesetze Gebrauch mache[3]). Zudem erinnerte man an die oben erwähnte Rolle, welche die Herren Briggs seit Jahren in der Koalition der Grubenbesitzer gegenüber ihren Arbeitern gespielt hatten. Noch jetzt sei Herr Briggs, wie er selbst zugebe, Mitglied des Gewerkvereins der Arbeitgeber. Allein er erkläre entschuldigend, dass er sich an demselben nur insoweit betheiligte, als es sich darum handelte, die Kohlenpreise zu regeln und seine Interessen in der Frage der Aenderung der Bergwerksgesetzgebung zu verfolgen; sobald über Löhne gesprochen würde, verlasse er das Zimmer. Das hindere aber nicht, dass Herr Briggs die von den im Zimmer zurückbleibenden Grubenbesitzern, welche dasselbe Interesse verfolgten, für den ganzen Bezirk normirten Lohnsätze auch für sein Geschäft gelten lasse. Wie aber jener Verein die Kohlenpreise regele, das könne das Publikum gerade im Augenblick treffend beurtheilen. Und wie er über der Bergwerksgesetzgebung wache, hätten die Grubenarbeiter in nur zu trauriger Weise erfahren. Was schliesslich aber immer die Wirkungen dieser Koalition der Grubenbesitzer seien: wenn die Arbeiter sich einfallen liessen, jeden Grubenbesitzer, der ihr beiträte, zu proskribiren, ähnlich wie das Herr Briggs seinen Arbeitern gegenüber gethan, würde sich

---

[1]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.
[2]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.
[3]) Lloyd Jones im Beehive vom 14. September 1872.

alsbald ein Schrei der Entrüstung gegen solche Tyrannei erheben [1]).

Die Erklärungen, welche Herr A. Briggs im Beehive vom 7. Sept. gegenüber diesen Ausführungen Lloyd Jones' abgab, vermochten weder die Thatsachen in Abrede zu stellen, noch auch den Eindruck, welchen sein Verfahren hervorgerufen hatte, abzuschwächen [2]). Die feindliche Absicht des Herrn Briggs gegenüber dem Gewerkverein lag klar zu Tage, und laut wurde sein Beginnen verurtheilt. Lloyd Jones ergriff im Beehive [3]) noch einmal das Wort zur Erwiderung, und nicht nur dass, wie selbstverständlich, die Gewerkvereinler mit ihrem Misstrauensvotum nicht zurückhielten [4]), auch Draussen-

---

[1]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.

[2]) Was nützte es, wenn Herr Briggs bemerkte, dass die Firma ihren Arbeitern am 6. Juli ein Fest auf eigene Kosten gegeben habe und dass demnach ein weiterer Festtag nicht hätte beansprucht werden können? Man frug ihn (John Holmes im Beehive vom 14. September 1872), warum er drei Wochen vor jener Gewerkvereinsfeier, als man seit fünf Wochen wusste, dass diese geplant war, in den Gruben den Anschlag gemacht habe, dass in der auf den Anschlag folgenden Woche die Grubenarbeiter während dreier Werktage die Arbeit aussetzen würden, damit die Arbeiter dem Wettrennen zu Pontrefact beiwohnen könnten. Was hatte es auf sich, wenn Herr Briggs sich bezüglich seiner Maassregeln auf die Aktionäre berief und angab, dass es aus Rücksicht auf diese nicht angegangen wäre, die Grubenarbeit am Tage der Generalversammlung auszusetzen und den Arbeitern einen Feiertag für die Theilnahme an einer öffentlichen Kundgebung ihres Gewerkvereins zu bewilligen. War dies der wirkliche Grund jenes Verbotes, was sollten dann jene Anspielungen auf die vermeintliche Unverträglichkeit von Gewerkverein und Industrial Partnership? Was war damit gewonnen, wenn Herr Briggs die von ihm beantragte und durchgesetzte Resolution dahin auslegte, dass es nicht die Absicht der Firma sei, Gewerkvereinlern in Zukunft Beschäftigung in ihren Gruben zu verweigern, noch auch solchen keinen Bonus zu gewähren, sondern einzig und allein die Gewerkvereinler, welche Nichtgewerkvereinler verfolgten, zu entlassen? Mit letzterem erklärte man (Lloyd Jones im Beehive vom 14. September 1872) sich einverstanden; jedoch in Anbetracht, dass der Firma gegen solche Gewerkvereinler das Gesetz zur Seite stehe, hielt man es für einen blossen Vorwand, ebenso wie man in der Erklärung der Firma, auch fernerhin Gewerkvereinler beschäftigen zu wollen, nur das Eingeständniss der bekannten Thatsache sah, dass die Firma im entgegengesetzten Falle nicht genug tüchtige Arbeiter finden würde. Dass die Firma, wenn es anginge, keinen Gewerkvereinler beschäftigen würde, schien klar, zumal Herr Briggs erklärte, die Firma werde nunmehr eine Krankenkasse anlegen, um auch, was die Krankenversicherung angehe, den Arbeitern die Mitgliedschaft im Gewerkverein nicht mehr als wünschenswerth erscheinen zu lassen.

[3]) Beehive vom 14. September 1872.

[4]) Auf der monatlichen Zusammenkunft des allgemeinen Gewerkvereinsrathes der Stadt und des Bezirkes Leeds (Bezirk West-Yorkshire) vom 11. September, bei der die verschiedensten Gewerkvereine vertreten waren, wurde folgende Resolution eingebracht und einstimmig angenommen: „Nach der Ansicht des Gewerkvereinsrathes ist das von den Herren Briggs & Co. an ihre Arbeiter erlassene Verbot, an der öffentlichen Kundgebung der Grubenarbeiter vom 19. vergangenen Monats Theil zu nehmen, geeignet, Gehässigkeiten zwischen Arbeit und Kapital

stehende gaben ihrer Missbilligung lebhaften Ausdruck. So John Holmes[1]), der ausführte, wie die Herren Briggs von Anbeginn danach gestrebt hätten, den ihnen unbequemen Gewerkverein zu vernichten. Ja, selbst der sonst wenig gewerkvereinsfreundliche ehemalige Chartist G. J. Holyoake, in der letzten Zeit der eifrige Fürsprecher des Briggsschen Industrial Partnership[2]), bezeichnete nun auf einem Kongress der Social Science Association die Handlungsweise der Herren Briggs als einen Missbrauch des Gewinnbetheiligungssystems[3]).

Auf alle diese Aeusserungen der Missbilligung erfolgte keine weitere Entgegnung der Herren Briggs. —

Für die Beurtheilung des ganzen Falles Briggs ergiebt sich somit das Folgende:

Die Herren Briggs hatten Jahre lang Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten mit ihren Arbeitern gehabt. In allen diesen Kämpfen waren sie stets unterlegen. Die in einem Gewerkverein organisirten Arbeiter hatten immer über sie triumphirt. In Folge dessen die äusserste Erbitterung gegen die Gewerkvereinsorganisation bei den Herren Briggs[4]).

Allein mit Gewalt, das hatte die bisherige Erfahrung sie gelehrt, konnten sie die Gewerkvereinsorganisation nicht brechen. Da verfielen sie auf ein Mittel, das gleichzeitig ihren verschwindenden Geschäftsgewinn wieder heben und die Auflösung der verhassten Organisation herbeiführen sollte[5]). Im Genossenschaftswesen sahen die intelligenteren Arbeiter und die philanthropischen Arbeiterfreunde der höheren Klassen damals die ideale wirthschaftliche Organisation. Als kluge Geschäftsleute beschlossen die Herren Briggs, dasselbe zu verwerthen. Dies die Ursache der Entstehung ihres Industrial Partnership. Und wer könnte sie wegen dieses Vorgehens tadeln! An den Geschäftsmann besondere philanthropische Ansprüche zu stellen, wäre gar nicht am Platze. Nur ist es allerdings nöthig, sich dessen bewusst zu sein, dass nicht Philanthropie, sondern berechnende Geschäftsklugheit das Briggssche Industrial Partnership ins Leben gerufen hat.

Und mit derselben Geschäftsklugheit benutzten die Herren

---

hervorzurufen und das Genossenschaftsprinzip zu beeinträchtigen." Vgl. den Bericht „Leeds, The Trades Council" im Beehive vom 14. September S. 3 f.

[1]) Beehive vom 14. Sept. 1872.

[2]) G. J. Holyoake, Partnerships of Industry, London 1865.

[3]) „This is the abuse of industrial partnership; this is an offensive peril to expose it to." Transactions der Social Science Association von 1868 S. 458.

[4]) Vgl. auch John Holmes im Beehive vom 14. Sept. S. 2.

[5]) Vgl. auch Messrs. Briggs' Memorandum bei S. Taylor S. 122: „It was hoped that, as industrial partnership gave all that trades Unionism, could fairly demand, the workmen would gradually substitute combination with their employers for combination against them."

Briggs nun jedes sich ihnen bietende Mittel, um ihr neues Unternehmen auch finanziell erfolgreich zu machen. Wie die Fabrikanten von Malzextrakt und die Versender von Apollinariswasser der Atteste hoher und berühmter Abnehmer sich brüsten, so verbreiteten sie in geschickter Reklame die Zustimmungsäusserungen der damals populärsten Sozialreformer, und jeder neue Sozialkongress brachte dem Unternehmen grössere Notorietät.

Und die Klugheit blieb nicht ohne Erfolg. Das Verhältniss zu den Arbeitern wurde ein günstiges, während die Geschäftserträgnisse bedeutend stiegen. Die Gewerkvereinler befreundeten sich mit dem Industrial Partnership, und was mehr werth war, der Präsident des Gewerkvereins der englischen Grubenarbeiter, Herr Macdonald, gewährte den Herren Briggs seine Unterstützung bei Verbreitung desselben[1]. Die ökonomischen Resultate des Briggsschen Systems zeigten sich glänzend.

Hätte Herr Briggs sich mit diesen begnügt, der Erfolg wäre ein dauernder gewesen. Allein in der Seele des Herrn Briggs war der Wunsch, seinen alten Gegner, die Gewerkvereinsorganisation, zu vernichten, nur verschleiert, nicht aber erstorben, und je grösser die Erfolge seines Systems bei den Arbeitern waren, desto näher glaubte er sich der Verwirklichung dieses Wunsches. Der erste Versuch dazu war das an seine Arbeiter erlassene Verbot, die Gewerkvereinsdemonstration in Leeds zu besuchen.

Auch dieses Bestreben des Herrn Briggs sind wir weit entfernt, zu verurtheilen. Seine Berechtigung zu diesem Verbot steht ausser Zweifel, und nur zu begreiflich ist der Wunsch des Hauptes eines Geschäfts, sich der Organisation seiner Arbeiter, die ihm eventuell Widerstand zu leisten vermöchte, zu entledigen. Aber nicht minder begreiflich, dass die Arbeiter, eingedenk dessen, was ihnen früher Herr Briggs und was ihr Gewerkverein ihnen gewesen, diesem letzteren den Vorzug gaben. Von Herrn Briggs hatten sie Lohnherabsetzungen in den verschiedensten Formen und Ausweisung aus ihren Wohnungen zu rauher Jahreszeit wiederholt erlebt. Ihrem Gewerkverein verdankten sie nicht nur, dass sie trotz alledem über Herrn Briggs siegten, sondern auch die Einführung des Industrial Partnership selbst. Vor die Wahl gestellt, sich zwischen einer Betheiligung am Gewinn des Herrn Briggs unter völliger Abhängigkeit von dessen Belieben und ihrem Gewerkverein zu entscheiden, konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Der Untergang des Briggsschen Ge-

---

[1]) Vgl. unten u. Böhmert Bd. I S. 243.

winnbetheiligungsversuches war unter diesen Umständen nothwendig[1]).

Nur dann hätte das Industrial Partnership noch gerettet werden können, wenn die Arbeitgeber alsbald und endgiltig eine andere Politik eingeschlagen hätten. Sie waren aber nicht gewillt, einzulenken. Vor allem konnte die Maassregel, dass sie den vom Reingewinn vorwegzunehmenden Kapitalzins von 10 auf 15 Prozent erhöhten, nicht dazu beitragen, die Arbeiter die Ereignisse vom August 1872 vergessen zu lassen und einen Ausgleich herbeizuführen[2]).

Einige Arbeitsstreitigkeiten im Sommer 1874 vergrösserten den Riss noch mehr und brachten das Industrial Partnership seinem Ende einen Schritt näher. Das Riddeln, das wiederum in Folge hoher Kohlenpreise einige Zeit vorher abgeschafft worden war, sollte nun bei der geringeren Nachfrage wieder eingeführt werden, und die Lohnbedingungen, zu denen es geschehen sollte, genügten den Arbeitern nicht[3]). Vergebens bot Herr Archibald Briggs seine Beredsamkeit auf, vergebens drohte er, dass der Entschluss, den ihr Gewerkverein gefasst habe, sich den Anforderungen der Firma zu widersetzen, den Todesstoss für das Industrial Partnership bedeuten würde[4]). Die Arbeiter beharrten auf ihrem Entschlusse, und ein Schiedsgericht, dem sich beide Theile unterwarfen, entschied zu Ungunsten der Firma[5]).

Das Industrial Partnership siechte jetzt langsam dahin. Nachdem im August 1874 die Statuten desselben abgeändert und theilweise verschärft waren, wurde im Februar 1875 von den Aktionären seine förmliche Aufhebung beschlossen[6]). —

Nach der obigen Darstellung des Falles Briggs dürfte es möglich sein, die Fragen, welche im Böhmertschen Be-

---

1) Zu einer gleichen Ansicht kommt S. Taylor, der sich wesentlich dabei auf die Angaben der Herren Briggs stützt. Der Vorfall von 1872, schreibt er (S. 147), musste Erbitterung bei den Arbeitern hervorrufen. Sie mussten der Herren Briggs Verbot und die Strafe, die sich an dessen Nichtbefolgung knüpfte, als eine gesetzwidrige Einmischung in ihre Handlungsfreiheit betrachten. Die alte Feindschaft musste einen frischen Sporn erhalten und die Grundlage gegenseitigen Vertrauens, auf welcher das Industrial Partnership allein sicher ruhen kann, war fortan untergraben.

2) Siehe S. Taylor S. 141. Herr Archibald Briggs stellt zwar in einer Begutachtung der Bemerkungen Taylors (S. Taylor S. 151) in Abrede, dass die Erhöhung des Kapitalzinses auf 15 Prozent „eine feindselige Gesinnung bei den Arbeitern hervorgerufen habe“. Allein diese Maassregel konnte selbstverständlich nicht dazu dienen, die Arbeiter freundlicher zu stimmen, und S. Taylor hält seine Ansicht, mit der die oben vorgetragene übereinstimmt, aufrecht.

3) S. Taylor S. 127 (Messrs. Briggs' Memorandum).

4) Ebenda.

5) Ebenda.

6) Ebenda S. 127 f.

richte offen geblieben sind, zu beantworten. Es ergiebt sich: Das Gewinnbetheiligungssystem der Herren Briggs funktionirte vorzüglich, so lange es rein als Lohnsystem und ohne jeglichen Rückhalt durchgeführt wurde. Es versagte aber den Dienst, sobald die Herren Briggs bei seiner Durchführung einen Hintergedanken verfolgten und es als Hebel gegen die ihnen unbequeme Organisation des Gewerkvereins der Grubenarbeiter gebrauchten. Die „Enttäuschungen", von denen der Brief des Herrn A. Briggs an Geh. Rath Böhmert spricht, dürfte man wohl, ohne fehlzugehen, dahin verstehen, dass die Herren Briggs sich in ihrer Hoffnung, durch die Einführung des Industrial Partnership ihre Arbeiter an sich zu ketten und dieselben dem West-Yorkshirer Gewerkverein abwendig zu machen, getäuscht sahen.

Die obige Darstellung dürfte wohl geeignet sein, auch über einen zweiten Gewinnbetheiligungsversuch, dessen Darlegung bei Böhmert unter der Mangelhaftigkeit seiner Methode gleichfalls leidet, Licht zu verbreiten. Ein Mitglied der Familie der Herren Briggs hat nach dem Vorbilde des eben erörterten Industrial Partnership im Jahre 1870 ein weiteres gegründet: die „North of England Industrial Coal and Iron Company" in Middlesborough. Böhmert führt auch diesen Versuch unter seinen zwölf Fällen von Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft auf, ohne indess Angaben von wissenschaftlicher Bedeutung machen zu können. Mit Rücksicht auf das im Vorstehenden Erörterte sind jedoch zwei Angaben bezüglich dieses Industrial Partnership von Interesse:

„Der Unternehmer, schreibt Böhmert, setzte sich vor Gründung des Industrial Partnership in Beziehungen zu den Vorständen der Arbeiterunionen und erhielt von dem Präsidenten derselben, Mr. Macdonald, die Zusage loyaler Unterstützung." Ueber einen Bericht der Gesellschaft aus dem Jahre 1873 theilt Böhmert sodann mit: „Die Gewinnantheile der Gesellschaft, heisst es, seien genau im Verhältniss zu der Grösse der Sympathie der Arbeiter für das Partnerschaftssystem und im umgekehrten Verhältniss zu der Macht des Einflusses der Trades' Unions auf dieselben."

Böhmert bemerkt hierzu: „Wir haben leider keine weitere Auskunft über dieses Unternehmen erhalten und vermögen daher auch nicht den Widerspruch zu erklären, welcher in der Behauptung von der Unterstützung des Mr. Macdonald und in dem Schlusssatze liegt."

Vielleicht liesse sich dieser Widerspruch, wie schon angedeutet, aus obiger Darstellung des von den Herren Briggs zu verschiedenen Zeiten gegenüber den Gewerkvereinen eingehaltenen Benehmens erklären. 1870 bei der Gründung des neuen Industrial Partnership hatte Herr Briggs das Kooperativ-

system noch nicht in Gegensatz zu dem Gewerkverein gebracht und empfing daher die volle Unterstützung des letzteren. Sein Auftreten gegen den Gewerkverein seit 1872 musste auch in dessen Verhalten eine entsprechende Aenderung hervorrufen. — Ob dies zweite Briggssche Industrial Partnership noch besteht, konnte Böhmert nicht angeben.

Diese beiden Fälle dürften wohl schon allein zur Genüge die Unzulänglichkeit der von Böhmert gewählten Erhebungsmethode kennzeichnen. Indess, um nicht lediglich mit den Aussagen der Herren Briggs zu argumentiren, sei noch ein dritter Fall, der Gewinnbetheiligungsversuch der Herren Fox, Head & Co. (Nr. 33 bei Böhmert), einer genaueren Prüfung unterzogen.

Böhmerts Bericht über diesen Fall ist etwa der folgende:

Die Herren Fox, Head & Co. besitzen ein grosses Walzwerk zu Newport, Middlesborough, Yorkshire, welches eiserne Platten für Schiffe und Dampfkessel anfertigt. Der Werth des Werkes belief sich im Jahre 1874 auf etwa 60000 £. Der Preis der Schiffsplatten hatte während des Jahrzehnts von 1864 bis 1874 von 7 bis 14 £ per Tonne variirt und betrug im September 1874 9 £ 10 s. per Tonne.

Die Firma beschäftigte etwa 600 Arbeiter. Der Wochenlohn schwankte von 1 bis 12 £. Der letztere Satz wurde an geschickte Meister, welche einige andere Arbeiter unter sich hatten, gezahlt und zwar als Reinertrag, nachdem sie zuvor ihre Leute ausgelohnt hatten. Der durchschnittliche Wochenlohn bezifferte sich auf 1½ £; es war dies der im ganzen Distrikte übliche Durchschnittssatz. Der Gesammtbetrag der ausgezahlten Löhne und Gehälter kam einem Viertel des Verkaufspreises der produzirten Waaren gleich.

In dieser Fabrik wurde ebenso wie bei der Firma Henry Briggs Son & Co. die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Unternehmens nach grossen Arbeitseinstellungen der Eisenarbeiter zu dem Zweck, um solche in Zukunft zu verhüten, im November 1866 eingeführt. Die Arbeiter, die davon Nutzen ziehen wollten, durften keinem Gewerkverein angehören [1]), und ebenso versprachen die Unternehmer, an keiner gegen die Arbeiter gerichteten Verbindung theilnehmen zu wollen.

Nachdem diese erste vorläufige Einrichtung während dreier Jahre zur gegenseitigen Zufriedenheit von Arbeitern und Arbeitgebern bestanden hatte, schritt man zur Errichtung eines für beide Theile verbindlichen Reglements.

---

[1]) Vgl. darüber auch Trades' Unions' Comm. Report qu. 12723 und J. M. Ludlow in Good Words von 1867 S. 244. Vgl. auch Bulletin de la participation aux bénéfices tome V, Paris 1883, S. 169.

Hiernach sollten die sämmtlichen in dem Werke Beschäftigten, vom gewöhnlichen Handarbeiter bis hinauf zum Direktor und Geschäftsinhaber, für ihre Arbeit „die in dem Distrikte übliche Vergütung in Form von Löhnen und Gehältern beziehen“, der Lohn- oder Gehaltssatz derselben sich nach dem in der Eisenfabrikation üblichen Tarif richten. Das allgemeine Steigen oder Fallen der Lohnsätze im Distrikt sollte maassgebend sein, sobald die eingetretene Veränderung von dem Eisengewerbe des Distrikts angenommen sei; während die Entscheidung noch schwebe, sollten die alten Löhne fortbezahlt werden. Die in der Firma arbeitenden Geschäftsinhaber sollten für ihre persönlichen Dienstleistungen einen angemessenen und im Distrikte üblichen Gehalt beziehen, dessen Höhe von der Zustimmung eines öffentlichen Rechnungsführers (public accountant) abhängig wäre. Den in dem Geschäft angelegten Kapitalien wurde ein Zins von 10 Prozent bestimmt, während höchstens 6 Prozent jährlich für Erneuerung und Entwerthung der Werke abgeschrieben werden sollten. Für schlechte Schulden war ein Reservefonds zu errichten, welchem alljährlich $1^1/_2$ Prozent des Bruttoertrages zu überweisen waren.

Der nach Abzug der Ausgaben für Löhne, Gehälter und Kapitalien verbleibende Reingewinn sollte in zwei gleiche Theile getheilt werden, von denen der eine den Geschäftsinhabern, der andere den Arbeitern zugebilligt wurde. Die Unternehmer verpflichteten sich, die Rechnungen einem anerkannt tüchtigen Rechnungsführer (public accountant) vorzulegen. Derselbe sollte entscheiden, ob und in welcher Höhe auf Grund des Vertrages ein Gewinn an die Arbeiter vertheilt werden könne. Antheilsberechtigt war jeder Arbeiter, Angestellte u. s. w., der wenigstens 100 Tage dem Geschäft angehört hatte.

Gemäss den vorstehenden Bestimmungen betrug der an die Arbeiter vertheilte Bonus im Jahre 1870 4 Prozent der im Jahre verdienten Löhne, 1871 $3^1/_4$ Prozent, 1872 $3^1/_2$ Prozent. Im Jahre 1873 gelangte nichts zur Vertheilung. Die Gewinnbetheiligung wurde am 31. Dezember 1874 von der Firma wieder aufgegeben.

Eine Vermehrung des Fleisses war von der Gewinnbetheiligung wohl kaum zu erwarten, da die Arbeiter der Walzwerke schon seit langer Zeit im Stücklohn bezahlt wurden und diese Lohnmethode weit mehr als die Aussicht auf einen immerhin zweifelhaften Gewinn, und zumal wenn derselbe sich noch als so gering herausstellt wie hier, geeignet ist, die Arbeiter zu eifrigerer Thätigkeit anzuspornen. Indess glauben die Unternehmer im ganzen von der Gewinnbetheiligung Vortheil gehabt zu haben. Als Hauptvortheil bezeichnen sie den Umstand, dass die Fabrik dadurch der

sonst überall fühlbaren Herrschaft der Gewerkvereine entzogen und sie selbst in Folge dessen nicht gezwungen worden seien, sich dem Unternehmerverein anzuschliessen und sich der Politik anderer Eisenindustrieller zu unterwerfen.

Als Ursache des Scheiterns der Gewinnbetheiligung führen die Unternehmer an, sie wären zu ihrem Bedauern zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Durchschnitt derjenigen Arbeiter, welche sie zu gewinnen vermocht, nicht genügend gebildet wäre, um zu dem Verständniss des fortgeschrittenen Systems, das sie ins Werk zu setzen versucht hätten, befähigt zu sein. „Wir müssten", heisst es sodann in ihrer Erklärung, „weitere Verbreitung moralischer und intellektueller Erziehung abwarten, ehe die arbeitenden Klassen durch einen Appell an ihre Vorsicht, ihren gesunden Menschenverstand und ihre Treue geleitet werden können: bis jetzt fassen dieselben nur ihre nächstliegenden Bedürfnisse ins Auge."

Diese Erklärung lässt viel zu wünschen übrig. Sie ist, wie Böhmert selbst sagt[1]), „um so auffallender, weil sich aus den Berichten über die jährlichen Versammlungen der Unternehmer und Arbeiter des Hauses Fox, Head & Co. seit 1870 eine höchst erfreuliche Harmonie des ganzen Personals zu ergeben schien".

Erwägt man indess, dass die Firma Fox, Head & Co., ähnlich wie die Firma Henry Briggs Son & Co., die Gewinnbetheiligung „nach grossen Arbeitseinstellungen der Eisenarbeiter" einführte, „um solche in Zukunft zu vermeiden"[2]), dass „Arbeiter, die davon Nutzen ziehen wollten, keinem Gewerkverein angehören durften, welcher den Zweck hatte, die Löhne festzustellen und in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen", und dass die Firma in ihrer Erklärung bezüglich des Scheiterns der Gewinnbetheiligung klagt, „dass die Arbeiter nur ihre nächstliegenden Bedürfnisse ins Auge fassten": so liegt der Gedanke nahe, dass die Bemerkung, die Firma sei zu ihrem Bedauern zu der Erkenntniss gelangt, dass der Durchschnitt der Arbeiter nicht genügend gebildet sei, um das von ihr eingeführte System gebührend werth zu schätzen, dahin auszulegen ist, dass die Firma zu der Einsicht kam, die Mehrzahl der Arbeiter schätze ihren Gewerkverein immer noch höher als die Gewinnbetheiligung, und daher sei ihr Versuch, die grosse Masse ihrer Arbeiter dem Gewerkverein durch die Gewinnbetheiligung abspenstig zu machen, vergeblich.

Was aber ist die Ursache hiervon? Besteht sie etwa in

---

1) Bd. II S. 111.
2) Vgl. auch Trades' Unions' Comm. Report qu. 12 724.

der geringen Bildung der Arbeiter und lässt sich wirklich annehmen, dass eine „weitere Verbreitung moralischer und intellektueller Bildung“ eine Wandelung in den Verhältnissen hervorrufen werde? Böhmert scheint beinahe dieser Ansicht zuzuneigen, indem er anknüpfend an seine Betrachtungen über das Scheitern des Gewinnbetheiligungsversuches einen Abschnitt aus dem 10. Kapitel von Herbert Spencers „The Study of Sociology“ [1]) abdruckt, in welchem dieser als Ursache dafür, dass in England das Antheilsystem so geringen Erfolg aufzuweisen habe, das Klassenvorurtheil der Arbeitgeber und Arbeiter bezeichnet und dem Antheilsystem eine bessere Zukunft verspricht, wenn erst beide Theile die nöthige moralische und intellektuelle Bildungsstufe erreicht haben. Es erscheint dies problematisch und es dürften vielleicht die eigenthümlichen Arbeiterverhältnisse im englischen Eisengewerbe eine einfachere und näherliegende Erklärung für das Missglücken des hier in Frage kommenden Versuches bieten als Klagen über mangelhafte Bildung und Klassenvorurtheile. Stehen doch die Arbeiter vieler anderer Firmen, in denen Gewinnbetheiligungsversuche dauernd gut ausfielen, was Bildung und Klassenvorurtheile anlangt, auf keiner höheren Stufe als die Arbeiter der Herren Fox, Head & Co.

Im englischen Eisengewerbe sind die Lohnstreitigkeiten alten Datums [2]). Die Erfahrung lehrte die Arbeiter, dass Arbeitseinstellungen, um Lohnerhöhungen zu erzielen, nur bei aufblühendem Geschäfte erfolgreich waren, und dass Arbeitseinstellungen, um Lohnherabsetzungen bei eintretendem Niedergange des Geschäfts entgegenzuwirken, regelmässig fehlschlugen [3]). Dem entsprechend richteten die Gewerkvereine ihre Politik ein. Blühte das Gewerbe auf, so forderten sie höhere Löhne, und waren ihre Forderungen einigermaassen vernünftig, so wurden sie ihnen von den Arbeitgebern, welche in dieser Zeit alles, nur keinen Arbeitsstillstand ertragen konnten, bewilligt. Sollten beim Niedergang der Geschäfte die Löhne herabgesetzt werden, so fügten sich die Gewerkvereine dem Verlangen der Arbeitgeber [4]). Als Zeichen des

---

[1]) Deutsch von H. Marquardsen, Bd. XIV u. XV der internationalen wissenschaftl. Bibliothek.

[2]) Fifth Report of the Trades Unions Commissioners. Henry Crompton, Industrial Conciliation, London 1876, S. 54 oder auch Brentanos Referat über das Buch in seinem und Holtzendorffs Jahrb. 1877 S. 256.

[3]) Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 257; Arbeitsverhältniss S. 144 f. und S. 122.

[4]) Ebenda. — Noch kürzlich, Ende 1884, meldeten die Zeitungen eine gleiche Politik der Schiffbauer: die Schiffsbauherren des Distrikts des Tees hätten ihren Arbeitern eine Lohnherabsetzung von $7^1/_2$ Prozent angekündigt, diese hätten aber „mit Rücksicht auf die besseren Geschäftsaussichten im Distrikt“ beschlossen, sich dieser Maassregel zu widersetzen.

Auf- und Niederganges des Gewerbes dienten ihnen jedesmal die Eisenpreise[1]). Dies führte dahin, dass im Eisengewerbe eine „gleitende Skala“ (sliding scale) vereinbart wurde, d. h. es wurde Usance im Gewerbe, dass die Löhne mit dem Steigen und Fallen der Eisenpreise, wie sie von den Unternehmern durch Uebereinkommen festgesetzt wurden, auf- und abschwankten[2]). Eine solche gleitende Skala, deren Vorkommen in Staffordshire Brentano berichtet[3]) und über deren Einführung in South- und North-Staffordshire, East-Worcestershire, im Norden von England, in Northumberland und Cleveland Kleinwächter einige Daten giebt[4]), besteht nach Böhmerts eigenen Mittheilungen[5]) auch in Yorkshire, in welcher Grafschaft Newport, der Sitz der Firma Fox, Head & Co. liegt. Böhmert sagt: „Die Höhe des Gewinns (des Geschäftes) wird durch die in Yorkshire übliche Methode der Lohnzahlung nach dem schwankenden Stande der Eisenpreise stark beeinflusst“ u. s. w. Darauf deuten auch die oben erwähnten Bestimmungen des 1870 von der Firma mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages hin, wonach die Löhne bezw. Gehälter sämmtlicher im Geschäft Angestellter durch den im Distrikte herrschenden Durchschnittssatz bestimmt sein und die Lohnsätze der Arbeiter mit den im ganzen Distrikte üblichen Eisenpreisen steigen oder fallen sollten.

Mit dieser Einrichtung der gleitenden Skala allein waren aber die Arbeitsstreitigkeiten noch nicht beseitigt. Es kam nämlich vor, dass die Eisenpreise eben mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Lohnregulator von den Unternehmern „gemacht“ wurden, d. h. dass andere Eisenpreise als diejenigen, zu denen wirklich verkauft wurde, angegeben wurden[6]). Seitdem das tiefste Misstrauen auf Seite der Arbeiter, seitdem die bittersten Streitigkeiten, die zu Ausständen und Aussperrungen führten und bei denen es sich formell nur darum drehte, was denn wirklich der Eisenpreis sei. Erst die Schiedsgerichte und Einigungskammern haben hier Abhilfe gebracht[7]). Ihre Aufgabe im Eisengewerbe besteht vornehmlich darin, wenn der Ausbruch solcher Streitigkeiten droht, die Thatsachen zu untersuchen und nach Ermittelung derselben festzustellen, was der Eisenpreis ist. Hieraufbezieht

[1]) Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 39. 40. 214.
[2]) qu. 9496.
[3]) Arbeitergilden Bd. II S. 214 f.
[4]) Hildebrands Jahrb. Bd. XXIV S. 33 ff. 37 ff. Vgl. auch Kleinwächter, Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874, in Conrads Jahrb. Supplementheft Bd. I, Jena 1878, S. 30—33.
[5]) Bd. II S. 112.
[6]) qu. 9579—83.
[7]) H. Crompton S. 59 ff. 67. Auch Brentano in Holtzendorff und Brentanos Jahrb. 1877 S. 256.

sich auch die oben angeführte Bestimmung des Reglements von Fox, Head & Co., dass, so lange die Entscheidung über den im Distrikt zu zahlenden Lohn noch schwebe, die alten Löhne fortbezahlt werden sollten.

Es erhellt: die Arbeiter im englischen Eisengewerbe haben durch ihre Gewerkvereine bereits eine Art Gewinnbetheiligung erzielt[1]), die vor derjenigen der Firma Fox, Head & Co. für sie den Vorzug hatte, dass sie ihnen die Freiheit, ihre Arbeit bei jedem beliebigen Geschäftsherrn anzubieten, und somit ihre Verfügungsfreiheit über sich selbst unbeschränkt liess, während die Gewinnbetheiligung der Herren Fox, Head & Co. sie an das Geschäft derselben fesselte. Erklärtermaassen beabsichtigte die Firma Fox, Head & Co., diesen Einfluss der Gewerkvereine zu brechen — ein Beginnen, das der schon mehrfach erwähnte Vorkämpfer des Gewinnbetheiligungssystems, G. J. Holyoake, vor den Mitgliedern der Social Science Association als einen „Missbrauch des Industrial Partnership“ bezeichnete[2]). Um also die Arbeiter von ihrem Gewerkverein abzuziehen, stellte die Firma ihnen für den Fall, dass sie sich von dem Gewerkverein fernhielten, eine weitere Gewinnbetheiligung in Aussicht, sobald der Gewinn einen bestimmten Betrag erreicht habe. Sollte dies Anerbieten den gewünschten Erfolg haben, so musste das, was die Herren Fox, Head & Co. boten, offenbar mehr Vortheil gewähren als das, von dem es die Arbeiter abbringen sollte. Lässt sich aber sagen, dass das, was die Firma in Aussicht stellte, hinreichte, um die Arbeiter dem Gewerkverein, dem sie so viel und eigentlich auch den Gewinnbetheiligungsvertrag mit der Firma verdankten, zu entfremden? Man bedenke, dass der Zins, der nach dem Reglement von 1870 von dem Jahresertrage in Abzug kommen sollte, bevor Gewinn vertheilt wurde, nicht etwa sich in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses hielt, sondern 10 Prozent des Kapitals betrug und dass die Geschäftsinhaber daneben noch den üblichen Direktorialgehalt als Arbeitslohn erhielten. Allzuviel gaben also die Geschäftsinhaber nicht auf. Eine Theilung des Reingewinns zwischen Kapital und Arbeit ist dies daher auch nicht zu nennen. Hier wird in der Regel nicht allzuviel übrig bleiben, eine Schlussfolgerung, die in den Jahresabschlüssen der Firma Fox, Head & Co. Bestätigung findet: drei bis vier Prozent des Lohnes betrugen die Gewinnantheile der Arbeiter in den Jahren 1870—72 und 1873 kam sogar überhaupt kein Bonus zur Vertheilung. Dabei ist noch zu bedenken, dass, um diese

---

[1]) Vgl. auch qu. 10726: practically a partnership between the workman and the employer.

[2]) „This is the insolence of mastership, the abuse of industrial partnership.“ Transactions der Soc. Sc. Assoc. von 1872 S. 458.

Antheile am Gewinn zu erlangen, die Arbeiter an die Firma gebunden waren, die Firma aber nicht an die Arbeiter, da sie dieselben jederzeit entlassen konnte. Es entsprach also der Fesselung der Arbeiter an die Firma keine Gewähr der Beschäftigung seitens dieser. Die Gewerkvereine dagegen, von denen jene Gewinnbetheiligung die Arbeiter abziehen sollte, garantirten ihren Mitgliedern bei voller Verfügungsfreiheit über ihre Arbeit und ihre Person im Falle der Beschäftigungslosigkeit den Unterhalt[1]).

Nicht also aus Mangel an wirthschaftlicher Bildung der Arbeiter ist es zu erklären, wenn die Arbeiter ihren Gewerkverein dem Antheilsystem der Firma Fox, Head & Co. vorzogen. Es wäre gegen ihr wirthschaftliches Interesse gewesen, hätten sie anders gehandelt. Und wenn die Arbeiter, ebenso wie die bei weitem grösste Anzahl der Arbeitgeber, das

[1]) Die Aussagen, welche der Chef der Firma Fox, Head & Co. über die Erfolge seines Versuches und die Ursachen des Aufgebens desselben zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, sind übrigens keineswegs ohne Widerspruch. Während oben im Text das wiedergegeben ist, was Herr Jeremias Head Geh. Rath Böhmert mittheilte, schrieb Herr Jeremias Head am 26. November 1883 an die Société de la participation aux bénéfices in Paris (vgl. Bulletin de la part. aux bénéf. tome V, Paris 1883, S. 168 ff.) einen Brief, wonach der Beitritt der Puddler des Walzwerks zum Gewerkverein nur als der Anlass zum Aufgeben des Versuchs erscheint. Als „wahre Ursache" dieses Aufgebens wird zwar auch hier der Mangel an der nöthigen moralischen und intellektuellen Bildung der Arbeiter bezeichnet; allein was hier unter dieser vagen Redeweise verstanden wird, geht aus dem gleich darauf folgenden hervor. Jener Mangel an Bildung, heisst es nämlich, habe die Arbeiter gehindert, das Prinzip der Gewinnbetheiligung ganz zu verstehen und gewissenhaft zu verwirklichen. Die Arbeiter gäben sehr wenig, wenn überhaupt etwas, für den gewährten Gewinnantheil; in Folge dessen seien die Leistungen der beiden Parteien zu ungleich gewesen. Während also früher der Mangel an Bildung der Arbeiter in der Zugehörigkeit zum Gewerkverein erblickt wurde, wird jetzt als Resultat desselben hingestellt, dass die Arbeiter entsprechend dem Bonus nicht hinreichend mehr leisteten. Welche der beiden Auslegungen ist die richtige? Die Nothwendigkeit dieser Frage ist ein neuer Beleg für die Werthlosigkeit der mittels Fragebogen geführten Enquêten. Mir scheint, dass die ältere, erste Auslegung die richtige ist, dass die Gegenleistung, die man von den Arbeitern bei Einführung der Gewinnbetheiligung erwartete, nicht in einer Steigerung der Arbeitsleistungen, sondern in der Nichtzugehörigkeit zum Gewerkverein bestand. Denn 1. eine Steigerung der Arbeitsleistungen konnte man bei der Niedrigkeit des Gewinnantheils, der den Arbeitern versprochen wurde, um so weniger erwarten, als dieselben durch das Stücklohnsystem bereits zu grösstmöglichen Leistungen angespornt waren; 2. folgte der Gewinnbetheiligungsversuch auf eine Arbeitseinstellung mit der ausgesprochenen Tendenz, deren Wiederkehr durch Fernhaltung der Arbeiter vom Gewerkverein zu verhindern; 3. haben die Unternehmer früher, wie im Text dargelegt, selbst gesagt, dass sie von dem Versuch, so lange er bestand, glaubten Vortheil gehabt zu haben; 4. der Versuch wurde aufgegeben, sobald sich zeigte, dass das Ziel, die Arbeiter dem Gewerkverein zu entfremden, nicht erreicht wurde. Dem entsprechend geht der Text oben von den Aufklärungen aus, wie die Herren Fox, Head & Co. sie früher gegeben haben.

Antheilsystem vom geschäftlichen Standpunkte aus beurtheilen, so lässt sich gegen sie der Vorwurf wenigstens eines Mangels an wirthschaftlicher Bildung gewiss nicht erheben[1])!

Es würde, nachdem wir so die Zuverlässigkeit der in der Böhmertschen Enquête enthaltenen Berichte mit Hilfe von anderweitigem Material in zwei Fällen geprüft haben, noch erübrigen, dieselbe auch mit Hilfe der in der französischen Enquête enthaltenen Angaben zu prüfen, und umgekehrt die Angaben dieser Enquête mit Hilfe des von Böhmert Gebotenen.

Eine derartige Prüfung würde indess ganz nutzlos sein. Es zeigt sich nämlich — abgesehen von wenigen untergeordneten Punkten[2]), die an ihrer Stelle Berücksichtigung finden werden — in allem Wesentlichen eine Uebereinstimmung zwischen den Angaben beider Enquêten. Aber nichts verkehrter als den Schluss daraus ziehen zu wollen, dass diese Angaben deshalb richtig seien. Die Uebereinstimmung ergiebt sich nämlich als Folge davon, dass beide Enquêten dieselben Personen befragt haben und diese naturgemäss in beiden Fällen den Fragestellern dieselbe Antwort gegeben haben. Das Ergebniss unserer Untersuchung der Fälle Briggs und Fox, Head & Co. hat aber gezeigt, was von solchen einseitigen

---

[1]) Nach obigen Korrekturen zerfallen auch die Ausführungen Böhmerts in dem Aufsatze „Die Stellung der englischen Gewerkvereine zur Lohnfrage und zum Antheilsystem" im Arbeiterfreund, 16. Jahrg. 1878, sowie diejenigen in seiner Enquête Bd. I S. 47—55, nach denen Böhmert die englischen Gewerkvereine für das Scheitern der Gewinnbetheiligungsversuche von Briggs und Fox, Head & Co. und überhaupt für die geringe Ausbreitung des Antheilsystems verantwortlich macht, in sich. Nicht in Folge prinzipieller Antipathien der Gewerkvereine sind, wie oben gezeigt, die Gewinnbetheiligungsversuche der genannten beiden Firmen gescheitert, sondern vielmehr in Folge der Politik der Geschäftsinhaber. Diese haben erst künstlich im konkreten Fall einen Gegensatz zwischen Gewerkverein und Gewinnbetheiligung hervorgerufen. Dass die Gewerkvereine überhaupt nicht dem industriellen Partnerschaftssystem feindlich sind, darüber vgl. G. J. Holyoake, Partnership of Industry, London 1865, S. 6. Roebuck in H. C. Briggs, Industrial Partnerships, London 1868, S. 13. Lloyd Jones bei S. Taylor, The Participation of Labour in the Profits of Enterprise, London 1881, S. 8. S. Taylor, Profit-Sharing between Capital and Labour, London 1884, S. 72 f. und die dort angerufenen Autoritäten: Burt, M. P. for Morpeth, George Howell, Lloyd Jones, sowie insbesondere Macdonalds Verhalten (s. oben S. 34).

[2]) Auffallender ist nur, dass im Falle Lenoir (Böhmert Nr. 63, Enquête Bd. II S. 89—94) die Angaben bezüglich der den Arbeitern baar ausgezahlten Gewinnantheile nicht übereinstimmen. Die Summen, welche Lenoirs Arbeiter empfingen, waren

	nach Böhmert Bd. II S. 257	nach der Enquête Bd. II S. 92
im Jahre 1871	2730 Fr. 36 C.	2007 Fr. 03 C.
„ „ 1872	3672 „ 98 „	2043 „ 92 „
„ „ 1873	7146 „ — „	7685 „ 06 „
„ „ 1874	4243 „ 80 „	4980 „ — „

Antworten, mögen sie auch noch so oft wiederholt sein, zu halten ist.

Wenden wir uns nun zur Prüfung der französischen Enquête!

Auf einen Bericht des Chefs der professionellen Gesellschaften im französischen Ministerium des Innern, Barbaret, setzte der Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, durch Erlass vom 20. März 1883 eine „ausserparlamentarische Kommission" nieder und beauftragte dieselbe: 1. zu erforschen, auf welche Weise den Arbeitergenossenschaften (associations ouvrières) die Betheiligung an den Submissionen der öffentlichen Arbeiten erleichtert werden könne, und 2. zu untersuchen, mit welchen Mitteln es möglich sei, die Unternehmer zur Betheiligung ihrer Arbeiter am Gewinn des Geschäfts anzuhalten.

Kurze Zeit vorher — im Jahre 1882 — hatte der Magistrat von Paris eine ähnliche Erhebung veranstaltet. Dabei hatte die mit dieser Erhebung betraute städtische Kommission es u. a. für zulässig erklärt, denjenigen Unternehmern, welche sich bei der Uebernahme städtischer Arbeiten verpflichteten, ihre Arbeiter am Gewinn zu betheiligen, eine Prämie zu gewähren. Ursache und Zweck der städtischen Enquête war die Absicht des Pariser Gemeinderathes, sein Entgegenkommen und seine Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen an den Tag zu legen [1]).

Aehnliche Beweggründe leiteten den Minister des Innern bei der Niedersetzung der genannten Erhebungskommission. Er beabsichtigte damit eine Förderung des Kooperativsystems [2]).

Die ministerielle Kommission bestand aus 24 Mitgliedern. Es waren dies sämmtlich höhere Beamte aus den Ministerien des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts, dem Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Marine-, Handels-, Ackerbau-, Post- und Telegraphenministerium. Präsident der Kommission war der Minister des Innern, Vizepräsident der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, Sekretär der oben erwähnte Bureauchef Barbaret.

Die Kommission begann ihre Thätigkeit im April 1883. Sie theilte sich in zwei Sektionen, eine technische und eine juristische. Erstere sollte die Abgesandten der Arbeitergenossenschaften, sowie die bezüglich der Gewinnbetheiligung vorzuladenden Sachverständigen, die Vertreter der

---

[1]) Vgl. Bulletin de la part. aux bénéf. 1881 S. 208—210. 214 f.; 1882 S. 8 f. 20—28; 1883 S. 1—87. 94 f. Lavollée in der Revue des 2 mondes vom 15. Febr. 1884 S. 783 f. Hubert-Valleroux im Journal des Economistes 1884 tome 27 S. 336—348. Arbeiterfreund 20. Jahrg. 1882 S. 281—287.

[2]) Siehe die Rede des Ministers, Enquête Bd. I S. 25 ff. Vgl. auch Bulletin de la part. aux bénéf. 1883 S. 110—123. 157 ff.

Firmen mit Gewinnbetheiligung, verhören, letztere hatte die Aufgabe, sich mit der gesetzgeberischen Seite der fraglichen Angelegenheiten zu beschäftigen und zu untersuchen, inwieweit das Gesetz vom 24. Juli 1867, betreffend die „Gesellschaften mit veränderlichem Kapital", eine Abänderung erheische. Eine Subkommission wurde beauftragt, Fragebogen zu entwerfen, auf Grund welcher die Vernehmungen der Auskunftspersonen stattfinden sollten.

Die juristische Sektion hat, soweit bekannt, ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen. Dagegen hat die technische Abtheilung, welche während des Sommers 1883 unausgesetzt tagte, bereits im Herbst desselben Jahres die Ergebnisse ihrer Arbeiten in zwei Foliobänden veröffentlicht unter dem Titel: Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vol. Paris 1883. Der erste Band behandelt die Arbeitergenossenschaften, der zweite die Gewinnbetheiligung. Hier ist also allein der zweite Band von Interesse.

Die Methode, welche dieser offiziellen französischen Enquête zu Grunde liegt, ist, wie aus Vorstehendem ersichtlich, die mündliche Erhebungsmethode. Die französische Regierung hat somit diejenige Enquêtenmethode gewählt, welche sich nach den obigen Ausführungen über Enquêten als bei Untersuchungen über ihrer Natur und ihrem inneren Zusammenhange nach unbekannte wirthschaftliche Erscheinungen allein zweckmässig herausstellt. Allerdings ist man in sieben Fällen von diesem Prinzip abgewichen und hat sich mit einer schriftlichen Beantwortung des Fragebogens begnügt. Aber auch in den andern ist die französische Enquête nicht mit technischer Vollkommenheit durchgeführt. Man hat nämlich bei ihrer Einrichtung die nach den früheren Ausführungen für die Richtigkeit der Resultate einer mündlichen Enquête als unbedingt erforderlich sich ergebenden Vorsichtsmaassregeln anzuwenden unterlassen. Auszusetzen ist danach an der französischen Enquête Folgendes:

1. Die Untersuchungskommission setzte sich, wie schon erwähnt, lediglich aus Staatsbeamten zusammen, während die Gründlichkeit der Untersuchung es erheischte, dass ausserdem sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter, als auch Dritte und zwar besonders unabhängige und kenntnissreiche Männer, wie Mitglieder des Senats und der Kammer, Richter, Professoren, Nationalökonomen, in der Kommission vertreten gewesen wären [1]). Die Folge dieser Versäumniss zeigt sich darin, dass wenig gefragt wurde, was im Interesse einer umfassenden und zugleich exakten Forschung bedauerlich ist. Viel ist daher bei der französischen Enquête unter den Tisch gefallen. Wirft man vergleichsweise einen Blick in eine der muster-

[1]) Vgl. auch Alban Förster, Arbeiterfreund 21. Jahrg. 1883 S. 467.

giltigen englischen Enquêten, so lehrt derselbe, wie viel zahlreicher, vielseitiger und eingehender die dort gestellten Fragen sind. Ihnen gegenüber erscheint die französische Enquête oberflächlich und ärmlich an wirklichem Material.

2. Die von der französischen Kommission angewandte Art und Weise des Fragens ist nicht die richtige gewesen: man hat bei der Untersuchung, wie schon bemerkt, einen Fragebogen zur Anwendung gebracht — im Widerspruch zu den oben dagegen ausgesprochenen Bedenken. Können unsere Ausführungen über die Unzweckmässigkeit eines Fragebogens in solchen Fällen eine bessere Bestätigung finden als in der Bemerkung, welche ein Kommissionsmitglied auf eine Aussage des Herrn Lenoir über die Betheiligung der Arbeiter am Verlust des Geschäfts machte? Sie lautet: „Je dois faire observer que, lorsque nous avons élaboré le questionnaire, on ne comprenait pas bien cette question de la participation des pertes.“ Es lässt sich eben nicht im voraus sagen, was zu fragen ist. Das zeigt sich aber nicht blos in dieser Aeusserung, sondern überhaupt in dem wenig spezialisirten und nur wenige allgemeine Punkte berührenden Fragebogen[1]). In dieser allgemeinen, mehr logischen Unrichtigkeit des Fragebogens erschöpfen sich indess keineswegs die gegen seine Anwendung vorzubringenden Einwände, vielmehr hat er erhebliche praktische Nachtheile zur Folge gehabt. Während man doch denken sollte, dass die Anwendung des Fragebogens die Zeugen nöthigte, streng bei der Sache zu bleiben, hat dieselbe, wie die Enquête lehrt, die Auskunftspersonen keineswegs von mannigfachen Abschweifungen abgehalten. Verschiedene der Zeugen haben sich nicht damit begnügt, die thatsächlichen Verhältnisse zu berichten, sondern haben in langen Ergüssen ihren Prinzipien und Weltanschauungen, ihren Wünschen und Forderungen Ausdruck gegeben. Kann der Leser auch diesem Uebelstande dadurch begegnen, dass er derartige Stellen überspringt, so giebt es andere Mängel, die sich nicht ausmerzen lassen. Es fehlen vielfach Angaben

---

[1]) Das den Auskunftspersonen mitgetheilte Frageformular enthielt folgende Fragen (vgl. Enquête Bd. I S. 52):

1°. Sous quelle forme vos ouvriers participent-ils aux bénéfices de votre entreprise? Et dans quelles conditions prendraient-ils part aux pertes, si vous en subissiez?

2°. De quelle manière établissez-vous votre répartition? Par un contrat de louage d'ouvrage special? Par l'entrée de l'ouvrier en association avec vous? Par les bénéfices calculés au prorata de la somme et de la valeur de son travail?

3°. Vos ouvriers ont-ils le droit et le moyen de contrôler les gains ou les pertes par vous déclarés, ou doivent-ils s'en rapporter à votre déclaration?

4°. Quels résultats avez-vous obtenus dans votre maison par le système de la participation?

über sehr wissenswerthe Punkte. Denn da Alle dasselbe gefragt wurden, so tritt nicht selten die Individualität der einzelnen Fälle (des einzelnen Geschäfts, seines Betriebs, seiner Gewinnbetheiligung) nicht deutlich genug hervor. Der Gang der Untersuchung war eben ein durch den Fragebogen im allgemeinen gegebener, nicht ein in jedem einzelnen Fall besonderer. Was bei einer schrittweise vorschreitenden Fragemethode möglich gewesen wäre, nämlich durch sofort eingreifende Fragen der Kommission und die darauf erfolgenden Antworten die Lücken in den Angaben der Zeugen auszufüllen und die der Aufklärung bedürftigen Punkte in denselben klarzustellen, das ging hier nicht gut an. Ein Zurückgreifen auf früher berührte, aber dunkele oder unklare Punkte war im allgemeinen schwer möglich.

3. Betreffs der Auskunftspersonen hat man sich auf die Arbeitgeber beschränkt. Man hat es verabsäumt, noch andere Personen, wie vor allem die Arbeiter, zum Verhöre heranzuziehen. Demgemäss ist die französische Enquête nur ein Spiegelbild der einseitigen Anschauungen der Arbeitgeber; die Auffassung der Arbeiter von dem Wirken und den Erfolgen der Gewinnbetheiligung bleibt dem Leser unbekannt. Daneben dürfte es in manchen Fällen angemessen gewesen sein, Werkmeister oder Aufseher des betreffenden Geschäfts zu vernehmen, da diese in der Regel noch mehr Fühlung mit den Arbeitern haben als die Chefs und daher auch aus näherer Anschauung und mit grösserer Zuverlässigkeit als diese die Wirkungen der Gewinnbetheiligung auf die Arbeiter im einzelnen hätten berichten können.

4. hat man dem Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht in genügender Weise Rechnung getragen. Weder ist dem Publikum oder der Presse freier Zutritt zu den Verhandlungen gewährt, noch hat eine sofortige Veröffentlichung der Stenogramme durch die Tagesblätter stattgefunden. Es ist also auch nicht einmal auf diese Weise ein Gegengewicht gegen die nothwendige Einseitigkeit der Zeugnisse hergestellt worden.

Um nun auch hier, ähnlich wie bei der Böhmertschen Enquête, an einem Beispiel zu zeigen, wie unbefriedigend die französische ausserparlamentarische Kommission ihre Aufgabe gelöst hat, sei zunächst die Vernehmung des Herrn Lenoir[1]) über den bei ihm stattgehabten Gewinnbetheiligungsversuch kurz ins Auge gefasst.

Herr Lenoir wird über die Erfolge seines Versuches befragt. Gewiss eine der wichtigsten Fragen, die an ihn zu richten waren! In Beantwortung derselben erklärt sich Lenoir mit seinen Erfolgen äusserst befriedigt. Was er aber zum

[1]) Enquête Bd. II S. 89—94.

Beleg dieser seiner Antwort des näheren beibringt, ist einerseits theils vag, theils offenbar unerheblich, andererseits sind ernste Zweifel an einer objektiven Grundlage dieser Befriedigung am Platz.

Zum Beleg seiner Befriedigung führt Herr Lenoir nämlich an, dass die Gewinnbetheiligung ihm gute Beziehungen zu seinem Personal verschafft habe. Mit dieser Aeusserung ist der Phantasie des Lesers ein weiter Spielraum gegeben. Man kann sich ebenso gut darunter vorstellen, dass die Arbeiter ihren Prinzipal nur höflicher grüssen u. dergl., wie etwa, dass sie sich von Arbeitseinstellungen ferngehalten haben u. a. m. In Folge dieser Unklarheit ist die Aussage völlig werthlos und ebenso wenig bedeutsam ist es, wenn Herr Lenoir rühmt, dass manche Arbeiter schon seit den Jahren 1853, 1854, 1857, 1859, 1862, 1868, 1869, 1870, 1874, 1875, 1877, 1879, 1880 und 1881 seinem Geschäft angehörten[1]. Dass Arbeiter noch aus den fünfziger und sechziger Jahren im Lenoirschen Geschäft sind, kann unmöglich für die Gewinnbetheiligung sprechen, da diese erst 1870 eingeführt wurde. Eher erhellt daraus umgekehrt, dass auch ohne Gewinnbetheiligung die Arbeiter an das Unternehmen gefesselt wurden. Weiter bietet der Bericht des Herrn Lenoir über die Erfolge seines Gewinnbetheiligungsversuches nichts; er spricht weder von einer Steigerung des Fleisses der Arbeiter, noch von einer Vermehrung ihrer Leistungen.

Bleibt somit unaufgeklärt, was zur geäusserten Befriedigung Anlass geben könnte, so ist andererseits Ursache zu Zweifeln vorhanden, ob wirklich eine solche Befriedigung begründet war. Herr Lenoir äussert nämlich, sein Sohn wolle, wenn er ans Ruder käme, die Gewinnbetheiligung nicht fortsetzen, denn nach dessen Ansicht verursache dieselbe zu viel Schererei beim Rechnungsabschluss. Dieses Motiv muss aber als unzureichend bezeichnet werden, wenn die Gewinnbetheiligung wirklich vortheilhaft war. Fast scheint es also, als ob reelle günstige Erfolge nicht zu verzeichnen sind, als ob es sich vielmehr nur um ein Steckenpferd des alten Lenoir handelt, der ja erzählt, dass er Assoziirungen mit hochangesehenen Firmen ausgeschlagen habe, wenn dieselben sich nicht zur Einführung der Gewinnbetheiligung bereit erklärt hätten. Die Befriedigung des Herrn Lenoir scheint demnach die rein subjektive über seine gute That, nicht aber eine durch objektive Erfolge derselben gerechtfertigte gewesen zu sein.

---

[1] Wie kritiklos die Agitatoren für Gewinnbetheiligung zu Werke gehen, zeigt, dass in einem solchen agitatorischen Aufsatze, einem lobspendenden Bericht über die französische Enquête, sogar diese Aussage nachgedruckt wird. Vgl. Arbeiterfreund 1883 S. 480.

Hätte nun die Kommission ihre Aufgabe richtig erfasst, so hätte sie einerseits durch geeignete Fragen den alten Lenoir gezwungen, seine Befriedigung zu substanziiren, andererseits den jungen Lenoir zitirt, um über die Ursachen seiner Absichten Aufschluss zu erhalten. Dazu lag um so mehr Anlass vor, als es von Interesse sein musste, zu untersuchen, inwieweit sich die bei Leclaire erzielten günstigen Resultate hier in dem kleineren Geschäft derselben Branche wiederfanden und aus welchen Gründen event. sich eine Abweichung ergab.

Aehnliches gilt auch, um noch ein Beispiel anzuführen, für die Untersuchung des Gewinnbetheiligungsversuches der Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr „Union“ [1]. Nur ist es hier nicht der Erfolg, der im Dunkel bleibt, sondern die elementare Frage, in welcher Weise die Gewinnbetheiligung organisirt ist.

Es lässt sich nämlich aus den Mittheilungen des Direktors dieser Gesellschaft, des Staatsraths Charles Robert, vor der ministeriellen Kommission keine ausreichend brauchbare Vorstellung gewinnen, wie die Gesellschaft ihre Gewinnbetheiligung geregelt hat. Fünf Prozent des Reingewinns, heisst es, werden alljährlich von der Firma für ihre Angestellten ausgesetzt. Ein Prozent fliesst in sich ungesondert in eine für die Beamten eingerichtete Versorgungskasse (Caisse de Retraite). Von den übrigen 4 Prozent, heisst es weiter, wird zunächst eine gewisse Summe, deren Betrag nicht genannt ist, für die Versicherungsinspektoren vorweg genommen. Der Rest wird zu einem Theil nach Maassgabe der Gehälter, zum andern nach Gutdünken des Direktors unter die übrigen Beamten vertheilt. Hier ist also einmal nicht gesagt, ob die für die Versicherungsinspektoren enthobene Summe objektiv feststeht, und sodann, ob das Verhältniss der in zweifacher Weise den sonstigen Beamten zuzuwendenden Gratifikationen durch einen objektiv bestimmten Maassstab gegeben ist. Normirt sich die Extravergütung der Versicherungsinspektoren nach dem Belieben der Direktion, so haben wir es bei der Union nur mit einer kollektiven Gewinnbetheiligung zu 1 Prozent des Reingewinns zu thun. Andernfalls findet sich hier auch nur dann das Gewinnbetheiligungsprinzip in weiterer Ausdehnung in Anwendung, wenn das Verhältniss der beiden Gratifikationen für die Bureaubeamten ein festes ist: nur dann bildet die nach Maassgabe der Gehälter unter die einzelnen Beamten zu vertheilende Summe einen objektiv feststehenden Prozentsatz des gesammten Reingewinns, und nur dann erhalten die Beamten in den proportional ihrem Gehalt auf sie entfallenden Beträgen noch

[1] Vgl. Enquête Bd. II S. 1–39.

individuell einen Gewinnantheil [1]). Da die Enquête über diese wichtigen Punkte schweigt, so muss auch der Fall „Union" von einer weiteren wissenschaftlichen Behandlung ausgeschlossen bleiben.

Uebrigens erklären sich diese Mängel der französischen Enquête sehr leicht, wenn man erwägt, um was vor allem es sich bei ihr handelte. Ist doch die Forderung nach Gewinnbetheiligung eine populäre unter den Demokraten der pariser Bevölkerung und insbesondere eine Panazee des bekannten pariser Munizipalrathes [2]). Es kam dem entsprechend weniger darauf an, die Frage von Grund aus zu erschöpfen, als demokratische Postulate durch eine Enquête zu beschwichtigen [3]). Enquêten werden ja nicht blos gemacht zur Feststellung von Thatsachen, sondern sind häufig nur moderne Mittel, um nichts zu thun, wo ein Handeln verlangt wird.

Als auffallend ist noch zu bezeichnen, dass die französische Enquête nur einen Theil der aus anderen Quellen (Böhmert; Bulletin de la participation aux bénéfices; Fougerousse, Patrons et ouvriers de Paris, Paris 1880, u. s. w.) bekannten Gewinnbetheiligungsversuche aufzuweisen hat. Darüber könnte man sich indess schon eher hinwegsetzen, wenn nur die behandelten Fälle exakter untersucht wären.

Hiernach ergiebt sich, dass die französische Enquête über Gewinnbetheiligung ebenfalls, wie die Böhmertsche, unter der Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit der Aussagen leidet. Namentlich macht sich letzterer Mangel schwer bei ihr fühlbar. Angaben über beobachtete Thatsachen sind äusserst selten. Dagegen findet sich in der Enquête eine wahre Flut von Phrasen, Gefühlsäusserungen, Theorien und Weltbeglückungsplänen, in denen sich nicht wenige Zeugen von besonders lebhaftem Temperament ergehen, so dass es für den nüchternen Beobachter eine wenig erquickliche und wenig lohnende Aufgabe ist, aus diesem Wortschwall die spärlichen brauchbaren Brocken herauszulesen.

Die vorstehende Prüfung sowohl der von Böhmert als auch der von der französischen Regierung veranstalteten Enquête führt zu folgendem Ergebniss:

Beide Enquêten leiden an zwei grossen Fehlern.

I. An grosser Lückenhaftigkeit. In einer grossen Anzahl der von den Enquêten behandelten Fälle wird so ungenügend

---

[1]) Vgl. unten S. 54.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Vgl. besonders auch die oben (S. 43 Anm. 2) zitirte Rede des Ministers. M. Block meint, die Enquêtekommission sei eine von den periodisch ernannten Kommissionen, welche dazu bestimmt seien, die Leute glücklich zu machen und zwar ohne dass dieselben sich darum zu bemühen brauchten. Wiss' Vierteljahrsschrift, 22. Jahrg. Bd. IV S. 158.

über Verhältnisse oder Vorgänge berichtet, dass es ganz unmöglich ist, sich über dieselben eine ausreichende Vorstellung zu bilden. Alle diese Fälle müssen von jedem Versuche wissenschaftlicher Verwerthung selbstverständlich ausgeschlossen bleiben.

Diese Fälle sind:

A. Bei der Böhmertschen Enquête.

a. In Folge zu mangelhafter Nachrichten über die Organisation des Geschäfts oder der Gewinnbetheiligung:

1. Nr. 3. North of England Industrial Coal and Iron Company in Middlesborough.
2. Nr. 22. Gutsbesitzer William Lawson zu Blennerhasset in Cumberland.
3. Nr. 32. Eisenwerk Aadals Brug in Norwegen.
4. Nr. 43. Kammgarnspinnerei von Schöller & Lang in Schaffhausen.

b. Hauptsächlich wegen zu mangelhafter oder gänzlich fehlender Nachrichten über die erzielten Resultate:

1. Nr. 5. Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Eisengiesserei von K. & Th. Möller zu Kupferhammer in Brackwede, Prov. Westfalen.
2. Nr. 8. Die mechanischen Baumwollspinnereien zu Hasel und Altmatt im Grossherzogthum Baden.
3. Nr. 16. Gutsbesitzer R. Bohm zu Brunne bei Fehrbellin.
4. Nr. 19. Gutsbesitzer Eugen Risler zu Calèves im Kanton Waadt.
5. Nr. 19. Schweizerischer Weinbau.
6. Nr. 24. Transportgesellschaft auf der Seine.
7. Nr. 25. Züricher Dampfschifffahrtsgesellschaft.
8. Nr. 26. Ilseder Hütte zu Gross-Ilsede, Landdrostei Hildesheim.
9. Nr. 29. Eisenwerk Kaiserslautern in Kaiserslautern in der bayerischen Rheinpfalz.
10. Nr. 33. Walzwerke von Fox, Head & Co. in Newport.
11. Nr. 42. Lanificio Rossi zu Schio in Italien.
12. Nr. 43. Kammgarnspinnerei von Schöller & Lang in Schaffhausen.
13. Nr. 46. Baumwollspinnerei, Bleicherei und Färberei von G. Steinheil, Dieterlen & Cie. zu Rothau im Elsass.
14. Nr. 49. Kattundruckerei der Gebr. Geilinger in Winterthur.
15. Nr. 50. Druckerei von F. Schindler zu Mollis, Kanton Glarus.

16. Nr. 51. Thodesche Papierfabrik zu Hainsberg bei Dresden, Aktiengesellschaft.

17. Nr. 55. Zigarettenpapierfabrik von Abadie & Cie. in Paris.

18. Nr. 57. Lederfabrik von Webster & Co. in Malden und Boston, Massachusetts.

19. Nr. 63. Lenoir, Malergeschäft in Paris.

20. Nr. 64. C. Keilpflug & Co., Zigarrenfabrik in Berlin.

21. Nr. 66. Tabaksfabrik von Joh. Pet. Raulino & Co. in Bamberg.

22. Nr. 67. Stiefel- und Schuhwaarenfabrik von Bigelow & Co. in Worcester, Massuchesetts.

23. Nr. 68. Paul Dupont, Buchdruckerei und Buchhandlung in Paris.

24. Nr. 73. Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

25. Nr. 77. Preussische Boden-Kredit-Aktiengesellschaft in Berlin.

26. Nr. 78. Le Lloyd Belge, See- und Unfallversicherungsgesellschaft.

27. Nr. 81. Magazin „Au bon Marché“ in Paris.

Ausserdem wären hier noch zahlreiche andere Fälle der Böhmertschen Enquête wegen unzulänglicher Angaben auszuscheiden. Dieselben werden indess in der zweiten Unterabtheilung aufgezählt und ausgesondert werden, da bei ihnen eine Gewinnbetheiligung überhaupt gar nicht vorliegt.

B. Bei der französischen Enquête fallen fort wegen ungenügender Berichte sei es über die Organisation des Geschäfts oder der Gewinnbetheiligung, sei es über die erzielten Erfolge:

Einmal drei schon von Böhmert mitgetheilte und soeben zurückgewiesene Fälle:

1. Malergeschäft von Lenoir (S. 89).

2. Manufakturwaarengeschäft „Au bon Marché“, Aristide Boucicaut Vve., in Paris (S. 122 u. 540).

3. Buchdruckerei und Buchhandlung von Paul Dupont in Paris (S. 161).

Sodann folgende neue Fälle:

4. Möbelfabrik von Fourdinois in Paris (S. 130 u. 541).

5. Schlosserei von Paul Moutier in Paris (S. 140).

6. Suezkanalgesellschaft (S. 143 u. 543).

7. Depositen- und Kontokorrentgesellschaft in Paris (S. 161).

8. Sägenfabrik von Edouard Mongin & Cie. in Paris (S. 225).

9. Transatlantische Gesellschaft in Paris (S. 318).

Im Anschluss hieran sind noch besonders folgende bekanntere in anderen Quellen aufgeführte Fälle, welche gleichfalls wegen der Unzulänglichkeit der über sie vorhandenen Berichte sich nicht verwenden lassen, zu nennen:

1. Nederlandsche Gist- en Spiritusfabrik, Aktiengesellschaft zu Delft. (Quelle: J. C. van Marken, La question ouvrière à la fabrique Néerlandaise de levure et d'alcool, Paris 1881; auch Arbeiterfreund 1883 S. 26 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices, tome IV 1882 S. 29—46, tome VI 1884 S. 89—92.)

2. Weinberg des Herrn Mathieu Dolfus zu Chateau-Montrose. (Bulletin de la participation aux bénéfices, tome III 1881 S. 123—128; Arbeiterfreund 1882 S. 144.)

3. Landgut des Lord G. Manners bei Newmarket. (H. Fawcett, Travail et salaires, traduit par A. Raffalovich, Paris 1885, S. 63.)

4. Feuerversicherungsgesellschaft „La France“ in Paris. (Fougerousse, Patrons et ouvriers de la France, Paris 1880; Bulletin de la participation aux bénéfices, tome IV 1882 S. 187 ff.)

5. A. Gaiffe, Fabrik für Messinstrumente und galvanische Vernickelung in Paris. (Bulletin de la participation aux bénéfices, tome III 1881 S. 30.)

II. Die beiden Enquêten leiden ferner an grosser Einseitigkeit, indem sie sich fast ausschliesslich auf das Zeugniss nur eines der am Arbeitsverhältniss interessirten Theile stützen. Die Folge haben wir in den oben erörterten Beispielen kennen gelernt. Wo immer soziale Gegensätze als Ursache des Scheiterns eines Falles der Gewinnbetheiligung dargestellt werden, sind die Berichte, wofern sie nicht aus anderem Material ergänzt werden können, für jede weitere wissenschaftliche Betrachtung unbrauchbar.

Demgemäss werden in den folgenden Erörterungen die nachstehenden Fälle der Böhmertschen Enquête keine weitere Berücksichtigung finden:

1. Nr. 60. Albert Niess, Werkstätte für Zimmer-, Tischler- und Brunnenarbeiten in Braunschweig.

2. Nr. 61. Baur & Nabholz, Bauunternehmer zu Seefeld bei Zürich.

3. Nr. 64. C. Keilpflug & Co., Zigarrenfabrik in Berlin.

Glücklicher Weise enthalten die beiden Enquêten indess auch Fälle, welche an den eben genannten beiden Fehlern nicht leiden.

In vielen Fällen, über die ausreichende Berichte vorliegen, spielen soziale Gegensätze gar keine Rolle.

In anderen Fällen, welche, sei es bei Böhmert, sei es in der französischen Enquête, nur ungenügend aufgeklärt sind,

war es möglich, die Lückenhaftigkeit der Angaben der einen Enquête durch die der zweiten oder durch sonstiges Material ausreichend zu ergänzen. So insbesondere im Fall Dorgé-Heuzé.

Ebenso ist es, wie gezeigt, möglich gewesen, die Einseitigkeit der Angaben in dem Falle Briggs und im Falle Fox, Head & Co. aus anderen Quellen zu beheben. Letzterer muss freilich, wie schon oben (S. 50) bemerkt, wegen unzureichender Mittheilungen über die Art des Erfolges ausser Betracht bleiben.

Es bleibt also auch nach Fortlassung alles ungenügenden und mangelhaften Materials noch genug des Brauchbaren für unsere weitere Untersuchung. Und nunmehr gilt es zunächst festzustellen, in welchen der Fälle, über die Berichte vorliegen, eine Gewinnbetheiligung wirklich besteht, in welchen nicht.

II. Die Sichtung des geprüften Materials.

In der ersten Unterabtheilung dieses ersten Theiles wurden die beiden wichtigsten Quellenwerke über Gewinnbetheiligung einer genaueren Prüfung unterzogen. Hier in der zweiten gilt es, das geprüfte Material zu sichten, d. h. es sind alle diejenigen in den Quellen enthaltenen Fälle, welche keine Beispiele der Gewinnbetheiligung der Arbeiter sind, auszuscheiden.

Vor allem ist es nöthig, diejenigen Fälle, bei denen gar kein Arbeitsverhältniss vorliegt, abzuweisen. Die Böhmertsche Enquête führt nämlich auch blosse Pachtverhältnisse unter ihren 81 Fällen von Gewinnbetheiligung der Arbeiter auf, und zwar

I. Pachtverhältnisse, in denen statt der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn eine Betheiligung von Gutseigenthümern am Pächtergewinn, d. i. der gewöhnliche Theilbau (Halbbau, Sackbau; métayage; mezzadria) vorliegt.

1. Das Landgut Pfalzhill im Kreise Bittburg, Reg.-Bez. Trier. (Böhmert Nr. 17.)

Der Besitzer, Herr Limburger, und der Pächter des Gutes theilen sich in den Rohertrag und in die Ausgaben[1]).

[1]) Gelegentlich dieses Falles führt Böhmert noch eine der Noth und dem Wucher entspringende Halbpartwirthschaft in der Eifelgegend auf. Dieselbe besteht darin, dass der Landmann mit dem Spekulanten, der ihm das zur Düngergewinnung nöthige Vieh leiht, sich in den Rohertrag der Wirthschaft theilt. Ob Böhmert diese auf niedriger Kulturstufe stehende Theilwirthschaft gleichfalls als Gewinnbetheiligung betrachtet oder ob er sie nur als eine Kuriosität mittheilt, ist nicht ersichtlich. Gewinnbetheiligung ist sie keineswegs, da es sich hier gar nicht um ein

2. Das Landgut Altenhof im Kreise Bittburg, Reg.-Bez. Trier. (Böhmert Nr. 18.)

Der Bruttoertrag fällt zur Hälfte an den Eigenthümer, zur Hälfte an den Pächter.

II. Pachtverhältnisse, die sich von den gewöhnlichen Pachtverträgen nur dadurch unterscheiden, dass der Gutseigenthümer sein Land statt an einen einzelnen Pächter an eine Genossenschaft von Pächtern vergiebt.

1. Die Assington Cooperative Farm zu Assington Hall bei Sudburg in der Grafschaft Suffolk in England. (Böhmert Nr. 1; H. Fawcett, Travail et salaires, traduit par Arthur Raffalovich, S. 94; Paul Leroy-Beaulieu, Le collectivisme S. 157.)

Der Gutsbesitzer Gurdon auf Assington Hall verpachtete im Jahre 1850 ein Stück Land an genossenschaftlich organisirte Arbeiter.

2. Die Genossenschaftswirthschaft zu Ralahine in der Grafschaft Clare in Irland. (Böhmert Nr. 21; S. Taylor, Profit-Sharing S. 99.)

Das Gut Ralahine war in den Jahren 1831—1833 an eine Genossenschaft von Arbeitern verpachtet.

In einer grossen Reihe anderer Fälle, in denen allerdings ein Arbeitsverhältniss in Frage kommt, liegt nicht eine G e w i n n b e t h e i l i g u n g der Arbeiter vor, sondern ein anderes Prämien- oder Lohnsystem. Um diese Fälle mit Sicherheit bestimmen zu können, kommt es zunächst darauf an, den Begriff der Gewinnbetheiligung festzustellen.

Als Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn ist eine solche Prämiirung der Arbeiter zu bezeichnen, bei welcher die Summe, die dem einzelnen Antheilsberechtigten zu bestimmten Zeiten, d. i. gewöhnlich alljährlich, zu Theil wird, mit dem Ertrage des Geschäfts steigt oder fällt und zwar stets in demselben Maasse[1]).

Es ist danach zweierlei erforderlich: Erstens, die Summe, welche den berechtigten Arbeitern oder Angestellten alljährlich zugewiesen wird, muss einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Reingewinns — der übrigens auch nach stets gleichen

---

Arbeitsverhältniss handelt. Als Merkwürdigkeit jedoch steht sie keineswegs vereinzelt da. Im 17. Jahrh. schon kam in der Mark Brandenburg das sog. „halbe Säen“ vor: ein Wucherer streckte dem unvermögenden Landwirthe das Saatkorn gegen die Hälfte des Rohertrages vor. Vgl. die revidirte Bauer- etc. Ordnung für die sieben neumärkischen Kreise und die Lande Sternberg vom 14. September 1685, durch welche der Grosse Kurfürst, um dem Wucher und der damit verbundenen Schädigung des Landmannes zu steuern, das halbe Säen zu verbieten bezw. einzuschränken suchte. Mylius, Corpus Constit. March. Bd. V Th. III S. 206.

[1]) Vgl. auch Lavollée in der Revue des 2 mondes vom 15. Febr. 1884 S. 800: „La participation aux bénéfices — une rémunération qui...... v a r i e chaque année selon les résultats de l'inventaire.“

bestimmten Grundsätzen zu ermitteln ist — darstellen, und zweitens, diese Summe muss nach feststehenden Prinzipien unter die einzelnen Berechtigten vertheilt werden.

In der Regel findet sich bei den Fällen der Gewinnbetheiligung die erstere Bedingung in der Weise verwirklicht, dass der Gewinnantheil der sämmtlichen Arbeiter einen in konstanten Zahlen fixirten Prozentsatz des Reingewinns bildet. In einigen Fällen ist indess dieser Prozentsatz kein ein für allemal in festen Ziffern gegebener, sondern bemisst sich nach dem Verhältniss sämmtlicher an die Arbeiter während des jeweiligen Rechnungsjahres gezahlten Löhne zu dem Geschäftskapital. Dann freilich ist der Prozentsatz je nach der Höhe der Löhne und des Geschäftskapitals variabel, aber er ist immer ein objektiv feststehender.

Die zweite Bedingung wird gewöhnlich derart erfüllt, dass der sich so nach festen Regeln ergebende Bonus unter die einzelnen Antheilsberechtigten nach Maassgabe ihrer im Laufe des Jahres verdienten Löhne oder nach Maassgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Jahreslöhne vertheilt wird[1]).

Ausser dieser strengen Form der Gewinnbetheiligung lässt sich auch noch eine andere Prämienmethode als Gewinnbetheiligung bezeichnen. Es kommt nämlich vor, dass der Gewinnantheil, der den berechtigten Arbeitern zufliesst, zwar gleichfalls einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Reingewinnes darstellt, derselbe aber der Arbeiterschaft als einem Ganzen zukommt, während der Genuss, welchen der einzelne berechtigte Arbeiter davon hat, genau geregelt ist.

Hierunter fallen einmal alle diejenigen Fälle, in denen der Geschäftsinhaber alljährlich gewisse Prozente des Reingewinns für die Gründung, Erhaltung oder Erweiterung allgemeiner Wohlfahrtseinrichtungen, wie Bibliotheken, Lesezimmer, Badeeinrichtungen, Fach- und Fortbildungsschulen, Kinderkrippen u. dergl., verwendet, deren Benutzung seitens der Arbeiter gewissen Reglements unterliegt. Insbesondere gehören aber hierher die Fälle, in welchen die den Arbeitern bestimmte objektiv feststehende Gewinnquote zur Erhaltung, Unterstützung oder Förderung gewisser Kassen dient und wobei der Vortheil, welchen der einzelne Arbeiter davon hat, sowohl überhaupt als auch seinem Umfange nach an den Eintritt gewisser äusserlich erkennbarer Bedingungen geknüpft, nicht aber jedesmal von dem subjektiven Ermessen des Arbeitgebers abhängig ist. Unter diesen Kassen sind ganz besonders zu nennen Pensions- oder Versorgungskassen und Kranken-

---

[1]) Eine andere Art der Vertheilung findet sich in der Eisengiesserei und Maschinenfabrik von Windhoff, Deeters & Co. zu Lingen an der Ems. (Böhmert Nr. 28.)

kassen, aber auch Sparkassen, Unterstützungskassen, Vorschusskassen.

Die erstgenannte Art von Gewinnbetheiligung, bei welcher der Gewinnantheil unter die einzelnen Arbeiter nach bestimmten Normen vertheilt wird, könnte man „Individualgewinnbetheiligung“ nennen. Die zweite, bei welcher die Gewinnquote der Arbeiterschaft als einem Ganzen zu gute kommt, lässt sich als „Kollektivgewinnbetheiligung“ bezeichnen.

Hiernach kann man zusammenfassend sagen: das Charakteristische der Gewinnbetheiligung besteht darin, dass die den Arbeitern alljährlich zufallende Prämie einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Geschäftsgewinns bildet und dass eine feststehende Vertheilung oder Verwendung den einzelnen Arbeitern gewährleistet ist. Negativ würde dies heissen: dasjenige Prämiensystem ist keine Gewinnbetheiligung, bei welchem das subjektive Ermessen des Arbeitgebers auf irgend eine Weise einen Einfluss auf die Normirung des Gewinnantheils oder seine Vertheilung bezw. Verwendung für die einzelnen Arbeiter hat.

Auf Grund dieser Begriffsbestimmung ist einer ganzen Reihe der in unseren Quellen in Folge einer höchst unscharfen Auffassung oder Ausdrucksweise als Gewinnbetheiligung aufgezählten Fälle die Eigenschaft einer solchen abzuerkennen. Dieselben sind daher von vornherein für unsere spätere Untersuchung abzuweisen. Es sind das die folgenden Fälle, welche sich etwa in nachstehenden Gruppen aufführen lassen:

I. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo die Summe, welche den Arbeitern nach Rechnungsabschluss zu Theil wird, nicht einen feststehenden Prozentsatz des Geschäftsgewinns bildet, sondern lediglich durch das subjektive Ermessen des Geschäftsleiters normirt wird, einerlei ob die Vertheilung derselben unter die einzelnen Arbeiter sich nach festen Regeln oder nach Gutdünken vollzieht.

In diese Rubrik sind zu zählen:

1. Die Telegraphenwerkstätte zu Neuenburg in der Schweiz. (Böhmert Nr. 30.)

   Alljährlich wird „eine gewisse, im Verhältniss zum Gewinn des Geschäfts stehende Summe“ für die drei Jahre lang in der Werkstätte beschäftigten Personen ausgesetzt. Dass die Summe sich ungefähr nach dem Jahresertrage richtet, ist selbstverständlich; feststehend scheint aber das Verhältniss nicht zu sein. — Ueberdies sind die Angaben so mangelhaft, dass man sich keinen Begriff von der Organisation des Geschäfts und dieser Gratifikationseinrichtung und noch weniger von dem Erfolg letzterer machen kann.

2. Die Werkzeugfabrik von Reishauer & Bluntschli in Zürich. (Böhmert Nr. 31.)

Die Fabrik sicherte im Jahre 1872 auf Grund eines Vertrages ihren älteren Arbeitern eine „Betheiligung am Reingewinn“ zu. Wie viel Prozente des Reingewinns den Arbeitern zufallen, ist nicht angegeben. Es heisst vielmehr nur, die Zuwendung habe „einen ganz freiwilligen Charakter“. Danach scheint es sich lediglich um Dienstprämien zu handeln, die in keinem festen Verhältniss zum Reingewinn stehen.

3. Die Seifenfabrik von Friedrich Steinfels in Zürich. (Böhmert Nr. 39.)

Ob ein fester Prozentsatz des Gewinns unter die Arbeiter vertheilt wird, ist nicht angegeben. Indess selbst wenn derselbe bestimmt wäre, so wäre das Prinzip der Gewinnbetheiligung schon dadurch durchbrochen, dass die Art der Vertheilung dieser Summe ganz in dem Belieben des Herrn Steinfels steht. Allem Anscheine nach handelt es sich hier um blosse Neujahrsgratifikationen, deren Höhe ganz und gar von dem Gutdünken des Arbeitgebers abhängt.

4. Die Wachskerzenfabrik des Kaufmanns Protopopow bei Moskau. (Böhmert Nr. 40.)

Der Besitzer vertheilt alljährlich „eine dem Geschäftsertrage entsprechende Summe“ unter die Arbeiter „ganz nach seinem Belieben“. In welchem Maasse diese Summe dem Geschäftsertrage entspricht, erfährt man nicht. Dass der Besitzer weniger schenkt, wenn er weniger einnimmt, ist selbstverständlich. Es handelt sich hier augenscheinlich nur um ganz beliebige Zuwendungen, keineswegs aber um Gewinnbetheiligung.

5. Die Kammgarnspinnerei von Chessex & Hössly in Schaffhausen. (Böhmert Nr. 44.)

Allerdings heisst es, die Firma lege alljährlich einen festen Prozentantheil des Gewinns zum Besten ihrer Arbeiter zurück. Trotzdem handelt es sich in Wahrheit hier nicht um Gewinnbetheiligung. Denn dieser Prozentantheil wird nicht unter die Arbeiter des betreffenden Jahres vertheilt, sondern nach dem Ermessen der Firma wird in guten Jahren ein Gewisses reservirt, um in schlechteren Perioden die Leute nicht völlig leer ausgehen zu lassen. Damit wird das Prinzip der Gewinnbetheiligung total negirt und das fragliche Lohnsystem erscheint als blosses Lohnzuschusssystem.

6. Die Bleicherei, Färberei, Baumwollen- und Wollendruckerei von Schäffer, Lalance & Co. in Lutterbach bei Mülhausen im Elsass. (Böhmert Nr. 48.)

Gewissen Arbeitern wird „ein gewisser Theil“ des Reingewinns zugewiesen. Die Nachrichten über diesen Fall sind nicht klar; soweit sie aber gehen, führen sie nothwendig zu dem Schluss, dass hier keine Gewinnbetheiligung,

sondern eine Vertheilung von beliebigen Summen vorliegt. Heisst es doch S. 190: „Die jedes Jahr baar zu bezahlende Summe bleibt ungefähr gleich; grosse Differenzen würden wohl ein Uebelstand sein."

7. Die Thodesche Papierfabrik, Aktiengesellschaft zu Hainsberg bei Dresden. (Böhmert Nr. 51.)

Hier besteht Gewinnbetheiligung nur für gewisse technische Beamten. Die übrigen von Böhmert hier aufgeführten Prämiensysteme, wie die Gratifikationen von 50—500 Mark und die Produktionsprämien für andere Angestellte, sind keine Gewinnbetheiligung. Da Angaben über die Wirkungen der Einrichtungen gänzlich fehlen, so kann, wie schon in der ersten Unterabtheilung (S. 50) angedeutet, auch nicht die Gewinnbetheiligung jener wenigen Beamten für unsere weitere Untersuchung in Betracht kommen.

8. Die Papierfabrik zu Schlöglmühl in Nieder-Oesterreich, Aktiengesellschaft. (Böhmert Nr. 52.)

Der Verwaltungsrath „bestimmt alljährlich je nach der Höhe der Bilanz aus den Erträgen der Fabrik einen Betrag, der an die Angestellten und solche Arbeiter, die einen Einfluss auf die Produktion haben, als Tantième vertheilt wird". Diese sog. Tantième hängt also lediglich von dem Belieben des Verwaltungsrathes ab; sie ist daher eine blosse Gratifikation.

9. Die Kartonnagefabrik von Georg Adler in Buchholz, Königreich Sachsen. (Böhmert Nr. 53.)

„Der Besitzer gewährt seinen Leuten alljährlich eine je nach den Ergebnissen der jährlichen Geschäftsinventur bemessene Summe." Hiernach scheint es sich nur um ein Gratifikationssystem zu handeln. Es geht aus dem Bericht nur hervor, dass der Geschäftsinhaber Prämien selbstverständlich nur dann vertheilt, wenn er einen Gewinn gemacht hat.

10. Die Lederfabrik von Heinrich Reymond in Morges, Kanton Waadt. (Böhmert Nr. 56.)

Der Geschäftseigenthümer vertheilt eine beliebige Summe des Reingewinns an die Arbeiter, welche zwei Jahre im Dienste der Fabrik sind, nach Gutdünken.

11. Die Holzhandlung von Adolf Kröber in München, verbunden mit Dampfsägen-Etablissements in der Oberpfalz und Galizien. (Böhmert Nr. 58.)

Von Gewinnbetheiligung ist hier gar keine Rede. Herr Kröber vertheilte eine Zeit lang am Jahresschluss an die Arbeiter der verschiedenen Kategorien Geschenke von verschiedenem Betrage, die zusammen durchschnittlich 20 bis 30 Prozent des Nettoertrages ausmachten. Ueber Erfolg zudem gar keine Angabe.

12. Wechselagentur von Louis Roland Goesselin in Paris. (Böhmert Nr. 79.)

Ob die unter die 30 Angestellten des Geschäfts alljährlich zu vertheilende Summe einen feststehenden Prozentsatz des Reingewinns bildet, ist nicht gesagt. Nach Fougerousse, Patrons et ouvriers de Paris S. 82, ist dies nicht der Fall. Ebenso Bulletin de la participation aux bénéfices 1885: tabelle synoptique des établissements qui pratiquent la participation.

13. Hanappier & Cie., Weingeschäft in Bordeaux. (Böhmert Nr. 80.)

Die unter die berechtigten Arbeiter alljährlich zu vertheilende Quote des Gewinns scheint lediglich von dem jedesmaligen Ermessen des Geschäftsinhabers abzuhängen. Wenigstens heisst es in dem diesbezüglichen Reglement der Firma: „Bei jedem Rechnungsabschluss werden die Herren Hanappier & Cie. im Verhältniss zum erzielten Gewinn eine Summe aussetzen, welche . . . .“

14. Die Manufakturwaaren-Handlung „Au Bon Marché“, Aristide Boucicaut Vve. in Paris. (Böhmert Nr. 81; Enquête Bd. II S. 122 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 1—30.)

Die als Gewinnbetheiligung aufgeführte Dotirung der Versorgungskasse der Firma Au Bon Marché ist keine Gewinnbetheiligung. Dieselbe erfolgt nämlich durch die Vorwegnahme einer Summe vom Jahresgewinn des Hauses, deren Höhe die Firma beim Rechnungsabschluss nach den Ergebnissen der Inventur bestimmt: Böhmert Bd. II S. 339; Enquête Bd. II S. 124. — Gewinnbetheiligung ist dagegen die ferner bei dieser Firma bestehende Tantièmelöhnung des verkaufenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Personals. Hierüber sind aber, wie bereits oben (S. 51) bemerkt, die Berichte zu geringfügig, um im zweiten Theil unserer Untersuchung Berücksichtigung finden zu können.

15. Hochöfen und Schiffsbauwerkstätten der Société anonyme de Mazières (Direktor: Marquis de Vogüé). (Enquête Bd. II S. 101 ff.)

Die Gesellschaft setzt alljährlich nach freiem Ermessen eine Summe für ihre Arbeiter zu Versorgungszwecken aus. Also keine Gewinnbetheiligung!

16. Maschinenfabrik der Gebr. Caillard in Havre. (Enquête Bd. II S. 279; Arbeiterfreund von 1882 S. 141; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 113—122.)

Alljährlich nimmt die Firma vom Reingewinn eine Summe nach Belieben — gewöhnlich 5 Prozent der gesammten Ausgaben für Löhne — vorweg und vertheilt dieselbe unter ihre Arbeiter nach Maassgabe der Jahreslöhne derselben. Es handelt sich hier also nur um Lohnzuschüsse.

17. Eisengiesserei von Piat in Paris. (Enquête Bd. II S. 64 und 522; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 94 f., 1882 S. 73 ff.)

Herr Piat bestimmt alljährlich nach Gutdünken eine Summe vom Reingewinn für die Arbeiter und vertheilt dieselbe unter die einzelnen nach festen Prinzipien. Also blosses Gratifikationssystem.

18. Kattunfabrik von Besselièvre zu Maromme. (Enquête Bd. II S. 189; Bulletin de la participation aux bénéfices 1885: tabelle synoptique des établissements qui pratiquent la participation etc.)

Der Chef enthebt alljährlich nach dem Resultate der Inventur einen beliebigen Betrag vom Reingewinn und vertheilt denselben unter die einzelnen berechtigten Arbeiter nach Maassgabe ihrer Löhne.

19. Baumwollspinnerei zu Oissel bei Rouen, Departement Unter-Seine. (Enquête Bd. II S. 305—315. 561 f.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1882 S. 53.)

Unbestimmte Gratifikationen werden alljährlich einer Arbeiterversorgungskasse überwiesen.

II. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo zwar der Prozentsatz des Reingewinns, der unter die Arbeiter vertheilt werden soll, feststeht, wo aber die Art der Vertheilung dieser Summe sich nicht nach festen Regeln vollzieht, sondern bei der Vertheilung derselben allein das subjektive Ermessen des Geschäftsleiters entscheidet. Durch die willkürliche Vertheilung nämlich wird das Prinzip der Gewinnbetheiligung völlig durchbrochen. Es handelt sich somit hier um ein blosses Gratifikationssystem mit der Eigenthümlichkeit, dass der Gesammtbetrag der Gratifikationen von der Höhe des Geschäftsgewinnes bedingt ist.

Hierunter fällt:

Die ehemalige Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft. (Böhmert Nr. 72.)

In den Jahren 1870—1873 inkl. vertheilte die Direktion einen fixen Prozentsatz des Reinertrages unter ihre Angestellten nach jeweiligem Ermessen. Nach der 1874 erfolgten Neuregulirung der Diensteinkommen wurden nur noch generelle Beträge als Gratifikationen unter die Arbeiter vertheilt. Ueber den Erfolg weder der einen noch der anderen Gratifikationsmethode finden sich Angaben.

III. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo blosse Vertheilung von feststehenden Gratifikationen, ohne Rücksicht auf den Reingewinn, stattfindet.

In diese Kategorie fallen:

1. Die Kokosnussölmühle von James Samuelson in Liverpool. (Böhmert Nr. 12.)

Den Arbeitern wurden bei gutem Verhalten alljährlich Lohnzuschüsse im Betrage von 10 Prozent des in dem betreffenden Jahre verdienten Lohnes gutgeschrieben.

2. Die mechanische Baumwollspinnerei und -weberei in Kaufbeuren, Königreich Bayern. (Böhmert Nr. 45.)

Die Arbeiter bekommen Lohnzuschüsse von 10 Prozent, die alle 14 Tage als sog. „Theuerungszulage“ vertheilt werden.

3. Die Baumwollspinnerei von Gebr. Keller in Fischenthal, Kanton Zürich. (Böhmert Nr. 47.)

Alljährlich wurde die gleiche Summe von 1200 Thalern unter die Arbeiter vertheilt.

4. Die Zigarrenfabrik Rülzheim von L. Moekel & Kollmar in Rülzheim bei Germersheim. (Böhmert Nr. 65.)

Den Arbeitern wurden während dreier Jahre regelmässige Lohnzuschläge von 5 Prozent gewährt; die Auszahlung derselben erfolgte am Ende jedes Jahres.

5. Die Paris-Orleans-Eisenbahngesellschaft. (Böhmert Nr. 74; Enquête Bd. II S. 152 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 181—208.)

Die alljährlich den Arbeitern zufallende Gratifikation steht zwar in einem festen Verhältniss zum rechnungsmässigen konstanten Ertrage des Unternehmens, nicht aber zum thatsächlichen. Sie richtet sich nämlich nach der Dividende der Aktionäre der Gesellschaft und diese ist in Folge besonderer Konventionen der Gesellschaft mit dem Staate auf jährlich 56 Fr. unveränderlich festgesetzt. Demgemäss ist auch der sich nach der Aktiendividende bemessende Gewinnantheil der Arbeiter zu einem feststehenden geworden. Die Arbeiter haben daher, wie auch der Direktor der Gesellschaft vor der französischen ausserparlamentarischen Kommission erklärt (S. 158), kein Interesse daran, ob die Gesellschaft grössere oder geringere Gewinne macht.

IV. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo nicht die Arbeiter als solche am Geschäftsgewinn Betheiligung finden, sondern den Arbeitern nur gestattet wird, ebenso wie das Publikum — event. unter Erleichterung der Einzahlung der Beträge in Raten — Aktien des Geschäfts zu erwerben.

In diese Klasse gehören:

1. Die Teppichfabrik von John Crossley & Sons, Limited, in Halifax. (Böhmert Nr. 7; H. Fawcett, Travail et salaires S. 61.)

Die Firma gewährt ihren Arbeitern auf Wunsch ein Darlehn von 10 £ behufs Ankauf einer Aktie. Dabei gehen die Arbeiter die Verpflichtung ein, mit Hilfe der ihnen zufallenden Dividende das Darlehen zu 5 Prozent zu verzinsen und zu amortisiren.

2. Die Dampfsägerei von Ströman & Larson in Gothenburg. (Böhmert Nr. 9.)

Die Chefs der Fabrik bestimmen, ob ein Arbeiter würdig ist, Aktien zu erhalten oder nicht. Ist aber einmal einem Arbeiter das Recht gewährt, Aktien zu erwerben, so kann er beliebig viele Aktien in seinen Besitz bringen.

V. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo es sich blos um eine Durchführung des Stücklohnsystems handelt.

Dieser Rubrik sind zuzutheilen:

1. Hofbaurath G. H. Demmler in Schwerin. (Böhmert Nr. 59.)

Herr Demmler machte einen sehr interessanten und wie es scheint, recht gelungenen Versuch mit dem Gruppenakkord im Baugewerbe, ähnlich der Anwendung dieses Systems, welche nach Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 76—79, im londoner Schiffbau herrscht, und derjenigen, welche, wie Böhmert im 3. Hauptabschnitt seines speziellen Theils berichtet, im freiburger Berg- und Hüttenwesen wie in den Schieferbrüchen des nördlichen Wales üblich ist.

2. Eidgenössische Post- und Telegraphenverwaltung. (Böhmert Nr. 75.)

Die unteren schweizer Post- und Telegraphenbeamten sind keineswegs, wie Böhmert meint, am Gewinn der betr. Verwaltungen betheiligt. Vielmehr handelt es sich bei ihnen nur um eine mit Erfolg gekrönte Anwendung des Stücklohnsystems. — Wohl aber sind die höheren Beamten der eidgenössischen Postverwaltung eine Zeitlang am Gewinn derselben betheiligt gewesen. Dieser Versuch wird im 2. Theile Berücksichtigung finden.

In beiden Fällen ist die Bezeichnung „Gewinnbetheiligung“ zu verwerfen, wenn anders nicht alles, was nicht Zeitlöhnung ist, als Gewinnbetheiligung bezeichnet werden soll. Böhmert bedient sich, indem er hier von „Betheiligung am Bruttoertrage“ spricht[1]), einer allerdings nur allzu häufigen unscharfen Ausdrucksweise. Allein wem wird es einfallen, zu sagen, der Gutsherr, welcher von einem Arbeiter eine Wiese im Akkord (morgenweise) mähen lässt, betheilige denselben am Bruttogewinn seiner landwirthschaftlichen Unternehmung. Will man die Stücklöhnung als eine Betheiligung am Bruttoertrage bezeichnen, so liesse sich mit demselben Rechte sagen, der Maschinenfabrikant, der mit einem Kohlenhändler einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach er demselben für den Zentner Kohlen x Pfennige zu zahlen verspricht, lasse den Kohlenhändler am Bruttoertrage seiner Maschinenproduktion theilnehmen. In allen diesen Fällen wird, statt wie bei der Zeitlöhnung die für die Herstellung einer Waare zu ver-

[1]) Vgl. z. B. Bd. II S. 292.

wendende Zeit, die zu liefernde Waare selbst bei Berechnung des Lohnes in Anschlag gebracht. Oder mit andern Worten, es wird nicht für eine annähernd feststehende, sondern für eine genau bestimmte Menge von Waaren ein Preis verabredet und gezahlt. Dies ist ebenso wenig Betheiligung am Bruttoertrag, wie wenn ein Fabrikant den Kammerjäger, der aus seinem Waarenschuppen die Ratten vertreiben soll und pro Stück der getödteten Ratten einen vereinbarten Preis erhält, am Bruttoertrage seiner Fabrik betheiligt. —

Endlich sind ausserhalb der vorgeführten fünf Gruppen vor unserer weiteren Untersuchung auszuscheiden:

1. Die Schiffswerfte von Célestin Martin zu Verviers in Belgien. (Böhmert Nr. 62.)

   Die Gewinnbetheiligung blieb nur Projekt.

2. Die Zentralvolkskasse zu Paris. (Enquête Bd. II S. 161.)

   Hier besteht gar keine Gewinnbetheiligung oder verwandte Löhnungsmethode, sondern es ist nur die Einführung einer Gewinnbetheiligung nach Verlauf einiger Jahre in Aussicht genommen, wie man am Schluss der langathmigen Auseinandersetzungen des Herrn Donon, des Präsidenten des Verwaltungsraths dieser Gesellschaft, zu nicht gelindem Erstaunen erfährt. —

Es ergiebt sich: 35 der in den Quellen aufgeführten Fälle können für unsere weitere Untersuchung nicht in Betracht kommen, weil bei ihnen gar keine Gewinnbetheiligung besteht. Ebenso sind, wie aus der ersten Unterabtheilung dieses Theils hervorgeht, 38 fernere Fälle fortzulassen, da die Angaben bezüglich derselben ungenügend bezw. unbrauchbar sind.

Es bleiben somit 27 Fälle für unsere weitere Untersuchung übrig. An der Hand derselben gilt es nunmehr, die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung festzustellen. Wir gehen damit zum zweiten Theile unserer Untersuchung über.

Zweiter Theil.

Die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung.

I. Gewinnbetheiligungsversuche in der Landwirthschaft.

1. Gutsbesitzer J. Jahnke zu Bredow bei Nauen im Havellande. (Böhmert Nr. 15.)

Herr J. Jahnke ist Besitzer des kleinen Gutes Bredow im Havellande. Dasselbe umfasst 265 Morgen oder 67,64 Hektar Land, darunter 82 Morgen Weizenboden zweiter Klasse, 40 Morgen Roggenboden, 68 Morgen niedrig gelegene, erst zur Hälfte urbar gemachte Weiden und 75 Morgen Wiesen. Das lebende Inventar besteht aus 5 Pferden, 6 Mastschweinen und 20 Milchkühen. Die Kühe werden nur zum Abmilchen gekauft. Alle Aufzucht von Vieh und damit verwickelte Züchtungsfragen sind ausgeschlossen. Die von den Kühen gewonnene Milch wird verkauft. Im übrigen wird Kornbau getrieben.

Der Wirthschaftsbetrieb ist möglichst einfach. Es kommt hier weniger „auf geniale Leitung als auf eine sorgfältige Ausführung eines althergebrachten fest bestimmten Wirthschaftsplanes an“.

Im Januar des Jahres 1872 schloss Herr Jahnke, veranlasst durch den in Folge des starken Zuzuges nach Berlin und der blühenden Ziegel- und Torffabrikation des benachbarten Havelluchs im Havellande herrschenden Arbeitermangel wie durch die Schwierigkeit des geschäftlichen Verkehrs mit seinen Arbeitern, mit fünf Arbeitern aus Nauen einen Vertrag ab, wonach er dieselben gegen Gewährung der Hälfte des Reinertrages zur Leistung der durch den bredower Wirthschaftsplan bedingten und im allgemeinen im Kontrakte vorgesehenen Arbeiten auf fünf Jahre verpflichtete. Erforderte der Wirthschaftsbetrieb zeitweise noch weitere Arbeitskräfte, so waren die fünf Arbeiter zur Stellung geeigneter Hilfsarbeiter auf eigene Kosten verpflichtet. Die Naturalemolumente wie die Geldsummen, welche Herr Jahnke sowohl als die Arbeiter während des laufenden Rechnungsjahres als unmittelbare Nutzung des Gutes bezw. aus der Wirthschaftskasse zu beziehen hatten, waren im Vertrage genau bestimmt. Danach bezog Herr Jahnke ungefähr die gleiche Summe Geldes und die gleiche Quantität Produkte wie die fünf Arbeiter zusammen. Ebenso waren die Vergütungen, welche die Einzelnen für die Benutzung gewisser Wirthschaftseinrichtungen an die Wirthschaftskasse zu leisten hatten, geregelt. Am Schluss des Rechnungsjahres wurde der nach Abzug der kontraktlich festgesetzten Bezüge sowie aller sonstigen Unkosten sich ergebende Gutsgewinn zwischen Herrn Jahnke einerseits und den fünf Arbeiterfamilien andererseits getheilt.

In Folge dieser Gewinnbetheiligung stellte sich das Jahreseinkommen der fünf Jahnkeschen Arbeiter in den drei Jahren 1872—1875 durchschnittlich auf 1178 Mark 81 Pf., während nach v. d. Goltz der jährliche Durchschnittslohn des ländlichen Arbeiters in Norddeutschland nicht viel über 700 Mark beträgt.

Dabei war die Rente des Gutsherrn nicht geringer als früher und ausserdem erwuchsen ihm noch fernere wichtige Vortheile, die nicht im Geschäftsertrage zum Ausdruck gelangten. Im einzelnen waren die Wirkungen der Gewinnbetheiligung die folgenden:

1. Grösserer Fleiss der Arbeiter. Es wurde schneller gearbeitet und daher mehr in derselben Zeit bewältigt als vordem. Während Herr Jahnke früher 14 Arbeiter im Sommer beschäftigte, verrichteten nun 10 dieselbe Arbeit, ja noch grössere. Seit 1872 waren nach den Berichten von 1875 10 Prozent Ackerland mehr urbar gemacht „unter freudiger Zustimmung der Arbeiter“ [1]). Die Arbeiter strengten sich an, möglichst alle Arbeit selbst zu verrichten, um nicht selbst fremde Arbeitskräfte miethen zu müssen. Ja, als zwei der fünf Arbeiterfamilien von dem Abkommen zurücktraten [2]), übernahmen die übrigen drei Arbeiter, statt zwei neue Familien in den Vertrag aufnehmen zu lassen, die Pflichten und Rechte der ausgetretenen und wurden so, indem sie nun stetig mit fremden Hilfskräften arbeiteten, gewissermaassen zu Afterunternehmern.

2. Die Arbeit wurde besser und sorgfältiger verrichtet. Insofern sei, wird ausdrücklich bemerkt, die Gewinnbetheiligung der Akkordarbeit bei weitem vorzuziehen, denn der Akkordarbeiter setze selbst bei guter Kontrole nur auf die Massenarbeit sein Ziel. Speziell war die Wartung und Pflege des Nutz- und Zugviehes eine bessere als früher.

3. Eine Kontrole über den Fleiss der Arbeiter und die Güte ihrer Arbeit wurde unnöthig. Sie beaufsichtigten sich gegenseitig.

4. Die Arbeiter gingen mit dem Material sparsamer um. Insbesondere wurden von den zerbrechlichen thönernen Milchsatten im Jahre genau so viel Einzelexemplare gebraucht als früher Dutzende.

5. Bei den Arbeitern herrschte das Gefühl der Solidarität. Ein Streit entstand gewöhnlich nur durch den Uebereifer, mit dem einer den andern zur Arbeit anhielt. Diese Zerwürfnisse waren aber nur vorübergehend; das allgemeine Wirthschaftsinteresse versöhnte sie schnell wieder.

6. Der frühere Arbeitermangel war beseitigt. Herr Jahnke verfügte über einen festen Stamm williger Arbeitskräfte.

7. Es wurde Herrn Jahnke viel Verdruss, der ihm vordem aus seinem Verhältniss zu Arbeitern und Gesinde erwachsen war, erspart. —

Die Jahnkesche Gewinnbetheiligung hat nach fünfjährigem Bestehen am 1. April 1877 aufgehört; sie dauerte also gerade so lange, als im Kontrakte vorgesehen war. Herr Jahnke verkaufte nämlich um diese Zeit sein Gut, und sein Nachfolger konnte, wie Herr J. berichtet, sich nicht entschliessen, die Gewinnbetheiligung fortzuführen. Als Grund des Gutsverkaufes giebt Herr Jahnke an, dass er sich durch Einführung der Gewinnbetheiligung unter den Besitzern der Gegend viele Feinde zugezogen habe und dadurch veranlasst worden wäre, sein Gut fortzugeben. Meisten-

[1]) Böhmert Bd. II S. 26. Vgl. v. d. Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, Berlin 1875, S. 20 u. 472; Ländliche Arbeiterfrage, 2. Aufl. Danzig 1874, S. 19.

[2]) Der Grund des Ausscheidens der beiden Arbeiter aus dem Vertragsverhältniss ist bei Böhmert nicht angegeben. Dr. Ottomar Victor Leo, Lehrer an der früheren landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, berichtet in seiner Schrift „Zur Arbeiterfrage in der Landwirthschaft“, Oppeln 1879, S. 39 f. darüber, eine Familie sei privater Verhältnisse halber, die andere wegen mangelnder Uebereinstimmung mit den übrigen Arbeiterfamilien ausgetreten.

theils wären es Grossgrundbesitzer gewesen, welche gegen sein Unternehmen und zwar theilweise mit Erfolg agitirt hätten.

Also: So lange die Bredower Gewinnbetheiligung bestand, funktionirte sie vorzüglich. Die Arbeiter leisteten mehr und Besseres; Material wurde erspart, Kontrole überflüssig, Verdruss vermieden; Herr Jahnke gebot über eine sichere Zahl williger und von Gemeingefühl beseelter Arbeiter. — Das Ende des Versuches hatte seine Ursache weder in wirthschaftlichen Gründen noch in den Beziehungen des Gutsherrn zu seinen Arbeitern.

2. Lehnsbaron G. F. O. Zytphen-Adeler auf Dragsholm, Insel Seeland. (Böhmert Nr. 20.)

Das dem dänischen Lehnsherrn Zytphen-Adeler gehörige Herrengut Dragsholm bildet den grössten Wirthschaftsbetrieb der Insel Seeland. Etwa 100 Personen sind in demselben beschäftigt.

Herr Zytphen-Adeler betheiligt ausser den herkömmlichen Lohnzahlungen seit 1873 sein Personal am Nettoertrag der Wirthschaft in folgender Weise: Alljährlich wird der Reingewinn des Gutes Dragsholm nach bestimmten hergebrachten Regeln berechnet. Von demselben wird zunächst als normale Rente eine Summe im Werth von 3000 Tonnen Gerste für den Gutsherrn und ein Betrag von 400 Kronen (450 Mark), welcher zu Aufmunterungsprämien für Angestellte und Arbeiter des Gutes, insbesondere in der Viehhaltung, verwendet wird, in Abzug gebracht. Der sonach verbleibende Rest wird in zwei gleiche Theile zerlegt, von denen der eine dem Gutsherrn, der andere den Leuten zufällt. Letzterer wird an die Einzelnen auf Grund von bestimmten Verhältnissen je nach der Verantwortlichkeit ihrer Stellung vertheilt[1]). Von der jedem Einzelnen zufallenden Summe kann ein Viertel auf den Namen des Betreffenden in eine Spar- und Altersversorgungskasse gethan werden, während die anderen drei Viertel sofort auszuzahlen sind.

Die Leitung des Ganzen steht Herrn Zytphen-Adeler in unbeschränkter Freiheit zu und auch in Bezug auf die Rechnungsführung findet keine Kontrole durch das Personal statt.

Als Bonus wurden an das Gutspersonal vertheilt im Betriebsjahr 1873/74 4210 Kronen (4735 Mark), 1874/75 1358½ Kronen (1521 Mark), 1875/76 5580 Kronen (6250 Mark). Im Jahre 1876/77 konnte in Folge ungünstiger Ernte kein Bonus vertheilt werden.

Ueber den Erfolg seines Gewinnbetheiligungsversuches schreibt der Besitzer äusserst befriedigt:

Die Sorgfalt der Arbeiter wurde gesteigert und vor allem ihr Fleiss und ihr Arbeitseifer gemehrt. Diese Wirkungen nahmen mit jedem Jahre zu. Im Jahre 1875/76 gelang es sogar, die Ernte acht Tage früher als

---

[1]) Es erhält an Bonus: „der Meiereiverwalter 10 Prozent, der Rechnungsführer und Magazinverwalter 3½, die beiden Unterverwalter je 2 Prozent, also 4 Prozent, die Haushälterin 5 Prozent, die Meierin 2 Prozent, der Meiereiführer 2½ Prozent, der Aufseher auf dem Vorwerk Vejrhöjgaard 1 Prozent, der Schmied, der Radmacher und der Stallknecht je ½ Prozent, 6 Knechte und 10 Mägde je ¼ Prozent, zusammen 4 Prozent, 4 Jungen je ⅛, gleich ½ Prozent, 21 Tagelöhner und 30 Hofkäther je 1 Prozent, zusammen 51 Prozent, die Frauen in der Ernte und bei der Rübenbearbeitung mit ihren Kindern insgesammt 10 Prozent, ferner der Verwalter auf dem Vorwerk Näsgaard 2½ Prozent, 2 Mägde daselbst je ¼ Prozent, also ½ Prozent, und die dortigen Knechte, Tagelöhner und Jungen gemeinsam 2 Prozent“. Nach späteren Vorschriften wird bei Bestimmung der Antheile der Hofkäther, Jungen, Frauen und Kinder auch die Zahl der Arbeitstage derselben in Anschlag gebracht.

auf den meisten Bauernhöfen der Umgegend einzubringen — ein Erfolg, den man nie zuvor erreichte und der in diesem Jahre nur dadurch erzielt wurde, „dass von Allen fleissig und andauernd gearbeitet wurde". „Was es heissen will", schreibt Herr Zytphen-Adeler, „frühzeitig mit der Ernte fertig zu werden, welchen Schaden die Saat schon in acht Tagen nehmen kann und was es bedeutet, acht Tage zeitiger die Herbstbestellung beginnen zu können: weiss jeder Landmann." „Neben diesem mehr allgemein gültigen Beweise" — so fährt der Besitzer in seinem Berichte fort — „hat es mich gefreut, auch im einzelnen wahrzunehmen, wie das System von meinen Untergebenen begriffen wird. Ich möchte in dieser Hinsicht ein kurzes Beispiel erwähnen. Es wurde eines Tages Roggen gesäet. Als ich Abends 7½ Uhr die Leute noch in voller Thätigkeit traf, äusserte ich, dass es an dem Tage doch nicht gelingen werde, die noch zurückgebliebenen 2½ Acker zu bestellen. Die Arbeiter waren indess sofort in der Antwort einig, dass das erreicht werden müsse, und es wurde erreicht." Derselbe Eifer zeigte sich auch im Jahre 1876/77. Auch da wurde die Ernte früher als auf den meisten Bauernhöfen der Umgegend eingebracht. Und Herr Zytphen-Adeler konstatirt, dass der Ausfall des Bonus dieses Jahres kein Missvergnügen bei den Arbeitern hervorgerufen habe, sondern ist der Ueberzeugung, dass der Eifer und die Sorgfalt der Arbeiter in Folge dieses Ereignisses nicht erlahmen werde.

Fassen wir zusammen: Wir haben es zu thun mit einem landwirthschaftlichen Grossbetrieb. Die Arbeiter sind in der Hauptsache im Zeitlohn, zum Theil auch im Akkord beschäftigt. Ein jeder Arbeiter hat Antheil am Gewinn nach feststehenden Grundsätzen und zwar nach Maassgabe seines Einflusses auf die Produktion. Falls nicht, wie in einem Jahre, die Ernte sehr unglücklich ausfiel, war der Bonus beträchtlich und sofort disponibel. Folge: Steigerung des Fleisses und Eifers der Arbeiter. Demgemäss Steigerung des Gutsertrages.

3. Rittergutsbesitzer J. Neumann auf Posegnick in Ostpreussen. (Böhmert Nr. 14.; Th. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl. Danzig 1874.)

Auf dem im Besitze des Herrn Neumann befindlichen Rittergute Posegnick nebst den dazu gehörigen Vorwerken Luisenwerth und Bettyhof in Ostpreussen sind die ständigen Gutstagelöhner seit den fünfziger bezw. sechziger Jahren am Ertrage der Wirthschaft betheiligt und zwar seit 1866 unter folgenden Regeln:

Von den gesammten Geldeinnahmen des Gutes werden alle Ausgaben in Abzug gebracht, sowie 4 Prozent des Kaufschillings und 5 Prozent der für Wirthschaftsmeliorationen verwendeten Summen. Acht Prozent des darüber hinausgehenden Reinertrages werden alljährlich für die Gutstagelöhner, welche regelmässig zur Arbeit gekommen sind, ausgeworfen. Je ein Arbeiter oder eine Arbeiterin erhält einen Antheil. Der Aufseher bezieht einen doppelten Bonus. Auch die Säeleute pflegen einen viertel oder halben Antheil mehr zu bekommen. Ausgeschlossen sind von dieser Tantième die Viehwärter, Schäfer und Hirten, welche besondere Produktionsprämien beziehen.

Die Gewinnantheile werden nicht sofort ganz ausgezahlt, sondern nur zum Theil. Ein Drittel jedes Antheils wird nämlich als eiserner Bestand in einer Gutssparkasse, welche ausserdem freiwillige Einlagen der Leute sowie vom Gutsherrn zu zahlende Sparprämien für solche aufnimmt, niedergelegt, dem Berechtigten auf sein Separatkonto gutgeschrieben und mit 4⅙ Prozent verzinst. Jeder Kontoinhaber kann von seinem 55. Lebensjahre über die Zinsen ganz frei und vom 60. Lebens-

jahre über den eisernen Bestand in der Weise verfügen, dass er bis zu einem Zehntel jährlich herausziehen darf.

In der Zeit vom Beginn der Gewinnbetheiligung bis 1866 inkl. schwankte die Tantième jährlich zwischen 20 bis 40 Mark. Seit 1867/68 stellten sich die Reinerträge und die Gewinnantheile auf Posegnick und den beiden damit verbundenen Vorwerken folgendermaassen:

		Rein-ertrag Mark	Tantième zu 8 Proz. Mark	Zahl der Antheile	Betrag der einzelnen Antheile[1]) Mark
1867—68	Posegnick	—	—	—	—
	Bettyhof	—	—	—	—
	Luisenwerth	1 974	158	18½	9
1868—69	Posegnick	8 670	738	42	18
	Bettyhof	1 338	108	9	2
	Luisenwerth	—	—	—	—
1869—70	Posegnick	6 000	480	36	13,50
	Bettyhof	639	54	9	6
	Luisenwerth	3 000	240	20	12
1870—71	Posegnick	9 975	798	38	21
	Bettyhof	3 168	253,50	8	31,70
	Luisenwerth	4 725	378	21	18
1871—72	Posegnick	15 325	1242	46	27
	Bettyhof	1 854	148,50	11	13,50
	Luisenwerth	6 750	540	20	27
1872—73	Posegnick	18 093	1446	40	36
	Bettyhof	5 601	447	11	39
	Luisenwerth	12 651	1012	20	48
1873—74	Posegnick	16,809	1344	40½	33
	Bettyhof	4,386	351,50	9½	37
	Luisenwerth	13,533	1083	20¾	54
1874—75	Posegnick	12 033	1008	42	24
	Bettyhof	2 400	192	10	19
	Luisenwerth	5 505	440	20½	21
1875—76	Posegnick	—	—	—	—
	Bettyhof	3 310	264	10	26
	Luisenwerth	2 362	189	21	9

Bei der obigen Tabelle ist noch zu bemerken, dass das Jahr 1867/68 das für Ostpreussen so verhängnissvolle Nothstandsjahr war und auch in seinen Nachwirkungen auf die Jahre 1868/69 und 1869/70 sehr fühlbar blieb. Das Fehlen eines Reinertrages in Posegnick im Jahre 1875/76 hingegen wird aus folgenden Gründen erklärt: Zu den im allgemeinen ungünstigen landwirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend sei für den gedachten Besitz noch besonders hinzugekommen, dass in den vorhergehenden Jahren dort der Getreidebau beschränkt wurde und dafür Viehhaltung und Weide-

[1]) Die einzelnen Summen entsprechen nicht immer genau der Summe der Tantièmen. In manchen Jahren hat bezüglich der Vertheilung eine Abrundung stattgefunden, in andern sind Gratifikationen für besonders gut geleistete wichtige Arbeiten in der Hauptsumme mit einbegriffen.

wirthschaft grössere Ausdehnung gewonnen hatte. Und hierauf habe der sehr trockene Sommer 1876, der frühe Herbst und Winter 1875 und der späte ungünstige Frühling 1876 nachtheilig einwirken müssen.

Ausserdem ist bei den vorgeführten Zahlen zu beachten, „dass jeder Dienstmann für sich und seinen Scharwerker je einen Gewinnantheil empfängt, so dass also auf die einzelne Instenfamilie zwei Antheile kommen".

Bezüglich des Erfolges der Gewinnbetheiligung für die Gutswirthschaft berichtet Herr Neumann, dass die von ihm gebrachten Geldopfer vorläufig durch bessere Disziplin und tüchtigere Arbeit nur theilweise vergütet sind. Bei diesem Resultate sei indess — führt er aus — der verhältnissmässig sehr niedrige Bildungsgrad des ostpreussischen Arbeiters zu berücksichtigen. In Hinsicht hierauf habe er auch keineswegs eine schnelle, sondern nur eine langsam und allmählich fortschreitende Einwirkung seines Systems erwartet. Immerhin seien die Erfolge ermuthigend und er wisse noch kein besseres und wirksameres Mittel, den Arbeiter zu Fleiss und guter Ausführung der ihm übertragenen Arbeit anzuregen. Gern gebe er zu, dass es, um diesen Einfluss zu verstärken, wünschenswerth wäre, den Prozentsatz der Tantième erheblich zu erhöhen. Er sei aber noch nicht sicher, ob bei der Eigenthümlichkeit des ostpreussischen Arbeiterstandes die grösseren Opfer, die damit verbunden seien, einen entsprechenden Erfolg haben würden. Er hoffe, mit der Zeit noch grössere Erfolge zu erzielen, und erwarte Förderung von einer fortschreitenden intellektuellen und wirthschaftlichen Ausbildung der Arbeiter.

Einen ferneren Vortheil seiner Gewinnbetheiligung sieht Herr Neumann darin, dass seine Arbeiter sich schwerlich zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung entschliessen würden, was in der Erntezeit für den Landwirth von ganz besonderer Wichtigkeit sei. Wenn die Arbeiter auf einem Gute, wo Gewinnbetheiligung bestehe, sich von einem gemeinsamen Ausstande zur Zeit der Rübsen-, Weizen- oder Erbsenernte fernhielten, so sei es möglich, dass der Arbeitgeber in wenigen Tagen volle materielle Entschädigung für die eine Reihe von Jahren zum Zweck der Gewinnbetheiligung stattgehabten Aufwendungen erhalte.

Um zusammenzufassen: Grosses Rittergut in Ostpreussen. Individuelle Gewinnbetheiligung. Gewinnquote nicht hoch bemessen. Vertheilung derselben nach festen Regeln und zwar im Verhältniss zur Bedeutung der Thätigkeit der einzelnen Arbeiter in dem Betrieb. Die den Einzelnen zufallenden Beträge sehr schwankend, je nach den Konjunkturen der Landwirthschaft, wie sie durch Witterung und Stand der Preise bedingt werden. Doch als Regel im Vergleich zu der Verbesserung, die der ländliche Arbeiter bei Zuzug zur Stadt zu finden träumt und thatsächlich dort findet, nicht sehr erheblich und zwar auch in den Jahren, in denen sie anscheinend grosse Beträge erreichen, wie zu Anfang der 70er Jahre: da damals die sehr gestiegenen Löhne in den Städten die landwirthschaftlichen Arbeiter besonders anlockten. Dabei wird der ganze Bonus dem Einzelnen nicht sofort zur Verfügung gestellt, sondern ein Drittel desselben alljährlich als obligatorische Spareinlage zurückbehalten. Reizmittel für den als besonders gering bezeichneten Bildungsstand der Arbeiter also nicht stark genug, wie Herr Neumann selbst zugiebt. Folge dem entsprechend bis jetzt nur theilweise Verbesserung der Disziplin und des Fleisses.

4. Gutsbesitzer von Thünen zu Tellow bei Teterow in Meklenburg-Schwerin. (Böhmert Nr. 13.)

Der bekannte Nationalökonom Joh. Heinrich von Thünen, der Verfasser des „Isolirten Staates", führte im Jahre 1847 für alle auf seinem Gute beschäftigten Bewohner des Dorfes Tellow Gewinnbetheiligung ein. Dieselbe besteht noch heute in im wesentlichen unveränderter Gestalt.

Wenn der Reinertrag des Gutes[1]) 18000 Mark (Anfangs 16500 Mark) übersteigt, so erhält jeder Antheilsberechtigte ½ Prozent vom Mehrertrage gutgeschrieben. Berechtigt zum Empfang eines solchen Antheils sind, wie schon angedeutet, alle arbeitsfähigen mit Mann und Frau, event. Dienstboten, für das Gut arbeitenden Bewohner des Dorfes Tellow, sofern sie sich im Besitze einer Wohnung befinden. Es sind dies die Deputatisten (Statthalter, Vorhäker, Holzwärter, Stellmacher, Kuhhirten), der Schullehrer, der Schäfer, der Weber, der Schmied (Betheiligung an der Ernte vorausgesetzt) und die Knechte, deren Frauen ein Haus im Dorfe bewohnen, zusammen 22 Personen. Der Gutsherr giebt also bei dieser Anzahl von Leuten 11 Prozent seines Ueberschusses auf. Wird in einem Jahre die Einnahme von 18000 Mark nicht erreicht, so wird das Fehlende von den nächstjährigen Ueberschüssen zunächst abgezogen.

Die Antheile werden den Einzelnen nicht sofort baar ausgezahlt, sondern in einem Sparkassenbuche gutgeschrieben. Die Sparguthaben verzinst der Gutsherr mit 4⅙ Prozent und händigt die Zinsbeträge zu Weihnachten jedes Jahres den Inhabern der Sparbücher aus. Das Kapital ist beiderseits unkündbar, so lange nicht der Eigenthümer desselben das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat. Für den Fall des früheren Ablebens erbt die Wittwe.

An Gewinnantheilen wurden überwiesen an jede Familie in den Jahren:

1847—48:	31 Mark	80 Pf.		1862—63:	151 Mark	56 Pf.
1848—49:	29 „	16 „		1863—64:	155 „	52 „
1849—50:	56 „	62 „		1864—65:	97 „	08 „
1850—51:	63 „	84 „		1865—66:	5 „	70 „
1851—52:	42 „	48 „		1866—67:	30 „	— „
1852—53:	34 „	32 „		1867—68:	84 „	86 „
1853—54:	70 „	74 „		1868—69:	79 „	68 „
1854—55:	137 „	22 „		1869—70:	73 „	98 „
1855—56:	82 „	92 „		1870—71:	81 „	42 „
1856—57:	103 „	08 „		1871—72:	89 „	58 „
1857—58:	86 „	16 „		1872—73:	80 „	58 „
1858—59:	86 „	64 „		1873—74:	39 „	54 „
1859—60:	87 „	48 „		1874—75:	89 „	64 „
1860—61:	92 „	28 „		1875—76:	16 „	08 „
1861—62:	33 „	48 „				

Bei vielen Sparbuchinhabern, die sich lange Zeit auf dem Gute befinden, sind jetzt in mässigen Jahren die auszuzahlenden Zinsen höher als der Bonus, welcher gutgeschrieben wird.

---

[1]) Als Gutseinnahmen gelten die Erträge 1. von allen Früchten (Korn aller Art, Oelfrüchte, Kleesamen, Kartoffeln), 2. von dem verkauften Holze, 3. von der Schäferei, 4. von der Holländerei (Kuhhaltung) und Schweinezucht sowie dem event. Mehrwerth des todten und lebenden Inventars gegenüber dem Vorjahr. Als Ausgabe kommen ausser den Löhnen zur Rechnung: die Baarausgaben für den Ankauf von Produkten oder Vieh, für Kraftfutter und künstlichen Dünger, die Kriegssteuern oder Kriegskosten, der Mehrbetrag über die erhaltene Entschädigung bei etwaigem Brandunglück, die event. Verminderung des Inventarwerthes.

Die Gewinnbetheiligung hat sich auch für den Gutsherrn „gut bewährt“.

1. Der Antheil fesselt die Leute an das Gut, da dieselben beim Fortzuge das Kapital nicht erhalten, sondern nur nach wie vor die Zinsen.

2. Die Arbeiter werden von Diebstählen u. dgl. Betrügereien abgehalten.

3. Die gesparten Gewinnantheile sichern dem Arbeiter ein sorgenfreies Alter, wodurch die Armenlast des Gutes verringert wird.

4. Das Antheilsystem schafft gemeinsame Interessen und führt daher zu einem besseren Verhältniss zwischen Gutsherrn und Gutsleuten.

Es ergiebt sich: Gewinnbetheiligung. Bonus nicht ausgezahlt, sondern Gutschriften erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhebbar, bis dahin relativ hoch verzinst. Höhe der Gutschriften sehr schwankend, wie die Tabelle zeigt, je nach den landwirthschaftlichen Konjunkturen, dem Ausfall der Ernten und dem Stande der Getreidepreise, d. h. je nach Verhältnissen, auf welche die Arbeiter von unmittelbarem Einfluss nicht sind. Resultat demgemäss nicht in einer Steigerung des Fleisses oder der Sorgfalt der Arbeiter, sondern in einer Minderung der durch die Arbeiter verursachten Verluste und dem Vortheil für den Gutsherrn, dass ihm die nöthige Arbeiterzahl gesichert ist.

Fassen wir nun zusammen, was sich aus den vier betrachteten Versuchen der Betheiligung von Arbeitern am Reinertrage landwirthschaftlicher Betriebe für die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung in der Landwirthschaft ergiebt!

Vor allem tritt uns entgegen, dass in keinem der vier Versuche die gewinnbetheiligten Arbeiter irgend welche Funktionen des Unternehmers übernommen haben. Dieselben bestehen nach den Ausführungen von Prof. Brentano in seinen Vorlesungen[1]) 1. darin, dass der Produzent das Verfügungsrecht über sämmtiche zur Produktion nöthigen Produktionselemente in seiner Hand vereine. Diese Funktion wird hier ausschliesslich vom Arbeitgeber erfüllt. 2. Er muss den so vereinten Produktionselementen die Bestimmung geben, einem bestimmten konkreten Bedürfnisse zu dienen. Auch diese Funktion liegt bei den vier Versuchen ausschliesslich in der Hand des Arbeitgebers. 3. Er muss durch Uebernahme von Gewinn und Verlust die Verantwortung tragen dafür, dass die von ihm vereinten Produktionselemente in der Bestimmung, die er ihnen giebt, dem vorhandenen Bedürfnisse mindestens ebenso sehr entsprechen wie vor dieser Verfügung. Auch diese Funktion findet sich in den vorliegenden vier Versuchen

---

[1]) Vgl. auch Brentano in Schönbergs Handbuch der polit. Oekon. 1. Aufl. Bd. I S. 946.

lediglich beim Arbeitgeber; die Arbeiter erhalten zwar Antheil am Gewinn, nicht aber am Verlust. Die Folge ist: in den vier vorgeführten Versuchen tritt die Gewinnbetheiligung nicht als eine neue Unternehmungsform auf, die sich neben die Einzelunternehmung, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder Kooperationsunternehmung etwa ebenbürtig hinstellte. Denn das Charakteristische, was diese verschiedenen Arten und Weisen des Geschäftsbetriebes zu besonderen Unternehmungsformen macht, besteht eben darin, dass in jeder derselben die genannten Funktionen des Unternehmers von verschiedenen Personen in eigenthümlicher Weise erfüllt werden. In den vorgeführten vier Fällen der Gewinnbetheiligung dagegen ist eine Besonderheit hinsichtlich der Erfüllung dieser Funktionen in keiner Weise vorhanden. Es sind dieselben Personen, welche sie innehaben, die auch ohne Gewinnbetheiligung der Arbeiter sie erfüllen würden. Und es ist klar, dass die Gewinnbetheiligung, wie in den vier vorgeführten Fällen mit der Einzelunternehmung, so mit jeder anderen der soeben genannten Unternehmungsformen verknüpft sein könnte, und wie wir im weiteren Verlauf der Untersuchung sehen werden, thatsächlich oft verknüpft ist, ohne dass damit in der Thatsache, wer die Funktionen des Unternehmers erfüllt, etwas verändert würde. Die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn ist also nichts weniger als eine neue Unternehmungsform. Sie ist nichts weiter als ein Lohnsystem, das mit jedweder Form der Unternehmung verbunden sein kann.

Ferner zeigt sich in den vorgeführten Berichten die Landwirthschaft als ein Gewerbe, dessen Ertrag abhängt einmal von allgemeinen Konjunkturen, auf die der Einzelne nicht von Einfluss ist, wie Witterung und Stand der Getreidepreise, und sodann von der Leitung des ganzen Betriebes und den positiven und negativen Leistungen der Arbeiter.

Nicht in jeder Art von landwirthschaftlichen Betrieben haben diese Momente die gleiche Bedeutung; einige sind noch mehr als andere von der Jahreswitterung abhängig; in manchen beruht der Erfolg hervorragend auf der Tüchtigkeit der Leitung, während bei anderen die Betriebsroutine des Landes völlig ausreicht; in einigen kommt es vor allem auf die Güte der Arbeit und den Fleiss der Arbeiter an; unter Umständen gilt es hauptsächlich sogar nur, sich die nöthige Arbeitermenge zu sichern.

Es zeigt sich in Folge dessen, dass die Gewinnbetheiligung nicht in jeder Art von Landwirthschaft und vor allem nicht in jeder Art von Landwirthschaft gleichmässig anwendbar ist. Es zeigt sich, dass sie, nicht nur weit entfernt, eine neue Unternehmungsform zu sein, der, wie oft behauptet wird, die

Zukunft gehört, nicht einmal ein unter allen Umständen gleichmässig anwendbares Lohnsystem ist.

Es erhellt nämlich, dass in allen Betrieben, deren Erfolg vor allem grossen Schwankungen in Folge der besonderen Bedeutung der Witterung oder grossen Schwankungen der Preise ausgesetzt ist, die Aussicht auf eine Betheiligung an diesem unsicheren Gewinn kein ausreichendes Reizmittel ist, um die Arbeiter sowohl dauernd dem Betrieb zu erhalten als auch sie zu qualitativ oder quantitativ besseren Leistungen anzutreiben. So zeigt die über die Gutserträge zu Tellow mitgetheilte Tabelle sehr erhebliche Schwankungen im Gutsertrage, unabhängig von dem, was die Arbeiter leisteten, und neben anderen noch zu erwähnenden Momenten ist wohl auch hierin eine Ursache der Abwesenheit wirthschaftlicher Resultate in dem dortigen Gewinnbetheiligungsversuche zu sehen.

Aber auch abgesehen von den Einflüssen der Witterung und des Standes der Getreidepreise auf den Gutsertrag zeigt sich die Gewinnbetheiligung nicht gleich erfolgreich in jedweder Art von landwirthschaftlichem Betrieb. Am erfolgreichsten erscheint sie da, wo, wie bei Jahnke in Bredow, die Leistungen der Arbeiter für den Erfolg des gesammten Unternehmens weit schwerer in die Wagschale fallen, als die Leitung des Ganzen: denn hier wird eben dem Arbeiter von jeder Mehrleistung auch der adäquate Mehrerfolg.

Erscheint die Gewinnbetheiligung somit lediglich in der Eigenschaft eines Reizmittels, so lassen sich auch die weiteren Ergebnisse der vorgeführten vier Versuche leicht begreifen. Dieselben bekunden nämlich positiv wie negativ, dass auf den Erfolg oder Misserfolg der Gewinnbetheiligung in der Landwirthschaft zunächst von Einfluss ist das Maass, in dem die Gewinnbetheiligung als Reizmittel auf die Arbeiter wirkt. Dieses Maass aber ist verschieden einmal nach der Grösse des Gewinnantheils, der dem Einzelnen zu Theil wird, andererseits nach der Unmittelbarkeit, mit der ihm derselbe zufliesst.

Was die Grösse der Gewinnantheile angeht, so ergeben die vorgeführten vier Versuche ein Doppeltes:

Die Erfahrungen in Dragsholm wie auch in Posegnick zeigen vor allem als eine für den Erfolg sehr bedeutsame Maassnahme eine Abstufung der Prozentsätze der Betheiligung je nach der Verantwortlichkeit der Stellung des einzelnen Arbeiters in dem gesammten Betriebe. Je grösser die Bedeutung der Stellung des Einzelnen für den Erfolg des Ganzen, desto höher an sich schon sein regelmässiger Lohn. Je höher aber dieser Lohn an sich schon ist, desto grösser muss der Anreiz sein, um zu einer weiteren Steigerung zu veranlassen. Dem entsprechend erweist sich umgekehrt die in Tellow übliche gleichmässige Vertheilung des Bonus pro Kopf weniger wirksam.

Sodann erweist sich in den vier Versuchen bei allen Arbeitern, unabhängig von ihrer Stellung in dem Betrieb, die Steigerung der Tüchtigkeit ihrer Leistungen als abhängig von der Grösse des Bonus, der unter sie vertheilt, und der Mehreinnahme, die ihnen dadurch zu Theil wird. So in Bredow und Dragsholm, wo die Gewinnquote eine hohe: sehr günstige Resultate in Steigerung von Fleiss und Sorgfalt der Arbeiter; in Posegnick dagegen in dieser Hinsicht nur theilweise Erfolge.

Die Unmittelbarkeit anlangend, mit welcher den Arbeitern die durch die Gewinnbetheiligung bewirkte Steigerung ihrer Einnahmen zu Theil wird, so lassen die angeführten vier Versuche die grosse Bedeutung derselben für den wirthschaftlichen Erfolg erkennen. In Bredow und Dragsholm, wo der Arbeiter sofort über seinen gesammten Antheil verfügen kann, ungemeine Steigerung von Fleiss und Sorgfalt; in Posegnick, wo der Arbeiter nur zwei Drittel seines Antheils zu sofortiger Verfügung erhält, das übrige Drittel in eine Sparkasse abgeführt werden muss, aus der es nur mit Zustimmung des Gutsherrn zurückgenommen werden kann, nur theilweiser Erfolg; in Tellow, wo die Arbeiter erst vom 61. Lebensjahre ab Verfügung über ihren Antheil, bis dahin aber nur dessen Zinsen erhalten, wird von einer Steigerung der Leistungen gar nichts berichtet.

Und es ist dies begreiflich. Je näher die Aussicht auf einen Vortheil ist, je unmittelbarer und kräftiger wirkt dieselbe. Gerade aber, je tiefer die Bildungsstufe der Arbeiter ist, eine desto stärkere Unmittelbarkeit der Belohnung ist nöthig, wenn die Arbeiter zu nach Umfang und Inhalt werthvolleren Leistungen vermocht werden sollen. Der Gebildete begreift den Vortheil, den ihm eine Spareinlage und eine dadurch begründete Sicherung seines Alters bietet, und die Rücksicht auf dieselbe ist ihm viel eher ein Reizmittel, das ihn zu Grösserem und Besserem anspornt. Wenn Herr Neumann-Posegnick dem Mangel an Bildung seiner Arbeiter den nur theilweisen Erfolg seines Versuches zuschreibt, so hat er gewiss Recht, nur wäre es bei diesem Bildungszustand der Arbeiter am Platze gewesen, denselben ihre durch die Gewinnbetheiligung hervorgerufenen Mehreinnahmen unmittelbarer zufallen zu lassen.

Begreiflich ferner, dass für Tellow als Hauptresultat der Gewinnbetheiligung angegeben wird, es sei durch dieselbe dem Gutsherrn die nöthige Arbeiterzahl gesichert worden. Gewiss ein erheblicher Vortheil in Gegenden, in denen zur Zeit die Gutsherren unter Arbeitermangel leiden. Allein dieser Vortheil ist nur indirekt als Folge der Gewinnbetheiligung anzusehen, nämlich nur insofern, als der Arbeiter in Folge derselben eine Einlage in der Sparkasse hat. Die direkte Ursache des Bleibens ist diese Einlage des Arbeiters in der Gutssparkasse,

da, wie es in dem Bericht über Tellow wörtlich heisst, „die Arbeiter beim Fortzuge das Kapital nicht erhalten, sondern nur, nach wie vor, die Zinsen". Eben daraufhin deutet die Zuversicht des Herrn Neumann, dass seine Arbeiter sich von einer gemeinsamen Arbeitseinstellung fernhalten würden: denn diese bedürfen seiner Zustimmung, ehe sie ihre Sparguthaben erheben können. Wer aber weiss, wie sehr der ländliche Arbeiter selbst nur durch geringen Besitz an einen Ort gefesselt wird, wird die Erhaltung der Arbeiter in Tellow somit nicht als unmittelbare, sondern nur als mittelbare Wirkung der Gewinnbetheiligung erkennen, die ganz ebenso durch jedes in die Gutssparkasse ähnlich festgelegte Weihnachtsgeschenk erzielt werden könnte.

Ja, auch die Minderung der Diebstähle, von der in Tellow als Folge der Gewinnbetheiligung berichtet wird, erscheint nun weniger als unmittelbare Folge der letzteren denn vielmehr als Folge jenes im Besitz und in der Verwaltung des Gutsherrn befindlichen Guthabens des Arbeiters. Nur insofern die Gewinnbetheiligung dem Gutsherrn das Mittel gewährt, von seinem Arbeiter diese Kaution sich zu verschaffen, kann die Minderung der Diebstähle als Folge der Gewinnbetheiligung selbst hingestellt werden. —

Um indess über die Ergebnisse der vorstehend behandelten Erfahrungen über die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung in der Landwirthschaft völlig ins klare zu kommen, ist die Zusammenfassung dessen, was die vier Versuche uns lehren, noch keineswegs ausreichend. Es erübrigt dazu, dass wir diese Erfahrungen bei der Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn mit anderen verwandten landwirthschaftlichen Löhnungssystemen vergleichen.

Vorher aber sei es gestattet, einen flüchtigen Blick auf einige auf dem gleichen Grundgedanken beruhende Wirthschaftseinrichtungen, wie die Pacht und speziell den Theilbau, zu werfen. Zwar handelt es sich bei der gewöhnlichen Pacht wie beim Theilbau, wie oben im ersten Theile schon ausdrücklich betont, um keine Lohnsysteme, sondern um besondere Methoden der Bewirthschaftung. Da sich indess bei ihnen ein ähnlicher Grundzug findet, so dürfte diese Parallele einiges Bemerkenswerthe bieten.

Es sei daher angeführt, dass bereits Columella in seiner Schrift De re rustica[1]) den Rath ertheilt, Grundstücke, bei deren Bearbeitung, wegen der weiten Entfernung der Höfe, die Aufsicht schwierig sei, lieber durch Kolonen als durch Sklaven unter einem Vogt bebauen zu lassen. Denn die Abgaben, die der Kolone dem Herrn für Ueberlassung des Grundstücks zahlen konnte und zahlte, waren, da er durch

---

[1]) L. I c. 7, ed. Bip. 1787, S. 44.

sein eigenes Interesse zum grösstmöglichen Fleisse und Sorgfalt angespornt wurde, grösser als das, was die Fuchtel des Vogts aus dem Sklaven bei mangelhafter Aufsicht erpressen konnte. Also hier bereits die Beobachtung, dass das Eigeninteresse des Arbeiters in wirksamerer Weise da angewendet werde, wo fortwährende Aufsicht zwar nöthig, aber nicht möglich sei.

Indess dürfte es doch unzulässig sein, bei Pacht und Kolonat, als streng genommen nicht hierher gehörig, länger zu verweilen. Und ebenso ist der Theilbau, eine spezielle Form der Pacht, eher, wie schon oben hervorgehoben, als eine Betheiligung des Grundeigenthümers, der einen Theil des Betriebskapitals liefert, am Gewinn des Bauern, denn als eine Betheiligung des letzteren am Gewinn des Gutsherrn zu betrachten. Immerhin sei hier hervorgehoben, dass die weite Verbreitung des Theilbaues im Mittelalter darauf hinweist, dass man auch damals mit der Erfahrung, der Columella Ausdruck gab, völlig vertraut war. Und auf dieselbe Erfahrung gründet sich die bis heute übliche Anwendung dieses Pachtsystems in weniger fortgeschrittenen Ländern und Gegenden, in denen auf dem Lande wesentlich noch Naturalwirthschaft vorherrscht und kleine Gutsbetriebe stark vertreten sind[1]). So ist die Mezzadria noch heute in Italien sehr gebräuchlich[2]) und in Amerika nehmen die Share-farmings eine grosse Ausdehnung ein[3]). Insbesondere bemerkenswerth aber ist, dass wir den Theilbau hier vorzüglich da in Gebrauch finden, wo es sich um Pflanzen handelt, in denen ein grosser Kapitalwerth steckt und die eine besonders sorgfältige Kultur erfordern: so bei Olivenpflanzungen, beim Obst- und Weinbau in Italien[4]), so auch beim Weinbau in der Schweiz[5]), so auch beim Rebbau in Kleinasien[6]).

Allein so werthvoll diese Beobachtungen für unsere

---

[1]) Vgl. z. B. Roscher, System Bd. II § 59 u. 60. Vgl. auch Arbeiterfreund 1885 S. 55 u. 56.

[2]) Roscher, System § 59 Anm. 2 u. 7. Böhmert Bd. I S. 82 f. Pietro Manfredi, Della participazione dell' operaio al profitto dell' impresa, Padua 1877. H. Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaues in Italien, Tüb. Zeitschr. 1884 u. 1885. K. Th. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XXIX, Leipzig 1886, S. 124 ff.

[3]) A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 127 bis 131, Leipzig 1879. Böhmert Bd. I S. 88–92.

[4]) H. Dietzel, Tüb. Zeitschr. 1884 S. 239. Eheberg a. O. S. 28, 126.

[5]) Böhmert Bd. I S. 69 f.; Bd. II S. 45 ff. Arbeiterfreund 1872 S. 472 f. Wie weit hiernach Theilbau und wie weit Gewinnbetheiligung in der Schweiz verbreitet, lässt sich nach den Angaben Böhmerts nicht unterscheiden. Augenscheinlich handelt es sich mehrfach daselbst um Theilbau.

[6]) Arbeiterfreund 1885 S. 56.

weitere Betrachtung, so handelt es sich doch, wie schon bemerkt, bei ihnen um kein eigentliches Lohnsystem.

Von Lohnsystemen nun, welche gewisse Verwandtschaft mit der Gewinnbetheiligung haben, sind zu nennen die verschiedenen in der Landwirthschaft üblichen Einzel-Bruttotantièmen, die verschiedenen Prämiensysteme sowie auch die Stücklöhnung.

Wenden wir uns zunächst zum Stücklohnsystem.

Der Stücklohn findet Anwendung bei der Düngung und Vorbereitung zur Saat[1]), insbesondere häufig beim Düngerwenden[2]), beim Umgraben von Land mit dem Spaten[3]), bei der Feldbestellung, beim Körner- und Futterbau[4]) und zwar da hauptsächlich bei den Erntearbeiten[5]), beim Mähen und Binden des Getreides[6]) wie beim Gras- und Kleemähen[7]), beim Bau der Hackfrüchte[8]), vornehmlich beim Stecken, beim Hacken und Behäufeln, beim Ausnehmen der Kartoffeln und Rüben[8]), beim Hopfen- und beim Obstbau[9]). Sodann wird bei vielen Hofarbeiten[10]) wie in vielen landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen der Stücklohn verwendet, vorzüglich bei Erd- und Strassenarbeiten[11]), beim Ziehen und Räumen der Gräben[12]), bei Dränagearbeiten[13]), beim Torfstechen und der Torfbereitung[14]), beim Mergeln[15]), Modern und Moderkarren[16]), bei der Ziegelei[17]) und Brennerei[18]), in der Forstwirthschaft beim Roden[19]), Holzfällen, Bretterschneiden[20]) u. s. w. Ebenso geschieht in der Viehhaltung das

---

[1]) Guido Krafft, Ein Grossgrundbesitz der Gegenwart, Wien 1872, S. 70 f.

[2]) Schmoller, Tüb. Zeitschr. 1866 S. 194.

[3]) v. d. Goltz, Konkordia Jahrg. 1873 S. 115.

[4]) Krafft S. 71 f.

[5]) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1869, S. 97—114. Schmoller S. 194 u. 195. Al. v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, 1849, S. 105. O. V. Leo S. 31. Calberla, Die Löhnung nach der Arbeitsleistung in einer sächsischen Landwirthschaft, 1875, S. 15.

[6]) v. Lengerke S. 129. Meitzen S. 97, 102, 107, 112, 114.

[7]) v. Lengerke S. 39 u. 129. Meitzen S. 101, 106, 107, 112, 114.

[8]) v. Lengerke S. 91. Schmoller S. 194 f. Meitzen S. 97, 102, 107. Arbeiterfreund 1884 S. 447. Krafft S. 71 f. Leo S. 33. Calberla S. 11—13.

[9]) Krafft S. 72 f. Calberla S. 11.

[10]) Calberla S. 8 u. 9.

[11]) Calberla S. 14 f.

[12]) v. Lengerke S. 39, 105, 163—165 f. Schmoller S. 194. Meitzen S. 97. Arbeiterfreund 1885 S. 47.

[13]) Schmoller S. 195. Arbeiterfreund 1885 S. 47.

[14]) v. Lengerke S. 81, 91, 105, 109, 139 f. Meitzen S. 97. v. d. Goltz, Konkordia 1873 Nr. 15 S. 115; Ländliche Arbeiterfrage S. 177.

[15]) v. Lengerke S. 109, 163—165. Meitzen S. 97.

[16]) Meitzen S. 97.

[17]) v. Lengerke S. 109. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage S. 177.

[18]) Calberla S. 9 u. 10.

[19]) v. Lengerke S. 91. Meitzen S. 97. Krafft S. 74.

[20]) v. Lengerke S. 91 u. 109. Krafft S. 73 f. Calberla S. 11.

Melken der Kühe[1]) wie das Scheeren der Schafe[2]) im Akkord. In Elsass-Lothringen werden die Arbeiten des Rebmannes hin und wieder im Akkord vergeben[3]).

So zeigt sich heute die Anwendbarkeit des Stücklohnsystems bei einer sehr bedeutenden Anzahl landwirthschaftlicher Arbeiten.

Hand in Hand mit dieser Ausdehnung der Sphäre des Stücklohnsystems sehen wir seine territoriale Herrschaft sich erweitern. Die Ausbreitung desselben geht in Deutschland mit dem Gange der Kultur überhaupt von Westen nach Osten. So hat bereits Schmoller 1866 hervorgehoben[4]), dass, je weiter man nach Osten kommt, je weniger entwickelt der Arbeiterstand ist, desto seltener die Akkordarbeit sich findet. Und damit stimmt die Mittheilung Jacobis[5]) überein, dass in der Rheinprovinz die Akkordarbeit länger ziemlich üblich sei als in Norddeutschland. Damit übereinstimmend ferner die Bemerkung von v. d. Goltz[6]), dass der Fortschritt der Akkordarbeit vom Westen Deutschlands nach Osten stattgefunden habe, im Westen sei sie früher im Gebrauch gewesen und sei noch heute ausgedehnter in Anwendung. Und eben dasselbe besagt es, wenn v. Lengerke in seiner Enquête von 1849 berichtet[7]), dass in den Kreisen Memel und Gumbinnen die Einführung von Akkordarbeit meist an der „Indolenz“ oder dem „Mangel an Intelligenz“ der dortigen Arbeiter gescheitert sei. Und es ist dies begreiflich denn wenn es Thatsache ist, was v. d. Goltz betont, dass die intelligentesten, fleissigsten und geschicktesten Arbeiter am meisten auf Stücklohn dringen, so betont er andererseits gleichfalls, dass ein gewisser Grad geistiger und sittlicher Bildung nöthig sei, um die Vorzüge der Stücklöhnung zu erkennen und auszunutzen[8]).

Die Stücklöhnung bietet dem Arbeiter nicht geringen Vortheil. Sie steigert sein Einkommen in dem Maasse, in dem er fleissiger ist. Diese Vermehrung ist mitunter eine recht beträchtliche. So berichtet v. d. Goltz[9]), dass in Preussen der Verdienst der freien ländlichen Arbeiter bei Akkordarbeit sich um 20—25 Prozent und selbst noch mehr erhöhe.

Ebenso ist die Stücklöhnung aber auch für den Arbeitgeber von wesentlichem Nutzen. Sie erspart ihm die Kosten für die Aufsicht, die sonst nöthig ist, um die Arbeiter zum

---

[1]) Schmoller S. 194. Calberla S. 19.
[2]) Meitzen S. 102. Schmoller S. 195. v. d. Goltz, Konkordia 1873 S. 115. Vgl. noch besonders Krafft S. 73.
[3]) Statist. Mittheil. von Elsass-Lothringen Heft XVI 1880 S. 54 f.
[4]) Tüb. Zeitschr. S. 195.
[5]) Niederrheinische Studien, 1854, S. 56.
[6]) Konkordia 1873 S. 115.
[7]) S. 30 u. 101.
[8]) Konkordia 1873 S. 115.
[9]) Ländliche Arbeiterfrage S. 55—59, 69, 73, 75, 77, 80, 176. Konkordia 1873 S. 114 u. 133.

Fleiss anzutreiben, und verschafft ihm eine selbst bei dem höheren Lohne noch werthvollere, weil grössere, Arbeitsleistung der Leute. Der ländliche Arbeiter leistet, sagt v. d. Goltz[1]), bei Stücklohn $^1/_4$—$^1/_3$ mehr als im Tagelohn. Und Schmoller schreibt, dass zwei Männer im Akkord wenigstens dasselbe verrichteten, was drei im Tagelohn zu Wege brächten. — In manchen Fällen indess ist die Anwendung des Stücklohns zweifellos mit Nachtheil für den Arbeitgeber verbunden. Leicht werden nämlich die Arbeiter zu hastiger und darum flüchtiger Arbeit angetrieben, was eine schlechtere Beschaffenheit ihrer Leistungen hervorruft[2]). So z. B. ist, wie Roscher mittheilt[3]), Gefahr vorhanden, dass die Stücklöhner bei der Ernte „etwa trotz der Nässe fortarbeiten, fortbinden u. s. w., worauf die Garben alsdann verfaulen". „In England ferner hält man es beinahe für unmöglich, Akkordarbeiter dahin zu bringen, dass sie das Getreide ganz niedrig abmähen[4])." Eben daraufhin weist die oben angeführte Bemerkung Jahnkes, dass Akkordarbeit zu Zeiten sehr theuer zu stehen komme, da der Akkordarbeiter selbst bei guter Kontrole nur auf die Massenarbeit sein Ziel richte. Es wird also nicht jede Aufsicht bei der Stücklöhnung erspart. Ein Antreiben der Arbeiter zum Fleiss durch den Aufseher ist allerdings nicht nöthig, wohl aber unter Umständen eine Beaufsichtigung der Qualität unerlässlich. Es bleibt also trotz der Ansicht einiger Landwirthe[5]), dass fast alle Art landwirthschaftlicher Handarbeit sich im Akkord verrichten lasse, immer noch eine Reihe von Verrichtungen übrig, in denen die Anwendung des Stücklohnes mit Gefahren verbunden ist.

Schmoller empfiehlt[6]) für solche Thätigkeiten den Gruppenakkord; bei diesem würden die Arbeiter, weil zusammen für die Güte der Arbeit verantwortlich gemacht, zu gegenseitiger Beaufsichtigung veranlasst. Und in der That ist der Gruppenakkord ausser in den von Schmoller zitirten Beispielen noch besonders beim Mähen, Dreschen, Kartoffelausmachen wie bei Grabenarbeiten vielfach mit Glück angewandt worden[7]).

---

[1]) Ländliche Arbeiterfrage S. 176 und Konkordia 1873 S. 115. In der von v. d. Goltz unter Mitwirkung von Richter und v. Langsdorff veranstalteten Enquête: Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich (Bericht, erstattet an die vom Kongress deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittelung der Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland), 1875, S. 470 f. heisst es sogar, „der Akkordlohn überragt den Sommertagelohn noch um 49 Prozent, den Durchschnitt von Sommer- und Wintertagelohn um 70 Prozent".

[2]) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1866 S. 194.

[3]) Schmoller, Tüb. Zeitschr. 1866 S. 196. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage S. 178.

[4]) Roscher, System Bd. I § 39 Anm. 6.

[5]) Ebenda. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues S. 102.

[6]) S. 196 f.

[7]) v. d. Goltz, Konkordia 1873 S. 133.

Ein modifizirtes Stücklohnsystem ist die Betheiligung am Bruttoertrage, wie sie bei Ernte- und Drescharbeit sehr häufig vorkommt.

Ein Theil des Erntelohnes oder unter Umständen der ganze wird nach dem Stück in der Weise gezahlt, dass je nach den abgelieferten Quantitäten ein entsprechender Theil der Ernte den Arbeitern in natura überwiesen wird. So erzählt schon Albr. v. Thaer[1]), dass es in Schlesien gebräuchlich sei, den Erntelohn in einem Theil des Ernteertrages auszuzahlen. Die schlesischen sog. „Dreschgärtner" erhielten bei der Ernte die 10., 11., 12. oder 13. Mandel[2]) des geernteten Getreides. Den gleichen Brauch berichtet, wenn auch mit theilweise veränderten Zahlenverhältnissen und Modalitäten, Alex. v. Lengerke für die Getreideernte in der Provinz Posen und im Reg.-Bez. Frankfurt a. O.[3]); in letzterem hatten die Dienstleute auch hie und da Antheil am Ertrage der Kartoffelernte[4]). Noch heute besteht im Posenschen die Ablöhnung in der so und sovielten Mandel bei der Ernte der verschiedensten Mehlfrüchte[5]).

Noch gebräuchlicher und älter und heute fast durchweg gang und gebe ist die Erdruschquote. In der Neumark wurde schon im 17. Jahrhundert um den 18. Scheffel gedroschen[6]). Und in Pommern[7]), Ostpreussen und Litthauen[8])[9]), Westpreussen[9]) und Schlesien[10]) erhielten die Drescher bereits am Ausgange des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber

---

[1]) Annalen des Ackerbaus 1. Jahrg. 1805 Bd. I S. 787. Vgl. auch A. v. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, 1809, Bd. I S. 146.

[2]) Eine „Mandel" Getreide ist eine aus 15 Garben bestehende „Stiege", wie sie bei der Ernte auf dem Felde errichtet werden. „Uneigentlich versteht man im Oesterreichischen unter Mandel einen Getreidehaufen von 10 Garben, wovon 9 in einem Kreise herumstehen und die 10. die Deckgarbe ausmacht" (sog. „Hutmandeln" s. Krafft). Vgl. Alex. v. Lengerke, Landw. Konvers.-Lex., Prag 1838, Bd. III S. 39. — Die Bezeichnung „Mandel" für eine Stiege von 15 Garben ist sehr alt. Schon im Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 (ed. von 1781 S. 49) wird erwähnt, dass 50 Hufen des Dorfes Tempelhof bei Berlin die 10. Mandel von allem Korn als Pachtgeld zu entrichten hatten.

[3]) v. Lengerke, Ländliche Arbeiterfrage, 1849, S. 128 u. 160.

[4]) Ebenda S. 148 u. 32.

[5]) H. v. Chrzanowski, Die Lohnsysteme der ländlichen Arbeiter usw., Posen 1877, S. 54, 51.

[6]) Mylius, Corpus Const. March. Bd. V Th. III S. 205.

[7]) Insbesondere im Gebiete der Stadt Anklam. Vgl. Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern. De Dato Berlin den 20. Aug. 1766.

[8]) Die Insten auf den Adelsgütern droschen gegen den 10. oder 11. Scheffel. Vgl. Gesindeordnung vom 10. September 1784.

[9]) Die auf den Domänen befindlichen Insten „pflegen während des Winters gegen einen bestimmten Antheil das Getreide auszudreschen". Vgl. die westpreussische Instruktion vom 30. Oktober 1799, welche am 27. Oktober 1801 auch in Ostpreussen und Litthauen eingeführt wurde.

[10]) Die schlesischen Dreschgärtner erhielten den 18. bis 20. Scheffel. Vgl. Thaer, Annalen des Ackerbaues 1. Jahrg. Bd. I S. 787.

schon viel früher, einen Antheil am Erdrusch — je nach Ortsgebrauch den 10. bis 20. Scheffel. A. v. Thaer nennt diesen Quotallohn „Drescherhebe“ [1]). Heute findet diese Löhnungsweise bei den meisten Gutstagelöhnern und auch bei freien Arbeitern Anwendung [2]). Der Prozentsatz des Erdrusches ist in den einzelnen Gegenden verschieden und innerhalb derselben richtet er sich speziell danach, ob mit der Hand oder ob mit der Maschine gedroschen wird, sowie meist nach der Getreideart und der Ergiebigkeit derselben.

In Nordfrankreich ist ein Zwanzigstel des Erdrusches als Drescherlohn üblich [3]).

In Palästina empfangen die „Pflüger“, d. h. die auf neun bis zehn Monate während der Zeit vom Beginn der Feldbestellung bis zu vollendetem Ausdrusch des Getreides gemietheten Arbeiter, neben anderem Naturallohn auch einen Antheil am Körnerertrage [4]).

Auch hier zeigt sich als Folge eine Steigerung im Fleisse des Arbeiters. Indess ist gleichzeitig grössere Sorgfalt gewährleistet, indem bei schlechter Leistung auch der Antheil, den der Arbeiter erhält, minderwerthig wird, der Arbeiter also selbst unter der schlechteren Arbeit mit leidet.

Noch mehr garantirt neben dem Fleisse die nöthige Sorgfalt jene Kombination von Stücklohn und Prämie, die in der Landwirthschaft vorwiegend bei der Viehhaltung sich findet. Die Schäfer, Viehwärter und Hirten nämlich bekommen, wie in Posegnick, abgesehen von ihrem festen Lohn in der Regel für jedes Stück Vieh, das ihrer Obhut anvertraut ist, und insbesondere für jedes, das sie aufziehen, eine Belohnung; dagegen müssen sie sich Abzüge gefallen lassen für jedes gefallene oder krank geschlachtete Thier. Der Schäfer bezieht ferner öfters eine gewisse Prämie für ein bestimmtes Quantum Wolle [5]). Der Jäger auf grösseren Gütern erhält gewöhnlich Schuss- oder Fangprämien von bestimmten Sätzen.

Ein Vergleich der eben vorgeführten Lohnsysteme mit der Gewinnbetheiligung zeigt, dass, wo es vorzüglich auf den Fleiss ankommt, der Stücklohn ein weit mächtigerer Sporn

[1]) Grundsätze Bd. I S. 146.

[2]) Aug. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in Ost- und Westpreussen, Königsberg 1839, S. 109—115. Alex. v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, 1849. Meitzen Bd. II S. 97—114. Th. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874, S. 14. 16. 18 und Schönbergs Handbuch 1. Aufl. Bd. I S. 583. H. v. Chrzanowski a. O. S. 54. 48. 58. Seifert, Ueber genossenschaftliche Gutsbewirthschaftung und Antheilswirthschaft, Leipzig 1873, S. 120. Arbeiterfreund 1885. E. Genz, Ländliche Arbeiterverhältnisse in Hinterpommern S. 41. 43.

[3]) Schmoller, Tüb. Zeitschr. 1866 S. 200.

[4]) Dr. Leo Anderlind, Arbeiterfreund 1884 S. 202.

[5]) v. d. Goltz, Konkordia von 1873 S. 115. Dr. Ottomar Victor Leo S. 35. Seifert S. 117 f.

ist als diese, da er viel unmittelbarer wirkt und von Konjunkturen unabhängig ist. Wo es sich besonders um die Erzielung höherer Sorgfalt handelt, da erweisen sich die Einzel-Bruttotantièmen und die Produktions- oder Güteprämien als stärkerer Antrieb aus den gleichen Gründen. Danach würde im allgemeinen als Wirkung der Gewinnbetheiligung in der Landwirthschaft nur die bleiben, die Arbeiter bei Arbeitermangel zu fesseln. Es wurde aber oben schon angedeutet, dass festgelegte Geschenke augenscheinlich dasselbe und vielleicht gar noch mehr vermöchten, da sie dem Arbeiter sicherer als Gewinnantheile sind.

Es bleibt also nur eine ganz beschränkte Sphäre der Gewinnbetheiligung übrig, nämlich für die Personen in verantwortlicher leitender Stellung, die einerseits weder nach Stück noch nach Prämien gelohnt werden können, andererseits Ueberblick und Bildung genug besitzen, um zu erkennen, dass der Ertrag des Ganzen von der Erfüllung ihrer Pflichten beeinflusst wird.

Daraus erklärt sich denn auch, dass, wenn wir von der Betheiligung dieser verantwortlichen Personen am Reingewinn, die in der Landwirthschaft ziemlich gebräuchlich ist, und von den Fällen, die, weil ungenügend berichtet, von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden mussten, absehen, Gewinnbetheiligung nur in den oben angeführten Fällen und nur in zweien derselben eigentlich erfolgreich vorkommt.

II. Gewinnbetheiligungsversuche im Gewerbe, Handel und Verkehr.

1. Familisterium zu Guise (Departement Aisne), Fabrik für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräthe.

(Enquête de la commission extraparlementaire Bd. II S. 244—279; Arbeiterfreund 1884 S. 423—434[1]); Bulletin de la participation aux bénéfices tome II 1880 S. 150—197, tome IV 1882 S. 178—187; vgl. auch Economiste français 21 fevr. 1885 S. 233 ff.)

Die Fabrik für gusseiserne Waaren (Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräthe) zu Guise — das heute sog. Familisterium zu Guise — wurde Mitte der vierziger Jahre von dem Industriellen Godin gegründet. Im Laufe der Jahre ist die Fabrik zu bedeutendem Umfange herangewachsen; verschiedene Hilfsindustrien haben sich ausgebildet. Im Jahre 1883 beschäftigte die Fabrik 1400 Arbeiter, während sie Anfangs deren nur 20 zählte. Ausserdem besitzt sie eine Filiale zu Laeken in Belgien mit 300 Arbeitern.

Im Jahre 1880 wurde die Fabrik in eine Kommanditgesellschaft verwandelt. Herr Godin brachte dabei ein Kapital von 4 600 000 Fr. mit. Dieses ist mittlerweile auf 6 000 000 Fr. erhöht. Hiervon befanden

[1]) Die Nachrichten im Arbeiterfreund beruhen auf daselbst zitirten Schriften des Herrn Godin.

sich 1883 1960000 Fr. in den Händen der Angestellten und Arbeiter des Hauses.

Am Geschäftsgewinn können nur diejenigen Arbeiter theilnehmen, welche Geschäftsantheile besitzen.

Gewinnbetheiligung wurde im Jahre 1877 eingeführt. Vom Reingewinn werden zunächst 10 Prozent des Werthes der Materialien und 5 Prozent des Werthes der Immobilien, sodann 5 Prozent Zinsen des Kapitals, ferner gewisse Summen für Erziehungs- und Unterrichtszwecke und endlich ein Beitrag für eine Arbeiterpensionskasse in der Höhe von 2 Prozent der im Laufe des Jahres ausbezahlten Löhne und Gehälter abgezogen. Der Rest vertheilt sich in folgender Weise: 25 Prozent fliessen in den Reservefonds, 25 weitere Prozent fallen der Leitung zu[1]) und 50 Prozent werden theils als Dividende für das Kapital, theils als Bonus für die antheilsberechtigten Arbeiter verwendet. Die Höhe der Dividende und des Bonus bestimmt sich nach dem Verhältniss der Kapitalzinsen zu der an die Angestellten und Arbeiter als Gehälter oder Löhne ausbezahlten Summe. Im Jahre 1880 betrugen z. B. die Kapitalzinsen 230000 Fr. und die Arbeitslöhne 1888000 Fr. Der Bonus von 1880 war daher etwa acht Mal grösser als die Superdividende.

Die antheilsberechtigten Arbeiter beziehen demnach eine Dividende nach Maassgabe ihrer Kapitaleinlage und einen Bonus nach Maassgabe ihres Arbeitslohnes. Die Gewinnantheile der Arbeiter werden nicht baar ausgezahlt, sondern kapitalisirt und zum Ankauf von Geschäftsantheilen verwendet.

Herr Godin beabsichtigt nämlich, die Fabrik ganz in die Hände seiner Arbeiter übergehen zu lassen und sich nur die Leitung derselben vorzubehalten. Um aber die Fabrik auch dauernd in den Händen der jeweiligen Arbeiterschaft zu erhalten, ist folgende Bestimmung getroffen. Nachdem Godin sein Kapital vollständig zurückbezahlt erhalten hat, sollen die ältesten Antheilscheine, welche selbstverständlich in den Händen der ältesten Arbeiter oder ihrer Rechtsnachfolger sich befinden, eingelöst und dafür neue zum Erwerb für die jüngeren Arbeiter ausgegeben werden. Auf diese Weise soll der Besitz der Fabrik von Generation zu Generation der Arbeiter übergehen und diese dauernd eine Produktivgenossenschaft bilden.

Der Reservefonds des Geschäfts beträgt 460000 Fr. Die Arbeiterpensionskasse besitzt ein Kapital von 670000 Fr. und geniesst einen jährlichen Zinsbezug von 5 Prozent.

Die antheilsberechtigten Arbeiter zerfallen in drei Gruppen: associés, sociétaires und participants. Die associés müssen vor allem mindestens 25 Jahre alt sein und 5 Jahre in der Fabrik gearbeitet haben. Die sociétaires und participants müssen im Alter von wenigstens 21 Jahren stehen und erstere 3, letztere 1 Jahr der Fabrik angehört haben. Sodann müssen, wie schon oben bemerkt, all diese Arbeiter Geschäftsantheile besitzen, und zwar die associés solche von mindestens 500 Fr. Ausserdem ist für die associés und sociétaires noch besonders Wohnung im sog. familistère[2]) oder palais social, einem Riesengebäude, das 1200 Personen (Direktor, Beamten, Arbeiter) beherbergt und neuerdings noch eine Erweiterung durch einen Anbau erfahren hat, erfordert. Die associés ergänzen sich selbst durch Kooptation, Sozietäre und Partizipanten werden durch den Direktor (Godin) und den Verwaltungsrath ernannt. Aus der Mitte der

[1]) Diese 25 Prozent vertheilen sich so, dass der Direktor (Godin) 12, der Verwaltungsrath 9, der Aufsichtsrath 2 Prozent erhält und 2 Prozent dem Aufsichtsrathe zur Belohnung für aussergewöhnliche Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

[2]) Das Familisterium wurde 1859 gebaut und 1860 bezogen. Es ist gewissermaassen die Verwirklichung der Fourierschen Industriekaserne, des Phalansterium. Ein Pendant dazu bildet das für die Beamten der Firma Aristide Boucicaut Vve (Au bon Marché) errichtete Wohngebäude.

associés soll nach Godins Tode der neue Direktor gewählt werden. Die associés nehmen im Verhältniss mit dem doppelten, die Sozietäre mit dem anderthalbfachen, die Partizipanten mit dem einfachen Betrage ihres Lohnes am Gesammtbonus Theil.

Associés gab es 1883 68, Sozietäre 95 und Partizipanten 573. Im ganzen betrug also die Zahl der Antheilsberechtigten unter den Arbeitern 736.

Die übrigen Arbeiter, welche nicht am Gewinne theilnehmen, heissen auxiliaires.

Eine fünfte Gruppe von zu der Fabrik in Beziehung stehenden Personen sind die sog. intéressés. Das sind Leute, welche durch Erbschaft, Kauf u. s. w. Geschäftsantheile erlangt haben, sonst aber in keiner Verbindung mit der Fabrik stehen.

Die Arbeit wird meist im Stück verrichtet. Die Lohntarife werden in der Regel unter Mitwirkung der Arbeiter aufgestellt.

Die Resultate der Gewinnbetheiligung waren folgende:

In den Jahren 1877—1879 wurden den Arbeitern 172 266 Fr. als Gewinnantheile baar zugewiesen. Von Anfang 1880 bis Ende 1883 wurden zum Ankauf von Geschäftsantheilen für die Arbeiter Gewinnquoten im Betrage von 1 969 000 Fr.[1]) verwendet. Ausserdem fielen den berechtigten Arbeitern während dieser vier Jahre 185 000 Fr. als Zinsen und Dividende für ihre Geschäftsantheile zu. Ueber die Zahl, die Gesammt- und die durchschnittliche Höhe der Geschäftsantheile der Arbeiter nach dem Stande vom 30. Juni 1883 giebt folgende Tabelle Aufschluss.

Antheile im Betrage von	Zahl der Antheile	Gesammtwerth der Antheile	Durchschnittswerth eines Antheils
100 Fr. und weniger	133	10 426 Fr.	78 Fr.
101— 500 Fr.	188	52 840 „	231 „
501— 1 000 „	167	132 662 „	794 „
1 001— 5 000 „	318	706 010 „	2 220 „
5 001—10 000 „	12	83 631 „	6 969 „
10 001—15 000 „	2	22 231 „	11 115 „
25 001—50 000 „	4	131 941 „	32 985 „
über 50 000 „	3	829 508[1]) „	

Dabei bezog Herr Godin im Jahre 1883 ein Einkommen von 259 339 Fr. und zwar 154 521 Fr. als 5prozentige Zinsen seines Kapitals von 3 090 420 Fr., 15 000 Fr. an Gehalt als Direktor, 4 785 Fr. Dividende für seine Arbeit als associé, 24 646 Fr. Superdividende für sein Kapital und 60 387 Fr. Dividende als Direktor.

Für das Geschäft hat die Gewinnbetheiligung nebst Kapitalbetheiligung eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsleistungen zur Folge gehabt. Herr Godin rühmt insbesondere, dass die Arbeiter eifrig auf die Verbesserung der Produktion bedacht seien. Sie legen sich darauf, die Ursachen der Verluste und des Missrathens von Produkten herauszufinden und anzuzeigen. Sie sind bemüht, neue, die Produktion verbessernde Mittel zu ersinnen. Die Firma ist daher öfters genöthigt, Erfindungspatente zu nehmen. Gegenwärtig arbeitet sie mit 180 meist von Herrn Godin selbst genommenen Patenten.

Sonach ergiebt sich: Es handelt sich hier um eine Fabrik grössten Stils, in welcher Gegenstände des täglichen Bedarfs

[1]) Hierin sind mit einbegriffen die Antheile des Reservefonds und der Pensionskasse.

hergestellt werden. Daher eine regelmässige Nachfrage; keine oder höchstens geringe Schwankungen im Absatz. Die Arbeiter durch Grösse ihres Fleisses und ihrer Sorgfalt von Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens. Zum Fleiss angespornt durch Stücklöhnung, zur nöthigen Sorgfalt bei der Arbeit durch Gewinnbetheiligung. Die Art und Weise der Durchführung dieses Reizmittels muss dasselbe im höchsten Grade wirksam machen. Es handelt sich nämlich um nichts geringeres als um die Verwandlung der Fabrik in eine Produktivgenossenschaft, um einen Versuch, mittels der Gewinnbetheiligung das gesammte Eigenthum der Fabrik in den Besitz der Arbeiter hinüberzuführen. Folge grösstmöglicher Sporn für die Arbeiter, ihr Bestes zu leisten. Resultat sehr bedeutend: Fürsorge für Vermeidung von Verlusten und Verbesserung der Produktion seitens des einzelnen Arbeiters.

2. Billon & Isaac, Fabrik für Spieldosenbestandtheile in Genf, Aktiengesellschaft.

(Böhmert Nr. 6; Arbeiterfreund 1882 S. 138[1].)

Das Haus Billon & Isaac verfertigt Bestandtheile von Spieldosen, Halbfabrikate. Seine Abnehmer sind Fabrikanten von Musikstücken, welche die von Billon & Isaac gefertigten Dosen mit mehr oder weniger vollkommen ausgestatteten Spielwerken versehen und für diese die Auswahl der Tonstücke treffen. Die Fabrikation von Billon & Isaac erstreckt sich besonders demnach auf die Walzen und Räderwerke zu den Spieldosen, die Klaviere, welche den Ton hervorbringen und die Treibfedern. Ausserdem werden in einer zur Fabrik gehörigen Werkstatt für mechanische Tischlerei Dosen oder Büchsen aus hartem Holz hergestellt, welche zur Bekleidung der sog. Blancs (mouvements oder ébauches) d. h. der Walze sammt dem Räderwerke dienen.

Fast die ganze Fabrikation beruht auf mechanischen Prozessen; die eigentliche Handarbeit ist beschränkt. Immerhin sind aber die sämmtlichen von der Fabrik Beschäftigten qualifizirte Arbeiter. Die gelernten Arbeiter, welche eine förmliche Lehrzeit durchgemacht haben, sind Mechaniker, Schmiede, Schlosser, Tischler, Uhrmacher. Auch die ungelernten Arbeiter, die zu leichteren Thätigkeiten verwendet werden, lassen sich nicht als einfache Handarbeiter bezeichnen.

Die Arbeiter sind theilweise im Stücklohn angestellt. Letzterer ist vielfach mit Produktionsprämien nach Gewicht der abgelieferten Arbeit oder nach Zahl der abgelieferten Stücke verbunden.

Die Zahl der Arbeiter beträgt normaler Weise etwa 100.

Der Arbeitslohn repräsentirt ein Drittel des Preises der Produkte und zwei Drittel des Geschäftskapitals, welches 232 300 Fr. beträgt.

In dieser Fabrik wurde mit dem 1. Juli 1871 Gewinnbetheiligung der Arbeiter in folgender Weise durchgeführt:

Der jährliche Reinertrag des Geschäfts, welcher nach Abzug der Kapitalzinsen und eines Beitrages für den Reservefonds und für die Amortisation der Gebäude, der Werkzeuge und des Kapitals verbleibt, wird in zwei gleiche Hälften zerlegt. Die eine Hälfte erhält das Kapital und die Leitung, und zwar 25 Prozent die Aktionäre und 25 Prozent die Administratoren (drei an der Zahl nebst einem Ingenieur), welche ausser-

[1]) Das Neue, das die Darstellung im Arbeiterfreund bringt, beruht auf direkten Mittheilungen des Herrn Billon.

dem ein festes Jahresgehalt beziehen. Die andere Hälfte des Reingewinns, also 50 Prozent, wird unter die übrigen Angestellten und Arbeiter nach Verhältniss des von ihnen im Jahre bezogenen Gehalts oder Lohnes vertheilt.

Um Antheil am Geschäft zu erhalten, ist nöthig, dass die Arbeiter und Beamten ausschliesslich für Rechnung der Firma gearbeitet haben und mindestens drei auf einander folgende Monate des Rechnungsjahres in den Werkstätten derselben beschäftigt waren.

Der auf die betheiligten Angestellten und Arbeiter entfallende Gewinnantheil wird jedoch nur zur Hälfte baar ausgezahlt, zur andern Hälfte als obligatorische Einlage für das Geschäft zurückbehalten und in eine Geschäftsaktie verwandelt, sobald er den Betrag von je 100 Fr. erreicht.

Diejenigen Arbeiter, welche Aktien besitzen, können durch Delegirte bei der Jahresversammlung der Aktionäre eine Kontrole über die Rechnungsführung ausüben.

Die Aktien, welche die Arbeiter erwerben, sind nicht frei veräusserlich. Beim Tode oder Fortgang eines Arbeiters oder Angestellten müssen die Aktien, welche derselbe erworben hatte, an das Geschäft zurückverkauft werden. Ein Angestellter oder Arbeiter, welcher den Dienst des Hauses verlässt, verliert seine Ansprüche auf den Gewinnantheil für die drei letzten Monate zu Gunsten seiner Mitarbeiter. Von dieser Einbusse sind diejenigen ausgenommen, welche im Dienste des Hauses versterben oder ohne ihre Schuld wegen Verminderung des Personals oder wegen schlechten Geschäftsganges entlassen werden. Wer aber ohne eine wenigstens 14 Tage vorausgehende Kündigung die Fabrik verlässt, geht des Rechts an der Gewinnbetheiligung im laufenden Jahre verlustig.

Die ökonomischen Vortheile, welche die Arbeiter und Angestellten des Hauses aus der Gewinnbetheiligung zogen, sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahre	Theilhaber	Gesammtbonus	Durchschnittsantheil jedes Arbeiters	Gewinnantheil in Prozenten des Lohnes	täglicher Durchschnittslohn (Bonus exkl.)
1871—72	103	21 154 Fr. 45 C.	201 Fr. 75 C.	18½ %	4 Fr. 42 C.
1872—73	109	38 877 „ 55 „	347 „ 40 „	28½ „	4 „ 78 „
1873—74	92	26 004 „ 45 „	276 „ 15 „	20½ „	5 „ 05 „
1874—75	102	32 401 „ 85 „	308 „ 85 „	23½ „	4 „ 91 „
1875—76	140	27 943 „ 90 „	221 „ 80 „	17 „	4 „ 98 „
1876—77	98	4 588 „ — „	56 „ — „	4 „	4 „ 82 „
1877—78	82	— „ — „ [1])	— „ — „	— „	4 „ 72 „
1878—79	89	9 959 „ 20 „	167 „ 85 „	8 „	4 „ 64 „
1879—80	89	12 258 „ — „	137 „ 75 „	10 „	4 „ 70 „
1880—81	101	21 432 „ — „	212 „ 19 „	15 „	4 „ 83 „

Im ganzen flossen dem Personal des Hauses 194 259 Fr. 40 C. zu.

Die Wirkungen der Gewinnbetheiligung für das Geschäft waren sehr erfreulich. Insbesondere lassen sich als solche hervorheben:

1. Erhöhung des Arbeitseifers des Personals. Die Arbeiter zeigten „grössere Freudigkeit und Lust beim Schaffen“.
2. Ersparniss an Zeit, Stoff und Werkzeugen.

---

[1]) Russisch-türkischer Krieg: S. Taylor S. 34.

3. Gegenseitige Kontrole der Arbeiter über ihre Thätigkeit; gute Disziplin. Dadurch ist „den Unternehmern viel Sorge der Ueberwachung und Aerger über das Verhalten der Arbeiter erspart geblieben".

4. Die Fabrik blieb von Arbeitseinstellungen verschont und Arbeitsstreitigkeiten hörten auf. Arbeitgeber und Arbeiter stehen nunmehr auf gutem Fusse.

Bemerkenswerth ist schliesslich folgender Passus aus einem Briefe, den die deutschen Arbeiter der Fabrik im Jahre 1877 an Geh. Rath Böhmert richteten. Es wird daselbst hervorgehoben, dass die gleichen Resultate sich nicht durch Stücklohn oder eine andere Löhnungsform erzielen liessen, und es heisst sodann wörtlich: „Bei Stücklohn sucht der Arbeiter so schnell als eben möglich anzufertigen, um recht viel zu verdienen, und bedürfte es einer sehr scharfen Kontrole seitens der Meister, dass nicht schlechte Arbeit geliefert und somit das Geschäft in Misskredit gebracht würde. Bei der hier eingeführten Methode jedoch liegt es im Interesse jedes Einzelnen, die Arbeit immer mehr zu vervollkommnen, um dem Hause immer mehr Bestellungen dadurch zu gewinnen, und aus diesem Grund wird der Arbeiter bemüht sein, die Hilfswerkzeuge zu vervollkommnen, um Zeit zu ersparen und die Arbeit besser machen zu können."

Fassen wir zusammen: Herstellung von feinen Arbeiten, die mehr oder weniger kleine Kunstwerke sind. Hierbei mehr oder minder qualifizirte Arbeiter beschäftigt. Der Arbeitslohn gleich einem Drittel des Preises der Produkte und gleich zwei Drittel des Geschäftskapitals. Demzufolge ziemlich grosse Bedeutung der Arbeit. Theils Stücklohn, theils Zeitlohn in Verbindung mit Quantumsprämien. Dadurch also scharfer Antrieb, möglichst viel zu produziren. Individuelle Gewinnbetheiligung. Betrag des Bonus, abgesehen von den schlechten Konjunkturen weniger Jahre, gross. Der jährliche Bonus zur Hälfte sofort ausgezahlt, die andere Hälfte erst fällig, wenn der Arbeiter die Fabrik verlässt, allein in der Zwischenzeit nicht etwa in einer Sparkasse oder dergl., sondern im Geschäfte selbst auf den Namen des betreffenden Arbeiters angelegt. Also auch für diesen Theil nicht Abschwächung, sondern Verschärfung des Anreizes, den die Gewinnbetheiligung bietet. Entsprechend diesem, sowohl was Höhe des Bonus als auch Unmittelbarkeit seiner Wirkung angeht, lebhaften Sporne die Resultate: die Gewinnbetheiligung führte zu besserer Arbeit, grösserer Sparsamkeit und gegenseitiger Ueberwachung der Arbeiter, also zu Verbesserung und Verbilligung der Produktion; dabei Fernhaltung von Arbeitsstreitigkeiten und freundliches Verhältniss zwischen Arbeitern und Leitung.

3. Leclaire, jetzt Redouly & Cie., Geschäft für Gebäudemalerei in Paris.

(Böhmert Nr. 10; Enquête Bd. II S. 53—64. 494—521; S. Taylor, Profit-Sharing between Capital and Labour S. 1—25[1]); Bulletin de la participation aux bénéfices 1882 S. 101—178, 1883 S. 136, 1885 S. 2—6.)

[1]) S. Taylor lernte die Einrichtungen des Hauses Leclaire im Frühjahr 1880 aus eigener Anschauung kennen: Profit-Sharing S. 2.

Das Haus Leclaire betreibt das Gewerbe der Gebäude- und Stubenmalerei im grössten Maassstabe. In kleinem Umfange im Jahre 1826 von dem inzwischen (1872) verstorbenen Gebäudemaler Leclaire gegründet, ist das Geschäft nach und nach zu einem bedeutenden Etablissement herangewachsen und zählt jetzt durchschnittlich 400 ständige und ausserdem noch zahlreiche Hilfsarbeiter.

Die Arbeit wird immer ausser dem Hause und zwar an 70—80 Gebäuden täglich durch Gruppen von 8—10 Arbeitern unter Leitung je eines Werkführers verrichtet. Unter den Arbeitern sind hauptsächlich folgende Kategorien vertreten: Arbeiter zum Putzen und Reinigen der Häuser und für glatte Malerei, Anstreicher, Dekorateure verschiedener Art, Maler, welche das Gesimse nachahmen, Buchstabenmaler, Vergolder, Tapetenaufzieher, Bohner, Glaser.

Die Arbeiter sind fast durchweg im Tagelohn angestellt, nur die Tapezierer und Dekorateure empfangen Stücklohn.

Die Arbeitslöhne machen 70 Prozent der Geschäftskosten aus, während 30 auf die Farben, Geräthe und dergl. gehen; die geringfügigen Werkzeuge, welche die Arbeiter brauchen, halten sie sich selbst[1]). Alles ist Handarbeit; nur das Farbereiben wird durch eine Dampfmaschine besorgt.

Das Geschäft, bis 1869 Herrn Leclaire allein gehörig, wurde in diesem Jahre in eine Kommanditgesellschaft verwandelt. Das Betriebskapital beträgt 400 000 Fr. Die Hälfte davon, also 200 000 Fr., gehört einer aus den Elitearbeitern des Hauses bestehenden Hilfs- und Pensionsgesellschaft, welche die Kommanditistin des Geschäfts bildet. Je 100000 Fr. gehören statutengemäss den beiden jeweiligen Direktoren des Hauses, jetzt den Herren Redouly und Marquot. Die Direktoren werden auf Lebenszeit von den Elitearbeitern des Geschäfts gewählt. Ist der neugewählte Direktor bei seinem Geschäftsantritt nicht im Besitze eines Vermögens von 100 000 Fr., so ist sein ausscheidender Vorgänger bezw. dessen Familie verpflichtet, das Kapital von 100 000 Fr. nach Bedarf ganz oder theilweise im Geschäft zu belassen, bis der neue Direktor sich ein Kapital bis zu dieser Höhe erworben hat. Die Direktoren, wenn auch von den Elitearbeitern erwählt, besitzen die uneingeschränkte Leitung des Geschäftes.

Die Arbeiterelite setzt sich zusammen aus den tüchtigsten und besten Arbeitern des Hauses. Und zwar können Mitglieder der Elite nur diejenigen Arbeiter werden, welche fünf Jahre dem Geschäft treu gedient haben, sich durch Tüchtigkeit und sittlichen Lebenswandel auszeichnen, im Alter von 25—40 Jahren stehen und — nach einer neuerlichen Bestimmung — Franzosen sind. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss der bereits zur Elite gehörigen Arbeiter. Vorauf geht derselben eine genaue Prüfung der Qualität und insbesondere der Moralität der Bewerber seitens jener. Die alten Mitglieder sollen dabei sehr streng verfahren und mit Neuaufnahmen recht sparsam zu Werke gehen; die Mitglieder der Elite wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuss. Dieser übt eine strenge Kontrole über die Arbeiterschaft des Hauses und ist befugt, bei unordentlichem Lebenswandel oder ungehörigem Verhalten von Arbeitern die Entlassung derselben mit Verlust aller Rechte zu verlangen. Die Entlassung wird sodann auf Beschluss der Generalversammlung der Elitemitglieder verfügt.

Die Zahl der Elitearbeiter betrug im Jahre 1883 126.

Die Hauptbedeutung der Elite besteht gegenwärtig darin, dass nur Mitglieder derselben in die oben erwähnte gegenseitige Hilfs- und Pensionsgesellschaft[2]) Aufnahme finden können. Diese gewährt ihren Mit-

---

[1]) Economiste français 11 juillet 1885 S. 43.

[2]) Präsident dieser Gesellschaft ist der Staatsrath Charles Robert, bekannt durch seine Schriften: „La suppression des grèves par l'association aux bénéfices", „Le partage des fruits du travail" und „Etude sur la participation des employés et ouvriers dans les bénéfices" 1873. Vgl. oben S. 2.

gliedern insbesondere Unterstützung in Krankheitsfällen und zahlt ihnen nach Erreichung des 50. Lebensjahres bezw. des 20. Dienstjahres eine jährliche Rente von 1200 Fr. bezw. ihren Wittwen eine solche von 600 Fr. Ausserdem haben die Elitemitglieder das Recht, alljährlich die Werkmeister aus einer ihnen von den beiden Direktoren vorgelegten Liste auszuwählen, und wie schon erwähnt, bei eintretender Vakanz steht ihnen die Ernennung der Direktoren des Hauses zu.

Früher, bis zum Jahre 1870, genossen die Elitearbeiter noch den besonderen Vorzug vor den übrigen Arbeitern, dass sie allein am Gewinn des Geschäfts betheiligt waren. 1870 wurde aber die von Leclaire 1842 eingeführte und seitdem in verschiedenen Formen bestehende Gewinnbetheiligung auf sämmtliche Arbeiter erstreckt. Dieselbe hat nunmehr auf Grund mehrerer notarieller Akte folgende Gestalt erhalten:

25 Prozent des Reingewinns entfallen auf die Direktoren, 25 auf die gegenseitige Hilfsgesellschaft und 50 auf die sämmtlichen innerhalb des Rechnungsjahres vom Hause beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Akkordarbeiter. Der Reingewinn ergiebt sich nach Abzug aller Unkosten einschliesslich der Gehälter für die Direktoren und eines Kapitalzinses von 5 Prozent. Eventuell werden auch Abzüge von 10 Prozent für den Reservefonds gemacht, welcher sich gegenwärtig auf 100 000 Fr. beläuft und, falls einmal angegriffen, bis zu diesem Betrage ergänzt werden muss.

Jene 50 Prozent werden an die einzelnen Arbeiter nach Maassgabe ihrer während des Jahres verdienten Löhne vertheilt. Bei der Summirung des in dem Rechnungsjahre von dem Einzelnen erworbenen Lohnes wird aber nur der für eine Tagesarbeit von 10 Stunden gezahlte Lohn angerechnet, Ueberstunden und Nachtarbeit werden dabei nicht in Anschlag gebracht.

Die Elitearbeiter geniessen ausser dem Bonus noch die oben erwähnten Vortheile der Hilfs- und Pensionsgesellschaft, welche durch die Kapitalzinsen von 5 Prozent und durch die weitere Dividende (25 Prozent des Reingewinns) geschaffen werden.

Die Hilfs- und Pensionsgesellschaft kontrolirt die ordnungsmässige Rechnungsführung durch Delegirte.

Die Höhe der Löhne, der Betrag der Gewinnantheile und das Verhältniss des Bonus zu den Löhnen während der Jahre 1870—82 wird durch folgende Tabelle[1]) veranschaulicht:

Jahr	Gesammtsumme der Löhne	Bonus	Verhältniss des Bonus im Vergleich zu den Löhnen
1870	406 414 Fr.	61 625 Fr.	etwa 14 %
1871	556 495 „	67 500 „	„ 12 „
1872	695 429 „	88 250 „	„ 12 „
1873	508 167 „	64 500 „	„ 12½ „
1874	600 293 „	79 000 „	„ 13 „
1875	696 569 „	100 000 „	„ 14 „
1876	689 575 „	112 500 „	„ 16 „
1877	645 500 „	105 000 „	„ 18 „
1878	713 650 „	130 000 „	„ 18 „
1879	877 875 „	160 000 „	„ 18 „
1880	972 425 „	190 000 „	„ 19 „
1881	1 068 600 „	215 000 „	„ 20 „
1882	1 069 975 „	240 750 „	„ 22 „

[1]) Die Zahlen bis 1876 inkl. nach Böhmert Bd. I S. 329, die späteren nach S. Taylor S. 15.

Die Resultate, welche das Geschäft aus der Gewinnbetheiligung seiner Arbeiter wie aus der Assoziation eines Theils derselben zog, sind in der Hauptsache folgende:

1. Der Besuch der Werkstätten wurde viel regelmässiger. Früher machten 40 Prozent der Arbeiter blauen Montag. Seit den 60er Jahren indess verminderte sich diese Zahl beträchtlich und seit 10 Jahren feiert nicht mehr 1 Prozent. Seit über 5 Jahren haben die Direktoren nie Grund gehabt, in dieser Beziehung unzufrieden zu sein.

2. Der Fleiss und die Aufmerksamkeit der Arbeiter wurde angespornt. Sie schafften schnell und sorgfältig, möglichst viel und möglichst gut. Ihr Eifer wird dadurch noch erhöht, dass eine Kontrole ihrer Thätigkeit leicht ist. Sowie nämlich eine Arbeit ausgeführt ist, kommt der Vermesser des Hauses, nimmt eine Ausmessung der Arbeiten vor und stellt die Rechnung auf. Auf diese Weise ergiebt sich sofort der in der betreffenden ambulanten Werkstatt erzielte Gewinn und das feuert die Arbeiter besonders an. — In Zeiten, in denen die Arbeiten sich stark häufen, lassen die Arbeiter sich auch ohne Murren eine Verlängerung der Arbeitszeit gefallen. Bei der pariser Weltausstellung von 1878 z. B. waren Arbeiten im Rückstande und es galt, dieselben möglichst rasch zu erledigen. Damals haben nun die Arbeiter 6 Wochen lang 14 Stunden täglich und 2 Nächte wöchentlich gearbeitet, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren. Erst nach Beendigung der Arbeiten hiess es: „Das ist auch ganz gut, wir fangen gerade an, davon genug zu haben.“ — Dabei wurden ihnen keine besonderen Gratifikationen zu Theil; sie erhielten nur für die Ueberstunden die gewöhnliche Vergütung.

3. Die Arbeiter üben gegenseitig eine scharfe Kontrole über ihre Thätigkeit aus. Im Berichte des Direktors Marquot vor der französischen Kommission heisst es u. a.: „Wenn, wie es manchmal vorkommt, ein schwarzes Schaf sich in unsere Heerde verirrt, so bleibt es nie länger als 48 Stunden darin, es wird sofort angezeigt.“ Wenn ein Werkführer seine Pflicht vernachlässigt, so wird die Direktion sofort davon brieflich in Kenntniss gesetzt. Jede Unregelmässigkeit, auch die kleinste, wird gemeldet[1]). — Diese gegenseitige Ueberwachung und diese Einmüthigkeit der Arbeiter ist hier von besonderem Interesse darum, weil Arbeiter des Hauses unter Führung eines einfachen Werkmeisters öfters weit fort von Paris in die Provinzen wie ins Ausland auf Schlösser geschickt werden, wo sie längere Zeit Arbeiten auszuführen haben.

4. Arbeitsstreitigkeiten, Ausstände wurden vermieden. Bei Eröffnung der Weltausstellung von 1878 haben die Arbeiter im Malergewerbe zu Paris fast sämmtlich die Arbeit eingestellt und eine Lohnerhöhung gefordert, welche man ihnen auch hat bewilligen müssen. Bei Leclaire hat keine Lohnsteigerung stattgefunden. Vielmehr haben die Arbeiter gerade in jener Zeit, wie erzählt, durch einen besonderen Aufwand von Arbeitsenergie ihre Willfährigkeit an den Tag gelegt.

5. Die Arbeiter wissen, dass sie durch ihr Benehmen und ihre Höflichkeit ein Haus zu vertreten haben, mit dessen Gedeihen ihr Interesse stark verknüpft ist. Es wurden daher der Firma häufiger Zufriedenheitserklärungen der Kunden nicht nur wegen der trefflichen Ausführung der Arbeiten, sondern auch wegen des guten Verhaltens der Arbeiter zu Theil.

Kurz zusammengefasst: Gewerbebetrieb im Baufach in einer Weltstadt, in der eine stetige grosse Nachfrage; relativ geringer Einfluss sowohl allgemeiner Konjunkturen als auch besonders geschickter Leitung; ferner geringes Geschäftskapital; dagegen grosse Wichtigkeit der Arbeit als Produktionselement, sowohl was den Antheil der Arbeitslöhne an den Geschäfts-

---

[1]) Vgl. noch Enquête Bd. II S. 58.

unkosten angeht — die Arbeitslöhne betragen 70 Prozent der letzteren —, als auch mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Qualität der Arbeit für den Erfolg des Ganzen. Der Geschäftsgewinn demgemäss wesentlich von der Güte und Schnelligkeit der Arbeit bedingt. Sehr hohe Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Resultat: grössere Arbeitsenergie, regelmässiger Besuch der Werkstätten, gegenseitige Kontrole der Arbeiter unter einander, Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten, gutes Verhalten der Arbeiter gegenüber der Kundschaft.

4. Henry Briggs Son & Co., Kohlenbergwerke in Whitwood und Methley bei Normanton in Yorkshire.

Dieser Versuch der Betheiligung am Reingewinn hat bereits oben im ersten Theile (S. 15 ff.) eine eingehende Darstellung erfahren. Es handelt sich hier nur darum, das zusammenzufassen, was sich aus der obigen Darlegung für die Frage nach der praktischen Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung ergiebt.

Der Kohlenbergbau ist häufiger Schwankungen im Absatz und in den Preisen ausgesetzt, welche durch allgemeine Konjunkturen veranlasst werden. Indess da die Ausgaben für Arbeitslöhne allein 70 Prozent der Geschäftsunkosten betragen und weitere 15 Prozent der letzteren auf Materialien kommen, zu deren Ersparniss die Arbeiter in hohem Maasse beitragen können, sind diese von ganz hervorragendem Einfluss auf den Geschäftsgewinn. Die Höhe desselben hängt wesentlich von dem Fleisse der Arbeiter, von ihrer Sorgfalt in Behandlung des Materials und von der Qualität der Arbeit ab. Ist es doch Herrn Briggs gelungen, durch Steigerung der letzteren (Ausbringen grosser Kohlenstücke statt kleiner) bei sinkender Konjunktur sogar den Nachtheilen dieser theilweise zu begegnen. Bei Wiederbeginn des Steigens der Nachfrage ist es für das Geschäft von nicht zu unterschätzendem Werth, die nöthige tüchtige Arbeiterzahl willig zur Verfügung zu haben.

Nachdem die Arbeiter durch wiederholte Arbeitseinstellungen theils in Folge von Lohnstreitigkeiten, theils aus Anlass gedachter Versuche, die Qualität ihrer Arbeit zu steigern, sowie durch Materialvergeudung der Firma grossen Schaden zugefügt hatten, führte diese die Gewinnbetheiligung ein. Die Gewinnantheile waren im Verhältniss zum Lohn der einzelnen Arbeiter bemessen und wurden sofort ausgezahlt; die Beträge, die auf die Einzelnen kamen, waren nicht unerheblich. Auch konnten die Arbeiter Geschäftsantheile erwerben, was indess verhältnissmässig nur Wenige thaten. Der Erfolg war glänzend. Steigerung der Produktion in Menge und Güte, Ersparnisse an Material, Fesselung der Arbeiter an die Firma, Abwesenheit der früher so häufigen Arbeitsstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen.

Der Versuch scheitert, sobald die Firma, mit diesen ökonomischen Resultaten nicht zufrieden, das Lohnsystem benutzen will, um ihre Arbeiter den Gewerkvereinen abwendig zu machen, in denen die englischen Arbeiter diejenige Organisation sehen, auf welche sie für die Besserung ihrer Lage und Sicherung ihrer wirthschaftlichen Unabhängigkeit zu blicken haben, und der die Briggsschen Arbeiter speziell wiederholten Schutz gegenüber früheren Angriffen ihrer Arbeitgeber und in letzter Linie sogar die Einführung der Gewinnbetheiligung zu danken haben.

5. La Providence, Aktienverein für Gerberei und Färberei zu Coulommiers (früher Dorgé-Heuzé).

(Böhmert Nr. 11; Enquête Bd. II S. 118—122 u. 538 f.)

Herr Dorgé führte die Gewinnbetheiligung in den 60er Jahren in seiner Gerberei und Färberei zu Coulommiers ein, wesentlich aus dem Grunde, um die Arbeiter an das Geschäft zu fesseln und von Ausständen abzuhalten.

Die Gewinnbetheiligung besteht heute in folgender Form. Die Arbeiter nehmen im Verhältniss der Summe ihrer Löhne zu dem Aktienkapital am Reingewinn des Geschäfts Theil; sie erhalten pro rata ihrer Löhne die gleiche Dividende wie die Aktionäre auf Grund der Aktien.

Die Bedingungen der Theilnahme am Geschäftsgewinn bestehen vor allen Dingen darin, dass der betreffende Arbeiter mindestens 1 Jahr in der Fabrik thätig gewesen und Aktionär der Firma ist. Entweder muss er den Preis einer Aktie sofort erlegen oder er lässt sich Lohnabzüge von 5 Prozent gefallen, welche in eine Kasse fliessen, aus der die nöthigen Geschäftsaktien angekauft werden. Fernere Erfordernisse sind: gute Führung und Zulassung durch einen mit Zweidrittel-Majorität gefassten Beschluss der am Gewinn bereits Betheiligten.

Von den 120 Arbeitern, welche die Providentia beschäftigt, erfüllen nur 30 obige Bedingungen und diese 30 nehmen daher allein am Geschäftsgewinn Theil. Die Geringfügigkeit dieser Ziffer begreift sich aus der Lästigkeit der Bedingung einer Kapitaleinzahlung; sodann hat die Generalversammlung der Antheilhaber es in der Hand, die Zulassung auszusprechen oder zu versagen, und begreiflicherweise liegt es in dem Interesse dieser, nur wenige und tüchtige Arbeiter aufzunehmen.

Die 30 betheiligten Arbeiter, die sog. Kooperateure, besitzen zusammen mit dem Direktor, Herrn Dorgé, etwa die Hälfte des gesammten Aktienkapitals.

Der Bonus der 30 Arbeiter betrug im Jahre 1882 6 Prozent ihrer Löhne; da diese die Summe von 60 940 Fr. erreichten, bezifferte er sich auf 3656 Fr. Auf den Einzelnen kamen somit 121 Fr. 90 C.

Die Gewinnbetheiligung hat in dem beschränkten Umfange, in dem sie durchgeführt ist, vortrefflich gewirkt. Die Arbeiter bringen viel grösseren Eifer zur Arbeit mit. Und daraus entspringt eine Steigerung des Ertrages sowie erleichterte Beziehungen zwischen der Leitung und den Arbeitern. Die Arbeiter sind darauf bedacht, Mittel zu ersinnen, welche die Arbeit abkürzen. Auch unterstützen sie einander mit Rath und That. Ein Werkmeister sagt z. B. zum andern: „Wenn du schlechte Arbeiter in deiner Werkstatt hast, so werde ich dir welche aus meiner Gruppe abgeben, um deine zu verbessern.“ Schliesslich trägt die Gewinnbetheiligung dazu bei, die Arbeiter an das Geschäft zu fesseln.

Also: Gewerbebetrieb mit qualifizirter Arbeit. Eine Zahl auserwählter Arbeiter, welche ausserdem Geschäftsaktien besitzen, hat Antheil am Gewinn, ein jeder im Verhältniss zu

seinem Lohn. Der dadurch erzielte Lohnzuschuss von mittlerem Betrag, dabei aber alle Jahre sofortige Vertheilung des Bonus. Also grosse Unmittelbarkeit des dadurch erzielten Reizes. Erfolg: Vermehrung der Arbeitsenergie und Umsicht, insbesondere der Werkmeister. Die Arbeiter angetrieben, selbst für gute Mitarbeiter zu sorgen. Dabei Fesselung der Arbeiter ans Geschäft.

6. Papéterie coopérative d'Angoulême (früher Laroche-Joubert, Lacroix & Cie.).

(Böhmert Nr. 54; Enquête Bd. II S. 39 ff. 485 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1880 S. 103—127, 1882 S. 11—13, 1884: tabelle synoptique des établissements qui pratiquent la participation.

Zur Papierfabrik von Angoulême gehört ein Dutzend Etablissements. Mehrere Werkstätten haben die Verfertigung von Papier der verschiedensten Art und Feinheit zum Gegenstand. In andern wird das in jenen hergestellte Papier geglättet und façonnirt und zu Schulheften, Registern, Notizbüchern, Zigarettenpapier, Visitenkarten, Briefumschlägen, Briefpapier von jeder Stärke und Format und von jeder Art, wie solches mit Trauerrand, mit Wappenschildern u. s. w., verarbeitet. Ungefähr 10 000 verschiedene Zubereitungen werden an jedem Tage verrichtet. Es sind dazu 1200—1500 Arbeiter in den verschiedenen Werkstätten erforderlich.

Die Arbeitslöhne machen ein Sechstel der gesammten Produktionskosten aus. Fast sämmtliche Arbeiter sind im Stücklohn angestellt.

Angestellte und Arbeiter des Hauses dürfen ihre Kapitalien oder Ersparnisse im Geschäft anlegen und Geschäftsantheile erwerben. So lange als die Einlage des Einzelnen nicht 2000 Fr. erreicht, bezieht der Inhaber einen Zins von 5 Prozent, mag der Geschäftsgewinn sein wie er wolle. Sobald aber das Depositum den Betrag von 2000 Fr. übersteigt, nimmt der Inhaber in jeder Beziehung die Stellung eines Kommanditärs ein. 82 Angestellte und Arbeiter besitzen bereits Einlagen, welche ein Drittel des sich auf 4½ Millionen beziffernden Geschäftskapitals betragen.

Seit dem Jahre 1843 werden die Arbeiter am Gewinn des Unternehmens betheiligt. Die Gewinnquote derselben berechnet sich aber nicht nach dem Gesammtreingewinn, sondern jeder Arbeiter erhält einen Bonus entsprechend dem Ueberschuss der Werkstätte, welcher er zugehört. Alljährlich wird nämlich zuvörderst für jede Werkstätte der Nettoertrag, welcher in ihrem Betriebe erzielt ist, festgestellt und bestimmte Prozente desselben unter die einzelnen Arbeiter, Werkmeister u. s. w. der betreffenden Werkstatt pro rata ihrer Löhne vertheilt. Die Gewinnquote geht in einzelnen Werkstätten bis zu 60 Prozent des Ueberschusses. Die restirenden Theile der Ueberschüsse bilden den Gesammtreingewinn.

Die höheren Beamten sind nicht am Gewinn betheiligt, wie die Arbeiter Sie erhalten Gratifikationen. 10 Prozent des Gesammtreingewinns werden unter sie nach Ermessen der Geschäftsleiter, nicht nach einem festen Maassstabe vertheilt.

Die Gewinnantheile der Arbeiter betrugen im Jahre 1879 61 463 Fr. 2 C., 1880 68 078 Fr. 74 C., 1881 71 053 Fr. 68 C., 1882 109 368 Fr. 96 C. Im ganzen kamen während dieser 4 Jahre 309 964 Fr. 32 C. als Bonus zur Vertheilung.

Das Resultat der Gewinnbetheiligung ist ein äusserst günstiges:

1. Der Arbeitseifer wurde gesteigert; Vermehrung und Verbesserung der Produktion war die Folge. Die Gewinnbetheiligung ermöglichte die weitere Durchführung des Stücklohnsystems, da sie eine Verschlechte-

der Qualität der Erzeugnisse verhinderte. Die Vermehrung der Produktion ist demnach hier nur mittelbar der Gewinnbetheiligung, unmittelbar der nunmehr fast durchgängigen Anwendung des Stücklohns zuzuschreiben.

2. Die Arbeiter wurden von Vergeudung der Materialien abgehalten. In Folge dessen verringern sich die Defekte und die Herstellungskosten.

3. Die Arbeiter überwachten sich gegenseitig.

4. Das Personal wurde stabiler und liess sich nicht auf Arbeitseinstellungen ein.

Um zusammenzufassen: Ein Gewerbebetrieb, der Schwankungen im Absatz in Folge wechselnder Konjunkturen wenig ausgesetzt ist. Erheblicher Einfluss der Arbeit auf die Grösse und Güte der Produktion und auf den Geschäftsgewinn. Betheiligung der Arbeiter am Gewinn, eines jeden nach Verhältniss des von ihm verdienten Lohns. Gewinnantheile der Arbeiter beträchtlich und alljährlich ausgezahlt. Resultat glänzend. Vermehrung der Leistungen, so dass erst in Folge der Gewinnbetheiligung allgemeine Anwendung der Stücklöhnung möglich und in Folge dieser eine Steigerung des Fleisses erzielt wurde. Ferner sparsamerer Gebrauch der Materialien, gegenseitige Ueberwachung der Arbeiter, Fesselung derselben ans Geschäft.

7. Bourreiff, Fabrikant für Gasanlagen in Paris.

(Enquête Bd. II S. 315.)

Herr Bourreiff wendet in seinem Geschäft für Gasanlagen eine sehr interessante und eigenartige Form von Gewinnbetheiligung an. Dieselbe hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Lohnsystem, welches nach Brentano, Arbeitergilden Bd. I S. 214 u. 215, bei den londoner Schiffbauern üblich ist und das derselbe als Akkordmeisterlohn mit Gewinnbetheiligung bezeichnet. Es unterscheidet sich von diesem nur dadurch, dass Herr Bourreiff direkt mit dem Publikum, der Akkordmeister dagegen mit einem Betriebsunternehmer kontrahirt.

Herr Bourreiff lässt sich von seinem Auftraggeber die Summen, welche er zur Bezahlung der Materialien, wie Gasuhren, Eisenröhren, Blei u. s. w., und zur Bestreitung der Arbeitslöhne braucht, vorschiessen. Nach Beendigung der Arbeiten stellt er eine Rechnung gemäss dem Tarife der Stadt Paris auf und gewährt von der Differenz zwischen dem Betrage der Rechnung und der Höhe seiner faktischen Unkosten 50 Prozent Rabatt als Entschädigung für das vorgestreckte Kapital. Die übrigen 50 Prozent des Ueberschusses theilt er zur Hälfte zwischen sich und seinen Arbeitern. Die Ueberweisung der den Arbeitern zufallenden Gewinnquote an die Einzelnen findet nach festen Prinzipien, wie es scheint pro rata der Löhne, statt.

Die Arbeiter stehen sich bei dieser Prämienmethode sehr gut. Herr Bourreiff erwähnt beispielsweise einen Fall, in welchem der Bonus für die Arbeiter eine Lohnerhöhung von 30 Prozent ausmachte.

Auch der Unternehmer ist von seinem Lohnsysteme sehr befriedigt und betrachtet dasselbe, das überdies den Vorzug der Einfachheit hat, als das einzige Mittel, seine Industrie aus dem wenig erfreulichen Zustande, in dem sie sich befände, zu heben. In den 20 Jahren, während welcher er das System angewendet, hat sich dasselbe vortrefflich bewährt:

1. In Folge desselben arbeiten die Arbeiter sowohl rasch als auch gut. Letzteres besonders, um spätere Ausbesserungen, die umständlich, zu vermeiden. Arbeiter, welche Herr Bourreiff ausserhalb der Gewinnbetheiligung beschäftigt, leisten dreimal weniger als jene.

2. Die Arbeiter, gut gestellt, lassen sich nicht auf Arbeitseinstellungen ein.

Herr Bourreiff hat, durch seine Erfolge animirt, in den Bureaus der pariser Omnibusgesellschaft zur Anpreisung seines Geschäfts Plakate anbringen lassen mit der Aufschrift: „Augmentation des salaires, diminution des prix de revient, suppression des grèves!"

Es erhellt: Geschäftsbetrieb, bei dem es, abgesehen von der Thätigkeit des Betriebsunternehmers, lediglich auf Handarbeit ankommt. Für die Grösse des Gewinns maassgebend: erstens, die Schnelligkeit der Arbeit: je schneller sie fertig, desto geringer der Betrag der zu zahlenden Löhne, desto grösser der verbleibende Gewinn; zweitens, die Güte der Arbeit: je besser die Arbeit, desto weniger Ausbesserungen, desto geringere Abzüge und Zeitverlust für diese. Betheiligung der Arbeiter am Gewinn nach Maassgabe des von jedem verdienten Lohns. Der Sporn, den diese auf die Arbeiter ausübt, wird dadurch erhöht, dass der Gewinn auf Grund jeder einzelnen übernommenen und ausgeführten Arbeit berechnet und sofort nach Beendigung derselben vertheilt wird. Grosser Erfolg: Beschleunigung und Verbesserung der Produktion; Arbeitseinstellungen ausgeschlossen.

8. Braun & Bloem, Fabrik für Zündhütchen, Jagd- und Metallpatronen in Düsseldorf.

(Böhmert Nr. 36.)

Die Fabrik von Braun & Bloem in Düsseldorf, welche Zündhütchen, Jagd- und Metallpatronen fertigt, beschäftigte im Jahre 1876 130 Arbeiter. Die grössere Zahl dieser ist im Stücklohn angestellt, andere im Gruppenakkord und wieder andere empfangen Tagelohn. Der Arbeitslohn erreicht ein Achtel bis ein Siebentel des Anlage- und Betriebskapitals.

Die Herren Braun & Bloem führten im Jahre 1872 Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter ein. Sie bezweckten damit vor allem, die Pünktlichkeit und Ordnung der Arbeiter zu heben und hofften zugleich, dieselben zu grösserer Sorgfalt anzuspornen.

Die Theilnahme am Gewinn ist bedingt durch eine dreimonatliche Thätigkeit im Geschäft. Die den Arbeitern zufallende Gewinnquote berechnet sich allmonatlich nach einem bestimmten Verhältniss zu dem Ertrage der in dem betreffenden Monat zur Versendung gekommenen Zündhütchen und Patronen. Dies Verhältniss ist verschieden normirt je nach den einzelnen Arten der Fabrikate. Die Höhe der verschiedenen Sätze für die Betheiligung ist durch Anschlag in den Arbeitsräumen der Fabrik bekannt gegeben. Die Vertheilung des sich sonach ergebenden Bonus unter die berechtigten Arbeiter geschieht nach Maassgabe der von denselben in dem betreffenden Monat bezogenen Löhne. Die Gewinnantheile werden nicht sofort den Arbeitern überwiesen, vielmehr gelangt die eine Hälfte am Ende des nächstfolgenden Monats, die andere am 1. August zur Auszahlung.

Wer am 1. August noch nicht ein volles Jahr in der Fabrik beschäftigt gewesen, erhält die rückständigen Hälften seiner Antheile erst am Ende des 13. Monats ausgehändigt. „Wer früher austritt, einerlei aus welchem Grunde, oder wer zeitweise die Fabrik verlässt, Krankheit ausgenommen, verliert seinen Anspruch sowohl auf den noch nicht ausbezahlten, am Ende des folgenden Monats fälligen Gewinnantheil als auch auf die zurückbehaltenen Hälften. Wer ganze oder halbe Tage ohne Genehmigung oder ohne begründete Entschuldigung von der Arbeit wegbleibt oder letztere ohne Erlaubniss verlässt, geht für den laufenden

Monat seines Anrechts verlustig. Kommt dies im Rechnungsjahr vom 1. August bis Ende Juli dreimal vor, so verliert der Betreffende nicht nur die rückständigen Hälften, sondern er wird von der Betheiligung zeitweise oder ganz ausgeschlossen."

Um also einen Theil des Bonus zu erhalten, muss der Arbeiter 4 Monate, und um ihn ganz zu erhalten, 12 bezw. 13 Monate in der Fabrik gearbeitet und sich ordentlich und pünktlich geführt haben.

„Eine Kontrole über die Rechnungsführung ist den Arbeitern unbenommen." Wie sie dieselbe ausüben können, ist nicht gesagt.

Die Gewinnantheile der Arbeiter betrugen zwischen 5 und 10 Prozent der ausgezahlten Löhne.

Der Erfolg der Gewinnbetheiligung offenbarte sich im „pünktlicheren Kommen und durch die Aufmerksamkeit, welche die Arbeiter unter sich ihrer Leistungsfähigkeit zuwenden. Faule Gesellen dulden sie nicht. Ferner bemerken sie es sehr bald, wenn die Fabrik schwierigere Zeiten durchzumachen hat, und fühlen, dass eine solche Krisis vor allem durch erhöhte Arbeitsleistung überwunden werden müsse. Man forscht den Ursachen des geringen Absatzes des Fabrikats nach, diese Ursachen werden von den Leuten mehr als sonst besprochen und jeder wird sich bewusst, dass sein Wohl und Wehe mit der Fabrik zusammenhängt." Es schien dies gerade in der äusserst flauen Geschäftszeit des Jahres 1877, aus dem die letzten Nachrichten sind, hervorzutreten.

Kurz zusammengefasst: Arbeitslöhne gleich $^1/_7$—$^1/_8$ des Geschäftskapitals. Nur wenige Arbeiter im Zeitlohn beschäftigt. Betheiligung am Gewinn nach Maassgabe des von einem jeden verdienten Lohnes; Arbeiter, die ohne Berechtigung den Dienst versäumen oder unpünktlich erscheinen, verlieren zur Strafe den Bonus ganz oder theilweise, event. sogar das Antheilrecht für immer oder für einige Zeit. Bonus ausgezahlt theils allmonatlich, theils nach Schluss des Rechnungsjahres. Also: Unmittelbarkeit, mit welcher der Arbeiter den Lohn für erhöhte Leistungen empfängt, sehr gross. Mittlere Höhe des Bonus. Da Stücklöhnung, Wirkung weniger in Steigerung des Fleisses, als in Steigerung der Pünktlichkeit und gegenseitigen Kontrole der Arbeiter. Uebrigens auch Steigerung des Eifers und der Hingebung an das Unternehmen bei schwierigen Verhältnissen.

9. Brewster & Cie., Wagenfabrik in New-York.

(Böhmert Nr. 34.)

Die Firma Brewster & Co. führte in ihrer grossen Wagenfabrik zu New-York, in welcher 200 Arbeiter beschäftigt sind, im Jahre 1870 Gewinnbetheiligung ein. Der Gewinn ward festgestellt durch Abzug der Löhne und der aufgewendeten Materialien vom Bruttoertrag; dagegen kamen keine Kapitalzinsen von diesem in Abrechnung. Von dem so ermittelten Gewinn erhielt die Arbeiterschaft 10 Prozent. Die zur Antheilnahme an diesen 10 Prozent berechtigten Personen sollten von der Arbeiterschaft selbst bezeichnet werden. Die Vertheilung der alljährlich fälligen Gewinnquote unter die Einzelnen fand nach Maassgabe ihrer Löhne statt.

Das die Gewinnbetheiligung regelnde Statut war von der Firma unter Vereinbarung mit ihren Angestellten und Arbeitern abgefasst. Letzteren war dabei noch insbesondere ein weitgehender Einfluss auf die Normirung der Lohnsätze wie auf die Gestaltung der ganzen Arbeitsordnung eingeräumt. Ebenso stand den Arbeitern eine Rechnungskon-

trole zu. Die geschäftliche Leitung indess behielten die Unternehmer ausschliesslich sich selbst vor.

Die Firma führte nunmehr auf Grund des Statuts von 1870 die Bezeichnung „Industrielle Assoziation".

Die Gewinnbetheiligung funktionirte vortrefflich sowohl zu Gunsten der Arbeiter wie des Geschäfts.

Die Arbeiter erfreuten sich für die ersten 6 Monate des Jahres 1870 eines Bonus von 3600 Dollars, im Jahre 1871 eines solchen von 8200 Dollars. Die einzelnen Antheile in den 6 Monaten von 1870 gingen bis zu 52 Dollars und keiner betrug unter 5; der Durchschnitt war 20 bis 40 Dollars. Insgesammt bedeutete der Bonus dieses halben Jahres eine Lohnsteigerung von 3½ Prozent[1]). Noch bessere Resultate erwarteten die Chefs für das Jahr 1872.

In dieses Jahr fiel jedoch die Achtstundenbewegung in Nordamerika, und ein dadurch hervorgerufener Arbeitsstreit im Juni desselben Jahres brachte dem Brewsterschen Industrial Partnership nach 2½jährigem Bestehen ein rasches Ende. Die Arbeiter der Firma wünschten aufs lebhafteste die Einführung des achtstündigen Arbeitstages anstatt des zehnstündigen; die Unternehmer aber waren entschieden dagegen. Als nun die Arbeiter durch einen Ausstand die Einführung der kürzeren Arbeitszeit zu erzwingen suchten, kündigte die Firma das Gewinnbetheiligungsverhältniss. Sie theilte den Arbeitern mit, dass sie durch die Arbeitseinstellung den Jahresbonus verwirkt hätten; diese Summe müsste der Firma zur Deckung des Verlustes, den ihr der Ausstand verursacht hätte, dienen. — Seitdem erhalten die Arbeiter nur den einfachen Tagelohn.

Die Herren Brewster & Co. bemerken ausdrücklich, dass sie das von ihnen angenommene System trotz seines Scheiterns in allen wesentlichen Punkten für gut hielten. Sie versichern, ihr Geschäft unter dem Bestehen des Industrial Partnership sowohl mit weniger Mühe und mehr Vergnügen als auch mit mehr Gewinn wie in irgend einer andern Geschäftsperiode betrieben zu haben. Denn die Gewinnbetheiligung wirkte ausgezeichnet.

1. Trotzdem es formell fast unbedingt in die Hand der Arbeiter gegeben war, eine Lohnerhöhung herbeizuführen, machten dieselben nie von ihrer Befugniss Gebrauch; niemals traten unmässige Ansprüche an die Firma heran.

2. Es wurden so strenge Reglements betreffend die Disziplin in der Fabrik von den Arbeitern aufgestellt, wie die Fabrik sie zu erlassen vorher nie gewagt hätte.

3. Die Arbeit wurde besser ausgeführt und die Produkte hatten höheren Werth.

4. Die Verluste jeder Art waren in Folge der grösseren Sorgsamkeit der Arbeiter geringer.

„Die Verbesserung war überall notorisch."

Ergebniss: Gewerbebetrieb, bei dem die Geschicklichkeit der Arbeiter von erheblicher Bedeutung ist, in einem Industriezentrum, das als einer der Mittelpunkte der modernen sozialen Bewegung anzusehen ist, in dem Lohnstreitigkeiten etwas Gewöhnliches sind und in welchem zudem das Streben der Arbeiter nach Selbständigkeit und ihre Abneigung gegen Unterordnung entwickelter sind als an irgend einem Punkte der übrigen Welt. Betheiligung einer von den Arbeitern selbst bestimmten Anzahl von Arbeitern am Gewinn nach Maassgabe

[1]) Die detaillirten Zahlen über die 6 Monate des Jahres 1870 nach A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse (1879) S. 125, der sie aus Mittheilungen von New-York schöpft.

des von einem jeden verdienten Lohnes. Bonus von mittlerem Betrag und sofort auszahlbar. Erfolg sehr befriedigend. Die Betheiligung am Gewinn verhütet Lohnstreitigkeiten, veranlasst die Arbeiter zur Disziplin, führt zur Verbesserung der Arbeitsleistungen und zu Ersparnissen am Material. Der Versuch scheitert indess, sobald die Firma das Lohnsystem benutzen will, um ihre Arbeiter einer Bewegung abspenstig zu machen, in der die ganze Arbeiterklasse des Platzes zur Zeit ihr Heil sieht (Bewegung für Reduktion der Arbeitszeit, sog. Achtstundenbewegung in Nordamerika).

10. Walfischfang und Stockfisch- und Makrelenfang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Böhmert Nr. 23; v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse 1879 S. 120[1].)

Die Gewinnbetheiligung ist in der Seefischerei weit verbreitet. Sie findet sich fast überall, in der Ost- und Nordsee, in England und Schottland, in Frankreich, am Kanal wie am Ozean und dem Mittelmeer, in Algier[2], in Italien, in Griechenland, in Dänemark, in Guinea, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Neufundland[3] u. s. w. Leider sind die Nachrichten über dieselbe in den meisten Fällen nicht ausreichend genug, um eine wissenschaftliche Ausbeutung zuzulassen.

Eingehendere Berichte liegen nur über den Walfischfang und über den Stockfisch- und Makrelenfang im Cape-Distrikt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vor.

Die Walfischfahrer, welche einen Gehalt von 70—150 Tonnen haben, kosten 8—16000 Dollars mit vollständiger Ausrüstung; die Ausrüstungskosten allein betragen 3—10000 Dollars. Die Walfischfahrer sind 7 bis 24 Monate unterwegs und kreuzen im Atlantischen Ozean, längs der Westküste von Afrika, bei Westindien und Südamerika.

Kapitän und Mannschaft sind in der Regel, sei es dass sie ausserdem noch Schiffsparten besitzen bezw. zu den Ausrüstungskosten beigetragen haben oder nicht, am Gewinn der Reise betheiligt. Der Antheil der Einzelnen wechselt nach dem Range. Der Kapitän erhält meist 20 Mal mehr als einige der mitbetheiligten Seeleute. „Die Bildung des Kapitäns und der Mannschaften differirt aber auch meistens nicht weniger. Der Kapitän stammt in der Regel aus den Neu-England-Staaten und die Mannschaft besteht meistens aus Portugiesen oder westindischen Negern. Nach Vertheilung der Antheile an den Kapitän und die Mannschaft bleibt der Rest den Eigenthümern des Schiffes.“

Die dem Stockfisch- und Makrelenfange dienenden Fahrzeuge kosten bei einem Gehalt von 40—120 (gewöhnlich 70) Tonnen neu 5—12000 Doll., alt 3—5000 Doll. Der Stockfischfang bedarf 3—5 Monate. Er beginnt in der Regel im Mai oder Juni und endigt im September oder Oktober. Die Makrelenfischerei nimmt ihren Anfang im Mai oder Juni und dauert bis zum November. Die Fahrzeuge kehren häufig in den Hafen zurück, um ihren Fang zu landen und sich zu neuen Reisen zu rüsten. Es finden etwa 4—6 Reisen statt, welche je 3—6 Wochen dauern.

[1]) Dem Berichte von v. Studnitz liegen Mittheilungen des Büreaus für Arbeitsstatistik zu Boston zu Grunde.

[2]) Vgl. insbesondere über Frankreich noch Bulletin de la participation aux bénéfices 1884 S. 157—190.

[3]) Vgl. Böhmert Bd. II S. 75—86; Roscher, System Bd. I § 39 Anm. 9; Alfred de Courcy in der Enquête Bd. II S. 79.

Die Bemannung, welche aus 12—20 Personen besteht, wird beim Stockfischfang und oft auch bei der Makrelenfischerei für die ganze Saison gedungen. Der Kapitän ist der einzige Offizier. Er vereinigt sich mit 5—6 Leuten, die auf Grund ihrer Energie und Erfahrung von den Schiffseigenthümern ausgewählt werden. Diese werden wie er am Ertrage der Reise betheiligt und zwar in gleichem Maasse. Sie haben die übrige Mannschaft (die sog. half-liners) auszuwählen und sind für die Vorräthe verantwortlich. Der Kapitän trägt die Ausrüstungskosten und verkauft den Ertrag; zuweilen wird ihm auch von den Eigenthümern des Fahrzeuges ein Extraantheil gewährt. „Diejenigen Fische, welche von den am Gewinn Betheiligten gefangen worden, werden von dem übrigen Fange getrennt. Jeder half-liner salzt die von ihm gefangenen Fische ein und bezeichnet das Fass mit seinem eigenen Zeichen. Nach der Landung werden die von den am Gewinn Betheiligten gefangenen Fische zuerst verpackt. Der Inspektor übergiebt dem Eigenthümer des Schiffes oder Agenten desselben eine Liste, in welcher die Quantität Stockfisch, die von jedem half-liner gefangen wurde, eingetragen ist. Am Ende der Saison werden die einzelnen Erträge zusammengezählt. Von dem Gesammtertrage werden die allgemeinen Unkosten abgezogen, von dem Rest die 25—28 Prozent, welche dem Besitzer des Fahrzeuges gehören. Hierauf wird das Uebrige unter die zu einem Antheil Berechtigten und die Mannschaften vertheilt. Die Einnahmen der am Antheil Berechtigten stehen in direktem Verhältniss zum allgemeinen Erfolg der Reise, diejenigen der half-liner in direktem Verhältniss zu seinen eigenen Erfolgen.“ Nur die ersteren scheinen somit einen Antheil am Reinertrage zu beziehen, während die letzteren eine Stückprämie erhalten.

Die Gewinnbetheiligung im Walfischfang wie im Stockfisch- und Makrelenfang gewährt den betheiligten Fischern ein reichliches Einkommen. In der Stockfisch- und Makrelenfischerei beläuft sich im Durchschnitt die Einnahme eines am Gewinn Betheiligten auf 400 Dollars, mitunter auf weniger, mitunter auf bedeutend mehr. In Folge ihres guten Einkommens wird den Leuten das Emporkommen wesentlich erleichtert. In den Städten Wellfleet, Truro, Provincetown, in welchen die Antheilfischerei besonders heimisch ist, giebt es eine bedeutende Anzahl von Männern, welche als half-liner begannen, dann Antheilshaber, Kapitän und zuletzt gar Befehlshaber ansehnlicher Küstenfahrer geworden sind. In Orten jedoch, in welchen die Fischerei nach dem gewöhnlichen Löhnungssysteme betrieben wird, kommen derartige Resultate nicht vor. Da werden die Eigenthümer und Ausrüster reich, während die Mannschaften sich mit ihrem kärglichen Solde begnügen müssen. Die Antheilslöhnung wird daher insbesondere von ehrgeizigen jungen Leuten der einfachen Heuer vorgezogen.

Die Erfolge der Gewinnbetheiligung für das ganze Unternehmen treten hauptsächlich in folgenden Erscheinungen zu Tage:

1. Die ganze Mannschaft ist in Hinsicht auf den gemeinsamen Vortheil mit den Reisevorräthen sparsam.
2. Schnelligkeit der Arbeit; die Leute nutzen die Zeit sorgfältig aus.
3. Stete Dienstbereitschaft.
4. Eifer und Anstrengung beim Fang der Fische.
5. Fleiss und Sorgfalt bei der Behandlung der Fische nach dem Fange.
6. Gegenseitige Kontrole. Disziplin und Einmüthigkeit der Mannschaft.

In der letzten Zeit wurde die Antheilslöhnung weniger angewendet, was einen schädlichen Einfluss auf die Lage derer hatte, die sich dem Fischergewerbe ergeben. Heute sind noch diejenigen Fischerorte die blühendsten, welche am Antheilsystem festgehalten haben.

Also: In diesem Unternehmen wird ein grosses Kapital den Beschäftigten Monate lang ohne irgend mögliche Aufsicht

seitens des Eigenthümers anvertraut. Das Gelingen des Unternehmens hängt ferner — abgesehen von dem Fischreichthum der Gewässer — ausschliesslich von den Leistungen der Beschäftigten ab[1]). Folge der Gewinnbetheiligung: sorgsame Behandlung des anvertrauten Materials, Steigerung des Fleisses, des Eifers und der Sorgfalt, endlich Erleichterung der Kontrole und Disziplin.

11. Eidgenössische Postverwaltung.

(Böhmert Nr. 75 S. 305 ff.)

Während die unteren Angestellten der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung ihr Einkommen, wie oben (Theil I S. 62) bemerkt, eine Zeit lang zum Theil nach dem Stücklohnprinzip bezogen bezw. noch beziehen, wurde für die höheren Beamten der eidgenössischen Postverwaltung im Jahre 1869 das System der Betheiligung am Ertrage des Unternehmens eingeführt. Durch Bundesbeschluss vom 19. Juli 1869 wurden den Beamten der Zentraldirektion und der Kreisdirektionen gewisse Tantièmen von den Ueberschüssen der Postverwaltung bewilligt.

Das System wurde indess schon im Jahre 1872 wieder aufgegeben. Die Aufhebung wird von Seiten des schweizerischen Postdepartements damit motivirt, dass das System der Tantièmen das Rechnungswesen übermässig komplizirt und auf das höhere Postpersonal allein angewendet, zu ungünstigen Vergleichungen von Seiten des Personals der anderen eidgenössischen Verwaltungen geführt habe. Der Bundesrath habe es daher vorgezogen, bei Anlass der allgemeinen Besoldungsrevision auf alle das gleiche Maass anzuwenden.

Dabei wird aber bemerkt: „Wenn die Postverwaltung die Frage nur vom Standpunkt ihrer eigenen Interessen beurtheilen wollte, so könnte sie leicht zu dem Schlusse gelangen, die Tantièmen aufrechtzuerhalten, indem es feststeht, dass die oberen Direktionsbeamten auf die Einnahmevermehrung und besonders auch auf die Ausgabenverminderung einen wesentlichen Einfluss ausüben können und dass es gut wäre, wenn dieselben in dieser doppelten Richtung nicht nur durch ihren Diensteifer, welchen Niemand verkennt, sondern auch durch ihr persönliches Interesse angespornt würden."

Hiernach ergiebt sich, dass die Gewinnbetheiligung der höheren Beamten der schweizerischen Postverwaltung nicht eines Misserfolges wegen, sondern aus äusseren Gründen aufgehoben wurde und dass sie, so lange sie bestand, gut wirkte.

Bestätigt wird dies durch folgende Mittheilungen, welche Böhmert von anderer, nicht offizieller, aber, wie er berichtet, sachkundiger Seite empfangen hat: „Die Betheiligung des Postpersonals am Gewinn ist deshalb ausser Kraft gesetzt worden, weil die Büreaukratie fand, dass man nicht für einen einzelnen Zweig der Staatsverwaltung solche abnorme Bestimmungen treffen könne und weil es den Kontrolbeamten lästig war, die Rechnung über diese kleinen Einnahmen zu führen. Diese ›Reform‹ hat nicht auf sich warten lassen." Während nämlich die Jahre 1869 bis 1872 eine Steigerung des Reinertrages der Postverwaltung aufzuweisen hatten, sank fortan der Jahresüberschuss stetig. Denn einmal mussten, wie weiter ausgeführt wird, die Gehälter der höheren Postbeamten in

---

[1]) „Die nordamerikanische Walfischerei, bemerkt Roscher (Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt, 1878, Bd. II S. 279), erfordert von jedem Matrosen, selbst Schiffsjungen, ungewöhnliche Anstrengungen, Aufopferung, mitunter sogar Muth und Geistesgegenwart." Und Böhmert und v. Studnitz berichten, dass beim Stockfisch- und Makrelenfange „der Erfolg der Reise zum grossen Theil von der Harmonie unter der Bemannung des Schiffes abhängt".

Entschädigung für die fortfallenden Gewinnantheile erhöht werden und zweitens stellte sich nunmehr die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Beamtenpersonals heraus.

Ob die Aufhebung der Gewinnbetheiligung begründet oder ob dieselbe, wie Böhmerts Gewährsmann meint, ein Missgriff der eidgenössischen Büreaukratie gewesen, das zu entscheiden ist nicht unsere Sache. Zweifellos berechtigt erscheint aber die Annahme, dass die 1872 bereits angestellten Beamten bei Fortsetzung der Gewinnbetheiligung des zu erwartenden Gewinnes halber lieber den vermehrten Geschäftsumfang auf sich genommen, als eine Mehrung der Beamtenzahl, die ihren Gewinnantheil beeinträchtigt hätte, zugelassen haben würden. So aber hatten die Beamten kein Interesse, sich viele Arbeit aufzubürden. Es konnte ihnen vielmehr eher daran gelegen sein, ihre Geschäftslast zu verringern. Es stiegen daher die Besoldungen verglichen mit den Roheinnahmen seit 1872 unverhältnissmässig; trotzdem überdies noch der Weltpostvertrag die Einnahmen der letzten Periode günstig beeinflusst hat und obschon in den Jahren 1875 und 1876 verschiedene Taxerhöhungen stattgefunden haben. Die Besoldungen bildeten Prozente der jährlichen Bruttoerträge der Postverwaltung:

1869 : 34,5 Prozent	1873 : 38,8 Prozent
1870 : 35,9 „	1874 : 39,0 „
1871 : 32,6 „	1875 : 41,4 „
1872 : 32,0 „	1876 : 43,5 „

Fassen wir zusammen, was sich aus dem Vorstehenden für uns ergiebt. Wir haben es zu thun mit einer staatlichen Wirthschaftsverwaltung grossen Stils. Die unteren Beamten derselben sind meist im Stück gelohnt und so zu grösstem Fleiss und Eifer angespornt. Bei den höheren Beamten ist das nach der Natur der von ihnen geforderten Dienste nicht möglich. Hier Versuch, durch Betheiligung am Reinertrage der Verwaltung den Fleiss, Eifer und die Fürsorge für Ersparnisse anzuspornen. Glänzendes Resultat. Versuch aufgegeben, eben weil die glänzenden Resultate Neid und Missstimmung der Beamten anderer Verwaltungszweige erregten oder erregen konnten.

12. A. Bord, Pianofortefabrik in Paris.

(Böhmert Nr. 35; Bulletin de la participation aux bénéfices 1882 S. 64 f.; Fougerousse, Patrons et Ouvriers de Paris, 1880, S. 67; Enquête Bd. II S. 219—225. 547 f.; auch S. Taylor, Profit-Sharing S. 30 f. 157 f.[1]).

Herr Bord besitzt eine Pianofortefabrik in Paris mit einem Geschäftskapital von 2 Millionen Fr. Die Fabrikation ist fast ausschliesslich auf den Export berechnet. Täglich wurden 12, im Jahre 1883 in Folge der starken deutschen Konkurrenz nur 10 Pianos hergestellt. Der Vorrath an fertigen Instrumenten bezifferte sich in der Regel auf 700, 1883 auf 3—400. Im Jahre 1882 hat die Fabrik ihr 50 000stes Pianoforte vollendet.

Die Fabrik beschäftigt 320—350 Arbeiter, die Lehrlinge und Hilfsarbeiter mit einbegriffen. Unter der Arbeiterschaft befinden sich viele gelernte Arbeiter. Die besten sind diejenigen, welche die Tischlerei erlernt haben. Diese werden anfangs damit beschäftigt, die Bekleidung (caisse) des Pianoforte herzustellen, und erst allmählich werden ihnen schwierigere Arbeiten übertragen. Es giebt indessen auch Arbeiter, welche

[1]) S. Taylor gründet seine Darstellung wesentlich auf die übrigen oben genannten Quellen.

von Hause aus in der Pianofortefabrikation gearbeitet haben, und so hat Herr Bord auch Lehrlinge, die Söhne seiner Arbeiter.

Die Arbeiter sind fast durchweg im Stücklohn angestellt. Der gewöhnliche Stücklöhner verdient 5—7 Fr. den Tag, der ausgezeichnete bringt es bis auf 10 Fr.

„Sofern bei der Veränderung der Fabrikation Veränderung der Löhne eintreten sollte, werden 5 Arbeiter zur Berathung über die Lohnhöhe gewählt. Sonst haben die Arbeiter keine Einwirkung auf Leitung des Etablissements.“

Im Jahre 1865 wurde Gewinnbetheiligung eingeführt und zwar ursprünglich in folgender Form. Herr Bord verzinste sich sein Kapital mit 10 Prozent und vertheilte den dann verbleibenden Ueberschuss zwischen sich und seinen Arbeitern nach dem Verhältniss der von ihm bezogenen Zinsen zu den an diese gezahlten Löhnen. Mitte der 70er Jahre jedoch, als die Geschäfte nicht eben glänzende waren, verzichtete Herr Bord auf seinen Gewinnantheil und behielt sich nur einen Kapitalzins von 10 Prozent vor. Im Jahre 1882 endlich setzte er, unter dem Drucke der deutschen Konkurrenz, seinen Kapitalzins auf 5 Prozent herab und beanspruchte weiter nichts. Diese Reduktion zu Gunsten des Personals geschah augenscheinlich deshalb, um den Ansporn, den die Gewinnbetheiligung auf die Arbeiter ausübte, nicht zu mindern.

Die Vertheilung des Gewinnes unter die berechtigten Arbeiter erfolgt nach Maassgabe ihrer Jahreslöhne. Berechtigt zum Empfang eines solchen Gewinnantheils ist jeder, der 6 Monate vor Rechnungsabschluss, das ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März, im Geschäft gearbeitet hat.

Eine Rechnungskontrole findet durch die 6—7 Werkmeister des Hauses statt.

Die Höhe der Gewinnantheile während der Jahre 1866—1882 und die Lohnsteigerung, welche dieselben alljährlich repräsentirten, zeigt die nachstehende Tabelle:

Jahr	Bonus	Verhältniss des Bonus zu den Löhnen	Jahr	Bonus	Verhältniss des Bonus zu den Löhnen
1866	16 186 Fr. 14 C.	9,40 %	1875	121 209 Fr. 80 C.	22 %
1867	38 237 „ 10 „	17 „	1876	112 460 „ 45 „	20 „
1868	29 286 „ 40 „	12,86 „	1877	103 529 „ 55 „	17 „
1869	47 299 „ — „	20 „	1878	94 619 „ 10 „	15 „
1870	47 170 „ 05 „	18 „	1879	71 855 „ 95 „	12 „
1872	55 367 „ 60 „	15 „	1880	80 703 „ 45 „	16 „
1873	68 494 „ 40 „	20 „	1881	101 355 „ — „	18 „
1874	88 084 „ 98 „	20 „	1882	130 123 „ 95 „	20 „

1 213 982 Fr. 90 C.

Herr Bord erklärt sich mit den Wirkungen seiner Gewinnbetheiligung zufrieden. Dieselbe habe

1. die Arbeiter an das Geschäft gefesselt und
2. von Ausständen abgehalten.

In Kürze: Exportgewerbe, in welchem die Geschicklichkeit der beschäftigten Arbeiter von grosser Bedeutung ist. Der Fleiss derselben ist durch Stücklöhnung bereits gesichert; Veränderung der Stücksätze bei Veränderung der Konjunktur

nur unter Zuziehung von Delegirten der Arbeiter. Gewinnbetheiligung eines jeden Arbeiters nach Maassgabe des von ihm bezogenen Lohnes. Der Bonus steht einem Jeden sofort am Jahresschluss zur Verfügung. Die ausgezahlten Gewinnantheile waren beträchtlich. Resultat: Sicherung der nöthigen Anzahl geschickter Arbeiter und Fernhaltung derselben von Ausständen.

13. Manufacture de Poteries de Nyon, société anonyme, Kanton Waadt.

(Böhmert Nr. 27.)

„Die Porzellanfabrik zu Nyon in der Schweiz hatte im Anfange dieses Jahrhunderts einen gewissen Ruf. Einige der besten Arbeiter von Sèvres hatten sich 1793 nach Nyon geflüchtet und hatten ausgezeichnet feine Waare gefertigt, welche noch jetzt von Kunstkennern sehr gesucht ist. Aber nach 1815 ging das Geschäft in Folge verschiedener Ursachen zurück. Um die Gebäude, Oefen u. s. w. zu benutzen, machte man von nun an nur Halbporzellan. Bis 1850 wurde das Geschäft in kleinem Maassstabe betrieben. Damals wollte der Chef es vergrössern. Er bildete daher eine Aktiengesellschaft, um die nöthigen Kapitalien zu erhalten, und verschuldete überdies noch stark die Fabrik. Die Mühlen zum Mahlen der Stoffe, die Oefen und der sonstige Betrieb wurde ausgezeichnet gut und schön eingerichtet, aber es fehlte an Ordnung und praktischem Sinn in der Direktion. Der Chef starb und nun kam die Fabrik noch mehr zurück.“

In Folge dieser Ereignisse war der Kurs der Aktien sehr gesunken und man war im Jahre 1869 nahe daran, zur Liquidation des Geschäfts zu schreiten. Diesem Vorhaben widerrieth aber energisch einer der Aktionäre, der Gutsbesitzer Eugen Risler. Herr Risler wurde daraufhin zum Mitglied und dann sogar zum Präsidenten des Verwaltungsraths gewählt. Es gelang zunächst, der Fabrik Kredit zu verschaffen. Sodann suchte Herr Risler sowohl auf andere Weise, als dadurch die Geschäftskosten zu verringern, dass er den in der Fabrik beschäftigten Stückarbeitern eine Verminderung ihres Lohnes um 5 Prozent vorschlug. Dafür sollten dieselben von jedem Tausend Franken Reingewinn über 4 Prozent Zins des Aktienkapitals 30 C. mehr für je 100 Fr., die sie in Zahlung erhalten hätten, beziehen. Die Arbeiter mussten wohl oder übel darein willigen, da sie sonst ihre Arbeit ganz verloren hätten.

Dies geschah indess nicht zu ihrem Schaden. Denn schon am Ende des ersten Jahres 1870/71 konnten ihnen im Bonus ungefähr jene 5 Prozent wiedererstattet werden und im Jahre 1873 bezogen sie bereits um 10 Prozent höhere Löhne als früher.

Die Fabrik blühte wieder auf.

Im Jahre 1877, aus welchem die letzten Nachrichten datiren, beschäftigte die Firma 40 Arbeiter und zwar 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen im Taglohn und 12 Arbeiter im Stücklohn nebst 8 Gehilfen; eine jede Gruppe von 3 Stückarbeitern hatte 2 Gehilfen. Die Arbeitslöhne machten ein Drittel des Gesammtwerthes der Produktion aus und stellten den sechsten Theil des Anlagekapitals dar.

Berechtigt zur Theilnahme am Reingewinn sind alle Stücklöhner und alle Tagearbeiter, welche mehr als ein Jahr in der Fabrik thätig gewesen sind. Eine Ausnahme davon machen die jungen Leute und diejenigen Arbeiter, welche je nach der Qualität der fabrizirten Waare eine wöchentliche Gratifikation beziehen. Der Gewinnantheil der Arbeiter berechnet sich in der oben angegebenen Weise.

Bis 1876 inkl. wurden den Arbeitern 13 136 Fr. als Bonus vertheilt. 1870 betrug derselbe 10 Prozent des Reingewinns und 7 Prozent der Arbeitslöhne.

Seine nunmehrige Blüte hat das Geschäft vor allen Dingen der tüchtigen Leitung zu danken, sodann aber auch, wie Herr Risler bemerkt, dem Gewinnbetheiligungssysteme.

1. Dasselbe erwies sich als ein wichtiges Erziehungs- und Schutzmittel gegenüber einer undisziplinirten und interesselosen Arbeiterschaft. „Es bildete sich eine Ordnung und Disziplin, die in der Fabrik noch nie gesehen war und die im Waadtlande sehr selten sein soll.“

2. Die Gewinnbetheiligung hat das gänzliche Aufhören der früher regelmässigen und bedeutenden Waarendiebstähle bewirkt, in Folge der Mitwirkung der Arbeiter bei der Kontrole.

3. Die Arbeiter haben sich auch in Zeiten von Arbeitseinstellungen in der Umgegend von Ausständen ferngehalten.

Es erhellt: Eine früher blühende kunstgewerbliche Anstalt ist in Folge schlechter Leitung und Disziplinlosigkeit der Arbeiter heruntergekommen. Um fortbestehen zu können, ist eine gutwillige Zustimmung der Arbeiter zur Herabsetzung ihres Stücklohns nothwendig. Ein neuer Leiter führt Gewinnbetheiligung ein. Folge: Die geringeren Stücksätze werden gutwillig angenommen, Ordnung und Disziplin wird hergestellt, die Veruntreuungen nehmen ein Ende, Arbeitseinstellungen zu Zwecken der Lohnsteigerung bleiben aus. Vermehrung von Fleiss und Sorgfalt nicht berichtet; dabei ist aber nicht zu vergessen, dass da, wo es besonders auf die Quantität der Arbeit ankommt, Stücklöhnung besteht und dass, wo die Qualität der Produkte vorzüglich in Frage steht, hierfür schon durch Güteprämien ausreichend gesorgt ist.

14. Buchdruckerei und Buchhandlung von A. Chaix & Cie. in Paris.

(Böhmert Nr. 69; Enquête Bd. II S. 94—100. 535; S. Taylor S. 50. 164[1]); Arbeiterfreund von 1879 S. 327—345[2]); Bulletin de la participation aux bénéfices 1880 S. 149, 1881 S. 56—61, 1882 S. 66—70, 1883 S. 31 f., 1884 S. IV—VI.)

Die Zentralbuchdruckerei und -buchhandlung für die Eisenbahnen von A. Chaix & Cie. in Paris besteht seit 1845[3]). Sie beschäftigte im Jahre 1884 ungefähr 1200 Arbeiter, darunter 120 Frauen im Broschiren und 150 Kinder. In der Buchhandlung sind verhältnissmässig nur wenige Personen beschäftigt; der Hauptabsatz findet im grossen statt.

In diesem Riesenetablissement — das sich übrigens durch eine Reihe musterhafter Wohlfahrtseinrichtungen auszeichnet — sind seit dem Jahre

---

[1]) S. Taylor hat im Frühjahr 1882 dem Hause Chaix einen Besuch abgestattet und kennt daher dessen Einrichtungen aus eigener Anschauung.

[2]) Die Darstellung der Einrichtungen des Hauses Chaix im Arbeiterfreund beruht theils auf den eigenen Anschauungen des unter der Chiffre H. schreibenden Referenten, theils auf der von Herrn Chaix 1878 herausgegebenen Schrift: „Historique de l'Imprimerie et de la Librairie centrale des chemins de fer; organisation industrielle et économique de cet établissement. Paris.“

[3]) Herr Napoléon Chaix, der Begründer des Geschäfts und Vater des jetzigen Besitzers, versuchte bereits im Jahre 1848, zur Zeit, da unter Louis Blancs Leitung das „Arbeiterparlament“ im Palais du Luxembourg tagte, seine Arbeiter mit 10 Prozent am Reingewinn zu betheiligen. Der Versuch scheiterte indess, da die Arbeiter allmonatliche Auszahlung des Bonus verlangten, Herr N. Chaix aber hierein nicht willigte.

1872 gewisse Arbeiter am Reingewinn betheiligt. Es können nämlich nur diejenigen theilnehmen, welche 3 Jahre, oder wenn sie aus einem Geschäft mit Gewinnbetheiligung kommen, 3 Monate bei Chaix gearbeitet haben. Dieses Dienstalter verleiht indess kein absolutes Recht auf Theilnahme, sondern zur Zulassung bedarf es noch der besonderen Zustimmung des Herrn Chaix und eines aus Beamten und Arbeitern gebildeten Aufsichtskomitees.

Dieser Arbeiterelite werden alljährlich den Statuten gemäss 15 Prozent des Reingewinns zugewendet und unter die einzelnen Berechtigten pro rata ihrer Löhne und Gehälter vertheilt. Die einzelnen Antheile sind nicht sofort voll erhebbar. Vielmehr greifen folgende Regeln Platz:

1. Ein Drittel der Summen wird den Berechtigten auf der Stelle baar ausgehändigt.

2. Das zweite Drittel wird auf Zinseszins in einer im Statut vorgesehenen Weise deponirt. Zum Genuss dieses Guthabens gelangen die Einzelnen erst bei ihrem Austritt aus dem Geschäft, gleichviel was die Veranlassung davon ist.

3. Das letzte Drittel fliesst in eine bei ihrer Gründung im Jahre 1872 mit einem Stiftungsfonds von 52000 Fr. versehene Altersversorgungskasse. Aus dieser Kasse erhält der Berechtigte, sobald er sein 20. Dienstjahr oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, eine Jahresrente.

Die Posten ad 2 und 3 werden bis zu ihrer Liquidation mit 4 Prozent verzinst. Von beiden haben die Arbeiter selbst nur den Niessbrauch, während die Kapitalien ihren Familien zufallen. Sind sie indess unverheirathet, so erhalten sie eine Leibrente.

Im Jahre 1884 waren 368 Angestellte und Arbeiter antheilsberechtigt.

Die während der 12 Jahre des Bestehens der Gewinnbetheiligung für die Arbeiter vom Reingewinn enthobenen Antheile erreichten am 31. Dezember 1883 die Summe von 719589 Fr. 90 C. Dieser Betrag stellt eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 7½ Prozent für die Betheiligten dar[1]).

Ueber die wirthschaftlichen Resultate der Gewinnbetheiligung für das Geschäft spricht sich der Inhaber sehr befriedigt aus. Er rühmt den grösseren Eifer und das lebhaftere Interesse der Arbeiter und hebt hervor:

1. die schnellere und
2. die sorgfältigere Ausführung der Arbeiten,
3. die grössere Sparsamkeit des Personals, welche allerdings manchmal in einer etwas kleinlichen und plumpen Weise Ausdruck findet. Einem Verleger hatte man z. B. mehrmals Probedrucke in demselben Umschlage zugestellt, und als dieser hierüber eine Bemerkung machte, antwortete ihm der betreffende Beamte: „Aber, wir haben ja Gewinnbetheiligung."
4. Die Arbeiter wurden an das Geschäft gefesselt und von Ausständen abgehalten. Bei einer Arbeitseinstellung im Buchdruckergewerbe behufs Lohnerhöhung im März 1878 verliessen 62 Setzer das Chaixsche Etablissement. Aber darunter war nicht einer der am Gewinn betheiligten Arbeiter.
5. Endlich findet die Firma „ihre Genugthuung und ihren Vortheil darin, lang gedienten Arbeitern gegenüber nicht mehr vor die Alternative gestellt zu sein, entweder Pensionen aus einem Fonds, der nicht vorgesehen war, zu zahlen, oder die Leute ihre Laufbahn im Elend endigen zu sehen".

---

[1]) In manchen Jahren bedeutete der Bonus eine Lohnerhöhung von 10 Prozent; 1882 nur 1½ Prozent in Folge der starken Konkurrenz, welche insbesondere die mit Monopolrechten ausgestattete staatliche Nationaldruckerei (über diese vgl. Enquête Bd. II S. 174 ff.) der Firma bereitet hatte.

Also: Grosses Unternehmen mit qualifizirten Arbeitern. Zahl der beschäftigten Arbeiter gross. Höhe des Bonus, der vertheilt wird, von mittlerem Betrag. Bonus zu 1/3 sofort, zu 1/3 zwar nicht sofort ausgezahlt, aber beim Austritt unter allen Umständen in Rentenform disponibel; das letzte Drittel in eine Altersrentenkasse gelegt und folglich nur zum Vortheil der Bleibenden. Das Kapital fällt allein der Familie zu. Folglich Unmittelbarkeit des Anreizes, wenn auch nicht so gross wie bei sofortiger Auszahlung des ganzen Bonus, so doch grösser als da, wo beim Austritt aus dem Geschäft der zurückbehaltene Bonus ganz verfällt. Die Aussicht auf Altersversorgung für diejenigen, die bis zum Alter beschäftigt werden, Beweggrund zum Bleiben. Erfolg: Steigerung von Fleiss und Güte der Arbeit; grössere Sparsamkeit bei Verwendung des Materials; die Arbeiter ans Geschäft gefesselt.

15. E. Büttner-Thierrry, Lithograph in Paris.

(Enquête Bd. II S. 322.)

Herr Büttner-Thierry gewährt seit dem Jahre 1879 seinen Beamten, Werkmeistern und Arbeitern einen Antheil am Gewinn. Derselbe beträgt 1 Prozent des Betrages, der sich nach Abzug der erlittenen Verluste, der Zinsen, der Kosten der Fehlprodukte und der Einbussen am Material vom Bruttogewinn ergiebt. Die für Arbeitslöhne verausgabte Summe scheint demnach von dem Erlös der Verkäufe bei der Berechnung des Gewinnes für die Arbeiter nicht in Abzug zu kommen. Der Antheil von 1 Prozent, der den Arbeitern zu Theil wird, stellt sich demnach höher, als bei Zugrundelegung des rite berechneten Reinertrages.

Nach Angaben des Herrn Büttner-Thierry sind auf die Grösse seines Gewinns nicht blos die Leistungen der Arbeiter von Einfluss, sondern auch wesentlich die mehr oder minder glücklichen Verträge, welche die Firma abschliesst, sowie insbesondere die Schwankungen im Diskont der von ihr aufgenommenen Kapitalien und die Werthschwankungen der auf Lager befindlichen Produkte. Die Bedeutung der Arbeit für die Höhe des Gewinns erscheint demnach als eine beschränkte, und mit Rücksicht hierauf wächst noch die Bedeutung des, wie oben angegeben, berechneten Gewinns, der den Arbeitern alljährlich zu Theil wird.

Die Vertheilung der Gewinnquote unter die Einzelnen vollzieht sich nach festen Prinzipien. Ein Drittel des einem Jeden zukommenden Betrages wird ihm auf der Stelle überantwortet. Die übrigen 2 Drittel werden alljährlich auf Zinseszins bei der Versicherungsgesellschaft „Union" niedergelegt und dienen dann als Kapitalversicherung auf Lebensfall. Sie werden fällig, wenn der Arbeiter sein 20. Dienstjahr bei Büttner-Thierry bezw. sein 60. Lebensjahr erreicht, oder kommen unmittelbar nach seinem Tode seiner Frau und seinen Kindern zu gute. Wer das erste Drittel mit diesen beiden verbindet, erhält von der Firma eine Sparprämie von 5 Prozent. Nur 4 Leute haben hiervon Gebrauch gemacht.

Die Zahl der Theilnehmer beträgt 27.

Der Gewinnantheil erreichte:

im Jahre 1880	eine Höhe	von	1 595	Fr.	— C.
„ „ 1881	„ „	„	1 206	„	20 „
„ „ 1882	„ „	„	1 965	„	90 „
„ „ 1883	„ „	„	1 828	„	50 „
	Summa	. . .	6 595	Fr.	60 C.

Als Wirkungen der Gewinnbetheiligung für das Geschäft bezeichnet Herr Büttner-Thierry:

1. Die Gewinnbetheiligung hat ihm eine Elite tüchtiger Beamten und Arbeiter verschafft, welche mehr als früher bestrebt sind, gut zu produziren. Demzufolge ergaben sich

2. bessere Leistungen und sorgfältige Behandlung des anvertrauten Materials und

3. gute Beziehungen zwischen Chef und Arbeiterschaft; ersterem viel Aerger und Arbeitsstreitigkeiten erspart.

Es erhellt: Qualifizirte Arbeit und werthvolles Material in Händen der Arbeiter. Dabei ein Geschäftsbetrieb, für dessen Gedeihen neben der Arbeit Momente, auf welche der Arbeiter ohne Einfluss ist, grosse Bedeutung haben. Bonus theils sofort, theils später ausgezahlt. Resultat: Steigerung der Qualität und grössere Sorgsamkeit in Behandlung des Materials. Ferner Fesselung der gewünschten Arbeiterzahl ans Geschäft.

16. Goffinon & Barbas, neuerdings Barbas, Tassart & Balas, Bleigiesserei und Dachdeckerei in Paris.

(Enquête Bd. II 204. 546; Bulletin de la participation aux bénéfices tome III 1881 S. 146, tome VI 1884 S. 117—156, tome VII première livraison 1885 S. 33.)

Die Firma Goffinon & Barbas in Paris hat eine Fabrik für Bleiarbeiten, Dachdeckerei und eine besondere Werkstätte für hygienische Apparate. Die Zahl ihrer Arbeiter beträgt 120, darunter befinden sich folgende Spezialitäten: Dachdecker, Zinn- und Bleigiesser, Drechsler, Hahnmacher, Justirer u. s. w. Die Arbeiter werden theils im Tagelohn, theils im Akkordlohn beschäftigt. An Lohn empfangen sie, je nach ihrer Fähigkeit, 3,75 Fr. bis 9,50 Fr. Die Lehrlinge erhalten zu Anfang 2 Fr.

Seit dem Jahre 1872 werden die Arbeiter des Geschäfts am Gewinn betheiligt. 5 Prozent des alljährlichen Reinertrages — nach Vorwegnahme von 10 Prozent für den Reservefonds (seit 1880) — werden für das Personal ausgesetzt und unter die einzelnen Berechtigten nach Maassgabe ihrer Löhne bezw. Gehälter vertheilt; dabei erhalten die Akkordarbeiter den Betrag eines gewöhnlichen Tagelohns angerechnet, da sie anderenfalls noch die Arbeit, welche sie durch Hilfsarbeiter verrichten lassen, in ihrem Lohne in Anschlag bringen und sich so einen ungebührlich grossen Gewinnantheil verschaffen könnten.

Die Gewinnantheile werden nicht voll, sondern nur zur Hälfte unmittelbar nach Rechnungsabschluss ausgezahlt. Die anderen Hälften werden jedem einzelnen Berechtigten auf ein Separatkonto gutgeschrieben und mit 5 Prozent verzinst. Die so kapitalisirten Beträge sind unübertragbar und unantastbar. Sie können erst dann erhoben werden, wenn der Kontoinhaber sein 20. Dienstjahr in der Fabrik oder sein 50. Lebensjahr erreicht hat. Bis dahin verbleiben die Summen im Geschäft angelegt, können aber auch nach Beschluss der Generalversammlung bei einer Versicherungsgesellschaft, bei einer Kreditgesellschaft oder bei einer öffentlichen Staatskasse auf Verlangen der Arbeiter deponirt werden. Die Liquidation findet in einer durch das Statut vorgeschriebenen Weise statt. Die Guthaben dienen dazu, dem Kontoinhaber und event. seiner Frau lebenslängliche Renten zu gewähren; sind Kinder vorhanden, so hat derselbe nur den Zinsbezug und das Kapital verbleibt seiner Familie.

Zur Theilnahme am Gewinn sind diejenigen Angestellten und Arbeiter berechtigt, welche folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen 3 Jahre im Geschäft thätig gewesen sein und Beweise ihres Eifers und ihrer Geschicklichkeit gegeben haben.

2. Sie müssen bei dem Chef ein schriftliches Gesuch um Zulassung einreichen, dem eine Abschrift des casier judiciaire beiliegen muss.

3. Die Prüfung der moralischen und materiellen Verhältnisse und insbesondere der gewerblichen Befähigung des Bewerbers durch 2 von dem berathenden Arbeiterausschuss (comité consultatif, gebildet durch die beiden ältesten Beamten und die 5 ältesten Arbeiter) ernannte „Pathen“ muss glücklich bestanden sein.

4. Auf Vorschlag des Arbeiterausschusses spricht der Chef des Hauses alsdann die Bewilligung oder Verweigerung des Gesuches bezw. die Vertagung der Aufnahme aus.

5. Die Lehrlinge des Hauses werden vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem sie ihre Lehrzeit beendet haben, zur Theilnahme an dem Bonus zugelassen.

Die sämmtlichen Antheilsberechtigten heissen participants. Ausserdem giebt es noch sog. aspirants participants. Zu einem aspirant participant kann man auf Ersuchen nach 18monatlicher Thätigkeit im Geschäft von dem Chef ernannt werden. Die Vorzüge, die aus dieser Ernennung fliessen, bestehen in dem Recht der Theilnahme an einer in der Fabrik bestehenden gegenseitigen Hilfs- und Unfallversicherungsgesellschaft und in dem Bezuge einer vom Arbeiterausschuss aus der Gewinnquote bewilligten Gratifikation. Die aspirants participants werden nach Erfüllung der oben genannten Bedingungen in der Regel participants.

Im Jahre 1883 befanden sich unter den 120 Beamten und Arbeitern des Hauses 58 participants und aspirants participants.

Wer vor Erreichung des 20. Dienstjahres bezw. des 50. Lebensjahres die Fabrik verlässt oder wegen schwerer Vergehen entlassen wird, geht des Anspruchs auf sein Guthaben verlustig. Dieses wird dann unter die übrigen Posten vertheilt. Eine Ausnahme hiervon wird seit 1880 für die Lehrlinge gemacht; ihnen kann statutengemäss gestattet werden, auf höchstens ein Jahr die Arbeit in der Fabrik zu quittiren, ohne ihrer erworbenen Anrechte verlustig zu gehen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass es ebenso im Interesse der Lehrlinge wie der Firma lag, dass jene auf eine Zeitlang die Fabrik verliessen, um ihre tour de France zu machen und so ihre Kenntnisse zu vervollständigen und ausserdem aus ihrer Stellung als „gamins“ herauszutreten.

Eine Kontrole über die Rechnungsführung besitzen die betheiligten Arbeiter thatsächlich nicht, denn wenn auch, wie Herr Barbas hervorhebt, der Buchhalter und der Kassirer, welchen die Rechnungsablegung obliegt, gleichfalls am Gewinn betheiligt sind, so ist es doch wenig wahrscheinlich, dass diese den Arbeitern einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse und die Rechnungsführung gestatten werden.

Gemäss der Gewinnbetheiligung entfielen während der Jahre 1872 bis 1873 85 700 Fr. auf die berechtigten Arbeiter. Die Löhne beliefen sich in diesem Zeitraum auf 811 533 Fr. 65 C. Demnach bedeutete der Bonus durchschnittlich eine Lohnerhöhung von 10½ Prozent und der zu sofortiger Auszahlung gelangende Theil desselben eine solche von 5,25 Prozent.

Der Erfolg der Gewinnbetheiligung für das Unternehmen äussert sich vor allem darin, dass dieselbe

1. ein stabiles Personal geschaffen — ein Umstand, welchem die Geschäftsleiter grossen Werth beilegen — und

2. die Arbeiter von Ausständen zurückgehalten hat;

3. sodann aber wurde auch grössere Sparsamkeit an Material und Werkzeugen bemerkt. Während man früher 8000—10 000 Fr. jährlich auf die Abnutzung und Verluste an Tauwerk, Leitern und Schweisseisen rechnete, ist dieser Defekt auf 5000 gesunken. Statt z. B. wie ehedem ein kleines Stück Zink aus einer ganzen Platte auszuschneiden, suchen die Arbeiter nunmehr dasselbe aus den Abfällen zu gewinnen.

4. Endlich wird über grösseren Fleiss und grössere Sorgfalt berichtet.

Um zusammenzufassen: Die ganze Art und Weise, wie die Gewinnbetheiligung organisirt ist, ist darauf berechnet, den Unternehmern die gewünschte Arbeiterzahl zu sichern. Jeder Betheiligte erhält Antheil am Gewinn nach Maassgabe seines Lohns; aber nicht jeder Arbeiter wird betheiligt, sondern nur eine Auswahl zur Belohnung für längere ausgezeichnete Dienstzeit. Die Höhe des Bonus ist nicht unerheblich. Nur die Hälfte des Bonus wird unmittelbar ausgezahlt, die andere kann erst nach zwanzigjähriger Dienstzeit oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhoben werden und dient der Altersversorgung wie event. zur Ansammlung eines Erbes für die Kinder. Verlässt ein Arbeiter vor zwanzigjähriger Dienstzeit bezw. vor Vollendung des 50. Lebensjahres die Fabrik, so verfällt sein Guthaben zu Gunsten der bleibenden Arbeiter. Als Wirkungen dem entsprechend in erster Linie: Fesselung der gewünschten Arbeiterzahl an die Fabrik und Verhütung von Arbeitseinstellungen; ausserdem werden entsprechend der Höhe des unmittelbar ausgezahlten Gewinnantheils grössere Ersparnisse an Material und Werkzeugen und Steigerung der Grösse und Güte der Leistungen gerühmt.

17. Aug. Godchaux & Cie., Buchdruckerei und Verlagsgeschäft in Paris.

(Böhmert Nr. 70; Enquête Bd. II S. 136—139.)

Das Geschäft von Aug. Godchaux & Cie. verfertigt Schreib- und Zeichenbücher für den Schulgebrauch mit Hilfe besonderer, von Herrn Godchaux erfundener Maschinen. Die Firma beschäftigt 50 Angestellte und Arbeiter im Hause [1]. Die Tagelöhne der Arbeiter steigen von 2,50 Fr. bis 8 Fr. Die Summe der Arbeitslöhne stellt ungefähr 7½ Prozent, d. i. ein Dreizehntel, des Werthes der Produkte dar. Der Maschinenbetrieb nimmt einen bedeutenden Spielraum ein [2].

Die Firma führte am 1. Januar 1872 Gewinnbetheiligung für ihre Beamten, Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge ein. Als Bedingung für die Theilnahme am Gewinn forderte sie nur einjährige Thätigkeit im Geschäft und Zugehörigkeit zu einer von Herrn Godchaux gestifteten gegenseitigen Hilfsgesellschaft, welche ihren Mitgliedern insbesondere Unterstützung in Krankheitsfällen gewährt. Die Mitgliedschaft bei letzterer wird durch monatliche Beiträge von 3 Fr. für Arbeiter, von 1,50 Fr. für Arbeiterinnen erworben. Antheilsberechtigt waren im Jahre 1883 39 unter den 50 Arbeitern, also etwa ⁴/₅ des Personals.

Die den Arbeitern zufallende Quote des Nettogewinns beträgt 5 Prozent. Hiervon wird die Hälfte alljährlich unter die einzelnen Arbeiter nach Maassgabe der bezogenen Löhne und Besoldungen vertheilt und baar ausgezahlt. Die andere Hälfte fliesst in sich ungesondert in eine Altersversorgungskasse. Diese Kasse dient dazu, den Arbeitern nach Erreichung eines Lebensalters von 55 Jahren und einer Dienstzeit von 20 Jahren lebenslängliche Pensionen zu gewähren. Die Pensionen sind fest normirt und betragen für Arbeiter, die 55 Jahre alt sind und 20 Jahre im Geschäft gedient haben, 1000 Fr. Derjenige Arbeiter, welcher durch einen

---

[1]) Ausserdem werden noch 200—250 Personen in Gefängnissen im Broschiren verwendet.

[2]) „Une grande partie des affaires se faisant mécaniquement."

im Geschäft erlittenen Unfall arbeitsunfähig geworden ist, empfängt gleichfalls eine lebenslängliche Pension, und zwar werden ihm je 50 Fr. für jedes Dienstjahr als Pension angerechnet. Die sämmtlichen Rentenbezüge sind zu einem Viertel übertragbar auf die Wittwe und die minderjährigen Kinder. Die Pensionen werden von der Firma, welche übrigens die Pensionskasse mit einem Stiftungsfonds von 5000 Fr. versehen hat, garantirt.

Während der Jahre 1872 bis 1882 haben die antheilsberechtigten Arbeiter als Bonus 64 219 Fr. 75 C. in Baar empfangen und die Altersversorgungskasse besass 1883 einen Fonds von 84 343 Fr. 45 C. Damit haben die betheiligten Arbeiter während der 11 Jahre eine Lohnsteigerung von durchschnittlich 21,48 Prozent erfahren, die Summen, welche in den Reservefonds flossen, miteinbegriffen.

Die Inhaber der Firma erklären sich von der Zweckmässigkeit und Vortheilhaftigkeit des Systems überzeugt und heben als Wirkung desselben eine grössere Stabilität der Arbeiterschaft hervor. Eine Vermehrung oder Verbesserung der Produktion wird nicht berichtet, ist aber auch nicht wahrscheinlich, da der maschinelle Betrieb im Geschäft eine überwiegende, die Arbeit eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint.

Es ergiebt sich: Einfluss der Arbeit auf die Produktion nicht bedeutend. Gewinnbetheiligung, theils individuelle mit sofortiger Auszahlung des Bonus, theils kollektive zum Zweck der Altersversorgung; die Altersversorgung wird aber nur bei sehr langen Diensten und zugleich hohem Alter gewährt. Gesammtbonus ziemlich hoch. Demzufolge weder Steigerung des Fleisses noch der Qualität berichtet, wohl aber Fesselung der Arbeiter an das Geschäft.

18. L. Gasté, Kupferstecherei und lithographische Druckerei in Paris.

(Böhmert Nr. 69; Fougerousse S. 89.)

Das Geschäft von L. Gasté betreibt Kupferstecherei und lithographischen Druck und stellt Register her. Es ist also ein Betrieb mit Arbeitern, die auf einer Bildungsstufe stehen, welche weit höher ist, als die der meisten übrigen Arbeiterklassen. In Folge dessen besitzen dieselben Verständniss auch für fernerliegende Vortheile, wie sie Altersversorgung und dergl. bieten, ein Verständniss, das bei anderen Arbeitern sehr oft fehlt.

Das Geschäft zählt 25—30 Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Gehilfen u. s. w. Die Arbeitslöhne ergeben 40 Prozent des Werthes des Produktes.

Die Einführung der Gewinnbetheiligung datirt vom 11. September 1871. Der dritte Theil des nach Abzug von 10 Prozent für den Reservefonds verbleibenden Reingewinns wird für die berechtigten Beschäftigten des Hauses ausgeschieden. Die Vertheilung dieses Drittels geschieht unter Berücksichtigung a) des bezogenen Lohnes oder Gehaltes, b) der Stellung des Berechtigten nach festen Normen. So hat der Prokurist des Hauses drei Theile, der Buchhalter und die Vorsteher der Werkstätten je zwei, die übrigen Theilnehmer je einen Theil.

Die Antheile werden nicht sofort baar ausgezahlt, sondern auf Separatguthaben bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Paris niedergelegt. Die so kapitalisirten Beträge können von den Kontoinhabern in der Regel erst nach 20jähriger Dienstzeit erhoben werden. Vorher ist, abgesehen von Todesfall, Entlassung oder Einziehung zum Militär, eine gänzliche oder theilweise Liquidirung der Summen nur bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit mit Genehmigung des Herrn Gasté statthaft. Bei freiwilligem Verlassen des Dienstes tritt mithin Verlust des Guthabens ein.

Antheilsberechtigung verleiht einjährige Thätigkeit im Gastéschen Geschäft. Ausgeschlossen sind die Lehrlinge.

Ein aus fünf Angestellten zusammengesetzter, theils vom Prinzipal ernannter, theils von dem Personal gewählter Ausschuss soll den Chef in der Anwendung und Ausführung der Betriebsordnung unterstützen. Auch soll jedes Jahr dreien der Mitglieder der Rechnungsabschluss zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

An Gewinnantheilen fielen den Arbeitern in den 5 Jahren 1871—76 20175 Fr. 5 C. zu. Sie bedeuteten

im	Jahre	1871/72	eine Lohnerhöhung	von	7,38	Prozent
„	„	1872/73	„	„	5,75	„
„	„	1873/74	„	„	6,52	„
„	„	1874/75	„	„	9,37	„
„	„	1875/76	„	„	7,64	„

Liquidirt sind davon nur 2 916 Fr. 90 C. für solche Theilnehmer, welche gestorben oder entlassen oder zum Militärdienst eingezogen sind. Es verblieb also Ende 1876 bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft ein Guthaben von 17 258 Fr. 15 C.

Das sind bedeutende Beträge, wenn man erwägt, dass dieselben Einzahlungen für Altersversorgung darstellen.

Die Wirkungen der Gewinnbetheiligung blieben in diesem Geschäft, in dem es sich wesentlich um feine Arbeit, Lithographie und Kupferstecherei, handelt und in dem die Kosten für die Arbeitslöhne einen so beträchtlichen Theil des Werthes der Produkte darstellen, nicht aus:

1. Die Gewinnbetheiligung verschaffte Herrn Gasté ein tüchtiges, auserlesenes Personal und sicherte ihm dessen Stabilität. Die weniger guten Elemente wurden nach und nach ohne Anstrengungen von Seiten des Geschäftsinhabers, durch blosses natürliches Drängen der übrigen Arbeiter ausgestossen[1]).

2. Die Arbeiter leisteten mehr als früher; sie arbeiteten besser und schneller.

Durch diese Erfolge wurde Herr Gasté in den Stand gesetzt, Arbeiten, die früher zu schwierig gewesen, zu übernehmen und mit Leichtigkeit durchzuführen.

3. Die Arbeiter bewiesen weit grössere Sparsamkeit bei Verwendung und Handhabung des Materials. Ein recht drastisches Beispiel hierfür weiss Herr A. de Courcy gelegentlich seiner Aussagen vor der französischen ausserparlamentarischen Kommission zu berichten[2]). Vor Einführung der Gewinnbetheiligung zerbrachen die Gastéschen Arbeiter viele lithographische Steine, von denen ein jeder etwa 24 Fr. kostete. Seit 1871 kam eine solche Nachlässigkeit nicht mehr vor und Herr Gasté hörte eines Tages, wie ein Arbeiter den andern zurief: „Zerbrecht nur ja keine Steine mehr, ein jeder kostet uns 8 Franken."

In Folge dieser Wirkungen ist die Arbeit wohlfeiler geworden und Herr Gasté verliert bei der Gewährung des Bonus nicht nur nichts, sondern gewinnt noch.

Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, welche lange schwierig waren, sind in Folge der Gewinnbetheiligung völlig befriedigende geworden.

Fassen wir zusammen: Geschäft, in welchem die Arbeiter besonderen Einfluss auf den Erfolg haben. Dabei stehen dieselben auf einer Bildungsstufe, welche weit höher ist, als die

---

[1]) Vgl. auch die Mittheilungen des Herrn Alfred de Courcy: Enquête Bd. II S. 77. Ebenso das Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 147.

[2]) Enquête Bd. II S. 76.

der meisten übrigen Arbeiterklassen. In Folge dessen bei ihnen Verständniss auch für fernerliegende Vortheile, wie sie Altersversorgung und dergl. bieten, ein Verständniss, das bei anderen Arbeitern oft fehlt. Die Arbeiter erhalten Antheil am Gewinn, ein jeder nach Maassgabe des von ihm verdienten Lohns; allein der Bonus wird nicht einem Jeden sofort ausgezahlt, sondern zur Sicherung einer Altersversorgung für ihn verwendet. Die hiezu flüssigen Beträge sind relativ bedeutend. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit, unter Genehmigung der Firma auch früher, können die bei der Versicherungsgesellschaft für einen Jeden kapitalisirten Beträge baar erhoben werden, selbstverständlich alsdann unter Verzicht auf eine Altersrente. Wirkungen: Vermehrung der Quantität, Steigerung der Qualität der Produkte, Verbilligung der Produktion, Sicherung eines Bestandes tüchtiger Arbeiter, gutes Einvernehmen zwischen Firma und Arbeitern.

19. Deberny & Cie., Schriftgiesserei in Paris.

(Enquête Bd. II S. 112 ff. 537 f.; Fougerousse S. 95 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1880 S. 77.)

Die Firma Deberny & Cie. beschäftigt 150 Personen, darunter 70 Frauen. Die Frauen werden hauptsächlich in folgenden Arbeiten angestellt, welche in Deutschland gewöhnlich von Knaben versehen werden: Die alten Frauen, deren Augen nicht mehr scharf und deren Finger nicht mehr gelenkig sind, besorgen das sog. „Abbrechen“, d. i. ein Verfahren, welches darin besteht, die gegossenen Schriftzeichen von dem „Anguss“ oder „Gusszapfen“ zu befreien. Auf diese Manipulation erfolgt das „Abvieren“ oder „Abschleifen“ der Typen zur Entfernung der „Gussnath“ (des „Grathes“). Dabei ist nöthig, dass man die einzelne Letter mit 2 Fingern anfasst und einen Schleifstein ungeheuer rasch darunter vorübergehen lässt: es ist dies die feinste Arbeit, die darum auch von jüngeren Frauen besorgt wird. Die Bedeutung der Maschinenkraft für die Produktion ist gering, die der Handarbeit gross[1].

Die Arbeitslöhne werden alle 5—6 Monate durch eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt.

Der jährliche Reingewinn des Geschäfts wird unter die Beamten und Arbeiter einerseits und die Firma andererseits nach dem Verhältniss der Summe der während des betreffenden Rechnungsjahres ausgezahlten Gehälter und Löhne zu dem Geschäftskapital getheilt.

Die Gewinnquote der Angestellten und Arbeiter wird seit 1872 den Einzelnen nicht mehr sofort baar ausgezahlt, sondern fliesst nunmehr in eine gegenseitige Unterstützungskasse. Man bezweckte damit, die Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitsunfähigkeit in Krankheit und im Alter zu versichern, was sie von selbst nicht thaten. Diese Kasse wird ausserdem noch durch regelmässige Lohnabzüge im Betrage von 2 Prozent gespeist. Die Kasse ist das gemeinsame und lebenslängliche Eigenthum ihrer Mitglieder. Jeder Beamte und Arbeiter hat sein Separatkonto in derselben und alljährlich wird sein Guthaben nach Maassgabe seines seit Eintritt in das Geschäft erworbenen Lohnes festgestellt, d. h. alljährlich wird der Kassenbestand unter die einzelnen Guthaben nach Maassgabe der von ihren Inhabern verdienten Löhne aufgetheilt.

---

[1]) M. Deberny: „Chez nous il y a peu de machines et beaucoup de main-d'œuvre partie prenante.“ Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 77.

Die Kasse erfüllt folgende Funktionen:

1. Sie leistet den Arbeitern Vorschüsse bis zu einem Drittel ihres Guthabens zu 6 Prozent Zinsen.

2. Sie gewährt ihnen und ihren hinterlassenen Familien Unterstützungen jeder Art.

3. Sie liefert den Arbeitern eine Pension von ihrem 56. Lebensjahre ab nach 7 500 Arbeitstagen bei Männern und 6 200 Arbeitstagen bei Frauen. Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Betrage des betreffenden Guthabens. Es steht den Arbeitern nach Erreichung des genannten Zeitpunktes frei, aus dem Geschäft auszutreten und volle Pension zu verlangen oder fortzuarbeiten, eventuell mit geringerer Arbeitszeit, und eine Theilpension zu beziehen. Sobald pensionirt, hat der Arbeiter nur Anspruch auf den Bezug der Pension und verliert sein Anrecht auf das Kapital; der Theilpensionär verliert das Anrecht auf sein Guthaben zu der Quote, zu welcher er die Pension bezieht. Die Vollpensionen schwanken bei den Männern zwischen 1300 und 1800 Franken und bei den Frauen zwischen 500 und 900 Franken. Arbeiterwittwen haben keine Ansprüche auf eine Pension, erhalten aber in der Regel eine freiwillig gewährte Rente. Ein theils von der Geschäftsleitung bestellter, theils von den Arbeitern erwählter Ausschuss verwaltet die Kasse.

Verlässt ein Beamter oder Arbeiter den Dienst des Hauses, bevor er das genannte Lebens- und Dienstalter erreicht hat, so verliert er je nach der Länge seiner Dienstzeit sein Guthaben entweder ganz oder zum Theil. Der Abzug, den er erleidet, schwankt von der Gesammtsumme, wenn er noch nicht 900 Arbeitstage in der Fabrik zugebracht hat, bis zu zwei Zehntel, wenn er mehr als 3000 Arbeitstage gearbeitet hat. Das heisst also: der Arbeiter muss, um auch nur einen geringen Theil seines Bonus ausgezahlt zu erhalten, mindestens 3 Jahre dem Geschäft angehört haben.

Auf diese Weise waren 1883 119 der 150 Arbeiter antheilsberechtigt.

In der Zeit von 1848 bis 1872, bis zur Gründung der Unterstützungskasse, wurden 106 509 Fr. als Gewinnquote vertheilt. Von 1872 bis 1882 betrug der Bonus, welcher in die Kasse[1]) floss, im ganzen 79 281 Fr. 40 C. Der Bonus der drei Jahre 1880—82 bedeutete im Durchschnitt 17 Prozent des Reingewinns und $7^1/_2$ Prozent der Arbeitslöhne.

Die Firma erklärt von der Gewinnbetheiligung Vortheile gezogen zu haben, die weit beträchtlicher seien, als die damit verbundenen Ausgaben. Hervorgehoben wird:

---

[1]) Die Unterstützungskasse hatte am 31. Dezember 1872

einen Fonds von				58 089	Fr.	65	C.
Einnahmen seit 1872:							
Einlagen des Herrn Deberny				10 588	„	—	„
Lohnabzüge				36 593	„	05	„
Leihzinsen				3 894	„	40	„
Zinsen der deponirten Kapitalien				27 440	„	85	„
verschiedene Einnahmen				2 354	„	05	„
Bonus				79 281	„	40	„
			Sa.:	210 241	Fr.	40	C.
Ausgaben seit 1872:							
Krankenhilfe	26 792 Fr. 30 C.						
Pensionen	49 805 „ 45 „						
Begräbnisskosten	1 933 „ 30 „						
verschiedene Ausgaben	3 155 „ 25 „						
liquidirte Guthaben	12 445 „ 55 „						
Sa.:	94 131 Fr. 85 C.						
				94 131	„	85	„
Aktiva am 31. Dezember 1882:				116 105	Fr.	55	C.

1. Die Gewinnbetheiligung habe dem Geschäft die besten Arbeiter zugeführt und halte dieselben fest.

2. Die Arbeiter würden zu sorgfältigeren Arbeitsleistungen angespornt — ein wichtiges Moment „in einer Industrie, in welcher es sehr auf die Genauigkeit der Formen ankommt“. Fehlerhafte Formen sind in Folge dessen selten.

3. Die Arbeiter würden von Ausständen abgehalten. Sie haben an der lebhaften Arbeitseinstellungsbewegung von 1882 nicht Theil genommen.

Also: Gewerbebetrieb, für dessen Gedeihen es von besonderer Wichtigkeit ist, sich die nöthige Zahl qualifizirter Arbeiter zu sichern und diese zu sorgfältigen Arbeitsleistungen zu veranlassen. Dem entsprechend die Organisation der Gewinnbetheiligung. Die Löhne werden jedes halbe Jahr durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter festgestellt; ein jeder Arbeiter erhält Antheil am Gewinn nach Maassgabe seines Lohnes. Allein der ihm zugetheilte Bonus wird ihm nicht auf der Stelle ausgezahlt. Er gelangt zum Genuss desselben nicht früher, als bis er das 56. Lebensjahr und zugleich das 20. bis 25. Dienstjahr erreicht hat. Hohe Strafabzüge bei früherem Wegzuge. Auf diese Weise wird es ermöglicht, den Arbeitern im Alter hohe Pensionen zu gewähren. Wirkung: Sicherung einer bestimmten Zahl tüchtiger Arbeiter, Fernhaltung von Ausständen, Verbesserung der Leistungen.

20. Chemische Fabrik von Scheurer-Kestner zu Thann im Elsass, Aktiengesellschaft.

(Böhmert Nr. 37; Enquête II S. 295 und S. 558[1]); Ch. Grad, L'industrie de l'Alsace, 1880, Bd. II S. 311 f.[2]).)

Die chemische Fabrik von Scheurer-Kestner in Thann, Mülhausen und Bellevue wird mit einem Aktienkapital von 2 500 000 Fr. betrieben. Sie beschäftigt 350—400 Arbeiter. Stückarbeit und Gruppenakkord sind möglichst verbreitet. Die Arbeitslöhne betragen etwa 300 000 Fr.

Seit 1872 werden gewisse Arbeiter am Gewinn betheiligt, nachdem schon vorher, vom Jahre 1853 an, regelmässig Dienstprämien in der Form von bestimmten Lohnzuschüssen gezahlt waren. Alljährlich werden nunmehr 10 Prozent des Reinertrages für diejenigen Arbeiter ausgesetzt, welche ein Jahr ununterbrochen der Fabrik angehört haben. Der Reingewinn ergiebt sich nach Abzug aller Unkosten, sowie von 10 Prozent für den Reservefonds und 5 Prozent Kapitalzinsen. Der Bonus von 10 Prozent dieses Nettogewinns wird unter die einzelnen Berechtigten nach Maassgabe ihrer Jahreslöhne und ihrer Dienstzeit nach bestimmten Prinzipien vertheilt[3]) und gutgeschrieben. Die Beträge, auf welche die Gutschriften

[1]) Die Fabrik des Herrn Scheurer-Kestner ist deutsch, Herr Scheurer-Kestner selbst, der Schwiegervater des Herrn Jules Ferry, aber Franzose. Dies der Grund, warum die Fabrik zu Thann als einzige nicht französische Firma von der französischen Enquêtekommission, gleich als wäre sie noch heute französisch, vernommen wird.

[2]) Die Angaben des bekannten elsässischen Publizisten und Fabrikbeamten in Logelbach, Charles Grad, bezüglich der Fabrik zu Thann, können, insofern sie die eines Kenners der elsässischen Industrie sind, als zuverlässig gelten.

[3]) Nach Böhmerts Ausdrucksweise S. 135 u. 136 hat es den Anschein, als ob der Bonus, welchen die Arbeiter alljährlich erhalten, fix wäre und

lauten, können in der Regel erst nach je drei Jahren flüssig gemacht werden. Ausnahmsweise ist die Auszahlung vor Ablauf dieser Frist gestattet, 1) wenn der Betheiligte mit dem Tode abgeht oder das Etablissement verlässt, 2) wenn die delegirten Verwaltungsräthe der Gesellschaft oder der Direktor die betreffende Ausgabe als nützlich oder nothwendig ansehen.

Im Zeitraum von 1872 bis 1882 hat der jährliche Bonus des einzelnen Arbeiters durchschnittlich 42,80 Fr. betragen. Im Jahre 1882 erhielten 45 Arbeiter Gewinnantheile von 101—350 Fr., 87 Gewinnantheile von 51 bis 100 Fr. und die übrigen solche von 25—50 Fr.

Die Gewinnbetheiligung hat wesentlich dahin gewirkt, die Arbeiter an das Etablissement zu fesseln und gute Beziehungen der Firma zu denselben zu schaffen. Herr Scheurer-Kestner legt auf dieses Resultat vielen Werth; eine grössere Stabilität des Personals herbeizuführen, war der Hauptgesichtspunkt, welcher ihn zur Anwendung des Gratifikationssystems von 1853—72 und zu der des Gewinnbetheiligungsprinzips seit 1872 leitete. Die Gewinnbetheiligung, wie sie von Herrn Scheurer-Kestner durchgeführt wurde, hatte den Vortheil, die Arbeiter zum Sparen anzuhalten; wenn der Arbeiter aber erst ein paar hundert Franken gespart hat, so äussert sich Herr Scheurer-Kestner, wird er sehr sparsam, und vielfach sucht er dann, das Kapital im Ankauf eines eigenen Hauses oder Feldes anzulegen. So ergab eine 1880 veranstaltete Erhebung, dass 44 Prozent der Arbeiter Grundeigenthümer waren. War der Arbeiter aber einmal Parzellenbesitzer, so war er damit der Fabrik zu Thann fast ebensosehr gesichert, wie durch das Mülhäuser System, welches Herr Scheurer-Kestner als eine Freiheitsberaubung verdammt.

Eine Vermehrung des Fleisses wie der Sorgfalt ist nicht konstatirt worden; auch wurde die Herbeiführung einer solchen wenigstens nicht in erster Linie erstrebt. Zudem ist zu bedenken, dass Einzel- wie Gruppenakkord sehr verbreitet und eine Kontrole der hergestellten Fabrikate leicht ist. Auch waren die Gewinnantheile, wie aus Obigem erhellt, für den einfachen Arbeiter nicht bedeutend. „Höheres Verständniss“ für die Gewinnbetheiligung, das soll doch wohl heissen: bessere Wirkung der Gewinnbetheiligung auf den Arbeitseifer, wurde daher auch nur bei den Werkmeistern und ersten Arbeitern, welche höhere Antheile erhielten, erzielt.

Kurz zusammengefasst: Vor allem von Wichtigkeit, einem grossen und raschen Wechsel des Arbeiterpersonals vorzubeugen. Dabei meist Stücklöhnung. Dem entsprechend Gewinnbetheiligung erst für Arbeiter, welche 1 Jahr der Fabrik angehört haben; ein jeder Arbeiter erhält Antheil nach Maassgabe des von ihm verdienten Lohns und seiner Dienstzeit. In der Regel Bonus erst nach dreijähriger Deponirung in der Geschäftskasse fällig. Wirkung: Die beabsichtigte Fesselung der Arbeiter ans Geschäft wird erreicht.

---

der für die Prämiirung der Arbeiter ausgesetzte Betrag von 10 Prozent des jährlichen Reingewinns eine Erhöhung bezw. Herabsetzung erführe, je nachdem die durch jene festen Sätze beanspruchte Summe den Betrag von 10 Prozent überstiege bezw. nicht erreichte. Dann läge freilich keine Gewinnbetheiligung vor, sondern das alte Gratifikationssystem von 1853—73 wäre noch in Uebung. Allein wenn man auf die Quellen Böhmerts, das Bulletin de la Société de Mulhouse Août 1874 und den Arbeiterfreund 1873 S. 103 zurückgeht, so erhellt, dass diese Auffassung unrichtig ist und dass es sich daher nur um eine allerdings unzutreffende Ausdrucksweise Böhmerts an der genannten Stelle handelt. Dies bestätigt Enquête Bd. II S. 298 u. 300 a. E.

21. Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Paris (Direktor: Alfred de Courcy).

(Böhmert Nr. 76; Enquête Bd. II S. 69 u. 524; Fougerousse S. 71.)

Die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Paris (Compagnie d'assurances générales) umfasst 4 Versicherungszweige: See-, Feuer-, Lebens- und Hagelversicherung. Sie besteht seit dem Jahre 1818 und zählt gegenwärtig ungefähr 250 Angestellte.

Nachdem sie schon in den ersten 30 Jahren ihres Bestehens ihren Beamten regelmässig Gratifikationen gewährt hatte, führte sie im Jahre 1850 Gewinnbetheiligung für dieselben ein. Es wurde festgesetzt, dass 5 Prozent des Reingewinns alljährlich am 31. Dez. in eine zu diesem Behuf gegründete Versorgungskasse fliessen sollten. Die betreffenden Summen waren unter diejenigen Beamten, welche ein volles Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, dem Geschäft angehörten, nach Maassgabe ihres Jahresgehalts aufzutheilen und in einem Sparheft den Einzelnen gutzuschreiben. Ausserdem empfing die Kasse bei ihrer Gründung eine einmalige Dotation von 150 000 Fr., welche auf die Guthaben der zum Bonusempfang qualifizirten Beamten repartirt wurde. Die Gutschriften werden mit 4 Prozent verzinst.

Die Beamten sind zum Genuss ihrer Guthaben berufen, wenn sie das 25. Dienstjahr oder ihr 65. Lebensjahr erreicht haben, sei es dass sie alsdann aus dem Geschäft austreten oder in demselben verbleiben. Alsdann kann der Angestellte verlangen, entweder, dass die disponible Summe zur Begründung einer Rente — mit oder ohne Uebergang an seine Wittwe oder eine andere der Verwaltung genehme Person — oder zum Ankauf französischer Rententitel oder französischer Eisenbahnobligationen verwandt werde. Diese, auf den Namen des betreffenden Beamten lautenden Werthpapiere werden in der Kasse der Gesellschaft bis zu seinem Tode aufbewahrt, um alsdann auf seine rechtmässigen Erben überzugehen. Eine andere Verwendung, insbesondere Baarauszahlung des Guthabens, ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths statthaft, und der Beamte, dessen Konto liquidirt wird, muss sein schriftliches Ehrenwort abgeben, seine Dienste ohne die ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Gesellschaft keiner anderen Versicherungsgesellschaft widmen zu wollen. Verstösst er gegen diese Verpflichtung, so können alle Summen, die er empfangen, mit den dafür aufgelaufenen Zinsen zu Gunsten der Versorgungskasse zurückverlangt werden.

Stirbt der Beamte vor Erreichung jenes Termins, so wird sein Guthaben erhoben und seiner Wittwe, seinen Kindern oder Verwandten in aufsteigender Linie ausgehändigt. Im Falle völliger Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder wenn Beamte ohne ihr Verschulden wegen Verminderung des Personals oder wegen schlechten Geschäftsganges entlassen werden, sind die Konti der betreffenden Beamten am Tage ihres Austritts zu reguliren und die entfallenden Guthaben baar zu ihrer Verfügung zu stellen, welches auch die Zahl ihrer Dienstjahre sein möge.

In allen sonstigen Fällen des früheren Ausscheidens eines Beamten, sei es dass er freiwillig austritt oder verschuldeter Weise seine Entlassung erhält, verliert er jeden Anspruch auf sein Guthaben zu Gunsten der übrigen ein Konto besitzenden „treuen" Beamten. Nur wenn der Beamte in Folge von Krankheit vorzeitig arbeitsunfähig wird, kann der Verwaltungsrath zu seinen Gunsten über das Ganze oder über einen Theil seines Guthabens verfügen.

Der Verwaltungsrath besitzt das Recht, jederzeit die Bestimmungen des in der Hauptsache die erwähnten Normen enthaltenden Reglements umzuändern, ohne dass jedoch die Veränderungen rückwirkende Kraft haben dürfen. Ausserdem hat derselbe sich ausdrücklich die volle Freiheit der Aktion uud volle Autorität über sämmtliche Beamte der Gesell-

schaft vorbehalten, wie sie in den Statuten ausgesprochen ist, insbesondere hinsichtlich der Entlassung, ohne dass er jemals gebunden ist, Motive für seine Entscheidungen anzugeben.

Diese Einrichtungen hatten folgende Wirkungen:

Den Beamten der Gesellschaft sind in der Zeit von 1850 bis 1876 4 697 749 Fr. gutgeschrieben worden, wovon 2 747 116 Fr. im Laufe dieser 26 Jahre zur Austheilung gelangten; 1 950 633 Fr. verblieben also in der Kasse.

Ein einfacher Beamter, dessen Jahresgehalt 1 500 Fr. betrug, bezog eine aus den Gewinnantheilen gebildete Rente von 1 250 Fr. Ein Buchhalter, welcher nach 14jähriger Dienstzeit starb, hinterliess ein Guthaben von 12 000 Fr. Mit Hilfe dieses sicherte der Verwaltungsrath der Gesellschaft dem minderjährigen Sohne des Buchhalters eine Staatsrente von 500 Fr., deren Nutzniessung die Wittwe erhielt, und übermittelte dieser zur Deckung des grösseren Theiles der Nachlassschulden einen Betrag von 3500 Fr. Einem höheren Beamten wurde nach 25 Dienstjahren ein Kapital von 65 000 Fr. überwiesen, so dass er sich eine Rente von 3500 Fr sichern konnte. Ein unterer Kassenbeamter erwarb sich nach 25jähriger Dienstzeit ein Vermögen von mehr als 20 000 Fr. und blieb im Dienste, um ferner noch neben seinem gewöhnlichen Gehalt eine Erhöhung desselben um etwa 20 Prozent zu beziehen u. s. w. u. s. w.

Die Erfolge, welche der Gesellschaft aus dem Gewinnbetheiligungssystem zu Theil wurden, bezeichnet Herr Alfred de Courcy als glänzende:

1. Die Beamten arbeiten besser.

2. Sie beschweren sich nicht über Ueberbürdung und klagen nicht, dass ihrer zu wenige seien. Im Gegentheil wünschen sie gar nicht eine Vermehrung des Personals, welche eine Verminderung der einzelnen Antheile des Jahresbonus zur Folge haben würde. Sie kommen daher auch bei lebhaften Geschäftszeiten lieber des Abends auf das Bureau und arbeiten noch spät gegen eine kleine Entschädigung.

3. Vor allem aber werden die Angestellten ans Geschäft gefesselt. Ehedem kamen Entlassungsgesuche häufig vor, jetzt haben dieselben aufgehört. Während ferner früher andere Gesellschaften, namentlich neu entstandene, öfters der allgemeinen Versicherungsgesellschaft bewährte Beamte durch das Versprechen höherer Gehälter abwendig machten, erwies sich das von der Firma durchgeführte Gewinnbetheiligungssystem, nach welchem ein austretender Beamter sein Guthaben verlor, als Damm gegen solche der Firma unliebsamen Vorkommnisse. Nur thatkräftige, unternehmende Naturen seien, wenn bessere Aussichten lockten, nicht in engeren Verhältnissen bei der Gesellschaft zurückgehalten, während die „bescheideneren“ und „furchtsameren“ Leute blieben. Herr Alfred de Courcy erzählt einen Fall, in welchem ein ehrgeiziger junger Mann ein Guthaben von 20 000 Fr. aufgab, um den mit 15 000 Fr. dotirten Direktorposten in einer anderen Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Fassen wir zusammen: Es handelt sich um ein Unternehmen, das unter der Konkurrenz anderer gleichartiger stark zu leiden hat. Diese Konkurrenz machte sich insbesondere dadurch geltend, dass die konkurrirenden Gesellschaften die tüchtigen Beamten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft an sich zogen. Damit aber entzogen sie einestheils dieser ihr geschultes Personal und sicherten sich selbst ein solches, ohne ihrerseits erhebliche Opfer zu bringen, sodann gewannen sie mit dem Personal auch eine Kenntniss der Kundschaft der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft und damit die Möglichkeit, durch günstigere Versprechungen die Kundschaft von dieser weg zu sich hinzulocken. Die Gewinnbe-

theiligung ist eingeführt, um diesen Nachtheilen zu begegnen. Hierzu war unentbehrlich, dass, wie hier durchgeführt, der Berechtigte bei Lebzeiten über seinen Gewinnantheil überhaupt nicht verfügt, sondern nur über dessen Zinsen, und dass erst die Erben des Berechtigten in den Vollgenuss des Antheils treten. Dieser Erfolg im grossen und ganzen erreicht. Nur die tüchtigsten Naturen dadurch nicht gefesselt; sie gaben ihren Antheil Preis, wo bessere Aussicht auf Vorwärtskommen sich bot. Dagegen die Leute vom Mittelschlag der Gesellschaft gesichert. Da die Beamten einer Versicherungsgesellschaft zudem eine gewisse Bildung besitzen und daher auch den ferner liegenden Vortheil einer Versorgung ihres Alters, ihrer Wittwen und Waisen wohl zu würdigen wissen, ausserdem noch ein weiterer Vortheil: dieser Mittelschlag nicht blos vom Uebertritt zu Konkurrenten abgehalten und der Gesellschaft erhalten, sondern auch noch zur Steigerung seiner Sorgfalt, seines Fleisses und seiner Arbeitsfreudigkeit durch die Aussicht auf die zu erwartende Gewinnquote vermocht.

22. H. vom Bruck Söhne: Seiden-, Sammt- und Sammtbandfabrik in Krefeld.

(Böhmert Nr. 41.)

Die Seiden-, Sammt- und Sammtbandfabrik von H. vom Bruck Söhne in Krefeld beschäftigte in den Jahren 1867—74 2600—3000 Webstühle. Die Weber arbeiten sämmtlich in ihren eigenen Wohnungen und sind — die bei dieser hausindustriellen Fabrikationsweise einzig mögliche Löhnungsmethode — im Stücklohn angestellt. Hilfsindustrien besorgen das Färben, Scheeren, Winden, Appretiren u. s. w. der Stoffe.

In dieser Fabrik wurde die Gewinnbetheiligung der Arbeiter im Jahre 1867 auf Anrathen eines Geschäftstheilhabers, des bekannten preussischen Abgeordneten L. F. Seyffardt, eingeführt. Die verschiedenen Geschäftstheilhaber kamen unter sich überein, die Arbeiter mit einem bestimmten Prozentsatz am Reingewinn zu betheiligen. Den Arbeitern aber wurde von jenem Prozentsatz und der von den Associés unter einander eingegangenen Verbindlichkeit nichts Gewisses bekannt.

Die Vertheilung dieser Gewinnquote unter die einzelnen berechtigten Arbeiter geschah gleichmässig, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre und die bezogenen Löhne — also pro Kopf. Ein Recht auf einen Antheil hatte jeder Webstuhl, der in dem betreffenden Rechnungsjahre mindestens 8 Monate lang für die Fabrik in Thätigkeit gewesen war. Die Auszahlung der Gewinnantheile fand indess erst am 30. September des folgenden Jahres statt, sofern die Arbeiter dann noch für die Fabrik beschäftigt waren. Demnach mussten die Arbeiter, wenn sie einen Gewinnantheil ausbezahlt erhalten wollten, nicht blos 8, sondern 20 Monate für die Fabrik arbeiten.

Diese Löhnungsmethode hat sich nicht bewährt. Herr Seyffardt ist in seinen Hoffnungen enttäuscht und betrachtet auf Grund seiner Erfahrungen das Gewinnbetheiligungssystem als einen Luxus. Die Fortsetzung des Systems erscheint zweifelhaft.

Der Misserfolg erhellt aus Folgendem:

1. Zwar spielt in dem Geschäft der Herren H. vom Bruck Söhne die Arbeit an und für sich keine unbedeutende Rolle, denn der Webelohn allein macht 24 Prozent von dem Bruttoerträgniss der verkauften Waaren aus. Allein der Geschäftsertrag wird in diesem „an dem inter-

nationalen Austausch betheiligten Fabriketablissement der Hausindustrie" ganz wesentlich von den Konjunkturen des Weltmarktes, von der ganzen Lage des Geschäftsstandes, von der Höhe der Lebensmittelpreise, von der Veränderlichkeit der Mode, von dem schwankenden Preise der Rohstoffe und Aehnlichem beeinflusst. Es ist daher leicht möglich, dass in Jahren besonders tüchtiger Arbeitsleistungen der Ausfall ein sehr unbefriedigender ist, ja dass die Firma bedeutende Verluste erleidet: während umgekehrt in Jahren, in denen die Arbeitsleistungen wenig hervorragende waren, in Folge günstiger Verhältnisse der Geschäftsgewinn recht beträchtlich sein kann.

2. Die Weber empfingen Stücklohn und wurden durch diesen schon zum grösstmöglichen Fleisse angespornt. Eine Steigerung ihres Arbeitseifers war daher ausgeschlossen und dies um so mehr, als sie nicht nach Maassgabe ihres Lohnes (d. i. ihrer Leistung) an der für sie ausgesetzten Gewinnquote Antheil erhielten, sondern pro Kopf.

3. Der den Arbeitern bestimmte Prozentsatz war kein bedeutender, wie Herr Seyffardt selbst aussagt. Die den Einzelnen gewährten Antheile konnten daher auch nur gering sein. Es gelangten zur Vertheilung

im	Jahre	1868	als Bonus	8 625	Mark	bei	1832	Theilhabern
„	„	1869	„ „	21 987	„	„	2170	„
„	„	1870	„ „	13 020	„	„	2252	„
„	„	1871	„ „	13 536	„	„	2391	„
„	„	1872	„ „	43 038	„	„	?	„

In den Jahren 1873—77 wurde nichts vertheilt, da in den 3 ersten Jahren sich Kapitalverluste ergaben und in den beiden letzteren der Gewinn zur Deckung dieser Verluste Verwendung finden musste. — Auf den Einzelnen kamen also, wenn überhaupt etwas, nur wenige Mark. Im Jahre 1870 bedeutete der Bonus eine Lohnerhöhung von 1,2 Prozent, 1871 eine solche von 1 Prozent und in dem günstigsten Jahr 1872 — zur Zeit des allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwungs — eine Lohnsteigerung von blos 2,7 Prozent. Dass die Aussicht auf solche geringfügigen Summen die Arbeiter nicht zu höherem Fleiss oder zu grösserer Sorgfalt anspornen oder zum Ausharren beim Geschäft, auch nur während 20 Monate — der Voraussetzung zum Erwerb des Bonus —, veranlassen konnte, liegt auf der Hand.

4. Schliesslich ist zu bemerken, allein die Thatsache, dass den Arbeitern überhaupt nicht mitgetheilt wurde, es solle eine reguläre Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn nach feststehenden Prozentsätzen stattfinden, hätte ausgereicht, dieses Lohnsystem seiner Bedeutung als Reizmittel zu berauben.

Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Gewinnbetheiligungsversuch zu Enttäuschungen führte und Herr Seyffardt, von dem unglücklichen Ausfall desselben abstrahirend, die Gewinnbetheiligung als einen „Luxus" betrachtet.

In Kürze: Gewerbebetrieb, auf dessen Erfolg wechselnde Konjunkturen, denen der Arbeiter fremd ist, den hervorragendsten Einfluss haben. Ausserdem Gewinnbetheiligung in einer Weise durchgeführt, dass sie jeder Wirkung als Reizmittel entbehren musste: die Arbeiter wissen nicht einmal, dass eine Gewinnbetheiligung nach festen Prozentsätzen stattfindet; sie sind durch Stücklöhnung bereits zum grösstmöglichen Fleiss angespornt, während der Bonus nicht nach Maassgabe des Verdienstes, sondern unter alle gleichmässig vertheilt wird; der Bonus endlich ist unbedeutend und verhältnissmässig sehr spät fällig.

23. Messingwerke von W. Borchert jun. in Berlin.

(Böhmert Nr. 4; Arbeiterfreund 1882 S. 133 ff.[1]).)

Herr Wilhelm Borchert führte im Jahre 1867 in seiner grossen Messingfabrik zu Berlin Gewinnbetheiligung seiner etwa 70 (1872 waren es 130) Beamten und Arbeiter ein. Dieselben sollten 50 Prozent des nach Abzug aller Unkosten sowie eines Kapitalzinses von 6 Prozent verbleibenden Reingewinnes erhalten.

Diese Einrichtung wurde nach fünfjährigem Bestehen, nachdem 70 992 Mark unter die in der Fabrik Beschäftigten während der Jahre 1868–72 zur Vertheilung gelangt waren, Anfang 1872 wieder aufgehoben.

Als Grund dieser Maassnahme giebt Herr W. Borchert an, dass der Bonus der Arbeiter an Umstände geknüpft gewesen sei, auf welche sie keinen Einfluss gehabt hätten. Es sei sicher nicht der Fehler der Arbeit, wenigstens nicht der technischen, wenn Kupfer, Zink oder Kohlen zu theuer gekauft, die gefertigten Waaren zu wohlfeil verkauft und in solchen Fällen Ueberschüsse oder Gewinne nicht erzielt würden. Obschon jeder der nicht beim Ein- oder Verkauf betheiligten Beamten und Arbeiter seine Schuldigkeit im vollsten Maasse gethan haben könne, so würde er doch wegen des mangelnden Produktionsgewinnes (wovon auf den Bonus die Hälfte entfallen solle) leer ausgehen müssen. Die Arbeitslöhne betrugen überdies, wie Herr Wölbling zu berichten weiss[2]), nur 3 Prozent der Selbstkosten des Fabrikates.

Demgemäss konnte Herr Borchert nicht „einen in Ziffern erkennbaren vermehrten Fleiss, Sorgfalt oder Eifer der Arbeiter konstatiren“. Vielmehr berichtet derselbe, „dass ein grosser Theil namentlich der nur kürzere Zeit im Geschäft verbleibenden Arbeiter die Bonusvertheilung als etwas in so ferner Zukunft Liegendes und so Unbestimmtes betrachtete, dass sie ihm kein hinlänglicher Antrieb zur Entfaltung eines Maximums von Fleiss und Sorgfalt während eines ganzen Jahres war“.

Die Wirkung der Gewinnbetheiligung beschränkte sich demnach darauf, „dass Schwierigkeiten, Arbeitseinstellungen und dergl. vermieden wurden und dass ferner der Zahl und Häufigkeit nach weniger Wechsel im Arbeiterpersonal eintrat, als dies sonst geschehen wäre“.

Diese Resultate allein aber entschädigten Herrn Borchert für den kostspieligen Apparat der Gewinnbetheiligung nicht hinlänglich. Er gab daher das Bonussystem auf und führte statt dessen Gruppenakkord nebst Quantumsprämien ein. Es werden jetzt einer Anzahl von Giessern am Ende jedes Monats die im Laufe desselben hergestellten Gusswaaren, einer zweiten Gruppe von Arbeitern in gleicher Weise die fertig gewalzten, in das Magazin abgelieferten Bleche u. s. w. mit einem festen Einheitspreise pro 100 Kilo bezahlt. Wenn aber in den einzelnen Gruppen eine fixirte Produktion überschritten wird, so werden für das Mehr höhere Einheitssätze gezahlt. Diese Prämienmethode scheint viel mehr geeignet, auf den Arbeitseifer der Borchertschen Arbeiter zu wirken, da bei ihr die Berechnung der Prämie wie des Arbeitslohnes direkt nach den Leistungen der Arbeiter sich bemisst, und Herr Borchert scheint sehr befriedigt von den Erfolgen dieses Systems.

Also: Grosse Anzahl der Arbeiter im Stücklohn angestellt, Beschäftigung der übrigen im Gruppenakkord nebst Quantumsprämien möglich. Gewerbebetrieb, dessen Erfolg überwiegend von der Gestaltung gewisser Konjunkturen ab-

---

[1]) Den Mittheilungen im Arbeiterfreund dienen ausser Böhmerts Gewinnbetheiligung als Quellen ein Geschäftszirkular des Herrn Borchert vom 15. August 1878 und ein an den Herausgeber des Arbeiterfreundes gerichteter Brief desselben vom 25. Januar 1882.

[2]) Landwirthschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von v. Nathusius und Thiel 1876 S. 6.

hängig ist, auf welche die Arbeiter ohne Einfluss sind. Dem entspricht das Resultat der Betheiligung der Arbeiter am Reinertrage des Gesammtgeschäfts nach Maassgabe des von jedem Einzelnen bezogenen Lohnes: Fleiss und Sorgfalt der Arbeiter wurden nicht in erwarteter Weise gesteigert. Als einzige Wirkung zeigt sich ein geringerer Wechsel im Arbeiterpersonal. Dieser scheint dem Fabrikeigenthümer als nicht ausreichender Ersatz der gebrachten Opfer. Folge: Aufgeben der Gewinnbetheiligung und Ersetzung derselben durch Gruppenakkord und Quantumsprämien.

Nachdem im Vorhergehenden in 23 Fällen die Ursachen des Erfolges oder Misserfolges der Betheiligung von Arbeitern am Reinertrag gewerblicher Unternehmungen festzustellen versucht worden sind, gilt es nunmehr, das, was sich aus diesen Erfahrungen für die Frage der Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung ergiebt, zusammenzufassen.

Hierbei tritt uns, ebenso wie bei der früheren Betrachtung der 4 landwirthschaftlichen Fälle, als erstes entgegen, dass in keinem der 23 Fälle die Arbeiter irgend welche Funktionen, in denen das Wesen des Unternehmers besteht (vgl. oben S. 71) übernommen haben. Einerlei, welches die Unternehmungsform in den 23 betrachteten Geschäften, die es mit der Gewinnbetheiligung versucht haben, ist: es sind dieselben Personen, welche die Funktionen des Unternehmers erfüllen, die auch ohne Gewinnbetheiligung der Arbeiter sie erfüllt haben würden. Das gilt auch für die Fälle, wo, wie zu Guise oder bei Briggs, bei Laroche-Joubert, bei Dorgé-Heuzé oder Billon & Isaac, den Arbeitern gestattet wird, sich als Aktionäre oder Kommanditisten am Geschäft zu betheiligen. Denn selbstverständlich wird der Unternehmungscharakter der Aktien- oder der Kommanditgesellschaft kein anderer dadurch, dass zu den Aktionären bezw. Kommanditären Arbeiter gehören, die in dem Unternehmen beschäftigt werden, wie auch dieses Aktien- oder Kommanditverhältniss mit der Gewährung von Gewinnantheilen an die Arbeiter überhaupt in keinerlei nothwendigem Zusammenhang steht. Eben dasselbe gilt für den Fall Leclaire, wo eine Genossenschaft von Arbeitern die Kommanditistin des Geschäfts bildet. In allen 23 Fällen tritt uns die Gewinnbetheiligung nicht als eine neue Unternehmungsform gegenüber, sondern nur als ein bei den verschiedensten Unternehmungsformen mögliches Lohnsystem.

Fragen wir nun nach der Anwendbarkeit dieses Lohnsystems, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich in den 23 Fällen, die an uns vorüberzogen, der Einfluss der Arbeiter auf den Erfolg oder Misserfolg der Unternehmungen als ein sehr verschiedener zeigte. Wir haben Fälle gesehen, in denen das Verhalten der Arbeiter fast ausschliesslich über

den Erfolg des Unternehmens entscheidet: so, abgesehen von der Ergiebigkeit der Fischgründe, im Walfisch-, Stockfisch- und Makrelenfang; hier finden wir die Gewinnbetheiligung als eine Einrichtung von altem Datum mit bestem Erfolg. Es kamen Fälle vor, in denen das Verhalten der Arbeiter von so grossem Einfluss ist, dass es einzelnen Unternehmungen, die sich ein entsprechendes Verhalten ihrer Arbeiter sichern, sogar gelingt, die Nachtheile schlechter Konjunkturen, unter denen alle ihre Konkurrenten leiden, wenigstens theilweise zu paralysiren. So im Falle Briggs und Büttner-Thierry; und hier war die Gewinnbetheiligung das Mittel, um die Arbeiter zu dem entsprechenden Verhalten zu bewegen. In der grossen Mehrzahl der erfolgreichen Fälle von Gewinnbetheiligung sind der Fleiss und die Sorgfalt der Arbeiter für das Gelingen oder Misslingen des Unternehmens von grosser Bedeutung, und die Gewinnbetheiligung zeigte sich hier als das beste und billigste Mittel, diesen Fleiss und diese Sorgfalt zu erzielen, wie zu Guise, wie bei Billon & Isaac, Leclaire, Dorgé-Heuzé, Laroche-Joubert, Bourreiff, Brewster, Chaix, Gasté, bei der eidgenössischen Postverwaltung[1]). In andern Fällen dagegen kam es wesentlich darauf an, sich überhaupt die nöthige Zahl tüchtiger und ordentlicher Arbeiter zu sichern, während für den Fleiss und die nöthige Sorgfalt mehr oder weniger durch andere Maassregeln gesorgt war. So z. B. bei A. Bord, Scheurer-Kestner, in der Porzellanfabrik zu Nyon u. a. Es liegt übrigens auf der Hand, dass die Aussicht auf einen Gewinnantheil diesen Erfolg einer Sicherung der nöthigen Arbeiterzahl nur so lange hervorrufen kann, als der Arbeiter nicht auch in anderen Fabriken die Gewinnbetheiligung findet: so lange diese also nicht allgemein ist. Uebrigens wird in den meisten Fällen dieser Art dieser Erfolg weniger durch die Aussicht auf die Gewinnbetheiligung, als durch die Furcht vor Verlusten bereits erworbener Ansprüche, wenn der Arbeiter gegen die Arbeitsordnung verstösst oder wenn er das Unternehmen verlässt, herbeigeführt, so z. B. bei Braun & Bloem, Goffinon & Barbas, Godchaux u. a. Doch hierüber gleich unten[2]) noch mehr. In dem Falle der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft zu Paris kam es hauptsächlich sogar nur darauf an, die Beschäftigten davon abzuhalten, zu anderen, konkurrirenden Gesellschaften überzugehen, und auch hier war es weniger die Gewinnbetheiligung, als die

---

[1]) Aehnliches berichtet A. v. Studnitz (Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 120 Anm.) von einem amerikanischen Etablissement der Baumwollfabrikation. Hier beruhte häufig der Gewinn des Fabrikanten in Folge der starken Konkurrenz lediglich auf einer vortheilhaften Verwendung der Abfälle (waste), und die Gewinnbetheiligung erwies sich als zweckmässiges Mittel, die Arbeiter von der Verschleuderung dieser abzuhalten.

[2]) S. 125 f. Dazu S. 131 u. 132.

Furcht vor dem Verlust festgelegter Kapitalien und erworbener Ansprüche auf Altersversorgung, was diesen Erfolg hervorbrachte [1]. In anderen Fällen wieder, wie z. B. bei Leclaire, Billon & Isaac, Bourreiff, Bord, Dorgé-Heuzé, Goffinon & Barbas u. s. w., kam es u. a. auch darauf an, die Arbeiter davon abzuhalten, bei steigender Konjunktur die Arbeit einzustellen, um Lohnerhöhungen zu erzielen. Die Gewinnbetheiligung hat dieses in den genannten Fällen erreicht; in anderen dagegen, wie bei Briggs und Fox, Head & Co. [2], zogen die Arbeiter es vor, sich eine dieser steigenden Konjunktur entsprechende Steigerung ihrer Einnahmen durch eine in Schieds- und Einigungskammern gipfelnde Gewerkvereinsorganisation zu sichern. Bei H. vom Bruck Söhne und bei Borchert endlich standen Momente, auf welche die Arbeiter einflusslos sind, beim Gelingen oder Misslingen des Unternehmens so sehr im Vordergrund, dass die Gewinnbetheiligung sich als gänzlich unwirksam erwies.

So zeigt sich auch hier, dass die Gewinnbetheiligung, um von derselben als einer besonderen Unternehmungsform ganz zu schweigen, auch als blosses Lohnsystem nur unter gewissen Bedingungen erfolgreich ist.

Diese Bedingungen sind zweifacher Art. Es sind einmal, wie soeben gezeigt worden ist, Bedingungen der Beschaffenheit und Verhältnisse der Unternehmungen, in denen die Gewinnbetheiligung Anwendung findet; es sind dies ferner Bedingungen in der Art und Weise der Ordnung der Gewinnbetheiligung.

Was die Ordnung der Gewinnbetheiligung angeht, so zeigen sich die verschiedenen Arten derselben verschieden wirksam, je nach dem Zweck, den es gilt, mittels der Gewinnbetheiligung zu erreichen. Es sind da wohl auseinanderzuhalten die Fälle, in denen es galt, mittels der Gewinnbetheiligung grösseren Fleiss oder grössere Sorgfalt der Arbeiter zu erzielen, und die Fälle, in denen es sich wesentlich darum handelte, sich die nöthige Arbeiterzahl zu sichern, sie vom Uebergang zu Konkurrenten abzuhalten, sie zur Beachtung der Arbeitsordnung zu veranlassen und an Arbeitseinstellungen zu hindern.

In den ersten Fällen, in denen es vornehmlich auf eine Steigerung des Fleisses und der Sorgfalt ankam, erweisen sich vor allem von Einfluss die Höhe des Bonus, der einem Jeden zu Theil wird, und die Unmittelbarkeit, mit welcher der Einzelne über den ihm gewordenen Antheil verfügt.

Die Grösse des Bonus wird durch zwei Momente bestimmt.

Einmal zeigen fast alle 23 Fälle eine Abstufung der Antheilsrechte der einzelnen am Gewinn betheiligten Arbeiter je nach der Höhe der von ihnen bezogenen Löhne und Gehälter,

---

[1] Siehe unten S. 125 f.
[2] Vgl. oben Theil I S. 35—42.

d. h. nach der Bedeutung des Wirkungskreises der Einzelnen in der Produktion. Je höher der einzelne Angestellte oder Arbeiter steht, je grösser sein Gehalt oder Lohn ist, desto stärker muss auch der Ansporn sein, den er durch die Gewinnbetheiligung erfahren soll. In einem Falle, bei Gasté, findet die Stellung der einzelnen Arbeiter in dem Betriebe bei Berechnung der Gewinnantheile sogar ganz besondere Berücksichtigung, und zwar mit besonderem Erfolg. Umgekehrt erscheint die bei H. vom Bruck Söhne gebräuchliche Vertheilung des Gesammtbonus, welche pro Kopf der berechtigten Arbeiter ohne Rücksicht auf ihren Lohn stattfindet, wohl als einer unter den allerdings zahlreichen Gründen, warum der Bonus gänzlich seine Wirkung auf die Arbeiter verfehlt hat.

Sodann zeigt sich in allen 23 Versuchen, ganz unabhängig von der Stellung der einzelnen berechtigten Arbeiter im Betrieb, der Erfolg der Gewinnbetheiligung bei den Arbeitern ganz wesentlich bedingt durch die ziffermässige Höhe der Gewinnquote, welche ihnen zu Theil wird, und der Mehreinnahme, welche ihnen daraus erwächst. Bei Leclaire, Godin, Bourreiff, Billon & Isaac u. A., wo der Bonus besonders hoch, ganz besonders günstige Resultate. Dagegen bei H. vom Bruck Söhne, wo die Bedeutung der Gewinnantheile ganz minimal, völliger Mangel an Erfolg.

Was ferner die Unmittelbarkeit anbetrifft, mit welcher die Gewinnantheile den Arbeitern zufallen, so erweist sich in den Fällen, in welchen der Bonus den Arbeitern sofort nach Rechnungsabschluss zu Theil wird, die Wirkung der Gewinnbetheiligung für Steigerung von Fleiss oder Sorgfalt relativ am stärksten. So ganz besonders intensiv bei Bourreiff, wo die Arbeiter unmittelbar nach Ausführung jeder Arbeit ihren Antheil an dem bei derselben erzielten Gewinn erhalten. So ferner bei Leclaire, Laroche-Joubert, Dorgé-Heuzé, Briggs, Brewster, wie im nordamerikanischen Walfisch-, Stockfisch- und Makrelenfang und in der eidgenössischen Postverwaltung, so auch bei Goffinon & Barbas, wo der Betrag der Quote des Bonus, der den Arbeitern sofort zur Verfügung steht, sehr beträchtlich ist. Umgekehrt treten in den Berichten über den Erfolg der Gewinnbetheiligung die Nachrichten über gesteigerten Fleiss und vermehrte Sorgfalt umsomehr in den Hintergrund, je entfernter die freie Verfügung der Arbeiter über die versprochenen Gewinnantheile ist. So wird bei Chaix & Cie., wie auch bei Büttner-Thierry, noch von gesteigertem Fleiss und vermehrter Sorgfalt berichtet, bei Godchaux ist davon nicht mehr die Rede. Auch in dem fehlgeschlagenen Versuch von H. vom Bruck Söhne Auszahlung des Bonus erst nach Ablauf eines verhältnissmässig grossen Zeitraums. Eine Ausnahme von dieser Regel nur da, wo, wie bei Gasté und in der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Paris, die be-

schäftigten Leute von ausreichender Bildung sind, um auch den ferner liegenden Vortheil einer Versorgung ihres Alters, ihrer Wittwen und Waisen so sehr würdigen zu können, dass sie darin einen Antrieb zu grösseren oder besseren Leistungen finden.

Den grössten Antrieb aber zu Fleiss und Sorgfalt zeigen die Fälle, in denen, wie in Guise und bei Billon & Isaac, die Gewinnbetheiligung zu einem unmittelbaren Uebergang eines Theils des Geschäftseigenthums in die Hände der Arbeiter führt. Steht hier der erzielte Bonus dem Arbeiter auch nicht zu unmittelbarer Verfügung, so liegt in diesem System doch ein doppelter Sporn des Arbeiters zu grösserer Tüchtigkeit: denn durch seine Leistungen wird hier nicht blos die jeweilige Jahreshöhe des in Aussicht gestellten Bonus, sondern auch die Dividende des dem Arbeiter mittels des Bonussystems zufallenden Kapitals bedingt.

In den Fällen, in denen es sich wesentlich um die Sicherung der nöthigen Anzahl gefügiger Arbeiter handelt, zeigt sich in mancher Beziehung gerade das Gegentheil der soeben angedeuteten Erscheinung. Nicht als ob nicht auch hier die Höhe des Bonus von Einfluss auf den Erfolg wäre: allein während ein entferntes Verfügungsrecht über den Gewinnantheil bei den ersteren Fällen als Ursache eines gewissen Misserfolgs auftritt, zeigt sie sich hier als Ursache eines grösseren Erfolges. So insbesondere bei Goffinon & Barbas, bei Godchaux, bei Deberny & Cie., bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Paris; so ferner auch bei Gasté, Büttner-Thierry, Chaix & Cie.

Aber auch in diesen Fällen zeigt sich der Erfolg nicht als eine unmittelbare, sondern als eine mittelbare Wirkung der Gewinnbetheiligung. Denn nur in ganz wenigen Versuchen hat die Aussicht auf einen Antheil am Gewinn allein es vermocht, die Arbeiter an das Geschäft zu fesseln; es sind dies einmal die Fälle von Laroche-Joubert und Bord, in denen die den Arbeitern ausgezahlten Gewinnantheile beträchtliche waren, und der Fall der Porzellanfabrik von Nyon, in dem, wie die gewordenen Mittheilungen zeigen, es weniger darauf ankam, die Arbeiter dem Geschäft zu erhalten, als vielmehr darauf, Arbeiter, die durch die Auflösung des Geschäfts brodlos geworden wären, zu einer gutwilligen Reduktion des Stücklohns zu bewegen, die zum Fortbestand des Geschäfts unentbehrlich war. Es handelt sich hier also um Fälle mit Ausnahmeverhältnissen, welche die Abweichung von der Regel erklären. In den vorher genannten Fällen von Goffinon & Barbas, Godchaux u. s. w. dagegen war die Gewinnbetheiligung insofern die Ursache der Fesselung der Arbeiter an das Geschäft, als sie das Mittel war, den Arbeitern kleine Kapitalien, die seitens der Firma festgelegt wurden, oder Ansprüche

auf Altersversorgung, die beim Verlassen der Firma verloren gingen, zu verschaffen. Jede andere Einrichtung, wie Geschenke oder Prämien, die ähnlich festgelegt worden wären, oder wie nach dem Muster gewisser Knappschaftskassen eingerichtete Altersversorgungskassen der Arbeiter, würde dieselben Erfolge erzielt haben[1]).

Was die Furcht vor Arbeitseinstellungen angeht, so zeigt sich, dass dieselbe in einer Reihe von Fällen zur Einführung der Gewinnbetheiligung den Anlass gab, so insbesondere in Paris, in England und Amerika, und in Deutschland zur Zeit des wirthschaftlichen Aufschwungs. So lange es sich dabei nur darum handelte, das plumpe und kostspielige Mittel der Arbeitseinstellung, um bei steigender Konjunktur eine Lohnerhöhung zu erzielen, durch ein von selbst und gewissermaassen mechanisch funktionirendes Mittel der Steigerung des Arbeitereinkommens zu ersetzen, hat die Gewinnbetheiligung, sowohl die mit unmittelbarer, als auch die mit späterer Auszahlung des Bonus, sich wohl bewärt. So bei Goffinon & Barbas, Deberny & Cie., Leclaire, Billon & Isaac, Laroche-Joubert, Bourreiff, Bord, Risler, Chaix.

Wo man dagegen dieses Lohnsystem dazu zu benutzen versuchte, um die Arbeiter von der Theilnahme an grossen sozialen Bewegungen, in denen jeweilig die betreffenden Arbeiterklassen ihr ganzes Heil sahen, abzuhalten, sind die Versuche kläglich gescheitert. So im Falle Briggs, Fox, Head & Co., Brewster. Hierher dürfen wir ferner wohl die Fälle bei Böhmert zählen, in denen einfach die Sozialdemokratie als Ursache des Scheiterns der Gewinnbetheiligungsversuche genannt wird, die hier aber wegen Einseitigkeit und Unzulänglichkeit der Angaben ausser Betracht bleiben mussten, wie z. B. die Versuche von C. Keilpflug & Co.[2]) und von Albert Niess[3]).

Dies die Hauptergebnisse unserer Betrachtung der praktischen Erfolge der Gewinnbetheiligung in den 23 dem Handel und Gewerbe angehörigen Fällen, die im Vorhergehenden untersucht wurden. Um die praktische Bedeutung der Gewinnbetheiligung genau festzustellen, müssen indess auch hier diese Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Lohnmethoden, welche die gleichen Erfolge erstreben, betrachtet werden.

Vor allem handelt es sich auch hier um die Stücklöhnung.

Die Stücklöhnung findet, wie allbekannt, im Gewerbe die weiteste Anwendung und hat sich, weil sie dem Arbeiter eine unmittelbar mit der Steigerung seines Fleisses Hand in Hand

---

[1]) Vgl. unten S. 131. 132.
[2]) Böhmert Nr. 64.
[3]) Böhmert Nr. 60.

gehende Steigerung seiner Einnahmen schafft, von jeher als das wirksamste Mittel erwiesen, ihn zu grösseren Anstrengungen anzuspornen. Diese alte Erfahrung findet ihre neue Bestätigung in denjenigen der vorgeführten Fälle, in denen die Gewinnbetheiligung mit der Stücklöhnung in Konkurrenz trat. So hat z. B. in den Geschäften von Bord, Risler, Godin u. a., in denen Stücklöhnung vorherrschte, die Gewinnbetheiligung eine Steigerung des Fleisses nicht herbeizuführen vermocht. Wo immer also eine Steigerung des Fleisses zu erzielen gesucht wird und die Stücklöhnung anwendbar ist, wird sie wirksamer sein, als die Gewinnbetheiligung.

Indess die Stücklöhnung ist nicht überall anwendbar. In vielen Fällen ist es technisch nicht möglich, die Arbeiter nach dem Stück zu bezahlen, da die zu leistende Arbeit sich nicht in Stückleistungen zerlegen lässt, z. B. wo es sich um das Montiren einer Lokomotive, um die Arbeit an einem Schiffskörper handelt; ebenso bei vielen Arbeiten im Baugewerbe.

In anderen Fällen wiederum ist die Stücklöhnung zwar anwendbar, aber ihre Anwendung nicht rathsam, da nämlich, wo es sich vor allem darum handelt, dass die Arbeit ein besonderes Maass der Güte erlange. Denn eben das Streben, seine Einnahmen möglichst zu steigern, führt den Arbeiter bei Stücklöhnung leicht zu einer Ueberhastung der Arbeit und im Gefolge zu einer Schädigung des Materials oder der Güte der Leistung. So berichtet Roscher[1]), dass in Russland, wo das Abhäuten des Viehes stückweise erfolgt, die Arbeiter zahllose Häute verletzen, um schneller fertig zu werden. Eine ganz bekannte Thatsache ist ferner, dass im Druckergewerbe, wo die gewöhnlichen Schriftsetzer im Stücklohn arbeiten, besonders schwierige Sätze, welche viele Sorgfalt und Genauigkeit erheischen, wie mathematische Abhandlungen, orientalische Schriften, Facsimiles, Inschriften, Kurszettel u. dergl., im Tagelohn besorgt zu werden pflegen[2]). Im freiberger Bergbau, in welchem die Akkordarbeit (Gedinge) eine sehr ausgiebige Anwendung findet, geschieht der Grubenausbau, d. i. die Verwahrung der Gruben an brüchigen Stellen mittels Zimmerung oder Mauerung, die Herstellung der Wasserhaltungs- und Förderungseinrichtungen, der Fahrung u. s. w. nicht im Stücklohn, sondern im Schichtlohn, also im Tagelohn; auf diese Arbeiten muss nämlich im Interesse der Mannschaft die grösste Sorgfalt verwendet werden[3]). Diese Erfahrung, dass

---

[1]) System Bd. I § 39 Anm. 6.

[2]) Vgl. auch Roscher, System Bd. I § 39 S. 72.

[3]) Böhmert Nr. 84, Bd. II S. 353. Böhmert berichtet ferner, dass in der Spinnerei an der Lorze im Kanton Glarus in den Jahren, in welchen der missliche Geschäftsgang ganz besonders gute Produkte erheischte, die Akkordarbeit in gewissen Hantirungen ganz habe abgeschafft werden müssen, da sonst die Arbeiter zu nachlässige Waare lieferten. Vgl. Nr. 104, Bd. II S. 421.

der Stücklohn leicht mit Nachtheilen für die Güte der Produktion verknüpft ist, datirt schon lange zurück, wie u. a. folgendes Beispiel zeigt. In der i. J. 1563 zu Basel verabredeten Ordnung der Steinmetzenbruderschaft war vorgeschrieben, dass bei grossen Bauten im Tagelohn, nicht im Gedinge gearbeitet werden solle, da man dieses für die Gediegenheit der Arbeit für unentbehrlich hielt[1]).

In den ersteren Fällen, in denen die Stücklöhnung technisch nicht anwendbar ist, giebt es aber verwandte Systeme, die zu der gewünschten Steigerung der Leistungen führen.

Dazu gehört vor allem das Akkordmeistersystem mit Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Akkordmeisters. Die auszuführende Arbeit wird an einen tüchtigen Arbeiter, den Akkordmeister, verdungen; dieser lässt die Arbeit durch andere Arbeiter ausführen, die er im Tagelohn bezahlt; ausserdem legt er selbst mit Hand an und beaufsichtigt das Ganze. Je geringer die Zahl der Tage, in denen die Arbeit vollendet wird, desto weniger Tagelöhne brauchen aus der vom Akkordmeister bedungenen Summe gezahlt zu werden: desto grösser also der übrig bleibende Gewinn. Um die Arbeiter zu gutwilliger Steigerung des Fleisses zu veranlassen, berechnet der Akkordmeister sich nun selbst einen Tagelohn und vertheilt den etwa erzielten Gewinnüberschuss unter sämmtliche bei der Arbeit Betheiligte, sich selbst inbegriffen, nach Maassgabe der verdienten Löhne. Dies System ist z. B. in der englischen Maschinenindustrie sehr in Gebrauch[2]). Selbstverständlich ist dieses Akkordmeistersystem mit Gewinnbetheiligung nicht mit dem einfachen Akkordmeistersystem zu verwechseln; die Ausbeutungen der Arbeiter durch den Akkordmeister, welche das letztere häufig zur Folge hat[3]), werden durch die Verbindung desselben mit Gewinnbetheiligung eben vermieden[4]).

Damit verwandt ist das System des Gruppenakkords, wie es nach Brentano[5]) im englischen Schiffsbau zur Anwendung kommt. Statt an einen Arbeiter, verdingt der Arbeitgeber die zu leistende Arbeit an eine Gruppe von Arbeitern für eine bestimmte Summe. Auch hier berechnen die Arbeiter sich einen Tagelohn, einem Jeden nach Maassgabe seiner Leistungen. Auch hier wird der etwa verbleibende Ueberschuss pro

---

[1]) Eberhard Gothein (Prof. in Karlsruhe), Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, Karlsruhe 1885, S. 24. — So wurde auch den Webern in Ulm 1492 durch Rathsbeschluss die Arbeit auf Stücklohn auf Grund einer Klage der dortigen Kaufleute über das Schlechterwerden des ulmer Gewebes, das sich bis dahin eines ausgezeichneten Rufes erfreute, verboten. Vgl. F. W. Stahl, Das deutsche Handwerk Bd. I, Giessen 1874, S. 331 f.

[2]) Brentano, Arbeitergilden Bd. I S. 214 ff.

[3]) v. d. Goltz, Konkordia 1871 Nr. 6 S. 69.

[4]) Brentano a. a. O.

[5]) Arbeitergilden Bd. II S. 76.

rata der verdienten Löhne unter die Einzelnen vertheilt. Mit grossem Glück ist diese Löhnungsmethode ferner z. B. in der Schnellpressenfabrik von König & Bauer zu Oberzell in Baiern durchgeführt. „Die Ablohnung geschieht hier nach bestimmten Gruppen (Schreiner, Schmiede, Eisengiesser u. s. w.) und nach den bestehenden Tarifen unter Eintheilung der Arbeiter in 13 Klassen, je nach der Leistung, so dass jeder Arbeiter mit der seiner Klasse zukommenden Verhältnisszahl am Gesammtverdienste partizipirt" u. s. w.[1]). Auch das Buch von Böhmert enthält zahlreiche Beispiele solcher Gruppenakkorde. Im freiberger Bergbau und Hüttenwesen[2]), im königl. sächsischen Steinkohlenbergwerk im Plauenschen Grunde bei Dresden[3]), im Kupferbergbau zu Cornwall[4]), in den Schieferbrüchen des nördlichen Wales[5]) hat sich derselbe seit längerer Zeit bewährt. Ausgezeichnete Erfolge hat sodann der Hofbaurath G. H. Demmler in Schwerin mit der Anwendung des Gruppenakkords erzielt, insbesondere beim Bau des schweriner Residenzschlosses. Nach den Erfahrungen des Herrn Demmler stellte sich grössere Billigkeit, Tüchtigkeit und Gediegenheit der Arbeiten beim Vergeben derselben im Gruppenakkord heraus[6]). Auch bei W. Borchert hat der, wie oben erwähnt[7]), nach Aufgabe der Gewinnbetheiligung eingeführte Gruppenakkord gute Früchte getragen[8]).

Wo eines der beiden Systeme, Akkordmeisterlohn mit Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Akkordmeisters oder Gruppenakkord, angewendet wird, wird die nöthige Güte der Leistung durch die Kontrole des Geschäftsunternehmers oder seiner Beamten garantirt.

Da, wo das eine oder andere dieser Lohnsysteme technisch zur Anwendung kommen kann, erweist sich dasselbe gleichfalls weit wirksamer in Steigerung des Fleisses der Arbeiter, als die Betheiligung des Arbeiters am Gewinn des ganzen Unternehmens, denn der Arbeiter hat unmittelbarer den von seiner vermehrten Anstrengung für ihn abfallenden Vortheil vor Augen und dieser Erfolg wird nicht etwa durch Verhältnisse, auf welche er einflusslos ist, wie Konjunkturen, beeinträchtigt.

Und dasselbe gilt da, wo weder Stücklöhnung, Akkordmeistersystem mit Gewinnbetheiligung noch Gruppenakkord

[1]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. 1879, Bd. II S. 40; v. d. Goltz, Konkordia 1871 Nr. 15 S. 70.
[2]) Böhmert Nr. 84.
[3]) Böhmert Nr. 85.
[4]) Böhmert Nr. 86.
[5]) Böhmert Nr. 88.
[6]) Böhmert Nr. 59.
[7]) Vgl. oben S. 120 f.
[8]) Arbeiterfreund 1882 S. 137.

angewendet wird, für die Stückprämien, die einzelnen Arbeitern oder Gruppen derselben häufig in der Weise gezahlt werden, dass den im Tagelohn Beschäftigten Gratifikationen in Aussicht gestellt werden, sei es je nach der Anzahl der abgelieferten Fabrikate überhaupt, sei es je nach der Anzahl der Produkte, welche über ein gewisses sog. „theoretisches" oder „Normalquantum" hinaus innerhalb gewisser Zeit angefertigt sind. Ein erfolgreicher Fall von Stückprämien, die den einzelnen Arbeitern gezahlt wurden, liegt z. B. in der Spinnerei und Weberei des Herrn Jenny zur Ziegelbrücke im Kanton Glarus[1]) vor. Günstige Resultate einer Vertheilung von Stückprämien an Gruppen von Arbeitern melden Berichte aus den Glashütten von Friedrich Siemens in Dresden und Döhlen im Plauenschen Grunde[2]), aus der Papierfabrik in Köslin und den varziner Holzschleifereien von Georg Behrend[3]), aus der Bierbrauerei zum Spaten von Gabriel Sedlmayr in München[4]), aus der Sägenfabrik von Edouard Mongin & Cie. in Paris[5]).

Wo aber die Stücklöhnung zwar anwendbar, die Anwendung derselben mit Rücksicht auf die zu erzielende Güte der Leistung jedoch nicht rathsam ist, führen oft Güteprämien zu dem erwünschten Resultat. Als Beispiele mögen dienen die oben erwähnten in der Porzellanfabrik zu Nyon üblichen Qualitätsprämien[6]), sowie diejenigen, welche die Tagearbeiter in der Spinnerei an der Lorze (Kanton Zug) erhalten[7]); in beiden Fällen wurde die Qualität der Fabrikate in Folge der Güteprämien auf der nöthigen Höhe erhalten. Und auch wo solche Güteprämien technisch möglich sind (sie setzen z. B. eine leichte Kontrolirbarkeit der Produkte voraus), ist die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn das minder gute Lohnsystem, um die gewünschte Güte zu erreichen, und zwar aus denselben Gründen, aus denen Stücklohn, Akkordmeisterlohn mit Betheiligung am Gewinn des Akkordmeisters, Gruppenakkord und Stückprämien da den Vorzug verdienten, wo es sich um die Steigerung des Fleisses der Arbeiter handelt: nämlich die grössere Durchsichtigkeit des Zusammenhangs der Mehreinnahme mit der besseren Arbeitsleistung und die grössere Sicherheit, dass die Vortheile der besseren Leistung dem Arbeiter wirklich zu Theil werden.

Aehnlich verhält es sich da, wo es sich darum handelt, Materialersparnisse seitens der Arbeiter herbeizuführen. Hier kommen Ersparnissprämien in Anwendung. Namentlich sind

---

1) Böhmert Nr. 106.
2) Böhmert Nr. 91.
3) Böhmert Nr. 112.
4) Böhmert Nr. 115.
5) Enquête extraparlementaire Bd. II S. 225 ff.
6) Vgl. oben S. 103 a. E. Böhmert II S. 91.
7) Böhmert Nr. 104, Bd. II S. 421.

solche im Gebrauch für Ersparnisse an Brenn- und Schmiermaterial zu Gunsten von Lokomotivführern, Heizern und Maschinisten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, und zwar haben sich dieselben laut Bericht als sehr erfolgreich herausgestellt bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft [1]), bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Direktion in Wien [2]), bei der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, Direktion in Zürich [3]), auf den Dampfschiffen der Compagnie générale transatlantique, Direktion (Isaac Pereire) in Paris [4]). Auch hier führen diese Ersparnissprämien sicherer zum Ziel, als die Betheiligung der Arbeiter am Reinertrage des Unternehmens, und auch hier, weil die grössere Unmittelbarkeit und Sicherheit der Belohnung ein weit mächtigerer Sporn sind.

Ist das Ziel, das ein Geschäftsunternehmen erreichen will, vor allem die Sicherung eines Stammes tüchtiger und gefügiger Arbeiter, so giebt es ausser der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn gleichfalls noch eine ganze Reihe anderer und grossentheils wirksamerer Mittel.

Das einfachste Mittel zur Sicherung tüchtiger Arbeiter ist die Auszahlung von Dienstprämien. Arbeitern, welche sich treu und tüchtig gehalten haben, werden nach Ablauf einer grösseren oder geringeren Anzahl von Jahren Gratifikationen in Aussicht gestellt. Mit diesem System wurden oft gute Erfolge erzielt, so z. B. in der Papierfabrik Biberist bei Solothurn [5]) oder in der mechanischen Seilerwaarenfabrik in Füssen [6]).

Mitunter wird auch bestimmt, dass Gratifikationen, Kassenzuschüsse, Sparprämien, welche den Arbeitern in gewissen Zeiträumen und unter bestimmten Umständen gewährt werden, erst nach längerem Verweilen im Dienst erhoben werden können, und auf diese Weise hat man häufig mit Erfolg tüchtige Arbeiter an das Unternehmen gefesselt. Dies lehren z. B. die Versuche in der Baumwollspinnerei von Meyer Kauffmann in Breslau [7]), in der mechanischen Bindfadenfabrik und Spinnerei für Hanf-, Werg-, Schlauch-, Segel- und Schuhgarne zu Immenstadt im Kgr. Bayern [8]), in der Rothgarnfärberei von Gustav Römer zu Löbau im Kgr. Sachsen [9]), in der Seidenfärberei von Josef Schetty in Basel [10]).

---

1) Böhmert Nr. 72.
2) Böhmert Nr. 118.
3) Böhmert Nr. 119.
4) Enquête Bd. II S. 320.
5) Böhmert Nr. 112, Bd. II S. 449 .
6) Böhmert Nr. 111, Bd. II S. 443 u. 445.
7) Böhmert Nr. 103.
8) Böhmert Nr. 102.
9) Böhmert Nr. 101.
10) Böhmert Nr. 98.

Hierbei kommt es offenbar nur auf das Verhältniss dieser Bleibeprämie zu den Vortheilen, welche die Arbeiter durch ein Verlassen des Dienstes zu erzielen hoffen, an, ob dieselbe ihren Zweck erreicht. Ist die Höhe dieser Bleibeprämie ausreichend, so ist kein Zweifel, dass auch hier durch sie der beabsichtigte Zweck weit besser als durch Gewinnbetheiligung erreicht wird, und zwar aus den schon oft genannten Ursachen der grösseren Durchsichtigkeit und Sicherheit. Hat doch auch unsere Betrachtung der 23 Fälle gezeigt, dass nur in zwei Fällen, in denen der Bonus ein sehr hoher war[1]), die blosse Gewinnbetheiligung ein stärkeres Verbleiben der Arbeiter beim Geschäft zur Folge hatte. In allen anderen Fällen, in denen dies erreicht wurde, musste zu der Gewinnbetheiligung ein derartiges Festlegen des Bonus seitens des Geschäftsinhabers hinzukommen, dass der Arbeiter nicht ohne ganzen oder theilweisen Verlust des Bonus das Geschäft verlassen konnte. Ein deutliches Zeichen, dass nicht die Aussicht auf Gewinnbetheiligung, sondern die Furcht vor Verlust bereits erworbener Ansprüche die Ursache des Bleibens und der Gefügigkeit der Arbeiter war und dass jede andere Methode, wie Gratifikationen u. s. w., bei der in ähnlicher Weise den Arbeitern zugestandene Ansprüche mit dem Bleiben und der Gefügigkeit derselben verknüpft werden, dieselbe Wirkung haben würde.

Dies tritt ganz besonders hervor, wenn man die Gewinnbetheiligung mit den Altersversorgungskassen, die mit einem Geschäft verbunden sind[2]), oder mit dem mülhauser Vorschusssystem vergleicht. Die Fesselung der Arbeiter, die dadurch bewirkt wird, ist eine weit intensivere. Und die Gewinnbetheiligung kann ähnliche Erfolge nur dann aufweisen, wenn mit ihr eben Altersversicherung oder ähnliche Einrichtungen, deren Vortheile in Folge des Verlassens des Dienstes erlöschen, verknüpft sind. Es sind also wesentlich diese mit der Gewinnbetheiligung verbundenen Einrichtungen, nicht die Gewinnbetheiligung, welche das Bleiben und die Gefügigkeit der Arbeiter zur Folge haben.

Und ebenso lässt, wie das pünktlichere Erscheinen der

---

[1]) Vgl. oben S. 125.

[2]) Vgl. z. B. den Knappschaftsverein der Berg- und Hüttenwerke der Gebr. Stumm zu Neunkirchen. Derselbe verlangt, abgesehen von den üblichen Aufnahmebedingungen in Knappschaftsvereinen, von den Arbeitern, welche Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen erhalten wollen, dass sie auf einem Werke des Herrn Stumm 8 bezw. 7 Jahre lang ohne selbstverschuldete Unterbrechung zur Zufriedenheit des Werkbesitzers gearbeitet haben; Beurlaubte haben zur Wahrung ihrer Unterstützungsansprüche ihre bisherigen Beiträge fortzubezahlen; alle, welche ohne Urlaub die Werksarbeit aufgeben, verlieren die Mitgliedschaft. Eine derartige Ordnung der Arbeiterversicherung fesselt die Arbeiter augenscheinlich noch weit mehr an den Betrieb, als es eine Gewinnbetheiligung thun kann. Siehe Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. Berlin 1881. S. 55—57.

Arbeiter zur Arbeit durch Gewinnbetheiligung hervorgerufen werden sollte, dieses Resultat sich weit wirksamer erzielen, wenn wöchentlich ertheilte Gratifikationen bis zum Jahresschluss festgelegt werden und bei Versäumnissen ganz oder theilweise verfallen; denn Prämie wie Strafe sind hier weit unmittelbarer und sicherer. Ein Beleg dafür ist der von dem Fabriken-Inspektor des Inspektions-Bezirkes Löbau im Jahre 1879 mitgetheilte Fall[1]).

Somit zeigt sich, dass von den Fällen, in denen es gilt, den grösstmöglichen Fleiss und die grösstmögliche Sorgfalt der Arbeiter, sowie Pünktlichkeit, Treue und Ergebenheit für das Geschäft zu garantiren, der Gewinnbetheiligung nur diejenigen als ausschliessliches Gebiet übrig bleiben, in denen aus irgend einem technischen Grunde oder wegen der Stellung der betreffenden Arbeiter in dem Betrieb keines der vorgenannten weit wirksameren Lohnsysteme anwendbar ist.

Da, wo es sich um gewöhnliche Arbeiter handelt, trifft aber dieser Fall nur als Ausnahme zu. So gehört von den 23 betrachteten Fällen allein der Seefischfang dahin; und hier ist diese Ausnahme aus der Stellung der Arbeiter zum Unternehmen leicht erklärlich. Hier gilt es, Monate hindurch die äusserste Willigkeit zur Arbeit, die grösste Sorgfalt und absolute Disziplin zu sichern, wenn nicht grosser Schaden erwachsen, ja das ganze Unternehmen fehlschlagen soll, während weder Stücklohn, noch Prämien, noch Versicherungskassen ein ähnliches Interesse der Arbeiter nach allen Richtungen hin für das Gelingen des ganzen Unternehmens hervorrufen könnten, wie die Tantième.

Hingegen da, wo es sich um Arbeitskräfte handelt, welche nicht mit der Vornahme dieser oder jener einzelnen Arbeitsleistungen, sondern bei der Leitung oder mit Arbeiten, die sich auf das Ganze beziehen, beschäftigt sind, und die vermöge ihrer höheren Stellung im Betrieb die nöthige Bildung und Uebersicht haben, um den Zusammenhang zwischen dem Eifer, den sie dem Geschäft widmen, und der Tantième am Geschäftsgewinn, die ihnen zufällt, zu begreifen, da ist die eigentliche Domäne der Gewinnbetheiligung. Hier kann sie durch kein besseres Lohnsystem ersetzt werden, wie z. B. bei Prokuristen, Disponenten, Direktoren, Technikern, Ingenieuren, Kassirern, Schriftführern u. s. w.

So zeigt unsere Betrachtung, dass das eigentliche Gebiet der Gewinnbetheiligung dasjenige ist, auf dem sie schon längst zur Anwendung gekommen ist; in allen Fällen dagegen, wo sie mit grösserer Reklame in den letzten 40 Jahren neu zur Anwendung kam, haben, wenn es gilt, grösseren Fleiss zu er-

---

[1]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. 1879 Bd. II S. 160.

zielen, irgend ein Akkordlohnsystem, wo es gilt, grössere Güte herbeizuführen, Güteprämien, wo es gilt, Ersparnisse hervorzurufen, Ersparnissprämien, wo es gilt, die Arbeiter an das Geschäft zu fesseln, Altersversorgungskassen und andere ähnliche sog. Wohlfahrtseinrichtungen, d. h. Einrichtungen, die den Arbeiter bei Lösung des Arbeitsverhältnisses mit Verlusten bedrohen, eine weit grössere Wirksamkeit.

Nur wo man es mit einer Arbeiterbevölkerung zu thun hatte, die geneigt war, steigende Konjunkturen zu Arbeitseinstellungen zu benutzen, um Lohnerhöhungen zu erzielen, hat die Gewinnbetheiligung eine eigenthümliche Bedeutung erlangt, indem die Firmen, die sie einführten und damit den Arbeitern eine mit steigender Konjunktur steigende Einnahme gaben, von Arbeitseinstellungen frei blieben. Aber auch diese Bedeutung ist keine allgemeine, indem in einer Anzahl von Fällen in England die auf Gewerkvereine gegründete Organisation in Schieds- und Einigungskammern, vermöge welcher den Arbeitern diese Steigerungen unmittelbar und unabhängig von allen sonstigen Zufällen des Geschäfts zukommen, die Oberhand über die Gewinnbetheiligung erlangt hat, nicht aber umgekehrt.

Gesammtergebniss.

Rekapituliren wir nun in wenigen Sätzen die Hauptergebnisse sowohl der in der Landwirthschaft, als auch der im Gewerbe und Handel mit der Gewinnbetheiligung bisher gemachten Erfahrungen.

1. Nirgends tritt die Gewinnbetheiligung uns als eine neue oder eigenthümliche Unternehmungsform entgegen; überall nur als ein besonderes Lohnsystem, das mit jedweder Unternehmungsform verknüpft werden kann, und zwar als ein Lohnsystem von aristokratischem Gepräge, indem fast durchweg nur die besten Arbeiter desselben theilhaftig werden.

2. Auch als Lohnsystem hat die Gewinnbetheiligung sich nur da bewährt, wo die Arbeiter einen mehr oder weniger grossen Einfluss auf das Gedeihen eines Geschäfts haben; wo dagegen eine ausserordentliche Geschicklichkeit der Leitung oder Schwankungen der Konjunktur für das Gelingen der Unternehmung nahezu alles sind, haben die Gewinnbetheiligungsversuche, als wirkungslos, sich nicht halten können.

3. Als erfolgreiches Lohnsystem zeigte sich die Gewinnbetheiligung unter den eben genannten Umständen, insofern sie zu einer Steigerung der Qualität der Arbeitsleistung oder zu einer Mehrung ihrer Menge oder dahin führte, dem Arbeitgeber die regelmässige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte, welche sonst in Frage gestellt gewesen wäre, zu sichern.

4. Als Lohnsystem wird die Gewinnbetheiligung an Wirksamkeit übertroffen in der Erzielung einer Steigerung der Grösse der Arbeitsleistungen durch die verschiedenen Systeme der Akkordlöhnung, in der Erzielung grösserer Güte der Leistungen durch Güteprämien, in der Erzielung von Materialersparnissen durch Ersparnissprämien, wo diese verschiedenen Systeme technisch anwendbar sind. Die Herbeiführung eines regelmässigen Werkstättenbesuches lässt sich ebensogut, wenn nicht besser, durch festgelegte Gratifikationen als durch Gewinnbetheiligung erreichen. Betreffs der Sicherung der gewünschten Arbeiterzahl hat die einfache Gewinnbetheiligung Erfolg nur in einem ganz vereinzelten Fall aufzuweisen, in dem der Bonus sehr hoch war. Im übrigen vermochte die Gewinnbetheiligung auch diesen Erfolg nur zu erreichen durch Festlegung des den Arbeitern zugetheilten Bonus in sog. Wohlfahrtseinrichtungen, die mit dem Geschäft verknüpft wurden. Ueberall hat sich gezeigt, dass diese an sich dasselbe Resultat auch ohne Gewinnbetheiligung zu erzielen vermochten. Nur wo diese verschiedenen theils intensiver, theils gleichartig wirkenden Lohnsysteme aus technischen Gründen nicht anwendbar sind, erscheint die Gewinnbetheiligung als zweckmässig.

5. Wo die Gewinnbetheiligung Erfolge in einer der eben gedachten Richtungen erzielt hat, waren die Erfolge in Erzielung grösserer Menge und Güte der Leistungen um so grösser, je unmittelbarer den Arbeitern der zugetheilte Bonus zur Verfügung gestellt wurde, die Erfolge in Erzielung einer grösseren Stetigkeit und Gefügigkeit der Arbeiter dagegen waren um so bedeutender, je schwieriger es den Arbeitern gemacht wurde, den zugetheilten Gewinnantheil zu realisiren.

6. Wo Lohnstreitigkeiten und im Gefolge derselben Arbeitseinstellungen häufig sind, hat sich die Gewinnbetheiligung oft als Mittel bewährt, um durch die von ihr verursachte, mit der Besserung der Konjunktur Hand in Hand gehende Steigerung der Einnahmen der Arbeiter diese Missstände zu vermeiden, wo nicht, wie in England, die Arbeiter auch hier der auf Gewerkvereine beider Parteien gegründeten Organisation in Schieds- und Einigungskammern, die ihnen diese Steigerung unmittelbar durch Lohnerhöhungen zu gute kommen lässt, den Vorzug gaben.

7 Nirgends hat die Gewinnbetheiligung sich fähig gezeigt, die Arbeiter von der Theilnahme an grossen sozialen Bewegungen, in denen die Arbeiterwelt jeweilig ihr Heil sah, abzuhalten. Wo immer sie zu Versuchen in dieser Richtung führte, sind dieselben zusammengebrochen.

8. Als einziges Gebiet, auf dem die Gewinnbetheiligung als Lohnsystem vor allen andern den Vorzug verdient, haben sich die Fälle gezeigt, in denen sich das Verhalten der ge-

winnbetheiligten Arbeiter weniger für das Gelingen dieser oder jener Arbeitsleistung als für das Ganze nach jeder Richtung hin von durchschlagender Bedeutung zeigt und andererseits die Arbeiter entweder die Bildung haben (wie bei den höheren Angestellten eines Geschäfts) oder nach der Natur des Geschäfts leicht erkennen (wie beim Seefischfang), dass ihr Verhalten in engem Zusammenhang mit der Steigerung ihrer Einnahmen durch das Gelingen des Unternehmens stehe: also in den Fällen, in denen sie, man möchte beinahe sagen, von jeher in Anwendung kam.

Das Ergebniss ist demnach, dass die Gewinnbetheiligung nur da anwendbar ist, wo die Arbeiter überhaupt einen entsprechenden Einfluss auf die Gestaltung des Geschäftsertrages besitzen und ein anderes, an sich zweckmässigeres Lohnsystem nicht möglich ist, also abgesehen von jenen Fällen, in denen sie von Arbeitseinstellungen abzuhalten vermochte, insbesondere in eben den letzterwähnten Fällen, in denen sie fast zu etwas Selbstverständlichem geworden ist.

Dritter Theil.

Die theoretische Berechtigung der Gewinnbetheiligung.

Die bisherige Untersuchung über die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung führt mit Leichtigkeit zur Beantwortung auch der Frage nach ihrer theoretischen Berechtigung. Denn mit der Darlegung, dass die Gewinnbetheiligung unter Umständen mit Erfolg angewendet werden kann, und mit Feststellung der Grenzen, innerhalb deren dies der Fall ist, ist auch über das Ob und das Maass ihrer Berechtigung entschieden.

Es bedürfte sonach kaum noch einer besonderen Darlegung, ob und wie die Gewinnbetheiligung sich auch theoretisch rechtfertigen lasse, gälte es nicht, einerseits den vagen Vorstellungen derer entgegenzutreten, welche im Namen der Gerechtigkeit die Einführung der Gewinnbetheiligung in alle Unternehmungen fordern, andererseits diejenigen zu bekämpfen, welche, ebenso extrem, die Berechtigung einer Gewinnbetheiligung völlig zurückweisen.

Prüfen wir zuerst die Anschauung derjenigen, welche der Gewinnbetheiligung die Vorherrschaft im zukünftigen Erwerbsleben prophezeien und dieselbe herbeizuführen bestrebt sind.

Zu ihnen gehört vor allem eine grosse Anzahl französischer Schriftsteller, Geschäftsleute und Politiker. Bereits in dem ersten Theile dieser Arbeit wurde wiederholt der gefühlvollen und energischen Propaganda der pariser Société de la participation aux bénéfices gedacht. Es bleibt hier noch hervorzuheben, dass die Gewinnbetheiligung da, wo sie eingeführt ist, zwar regelmässig als blosses Geschenk (libéralité) und als juristisch unverbindlich anerkannt wird — nur in wenigen Fällen besteht eine vertragsmässige Verpflichtung der Geschäftsinhaber, Gewinnantheile zu gewähren —, dass aber, wo es sich um die Propaganda handelt, die Mitglieder

besagter Gesellschaft nicht etwa aus praktischen Gründen für ihre Forderung eintreten, sondern sie ohne weiteres einen Akt der Gerechtigkeit nennen. Auch beruhen auf dieser Vorstellung die Petitionen, welche sie an die französische Regierung gerichtet haben[1]). Ferner wurde oben (S. 43) bereits erwähnt, dass der pariser Munizipalrath in Uebereinstimmung mit besagtem Verein die Gewinnbetheiligung nicht nur als eine Forderung der Moral anerkannt, sondern der Verwirklichung dieser Forderung auch dadurch Vorschub zu leisten versucht hat, dass er bei Submissionen städtischer Arbeiten denjenigen Vergünstigungen ertheilt, welche sich zur Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter verpflichten[2]). Und ähnlich sind nicht nur französische Deputirte, sondern sogar ein Minister des Innern, dieser in einer offiziellen Rede, zu Gunsten der Gewinnbetheiligung aufgetreten[3]).

Verwandt mit diesen französischen Bestrebungen sind diejenigen, welche in Deutschland in der Sozial-Korrespondenz und im Arbeiterfreund mehrfach zum Ausdruck gelangt sind[4]). Diese fordern dasselbe, nur nicht im Namen der Gerechtigkeit, sondern des sozialen Fortschritts.

Fragt man nach den Gedanken, welche diesen Postulaten zu Grunde liegen, so stösst man allenthalben auf irrige Vorstellungen von dem Begriff der Produktivität und dem Hergange des Produzirens in der heutigen Organisation der Volkswirthschaft. Insbesondere trifft man vielfach auf die Irrlehre, welche seit Ricardo sowohl eine grosse Anzahl von Oekonomisten als auch sämmtliche Sozialisten beherrscht hat: die Vorstellung von der Arbeit als dem Werth-schaffenden Produktionsfaktor; und huldigt man dieser Auffassung, dass es die Arbeiter seien, welche den Mehrwerth des Produkts über die Kosten schüfen, dann ist es in der That nur eine geringe Abfindung, wenn man für sie einen Antheil am Unternehmergewinn verlangt. Andere aber, deren Auffassung der Arbeit nicht so weit geht, dass sie in ihr den alleinigen Produktionsfaktor sehen, sondern die in derselben nur einen Produktionsfaktor neben anderen erblicken, verlangen ebenfalls

---

[1]) Vgl. oben S. 2 Anm.; ferner Economiste français du 11 juillet 1885 S. 44.

[2]) Vgl. auch Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 208 bis 210. 214 f., 1882 S. 8. 20—28, 1883 S. 1—87. 94 f.

[3]) M. Block in Wiss' Vierteljahrsschrift 22. Jahrg. Bd. 4. Vgl. auch Bulletin de la participation aux bénéfices 1880 S. 127—140.

[4]) So wurde in der Soz.-Korresp. 1883 Nr. 49 die Aufnahme eines Paragraphen in die Aktiennovelle von 1884 gefordert, welcher darauf abzielte, für Aktienvereine die Gewinnbetheiligung der Arbeiter obligatorisch zu machen. Dieser Vorschlag wurde noch wiederholt in demselben Blatte verfochten, Jahrg. 1884 Nr. 2, Nr. 8, Nr. 21. Im Arbeiterfreund von 1883 S. 493 ff. empfahl Böhmert den zuerst erwähnten Artikel der Sozial-Korrespondenz. Vgl. auch Arbeiterfreund 1884.

für sie einen ihrer Mitwirkung bei Herstellung des Produkts entsprechenden Antheil an dem Gewinne.

Aber sind es in der That die Arbeiter, welche das Produkt, durch dessen Verkauf dem Arbeitgeber der Gewinn zufällt, ganz oder theilweise herstellen?

Die Beantwortung dieser Frage erheischt ein kurzes Eingehen auf die heutige Organisation der Volkswirthschaft.

Sehen wir ganz davon ab, was unsere Volkswirthschaft in der Vergangenheit war, oder was sie in Zukunft vielleicht sein wird, fassen wir nur das ins Auge, was sie heute thatsächlich ist, so müssen wir sie bezeichnen als „eine Summe auf der persönlichen Freiheit und dem Eigenthum beruhender Sonderwirthschaften von Volksgenossen, zu einem Ganzen verbunden durch gewisse gemeinsame historische Grundbedingungen und durch Arbeitstheilung und Tausch [1])".

Es giebt also zwei Arten von Bindemitteln, welche heute die innerhalb eines Volkes bestehenden Sonderwirthschaften sowohl der physischen als auch der juristischen Personen zu einem Ganzen vereinen:

1. die Einheit der konkreten Grundbedingungen, welche, wie Territorium, Rasse und Nationalität, Staat, Kulturstufe, Arbeitskraft, Vermögen, Geld- und Kreditorganisation, die Sonderwirthschaften innerhalb eines Volkes im Gegensatz zu den Sonderwirthschaften der Angehörigen anderer Völker beeinflussen — und

2. die Thatsache, welche das ganze wirthschaftliche Leben der Gegenwart in allen seinen Einzelheiten beherrscht und mehr als alles Andere seinen Charakter und seine Entwickelung bestimmt: die gesellschaftliche Organisation der Volkswirthschaft durch Arbeitstheilung und Tausch.

Den Einfluss jener gemeinsamen konkreten Grundbedingungen lassen wir hier unerörtert, da er uns zunächst nicht berührt. Wenn wir aber die heutige Volkswirthschaft bezeichnen als eine gesellschaftliche Wirthschaftsorganisation durch Arbeitstheilung und Tausch auf Grundlage von Freiheit und Eigenthum, so ist damit gesagt:

1. „Jedweder wirthschaftenden Person gehört heute die Nutzung ihrer Arbeitskraft; es giebt keinerlei rechtliche Schranken zu Gunsten Anderer, welche sie in der bestmöglichen Verwerthung derselben im Austausch behindern. Eine jede der Aneignung physisch fähige Sache steht sowohl selbst als auch was ihren Werthzuwachs angeht im Eigenthum einer Sonderwirthschaft sei es einer physischen sei es einer juristischen Person, wie auch ihr Untergang und ihre Werthminderung eine Sonderwirthschaft trifft."

---

[1]) Brentano, Druckbogen zur Vorlesung über Allgemeine Nationalökonomie, Sommer 1885 S. 1.

2. „Ein jeder Arbeiter oder Eigenthümer, oder Jeder, der beides zusammen ist, kurzum Jedweder, der eine selbständige Wirthschaft führt — sei es nun eine physische oder juristische Person —, benutzt das oder die ihm zur Verfügung stehenden Produktionselemente, um nur eine oder wenige Arten von Gütern denen darzubieten, welche ihm dafür die Güter, die er bedarf, hinzugeben bereit sind."

3. „In Folge dessen hängen, was die Arten der Güter betrifft, welche eine jede Sonderwirthschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhält, dieselben heute nicht von ihr selbst ab; vielmehr ist ein Jeder für die Befriedigung seiner Bedürfnisse davon abhängig, dass die Gesammtheit der Uebrigen ihm die Güter, die er begehrt, liefere. Ebenso hängt jede Sonderwirthschaft hinsichtlich der Gütermenge, die ihr zur Verfügung steht, nicht blos davon ab, wie viel sie selbst herstellt, sondern nicht minder, wie sehr das von ihr Hergestellte dem Bedürfnisse der Anderen entspricht und diese ihr dafür zu geben geneigt sind [1])."

Es war nöthig, diesen Grundcharakter der heutigen Wirthschaft so nachdrücklich zu betonen; denn, wie wir sehen werden, in dieser Organisation der Volkswirthschaft ist es weder die Arbeit, die produzirt, noch ist es der Produzent, welcher den Werth schafft.

Um das erstere zu zeigen, gilt es vor allem, den Begriff des Produzirens in der heutigen Wirthschaftsorganisation festzustellen.

Schon Hermann [2]) hat betont, dass in der heutigen Wirthschaftsorganisation keineswegs jede Zunahme der Güter der Sonderwirthschaften auf Produktion beruhe. Er unterschied von der Produktion oder der Herstellung neuer Erzeugnisse: die Okkupation, den unentgeltlichen Güterempfang von Anderen und die Wertherhöhung von Vermögensbestandtheilen, welche in einer ganzen Art bereits vorhandener Güter zugleich und zwar zum Vortheil aller Besitzer dieser Güterart, selbst ohne ihr Zuthun, stattfindet. An diesen Begriff der Wertherhöhung schliesst sich, wie Brentano hervorhebt, aufs engste der Begriff der Spekulation. „Dieselbe besteht in der Erwerbung des Eigenthumsrechts an Gütern in der Hoffnung, durch eine Wertherhöhung derselben Gewinn zu ziehen [3])."

Will man nun im Gegensatz zu den eben genannten Arten der Güterzunahme den Begriff der Produktion klarstellen, so muss man, wie schon Mill [4]) bemerkt hat, vor allem den Fehler vermeiden, unter der Herstellung neuer Erzeugnisse

---

[1]) Brentano, Druckbogen S. 2 u. 3.

[2]) Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. München 1870, S. 129 ff. 599 ff.

[3]) Brentano, Druckbogen S. 4.

[4]) John Stuart Mill, Political Economy Bd. I 1 § 2.

die Herstellung derselben aus Nichts zu verstehen. Dies wäre Erschaffung. Das, was durch die Produktion hervorgebracht wird, ist niemals der Stoff, aus dem die Erzeugnisse bestehen. Die gesammte Arbeit aller Menschen ist nicht im Stande, den allergeringsten Theil eines Stoffes hervorzubringen. Die Menschen thun weiter nichts und können weiter nichts thun, als Stoffe in Bewegung setzen, als einen Stoff dem anderen nahebringen und ihn davon entfernen. Alle Produktion besteht nur in der einen Verrichtung, Stoffe in die rechte Lage zu bringen, so dass die ihnen beiwohnenden eigenthümlichen Kräfte, sowie die bei anderen Naturgegenständen sich vorfindenden Kräfte auf sie einwirken können. Indem die Menschen dies thun, können sie es dahin bringen, dass bereits vorhandener Stoff Eigenschaften annimmt, wodurch er für sie nützlich wird, während er vordem für sie nutzlos gewesen.

Statt in der Schaffung von Stoffen besteht die Produktion also in der Verwirklichung eines Gedankens der Brauchbarkeit in dem bereits vorhandenen Stoff, wodurch dieser einem Bedürfnisse in höherem Maasse dienstbar gemacht werden soll, als er es vorher war. Mit anderen Worten: Produktion ist die auf die Anpassung gewisser vorhandener Elemente an die Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete Thätigkeit.

Welches aber sind diese Produktionselemente und wer ist es, der produzirt?

Von Verschiedenen werden Natur, Kapital, Arbeit und der Staat entweder alle zusammen oder nur das Eine oder Andere der Genannten als Produktionsfaktoren bezeichnet. Dabei wird dann das Wort Produktionsfaktor so verstanden, als ob die Genannten es seien, von denen die produktive Thätigkeit ausgehe. Und begreiflicher Weise haben sich daran allerlei unfruchtbare Kontroversen geknüpft, indem bald dem Einen, bald dem Anderen der Genannten die produktive Thätigkeit abgesprochen wurde.

Und in der That, gehen wir von dem Produktionsbegriff aus, zu dem wir in dem Vorstehenden gelangt sind, so müssen wir sagen: weder Natur, noch Kapital, noch der Staat — wo er nicht selbst Unternehmer ist — produziren, d. h. passen selbst ihre Gaben, Eigenschaften und Nutzungen an die menschlichen Bedürfnisse an. Und ebenso ist es, wie Brentano bereits 1878 ausgeführt hat[1]), auch die Arbeit an sich nicht, die produzirt, d. h. Gedanken der Brauchbarkeit in Anpassung an ein vorhandenes Bedürfniss verwirklicht, und folglich ist es insbesondere ganz falsch zu sagen, dass der Tauschwerth der Erzeugnisse im Verhältniss stehe zu der auf ihre Herstellung

[1]) Vgl. Brentano im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich 2. Jahrg. S. 569 ff.

verwandten gesellschaftlichen Arbeitszeit. „Die Arbeit an sich vermag nur technische Resultate zu schaffen, keine wirthschaftlichen. Der Preis eines Erzeugnisses und damit sein Tauschwerth — d. h. die Bedeutung, welche ihm beigelegt wird für den Zweck, einen Preis zu erlangen — wird aber nicht durch die Kosten bedingt, die auf seine Herstellung verwendet wurden, sondern durch das Maass, in dem es dem vorhandenen konkreten Bedürfnisse entspricht. Die Thatsache, ob ein Erzeugniss wirthschaftliches Gut ist, und das Maass, in dem es Gut ist, ob es Tauschwerth hat und wie gross dieser Tauschwerth ist, hängt also nicht ab von dem Quantum Arbeitszeit, die auf seine Herstellung verwendet wurde, sondern davon, dass die Arbeitszeit auf die Herstellung des richtigen Erzeugnisses verwendet wurde. Sonach ist die blosse Verwendung von Arbeitszeit an sich ebenso unfähig, zu produziren, d. h. vorhandene Elemente den vorhandenen Bedürfnissen dienstbar zu machen, wie Natur, Kapital und die Nutzungen der staatlichen Ordnung. Die Arbeit an sich ist ebenso unproduktiv, wie diese letzteren."

„Der Faktor, welcher produzirt, ist vielmehr einzig und allein der menschliche Geist, durch dessen Verstandesthätigkeit und Willen alle oder mehrere Produktionselemente vereint einem vorhandenen konkreten Bedürfnisse in höherem Maasse dienstbar gemacht und zu seiner Befriedigung dargeboten werden [1])." Natur, Kapital und Arbeit sind ebenso wie die Nutzungen der staatlichen Ordnung und wie alle übrigen oben genannten konkreten Grundbedingungen der Volkswirthschaft für sich allein nicht produktiv, sie sind nur die Produktionselemente, deren der menschliche Geist bei seiner produktiven Thätigkeit sich bedient.

Die Person aber, deren Verstandesthätigkeit und Wille die Produktionselemente einem vorhandenen Bedürfnisse dienstbar machen, mit anderen Worten: die Person, welche produzirt und bestimmt, was produzirt wird, heisst Unternehmer. „Er ist es, welcher die Funktionen erfüllt, die erfüllt werden müssen, wenn produzirt werden soll. Diese Funktionen aber sind: — 1. Der Produzent muss, um zu produziren, das Verfügungsrecht über das oder die Produktionselemente, die der Bedürfnissbefriedigung dienstbar gemacht werden sollen, selbständig besitzen oder kontraktlich erworben haben. — 2. Er muss diesem oder diesen Produktionselementen die Bestimmung geben, einem gewissen konkreten Bedürfnisse zu dienen. — 3. Er muss durch Uebernahme von Gewinn und Verlust der Produktion die Verantwortung tragen dafür, dass das oder die Produktionselemente in der Bestimmung, die er ihnen giebt,

---

[1]) Brentano, Druckbogen S. 7 u. 8.

dem vorhandenen Bedürfnisse mindestens ebensosehr entsprechen, wie vor dieser Verfügung."

„Dieses sind die drei Funktionen des Produzenten; dieses die drei Funktionen, mit deren Vorhandensein der Begriff des Unternehmers verknüpft ist. Diese drei Funktionen können aber nicht blos von physischen, sondern ebenso von juristischen Personen erfüllt werden. Auch juristische Personen können Unternehmer sein [1])."

Sehen wir somit, dass es nicht die Arbeit an sich, sondern der Unternehmer, durch dessen Verstandesthätigkeit und Wille die genannten drei Funktionen erfüllt werden, ist, welcher produzirt, so ist damit doch keineswegs gesagt, dass es der Unternehmer sei, welcher den Werth schafft. Denn ebensowenig, wie Produziren gleich Schaffen von Stoff, ebensowenig ist es gleich Schaffen von Gütern oder Schaffen von Tauschwerth [2]).

Unter Gut ist nämlich nicht das zu verstehen, was wirklich geeignet ist, ein Bedürfniss zu befriedigen. Talismane und Reliquien z. B. werden von Vielen als grosse Güter geschätzt, ohne dass ihnen die Eigenschaften, die ihnen beigelegt werden, wirklich zukommen. Gut ist vielmehr Alles, was der Mensch für geeignet hält, einem Bedürfniss zu dienen. Werth ist die Bedeutung, die einem Gute für die Bedürfnissbefriedigung beigelegt wird, also das Maass, in dem etwas Gut ist. Tauschwerth ist die Bedeutung, die einem Gute beigelegt wird mit Rücksicht auf seine Fähigkeit, andere Güter einzutauschen, d. h. einen Preis zu erzielen. Indem der Produzent einen Gedanken in einem Stoffe verwirklicht, um diesen einem Bedürfnisse in höherem Maasse dienstbar zu machen, ist — es ist dies, worauf schon oben (S. 139 f.) vorbereitet wurde, eine Folge unserer durch Arbeitstheilung und Tausch bewirkten gesellschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft — also noch nicht gesagt, dass er das Ziel erreicht; dazu ist ferner nöthig, dass sein Gedanke von Brauchbarkeit von den Menschen anerkannt werde. Ob dies der Fall ist, ob sein Produkt wirklich Gut ist, und in welchem Maasse es Gut ist, hängt also davon ab, ob und in welchem Maasse die Menschen ein Bedürfniss nach seinem Produkte empfinden, und dies wird nicht blos durch die Eigenschaften seines Produktes bedingt, sondern durch die Verhältnisse, unter denen das, was er bietet, den Menschen gegenübertritt. Die Fähigkeit, andere Güter einzutauschen, die einem Gute beigelegt wird, oder sein Tauschwerth hängt ab von den Bestimmungsgründen des Preises [2]).

„Also: der Produzent schafft nicht Güter oder Werthe,

---

[1]) Brentano, Druckbogen S. 8 u. 9

[2]) Ebenda S. 4 u. 5.

sondern Produkte; eine Tabaksmanufaktur nicht Güter oder Werthe, sondern Zigarren; ob diese als Gut anerkannt werden und das Maass, in dem sie als Gut anerkannt werden, d. h. ihr Werth, wird bedingt durch die Verhältnisse, unter denen die Zigarren den Menschen dargeboten werden." „Ob ein Produkt Gut ist und wie gross sein Werth ist, wird in der heutigen Organisation der Volkswirthschaft also nicht durch die Produzenten, die Unternehmer, bestimmt, sondern durch die Umstände (Konjunktur), die das Verhältniss der in Frage stehenden Sache oder der in Frage stehenden Nutzung von Arbeitskraft oder Vermögen zu den Bedürfnissen der Menschen bestimmen[1])."

Wenn aber der Unternehmer auch nicht den Werth schafft, so ist er es doch, von dem es wesentlich abhängt, ob dem, was er den übrigen Sonderwirthschaften bietet, von diesen eine höhere Bedeutung für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse beigelegt wird als den Elementen, aus denen es besteht, vor seinem Angebot; mit andern Worten: zu den Umständen, welche das Verhältniss eines Produkts zu den Bedürfnissen der Menschen oder seinen Werth bestimmen, gehört auch die Thätigkeit seines Erzeugers, des Unternehmers. Denn er ist es, welcher den Produktionselementen, wie wir sahen, die Bestimmung giebt, einem bestimmten konkreten Bedürfnisse zu dienen, und das Produkt zu dessen Befriedigung darbietet.

Je vollkommener der Unternehmer diese seine Funktion erfüllt, d. h. je mehr die Bestimmung, welche er den ihm verfügbaren Produktionselementen giebt, den in der Volkswirthschaft vorhandenen konkreten Bedürfnissen entgegenkommt, um so mehr übertrifft das, was er bietet, die einzelnen Produktionselemente, aus denen es besteht, an konkretem Gebrauchswerth: um so grösser der Ueberschuss des Preises des Produkts über den Preis der Produktionselemente oder die Kosten. Je weniger sein Produkt den vorhandenen konkreten Bedürfnissen entgegenkommt, um so geringer der Ueberschuss. Entspricht das neue Produkt den vorhandenen konkreten Bedürfnissen in geringerem Maasse als die einzelnen Produktionselemente, aus denen es besteht, so bleibt der Preis hinter den aufgewendeten Kosten zurück[2]).

„Der Ueberschuss des Preises über die aufgewendeten Kosten oder der Unternehmergewinn stellt sich also dar als der volkswirthschaftliche Lohn für die unter den gegebenen konkreten Verhältnissen wirthschaftlichste, d. h. den Bedürfnissen am meisten entsprechende, Verwendung der Produktionselemente. Die Grösse des Ueberschusses drückt das Maass dieses Verdienstes aus. Das Zurückbleiben des Preises hinter den Kosten ist die volkswirthschaftliche Strafe für eine Ver-

[1]) Brentano, Druckbogen S. 5.
[2]) Vgl. Brentano, Druckbogen S. 47.

wendung von Produktionselementen, welche unter den konkreten Verhältnissen den vorhandenen Bedürfnissen nicht entspricht. Die Grösse des Verlustes drückt das Maass dieser unwirthschaftlichen Verwendung aus[1])."

Der Unternehmergewinn gehört sonach mit Fug und Recht ausschliesslich und allein dem Unternehmer. Der Arbeiter, dessen Arbeit der Unternehmer (zusammen) mit anderen Produktionselementen, wie z. B. der Nutzung von Fabrikgebäuden und Maschinen, mit Erzen, Kohlen u. s. w., zu dem neuen Produkt verbunden hat, hat an sich so wenig Anspruch auf einen Antheil daran, wie etwa der Lieferant der von ihm verwandten Kohlen und Erze. Dieser Arbeiter hat das Produkt, das der Unternehmer zur Befriedigung der Bedürfnisse bietet, nicht geschaffen. Das Produkt, welches der Arbeiter bietet, besteht nur in der Nutzung seiner Arbeitskraft, in seiner Arbeitsleistung, und diese ist für den Unternehmer ein Produktionselement wie andere Produkte, wie z. B. Kohlen und Erze, die er gekauft und mit der gekauften Nutzung der Arbeitskraft des Arbeiters[2]) und anderen Produktionselementen zur Herstellung des neuen Produkts verwendet hat.

Demnach erscheint es als etwas völlig Haltloses, wenn man, wie jene oben erwähnten Franzosen, im Namen der Gerechtigkeit den Anspruch auf Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn erhebt, oder wenn man, wie die Sozial-Korrespondenz, befürwortet, allen Aktiengesellschaften die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn durch Gesetz zu befehlen.

Unter Umständen dagegen lässt sich die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn sehr wohl theoretisch rechtfertigen. Und ebenso wie gegen Jene, welche die Einführung

---

1) Vgl. Brentano, Druckbogen S. 47.

2) Ich bin mir völlig bewusst, dass da, wo hier von einem Kauf von Nutzungen die Rede ist, die Juristen nicht von Kauf der Nutzung, sondern von Miethe des Nutzung Gebenden sprechen. Indem der Text von einem Kaufe von Arbeitsleistungen oder von einem Kaufe von Kapitalnutzungen spricht, folgt er aber nicht nur dem Vorgange Brentanos sondern auch dem aller früheren Nationalökonomen. So spricht z. B. Adam Smith von der Rente als dem „price paid for the use of the land", und ebenso haben die Nationalökonomen jegliche andere Art von Miethe stets als Kauf von Nutzungen behandelt, sie einfach unter den allgemeineren wirthschaftlichen Begriff des Kaufs subsumirt. Und sie mussten dies thun. Galt es doch, der Vorstellung Raum zu schaffen, dass es sich bei der Ueberlassung jedweder Art von Nutzung um die Hingabe selbständiger Güter handle, die ebenso wie die jedweder anderer Güter auf vollen Entgelt Anspruch habe. Kamen doch die allgemeinen Preisbestimmungsgründe für diese Nutzungen ebenso wie für andere Güter zur Anwendung. Und war die rechtliche Verfügungsfreiheit (oder die rechtliche Beschränkung in der Verfügung) des Vermiethers prinzipiell doch in keiner Weise von der rechtlichen Verfügungsfreiheit (oder der rechtlichen Beschränkung in der Verfügung) des Verkäufers gegenüber seiner Sache verschieden.

der Gewinnbetheiligung in alle Unternehmungen fordern, müssen wir uns gegen diejenigen erklären, welche ihr allenthalben jedwede Berechtigung abstreiten[1]).

Betrachten wir nämlich die Stellung des Arbeiters in unserer heutigen Organisation der Volkswirthschaft.

Wir haben diese oben bezeichnet als eine auf der persönlichen Freiheit und dem Eigenthum, der Arbeitstheilung und dem Tausche beruhende gesellschaftliche Wirthschaftsorganisation. Wie dabei bereits bemerkt wurde, bedeutet dies für die Arbeiter ein Doppeltes: 1. dass der Arbeiter, weit entfernt, alle Güter, deren er bedarf, unmittelbar herzustellen, die Nutzung seiner Arbeitskraft, die Arbeitsleistung, denen zum Kauf anbietet, seitens deren er eine Nachfrage nach derselben vorhanden glaubt, um seitens dieser die Güter, die er bedarf, dafür zu erhalten; 2. dass der Arbeiter es ist, dem heute die Nutzung seiner Arbeitskraft ganz und ungetheilt angehört; es giebt heute keinerlei rechtliche Schranken zu Gunsten Anderer, welche ihn an der bestmöglichen Verwerthung derselben im Austausch verhindern. Mit andern Worten: gesellschaftliche Organisation der Volkswirthschaft auf Grundlage der persönlichen Freiheit und des Eigenthums heisst für die Arbeiter: der Arbeiter ist zum freien Unternehmer geworden. Und betrachten wir die ganze geschichtliche Entwicklung der Stellung des Arbeiters in der Wirthschaftsorganisation seit dem Beginn der germanischen Welt, so sehen wir, dass gerade die Entwicklung der persönlichen Freiheit des Arbeiters in einer allmählichen Entwicklung aus einem blossen Arbeitsinstrumente zum selbständigen Unternehmer von Arbeitsleistungen besteht[2]). Oder suchen wir bei dem heutigen Lohnarbeiter nach den Funktionen, deren Vorhandensein wir als das Kriterion des Begriffs des Unternehmers kennen gelernt haben, so finden wir, dass 1. der heutige Lohnarbeiter in Folge der persönlichen Freiheit das Verfügungsrecht besitzt über das Produktionselement, das der Bedürfnissbefriedigung dienstbar gemacht werden soll, nämlich die Nutzung seiner Arbeitskraft; 2. dass er es ist, der diesem Produktionselement die Bestimmung giebt, einem bestimmten konkreten Bedürfnisse zu dienen, indem er es ist, der die Nutzung seiner Arbeitskraft einem bestimmten Arbeitgeber zum Kauf anbietet; 3. dass er es ist, der dafür die wirthschaftliche Verantwortung trägt, da es ihn trifft, ob der Preis, den der Arbeitgeber ihm für seine Arbeitsleistung zahlt,

[1]) Vgl. unter den von Böhmert veröffentlichten Urtheilen gegen die Gewinnbetheiligung insbesondere das des genfer Professors Dr. Brocher, Böhmert Bd. I S. 112.

[2]) Vgl. Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen S. 69. — Druckbogen S. 9—12.

hinter den Produktionskosten seiner Arbeit zurückbleibt oder dieselben übersteigt.

So sehen wir denn: der Begriff des Unternehmers ist keineswegs identisch mit dem Begriff des Arbeitgebers. Vielmehr giebt es verschiedene Arten von Unternehmern, so viel Arten, als es Kategorien von Produkten giebt, welche von denjenigen, die darüber das Verfügungsrecht haben, für eigene Rechnung und Gefahr zur Befriedigung bestimmter konkreter Bedürfnisse dargeboten werden. Der Arbeitgeber, der die Arbeitsleistung des Arbeiters mit anderen Produktionselementen zu einem neuen Produkte vereint, ist nur eine dieser Arten. Der Lohnarbeiter, der die Nutzung seiner Arbeitskraft, die Arbeitsleistung, dem Arbeitgeber zum Kauf anbietet, ist eine andere unter diesen Arten.

Wenn wir ferner den Begriff des Produzenten an den des Unternehmers geknüpft sahen, so ergiebt sich des weiteren, dass damit keineswegs gesagt ist, dass etwa blos der Arbeitgeber ein Produzent sei. Vielmehr ist auch der Lohnarbeiter ein Produzent. Nur dass sein Produkt nicht etwa das ist, was der Arbeitgeber durch Verbindung der Arbeitsleistung des Arbeiters, die er gekauft hat, mit anderen Produktionselementen, über die er das Verfügungsrecht hat, neu herstellt; dies ist das Produkt des Arbeitgebers. Das Produkt des Lohnarbeiters ist seine Arbeitsleistung. Nur die Nutzung seiner Arbeitskraft ist es, welche, indem er sie einem bestimmten Arbeitgeber zum Kauf anbietet, durch seine Verstandesthätigkeit und seinen Willen einem vorhandenen Bedürfnisse dienstbar gemacht wird.

Nun liegt der Einwand nahe, dass gerade, weil der Lohnarbeiter in der heutigen Organisation der Volkswirthschaft als selbständiger Unternehmer und die Arbeitsleistung als selbständiges Produkt sich darstelle, unter allen Umständen dem Arbeiter ebenso ein Antheil am Unternehmergewinn des Arbeitgebers zu verweigern sei wie etwa einem Produzenten von Rohprodukten oder Halbfabrikaten, welche der Arbeitgeber in seiner Produktion verwendet habe.

Allein wenn wir auch selbst oben diese Analogie gebrauchten, um den im Namen der Gerechtigkeit erhobenen Anspruch der Arbeit auf Betheiligung am Unternehmergewinn des Arbeitgebers zurückzuweisen, so ist damit keineswegs gesagt, dass eine solche Betheiligung aus Zweckmässigkeitsgründen unter Umständen nicht auch theoretisch gerechtfertigt erscheine. Denn ebenso liesse es aus Zweckmässigkeitsgründen sich theoretisch sehr wohl rechtfertigen, wenn beispielsweise ein Hüttenbesitzer oder Maschinenfabrikant die Lieferanten seines Rohmaterials oder gewisser Halbfabrikate, deren er bedarf, an seinem Unternehmergewinn betheiligen würde.

Nehmen wir an, dass die Qualität der Produkte eines

Hüttenbesitzers oder Maschinenfabrikanten ungemein erhöht oder die Produktionsmenge ungemein gesteigert würde, wenn die Möglichkeit wäre, dem Werke dauernd die Kohlen oder Koaks gewisser Gruben zu sichern. Möglicher Weise könnte dies nur geschehen, indem der betreffende Hüttenbesitzer oder Maschinenfabrikant dem Eigenthümer jener Gruben durch eine Betheiligung an seinem Unternehmergewinn das lebhafteste Interesse an seiner regelmässigen ausreichenden Versorgung mit den betreffenden Kohlen erregte. Gewiss würde eine solche Betheiligung auch theoretisch zu rechtfertigen sein. Denn dieselbe scheint nur als das sicherste Mittel, dem Hüttenbesitzer oder Maschinenfabrikanten das Verfügungsrecht über gewisse Produktionselemente, deren er bedarf, zu verschaffen. Durch Anwendung dieses Mittels gelingt es denselben also, ihre Funktionen als Unternehmer weit vollkommener zu erfüllen. Der Antheil am Unternehmergewinn, der dem Grubenbesitzer gewährt wird, wird ihm daher nicht auf Kosten des Hüttenbesitzers oder Maschinenfabrikanten gewährt. Er wird ihm vielmehr aus dem Betrag gewährt, um den der Ueberschuss des Preises des fertigen, neu hergestellten Produkts über die Produktionskosten in Folge der Gewinnbetheiligung grösser ist als vorher.

Ganz ebenso ist das Verhältniss des Arbeitgebers zum Lohnarbeiter. Das Interesse des Arbeitgebers kann dahin gehen, sich 1. eine Arbeitsleistung von aussergewöhnlicher technischer Güte zu sichern, oder 2. die Menge der Arbeitsleistungen möglichst zu steigern, oder 3. sich die regelmässige und dauernde Verfügung über die Nutzung williger Arbeitskräfte zu sichern. Es ist möglich, dass er nur, wenn ihm dies gelingt, seine Produktion überhaupt betreiben kann. Es ist möglich, dass er seinen Unternehmergewinn beträchtlich steigern kann, wenn ihm dies gelingt. Und es ist möglich, dass nur die Betheiligung der Arbeiter an seinem Unternehmergewinn ihm die aussergewöhnliche Qualität oder das erforderliche Maass der Arbeitsleistungen oder die unentbehrliche regelmässige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte zu sichern im Stande ist. In diesem Falle führt also die Gewinnbetheiligung zu einem Ueberschuss des Preises des vom Arbeitgeber hergestellten Produkts über die Produktionskosten, der ohne sie entweder gar nicht oder nicht in gleicher Höhe vorhanden wäre. Und ohne Zweifel ist sie hier theoretisch gerechtfertigt. Denn sie findet keineswegs auf Kosten des Arbeitgebers statt, sondern der Antheil der Arbeiter wird bestritten aus einem Ertrag, der erst in Folge der Gewinnbetheiligung überhaupt entstanden ist.

Wo dagegen eine Gewinnbetheiligung der Arbeiter nicht zu solcher Steigerung der Qualität oder der Menge der Arbeitsleistungen führen kann oder führt, oder wo die er-

wünschte regelmässige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte nicht ihre Folge ist, lässt die Gewinnbetheiligung sich ökonomisch nicht rechtfertigen. Hier erscheint sie nur entweder als unberechtigte Verkürzung des Unternehmergewinns des Arbeitgebers oder als freiwilliges Geschenk desselben an seine Arbeiter.

Blicken wir nun auf die Ergebnisse des zweiten Theils unserer Untersuchung zurück, so finden wir dort, dass die Gewinnbetheiligung sich nur da als praktisch anwendbar gezeigt und dem entsprechend da, wo praktisch durchgeführt, bewährt habe, wo sie entweder zu einer Steigerung der Qualität der Arbeitsleistung oder zu einer Mehrung ihrer Menge den Anlass gab oder wo sie die Wirkung hatte, dem Arbeitgeber die regelmässige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte, welche vorher in Frage gestellt war, zu sichern.

So zeigt sich denn, dass die Ergebnisse unserer empirischen Untersuchung mit dem, was auf Grund der heutigen Organisation der Volkswirthschaft sich apriorisch begreifen und rechtfertigen lässt, genau übereinstimmen. Wir haben somit den Forderungen entsprochen, welche Brentano in seiner Darlegung über die Methode volkswirthschaftlicher Forschung[1]) an diese stellt: Zuerst Feststellung der Thatsachen und empirische Beobachtung der in ihrem Auftreten sich ergebenden Regelmässigkeiten und sodann Erklärung und Rechtfertigung des Beobachtungsresultats auf dem Wege der Deduktion. Da beide Wege uns zu demselben Ziele geführt haben, glauben wir daher als feststehend nunmehr formuliren zu dürfen:

Die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn des Arbeitgebers ist da, aber auch nur da, am Platze, wo sie zu einer Steigerung der Güte oder Menge der Arbeitsleistungen oder zu der sonst fehlenden sicheren Verfügung über die gewünschte Anzahl williger Arbeitskräfte führt.

---

[1]) Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen S. 17—24.

Berichtigungen und Zusätze.

Zeile 15 und 16 auf S. 50: „4. Nr. 43. Kammgarnspinnerei von Schöller & Lang in Schaffhausen", fallen fort.

Auf S. 60 ist den in der Gruppe I bereits aufgezählten Fällen noch hinzuzufügen:

20. Nationaldruckerei in Paris (Enquête Bd. II S. 174).

Ein Theil der jährlichen Ueberschüsse, welche in der Staatsdruckerei erzielt werden, wird zur Subventionirung

einer Kranken- und Pensionskasse für die Arbeiter verwendet. Dieser Betrag steht augenscheinlich in keinem festen Verhältniss zum Ueberschuss des betreffenden Jahres, sondern bemisst sich lediglich nach dem Gutdünken der Verwaltung. Selbst wenn indess derselbe einen bestimmten Prozentsatz des Ueberschusses bilden würde, so könnte man zweifelhaft sein, das fragliche Gratifikationssystem Gewinnbetheiligung zu nennen, denn bei diesem Staatsinstitut kommt es weniger darauf an, möglichst grosse Gewinne zu erzielen, als die Bedürfnisse des Staates an Drucksachen so gut und so billig wie möglich zu befriedigen.

S. 63 Zeile 23 v. o. ist zu lesen 36 statt 35 und Zeile 27 das. 39 statt 38.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Sechster Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe sechsundzwanzigstes Heft.)

T. Bödiker: Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Die gesetzliche Regelung

des Feingehalts

der Gold- und Silberwaaren.

Von

T. Bödiker,

Präsident des Reichs-Versicherungsamts.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

Vorwort.

Durch das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 und die Ausführungsbekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886 ist endlich eine Angelegenheit geregelt worden, über welche in Deutschland unter den Regierungen seit dreissig Jahren, und mit dem Reichstag seit dem Jahre 1878 wiederholt verhandelt worden war.

Da dieselbe nicht nur zahlreiche Fabrikanten und mehrere Tausend kleinere Gewerbetreibende, sondern die ganze Nation angeht, insofern diese mit dem zunehmenden Wohlstand in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maass einen Theil ihres Vermögens in Edelmetallgegenständen dauernd anlegt — der Werth der Jahresproduktion an Edelmetallwaaren übersteigt in Deutschland weitaus 100 Millionen Mark, wovon allerdings ein grosser Theil exportirt wird —, so dürfte eine Darstellung des Ganges und des Abschlusses der über diesen schwierigen Gegenstand so lange gepflogenen Verhandlungen Manchem erwünscht sein.

Von dem Verfasser, welcher als Kommissarius des Bundesraths den Gesetzentwurf vom Jahre 1884 vor dem Reichstag vertreten hat, ist für jenen Zweck schon damals das in mancherlei Quellen zerstreute Material gesammelt und gesichtet worden. Er erachtete es deshalb nach dem inzwischen erfolgten Erlass der vorerwähnten abschliessenden Bekanntmachung für seine

Pflicht, im Interesse derer, welche das am 1. Januar 1888 in Kraft tretende neue Gesetz unmittelbar berührt, sowie derer, welche sich später mit dieser Materie als Richter, Volkswirthe oder Gesetzgeber befassen werden, jenes Material entsprechend zu verwerthen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt zieht die nachfolgende Schrift auch die Gesetzgebung der auf diesem Gebiete für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Nachbarländer (Belgien, Frankreich, Schweiz und Oesterreich) in den Kreis der Erörterungen.

Berlin, im Juli 1886.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren hat die Gesetzgebung des Auslandes und des Inlandes schon seit sehr langer Zeit beschäftigt[1]).

---

[1]) Fein ist in Beziehung auf Gold und Silber der technische Ausdruck für „rein". Feingehalt oder Feinheit bedeutet das Verhältniss der Gewichtsmenge des in einer Edelmetallwaare oder Münze enthaltenen Edelmetalls zu der Gewichtsmenge des in der Waare oder Münze enthaltenen Zusatzes an unedlem Metall (zu der Legirung). Ein Silbergeräth ist z. B. 800 Tausendtheile „fein", wenn die Gewichtsmenge des in ihm enthaltenen Silbers $^{800}/_{1000}$ oder $^{4}/_{5}$ des Ganzen ausmacht. Während somit der Feingehalt oder die Feinheit etwas Relatives ausdrücken, bedeutet Feingewicht die absolute Menge des in einem bestimmten Edelmetallgegenstande enthaltenen Goldes oder Silbers. So stellt sich z. B. nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, das Feingewicht des deutschen Zwanzigmarkstücks — der sogenannten Doppelkrone — auf 7,1685 g, während das Rauhgewicht der Doppelkrone bei 100 Tausendtheilen Kupferzusatz 7,9650 g beträgt (Bekanntmachung vom 21. Januar 1872). Nach dem richtigen Sprachgebrauch ist bei Münzen der Ausdruck Korn (von den Gerstenkörnern, mit denen man Goldmünzen wog) gleichbedeutend mit Feingewicht, und der Ausdruck Schrot gleichbedeutend mit dem Unedelmetallzusatz oder der Legirung: beides sind indess Bezeichnungen, welche mehr und mehr ausser Anwendung kommen.

Beim Golde drückte man früher den Feingehaltsgrad durch Karate, beim Silber durch Lothe aus. Karat (französisch carat, italienisch carato, spanisch quiláte) stammt von dem arabischen kîrât, welches wiederum aus dem griechischen *κεράτιον*, getrockneter Johannisbrotkern, hergeleitet ist. In Deutschland wurden 24 Karat eine Mark genannt, das Karat in 12 Grän getheilt. —

Beim Silber wurde die Mark (kölnische Mark) in 16 Loth getheilt, jedes Loth in 18 Grän, sodass sowohl beim Golde als auch beim Silber jedes Grän $^{1}/_{288}$ Mark wog. 24-karätiges Gold und 16-löthiges Silber ist absolut reines Gold und absolut reines Silber. In neuerer Zeit, in Deutschland seit dem Jahre 1872, wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, dem Dezimalgewichtssystem entsprechend, mehr und mehr nach Tausendtheilen ausgedrückt.

Was die Ermittelung des Feingehaltes angeht, so möge noch die Bemerkung Platz finden, dass es für dieselbe hauptsächlich drei Verfahrensarten giebt: die sogenannte Nadel- oder Strichprobe, die

Die Schwierigkeit, bei dem Kaufe von Gold- und Silberwaaren den wahren Gehalt derselben an Edelmetall zu erkennen, liess das Bedürfniss hervortreten, den Käufern solcher Waaren gegen Uebervortheilungen einen obrigkeitlichen Schutz zu gewähren, und eine Sicherheit dafür zu bieten, dass in den von ihnen gekauften Waaren der angegebene Feingehalt wirklich enthalten sei. Die zu diesem Zwecke von den Gesetzgebern ergriffenen Maassregeln lassen, mit grösseren oder geringeren Schattirungen, zwei wesentlich verschiedene Systeme erkennen: das Repressivsystem, welches die Bezeichnung des Feingehalts dem dafür verantwortlichen und deshalb in geeigneter Weise beaufsichtigten Verfertiger überlässt, und das Präventivsystem, nach welchem die Bezeichnung ausschliesslich durch vom Staate hierzu besonders berufene Beamte zu geschehen hat. Nebenher gehen Bestimmungen, nach welchen nur gewisse Mischungsverhältnisse für zulässig erklärt werden (Legirungszwang).

Gesetzgebungen über diese Materie bestanden schon früher namentlich in England, Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Oesterreich und vor allem in Deutschland.

Hier war schon zur Zeit der Ottonen das Goldschmiedehandwerk zur grössten Blüthe gelangt. Die Edelmetallbestände, welche in früheren Jahrhunderten als Tributbeträge an die drohenden germanischen Grenzstämme gelangt waren, römische Beutestücke und später die Erzeugnisse der rheinischen Goldwäschereien und der böhmischen Bergwerke u. s. w. bildeten die Unterlage jenes namentlich in den Klöstern und Frohnhöfen der Grossen gepflegten Handwerks. „Die Werkstätte von Hildesheim, wo Bischof Bernward selbst werkthätig war, die Goldschmiede von Paderborn, Münster, Minden u. s. w. fertigten Wunder des deutschen Kunsthandwerks[1].“ — Mit der Bildung der Städte und deren wachsendem Wohlstande von der Zeit der Staufen an gelangte die Goldschmiedekunst, vielfach vereint mit der Münzerei und Malerei, zu immer allgemeinerer Verbreitung und höherer Blüthe. Gleichzeitig aber wurden von Seiten der Städte strenge Vorschriften in Bezug auf die Ausübung jener Gewerbe erlassen, welche sich neben der allgemeinen Ordnung der Zunftverhältnisse namentlich auch mit den Legirungsverhältnissen befassten. Das strassburger Goldschmiedezunftartikelbuch, aus der Mitte des vierzehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert, bestimmte als Minimalgrenze

---

Feuerprobe (Abtreiben auf der „Kapelle“) und die sogenannte Titrirmethode oder nasse Probe (chemische Behandlung des Silbers mit Salpetersäure u. s. w.). Die beiden ersten Proben geben nur annähernd richtige Resultate, die dritte Methode, von Gay-Lussac erfunden, ist die in allen Münzwerkstätten übliche.

[1]) Hans Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681, Band III Heft 2 dieser Forschungen.

beim Gold 3 Gulden Feingold und 1 Gulden Zusatz (d. i. $^{750}/_{1000}$ Feingehalt) und beim Silber die weisse Farbe des Strichs als maassgebendes Kriterium. In Wien (um 1360) war beim Gold 20 Karat das Minimum, in Goslar (1350) 24 Karat. In Köln durfte nur reines Feinsilber verarbeitet werden (daher die „kölnische Mark"). — Ebenso bestanden genaue Vorschriften über die Stempelung u. s. w.; ja sogar die Mischung der Edelmetalle wurde unter besonderer Kontrole bewirkt. Das Verbot, im Wohnhaus Silberschmelzen einzurichten, und die Zusammenlegung der Werkstätten aller in der Stadt wohnenden Gold- und Silberarbeiter kehrt in fast allen Städten wieder[1]).

Es war somit bereits überall im Reiche vorgearbeitet worden, als der Titel 36 der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 und später ein Reichsgesetz vom Jahre 1667 in diese Materie regelnd eingriffen.

Diese beiden Gesetze sind indessen ausser Gebrauch gekommen. Die Landesgesetzgebung trat in einzelnen Ländern an ihre Stelle: so in Bayern die Verordnungen vom 25. Januar und 1. August 1741, später in Hannover das Gesetz vom 15. Juli 1836.

Ein Versuch, zu einer umfassenderen, einheitlichen Regelung zu gelangen, wurde zuerst wieder im Jahre 1845 auf der VII. Generalkonferenz der Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten (§ 42 des Hauptprotokolls über diese Konferenz) gemacht, indem hier von dem württembergischen Bevollmächtigten die Einführung eines gleichen Gehalts der Gold- und Silberwaaren in sämmtlichen Staaten des Zollvereins und eine Vereinbarung über die zur Einhaltung eines gesetzmässigen Zustandes zu ergreifenden Maassregeln als höchst wünschenswerth in Anregung gebracht wurde. Der preussische Bevollmächtigte erklärte damals die Bereitheit seiner Regierung, dem Antrage entgegenzukommen, legte aber zugleich die Verschiedenheit der bestehenden Ansichten, die Schwierigkeiten einer Vereinbarung und die Unmöglichkeit einer sofortigen Berathung dar. Die Angelegenheit ist damals nicht weiter verfolgt worden.

Gelegenheit und Veranlassung, dem Gegenstande wieder nahe zu treten, boten die dem Abschlusse der Münzkonvention mit Oesterreich vom 24. Januar 1857 vorausgegangenen Verhandlungen, indem diese nach einer zu Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags zwischen Preussen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 getroffenen besonderen Verabredung auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften sich erstrecken sollten. Von dem österreichischen Bevollmächtigten wurde damals ausweislich

---

[1]) Näheres hierüber bei Hans Meyer a. a. O.; B. Bucher, Geschichte der technischen Künste II (1880): Die Goldschmiedekunst; Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens.

des 11. Protokolls vom 15. Januar 1855 eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze eines Vertrages, jedoch mit dem Bemerken vorgelegt, dass er dieselbe nicht als eine definitive Proposition der österreichischen Regierung, an welche diese gebunden sein wolle, sondern als eine Vorlage, über welche von der Konferenz berathen werden wolle, zu betrachten bitte. Jene Hauptgrundzüge waren auf das in Oesterreich wie in Frankreich geltende Präventivsystem mit Legirungszwang gebaut.

Preussen hatte schon zuvor eine etwaige legislative Behandlung der Sache in das Auge gefasst, die dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte nach Vernehmung der Organe des Handelsstandes und einzelner Sachverständiger in einer Denkschrift zusammengestellt und letztere der Konferenz mitgetheilt. Nunmehr brachte es unter gleichem Vorbehalte, wie von dem österreichischen Bevollmächtigten geschehen war, einen Gegenentwurf ein, in welchem das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren geringeren als des nach dem Vertrage zulässigen Feingehalts oder von solchen Waaren, welche mit einem, den Vorschriften des Vertrags entsprechenden Stempel nicht versehen sind, an die Spitze gestellt, ferner über den geringsten zulässigen Feingehalt, über Beschaffenheit des Stempels u. s. w. Bestimmung getroffen, dagegen jedem der kontrahirenden Theile überlassen war, ob er die Stempelung entweder Beamten, welche die Waare vorher auf den Feingehalt zu prüfen hätten, übertragen oder dem Verfertiger der Waare unter dessen eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht machen wolle. Der österreichische Bevollmächtigte erkannte die Möglichkeit einer Vereinbarung auf der Basis dieses, beide erwähnten Systeme neben einander stellenden Gegenentwurfs an und machte deren Zustandekommen nur von der Vereinbarung ausreichender Bestimmungen über die beabsichtigte Ueberwachung und über die Strafen abhängig.

Bei der hierauf in einer Reihe von Sitzungen gepflogenen Berathung wurde der Entwurf in mehrfacher Beziehung amendirt und es ging hieraus ein dem 4. Protokolle vom 9. bis 16. Mai 1856 beigefügter Vertragsentwurf hervor, welcher vorläufig unter allseitigem Vorbehalt späterer Abänderungen und Ergänzungen festgestellt wurde.

Zu einer definitiven Einigung kam es nicht. Mehrere Regierungen, insbesondere die von Preussen, Bayern und Sachsen, hatten mancherlei Bedenken gegen den vorläufig festgestellten Entwurf. Vor allem aber wurde von der preussischen Regierung, welche bei der Aufstellung ihres Entwurfs von der Absicht, in ihrem Lande das Repressivsystem einzuführen, und von der Voraussetzung, dass die übrigen Zollvereinsstaaten für dasselbe System sich entscheiden und demzufolge nur im Zollverein einerseits und in Oesterreich andererseits zwei verschiedene Systeme sich gegenüberstehen würden, geleitet

worden war, in Erwägung gezogen, dass das Zutreffen dieser Voraussetzung erst sicher zu stellen sei. Dazu kam in Betracht, dass es sich um Bestimmungen handelte, welche tief in die innere gewerbepolizeiliche Gesetzgebung der einzelnen Staaten eingreifen würden, und deren Bedürfniss im allgemeinen oder deren Zweckmässigkeit im einzelnen wohl bestritten werden konnte, ferner, dass diese Bestimmungen für fast alle Staaten neu waren, dass sie in den Kreis der eigentlichen Zollvereins-Angelegenheiten nicht gehörten und dass zwei wesentlich betheiligte Regierungen — Baden und Kurhessen — bei der Konferenz in Wien nicht vertreten gewesen waren. Die preussische Regierung erachtete es daher für angemessen, vor einer Fortsetzung der Verhandlungen vorerst sämmtlichen Zollvereinsregierungen Gelegenheit zu einer Prüfung und Aeusserung über den Entwurf zu geben, und liess denselben den Entwurf mit einer Denkschrift zugehen, in welcher zugleich auf einige wesentliche Bedenken gegen den Inhalt des Entwurfs aufmerksam gemacht wurde.

Inzwischen war von dem Bevollmächtigten für Sachsen der wiener Konferenz ein Entwurf zu einem Vertrage wegen des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, wie er nach Ansicht seiner Regierung den bisher über diesen Gegenstand stattgefundenen Erörterungen zu entsprechen scheine, überreicht worden. Dieser Entwurf befindet sich als Beilage bei dem 9. Protokolle vom 29. September 1856.

Rückäusserungen an die preussische Regierung erfolgten von 15 deutschen Regierungen in der Zeit bis zum Monat Mai 1857.

Wenn auch die Ansichten nicht durchgehend übereinstimmten, in einzelnen Punkten sogar grundsätzlich von einander abwichen, gewährten die Aeusserungen doch im allgemeinen Hoffnung auf eine Verständigung. Nicht so auch die württembergische Erklärung, welche zu den wesentlichsten Prinzipien des auf der wiener Münzkonferenz vereinbarten Vertragsentwurfs, insbesondere zu dem Stempelungs- und Legirungszwange die Zustimmung versagte.

Unterdess war die Münzkonvention vom 24. Januar 1857 zum Abschluss gelangt. Bei den in Artikel 3 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorgesehenen Verhandlungen über weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, zu welchen im März 1857 zu Berlin eine Konferenz zusammentrat, wurde zwar die Erledigung jener nicht zum Austrag gebrachten Sache von der österreichischen Regierung wieder angeregt (Punkt II des Protokolls vom 27. März 1857). Die Angelegenheit ist aber später nicht wieder aufgenommen worden, und namentlich auch bei dem Abschlusse der Handels- und Zollverträge mit Oester-

reich vom 11. April 1865 und vom 9. März 1868 unerledigt geblieben.

Inzwischen wurde die Materie in Oesterreich durch das
Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung vom 19. August 1865 (S. 181 des österreichischen Reichsgesetzblattes vom Jahre 1866)

und bald darauf in Bayern durch die

Verordnung, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend, vom 28. Oktober 1868 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 S. 2281 ff.)

geregelt.

Die Angelegenheit ruhte sodann, bis im Herbst des Jahres 1872 die Fabrikanten Wilkens und Söhne in Bremen im Verein mit 154 Fabrikanten und Verkäufern von Silberwaaren aus Nord- und Süddeutschland beim Bundesrath um die gesetzliche Regelung des Feingehalts der im Deutschen Reiche zum Verkauf ausgebotenen Silberwaaren petitionirten.

Die Petition von Wilkens und Söhne zu Bremen und Genossen, vom Jahre 1872.

Die vorgenannte Petition gab den unmittelbaren Anlass zu der nunmehr erfolgten Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren im Deutschen Reich. Es waren namentlich drei Momente, welche der Petition zu statten kamen:

die Errichtung des Deutschen Reichs und der Uebergang der Gewerbegesetzgebung auf das Reich,

die Einführung eines neuen Gewichtssystems, endlich

der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung.

Die Petenten hoben hervor, dass fast sämmtliche Staaten von jeher durch gesetzliche Bestimmungen die in ihren Gebieten befindlichen Edelmetalle gegen willkürliche Vermischung und Unbestimmbarkeit ihres Werthes sichergestellt haben, um auf diese Weise einen nicht unbedeutenden Theil ihres in gewissem Sinne baaren oder allzeit disponiblen Vermögens gegen Entwerthung zu schützen. Auch in Deutschland habe es an solchen gesetzlichen Vorschriften nicht gefehlt, nur haben sich dieselben bei der politischen Zerrissenheit so bunt gestaltet, dass sie in dem neuen Reich, welches seine gesetzliche und wirthschaftliche Einheit so glücklich anstrebe, nur noch als Unordnung und Hemmniss für freie geschäftliche Bewegung und vortheilhafte Fabrikation bestehen. Dazu werde die Menge des Silbers, welches Deutschland bei seinem wachsenden Wohlstand zu den verschiedensten Gebrauchs- und Luxusgegenständen in seinen Besitz bringe, eine immer grössere, und deshalb eine einheitliche gesetzliche Bestimmung wegen seiner Legirung entschieden wünschenswerth.

Es wird dann in der Petition weiter ausgeführt, dass zur Zeit in Deutschland drei verschiedene Silbergehalte verarbeitet werden: der elflöthige in Schleswig-Holstein, Posen und Schlesien, der zwölflöthige in den nördlichen und östlichen, der dreizehnlöthige in den südlichen und westlichen Theilen. Dazu hätten aber Preiskonkurrenz und missbräuchliche Benutzung eines gesetzlich eingeräumten Remediums für verzeihliche Ungenauigkeit die wirklichen Legirungen an die untersten Grenzen dieses Remediums herabgedrückt, so dass thatsächlich obige Gehalte selten voll gefunden würden und eine Erhöhung dringend geboten erscheine, damit nicht ferner im Auslande die Benennung „deutsches Silber“ gleichbedeutend sei mit „schlechtes und unechtes Silber“.

Hinsichtlich der Einführung eines neuen Gewichtssystems wurde hervorgehoben, dass die kölnische Mark zu 16 Loth, das Loth zu 18 Grän, abzuschaffen und die Uebertragung der aus ihr entnommenen Verhältnisse für Feingehalt und Remedium auf Dezimalstellen unpraktisch, deshalb eine Bezeichnung der künftigen Legirung nach einfachen dezimalen Verhältnissen wünschenswerth sei.

Endlich wurde mit Rücksicht auf den Uebergang Deutschlands zur Goldwährung hervorgehoben, dass nach dem Verschwinden der groben Silbermünzen dem Fabrikanten nicht mehr wie bisher in je 30 Thalern ein Pfund fein Silber zur Verfügung stehen werde, sondern er werde sein Arbeitssilber nach einer Valuta, die auf Gold basirt sei, also zu schwankenderem Preise einkaufen müssen, und wenn dann keine gesetzliche Vorschrift über Feingehalt seiner Silberwaaren ihm zur Seite stehe, werde ein allmähliches Heruntergehen der Legirung nicht ausbleiben.

Die Petition schloss mit dem Satze:

„Fabrikanten wie Verkäufer von Silberwaaren sehnen sich darnach, durch ganz Deutschland in einen freien, nicht mehr durch widersprechende Verordnungen erschwerten Verkehr unter einander treten zu können, und wünschen ihren Kunden gegenüber ein offenes, Allen bekanntes Werthverhältniss des Arbeitssilbers und seiner Legirung herbeigeführt zu sehen.“

Der Petition war ein Gesetzentwurf beigefügt, welcher die Anfertigung geringhaltiger Silberwaaren (unter $^{800}/_{1000}$ Feingehalt) verbot und die Stempelung aller Silberwaaren mit einem einheitlichen Stempel (Kaiserkrone, Adler oder dergl.) unter Beidrückung der Geschäftsfirma durch den Verkäufer vorschrieb.

Von einer Regelung des Feingehalts der Goldwaaren sahen die Petenten ab, weil es ihnen nicht gelungen war, von den grösseren Fabrikanten derselben in Pforzheim, Stuttgart

und Hanau Vorschläge dafür zu erhalten, indem eine gesetzgeberische Behandlung dieses Industriezweiges viel grössere Schwierigkeiten biete.

Bundesrathsbeschlüsse vom 17. Februar 1873 und 4. Februar 1875.

Unter dem 17. Februar 1873 beschloss der Bundesrath, die vorstehend wiedergegebene Eingabe den Regierungen der deutschen Bundesstaaten mit dem Anheimgeben mitzutheilen, innerhalb der nächsten drei Monate darüber eine Ansichtsäusserung an das Reichskanzleramt gelangen zu lassen.

Wie aus einem dem Bundesrath erstatteten Vorbericht des Ausschusses für Handel und Verkehr vom 14. Dezember 1872 hervorgeht, erschien es nicht angemessen, schon damals mit einer materiellen Prüfung der durch die Petition wieder in den Vordergrund gestellten Frage sich zu befassen. Die Verhältnisse seien nicht mehr dieselben wie zu jener Zeit, da die deutschen Regierungen über die Frage verhandelt und zu derselben Stellung genommen hätten. Der theilweise Uebergang der Gesetzgebung auf diesem Gebiete auf das Reich, das durch die Gewerbeordnung proklamirte Prinzip der Gewerbefreiheit, der Aufschwung, den die betreffende Industrie in der Zwischenzeit genommen habe, und die grössere Komplizirtheit derselben, der im Waarenverkehr steigende Verbrauch von Surrogaten für Gold und Silber, der in der Petition hervorgehobene, namentlich in Bezug auf den Export bestehende Unterschied der Verhältnisse bei Gold- und bei Silberwaaren, der von dem Uebergange zur Goldwährung zu erwartende Einfluss auf den Preis des Arbeitssilbers: alles das biete neue Gesichtspunkte dar und lasse die Frage nicht mehr in demselben Licht erscheinen wie vor 15 Jahren. Es sei bedenklich ohne weiteres zu den Prinzipien des damals aufgestellten, einer Vereinbarung nahegebrachten Vertragsentwurfs zurück zu greifen, nicht minder bedenklich, eine neue Basis zu suchen, ohne dass den Regierungen zuvor Gelegenheit geboten worden, mit Berücksichtigung der neuen Gestaltung der politischen und industriellen Verhältnisse die Frage, in Ansehung sowohl des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung überhaupt als der dabei zu befolgenden Prinzipien insbesondere, einer erneuten Erwägung zu unterziehen.

In Folge jenes Beschlusses gelangten von fast sämmtlichen Regierungen minder oder mehr eingehende Aeusserungen an das Reichskanzleramt.

Dieselben waren der gesetzlichen Regelung der Angelegenheit im allgemeinen günstig. Ueber die hierbei zu befolgenden Prinzipien gingen die Ansichten indessen noch aus einander.

Bei dieser Sachlage beschloss der Bundesrath, dem das Material vom Reichskanzler unterbreitet wurde, den letzteren zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über Feststellung des Feingehalts der zum Verkauf gestellten Silberwaaren, soweit nöthig, nach Vernehmung von Sachverständigen, aufstellen zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen (Beschluss vom 4. Febr. 1875, § 93 der Protokolle).

Die gesetzgeberischen Hauptfragen.

Die Hauptfragen, auf welche es bei der Regelung der Angelegenheit ankam, betrafen die Legirung, die Ausführung der Stempelung und die Behandlung der Importwaaren.

I. In ersterer Beziehung war zwischen drei verschiedenen Systemen zu wählen:

1. die Verarbeitung der edlen Metalle nur in bestimmten Mischungsverhältnissen zuzulassen (Legirungszwang),
2. alle Mischungsverhältnisse zuzulassen, die Bezeichnung des Feingehalts jedoch vorzuschreiben (Stempelungszwang),
3. die Verarbeitung in jedem Mischungsverhältnisse zwar zu gestatten, die Bezeichnung als Waare aus edlem Metalle, beziehungsweise die Aufdrückung eines den Feingehalt bezeichnenden Stempels aber auf bestimmte feinere Legirungen zu beschränken (Stempelungsverbot für die nicht normalgehaltigen Legirungen).

II. In Betreff der Durchführung der Stempelung, mochte dieselbe nun im Sinne des unter 1, 2 oder 3 vorbezeichneten Systems beliebt werden, kam es darauf an, zu entscheiden, ob die Stempelung zweckmässiger amtlich durch staatlich angestellte Beamte zu geschehen hat (Präventivsystem) oder den dafür verantwortlichen Produzenten zu überlassen ist (Repressivsystem).

III. Hinsichtlich der Importwaaren musste festgestellt werden, ob man den mit ausländischen obrigkeitlichen Stempeln versehenen Waaren eine privilegirte Behandlung zu Theil werden lassen, oder ob man ausländische Waaren nur zulassen wollte, wenn dieselben entweder nicht gestempelt

oder durch die inländischen Verkäufer mit dem Reichsstempel und ihrer Firma versehen sind.

Endlich kam

IV. in Frage, ob die etwa zu erlassenden Bestimmungen auf die Goldwaaren ausgedehnt werden sollten.

Enquête vom Jahre 1875.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Februar 1875 veranlasste das Reichskanzleramt eine umfassende Enquête, indem es einen vorläufigen Gesetzentwurf aufstellte und denselben durch Vermittelung der Landesbehörden zahlreichen Fabrikanten und Kaufleuten, sowohl aus den Kreisen des kleinen als auch des grossen Gewerbes, und insbesondere auch aus dem Bereiche der Kunstindustrie, zur sachverständigen Prüfung mittheilte.

Der in solcher Weise der fachmännischen Beurtheilung unterstellte Entwurf war dem Beschlusse des Bundesraths gemäss zwar auf Silberwaaren beschränkt geblieben. Da indess bei jener Beschlussfassung von einer Seite bereits der Wunsch Ausdruck gefunden hatte, dass die gesetzliche Regelung auf die Goldwaaren ausgedehnt werden möge, so wurde den Sachverständigen auch die Frage vorgelegt, ob sich eine Ausdehnung des Entwurfs auf die Goldwaaren empfehle.

Die Bestimmungen des Entwurfs beruhten auf folgenden Grundsätzen:

1. dass gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch eine bestimmte in ganz Deutschland gleiche Stempelung sollten bezeichnet werden dürfen;
2. dass andere als diese Gehaltsbezeichnungen unzulässig sein sollten;
3. dass den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden sollte, die Richtigkeit der Gehaltsbezeichnungen in glaubwürdiger Weise feststellen zu lassen.

Der Entwurf wurde zur Aeusserung vorgelegt: in Preussen insbesondere Sachverständigen aus Frankfurt a. M., Hanau, Kassel, Köln, Aachen, Altona, Dortmund, Hannover, Berlin, Königsberg, Breslau u. a.; in Bayern zahlreichen Handelskammern und einzelnen Sachverständigen, desgleichen in Württemberg (Stuttgart, Gmünd) und Baden (Pforzheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg), ferner Sachverständigen in Darmstadt, Lübeck, Bremen, Hamburg u. s. w.

Der Standpunkt des Entwurfs fand bei dem weit überwiegenden Theil der gewerblichen Kreise Zustimmung. Mehrfach

wurde der Zustand, wonach bezüglich des Feingehalts der Edelmetallwaaren nicht nur in den verschiedenen Theilen Deutschlands ein verschiedenes Recht galt, sondern auch Fabrikation und Handel von verschiedenen Gewohnheiten beherrscht wurden, als unhaltbar bezeichnet. Es wurde zugegeben, dass Täuschungen des Publikums über den Feingehalt der Waaren häufig vorkommen, dass eine grosse Menge von Waaren im Verkehr sei, welche einen geringeren als den allgemein gebräuchlichen und selbst als den ausdrücklich angegebenen Feingehalt besitzen. Es wurde behauptet, dass unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen der Feingehalt der Waaren immer mehr sich verringern müsse und auch thatsächlich in stetiger Abnahme begriffen sei. Es wurde beklagt, dass hiedurch die Technik, namentlich nach der kunstgewerblichen Seite hin, in sehr nachtheiliger Weise berührt werde und dass der Absatz deutscher Waare, insbesondere in das Ausland — wenn auch vielleicht durch die Billigkeit der geringhaltigen Waare vorübergehend gehoben — auf die Dauer jedenfalls zurückgehen müsse. In den gewerblichen Kreisen zeigte sich die Ueberzeugung verbreitet, dass diesen Uebelständen und Gefahren mit Erfolg entgegengearbeitet werden könne, wenn, wie der zur Beurtheilung gestellte Entwurf dies beabsichtige, den Fabrikanten und Kaufleuten die Möglichkeit geboten werde, ihre bessere Waare in allgemein gültiger und allgemein verständlicher Weise kenntlich zu machen.

Die Gegner des Entwurfs theilten sich in zwei Lager. Nur sehr wenige Stimmen waren es, welche sich überhaupt gegen eine Intervention der Gesetzgebung aussprachen, sei es weil sie solche für unnütz, sei es weil sie dieselbe für schädlich hielten. Zahlreichere Gegner fand der Entwurf deshalb, weil er nicht scharf genug gegen die bestehenden Missstände vorgehe. Einig mit der vorherrschenden Anschauung in der Verurtheilung des Bestehenden, theilten diese Gegner doch nicht die Hoffnung, dass ein auf der Grundlage des Entwurfs erlassenes Gesetz nachhaltige Wirkungen haben werde. Ihre Wünsche waren deshalb auf die Einführung eines Stempelungszwanges und theils sogar eines Legirungszwanges gerichtet. In Norddeutschland nur wenig vertreten, hatten diese Ansichten in Süddeutschland weitverbreiteten Ausdruck gefunden.

Die Frage, ob auch die Goldwaarenindustrie eine gesetzliche Regelung in der Richtung des Entwurfs wünschenswerth erscheinen lasse, war in den sachverständigen Kreisen ebenfalls eingehend erwogen worden. Eine besonders lebhafte, über den Bereich der amtlichen Erhebungen weit hinausgehende Erörterung erfuhr sie an den Hauptsitzen der deutschen Goldwaarenindustrie: in Hanau, Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd und Pforzheim. Während, von letzteren Orten abgesehen, in Süddeutschland fast einstimmig, in Norddeutschland und namentlich

in Berlin einstimmig die Ausdehnung des Entwurfs auf die Goldwaaren gewünscht wurde, bildeten sich in den genannten Städten unter der Einwirkung lebhafter Agitationen zwei Parteien, von welchen die eine ebenso entschieden für diese Ausdehnung war, wie die andere dieselbe verwarf. In Stuttgart und Gmünd schien wie von der letzteren vertretene Auffassung nur wenig Anhänger zu besitzen, in Pforzheim war sie anscheinend die überwiegende, in Hanau waren beide Meinungen stark vertreten.

Gesetzentwurf vom Jahre 1878.

Das Ergebniss der Erhebungen vom Jahre 1875 durfte im ganzen als eine Bürgschaft dafür angesehen werden, dass mit den Grundsätzen des aufgestellten Entwurfs, von Einzelheiten abgesehen, der richtige Weg für die Lösung der schwebenden Frage eingeschlagen war. Während Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung dadurch nicht beschränkt wurden, wurde doch den betheiligten Kreisen die Möglichkeit geboten, aus eigener Initiative einfachere und solidere Verhältnisse in das Edelmetallgewerbe einzuführen. So gewährte der Entwurf einen beachtenswerthen Vortheil, ohne andererseits Gefahren zu erzeugen. Von diesem Gesichtspunkte aus musste es sachgemäss erscheinen, auch die Goldwaaren unter das Gesetz zu stellen. Die Grundlagen des Entwurfs konnten demnach bei den weiteren Vorarbeiten umsomehr festgehalten werden, als dieselben, und zwar auch in der Anwendung auf die Goldwaarenindustrie, der Auffassung der meisten, durch die Industrie ihrer Länder an der Frage betheiligten Bundesregierungen entsprachen.

Demgemäss gelangte nach weiteren eingehenden Berathungen im Bundesrath unter dem 6. März 1878 der nachstehende „Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren" an den Reichstag.

§ 1.

Eine Angabe des Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren ist nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 580 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei

Silberwaaren mehr als 8, bei Goldwaaren um mehr als 5 Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung ausser Betracht.

§ 3.

Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 4.

Ausländische Waaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 6.

Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein: Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniss wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer andere Waaren als Gold- und Silberwaaren mit einer nach diesem Gesetz für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren zulässigen oder einer ähnlichen Angabe versieht;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer diesem Gesetze nicht entsprechenden Angabe versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer

Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1879 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ausser Geltung.

Der vorstehende Entwurf liess somit die volle Freiheit bestehen, Waaren in jedem Feingehalte herzustellen, und zwang Niemand, den Feingehalt auf der Waare anzugeben. Dagegen sollten gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch eine bestimmte, in ganz Deutschland gleiche Stempelung bezeichnet werden können und andere als diese Gehaltsbezeichnungen überhaupt nicht zulässig sein. Die maassgebenden Gesichtspunkte waren dabei auf ein zwiefaches Ziel gerichtet: zunächst sollte das Publikum im Handel und Verkehr mehr als bisher gegen Täuschung gesichert werden; sodann sollte die Fabrikation in ihren auf die Vereinfachung der bestehenden Legirungsverhältnisse gerichteten Bemühungen durch das Gesetz unterstützt werden.

„Auch in dieser zweiten Beziehung", sagen die Motive des Entwurfs, „ist das Interesse des Publikums betheiligt, weil Täuschungen um so eher möglich sind, je mannigfaltiger die Legirung der auf dem deutschen Markt angebotenen Waaren ist. Aber vorwiegend wird dadurch doch den Interessen des Gewerbes Rechnung getragen, insofern für dieses die Kosten und die Schwierigkeiten der Fabrikation sich steigern, je verschiedener der Gehalt des auf dem Markt verkäuflichen rohen und Bruchmetalls und je mannigfaltiger der Feinheitsgrad der von dem Publikum verlangten Waare ist.

„Nach beiden Richtungen hin sucht der Entwurf nicht durch Zwang und Verbote, sondern dadurch zu wirken, dass er Waaren, welche eine in technischer und wirthschaftlicher Rücksicht vortheilhafte Legirung enthalten, durch gewisse Begünstigungen auszeichnet: das Publikum soll darauf hingewiesen werden, vorzugsweise Waaren eines bestimmten Feingehalts zu verlangen, und andererseits das Gewerbe angeregt werden, vorzugsweise auf die Anfertigung solcher Waaren sich zu verlegen. Während damit Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung nicht beschränkt werden, ist doch den betheiligten Kreisen die Möglichkeit geboten, aus eigener Initiative einfachere und solidere Verhältnisse in das Edelmetallgewerbe einzuführen. So gewährt der Entwurf einen beachtenswerthen Vortheil, ohne andererseits Gefahren zu erzeugen. Es ist zuzugestehen, dass seine Bestimmungen insofern an einem Mangel leiden, als sie eine unmittelbare und sichere Wirkung in der von ihnen begünstigten Richtung nicht zu äussern vermögen. Erst allmählich wird die Erfahrung ergeben, ob die betheiligten

Kreise — die Gewerbetreibenden ebensowohl wie die Käufer — geneigt sind, den ihnen geöffneten Weg mit Ernst zu beschreiten. Erfüllt sich diese Aussicht nicht, so kann immer noch erwogen werden, ob die Gesetzgebung mit strengeren Bestimmungen vorangehen soll. Erfüllt sie sich aber, so werden erhebliche wirthschaftliche Vortheile erreicht werden, ohne die Fabrikation und den Handel in irgendwie empfindlicher Weise einzuengen."

Die gesetzliche Regelung sollte somit nicht auf der Basis des „Legirungszwanges" (vergl. oben S 9) erfolgen. Zwar beruhte und beruht noch heute die Gesetzgebung in den grossen Nachbarländern Deutschlands, insbesondere England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn, auf dem sogenannten Legirungszwange, wobei die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten, meist hohen Feingehaltsstufen zugelassen wird. „Eine solche, sehr empfindliche Beschränkung des Gewerbes", sagen die Motive, „ist für Deutschland aus keinem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zu begründen. Im Gegentheil liegt es durchaus im Interesse unserer Industrie, dass Niemandem verwehrt wird, in jeglicher Metallmischung, wie es dem augenblicklichen Begehr entspricht, zu arbeiten. Je mehr die Fortschritte in der Technik des Vergoldens, Versilberns und Plattirens, sowie in dem Anfertigen und Ausfüllen hohler Waaren die Darstellung von Gegenständen mit einer mehr oder weniger starken Hülle aus edlem Metall in Aufnahme gebracht haben, um so nachtheiliger muss das Gewerbe durch eine Beschränkung in der Legirungsweise berührt werden. Ganz besonders empfindlich sind in dieser Beziehung das Kunstgewerbe und der Ausfuhrhandel. Jenes wie dieser verlangen die möglichste Freiheit in der Anwendung des zu den verschiedenen Waaren zu verwendenden Materials."

Andererseits verwirft der Entwurf auch den Stempelungszwang (oben S. 9), aus den vorhin angeführten Gründen. Derselbe adoptirt vielmehr das oben als drittes aufgeführte System des Stempelungsverbots für die nicht normalgehaltigen (die niedrigen) Legirungen.

Hinsichtlich der Durchführung der Stempelung wird von der Einführung amtlicher Punzirung Umgang genommen, dagegen das Repressivsystem (oben S. 9) eingeführt, und zwar auch hinsichtlich der vom Auslande eingeführten Waaren.

Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstag.

Am 21. März 1878 fand im Reichstag die erste Berathung des Gesetzentwurfs statt, wobei sich drei Redner im ganzen für, ein Redner gegen die beabsichtigte Regelung aussprachen

und schliesslich die Verweisung an eine Vierzehner-Kommission beschlosse wurde.

Ausweislich des Kommissionsberichts vom 10. Mai 1878, Nr. 231 der Drucksachen des Reichstags, war die überwiegende Mehrheit der Kommission für die Vorlage. Von der Kommission wurde im § 1 der Gedanke, dass Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden dürfen, ausdrücklich ausgesprochen, im § 2 der stempelfähige Feingehalt bei Gold von 580 auf 585 Tausendtheile erhöht, und zu § 4 der Zusatz beschlossen, dass Waaren, welche für den Absatz im Inlande nicht bestimmt sind, den Beschränkungen der §§ 2 und 3 nicht unterliegen sollen.

Wegen Schlusses der Reichstagssession fand eine zweite Berathung der Vorlage im Plenum nicht statt.

Reichstags-Petitionen aus den Jahren 1880 und 1881.

Im Jahre 1880 petitionirten Bruckmann und Söhne in Heilbronn und im Jahre 1881 Wilkens und Söhne in Bremen und Genossen beim Reichstag um gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

Die Petitionskommission erstattete zu diesen Petitionen im Jahre 1880 einen mündlichen Bericht und im Jahre 1881 einen schriftlichen Bericht, jedesmal mit dem Antrage,

> dem Herrn Reichskanzler die Petitionen zur Erwägung zu überweisen.

(Drucksachen des Reichstags 1880 Nr. 110, 1881 Nr. 235.) Beide Male gelangten die Kommissionsberichte indessen wegen Sessionsschlusses nicht zur Verhandlung im Plenum.

Aus dem Berichte vom Jahre 1881 ist die in denselben aufgenommene, im Jahre 1880 abgegebene Erklärung des Bundesrathskommissars Geheimraths Nieberding bemerkenswerth:

> die Reichsregierung habe sich keineswegs schlüssig gemacht, das Gesetz fallen zu lassen, es sei vielmehr dessen Wiedereinbringung nur durch die Fülle anderer, wichtigerer Aufgaben verschoben worden.

> Die Kommission selbst sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, „dass der Erlass eines Gesetzes nach dem mehrfach erwähnten Entwurf über die Festsetzung des Feingehalts dazu beitragen wird, die Bestrebungen unserer Fabrikanten zur Hebung unserer Kunstgewerbe und zur Wiedererlangung des Vertrauens zu deutschen Gold- und Silberwaaren zu unterstützen“.

Gesetzgeberische Maassregeln in der Schweiz und in Frankreich.

Während in der vorangegebenen Weise sich die gesetzgebenden Faktoren in Deutschland mit der Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren abmühten, ohne zu einem Resultat zu gelangen, erliess die Schweiz unter dem 23. Dezember 1880 ein Bundesgesetz, betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, dem eine Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 folgte. Andererseits brachten in der französischen Deputirtenkammer die Deputirten Viette, Lockroy und Genossen einen auf die Materie bezüglichen Gesetzentwurf im Februar 1882 ein (Documents parlementaires: Chambre S. 340).

Das schweizerische Gesetz führte für 18- und 14 karätige Uhrgehäuse ($^{750}/_{1000}$ und $^{583}/_{1000}$ Goldgehalt), sowie für $^{875}/_{1000}$ und $^{800}/_{1000}$ haltige Silberwaaren, sofern sie als solche bezeichnet sind, eine obligatorische Kontrolirung und Stempelung ein, für andere Gold- und Silberwaaren eine fakultative Kontrolirung.

Sollte durch dieses Gesetz der amtlich gestempelten schweizerischen Waare im Ausland ein erhöhter Werth verliehen und deren Absatz dadurch erleichtert werden, so lag das gleiche Motiv dem vorerwähnten französischen Gesetzentwurf zum Grunde. Die Motive zu diesem Gesetzentwurf sagen in dieser Beziehung:

„Mit Rücksicht darauf, dass seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI der innere Werth der zur Juwelier- und Goldschmiedearbeit im Auslande verwendeten edlen Metalle beständig in der Abnahme begriffen ist;

dass jenseits unserer Grenzen goldene und silberne Waaren von jedem Gehalt gefertigt werden, während französische Produzenten selbst zur Ausfuhr kein Gold unter 750 und kein Silber unter 800 Tausendsteln verwenden können;

dass unter diesen nachtheiligen Umständen die Konkurrenz auf den fremden Märkten ihnen fast unmöglich ist;

dass es leicht sein würde, durch Festsetzung eines vierten Gehalts (titre) und eines demselben entsprechenden Stempels (poinçon, Punze) dieser Lage der Dinge abzuhelfen, ohne die Interessen des Schatzes und den Ruf der Rechtlichkeit unserer Fabrikation zu schädigen und den konventionellen Tarifen zu nahe zu treten —

aus diesen Gründen ist es angemessen, das Gesetz vom Jahre VI auf die nachstehende Weise zu verbessern

Gesetzentwurf.

Art. 1. Mit Aufhebung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI sind die Goldschmiede, Juweliere, Juwelenhändler und Fabrikanten von goldenen Uhrgehäusen befugt, unter Kontrole und Bürgschaft des Staats ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmte Arbeiten aus Gold zum Gehalt von 584 Tausendsteln und aus Silber von 600 Tausendsteln zu fertigen.

Ein besonderer den Gehalt angebender Stempel und ein eigenthümliches, die Bestimmung der Waare zur Ausfuhr ausweisendes Gepräge werden durch das Departementsstempelamt auf diesen Gegenständen angebracht.

Art. 2. Jedem Fabrikanten, Kaufmann, Händler und Kommissionär ist verboten, unter irgend einem Vorwande goldene oder silberne Waaren, welche mit geringerem als dem durch das Gesetz vom 19. Brumaire bestimmten Gehalte verfertigt sind, zum innern Verbrauch zu liefern.

Art. 3. Bezüglich aller übrigen Bestimmungen unterliegen die in Rede stehenden Gegenstände den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI."

Der Gesetzentwurf ist sodann in sehr erweiterter Form und 10 Artikel enthaltend am 3. Juli 1882 von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden (Débats parlementaires: Chambre 1882 S. 1130) und unter dem 25. Januar 1884 als Gesetz publizirt (Journal officiel Nr. 25 vom 26. Januar 1884).

Der Wortlaut dieses Gesetzes nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, sowie des vorerwähnten schweizerischen Gesetzes nebst Ausführungsverordnungen ist wegen der Bedeutung, welche dieselben besonders für Deutschland haben, weiter unten mitgetheilt werden. — Dort finden sich auch die uns nahe angehenden belgischen und österreichischen Gesetzesbestimmungen zusammengestellt, während von einer weiteren Behandlung der Gesetzgebungen von Spanien, England, Russland, Schweden und Norwegen — sämmtlich mit obligatorischer Feingehaltsbestimmung und Legirungszwang —, sowie von Holland und Italien — mit fakultativer Feingehaltsbestimmung — abgesehen worden ist.

Regierungsvorlage vom Jahre 1884.

Musste durch die vorerwähnten legislativen Maassnahmen in den Nachbarländern die Aufmerksamkeit der auf die Förderung der nationalen Arbeit bedachten Reichsregierung erweckt werden, so unterliessen auch einzelne Handelskammern

(Osnabrück u. a.) es nicht, auf die Nothwendigkeit der Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren hinzuweisen, und wurde in der für die Berathung der 1883er Gewerbeordnungs-Novelle eingesetzten Reichstagskommission an den diese Vorlage vertretenden Regierungskommissar die Anfrage gerichtet, ob nicht jene Regelung wieder in Angriff genommen werden solle.

Die verbündeten Regierungen nahmen unter diesen Umständen den Gesetzentwurf vom Jahre 1878 wieder auf, trugen den von der Reichstagskommission s. Z. beschlossenen, vorwiegend redaktionellen Aenderungen im wesentlichen Rechnung und beschlossen ausserdem noch einzelne die Hauptprinzipien des alten Entwurfs unberührt lassende Abweichungen von dem letztern. Insbesondere wurden die Hauptgrundsätze der früheren Vorlage,

dass Gold- und Silberwaaren zwar zu jedem Feingehalt angefertigt, mit einem Zeichen des Feingehalts aber nur dann bezeichnet werden dürfen, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen,

dass das Feingehaltszeichen im ganzen Reich ein einheitliches sein und in unzweifelhafter Weise den wirklichen Feingehalt erkennen lassen soll,

dass endlich jeder Verkäufer der Waare, und sofern deren Stempelung im Inlande erfolgt ist, auch der Inhaber des Geschäfts, für welches dieselbe erfolgte, für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet,

unverändert aufrecht erhalten.

Unter dem 6. März 1884 gelangte der Gesetzentwurf an den Reichstag (Nr. 6 der Drucksachen).

Zu demselben ist noch Folgendes zu bemerken.

Der Gesetzentwurf bezog sich, wie insbesondere aus der Fassung des § 4 hervorging — vergl. den Gesetzentwurf in dem Anhang zum Kommissionsbericht unten Seite 46 — nur auf den inländischen Verkehr; er sollte nur auf solche Fabrikationsgegenstände Anwendung finden, welche im inländischen Handel feil gehalten werden. Ebenso wurden solche Gegenstände, welche ausserhalb des gewerblichen Verkehrs durch Verkauf von Hand zu Hand gehen, durch den Entwurf nicht getroffen. Mit Rücksicht auf den derart beschränkten Geltungsbereich des Entwurfs erschien es nicht nöthig, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zu machen. Insbesondere unterblieb dies in Ansehung älterer Gold- oder Silbergeräthe, welche einen besonderen Kunst- oder Alterthumswerth behaupten, zumal sich an diesen Geräthen eigentliche Feinheitszeichen, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs als unzulässig gelten mussten, nur selten vorfinden werden.

Der Entwurf ging davon aus, dass nur bessere Metall-

mischungen mit der Bezeichnung des Feingehalts versehen werden dürfen. Dass für die sogenannte kurrente Waare sich mehrere Legirungen in Deutschland eingebürgert hatten, und zwar für Silberwaaren in Süddeutschland eine schwerere als in Norddeutschland, und in Norddeutschland selbst noch verschiedene, wurde je länger desto mehr in weiten Kreisen als ein Uebelstand empfunden. Derselbe konnte nur dadurch beseitigt werden, dass der besseren Legirung ein gewisser Vorzug eingeräumt wurde, indem die Hervorhebung des Feingehalts nur für sie gestattet blieb. In den gewerblichen Kreisen war die Zahl derjenigen Stimmen, welche, diesem Grundsatze entgegen, für jede Mischung die Angabe des Feingehalts gestattet wissen wollten, eine verschwindend kleine gewesen. Kein erhebliches Interesse wurde verletzt, wenn die Bezeichnung des Feingehalts für die niedrigen Feinheitsstufen ausgeschlossen wurde; die Folge konnte lediglich die sein, dass in manchen Kreisen mehr Werth als bisher auf den Besitz gestempelter Geräthe gelegt, dass damit die Nachfrage nach solcher Waare gesteigert und, wie dies in der Absicht lag, die Verbreitung schlechterer Waare eingeschränkt wurde.

Die Angabe des Feingehalts sollte nach dem Entwurfe durch den Fabrikanten oder durch den Händler erfolgen können. Eine amtliche Prüfung der Richtigkeit des Zeichens sollte nicht stattfinden. Die Einzeichnung sollte unter der Verantwortlichkeit der Fabrikanten und Händler geschehen und lediglich unter ihre und der Käufer Kontrole gestellt werden.

Gegen die Einführung einer fakultativen Kontrole durch öffentliche Beamte hatten nicht nur zahlreiche Sachverständige sich ausgesprochen, sondern auch die in Bayern gesammelten Erfahrungen sprachen dagegen. Denn dort bildete diese fakultative behördliche Kontrole geltendes Recht; thatsächlich war aber von derselben nur äusserst selten Gebrauch gemacht worden. Der Entwurf nahm deshalb jene fakultative Kontrole, für welche ein allgemeines Interesse nicht anerkannt werden konnte, nicht auf. Die Motive zu § 1 (S. 10 a. a. O.) sagen in dieser Beziehung:

*„Soweit an einzelnen Orten das Bedürfniss nach entsprechenden Einrichtungen hervortreten sollte, sind die betheiligten gewerblichen Kreise in der Lage, sich selbst zu helfen, und sie haben dies bereits mehrfach gethan, indem sie sich einer Kontrole durch gewählte Sachverständige unterwerfen. Auch ist die Gesetzgebung hier schon insofern entgegengekommen, als durch § 36 der Gewerbeordnung ein Weg gegeben ist, um den kontrolirenden Sachverständigen mittels der Berufung durch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen das allgemeine Vertrauen zu sichern. Eine weitere gesetzliche Begünstigung der Kontrole würde nicht

nur über das Bedürfniss hinausgehen, sondern auch mit vielfachen Unbequemlichkeiten, mit unverhältnissmässigen Kosten für die Gewerbetreibenden verbunden sein. Sie würde endlich noch die Gefahr erzeugen, dass die Fabrikation in den grösseren Orten, welche eine Kontrolstelle besitzen, begünstigt wird zum Nachtheile der kleineren Orte, welche den Kontrolstellen mehr oder weniger fern gelegen, nur mit Zeitverlust, mit Unbequemlichkeiten aller Art und mit erhöhten Kosten deren Dienste in Anspruch nehmen könnten. Die Kleinindustrie, die gerade in der Gold- und Silberwaarenfabrikation noch einen gesunden Boden hat, würde somit zu Gunsten der Grossindustrie beeinträchtigt werden.“ —

Im § 2 wurde der stempelungsfähige Feingehalt bei Goldwaaren von 580 auf 585 Tausendtheile, d. h. 2 Tausendtheile mehr als 14 Karat, erhöht. Damit sind die nach den oben Seite 17 u. 18 angeführten schweizerischen und französischen Gesetzen zu 14 Karat für den Export angefertigten Waaren in Deutschland nicht stempelungsfähig. Jene Waaren dürfen in Deutschland mit einem Feingehaltsstempel überhaupt nicht verkauft werden.

Die Stempelung des 12karätigen Goldes konnte nicht in Frage kommen, da eine Waare, die nur zur Hälfte von Gold ist, nicht als „Gold“ gestempelt werden kann. Beim Silber ging man nicht unter $^{800}/_{1000}$ hinunter, weil dieses Mischungsverhältniss der Legirung zu 13 Loth am nächsten lag. Diese letztere Legirung verdiente aber in technischer Beziehung den Vorzug vor geringhaltigeren Mischungen: dieselbe herrschte nicht nur in einem grossen Theile des Reichs bereits thatsächlich, sondern war in Bayern auch gesetzlich als normaler Feingehalt der Silberwaaren anerkannt; endlich liess sich die so wünschenswerthe Einführung einer gleichmässigen Legirung nur auf dieser Feingehaltsstufe erreichen, da wohl gehofft werden durfte, dass die damals noch mit weniger feinem Silber arbeitenden Gewerbetreibenden demnächst zu einer höheren Gehaltsstufe übergehen würden, aber keine Aussicht vorhanden war, dass dort, wo das 13löthige Silber gebräuchlich war, Gewerbetreibende und Konsumenten sich bestimmen lassen würden, eine niedrigere Mischung anzunehmen.

Für die 585, bezw. 800 Tausendtheile übersteigenden Mischungen enthielt der Entwurf keine Beschränkungen. Er gestattete jeden über den bezeichneten Stufen stehenden Feinheitsgrad auf den Waaren anzugeben. Eine gesetzliche Beschränkung hätte hier nur den Zweck haben können, auch für die feineren Legirungen der Edelmetallwaaren die Zahl der Gehaltsabstufungen möglichst zu verringern. Allein an dieses Ziel knüpfte sich weder für die Fabrikation, noch auch für das grössere Publikum ein erhebliches Interesse. Der Markt für feiner legirte Waaren ist in Deutschland ein sehr

beschränkter, der Verbrauch innerhalb der Bevölkerung wird immer überwiegend auf Waaren des niedrigsten zur Bezeichnung des Gehalts zugelassenen Feinheitsgrades gerichtet sein, eines Feinheitsgrades, welcher nach unseren wirthschaftlichen Verhältnissen die Waaren nicht zu sehr vertheuert und welcher in technischer Beziehung ein tüchtiges Fabrikat repräsentirt. Auf der anderen Seite würde eine Vorschrift, nach welcher nur einzelne bestimmte Legirungen mit dem Feingehalt bezeichnet werden dürfen, nicht nur die Gefahr erzeugen, dass der Absatz nach dem Auslande, das vielleicht sehr verschiedene Legirungen, und zwar unter der Garantie eines Feinheitsstempels verlangt, empfindlich beschränkt wird, sondern auch die Entwickelung der Kunstindustrie hemmen, die in der Wahl der feineren Legirungen eine freie Bewegung beansprucht. Dem sehr fragwürdigen Nutzen irgend welcher Beschränkung standen also sehr beachtenswerthe Nachtheile gegenüber.

Hinsichtlich der zwischen dem wirklichen und dem angegebenen Feingehalt zulässigen Abweichung (Fehlergrenze, Remedium) bestimmte der Entwurf, dass dieselbe bei Silberwaaren 8, bei Goldwaaren 5 Tausendtheile an den lothfreien Stellen betragen dürfe. Die Löthung solle ausser Betracht bleiben. Der Entwurf folgte darin nicht dem Vorschlag der 1878er Reichstagskommission, welcher die Löthung mit in Betracht ziehen, dafür aber das Gesammtremedium (bei der sammt der Löthung eingeschmolzenen Waare) in beiden Fällen auf 10 Tausendtheile erhöhen wollte.

Eine Unterscheidung zwischen gelötheten und nicht gelötheten Waaren und die Bestimmung eines höheren Gesammtremediums für erstere wurde für nicht zweckmässig erachtet, weil, je mehr Unterscheidungen in die Materie hineingetragen würden, desto schwieriger die Kontrole der Waare und desto fraglicher der Nutzen des ganzen Gesetzes werden müsse.

Die Stempelung der Waaren erfolgt durch die Betheiligten mittels eines Stempels, welcher von jedem Einzelnen zu beschaffen und der vom Bundesrath bestimmten Form genau nachzubilden ist; ausserdem soll die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt wird, sowie die Zahl der Tausendtheile durch Stempelung ersichtlich gemacht werden.

Hinsichtlich der Exportwaaren bestimmte der Entwurf (§ 4), dass dieselben den Beschränkungen des Gesetzes nicht unterliegen sollen. Es sollte also zulässig sein, die Exportwaaren mit den an den Bestimmungsorten geltenden oder sonstigen Stempeln zu versehen, und ebenso die Waaren, die anders, als im § 2 vorgesehen, legirt oder gelöthet worden, mit einer dem vorhandenen Feingehalt entsprechenden Feingehaltsmarke zu bezeichnen. Dagegen sollte es nicht geduldet werden, Exportwaaren mit einem Zeichen nach Maassgabe der §§ 2 und 3 zu versehen, obgleich die Waaren den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen, also schlechten

Exportwaaren den durch das Gesetz zu schaffenden Stempel für gute Waaren aufzudrücken. Eine Strafsanktion hierfür fand sich in § 7 Ziffer 2—4 in Verbindung mit § 5.

Auf den Handel mit den vom Auslande eingeführten Waaren bezog sich der Absatz 2 des § 4. Wurde die Auslandswaare bedingungslos unter die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs gestellt, so musste die Einführung solcher Waare in hohem Maasse erschwert werden, da dieselbe regelmässig bereits bei der Fabrikation die durch die Gesetzgebung des Fabrikationsortes vorgesehene Bezeichnung erhält. Wurden umgekehrt die Bestimmungen des Gesetzes auf die im Inlande hergestellten Waaren beschränkt, so würde darin eine Begünstigung der ausländischen Waare gelegen haben. Der einzige Weg, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, war der in dem Entwurf gewählte, wonach die Importwaaren, deren Feingehalt durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, im Inlande nur dann feilgehalten werden dürfen, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe des Gesetzes versehen sind. Wenn dieser Weg für den Einfuhrhandel immerhin noch eine gewisse Belästigung mit sich brachte, so konnte dies um so weniger Bedenken erregen, als die deutsche Waare im ausländischen Verkehr im allgemeinen nicht günstiger gestellt ist.

Nach dem Wortlaut und Sinne der Bestimmungen des § 4 Absatz 2 sollte deutsche Exportwaare, welche zum Verkauf im Inland wieder importirt wurde, der Auslandswaare gleich geachtet werden.

Die §§ 5 und 7 regelten die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen, welche sich an den Verkauf einer mit einem unrichtigen Feingehalte bezeichneten Waare knüpfen sollten; § 6 bezog sich auf die sogenannten Kittwaaren und die im Innern der Waaren angebrachten Verstärkungsvorrichtungen; § 8 endlich schob die Gesetzeskraft bis zum 1. Januar 1886 hinaus.

Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstag.

Unter dem 12. März 1884 fand die erste Berathung der Vorlage im Reichstage statt. Mit Ausnahme eines Redners sprachen sich die Vertreter der verschiedenen Fraktionen im allgemeinen zu Gunsten der Vorlage aus, welche an eine aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission verwiesen wurde. Die letztere hielt ihre erste Sitzung am 18. März, die ferneren Sitzungen vom 23. April 1884 an ab.

War die Stimmung der Kommission dem Entwurf in der

ersten Sitzung durchaus günstig gewesen, so hatte sich in der Zwischenzeit hinsichtlich der Schmucksachen (im Gegensatz zu den Geräthen) bei manchen Kommissionsmitgliedern ein Umschwung vollzogen.

Der Grund für diesen Stimmungswechsel lag darin, dass von den Fabrikanten geringhaltiger Schmucksachen eine heftige Agitation gegen die Stempelung der besseren Schmucksachen ins Leben gerufen wurde. Dieselben befürchteten, dass ihre Fabrikate, welche nur zu 1/4 bis 1/2 aus Gold bestehen, demnächst so gut wie unverkäuflich sein würden, wenn dieselben den Stempel nicht trügen. Das Publikum werde nur die gestempelten feinhaltigen Schmucksachen kaufen, die ungestempelten, auch wenn sie eine noch so schöne Form hätten, als „unechte“, als „Schund“ ansehen. Zum Verschenken werde sich eine ungestempelte Waare auf die Dauer gar nicht mehr eignen. Dadurch würde eine empfindliche Schädigung zahlreicher Betriebe, welche mit der Herstellung geringhaltiger Schmucksachen sich befassen, herbeigeführt werden.

Dem gegenüber unterliessen die Fabrikanten feinhaltiger Schmucksachen zwar nicht hervorzuheben, es liege doch kein Grund vor, ihnen um jener geringhaltigen Waare willen die Möglichkeit vorzuenthalten, unter gesetzlichem Schutze den Feingehalt auf ihren Waaren anzugeben. Es sei unrecht, die Schmucksachen von jedwedem Feingehalt gleich zu behandeln und dem Publikum es unmöglich zu machen, sich vor Täuschung und Betrug in einfacher Weise wirksam zu sichern.

Die Kommission hielt in ihrer Mehrheit angesichts jener auch in die Kreise der Kleinindustrie übertragenen Agitation an dem Entwurf hinsichtlich der Schmucksachen nicht in vollem Umfange fest. Vielmehr gab sie — nicht ohne lebhaften Widerspruch der Minderheit — die ausschliessliche Stempelung feinhaltiger Schmucksachen preis, verbot überhaupt die Anbringung des vom Bundesrath zu bestimmenden Stempelzeichens auf irgend welchen Schmucksachen, gestattete dagegen die einfache Angabe des Feingehalts mittels eines Zahlenstempels in Tausendtheilen (ohne jenes bundesräthliche Stempelzeichen) auf allen, auch den geringhaltigen Edelmetallschmucksachen und machte den Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Somit kann also auch bei Schmucksachen das Publikum sich dagegen sichern, Waaren von geringerem Gehalte zu erhalten, als es zu kaufen meint, indem es den Feingehaltsstempel sich nachweisen lässt. Dagegen ist die Auszeichnung feinhaltiger Schmuckgegenstände durch das vom Bundesrath bestimmte Stempelzeichen ausgeschlossen.

Goldene und silberne Uhrgehäuse wurden von der Kommission den Geräthen gleichgestellt.

Inbetreff der letzteren wurde sodann, nach Ausscheidung der Schmucksachen, die Verschärfung eingeführt, dass der Gegenstand, im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen, die Fehlergrenze von fünf (bei silbernen Geräthen von acht) Tausendtheilen nicht überschreiten darf. Andererseits wurde mit Rücksicht auf die Ausscheidung der Schmucksachen die von den Exportwaaren handelnde Ausnahmebestimmung des § 4 Absatz 1, weil von keinem Bedürfniss zu Gunsten der Geräthe und Uhrgehäuse getragen, beseitigt.

Endlich beschloss die Kommission hinsichtlich der Kittwaaren und im Innern verstärkten Waaren eine im wesentlichen redaktionelle Aenderung des Entwurfs, durch welche die in der Praxis vorkommenden Fälle bestimmt bezeichnet werden.

Als Termin für die Gesetzeskraft wurde der 1. Januar 1888 festgesetzt.

Bei der Schlussabstimmung über den also abgeänderten Gesetzentwurf ergab sich dessen einstimmige Annahme seitens der Kommission. — Da der Bericht der Kommission inbetreff der wirthschaftlichen Bedeutung der deutschen Gold- und Silberwaarenindustrie interessante Angaben enthält, für die Interpretation des Gesetzes werthvolles Material bietet und am Schlusse die Fassung der Regierungsvorlage derjenigen der Kommissionsbeschlüsse gegenüberstellt, ist ein Auszug aus jenem Bericht unter Seite 32 ff. zum Abdruck gebracht worden.

Für die zweite Berathung des Gesetzentwurfs im Plenum des Reichstags (2. Mai 1884) nahm die Minderheit der Kommission den Kampf um die ausschliessliche Stempelung der feineren Schmucksachen nochmals auf. Die Abgeordneten Freiherr von Göler, Haerle, Reiniger und Stötzel beantragten,

I. dem § 3b die folgende Fassung zu geben:

„Auf goldenen Schmucksachen darf der Feingehalt nur in 330 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Schmucksachen nur in 660 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Das vom Bundesrath gemäss § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf goldenen Schmucksachen nur bei einem Feingehalte von 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Schmucksachen bei einem Feingehalte von 800 oder mehr Tausendtheilen angebracht werden." —

Absatz 3 wie Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse (siehe unten Seite 45 vorletzter Absatz);

II. für den Fall der Annahme von § 3b Absatz 2 nach der oben beantragten Fassung in (dem Strafparagraphen) § 7 nach Ziffer 2 einzuschalten:

2a. „wer Gold- oder Silberwaaren [welche einen geringeren als den in § 3b Absatz 2 bezeichneten Feingehalt haben] mit einem dem vom Bundesrathe gemäss

§ 3 bestimmten Stempelzeichen ähnlichen Zeichen versieht;" —

(Drucksachen des Reichstags 1884 Nr. 76).

Es sollte also in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage der bundesräthliche Stempel nur auf Schmucksachen von mindestens 585 bezw. 800 Tausendtheilen Feingehalt angebracht werden dürfen; für Schmucksachen von niedrigerem Feingehalt wurde die Angabe des Feingehalts mit einem Zahlenstempel nur dann konzedirt, wenn sie mindestens 330 bezw. 660 Tausendtheile Feingehalt hätten.

Die Antragsteller vertheidigten diese Anträge mit einem Aufgebot grosser Kräfte und erklärten dabei, die Anregung zu der gegen die Regierungsvorlage inszenirten Agitation sei keineswegs von den Fabrikanten selbst, sondern von Grossisten und Detaillisten ausgegangen.

Von der anderen Seite fanden dieselben jedoch ebenso entschiedene Gegner, welche die Diskreditirung der „guten Mittelwaaren" in Folge der Stempelung der feineren Waaren mittels eines Bundesrathsstempels voraussahen und für die Mittelwaare selbst einen Unterschied, ob Stempelung mit Zahlenstempel oder Nichtstempelung, unter keinen Umständen wollten. Die Abstimmung ergab eine geringe Majorität für die Kommissionsvorlage, welche schliesslich im Ganzen unverändert angenommen wurde.

Das Gleiche fand bei der am 13. Mai 1884 vorgenommenen dritten Berathung statt.

Zwar hatten die Abgeordneten Freiherr von Göler, Haerle, Reiniger und Genossen ihren Antrag auf ausschliessliche Stempelung der Schmucksachen von 585 bezw. 800 Tausendtheilen Feingehalt mittels des bundesräthlichen Stempels — diesmal ohne die Zulassung eines Zahlenstempels für Schmucksachen von 330 bezw. 660 Tausendtheilen Feingehalt — wieder eingebracht (Drucksache Nr. 93), denselben indessen bei der mündlichen Berathung wieder zurückgezogen. So erfolgte die Annahme der ersten Paragraphen ohne wesentliche Debatte.

Nur zum § 7 (jetzt § 9) rief ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Lenzmann, welcher für das fahrlässige Feilhalten von Waaren mit einer gegen das Gesetz verstossenden Bezeichnung eine niedrigere Strafandrohung (Geldstrafe bis zu 150 Mark) in das Gesetz aufgenommen wissen wollte, eine längere Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Vertreter der verbündeten Regierungen hervor. Der letztere hatte schon bei der zweiten Berathung jene Idee bekämpft, worauf dieselbe von dem Abgeordneten Lenzmann einstweilen fallen gelassen wurde. Jetzt bei der dritten Berathung nahm dieser dieselbe wieder auf und begründete seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, dass die Fahrlässigkeit anders bestraft werden müsse als der dolus malus. Ihm wurde erwidert, es sei nicht nothwendig für den Richter einen näher umgrenzten Tarif

einzuführen. Der Richter werde unschwer das rechte Strafmaass finden. Der Antrag entspreche im allgemeinen nicht den in vielen anderen analogen Gesetzen, namentlich Gewerbegesetzen angewandten Prinzipien; derselbe beschränke die Wirkung des § 7 — welcher in Ermangelung einer behördlichen Kontrole den Rückhalt des Gesetzes bilde — in einer ausserordentlichen Weise, da Jedermann sich hinter der Fahrlässigkeit verstecken und den Beweis des dolus abwarten werde; das Maximum des Strafmaasses von 150 Mark sei auch zu gering angesichts der Umständlichkeit, die damit verbunden sei, eine unrichtige Stempelung nachzuweisen; bei so geringem Strafmaass könne ein gewissenloser Händler getrost lange Zeit falsch gestempelte Waaren mit grossem Vortheil verkaufen; endlich gereiche der Antrag, der dem Vorstehenden nach einer Anforderung der Gerechtigkeit gewiss nicht entspreche, der ausländischen Fabrikation zu Nutzen auf Kosten der inländischen, da der ausländische Fabrikant mit der höheren dolus-Strafe diesseits niemals erreicht werden könne und der inländische Importeur bei der Schwierigkeit, den dolus ihm nachzuweisen, nur die niedrigere Fahrlässigkeitsstrafe zu riskiren habe, so dass auf ausländische falsche Stempelung thatsächlich eine niedrigere Strafe gesetzt sei als auf die inländische. — Die Mehrheit des Reichstags verwarf hiernach den Antrag Lenzmann und nahm sodann das ganze Gesetz mit grosser Mehrheit an.

Was dabei die zu § 3b (jetzt § 5) vom Reichstag beschlossene Stempelungsunfähigkeit aller „Schmucksachen von Gold und Silber" anlangt, so möge bei der Wichtigkeit der Sache hier schliesslich noch die von dem Kommissar des Bundesraths bei der zweiten Berathung dieserhalb abgegebene Erklärung mitgetheilt werden:

„Es würde also auch im Zusammenhalt mit § 7 Ziffer 3 (jetzt § 9 Ziffer 3) völlig ausgeschlossen sein, dass die von dem Herrn Freiherrn von Göler erwähnte Aluminiumbronze, welche 17½ Tausendtheile Gold enthält, mit irgend einem Feingehaltsstempel versehen würde. Das war auch nicht die Meinung der Kommission, so geringhaltige Metalle mit einem Feingehaltsstempel versehen zu lassen. Es ist event. Sache des Richters, zu entscheiden, ob die gestempelte Schmucksache nach dem Wortlaut des § 3b noch als »Schmucksache von Gold oder Silber« anzusehen ist, oder ob sie unter § 7 Ziffer 3 fällt, wo von »gold- und silberähnlichen« Sachen die Rede ist."

Eine ähnliche Erklärung findet sich im Kommissionsbericht unten Seite 40: „Zu Nr. 3" u. s. w. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erhoben worden[1]).

---

[1]) Vergl. § 21 des österreichischen Gesetzes vom 19. August 1865, unten Seite 80.

Die vom Reichstag hinsichtlich der Schmucksachen vorgenommenen Abschwächungen der ursprünglichen Vorlage bildeten für den Bundesrath keinen Grund, dem also veränderten Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Der letztere gelangte somit unter dem 16. Juli 1884 zur Vollziehung durch den Kaiser und ist wie folgt im Reichsgesetzblatt 1884 S. 120 verkündet worden:

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.
Vom 16. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muss der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3.

Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

§ 4.

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 5.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem

Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäss § 2 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 7.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äusserlich als solche erkennbaren Metalle ausser Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe versieht;

3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waaren zu erkennen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ausser Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Juli 1884.

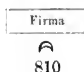
(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Form des Stempelzeichens.

Um für die dem Stempelzeichen (§ 3 des Gesetzes) zu gebende Form einen Vorschlag von technischer Seite zu erhalten, ersuchte der Reichskanzler den königlich preussischen Minister für Handel und Gewerbe um die Einziehung eines entsprechenden Gutachtens von der demselben unterstellten königlichen technischen Deputation für Gewerbe. Die genannte Deputation legte mehrere Versuchsfiguren vor und bemerkte dazu erläuternd, wie es ihr auf möglichste Einfachheit der Marke, neben welcher nach den Vorschriften des Gesetzes noch eine dreistellige Zahl und die Firma des die Stempelung vornehmenden Geschäfts auf dem Geräth Platz finden müssen, anzukommen scheine. Von diesem Gesichtspunkt aus schlug die Deputation in erster Linie vor, die alten metallurgischen Zeichen für Gold, ☉, und Silber, ☾ oder ☾, zur Bezeichnung des Metalls zu wählen, und unter oder in dieselben die Tausendtheilzahl, darüber aber das Firmenzeichen zu setzen, z. B.





Dieser Vorschlag erschien jedoch um deswillen wenig empfehlenswerth, weil danach nicht zum Ausdruck kam, dass es sich um eine vom Reich angeordnete Stempelung handelte. Um diesem Erfordernisse zu genügen, hätte es nahe gelegen, den Reichsadler als Zeichen zu wählen. Indessen sprach dagegen der Umstand, dass das Zeichen auch auf kleinen Geräthen, im kleinsten Maassstabe angebracht, noch erkennbar sein musste, was bei dem Adler kaum zu ermöglichen war.

Der Reichskanzler stellte deshalb zur Erwägung, von den Emblemen des Reichs die Krone mit ihrer auch im kleinsten Maassstabe wohl erkennbaren Form als Zeichen zu wählen und zur Unterscheidung von Gold und Silber die metallurgischen Zeichen, Sonne und Mond, mit der Krone zu verbinden. Die Verbindung würde in der Weise bewirkt werden können, dass die Krone in das Innere der Sonne bezw. rechts neben die Mondsichel gesetzt würde.

Der Bundesrath trat diesen Ausführungen bei und beschloss demgemäss, dass das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe enthalten müsse:

1. die Reichskrone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und
4. die Firma oder die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muss

bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ☉,

bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondsichelzeichen ☾

sich befinden.

Gold  Silber 

Der vorstehende Beschluss wurde durch das Reichsgesetzblatt 1886 S. 1 wie folgt bekannt gemacht.

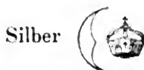
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 120) hat der Bundesrath folgende Bestimmung getroffen:

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muss enthalten:

1. die Reichskrone,
2. das Sonnenzeichen ⊙ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und
4. die Firma oder die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muss
bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ⊙,
bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondsichelzeichen ☾
sich befinden.

Gold  Silber 

Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Auszug aus dem Bericht der VI. Kommission

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —.

Berichterstatter Abg. Dr. Karsten.
Nr. 70 der Drucksachen des Reichstags 1884.

Durch Beschluss des Reichstages in der 3. Plenarsitzung vom 12. März d. J. wurde der unterzeichneten Kommission der obige Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen.

Die Kommission hat diesen Auftrag in 6 Sitzungen ausgeführt. An den Berathungen hat der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Bödiker als Vertreter des Bundesrathes Theil genommen.

Die erste Kommissionssitzung fand am 18. März d. J. statt und wurde in derselben zunächst zur Feststellung der Sachlage, wie sich solche aus den früheren Verhandlungen, namentlich des Jahres 1878, und den bis dahin vorliegenden neueren Mittheilungen zu ergeben schien, Bericht erstattet.

In Folge des hierdurch ermittelten Thatbestandes ergab

sich, vorbehaltlich einzelner Bestimmungen, eine der Vorlage im allgemeinen günstige Stimmung der Kommission. . . . .

Es erschien angemessen, zumal ein Abschluss der Kommissionsberathungen vor dem Osterfeste doch nicht zu ermöglichen war, die Fortsetzung der Verhandlungen bis zum Wiederbeginn der Reichstagssitzungen zu verschieben, theils um die Betheiligten in den Stand zu setzen ihre Wünsche zu äussern, theils den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit zu geben, sich selbst näher über die schwierigen technischen Fragen, welche bei dem vorgelegten Gesetze zur Erörterung kommen mussten, zu unterrichten.

So fand denn die zweite Kommissionssitzung erst am 23. April statt und hatte sich inzwischen inbetreff der Hineinziehung der Schmucksachen neben den Gold- und Silbergeräthen in den Gesetzentwurf ein so erheblicher Umschwung in den Ansichten der Kommission vollzogen, sowohl durch die in überraschendem Umfange einlaufenden Erklärungen von den Betheiligten, als durch die aus eigenen Anschauungen seitens der Kommissionsmitglieder gewonnene Ueberzeugung, dass von der Mehrheit der Kommission die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes anerkannt wurde. . . . .

Das Gesetz trifft in seinen Wirkungen zwei ganz verschiedene Interessentenkreise: 1. die Grossfabrikation, 2. das kleine und mittlere Gold- und Silberschmiedegewerbe. Für das letztere fehlt jeder zuverlässige statistische Anhalt, um den Werth seiner Produktion zu bestimmen. Dass derselbe ein sehr beträchtlicher sein muss, ist aber selbstverständlich, denn es sind ja viele Hunderte von Existenzen, die ausser von dem nebenher betriebenen Handel mit Gold- und Silberwaaren von der gewerbsmässigen Bearbeitung der Edelmetalle leben müssen.

Für die Grossfabrikation in Deutschland liegen aber wenigstens einige Angaben vor, welche einigermaassen den gewaltigen Umfang dieser Industrie erkennen lassen. Dr. Soetbeer in seiner bekannten Schrift über die Verwendung des Goldes und Silbers (Jena 1881) kommt zu dem Resultate, dass in Deutschland der gesammte industrielle Silberverbrauch etwa 100 000 kg beträgt (Werth 16 000 000 ℳ), wovon auf die Silberwaarenfabrikation etwa 72 000 kg (11 520 000 ℳ) fallen (S. 66 ff.). Für die Goldwaarenfabrikation berechnet Dr. Soetbeer 12 000 kg (Werth 33 750 000 ℳ) (S. 36). Von letzterem Betrage fällt ⁴/₅ auf die konzentrirte Fabrikation zu Hanau, Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd und nur etwa ¹/₅ auf das ganze übrige Deutschland. Dass diese Berechnungen sehr nahe zutreffend sind, erweisen die folgenden möglichst sorgfältigen Ermittelungen aus den genannten drei Orten.

Im Jahre 1883 verarbeitete Edelmetalle:

	Gold		Silber	
	kg etwa	Werth ℳ	kg etwa	Werth ℳ
Pforzheim . . .	4978	14 Mill.	6250	1 Mill.
Schwäbisch-Gmünd	1422	4 „	12500	2 „
Hanau	3200	9 „	1400	0,225 „
im ganzen	9600	27 „	20150	3,225 „

Der jährliche Gesammtverbrauch beider Edelmetalle zum Zwecke der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren in Deutschland erreicht nach demselben Gelehrten etwa 50 Millionen Mark, wovon auf die genannten drei Orte volle 3/5 fallen. . . .

Der Werth des verarbeiteten Materials ist nun an sich noch nicht entscheidend, um die wirthschaftliche Bedeutung klarzustellen; es wird auch zu fragen sein, um wie viel sich der Werth des Materials durch die Bearbeitung steigert, wie viele Menschen ihre Versorgung in der Industrie finden und unter welchen Bedingungen.

Hierüber ist aus den genannten Orten nach der Petition des Stadtrathes zu Pforzheim und nach den Mittheilungen der Handelskammern zu Pforzheim und Hanau Folgendes vorzuführen:

Die Werthvermehrung des Stoffes im Fabrikat darf fast genau als eine Verdoppelung des Materialwerthes berechnet werden, beträgt also rund 30 Millionen Mark. Diese Werthvermehrung setzt sich zusammen aus den Löhnen, der Verzinsung des Betriebskapitals und dem Fabrikationsgewinn.

Die Zahl der in der Edelmetallfabrikation an den drei Orten beschäftigten Personen beträgt:

	Firmen ohne Hülfsgeschäfte	Arbeiter
Pforzheim	450	10000
Schwäbisch-Gmünd	110	2000
Hanau	140	2000
im ganzen . . .	700	14000.

Der Verkaufswerth der Waare erhöht sich dann noch durch die Edelsteine u. s. w. und ebenso erhöht sich die Zahl der beschäftigten Personen durch die Hülfsgeschäfte.

Der Gesammtverkaufswerth von den Fabriken der drei Orte (nicht zu verwechseln mit dem viel höheren Werthe des Detailverkaufs) beziffert sich auf rund 77 Millionen Mark jährlich. . . . .

Etwa die Hälfte der Waare findet in Deutschland Verwendung, die andere Hälfte wird exportirt.

Die offizielle Statistik lässt eine genaue Vergleichung nicht zu, bestätigt aber im ganzen vorstehende Berechnung. Denn als Export für Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen ist für 1882 der Werth auf 29 1/3 Millionen angegeben,

wozu noch Werthe aus anderen Rubriken kommen würden. Diesem Werthe steht ein Importwerth von $6^1/_2$ Millionen gegenüber. . . . .

Man hat die Zahl der kleineren Betriebsstätten in Deutschland nach der Berufsstatistik auf etwa 6000 zu veranschlagen [1]).

Schon oben wurde bemerkt, dass bereits in der zweiten und dritten Sitzung der Kommission am 23. und 24. April die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sich in der Ansicht bestimmter Grundsätze, welche in dem Gesetze zum Ausdruck kommen sollten, zusammenfanden.

Die Grundsätze waren:

1. Trennung in der Behandlung von goldenen und silbernen Geräthen, von den Schmucksabhen;
2. Anwendbarkeit eines besonderen, vom Bundesrathe zu bestimmenden Stempels zur Bezeichnung eines Minimalfeingehaltes für die goldenen und silbernen Geräthe und Verbot der Feingehaltsstempelung minderhaltiger Geräthe;
3. Zulässigkeit, aber nicht Verbindlichkeit der Angabe des wirklichen Feingehaltes bei Schmucksachen von Gold und Silber für jeden Feingehalt;
4. Ausführung der Stempelung durch den Fabrikanten beziehungsweise Verkäufer und Abweisung einer staatlichen Stempelung;
5. Verantwortlichkeit des Verkäufers sowie desjenigen, welcher die Stempelung ausführte, für die Richtigkeit der Angabe nach Maassgabe der strengen Strafbestimmungen des Gesetzes.

Die Verhandlung in den ersten beiden Sitzungen nahm folgenden Verlauf.

Nachdem der Referent über die seit der ersten Sitzung veränderte Sachlage berichtet hatte, sprachen sich verschiedene Mitglieder dahin aus, dass auch sie zu einer Aenderung ihrer Ansicht gelangt seien. In den Ausführungen der Mitglieder kamen die vorangestellten Punkte ohne Widerspruch zu finden zum Ausdruck. Nur von vereinzelten Mitgliedern der Kommission wurde ausgeführt, dass sie zwar die freie Stempelung der Schmucksachen jedes Feingehaltes billigen, aber den feinhaltigen Gegenständen einen dieselben auszeichnenden Stempel, wie dies für die Geräthe von Edelmetall in Aussicht genommen sei, zubilligen wollen.

In einer die Debatte zusammenfassenden Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrathes ergab es sich, dass auf der Grundlage der oben verzeichneten Punkte eine den

---

[1]) Die Zahl der grösseren Gold- und Silberwaaren-Fabrikationsbetriebe (Fabriken) betrug im Deutschen Reiche am 1. Juli 1886 ausweislich der Kataster der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gebildeten beiden Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaften (norddeutsche und süddeutsche) 649 mit 16934 Arbeitern.

Ansichten der Mehrheit entsprechende Fassung des Gesetzentwurfes zu finden sein werde, zu welchem die Zustimmung der verbündeten Regierungen erwartet werden könne, wenn die unveränderte Aufrechterhaltung der Vorlage, die er selbstverständlich in erster Linie beantrage, sich nicht sollte erreichen lassen.

Der Herr Vertreter des Bundesrathes führte nämlich Folgendes aus:

Wenn das Gesetz nach den unter 1—5 oben bezeichneten Gesichtspunkten redigirt werde, so werde dasselbe in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten für die goldenen und silbernen Geräthe, insbesondere also für Tafel-, Haus- und Kirchengeräthe u. s. w., mit der — von den Betheiligten beantragten — Verschärfung, dass auch die zum Export bestimmten Edelmetallgeräthe den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen. Abgeschwächt werde das Gesetz nur inbetreff der goldenen und silbernen Schmucksachen. Während somit der Wirkungskreis des Gesetzes auf einen Theil der von dem Entwurfe betroffenen Gegenstände beschränkt werde, komme doch für diese das System des Entwurfs durchaus zur Geltung; für den anderen Theil (die Schmucksachen) würden immerhin noch werthvolle Bestimmungen getroffen, welche sich gegen die auf diesem Gebiete nicht seltene und zur Zeit schwer verfolgbare Täuschung des Publikums richten; auch für diesen Theil träte eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ein. Es sei zu erwarten, dass die vorgesehenen schweren Strafbestimmungen in der That den Erfolg haben würden, dass auf Schmucksachen fernerhin keine Feingehaltsangabe sich finden werde, welche über den vorhandenen wirklichen Feingehalt hinausgehe.

Erläuternd fügte der Herr Vertreter des Bundesraths hinzu, dass der im Reichskanzleramt im Jahre 1875 ausgearbeitete ursprüngliche Gesetzentwurf sich ebenfalls nur auf die Silberwaaren bezogen habe, dass erst in Folge der Anträge, welche von den über den Gesetzentwurf damals vernommenen Sachverständigen gestellt seien, die Ausdehnung des Entwurfs auf die Goldwaaren erfolgt sei. Bei den Silberwaaren kommen ja die Schmucksachen nur in geringem Maasse, hauptsächlich kommen nur die Geräthe in Betracht. Die letzteren sollen aber dem Gesetze auch jetzt unterworfen werden. — Inbetreff des neuesten französischen Gesetzes vom 25. Januar 1884 sei zu bemerken, dass bei Annahme obiger Grundsätze französische gestempelte Schmucksachen von Gold und Silber in Deutschland frei zugelassen werden müssten, wenn der Feingehalt in Tausendtheilen angegeben sei, und dass dieselben keiner Nachstempelung unterliegen.

Nach diesen Aeusserungen wurde konstatirt, dass die Abfassung des Gesetzes auf Grund der gewonnenen Gemein-

samkeit der Anschauungen von allen Kommissionsmitgliedern gewünscht werde. . . . .

§ 1 des Gesetzentwurfes der verbündeten Regierungen wurde unverändert ohne Debatte angenommen.

Dieser Paragraph hält die bestehende Freiheit der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren aufrecht und bestimmt nur noch, dass die Angabe des Feingehaltes der Waare gesetzlich geregelt werden solle, wie es die folgenden Gesetzparagraphen feststellen.

Im § 2 wurde im ersten Alinea die Scheidung zwischen den Geräthen und den Schmucksachen eingeführt, für welche sich die Mehrheit der Kommission erklärt hatte.

Für Geräthe von Gold und Silber soll also in Zukunft der Feingehalt nur angegeben werden dürfen, wenn derselbe eine bestimmte Minimalgrenze erreicht. Minderhaltige Waare dieser Art soll künftig eine Feingehaltsangabe nicht tragen dürfen.

Dieses erste Alinea des Paragraphen gab zunächst keinen Anlass zur Verhandlung, da indessen in Folge eines späteren Paragraphen auf die Bedeutung des Ausdruckes „Geräthe“ zurückgekommen wurde, so ist es zweckmässig, hier sogleich das Resultat der Besprechung einzufügen.

Es musste zugegeben werden, dass es schwierig ist, eine strenge Definition der Dinge zu geben, welche man als Geräthe hier bezeichnen wollte. Die Mehrzahl der Kommission war aber darin einig, dass erstens in der Gegenüberstellung von „Geräthen“ gegen „Schmucksachen“ bereits die Mehrzahl der Gegenstände genügend gekennzeichnet sei und dass zweitens unter Geräthen im Sinne des Gesetzes Tischgeräth aller Art, wie Löffel, Gabeln, Messer, Teller, Platten u. s. w., Tafelaufsätze, Hausgeräth, wie Leuchter u. dergl., endlich Kirchengeräthe und Prunkgeräthe u. s. w. zu verstehen sei. Die von einer Seite in Vorschlag gebrachte Spezialisirung im Gesetze wurde von der Kommission abgelehnt.

Das zweite Alinea des § 2 ändert den Gesetzentwurf dahin ab, dass bei den Geräthen für die Feingehaltsbestimmung die Löthung mit hineinzurechnen ist.

Es wurde kein Bedenken dagegen erhoben, für die Geräthe diese strengere Bestimmung unter Beibehaltung des Remediums einzuführen, und erfolgte die Annahme dieser Abänderung einstimmig.

Der § 3 des Abänderungsvorschlages der Referenten lautete wie die Regierungsvorlage, nur mit der Beschränkung, dass der den Feingehalt auszeichnende, vom Bundesrath zu bestimmende Stempel auf die goldenen und silbernen Geräthe und nicht auf Gold- und Silberwaaren überhaupt bezüglich sein sollte.

Hierzu war folgender Abänderungsantrag gestellt:

Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäftes, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht.

Silberwaaren von 800 oder mehr Tausendtheilen Feingehalt dürfen ausserdem mit einer für das ganze Reich einheitlich zu bestimmenden Marke (Reichsstempel) versehen werden.

Die Form der Stempelzeichen wird durch den Bundesrath bestimmt.

Der Sinn dieses Antrages ist, für die Gold- und Silberwaaren überhaupt einen Unterschied feiner und weniger feiner Waare einzuführen, also auch wieder bei den Schmucksachen zwei Gattungen von Waaren zu schaffen.

Gegen diesen Antrag wurde Folgendes eingewendet:

Gerade die Ueberzeugung, dass die Bezeichnung der kostbaren Schmucksachen durch einen auszeichnenden Stempel die unvermeidliche Folge haben müsse, die gute Mittelwaare herabzudrücken, habe die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder veranlasst, die Trennung der Geräthe von den Schmucksachen vorzunehmen, für jene den besonderen Stempel als von der Mehrzahl der Interessenten gewünscht zuzulassen, für diese als den Wünschen der Mehrzahl der Interessenten entsprechend und der Industrie nachtheilig abzulehnen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen die Fassung der Referenten angenommen.

In dem Abänderungsentwurfe der Referenten folgte nun der dem Gesetze wegen der Trennung der Geräthe von den Schmucksachen erforderlich gewordene neue Paragraph, welcher jetzt mit § 3b bezeichnet ist, und zwar waren zunächst nur die beiden ersten Alinea vorgelegt. Diese wurden ohne weitere Debatte angenommen.

In Folge des vorgenannten Abänderungsantrages erschien es rathsam, um jedes Missverständniss auszuschliessen und für die Schmucksachen eine gleichmässige, nur den Feingehalt ausdrückende Bezeichnung zuzulassen, die Anwendung des besonderen Stempelzeichens des § 3 bei Schmucksachen ausdrücklich zu untersagen.

Hienach wurde das dritte Alinea des § 3b beantragt und mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, dass eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, wonach goldene und silberne Uhrgehäuse zu den Geräthen zu rechnen seien.

Die Anwendbarkeit und Zweckmässigkeit der Zulassung des auszeichnenden Stempels für die Uhrgehäuse, für welche sich die betheiligten Fabrikanten ausgesprochen haben, wurde allgemein anerkannt. Es wurde jedoch von der Kommission

für richtig gehalten, da es zweifelhaft sein könne, ob Uhrgehäuse allgemein zu den „Geräthen" gerechnet werden würden, dieselben in einem besonderen Paragraphen den Geräthen gleichzustellen. Dieser § 3a wurde einstimmig angenommen.

Zu § 4 hatte der Abänderungsvorschlag der Referenten das erste Alinea der Regierungsvorlage zu streichen vorgeschlagen. Dieses Alinea nahm die zum Export bestimmten Gold- und Silberwaaren von den Beschränkungen der §§ 2 und 3 des Entwurfes aus, verbot jedoch die Anwendung des auszeichnenden Stempels bei zu exportirenden Gold- und Silberwaaren von geringerem als dem für diesen Stempel festgestellten Minimalfeingehalte. Da dieser Stempel nach der Annahme des § 3b bei den Schmucksachen überhaupt nicht anzuwenden ist, so war das Alinea für diese gegenstandslos geworden. Dagegen wurde nicht das Bedürfniss anerkannt, inbetreff der Geräthe jene Ausnahme für die Exportwaare bestehen zu lassen.

Das zweite Alinea musste dagegen stehen bleiben, um nicht Bezeichnungen bei Auslandswaaren zuzulassen, deren sich zu bedienen der inländischen Industrie nicht gestattet ist, z. B. der Feingehaltsangaben nach Karaten oder Lothen, oder einer höheren als der wirklichen Feingehaltsangabe (vergl. § 3b).

Der so gestaltete § 4, ebenso wie der § 5 nach der Regierungsvorlage, dieser ohne Diskussion, wurden einstimmig angenommen.

Eine etwas eingehendere Erörterung wurde durch den § 6 hervorgerufen, welcher technische Bestimmungen enthält, die darauf Bezug haben, auf welchen Waaren entweder der Feingehalt überhaupt nicht angegeben werden darf, oder welche Umstände bei der Ermittelung des Feingehaltes zu berücksichtigen sind. Ueber die Absicht, welche durch den § 6 der Regierungsvorlage erzielt werden sollte, bestand kein Zweifel, vielmehr handelte es sich nur darum, die in der Praxis vorkommenden Fälle bestimmt zu bezeichnen. Die jetzige Fassung ist aus der Besprechung mit Sachverständigen hervorgegangen und entspricht den in mehreren Petitionen ausgesprochenen Wünschen.

Zum § 7, welcher die Strafbestimmungen enthält, war zu der Nr 2 ein Abänderungsvorschlag von den Referenten gemacht worden. Der Ausdruck der Regierungsvorlage:

> „wer Gold- und Silberwaaren . . . . . mit einer anderen als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht",

schien nämlich den Referenten deutlicher gewählt werden zu können, wenn die in dieser Beziehung möglichen Fälle spezifizirt würden. Diese Fälle würden insbesondere sein: 1. wenn der auszeichnende Stempel (§ 3 und § 3b) für Waaren benutzt

würde, für welche derselbe ausgeschlossen ist; 2. wenn Feingehaltsbezeichnungen angewendet würden, welche den Bestimmungen des Gesetzes (§ 2 und § 3b) entgegen sind, also z. B. Karat und Loth; 3. wenn die zulässige Feingehaltsbezeichnung nicht dem wirklichen Feingehalte, wie derselbe durch die §§ 2 und 3b geregelt wird, entspräche, wenn z. B. Jemand eine Goldschmucksache von 560 Tausendtheilen Feingehalt mit einem Stempel 580 versieht. Die beiden ersten Fälle beziehen sich auf die Form des Stempels, der letzte Fall auf den Inhalt der Stempelangabe. Um diese Punkte festzustellen, hatten die Referenten beantragt, zu sagen: „mit einer der Form nach unrichtigen oder einer höheren als der wirklichen Feingehaltsangabe versieht“.

Die Kommission entschied sich indessen dafür, dass die Regierungsvorlage diese Fälle genügend decke, wie dies auch von dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt worden war.

Zu Nr. 3 führte der Vertreter der Regierungen aus, dass durch diese Bestimmung — in Verbindung mit § 6 — es ausgeschlossen sei, Metallschmucksachen mit einem Minimalfeingehalt und einem Edelmetallüberzug mit einem Feingehaltsstempel zu versehen.

Nach § 3b sei die Feingehaltsstempelung nur von Schmucksachen von Gold und Silber zulässig. Nach § 7 Ziffer 3 sei die Stempelung von gold- und silberähnlichen Waaren unzulässig. Ob eine gestempelte Waare noch als goldene oder silberne (§ 3b) oder als gold- oder silberähnlich (§ 7 Ziffer 3) anzusehen sei, sei im einzelnen Falle quaestio facti und eventuell vom Richter (und Sachverständigen) zu entscheiden.

Der ganze § 8 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei dem Schlussparagraphen war die Kommission darin einig, dass eine Hinausschiebung des Termins, an welchem das Gesetz in Kraft treten solle, nothwendig sei. Die grossen Bestände fertiger Waaren, sowohl von Schmucksachen als von Geräthen, z. B. Bestecksilber, welche mit Stempeln versehen sind, die nach dem Gesetze nicht mehr gebraucht werden dürften, haben alle Betheiligten, ohne Unterschied ihrer Stellung zu dem Gesetze, veranlasst, die Ansetzung eines späteren Termins zu erbitten. Die Kommission einigte sich für diesen Termin auf den 1. Januar 1888.

In der Schlusssitzung am 28. April wurde von der Kommission die Abstimmung über das Gesetz vorgenommen, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der Kommission gestaltet hatte. Die Annahme erfolgte durch die 10 anwesenden Kommissionsmitglieder einstimmig; für 3 Mitglieder, welche zu erscheinen verhindert waren, wurde die ausdrückliche Zustim-

mungserklärung durch anwesende Mitglieder abgegeben. Ein Mitglied der Kommission hatte überhaupt den Berathungen nicht beiwohnen können. Der Gesetzentwurf ist also von der Kommission einstimmig angenommen worden, und beantragt dieselbe:

der Reichstag wolle beschliessen:

dem Gesetze über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren in der beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. April 1884.

Die VI. Kommission.

Freiherr v. Wöllwarth (Vorsitzender). Dr. Karsten (Berichterstatter). Baron v. Arnswaldt-Böhme. Freiherr v. Göler. Haerle. Klumpp. Kochhann (Landsberg). Dr. Lingens. Lüders (Görlitz). Dr. Papellier. Dr. Perrot. Dr. Schläger. Stötzel.

Anhang zum vorstehenden Bericht S. 43—49.

Anhang

zum

Bericht der VI. Kommission des Reichstags:

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 585 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als acht, bei Goldwaaren mehr als fünf Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung ausser Betracht.

§ 3.

Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muss der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3.

Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

§ 3a.

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 3b.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrathe gemäss § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

Vorlage.

§ 4.

Waaren, welche für den Absatz im Inlande nicht bestimmt sind, unterliegen den Beschränkungen der §§ 2 und 3 nicht. Es ist jedoch nicht gestattet, dieselben mit einem Zeichen nach Maassgabe der §§ 2 und 3 zu versehen, wenn sie den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 6.

Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein; Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein.

Beschlüsse der Kommission.

§ 4.

Alinea 1 fällt weg.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äusserlich als solche erkennbaren Metalle ausser Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

Vorlage.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1886 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ausser Geltung.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

Beschlüsse der Kommission.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ausser Geltung.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

Die Gesetzgebung der Nachbarstaaten: Belgien, Frankreich, Schweiz und Oesterreich[1]).

I. Belgien.

In Folge des Sieges der Franzosen bei Fleurus (26. Juni 1794) in Frankreich einverleibt, hat Belgien mit der gesammten französischen Gesetzgebung auch das Gesetz vom 19. Brumaire des Jahres VI (1797) über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren überkommen. Letzteres blieb bis zum Jahre 1868 in Geltung, nachdem es durch ein Dekret vom 14. September 1814 nur in wenigen Punkten abgeändert worden war. Im Jahre 1868 erging das folgende noch jetzt geltende:

Gesetz vom 5. Juni 1868, betreffend die Erlaubniss zur Anfertigung von Gold- und Silberwaaren.

Leopold II. König der Belgier

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruss:

Die Kammern haben angenommen und Wir bestätigen was folgt:

Art. 1. Die Herstellung von Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt ist gestattet. Die obligatorische staatliche Kontrole wird deshalb eingestellt.

Art. 2. Gold- und Silberwaaren zu dem hierunter folgenden Feingehalt können jedoch von dem Verkäufer oder Käufer der Prüfung und Stempelung durch den von der Regierung ernannten Probirer unterzogen werden.

Für Gold	1.	Feingehalt	800	Tausendtheile
	2.	„	750	„
„ Silber	1.	„	900	„
	2.	„	800	„

[1]) Vergleiche v. Studnitz, Die gesetzliche Regelung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren, nebst einer Sammlung der Bestimmungen sämmtlicher zivilisirten Staaten und einer tabellarischen Uebersicht über die Feingehaltsgesetzgebung, Pforzheim 1875.

Art. 3. Die Gold- und Silberwaaren, welche zwar keinen geringeren Feingehalt als den niedrigsten durch das Gesetz bestimmten, jedoch nicht genau einen solchen haben, werden nach demjenigen gesetzlichen Feingehalt gestempelt, welcher unmittelbar hinter dem durch die Prüfung festgestellten folgt.

Art. 4. Bei jedem Verkaufe von Gold- oder Silberwaaren ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen eine die Gattung, das Gewicht, den Feingehalt und den Preis der verkauften Gegenstände enthaltende Rechnung auszuhändigen.

Art. 5. Die Regierung schreibt die Form der staatlichen Stempel vor, sie bestimmt die Beschaffenheit, welche die Gold- und Silberwaaren haben müssen, um zur Prüfung des Feingehalts zugelassen zu werden, sowie die gestattete Abweichung von dem im Artikel 2 vorgeschriebenen Feingehalt. Sie bestimmt gleichfalls die für Rechnung des Staats einzuziehenden Kosten der Probe und ertheilt die übrigen Vorschriften für das Verfahren.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel treten mit dem 1. Juli 1869 in Kraft. Von diesem Tage an sind das Gesetz vom 19. Brumaire des Jahres VI und die Verordnung vom 14. September 1814 sowie alle übrigen, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren betreffenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen des Strafgesetzbuchs, aufgehoben.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 7. Mit dem elften auf die Verkündigung dieses Gesetzes folgenden Tage und bis zu demjenigen, an welchem die Artikel 1 bis 6 in Kraft treten, wird der zweite Feingehalt des Silbers auf 800 Tausendtheile herabgesetzt und die vom Auslande herstammende Silberwaare zu diesem Feingehalte zur Kontrole des Gehalts zugelassen.

Zur Ausfuhr bestimmte Gold- und Silberwaaren können zu jedem Feingehalte frei von der Stempelgebühr angefertigt werden. Eine königliche Verordnung wird die Bedingungen vorschreiben, an welche diese doppelte Ausnahme geknüpft wird. Jedoch werden Gegenstände von geringerem Feingehalte als 750 Tausendtheilen für Gold und 800 Tausendtheilen für Silber nicht mit dem Staatsstempel gezeichnet.

Vom 1. Juli 1868 an wird die Stempelgebühr auf 10 Franken per Hektogramm Gold und auf 50 Centimes per Hektogramm Silber ermässigt.

Die Hunderttheile des Betrages der Stempelgebühr werden jetzt und künftig nicht gerechnet.

Wir verkündigen dieses Gesetz, befehlen dasselbe mit

dem Staatssiegel zu versehen und im Moniteur zu veröffentlichen.

Gegeben zu Brüssel am 5. Juni 1868.

Leopold.

Im Namen des Königs:
der Finanzminister
Frère-Orban.

Gesehen und mit dem Staatssiegel gesiegelt:
der Justizminister
Jules Bara.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes wurden die folgenden Verordnungen erlassen:

Königliche Verordnung betreffend das Gepräge der Matrizen und die Form der Kontrolstempel für Gold- und Silberwaaren. Vom 1. Juli 1868.

Leopold II. König der Belgier

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruss.

Nach Einsicht des Artikels 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1868, welcher so lautet:

Die Regierung schreibt die Form der staatlichen Stempel vor . . . . . —,

in der Absicht:

das Gepräge der Matrizen und die Form der Stempel zu der Angabe des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren zu regeln;

die zur Abnahme dieser Stempel nothwendigen Matrizen zu genehmigen,

auf den Bericht unseres Finanzministers,

haben wir verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Matrizen der Stempel tragen entweder den Anfangsbuchstaben des Wortes Or oder den Anfangsbuchstaben des Wortes Argent zur Bezeichnung der Beschaffenheit des Metalls und die Zahl 1 oder 2 zur Bezeichnung des Feingehalts der Legirung. Bei Geprägen von geringer Grösse fällt indess das Kennzeichen des Feingehalts fort.

Art. 2. Die Matrize des Stempels für Goldwaaren zum ersten Feingehalt trägt ein O in gothischer Kleinschrift, in dessen Mitte sich die Zahl 1 befindet. Die äussere Form des Stempelzeichens ist die eines Rechtecks mit abgestumpften Ecken.

Die Matrize des Stempels für Goldwaaren zum zweiten Feingehalt trägt ein O in gothischer Kapitalschrift, welches

in der Mitte die Zahl 2 enthält. Die äussere Form des Stempels ist rund.

Art. 3. Die Matrize des Stempels für Silberwaaren zum ersten Feingehalt trägt ein A in gothischer Kapitalschrift, welches die Zahl einschliesst.

Die äussere Form des Stempels ist ein Dreieck mit abgestumpften Ecken.

Die Matrize des Stempels für Silberwaaren zum zweiten Feingehalt hat gleichfalls ein A in gothischer Kapitalschrift, welches oben und rechts die Zahl 2 trägt. Die äussere Form dieses Stempels ist ein Quadrat mit abgestumpften Ecken.

Art. 4. Die mit dem in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Gepräge gravirten Matrizen, welche die Stempel geliefert haben, deren Abdruck dieser Verordnung beigefügt ist, werden genehmigt.

Art. 5. Die von diesen Matrizen abgenommenen Stempel werden zur Bezeichnung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren benutzt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken am 1. Juli 1868.

Leopold.

Im Namen des Königs:
der Finanzminister
Frère-Orban.

(Tafel der Feingehaltsstempel siehe Seite 54.)

Königliche Verordnung, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 10. Juni 1869.

Leopold II. König der Belgier

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruss.

Nach Einsicht des Artikels 5 des Gesetzes vom 5. Juni, welcher so lautet:

„Die Regierung schreibt die Form der staatlichen Stempel vor, sie bestimmt die Beschaffenheit, welche die Gold- und Silberwaaren haben müssen, um zur Prüfung des Feingehalts zugelassen zu werden, so wie die gestattete Abweichung von dem im Artikel 2 vorgeschriebenen Feingehalt. Sie bestimmt gleichfalls die für Rechnung des Staats einzuziehenden Kosten der Probe und ertheilt die übrigen Vorschriften für das Verfahren.“ —;

TAFEL
der Feingehaltsstempel,
Anlage zur Verordnung vom 1. Juli 1868.

Unterscheidungen		Stempel.	Grösse des Stempels.	Unterscheidungen.		Stempel.	Grösse des Stempels.
Gold-Feingehalt (Gross.)	1er			Gold-Feingehalt (Klein.)	1er		
	2er				2er		
Silber-Feingehalt (Gross.)	1er			Silber-Feingehalt (Klein.)	1er		
	2er				2er		

nach wiederholter Einsicht unserer Verordnung vom 1. Juli 1838, betreffend die Form der Stempel,
auf den Vorschlag unseres Finanzministers,
haben wir verordnet und verordnen:

Art. 1. Zur Prüfung ihres Feingehalts werden zugelassen:

a. Gold- und Silberwaaren von gleichartiger Masse und massiv,
b. Gold- und Silberwaaren von gleichartiger Masse und hohl, jedoch ganz oder theilweise und ohne Beschädigung so zu öffnen, dass sie gestatten sich zu überzeugen, dass sie weder Metall noch Legirungen oder fremde Körper enthalten.

Als Gold- und Silberwaaren von gleichartiger Masse werden diejenigen angesehn, deren Legirung in allen ihren Theilen gleiche Bestandtheile enthält, bis auf das Remedium des Feingehalts.

Art. 2. Das Remedium des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren ohne Löthung beträgt drei Tausendtheile für Gold und fünf Tausendtheile für Silber.

Das Remedium des Feingehalts der Hauptmasse der Gold- und Silberwaaren ohne Löthung ist gleichfalls drei Tausendtheile für Gold und fünf Tausendtheile für Silber. Das gesammte Remedium des Feingehalts gelötheter Gold- und Silberwaaren beträgt jedoch zwanzig Tausendtheile mit Inbegriff der Löthung.

Art. 3. Der Münzmeister entscheidet die Streitigkeiten inbetreff der Zulassung der Gold- und Silberwaaren zur Probe und zur Zeichnung mit dem Staatsstempel.

Art. 4. Die Kosten der Probe werden bestimmt wie folgt:

1) 10 Franken per Hektogramm Goldwaare;
2) 50 Centimes per Hektogramm Silberwaare.

Goldwaaren, welche weniger wiegen als ein Gramm, werden für ein Gramm gerechnet.

Silberwaaren, welche weniger wiegen als 10 Gramm, werden für 10 Gramm gerechnet.

Das Gewicht wird nach Dezigrammen bei Goldwaaren und nach Grammen bei Silberwaaren berechnet.

Art. 5. Die Klassifikation und die Gehälter der Probirer enthält die folgende Tabelle:

Zahl der Amtsstellen	Klasse	Gehalt
3	1	3500
3	2	3000
4	3	2500
4	4	2000

Art. 6. Die Probirer werden vom Könige ernannt und entlassen.

Art. 7. Probirer werden angestellt in den folgenden Städten:

Antwerpen	2	Mons	1
Brüssel	2	Doornik	1
Löwen	1	Lüttich	1
Brügge.	1	Hasselt.	1
Kortryk	1	Arl	1
Gent	1	Namur	1

Art. 8. Die Probirer sind für die Gold- und Silberwaaren, welche ihnen zur Prüfung ihres Feingehalts übergeben werden, verantwortlich. Sie tragen dieselben unverzüglich in ein Stammregister ein. Der Generalinspektor der Probiranstalten der Münzverwaltung überwacht das Verfahren bei den Proben und die dieselben betreffende Buchführung.

Art. 9. Die Kosten der Proben werden durch die Einnahmestellen für direkte Steuern, Zölle und Akzisen, welche der Finanzminister dazu bestimmt, eingezogen.

Art. 10. Die Miethe für die zur Ausführung der Proben dienenden Räume, die zu den Proben erforderlichen Materialien und chemischen Hülfsmittel, die Beschaffung der Stempel und die übrigen Verwaltungskosten fallen dem Staatsschatze zur Last.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken am 10. Juni 1869.

Leopold.

Im Namen des Königs:
der Finanzminister
Frère-Orban.

II. Frankreich.

Das mit der weiter unten zu erörternden Ausnahme noch gegenwärtig geltende Gesetz vom 19. Brumaire des Jahres VI enthält in 140 Artikeln strenge und weit im Detail durchgeführte Bestimmungen über die Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Die Fundamentalvorschriften sind auf den Prinzipien des Legirungszwanges, des Stempelungszwanges und des Präventivsystems (Staatsstempelung) aufgebaut. Für Gold- und Silberwaaren sind drei, beziehungsweise zwei Feingehaltsgrade gestattet:

920 Tausendtheile	für Gold	mit 3 Tausendtheilen Remedium
840 „		
750 „		
950 „	für Silber	mit 5 Tausendtheilen Remedium.
800 „		

Jede Edelmetallwaare ist dreifach zu stempeln:

1) mit dem Stempel der Feingehaltsangabe,
2) „ „ „ des Fabrikanten,
3) „ „ „ „ Kontrolbureaus.

Die — nicht unerheblichen — Stempelgebühren trägt der Fabrikant; sind die Waaren zum Export bestimmt, so werden zwei Drittel der gezahlten Stempelgebühren rückvergütet.

Der Umstand, dass diese Bestimmungen nun bereits fast ein Jahrhundert gelten und jeden Regierungswechsel in Frankreich überdauert haben, dürfte beweisen, dass dieselben dem Volksbewusstsein entsprechen. Wer in Frankreich Gold- und Silbersachen kauft, will neben der gefälligen Form auch den reellen Inhalt.

Diese den inneren Konsum beherrschende solide Richtung konnte indess nicht verhindern, dass von Jahr zu Jahr dringender, im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der französischen Fabrikate im Auslande, eine grössere Latitüde gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Brumaire verlangt wurde.

So kam denn das bereits oben Seite 18 erwähnte Gesetz vom 25. Januar 1884 zu Stande. Dasselbe gilt lediglich für die Exportwaaren. Für den inländischen Konsum bewendet es bei dem Gesetze vom 19. Brumaire.

Der Wortlaut jenes Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1884, deren strenge Straf- und Kontrolbestimmungen bemerkenswerth sind, ist folgender:

Gesetz vom 25. Januar 1884, betreffend die Einführung eines vierten Feingehalts (titre) für die zur Ausfuhr bestimmten goldenen und silbernen Waaren.

Der Senat und die Kammer der Abgeordneten haben angenommen,

der Präsident der Republik verkündet das Gesetz folgenden Inhalts:

Art. 1. Nachträglich zum Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI wird für die Fabrikation der zur Ausfuhr bestimmten, nur aus Gold bestehenden Uhrgehäuse ein vierter gesetzlicher Feingehalt (titre) von $^{583}/_{1000}$ eingeführt, welcher rechtsgültig ist.

Diese Gehäuse werden durch das Stempelamt mit einem den Feingehalt angebenden besonderen Stempel und einem

ihre Bestimmung zur Ausfuhr nachweisenden besonderen Gepräge versehen.

Art. 2. Abweichend von den Bestimmungen des genannten Artikels 4 und ausser den im vorstehenden Artikel 1 enthaltenen sind nur die Fabrikanten von Goldschmiedearbeit, Juwelierwaaren, Schmucksachen und Uhrgehäusen berechtigt, ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmmte goldene und silberne Gegenstände von jedem anderen Feingehalte zu fertigen.

Die so gefertigten Gegenstände jeden Gehalts erhalten in keinem Falle das Gepräge der Stempel des Staats; sie müssen jedoch sofort nach ihrer Vollendung mit einem Meisterstempel gezeichnet werden, dessen Form durch spätere Verordnung der öffentlichen Verwaltung bestimmt wird und welcher den auf der Faktur anzugebenden Feingehalt der Legirung in Zahlen nachweist.

Art. 3. Die Fabrikanten, welche von den durch dieses Gesetz ertheilten Befugnissen Gebrauch machen wollen, die mit der Ausfuhr beschäftigten Kaufleute und Kommissionäre, welche mit goldenen und silbernen Waaren von jedem Feingehalt ins Ausland Handel treiben wollen, haben der Präfektur ihres Departements und der Mairie ihrer Gemeinde davon Anzeige zu machen.

In Paris erfolgt diese Anzeige bei der Polizeipräfektur und auf dem Stempelamte.

Art. 4. Die Fabrikanten und Kaufleute, welche diese Gegenstände ausführen, sind den Besichtigungen und Visitationen der Beamten der indirekten Steuern nach den Bestimmungen der Artikel 235, 236, 237, 238 und 245 des Gesetzes vom 28. April 1816 unterworfen. Sie liefern erforderlichenfalls die zur Ausführung der Untersuchungen nothwendigen Wagen und Gewichte.

Art. 5. Auf diese Fabrikanten und Kaufleute finden alle Bestimmungen der Gesetzgebung Anwendung, welche den Handel mit Gold- und Silberbarren ordnet, insofern diese Bestimmungen denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 6. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes geforderten Nachtragsbestimmungen werden durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung getroffen werden.

Art. 7. Die goldenen und silbernen Waaren, deren Fabrikation dieses Gesetz ausschliesslich zum Zwecke der Ausfuhr gestattet, dürfen unter keinem Vorwande für den inneren Verbrauch geliefert werden.

Art. 8. Diejenigen von diesen Waaren, welche bei Fabrikanten, Kaufleuten oder Kommissionären, welche die im vorstehenden Artikel 3 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht haben, angetroffen werden, oder deren Feilbieten zum inneren

Verbrauch nachgewiesen ist, werden mit Beschlag belegt und ziehen die Verfolgung vor dem Strafgericht nach sich. Die Inhaber der mit Beschlag belegten Gegenstände erleiden deren Konfiskation unbeschadet der in dem folgenden Artikel verhängten anderen Strafen.

Art. 9. Im Falle der Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes und derjenigen des gemäss dem vorstehenden Artikel 6 erlassenen Reglements der öffentlichen Verwaltung werden die von der Uebertretung betroffenen Gegenstände konfiszirt und ausserdem der Uebertreter zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche das erste Mal den zehnfachen Werth der konfiszirten Gegenstände, das zweite Mal das Doppelte der ersten Strafe nebst Verkündigung der Verurtheilung auf Kosten des Uebertreters beträgt; das dritte Mal wird endlich die erste Strafe vervierfacht und dem Uebertreter der Handel mit und die Fabrikation von goldenen und silbernen Waaren bei Strafe der Konfiskation aller Gegenstände seines Betriebes untersagt.

Im Falle von Ausfällen gelegentlich der Inventare oder nicht nachgewiesener Ausfuhren beträgt die Strafe 75 Franken per Hektogramm für goldene und 4 Franken per Hektogramm für silberne Gegenstände.

Art. 10. Die mit dem durch das Gesetz vom 19. Brumaire des Jahres VI festgesetzten Feingehalt gefertigten und zur Ausfuhr oder zum inneren Verbrauch bestimmten goldenen und silbernen Waaren unterliegen ferner der bestehenden Gesetzgebung.

Dasselbe gilt in jeder diesem Gesetze nicht widersprechenden Beziehung für die zur Ausfuhr bestimmten goldenen Uhrgehäuse vom vierten Feingehalt.

Dieses vom Senate und von der Kammer der Abgeordneten berathene und angenommene Gesetz wird als Staatsgesetz ausgeführt.

Geschehen zu Paris am 25. Januar 1884.

gez.: Jules Grévy.

Im Auftrag des Präsidenten der Republik
der Finanzminister
gez.: P. Tirard.

der Handelsminister
gez.: Ch. Hérisson.

Ausführungsverordnung zu vorstehendem Gesetz.

Der Präsident der französischen Republik verordnet,

auf den Bericht des Finanzministers,

nach Einsicht des Gesetzes vom 25. Januar 1884 und namentlich der Artikel 2 und 6;

nach Einsicht des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI

nach Einsicht des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. März 1872;

nach Einsicht der Artikel 235, 236, 237, 238 und 245 des Gesetzes vom 28. April 1816;

nach Anhörung des Staatsraths,

was folgt:

Art. 1. Die gemäss den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1884 zu dem 4. Feingehalt zur Ausfuhr fabrizirten goldenen Uhrgehäuse werden der Probe und Stempelung nach den Vorschriften der Gesetzgebung für den Münzgehalt unterworfen.

Dieses doppelte Verfahren ist befreit von Stempelabgabe.

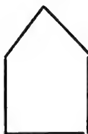
Die Kosten der Probe werden vom Fabrikanten getragen.

Der den Feingehalt anzeigende besondere Stempel stellt einen ägyptischen Kopf dar.

Das besondere Gepräge hat die Form einer Ellipse mit der Inschrift: Exp. und darunter 583 M. Derselbe wird in der Mitte des Bodens der Gehäuse angebracht.

Die Abbildungen dieser beiden Stempel befinden sich bei dem Originale dieser Verordnung.

Art. 2. Der Abdruck des Stempels jedes Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren, welche gemäss den Vorschriften des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1884 gefertigt sind, muss die Gestalt eines unregelmässigen Fünfecks mit gleichen Seiten haben, welches ein Quadrat mit einem darauf stehenden Dreieck nach der hierneben befindlichen Figur darstellt.



Die Grössenverhältnisse dieses Stempels bestimmt der Fabrikant nach der Gattung der von ihm gefertigten Waaren.

Der obere Theil des Stempels enthält den Anfangsbuchstaben des Namens des Fabrikanten und das durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI vorgeschriebene Sinnbild, und der untere Theil die Angabe des Gehalts der Legirung in Zahlen. Dieselbe kann je nach den Anforderungen des Ausfuhrhandels entweder in Tausendtheilen oder in Karaten erfolgen, jedoch muss sich hinter der die Karate anzeigenden Zahl ein K und hinter den Tausendtheilen ein M befinden.

Jede andere Angabe des Feingehalts von Gold und Silber ist verboten. Sobald die Verwaltungsbeamten die Abdrücke des Stempels nicht mehr für hinreichend deutlich halten, darf der Stempel nicht länger benutzt werden und ist er durch einen neuen zu ersetzen.

Art. 3. Vor dem Beginn der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt ist der Fabrikant verpflichtet, den zur Zeichnung dieser Gegenstände bestimmten Stempel

auf der Präfektur seines Departements und auf dem Bürgermeisteramt seiner Gemeinde stechen zu lassen.

In Paris geschieht das Stechen auf der Polizeipräfektur und auf dem Stempelamt.

Art. 4. Gold- und Silberwaaren jeden Feingehalts müssen, sobald ihre Fabrikation beendet ist und vor jedem Poliren oder Glätten, mit dem Stempel von der im Artikel 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Form gestempelt werden.

Nach Maassgabe ihrer Stempelung hat der Fabrikant diese Waaren in ein Register einzutragen, welches von der Verwaltung der indirekten Steuern ihm unentgeltlich geliefert wird und auf jedes Verlangen der Aufsichtsbeamten vorgewiesen werden muss.

In das Register werden die Beschaffenheit der Gegenstände nach der Gattung des Metalls (Gold oder Silber), ihre Zahl, ihr Feingehalt, ihr Bruttogewicht und bei Gegenständen, welche aus verschiedene Metalle enthaltenden Stücken bestehn, das Gewicht jeder Gattung von Metall eingetragen.

Der Fabrikant ist auch verpflichtet, nach dem Poliren das Nettogewicht derselben Gegenstände einzutragen, damit es als Grundlage für die Belastung diene.

Am ersten jeden Monats hat der Fabrikant dem Stempelamte ein von ihm bescheinigtes Verzeichniss der während des vorhergehenden Monats in jenes Register eingetragenen Gegenstände einzureichen.

Anstatt dieses Verzeichnisses erfolgt eine Vakatanzeige, wenn im Laufe des letztvergangenen Monats kein Gegenstand gefertigt worden ist.

Art. 5. Goldene Uhrgehäuse vom 4. Feingehalt und Gold- und Silberwaaren von jedem Feingehalt dürfen in den Magazinen nicht mit für den innern Handel bestimmten goldenen und silbernen Kleinodien vermengt werden.

Sowohl bei den Fabrikanten als bei den Kommissionären oder Kaufleuten, welche exportiren, sind ihnen gesonderte Lagerplätze anzuweisen.

Diese Plätze müssen mit den nachstehenden Inschriften in festen und deutlichen Buchstaben versehn sein:

Ausfuhr. — Goldene Uhrgehäuse vom vierten Feingehalt.

Ausfuhr. — Goldene oder silberne Gegenstände jeden Feingehalts.

Art. 6. Mit Ausnahme der Muster, deren zeitweiser Austritt aus den Fabriken nothwendig sein kann, ist der freie Verkehr goldener Uhrgehäuse vom 4. Feingehalt und goldener und silberner Gegenstände von jedem Feingehalt verboten.

Sendungen von einem Fabrikanten an den andern oder an den exportirenden Händler und umgekehrt sind jedoch erlaubt.

Diese Sendungen, sowie die ins Ausland bestimmten erfolgen auf Grund eines auf der Deklaration der sich zu ihrer

Rücknahme innerhalb der Frist von drei Monaten verpflichtenden Versender abgegebenen und je nach den Umständen mit einer Bescheinigung der Eintragung in das Konto des Empfängers oder mit einer Bescheinigung des Zollamts über den Ausgang aus dem französischen Gebiete versehenen Anerbietens zur Zahlung.

Die Versendungen ins Ausland können nur in versiegelten und plombirten Kisten nach der Durchsuchung durch die Beamten der indirekten Steuern erfolgen. Zu dem Ende müssen die Kisten auf Veranlassung und Kosten der Versender im Stempelamte vorgeführt werden.

Im Falle ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich sind Gegenstände, welche im Auslande nicht abgesetzt wurden, nach Feststellung ihrer Identität vom exportirenden Fabrikanten oder Händler wieder zu vereinnahmen und in sein Konto von neuem einzutragen.

Art. 7. Die Verwaltung eröffnet jedem exportirenden Fabrikanten oder Händler sowohl für goldene Uhrgehäuse vom 4. Feingehalt als für goldene und silberne Gegenstände von jedem Feingehalt ein Eingangs- und Ausgangskonto.

Dieses Konto enthält einerseits die am Orte fabrizirten Gegenstände, andererseits die gemäss den regelmässigen Zusendungen von ausserhalb eingegangenen.

Jeder in Folge einer Besichtigung festgestellte Ueberschuss wird zu Protokoll genommen und in Rechnung gestellt.

Das Konto wird nach und nach entlastet:

1) von den regelmässig entweder ins Ausland oder ins Inland versendeten Gegenständen;
2) von den Gegenständen, welche der Fabrikant umarbeiten zu wollen erklärt und welche in Gegenwart der Verwaltungsbeamten vorher vernichtet wurden;
3) von den Ausfällen, welche mittels Inventars gemäss den Bestimmungen des letzten Paragraphen im Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Januar 1884 festgestellt wurden.

Art. 8. Die Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Artikeln 5 und 9 des Gesetzes vom 25. Januar 1884 festgestellt, verfolgt und bestraft.

Art. 9. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, welche im Journal officiel veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Geschehen zu Paris am 6. Juni 1884.

gez.: Jules Grévy.
Im Auftrag des Präsidenten der Republik
der Finanzminister
gez.: P. Tirard.

III. Die Schweiz.

Eine grosse Anzahl von schweizer Kantonen besass aus früherer Zeit — Genf z. B. seit Jahrhunderten — Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, wobei 18 Karat bei Gold und 12—13 Loth bei Silber die unterste Feingehaltsgrenze zu bilden pflegten.

In anderen Kantonen fehlte es indessen an derartigen Bestimmungen, und im grossen und ganzen herrschte in Folge dessen innerhalb der Eidgenossenschaft die grösste Verschiedenheit. Diesem Zustande wurde durch die nachstehend mitgetheilte Gesetzgebung ein Ende gemacht.

Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 31 lit. c und 64 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Wintermonat 1879,

beschliesst:

Art. 1. Die Anfertigung und der Verkauf von Gold- und Silberwaaren zu allen Feingehaltsgraden unterliegen den folgenden Bestimmungen:

A. Für Uhrengehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer, vollständig oder abgekürzt, eine der folgenden Bezeichnungen oder eine diesen entsprechende führen, nämlich:

für das Gold: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber,
14 Karat oder 583 Tausendtheile;
für das Silber: 875 Tausendtheile und darüber,
800 Tausendtheile,

ist die Kontrolirung obligatorisch; dieselben müssen gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung mit dem eidgenössischen Kontrolstempel versehen sein, es sei denn dass sie das als gleichwerthig anerkannte amtliche Stempelzeichen eines andern Staates tragen.

B. Für die andern Gold- und Silberwaaren ist die Kontrolirung fakultativ. Von diesen Waaren können die mit höherem Feingehalt, nämlich: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber in Gold, 875 Tausendtheile und darüber in Silber, amtlich gestempelt werden, selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten.

Art. 2. Uhrengehäuse und andere Gold- und Silber-

waaren, welche nicht amtlich kontrolirt sind, dürfen, was ihr Mischungsverhältniss oder ihre Legirung betrifft, mit keiner andern Bezeichnung als derjenigen ihres wirklichen Feingehalts versehen werden. Wenn sie diese Bezeichnung aufweisen, so sollen sie ausserdem gemäss der Vollziehungsverordnung mit der Marke oder dem Zeichen des Fabrikanten gestempelt sein.

Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendtheilen für das Gold und 5 Tausendtheilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Waare sei.

Kein Theil der Uhrengehäuse oder andern Gold- und Silberwaaren darf einen niedrigeren Feingehalt haben, als derjenige ist, den das aufgedrückte Stempelzeichen oder eine andere Bezeichnung angiebt. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Bestimmungen hierüber und die nöthigen Ausnahmen enthalten.

Es ist verboten, auf Waaren von anderem Metall oder auf plakirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen.

Art. 3. Die Errichtung von Kontrolämtern ist Sache der Kantone, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen über die Organisation:

Die beeidigten Probirer müssen im Besitz eines eidgenössischen Diploms sein. Sie sind in Bezug auf den technischen Theil ihrer Aufgabe den Anleitungen und der Oberaufsicht der Bundesbehörde unterworfen.

Die Bureaux müssen den Bundesvorschriften gemäss mit einer genügenden Anzahl von Probirern und andern Beamten, sowie mit den zu den Proben erforderlichen Einrichtungen und Materialien versehen sein.

Sie sind verpflichtet, die ihnen eingesandten Waaren, aus welchem Theile der Schweiz sie auch kommen, in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, zu probiren und zu stempeln, sowie dieselben ohne Berechnung von Verpackungskosten wieder zurückzusenden. Die eidgenössische Vollziehungsverordnung kann Vorschriften aufstellen, um der Anhäufung solcher Gegenstände auf den Bureaux vorzubeugen.

Die für Proben und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch die eidgenössische Vollziehungsverordnung festgesetzt. Dieselben dürfen keinen fiskalischen Charakter haben.

Die Einnahmen gehören den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden, welche für den Unterhalt der Bureaux zu sorgen und die Kosten derselben zu tragen haben.

Die Kontrolämter sind für ihre Proben und Stempelungen, sowie mit den Kantonen oder Gemeinden, denen sie unterstellt sind, für die ihnen übergebenen Gegenstände verantwortlich.

Art. 4. Am eidgenössischen Polytechnikum wird ein eidgenössisches Kontrolamt eingerichtet, welches speziell dazu

bestimmt ist, hinlänglich befähigte Probirer auszubilden, sowie in Streitfällen die Proben anderer Kontrolämter zu revidiren.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kontrolamtes bilden einen Bestandtheil des Büdgets des eidgenössischen Handelsdepartements.

Art. 5. Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement übt die der Bundesbehörde im Art. 3 vorbehaltene Oberaufsicht aus.

Es liefert den Kontrolämtern gegen Wiedererstattung der Kosten die eidgenössischen Stempel.

Art. 6. Wer Uhrengehäuse mit Bezeichnung der gesetzlichen Feingehaltsgrade ohne das amtliche Stempelzeichen angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, ist gehalten, den fünffachen Betrag des Stempelungstarifs zu bezahlen, wenn die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist. In diesem Falle wird das Stempelzeichen von Amts wegen und ohne weitere Kosten beigefügt.

Wer Uhrengehäuse in andern als den gesetzlichen Feingehaltsgraden oder andere nicht amtlich kontrolirte Gold- und Silberwaaren mit Bezeichnung des Feingehaltes, jedoch ohne dass zugleich die Marke oder das Zeichen des Produzenten beigesetzt ist, angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, verfällt in eine Busse, welche im vierfachen Betrage der für Stempelung der gesetzlichen Feingehalte festgesetzten Taxe besteht, sofern die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist.

In den beiden oben genannten Fällen darf der Gesammtbetrag der Busse indessen die Summe von 500 Franken nicht übersteigen.

Wer in betrügerischer Absicht mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes Gegenstände angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, wird mit einer Geldbusse im Betrage von 30—2000 Franken oder mit Gefängniss von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Als betrügerisch gilt:

a) was die Uhrengehäuse und andern Gold- und Silberwaaren betrifft:

1) in Bezug auf Mischungsverhältnisse oder Legirung jede andere Bezeichnung als diejenige des wirklichen Feingehalts, dieselbe möge auf der Waare selbst angebracht, oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen sein;

2) wenn bei einer Waare einzelne Theile derselben von niedrigerem Feingehalte sind, als das amtliche Stempelzeichen oder eine sonstige Bezeichnung angiebt, unter Vorbehalt der durch die Vollziehungsverordnung fest-

gesetzten Bestimmungen und Ausnahmen (Art. 2 Alinea 3 des Gesetzes);

b) was Waaren aus anderem Metall oder plakirte Gegenstände betrifft:

jede Bezeichnung, welche auf Täuschung des Käufers abzielt, sei es dass diese Bezeichnung auf den Waaren selbst angebracht oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen ist.

Art. 7. Wer die amtlichen Stempelzeichen ganz oder theilweise nachgemacht oder nachgemachter Stempelzeichen in betrügerischer Absicht sich bedient, oder in gleicher Absicht die amtlichen Stempelzeichen entstellt hat oder hat entstellen lassen, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Busse von 100—1000 Franken bestraft.

Wer wissentlich einen unerlaubten Gebrauch von den amtlichen Stempeln gemacht hat, wird mit Gefängniss von zwei Wochen bis zu einem Jahre und einer Busse von 50—1000 Franken bestraft. Ist der Schuldige ein Kontrolbeamter, so trifft ihn ausserdem Absetzung und Verlust des eidgenössischen Diploms.

Sollte ein Mitglied des Kontrolamtes oder ein Angestellter desselben Waaren, welche auf dem Kontrolamte abgegeben worden sind, kopiren oder kopiren lassen, so verfällt der Fehlbare in eine Busse von 20—200 Franken; sofern eine böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so erfolgt ausserdem Amts- oder Dienstentlassung und gegebenen Falles Verlust des Diplomes.

Art. 8. Der Bundesrath ist jederzeit berechtigt, den Gebrauch von Marken oder Zeichen zu untersagen, welche Veranlassung zu einer Verwechselung mit dem amtlichen Stempel geben könnten.

Art. 9. Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Ertrag der Bussen und der konfiszirten Gegenstände fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichterhebbarkeit derselben eine entsprechende Gefängnissstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Immerhin bleibt in den in Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen die Zivilentschädigung vorbehalten.

Art. 10. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag der lokalen, kantonalen oder eidgenössischen zuständigen Behörden oder der beschädigten Partei.

Die Gerichte werden nach Maassgabe der Gesetze über das Prozessverfahren die Untersuchungen anordnen und die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen. Sie können bis

auf den Belauf des der beschädigten Partei zu entrichtenden vollständigen Schadenersatzes und der schuldigen Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände anordnen. Sie können ebenfalls auf Kosten der Verurtheilten die Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter veranstalten.

In allen Fällen werden die falschen Stempel konfiszirt und zerstört, und die mit betrügerischen Stempelzeichen versehenen Gegenstände werden zerschnitten.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft. Vom gleichen Tage an sind die einschlägigen Vorschriften kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Während der diesem Zeitpunkte vorangehenden vier Monate können von den Kontrolämtern mit einem Stempel *ad hoc* alle diejenigen Waaren versehen oder auch plombirt werden, welche zwar keine auf Betrug abgesehene Bezeichnung führen, aber auch nicht den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes und den Vollziehungsverordnungen entsprechen.

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird jede nicht plombirte oder nicht mit dem Stempel *ad hoc* bezeichnete Waare den Bestimmungen der Art. 1, 2, 6 bis 10 gemäss behandelt. Die Gegenstände indessen, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Auslande befinden, aber später nach der Schweiz zurückgeschickt werden, können zur Bezeichnung mit dem Stempel *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen werden, wenn der Beweis beigebracht wird, dass der Inhaber der betreffenden Waare verhindert war, zu rechter Zeit dem Gesetze nachzukommen. Diese ausnahmsweise Erleichterung hört nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf.

Art. 12. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. C. Burckhardt.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Sahli.
Der Protokollführer: Gisi.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 4. Jänner 1881.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Datum der Publikation: 8. Januar 1881.
Ablauf der Einspruchsfrist: 8. April 1881.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes wurden folgende Verordnungen erlassen.

1. Vollziehungsverordnung betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 17. Mai 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1880, betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren;

auf den Vorschlag des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschliesst:

I. Proben und Stempelungen.

Art. 1. Die Stempelzeichen für die Kontrolirung der verschiedenen Feingehalte sind folgende:

(Bild siehe Seite 69.)

Art. 2. Die einem Kontrolamte zur Probirung und Kontrolirung eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten sein. Jede Partie muss von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, den Feingehalt und die Nummern angiebt.

Die Bijouteriearbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Uhrengehäuse und alle nicht numerirten Stücke müssen, um kontrolirt zu werden, die Marke des Fabrikanten oder ein von dem Kontrolamte anerkanntes Unterscheidungszeichen tragen.

Gold.	
18 Karat oder 750 Tausendstel und darüber.	14 Karat oder 583 Tausendstel.
Silber.	
875 Tausendstel und darüber.	800 Tausendstel.

Art. 3. Die zur Kontrolirung eingereichten Gold- oder Silberwaaren werden in allen ihren Theilen probirt. Um eine Beschädigung durch die Entnahme der Probe zu vermeiden, müssen sie vollständig montirt, nicht ganz fertig, aber so weit in der Fabrikation vorgerückt eingereicht werden, dass beim Fertigstellen die eingeschlagenen Marken, sowie die Waaren keine Aenderung erfahren können.

Eine spezielle Verordnung des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements wird soweit nöthig und mit Berücksichtigung der verschiedenen Klassen von Waaren diese Vorschrift noch mehr ins Einzelne ausführen.

Art. 4. Keiner der eine Gold- oder Silberwaare zusammensetzenden Theile darf von geringerem Feingehalte als die Waare im Ganzen sein, was auch immer die Farbe der für seine Fabrikation oder Dekoration angewendeten Legirungen sei. Ausgenommen sind die Einlagen und Ornamente von Platina und Silber, welche äusserlich angebracht sind, sowie auch die Charniere von silbernen Uhrengehäusen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen des Art. 8 beschränkt ist.

Art. 5. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Theilen der Waare angebracht, nämlich:

1) bei den Uhrengehäusen:
   a) auf den Deckeln;
   b) auf dem Staubdeckel (cuvette);
   c) auf den Rändern (carrures);
   d) auf dem Bügel.

   Auf Verlangen des Fabrikanten kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden.

Stempel mit denselben Zeichen wie die oben angeführten, aber kleiner, dienen zum Stempeln der Gold- und Silberarbeiten, der Ränder (carrures) und Bügel von Uhrengehäusen u. s. w.

Wenn der Staubdeckel von einem andern Metall als dem durch den Stempel bezeichneten ist, so muss er die genaue Bezeichnung dieses Metalles mit allen Buchstaben enthalten.

2) Bei den Gold-, Silber- und Bijouteriearbeiten wird der Stempel auf dem Haupttheil der Waare angebracht. Dies wird an dem Orte geschehen, welcher am passendsten und solidesten ist, um den Eindruck des Stempels zu ertragen.

Zusätze zur Angabe des Feingehaltes von 18 Karat für Gold und 875 Tausendstel für Silber, wie: premier titre, first silver, first gold, erster Feingehalt und damit identische Uebersetzungen in andere Sprachen werden zur eidgenössischen Stempelung zugelassen.

Art. 6. Wenn Gold- und Silberwaaren äusserlich oder innerlich Theile von geringerem Feingehalt als dem in der Deklaration oder den aufgedrückten Zeichen angegebenen enthalten, so werden diese Theile durch den beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Art. 7. Für täuschungsweise ausgefüllt erklärt werden die Gold- und Silberwaaren, welche im Inneren Theile von geringerem Feingehalt, ein Uebermaass von Loth, oder Metalle, Legirungen und andere Substanzen, verschieden von den die Hauptmasse der Waare bildenden, enthalten.

Die für täuschungsweise ausgefüllt erkannten Gegenstände werden von dem beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Art. 8. Wenn die zur Stempelung vorgelegten Waaren für ein Land bestimmt sind, welches verlangt, dass die Feingehalte voll oder ein wenig höher seien, als die durch das Bundesgesetz bestimmten, oder welches die im Art. 4 angeführten Ausnahmen nicht zulässt, so ist es Sache des Produzenten, die in dieser Beziehung nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu treffen. Das schweizerische Kontrolamt trifft keine Verantwortlichkeit, wenn, nachdem es das eidgenössische Stempelzeichen, unter Berücksichtigung der gesetzmässigen Fehlergrenze oder der im Art. 4 vorgesehenen Ausnahmen, angebracht hat, die fraglichen Waaren später von dem auswärtigen Kontrolamt zerschnitten oder zurückgewiesen werden.

Art. 9. Der Tarif für die Stempelung wird festgesetzt wie folgt:

a) für ein goldenes Uhrengehäuse mit Glas .	Fr. 0. 15
b) „ „ „ „ „ Doppelschale	„ 0. 20
c) für ein silbernes Uhrengehäuse mit Glas .	„ 0. 05
d) „ „ „ „ „ Doppelschale	„ 0. 10
e) für die Bijouterie pro Stück bis zu 10 gr. .	„ 0. 05
f) „ „ „ „ „ von 10 gr. und darüber	„ 0. 15
g) für Goldschmiedarbeit pro Stück bis zu 150 gr.	„ 0. 05
h) für Goldschmiedarbeit pro Stück von 150 bis 300 gr.	„ 0. 15
i) für Goldschmiedarbeit pro Stück von 300 gr. und darüber	„ 0. 50

Diese Taxen müssen genau beobachtet werden. Jedoch darf der Bundesrath eine kleine Erhöhung zu Gunsten derjenigen Kontrolämter bewilligen, welche ihre Jahreskosten nicht einbringen.

Die Rücksendung der Waaren muss ohne Verpackungskosten stattfinden.

Für Gegenstände, welche nicht gestempelt werden können, wird als Busse die doppelte Probirtaxe erhoben.

Art. 10. Jeder Stempel wird ein besonderes Zeichen haben, aus welchem man erkennen kann, in welchem Kontrolamt die Gegenstände gestempelt worden sind.

II. Organisation der Kontrolämter.

Art. 11. Die Kantone bestimmen die Art und Weise der Verwaltungsorganisation der Kontrolämter. Für jedes Amt wird eine Aufsichtskommission eingesetzt.

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass den Kontrolämtern passende Lokalitäten überwiesen werden, damit die Beamten bequem arbeiten können und das Publikum keinen Zutritt zu den Laboratorien und Arbeitszimmern der Probirer hat.

Das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird den Kantonen die erforderlichen Instruktionen über die Einrichtungen, Materialien, Register und Formulare, Apparate, Werkzeuge, Chemikalien u. s. w., deren die Kontrolämter bedürfen, ertheilen.

Art. 12. Die Kantone müssen die Bewilligung zur Eröffnung eines Kontrolamtes jeder Gemeinde oder jeder Vereinigung von Gemeinden ertheilen, welche den Beweis liefert, dass sie in der Lage ist, dem Gesetze und den Verordnungen in dieser Sache zu entsprechen, und welche sich verpflichtet, ein eventuelles Defizit des Amtes zu tragen.

Wenn in einer oder mehreren Lokalitäten, wo es keine Kontrolämter giebt, sich Gemeinden befinden, welche nicht ge-

neigt sind, die Verantwortlichkeit eines Kontrolamtes zu übernehmen, und sich dagegen ein Konsortium oder eine Vereinigung von Interessenten bildet, um ein Probiramt in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung zu errichten, so müssen sie hiezu die Bewilligung ihrer bezüglichen Kantonsregierungen nachsuchen. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Kantonsbehörde.

Die Bundesbehörde kann sich der Eröffnung eines Kontrolamtes widersetzen oder die Schliessung eines solchen anordnen, welches nicht in der Weise organisirt ist, um hinreichende Garantien zu bieten.

Art. 13. Die Kantone, Gemeinden oder Vereinigungen, welche zu der Unterhaltung und den Lasten der Aemter beizutragen haben, bestimmen nach Gutfinden die Verwendung eines allfälligen bei den Aemtern entstehenden Ueberschusses, immerhin in erster Linie zur Verbesserung der Einrichtungen des Amtes und zur Errichtung eines Reservefonds.

Art. 14. Die Aemter übersenden jedes Vierteljahr dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement einen Bericht über die Anzahl der kontrolirten Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes, sowie im allgemeinen über die Art, in welcher das Gesetz im Industriebezirke ausgeführt wird, für welchen das Amt hauptsächlich arbeitet.

Art. 15. Das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement hat die Befugniss, zu ihm passend erscheinenden Zeiten eine Inspektion der Kontrolämter vornehmen zu lassen.

Art. 16. In Gemässheit des Art. 4 des Bundesgesetzes über die Kontrole und Garantie der Gold- und Silberwaaren wird ein eidgenössisches Kontrolamt errichtet.

Es ist dazu bestimmt:

1) Probirer auszubilden, welche die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen;
2) Prüfungen für die Erlangung eines eidgenössischen Diploms vorzunehmen;
3) in Streitfällen die Proben der kantonalen Kontrolämter zu revidiren.

Die beiden Alinea unter Nr. 1 und 2 bilden den Gegenstand spezieller Instruktionsertheilung seitens des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements.

Art. 17. In Streitfällen ist die Revision der Proben, welche im eidgenössischen Kontrolamte geschieht, eine endgültige ohne Appellation. Die Waaren werden folglich entweder gestempelt oder zerschnitten.

Art. 18. Für die Revision wird das Vierfache des von den Kantonen festgesetzten Tarifs bezahlt.

Die Kosten werden von derjenigen Seite bezahlt, welche den Irrthum begangen hat. Wenn der Streit zwischen einem Amte und einer Privatperson stattfindet und die letztere Recht behält, so werden ihr keine Kosten oder Stempelungstaxe berechnet.

Art. 19. Die Einnahmen und Ausgaben des eidgenössischen Kontrolamts bilden einen Bestandtheil des Büdgets des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements.

III. Beeidigte Probirer.

Art. 20. Der Titel eines beeidigten Probirers kommt ausschliesslich den Probirern zu, welche im Besitze des eidgenössischen Diploms sind.

Das eidgenössische Diplom wird nach bestandener Prüfung ertheilt. Ausnahmsweise kann es auch auf andere Beweismittel hin ertheilt werden, nach entsprechendem Berichte der Prüfungskommission.

Das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement ernennt diese Kommission und setzt das Prüfungsreglement und Programm fest.

Die Diplome werden im Namen des Departements ausgestellt.

Art. 21. Die Aemter müssen eine hinreichende Anzahl Probirer und anderer Angestellten besitzen, damit der Dienst in passender Weise ausgeübt werden kann und niemals unterbrochen wird.

Die Ernennung der Probirer und anderen Beamten findet nach den durch den Kanton festgesetzten Regeln statt und wird sofort zur Kenntniss des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements gebracht.

Der Kanton bestimmt auch die Besoldung der Probirer und Angestellten, die von ihnen zu leistende Kaution und die ihnen zukommenden Verpflichtungen in Bezug auf Dauer und Vertheilung der Arbeit.

Die Probirer und Angestellten des Kontrolamtes dürfen auf keinen Fall Handel mit Waaren oder Material aus Gold- und Silber treiben.

Das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement kann die Suspension oder Absetzung eines Probirers oder Angestellten verlangen, welcher seine Verrichtungen nicht ordnungsmässig ausübt. Im Falle ernstlicher Nachlässigkeit eines beeidigten Probirers hat das Departement die Befugniss, ihm sein Diplom zu entziehen, mit Vorbehalt eines Rekurses an den Bundesrath.

Art. 22. Es ist den Probirern und Angestellten, so wie den Mitgliedern der Aufsichtskommissionen ausdrücklich untersagt, von den dem Amte zum Probiren allein oder zum

Probiren und Kontroliren eingesandten Waaren Nachzeichnungen, mündliche oder schriftliche Beschreibungen zu nehmen und zu geben, Typen, Dessins und Dekorationen zu kopiren oder kopiren zu lassen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. In jedem Kontrolamt werden zwei Metallplatten deponirt, welche die Bestimmung haben, nach einer Ordnungsnummer den Abdruck der Marken oder Zeichen der in den Bezirk dieses Amtes fallenden Produzenten von Gold- und Silberwaaren zu empfangen (Artikel 2 des Gesetzes). Das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird die Umstände näher bezeichnen, unter welchen diese Marken zugelassen werden.

Jeder zur Deponirung seiner Marke eingeladene Produzent ist gehalten, zugleich seinen Wohnort und seinen Industriezweig anzugeben. Diese Angabe wird in einem speziell dazu bestimmten Register eingetragen, welches auch die Ordnungsnummer des Abdrucks anzeigt.

Art. 24. Wenn ein Kontrolamt eine Gesetzesübertretung zu rügen hat, so muss es darüber sofort Bericht an die lokale Aufsichtskommission erstatten, welche der gerichtlichen Behörde des Kantons darüber zu referiren hat, damit dem Gesetze Genugthuung gegeben werde.

Art. 25. Die Kantone können bestimmen, dass die sogenannten Handelsproben (von Barren u. s. w.) in den Kontrolämtern stattfinden, aber es darf daraus kein Verzug für das Probiren und Stempeln der Gold- und Silberwaaren entstehen. Die Kantone bestimmen den Tarif für diese Proben nach freiem Ermessen.

Bern, den 17. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

---

2. Vollziehungsverordnung zum Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Kontrole von Gold- und Silberwaaren.

(Vom 17. Mai 1881.)

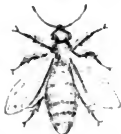
Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung vom Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Kontrole und Garantie von Gold- und Silberwaaren;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Vom 1. Herbstmonat 1881 ab können die kantonalen Kontrolämter Gold- und Silberwaaren zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung mit folgendem Stempel unter den nachstehenden Bedingungen zulassen.



Art. 2. Uhrengehäuse, welche eine oder die andere der im Art. 1 litt. A des Bundesgesetzes erwähnten Bezeichnungen führen, und welche nicht mit dem Kontrolzeichen eines schweizerischen Kantons oder irgend eines anderen Staates, dessen Stempel als gleichwerthig anerkannt ist, versehen sind, können entweder den dem angezeigten Feingehalte entsprechenden Stempel empfangen oder, wenn dessen Anbringung nicht möglich ist, *ad hoc* plombirt werden, in Gemässheit der den Kontrolämtern zu ertheilenden Anweisungen.

Art. 3. Waaren, welche die Bezeichnung anderer Feingehalte führen, ohne die Marke oder das Zeichen des Erzeugers zu tragen, werden zur Anbringung eines Stempels *ad hoc* oder zur Plombirung zugelassen, um den Beweis zu liefern, dass sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes fertig gestellt worden sind.

Art. 4. In den durch Art. 2 und 3 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen muss die amtliche Probe zeigen, dass die Bezeichnung des Feingehaltes der Wirklichkeit entspricht.

Art. 5. Wenn Gold- oder Silberwaaren, deren Zusammensetzung den Bedingungen der Vollziehungsverordnung nicht vollständig entspricht, zur Stempelung *ad hoc* oder zur Plombirung eingereicht werden, so haben die Kontrolämter darüber an das Handels- und Landwirthschaftsdepartement Bericht zu erstatten, welches ihnen weitere Anweisungen ertheilen wird.

Art. 6. Ein spezieller Tarif wird für die Stempelung *ad hoc* oder Plombirung der in die oben bezeichneten Kategorien gehörigen Gold- und Silberwaaren aufgestellt werden.

Bern, den 17. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Eine Reihe von weiteren Instruktionen und Zirkularverfügungen, deren Mittheilung indessen zu weit führen würde, findet sich in dem amtlichen Werke: Recueil des dispositions actuellement en vigueur concernant la garantie et le controle officiels du titre des ouvrages d'or et d'argent en Suisse. Berne, Imprimerie S. Collin. 1885.

IV. Oesterreich.

In den österreichischen Kronländern bestanden während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Bezug auf den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren sehr abweichende Gesetzesbestimmungen. Mit dem zunehmenden Verkehr wurde das Bestreben, zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, immer stärker. Der mit dem deutschen Zollvereine in den fünfziger Jahren dieserhalb gepflogenen Verhandlungen wurde oben Seite 3 bereits gedacht. Als diese nicht zum Abschluss gelangten, schritt Oesterreich zur autonomen Regelung der Angelenheit mittels des noch jetzt für das ganze Reich geltenden Gesetzes vom 19. August 1865.

Nach diesem Gesetze besteht zur Zeit in Oesterreich der Stempelungs- und Staatskontrolzwang für die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren, für Gold- und Silbergeräthe, zu denen auch die Schmucksachen gehören, sowie für Gold- und Silberdraht. Für Geräthe und Draht besteht ausserdem ein Legirungs- (Feingehalts-) Zwang.

Das erwähnte Gesetz nebst der Inkraftsetzungs-Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1866, womit ein Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

Gültig für das ganze Reich.

(Reichs-Gesetz-Blatt S. 181.)

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen:

I.

Das folgende, mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes zu Stande gekommene, von Mir bereits unterm 19. August 1865 sanktionirte Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung hat mit erstem August 1866 in Wirksamkeit zu treten.

II.

Alle hinsichtlich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung bisher geltenden Bestimmungen haben mit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes aufzuhören.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, 26. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p. Graf Larisch-Moenich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die im Inlande verfertigten, sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren unterliegen hinsichtlich ihres Feingehaltes der amtlichen Kontrole.

§ 2. Diese Kontrole wird durch eigene Kontrolämter ausgeübt, welche dem Finanzministerium unterstehen.

§ 3. Für die amtliche Kontrole der Gold- und Silberwaaren wird eine Gebühr erhoben.

§ 4. Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren wird durchgehends in tausendsten Theilen ($\frac{n}{1000}$) ihres Gewichtes ausgedrückt.

§ 5. Die Gewichtseinheit bei Gold- und Silberwaaren ist das durch das kaiserliche Patent vom 19. September 1857 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1857 Nr. 169) der Ausmünzung zu Grunde gelegte Pfund, im Gewichte von 500 Grammen mit der Unterabtheilung in 10 000 Ass.

1 Pfund ist gleich 1 Mark, 12 Loth, 2 Quintel, 0.093824 Denar.

1 Ass gleich 0.0456093824 Denar des bestandenen wiener Markgewichtes.

§ 6. In Absicht auf die Kontrole und Bestätigung werden die Gold- und Silberwaaren unterschieden in

a) Barren,
b) Geräthe (mit Einschluss der Geschmeide),
c) Draht und aus Draht verfertigte Gegenstände.

II. Abschnitt.

Gold- und Silberbarren.

§ 7. Die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren müssen mit dem Namen des Verfertigers versehen sein, und sind dem betreffenden Punzirungsamte zur Untersuchung des Feingehaltes vorzulegen.

§ 8. Bei Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silberbarren hat das den Münzstätten vorgeschriebene Probirverfahren und insbesondere beim Silber die Probe auf nassem Wege stattzufinden.

§ 9. Findet die Partei gegen den amtlichen Probebefund einen Anstand zu erheben, so ist ein in deren Gegenwart dem Barren entnommenes und gemeinschaftlich versiegeltes Stückchen, behufs der nochmaligen Feingehaltsuntersuchung, an das k. k. Generalprobiramt in Wien zu leiten. Der Probebefund des letzteren Amtes bleibt maassgebend.

Wenn durch diese Entscheidungsprobe die von der Partei gegen den Befund des Punzirungsamtes erhobenen Anstände nicht als begründet erkannt worden sind, ist von derselben für die wiederholte Probe die tarifmässige Probegebühr sammt den Einsendungskosten zu entrichten.

§ 10. Nach Feststellung des Feingehaltes wird der Barren mit dem Stempel des betreffenden Punzirungsamtes, der fortlaufenden Nummer und dem in Ziffern ausgedrückten Feingehalte bezeichnet.

§ 11. Die Kontrolgebühr ist bei Goldbarren auf einen Gulden, bei Silberbarren auf fünfzig Neukreuzer für das Pfund festgesetzt.

Für Barren über dem Gewichte von fünf Pfund ist für das Mehrgewicht nur die halbe Gebühr zu entrichten.

§ 12. Die von einer k. k. Münzstätte ausgehenden Gold- und Silberbarren sind mit dem Stempel derselben, einer fortlaufenden Nummer und dem in Ziffern ausgedrückten Feingehalte zu versehen.

§ 13. Vom Auslande eingeführte, mit dem Probezeichen einer ausländischen öffentlichen Behörde versehene Barren unterliegen der Kontrolbehandlung und Gebührenentrichtung nicht.

Eingeführte, mit einem solchen Probezeichen nicht versehene Barren sind dagegen dem in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, wenn nicht die Partei deren Wiederausfuhr vorzieht.

III. Abschnitt.

Gold- und Silbergeräthe.

§ 14. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräthe verfertigt werden, welche keinen geringeren, als den im § 20 festgesetzten niedersten Feingehalt besitzen.

§ 15. Jedes neu verfertigte Gold- oder Silbergeräthe ist der kontrolamtlichen Untersuchung des Feingehaltes und Bezeichnung desselben (Punzirung) zu unterziehen.

§ 16. Zu diesem Behufe muss das zur Punzirung überbrachte Geräthe mit der Namenspunze des Verfertigers (§ 35) oder dem von der Behörde genehmigten Fabrikszeichen desselben versehen und in seiner Ausfertigung so weit vorgeschritten sein, dass dasselbe nach erfolgter amtlicher Probe und Punzirung bei der Vollendung nicht verändert werden kann, und dass die amtliche Punze nicht beschädigt werde.

§ 17. Jeder abnehmbare (d. i. mittels Anschrauben, Annieten oder mittels Charnier verbundene), sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Geräthes ist einer besonderen Feingehaltsuntersuchung, und, wo es ohne Beschädigung geschehen kann, der Bezeichnung des Feingehaltes zu unterziehen.

§ 18. Der amtlichen Kontrole sind nicht unterworfen:

a) chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente und deren Fassungen;
b) Denkmünzen, welche in den k. k. Anstalten geprägt werden;
c) mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten;
d) blosse Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist;
e) Gegenstände, welche im Ganzen beim Gold nicht mehr als 40 Ass oder 0.004 Münzpfund, und beim Silber nicht mehr als als 60 Ass oder 0.006 Münzpfund wiegen.

§ 19. Zur Ausfuhr ausser das Zollgebiet bestimmte Gold- und Silbergeräthe können von der amtlichen Punzirung und der Entrichtung der Gebühr ausnahmsweise enthoben werden, wenn dem Punzirungsamte vorerst von der Erzeugung solcher Geräthe zum Zwecke der Ausfuhr unter Angabe der Anzahl, Gattung und des Gewichtes der Stücke die Anzeige erstattet, die fertige Waare demselben vorgewiesen und ohne Namenspunze befunden, endlich unter der Kontrole desselben die Ausfuhr bewirkt wird.

§ 20. Die gesetzlichen Feingehaltsgrade sind:

für inländische Goldgeräthe:

1.	920	Tausendsttheile	(22	Karat	0.96	Grän)
2.	840	„	(20	„	1.92	„)
3.	750	„	(18	„	—	„)
4.	580	„	(13	„	11.04	„);

für inländische Silbergeräthe:

1.	950	Tausendsttheile	(15	Loth	3.6	Grän)
2.	900	„	(14	„	7.2	„)
3.	800	„	(12	„	14.4	„)
4.	750	„	(12	„	—	„).

Nur die entsprechende Nummer dieser Feingehaltsgrade wird auf den Geräthen amtlich bezeichnet. Andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehaltsgrade behandelt.

Vergoldete oder mit Gold überzogene (plattirte) Silbergeräthe werden als Silbergeräthe punzirt.

§ 21. Unter Gold- und Silbergeräthen werden solche Geräthe aus anderen Metallen nicht verstanden, welche nur vergoldet, versilbert, plattirt, oder welche mit Gold oder Silber so verbunden (legirt) sind, dass das edle Metall nicht über ein Viertheil (250 Tausendsttheile) von dem Gesammtgewichte des Geräthes bildet.

Solche Geräthe dürfen nicht als Gold- und Silberwaaren feilgeboten und verkauft werden.

§ 22. Gold- und Silbergeräthe, deren Bestandtheile durch Löthung verbunden sind, dürfen weder im Ganzen mit Einschluss des Schlagloths, noch in einem der einzelnen Bestandtheile einen geringeren, als den durch die Punze auszudrückenden Feingehalt besitzen.

§ 23. Das zur Löthung eines Gold- oder Silbergeräthes verwendete Schlagloth muss wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen.

Das Schlagloth darf die zur Löthung unumgänglich nothwendige Menge nicht überschreiten.

§ 24. Als Beisatz (Legirung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, als Beisatz des Silbers nur Kupfer verwendet werden.

Andere Metalle oder Metallgemische sind ausgeschlossen.

§ 25. Die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe erfolgt in der Regel mittels der Nadel- oder Strichprobe. In den Fällen aber, in welchen eine grössere Genauigkeit nothwendig erscheint, ist das in dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 (R.-G.-Bl. XXIII. Stück, Nr. 169, 1857), Artikel 3, für die Ausmünzung vorgeschriebene Probirverfahren anzuwenden und entscheidend.

§ 26. Ergiebt sich bei der Probe, dass das Geräthe den geringsten gesetzlichen Feingehalt (§ 20) nicht hat, so ist dasselbe, wenn die Partei gegen den Probebefund keine Einwendung erhebt, zu zerschlagen und derselben zurückzustellen.

§ 27. Findet jedoch die Partei den Feingehaltsbefund des Kontrolamtes zu beanstanden, so steht es ihr frei, die Wiederholung der Probe zu verlangen. Ist die Partei auch durch den zweiten Befund nicht zufriedengestellt, so ist das Geräthe, gemeinschaftlich gesiegelt, an das Generalprobiramt in Wien zur Vornahme einer neuen genauen Probe zu leiten, deren Ergebniss für das weitere Verfahren (§ 20 oder 26) maassgebend bleibt. Wenn durch diese Entscheidungsprobe die von der Partei gegen den Befund des Punzirungsamtes

erhobenen Anstände nicht als begründet erkannt worden sind, ist von derselben für die wiederholte Probe die tarifmässige Probegebühr sammt den Einsendungskosten zu entrichten.

§ 28. Verfertiger oder Verkäufer von Gold- und Silberwaaren sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Vorräthe an derlei noch nicht punzirten Waaren — soferne solche mehr als ein Viertheil von dem Gesammtgewichte an edlem Metalle enthalten — binnen einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes der amtlichen Bezeichnung (Vorrathspunzirung, § 39) zu unterziehen, welche gebührenfrei zu erfolgen hat.

Diese Amtshandlung wird sich aber nur darauf beschränken, nach gepflogener Untersuchung und richtigem Befunde durch eine besondere Punze anzuzeigen, dass das Gewicht des in dieser Waare enthaltenen edlen Metalles mehr als ein Viertheil von dem Gesammtgewichte derselben betrage.

Die nach Ablauf obiger Frist bei jenen Personen vorgefundenen kontrolpflichtigen, aber nicht amtlich bezeichneten (punzirten) Gold- und Silberwaaren unterliegen dem in diesem Gesetze vorgezeichneten Strafverfahren.

§ 29. Es bleibt jedoch den Verfertigern und Verkäufern von Gold- und Silbergeräthen freigestellt, ihre Vorräthe an älteren Erzeugnissen während des freigelassenen Zeitraumes von einem Jahre auch der amtlichen Bezeichnung des Feingehaltes, nach freier Wahl, entweder nach den Bestimmungen dieses oder des vor diesem in Wirksamkeit bestandenen Gesetzes, gegen Entrichtung der dem bezüglichen Gesetze entsprechenden Gebühr, unterziehen zu lassen, insofern der Feingehalt den Bestimmungen entspricht.

§ 30. Ausländische Gold- und Silbergeräthe, welche in das Zollgebiet eingeführt werden, unterliegen der Feingehaltskontrole.

In den Zollausschlüssen müssen derlei Geräthe nur dann dieser Kontrole unterzogen werden, wenn sie zum Handelsverkehre bestimmt sind.

§ 31. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

a) die im § 18 genannten Gegenstände,
b) jene Gold- und Silbergeräthe, welche, wie z. B. Reiseeffekten, bei der Einfuhr über die Zolllinie vom Eingangszolle gesetzlich befreit sind.

§ 32. Das Zollamt hat nach geschlossenem Verfahren die kontrolpflichtige Waare sammt der zollamtlichen Ausfertigung im amtlichen Wege an das nächste, oder auf Verlangen der Partei an das von ihr bezeichnete Punzirungsamt zu leiten.

§ 33. Bei den aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silbergeräthen hat sich die Kontrole auf die Erhebung zu beschränken, ob dieselben wenigstens den gering-

sten für das Inland bestimmten Feingehaltsgrad (§ 20) besitzen.

Ergiebt sich bei der Probe, dass die eingeführte Waare diesen Feingehaltsgrad nicht erreicht, so ist dieselbe, wenn der Eigenthümer einwilligt, zu zerschlagen und an denselben zurückzustellen, im entgegengesetzten Falle aber auf dessen Kosten über die Grenze zurückzuschaffen, was in dem Falle, wo die Einfuhr über ein Zollamt erfolgte, im Wege desselben zu geschehen hat.

Hat aber die Waare den geforderten Feingehalt, so ist sie mit der Bezeichnung des ausländischen Ursprunges zu versehen (§ 40) und zum inländischen Verkehre zuzulassen.

§ 34. Die aus dem Auslande in das Zollgebiet oder in Zollausschlüsse eingeführten kontrolpflichtigen ausländischen Gold- und Silbergeräthe unterliegen der im § 44 festgesetzten Gebühr.

§ 35. Jedes im Inlande neu verfertigte und zur amtlichen Kontrolbehandlung überbrachte Gold- und Silbergeräthe muss mit der Namenspunze des Verfertigers oder dem von der Behörde genehmigten Fabrikszeichen desselben versehen sein.

Die Namenspunze hat den Vor- und Zunamen des Gewerbsmannes oder wenigstens deren Anfangsbuchstaben zu enthalten und ist von dem betreffenden Punzirungsamte gegen Vergütung der Anschaffungskosten zu beziehen.

Die Form muss bei allfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Gewerbetreibenden verschieden sein, worüber das Kontrolamt zu wachen hat.

§ 36. Die bei der vorgenommenen Untersuchung probehältig befundenen Gold- und Silbergeräthe werden mit folgenden amtlichen Punzen bezeichnet:

a) mit der Feingehaltspunze,
b) mit dem Kontrolamtszeichen.

§ 37. Die Feingehaltspunze für Gold- und Silbergeräthe wird die Feingehaltsnummer und ein von dem Finanzministerium zu bestimmendes und kundzumachendes Zeichen enthalten.

§ 38. Ebenso werden auch die Zeichen der Kontrolämter besonders bekannt gemacht werden.

§ 39. Die für die im § 28 bezeichneten Geräthe vorgeschriebene Vorrathspunze besteht aus den vereinigten Buchstaben VR und wird, wo es ohne Beschädigung geschehen kann, mit dem Kontrolamtszeichen (§ 38) auf die Waare aufgedrückt.

§ 40. Die den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberwaare bezeichnenden Punzen werden die vereinigten

Buchstaben AU (Ausland) enthalten und sind vereint mit dem Kontrolamtszeichen (§ 38) aufzudrücken.

§ 41. Gold- und Silbergeräthe, welche wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit mit den Kontrolstämpeln auf ihrem Haupttheile selbst nicht bezeichnet werden könnten, sollen zu diesem Behufe entweder mit einem kleinen Blättchen aus dem Stoffe des Geräthes versehen sein, oder dieselben erhalten einen angehängten amtlichen Stämpel.

Die Art und Weise dieser amtlichen Bezeichnung wird im Verordnungswege bestimmt und kundgemacht.

§ 42. Die Beurtheilung, ob die Bezeichnung des probehältig befundenen Gold- und Silbergeräthes in der im § 36 oder in der im § 41 vorgeschriebenen Weise zu geschehen habe, steht dem betreffenden Kontrolamte zu.

§ 43. Die den Verfertigern der im § 21 benannten Metallgeräthe obliegende Bezeichnung derselben muss die Fabriks- oder Gewerbsmarke des Verfertigers und die Natur des Stoffes, woraus ein solches Metallgeräthe besteht (z. B. Bronze, Packfong, Neusilber, Chinasilber, Alpacca u. dergl.), deutlich ausdrücken, darf jedoch mit den in den §§ 37—41 für Gold- und Silbergeräthe vorgeschriebenen amtlichen Punzen keinerlei Aehnlichkeit haben.

§ 44. Die Gebühr für die Kontrole des Feingehaltes ist bei Goldgeräthen auf zwölf Gulden, bei Silbergeräthen auf ein Gulden fünfzig Kreuzer für das Pfund rauh bemessen. Für Geräthe unter dem Gewichte von 100 Ass ($^{10}/_{1000}$) des Pfundes ist die Gebühr für dieses Mindestgewicht zu entrichten.

§ 45. Die Kontrolgebühr ist vor der Vornahme der amtlichen Bezeichnung zu erlegen.

§ 46. Für Vornahme einer wiederholten Probe (§ 27) ist eine abermalige Gebühr nicht zu entrichten.

§ 47. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, sind verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten unter Angabe der Gewerbstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

§ 48. Jedem der in dem § 47 genannten Gewerbetreibenden liegt ob, das gegenwärtige Gesetz in den Verkaufstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten.

§ 49. Jeder Verkäufer von Gold- oder Silbergeräthen ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen beim Verkaufe der Waare eine Note zu übergeben, welche enthalten muss:

a) den Namen des Verkäufers und die genaue Bezeichnung der Verkaufstätte;
b) den Namen des Käufers, wenn er es verlangt;
c) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Gold- oder Silberwaare;
d) das Rauhgewicht desselben an Gold oder an Silber;
e) den Feingehalt des Goldes oder Silbers;
f) Ort und Zeit der Ausstellung;
g) die Namensfertigung der den Verkauf besorgenden Person.

§ 50. Die im § 21 bezeichneten Waaren müssen in den Verkaufstätten, sowie in deren Auslagen in abgesonderten, durch eine deutliche Aufschrift kenntlich gemachten Räumen aufbewahrt und dürfen nicht vermengt mit Gold- und Silberwaaren feilgeboten werden.

§ 51. Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter oder Händler sein Gewerbe aufgiebt, so hat er gleichzeitig oder längstens binnen acht Tagen dem Kontrolamte dies anzuzeigen, und ersterer seine Namenspunzen oder sonstigen Fabrikszeichen abzugeben. Erlischt das Gewerbe durch den Tod des Gewerbetreibenden, so liegt die Anzeige, sowie die Abgabe der Punzen oder Fabrikszeichen dem Vorstande der Gewerbsgenossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, dem Ortsvorstande ob.

§ 52. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Kontrolamtes.

§ 53. Den Punzirungsämtern liegt ob, bei den vorerwähnten Gewerbetreibenden, so oft hiezu eine Veranlassung gegeben ist, genaue Nachschau pflegen zu lassen. Der Abgeordnete des Amtes hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet werden.

Bei Vollziehung dieser Nachschau ist sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für gefällsamtliche Untersuchungen (§ 271—286 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835) zu benehmen.

§ 54. Die Nachschau (§ 53) bei Gewerbetreibenden, welche nach diesem Gesetze der Kontrole (§ 52) unterliegen, die sich aber nicht am Standorte eines Punzirungsamtes befinden, obliegt, insoferne sie nicht von diesem Amte selbst durch Aussendung eines seiner Beamten gepflogen werden kann, der kompetenten Gewerbsbehörde, welche das betreffende Punzirungsamt über das Ergebniss der Nachschau in Kenntniss zu setzen hat.

§ 55. Bei vorkommenden Anständen ist über die Nachschau ein amtlicher Befund aufzunehmen.

Beanständete Waaren sind abzunehmen und mit dem Befunde dem Kontrolamte zum weiteren Verfahren zu übergeben.

IV. Abschnitt.

Gold- und Silberdraht.

§ 56. Das zu Draht zu verarbeitende Gold und Silber unterliegt der kontrolamtlichen Feingehaltsprobe.

§ 57. [Das Silber soll die Feine von wenigstens 985 Tausendsttheilen, das Gold von wenigstens 975 Tausendsttheilen besitzen.] (Gesetz vom 23. Mai 1875.)

§ 58. Die Goldblättchen, welche zur Vergoldung der zu Draht auszuziehenden Silberstange bestimmt sind (§ 59 und 60), müssen bei der (im § 57) vorgeschriebenen Feine das Gewicht von mindestens 17 Ass haben.

§ 59. Die Vergoldung der Silberstangen findet nach drei Abstufungen statt. Es werden nämlich auf eine Stange im Gewichte von 1.4000 bis 1.4300 Pfund entweder 28 Goldblättchen oder 20 Goldblättchen oder 12 Goldblättchen aufgelegt, so dass der Gehalt des aus der Stange ausgezogenen Golddrathes an feinem Golde bei der ersten Sorte Golddraht von 33 bis mindestens 30 Tausendsttheilen, bei der zweiten Sorte Golddraht von 24 bis mindestens 21.5 Tausendsttheilen, bei der dritten Sorte Golddraht von 14 bis mindestens 13 Tausendsttheilen beträgt.

§ 60. [Die Anfertigung einer vierten Golddrahtsorte ist gestattet, wobei auf eine Silberstange im Gewichte von 1.4000 bis 1.4300 Pfund (§ 59) sechs Goldblättchen aufgelegt werden und darnach der Goldgehalt des solchergestalt ausgezogenen Golddrahtes 7 bis mindestens 6.5 Tausendsttheile beträgt. (Gesetz vom 23. Mai 1875.)

§ 61. Das Vergolden der Silberstangen, sowie das Ausziehen des Drahtes bis zur Dicke von 4½ Linien darf nur bei einem Kontrolamte oder bei einem unter amtlichem Verschluss befindlichen Privatdrahtzuge unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Bei dem Kontrolamte ist die Ausziehung des Drahtes nicht weiter als bis zur Dicke von einer Linie fortzusetzen.

Die weitere Verarbeitung des Drahtes ist den Gewerbetreibenden überlassen.

§ 62. Bei Einfuhr von Gold- und Silberdraht aus dem Auslande findet das in den §§ 30, 31 und 32 für Gold- und Silbergeräthe angeordnete Verfahren statt.

Die Kontrole des Feingehaltes hat sich hierbei auf die Prüfung zu beschränken, ob der Golddraht wenigstens den dritten für inländischen Draht vorgeschriebenen Grad (§ 57 und 59) erreicht.

Ergiebt sich, dass dies nicht der Fall ist, so ist die

Waare auf Kosten des Eigenthümers nach § 33 über die Grenze zurückzuschaffen.

§ 63. [Die Kontrolgebühr ist für Silberdraht auf einen Gulden, für Golddraht ohne Unterschied der Sorte auf einen Gulden zehn Kreuzer für das Pfund rauh festgesetzt.] (Gesetz vom 23. Mai 1875.)

Bei Bemessung der Gebühr wird das Gewicht der als Draht unbrauchbaren Enden, sowie der Untermarken, d. i. der unvergoldeten Zwischentheile eines ausgezogenen Golddrahtes, unberücksichtigt gelassen.

§ 64. Ausländische Golddrähte sind bei der Gebührenbemessung mit Rücksicht auf die Bestimmung im zweiten Absatze des § 62 als Golddraht dritter Sorte, die ausländischen Silberdrähte wie die inländischen zu behandeln.

§ 65. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung, der Zurichtung oder dem Umsatze von Gold- und Silberdrahtwaaren, als: Borten, Gallonen, sonstigen Gespinnsten, gold- und silbergewebten Stoffen u. dgl., beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Punzirungsamtes.

§ 66. Diese Gewerbsleute sind verpflichtet, das gegenwärtige Gesetz in ihren Verkaufstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten.

§ 67. In Beziehung auf die Pflicht der Anmeldung des Gewerbebetriebes oder des Erlöschens desselben gelten auch für die Gold- und Silberdrahtzieher und Händler die Bestimmungen der §§ 47 und 51.

§ 68. Den Spulen, auf welchen der feilgebotene Golddraht der ersten drei Sorten und der Silberdraht aufgewunden ist, muss der Name des Verfertigers und die Nummer der Drahtsorte eingebrannt, und das Ende des aufgewundenen Drahtes mit dem Lacksiegel des Verfertigers an der Spule befestigt sein. (Die lediglich für die Ausfuhr gestattete vierte Golddrahtsorte darf kein Zeichen ihres Ursprunges an der Spule zeigen.)

§ 69. Die zum Verkaufe im Inlande bestimmten Gold- oder Silbergespinnste, Gewebe und derlei Waaren dürfen keinerlei Beimengung von unechtem (leonischem) Drahte enthalten.

§ 70. Jeder Verkäufer von Gold- oder Silberdraht und von daraus verfertigten Waaren ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen eine Note auszustellen, welche ausser den Erfordernissen § 49 lit. a, b, c, f, g noch die Angabe der Sorte des verarbeiteten Golddrahtes zu enthalten hat.

§ 71. In den Verkaufstätten müssen Gold- und Silberdrähte, sowie die daraus verfertigten Gespinnste, Gewebe oder andere derlei Waaren von den unechten (leonischen) Drähten und daraus verfertigten Waaren abgesondert in durch eine

deutliche Aufschrift kenntlich gemachten Räumen aufbewahrt, und dürfen die letzteren nicht vermengt mit den ersteren feilgeboten werden.

§ 72. In Betreff der Ausübung der amtlichen Aufsicht (§ 65) gelten die in den §§ 53—55 festgesetzten Bestimmungen.

V. Abschnitt.

Uebertretungen und Strafen.

§ 73. Jeder Gold- und Silberscheider (§ 7) oder Handelsmann, welcher einen zum Handelsverkehre bestimmten Barren ohne kontrolamtliche Bezeichnung oder ohne ein ausländisches öffentliches Probezeichen (§ 13) feilbietet oder hintangiebt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden, im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Bestrafung in eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden.

§ 74. Der Verfertiger von Gold- und Silbergeräthen, welcher es unterlässt, ein kontrolpflichtiges Geräthe noch vor dem Färben, beziehungsweise Sieden und Poliren, zur kontrolamtlichen Bezeichnung vorzulegen (§ 16), oder die Anzeige von der Erzeugung zur Ausfuhr bestimmter, von der Pflicht zur Bezeichnung ausgenommener Gold- und Silbergeräthe dem Punzirungsamte zu erstatten (§ 19), unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden; wenn aber der innere Werth der Waare geringer ist als fünf Gulden, dem Verfalle derselben.

§ 75. Der Verfertiger oder Verkäufer, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe feilbietet, veräussert oder verschickt, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Kontrolgebühr zu erlegen.

§ 76. Besitzt ein solches unpunzirtes Geräthe überdies nicht wenigstens den gesetzlichen Feingehaltsgrad (§ 20, 22, 23), oder ist es nicht nach Vorschrift des § 24 legirt, so hat nicht nur das in den §§ 26 und 27 vorgeschriebene Verfahren Platz zu greifen, sondern der Verfertiger, beziehungsweise der Verkäufer, hat ausser der Kontrolgebühr und nebst der allenfalls in Anwendung kommenden Strafe des § 75 noch das Fünffache jenes Werthes zu erlegen, welcher an dem mindesten gesetzlichen Feingehalte abgeht.

§ 77. Gold- oder Silbergeräthe, welche

a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze (§ 37—41) bezeichnet sind, oder welche
b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche
c) fremdartige Körper, als: Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlagloth (§ 23), Harzkitt u. dgl. mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Geräthes nothwendigen

Unterlage (Contre-Email), in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten,

unterliegen dem Verfalle, unabhängig von den etwa nach § 75 und 76 zu verhängenden Strafen. Die Verfertiger und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Waare ersatzpflichtig.

§ 78. Das Vergolden der Silberstangen, sowie das Ausziehen derselben zum Drahte bis zur Dicke von 4½ Linien herab mit Uebergehung der amtlichen Kontrole zieht den Verfall der Waare nach sich. Mangelt überdies dem Drahte die vorgeschriebene Feine (§ 57 und 59), oder wird im Inlande die vierte Golddrahtsorte (§ 60) feilgeboten, so ist mit dem Verfalle der Waare noch überdies eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verbunden.

§ 79. Gold- und Silberdrahtzieher, welche sich nicht nach Vorschrift des § 68 bezeichneter Spulen bedienen, verfallen in eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden.

§ 80. Gewerbetreibende, welche die Anordnungen der §§ 50 und 71 in Betreff der abgesonderten Aufbewahrung unechter Gold- und Silberwaaren im Verkaufslokale übertreten, unterliegen einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden.

§ 81. Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silbergespinnsten, Geweben und derlei Waaren, welche der Bestimmung des § 69 entgegen handeln, werden mit dem Verfalle der Waare und einer Geldbusse von zehn bis zweihundert Gulden bestraft.

§ 82. Gewerbsleute, welche die ihnen nach den §§ 48 und 66 obliegende Anheftung des gegenwärtigen Gesetzes in ihren Verkaufstätten unterlassen, unterliegen einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§ 83. Bei unterlassener Anzeige des Antrittes oder Erlöschens eines Gewerbes verfällt der zu dieser Anzeige Verpflichtete (§ 47, 51 und 67) in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§ 84. Die Verweigerung oder mangelhafte Ausstellung einer Verkaufsnote über Gold- oder Silberwaaren (§ 49 und 70) ist mit einer Geldbusse von fünf bis zwanzig Gulden zu strafen.

Wenn aber die Verkaufsnote eine falsche Angabe des Feingehaltes bei Gold- und Silbergeräthen oder der Sorte beim Golddraht enthält, so zieht diese Uebertretung eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden nach sich.

§ 85. In Bezug auf das Verfahren, durch welches die im gegenwärtigen Abschnitte festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, und die zur Vollziehung dieses Verfahrens berufenen Behörden, sowie in Absicht auf die gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel, die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest u. s. w. ist sich nach den Bestimmungen des

Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835, in den Kronländern aber, wo jenes Gesetz noch nicht eingeführt ist, nach den Vorschriften zu benehmen, welche über die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen in Wirksamkeit stehen.

Ueber das Ansuchen um Ablassung vom Strafverfahren gegen ein Strafpauschale im Sinne des § 541 des Gefällsstrafgesetzes entscheidet die Finanzlandesbehörde, gegen deren Beschluss der Rekurs an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Uebertretungen der Punzirungsvorschriften kommen die für Zollgefällsübertretungen bestehenden Normen in Anwendung.

Angestellte der Punzirungsämter sind von der Betheilung mit solchen Belohnungen ausgeschlossen.

Die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der erwähnten Belohnungen erübrigenden Strafgelder fliessen dem Lokalarmenfonde jener Gemeinde zu, wo das Kontrolamt, in dessen Amtsbezirke die Uebertretung entdeckt wurde, seinen Standort hat.

§ 86. Für die Verjährung der in diesem Abschnitte festgesetzten Strafen wird der Zeitraum eines Jahres bestimmt.

§ 87. Insoferne Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, werden durch die vorstehenden Anordnungen weder die Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch jene der Gewerbeordnung, insbesondere hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung, berührt.

§ 88. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Salzburg, am 19. August 1865.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p. Graf Larisch-Moenich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes sind zahlreiche Ausführungsverordnungen ergangen, welche sich in der „offiziellen Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen“ 46. Heft, Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, zusammengestellt finden, zu denen aus neuerer Zeit noch einige weitere hinzugekommen sind, die indessen nur ein internes Interesse haben. Diese sämmtlichen Verordnungen und Erlasse berühren die Wesenheit der gesetzlichen Bestimmungen nicht. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden durch das Reichs-Gesetz-Blatt veröffentlichten

Finanzministerialerlasse vom 30. November 1866 und vom 10. März 1872.

Erlass des Finanzministeriums vom 30. November 1866, wegen Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Wirksam für das ganze Reich.

(Reichs-Gesetz-Blatt S. 423.)

In Ausführung des mit kaiserlicher Verordnung vom 26. Mai 1866 kundgemachten Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 75) werden nachstehende Verfügungen, welche gleichzeitig mit jenem Gesetze am 1. Jänner 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 94) in Wirksamkeit zu treten haben, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

1. Kontrolämter.

Zur Prüfung und Ueberwachung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren sind folgende Kontrolämter berufen:

Das Hauptpunzirungsamt in Wien;

Punzirungsämter, in den einzelnen Ländern, welche in Ausübung jener Kontrole dem Hauptpunzirungsamte untergeordnet sind;

Punzirungsstätten, welche bei anderen landesfürstlichen Aemtern aufgestellt sind, und dem Punzirungsamte unterstehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Die Amtswirksamkeit des Hauptpunzirungsamtes und der Punzirungsämter erstreckt sich in ihrem Bezirke auf alle Gattungen Gold- und Silberwaaren (Barren, Geräthe mit Einschluss der Geschmeide, Draht und Drahtwaaren). Sie sind auch berufen, ihre Kontrole auf die Amtsbezirke der ihnen unterstehenden Punzirungsstätten auszudehnen.

Dem Hauptpunzirungsamte wird der bisher dem Hauptmünzamte untergeordnete Aerarial-Drahtzug in Wien einverleibt. Ueberdies wird dem Hauptpunzirungsamte ausnahmsweise auch die Kontrole der im Amtsbezirke anderer Punzirungsämter, jedoch von dem Standorte derselben entfernter als von Wien gelegenen Privat-Gold- und Silberdrahtzüge übertragen.

Die übrigen Punzirungsämter haben nebst den oben erwähnten Obliegenheiten auch die Einlösung des Goldes und Silbers nach den hierüber bestehenden Bestimmungen zu besorgen.

Den Punzirungsstätten ist die Kontrole der Gold- und Silbergeräthe, sowie der Gold- und Silberdrahtwaaren überwiesen. Die Kontrole der Barren und der Verfertigung des Drahtes, sowie die Gold- und Silbereinlösung gehören nicht zu ihrer Amtswirksamkeit.

Die Standorte der Kontrolämter und deren Amtsbezirke sind in der beiliegenden Uebersicht A angegeben, desgleichen auch die Amtszeichen, mit welchen die von ihnen untersuchten Gold- und Silbergeräthe bezeichnet werden.

Veränderungen des Standortes oder des Amtsbezirkes, Aufhebung oder neue Errichtung von Kontrolämtern werden amtlich kundgemacht werden.

2. Bezeichnung der Barren.

Der Stämpel der Punzirungsämter, mit welchem die von ihnen geprüften Gold- und Silberbarren unter Angabe des Feingehaltes in Tausendtheilen bezeichnet werden, besteht aus dem kaiserlichen Adler und trägt als Umschrift die Bezeichnung des Punzirungsamtes.

3. Uebernahme der Geräthe zur Punzirung.

Die zu prüfenden Goldgeräthe und Silbergeräthe sind nach Feingehaltsgraden gesondert zur Untersuchung und Punzirung zu übernehmen.

Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Behufe für jeden Feingehaltsgrad der Goldgeräthe und der Silbergeräthe ein Verzeichniss mit Angabe des Gewichtes, der Gattung der Geräthe, sowie der Gewerbestätte, mit ihrer Namensfertigung beizubringen.

Sind hiefür bei einem Kontrolamte zur schnelleren Vornahme der Amtshandlung Drucksorten eingeführt, so haben die Gewerbetreibenden sich ausschliesslich dieser Drucksorten, welche ihnen vom Kontrolamte gegen Vergütung der Kosten erfolgt werden, unter Ausfüllung aller Daten zu bedienen.

4. Punzen.

Die allen Kontrolämtern gemeinschaftlichen Punzen für Gold- und Silbergeräthe, nämlich: die Feingehaltspunzen, die Vorrathspunze für ältere Erzeugnisse (d. i. für solche, die vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes verfertigt wurden), und die den ausländischen Ursprung eines Gold- oder Silbergeräthes bezeichnende Punze, sind in der Beilage B abgebildet.

Die Feingehaltspunzen für grössere inländische Geräthe enthalten mythologische Figuren, und zwar jene für Goldgeräthe den Kopf des Phöbus-Apollo mit den Sonnenstrahlen, und jene für Silbergeräthe den Kopf der Diana mit der Mondessichel, nebst der Nummer des Feingehaltes der Waare (§ 20 des Gesetzes). Die Punzen der verschiedenen Feingehaltsgrade unterscheiden sich durch die Feingehaltsnummer und deren Stellung, sowie durch die Form der äussern Einfassung.

Zur Bezeichnung kleinerer inländischer Geräthe der häu-

figer vorkommenden niedrigeren Feingehaltsgrade dienen kleinere Punzen. Dieselben enthalten:

für Gold Nr. 3 den Kopf einer Gemse,
für Gold Nr. 4 den Kopf eines Fuchses,
für Silber Nr. 3 den Kopf eines Windspiels,
für Silber Nr. 4 den Kopf eines Löwen,

mit der betreffenden Feingehaltsnummer und knapperer Einfassung.

Die Vorrathspunze und die Punze für ausländische Gold- und Silbergeräthe enthalten die im Gesetze (§ 39 und 40) vorgeschriebenen Zeichen mit unterschiedener Einfassung.

Können die amtlichen Punzen nicht auf die Waare selbst aufgeschlagen werden, so werden sie in einer kleinen Bleischeibe aufgedrückt, und es wird dieser amtliche Stämpel (§ 41 des Gesetzes) an einem feinen Drahte, mit welchem das Geräthe mehrfach durchzogen ist, so befestigt, dass die Abnahme des Stämpels und dessen Uebertragung auf ein anderes Geräthe nicht vorgenommen werden kann.

5. Ausfuhr von Gold- und Silberwaaren, deren Feilbietung im Inlande nicht gestattet ist.

Die zur Ausfuhr bestimmten unpunzirten Gold- und Silbergeräthe (§ 10 des Gesetzes), welche selbstverständlich im Sinne des § 14 keinen geringern als den niedersten gesetzlichen Feingehalt besitzen dürfen, sind unter der unmittelbaren Aufsicht des Kontrolamtes zu verpacken. Dasselbe hat die Packstücke zu versiegeln, mit der laufenden Nummer zu versehen, und an das nächstgelegene Zollamt zu leiten. Dieses hat den zollamtlichen Verschluss anzulegen, und die Waare mit einem Begleitschein der Partei zu übergeben, welche die Ausfuhr zu bewirken hat. Dem Grenzzollamte, bei welchem der Austritt der Waare erfolgt, liegt ob, den Begleitschein mit der Bestätigung dieses Austrittes zu versehen, und an das Zollamt, welches denselben ausgefertigt hat, zurückzusenden. Letzteres hat das Kontrolamt von der stattgefundenen Ausfuhr zu verständigen.

Ein gleicher Vorgang ist hinsichtlich des Golddrahtes vierter Sorte (§ 60 des Gesetzes), welcher nur für das Ausland verfertigt und im Inlande nicht feilgeboten oder weiter verarbeitet werden darf, und hinsichtlich der aus Gold- oder Silberdraht mit Beimengung unechten (leonischen) Drahtes für das Ausland verfertigten Gespinnste, Gewebe und derlei Waaren (§ 69) zu beobachten.

Wenn Waaren, deren Verfertigung nur mit der Bestimmung zur Ausfuhr gestattet ist, bei den Verfertigern oder bei Verkäufern in fertigem Zustande getroffen werden, tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Gold- und Silberwaaren, die auf obige Weise ausgeführt wurden, sind bei etwaiger Wiedereinfuhr gleich ausländischen Geräthen zu behandeln.

6. Ausländische Gold- und Silbergeräthe.

Bei den aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silbergeräthen ist zu erheben, ob dieselben wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feingehalt mit der vom Gesetze geforderten Beschaffenheit der Metallmischung besitzen, und nicht etwa zur Täuschung des Käufers fremdartige Körper eingeschlossen enthalten.

Ausländische Geräthe, welche in diesen Beziehungen nicht anstandslos befunden werden, sind nach den Bestimmungen der §§ 33 und beziehungsweise 77 des Gesetzes zu behandeln.

7. Drahtzug.

Bei Privatdrahtzügen ist der amtliche Verschluss (§ 61 des Gesetzes) an die Grobdrahtzugsvorrichtungen, d. i. diejenigen, die zur Ausziehung des Drahtes bis zur Dicke von $4^1/_2$ Linien herab dienen, derart anzulegen, dass die Verwendung derselben ohne Verletzung des Verschlusses nicht möglich ist.

Der Inhaber eines Drahtzuges ist gehalten, das betreffende Punzirungsamt von der beabsichtigten Vergoldung der Silberstangen und Ausziehung des Grobdrahtes mindestens 24 Stunden vor jenem Zeitpunkte in Kenntniss zu setzen, an welchem der zur Kontrole abzuordnende Beamte abzugehen hat.

Diesem Beamten sind die Silberstangen und Goldblättchen zur Ermittlung des Gewichtes und zur Abnahme von Probestückchen, welche zur Untersuchung des Feingehaltes dienen, zu übergeben.

Von den zu untersuchenden Gegenständen sind je zwei Probestückchen zu nehmen, und abgesondert unter gemeinschaftliches Siegel des Amtes und der Partei zu legen. Die Untersuchung des Feingehaltes wird bei dem Punzirungsamte vorgenommen, und nach dem Richtigbefunde desselben das Materiale der Partei zurückgestellt.

Der amtliche Verschluss des Drahtzuges wird von dem Beamten nach Uebernahme der Probestückchen abgenommen und wieder angelegt, sobald die kontrolpflichtige Ausziehung des Drahtes, welcher er beizuwohnen hat, beendigt ist.

8. Kontrolgebühr.

Die Kontrolgebühr für Barren und Geräthe ist vor der Vornahme der amtlichen Bezeichnung, jene für Draht unmittelbar nach Beendigung der kontrolpflichtigen Ausziehung desselben zu erlegen.

Beim Drahte bis zum Gewichte von 18 Pfund kann der gebührenfreie Gewichtsabzug der als Draht unbrauchbaren Enden und der Untermarken ohne wirkliches Abschneiden und Abwägen derselben mit 6 Hunderttheilen für jedes Pfund bemessen werden.

Ueber die für die Prüfung von Gold- und Silberwaaren berichtigte Kontrolgebühr wird der Partei von dem Kontrolamte eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

9. Gewerbsbücher.

Die nach dem Gesetze unter amtlicher Aufsicht stehenden Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren sind verbunden, ihre Gewerbsbücher dem Kontrolamte oder dem von demselben abgeordneten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Beilage A.

(Vergleiche Beilage A zu dem folgenden Erlass vom 10. März 1872.)

Beilage B.

(Vergleiche Beilage B zu dem folgenden Erlass vom 10. März 1872.)

Erlass des Finanzministeriums vom 10. März 1872, wegen Vereinigung der Kontrolamtszeichen mit den Feingehaltspunzen.

Mit Bezug auf die §§ 36, 37 und 38 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung vom 19. August 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866), und die zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften vom 30. November 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 149) und vom 30. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 55), wird bekannt gemacht, dass zur Beseitigung der bisherigen abgesonderten Bezeichnung der Gold- und Silbergeräthe mit dem Kontrolamtszeichen neben der Feingehalts- und Auslandspunze künftig diese Punzen zugleich auch das Kontrolamtszeichen dergestalt enthalten werden, dass auf den Feingehaltspunzen unter vollständiger Beibehaltung ihrer bisherigen Form, Grösse und Zeichnung das betreffende Kontrolamtszeichen an jener Stelle angebracht wird, welche der Feingehaltsnummer gegenüberliegt.

Sämmtliche dermalen bestehende Kontrolämter sind mit ihren Amtszeichen in der Beilage A übersichtlich zusammengestellt und sind überdies an den auf der Beilage B dargestellten Abbildungen der verschiedenen Feingehaltspunzen jene Stellen mit einem Sternchen bezeichnet, auf welchen das Amtszeichen angebracht sein wird. Auf den Auslandspunzen wird der Buchstabe des Punzirungsamtes auf der linken, die Ziffer der Stätte aber auf der rechten Seite erscheinen.

Kleinere Nebenbestandtheile eines Geräthes, welche die Bezeichnung mit der kleinen Feingehaltspunze ohne Verun-

staltung nicht zulassen, oder bei denen ein Missbrauch der Feingehaltspunze zu befürchten wäre, wie z. B. Nadelstifte der Brochen, Aufsätze zu Ohrgehängen u. dgl., werden mit dem bisher in Anwendung gestandenen Amtszeichen allein zum Beweise der stattgefundenen Kontrole bezeichnet werden. Dabei hat als Regel zu dienen, dass bei Gold- und Silbergeräthen mit dem Feingehaltsgrade Nr. 3 oder darüber das Amtszeichen doppelt, bei dem Feingehaltsgrade Nr. 4 dagegen blos einfach aufgeschlagen wird.

Wenn aber auch die Anbringung des Amtszeichens allein auf solchen Nebenbestandtheilen wegen ihrer Zartheit nicht thunlich wäre, so wird dasselbe auf den Hauptbestandtheil des Geräthes neben der mit dem Amtszeichen vereinigten Feingehaltspunze besonders, jedoch stets einfach aufgeschlagen um dadurch derlei Geräthe von solchen zu unterscheiden, welche ohne den betreffenden Nebenbestandtheil (Aufsatz u. s. w.) zur Kontrole gelangten. Mit der Einführung der neuen vereinigten Punzen treten die bisher in Anwendung gestandenen einfachen Feingehaltspunzen ganz ausser Gebrauch.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1872 in Wirksamkeit.

Pretis m. p.

Uebersicht
der zur Prüfung und Ueberwachung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren berufenen k. k. Kontrolämter.

Punzirungsämter	Punzirungsstätten nebigen Punzirungsämtern unterstehend		Amtszeichen
	Standort	Amt	
Wien Hauptpunzirungsamt	. . . . Folgen 11 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	A A_1 bis A_{11}
Linz	. . . . Desgl. 5 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	B B_1 bis B_5
Prag	. . . . Desgl. 7 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	C C_1 bis C_7
Krakau	. . . . Desgl. 5 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	E E_1 bis E_5
Lemberg	. . . . Desgl. 7 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	F F_1 bis F_7
Gratz	. . . . Desgl. 3 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	G G_1 bis G_3
Bregenz	. . . . Desgl. 9 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	H H_1 bis H_9
Triest	. . . . Desgl. 9 Punzirungsämter mit den Amtszeichen	. . . .	M M_1 bis M_9

Abbildung

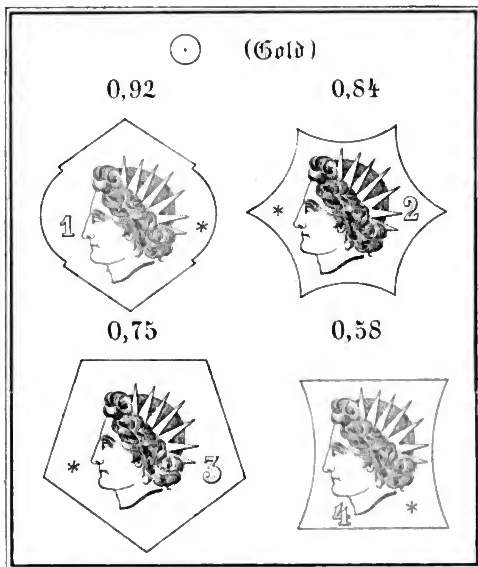
der Punzen zur Bezeichnung der Gold- und Silbergeräthe.
Im 12fachen Linienmaasse der natürlichen Grösse.

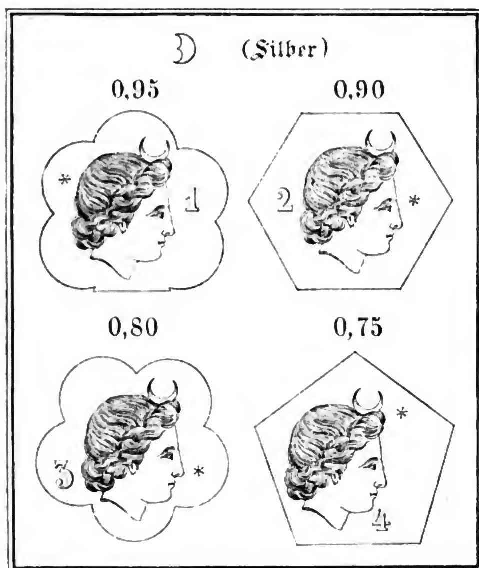
I. Feingehaltspunzen für grössere inländische Geräthe.

Die Einfassung des Kopfes, bei welcher

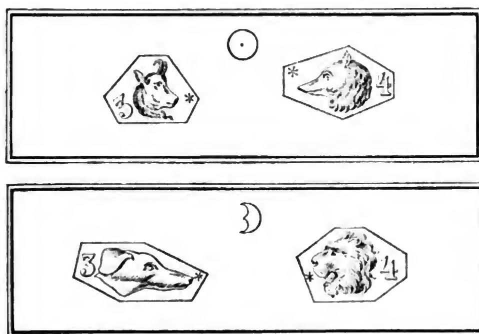
eine gerade Linie	15 Hunderttheile
eine eingezogene Linie	14 "
eine aufgebogene Linie	16 "

andeutet, bezeichnet zugleich selbst unmittelbar den Feingehalt in Hunderttheilen.

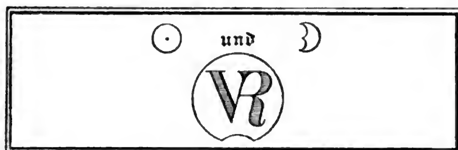




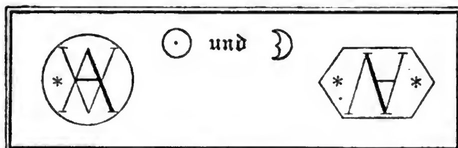
II. Feingehaltspunzen für kleinere inländische Geräthe.



III. Punze für ältere Erzeugnisse.



IV. Punze für ausländische Geräthe.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Sechster Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundzwanzigstes Heft.)

E. Muensterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Die

deutsche Armengesetzgebung

und

das Material zu ihrer Reform.

Von

Dr. Emil Muensterberg,

Gerichtsassessor in Berlin.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Dem Bezirkspräsidenten z. D.

Herrn

Friedrich Freiherrn von Reitzenstein

in aufrichtiger Verehrung

zugeeignet.

Vorwort.

Die äussere Veranlassung zu der nachfolgenden Arbeit wurde dem Verfasser durch seine amtliche Thätigkeit in der Armenverwaltung der Stadt Berlin geboten. Namentlich war es die ihm übertragene Leitung der vom Reiche für das Jahr 1885 angeordneten Armenstatistik, welche ihn nötigte, den Wert und die Aufgabe der Armenstatistik näher zu untersuchen. Von selbst ergab sich hieraus die Beziehung zu allen denjenigen Fragen, für deren Beantwortung die Armenstatistik Material zu liefern bestrebt ist oder wenigstens bestrebt sein soll: zu den Fragen der Armengesetzgebung und der ihr verwandten Einrichtungen im Bereiche der vorbeugenden und der freiwilligen Armenpflege.

Das Bemühen, in diese Fragen tiefer einzudringen, wird aber weder durch die Literatur noch durch die Statistik in hinreichendem Masse unterstützt. Nicht dass es an theoretischen Darlegungen oder Versuchen zahlenmässiger Ermittelung fehlte; man darf umgekehrt es aussprechen, dass kaum eine Zeit an Bestrebungen zur Besserung und Heilung der Armutszustände so reich gewesen ist, wie die unsere, dass keine die diesbezüglichen thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen eifriger bemüht war. Aber dieser Vorzug wird zu einem grossen Teile wieder ausgeglichen durch zwei Uebelstände, deren einer zu allen Zeiten hat beobachtet werden können, während der andere gerade der neueren Zeit eigentümlich ist: es ist dies einerseits die altgewohnte Verquickung der Fragen der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung mit der Politik und dem Parteiwesen und auf der anderen Seite die gegenwärtig so sehr starke Zersplitterung der diesbezüglichen Thätigkeiten, welche teils nur der Theorie oder nur der Praxis, teils nur der öffentlichen oder nur der privaten Armenpflege zugewendet sind. Hindert jene Verquickung vielfach die sachliche, vorurteilslose Würdigung der gegnerischen Meinung, so hat diese Zersplitterung in den meisten Fällen eine höchst schädliche Einseitigkeit zur Folge. Und so geschieht es, dass ein

ungeheueres, in den Verhandlungen der Parlamente und Gemeindevertretungen, der Kongresse und Vereine, in Zeitungen und Broschüren, in den statistischen Publikationen des Reichs, der Bundesstaaten und der einzelnen Verwaltungsbezirke aufgespeichertes, überaus vielseitiges Material zum grossen Teile ungenutzt bleibt, weil es entweder am guten Willen oder an der Gelegenheit fehlt, es kennen zu lernen. Man will von vielen Ausführungen keine Kenntniss nehmen, weil sie einen feststehenden Bestandteil des gegnerischen Parteiprogramms bilden, und man kann von vielen Darlegungen, Nachweisungen und Zahlenangaben keine Kenntniss nehmen, weil ihr Umfang kaum die Beherrschung eines einzelnen in sich geschlossenen Teiles, geschweige denn ein Eindringen in das gesammte Material ermöglicht.

Unter diesen Umständen dürfte nicht sowohl ein Bedürfniss nach Auffindung neuer Reformpläne, nach Parteinahme und Verschärfung der bestehenden Gegensätze vorhanden sein, als wie es notwendig erscheint, Umschau zu halten, das Vorhandene unparteiisch zu betrachten, das Zerstreute zu sammeln. Völlig wird man die bezeichneten Uebelstände auch dann noch nicht überwinden können; aber es wird möglich sein, ihre Wirkungen einigermassen abzuschwächen.

Und hieran an ihrem Teile beizutragen ist der vornehmste Zweck der vorliegenden Arbeit. Sie will weder den mannigfach laut gewordenen Wünschen und Vorschlägen wegen Besserung oder Aenderung der Armengesetzgebung neue Wünsche, neue Vorschläge hinzufügen; noch auch will sie das eine oder das andere Reformprojekt vom Parteistandpunkt aus empfehlen oder bekämpfen. Sie will vielmehr den Versuch machen, möglichst unparteiisch und möglichst allseitig zu untersuchen, was von den herrschenden Zuständen in der Meinung der Menschen Bedenken erregt hat, was über dieselben von verschiedenen Seiten geäussert worden, welche Thatsachen in Bezug auf dieselben mehr oder weniger zuverlässig festgestellt werden können. Es ist die Absicht, den zur Armengesetzgebung berufenen und den mit ihrer Ausführung betrauten Organen über die wichtigsten Fragen Auskunft zu geben, ihnen eine Art Sicherheit zu gewähren, dass sie an einer Stelle beisammen finden, was in Beziehung auf die einzelnen Fragen gesagt, geschrieben und nachgewiesen ist, bezw. wo die Literatur und die Statistik im Stiche lassen.

Dennoch soll die vorliegende Arbeit nicht lediglich eine Materialien-Sammlung darstellen. War meine Absicht ursprünglich auch in erster Linie darauf gerichtet, so musste ich mich doch bald davon überzeugen, dass es an einer blossen Kompilation nicht genug sein könne. Denn erst bei dem Bemühen, die einzelnen Thatsachen und Zahlen in bestimmter Reihenfolge und nach systematischen Gesichtspunkten zu ord-

nen, empfand ich, was der Mangel systematischer und geschichtlicher Grundlagen zu bedeuten hat, und wie gross dieser Mangel gerade auf dem Gebiete des Armenwesens und der Armengesetzgebung ist. Noch fehlt es — abgesehen von einigen kürzeren Darstellungen in Encyklopädien sowie in Lehrbüchern der Staatswissenschaft und der Volkswirtschaft — an einer auf tieferem Grunde aufgebauten, das ganze Gebiet umfassenden Systematik der öffentlichen Armenpflege; und noch besitzen wir mit Ausnahme des verdienstvollen, aber doch sehr lückenhaften Sammelwerkes von Emminghaus keine Geschichte dieser Disziplin [1]).

Nur aus diesem Mangel in Verbindung mit den oben genannten Uebelständen wird die überaus unhistorische und unsystematische Behandlung erklärt werden können, welche in der Tagespresse — wozu namentlich auch die Broschürenliteratur, die gegenwärtig den literarischen Markt beherrscht, zu rechnen ist — den meisten hierher gehörigen Fragen zu Teil wird. Denn wie eben diese Presse in der unvergleichlichsten Weise für Ausbreitung und Verallgemeinerung von Ideen zu wirken vermag, wenn sie sich an ein durchgebildetes System anschliesst, so verwirrt sie andererseits die öffentliche Meinung, wenn sie dieses festen Haltes entbehren muss. Wohl bin ich weit entfernt zu glauben, dass mit begrifflicher Klarstellung, mit geschichtlicher Ergründung das Beste auf unserem Gebiete gethan sei: das Beste, was hier geleistet werden kann, liegt vor allem in gegenwärtigem nützlichen und hülfreichen Thun. Aber dieses ist doch die nicht zu bezweifelnde Wirkung, dass die Begriffsbildung die Erkenntniss sowie die Verbindung zweckmässiger Thätigkeiten befördert, und dass die geschichtliche Erkenntniss, wenn nichts mehr, doch wenigstens vor der Einbildung bewahrt, die gegenwärtigen Zustände seien ohne Beispiel, die gegenwärtig vorgeschlagenen Heilmittel ohne Vorbild. Wie viel Beglückungs-, wie viel Weltverbesserungspläne blieben ungesagt und unerörtert, wenn man jederzeit den unwiderleglichen Nachweis zur Stelle hätte, dass keiner derselben noch irgend unversucht geblieben ist.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, dem bezeichneten Mangel in kurzer Zeit abzuhelfen — ein solches Unternehmen, in gründlicher Weise durchgeführt, würde eine Lebensarbeit erfordern —, so mochte es doch des Versuchs verlohnen, dies bei den wesentlichsten Punkten zu thun, neben den thatsächlichen auch die begrifflichen und geschichtlichen Grundlagen aufzusuchen und die gefundenen Resultate systematisch zu verarbeiten. In welcher Weise dies mei-

[1]) Vgl. das Nähere hierüber in den §§ 1—3 des ersten Kapitels.

nerseits nun im Einzelnen geschehen ist, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden; ein Blick in das der Arbeit vorangeschickte systematische Inhaltsverzeichniss giebt hierüber genügenden Aufschluss. Nur das möchte noch hervorzuheben sein, dass neben der Beachtung der angedeuteten theoretischen Gesichtspunkte auch der Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit und Benutzbarkeit der Arbeit Rechnung zu tragen war. Denn wie sehr es auch bei dem gegenwärtigen Stande der Armengesetzgebung und der ihr geltenden Reformbestrebungen wünschenswert erscheinen musste, die vielfältig verstreuten Meinungen und Betrachtungen, Wünsche und Vorschläge, Zahlen und Thatsachen an einem Orte und mit Bezug auf jede einzelne Frage zusammenzufassen, so schien es gleichwohl zweckmässiger, auf Vollständigkeit im Ganzen, d. h. auf Behandlung aller Fragen zu Gunsten der Vollständigkeit im Einzelnen zu verzichten und lieber einige Punkte, über welche eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht, ganz bei Seite zu lassen oder nur vorübergehend zu erwähnen, um die wichtigeren — die sog. brennenden Fragen — auf breiterer Grundlage und erschöpfend zu erörtern.

Aus eben diesem Grunde habe ich es auch vorgezogen, die Reihenfolge der Erörterungen nicht der Legalordnung, d. h. den einzelnen Paragraphen der geltenden Armengesetzgebung anzuschliessen, sondern möglichst der sinngemässen, natürlichen Entstehung einer Frage aus der anderen nachzufolgen. Wie ist es geworden? Was ist geworden? Was soll anders werden? Warum soll es anders werden? Hierauf wünschte ich Auskunft zu geben.

In diesem Sinne ist die Arbeit in drei Bücher eingeteilt. Der erste Abschnitt des ersten Buches enthält eine Uebersicht der Literatur und Statistik, um zunächst darüber zu orientiren, wo die Quellen für die behandelten Gegenstände zu finden sind. Sodann sind die allgemeinen Voraussetzungen der Armengesetzgebung, ihr Verhältniss zur Versicherung, sowie zur freiwilligen Armenpflege untersucht. Es folgt eine Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung der Armengesetzgebung in Deutschland. Den Beschluss bildet eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Standes derselben unter besonderer Berücksichtigung der bezüglichen Verhandlungen des norddeutschen Reichstages, deren Inhalt meist viel zu wenig beachtet wird. Ueberhaupt ist ein historischer Zusammenhang an vielen Stellen betont worden. Es schien dies um so wünschenswerter, als gegenwärtig eine lebhafte Neigung wahrnehmbar ist, die herrschenden Zustände nur zu der jüngsten Vergangenheit in Beziehung zu setzen, insbesondere auch die Armengesetzgebung selbst aus ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung loszulösen und sie unter dem Gesichtspunkt einer willkürlichen theoretischen Konstruktion zu behandeln.

In dem zweiten Buche wird der bestehende Zustand zu schildern versucht und mitgeteilt, welche finanziellen und sozialen Wirkungen der geltenden Gesetzgebung zugeschrieben werden. Namentlich ist die in den Wanderungen zum Ausdruck kommende Bevölkerungsbewegung in ihrer Beziehung zur Wirtschafts- und Armengesetzgebung Gegenstand der Betrachtung. Daneben nimmt die Untersuchung des Standes der kommunalen Finanzen und seiner Rückwirkung auf die Zustände der Armenpflege und den Armenaufwand einen breiteren Raum ein. Auch auf den Rechtsgrund der armenrechtlichen Verpflichtung seitens der Orts- und der Landarmenverbände (das wirtschaftliche Aequivalent), auf die sittlichen Wirkungen des Landarmenwesens wird näher eingegangen.

Das dritte Buch enthält die Darstellung der gegenwärtigen Reformbestrebungen und zwar in der Reihenfolge, dass Vorschläge, welche auf eine vollständige Aenderung der Gesetzgebung abzielen, vorangestellt sind, und die übrigen mehr oder weniger umfassenden Einzelvorschläge folgen. Dass diesen drei Gegenständen: Rückkehr zur Heimatgesetzgebung — Bildung bezw. Beteiligung grösserer Verbände als Träger der Armenlast — Zwangsmassregeln gegen Arme und gegen Armenverwaltungen — der verhältnissmässig breiteste Raum gegönnt ist, wird bei der praktischen Wichtigkeit gerade dieser Fragen keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Aus dem entgegengesetzten Grunde ist umgekehrt die Erörterung der Vorschläge, welche die Einführung der Staatsarmenpflege, die Verlängerung bezw. Verkürzung der Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes zum Gegenstande haben u. a. m., in engeren Grenzen gehalten worden.

Kritischer Aeusserungen habe ich mich nicht völlig enthalten können, obwohl ich in erster Linie nichts Anderes zu sein wünschte, als ein Berichterstatter, welcher die Gegenstände nach gewissen Gesichtspunkten zusammenfasst und verbindet. Aber eben mit dieser Thätigkeit ist die Notwendigkeit der Beurteilung naturgemäss verknüpft. Nur glaube ich ausdrücklich versichern zu sollen, dass es mein ernsthaftes Bestreben gewesen ist, mich hierbei von dem Einflusse irgendwelchen Parteistandpunktes freizuhalten.

Die Sammlung des Materials ist bis zum Mai 1886 fortgeführt. Doch sind einzelne wichtige Arbeiten, welche nach dieser Zeit erschienen, noch, soweit thunlich, berücksichtigt worden. Ein definitiver Abschluss ist für diese Dinge gerade auf unserem Gebiete niemals zu finden; nur die praktische Nötigung ein Ende zu machen, führt ihn herbei. Uebrigens darf wohl angenommen werden, dass für die nächsten Jahre wesentlich neue und andere Reformvorschläge, als die bisher

bekannt gewordenen nicht zu erwarten stehen, weil schon die letzteren fast alle denkbaren Möglichkeiten erschöpfen.

Zum Schlusse habe ich einer grossen Zahl von Landesbehörden, Gemeindeverwaltungen, Vereinen und Privatpersonen für die bereitwilligste Unterstützung meiner Arbeit durch Uebersendung gedruckten und handschriftlichen Materials auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen und herzlichen Dank auszusprechen.

Namentlich aber ist es mir Bedürfniss, dies dem Herausgeber dieser Forschungen, Herrn Professor Schmoller gegenüber zu thun, der mit freundlichstem Anteil den Beginn und das Fortschreiten der Arbeit begleitet hat.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Buch.

1. Kapitel.

Seite

Literatur und Statistik der öffentlichen Armenpflege.

Seite

2. Kapitel.

Notwendigkeit der Armengesetzgebung.

1. Die Grundzüge.

2. Das Verhältniss der Armenpflege zur Selbsthülfe.

3. Das Verhältniss der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege.

3. Kapitel.

Die Aufgabe der Armengesetzgebung.

4. Kapitel.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung in Deutschland.

1. Die Grundzüge.

2. Die Gesetzgebung vor Gründung des Norddeutschen Bundes.

a. Preussen.

Seite

Zweites Buch.
Die Beurteilung der geltenden Gesetzgebung.
5. Kapitel.
I. Finanzielle Wirkungen.
1. Die Höhe der Armenlast.

2. Die Verteilung der Armenlast.

a. Die Verteilung der Armenlast nach aussen (zwischen den verschiedenen Armenverbänden).

b. Die Verteilung der Armenlast nach innen (die finanzielle Leistungsfähigkeit der Armenverbände).

Seite

Drittes Buch.
Die Reformbestrebungen.

8. Kapitel.
Der Staat als Träger der Armenlast.

9. Kapitel.
Rückkehr zur Heimatgesetzgebung.

1. Die Beschränkungen der Freizügigkeit.

Seite

2. Anderweite Beschränkungen.

3. Beschränkungen der Eheschliessung.

4. Zusammenfassende Schlussbetrachtung.

10. Kapitel.

Die Bildung bezw. die Beteiligung grösserer Verbände als Träger der Armenlast.

1. Bildung grösserer Heimatbezirke.

2. Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege.

a. Die Bezirksarmenhäuser.

b. Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen.

Erstes Buch.

---

1. Kapitel.

Literatur und Statistik der öffentlichen Armenpflege.

Vorbemerkung.

Die folgende Uebersicht soll nach den drei Gebieten: Wissenschaft, Publizistik, Statistik geordnet in grossen Zügen über die literarische Behandlung des Armenrechts und die Armenstatistik orientiren. Bezüglich der beiden ersteren verweise ich noch auf das der Uebersicht angeschlossene alphabetische Verzeichniss der gesammten armenrechtlichen Literatur, in welches auch diejenigen älteren Arbeiten aufgenommen sind, welche mehr als blos historische Bedeutung haben. Wo im Verlaufe der Arbeit ein Schriftsteller ohne nähere Bezeichnung angeführt ist, bezieht sich die Anführung auf das genannte Verzeichniss, welches vollständige Angaben enthält. In Bezug auf die Statistik sind die in der Uebersicht enthaltenen Angaben erschöpfend.

I. Wissenschaft.

1. Die Grundzüge der Systematik.

§ 1.

Die Systematik des deutschen Armenrechts ist verhältnissmässig jung. Die ältere Literatur behandelt, vornehmlich im Anschluss an die Untersuchungen von Adam Smith und Robert Malthus, die Fragen nach Notwendigkeit und Inhalt der öffentlichen Armenpflege im Zusammenhange mit allen Fragen der Wirtschafts- und Handelspolitik auf der einen, der Organisation und den Zwecken der Armenpflege auf der anderen Seite. Weit ausholende Untersuchungen über die Natur des Arbeitslohnes, über Wert von Freihandel und Schutz-

zoll, von Niederlassungsfreiheit und Aufenthaltsbeschränkung u. s. w. führen zur Erkenntniss der Ursachen der Armut, diese Erkenntniss zur Erwägung geeigneter Hülfsmittel, in deren Verfolg zwischen freiwilliger und öffentlicher Armenpflege geschieden wird. Aber der Hauptnachdruck liegt hierbei auf der Untersuchung, ob die Natur und die Zwecke der Armenpflege ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt gestatten oder rechtfertigen; ein tieferes Eingehen auf die Fragen, durch wen, wem gegenüber und in welcher Weise die öffentliche Armenpflege zu üben ist, falls ihre Zulässigkeit oder Notwendigkeit bejaht wird, findet nicht statt. Die dem älteren Heimatrecht entsprechende Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Armenfürsorge gilt als schlechthin identisch mit der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege. Die Feststellung ihrer Voraussetzungen und näheren Massgaben wird nicht als Gegenstand der Armengesetzgebung, sondern der Gesetzgebung über das Gemeindebürgerrecht betrachtet. Dies ändert sich, seitdem der Umschwung der wirtschaftlichen und Produktionsverhältnisse bei gleichzeitigem Erstarken der Staatsgewalt zu stärkerer Betonung des Staatsbürgerrechts gegenüber dem Gemeindebürgerrecht führt und die dem Heimatrecht eigentümlichen Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit unvereinbar erscheinen mit den dem Staatsbürger als solchem zustehenden Rechten. Die Gegensätze — von denen weiter unten ausführlicher zu handeln sein wird — des Staates als des obersten und der Gemeinde als des untersten verfassungsmässigen Bezirkes treffen auf einander; dem Staatsinteresse, welches auf Eröffnung des ganzen Staatsgebietes für die wirtschaftliche Thätigkeit aller seiner Einwohner gerichtet ist, tritt das Gemeindeinteresse gegenüber, welches dem Beginn, der Fortsetzung, der Ausdehnung dieser wirtschaftlichen Thätigkeit ohne oder gegen den Willen der Gemeinde widerstrebt, weil und soweit die Gemeinde gleichzeitig zur Armenfürsorge verpflichtet werden soll. Und nun nötigt der von den Inhabern der Staatsgewalt im wesentlichen in Uebereinstimmung mit der Theorie anerkannte Grundsatz, dass eine öffentliche Armenpflege nicht entbehrt werden könne, zur vielfältigsten Erwägung, wie ihre Durchführung möglich sei, ohne das eine oder das andere Interesse zu schwer zu verletzen, wie es zum mindesten möglich sei, diese Interessen einigermassen auszugleichen. Es muss untersucht werden, ob die Gemeinden oder wer sonst die Organe der öffentlichen Armenpflege bilden sollen, wer die zu ihrer Uebung notwendigen Mittel aufzubringen hat, wem gegenüber die zu bezeichnenden Organe sich zu bethätigen haben. Es muss untersucht werden, welche Beziehung zwischen dem einzelnen bedürftigen Individuum und den Trägern der öffentlichen Gewalt, den Gemeinden, dem Staat und den etwa dazwischen

liegenden mittleren Verwaltungsbezirken besteht, und wie weit diese Beziehung die Auferlegung der Armenlast rechtfertigt, welche Schutzmittel den Gemeinden als Trägern der Armenlast gegeben werden können, um eine solche Beziehung nicht gänzlich unabhängig von ihrem Willen entstehen zu lassen. Die althergebrachte Verpflichtung zur Armenfürsorge seitens der Heimatgemeinde als derjenigen, welcher ein Individuum in der Gesammtheit seiner wirtschaftlichen und politischen Beziehungen angehörte, geht allmählich in die spezifisch armenrechtliche Verpflichtung über. Die Erinnerung an die erstere erhält sich in dem Namen Heimat, der selbst da, wo lediglich die armenrechtliche Verpflichtung zur Frage steht, zur Bezeichnung dieser einen Seite des Heimatverhältnisses zunächst beibehalten wird, um, bei allmählicher Ausscheidung aller übrigen Beziehungen, geradezu der technische Ausdruck für die Angehörigkeit eines Individuums zu einer Gemeinde in Bezug auf die öffentliche Armenpflege zu werden. Heimatrecht, Heimatgemeinde werden identisch mit Armenrecht und Armengemeinde. Durch die Untersuchungen, welche dies wesentlich modifizirte Heimatverhältniss zum Gegenstande haben, empfängt die Literatur über das Armenwesen einen neuen und eigentümlichen Inhalt; es sondert sich von ihr als ein wesentlicher, aber in gewissem Sinne selbständiger Bestandteil die Literatur über eben diese Fragen ab und wird zur Specialliteratur des Heimat- oder des Armenrechts als des Inbegriffs aller auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Normen.

2. Die Literatur über das Armenwesen im allgemeinen.

§ 2.

Eine umfassende systematische Darstellung aller auf das Armenwesen bezüglichen Momente ist in Deutschland bisher nicht unternommen worden. Die einzige in grösserem Massstabe angelegte Arbeit ist die von v. Gerando, Die öffentliche Armenpflege, in der guten deutschen Bearbeitung von F. J. Buss, 4 Bände, 1843—46. Dieselbe steht auf dem oben angedeuteten Standpunkt, das Armenwesen als ein Ganzes zu allen Erscheinungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens in Beziehung zu setzen, und begreift unter öffentlicher Armenpflege die Armenpflege im weiteren Sinne; ein Eingehen auf die eigentümlichen Interessengegensätze, welche später in den Vordergrund der eigentlichen armenrechtlichen Literatur treten, liegt ihr fern. Dagegen werden alle näheren und ferneren Veranstaltungen der Armenpflege, Vorbeugung durch Leihhäuser, Sparkassen u. s. w., Hülfeleistung an Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige, Fürsorge für Ge-

brechliche und Kranke u. s. w., nach dem damaligen Stande der Wissenschaft in den Bereich der Betrachtung gezogen. Das umfangreiche Werk ist sowohl wegen seiner Tendenz auch heute noch in hohem Grade beachtenswert, als auch wegen der eigentümlichen, im Grunde unter allen Verhältnissen sich gleichbleibenden Natur der Armut und der Armenpflege noch durchaus praktisch brauchbar.

Am nächsten stehen dem Gerandoschen Werke zwei gleichfalls nicht deutsche und gleichfalls Ende der dreissiger Jahre erschienene Arbeiten, die von Duchatel und Naville, von einem ungenannten Bearbeiter 1842 zusammengefasst und in deutscher Uebertragung bearbeitet. Auch diese Autoren setzen sich die Untersuchung des ganzen Gebiets zur Aufgabe und legen den Hauptnachdruck auf den Gegensatz von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege, die letztere verurtheilend. Auch diese Arbeiten sind wegen der grossen Sachkenntniss ihrer Verfasser noch heute vollständig brauchbar; das mit ausserordentlichem Fleiss von Naville zusammengetragene, zwar etwas bunt und zuweilen sogar tendenziös zusammengestellte Material darf als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden.

Die deutschen Arbeiten ähnlicher Art gehen nicht über das Handbuchmässige hinaus. Hierher gehören vor allem die sehr gut geschriebenen Artikel von Stahl über Armenpflege und Armenpolizei und von Brater, Oeffentliche und Privatarmenpflege, in Bluntschli und Brater, St.-W.-B. Namentlich geht Stahl auf das eigentliche armenrechtliche Verhältniss ein und bespricht im liberalen Sinne das Verhältniss von öffentlicher, den Gemeinden zu übertragender Armenpflege zur Freizügigkeit und Niederlassung. Spezieller auf dieses Verhältniss und mit derselben Tendenz geht Medicus ebenda s. v. Heimat und Niederlassung ein. Siehe ferner die Artikel über Freizügigkeit von Lette im Staatslexikon von Rotteck und Welcker; von Meier in v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft.

Die weitaus wichtigste und bis zu diesem Augenblicke noch als ausgiebigste Quelle am meisten benutzte Arbeit bildet das Sammelwerk von Emminghaus, welches zunächst bestimmt war, den Verhandlungen des Volkswirtschaftlichen Kongresses von 1869 über das Armenwesen thatsächliches Material an die Hand zu geben. Dasselbe enthält aus der Feder verschiedener Autoren Darstellungen des Armenwesens der meisten europäischen Staaten, darunter aller grossen und einiger kleiner deutschen Staaten und einiger deutschen Städte (Berlin, Frankfurt a. M., Elberfeld, Kiel, Braunschweig). Von den zu Preussen gehörenden Gebieten sind Hannover, Hessen, Nassau, sowie die Elbherzogtümer Gegenstand abgesonderter Darstellung. Für Geschichte und Dogmatik des Armenrechts

sind diese Arbeiten insofern besonders wichtig, als die Armengesetzgebung in jeder derselben an bevorzugter Stelle behandelt und in Bezug auf ihren Wert beurteilt ist. Doch ist Umfang und Wert der Arbeiten ein sehr ungleicher. Neben den Ausführungen über Baiern, Würtemberg, Baden und Nassau, die von Makowitza, Bitzer, Emminghaus und Scholz herrühren und namentlich durch die Darlegung des Einflusses der wirtschaftlichen Zustände auf das Armenwesen von bleibendem Werte sind, befinden sich andere, die notdürftig einiges statistische Material nebst einigen Gesetzen und Verordnungen zusammenstellen, ohne dasselbe nach wichtigeren Gesichtspunkten zu verarbeiten. Uebrigens darf hieraus kein Vorwurf erhoben werden, da das Werk in sehr kurzer Zeit herzustellen war. Für das Reichsarmenrecht ist dasselbe, da es vor Emanation des Gesetzes über den U.-W. erschien, selbstverständlich nur von mittelbarer Bedeutung.

Dies letztere gilt auch für Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, die aber gleichwohl für die Erkenntniss des historischen Zusammenhanges sehr wichtig ist, namentlich da, wo es sich um den Uebergang von der Armenpflege der kirchlichen zu der der bürgerlichen Gemeinde handelt. Doch beeinträchtigt der Standpunkt des Verfassers für die Zeit nach der Reformation insofern den Wert seiner Arbeit, als er unter kirchlich immer nur katholisch versteht und die sehr bedeutenden Leistungen der kirchlichen Gemeindearmenpflege in protestantischen Ländern ganz ignorirt. Im übrigen scheint mir der Vorwurf, der gegen R. erhoben wird, dass sein Buch einseitig und im katholisch-hierarchischen Interesse geschrieben sei, nicht ganz begründet. Weder sucht Ratzinger die Entartung der kirchlichen Armenpflege in den Händen der hohen Geistlichkeit irgendwie zu beschönigen, noch will er in seinen am Schluss gegebenen Reformvorschlägen die weltliche Verwaltung von der Armenpflege ausschliessen; vielmehr soll dieselbe nach wie vor die Leitung behalten und den Klerus angemessen bei der Uebung der Armenpflege beteiligen. Protestantischerseits wird die kirchliche Armenpflege in dem gründlichen Werke von Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, behandelt. Für das eigentliche Armenrecht bietet dasselbe noch geringere Ausbeute, als Ratzingers Geschichte, da die Darstellung sich auf die Zeit bis zum Beginn der Reformation beschränkt und nur in einem Schlusskapitel der Uebergang von den damaligen Zuständen zu der Armenpflege der bürgerlichen Gemeinde angedeutet wird.

Als letzte hierher gehörige Arbeit ist die von Loening, Das Armenwesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, zu nennen. Derselbe giebt in sehr guter Anordnung einen Ueberblick über die Ursachen der Armut, über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Armen-

gesetzgebung, über die sog. brennenden Fragen der Reform, über Organisation und Ausübung der Armenpflege sowohl nach der präventiven wie der repressiven Seite. Wenngleich die Arbeit, entsprechend der Stelle, an der sie erschienen ist, auf die einzelnen Punkte nicht tief und erschöpfend eingeht, so bietet sie doch ein ausreichendes und zuverlässiges Bild des gesammten Armenwesens, wie es dem heutigen Stande der Wissenschaft und namentlich auch der Verwaltungspraxis entspricht.

3. Die armenrechtliche Literatur im engeren Sinne.

I. Bis zu den gegenwärtigen Reformbestrebungen.

§ 3.

a. Was die eigentlich armenrechtliche Literatur betrifft, so lässt sich nicht wohl ein genauer Zeitpunkt angeben, in welchem die diesbezüglichen Untersuchungen begonnen haben. Es wird unten darzulegen sein, wie sich die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten und später des Norddeutschen Bundes in Sachen der Wirtschafts- und Armengesetzgebung verhalten, in welchen Jahren diesbezügliche wichtige und entscheidende Gesetze erlassen worden sind. Hier ist zu bemerken, dass die Literatur mit der Gesetzgebung gleichen Schritt gehalten hat, dieselbe beurteilend, Neuerungen im Sinne voller wirtschaftlicher Freiheit, Aenderungen im entgegengesetzten Sinne fordernd, je nachdem die Gesetzgebung nicht weit genug oder zu weit gegangen zu sein schien. Will man Zahlenangaben machen, so mag es das Jahr 1815 sein, in welchem die Vereinbarung der deutschen Bundesakte auch die Freiheit der Niederlassung, des Gewerbebetriebs u. s. w. in allerdings sehr mässigen Grenzen für alle Angehörigen des Deutschen Bundes statuirte, und das Jahr 1848, in welchem die grosse Kundgebung der deutschen Nationalversammlung von 1848 diese Freiheiten als Grundrechte des deutschen Volkes forderte[1]). In dem Menschenalter, welches durch diese beiden Jahre als Endpunkte bezeichnet wird, gelangen fast alle grösseren Staaten dazu, nach vielfachen Verhandlungen mit den ständischen Vertretungen, die ihnen angemessen erscheinenden Grundsätze des Armenrechts gesetzlich zu formuliren. Und aus dieser Epoche stammen auch die Arbeiten, in welchen das Armenwesen in seiner engen Beziehung zum Gemeindeleben und die Rückwirkung der Wirtschafts- und der Armengesetzgebung auf das letztere zum ersten Male abgesondert und wirklich gründlich untersucht worden ist. Es sind dies namentlich die Schriften von Wernher, Beisler und

[1]) Vgl. unten § 29.

Vahlkampf, die auch noch gegenwärtig von grossem Werte sind. Ferner Mohl, der in seinem Lehrbuch der Polizeiwissenschaft dem Armenrecht seine Stellung im System des öffentlichen Rechts unter den im öffentlichen Interesse notwendigen Massregeln gegenüber wirtschaftlichen Notständen anweist, und Rau, welcher in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie das Armenwesen in dem Abschnitt Beförderung der Verteilung des Gütererzeugnisses behandelt und speziell das Verhältniss der politischen Gemeinde zur Armenversorgung betrachtet[1]).

b. In der folgenden Epoche, welche man durch die Jahre 1848 und 1867 begrenzen kann, nimmt die literarische Behandlung der Angelegenheit insofern eine etwas andere Gestalt an, als die einzelnen Staaten zu einem vorläufigen Abschluss ihrer Gesetzgebung gelangt sind, und nun die Forderung nachdrücklicher erhoben wird, ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen zu behandeln. Es sind hier in erster Linie Bitzer und Flottwell zu nennen, welche in verschiedenen Schriften über das Heimatwesen diese Forderung vertreten und begründen. Neben ihnen kommen die Abhandlungen von Schüz, Kries, Medicus, Stahl, Brater u. a. in Betracht, welche überwiegend im Sinne von Bitzer und Flottwell sich aussprechen. Nur Kries ist stärkerer Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit geneigt, entwickelt aber, was sehr bemerkenswert ist, gleichzeitig im Anschluss an die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege energisch den Gedanken des Versicherungszwanges am Arbeitsorte. Schüz' Abhandlung ist bemerkenswert durch die gute Uebersicht über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Namentlich sind seine tabellarischen Zusammenstellungen (S. 80—86) über Umfang und Inhalt der gemeindebürgerlichen Gesetzgebung in Ansehung der Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit äusserst brauchbar.

Im allgemeinen darf in Bezug auf die Literatur dieses Zeitabschnitts bemerkt werden, dass sie die in Betracht kommenden Fragen gründlicher und vorurteilsloser behandelt, als es jemals in der folgenden Zeit geschehen ist. Die Kenntniss derselben ist für jede eingehendere Betrachtung des Armenrechts unerlässlich. Namentlich gilt dies von der Schrift Bitzers „Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit", und der Flottwells „Armenrecht und Armenpolizei". Beide Arbeiten untersuchen in grundlegender Weise die Voraussetzungen des sog. Heimatrechts, wobei Bitzer vorzüglich die historische Seite dieses Verhältnisses, Flottwell

[1]) Bei beiden (Mohl S. 317, Rau S. 366) finden sich gute Literaturangaben, die jedoch mehr das Armenwesen im allgemeinen als speziell die Heimatverhältnisse betreffen.

die dogmatische betont. Beide gelangen im wesentlichen zu denselben Schlussfolgerungen. Bitzer erachtet die immer kräftigere Beförderung der wirtschaftlichen Freiheit als die natürliche Konsequenz der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung und würdigt namentlich den veränderten Charakter des Gemeinde- und Staatslebens; Flottwell scheidet streng zwischen der Verpflichtung zur Armenfürsorge und dem an und für sich hiervon völlig unabhängigen Rechte der freien Selbstbestimmung bei Aufenthalt und Niederlassung. Für die Systematik des Armenrechts ist insbesondere die dementsprechende Klarstellung des Verhältnisses der vermögensrechtlichen Verpflichtung zur Tragung der Armenlast und der im polizeilichen Interesse zu fordernden örtlichen Fürsorge von bleibendem Werte.

Mit Rücksicht darauf, dass die Reichsgesetzgebung sich eng an die preussische anschliesst, sind hier auch noch die systematischen Darstellungen der letzteren zu nennen, so namentlich Rocholl, System des preuss. Armenpflegerechts, Hamm 1864; Döhl, Die Armenpflege des preuss. Staates, Berlin 1860; Oppenhoff, Die preuss. Gesetze über die Ressortverhältnisse, Berlin 1863, u. a. Ebenso gehört hierher die Systematik des bair. Heimatrechts als desjenigen, welches noch gegenwärtig neben der Reichsgesetzgebung in Kraft ist, namentlich die Kommentare von Riedel (gegenwärtig bair. Finanzminister), in neuer Aufl. von v. Müller, welche mit der Auslegung der einzelnen Artikel sehr umfassende geschichtliche und dogmatische Darlegungen verbinden und für das Verständniss der Grundlagen des Heimatrechts unentbehrlich sind. —

c. Die dritte Epoche umfasst die Zeit von Gründung des Norddeutschen Bundes bis in die Mitte der siebziger Jahre. Sie beginnt mit Emanation des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867, das nach 1870 auf das ganze Deutsche Reich erstreckt wird, und des Gesetzes über den Unterst.-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, welches für Deutschland mit Ausnahme von Baiern und Elsass-Lothingen gilt. Eine systematische Darstellung des gesammten deutschen Armenrechts nach dem Stand von 1873 (in welchem Jahre der Anschluss von Würtemberg und Baden an das Ges. v. 1870 erfolgte) giebt Rocholl in seinem System des deutschen Armenpflegerechts, welches auch die armenrechtlichen Verhältnisse in Baiern mit umfasst. Ausser der Zeichnung der Grundzüge des durch jene Gesetze geschaffenen Zustandes wird auch die Ausführung des Gesetzes über den U.-W. in den einzelnen Staaten ausführlich dargestellt. Für die Zeit bis 1873 bietet die Arbeit das vollständige diesbezügliche Material. Doch ist gerade die Organisation der Armenverbände nachträglich mannigfachen Veränderungen unterworfen worden, so dass die Arbeit nach

dieser Richtung hin nicht mehr genügt. Auch leidet sie an einer gewissen Breite, die sie mehr als Quellenwerk denn als praktisches Handbuch erscheinen lässt. In dieser ersteren Eigenschaft ist sie noch gegenwärtig von grosser Bedeutung. Aufs glücklichste erreicht den Zweck des letzteren die Ausgabe der bezüglichen Gesetze von Krech. Obwohl nur eine Zusammenstellung der einzelnen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, darf sie doch beanspruchen, als systematische Darstellung zu gelten, weil sie nach sehr zweckmässig gewählten Rubriken — A. Umfang der Unterstützungspflicht, B. Organe der öffentlichen Unterstützung, C. Tarife, D. Unterstützung a. d. Auslande übernommener u. s. w., E. Behörden und Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, F. Verhältniss der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten — alle auf das geltende Armenrecht bezüglichen Bestimmungen, wenn auch ohne verbindenden Text, zusammenfasst und eine vorzügliche systematische Uebersicht ermöglicht. Die Arbeit von Seydel „Das Reichsarmenrecht" stellt sich als ein Mittelding zwischen systematischer Darstellung und Kommentar zu dem Reichsgesetze dar. Die Zweifel sind nach dem Stande der damaligen Literatur und sehr ausführlich behandelt; da die Arbeit aber bereits 1877 erschienen ist und inzwischen die Judikatur des Bundesamts für das Heimatwesen eine sehr erhebliche Vermehrung erhalten hat, so ist sie gegenwärtig nur noch von bedingtem Wert. Dagegen entsprechen dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung die Kommentare von Eger und Wohlers. Doch gilt von dem ersteren Aehnliches wie von Rocholl; durch die ausführliche Berücksichtigung der gesammten Judikatur und Literatur, deren Besprechung den einzelnen §§ des Ges. über den U.-W. angeschlossen ist, wird die Uebersicht erschwert. Im übrigen ist das äusserst gründliche und — speziell mit Bezug auf Preussen — sehr inhaltreiche Werk für die Dogmatik des Armenrechts unentbehrlich. Der von Wohlers herrührende Kommentar beschränkt sich auf Mittheilung des wesentlichen Inhalts der bundesamtlichen Entscheidungen; neben dem Umstande, dass sein Verfasser an der Reichsgesetzgebung als Regierungsbevollmächtigter beteiligt war und gegenwärtig dem Bundesamt f. d. H. als Mitglied angehört, bilden prägnante Kürze und äusserst zweckmässige Stoffeinteilung den Hauptvorzug dieser Arbeit, welche ebensosehr die praktische Anwendung, wie die wissenschaftliche Erkenntniss des Reichsgesetzes erleichtert. Der Kommentar von v. Rönne bildet einen Teil der bekannten Ergänzungen und Erläuterungen zum preuss. Recht; er giebt vollständige Nachweisungen der Literatur und Judikatur, die aber, dem Erscheinungsjahr 1879 entsprechend, nur bis 1878 reichen.

Von wissenschaftlichem Werte sind auch einige Kommen-

tare zu dem Reichsgesetz mit besonderer Beziehung auf einen einzelnen Staat, so namentlich diejenigen von Bätzner für Würtemberg, von Wittgenstein für Sachsen u. a.

Einige andere, wie die von Ebert und Kleibömer, sind lediglich dem praktischen Bedürfniss dienende Gesetzesausgaben mit Anmerkungen, die zwar keinen wissenschaftlichen Wert haben, ihren praktischen Zweck aber gut erfüllen.

Ferner gehört hierher die Studie von Böhlau über das mecklenburgische Armenrecht, die in Ansehung des letzteren wenig Ausbeute bietet, dagegen als Untersuchung des Begriffs des Heimatrechts in seinem Verhältniss zum Staats- und Reichsrecht eine allgemeinere Bedeutung für die Dogmatik des deutschen Armenrechts beansprucht. Dasselbe gilt von der Untersuchung von Jolly über die Verteilung der öffentlichen Armenlast. Endlich sind noch in diesem Zusammenhange die systematischen Darstellungen in den Lehrbüchern des Verwaltungsrechts, der Polizeiwissenschaft und der Volkswirtschaft zu nennen. Von ersteren namentlich die knappe, aber äusserst konzise, der Vorrede entsprechend nicht kritische Darstellung von Meyer, während die in dem neuerdings erschienenen Stengelschen Handbuch seinem Zwecke entsprechend nur die dürftigsten Umrisse zeichnet. Dagegen ausführlich mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Armenpflege v. Rönne im Preuss. Staatsrecht unter den Gegenständen der Polizeiverwaltung; ebenso in anderen Spezialdarstellungen des Staats- und Verwaltungsrechts der einzelnen Staaten.

Von volkswirtschaftlichen Schriftstellern ist vor allem Adolf Wagner zu nennen, der in seiner Grundlegung zwar nicht das Armenrecht, aber doch die sozialen, mit ersterem in engster Verbindung stehenden Freiheitsrechte (Eheschliessung, Freizügigkeit u. s. w.) untersucht und auch in Ansehung des Armenrechts zu wichtigen Schlussfolgerungen gelangt. Von Seiten der Gegner der Freizügigkeit unstreitig die dogmatisch wertvollste Untersuchung. Auch sind die Literaturangaben S. 447 und 477 in Bezug auf diese Freiheitsrechte sehr gut und ziemlich vollständig, dagegen für das Armenrecht unzureichend. Die Untersuchungen von Marlo, Schäffle, Gamp u. a. gehen noch weniger auf die eigentlich armenrechtlichen Begriffe ein und sind überwiegend sozialpolitischer Natur. Ihre wesentliche Bedeutung liegt in der nachdrücklichen Betonung umfassender sozialer Selbsthülfe durch Versicherung, durch welche die Uebung der öffentlichen Armenpflege überflüssig gemacht werden soll.

II. Die neueste Literatur zur Reform des Armenrechts.

Die reichsgesetzliche Regelung des Armenrechts brachte zunächst eine Art Abschluss der mannigfaltigen Bestrebungen

der vorhergehenden Jahre. Da aber der Gegensatz zwischen Gemeinde- und Staatsinteressen auf der einen, zwischen Staats- und Reichsinteressen auf der anderen Seite in der Natur der Stellung liegt, welche Gemeinde, Staat und Reich jedes für sich und im Verhältniss zu einander einnehmen, so durfte von vornherein erwartet werden, dass die Reichsgesetzgebung keinen Friedensschluss, sondern nur einen Waffenstillstand zwischen den widerstreitenden Interessen bedeuten würde. Derselbe dauerte in der That nur wenige Jahre, weil die junge Reichsbildung durch wichtigere Interessen in Anspruch genommen wurde und ein unerhörter wirtschaftlicher Aufschwung günstig auf die Armutszustände zurückwirkte. Als dagegen der Rückschlag eingetreten, und angesichts des Niederganges von Handel und Industrie das Angebot von Arbeitskräften nicht gleichen Schritt mit der Nachfrage hielt, als dementsprechend die allein auf Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Klassen, namentlich die Fabrik- und Handarbeiter, mangels genügender Arbeit das Proletariat derjenigen Orte zu bilden begannen, welche ihnen bis dahin Arbeit gewährt hatten, — da fing man an, sich der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung des Reichs als derjenigen zu erinnern, welche das freie Ab- und Zuströmen für das ganze Reich gestattete und den Gemeinden die Verantwortlichkeit hierfür in Gestalt der Armenlast auferlegte. Man begann von neuem Mass und Art der öffentlichen Armenpflege, die Voraussetzungen für ihre Anknüpfung an die einzelnen Träger der öffentlichen Gewalt zu erörtern. Eine Reihe von Schriftstellern — es sind dies namentlich Luthardt, Waentig, v. Marschall, de la Chevallerie u. a. — gelangt dazu, eine Umbildung der Reichsgesetzgebung im Sinne des älteren Heimatrechts zu fordern; soweit dieses der Fall ist, bietet die bezügliche Literatur schlechterdings keine neuen Gesichtspunkte. Ja sie bleibt hinter den tiefen, gründlichen Untersuchungen von Schüz, Kries, Flottwell, Bitzer und andern Schriftstellern der fünfziger und sechziger Jahre in Form und Inhalt so weit zurück, dass sie in keinem Falle es zu einer Leistung von bleibendem Wert gebracht hat. Die bezüglichen Erzeugnisse, durchweg Mittelbildungen zwischen Zeitungsartikel und Abhandlung, besprechen meist einseitig nur einige Gegenstände des Armenwesens, namentlich auch die Mittel der Selbsthülfe und Vorbeugung, im Hinblick auf die herrschenden Zustände. Ihre Hauptbedeutung ist nicht so sehr in ihrem materiellen Inhalt als in dem Umstande zu suchen, dass sie unzweideutige Kennzeichen von Missstimmung und von Missständen sind. Eine andere Richtung nehmen diejenigen Arbeiten, welche von der Rückbildung zu den älteren Verhältnissen nichts oder wenig halten und das gänzliche oder teilweise Brechen mit der hergebrachten Verpflichtung der Gemeinden zur Armen-

pflege wünschen und näher begründen. Auch hier sind einige flüchtige, schnell hingeworfene Darlegungen zu verzeichnen. Ueberwiegend sind aber tiefergehende Arbeiten, welche Art und Mass der Beteiligung des Reichs, der Staaten bezw. der grösseren Verwaltungsbezirke an der öffentlichen Armenpflege zum Gegenstande ihrer Untersuchung machen. Statt die Rekonstruktion des Heimatverhältnisses in irgend einer Form in den Vordergrund zu stellen, untersuchen sie zunächst, ob die Gemeinde nach Lage der geltenden Gemeindeverfassung überhaupt geeignet ist, die Trägerin eines solchen Verhältnisses zu sein, bezw. welche Art von neu zu schaffender Gemeinwirtschaft an ihre Stelle zu setzen sein würde, welche der vorhandenen Bildungen ganz oder zum Teil für die öffentliche Armenpflege in Betracht gezogen werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus erlangen diese zum grossen Teil durchaus neuen Untersuchungen eine über die Reform der Armengesetzgebung noch hinausgehende Bedeutung, indem sie in unmittelbare Beziehung treten zu den wichtigsten Fragen der staatlichen Grundverfassung, zu den Fragen des Kommunalwesens und der kommunalen Reform.

Das Verdienst, die Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast von grösseren Gesichtspunkten aus, vor allem auf der Grundlage umfassenden, aus vielen Quellen geschöpften Materials zuerst eingehender Untersuchung unterzogen zu haben, gebührt Adickes, der seine bezüglichen Ansichten in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1881 und später an mehreren anderen Stellen noch publizirte. Nächst ihm ist v. Reitzenstein zu nennen, der diese Fragen in Zusammenhang mit den Aufgaben der kommunalen Reform aufs gründlichste ebenfalls an verschiedenen Stellen behandelte. Ausser ihm vor allem noch Gneist in der Schrift über: Die Kreisordnung und über die deutsche Finanzreform, und Jolly in der oben erwähnten Abhandlung. Neuerdings noch Aschrott in seinem Werke über englisches Armenwesen. Hierzu treten die an andrer Stelle (unten § 137) genauer bezeichneten Arbeiten über die Vereinigung von Armenverbänden zu gemeinschaftlichen Armenpflegezwecken. Auch sind hier diejenigen zu nennen, welche, wie Elvers und Germershausen, die Fragen bezüglich Schaffung von leistungsfähigen Verbänden in Verbindung mit der auch von ihnen gewünschten Rückkehr zur Heimatgesetzgebung gründlicher untersuchen.

Gleichzeitig tauchen Vorschläge auf, welche den gewohnten Boden des Armenrechts gänzlich verlassen und unter Betonung der Notwendigkeit vollkommenster Freizügigkeit die Loslösung der Armenlast von den Gemeinden und Uebertragung derselben auf das Reich bezw. die Staaten fordern. In diesem Sinne sprechen sich namentlich Wittgenstein und Rocholl aus.

Selbstverständlich fehlt es nicht an einer Zahl von vermittelnden Vorschlägen, deren Urheber prinzipiell an der Reichsgesetzgebung festzuhalten oder prinzipiell zu dem Heimatrecht zurückzukehren für richtig halten, jedoch aus praktischen oder sonstigen Opportunitätsgründen sich schon von einzelnen Aenderungen der Gesetzgebung Erfolg versprechen. Auch sind diejenigen hier zu nennen, welche den wesentlichsten Nachdruck auf die Organisation der Armenpflege legen und der Gestaltung des Armenrechts überhaupt keine sonderliche Bedeutung beimessen: so namentlich Seyffardt, Lammers, Böhmert, Doell, Ratzinger, Ehrle u. a. m.

Eine Kritik und übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichsten Reformwünsche findet man bei Adickes I und v. Reitzenstein I und II. — Eine von Conrad herrührende Zusammenstellung, Die neueste Literatur über Armenwesen in Deutschland, in seinen Jahrb. N. F. Bd. 5 S. 32 will über das neueste Material in Bezug auf die darin erörterten Fragen: 1. Wodurch ist die Zunahme des Bettelwesens und der Armenlast herbeigeführt? 2. Wie hat sich die deutsche Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz bewährt? 3. Wie ist die private und öffentliche Armenpflege zu organisiren, um bessere Resultate als bisher zu erzielen? — orientiren. Doch sind die Angaben nur kurz und auf ein verhältnissmässig sehr geringes und sehr ungleichartiges Material gestützt, am ausführlichsten noch über die Verbindung der öffentlichen mit der Privatarmenpflege.

4. Die Literatur des ausländischen Armenwesens.

§ 4.

Im Zusammenhange mit der Darstellung der Reformbestrebungen ist die Angabe einiger wichtiger Werke über ausländisches Armenwesen unerlässlich, weil von jeher und auch gegenwärtig die vielfachen nachahmenswerten sowie andererseits auch warnenden Beispiele, welche das Ausland gegeben hat, in hervorragendem Masse auf die Gesetzgebung und Literatur des deutschen Armenrechts zurückgewirkt haben. Dies gilt namentlich von England, der Schweiz und Frankreich. Ersteres sowie die Mehrzahl der schweizerischen Kantone haben ein den deutschen Verhältnissen sehr nahe stehendes Heimatrecht in mehr oder minder von diesen abweichender Weise ausgebildet, während in Frankreich und der Minderzahl der schweizerischen Kantone das System der freiwilligen verbunden mit departementaler bezw. kantonaler öffentlicher Armenpflege herrscht.

Nachrichten über das gesammte ausländische Armenwesen finden sich in kurzer, handbuchmässiger Form bei Stahl,

Bitzer, Loening, Emminghaus a. a. O.; doch dienen dieselben im ganzen mehr zur allgemeinen Orientirung, als zur speziellen Belehrung; die ausführlicheren Angaben bei Gerando und Duchatel-Naville sind für die neuere Zeit unzureichend.

a. Speziell England hatte sich von jeher das besondere Interesse zugewendet. Ausser einer älteren Arbeit von Kleinschrodt besitzen wir in dem 1863 aus dem Nachlass von Kries herausgegebenen Werke „Die englische Armenpflege“ eine vortreffliche Arbeit, die bislang als hauptsächlichste Quelle gedient hat; aus ihr hat wesentlich auch der Bearbeiter des Abschnittes über Grossbritannien in Emminghaus' Sammelwerk — Meier — geschöpft. Von anderen Arbeiten dürften nur noch die von Gneist, der das englische Armenwesen im systematischen Zusammenhange seines Verwaltungsrechts behandelt, zu nennen sein.

An einer neueren umfassenden Darstellung, welche die wichtigen, zum Teil umgestaltenden Aenderungen, wie sie gerade die Gesetzgebung nach 1865 brachte, die praktischen Erfahrungen, die mit der jüngsten Reformthätigkeit gemacht worden, mit berücksichtigte, fehlte es bisher gänzlich. Diesem Mangel hat Aschrott in seinem jüngst erschienenen Werke „Das englische Armenwesen“ abgeholfen. Dasselbe zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren einer die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung, deren anderer die gegenwärtig geltenden Einrichtungen behandelt; als Anhang sind einige Nachrichten über die Ergänzung der öffentlichen Armenfürsorge durch die Privatwohlthätigkeit und eine Uebersicht über die Lage der englischen Armenstatistik beigefügt. Mit einem kurzen Hinweis auf die deutschen Einrichtungen im Verhältniss zu den englischen schliesst das Buch. Doch sind nur die Einrichtungen für England und Wales dargestellt, so dass wir bezüglich Irlands und Schottlands noch auf Kries und Meier angewiesen bleiben. — Einzelne Mitteilungen, namentlich über das englische Workhouse, finden sich bei verschiedenen Schriftstellern, die an anderem Orte genannt sind.

b. Die Schweiz. Speziell für die Schweiz sind die Nachrichten von Naville (aus Genf) sehr umfassende. Von neueren Arbeiten sind drei gleich gute zu nennen: die von Böhmert bei Emminghaus; die von Kambli, welcher namentlich das Verhältniss der freiwilligen zur öffentlichen Armenpflege, des Heimatprinzips zum Territorialprinzip erschöpfend auf Grund vollständigen Materials für sämmtliche Kantone erörtert; drittens Niederer, Das Armenwesen der Schweiz, eine im Auftrage der schweizerischen statistischen Gesellschaft und auf Kosten des Bundes veröffentlichte Armenstatistik für sämmtliche Kantone mit ausführlichen

erläuternden Bemerkungen. Für das öffentliche Armenrecht von grossem Wert und in ihrer Art bisher einzig ist die im Eingange gegebene Zusammenstellung derjenigen Antworten, welche von sämmtlichen Kantonen auf 17 denselben gestellte Fragen eingegangen sind. Diese Fragen betreffen Art und Umfang der Unterstützung, Aufbringung der Mittel, Massregeln gegen arbeitsfähige und arbeitsscheue Arme, namentlich aber das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege, das Vorkommen des Heimat- und des Territorialprinzips, die in der einen oder anderen Richtung damit gemachten Erfahrungen.

c. Frankreich. Hierfür sind, zumal sich die wesentlichen Grundsätze der Armenpflege in Frankreich seit Anfang des Jahrhunderts nicht geändert haben, die ausführlichen Mitteilungen von Gerando und Duchatel noch durchaus brauchbar, ebenso die Mitteilungen bei Bitzer. Der von M. Block herrührende Abschnitt bei Emminghaus orientirt nur ganz obenhin und ist namentlich für die Erkenntniss der für die französische Armengesetzgebung äusserst wichtigen historischen Entwickelung unzureichend. Dagegen behandeln die umfangreichen Studien von v. Reitzenstein, zuerst in Schmollers Jahrbuch (1881), später in besonderem Abdruck erschienen, das französische Armenwesen in erschöpfender Weise. Vor allem wird die Entwickelung der einzelnen Veranstaltungen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite aufs sorgfältigste und mit genauer Quellenangabe bis zur Gegenwart nachgewiesen. Für das deutsche Armenrecht hat diese Arbeit einem seit dem Eintritt Elsass-Lothringens in den Reichsverband besonders lebhaft empfundenen Mangel abgeholfen.

In Ansehung der übrigen Staaten verweise ich auf die Arbeit, in deren Verlauf an verschiedenen Stellen Vorschriften der ausländischen Armengesetzgebung angezogen sind. So namentlich in § 167 diejenigen Belgiens.

II. Publizistik.

§ 5.

Es ist nicht ganz leicht, die Grenze zu bestimmen, an welcher eine Aeusserung aufhört, den Charakter wissenschaftlicher Arbeit zu behaupten und den einer Tagesmeinung anzunehmen beginnt. Die gegenwärtige Zeit, welche kurzen, gelegentlichen Aeusserungen in Parlamenten, Kongressen, Vereinen und in der Tagespresse so vielfach eine Stätte bietet, hat diesen Dienst auch der Diskussion über die öffentliche Armenpflege erwiesen. Ja man geht mit der Behauptung nicht zu weit, dass die Erörterung der letzteren in dem vergangenen Jahrzehnt mehr und mehr einen publizistischen Charakter angenommen

hat und, wie schon oben angedeutet, selbst in Buchform erscheinende Erörterungen diesen Charakter nicht verleugnen. Wenn hierdurch nun auch die natürliche Neigung zu einseitigem, von Parteiinteressen sehr wesentlich beeinflussten Urtheilen gefördert wird, eine Neigung, die auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiete von jeher unbesieglich gewesen ist, so darf doch die Bedeutung dieser Aeusserungen nicht unterschätzt werden. Abgesehen von wirklich ernsthaften und gründlichen Berichten und Diskussionen, die hierbei zu Tage getreten sind und lediglich in der äusseren Form den publizistischen Charakter tragen, bilden diese für sich allein nicht sehr wertvollen Aeusserungen doch in ihrer Gesammtheit ein unentbehrliches Material zur Beurteilung der Zustände und mehr noch der Stimmung, welche die letzteren erzeugt haben.

I. Parlamentarische Körperschaften.

a. Reichstag. Dieser bildet die bedeutendste und am meisten wahrnehmbare Stelle zur gelegentlichen Vorbringung von Klagen und Wünschen aus dem Gebiete des ganzen Reichs. Seit 1880 ist das Reichs-Armenrecht wiederholt Gegenstand der Verhandlung gewesen. 1880 berichtete die Petitions-Kommission des Reichstages über mehrere Petitionen, welche die Herabsetzung der Aufenthaltsfristen und der Altersgrenze zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes wünschten — vgl. Drucks. Nr. 183 —; 1881 stellten die Abgeordneten v. Varnbüler und Gen. Anträge auf Wiedereinführung der Heimat und Aenderung der Fristen, welchen von anderer Seite (Graf Stolberg u. Gen.) mit dem Antrage auf Herabsetzung dieser Fristen erwidert wurde. Seit Erlass des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz fand damals zum ersten Male wieder eine gründliche Erörterung der für das Armenrecht massgebenden Gesichtspunkte statt, wobei ein bemerkenswerter Gegensatz nicht sowohl zwischen den konservativen und liberalen Parteien, als zwischen Süd- und Norddeutschland, zwischen Westen und Osten der preussischen Monarchie hervortrat. Zum ersten Male wurde dort auch das Bedürfniss einer gründlichen Enquête über das Armenwesen erörtert und die Erhebung einer solchen beantragt. Die Diskussion endete mit der Ueberweisung aller Anträge an den Reichskanzler. — Vgl. Drucks. Nr. 124. 137. 166. 170. 171. 193; stenogr. Ber. S. 1291. — Anfang 1885 gab die Petition des Verbandsdirektors der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine in Berlin auf Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu einer längeren Diskussion Anlass. Seitens eines Regierungskommissars ward die Erklärung abgegeben, dass in Anlass der vom Reichstage im Jahre 1881 gefassten bezüglichen Beschlüsse die verbündeten Regierungen mit der Bearbeitung

dieser Angelegenheit beschäftigt, die betreffenden Arbeiten aber noch nicht zum Abschlusse gediehen seien. Man musste hiernach die Petition als zur Zeit zur Plenarverhandlung für ungeeignet erklären. — 1885/86 wurde der Gegenstand zweimal erörtert. Einmal bei Gelegenheit der Berathungen des Etats des Reichsamts d. Innern bei Tit. 6: Statistik der öffentlichen Armenpflege. Doch ging die Diskussion nicht über eine Plänkelei zwischen den Abgeordneten v. Ow und Dirichlet über den Wert der Reichsgesetzgebung hinaus. — Vgl. Stenogr. Ber. S. 362. — Dagegen wurde aus Anlass einer Petition des Kreises Mohrungen, welche die Ausdehnung des Reichsgesetzes auf Elsass-Lothringen wünschte, die Frage eingehender erörtert und namentlich der Gegensatz von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege, von Heimat und Unterstützungswohnsitz von verschiedenen Seiten betrachtet. Auch hier endeten die Verhandlungen mit Ueberweisung des Materials an den Reichskanzler. — Vgl. Stenogr. Ber. S. 2046; Drucks. Nr. 223.

b. Landtage der einzelnen Staaten. Auch in den Einzellandtagen sind die grundlegenden Fragen zunächst bei Beratung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz erörtert worden. Später sind dieselben ebenfalls Gegenstand von Interpellationen und Petitionen geworden. In der Literatur werden am häufigsten die Verhandlungen der sächsischen II. Kammer vom 2. Dezember 1881 und der I. würt. Kammer vom 1. Juni 1883 zitirt. Den Versuch, dies im einzelnen zu verfolgen, haben wir nicht unternommen.

c. Vertretungen kommunaler Selbstverwaltungskörper. Hierher gehören die ausserordentlich mannigfachen Aeusserungen in den ständischen Vertretungen: der Provinziallandtage, der Städtetage, der einzelnen Gemeindevertretungen. Eine Uebersicht derselben lässt sich hier nicht wohl geben. Eine grosse Zahl ist im Verlaufe der Arbeit angezogen.

2. Kongresse und Vereine.

a. Es bestehen sowohl für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, wie grösserer Verwaltungsbezirke ganz oder halbamtliche, oder auch ganz freiwillige Vereinigungen zu Zwecken der freiwilligen und öffentlichen, der präventiven und repressiven Armenpflege. Es mag auf die Antibettelvereine, auf die Vereinigungen zur Herstellung eines Netzes von Naturalverpflegungsstationen, auf die sächsischen Bezirksvereine u. s. w. hingewiesen werden. Von den zahllosen an die Oeffentlichkeit gelangenden Aeusserungen derselben in Bezug auf die öffentliche Armenpflege wird ebenfalls eine grosse Zahl im Verlaufe der Arbeit mitgeteilt werden, namentlich in Ansehung der letztgenannten Bezirksvereine.

2*

Ausserdem werden alljährlich in Wanderversammlungen und Kongressen aller Art, welche Gegenstände des öffentlichen Lebens oder auch speziell des Armenwesens in den Bereich ihrer Betrachtung ziehen, vielfache Meinungen über die öffentliche Armenpflege laut. In dieser Beziehung sind zu nennen: der Zentralverein für deutsche Arbeiterkolonien und zur Bekämpfung der Wanderbettelei, der Kongress für innere Mission, der Kongress für Gefängnisswesen, für Ferienkolonien, für Sparkassen u. s. w.; namentlich auch die grossen Vereinigungen der Anhänger der verschiedenen wirtschaftlichen Strömungen, der Kongress deutscher Volkswirte und der Verein für Sozialpolitik. Abgesehen von den Verhandlungen, welche, wie die über das Kommunalsteuerwesen und ähnliche, in mittelbarem Zusammenhange mit der öffentlichen Armenpflege stehen, haben beide, der erstere vor 1870 auf dem XI. Kongress 1869 zu Mainz, der zweite in der 7. Generalversammlung 1882 zu Frankfurt a. M. die Frage der öffentlichen Armenpflege zum Gegenstande eingehender Erörterung gemacht; in dem ersteren wurde vornehmlich das Verhältniss von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege untersucht, während in dem andern das Verhältniss von Armenpflege und Versicherung im Vordergrunde der Diskussion stand. Vgl. die Referate und Verhandlungen, welche zu 1 in der V.-J.-Schr. f. Volksw. Bd. XXVII S. 149 ff., zu 2 in Bd. XXI der Schr. d. V. für Sozialpolitik S. 82 ff. abgedruckt sind.

Von den anderen vielfachen und an verschiedenen Stellen der Arbeit mitzuteilenden Aeusserungen möchte hier eine Kundgebung besonders hervorzuheben sein, welche auf Wiedereinführung des Heimatrechts gerichtet ist. Es ist dies die Petition der Versammlung der Vertrauensmänner des christlich-konservativen Vereins in Würtemberg vom Januar 1885. Dieselbe besitzt inhaltlich und im Hinblick auf die Stelle, von der sie ausgeht, an und für sich keine grössere Bedeutung als die Aeusserung irgend eines anderen Vereins. Soviel aber bekannt, hat sie in Deutschland bei mehreren Hundert grösseren und kleineren politischen Körperschaften lebhaften Anklang gefunden; sie scheint hiernach mehr als eine blos einseitige Aeusserung und darf als eine in grösseren Dimensionen verlaufende Kundgebung der süddeutschen Bevölkerung überhaupt betrachtet werden. Die Petition ist auch in Nord- und Mitteldeutschland, hier aber mit geringem Erfolge verbreitet worden. Der thüringische Städtetag vom 26. Sept. 1885 hat sie mittels motivirter Tagesordnung abgelehnt.

b. Speziell: Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Trotz ihrer Menge vermochten die bestehenden Vereinigungen mannigfacher Art das Bedürfniss nach vielseitigem Meinungsaustausch gerade über die Fragen der Armenpflege nicht zu befrie-

digen. Es fehlte an einer Zentralstelle, an welcher Klagen und Wünsche, Erfahrungen und Besserungsvorschläge gerade in Bezug auf die Armenpflege zusammenströmen konnten, um von dort zu den einzelnen Armenverwaltungen zurückgeleitet zu werden, um auf die öffentliche Meinung aufklärend, für den Gang der Gesetzgebung vorbereitend zu wirken. Es ist das ausserordentlich grosse Verdienst des Senators Doell, diesem Bedürfniss Ausdruck gegeben, in seiner Schrift „Die Reform der Armenpflege" die Wichtigkeit einer solchen Zentralstelle für die Zusammenfassung und den Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen überzeugend dargelegt zu haben. Seiner Anregung dankt der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Entstehung. Derselbe ist im Jahre 1880 unter Mitwirkung einer Anzahl gemeinnütziger Männer, unter Teilnahme einer Anzahl von Armenverwaltungen gegründet worden und hat seitdem im Herbst jeden Jahres und zwar in Berlin, Weimar, Dresden, Darmstadt, Bremen Versammlungen abgehalten. Dieselben wurden durch gedruckte Referate vorbereitet; ebenso werden die stenographischen Berichte über die Verhandlungen durch Druck vervielfältigt.

Ueber die Thätigkeit des Vereins und den Inhalt seiner Verhandlungen lässt sich nicht wohl in kurzen Worten berichten. Man wird im Verlaufe der Arbeit keine nennenswerte Frage berührt finden, zu welcher nicht der Verein vielfaches, oft das beste, oft auch das einzige Material an die Hand gegeben hätte. Was speziell das Armenrecht betrifft, so nahm zunächst Adickes Veranlassung, seine Ansichten und Vorschläge, welche er a. a. O. veröffentlicht hatte, dem Verein zu unterbreiten. Es fand die erste grosse öffentliche Diskussion der wichtigsten, das Armenrecht betreffenden Punkte im Schosse einer Versammlung statt, welche von vornherein durch ihre Zusammensetzung die Garantie allseitiger und erschöpfender Behandlung bot. Im nächsten Jahre — 1882 — stand die Frage des Unterstützungswohnsitzes von neuem auf der Tagesordnung des Vereins, eingeleitet durch die Referate von Elvers und Germershausen. Und als wenn es nur des Anstosses bedurft hätte, um an der Stelle rein theoretischer Konstruktionen die praktischen Forderungen des Lebens zu erwägen, trat nun im Anschluss an diese Fragen zunächst das Bestreben in den Vordergrund, in das Wesen der Armenzustände einzudringen und Aufschluss über die thatsächlichen Verhältnisse zu erlangen. So wurde der Versuch einer Armenstatistik gemacht, welche später der Erhebung des Reichs zum Vorbild diente (vgl. hierüber unter Statistik). Vor allem wurde nun auch neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organe der Armenpflege ihrer persönlichen (verwaltungstechnischen) Leistungsfähigkeit die Aufmerksamkeit zugewendet.

In diesem Sinne wurde die ländliche Armenpflege, die Frage der Bezirksarmenhäuser Gegenstand besonders eingehender Verhandlungen. Und ebenso wie der Persönlichkeit des Gebenden wandte der Verein derjenigen des Nehmenden ein besonders reges Interesse zu. Die Möglichkeit, pflichtvergessene, ihre Angehörigen der Armenpflege überlassende Personen zur Fürsorge für diese zu zwingen, die Bekämpfung des Bettel- und Vagabundenwesens, das Einschreiten gegen die Verwahrlosung jugendlicher Personen und ähnliches wurde wiederholt zum Gegenstande der Erörterung gemacht.

Der Einfluss, welchen der Verein auf das Armenwesen geübt hat, lässt sich nicht so genau verfolgen, um behaupten zu können, dass alle diese Punkte ohne seine Anregung nicht zur Sprache gekommen wären. Aber soviel lässt sich nachweisen, dass ebenso wie in der Zeit von 1875 bis 1880 die Wünsche nach Aenderung der Gesetzgebung im wesentlichen von dem Gedanken an die Rückkehr zur Heimatgesetzgebung beherrscht sind, die Periode von 1880 bis zur Gegenwart vorzugsweise von Bestrebungen in Ansehung jener Punkte erfüllt ist, welche der Deutsche Verein in den Bereich seiner Verhandlungen gezogen hat. In seinen Berichten und Verhandlungen spiegelt sich am getreuesten der Gang, welchen die Bestrebungen für Reform der Armengesetzgebung genommen haben. Das dort aufgehäufte Material ist schlechterdings unentbehrlich für jede Untersuchung der Fragen des Armenwesens. Dasselbe speziell nachzuweisen, wäre zu umständlich. An den einzelnen Stellen der Arbeit sind die entsprechenden Anführungen gemacht. — Ueber die Grundgedanken und die Entstehung findet man Näheres vornehmlich in der angeführten Schrift von Doell, in der von Lammers herausgegebenen Wochenschrift Nordwest 1879 S. 50, in den Nr. 550. 553. 558. 560 der Nordd. Allg. Z. Jahrg. 1880 und in den stenogr. Berichten des Vereins 1880 S. 68 ff.

3. Die Presse.

Man wird unter Aeusserungen der Presse im weiteren Sinne alle diejenigen Druckerzeugnisse zu verstehen haben, die nicht unter das anderweit charakterisirte wissenschaftliche und publizistische Material fallen. Ihre Eigentümlichkeit ist es, der eigentlichen Tagesmeinung Ausdruck zu geben, wobei es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob dies in Form einer Broschüre oder eines Leitartikels in Wochen- und Tageszeitungen geschieht, obwohl dies letztere selbstverständlich bei weitem überwiegt. Die einzelnen Aeusserungen sind, wie schon bemerkt, für sich ohne sonderlichen Wert. Aber besser als an irgend einer andern Stelle kommt in der Gesammtheit derselben die politische und wirtschaftliche Grund-

anschauung der Parteien auch in Bezug auf das Armenwesen zum Ausdruck. Aehnlich wie Freihandel und Schutzzoll, Gewerbefreiheit und Innungswesen, drücken auch die individuelle wirtschaftliche Freiheit bezw. die Beschränkungen derselben Gegensätze der liberalen und der konservativen Parteien aus; und wie in eigentümlicher Verkennung des Ursprunges der Reichsgesetzgebung (aus der preussischen Gesetzgebung von 1842) das Gesetz von 1870 als Erzeugniss des Liberalismus erachtet wird, so werden auch die Worte „Unterstützungswohnsitz" und „Heimat" zu Schlagworten der liberalen bezw. der konservativen Parteien, unter denen sich die bezeichneten Gegensätze verbergen. Dies im Einzelnen zu verfolgen, ist wohl nicht nötig und sehr schwer möglich. Doch möchte ich, um einige positive Beispiele zu geben, auf die Artikel der bekannteren Blätter hinweisen, welche zur Zeit, als die Varnbülerschen Anträge verhandelt wurden, oder kurz vorher erschienen. Man vergl. Voss. Ztg. vom 18. März 1881 Nr. 129: Die Reaktion und das Gesetz betr. den Unterstützungswohnsitz. — Berliner Tageblatt vom 14. April 1881 Nr. 177: Armenlast und Freizügigkeit, — dagegen Nordd. Allg. Ztg. vom 3. Febr. 1881 Nr. 56 und Germania vom 8. April 1881 Nr. 50: Unterstützungswohnsitz oder Heimat? Doch hält sich die letztere etwas reservirt und hebt namentlich auch die Bedenken hervor, die mit dem ihr an und für sich sympathischen Heimatprinzip verbunden sein können.

Auf die Broschürenliteratur glaube ich ebenfalls nicht genauer eingehen zu sollen. Was hiervon in den letzten zehn Jahren erschienen ist, ist in das unten folgende Verzeichniss aufgenommen und an seinem Orte angezogen worden.

Besonders hervorzuheben ist hier aber noch die Deutsche Gemeinde-Zeitung, welche seit mehr als 25 Jahren erscheint und bei dem engen Zusammenhang des Armenwesens mit der Gemeindeverwaltung am häufigsten Gelegenheit hatte, auf Fragen des Armenrechts einzugehen. Sie selbst nimmt einen mittleren Standpunkt ein, der als sozialistischer bezeichnet werden kann; sie ist heftige Gegnerin des Unterstützungswohnsitzes, nicht aber der Freizügigkeit; sie wünscht die Einführung der Heimat, aber nicht in dem alten Sinne, sondern als den örtlichen Mittelpunkt eines allseitig auszubildenden Hülfskassenwesens. Diesen Standpunkt verteidigt sie mit nicht zu leugnender Konsequenz; doch schadet sie ihren in vielen Punkten zutreffenden Ausführungen durch eine oft ebenso takt- wie geschmacklose Ausdrucksweise. Dagegen hat sie sich ein unleugbar sehr grosses Verdienst dadurch erworben, dass sie in durchaus objektiver Weise auch widerstreitenden Meinungen sehr häufig Aufnahme in ihren Spalten gewährt und aufs sorgfältigste alle auf das Armenrecht bezüglichen literarischen und publizistischen Aeusserungen ver-

folgt und vielfach statistische Angaben, namentlich aus den Verwaltungsberichten der Gemeinden, Kreise und Provinzen, mitgeteilt hat. Auf diese Weise bietet sie ein Material in Bezug auf die Reformbestrebungen, wie es nirgends anders in dieser Mannigfaltigkeit und Vollständigkeit zu finden ist. — Die näheren Angaben sind ebenfalls am betreffenden Orte gemacht.

An einem besonderen literarischen Organ für das Armenwesen fehlt es noch zur Zeit. Ein Zentralorgan, welches Rocholl I Einl. S. V in Aussicht gestellt hatte, ist nicht erschienen. — Ein Anzeiger für Deutsche Armenbehörden, herausgegeben seit Anfang 1885 von Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, verfolgt in erster Linie die Aufgabe, den Armenverbänden durch laufende Personalverzeichnisse die Ermittelung bedürftiger Personen zu erleichtern. Im Anhange sind kleinere Notizen, Mitteilungen von bundesamtlichen Entscheidungen u. s. w. enthalten.

Das Zentralblatt des Deutschen Reichs teilt fortlaufend Entscheid. d. B. f. d. H. mit; vgl. Generalreg. zu den Jahrg. 1873—82 S. 78 ff. In Jahrg. 1883 befinden sich vornehmlich Entscheid. betr. die armenrechtliche Familiengemeinschaft. In den Jahrgängen 1883 u. 1884 sind keine Entscheidungen mitgeteilt.

In Würtemberg dienen die Blätter für öffentliches Armenwesen als Organ der Zentralleitung (vgl. unten § 220).

Von andern periodisch erscheinenden Blättern sind namentlich der von Lammers herausgegebene „Nordwest“ und das von Böhmert in Dresden herausgegebene „Volkswohl“ als solche zu bezeichnen, welche vielfache Mitteilungen über Armenwesen und Armenrecht bringen.

Die Schaffung eines eigentlichen Zentralorgans für die öffentliche Armenpflege darf als ein Bedürfniss bezeichnet werden.

Anhang.

Alphabetisches Verzeichniss der armenrechtlichen Literatur.

Adickes. I. Die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland u. ihre Reform, in „Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft" 37. Jahrgang 2. und 4. Heft S. 235 und 727 ff.

— II. Inwieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenlasten erleichtern? Bericht für den Deutschen Verein 1881 Drucks. S. 237 ff. (Ausgabe in Buchformat.)

— III. Die Armenlasten in der Provinz Hannover, in „Nordwest" Jahrgang 1880 Nr. 16—19.

Armensteuer, Die. Von einem preussischen Fachmanne. In Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1881 N. F. Bd. 2 Heft 6 S. 567 ff.

Arnoldt, Friedrich. Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.

Aschrott, P. F. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Bd. V Heft 4 der staats- und socialwissensch. Forschungen, herausg. von Schmoller. Leipzig 1886.

Bätzner, W. Handbuch der neuen Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege nach deutschem und württembergischem Recht. Stuttgart 1873.

Beisler, Hermann. Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbwesen mit besonderer Bezugnahme auf Bayern. Augsburg 1831.

Berthold, G. Armenlast und Freizügigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt Berlin. 1881.

Beutner und **Herrfurth.** Reichsgesetz über den Unterst.-Wohnsitz. Aus den gesammten amtlichen Materialien ausführlich erläutert. Berlin 1872.

Bitzer, Friedrich. I. Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. Stuttgart und Oehringen 1863.

— II. Die Bezirks-Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen. Stuttgart und Oehringen 1864.

— III. Armenwesen und Armengesetzgebung im Königreich Württemberg, in A. Emmighaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 358 ff.

Boehlau. Die Wandelung des Heimatrechts in Mecklenburg-Schwerin, in den Jahrb. für Nat. und Stat. 1872 Bd. 19 S. 321.

Böhmert, V. Armenwesen und Armengesetzgebung in der Schweiz, in A. Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 456.

Brater. Oeffentliche und Privatarmenpflege, in Bluntschli und Brater, Staatswörterb. I S. 399.

Bruch, Ernst. Armenwesen und Armengesetzgebung im Königreich Preussen nach seinem Bestande vor 1866, in A. Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 25.

de la Chevallerie, A. Armengesetzgebung und Armenpflege. Düsseldorf 1884.

Cohn, G. Arbeit und Armut, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 1881 Heft 4 S. 1.

Conrad. Die neueste Literatur über Armenwesen in Deutschland, in Conr. Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. Bd. 5 S. 32.

Deutscher Verein. Vgl. die Mitteilungen auf S. 20 ff. — Die einzelnen Referate sind teils mit dem Namen ihrer Verfasser in diesem Verzeichniss aufgeführt oder im Verlaufe der Arbeit nebst den auf sie bezüglichen Verhandlungen näher bezeichnet.

Duchatel und **Naville**. Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und Privatwerk. Im Auszuge (nach der Preisschrift von Duchatel, Considération d'Economie politique sur la bienfaisance, 1836, und Naville, De la charité légale, de ses effets et ses causes, 1836) bearbeitet von einem deutschen Staatsbeamten. Weimar 1842.

Doell, A. Die Reform der Armenpflege. Bremen 1880.

Ebers, Johann Jacob Heinrich. Das Armenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1828.

Ebert, L. Die Armengesetzgebung, die Freizügigkeit, sowie die Erwerbung und der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche. Breslau 1875.

Eger. I. Das R.-G. über den Unterst.-Wohnsitz, erläutert u. s. w. Nebst einem Anhange aller wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reskripte. 2. Aufl. Breslau 1884.

— II. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Armenpflegerechts, in Gruchots Beiträgen Bd. 18 S. 719 ff.

Ehrle, Franz S. J. Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach" Nr. 17.) Freiburg im Breisgau 1881.

Elvers, I. Das Unterstützungswesen und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabondirende Bettelei. In den Drucks. des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1882 S. 88 ff. (Ausgabe in Buchformat.)

— II. Die Beseitigung der Landarmenthums, in Deutsch. Gem.-Z. 1882 S. 209.

Emminghaus, A. I. Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europ. Staaten. Herausgegeben von E. Berlin 1870. (Sammelwerk.)

Emminghaus, A. II. Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossherzogthum Baden, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 380.

Flesch, Karl. Die Ursachen der Armut und die Krankenversicherung, in „Soziale Zeitfragen“ 14. Heft. Minden in Westf. 1886.

von Flottwell, Th. I. Armenrecht und Armenpolizei. Leipzig 1866.

— II. Die Grundsätze des ersten Senats des Königl. Obertribunals über Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege. Berlin 1861.

— III. Was bedeutet das deutsche Heimathwesen? Potsdam 1867.

— IV. Gesetzentwurf zur Ergänzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit. Berlin 1870.

— V. Die Freizügigkeitsgesetzgebung, ihre wahren Väter und ihre wahren Feinde, in den Preuss. Jahrb. 1877 Jahrgang 40 S. 602.

— VI. Das Bundesgesetz über den Unterst.-Wohnsitz, seine Väter und seine Feinde, in den Preuss. Jahrb. 1879 Jahrgang 43 S. 588.

Friedrich. Gesetz über den Unterst.-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 nebst den bezügl. Vorlagen des Bundesraths und den Verhandlungen des Reichstages. Dresden 1870.

v. Gerando. Die öffentliche Armenpflege, 3 Bde. Im Auszug übersetzt und mit Anm. begleitet von Dr. F. J. Buss. Stuttgart 1844.

Germershausen, A. Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung. Tübingen 1882. Dasselbe als Referat für den Deutschen Verein 1882 Drucks. S. 159 ff. (Ausgabe in Buchformat.)

Grumbrecht, A. Armenwesen und Armengesetzgebung im vormal. Königreich Hannover, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w S. 98.

Guth, Heinrich. Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfniss, in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens“ Bd. X Heft 4. Heilbronn 1885.

Hallbauer, G. Zur Frage des sächsischen Armenwesens und der Selbstverwaltung ländlicher Gemeinden. Meissen 1868.

Huber, V. A. Zur Reform des Armenwesens. Schaffhausen 1867.

Jagielski, J. Die Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. 3. Auflage. Leipzig 1885.

Jolly, L. Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast, in „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft“ 1884 Bd. 40 S. 1.

Kambli, C. W. Das Verhältniss von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. Zürich 1874.

Kleibömer, G. Die Armengesetzgebung in ihrer neuesten Gestalt

sowie die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit und über Freizügigkeit. Berlin 1879.

Kollmann, P. Statist. Nachrichten über das Grossh. Oldenburg. Heft 18: Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten. Oldenburg 1881.

Kortkampf. Heimats- und Staatsbürgerrecht. Gesetze und Verordnungen über H. und St. — Im Verlage von Kortkampf, Berlin 1874.

Krech, Dr. J. Die Reichsgesetze über den Unterst.-Wohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten. 2. Auflage Berlin und Leipzig 1885.

Kries, K. G. I. Die englische Armenpflege, herausgegeben von v. Richthofen. Berlin 1863.

— II. Betrachtungen über Armenpflege und Heimatsrecht, mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, in „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft“ 9. Bd. Jahrgang 1853 S. 1. Zweiter Artikel: Bemerkungen über das Recht der Niederlassung, ebd. S. 313.

Lammers, A. Staatsarmenpflege, in „Volkswirtschaftliche Zeitfragen“, Heft 16 (Jahrgang II Heft 8). Berlin 1881.

Laves, Th. Die bayerische Armenpflege von 1847 bis 1880, in Schmollers Jahrb. f. G., V. u. V. 1884 Heft 2 S. 196 ff.

v. Linsingen. Ueber Armenwesen mit besonderer Beziehung auf Ostfriesland. Deutsche V.-J.-S. (jetzt eingegangen) 1867 Heft 2 S. 69.

Loening, Edgar. Armenwesen, in Schoenbergs Handb. der polit. Oekonomie. 2. Auflage Tübingen 1885. S. 855.

Lotheisen, P. Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossh. Hessen, in A. Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 409.

Lotz, W. Armenwesen und Armengesetzgebung im vorm. Kurfürstenthum Hessen, in A. Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 134.

Luthardt, August. I. Armenpflege und Unterst.-Wohnsitz, in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens“ Bd. VI Heft 2. Heilbronn 1880.

— II. Ueber den Unterst.-Wohnsitz. Heidelberg 1881.

Luzernische Armenwesen. Das. Die Revision des Armengesetzes vom 5. Dez. 1856. Ein Beitrag zur Lösung der Armenfrage. Luzern 1882.

Makowiczka. Armenwesen und Armengesetzgebung im Königreich Bayern, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 325.

Marlo. Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 2. Auflage Tübingen 1886. Bd. IV Kap. 40: Von der Wohlthätigkeit.

Marcinowski, F. Das Heimatsrecht und die Armenpflege im preuss. Staatsgebiet. Königsberg 1871.

von Marschall, Adolph. I. Ueber Wohlthätigkeit und Armengesetzgebung. Freiburg im Breisgau 1881.
— II. Ueber Eheschliessung und Unterst.-Wohnsitz. Freiburg im Breisgau 1879.
Medicus, s. v. Heimat und Niederlassung, in Bluntschli und Brater, Staatsw.-B. Stuttgart und Leipzig 1862.
von Melle, W. Die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Hamburg 1883.
Meyer, Georg. Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1883. Th. I Kap. 2: Das Heimats- und Niederlassungsrecht.
v. Mohl, Robert. Die Polizeiwissenschaft. 2. Auflage Tübingen 1844. Kap. 3 Abth. II S. 315—350: 1. Die Einzelnarmut; 2. die Massenarmut.
Naville s. Duchatel.
Niederer. Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statist. Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Im Auftrage der schweizerischen statist. Gesellschaft. Zürich 1874.
Ofner, Dr. Julius. Die neue Gesellschaft und das Heimstätterecht. Wien 1886.
Oppenheim, H. B. Ueber Armenpflege und Heimatsrecht. Berlin 1870.
Post, Jul. Arbeit statt Almosen. Bremen 1881.
Ratzinger, Georg. Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau 1884.
Rau, K. H. Lehrb. der politischen Oekonomie. 4. Auflage Leipzig und Heidelberg 1858. 4. Abschn.: Das Armenwesen.
v. Reitzenstein. I. Die Reform der ländl. Armenpflege. Referat für den D. V. f. A. u. W. 1885 Drucks. Nr. 7.
— II. Ueber die Reform der ländlichen Armenpflege, in Conr. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1886 Heft 2 S. 101 ff.
— III. Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer histor. Entwicklung, in Schmollers Jahrb. f. G., V. u. V. 1881 2. Heft S. 115—256, 4. Heft S. 107—200 (auch als Separatabdruck erschienen).
Rentzsch, Herm. Armenwesen und Armengesetzgebung im Königreich Sachsen, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 171.
Rickert, H. Die Armenpflege in Danzig. Ein Beitrag zur Frage über die Wirkungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Danzig 1869.
von Riedel. I. Kommentar zum Bayerischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Nördlingen 1881. 5. Auflage bearbeitet von Dr. Ludwig von Müller.
— II. Kommentar zum Bayerischen Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. 3. Auflage bearbeitet von v. Müller. Nördlingen 1883.

Rindfleisch, A. Armenwesen und Armengesetzgebung im Herzogth. Anhalt, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 250.

Rocholl, C. I. System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.

— II. Ueber die Reform des Armenwesens. Breslau 1880.

v. Rönne, Ludwig. I. Das Staatsrecht der preuss. Monarchie. 4. Auflage, Leipzig 1884. Bd. IV § 291—302: Die Armenpolizei und die Armenpflege.

— II. Das Reichsgesetz über den Unterst.-Wohnsitz und das preuss. Ausführungsgesetz nebst deren Ergänzungen und Erläuterungen. Besonderer Abdruck aus der 6. Ausgabe der Ergänzungen und Erläuterungen der preuss. Rechtsbücher. Berlin 1879.

Schäffle, A. E. F. Das gesellschaftliche System der menschl. Wirtschaft. Tübingen 1873. 4. Hauptabschnitt: Die Ergebnisse des volkswirtsch. Processes. S. 562 ff.

Schmitthenner, H. Das Armenwesen in Baden. Eine Sammlung von Vorträgen von Frommel und Pfaff. XI 9. Heidelberg 1884.

Scholz, K. Armenwesen und Armengesetzgebung im Herzogth. Nassau, in Emmighaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 141.

Schübler, E. Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den versch. deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen. Stuttgart 1855.

Schüz. Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft“ 1848 Heft 1 S. 24.

Schunck, Julius. Die Armenpflege vom christlichen Standpunkt und ihr Verhältniss zu Kirche und Staat. Erlangen 1850.

Seelig, W. Armenwesen und Armengesetzgebung in den Elbherzogthümern, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 108.

Seifert, A. Die Centralisation in der Armenpflege. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig 1886.

Seydel. Das Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen d. D. R. 1877 S. 544.

Seyffardt. I. Die Reform des Armenwesens. Krefeld 1874.

— II. Die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden. Referat für den Deutschen Verein, Drucks. 1882 S. 33 ff. (Ausgabe in Buchformat.) — Auch abgedruckt in Hirths Annalen des D. R. 1882 S. 704 ff.

Siegel. Ueber Staatshülfe bei wirthschaftlichen Nothständen, in Tüb. Z. f. d. ges. St. 1882 Bd. 38.

Silberschlag, C. Die soziale Gesetzgebung und Armenpflege Berlin 1882.

Stahl. Armenpflege und Armenpolizei, in Bluntschli und Brater St.-W.-B. I S. 370.

v. Stengel. Lehrb. des D. Verw.-Rechts. Stuttgart 1886. § 104 ff.

Strackerjan, L. Armenwesen und Armengesetzgebung im Grossh. Oldenburg, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 230.

Toussaint. Ein Beitrag zur Reform der Armengesetzgebung, in Allgem. konservat. Monatsschrift Januar 1886.

Uhlhorn. Die christliche Liebesthätigkeit. Bd. I: Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche. 2. Aufl. Stuttg. 1882. Bd. II: Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttg. 1884.

v. Varnbüler und Gen. Anträge und Verhandlungen im deutsch. Reichstage 1881: Drucks. Nr. 124. 137. 166. 170. 171. 193, Stenogr. Ber. S. 1291.

Verein für Socialpolitik. Verhandlungen 1882. Versicherungszwang und Armenverbände. Schriften Bd. XXI S. 82 ff.

Wachenhusen, O. Armenwesen und Armengesetzgebung in den Grossherzogthümern Mecklenburg, in Emminghaus, Das Armenwesen u. s. w. S. 203.

Waentig. Unterst.-Wohnsitz oder Geburtsheimath? Dresden 1877.

Wagner, Adolph. Lehrb. der polit. Oekonomie. I. Th.: Grundlegung. Leipzig und Heidelberg 1879. 2. Abth. 1. Kap. 3—7. Abschn. S. 424—500: Die socialen Freiheitsrechte.

Wernher, Julius. Ueber Gemeindebürgerthum, insbesondere Stimmrecht und Nahrungsstand des Gemeindebürgers. Darmstadt 1838.

Wittgenstein, Max. I. Das Armen- und Heimathsrecht. (Handausgabe kgl. sächs. Gesetze 23. Bd.) 3. Auflage Leipzig 1876.

— II. Augsb. Allgem. Zeitung 1877 Nr. 267 Hauptblatt.

Wohlers. Das Reichsgesetz über den Unterst. - Wohnsitz vom 6. Juni 1870. 3. Auflage Berlin 1884.

Würtembergische Petition. Eine von der Versammlung der Vertrauensmänner der christlich - konservativen Partei in Würtemberg beschlossene und in Umlauf gesetzte Petition an den Reichstag vom Januar 1885.

v. Zehmen. Bemerkungen zu dem Gesetz über den Unterst.-Wohnsitz. Dresden 1874.

Ziller. I. Die Beseitigung des Landarmenwesens, in Deutsch. Gem.-Z. 1880 S. 192 u. 197.

— II. Zur Reform der ländlichen Armenpflege. D. V. f. A. u. W. Drucks. 1884 Nr. 10.

III. Statistik.

§ 6.

Die Klagen über den Mangel an genügendem statistischen Material kehren fast bei allen Erörterungen über die Reform der Armengesetzgebung wieder. Dieselben sind insoweit berechtigt, als in der That gewissen Punkten der Reform schlechterdings nicht ohne thatsächliches Material näher getreten werden kann. Zum andern Teil wird freilich vielfach der Wert von Zahlen überschätzt, wo hinreichende Erfahrungen vorliegen und Thatsachen anderer Art bekannt sind, die zureichende Schlüsse auf diese oder jene Erscheinungen des Armenwesens gestatten[1]).

Will man die Aufgabe der Armenstatistik schärfer umgrenzen, so ist entsprechend der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, welche das Armenwesen zu allen Erscheinungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens hat, zwischen ihrem notwendigen und ihrem möglichen Inhalt zu unterscheiden. Als notwendig darf derjenige bezeichnet werden, der alles umfasst, was mit den Unterstützung bedürfenden Personen unmittelbar zusammenhängt, als möglich jeder andere, der in grösserer oder geringerer Nähe mittelbar auf den Stand der Bedürftigkeit und die Mittel, ihr abzuhelfen, einwirkt.

Notwendig gehört der Armenstatistik daher an die Darstellung 1. des Systems, 2. der Verwaltungsorganisation, 3. der Mittel zur Bestreitung, 4. der Einrichtungen und Anstalten, 5. des Personenkreises der Armenpflege. Eine Armenstatistik, die es auch nur bezüglich eines der bezeichneten Gegenstände an Nachrichten fehlen lässt, ist unvollständig.

Dem möglichen Inhalt kann der Natur der Sache nach keine Grenze gezogen werden; man muss sich beschränken, die nächstliegenden Gegenstände hervorzuheben: dahin gehören die Kenntniss des Standes der Bevölkerung, der innerhalb derselben betriebenen Nahrungszweige und ihrer Erträge (Lohnverhältnisse), dahin gehört vor allem die Kenntniss dessen, was die Bevölkerung selbst zum Schutz gegen Armut durch Alters-, Lebens- und

---

[1]) „Das experimentelle Verfahren ist eben nicht nur nicht immer der Beobachtung und Induktion überlegen, sondern in weitem Umfange unmöglich“: vgl. Schäffle, Bau und Leben d. s. K. I S. 125, wo überhaupt sehr feine Unterscheidungen bezüglich Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit der statistischen Methoden gemacht sind.

Schadensversicherung u. a. thut und was wir ganz allgemein „soziale Selbsthülfe" zu nennen pflegen.

Mit einem zusammenfassenden Ausdruck kann man die Gesammtheit der Nachrichten, soweit sie jenen notwendigen Inhalt betreffen, als das unmittelbar armenstatistische Material, soweit sie auf den möglichen Inhalt Bezug haben, als das mittelbar armenstatistische Material bezeichnen.

1. Das unmittelbar armenstatistische Material.

§ 7.

Für die Erfüllung ihrer Aufgabe stehen der Armenstatistik dieselben beiden Mittel zu Gebote, über welche die Statistik überhaupt verfügt: das Wort und die Zahl. Die Möglichkeit ihrer Anwendung hängt von der Beschaffenheit des darzustellenden Gegenstandes ab.

Der Beschreibung durch Worte zugänglich und ihrer vornehmlich bedürftig sind das System, die Verwaltung, die Veranstaltungen, während bei den Mitteln der Armenpflege und des von ihr umfassten Personenkreises die Beschreibung hinter die Zahl zurücktreten muss. Aus diesem Gesichtspunkte vollzieht sich nun eine methodologische Scheidung in beschreibende und zählende Armenstatistik in der Weise, dass die letztere als Armenstatistik i. e. S. verstanden und ohne weiteren Zusatz als Armenstatistik schlechthin bezeichnet wird. Als solche zerfällt sie in die zahlenmässige Darstellung der Armenmittel, ihrer Aufbringung und Verwendung — Armenfinanzstatistik — und in diejenige der von der Armenpflege betroffenen Personen — Personalarmenstatistik —; soweit die letztere über die summarische Zählung hinaus individuelle Eigenschaften der zu zählenden Personen feststellt, wird sie zur Individualarmenstatistik.

Einer grossen fundamentalen, in gewisser Beziehung fast unüberwindlichen Schwierigkeit begegnet jede Armenstatistik in der Unbestimmtheit des Begriffs der Armut und der vielfachen Vermischung von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege. Aber wenn selbst der Begriff der Armut unter Ausscheidung aller theoretischen Merkmale auf das praktisch einzig brauchbare Merkmal der Gewährung von Beihülfe aus fremden Mitteln zurückgeführt wird, so ist diese an sich lediglich thatsächliche Erscheinung doch in sehr verschiedenem Masse dem verwaltungstechnischen Apparat zugänglich. Regelmässig entzieht sich der öffentlichen Kenntniss der einzelne Akt der nicht organisirten, meist auch die organisirte Privatwohlthätigkeit. In sehr ungleicher Weise, in einzelnen

Orten und Ländern allerdings nahezu vollständig bekannt sind die aus kirchlichen und weltlichen Stiftungsmitteln unterstützten Personen, sowie der aus ihnen geübte Aufwand. Wirklich vollkommen offen liegen aber meist nur diejenigen Unterstützungen, die aus öffentlichen Mitteln auf Grund öffentlich-rechtlichen Zwanges gewährt werden, gleichgültig, ob dieser Zwang durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder thatsächlich geübt wird.

So zeigt sich der Weg, den die armenstatistische Praxis einzuschlagen hat, gleichsam von selbst. Bezüglich der Privatarmenpflege ist sie auf sehr ungleiche, je nach dem guten Willen der Beteiligten fliessende Erkenntnissquellen angewiesen; die Stiftungsarmenpflege kann sie in den Bereich ihrer Erhebung ziehen, wo eine genügende Kontrole derselben vorhanden ist. Aber das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit wird sie im Bereich der öffentlichen Armenpflege erblicken. Gerade ihre Kenntniss ist auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte deswegen besonders wichtig, weil die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im allgemeinen als Beweis der Erschöpfung aller übrigen Hülfsquellen zu betrachten ist. Hält man hierbei fest im Auge, dass eine solche Erschöpfung nicht in gleicher Weise überall eintritt, dass sie vornehmlich durch die allgemeine Lebenshaltung der Bevölkerung wie durch das Vorhandensein anderweiter vorher zu erschöpfender Mittel, durch die Organisation und die Mittel der öffentlichen Armenpflege örtlich und zeitlich sehr verschieden bedingt ist, so wird man einer Statistik, welche die Zahl der unterstützten Personen und den Umfang des zu ihrer Unterstützung erforderlichen Aufwandes darstellt, einen gewissen Wert und eine gewisse Vergleichbarkeit nicht absprechen können.

Die Statistik der öffentlichen Armenpflege hat die Zahl der Unterstützten anzugeben, sie nach der Art der Unterstützung in dauernd und vorübergehend Unterstützte, in Hausarme und Anstaltsarme zu scheiden. Von Wert sind ferner Angaben über Alter, Geschlecht, Familienstand, sowie mit besonderer Beziehung auf das armenrechtliche Verhältniss die über Geburtsort, Dauer des Aufenthalts am Orte der Unterstützung, Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz. Namentlich diese letzten zweckmässig mit den Angaben über das Nationale kombinirt, müssen wichtige Schlüsse auf die Wirkung der Armengesetzgebung gestatten. Welche Schwierigkeiten die Erhebung auch in dieser Beziehung vorfindet, kann hier nicht näher dargelegt werden.

Die Armenfinanzstatistik ist hinsichtlich ihrer begrifflichen Grenzen an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie die Personalstatistik. Auch für sie gilt die Schwierigkeit, festzustellen, welche Mittel es sind, die einer Gabe den Charakter der öffentlichen Armenstützung im Gegensatz zur

stiftungsgemässen und privaten verleihen; auch für sie ist dringend zu beachten, dass diese Mittel keineswegs den gesammten Aufwand der Armenpflege darstellen. Gleichwohl ist ihre Aufgabe eine leichtere, weil es sich um verhältnissmässig einfache, grosse Zahlen handelt, deren Kenntniss, soweit es möglich, meist auch ohne die Nötigung einer Armenstatistik vorhanden und, wo dies nicht der Fall, mit einem verhältnissmässig geringen Aufwand von Mühe und Kosten zu erlangen ist.

Für die Fragen des Armenrechts, zu deren Lösung die Kenntniss der Belastung notwendig ist, welcher der einzelne Armenverband ausgesetzt ist, genügt aber die Armenfinanzstatistik als solche noch nicht. Hierbei ist ein meistens nicht genügend beachteter Punkt von grundlegender systematischer Bedeutung[1]). Es ist unmöglich, selbst aus der genauesten Kenntniss des Aufwandes für das öffentliche Armenwesen, er sei im Ganzen oder nach einzelnen Kategorien dargelegt, die Kenntniss der Armenlast zu schöpfen, weil Armenlast im Sinne etwaiger Reform nicht identisch mit dem Aufwand ist, weil ein Armenverband, der aus besonderen Mitteln ohne Zuhülfenahme des Gemeindesäckels die Kosten der Armenpflege bestreitet, keine Armenlast hat.

Und weiter, wenn man selbst die Armenlast zuverlässig ermittelte, so brauchte man einen Massstab, um ihren Druck mit dem Druck der andern Lasten zu vergleichen, weil ein spezielles Reformbedürfniss nicht als vorliegend erachtet werden kann, wo der Aufwand für Armenzwecke erheblich hinter andern Aufwandszwecken: Schul-, Verkehrs-, Gesundheitswesen, zurücktritt. Kurz: die einseitige Kenntniss eines Punktes, wo es um feinverzweigte und mannigfach bedingte Verhältnisse sich handelt, ist von geringer Bedeutung, und insbesondere die Kenntniss der Armenausgaben ohne diejenige der entsprechenden Einnahmen von fast verschwindendem Wert. Es handelt sich m. a. W. nicht allein um Armenfinanzstatistik, sondern vor allem auch um Kommunalfinanzstatistik. Denn es giebt mit geringen Ausnahmen in Deutschland keinen Staat, dessen Armenwesen nicht organisch in das Gemeindewesen eingefügt wäre, so dass eine mehr als äusserliche Scheidung der Verwaltungsergebnisse beider kaum möglich ist.

Auch auf die hierbei obwaltenden Schwierigkeiten kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Selbstverständlich müssen die Angaben die einzelnen Aufwandszwecke deutlich erkennen lassen, die je nach der Qualität des Armen-

---

[1]) Vgl. hierzu die treffenden Bemerkungen bei L. von Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I S. 92.

verbandes als Orts- oder Landarmenverband spezifisch verschiedene sind.

Die Armenstatistik ist eine einmalige oder eine periodische; sie erstreckt sich auf einen, auf mehrere, auf alle Armenverbände desselben Verwaltungsbezirks, des Staats, des Reichs. Jede periodische und jede über einen Verband hinausgehende Erhebung setzt gleichmässige Aufzeichnungen in den verschiedenen Zeiträumen, innerhalb der verschiedenen Bezirke voraus, um den wichtigsten Gebrauch, den man von einer Statistik machen kann, die Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die gleichmässigen Aufzeichnungen haben gleichmässige Grundsätze zur Voraussetzung, die auf Grundlage freier Vereinbarung möglich, in der Regel aber nur mit Hülfe der Autorität der vorgesetzten Behörde ernsthaft durchführbar sind. Die bezüglichen Anordnungen haben die Einrichtung der Buchführung, sowie die Lieferung von Nachweisungen aus den Ergebnissen derselben zu umfassen.

Es liegt auf der Hand, dass Verwaltungen, die regelmässiger Aufzeichnungen entbehren und in Würdigung der ihnen gesetzten Grenzen die Anordnung regelmässiger Sammlung und Nachweisung diesbezüglicher Thatsachen unterlassen wollen oder müssen, auf den Weg einmaliger oder periodischer Einzelerhebung angewiesen sind. In solchem Falle ist aber der Wertunterschied zwischen den Resultaten des einen und denen des andern Verfahrens kein blos quantitativer. Werterhöhend kommt vor allem ein Moment bei den regelmässigen Aufzeichnungen in Betracht: das ist die Nötigung zu genauer und gleichmässiger Buchführung, welche genaue und vor allem gleichmässige Ergebnisse sichert, während für die einzelne Erhebung — besonders wenn sie in weit von einander abliegenden Zeiträumen veranstaltet wird — immer wieder neue Einzelanweisungen erforderlich sind, immer wieder von neuem Uebung und Erfahrung erworben werden muss, ganz abgesehen davon, dass eine nicht von sehr langer Hand vorbereitete Erhebung meist auch das Material in ungenügend vorbereitetem Zustande antrifft.

Gleichwohl ist auch die einmalige Erhebung nicht ohne jede Bedeutung. Es unterliegt keinem Bedenken, dass über eine gewisse Höhe hinaus alle Zahlenangaben, die auf nicht ganz sinnloser Erhebung beruhen, eine gewisse typische Bedeutung ansprechen können und unter Heranziehung verwandter Wahrnehmungen bei andern Erscheinungen sehr wohl für die Erkenntniss der beschriebenen Zustände verwertbar sind. Wenn eine Armenstatistik das Verhältniss von Stadt und Land, die Einflüsse der örtlichen Lage, den Anteil der Geschlechter an der Zahl der Unterstützten u. a. durch grosse Zahlen ersichtlich macht, so sind das Wahrnehmungen, die unter allen Umständen als typische zu gelten haben und einer wesent-

lichen Veränderung kaum je unterliegen werden. Nur ist eben dabei zu beachten, dass es nur Andeutungen, Ergänzungen der Erfahrung sind, nicht feste Grundlagen, an die bestimmte finanzielle Massnahmen, wie etwa Aufbringung von Armensteuern u. dgl., angeschlossen werden können. Hier muss man sehr genau unterscheiden — es wird dies im Verlaufe der Arbeit an verschiedenen Stellen geschehen —, für welche Punkte des Armenrechts man sich an einmaligen Andeutungen genügen lassen darf, und für welche eine periodische, mindestens über mehr als einen Zeitabschnitt sich erstreckende, eine mehr als einen Armenverband umfassende Armenstatistik unerlässlich ist.

§ 8.

Obwohl armenstatistische Versuche schon sehr früh gemacht worden sind, fehlt es dennoch fast ganz an einer systematischen Grundlegung für die Armenstatistik. Einiges über Methode und Inhalt bei Lammers, Ueber Armenstatistik, in V.-J.-S. für Volksw. und Kulturgesch. Bd. XXVIII und Emminghaus am Schluss des Sammelwerkes S. 720 ff. Nach vielen Seiten hin sind die bezüglichen Fragen zum ersten Male im Deutschen Verein erörtert worden, der sofort unter der energischen Führung von Böhmert eine armenstatistische Kommission niedersetzte und sie mit den Vorbereitungen zu einer Vereinsstatistik betraute, von welcher weiter unten zu sprechen sein wird. Zunächst nur so viel, dass seit der Gründung jede Versammlung des Vereins mit den Berichten und Verhandlungen über Armenstatistik begonnen hat. Man findet in allen Jahrgängen, namentlich aber in denen von 1881 und von 1883 bis 1885 ein ausserordentlich reichhaltiges und wertvolles Material, in dem alle die Personalstatistik betreffenden Fragen aufs gründlichste und zugleich aufs vorsichtigste erörtert sind. — Ein Versuch systematischer Grundlegung bei Münsterberg, Die Armenstatistik, in Conr. Jahrb. 1886 Heft 5 S. 377 ff., vergl. auch Loening S. 897 ff.; Adickes I S. 244; namentlich auch Einleitung und Schluss der unten näher zu bezeichnenden preuss. Armenstatistik von 1849.

Ueber die einzelnen Erhebungen bis einschliesslich 1880 orientirt vollständig Kollmann in seiner sogleich zu nennenden Armenstatistik S. 2 ff.; bis einschliesslich 1882 Böhmert in Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Jahrg. 28 S. 14; bis einschliesslich 1885 Loening a. a. O. —

Sieht man von denjenigen Zahlenangaben ab, die zunächst nur im Hinblick auf örtliche Verwaltungszwecke als Grundlage des Voranschlages zu dienen bestimmt sind oder dem Verwaltungsberichte über einen abgelaufenen Zeitraum eingefügt werden, so ist die Zahl der eigentlich armenstatistischen Erhebungen in Deutschland keine

erhebliche. Immerhin ist die Bedeutung der Verwaltungsberichte für die Erkenntniss der Armenverhältnisse des engeren Verwaltungsbezirkes nicht zu unterschätzen; mehrere derselben, nach Massgabe gleichartiger Verwaltungsbezirke und für gleichartige Zeiträume zusammengehalten, vermögen unter Umständen sogar eine weiter sich erstreckende spezielle Armenstatistik zu ersetzen, ja zu übertreffen.

§ 9.

Im einzelnen:

a. Periodische Erhebungen.

1. Oldenburg. In erster Linie ist heute und wird wohl für lange Zeit noch im Gebiete der eigentlichen Armenstatistik die Arbeit zu nennen sein, in welcher Kollmann die Armenverhältnisse des Grossherzogtums Oldenburg zur Darstellung bringt. Das, was oben der notwendige Inhalt der Armenstatistik genannt wurde, wird vollkommen erschöpft: System, Verwaltung, Veranstaltungen der Armenpflege so gut wie Mittel und Personenkreis derselben. Aber darüber hinaus fügt Kollmann von ihrem möglichen Inhalt noch unendlich wichtige Feststellungen hinzu, von denen besonders Bodenbeschaffenheit, Verhältniss der industriellen und ackerbautreibenden Bevölkerung, die Einkommensverhältnisse zu nennen sind. Die Mittel der Armenpflege gliedert er sorgfältig nach Ausgaben und Einnahmen, Vermögens- und Schuldenstand; er giebt an, aus welchen Quellen die Einkünfte fliessen und welche einzelnen Aufwandszwecke aus denselben bestritten werden. Durch Mitteilungen über die weltlichen und kirchlichen Stiftungen und über Privatwohlthätigkeit sucht er das entworfene Bild zu ergänzen. Die Zahl der unterstützten Personen, ihr Geschlecht, ihr Alter, ihren Familienstand, die Art ihrer Unterstützung und den Grad ihrer Bedürftigkeit bringt er summarisch und individuell zur Darstellung.

In zeitlicher Beziehung umfasst er bezüglich der älteren Landesteile die letzten 25 Jahre (von 1853 bis 1878), bezüglich der neu erworbenen den Zeitraum von ihrer Erwerbung an bis 1878. Oertlich scheidet er die drei Gebietsteile des Herzogtums Oldenburg (Marsch, oldenburgische, münsterische Geest) und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld; tiefer in das individuelle Detail dringt er ein, indem er für die einzelnen Gemeinden (bezw. Bürgermeistereien) die vorgedachten Nachweisungen giebt; erst aus ihrer Summirung zieht er das Fazit für die grösseren Gebietsabschnitte. Gesondert endlich werden die Angaben bezüglich der Orts- und der Landarmenverbände.

Ueber diese Mitteilungen hinaus hat Kollmann sodann durch Erläuterung und ausführliche Berechnung von Verhältnisszіffern innerhalb der behandelten Zeitabschnitte und für die einzelnen Bezirke das Material nach allen Richtungen zugänglich gemacht und mühelos-fruchtbarer Forschung erschlossen.

Zieht man bei näherem Eingehen noch die übrigen Kollmannschen Arbeiten über Oldenburgs Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Einkommensverhältnisse zu Rate, so erhält man bezüglich dieses kleinen, aber durch seine eigentümlichen Verhältnisse sehr grosse Verschiedenheiten aufweisenden Landes ein fast allseitig erschöpfendes Bild, dessen Einzelheiten nicht minder sorgfältig gezeichnet sind, wie die grossen Umrisse. — Das oldenburgische Material ist immer ein sehr gutes gewesen, wie die Mitteilungen von Strackerjan (bei Emminghaus S. 230 ff.) beweisen. — Die Arbeiten von Kollmann gehen freilich viel tiefer. Es sind dies: Stat. Nachr. über das Ghgt. Oldenburg, Heft 18: Das Armenwesen. 1881. — Heft 19: Der Stand der Bevölkerung. 1882. — Das Hgt. Oldenburg in seiner wirtschaftl. Entwicklung während der letzten 25 Jahre. 1878. — Die Kommunalbesteuerung im Ghgt. Oldenburg. In Schanz' Finanzarchiv. 1884 II S. 192.

Speziell über das Armenwesen hat Oldenburg seit jener grossen Arbeit noch nicht wieder etwas publizirt. Es hat aber seit 1880 statt der summarischen Nachweisungen Listen eingeführt, in welche die Unterstützten individuell einzutragen sind. Vgl. Kollmann a. a. O. S. 16.

2. Baiern. Oldenburg zunächst ist Baiern zu nennen, das regelmässige Nachweisungen über das Armenwesen bringt. In Bezug auf Personalien sind dieselben unvollständiger, da dieselben nur die Gesammtzahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, mit der Unterscheidung in dauernd und vorübergehend und ausserdem mit Hervorhebung der jugendlichen Personen angeben. Bei den Vermögensverhältnissen, die im übrigen ebenfalls weniger reich gegliedert sind, ist eine ständige Rubrik für Art, Zahl und Gesammteinkünfte der Krankenkassen geöffnet.

Die Leistungen der Distrikts- und Kreisarmenpflege sind nach den ihnen eigentümlichen Zwecken der Beihülfe zur Gemeindearmenpflege ersichtlich gemacht, während bezüglich der Privatwohlthätigkeitsvereine Nachrichten über Gegenstand, Mitgliederzahl, Einkünfte (vollständiger erst seit 1881) gegeben werden. In Beziehung auf die örtlichen Grenzen sind die grösseren Verwaltungsbezirke (Bezirksämter, Kreise) massgebend; nur für die unmittelbaren Städte (38) sind die Angaben individuell.

Verhältnisszahlen werden in geringerem Umfange und nur für die grossen Bezirke (Kreise und Königreich) berechnet und einer die Zahlen weniger erklärenden, als sie betrachtenden Darstellung eingefügt. Die Nachrichten über das Armenwesen sind kurze; eine erschöpfende Darstellung des Systems findet sich nicht; sie liegt auch nicht in dem Charakter der periodischen Publikationen, was im Gegensatz zu Oldenburg zu beachten ist, für welches das ganze Material von 25 Jahren in einem verarbeitet wurde. — Die gegenwärtig bis 1883 fortgeführten Publikationen sind in der Zeitschr. des bair. stat. Bur. Bd. 4 S. 229 (für 1870), 14 S. 260 (1871—80),

15 S. 265 (1881), 16 S. 184 (1882), 17 S. 214 (1883) zu finden.

Die vortrefflichen, die Armenstatistik erst ermöglichenden Anordnungen betr. Führung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in Baiern beruhen auf der Entschl. des k. Staatsmin. d. Innern v. 14. Mai 1870 und sind abgedruckt bei Riedel, Armenges. S. 242. — Desgl. die Entschliessung betr. Armenstatistik v. 1. Juli 1882, ebenda S. 269.

Von ergänzenden Arbeiten besonders: Stiftungen und Stiftungszuschlüsse in Baiern a. a. O., regelmässig seit 1881. — Ferner die 1878 begonnenen Beiträge z. Stat. d. Gemeindebesteuerung a. a. O. Bd. 10 S. 268 (1878), Bd. 15 S. 69 (1883) und Seydel, Zur Finanz-Stat. der grösseren Städte a. a. O. Bd. 12 S. 600.

Eine sehr gute und umfassende Bearbeitung der bair. Statistik, die gleichzeitig über den Stand der Gesetzgebung und der Verwaltung orientirt und die Zahlenergebnisse kritisch betrachtet, rührt von Th. Laves her: Die bairische Armenpflege von 1847 bis 1880. In Schmollers Jahrb. 1884 H. 2 S. 196—250. —

3. Derartig regelmässige Angaben, wie in den beiden genannten, fehlen in den übrigen grösseren Staaten. Nur noch die Hansestädte bringen regelmässige Nachrichten, die aber im ganzen keine weiterreichende Bedeutung haben, als die Verwaltungsberichte der grossen deutschen Städte und anderer kommunaler Körper, auf deren unter Umständen sehr lehrreichen Inhalt schon Eingangs hingewiesen wurde. Bremen macht insofern eine Ausnahme, als es in seiner allgemeinen Verwaltungsstatistik einen besonderen Abschnitt der „Oeffentlichen Wohlthätigkeit und der Armenpflege“ widmet, und innerhalb desselben 1882 eine Darstellung des gesammten Armenwesens für einen zehnjährigen Zeitraum (1873—82) unter Kennzeichnung des Systems, der Verwaltung u. s. w. gebracht hat, die besonders für die drei Stadtgebiete des bremischen Staates (Bremen, Vegesack, Bremerhaven) von grossem Wert ist. Neben summarische Angaben der Armenmittel und der unterstützten Personen treten solche über milde Stiftungen und Privatwohlthätigkeit. Die massgebenden Verhältnisse sind durch Berechnung der Kopfbeträge bei den einzelnen Kategorien ersichtlich gemacht. Vgl. Jahrb. f. brem. Stat. 1882 S. 295 ff. (Abschn. XI). — Für Hamburg in der Stat. des Hamb. Staates Heft 3 S. 93 ff., H. 11 S. 178 ff. Ueberblicke über die Wirksamkeit der Allgem. Armenanstalt. — Für Lübeck die allgem. Berichte der Zentralarmendeputation, von denen der 9. die Jahre 1873 bis 1877, der 10. die von 1878 bis 1882 umfasst. —

Der Vollständigkeit halber muss hier noch Würtemberg genannt werden, mit einer Uebersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützungen im Königr. Würtemb. vor und nach der Einführung des R.-G. über den Unterstützungs-Wohnsitz, herausg. vom K. Ministerium des Innern, 43 S. 4°, Stuttgart 1883. Dieselbe ist mir im Buchhandel nicht zugänglich geworden. Wie aber die Mitteilungen, welche die Gem.-Z. 1883 S. 115 macht, ergeben, sind

nur ganz summarisch die dauernd Unterstützten gezählt, und die Gesammt-Aufwendungen, sowie die auf den Kopf entfallenden Beträge für die Zeit von 1871/72 bis 1879/80 angegeben.

Uebrigens findet man eine grosse Anzahl allerdings nicht gleichwertiger statistischer Angaben für einzelne Länder in den verschiedenen dem Werke von Emminghaus einverleibten Arbeiten.

§ 10.

b. Einmalige Erhebungen.

I. Deutsches Reich.

a. Erhebung von 1881. Diese, durch die Varnbülerschen Anträge auf Revision der Armengesetzgebung und durch den Wunsch, für die Unfallversicherung bessere Grundlagen zu schaffen, hervorgerufen, beschränkte sich auf die Ermittelung der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, die in vier Hauptgruppen gegliedert wurden: I) Verletzung oder Tödtung durch Unfall, II) Arbeitsunfähigkeit (die weder unter I oder III fällt), III) geistige oder körperliche Gebrechen, IV) andere Gründe, — auf die Feststellung des Verhältnisses der völlig und teilweise unterhaltenen dauernd unterstützten Personen, sowie des Wertes der Unterstützung in Geld bei völligem Unterhalt. Von den im ganzen 35 Fragen wurden die auf Unfall als Ursache bezüglichen noch in Hinblick auf die Veranlassung des Unfalls in solche, die in industriellen, in forst- und landwirtschaftlichen Betrieben und bei anderen Anlässen sich ereignet haben, unterschieden. Die Personenzahl sollte nach Alter und Geschlecht geschieden dargestellt werden, wobei den Unfällen wiederum eine hervorragendere Stellung eingeräumt und die Sondernachweisung derjenigen Wittwen und derjenigen Kinder gefordert wurde, deren Ernährer infolge des Unfalls verstorben waren. Ausgeschlossen von der Erhebung wurden die in Staats-, Provinzial- u. s. w. Anstalten, sowie die von Seiten der Landarmenverbände unterhaltenen Personen. Die Nachweisungen hatten durch Ausfüllung der vorgeschriebenen Formulare seitens der Einzelstaaten zu erfolgen, denen im übrigen das Detail der Erhebung überlassen blieb.

Wie man sieht, handelt es sich mehr um eine Unfall-Armenstatistik, als um eine eigentliche Armenstatistik; die Veröffentlichung eines Ergebnisses für das Reich als solches hat nicht stattgefunden[1]).

b. Die Berufsstatistik vom 5. Juni 1882. Anlässlich der Berufsstatistik wurden unter Personen „ohne Beruf oder Berufs-

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dieser Armenstatistik ist die Reichsunfallstatistik von demselben Jahre, deren Ergebnisse durch Erhebung in den einzelnen Betrieben gewonnen und direkt für die Zwecke der Unfallversicherung von Bödiker bearbeitet worden sind. Vgl. Erg.-Heft zur Stat. d. D. R. Bd. LVIII.

angabe" zu 2: von Unterstützung lebende, zu 4—6: Insassen von Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, sowie deren Angehörige gezählt — vgl. Stat. d. D. R. N. F. Bd. 2. — Leider sind die Ergebnisse in der Weise publizirt, dass die sämmtlichen Personen, die ohne Beruf sind, in derselben Uebersicht zusammengefasst werden, so dass also die von eigenem Vermögen oder von Pensionen lebenden mit den aus fremden Mitteln lebenden zusammen eine Gruppe bilden. Hierdurch wird das Ergebniss für die Zwecke des Armenwesens fast illusorisch. — Uebrigens lässt sich nicht verkennen, dass die derart ermittelte Zahl der Almosenempfänger und Anstaltsinsassen das Verhältniss von Wohlstand und Armut nach mancher Richtung hin besser andeuten kann, als eine eigentliche Armenstatistik, weil bei der Volks- oder Berufszählung der von fremden Mitteln Lebende als solcher ohne Rücksicht darauf, ob er aus öffentlichen oder privaten Mitteln Beihülfe erhält, gezählt wird. Freilich fehlen die vorübergehend Unterstützten!

c. Die Armenstatistik von 1885. Dem dringenden Bedürfniss nach statistischem Material für etwaige Reform nachgebend hat der Bundesrat durch Beschluss vom 24. Juni 1884 eine neue Reichserhebung und zwar für das Kalenderjahr 1885 angeordnet, welche die innerhalb dieses Zeitraums von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen, sowie die hierfür in Betracht kommenden Ausgaben und Einnahmen erforschen will. Auch hierbei kommen wiederum mehrere Formulare zur Anwendung, in welche die einzelnen Bundesstaaten das Ergebniss ihrer Sonderzählung, und zwar diesmal nach Orts- und nach Landarmenverbänden geschieden, einzutragen haben. Der Umfang der Fragen, deren Beantwortung das Reich verlangt, ist ein sehr geringer. Es werden in Bezug auf die Personalstatistik nur folgende Fragen gestellt: 1) Name des Unterstützten, 2) hat der Unterstützte mit ihm zusammenlebende Angehörige, und zwar a) eine Ehefrau, b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder und Kindeskinder, wie viele? 3) Art der Unterstützung, ob dauernd — vorübergehend, ob Anstaltspflege — offene Pflege, 4) Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit?

Ohne die Negative erschöpfen zu wollen, sei hier noch bemerkt, dass unter anderem nicht gefragt wird nach: Alter — Geburtsort — Aufenthaltsdauer — Unterstützungswohnsitz; Fragen, die zur Erkenntniss der Wirkungen des Gesetzes vom 6. Juni 1870 unerlässlich sind.

In Bezug auf die Finanzstatistik umfasst die Reichserhebung die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, wobei 1) Erstattungen verausgabter Beträge; 2) Unterstützungen a) in baarem Gelde, b) in Naturalien; 3) Ausgaben für a) Suppenanstalten, b) für Zehr- und Reisegeld; 4) die ausserordentlichen (für Reparaturen u. dgl.) unterschieden werden, sowie die Erstattungen mit Unterscheidung der von a) deutschen Orts- b) Landarmenverbänden, c) von anderen Seiten zur direkten Verabfolgung an Unterstützte bezw. als Erstattung eingegangenen Beträge. Posten, welche, wie

zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, nur für die Buchführung als Ausgaben oder Einnahmen erscheinen und als solche nur kassenmässig durchlaufende, nicht wirkliche Einnahmen und Ausgaben sind, sollen ausser Betracht bleiben. Die nicht besonders hervorgehobenen Ausgabekategorien sind in die Gesammtsumme einzustellen.

Leider darf das von dieser Erhebung zu erhoffende Resultat als kein günstiges bezeichnet werden. Es fehlt für sie durchaus an den oben als erforderlich bezeichneten gleichmässigen Voraussetzungen und an begrifflicher Durchbildung. Für die brennenden Fragen der Reform könnte sie, selbst eine andere Zuverlässigkeit vorausgesetzt, als sie besitzt, nur in geringem Masse Aufschluss geben. Namentlich wird durch die unterschiedslose Gleichstellung der Orts- und der Landarmenverbände in den finanzstatistischen Formularen die wesentliche und eigentümliche Verschiedenheit ihrer Aufwandszwecke völlig verwischt. Gerade hierauf und auf eine feinere Differenziirung muss es aber ankommen. Ausserdem entbehrt sie als einmalige Erhebung gerade in Ansehung der vielfach wechselnden Erscheinungen des Ab- und Zuströmens in den ärmeren Bevölkerungsklassen, der Zu- und Abnahme des Armenaufwandes der Vergleichbarkeit mit anderen Feststellungen. Als Andeutung über die Armenzustände im allgemeinen, wie dies durch einmalige Ermittelung möglich ist, wird sie nicht ohne Wert sein, aber in der Hauptsache wenig Neues bieten.

Die Veröffentlichungen des Resultats haben für das Reich noch nicht begonnen; Preussen hat einige Hauptergebnisse bereits publizirt: s. unten. — Vergl. über das Detail meinen Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlasste Erhebung für das Kalenderjahr 1885, in Drucks. des D. V. 1885 Nr. 2 und meine Abhandlung über Armenstat. a. a. O. Dieselbe knüpft unmittelbar an diese Erhebung an.

II. Bundesstaaten.

1. Preussen. a. Die Armenstatistik von 1849. Ein in grösserem Massstabe angelegter Versuch, der namentlich auf finanzstatistische Nachweisungen der gesammten Armenpflege, einschliesslich der kirchlichen und Stiftungsarmenpflege, abzielt. Die Angaben sind auch heute noch, soweit sie städtische Verwaltungen betreffen, durchaus brauchbar, für das Land allerdings ganz unzureichend. Den wertvollsten Bestandteil der Publikation bilden die vortrefflichen, noch gegenwärtig völlig zutreffenden Bemerkungen, mit welchen Dieterici die Zahlenangaben begleitet. — Preuss. Stat. 1849 Bd. IV S. 429 ff.

b. Die finanzstatistische Erhebung von 1869. — Dieselbe ist eine Finanzstatistik im weiteren Sinne und weist unter den Einnahmen und Ausgaben auch unter IV die Ausgaben für

Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, sowie für Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt nach. Die in Preuss. Stat. 1875 Bd. XXXV publizirten Uebersichten betreffen die kreis- und kommunalständischen Verbände. — Vgl. hierzu das Erg.-H. VI zur Ztschr. des preuss. stat. Bur. Tab. III S. 82 ff., woselbst die Resultate der Erhebung für 56 Städte über 20 000 E. genauer verfolgt werden.

c. Die finanzstatistische Erhebung von 1876. Eine Gemeindefinanzstatistik im weiteren Sinne für die damals 170 preuss. Städte mit mehr als 10 000 E. Die Uebersicht I enthält unter IV Ausgaben für Wohlth.- und Armenanstalten, für W. und A. überhaupt, unterschieden in 1. für W.- und Armenanstalten unter Gemeindeverwaltung, 2. Zuschüsse an andere nicht unter Gemeindeverwaltung stehende Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, 3. sonstige Ausgaben für A. und W. mit Einschluss der Armenkrankenpflege und Aufwendungen für arme Schulkinder, 4. Summe. — In Tab. V und VI sind die Gesammtausgaben, hierbei unter d die für Armenwesen, sowie der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag angegeben, und zwar für die 56 Städte mit mehr als 20 000 E. gleichzeitig unter Vergleichung mit den Ergebnissen von 1869. — Erg.-H. VI zur Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1879.

d. Die finanzstatistische Erhebung von 1877/78. Eine Kreisfinanzstatistik. In Tab. A sind unter A III auch die Ausgaben für Wohlthätigkeits-, Armen- und Besserungsanstalten und Armenpflege nachgewiesen, unter B III die Einnahmen aus den Wohlthätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Einrichtungen. — Erg.-H. VII der Ztschr. des preuss. stat. Bur. 1880.

e. Die finanzstatistische Erhebung von 1880/81. Eine Gemeinde- und Kreisfinanzstatistik im engeren Sinne, die sich auf die allerdings sehr detaillirte Nachweisung des Aufkommens an direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben bezw. an Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern erstreckt. Speziell für die Fragen des Armenrechts Sp. 25 bemerkenswert: Nachweis der neben den Gemeindeabgaben besonders zur Erhebung gelangenden Armensteuern. Die Uebersichten betreffen 1. sämmtliche Städte — d. h. alle Gemeinden mit städtischer Verfassung — einzeln, 2. die Landgemeinden nach Kreisen bezw. Bürgermeistereien. — Erg.-H. IX der Ztschr. des preuss. stat. Bur. 1882.

f. Die finanzstatistische Erhebung von 1883/84. Eine Gemeindefinanzstatistik im weitesten Sinne, welche alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden nach sehr fein gegliederten Kategorien nachweist, überall bei der betreffenden Rubrik neben der Ausgabe etwaige direkte Erträge aus den betreffenden Veranstaltungen vermerkend, die Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche scheidend. In Rubr. V werden die Ausgaben und Einnahmen für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für W. und A. überhaupt nachgewiesen. Die Uebersichten betreffen 1. sämmtliche Städte einzeln, 2. die Landgemeinden nach Kreisen. — Im Eingange befindet sich ein Ueberblick über die Geschichte der preuss.

Finanzstatistik. — Erg.-H. XVI zur Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1884.

Preussen besitzt in den vorbezeichneten Arbeiten ein ausgezeichnetes, von keinem anderen Staate übertroffenes armenfinanzstatistisches Material. Dasselbe ist um so wertvoller, als die bezüglichen Nachweisungen in engstem Zusammenhang mit dem übrigen Gemeindehaushalt gegeben sind, und daher nicht blos zeitlich wie örtlich, sondern namentlich auch mit den übrigen Ausgaben und Einnahmen vergleichbar sind. — Allerdings ist hervorzuheben, dass die für den Osten Preussens äusserst wichtige Kategorie der Gutsbezirke ausser Betracht geblieben ist, weil die ihnen eigentümliche Vermischung von privater und öffentlich-rechtlicher Wirtschaft eine Scheidung der bezüglichen Ausgaben, ja selbst eine blos überschlägliche Schätzung unmöglich macht. — Vgl. a. a. O. S. 261. — Ausserdem die Schrift von Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preussen (Leipzig 1882, Bd. IV H. 1 der von Schmoller herausg. staats- und socialwiss. Forschungen), der das Material bis einschliesslich 1881 zum Gegenstande mannigfaltiger Bearbeitung und Vergleichung macht. — Ferner v. Tzchoppe, Vergleichende Darstellungen aus der Finanzstat. der preuss. Stat. für d. J. 1883/84, in Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1884 S. 203 ff. — In beiden Arbeiten ist auch das Verhältniss des Armenaufwandes zu den Mitteln und den übrigen Aufwandszwecken der Gemeinden gut berücksichtigt. — Vgl. überhaupt über den Stand der Kommunalfinanzstat. Kollmann, Die Kommunalbelastung im Grossh. Oldenburg, in Schanz' Archiv 1884 II S. 192; v. Reitzenstein in Schönbergs Handb. d. polit. Oekon. 2. Aufl. S. 667; Loening ebenda S. 896.

g. Die Armenstatistik von 1885. Von den für die Reichserhebung zu liefernden Nachweisungen sind die Hauptergebnisse kurz und summarisch in Nr. 25 der Stat. Korr. des preuss. stat. Bur. vom 3. Juli 1886 veröffentlicht worden. Sie betreffen namentlich die Zahl der Armen, den Gesammtbetrag der Aufwendungen seitens der Orts- und der Landarmenverbände[1]).

h. Die Volkszählungen. 1852 wurden bei der Volkszählung „diejenigen Personen, welche lediglich von Almosen leben und zwar ohne zu den Familienangehörigen zu zählen,“ besonders aufgenommen. In dem älteren Quellenwerk der Preuss. Stat. Bd. V S. 1023. — Bei der Volkszählung von 1861 wurden unter den Berufsklassen in Sp. 13[b] „aus fremden Mitteln lebende Familienhäupter und Alleinstehende (Almosenempfänger)“ nachgewiesen. Preuss. Stat. Bd. V S. 148. — Bei der Volkszählung von 1867 wurden nachgewiesen: „aus fremden resp. öffentlichen Mitteln Lebende a) Almosenempfänger, Insassen von Heil- etc. Anstalten,

---

[1]) Inzwischen sind ausführlichere Nachweisungen in der Zeitschr. des preuss. stat. Bur. 1886 S. 42—64 erschienen; dieselben erstrecken sich auf die einzelnen Regierungsbezirke. Eine nähere Prüfung dieser Publikation, sowie die Verwertung ihrer Ergebnisse in dieser Arbeit ist mir nicht mehr möglich gewesen, da dieselbe erst während der Korrektur herausgekommen ist.

Detinirte in Gefängnissen aller Art; b) etwaige Angehörige der von fremden Mitteln Lebenden". Preuss. Stat. Bd. XVI S. 116. — Desgl. 1871, Preuss. Stat. Bd. XXX Rubr. 75. 76. 85. 86. — Seit 1875 ist von solcher Sonderzählung im Hinblick auf eine spätere Gewerbestatistik Abstand genommen worden. — Die Ergebnisse der Berufszählung von 1882 sind in Bd. LXXVI veröffentlicht worden; dort sind entsprechend den für das Reich bezeichneten Kategorien unter den berufslosen Personen auch die von Unterstützung Lebenden und die Anstaltsinsassen nachgewiesen; in brauchbarer Detaillirung aber nur für den gesammten Staat, während für die Reg.-Bezirke und Kreise die Angaben über diese Personen mit den über die anderen berufslosen, worunter namentlich solche, die von eigenem Vermögen oder Pensionen leben, zusammengeworfen sind. — Vgl. hierzu die Bem. oben S. 42 zu b. — Diese, wie der erste Blick ergiebt, sehr ungleichwertigen Ziffern sind jedenfalls mit allergrösster Vorsicht zu benutzen.

2. Sachsen. Die Reichserhebung von 1881 war für Sachsen die Veranlassung im Anschluss an sie das Formular des Reiches erheblich zu erweitern, die einzelnen Daten durch Individualzählkarten zu ermitteln, und die Resultate seiner Nachforschungen in umfassender Weise zu veröffentlichen. Die Fragen, die weiter gehen, als die des Reichs, betreffen das genauere Nationale und den Unterstützungswohnsitz. Nur für Leipzig und Dresden wurde noch weiter gegangen und für jeden der Unterstützten die Angabe des vollen Nationale (Name, Geburtstag, Geburtsort, Religion u. s. w.), der Aufenthaltsdauer und des Unterstützungswohnsitzes, des Leumundes und der Art der Unterstützung, letzere bis ins Einzelne gegliedert, gefordert. Ueberdies unterschied sich Sachsen noch dadurch vom Reich, dass es die Erhebung auch auf die Landarmen erstreckte. Die Veröffentlichungen sind sehr umfassende und geben die Resultate gesondert nach Amts- und Kreishauptmannschaften in Verbindung mit einem kurzen Ueberblick über System und Organisation des Armenwesens in Sachsen und unter Klarlegung des Verhältnisses der einzelnen Kategorien durch Prozentberechnungen. Die Publikationen bezüglich Leipzigs und Dresdens sind umfangreiche Monographien der in jenen Städten aus öffentlichen Mitteln geübten Armenpflege. Am Eingange der ganzen Veröffentlichung sind Angaben und Betrachtungen enthalten, die über das Wesen der Armenstatistik und den Stand der betreffenden Arbeiten orientiren sollen. Da Sachsen durch seine zentrale Lage und die vorwiegend industrielle Beschäftigung seiner Bewohner ein ganz besonders wichtiges Gebiet für die Fragen des Armenrechts bietet, so sind die Feststellungen, namentlich bezügl. des Unterst.-Wohnsitzes, von allgemeinerer Bedeutung. Auch bewirkt der Umstand, dass Sachsen viele intelligente, in Verwaltungsgeschäften geübte Gemeindeverwaltungen besitzt, eine grössere Zuverlässigkeit dieser Statistik, als sie einmaligen Erhebungen an und für sich zukommt. — Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Jahrg. 28 und 29.

3. Würtemberg. Ausser der schon erwähnten dürftigen Zusammenstellung besitzt W. noch eine sorgfältige und wertvolle Armenstatistik in der von Camerer bearbeiteten Stat. der Fürsorge für Arme und Notleidende: Würtemberg. Jahrb. für Statistik und Landesk. 1876 H. III. — Doch handelt es sich in der Hauptsache um Anstalten, Stiftungen und Vereine zu Armenpflegezwecken, deren Entstehung, Zweck, Sach- und Vermögensstand sowohl einzeln wie unter folgenden Kategorien: a) für Kinder b) für die heranwachsende Jugend c) für Arbeiter d) Kranke e) Alte und Gebrechliche f) Arme überhaupt — nachgewiesen werden. Unter f) sind namentlich auch alle Stiftungen begriffen, die ausschliesslich den Zwecken der öffentl. Armenpflege gewidmet sind. Doch ist eine Sonderung zwischen den Gebieten der öffentlichen und der Stiftungsarmenpflege im engeren Sinne nicht durchgeführt, so dass die Arbeit für die Beurteilung der ersteren nur von mittelbarem Werte ist. — In der an anderer Stelle (vgl. unten § 87) zu nennenden Gemeindefinanzstatistik sind nur Nachrichten über Abgaben, Nutzungen u. s. w. im allgemeinen enthalten, der besondere Haushalt der Armenpflege nicht ersichtlich gemacht.

4. Baden. Einige Ergebnisse der Reichserhebung von 1881 sind in der Karlsruher offiziellen Zeitung mitgeteilt; doch handelt es sich nur um ganz summarische Angaben der Zahl der Unterstützten und des Aufwandes für dieselben. — Man findet dieselben abgedruckt in D. Gem.-Z. 1881 S. 232 und in Schmollers Jahrb. f. G. u. s. w. 1882 H. 4 S. 235. — Ausserdem sind auch in den Nachweisungen betr. das Gemeinderechnungswesen in Baden die Armenausgaben, soweit sie aus Gemeindemitteln gedeckt werden, ersichtlich gemacht und zwar seit 1878 als „besondere Armenumlagen“. In den Nachweisungen betr. den Vermögensstand der Stadtgemeinden über 3000 und der Landgemeinden über 4000 Einw. sind die Ausgaben für „Armenpolizei“ besonders hervorgehoben. — Vgl. Stat. Jahrb. für d. Grossh. Baden regelmässig in Tab. 19; speziell noch Bd. 15 S. 240.

5. Andere Staaten. Die Ergebnisse der Reichserhebung sind, soviel bekannt, nur noch von S.-Meiningen und zwar ebenfalls sehr summarisch veröffentlicht worden. Die Angaben über die Ursachen sind unbrauchbar, dagegen die Armenziffer, der Gesammtbetrag und der Kopfbetrag des Armenaufwandes, nach den 4 Kreisen gegliedert, von einigem Wert. — Stat. d. Hgt. S.-Meiningen Bd. 1 S. 353 ff.

III. Andere Verwaltungsbezirke.

a. Die Armenstatistik der Provinz Hannover für 1872, 1877, 1879. Obwohl alle grösseren Verwaltungen, namentlich auch die provinzialständischen, in ihren Berichten Angaben über das Armenwesen veröffentlichen, die, wie schon bemerkt, unter Umständen sehr wertvoll sind, so können doch unmöglich alle

diese hier einzeln aufgezählt werden. Eine Ausnahme ist bezüglich der Provinz Hannover zu machen, welche drei Mal eigentlich armenstatistische Erhebungen veranstaltet und als Beilagen zu ihren Verwaltungsberichten für 1874, 1878 und 1881 publizirt hat. In den beiden erstgenannten sind die Einnahmen der Armenverwaltungen nach ihren einzelnen Quellen, die Zahl der Unterstützten nach Art und Dauer unterschieden. Die Nachweisungen beziehen sich auf die selbständigen Städte und die Amtsverbände. Desgleichen die Erhebung für 1879, die aber sehr viel weiter geht und sehr viel sorgfältiger veranstaltet ist als die früheren. Es wird nachgewiesen: 1. Die Staatssteuerkraft im Ganzen und pro Kopf. 2. Die Art der Unterstützung — in genauer Scheidung zwischen Anstalts-, Kost- und Hausarmenpflege. Auch ist bei ersterer die nähere Eigenschaft der Anstalt, als Siechen-, Irren- etc. Anstalt, bei letzterer Geschlecht und Familienstand der Unterstützten, sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Orts- oder zum Landarmenverband angegeben. 3. Erstattungen. 4. Der Aufwand, mit genauester Scheidung der Quellen desselben, namentlich a) ob aus eigentlichen Armensteuern oder Gemeindemitteln, b) aus Ersatzleistungen des L.-A.-Verbandes oder anderer Armenverbände, c) aus Stiftungen, freiwilligen Beiträgen, Armengebühren, d) aus Amtsnebenanlagekassen. — Die Bedeutung für die Fragen des Armenrechts liegt bei dieser Statistik vor allem in der Scheidung der Aufwandszwecke und der Einnahmequellen, namentlich auch in der sorgfältigen Auseinanderhaltung und Nebeneinanderstellung der auf die Ortsarmenverbände und den Landarmenverband bezüglichen Nachweisungen. Da Hannover eine Bevölkerung von 2,2 Mill. Einw. hat, also in der Bevölkerungsrangordnung Würtemberg vorangeht, so leuchtet ein, dass diese Erhebungen einen grösseren als einen rein lokalen Wert haben, obwohl gewisse Veranstaltungen (namentlich die Amtsnebenanlagen) Hannover eigentümlich sind.

b. Die Individualstatistik des Deutschen Vereins von 1883. Wie schon erwähnt, wurde das Bedürfniss einer Armenstatistik im Schosse des D. V. sehr lebhaft empfunden. Derselbe veranstaltete daher 1883 eine Erhebung, die in Inhalt und Methode der sächsischen Statistik ganz ähnlich war und nur darin sich von ihr unterschied, dass sie statt eines ganzen Landes eine Anzahl deutscher, dem Verein angehörender Städte umfasste und statt auf amtlicher Anordnung seitens einer Zentralstelle auf der Initiative der einzelnen Beteiligten beruhte. Die Aehnlichkeit rührte vor allem daher, dass Böhmert, der Leiter der amtlichen sächs. Stat., die Seele dieser Vereinsstat. wurde. Die Erhebung umfasst 77 dem Vereine als Mitglieder angehörige Ortsarmenverbände (Städte) und geht ebenfalls auf die armenrechtlich äusserst wichtigen Fragen der Aufenthaltsdauer, des Unterst.-Wohns. u. s. w. ein. Bis jetzt sind in den Vereinspublikationen die wichtigsten Resultate, teils speziell, teils zusammenfassend, mitgeteilt; vgl. a. a. O. Eine Bearbeitung in grösserem Stile, bei welcher das Armenwesen der einzelnen Armenverbände auf Grund der Erhebung eingehender dargestellt werden

soll, ist angekündigt, aber bisher noch nicht erschienen. Mit Rücksicht darauf, dass diese Erhebung einen sehr anerkennenswerten, aber unstreitig noch sehr lückenhaften Versuch darstellt, hat eine derartige grössere Publikation ihre erheblichen Bedenken, weil sie leicht den Charakter eines eigentlichen Quellenwerkes annehmen und zu vielfach irriger Benutzung verleiten kann. Der Hauptwert der Vereinsstat. liegt in der schon oben hervorgehobenen Vielseitigkeit und Gründlichkeit der über sie geführten Verhandlungen. Die Ergebnisse sind, so weit sie sich auf grosse Zahlen gründen, für einige Erscheinungen der öffentlichen Armenpflege verwendbar. — Ob die Statistik fortgesetzt werden wird, soll von dem Ausfall der Reichserhebung für 1885 abhängen.

c. Armenpflegestatistik deutscher Städte für die Jahre 1872 bis 1876. Eine von der Gemeinde-Zeitung veranstaltete Privatarbeit, welche 135 deutsche Städte umfasst und namentlich das Verhältniss der ortseingeborenen und nicht ortseingeborenen Armen, den Aufwand für öffentliche Armenpflege, das Erstattungs- und Armenstreitwesen in 24 Rubriken geschickt behandelt. Doch sind die Zahlen offenbar äusserst ungenau und ebenfalls nur andeutungsweise und mit grosser Vorsicht zu benutzen. — Deutsch. Gem.-Z. 1878 Beilage zu Nr. 22.

d. Die Anforderungen für öffentliche Unterstützungen in 51 deutschen Städten während d. J. 1876 unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Aachen aus amtlichen Quellen mitgeteilt durch die Aachener Armenverwaltung. Aachen 1879. — Die Bevölkerungszahl, Beträge an Staats- und Gemeindesteuern insgesammt und pro Kopf, die Zahl der dauernd Unterstützten und die einzelnen Veranstaltungen für letztere, nach verschiedenen Gesichtspunkten geschieden, sind neben einander gestellt.

e. Die Verteilung der Armenlasten in 51 preussischen Städten. Von Adickes, als Beilage zu seiner genannten Abhandlung, Tüb. Ztschr. 1881 S. 419 ff. — Es ist eine Uebersicht über den Betrag der Grund- und Gebäude-, der direkten Staatssteuern, der Kommunalsteuern, der Zwangsbeiträge für die Kosten der öffentlichen Armenpflege insgesammt und pro Kopf gegeben und eine Berechnung hinzugefügt, welche das Verhältniss derselben zu einander ersichtlich macht. —

Hiermit dürfte die Zahl der über mehr als einen Verwaltungsbezirk sich erstreckenden bezw. den üblichen Inhalt eines Verwaltungsberichts überschreitenden Zusammenstellungen und Erhebungen erschöpft sein. Von den für die Untersuchung armenrechtlicher Fragen verwendbaren Einzelangaben aus einzelnen Verwaltungsberichten wird im Verlaufe der Arbeit mannigfacher Gebrauch gemacht werden.

2. Das mittelbar armenstatistische Material.

§ 11.

Eine Aufzählung aller derjenigen Angaben, welche für die Kenntniss der Erscheinungen des Armenwesens mittelbare Bedeutung haben, ist nicht wohl möglich. Dieselben sind in allen grösseren, zum Teil auch in den kleineren (vornehmlich in den thüringischen) Staaten sehr erheblich, fast unerschöpflich. Von der grundlegenden, für alle Verhältnisse wichtigen Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik bis herab zu der das Gebiet des Armenwesens hart streifenden Bettler- und Arbeitshausstatistik auf der einen, der Unfall-, Kranken-Versicherungsstatistik und ähnlichen auf der andern Seite giebt es eine Reihe von Spezialerhebungen, welche für die Erkenntniss des Armenwesens als unendlich wichtig, ja als schlechthin unentbehrlich zu bezeichnen sind.

Es erschien Angesichts der Schwierigkeit erschöpfender Aufzählung zweckmässig, über das einschlägige Material an seinem Orte nähere Angaben zu machen. So wird man in § 17 Angaben über Krankenversicherung — in § 67 ff. über die Bevölkerungs-, speziell Wanderbewegungen — in § 87 ff. über Kommunalfinanzen — in § 102 über Bettlerwesen — in § 151 ff. über Gebrechliche — in § 180 über Krankenanstalten u. a. m. finden.

---

2. Kapitel.

Notwendigkeit der Armengesetzgebung.

---

1. Die Grundzüge.

§ 12.

Von dem gesetzlich geregelten Zustand unterscheidet sich der gesetzlich nicht geregelte nicht dadurch, dass der Inhalt des ihn betreffenden Thuns und Unterlassens in beiden Fällen ein notwendig verschiedener ist. Unter übrigens gleichen Verhältnissen wird an der einen Stelle ohne Gesetz thatsächlich dasselbe gethan und unterlassen, was an einer anderen Stelle auf Grund des Gesetzes gethan oder unterlassen wird. Der wesentliche Unterschied liegt vielmehr darin, dass im ersten Falle etwas gethan oder unterlassen werden kann und im zweiten Falle etwas gethan oder unterlassen werden muss. Dass die auf das Verhalten der Menschen bezüglichen Vorschriften, wenn nötig, im Wege des Zwanges verwirklicht werden können, charakterisirt den gesetzlich geregelten Zustand gegenüber dem gesetzlich nicht geregelten.

Weil nun das freie Walten der den Menschen und den sie umgebenden Dingen innewohnenden Kräfte das Natürliche und daher überall das Primäre ist, so bedarf es einer sekundären Thätigkeit, eines besonderen Aktes, um dies freie Walten zu einem notwendigen und gesetzmässigen umzugestalten. Als selbstverständliche Voraussetzung darf hierbei erscheinen, dass der Gesetzgeber nicht anders zu solcher Thätigkeit schreiten wird, als wenn er die Ueberzeugung erlangt hat, es müsse etwas geschehen, um Besserung und Abhülfe herbeizuführen, und es würde dies nicht geschehen, wenn es nicht unter Zwangsandrohung geboten oder verboten würde.

Wendet man diese allgemeinen Sätze auf die Fragen des

Armenwesens an, so gelangt man zu demjenigen Punkte, von welchem ein Teil der neueren Reformbestrebungen seinen Ausgang nimmt, indem die Fernhaltung bezw. die Beseitigung des gesetzlichen Zwanges in Bezug auf das Armenwesen gefordert wird.

Diese Forderung ist an erster Stelle deshalb zu betrachten, weil im Falle ihrer Erfüllung das Sekundäre, die Armengesetzgebung, hinfällig, die Erwägung ihrer Regelung überflüssig erscheinen würde. Andererseits gewährt gerade die Betrachtung der bezüglichen, diesen Punkt bestimmenden Gegensätze die geeignete Grundlage für die weitere Darstellung, die, von dem Boden der natürlichen Thatsachen ausgehend, zu denjenigen Gestaltungen zu gelangen hat, welche bisher geschaffen worden sind, oder deren Schaffung in der einen oder anderen Weise begehrt wird.

§ 13.

Der Zustand der Bedürftigkeit einzelner Personen — Einzelarmut — oder ganzer Personenklassen — Massenarmut — ist nicht an und für sich in der Beschaffenheit der menschlichen Natur begründet; es lassen sich Zustände denken, in denen ein niedriges Mass der Bedürfnisse im allgemeinen Unterschiede zwischen den einzelnen Einwohnern eines Bezirks, also den Gegensatz von Wohlstand und Armut nicht hervortreten lässt, oder in denen einem jeden Einwohner ein angemessener, zu seinem Unterhalt ausreichender Erwerb zur Seite steht. Aber wenn es für solche Zustände auch nicht an Beispielen fehlt, so beziehen sich dieselben doch immer nur auf einzelne Bezirke, in denen eigentümliche Verhältnisse einen meist nicht lange dauernden eigentümlichen Einfluss zu üben und, nur für kurze Zeit, den Zustand der Bedürftigkeit von allen Einwohnern fernzuhalten vermochten.

Vgl. z. B. die interessanten Angaben über die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf in Würtemberg, welche durch ein System vollständigster Abschliessung nach aussen auf der einen, durch vorzügliche Zucht und Ordnung im Innern von bedürftigen Einwohnern frei blieben, bei Schübler S. 93 und 102. — Ueber Zustände, in denen die allgemeine Armut das Hervortreten individueller Bedürftigkeit beinahe unmöglich macht, sind wiederholt Wahrnehmungen gemacht. So von Kries bezüglich der oberschlesischen Bezirke II S. 8 Anm. 1; in der preussischen Armenstatistik von 1849 bezüglich der Kreise Wittgenstein, Brilon, Laasphe; in Kollmanns Armenstatistik bezüglich der münsterischen Geest (Oldenburg). Ein ganz vortreffliches Bild des Gemeindelebens in kleinsten und engsten Verhältnissen entrollt Schnapper-Arndt in seinem Buche: 5 Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, in den staats-

und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. IV Heft 2; auch Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851, besonders S. 150.

In Wahrheit ist die Armut von jeher eine Thatsache gewesen. Von jeher hat es Zustände gegeben, in welchen einzelne Personen oder ganze Klassen von Personen ausser Stande oder nicht Willens waren, sich das zu ihrem Unterhalt Erforderliche durch eigene Arbeit zu erwerben und für den Fall der Erwerbslosigkeit aus eigenen Mitteln Abhülfe zu schaffen, und ebenso hat es keine Zeit gegeben, in welcher die Thatsache der Armut nicht Gegenstand der Wahrnehmung, der Beurteilung und der Fürsorge gewesen wäre, keine Zeit, welcher es an Erwägungen und Massregeln gefehlt hätte, dieselbe zu verhüten und zu beseitigen. Art und Mass ihrer Uebung sind freilich immer verschieden gewesen. Von den hierauf im einzelnen einwirkenden Faktoren wird im folgenden vielfach zu handeln sein; hier bedarf es nur der Hervorhebung der wichtigsten in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

Soweit von Armut als Gegenstand verhütender oder beseitigender Massregeln die Rede ist, hat man darunter immer denjenigen Zustand der Bedürftigkeit zu verstehen, in welchem das Individuum weniger besitzt oder erwirbt, als es notwendig zu seiner Erhaltung bedarf — also den äussersten Zustand des Mangels an den zum Leben absolut erforderlichen Unterhaltsmitteln.

Die Armut ist verschuldet oder unverschuldet. Verschuldet ist Armut, wenn das Erwerben des Unterhalts versäumt (Müssiggang) oder das Erworbene über den gegenwärtigen Bedarf hinaus ohne Rücksicht auf die Zukunft verwendet worden ist (Verschwendung). Unverschuldet ist sie, wenn nicht voraussehbare Ereignisse die Möglichkeit des Erwerbes überhaupt oder zeitweilig hindern. Diese Hinderungen sind allgemeine (objektive) oder individuelle (subjektive). Zu den ersteren gehören vornehmlich gewerbliche Krisen, mangelhafte Staatseinrichtungen und ähnliche als Produkte menschlicher Veranstaltungen, — Brand-, Wasser-, Hagelschäden, Epidemien und ähnliche als Folgen von Naturerscheinungen. In subjektiver Beziehung hindernd sind vornehmlich Krankheit, Gebrechen, jugendliches Alter, Greisenalter.

Aufzählungen der möglichen Armutsursachen finden sich vornehmlich in den Lehrbüchern der politischen Wissenschaft und Volkswirtschaft, wo dieselben den Ausgangspunkt für Erörterung allgemeiner sicherheitspolizeilicher und wirtschaftspolitischer Massregeln bilden. Am besten noch immer: Mohl S. 280 ff. und Rau § 326 u. 327. — Neuerdings sind die Versuche, die Armutsursachen im Wege der statistischen Erhebung zu erforschen, sehr zahlreiche. Die

Reichsstatistik von 1885 hat allerdings eine Nomenklatur von Ursachen aufgestellt, die ganz äusserlich und unzulänglich ist. Dagegen haben Sachsen und Bremen im Anschluss an die letztere die Ursachen sehr eingehend behandelt und besonders dem Auftreten der individuellen Ursachen: Krankheit, Alter, Verlassen seitens des Ernährers, Arbeitslosigkeit, Trunksucht u. a., besondere Aufmerksamkeit geschenkt. — Ueber das Detail vgl. Böhmert in den Berichten an den Deutschen Verein für A. und W. 1883—85, auch oben § 10[1]. Ausserdem Münsterberg, Die Armenstatistik, in Conr. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1886 Heft 5 S. 408.

Doch wirken die einzelnen Ursachen der Armut nicht, wie ein einzelnes Naturgesetz wirkt, d. h. in deutlich erkennbarem Zusammenhang von Ursache und Wirkung, sondern es handelt sich immer um mehr oder weniger komplizirte Vorgänge: Müssiggang kann die Verminderung des Lebensunterhalts, dieser Krankheit, Krankheit Gebrechen zur Folge haben. Jugendliches Alter, für sich immer ein Zustand der Hülflosigkeit, wird zum Zustand der Armut, wenn die zur Unterhaltung des Kindes verpflichteten Eltern verstorben, abwesend oder sonst unvermögend oder nicht Willens sind, den Unterhalt zu gewähren. Greisenalter, das als natürliche Erscheinung nie unerwartet auftreten kann, führt zur Armut, wenn der zum Greise Gewordene es versäumt hat, in den Tagen der vollen Erwerbsfähigkeit für die Sicherung seiner Zukunft Sorge zu tragen, bezw. wenn andere Ursachen, besonders geringe Lohnhöhe, die Erübrigung einer Altersversorgung unmöglich gemacht haben. So schliesst sich eins an das andere mit trauriger Notwendigkeit an: ein oft undurchdringliches Dunkel hüllt die ersten Ursachen ein, aus denen die folgenden sich ergeben. Mit Sicherheit ist eben nur eines erkennbar: die endliche Wirkung, die in der äusseren Erscheinung der Armut zu Tage tritt und, woher immer kommend, immer ein und dasselbe bedeutet: Mangel an dem zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderlichen.

§ 14.

Die Massregeln, welche auf Verhütung bezw. Beseitigung der Armut abzielen, gliedern sich in natürlicher Reihenfolge, sobald man vom Ferneren zum Näheren und Nächsten vorschreitet.

In erster Linie steht die allgemeine Wohlfahrtspflege, welche Wohlstand, d. h. das Gegenteil von Armut, positiv zu erzeugen und zu fördern sucht. Sie steht mit den objektiven Ursachen im engsten Zusammenhang, indem sie durch Aenderung schädlicher Staatseinrichtungen, wie etwa der Zollgesetzgebung, durch Belebung des Verkehrs und der Industrie und Anderes Erwerbsquellen eröffnet oder allgemein zugänglich

macht. Ihr zunächst stehen die auf Unschädlichmachung schädlicher Naturereignisse gerichteten Bemühungen, Vorkehrungen gegen Feuers- und Wassersnot, gegen Epidemien und dergl. Dieser Thätigkeit ist charakteristisch, dass sie es mit keinem Einzelnen zu thun hat, sondern, ganz allgemein allen Teilen der Bevölkerung zu gute kommend, das Versinken in Armut verhindern will.

Ihr gegenüber stehen diejenigen Bestrebungen, welche den subjektiven Ursachen der Verarmung nachfolgen. Sie wollen diejenigen Folgen unschädlich machen, welche durch die Bestrebungen der ersten Art nicht haben verhütet werden können; sie wollen diejenigen, die trotzdem in den Zustand der Armut verfallen sind, aus demselben wieder befreien; sie sind daher gerichtet auf Beschaffung von Mitteln, welche den in Armut geratenen Individuen den zeitweilig oder dauernd fehlenden Lebensunterhalt zu gewähren vermögen. Die Beschaffung der Mittel geschieht durch das Individuum selbst, indem es zur Zeit des Erwerbes soviel erspart, um in der Zeit der Erwerbslosigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit sich aus den Ersparnissen zu unterhalten — oder sie geschieht durch andere Personen, welche zu dem Individuum in irgendwelcher Beziehung stehen. Es können das die Angehörigen, die Dienst- oder Arbeitgeber, die näheren Gemeinschaften — Korporationen, kirchliche, bürgerliche Gemeinden u. s. w. — sein; in Ermangelung solcher Personen, oder auch vor ihnen, können es diejenigen sein, welche nur im Verhältniss der Mitmenschen zu ihnen stehen und als solche sich verpflichtet oder sonst veranlasst fühlen, den Zustand der Armut zu beseitigen. Soweit die Hülfe von Personen geleistet wird, denen eine persönliche Verpflichtung (Familie, Dienstherr, Arbeitgeber) nicht obliegt, heisst die Hülfeleistung Armenpflege[1]).

So bewegen sich die auf Verhütung und Beseitigung der Armut gerichteten Thätigkeiten in konzentrischen, nach dem Mittelpunkt hin sich verengenden Kreisen; während Wohlfahrtspflege und Schutzveranstaltungen ins Allgemeine gehen, treten die beiden anderen, die Veranstaltungen zur Selbsthülfe und die eigentliche Armenpflege dicht an das betreffende In-

---

[1]) „Die Pflicht der Unterstützung einzelner Mitglieder der Gesellschaft durch andere entspringt aus fünf verschiedenen Quellen, die ihrer inneren Natur nach wesentlich von einander abweichen und in ihrer staatswirtschaftlichen Bedeutung scharf von einander zu trennen sind. Diese Quellen sind erstens der Grundsatz der Gegenseitigkeit oder Vereinigung der Kräfte zu gemeinsamer Verfolgung eines Zieles; zweitens das Dienstverhältniss oder die Verhältnisse des Lohnes; drittens das Verhältniss der Familie oder die natürlichen Bedingungen der menschlichen Existenz und Entwicklung; viertens die Gebote unserer Religion und fünftens die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt." — Kries II S. 30.

dividuum heran, um den, der trotz alledem bedürftig geworden ist, dem Zustand der Armut wieder zu entziehen.

Der ursächliche Zusammenhang aller dieser Bemühungen und Veranstaltungen leuchtet ein. Man darf behaupten, dass, wenn die beiden ersten von erheblichem Erfolg gekrönt würden, die dritte wesentlich verringert werden könnte, und dass mit vollkommener Erfüllung auch der an die Selbsthülfe zu stellenden Forderungen es der Armenpflege überhaupt nicht bedürfen würde.

Dass ein Zustand, in welchem die Armut gänzlich aus der Welt verschwindet, nicht wahrscheinlich, ja, an dem Masse menschlicher Unvollkommenheit gemessen, wohl schlechterdings unmöglich ist, bedarf keiner näheren Begründung; vielmehr lässt sich die Besorgniss nicht unterdrücken, dass die komplizirten Produktions- und Lohnverhältnisse der modernen Zeit eher eine Steigerung der Armut als ein Sinken derselben erwarten lassen. Was Menschen thun können, ist eben nur: vorbeugen, auf sittliche Veredlung hinwirken; äussersten Falls helfen.

Mit Bezug auf das Helfen möchte es von vornherein ebenso unwahrscheinlich, ja selbst unmöglich erscheinen, auf die Herbeiführung eines Zustandes zu hoffen, in welchem die Hülfe nur von dem hülfsbedürftigen Individuum selbst ausgeht, eine Hülfe von anderer Seite überflüssig wird. Gleichwohl kann gegenwärtig eine kurze Betrachtung dieser Hoffnung und der Umstände, auf welche sie gegründet wird, nicht unterlassen werden, weil nicht blos die auf Beförderung der Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen den vornehmsten Rang unter den auf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen überhaupt einnehmen, sondern weil gerade in neuerer Zeit positive Vorschläge gemacht, positive Gesetze erlassen worden sind, welche die Hoffnung, dass man die Armenpflege durch Veranstaltungen der Selbsthülfe überflüssig machen kann, zu verwirklichen versuchen.

2. Das Verhältniss der Armenpflege und der Selbsthülfe.

Vgl. die grundlegenden Arbeiten von Brentano: Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung. — Der Arbeiterversicherungszwang und seine Folgen. — Die gewerbliche Arbeiterfrage, in Schönbergs Handbuch § 42 ff. — Schäffle, Gesellsch. System, 3. Aufl., S. 483 ff. — Wagner, Theoret. V.-W.-Lehre. I. Teil: Grundlegung. S. 475. — Gamp. Die wirtschaftlichen sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiete. Berlin 1881. — Hirschberg, Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes als Grundlage seiner Versicherung, in Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von v. Holtzendorff. Berlin 1883. — v. Reitzenstein, Inwieweit ist von der

Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Minderung der Armenlast zu erwarten? In Conr. Jahrb. 1882 S. 491 ff. — Die Frage des Verhältnisses von Versicherung und Armenpflege ist ausführlicher öffentlich erörtert in dem Verein für Socialpolitik, Verhandlungen vom 9. und 10. Oktober 1882. Das Referat hatte v. Reitzenstein, das Korreferat Lammers und Adickes. Von den übrigen Rednern ist namentlich Schmoller zu nennen. Vgl. Bd. XXI der Schriften d. V. f. S. S. 82 ff. — Ebenso im D. V. f. A. u. W. Referat von Lammers, Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege. (Drucks. und Verhandl. von 1881.) Sehr viele Nachweisungen, sowie Entwürfe findet man in der Deutschen Gem.-Z., welche seit langen Jahren die Ersetzung der Armenpflege durch Versicherung öffentlich verteidigt und begründet hat. Vgl. besonders Jahrg. 1877 Nr. 31—34.

§ 15.

Die Gründe, welche für die Notwendigkeit der Selbsthülfe durch Versicherung sprechen, sind hier so wenig wie die Frage, ob freie Kassen oder Kassenzwang zweckmässiger, zu untersuchen. Nur des Zusammenhanges wegen mögen in Kürze die massgebenden Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Grundsätzlich hat jeder erwachsene und arbeitsfähige Mensch für seinen eigenen Unterhalt sowie für den seiner nächsten Angehörigen zu sorgen. Soweit diese Sorge keine gegenwärtige ist, weil sie durch gegenwärtigen Arbeitsverdienst ihre Erledigung findet, betrifft sie die zukünftige Lebensmöglichkeit, als welche zeitweilige Erwerbslosigkeit wegen Arbeitsmangel oder Krankheit, dauernde Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit, Invalidität, Alter oder durch Versterben mit Hinterlassung von Angehörigen — in Betracht zu ziehen sind. Die aus den verschiedenen Möglichkeiten sich ergebenden Folgen sind zeitweilige oder dauernde, sie treffen den Einzelnen, sofern er ohne Angehörige ist, allein, oder ihn zusammen mit seinen Angehörigen, oder seine Angehörigen allein. Will er sich gegen die Folgen sicher stellen, so muss er von dem, was er im Zustand der Arbeitsfähigkeit erwirbt, soviel erübrigen, um seinen Unterhalt und etwaige besondere Aufwendungen, wie Krankenpflegekosten für die Zeit seines Lebens, die Erziehung und den Unterhalt seiner von ihm abhängenden Angehörigen (Ehefrau und unselbständige Kinder) auf den Fall seines Todes sicherzustellen. Die Sicherstellung soll regelmässig in Gestalt der Kranken-, Unfall-, Alters-, Lebensversicherung erfolgen.

Gesetzt nun, dass die natürliche Indolenz der meisten Menschen, in guten Tagen die möglichen schlechten ausser Acht zu lassen, durch Erziehung überwunden oder durch all-

gemeinen Versicherungszwang unschädlich gemacht werden könnte, so wäre noch ein zweites Erforderniss zu erfüllen, dass nämlich der Erwerb in der Zeit der Arbeitsfähigkeit nicht blos zum gegenwärtigen Unterhalt ausreichend sei, sondern einen Ueberschuss enthalte, aus welchem die Versicherungsbeiträge gedeckt werden können. Würde auch dieses Erforderniss erfüllt, so hätte der Arbeitslohn diejenige Höhe erreicht, welche er aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig haben muss, um dem Arbeitenden und seinen Angehörigen mindestens die Existenz zu sichern. Das Eingreifen der Armenpflege würde in diesem Fall überflüssig sein. Erreicht der Arbeitslohn diese Höhe nicht und wird nunmehr für den Unterhalt der nicht versicherten Personen durch Armenpflege Sorge getragen, so treten die Mittel der Armenpflege an die Stelle des Arbeitslohns; und geht man von dem volkswirtschaftlich wohl kaum anfechtbaren Satze aus, dass der Arbeitslohn einen, und meist den wichtigsten, Teil der Produktionskosten bildet, so gelangt man zu dem Folgesatz, dass die an die Stelle des Arbeitslohns getretenen Mittel der Armenpflege einen Teil der Produktionskosten bilden und dass um ebensoviel das Produkt billiger hergestellt werden kann, als der Arbeitslohn durch die Zuschüsse der Armenpflege zu seiner notwendigen, d. h. die Versicherungsprämie mitbegreifenden Höhe ergänzt ist. Mit anderen Worten: diejenigen, welche von der Produktion unmittelbar Vorteil haben — die Produzenten bezw. die Konsumenten —, erhalten diesen Vorteil auf Kosten derjenigen, welche die Mittel der Armenpflege aufbringen, also je nach den Umständen auf Kosten von Privatpersonen, auf Kosten der Gemeinde, des Staates u. s. w.

Dies ist der unleugbare Zusammenhang der Armenpflege mit der Versicherung, aus welchem die theoretische Berechtigung der Forderung, dass erstere durch die letztere vollkommen ersetzt werde, unzweifelhaft hervorgeht[1]). Die Frage, ob diese Forderung in absehbarer Zeit, d. h. so schnell verwirklicht werden kann oder wird, um die Reform in Bezug auf die Armenpflege selbst schon jetzt überflüssig erscheinen zu lassen, ist dem gegenüber eine thatsächliche, wenngleich auf mannigfachen Voraussetzungen beruhende.

Was den Versuch der Verwirklichung betrifft, so ist kein Projekt bekannt, welches den ganzen Kreis der Versicherungspflichtigen zu umspannen gewagt und dem Wunsch nach allseitiger Versicherung vollkommen Form zu geben versucht hätte; dagegen ist dies in Bezug auf diejenigen Personen, welche aus körperlichen Ursachen bedürftig werden können, seitens der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ geschehen.

---

[1]) Sehr gut und klar bei Hirschberg a. a. O. S. 8ff.

Deutsche Gem.-Z. Jahrg. 1877 Nr. 31—34. — Am nächsten stehen diesem Gedankengange Wagner und Schäffle, obwohl dieselben keine positiven Vorschläge machen, auch Rocholl II S. 27 ff. ausführlicher, u. a. m., wie denn der Gedanke der Selbsthülfe in der ganzen neueren Literatur die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung der öffentlichen Armenpflege bildet. Es ist hierauf noch an verschiedenen Stellen zurückzukommen. — Doch mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass die Frage meist aus dem theoretisch unrichtigen Gesichtspunkte des Ersatzes der Armenpflege durch Versicherung behandelt wird. So führt Wagner aus, dass die Erschwerung der Spekulation am besten durch Ueberwälzung der Lasten, welche die Freizügigkeit mit sich bringe, auf die Schultern derjenigen stattfinde, „welche zumeist die wirklichen oder die ihrer individuellen Meinung nach vorhandenen Vorteile von der Freizügigkeit haben: die Arbeitgeber und die Arbeiter Zu diesem Zwecke muss namentlich die Armenlast in den beteiligten Kreisen von der Gemeinde fortgenommen und auf die in einem umfassenden Hülfskassenwesen mittels des Prinzips des Kassenzwangs verbundenen Arbeiter und Arbeitgeber übertragen werden.“ — Die Ausbildung des Hülfskassenwesens ist selbstverständlich das nie ausser Augen zu lassende Ziel; von Ueberwälzung der Armenlast auf Arbeiter und Arbeitgeber reden, heisst aber das Sachverhältniss geradezu umkehren. Eine Ueberwälzung findet nur von Seiten der letzteren statt; die Selbstversicherung muss an und für sich immer das Primäre sein. Die Gründe, welche zur Armenpflege bezüglich derjenigen führen, welche nicht versichert und auch sonst mittellos sind, sind ganz andere.

§ 16.

Die Gemeinde-Zeitung unterscheidet drei Kategorien von Persönlichkeiten, die wegen der verschiedenen Ursache ihrer Fürsorgebedürftigkeit eine ganz verschiedenartige gesetzgeberische Behandlung erfordern: die aus wirtschaftlichen Ursachen (Arbeits- und Erwerbsmangel), die aus moralischen Ursachen (Faulheit, Lüderlichkeit), die aus körperlichen (gesundheitlichen) Ursachen hülfsbedürftig gewordenen Personen. Die Fürsorge für die beiden ersten Kategorien scheidet sie aus dem Gebiet der eigentlichen Armenfürsorge aus, weil dieselben der polizeilichen bezw. der wirtschaftspolitischen Thätigkeit des Staates unterlägen. Nur die dritte Kategorie soll den Gegenstand der eigentlichen öffentlichen Armenpflege bilden. Um nun dieser in Folge von Krankheit und erwerblicher Arbeitsunfähigkeit herbeigeführten Bedürftigkeit gerecht zu werden, empfiehlt die Gemeinde-Zeitung eine eigentümliche Organisation des Hülfskassenwesens, dessen

Grundzüge zunächst in 14 Artikeln[1]) formulirt und demnächst in etwas knapper Weise begründet[2]) werden. Art. 1 lautet:

„Jeder Staatsangehörige, welcher das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in der Gemeinde seines durch Aufenthalt oder Verehelichung erworbenen Unterstützungswohnsitzes, und wenn er solchen nicht besitzt, in der Gemeinde seiner Geburtsheimat einer Hülfskasse (Kranken- und Unterstützungskasse) beizutreten, welche im Falle der Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit desselben ihm eine baare Unterstützung von 1 Mark täglich oder statt derselben eine entsprechende Naturalverpflegung zu gewähren hat. Stirbt ein hülfskassenpflichtiger Vater oder eine hülfskassenpflichtige verwittwete oder unverheiratete Mutter mit Hinterlassung von Kindern, so wird auch nach dem Tode derselben im Interesse der Kinder die baare Unterstützung bis zu deren 16. Lebensjahr ebenso gewährt, als wenn ihre Eltern zur Todeszeit unterstützungsberechtigt aus der Hülfskasse gewesen wären."

Art. 2. „Jede Gemeinde, besonders oder in Gemeinschaft mit Nachbargemeinden, ist verpflichtet, eine Hülfskasse zu errichten, durch welche die innerhalb ihres Bezirks unterstützungsberechtigten Einwohner und beziehungsweise deren Hinterbliebene im Falle der Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit unterstützt werden."

Nachdem sodann in den Artikeln 3 und 4 das Nähere wegen eventueller Haftbarkeit der Eltern, Lehrherren, und wegen Einziehung der Beträge im Zwangswege (Hülfskassensteuer) verordnet ist, wird in den Artikeln 4—7 vorgeschrieben, dass ein Kassenpflichtiger, der einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt, der bisherigen Verpflichtung entbunden und an dem letzteren Orte beitragspflichtig wird, dass jedoch bis zum Neuerwerb die Kasse des früheren Unterstützungswohnsitzes bezw. der Geburtsheimat insoweit beteiligt bleibt, als sie alle Beiträge zu erstatten hat, welche über die schon geleisteten Beträge des Neuangezogenen hinaus von der Hülfskasse des Aufenthaltsortes zum Zwecke vorläufiger Unterstützung aufgewendet werden müssen. Sodann heisst es in

Art. 8. „Gemeinden, deren Hülfskasse durch die regelmässigen Leistungen derselben erschöpft ist, sind zur Deckung der ihre Kasseneinnahmen überschreitenden ferneren kassenmässigen Leistungen die Aushülfe des Staates (Provinz, Landarmenverband) in Anspruch zu nehmen berechtigt. Desgleichen können sie Ersatz für diejenigen Kassenbeiträge verlangen, welche sie für lebenslänglich kranke, erwerbs- und arbeitsunfähige Personen als mittelbar Haftpflichtige zu leisten

---

[1]) Nr. 33.
[2]) Nr. 34.

haben, sofern nicht diese Personen in besonderen öffentlichen Anstalten oder durch besondere milde Stiftungen selbständig versorgt werden.“

In der Begründung wird betont, dass es wünschenswert sei, wenn jeder Staatsangehörige von dem erwerbsfähigen Alter ab einer Hülfskasse angehöre, da jeder einmal in dürftige Verhältnisse geraten und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen könne, und dann die zu gewährende Gabe den Charakter des Gnadengeschenks ganz allgemein verliere. Ausserdem lege die allgemeine Kassenpflicht eigentlich keinem Staatsbürger eine neue, sondern nur eine andere Last auf. „Denn schon jetzt ist in den für die Armenpflege aufzubringenden Steuern jedermann zur Beitragsleistung für die Kosten derselben verpflichtet, während diese Steuern bei Durchführung eines allgemeinen Hülfskassensystems im wesentlichen fortfallen würden. Die Hülfskassenbeiträge treten also im grossen und ganzen für den jetzigen Armensteuerzahler nur an die Stelle der Armensteuern.“ Für die Beteiligung des Staates wird Folgendes geltend gemacht: „Behält man die materielle Unterstützungsfürsorge der Gemeinden auf Grundlage des Hülfskassenwesens durchgängig bei, macht man ferner dieselben allgemein für die Ausfälle ihrer Hülfskassen haftbar und setzt man endlich für die letzteren einen im ganzen Lande gleich hohen Betrag fest, so muss die in einzelnen Gemeinden erfolgte Erschöpfung der Hülfskassen den Zeitpunkt angeben, wo alle Gemeinden gleichmässig eine Beihülfe des Staates werden beanspruchen können. Denn alles dasjenige, was sie über die Leistungen ihrer erschöpften Hülfskasse hinaus noch aus der Gemeindekasse gewähren müssen, übersteigt alsdann die vollkommen gleichmässigen Leistungen aller anderen Gemeinden und berechtigt die überbürdeten Gemeinden zu einer Staatshülfe, welche gegenwärtig völlig irrationell und willkürlich erfolgt.“

Ob dieses Projekt, dem der nicht genannte Verfasser die Fähigkeit nachrühmt, das Problem der öffentlichen Armenpflege mit einem Schlage zu lösen, allen Anforderungen genügt, lässt sich billigerweise bezweifeln. Man wird einwenden können, dass der Beitrag von 12 Mark jährlich nicht ganz gering ist und dass Verhältnisse, in welchen der Arbeitslohn diesen Ueberschuss freilässt, nicht immer zu erwarten sind. Vor allem wird die Beteiligung der Gemeinden und des Staates gerechtes Bedenken erregen, da eben jede andere Deckung der Versicherungsprämie als die aus dem Arbeitslohn nicht mehr die Natur der Versicherung, sondern diejenige der Armenpflege hat. Dieses, wie gesagt, am weitesten gehende Projekt ist für unsere Frage deshalb besonders bemerkenswert, weil es in gewissem Sinne dem Wunsche nach allseitiger Versicherung Gestalt leiht und in diesem Bestreben zu keinem andern Ergeb-

niss kommt als zu dem, welchem es eigentlich aus dem Wege gehen will.

§ 17.

Wieweit von den bestehenden Gesetzen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung[1]) ein Einfluss auf die Armenpflege zu erwarten steht, lässt sich vorläufig noch nicht mit Gewissheit sagen. Jedenfalls kann er vorläufig nur ein geringer sein, weil von vornherein die Versicherung nur auf bestimmte Personenklassen beschränkt ist und in keinem Falle andere Arten der Versicherung, vor allem Alters- und Lebensversicherung, zum Gegenstande eines Zwanges gemacht sind. Ja selbst wenn in absehbarer Zeit die Ein- und Durchführung der Altersversorgung zu erwarten wäre, so könnten selbstverständlich nur erst die jüngeren Elemente der Bevölkerung herangezogen werden, welche die Früchte der Versicherung erst nach einem Menschenalter geniessen würden[2]).

Es hat also zunächst bei demjenigen sein Bewenden, was die neugeordneten und die bisher eingegangenen Versicherungen thatsächlich leisten.

Auch die Betrachtung dieser thatsächlichen Leistungen gewährt nicht die Aussicht auf einigermassen ausreichenden Ersatz der Armenpflege. In Baiern, wo lange vor dem Reichsgesetz die Gemeindekrankenversicherung nicht blos zulässig, sondern auch wirklich in sehr erheblichem Masse durchgeführt war, sind gleichzeitig mit den Leistungen der Krankenversicherung die Aufwendungen für Armenkrankenpflege gestiegen und erreichen eine sehr beträchtliche Höhe.

---

[1]) Ges. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. R.-G.-Bl. S. 73. — Gesetz betr. die Abänderung des Ges. vom 15. Juni 1883; vom 28. Januar 1885. R.-G.-Bl. S. 5. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. R.-G.-Bl. S. 69. — Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. R.-G.-Bl. S. 159. — Ges. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886. R.-G.-Bl. S. 53. — Ges. betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. R.-G.-Bl. S. 136. — Ueber die Ausführung der Krankenversicherung orientirt gut Lewald in Schmollers Jahrb. 1885 S. 1103 ff.

[2]) v. Reitzenstein a. a. O. S. 533.

Es bestanden im Königreich Baiern:

	Krankenkassen gemeindliche Zahl	Krankenkassen gemeindliche Höhe der Beiträge in 1000 Mark	Krankenkassen industrielle Zahl	Krankenkassen industrielle Höhe der Beiträge in 1000 Mark	Es betrugen die Gesammtausgaben der örtlichen Armenpflege (in Millionen Mark)	Ausserdem wurden für Anstaltskrankenpflege aufgewendet (in Millionen Mark)
1871	3049	710	137	388	4.6	Angaben fehlen
1875	3290	914	177	473	5.1	
1879	3567	1163	176	512	6.3	
1881	4199	1332	239	708	6.9	3.9
1883	4579	1470	264	706	7.5	4.4

Die Zahlen sind aus den bezügl. oben näher bezeichneten bairischen Publikationen zusammengestellt. Bezüglich der Anstaltskrankenpflege sind die Angaben erst seit 1881 vollständige. — Die Verwendungen für Anstaltskrankenpflege gliederten sich in den Jahren 1881 und 1883 folgendermassen. Es wurden aufgewendet durch:

	1881 in Tausend Mark	1883 in Tausend Mark
a) Gemeindeanstalten	1280	1230
b) Stiftungen unter Gemeindeverwaltung	346	1259
c) Distriktsanstalten	682	699
d) Kreisanstalten: für Taubstumme . .	142	74
Blinde	11	11
Irre	795	809
sonstige	207	219
e) Privatanstalten	480	340
	3943	4441

In Frankreich sind die Veranstaltungen der Selbsthülfe sehr erhebliche. 1881 bestanden dort 4958 sociétés approuvées mit 799 097 und 2053 sociétés autorisées mit 298 437 Mitgliedern, welche 2.9 bezw. 1.4 Mill. Verpflegungstage (journées de maladie) gewährten, und eine Gesammteinnahme von 14.8 bezw. 12.5, eine Gesammtausgabe von 7.4 bezw. 6.1 Mill. Franken hatten. Der Vermögensstand betrug 33.9 bezw. 23.6 Mill. Franken. — Die Angaben sind dem zuletzt 1885 erschienenen Jahrgang 1884 des Annuaire stat. de la France entnommen; sie reichen nur bis 1881. Diese Publikationen zeichnen sich dadurch aus, dass sie jedesmal die Hauptresultate der früheren Jahrgänge mit aufnehmen und so einen sehr bequemen Ueberblick über die Entwicklung dieser Einrichtungen gewähren. —

Bei den caisses d'épargne, welche am 31. Dezember 1881 eine Gesammteinlage von 1409 Mill. Franken hatten, waren neu be-

teiligt 138 891 ouvriers, 61 748 domestiques, 25 924 employés, 166 000 personnes diverses, 214 237 au nom d'enfants mineurs; ebenda S. 234. — Die Tabelle S. 237 zeigt die Entwicklung seit 1835 in dauernder Zunahme begriffen.

Sehr bemerkenswert ist der Entwicklungsgang der caisses de retraite pour la vieillesse, a. a. O. Tabelle S. 246 von 1852 bis 1881. Es waren beteiligt:

	Personen mit	Renten
1852	1 176	0.6 Mill. Franken
1870	27 473	5.9 Mill. Franken
1876	53 010	8.3 Mill. Franken
1881	106 093	17.2 Mill. Franken

Trotz alledem sind die Leistungen der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege ausserordentlich grosse geblieben, zum Teil in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Um nur zwei der wichtigsten Einnahmequellen hervorzuheben, so betrugen in Frankreich die Subventionen an:

	établissements hospitaliers a) ordentliche	établissements hospitaliers b) ausserordentliche	Die freiwilligen Leistungen an öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten
	in Millionen Franken		
1872	17.6	4.9	23
1875	17.2	3.2	32
1877	16.8	0.4	29
1880	19.6	0.9	27
1881	25.7	1.0	25
1882	21.7	1.0	23

Vgl. Stat. de la France, nouvelle série tome XII, année 1882 (erschienen 1885) S. LX ff. und XCI ff.

Bemerkenswert ist in dieser Beziehung auch eine Aeusserung in dem Verwaltungsbericht von Burtscheid für 1884/85, einer Stadt von rund 11 000 Einwohnern, in welchem es heisst: „Eine wohlgeordnete Kranken- und Unfallversicherung, wie sie neuerdings für das ganze Deutsche Reich angeordnet worden ist, hat hier zum Teil von alters her bestanden und der Armenkasse alljährlich gewiss viele Tausend Mark erspart; aber sie hat es nicht verhindern können, dass die laufenden Armenausgaben von 17 430 Mark im Jahre 1873 auf 38 200 Mark im Jahre 1885 herangewachsen sind, während die Bevölkerungszunahme in dieser Zeit kaum 12% betragen hat.“

Man wird nach allem den Ausführungen v. Reitzensteins beistimmen müssen, welcher seine mehr erwähnte Abhandlung mit folgenden Worten schliesst[1]):

„Hieraus folgt meines Erachtens, dass, soweit innerhalb des Gebietes der öffentlichen Armenpflege und der Verteilung der Armenlast insbesondere das Bedürfniss einer Reform der Gesetzgebung besteht, dieses Bedürfniss nicht durch die blosse Hinweisung auf jene, der Armenpflege durch die Versicherung bevorstehende Organisation beseitigt werden kann. Die Heilmittel werden vielmehr vorläufig nur bis dahin, dass der Erfolg der neuen Organisation zu übersehen sein wird, innerhalb der Organisation der Armenpflege selbst zu suchen sein."

3. Verhältniss der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege.

§ 18.

Die Armenpflege will, was schon ihr Name besagt, Arme pflegen; sie will Personen, die bedürftig sind, aus dem Stande der Bedürftigkeit befreien, sie will den Hungrigen speisen, den Nackten kleiden, den Obdachlosen beherbergen. Darin besteht ihrer innersten Natur nach der wesentliche und charakteristische Unterschied gegenüber den Veranstaltungen der Wohlfahrt und des Schutzes. Diese wollen Allen zu gute kommen; kein Einwohner des Gebiets, für welches sie getroffen sind, soll von ihnen ausgeschlossen bleiben. Die Armenpflege will dagegen nicht allen, sondern nur denjenigen Personen zu Hülfe kommen, die arm sind, denen die Nahrung, Kleidung, Obdach entbehren, wenn und soweit sie dies entbehren; sie hat immer nur mit Individuen zu thun. Diesen ihren eigentümlichen Charakter ändert der Umstand so wenig, dass solcher Individuen eine grosse Zahl vorhanden ist, wie der andere, dass nicht allen diesen geholfen werden kann. Die Tendenz der Armenpflege ist Hülfe und zwar individuelle Hülfe.

Noch ein anderer Unterschied ist wesentlich. Die Wohlfahrtspflege kann, ja muss unter Umständen sich auf die Negative, auf die blosse Beseitigung von Hemmnissen beschränken, wie etwa Aufhebung von Zöllen, Erleichterung der Eheschliessungen u. s. w.; auch ist in gewisser Beziehung Passivität, blosses Gehenlassen denkbar, vielleicht erwünscht. Die eigentliche Armenpflege würde sich selbst aufheben, wenn sie

[1]) A. a. O. S. 535. — Ganz ähnlich Reitzenstein und Adickes in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik a. a. O. und Adickes in Tüb. Zeitschr. 1879 S. 599. — Vgl. auch in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 572 und die Aeusserungen von Seyffardt im D. V. a. a. O.

passiv oder negativ sich bethätigte oder vielmehr nicht bethätigte; ihre Existenz ist auf positive Leistungen basirt; sie muss pflegend und gebend positiv thätig sein. Hieraus folgt zweierlei:

Während die etwaige Passivität der Wohlfahrtspflege gegenüber dem Thun der Menschen nichts weiter als ein Nichtsthun ist, also weder Personen fordert, die etwas thun, noch Mittel, durch welche gethan wird, braucht die Armenpflege unter allen Umständen Personen, welche pflegen, und Mittel, durch welche gepflegt wird.

Auf die Gründe, welche zur Uebung der Armenpflege veranlassen können, soll hier nicht ausführlicher eingegangen werden, als es der unmittelbare Zweck der Klarstellung erfordert. Die Gesichtspunkte, welche denjenigen, der mehr als seinen notdürftigen Unterhalt besitzt, bestimmen können, einem andern, der weniger hat, von seinem Ueberfluss abzugeben, dürfen hier im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Man nenne es religiöse oder menschliche Pflicht, die Thatsache besteht, dass eine solche Pflicht anerkannt und eine unendliche Fülle von Thätigkeit und Vermögen von jeher freiwillig aufgewendet worden ist, um dieser Pflicht zu genügen. Hier ist vielmehr gerade der Punkt ins Auge zu fassen, dessen Anerkennung eine so allseitige nicht ist: der Punkt nämlich, an dem die Erfüllung dieser Pflicht ihre willkürliche oder natürliche Grenze findet, das ist der Mangel an Personen, welche Armenpflege üben können oder wollen, der Mangel an Mitteln, aus denen Armenpflege geübt werden kann oder soll. Und in Hinblick auf diese Punkte wird freilich eine kurze Betrachtung nicht unterlassen werden können, nicht ob, sondern bis wieweit die Pflicht zur Armenpflege zu begründen ist.

Man hat sich zu diesem Behufe auf der einen Seite einen Zustand zu vergegenwärtigen, in welchem thatsächlich eine Anzahl Menschen weniger erwerben oder besitzen, als sie zur notdürftigen Fristung ihres Lebens gebrauchen, und auf der andern Seite die Möglichkeit zu erwägen, dass dieser Zustand durch die vorhandenen Helfer und Hülfsmittel nicht gänzlich beseitigt wird. Es bliebe dann ein Rest von Personen, welche mangels eigenen Erwerbs oder fremder Hülfe nicht sich kleiden oder nicht hinreichende Nahrung oder nicht Obdach oder überhaupt weder das eine noch das andere erhalten würden.

Die unerbittliche Konsequenz hieraus lautet: dieser Rest muss nackt, hungernd, obdachlos bleiben, mit anderen Worten, er muss, da er diesen Zustand nicht zu ertragen fähig ist, leiblich untergehen, erfrieren und verhungern. Es handelt sich nur darum, ob man diese Konsequenz wirklich ziehen oder ihr Eintreten verhindern will, oder, wenn letzteres, um die Erwägung: wie ist sie zu verhindern? und weiter: durch

welche Personen und durch welche Mittel ist sie zu verhindern? und damit gelangt man zu dem eigentlichen Kernpunkt der Frage: darf für den Fall, dass jene allgemeine Menschenpflicht nicht oder nicht in hinreichendem Masse freiwillig erfüllt wird oder erfüllt werden kann, Hülfeleistung und Bereitstellung von Mitteln erzwungen werden?

Es ist dies, wie am Schluss des § 12 hervorgehoben, die grosse prinzipielle Frage, von deren Beantwortung die Berechtigung der Armengesetzgebung selbst abhängig ist. Wird sie verneint, so hat es hinsichtlich der Armenpflege bei dem freien Walten der natürlichen und sittlichen Kräfte zu bewenden; wird sie bejaht, so bedarf es des Eingreifens der Gesetzgebung, welche allein befugt ist, Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung mit Zwang auszustatten.

Die Lösung der Frage ist kein blosses Rechenexempel. Es lässt sich zwar denken, dass in kleinsten Bezirken bei genauer Kenntniss der Zahl und des Zustandes der Bedürftigen berechnet werden kann, welches Mass von persönlichen Hülfsleistungen, von Geld- oder Naturalgaben ausreichend sein wird, um allen Bedürftigen zu helfen, und dass ebenfalls mit einiger Sicherheit im voraus festgestellt werden kann, dass die Einwohner eines solchen Bezirks die als notwendig erachteten Mittel freiwillig beschaffen werden. Aber ebenso, wie das Freibleiben einzelner Bezirke von Armut eine Ausnahmeerscheinung ist, ebensowenig genügt eine solche — übrigens in kleineren Bezirken noch gegenwärtig sehr häufige — thatsächliche Berechnung und Feststellung den Forderungen des wirklichen Lebens. Seiner unendlichen Mannigfaltigkeit gegenüber versagt von vornherein jeder Versuch, sich über den wahrscheinlichen Umfang der Armut und der zu ihrer Beseitigung notwendigen Mittel zu vergewissern. An Stelle der Berechnung der Armenzahl kann daher nur eine gewisse Wahrscheinlichkeitsannahme, an Stelle der Feststellung der zu erwartenden Mittel nur eine mehr oder weniger gegründete Hoffnung treten. Die Thatsache etwa, dass eine gewisse Zeit hindurch es an Mitteln nie gefehlt hat, kann zu der Annahme berechtigen, dass es auch fernerhin nicht daran fehlen wird; die Thatsache, dass die Mittel oft unzulänglich gewesen sind, erregt das berechtigte Bedenken, dass diese niemals ganz zureichend sein werden.

Ohne Bedeutung sind diese Thatsachen für die Entscheidung der Frage dennoch nicht; sie bilden den äusseren Anlass, derselben näher zu treten und sich prinzipiell zu entscheiden, ob es mit dem Wesen und dem Zweck der Armenpflege vereinbar sei, persönliche und pekuniäre Hülfeleistungen zum Gegenstande eines Zwanges zu machen.

§ 19.

Wie verschieden nun auch diese Frage beantwortet worden, so darf doch vorab als die übereinstimmende Meinung festgestellt werden, dass man die äusserste Konsequenz des Mangels an Unterhaltsmitteln, den leiblichen Untergang bedürftiger Personen, in keinem Falle zulassen dürfe, weil eine Zulassung in Widerspruch mit den Anforderungen der zivilisirten Gesellschaft stehen und Gefahren heraufbeschwören würde, deren Tragweite, über das Schicksal der untergehenden Individuen hinausreichend, die allgemeinen Zustände erheblich bedrohen würde.

Auf der andern Seite besteht auch darin Uebereinstimmung, dass die Armenpflege in keinem Falle den Bedürftigen besser stellen dürfe als denjenigen, der sich durch seiner Hände Arbeit erhält, dass also die Hülfe immer nur das Notwendige, nie das Ueberflüssige gewähren dürfe.

Im übrigen sind die Ansichten über das Verhältniss der freiwilligen und Zwangsarmenpflege immer sehr weit auseinandergehende gewesen. Jede der drei möglichen Kombinationen: 1) Verbot der freiwilligen Armenpflege, 2) Verbot der Zwangsarmenpflege, 3) Zulassung der Zwangsarmenpflege zur Ergänzung der freiwilligen Armenpflege hat ihre Vertreter gefunden. Es mag gleich hier bemerkt werden, dass die erste Möglichkeit nur zeitweise Billigung gehabt und gegenwärtig von keiner Seite mehr verteidigt wird[1]), dass der zweiten eine im Verhältniss nicht grosse Zahl von Verteidigern zur Seite steht, und dass die dritte Kombination gegenwärtig von der überwiegenden Mehrheit in Theorie und Praxis acceptirt wird.

§ 20.

Die charakteristische Verschiedenheit der freiwilligen Armenpflege gegenüber der Zwangsarmenpflege liegt in der Verschiedenheit von Persönlichkeit und Allgemeinheit. Der keinem Zwange unterworfene Wille zur Hülfeleistung hört da auf zu wollen, wo das persönliche Gefühl für den Bedürftigen aufhört oder wo der für den Bedürftigen zu machende Aufwand ihm ausser Verhältniss zu treten scheint mit den für andere Zwecke zu machenden Aufwendungen; das Mass der freiwilligen Armenpflege hängt also von zwei rein persönlichen Momenten ab: von der Individualität des Gebenden auf der einen, von der des Nehmenden auf der anderen Seite. Beide Momente kommen angesichts des Zwanges

[1]) Vgl. Mohl S. 319 Anm. 3 mit Bezug auf Godeffroy, Theorie der Armut.

in Fortfall; die Mittel müssen beschafft und aufgewendet werden, wenn und solange bedürftige Personen vorhanden sind.

Immerhin fallen diese Verschiedenheiten doch nur insoweit in Betracht, als selbstverständlich auch das Zwangsgesetz sich nicht entschlagen kann, diejenigen zu bestimmen, welche geben sollen, und diejenigen, welchen zu geben ist, und als es sinnlos wäre, bei diesen Bestimmungen wesentlich andere Momente als die der Leistungsfähigkeit des Gebenden und der Bedürftigkeit des Nehmenden entscheidend sein zu lassen.

So sind es denn auch vorzugsweise diese Momente, von welchen die Anhänger des Prinzips der freiwilligen Armenpflege ausgehen. In Ansehung der Person des Gebenden führen sie vor allem an, dass das Wesen der Armenpflege in natürlichem Widerspruch mit irgend welchem Zwange stehe. Solle ernsthaft von einer Menschenpflicht zum Helfen gesprochen werden, so dürfe diese nicht anders als auf Menschenliebe gegründet sein, und Liebe könne nicht erzwungen werden. Man müsse vielmehr dieser Liebe vertrauen, die angesichts der Not der Mitmenschen sich nicht versagen, ja gerade durch das Bewusstsein, dass ohne ihre Bethätigung Mitmenschen dem Elend verfallen müssten, zu höchster Leistung angespornt werden würde. Umgekehrt würde der Zwang die Liebe nicht nur ertödten, sondern geradezu Härte und Unbarmherzigkeit zur Folge haben. Würden alle dem Gesetz Unterworfenen, also etwa alle Angehörigen einer Gemeinwirtschaft gezwungen, aus Mitteln der Gemeinwirtschaft den Armen zu verpflegen, so bestünde eine in der menschlichen Natur begründete Anreizung für die einzelne Gemeinwirtschaft, sich der Zwangspflege zu entschlagen und mit der Ausübung derselben eine andere Gemeinwirtschaft zu beschweren. Dies habe dann vor allem grosse Härten gegen den Bedürftigen selbst zur Folge, den man nicht blos loszuwerden suche, wenn er bereits im Zustande der Bedürftigkeit sei, sondern vor allem dann, wenn er noch nicht darin befindlich, aber in denselben zu geraten drohe.

Andererseits verkenne eine erzwungene Armenpflege den Charakter der Liebespflicht in Ansehung der Persönlichkeit des Nehmenden. Werde der Zwang zur Unterstützung anerkannt, so werde damit auch ein Recht des Bedürftigen anerkannt, dieselbe zu fordern; ein Bedürftiger habe aber keinen anderen Anspruch — wenn man dies einen Anspruch nennen könne — als den auf die Barmherzigkeit der Mitmenschen. Die Ausserachtlassung dieses Gesichtspunktes habe zur notwendigen Folge, dass auch der Nehmende alsbald den Ursprung der Gabe verkenne und im Vertrauen auf die Notwendigkeit, dieselbe im Fall der Bedürftigkeit gewährt zu erhalten, es versäume, seine Kräfte zur Abwehr der Armut anzuspannen, und

dass Personen, welche aus natürlichen Gründen zur Hülfeleistung verpflichtet wären — Angehörige, Dienstherren, Arbeitgeber u. s. w. —, dieser Pflicht sich im Vertrauen auf die Zwangsarmenpflege entzögen.

Und endlich könne die Zwangsarmenpflege, die ihrer Natur nach auf gesetzlich geordnetem Wege als öffentliche und durch Organe der öffentlichen Gewalt geübt werden müsse, nicht leisten, was guter Wille, verständige Einsicht hülfsbereiter Menschen leiste; sie müsse, statt auf das Elend des Einzelnen einzugehen und tief in die Individualität des einzelnen Pflegefalles einzudringen, sich mit einer Versorgung nach allgemeinen bureaukratischen Gesichtspunkten begnügen, wobei dann vor allem gefragt werde, ob jemand bedürftig sei, nicht, weshalb er es sei. Befördert werde diese bureaukratische Neigung durch die Unerschöpflichkeit der im Wege des Zwanges zur Verfügung gestellten Mittel.

Am eingehendsten in der älteren Literatur bei Duchatel-Naville S. 34 ff. dargelegt. Die im Text angegebenen Gesichtspunkte sind im wesentlichen diejenigen, welche in den Verhandlungen des XI. Kongresses deutscher Volkswirte von Seiten der Anhänger des Systems der freiwilligen Armenpflege geltend gemacht wurden. Namentlich das Referat von Böhmert und die Ausführungen von Dorn, Rickert, Emminghaus, Faucher, abgedruckt in der V.-J.-Schr. f. Volksw. 1869 Bd. 27 S. 149 ff. — Ausserdem zu vgl. Kries II S. 45. — Rickert S. 30 führt aus: „Es giebt für uns alle nie zu vergessende heilige Pflichten der Menschlichkeit und Nächstenliebe, aber sie liegen auf einem Gebiete, auf dem der Staat nicht Gesetzgeber ist. Die Hülfe, welche wir den Darbenden bringen, soll ein Werk freien Entschlusses sein. Nicht das Machtgebot des Staates, sondern nur unser eigener Trieb und Wille, unsere freiwillige, ernste Thätigkeit kann wirklich helfen. Daher hat alle amtliche Armenpflege die Privatthätigkeit niemals ersetzen können, und die letztere wird sich erst dann in rechter Weise entwickeln können, wenn der Staat davon absteht, Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe im Zwangswege durchzuführen."

Für alle diese Behauptungen wird nun teils die Natur der Sache angeführt, teils auf diejenigen Länder exemplifizirt, in denen man mit freiwilliger und mit Zwangsarmenpflege hinreichende Erfahrungen gemacht, um die Wirkung des einen oder andern Systems beurteilen zu können. Insbesondere sind es England und Frankreich, die immer wieder hierfür in Bezug genommen werden.

In Würdigung dieses Zusammenhanges gelangen die Verteidiger der freiwilligen Armenpflege im wesentlichen zu folgenden Schlüssen: auszuschliessen von der Armenpflege seien solche, die erwerben können, aber nicht wollen und sich so-

mit willkürlich in den Zustand der Armut versetzen. Mit diesen habe nicht die Armenpflege, sondern die Sicherheitspolizei zu thun, welche Müssiggang und Verschwendung aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht dulden dürfe. Auszuschliessen seien ferner solche, die erwerben wollen, aber nicht können, weil ungünstige allgemeine Verhältnisse wirtschaftlicher, politischer und sozialer Natur sie daran verhindern. Mit ihnen habe nicht die Armenpflege, sondern die Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege zu thun, welche die Hemmnisse des Erwerbs beseitigen müsse[1]).

Der Armenpflege bedürftig seien vielmehr nur solche, die erwerbsunfähig sind und für die niemand die Fürsorge übernimmt; allein ihnen gegenüber habe sich die menschliche Barmherzigkeit zu bethätigen, weil ihr Schicksal ein unverschuldetes, in der allgemeinen Unzulänglichkeit menschlicher Dinge begründetes sei.

Die Erreichung des Zieles der Armenpflege wird erwartet von der genauen Durchführung rationeller, d. h. vor allem individualisirender Grundsätze und von dem ausdrücklichen Ausschluss jedweden Rechtes auf Unterstützung, besonders aber von der festen Organisation der freiwillig sich darbietenden Hülfskräfte[2]).

§ 21.

Der hauptsächlichste Einwand, der gegen die ausschliesslich freiwillige Armenpflege erhoben wird, lässt sich in die kurzen Worte zusammenfassen: Unzulänglichkeit derselben, sofern wirklich der leibliche Untergang einer mehr oder minder grossen Zahl von Individuen verhindert werden soll. Freilich darf man, wenn aus diesem Grunde die Ergänzung der freiwilligen Armenpflege gefordert wird, nicht übersehen, dass damit nur ein äusserliches Moment betont und dem Prinzip der freiwilligen Armenpflege — der freien Liebesthätigkeit — kein Prinzip, sondern eine Thatsache gegenübergestellt wird, welche eine tiefere Begründung in Bezug auf das Prinzip der öffentlichen Armenpflege nicht überflüssig macht. Hierbei kann man nun die sehr charakteristische Wahrnehmung machen, dass, während über das Prinzip der freiwilligen Armenpflege gar keine Meinungsverschiedenheit besteht, der Streit viel-

[1]) Diesem Standpunkt entsprechen die auf dem volksw. Kongress von dem Referenten Böhmert zur Annahme empfohlenen Thesen, a. a. O. S. 151. 171. Im übrigen ist dies die übliche, für die Verwaltungspraxis sehr wertvolle Einteilung.

[2]) Ein Unterschied besteht insofern noch zwischen den Anhängern dieser Grundsätze, als je nach dem Standpunkt derselben die Organisation als weltliche oder kirchliche beabsichtigt ist. An dieser Stelle ist hierauf nicht näher einzugehen. Vgl. Ratzinger S. 588, Ehrle S. 126, Schunk S. 52, Schmidthenner S. 15, Kambli S. 133.

mehr nur um das Mass ihrer Leistungsfähigkeit geführt wird, umgekehrt über die thatsächlichen Zustände, welchen die öffentliche Armenpflege begegnen soll, Uebereinstimmung herrscht, dagegen das Prinzip derselben viel umstritten und in verschiedener Weise zu begründen versucht worden ist. Diese Versuche können auch hier, wo zwar im allgemeinen mehr praktische als theoretische Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden sollen, doch nicht ganz übergangen werden, weil, wie sich wiederholt ergeben wird, die praktische Gestaltung doch sehr wesentlich davon abhängt, wie ihre theoretische Grundlage beschaffen ist[1]).

Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wird nun von drei innerlich verschiedenen Standpunkten aus zu begründen versucht: vom polizeilichen, vom wirtschaftlichen, vom ethischen Standpunkt.

Der polizeiliche schliesst sich am engsten an den Zwang der Thatsachen an. Seine Vertreter folgern, dass der natürliche Trieb des Menschen zur Selbsterhaltung gewaltsame Befriedigung fordern würde, wenn ihm von keiner Seite sonst Befriedigung zu Teil würde; es würde also zunächst mit der an Privatpersonen gerichteten Bitte um Unterstützung begonnen werden, um von dieser zum öffentlichen Betteln und, sofern auch dieses fruchtlos sein sollte, zu eigenmächtiger Befriedigung des Erhaltungstriebes vermittelst der Aneignung fremder Güter (Diebstahl, Raub, Erpressung u. s. w.) zu schreiten. Da nun der Staat als Träger der allgemeinen Rechtsordnung zum Schutz des Eigentums seiner Angehörigen berufen sei, so habe er die Verpflichtung, Verletzung des Eigentums zu strafen. Er könne das aber nur unter der Voraussetzung, dass kein Grund vorliege, welcher die Strafbarkeit ausschliesst; ein solcher Grund sei derjenige Notstand, durch welchen die Existenz einzelner seiner Angehörigen durch Mangel wirklich bedroht ist. „Nur wenn für die äusserste Not (wo also sowohl jedes eigene Mittel als auch Privatwohlthätigkeit völlig fehlschlagen sollte) eine Zusicherung öffentlicher Hülfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigentumsverletzung verbieten und bestrafen, und nur gegen

[1]) Im ganzen besteht freilich gegenwärtig die Tendenz, den Thatsachen unmittelbar zu Leibe zu gehen, ohne den dogmatischen Gründen tiefer nachzuspüren. Mit geringen noch zu erwähnenden Ausnahmen hat die neuere Literatur in dieser Beziehung fast nichts zu Tage gefördert, ein Umstand, der übrigens ebensowohl beweisen kann, dass die älteren Untersuchungen eine ausreichende Grundlage bieten, als auch, dass die althergebrachte Verknüpfung der Armenpflege mit den Organen der öffentlichen Gewalt eine in der öffentlichen Meinung tief gewurzelte ist. Dies konstatirt bereits Naville a. a. O. S. 266 ff. — Die Versuche, die öffentliche Armenpflege theoretisch zu begründen, behandelt Cohn in seinem sehr lesenswerten Aufsatz: Arbeit und Armut.

den, dessen Leben erträglich ist, kann ein physisches fühlbares Uebel erkannt werden."

So vornehmlich Mohl, P.-W. I S. 274, Gerando III S. 610, Stahl S. 391, Huber S. 5 und die in den folgenden Anmerkungen genannten. Montesquieu, auf dessen Sätze noch vielfach zurückgegriffen wird, sagt: „Quelques aumônes que l'on fait à un homme dans les rues ne remplissent point les obligations de l'Etat, qui doit à tous les citoyens une subsistance assurée, la nourriture, un vêtement convenable, et un genre de vie que ne soit point contraire à la santé. . . . C'est pour lois que l'Etat a besoin d'apporter un prompt secours, soit pour empêcher le peuple de souffrir, soit pour éviter qu'il ne se révolte." Vgl. Esprit des lois Buch 23 Kap. 29. Uebrigens schliesst das Vorwiegen des polizeilichen Gesichtspunktes das Mitwirken der anderen nicht aus, wie die Ausführungen aller hier in Betracht kommenden Schriftsteller beweisen.

Die Begründung der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geht von dem Zusammenhange aus, der zwischen dem Arbeitsprodukt und dem Arbeitserträgniss besteht. Es wird aus dem oben (§ 15) näher dargelegten Verhältniss, dass der unzureichende Arbeitsertrag das Arbeitsprodukt um den Fehlbetrag billiger mache, gefolgert, dass dieser Fehlbetrag von denjenigen ergänzt werden müsse, welche den Vorteil des billigeren Produkts genössen; dies sei die Gesammtheit der Konsumenten, als deren Repräsentant der Staat erscheine. Oder aber der geringere Arbeitsertrag rühre von mangelhaften allgemeinen Staatseinrichtungen her, für welche wiederum die Gesammtheit verantwortlich sei, in deren Vertretung der Staat solche Einrichtungen angeordnet oder die Beseitigung hemmender, die Einführung schützender Massregeln unterlassen habe. Insbesondere gelte dies von freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Massnahmen, von Zulassung oder Beschränkung der Freizügigkeit, von Gestattung oder Ausschliessung der Gewerbefreiheit.

Namentlich der interessante Versuch von J. G. Hoffmann, „Das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen", Berlin 1842, wo der Anspruch auf Lohnzuschuss mit der Notwendigkeit der Unterhaltung des unentbehrlichen Stammes von Handarbeitern begründet wird. — Gamp meint, dass die Fürsorge für die in Folge von Arbeitsstockungen und industriellen Krisen in ihrer Existenz bedrohten Arbeiter Sache des Staates sei, der es durch seine Zollpolitik in der Hand habe, die Verwertung der vaterländischen Arbeitskräfte zu fördern. Vgl. a. a. O. S. 284. Uebrigens gehört die Arbeit von Gamp nur zum Teil hierher; seine Vorschläge sind überwiegend sozialpolitischer Natur. — Meyer führte auf dem volkswirtschaftlichen Kongress aus, dass ein Teil des allgemeinen Lohnfonds von vornherein zurückgehalten und in der

irrationellen Form des Almosens verteilt wird. Da dies sowohl zum Schaden des fleissigen Arbeiters, der hierdurch in seinem Erwerbe zurückgehalten werde, wie des Produzenten gereiche, „so sei es die Aufgabe der Gesellschaft, die Arbeiter zu grösserer wirtschaftlicher Einsicht, zu Tüchtigkeit und Fürsorge heranzuziehen, damit eine immer geringere Summe des auszuzahlenden Arbeitslohns in der Form des Almosens zurückgehalten werden muss. Es ist die Aufgabe der gesitteten Klassen, diese wirtschaftliche Einsicht herbeizuführen, und um ihnen diese Aufgabe fühlbarer zu machen, ist eine Zwangsarmensteuer nötig." S. a. a. O. S. 166. — Vgl. auch Cohn a. a. O. — Ganz nackt ist diese Theorie des Lohnzuschusses, der ja zweifellos ein Element jeder Armenpflege ist, in England unter der Herrschaft der sog. Gilberts-Act von 1782 verwirklicht worden. Vgl. unten § 200.

Vom ethischen Gesichtspunkt wird die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege durch den Hinweis auf das allgemeine Menschenschicksal begründet; in dem Empfinden, dass den einen morgen treffen könne, was den andern heute getroffen hat, in dem Gefühl „von der Zufälligkeit dessen, was der eine hat und der andere nicht hat, wurzelt die Verpflichtung, welche der Staat mit seinem Zwange durchsetzt, die Verpflichtung, für die Menschen zu sorgen, die einmal da sind und für sich selber nicht sorgen können; das Gefühl der Bedingtheit menschlichen Lebens durch ein Tausenderlei von Hemmungen, Gefahren, Unfällen gestaltet sich für das Gesammtbewusstsein zu der Ueberzeugung von dem Walten eines Glückes oder Unglückes, dessen Beziehungen zu dem Einzelnen so unberechenbar sind, dass mehr oder weniger bewusst die Verpflichtung zu einer Gesammtbürgschaft empfunden wird[1])."

§ 22.

Betrachtet man die hier angedeuteten Theorien in Bezug auf ihre praktischen Konsequenzen, so wird man finden, dass der wirtschaftliche und der ethische Gesichtspunkt nicht ganz zureichend sind. Wenn der verminderte Arbeitsertrag die billigere Herstellung des Produkts ermöglicht, so wäre es ungerecht, die Gesammtheit für den Fehlbetrag zu belasten, da der Vorteil nur den einzelnen Produzenten und Konsumenten des billigeren Produktes zu gute kommt.

---

[1]) Dies ist der Standpunkt, den Cohn einnimmt, vgl. a. a. O. S. 24. 25. — Ueber die ältere Literatur vgl. namentlich Mohl S. 277 Anm. 16. Mohl selbst bemerkt in Ansehung dieses Standpunktes, dass das sittliche und christliche Gebot der Barmherzigkeit nicht als unmittelbares Zwangsgesetz für den Rechtsstaat erklärt werden könne, da nur die Erfüllung des Rechtsschutzes und der polizeilichen Hülfe Zwangsobliegenheit des letzteren sei, unter welchen Begriff jenes nicht falle: a. a. O. S. 272.

Auf der anderen Seite ist es, wie man es auch wenden mag, doch ein Almosen, was zur Ergänzung des Fehlbetrages gereicht wird, nicht Arbeitslohn. Dieser kann in seiner eigentlichen Gestalt unmittelbar nur aus dem Produkt selbst gewährt werden, dessen Erträge zur gegenwärtigen und künftigen Sicherstellung gegen Mangel ausreichen müssen. Und endlich versagt die konsequente Durchführung des Gedankens die Gewährung des Fehlbetrages an solche, welche dem Stande ihres Erwerbszweiges und ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit nach desselben an und für sich nicht bedürfen würden und nur, weil sie Müssiggänger und Verschwender sind, der Unterhaltsmittel entbehren, welche sie erwerben konnten und nicht erworben haben, oder erworben aber nicht aufgespart haben.

Eben derselben Kategorie von Personen gegenüber versagt auch der schöne Gedanke vom Ausgleich zwischen den Zufälligkeiten des Lebens. Nie wird man erwarten können, dass das Gefühl der Barmherzigkeit Platz greifen kann, wo von Seiten des Individuums alles versäumt worden ist, um selbst diesen Zufälligkeiten zu begegnen. Das will ja auch die freiwillige Armenpflege: Barmherzigkeit üben an denen, welche derselben wert sind.

So wichtig daher alle jene Momente sind, um den Zusammenhang des Armenwesens mit den wirtschaftlichen und moralischen Grundlagen des menschlichen Lebens aufzuhellen und an die Beachtung dieses Zusammenhangs aufs ernstlichste zu mahnen, sie erschöpfen doch nur einen Teil der Frage, deren Lösung sie versuchen. Gerade die Lücke, um deren willen die Frage vornehmlich gestellt ist, vermögen sie nicht auszufüllen: die Lücke, welche hinsichtlich derjenigen entsteht, denen, gleichviel aus welchem Grunde, das zur Erhaltung des Lebens Notwendigste fehlt. So ist man denn nicht blos aus praktischen sondern auch aus logischen Gründen genötigt, der Anschauung den Vorzug zu geben, welche aus dem Zusammenhang der allgemeinen Rechtsordnung mit der Stellung des Individuums die Verpflichtung folgert, kein Individuum im Interesse der Rechtsordnung von dem Schutz gegen äusseren Mangel auszunehmen.

Treffend bemerkt hierüber M o h l S. 325: „Der besondere Grund, aus welchem der Einzelne in Mittellosigkeit verfallen ist, hat zwar auf die Art der Hülfe, welche ihm gewährt wird, und auf das Verhalten des Staates zu ihm in anderen Beziehungen den entschiedensten Einfluss; allein in keinem Falle befreit er den Staat oder die Gemeinde von der Verpflichtung zur Gewährung des absolut Notwendigen. Die Folgen einer völlig selbstverschuldeten Armut sind zum mindesten ebenso nachteilig für das Allgemeine, wie die der unverschuldeten. Auch der Müssiggänger und Schlemmer könnte nicht einfach

dem Hungertode preisgegeben werden ohne Gefahr, wenigstens ohne Nachteil für das allgemeine Wohl. Ein solcher wird nicht unterstützt, weil er es sittlich verdient, sondern weil es rechtlich und politisch notwendig ist, dass er nicht ausserhalb des Rechtskreises stehe."

In charakteristischer Weise wird diese Meinung von den Anhängern der ausschliesslich freiwilligen Armenpflege unterstützt. Die schon erwähnte, auf dem Volkswirtschaftlichen Kongress zur Annahme empfohlene zweite These lautete[1]): „Eine gesetzliche Armenunterstützung ist nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulässig."

Rickert kommt gleichfalls[2]) zu dem Resultat, dass nicht weitergehende Verpflichtungen im Wege des Zwanges geschaffen werden dürften, als sie durch allgemeine Sicherheitsinteressen und polizeiliche Rücksichten bedingt sind.

Heisst denn das etwas anderes als eine Klausel setzen, unter welcher auf einem Umwege eben dieselben Personen wieder zugelassen werden, die man direkt von der Armenpflege ausschliessen wollte? Es beruht diese Verklausulirung auf der Verkennung des Unterschiedes zwischen der Organisation der Armenpflege und der Aufbringung der zu ihr nötigen Mittel. Dass die erste weder bei der freiwilligen noch bei der öffentlichen Armenpflege entbehrt werden kann, dass es ein selbstverständliches Ziel beider sein muss, an der wirtschaftlichen Hebung der Bedürftigen mit-, auf Bestrafung der Müssiggänger hinzuwirken — wird denn das von irgend einer Seite verkannt? Es handelt sich da eben um den Fall, dass arbeitsfähige Personen verschuldeterweise sich im Zustande der Bedürftigkeit befinden und dem drohenden Untergange entrissen oder von den Folgen des in Rechtsverletzung sich kundgebenden Selbsterhaltungstriebes zurückgehalten werden müssen. Man nenne das nun Armenunterstützung oder polizeiliche Massregel, die Hauptsache ist doch, dass die Unterstützung ebenfalls aus den Mitteln der Gemeinwirtschaft bestritten werden muss, dass die Geber in dem einen wie in dem andern Falle dieselben sind. Widerstreitet die Gewährung der Unterstützung in der That den wirtschaftlichen und moralischen Grundsätzen, so widerstreitet sie ihnen in dieser wie in jener Gestalt. Ganz ebenso verhält es sich mit den Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und dem Aufwande, der in ihrem Interesse für bedürftige Kranke zu machen ist. Man wird hierbei vor allem auch beachten müssen, dass es sich doch nicht um Gebiete handelt, die scharf und bestimmt von einander abgegrenzt werden können. Gerade

---

[1]) A. a. O. S. 151. 171.

[2]) S. 36. Vgl. auch Emminghaus S. 23, Duchatel S. 239, Deutsche Gem.-Z. a. a. O.

bei der Armenpflege handelt es sich um so feine Uebergänge von Arbeitsfähigkeit zur Unfähigkeit, von Arbeitslosigkeit zur Arbeitsscheu u. s. w., dass eine Scheidung zwischen den Fällen, welche polizeiliche oder welche freiwillige Unterstützung erheischen, in vielen Fällen schlechterdings unmöglich ist[1]).

Auch lässt sich gewiss nicht leugnen, dass, wenn aus angeblich unbegrenzten öffentlichen Mitteln leicht zu viel gethan und Verschwendung getrieben werden sollte, die Bezeichnung der Mittel als Armen- oder als Polizeifonds hieran nichts ändern würde. Uebrigens wird gerade in Beziehung auf diesen Punkt ganz zutreffend ausgeführt, dass vor Verschwendung und unrichtiger Verwendung auch die freiwillige Armenpflege nicht an und für sich geschützt ist.

Unzweckmässige Stiftungen, persönliche Interessen sind bekanntlich für die freiwillige Armenpflege sehr häufige und sehr erhebliche Veranlassungen schlechter Verwaltung[2]).

Es handelt sich vor allem um die richtige Organisation. Die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut, zwischen erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Bedürftigen ist auch der öffentlichen Armenpflege möglich. Und der Umstand, dass die Mittel zwangsweise zur Verfügung gestellt werden, verhindert nicht ihre richtige Verwendung. Das Gefühl der Verantwortlichkeit kann und muss ein Staatsbeamter ebensogut haben wie ein Verwalter freiwilliger Mittel[3]).

Vor allem aber können die Verteidiger der öffentlichen Armenpflege ein Argument geltend machen, das sich gleichsam von selbst ergiebt, dass nämlich die Anordnung eines Zwanges nur eventuell und zwar nur eben dann und nur ebensoweit wirksam werden soll, als die freiwillige Armenpflege Mittel nicht bereitstellt. Nur das von der letzteren unbesetzte Gebiet soll besetzt gehalten werden, aber nicht, um es für immer zu behalten, sondern um es ganz oder zum Teil zu räumen, sobald es die freiwillige Armenpflege wieder einnehmen will.

---

[1]) Dies heben auch schon Duchatel-Naville hervor, die im übrigen heftige Gegner jeder gesetzlichen Armenpflege sind; S. 280. Vgl. auch Kries I S. 324.

[2]) Man vgl. von den sehr zahlreichen Belegen in der Literatur besonders Ratzinger, der die beispiellose Entartung der kirchlichen und Stiftungsarmenpflege in den Händen der hohen Geistlichkeit an vielen Stellen seiner Geschichte der kirchlichen Armenpflege nachweist, besonders S. 77. 124. 237. 287. 319. Dies Zeugniss verdient bei dem ausgesprochen katholischen Standpunkt Ratzingers gewiss besondere Beachtung. — Ganz neuerdings bietet die Verwaltung des Hospitals Santo Spirito in Rom ein Bild unglaublicher Misswirtschaft. Vgl. die Zuschrift an die Nat.-Zeit. in Nr. 554 Jahrgang 1885.

[3]) Gneist bemerkte im Volkswirtschaftlichen Kongress: „Man wird bei uns das Gefühl der Verantwortlichkeit stets schaffen, wenn man an öffentliche Einrichtungen anknüpft.“ Aehnlich Bamberger a. a. O. S. 192. 197. — Vgl. Näheres unten § 216 ff.

Stahl bemerkt sehr zutreffend S. 391: „Es ist bemerkenswert, wie allenthalben in den christlichen Staaten auf dem Boden der Armenpflege die Freiheit des Individuums zu Grunde lag und nur allmählich mit der Entwickelung aller misslichen Folgen, die wir bezeichnet haben, die öffentliche Armenpflege eingriff, immer nur sich dicht an die Notwendigkeit haltend, wie die Geschichte so deutlich nachweist und wir oben betont haben. Die Staatsarmenpflege erkennt sich damit selbst als nur subsidiär an.“ — Aehnlich auch Duchatel S. 307:

„Der Staat soll also, selbst wenn er es ohne Gefahr zu thun vermöchte, nur insoweit der Armennot abzuhelfen suchen, als die Besonnenheit der Armen und die Privatmildthätigkeit noch nicht Aufschwung genug bekommen hat und daher sein Einschreiten nötig wird . . . . Die Ausübung der Wohlthätigkeit ist eine von den Obliegenheiten, womit sich der Staat nur mit dem Vorsatz und dem Wunsch, diese Bürde wieder abzuwerfen, befassen muss . . . . Im natürlichen Fortschreiten der Gesellschaft muss alle vom Staate ausgehende Sorge für die Armen endlich verschwinden, wie die Staatsreligionen und offiziellen Wahrheiten.“ — Sehr ausführlich über diese Frage im Anschluss an die Armenpflege des Kantons Baselstadt bei Kambli S. 63 ff. namentlich die dort mitgeteilten Aeusserungen des Referenten Pfarrer Breitenstein. Derselbe bemerkt unter anderem: „Die Besorgung der Armenpflege kann zur Zeit noch nicht völlig der Freiwilligkeit anheimgegeben werden; amtliche und freiwillige Thätigkeit müssen neben einander, einander ergänzend wirken. Der Staat kann und darf die Aufsicht über das Armenwesen und die unter Umständen notwendige Organisation desselben nicht aus den Händen geben, da dies zu den Kulturzwecken des modernen Staats gehört.“ — Und Kambli selbst S. 98: „Nach allem Gesagten spreche ich daher als meine Ueberzeugung aus: die staatliche, obligatorische Armenpflege ist, wo sie besteht, beizubehalten, es soll aber auf stete Reduzirung ihrer Aufgabe hingearbeitet worden, bis endlich die völlig freiwillige Armenpflege an ihre Stelle treten kann. Diese letztere Eventualität sehe ich aber noch in unendlich weiter Ferne.“

Während sich also nach der ersten Ansicht freiwillige und Zwangsarmenpflege wie Gegner gegenüberstehen würden, sollen sie, der anderen zufolge, wie hülfreiche Genossen nebeneinanderwirken. Ja mehr noch, es wird vielfach ein guter Einfluss von diesem Nebeneinandergehen der freiwilligen und der gesetzlichen Armenpflege erwartet, insofern als bei etwaigem Nachlassen der freiwilligen Armenpflege die Zwangsleistungen erheblicher werden müssten und dieser Umstand in dauernder Wechselwirkung dazu führen würde, den Druck der gesetzlichen Lasten zu erleichtern und die freiwillige Liebesthätigkeit zu beleben.

Meyer, Volkswirtschaftlicher Kongress S. 177. — Linsingen S. 87 bemerkt: . . . „nur dadurch, dass jede Verwendung aus

öffentlichen Armenmitteln unter anderen als jenen harten Bedingungen den Gemeinden verwehrt wird, nur dadurch, dass eben die polizeiliche Armenpflege als eine strenge, fast grausame auftritt, lässt sich in den Gemütern der Besitzenden kraft der natürlichen Reaktion der gänzlich entschwundene Sinn für Privatwohlthätigkeit gegen die Armen wieder wecken und so allmählich ein Zustand herbeiführen, in welchem das, was seiner Natur nach getrennt sein soll, auch wirklich getrennt ist: d. h. dass neben der polizeilichen, lediglich auf Abstellung absoluten Notstandes gerichteten, nur äussere bestimmt erkennbare Momente berücksichtigenden Armenpflege sich die christliche oder allgemeine menschliche Privatwohlthätigkeit in fest organisirter Weise der Armenpflege in der Art annimmt, dass thunlichst Notständen vorgebeugt und je nach der subjektiven Würdigkeit des Bittstellers auch weniger Bedürftige mit Liebesgaben versehen werden."

§ 23.

Und so kehrt die Betrachtung zu ihrem Ausgangspunkt zurück. Wird auf der einen Seite anerkannt, dass die öffentliche Armenpflege einzutreten habe, wo die Mittel der freiwilligen Armenpflege nicht zureichen, so bleibt dies letztere Moment ebenso wie gegenüber der theoretischen Forderung der Selbsthülfe von der Untersuchung abhängig, ob dieser Ersatz durch die freiwillige Armenpflege thatsächlich vorhanden ist oder thatsächlich in so naher Zeit zu erwarten steht, dass eine Reform in Bezug auf die öffentliche Armenpflege überflüssig erscheint. Mit der Behauptung, dass dieses der Fall sein werde, ist es hierbei freilich nicht gethan; das ist nur eine Ansicht, welcher die Ansicht vom Gegenteil mit demselben Recht entgegengestellt werden kann. Nur dass jene lediglich die Zukunft zum Zeugniss ihrer Richtigkeit anruft, während diese aus einer traurigen, aber die bittere Sprache der Wahrheit redenden Vergangenheit ihre Beweise schöpft.

Nichts ist hierfür lehrreicher als die Betrachtung der Umstände, unter denen die öffentliche Armenpflege zu ausgebreiteter Entfaltung gelangt ist. Nirgends hat sie als fertige Bildung eingesetzt, nirgends findet sie sich als primäre Form der Gewährung von Unterstützungen.

In allen Ländern abendländischer Kultur begann die Armenpflege als werkthätige Liebesübung der christlichen Gemeinden, und in allen Ländern führte die sittliche oder die finanzielle Leistungsunfähigkeit der kirchlichen Armenpflege zu Notständen, welche in ungeheuerer Ueberhandnahme des Bettelns und der Zuchtlosigkeit ihren Ausdruck fanden.

Diese Zustände, unerträglich für die Bevölkerung, unvereinbar mit einem geordneten Regiment, veranlassten die öffentlichen Gewalten, zunächst nur die äussere Erscheinung

derselben zu bekämpfen und in zahllosen Bettelverordnungen das Betteln und Vagabondiren zu verbieten und mit harten Strafen zu bedrohen [1]).

Aber weder veränderte sich der Zustand der Armut, noch verringerte sich die Zahl der Bettler und Landstreicher, vielmehr wuchs das Uebel zeitweilig nach dem Dreissigjährigen Kriege in Deutschland ausserordentlich. Auf das Eintreten dieser Thatsachen hatten die territorialen Gewalten freilich nicht gewartet, weil sie einen untrüglichen Beweis für die Unzulänglichkeit der freiwilligen Armenpflege zu haben wünschten, sondern weil man glaubte, von Amtswegen mit Bettelverboten genug gethan zu haben, und weil man von einer besseren Einsicht in den Zusammenhang dieser Erscheinungen mit wirtschaftlichen und moralischen Ursachen meist weit entfernt war. So gab es seit der Zeit der Reformation im Bereich der Armenpflege eine Art Interregnum, dessen Herrschaft in einzelnen Gebieten schon früh, in den meisten erst sehr spät, zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, zu brechen gesucht wurde vermittelst Ein- und Durchführung der öffentlichen Armenpflege [2]).

Am zutreffendsten kommt dies Verhältniss in dem Gutachten der Sorbonne zum Ausdruck, welches sie aus Anlass einer Anfrage abgab, welche der Magistrat von Ypern nach Einführung seiner bekannten Armenordnung von 1525 an sie gerichtet hatte. Es handelte sich namentlich um die Frage, ob es zulässig sei, das Betteln zu verbieten, was jene Armenordnung bei gleichzeitiger Neuordnung der Armenpflege nach individualisirenden Grundsätzen gethan hatte [3]). „Der Bescheid der Sorbonne, vom 16. Jan. 1531 datirt, bezeichnet die yperner Armenordnung als ein ebenso schwieriges, wie nützliches und heilsames Werk, welches mit der Heiligen Schrift, den Anordnungen der Apostel und der Kirche der Vorzeit im Einklange sei, wenn folgende Punkte beachtet würden: 1. Es müsse die adoptirte Armenpflege mit solcher Sorgfalt gehandhabt werden, dass in Folge der gänzlichen

---

[1]) Vgl. hierüber Ratzinger S. 445, Stahl S. 379, Loening S. 864 u. a. Bei allen diesen mehr oder minder ausführliche Nachweisungen für alle zivilisirten Staaten. Auf Detail kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Ratzinger verkennt den allgemeinen Charakter dieser Zustände, wenn er England speziell den Vorwurf macht, dies Interregnum durch Säkularisation der geistlichen Güter herbeigeführt und damit das Eintreten der öffentlichen Armenpflege notwendig gemacht zu haben. Deutschland zeigt um diese Zeit ganz dieselbe Erscheinung. Vgl. bei Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 2 an verschiedenen Stellen, z. B. S. 314. 317. 338.

[3]) Ratzinger S. 443. — Die Grundsätze der A.-O. von Ypern sind die von J. L. Vivis in der Schrift De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus libri 2 aufgestellten. Hierüber gut und ausführlich Ehrle S. 27 ff.

Unterdrückung des Bettelns kein einheimischer oder auswärtiger Armer der äussersten, oder auch nur sehr schwerer Not anheimfalle. 2. Wenn die gemeinsame Armenkasse für eine solche Versorgung aller Armen nicht ausreiche, dürfe letzteren das Betteln nicht einfachhin verboten werden. 3. Es dürften die Reichen durch die Beiträge, welche sie der genannten Kasse verabfolgen, sich nicht von der Verpflichtung entbunden erachten, Armen, die sie von allen oder beinahe von allen Subsistenzmitteln entblösst wissen, beizuspringen. 4. Es könne durch diese Verordnung niemand behindert werden, auf jede ihm beliebige Weise Werke der Barmherzigkeit zu üben."

Diese Sätze bilden, ohne als solche förmlich adoptirt oder auch nur in der Gestalt jenes Gutachtens hinreichend bekannt geworden zu sein, regelmässig das Programm für die Stellungnahme der öffentlichen Gewalten zu dem Armenwesen, nachdem die Vergeblichkeit des blossen Bettelverbots erkannt war: Unterdrückung des Bettelns im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung — positive Fürsorge für die zum Betteln gedrängten Personen in Anerkennung einer allgemeinen Rechtspflicht.

Nun berufen sich die Anhänger der freiwilligen Armenpflege auf das Beispiel Frankreichs, welchem gesetzlicher Zwang zur Armenpflege unbekannt sei. Zunächst ist hiergegen zu bemerken, dass in Frankreich ein Teil der Armenfürsorge, diejenige für Geisteskranke und verlassene Kinder, obligatorisch ist[1]).

Wenn im übrigen nur die Anordnung besteht, dass Wohlthätigkeitsausschüsse (bureaux de bienfaisance) in den einzelnen Gemeinden eingerichtet werden und aus freiwilligen Gaben Armenpflege üben sollen, so ist darauf hinzuweisen, dass trotz ausserordentlicher Leistungen der Stiftungs- und Privatarmenpflege und trotz sehr grosser Aufwendungen der bureaux de bienfaisance eine sehr grosse Zahl von Gemeinden sich veranlasst sieht, beträchtliche Zuschüsse (subventions de la commune) zu der örtlichen Armenpflege zu leisten.

Vgl. die oben S. 64 gegebenen Nachweisungen. Im Jahre 1882, für welches die letzten Angaben vorliegen, verausgabten bei einer Bevölkerung von rund 37.7 Mill. die

établissements hospit.	127.34	Mill. Franken.
bureaux de bienfais.	33.07	

Abgesehen von den a. a. O. aufgeführten Subventionen gewährten die Gemeinden zu den Leistungen der bureaux de bienfaisance, die unserer örtlichen Armenpflege entsprechen, 1882 folgende Subventionen in Mill. Fr.:

[1]) Vgl. unten § 63.

	Seine-departement inkl. Paris	andere Departements	insgesammt
ordentliche Subventionen	4.976	4.914	9.891
ausserordentl. Subventionen	0.008	0.953	0.962
in Prozenten der Gesammteinnahmen der bureaux de bienf.	67.3	20.3	29.9

Vgl. a. a. O. Tab. S. LV.

Nichts vermöchte schlagender darzuthun, was eine Zwangslage gegenüber Zuständen der Armut bedeutet.

Es lässt sich umgekehrt eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden auch in Deutschland nennen, welche trotz des allgemein durchgeführten Systems der Zwangsarmenpflege eine solche thatsächlich nicht geübt, thatsächlich die oft überreichlichen Aufwendungen aus freiwilligen Gaben, vor allem aus Stiftungsmitteln, ganz oder zum grössten Teile bestritten haben und noch bestreiten [1]).

Uebrigens hängt das Mass der Leistungen, wie in dem Abschnitt über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Armenverbände (unten § 86 ff.) näher darzulegen sein wird, von unendlich vielen individuellen Momenten ab. Hier möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der bei der Erörterung dieser Frage von keiner Seite berührt worden ist, dass nämlich für viele kleine ländliche Gemeinden die Frage überhaupt nicht lautet, ob freiwillige oder Zwangsarmenpflege, sondern ob Armenpflege überhaupt. Wo alle Einwohner so arm sind, dass sie stets auf der Grenze zwischen notdürftiger Erhaltung und Armut sich bewegen, ist auch die Gemeinde selbst gänzlich ausser Stande für bedürftige Mitglieder selbst mit Aufbietung aller Kräfte hinreichend zu sorgen; was sie ihnen gegenüber thut, behält in der Regel den Charakter der Mildthätigkeit, so dass dort die Aufhebung der gesetzlichen Armenpflege eine Veränderung des bestehenden Zustandes kaum herbeiführen würde. — Aehnlich K r i e s, m. W. der einzige, der diesen Gesichtspunkt hervorhebt; vgl. II S. 357. An einer andern Stelle S. 22 bemerkt derselbe:

„Wie kann eine aus lauter Handwerkern bestehende Gemeinde im schlesischen Gebirge ihren unbeschäftigten Mitgliedern eine wirksame Hülfe gewähren, da fast sämmtliche Einwohner auch in den besseren Tagen nur ein kümmerliches Brot essen und jede eintretende Handelskrisis schwer auf ihnen allen lastet? In ähnlicher Weise bringt eine Fehlernte der Kartoffeln, eine anhaltend regnerische Witterung, welche Feldarbeiten unthunlich und die Wege grundlos macht, a l l e Einwohner einer ostpreussischen Kolonie oder eines oberschlesischen Bauerndorfes an den Rand einer Hungersnot."

---

[1]) Vgl. die Nachweisungen unten § 87.

Im übrigen bewährt sich in Frankreich an den Gemeinden, welche Zuschüsse leisten, und in Deutschland an Gemeinden, welche derselben entbehren, die fast selbstverständliche Natur der öffentlichen Armenpflege: die Subsidiarität. Sie soll und sie will nie mehr sein als letzte Zuflucht, wenn alle anderen Hülfsmittel versiegt sind[1]). Wen die Bestrebungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege vor Armut zu behüten nicht im Stande waren, wer sich nicht selbst vor Not zu schützen gesucht hat, wer nicht die Hände der nächsten Angehörigen oder diejenigen seiner Mitmenschen offen sieht, den nur nimmt die öffentliche Armenpflege auf. Eine traurige Notwendigkeit ist es gewiss, zu deren Fernhaltung beizutragen keiner versäumen dürfte, — aber eine Notwendigkeit so lange, als die Wahrscheinlichkeit eines anderweiten Ersatzes nicht besteht. Ein solcher Ersatz erscheint für absehbare Zeit in Deutschland ein unerreichbares Ideal.

[1]) Das belgische Gesetz vom 14. März 1876 trägt diesem thatsächlichen Verhältniss Rechnung, indem es in Art. 19 bestimmt, dass die Kosten der öffentlichen Armenpflege von den Hospitälern und Wohlthät.-Bur. aufzubringen sind, wozu die Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Mittel die nötigen Zuschüsse zu gewähren haben.

3. Kapitel.

Die Aufgabe der Armengesetzgebung.

§ 24.

Der Umstand, dass das Armenwesen mehr als jede andere wirtschaftliche und soziale Erscheinung mit allen Faktoren des wirtschaftlichen und des sozialen Lebens in innigster Verbindung steht, hat von jeher einige Verwirrung in die Theorie und Praxis der Armengesetzgebung gebracht. Weil Wohlfahrtspflege und Schutzveranstaltungen der Armut vorbeugen und Selbsthülfe sowie die Fürsorge der Familie und der Arbeitgeber die eigentliche Armenpflege möglichst überflüssig machen wollen, so behandelt die Theorie alle diese, oder den einen oder den andern Punkt im Zusammenhang der Lehre vom Armenwesen, und die Praxis der Gesetzgebung ist ihr insofern nachgefolgt, als sie häufig Vorbeugungsmassregeln und privatrechtliche Verpflichtungen gleichzeitig in demselben Gesetz vorschreibt, in welchem sie die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege näher regelt.

Nicht vom Standpunkt dürrer Systematik ist hiergegen Widerspruch zu erheben; wenn die Vorschriften an und für sich nur von Nutzen für das Gemeinwesen sind und ihren Zweck erfüllen, möchte es am Ende gleichgültig sein, an welcher Stelle sie erscheinen, vorausgesetzt, dass sie überhaupt erscheinen. Wohl aber ist Scheidung und Abgrenzung der verschiedenen Gebiete wünschenswert, ja notwendig, weil die Vermischung der verschiedenen Materien zur Verkennung des Begriffs und vor allem des Zweckes der verordneten Massregeln führt. Gerade weil der strenge und so viel und mit Recht umstrittene Gegensatz zwischen freiwilliger und öffentlicher Armenpflege besteht, ist es höchst notwendig, sich klar zu machen, was von den dahin gehörigen Dingen durch Gesetz geregelt werden kann und muss und was nicht; gerade weil

die öffentliche Armenpflege nichts weiter als die letzte, lediglich im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung errichtete Zuflucht bieten will und darf, muss dieser ihr Charakter als einer öffentlich-rechtlichen Institution zum klarsten, unzweideutigsten Ausdruck kommen.

§ 25.

Will man also die Grenze zwischen den verschiedenen Gebieten ziehen, so hat man auszuscheiden, was nur Voraussetzung der öffentlichen Armenpflege ist und seiner Natur nach einer anderen Rechtssphäre angehört. Auszuschliessen sind also die privatrechtlichen Ansprüche, die Ordnung des Versicherungswesens; auszuschliessen sind ferner die Einrichtungen zur Verhütung der Armut, wie Leihhäuser, Sparkassen und ähnliche; auszuschliessen sind endlich die Veranstaltungen der freiwilligen Armenpflege. Das Armengesetz hat also damit einzusetzen, dass es ausspricht: sofern eine Person nicht durch eigene Mittel oder durch Mittel der Angehörigen oder der freiwilligen Armenpflege ihren Lebensunterhalt empfängt, tritt die öffentliche Unterstützung ein. Und nun hat es über zweierlei zu bestimmen: über die Persönlichkeit des Gebers und über die des Nehmers; es hat auszusprechen, wer zu geben hat und wem gegeben werden muss.

Im Eingang des vorigen Kapitels wurde dargelegt, dass nicht der Inhalt des Thuns und Unterlassens das gesetzlich geregelte von dem gesetzlich nicht geregelten unterscheidet, sondern lediglich das eine Moment, dass dort etwas geschehen *muss*, hier etwas geschehen *kann*. Es ist zweckmässig, darauf wiederholt hinzuweisen, um bei Beginn der Betrachtung, welche Aufgabe der Armengesetzgebung zufällt, den richtigen Standpunkt zu gewinnen. Die öffentliche Armenpflege will dasselbe, was Selbsthülfe und freiwillige Armenpflege wollen: Gewährung des Unterhalts. Der Umstand, dass sie leisten muss, was jene beiden nur freiwillig leisten wollen oder können, ändert die Grundsätze, die in Bezug auf Geben und Nehmen an und für sich sachgemäss sind, in keiner Weise. Auch bei der öffentlichen Armenpflege sollen Leistungen nur demjenigen zugemutet werden, der hierzu fähig und nach gewissen Massgaben verpflichtet ist, und Gaben nur demjenigen zufliessen, der ihrer wirklich bedarf, — nur dass freilich der hinzutretende Zwang insofern ändernd einwirkt, als die beiden ersteren Momente nur mitbestimmend, nicht endgültig entscheidend sein können, weil im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht das Mass der vorhandenen Mittel, sondern der Umfang der vorhandenen Bedürftigkeit in Betracht kommt. Der vollen Berücksichtigung jener Momente wird ferner eine Schranke dadurch gesetzt, dass der Umfang der

Leistungen nicht ausser Zusammenhang mit der Güterverteilung gebracht werden kann wie bei den freiwilligen Liebeswerken, an welchen der Einzelne nach eigener Willkür teilnimmt. Die öffentliche Armenpflege kann nur gegründet sein auf die Mittel der Gemeinwirtschaft und kann in Bezug auf die Heranziehung des Einzelnen nicht mehr thun, als was die Gemeinschaft selbst thut, also bestenfalls ein einigermassen gerechtes Steuersystem anwenden.

Ebenso vermag auch die Armengesetzgebung in Bezug auf die Persönlichkeit des Gebers nicht willkürliche Bildungen zu schaffen oder von solchen auszugehen. Es ist vielmehr das wesentlichste Merkmal dieser Persönlichkeit, dass sie nicht privater Natur ist, sondern dass sie im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung Mitträger der öffentlichen Gewalt ist und aus öffentlichen Mitteln den Aufwand für die Armenpflege zu beschaffen befugt ist. Hierbei kann es denn zweckmässig erscheinen, an die Bildungen der bestehenden öffentlichen Grundverfassung (Reich, Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, Gutsbezirk u. s. w.) oder an Bildungen zu Sonderzwecken (Deichgemeinde, Schulgemeinde, Feuersozietät u. s. w.) anzuknüpfen oder auch Neubildungen zum Zweck der Armenpflege zu schaffen (eigentliche Armengemeinde). Ebenso können die Leistungen der öffentlichen Armenpflege auf diejenigen Mittel angewiesen werden, aus welchen jene Träger der öffentlichen Gewalt den für ihre Zwecke notwendigen Aufwand überhaupt bestreiten (Reichs-, Staats-, Provinzial-, Gemeindehaushalt), oder es werden besondere, nur Armenzwecken dienende Mittel (Armensteuern) aufgebracht. Im ersten Falle bilden die bezüglichen Vorschriften der Reichs-, Staats-, Gemeinde- sowie der Steuerverfassung die ausserhalb der Sphäre des Armenrechts liegende Voraussetzung der Armengesetzgebung, während im andern Falle die Schaffung neuer Bildungen als integrirender Bestandteil ihrer Aufgabe zu erachten ist.

Und endlich macht sich ein wesentlicher Unterschied gegenüber der freiwilligen Armenpflege darin geltend, dass derjenige, der die Mittel aufbringt, nicht notwendig auch die Mittel verwendet. Wer zu ihrer Aufbringung an und für sich geschickt ist, kann unter Umständen zu ihrer Verwendung thatsächlich ausser Stande sein. Die unbezweifelte Natur der Armenpflege lässt ein Handeln ins Allgemeine nicht zu, sondern erfordert die Sonderbehandlung des Einzelfalles da, wo sich derselbe ereignet, die Beseitigung der Hülfsbedürftigkeit an dem Ort, wo dieselbe eingetreten ist. Es liegt somit im selbstverständlichen Interesse der öffentlichen Armenpflege so gut wie der freiwilligen, die einzelnen Fälle der Bedürftigkeit evident zu halten, keinen Fall unberücksichtigt zu lassen und dementsprechend innerhalb des Gebietes, für welches die Armengesetzgebung gelten soll, auch den kleinsten örtlichen Bezirk

mit einem Organ auszustatten, welches vorkommendenfalls den Einzelakt der Armenpflege ausüben kann. Müssen diese Organe nun zwar wieder öffentliche sein, so sind für ihre Leistungsfähigkeit dennoch ganz andere Momente massgebend als für die Träger der Armenlast; bei diesen müssen finanzielle Gesichtspunkte, bei jenen lediglich persönliche (verwaltungstechnische) entscheiden. Es ist denkbar, dass, wenn der Staat die Armenlast auf seine Schultern nimmt, er direkt Beamte besoldet, die in seinem Namen an Ort und Stelle den Bedürftigkeitsfall untersuchen und Unterstützung gewähren, wie es umgekehrt möglich ist, dass Gemeinden, welche den Aufwand für eine Unterstützung zu tragen gehalten sind, die Unterstützungen durch den Staat als Inhaber einer dem Bedürfniss dieses Falles besser dienenden Anstalt gewähren lassen. Mit anderen Worten: die Organe der öffentlichen Armenpflege können mit den Trägern der Armenlast identisch sein, aber sie brauchen nicht mit ihnen identisch zu sein.

Aus den möglichen Verschiedenheiten zwischen diesen beiden ergiebt sich aber, dass die Organe der öffentlichen Armenpflege in die Lage kommen können, Unterstützungen zu gewähren für Fälle, bezüglich deren ihnen eine finanzielle Verpflichtung nicht obliegt. Denn die öffentliche Gewalt hat an und für sich zunächst nur ein Interesse an der Uebung der Armenpflege überhaupt und ordnet diese zunächst unabhängig von den dafür erforderlichen Mitteln; aber die Thatsache, dass die Organe der Armenpflege und die Träger der Armenlast unter Umständen nicht identisch sind, nötigt dazu, die ersteren durch Aufwendungen, die ausserhalb ihrer Verpflichtung liegen, nicht Verluste erleiden zu lassen, und ferner, das Interesse der öffentlichen Armenpflege dagegen sicherzustellen, dass die Organe der Armenpflege aus Furcht vor derartigen Verlusten die Gewährung der Unterstützung in dem einen oder andern Falle überhaupt unterlassen. So erwächst der Armengesetzgebung die fernere Aufgabe, Bestimmungen zu treffen, wann und in welchem Umfange öffentliche Unterstützungen zu erstatten sind. Sie hat zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Unterstützung im Interesse der öffentlichen Armenpflege, die unter allen Umständen am Orte der Bedürftigkeit durch die verordneten öffentlichen Organe zu erfolgen hat, und der endgültigen Verpflichtung zur Unterstützung, welche dem Träger der Armenlast obliegt und ihn da, wo er mit dem Organ der Armenpflege nicht identisch ist, zur Erstattung des vorläufigen Aufwandes an das letztere nötigt.

Die Gesichtspunkte, aus welchen die endgültige Verpflichtung zu regeln ist, können verschiedene sein. Mit einem umfassenden Ausdruck kann man das regelmässig entscheidende Moment als „Angehörigkeit" bezeichnen; soweit ein Individuum einem Bezirk nach gewissen Massgaben angehört oder ange-

hörig erachtet wird, ist der Träger der öffentlichen Gewalt in diesem Bezirk zu seiner Unterstützung bezw. zur Erstattung etwa vorläufig gemachten Aufwandes verpflichtet. Die Angehörigkeit in Bezug auf die Armenpflege kann in die Angehörigkeit in Bezug auf andere Verhältnisse eingeschlossen sein, wie in die Gemeinde- oder Staatsangehörigkeit, sodass die Gemeinde oder der Staat, welchem das Individuum angehört, als solche auch die Verpflichtung zur Armenfürsorge haben. In diesem Falle bilden das Gemeindebürgerrecht (Heimatrecht) und das Staatsbürgerrecht eine notwendige Voraussetzung der Armengesetzgebung. Oder die Angehörigkeit wird lediglich in Bezug auf die öffentliche Armenpflege begründet, wobei gewisse Handlungen des Individuums — Niederlassung, Aufenthalt, Verehelichung — als entscheidend erachtet werden können. In diesem Falle bildet die Feststellung der hierfür massgebenden Momente ebenfalls einen integrirenden Bestandteil der Aufgaben der Armengesetzgebung. Auch ob diese Verpflichtung des öffentlichen Organs eine lediglich öffentlichrechtliche sein oder ob dem Individuum ein persönlicher Anspruch, bezw. in welcher Form Rechtens, zustehen soll, bedarf der gesetzlichen Feststellung.

Endlich muss auch das Verfahren geordnet werden, mittels dessen die Ansprüche der Organe der Armenpflege unter einander in den Fällen der vorläufigen Unterstützung verfolgt werden können. Es bedarf der Regelung des Instanzenzuges des Beschwerde- und Klagerechts, denen die Eigenschaft dieser Organe als Vertreter der öffentlichen Gewalt ein charakteristisches Gepräge giebt.

Was die Persönlichkeit des Nehmenden, also den Bedürftigen, angeht, so besteht hier die wesentliche Aufgabe der Gesetzgebung darin, das Kriterium der Bedürftigkeit und die Mittel, durch welche derselben im einzelnen Falle abgeholfen werden kann, anzugeben; insbesondere wird hierbei auf den Zustand der Bedürftigkeit und die Ursachen derselben Rücksicht zu nehmen sein. Die Momente der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsunfähigkeit, der vorübergehenden oder der dauernden Erwerbslosigkeit werden in Betracht fallen. Dennoch wird sich die Armengesetzgebung hier mit der Zeichnung der Grundzüge im allgemeinen begnügen müssen; der unendlichen Mannigfaltigkeit der äusseren Erscheinung der Armut kann sie unter keinen Umständen gerecht werden. Das Beste haben hierfür die Organe der Armenpflege durch einsichtige Beurteilung des einzelnen Falles zu thun. Die Gesetzgebung wird hier vor allem gut thun, diejenigen Grundsätze im Auge zu behalten, welche ihr und der freiwilligen Armenpflege in Bezug auf die Individualisirung der Bedürftigkeitsfälle gemeinsam sind.

Nicht Gegenstand der Armengesetzgebung, aber mit ihr

im engsten Zusammenhang stehend, sind Bestimmungen über die Behandlung von Personen, die sich mutwillig in den Stand der Bedürftigkeit versetzend oder in demselben absichtlich verharrend entweder die Privatmildthätigkeit oder die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen: Müssiggänger, Bettler, Landstreicher. Soweit die Strafgesetze sich hierauf erstrecken, bilden dieselben Ergänzungen bezw. Voraussetzungen der Armengesetzgebung; soweit dies nicht der Fall ist, wird die letztere selbst der Aufnahme derjenigen Vorschriften sich nicht entziehen können, welche die Armenpflege gegen Missbrauch sicherstellen.

Mit den näheren Bestimmungen über die Persönlichkeit des Gebenden und des Nehmenden ist die Aufgabe der Gesetzgebung in Bezug auf die öffentliche Armenpflege erschöpft. Alles Uebrige ist Beiwerk, Ausführung des Gesetzes, nicht sein notwendiger und unentbehrlicher Inhalt.

Wie alle Gesetzgebungen wird auch die Armengesetzgebung dann am vollkommensten sein, wenn sie knapp ist, ohne unklar, kurz, ohne unvollständig zu sein und, indem sie sich mit der Aufstellung unzweideutiger Prinzipien bezüglich ihres notwendigen Inhalts begnügt, es den ausführenden Organen ermöglicht, die öffentliche Armenpflege mit lebendigem, der Mannigfaltigkeit der Erscheinungswelt angepasstem Inhalt zu erfüllen.

---

4. Kapitel.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung in Deutschland.

I. Die Grundzüge.

§ 26.

Im Gegensatz zu den Anforderungen, welche die systematische Erkenntniss menschlicher Zustände an die gesetzgebende Gewalt zu stellen hat, wird die gesetzgeberische Thätigkeit im wirklichen Leben hauptsächlich von zwei Faktoren bedingt: einmal von der Stärke des Drucks, welchen die herrschenden Zustände auf die von denselben betroffenen Personen und Personenklassen ausüben, und zweitens von der Fähigkeit und dem Willen, die Zustände zu erkennen, zu beurteilen und zu verbessern seitens derjenigen Organe, welche zum Erkennen, Beurteilen und Bessern ihrer Stellung oder der Natur der Sache nach berufen sind. In der Regel ist die Stärke der Druckempfindung um ebensoviel gesteigert, als Fähigkeit und Wille vermindert sind. Und wie das Nichtvorhandensein solcher Fähigkeit bezw. die Unlust von ihr Gebrauch zu machen immer und überall im Staats- und Gesellschaftsleben den Anstoss zu Umwälzungen und tiefgreifenden Veränderungen gegeben haben, so knüpfen sich auch für das Armenwesen an dieses Moment entscheidende Wendungen.

Die Lösung der grossen Fragen nach Vorrang der freiwilligen vor der öffentlichen, der staatlichen vor der gemeindlichen Armenpflege, der Aufenthaltsfreiheit vor der heimatlichen Gebundenheit wird unter solchen Umständen versucht. Aber nicht immer ist der Druck so nachhaltig wie stark, nicht

immer die Fähigkeit so gross wie der Wille, der Wille so bereit wie die Fähigkeit. Wohl giebt es auch hier das, was man Fortschritt und Besserung nennt, doch selten ist die Einführung neuer Einrichtungen, die Anschauung über ihre Handhabung von Bestand. Meinungen lösen die Meinungen ab, Verhältnisse die Verhältnisse. Idealisten bemühen sich vergeblich die Natur der Sache als Richtschnur der Gesetzgebung, ein den Dingen innewohnendes Mass als unwandelbare Wahrheit hinzustellen. Nicht die Natur der Sache, nicht das Mass der Dinge ist es, welche vor allem bestimmend wirken, sondern eine Reihe von thatsächlichen Verhältnissen, die mit den Zuständen des Armenwesens meist in keiner unmittelbaren Beziehung stehen. Die vornehmste Bedeutung kommt nach dieser Richtung hin dem Verhältniss der Gewalten zu, die einen Einfluss auf öffentliche Dinge zu üben vermögen, dem Verhältniss der Kirche zum Staate, des Staates zu den in seinem Gebiete befindlichen korporativen und ständischen Gliederungen, und endlich der Staaten unter einander — Verhältnisse, deren Gestaltung vor allem auf thatsächlichen Voraussetzungen zu beruhen und in erster Linie eine Frage des Machtbesitzes und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu sein pflegt. Die Gesichtspunkte, aus denen die kirchliche Armenpflege geübt wird, sind andere als die für die Gemeindearmenpflege massgebenden; die Mittel, die für diese zu Gebote stehen, fliessen zum grossen Teile aus anderen Quellen, als diejenigen, welche jene zur Verfügung hat. Anders gestaltet sich Umfang und Inhalt der Armenpflege, wenn sie von Staatswegen geboten und nachdrücklich im Bereiche des ganzen Staatsgebietes durchgeführt wird, anders, wenn sie lediglich in das Belieben der einzelnen Bürger oder einzelner Gemeinden für das Gebiet des einzelnen Gemeindebezirkes gestellt ist. Zu keiner Zeit — mit Ausnahme etwa der ersten nachchristlichen Epoche — existirt nur die eine oder die andere Form der Armenpflege, die eine oder die andere Art, die für sie erforderlichen Mittel aufzubringen; niemals beherrscht ein einziger Gesichtspunkt die Uebung derselben. Neben der Kirche sind Gemeinden und Korporationen sowie die Inhaber der grundherrlichen Gewalt bestrebt, die in nächster Verbindung mit ihnen stehenden Personen im Falle der Bedürftigkeit zu unterstützen, und wo die Staatsgewalt die Gewährung von Unterstützungen gebietet, knüpft sie an vorhandene Bildungen an, verpflichtet sie hierzu die kirchliche Gemeinde, die politische Gemeinde, den Grundherrn.

Aber so unmerklich meist die Uebergänge und Wandlungen gewesen sind, welchen die Idee der Armenpflege und mit ihr die Ansichten über die ihr zweckdienlichsten Mittel und Organe unterworfen waren: für den Rückwärtsschauenden heben sich drei Epochen scharf von einander ab, welchen

diese drei Gewalten: die Kirche — die Gemeinde — der Staat, vornehmlich ihren Stempel aufgedrückt haben, drei Epochen, für welche auch in Bezug auf das Armenwesen mehr als alles andere der Machtbesitz und die finanzielle Leistungsfähigkeit jener Gewalten entscheidend gewesen sind. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist die Geschichte des Armenwesens und der Armengesetzgebung verständlich; in diesem Zusammenhange ist die Geschichte der kirchlichen, der korporativen und der öffentlichen Armenpflege ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenherrschaft, der Gemeindebildungen, der Staatsidee.

§ 27.

Davon, was die Kirche für das Armenwesen geleistet hat und noch leistet, ist hier, wo die neuere Armengesetzgebung in Deutschland zur Frage steht, so wenig zu handeln, wie von dem prinzipiellen Streit über die grössere Zweckmässigkeit der kirchlichen oder der staatlichen Armenpflege. An dieser Stelle ist lediglich thatsächlich festzustellen, dass die Kirche seit der Reformation einen direkten Einfluss auf die gesetzliche Regelung des Armenwesens nicht mehr ausgeübt hat[1]).

Seit jenem Zeitpunkte setzen die Gemeinden, Korporationen und Grundherren die Werke der Armenpflege, die sie neben oder zusammen mit der Kirche schon vorher geübt hatten, auf Grund autonomen Beliebens fort, bis der Staat in diese Thätigkeit eingreift und kraft seiner oberherrlichen Gewalt im Anschluss an jene Autonomie oder im Gegensatze zu ihr das Armenwesen für sein ganzes Gebiet regelt.

Die Gründe, welche ein solches Eingreifen rechtfertigen, sind oben näher erörtert. Hier ist nur die thatsächliche Gestaltung zu verfolgen, für welche seit Anfang dieses Jahrhunderts fast ausnahmslos die folgenden Grundsätze massgebend sind: 1) Die Verhinderung des Bettelns und die Fürsorge für den notdürftigen Unterhalt bedürftiger Personen ist Gegenstand der sicherheits- und sittlichkeitspolizeilichen Verwaltung; 2) als solche unterliegen diese Thätigkeiten der Aufsicht und Exekutive der Staatsgewalt; 3) zur (eventuell vorläufigen) Gewährung des Unterhalts ist jede Gemeinde oder Grundherrschaft verpflichtet, in deren Bezirk sich eine bedürftige Person aufhält; 4) die Aufbringung der zur Gewährung des Unterhalts bezw. zur Erstattung bei vorläufiger Gewährung erforderlichen Mittel liegt derjenigen Gemeinde oder Grundherrschaft (Orts-

---

[1]) Vgl. über die Ursachen namentlich bei Ratzinger S. 396 und Uhlhorn Bd. 2 S. 448 ff.

obrigkeit) ob, welcher die bedürftige Person angehört oder nach gewissen gesetzlichen Merkmalen für angehörig erachtet wird.

An und für sich waren diese Grundsätze im Hinblick auf die leitenden Gesichtspunkte weder neu noch auch der Sachlage widersprechend. Schon der bekannte Beschluss des Konzils von Tours im Jahre 567 hatte eine derartige Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen; dem englischen und skandinavischen Recht war sie geläufig und in Deutschland hatte man es mehr als einmal verordnet und eingeschärft, dass jede Kommune und Ortsobrigkeit ihre Armen selbst zu versorgen gehalten sein sollte [1]).

Diese Verpflichtung lag in der geschichtlichen Entwicklung des Gemeindewesens und der älteren grundherrlichen Verfassung selbst tief begründet. Ursprünglich eine Genossenschaft selbständiger Familienhäupter zu gegenseitigem Schutz und gemeinsamer Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, im Besitze gemeinsamen Vermögens und gemeinsamer Anstalten, trug die Gemeinde den Charakter einer erweiterten Familie, in welcher familienähnlichen Rechten familienähnliche Pflichten gegenüberstanden, in welcher Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft flossen; und eben deshalb hatte diese Gemeinschaft mit der Familie eine der letzteren selbstverständliche Eigentümlichkeit gemein: die Befugniss, den Kreis ihrer Angehörigen selbständig zu bestimmen, nicht blos ihn beliebig zu erweitern, sondern vor allem ihn gegen nicht erwünschte Erweiterung abzuschliessen — und den zu ihr gehörigen Gliedern im Interesse des Gemeinwesens gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufzuerlegen.

Das Recht des Aufenthalts und der Wohnsitznahme, der Verehelichung und des Gewerbebetriebes wurden abhängig gemacht von der Erfüllung gewisser ins Belieben der Gemeinde gestellter Voraussetzungen: der Zahlung eines Einzugsgeldes, dem Besitze eines gewissen Vermögens, der nachweisbaren Fähigkeit sich seinen Unterhalt zu erwerben, der technischen Geschicklichkeit u. a. m. — aber demjenigen, welcher die Zahlungen geleistet, welcher die Nachweise geliefert und als Glied der Gemeinde mehr oder minder förmlich aufgenommen war, dem räumte sie auch Teilnahme an ihrer Gewalt und ihrem Besitz ein, den verstattete sie zur Teilnahme am politischen Wahlrecht, an den Nutzungen des Gemeindevermögens

[1]) Vgl. aber hierzu die wichtigen Bemerkungen von Ratzinger S. 185, der gegen die Auffassung protestirt, als sei in dem Satze: „ut unaquaeque civitas pauperes . . . secundum vires pascat“ . . . das Wort civitas gleichbedeutend mit „bürgerlicher“ Gemeinde, vielmehr bezeichne es die kirchliche und zwar die „Parochialgemeinde“ im Gegensatz zu der ganzen Gemeinde des „Bischofssprengels“.

und gewährleistete ihm Versorgung im Falle der Verarmung. Nicht im strikten, wohl aber im Sinne einer natürlichen Ausgleichung standen so Rechte und Pflichten auf Seiten der Gemeinde und ihrer Angehörigen als Leistung und Gegenleistung sich gegenüber; insbesondere war die letztgenannte, zweifellos wichtigste Verpflichtung zur Versorgung kaum etwas anderes als Erfüllung eines aus der Gemeinschaft entspringenden Anspruchs des Gemeindegenossen, da Hülfe in Not, Versorgung im Alter zu finden, wo er in guten und gesunden Tagen selbst zur Blüte und wirtschaftlichen Kraft des Gemeindelebens beigetragen hatte.

Die Beziehung des Grundherren zur Armenpflege beruhte auf wesentlich anderen Voraussetzungen; sein Verhältniss zu den auf seinem Gebiete befindlichen Personen war kein paritätisches, wie das der Gemeindegenossen unter einander, sondern es war das Verhältniss des Lehnsherrn zum Lehnsmanne, des Bodenbesitzers zu dem hörigen Gesinde, des Inhabers der patrimonialen Gewalt zu den Bezirkseingesessenen — kurz ein Verhältniss der Ueberordnung und Unterordnung, aus welchem die natürliche oder gesetzliche Verpflichtung des Gewalthabers zum Unterhalte der Gewaltuntergebenen folgte. Diese Verpflichtung unterschied sich aber sehr wesentlich von derjenigen, welche den Gemeinden oblag, dadurch, dass bei dem Zustande der Hörigkeit der Unterhalt unabhängig von der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewaltuntergebenen im Zustande der Jugend wie des Alters, der Gesundheit wie der Krankheit zu gewähren war, während der Versorgungsanspruch an die Gemeinde das Vorhandensein von Krankheit oder Bedürftigkeit zur Voraussetzung hatte.

§ 28.

Die Heranziehung der Gemeinden und selbständiger grundherrlicher Bezirke zur Armenfürsorge war es also an sich nicht, was die eben genannten Grundsätze als neue kennzeichnete und sie in merkbaren Gegensatz zu den die vergangene Zeit beherrschenden Prinzipien setzte. Neu und zwar schlechthin, ohne jeden Vorgang neu waren vielmehr zwei Momente: auf der einen Seite das Vorhandensein einer starken Staatsgewalt, und auf der andern die Veränderung der wirtschaftlichen Verkehrs- und Produktionsbedingungen im Sinne wirtschaftlicher Freiheit.

Das Charakteristische der neuen Epoche liegt zum geringeren Teile darin, dass eine bessere Einsicht in das Wesen der Armengesetzgebung seitens der Staatsgewalt gewonnen wurde; dass vielmehr die einer solchen Einsicht entsprechenden Anordnungen getroffen und im Gegensatz zu den vielfach nur auf dem Papier verbliebenen Edikten und Bettelordnungen der früheren Zeit kräftig und allseitig durchgeführt werden

konnten, kennzeichnet die Stellung, welche die Staatsgewalt seit Ende des vorigen Jahrhunderts zur Armenpflege eingenommen hat.

Um so mehr aber bedurfte es einer wirksamen Exekutive, als jene andere Veränderung im wirtschaftlichen Leben wesentlich im Sinne der Durchbrechung der bisherigen engeren Gemeinschaften sich geltend machen und den Widerstand der letzteren fast mit Notwendigkeit herausfordern musste. Der bisherigen Autonomie der Gemeinden in Bezug auf Zulassung fremden Zuzuges und Beschränkung ihrer Angehörigen stellte man im allgemeinen staatlichen und wirtschaftlichen Interesse den Grundsatz der freien Selbstbestimmung des Individuums gegenüber, in welchem das Recht der unbeschränkten Niederlassung, der Verehelichungsfreiheit, der Gewerbefreiheit inbegriffen war. Die Rechte, welche die Gemeindegenossen bis dahin als Mitglieder der Gemeinde hatten in Anspruch nehmen dürfen, sollten ihnen nunmehr als Mitgliedern des Staates, zu welchem die Gemeinde gehörte, zustehen; was ihnen bis dahin allein als verbrieftes Recht gegen Entgelt oder durch Geburt oder durch Gunst eingeräumt gewesen war, das sollten alle anderen Staatsbürger auch verlangen dürfen, nur weil sie Staatsbürger waren. Es handelte sich also um nichts Geringeres, als der Autonomie der Gemeinden in Bezug auf ihren wichtigsten Inhalt den Staatswillen entgegenzusetzen, der Gemeindeangehörigkeit die Staatsangehörigkeit überzuordnen, Anzug und Abzug der Staatsbürger von und zu den Gemeinden von der Willkür der letzteren loszulösen und in das lediglich individuelle, allenfalls von Staatsgesetzen abhängige Belieben der ersteren zu stellen.

Die Extreme, zwischen denen die Gesetzgebung sich hierbei bewegen konnte, sind gegeben, wenn man die Staatsidee und die Idee wirtschaftlicher Freiheit auf der einen Seite, die Abschliessung der Gemeinden auf der andern Seite bis an die Grenze des Möglichen verfolgt: vollkommene Freiheit des Aufenthalts, der Niederlassung, der Verehelichung, des Gewerbebetriebes innerhalb des gesammten Staates hier, absolutes Einspruchsrecht der Gemeinden gegen eben dieselben vier Freiheiten dort, sobald sie von einem andern als einem Gemeindeangehörigen beansprucht werden. Für die Entscheidung in der einen oder andern Richtung, in der Annäherung an extreme Freiheit oder extreme Abschliessung mochten mancherlei Motive massgebend sein, sittliche und wirtschaftliche, gemeinnützige oder partikularistische. Durchschlagend aber konnte, der Eigentümlichkeit menschlicher Natur und ihrer Existenzbedingungen entsprechend, nur eines wirken: das wirtschaftliche, oder deutlicher, das finanzielle Motiv. Unter den Befugnissen des Gemeindegenossen gab es einige, die, wie das Aufenthalts- und Verehelichungsrecht, das Recht

freien Gewerbebetriebes und der Teilnahme am politischen Leben, auch dem Fremden zugestanden werden mochten; in Beziehung auf sie hatte die Gemeinde nichts weiter zu thun, als die Thore zu öffnen, Fremde hinein-, Einheimische herauszulassen und den ersteren ohne Entgelt Licht und Luft zu gewähren. Auch das Recht des Gemeindebürgers auf Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens mochte nicht allzuviel Schwierigkeit machen, wenn man für diese materielle Leistung der Gemeinde das frühere Aequivalent eines Einzugs- oder Bürgergeldes beibehielt, im übrigen aber es ausser Zusammenhang mit der Niederlassung stellte, so dass jeder in jeder Gemeinde sich niederlassen durfte und ausserdem je nach Umständen gegen Zahlung von allgemeinen oder besonderen Abgaben in den geschlossenen Kreis der Nutzungsteilnehmer eintreten konnte. So mochten die wesentlichsten bis dahin gemeindebürgerlichen Befugnisse in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte gleichsam verflüchtigt werden. Aber ein Recht gab es, das einer Verflüchtigung in die neue wirtschaftliche Freiheit nicht fähig mit irdischer Schwere zunächst am Boden der Gemeindegenossenschaft hängen blieb, jenes Recht des Heimatgenossen auf Unterstützung, weil ihm allein eine Pflicht der Gemeinde gegenüberstand, welche nicht nur durch freie Gewährung von Luft und Licht erfüllt werden, nicht durch eine bestimmte Geldzahlung von vornherein vergolten werden konnte, — die Pflicht zur Unterstützung, die Armenlast.

Und so schwer wog diese eine Pflicht, dass sie in der Folge vornehmlich bestimmend wurde für alle gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Gemeindebürgerrechts und der Wirtschaftsgesetzgebung und dass da, wo die Staatsgewalt dem Extrem der Freiheit sich zu nähern suchte, sie das einzige Moment blieb, welches der vollkommenen Verwirklichung der Freiheitstendenz entgegenzuwirken vermochte.

Gegen den Verlust bedürftiger Heimatgenossen durch Abzug hatten die Gemeinden freilich so wenig einzuwenden, wie gegen den Gewinn orts- oder landfremder Personen durch Anzug, wenn die letzteren nur mit irdischen Glücksgütern ausgestattet waren. Aber die Pflicht zu haben, für Abzüglinge, auf deren Lebensführung ein Einfluss nicht mehr geübt werden konnte, im Falle der Verarmung sorgen und unvermögende Anzüglinge, die man nicht abwehren durfte, unterstützen zu müssen, das schien selbst den im übrigen des Zwanges überdrüssigen Gemeindebürgern ungerecht zu sein. Soweit die wirtschaftliche Freiheit eingeführt und gleichwohl die Verpflichtung der Armenfürsorge auf der Grundlage der Gemeindeverfassung im ganzen Staatsgebiet vollständig durchgeführt werden sollte, soweit erhob sich auch das Verlangen der Gemeinden, ihnen diese Verpflichtung zu erleich-

tern oder vollständig abzunehmen, andernfalls aber ihnen die Befugniss des Schutzes und der Abwehr in ähnlicher Weise, wie es früher der Fall gewesen, zu belassen oder wiederherzustellen. So wurde an die Staatsgewalt der Anspruch gestellt, der einen Gemeinde keinen Vorteil auf Kosten der andern zuzuwenden, nicht hier zu entlasten und dort zu belasten, vor allem aber nicht den Gemeinden durch einen Zwangsakt diejenigen Massregeln zu verbieten, die ein Korrelat der Verpflichtung zur Armenfürsorge bilden, eben jene Einspruchs- und Widerspruchsrechte gegen Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verehelichung, welche das Widerspiel der extremen Freiheit sind.

Für eine Staatsgewalt, welche die Staatsidee von einem höheren Standpunkte aus ernsthaft ins Auge zu fassen gewillt war, konnte das freilich nichts anderes heissen, als die Freiheiten, mittels deren sie Lokalinteressen, die ihr schädlich erschienen, beseitigen wollte, im Gleichgewicht zu erhalten — eben mit den lokalen Interessen: d. h. mit der einen Hand zu geben, was sie mit der andern genommen.

Sie konnte daher, um den Ruf nach Gerechtigkeit nicht ganz ungehört verhallen zu lassen, bestenfalls zugleich mit der Einführung wirtschaftlicher Freiheiten, gewisse ihr gerecht dünkende Gesichtspunkte aufstellen, nach denen die Verpflichtung zur Armenpflege gegenüber einheimischen und fremdbürtigen Ortsanwesenden bemessen werden sollte; sie konnte ein mässiges Einspruchsrecht in Bezug auf alle oder die eine oder die andere jener Freiheiten zulassen bezw. aufrechterhalten. Aber davon musste sie selbstverständlich ausgehen, dass die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Gemeindegenossen das historisch Gegebene war und dass sie nur die Möglichkeit leichterer Loslösung dieser Verpflichtung ins Auge fassen dürfte, wenn sie eine mehr oder weniger vollständige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit gestatten wollte; sie konnte also zwischen Gemeindeangehörigkeit und blossem Aufenthalt ein Mittelglied einschieben und einen mehr oder minder langen Aufenthalt, eine mehr oder minder erleichterte Aufnahme in den Gemeindeverband mit der Wirkung anordnen, dass mit solchem Aufenthalt, mit solcher Aufnahme die Verpflichtung zur Unterstützung verknüpft werde, während völlige Freiheit hier und eine für alle Zeit der ursprünglichen Gemeinde bleibende Unterstützungspflicht dort zwar denkbar, aber im Sinne freierer Gestaltung unlogisch und zweckwidrig erschienen wäre. Auch mochten andere Arten der Ausgleichung, wie etwa die Vereinigung kleinerer Bezirke zu einem grösseren und deren gemeinschaftliche Belastung, ebenso wie Hülfeleistungen durch den Staat, die Provinzen und andere leistungsfähigere korporative Verbände, zweckmässig erscheinen.

Worauf es ankommen musste, das war vor allem die Ab-

wägung der staatlichen gegen die Gemeindeinteressen, die Auffindung eines gerechten Massstabes für die Verteilung der Armenlast.

Und in der That sind dies die beiden anderen Momente, die gegenüber jenen eben hervorgehobenen: der Erstarkung der Staatsgewalt und der Veränderung der wirtschaftlichen Verkehrs- und Produktionsbedingungen, in demselben Augenblicke von den Vertretern der Gemeindeinteressen in die Wagschale geworfen wurden, in welchem diese dem Gewicht der öffentlichen Meinung und der Umstände zu Gunsten der wirtschaftlichen Freiheit nachzugeben drohte.

Freilich konnte von einem selbst nur annähernden Gleichgewicht kaum jemals die Rede sein; die Aufgabe, es allen recht zu machen und auf alle Schultern gleiche Last zu legen, musste von vornherein eine unlösliche erscheinen.

Die Geschichte der Gesetzgebung betreffend das Bürgerrecht, die Einwohnergemeinden, das Heimatwesen, das Passwesen, die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit ist im wesentlichen nichts anderes als eine Geschichte des Kampfes zwischen den genannten unversöhnlich erscheinenden Gegensätzen und Interessen, eines Kampfes, dessen wechselnde Entscheidung abhängig war von Kraft und Gewalt der streitenden Teile. Seine endgültige Schlichtung wird unter keinen Verhältnissen denkbar sein; immer wieder würde eine Verschiebung in den Gewaltverhältnissen zur Wiederaufnahme des Kampfes gegen den besitzenden Teil drängen.

Wie derselbe vor und nach Gründung des Deutschen Reiches seit Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland geführt und entschieden, wieder aufgenommen und wieder entschieden worden ist, sollen die folgenden Abschnitte darlegen. Sie dienen als Vorbereitung der weiteren Betrachtung, wie sich der Kampf von neuem entzündet hat und über welche Kampfesmittel derselbe gegenwärtig verfügt.

2. Die Gesetzgebung vor Gründung des Norddeutschen Bundes.

§ 29.

Die Perioden vor und nach Gründung des Norddeutschen Bundes zeigen auch in Bezug auf die Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung denselben charakteristischen Unterschied, wie er für alle andern deutschen Angelegenheiten wahrnehmbar ist: in der ersten Periode staatenbündnerisches Einzelbelieben, in der zweiten bundesstaatlicher Gesammtwille.

Art. XVIII der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthielt folgende Bestimmungen:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniss:
   1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen haben will; auch
   2. in Zivil- und Militär-Dienste desselben zu treten.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung setzte die Grundrechte des deutschen Volkes dahin fest:

Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt[1]).

Von anderer als symptomatischer und der zukünftigen Gestaltung den Weg weisender Bedeutung war aber weder die Vereinbarung jenes Artikels, noch die Festsetzung dieser Grundrechte. Die Klausel der Bereitwilligkeit zur Aufnahme in den Unterthanenverband schloss eine Wirkung der zugestandenen Freiheiten eben bis zu dem Momente aus, in welchem die Bereitwilligkeit erklärt wurde, m. a. W. in welchem der einzelne Staat von seinem Belieben Gebrauch machte. Die einzige Möglichkeit, dies Belieben hinwegzuräumen, konnte nur das in den Grundrechten enthaltene Reichs-Indigenat bieten, das aber mitsammt den übrigen Freiheiten vorläufig nur auf dem Papiere stehen blieb. So fiel denn bis zu dem Vorhandensein einer wahrhaften Reichsgewalt die Ordnung dieser wichtigen Angelegenheiten den territorialen Gewalten zu, die im schlimmsten Falle fremde Unterthanen ausschliessen und die eigenen in strenger Gebundenheit erhalten, im besten Falle den einheimischen und fremden die gleichen Rechte gönnen und hierüber mit den übrigen Territorialgewalten

[1]) § 133 der Deutschen Reichsverfassung d. d. Frankfurt a. M. 28. März 1849.

separate Uebereinkünfte aus dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit treffen mochten; in keinem Falle aber konnten Ungleichmässigkeiten und Ungerechtigkeiten im Verhältniss der einzelnen Staaten zu einander verhütet werden.

Das Detail der Vorschriften, die in den Territorien seit Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf wirtschaftliche Freiheit und Armenunterstützung erlassen worden, kann in dem hier beabsichtigten Ueberblick selbstverständlich nicht erschöpft werden. Es wird genügen die wichtigsten Punkte, das Gemeinsame, wie das Verschiedene. hervorzuheben. Doch soll hierbei die Berücksichtigung des einen oder des anderen Staates blos um seiner geringen räumlichen Ausdehnung willen nicht unterbleiben; oft sind gerade die Verhältnisse der kleinsten Staaten, in denen alle Beschränkungen und Freiheiten sichtbarer einwirken, lehrreicher, als die von vielen Nebenumständen bedingten Gestaltungen der grossen und ausgedehnten Territorien. Selbstverständlich ist die Darstellung der für die Reichsgesetzgebung grundlegenden preussischen und der ausserhalb der ersteren stehenden bairischen Gesetzgebung ausführlicher gehalten.

Schlechthin gemeinsam ist den Gesetzgebungen aller deutschen Staaten, mit einigen später zu nennenden Ausnahmen von ganz vorübergehender Bedeutung, die Anknüpfung der Armenlast an die Gemeindekörperschaften, denen in einigen Staaten die selbständigen Gutsbezirke, Dominien, Domanialämter und ähnliche Bildungen gleichgestellt sind, während der wesentlichste Unterschied zum Ausdruck kommt in dem mehr oder weniger leichten Wiederloslösen der einmal überkommenen Verpflichtung und dem Schutzapparat, mit dem die Gemeinden gegenüber dem Entstehen derselben ausgerüstet sind.

Die vornehmsten Beispiele der freiesten und der einschränkendsten Gesetzesbestimmungen bieten Preussen auf der einen und Baiern auf der andern Seite. Ueberhaupt ist ein Gegensatz zwischen Norddeutschland und Süddeutschland unverkennbar; er erscheint vor allem in dem Umstand begründet, dass Preussen in den östlichen und westlichen Provinzen Gebietsteile besass, zwischen denen erhebliche Gegensätze auszugleichen waren, während die süddeutschen Staaten auf kleineren Territorien im wesentlichen gleichartigen, bei weitem mehr geschlossenen Verhältnissen gegenüberstanden.

Jedenfalls darf man den Standpunkt Baierns und Preussens dahin ausdrücken, dass Baiern grundsätzlich auf dem Boden der geschlossenen Gemeindegenossenschaft stehen blieb und von hier aus einige Erleichterungen der wirtschaftlich wichtigen Befugnisse zuliess, während Preussen grundsätzlich von dem allgemeinen Staatsbürgerrecht ausging und der hieraus

folgenden individuellen Freiheit im Interesse der Gemeinden einige Beschränkungen auferlegte.

In beiden Staaten war die Uebung dieser Grundsätze eine bereits altgewohnte, als sie daran gingen, die ihnen entsprechenden Gesetzesvorschriften zu kodifiziren.

a. Preussen.

§ 30.

Für Preussen war bereits in dem Patent vom 8. September 1804 wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern ausgesprochen, dass die Kommunen zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein sollten, wenn dieselben schon zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen, und dass dieser Anspruch auf Zurückweisung binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden musste. Das Allgem. Landrecht hatte in zusammenhängender Behandlung der ganzen Materie unter dem Titel: „Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen“ (Th. II Tit. 19) unter anderem in § 9—13 Folgendes verordnet:

§ 9. Privilegirte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäss, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§ 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§ 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§ 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

§ 13. Nach eben den Grundsätzen (§ 9—12) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten von den Korporationen und Gemeinen ernährt werden.

Hierdurch war ein scharfer Gegensatz hervorgehoben zwischen den eigentlichen Gemeindeangehörigen und den fremden Zuzüglern und es war von manchen die Fürsorgepflicht zu begründen geeigneten Momenten eines besonders betont: die Thatsache des Beitrages zu den Gemeindeabgaben.

Diesen Gegensatz, den fast alle übrigen Staaten durch Schaffung einer Bürger- und Einwohnergemeinde mit verschiedenen Rechten und Pflichten nur zu verschärfen trachteten, versuchte Preussen in der Folge auszugleichen und, indem es jenes Moment der Zahlung von Gemeindeabgaben

immer mehr in den Vordergrund rückte, die Einwohnergemeinde ganz und gar an die Stelle der Bürgergemeinde zu setzen, die gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten an den blossen Aufenthalt und die Leistung von Gemeindeabgaben anzuknüpfen.

Dieser Auffassung entsprach es auf der anderen Seite als Forderung der Gerechtigkeit, wenn gegenüber der mit neuen Bürgern ohne ihr Zuthun und vor allem ohne die Möglichkeit der Abwehr bereicherten Gemeinde die Verpflichtung zur Armenfürsorge anderweitig und im Sinne der möglichsten Erleichterung geregelt wurde. Und dies geschah in zweifacher Weise durch die Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege. Die §§ 1—3 des ersteren statuiren unbedingte Freizügigkeit für jeden selbständigen erwerbsfähigen oder mit den Mitteln zum Unterhalt ausgestatteten preussischen Unterthanen. Nur der Mangel der Erwerbsfähigkeit oder der Unterhaltsmittel berechtigen zur Verweigerung des Aufenthalts seitens der Gemeinde, nicht schon die Besorgniss künftiger Verarmung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weiset die Gemeinde nach, dass die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

Des Aufenthaltsortes! und zwar des früheren und weiter desjenigen früheren, der nach Massgabe der ergänzenden Vorschriften des Armengesetzes zur Fürsorge verpflichtet worden ist. Hierüber verhalten sich die §§ 2—4.

§ 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen § 8 einen Wohnsitz erworben [1]), oder
3) nach erlangter Grossjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§ 2. Ein Wohnsitz im Sinne des § 1 Nr. 2 wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Hand-

[1]) § 8 lautet: Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muss sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6, die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

werksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniss allein niemals begründet.

§ 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des § 1 Nr. 1 mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des § 1 Nr. 2 mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die in § 1 unter Nr. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§ 4. Die durch die Vorschriften des § 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Grossjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, in Sonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüssung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlasst worden ist.

Den Gemeinden in Bezug auf die Verpflichtung zur Armenpflege gleichgestellt wurden die selbständigen Gutsherrschaften, deren Güter sich nicht im Gemeindeverbande befinden (§ 5), während hinsichtlich einzelner Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch einen selbständigen Gutsbezirk bilden, die Vereinigung („in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege“) mit einer Gemeinde verordnet wurde. Kein noch so kleiner Gebietsteil des Staates sollte der Verpflichtung zur Armenfürsorge entzogen sein. Rücksichtlich dieser Verpflichtung heissen die Träger derselben „örtliche Armenverbände“. Jedem derselben liegt es ob, im Bedürfnissfalle vorläufige Unterstützung zu gewähren (§ 25 ff.). Die §§ 1—9 geben nur an, welchem Verbande die definitive Fürsorge zufällt. Durch diese Bestimmungen war eine ganz neue Art der Entlastung geschaffen. Im Interesse der Armenpflege ordnete das Gesetz die vorläufige Fürsorge am Orte des vorhandenen Bedürfnisses an; im Interesse der örtlichen Verbände liess es die definitive Armenlast wandern, übertrug sie dem Aufenthaltsorte nach gewissen Massgaben und nahm sie diesem nach Verlauf eines gewissen Zeitraums wieder ab.

Sollte aber das Gefüge der öffentlichen Fürsorge für alle im Staatsgebiet befindlichen Personen nicht durchbrochen werden, so bedurfte es notwendig eines Zwischengliedes, welches die Lücken ausfüllte, welche der zu kurze Aufenthalt an dem einen, die zu lange Abwesenheit von dem anderen Orte übrig liess. Das preussische System wählte als ein derartiges Zwischenglied — es brauchte dieselben nicht erst zu schaffen — die

kommunalen Verbände höherer Ordnung und verordnete in den §§ 9 und 12 des Ges. v. 1842 grundsätzlich:

§ 9. Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1—7 die Fürsorge für die Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast[1]), welche von Landarmenverbänden getragen wird.

§ 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§ 9) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniss dazu hervortritt.

§ 31.

Es leuchtet ein, dass der zuerst genannte Grund der Verpflichtung der örtlichen Verbände nicht von grosser Bedeutung sein konnte, da es sich für die Armenpflege doch meist nur um solche Personen handelt, für welche eine freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband ohnehin nicht zu erwarten stand, und die Angehörigen der niederen Bevölkerung, die ab- und zuströmt und vornehmlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen ist, irgend eine Sicherheit gegen künftige Armenlast nicht bieten.

Gänzlich beseitigt wurde dieser Verpflichtungsgrund durch Beseitigung des Erfordernisses einer formellen Aufnahme als Gemeindeglied, wie sie zunächst in der preuss. Städteordnung vom 20. Mai 1853 ausgesprochen wurde.

Eine weitere Aenderung fügte das Ges. v. 21. Mai 1855 hinzu. Die Wohnsitznahme, welche nur die Meldung bei der Polizeiobrigkeit zur Voraussetzung hatte, bedeutete soviel, wie Begründung der Verpflichtung zur Armenfürsorge unmittelbar durch blosse Niederlassung. Man glaubte aber nach inzwischen gemachten Erfahrungen im Sinne der Grundsätze über Freizügigkeit und Armenlast eine gerechtere Ausgleichung herbeizuführen, indem man dem Erforderniss der Wohnsitznahme noch das eines einjährigen Aufenthaltes zufügte; in der Praxis bedeutete dies, da polizeiliche Meldung ohnedies obligatorisch war, Verpflichtung zur Armenfürsorge in Folge thatsächlichen, im übrigen nicht qualifizirten einjährigen Aufenthaltes.

Gleichzeitig wurde eine neue Bestimmung in Bezug auf jene in § 2 des Ges. v. 1842 bezeichneten unselbständigen Personen getroffen, die den Aufenthaltsort stärker zur Armen-

[1]) Der Ausdruck des § 9, dass die Fürsorge für Verarmte, mangels eines örtlichen Armenverbandes, eine Provinziallast sein solle, ist hierbei nicht ganz wörtlich im Sinne der geltenden Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen zu verstehen: es handelte sich vielmehr nur um die Uebertragung der Last an derartige übergeordnete Verbände, die für den Umfang von Kreisen, Regierungsbezirken oder Provinzen bereits bestanden oder neu einzurichten waren.

last heranzog: die Verpflichtung der Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsortes nämlich, in Krankheitsfällen (wozu Schwangerschaft nicht gerechnet werden soll) die Verpflegung zu übernehmen und von dem nach Massgabe des Gesetzes anderweit verpflichteten Armenverbande nur insoweit Erstattung verlangen zu dürfen, als die Dauer der Krankheit den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt.

So hatte Preussen nunmehr drei Gründe der definitiven Uebernahme der Armenlast: 1) einjähriger bezw. dreijähriger nicht qualifizirter Aufenthalt in allen Fällen der Hülfsbedürftigkeit, gegenüber dem Aufenthaltsort — 2) ein Dienst- oder Arbeitsverhältniss in Krankheitsfällen von weniger als dreimonatlicher Dauer, gegenüber dem Dienst- und Arbeitsort — 3) der durch dreijährige Abwesenheit herbeigeführte Mangel einer Verpflichtung in allen Fällen der Hülfsbedürftigkeit mit Ausnahme des Falles zu 2, gegenüber dem Landarmenverbande.

Bei diesen Vorschriften ist es bis zur Reichsgesetzgebung verblieben.

b. Baiern.

α. Baiern rechts des Rheins.

§ 32.

Wie der preussischen Gesetzgebung eine gewisse Einfachheit und Kürze der Vorschriften — in sehr bemerkbarem Gegensatz zu den weit ausholenden, in vorsorglicher Kasuistik unerschöpflichen Wendungen des Allgemeinen Landrechts — mit Rücksicht auf die sehr einfache Gestaltung der neuen Verhältnisse natürlich sein musste, so bedurfte die süddeutsche Gesetzgebung eines ziemlich umfangreichen Apparates, um ein kunstvolles System von Gemeindeeinspruchsrechten, individuellen Befugnissen und staatlicher Aufsicht verständlich zu machen und vor Willkür sicher zu stellen.

Während in Preussen die Niederlassungs- und Armengesetzgebung mit ihren wenigen Paragraphen für die praktische Anwendung keine anderen Voraussetzungen, als etwa noch ein Gemeindeverzeichniss erforderte, im übrigen aber von der Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne unabhängig war, mussten in den süddeutschen Staaten die Armenpfleger von den Armenpflegegesetzen auf die Heimatsgesetze, von diesen auf die Bürgerrechtsgesetze zurückgreifen, um die allfällig wichtigsten Bestimmungen noch in besonderen Gesetzen über Verehelichungs- und Aufenthaltsfreiheit wieder an anderer Stelle aufzusuchen.

In Baiern sind in diesem Jahrhundert — von einem missglückten Versuche der Staatsarmenpflege im Jahre 1808

abgesehen — zweimal die Gegenstände des Heimats- und Armenwesens kodifizirt worden: in der Mitte der zwanziger und am Ende der sechziger Jahre. Beide Male wurde zwischen dem rechtsrheinischen Gebiete und der Pfalz unterschieden und bezüglich der letzteren den seit der französischen Okkupation gewohnten Verhältnissen möglichst Rechnung getragen.

Die Gesetzgebung von 1825, an die sehr wichtigen Bettelmandate von 1770 und 1780 anschliessend, umfasste zwei Gesetze:

1) Gesetz über die Heimat,

2) Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung

— beide vom 11. September 1825 —, und wurde ergänzt durch einige Bestimmungen der Gewerbeordnung von demselben Tage und die Verordnungen betreffend das Armenwesen vom 17. November 1816 und betreffend die Bettler und Landstreicher und die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern vom 28. November 1816. In dem Heimatgesetz wird der höhere Gesichtspunkt der Heimat betont, die nicht blos die sicherheitspolizeilichen Funktionen der Armenunterstützungsgemeinde versehen, sondern als „die Wiege manchfaltiger schöner Beziehungen und Gefühle, aus welcher der Sinn für die Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken sich entwickelt, und als die Pflanzschule bürgerlicher Tugend und Ordnung“ [1]) Wirkungen auf die bürgerliche Gesittung üben sollte.

In die mit der Heimat verbundenen Rechte wird das des bedürftigen Heimatgenossen auf Unterstützung eingeschlossen.

Von der näheren Darlegung der einzelnen Titel des Heimaterwerbes nach dem Gesetz von 1825 kann hier füglich abgesehen werden, da sie im wesentlichen in die neue Gesetzgebung übergegangen und im Zusammenhange der letzteren darzustellen sind.

Nur ein Titel ist hier zu besprechen, sowohl weil er in die späteren Gesetze nicht mit übergegangen, als auch weil er der wichtigste von den im Gesetz von 1825 aufgeführten ist: die Ansässigmachung.

Die Ansässigmachung ist nicht, wie der Wortlaut es auszudrücken scheint, mit der Thatsache des Aufenthaltes oder der Niederlassung identisch, sondern stellte für sich allein einen neuen, bis dahin nicht gekannten formalen Rechtsinhalt dar: nämlich die gesetzlich zulässige, dem Heimatserwerbe mit Bezug auf seine Wirkungen gleichgestellte Niederlassung.

Als solche wurde sie zunächst von gewissen allgemeinen Voraussetzungen abhängig gemacht: 1) Besitz der Staatsangehörigkeit; 2) Erfüllung der zivilrechtlichen und militärgesetzlichen Anforderungen; 3) guter Leumund; 4) vorschriftsmässiger Besuch des Schul- und

---

[1]) Wortlaut der ministeriellen Motive zu dem Gesetzentwurf. Vgl. Riedel I S. 28.

Religionsunterrichtes — und beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen an die nachfolgenden speziellen Gründe angeknüpft:

1) den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Steuersimplum von 45 Kr. entrichtet und bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrei ist (§ 2 Ziff. 1);
2) den Besitz eines realen, radizirten oder konzessionspflichtigen Gewerbes (§ 2 Ziff. 2);
3) den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung (§ 4);
4) einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand (§ 2 Ziff. 3 und § 5).

Die wichtigste Aenderung brachte aber das Gesetz dadurch, dafs es im ausgesprochenen Gegensatze zu den Wünschen der Gemeinden die Ansässigmachung zum Teil mit einer von dem Willen der letzteren unabhängigen, kraft Gesetzes eintretenden Wirkung ausstattete und zum anderen Teil in denjenigen Fällen, die eine Entscheidung erheischten, dieselbe den Staatsbehörden übertrug und der Gemeindewillkür so auf alle Weise entzog.

§ 33.

Freilich vermochte diese Gesetzgebung, die in den Bestimmungen der Gewerbeordnung einen gleichfalls sehr liberalen Ausdruck fand und bemüht war „das Grundeigentum und die Gewerbe mehr und mehr zu entfesseln und die Herstellung eines ordentlichen Nahrungsstandes zu erleichtern“ [1]), dem Andringen der lokalen und partikulären Interessen nicht lange Stand zu halten. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, wurden alle wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1825 im Sinne umfassenden Gemeindeeinspruchsrechtes wieder abgeändert.

Abgesehen von der Erhöhung des Steuersimplums für den Titel des Grundbesitzes enthält § 2 des Gesetzes von 1834 noch folgende Aenderungen:

§ 2. Die Ansässigmachung kann begründet werden: . . . .

III. Durch erlangte persönliche Gewerbskonzession, deren Erteilung nur nach sorgfältiger Würdigung des Nahrungsstandes des Bewerbers und der übrigen Gewerbsmeister zulässig ist;

IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig gesicherten Nahrungsstand, welcher — den Fall der definitiven Anstellung ausgenommen — hervorgehen muss:

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber im Vereine mit sonstigen Umständen das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

---

[1]) Wortlaut der Motive: Riedel I S. 32.

b) aus einer sicheren, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vorteilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, soferne dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu den bereits vorhandenen Lohnarbeitern als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Bei Erwerbungen auf Grund dieses letzten Titels ist in Konkurrenzfällen ausgedienten Soldaten und Dienstboten, welche 15 Jahre treu gedient haben, der Vorzug zu geben.

Und nicht genug hieran, sollen mit Ausnahme der Titel „Anstellung“ und „Gewerbekonzession“, bei welchen die Anstellungs- bezw. Konzessionsurkunde schon die vorgängige Zustimmung der Gemeinde voraussetzt, alle übrigen Arten von Ansässigmachung durch einen rechtskräftigen Beschluss bedingt sein, vor desen Erlass sämmtliche Beteiligte zu hören sind; zu den Beteiligten gehören die Gemeindeverwaltung, der Armenpflegschaftsrath, die gleichmässigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit und die Grund- und Gerichtsherren. Die Nichteinwilligung der Gemeinde gegenüber den zu IV a—d aufgeführten Titeln hat die Bedeutung eines absolut hindernden Widerspruchs. Gleichzeitig erklärte § 13 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 die nur auf Grund der letztgedachten Titel ansässig gemachten Personen als blosse In- und Beisassen.

§ 34.

Während eines Zeitraumes von mehr als dreissig Jahren hatte Baiern Gelegenheit und Veranlassung, die Güte seiner neuen Gesetzgebung zu erproben. Einige kleinere Gesetze und Verordnungen änderten einige das Wesen der Sache nicht betreffenden Punkte[1]), bis 1868 und 1869 eine organische Revision und systematische Neuordnung der ganzen Materie erfolgte, deren gesetzlicher Ausdruck mit einer im folgenden Abschnitte näher darzulegenden wichtigen Modifikation gegenwärtig noch in Kraft und Gültigkeit steht.

Es sind die Gesetze:

1) über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868;

2) über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

Was sie enthalten, ist nicht durchaus neu; es wird im Gegenteil angeknüpft an bestehende Einrichtungen und mit

[1]) Eine Uebersicht dieser Gesetze bei Riedel I S. 39 und S. 41 Anm. 1; Makowiczka S. 349.

Ausnahme des Begriffs der Ansässigmachung, der in Fortfall kommt, die Ausdrucksweise und begriffliche Einteilung der Gesetze von 1816, 1825 und 1834 beibehalten. Nur ein Unterschied ist bemerkbar, der von der Literatur selten beachtet oder wohl auch absichtlich verschwiegen worden und der doch für das Verständniss der Bedeutung dieser Gesetze ausserordentlich wesentlich ist.

Die Heimat in jenem gemütvollen Sinne der Motive von 1825 sollte zwar nicht beseitigt werden; aber man sah sich genötigt, von diesem ihren Inhalt insoweit zu abstrahiren, als er der Inbegriff aller Rechte und Pflichten gewesen war, welche dem heimatgehörigen Individuum zukamen und oblagen, und ihn auf jene Minimalforderung zu reduziren, welche den preussischen Gesetzen charakteristisch war: auf das Recht des Individuums zum ungehinderten Aufenthalt, auf die Pflicht der Gemeinde, das ihr nach gewissen Massgaben angehörige Individuum zu unterstützen. Riedel bemerkt in dieser Beziehung [1]:

„Der Zweck des Heimatgesetzes bestand vorzugsweise darin, im Interesse der Staatsordnung eine sichere Grundlage für das Aufenthaltsrecht und die öffentliche Armenpflege zu schaffen. Um dieses zu erreichen, bestimmte das Gesetz im voraus eine Gemeinde, in welcher eine Person vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus als zu Hause erachtet wird und im Notfalle zu unterstützen ist; das Verhältniss, kraft dessen Jemand in diesen Beziehungen einer bestimmten Gemeinde angehört, wird Heimat genannt; ausserdem bedient sich die Gesetzessprache des Ausdruckes Heimat nicht nur, um den Inbegriff der aus jenem Verhältnisse fliessenden Ansprüche des Individuums, sondern auch um die Gemeinde zu bezeichnen, in welcher die Person heimatsberechtigt ist; das Wort Heimat bedeutet daher auch »Heimatrecht im subjektiven Sinne« und »Heimatort«."

Dem Titel nach kennt das erstgenannte Gesetz vier verschiedene Arten der Heimat: ursprüngliche — erworbene — verliehene — angewiesene, von denen die dritte gänzlich, die vierte in gewissem Sinne Neubildungen darstellten; fortgefallen bezw. ersetzt durch jene ist der Titel der „Ansässigmachung".

Die ursprüngliche Heimat ist für den bairischen Staatsangehörigen in derjenigen politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt waren (Art. 1).

Erworben wird die Heimat durch definitive Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst, durch Verheiratung für Männer, insofern sie hierdurch die ursprüngliche Heimat als selbständige erwerben, durch Ehe-

[1] Riedel I S. 65. — S. 66 ist der Gegensatz zum Reichs-, Staats- und Gemeindebürgerrecht scharf hervorgehoben.

schliessung für Frauen, durch Erwerb des Bürgerrechts (Art. 2—5).

Einen Anspruch auf Verleihung der Heimat erwirbt ein volljähriger bairischer Staatsangehöriger durch freiwilligen, selbständigen, ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt, wenn er gleichzeitig Staats- und Gemeindesteuern entrichtet, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten hat (Art. 6). Ausgenommen sind hiervon Dienstboten, Gewerbsgehülfen und Haussöhne, sofern sie in Brot des Dienstherren oder des Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben[1]).

Unter Fortfall des Erfordernisses der Steuerzahlung und der Beschränkung bezüglich jener beiden Personenklassen, unter im übrigen aber gleichen Bedingungen wird ein Anspruch auf Verleihung zweitens durch zehnjährigen Aufenthalt erworben (Art. 7). Endlich steht es den Gemeinden frei, unter Vereinbarung besonderer Bedingungen einzelnen Personen das Heimatrecht zu verleihen (Art. 8). Gegen die Versagung der Verleihung steht, selbstverständlich nur in den beiden ersten Fällen, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen, deren Genehmigung es im übrigen nicht bedarf. Dagegen ist den Gemeinden noch eine Art des Einspruchs zugestanden, die, wenn scharf gehandhabt, nicht ohne Bedeutung ist — das Recht, die Erwerbung des Heimatrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, für die in Art. 11 eine nach der Volkszahl der Gemeinden abgestufte Maximalskala aufgestellt ist. Doch sollen auch hiervon Personen befreit bleiben, welche sich als Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter 10 Jahre hindurch in der Gemeinde ernährt haben[2]).

Kann die Heimat einer in Baiern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist. Findelkinder sollen hierbei der Gemeinde des Fundortes, andere Personen der Gemeinde des in die vorhergehenden fünf Jahre fallenden letzten Aufenthaltes von mindestens 6 Monaten, und wenn auch diese Voraussetzungen nicht zutreffen, einer Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in dem das Kind gefunden, die Person betreten worden, als vorläufiger Heimat zugewiesen werden (Art. 15). Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Nichtbaiern, so lange sie nicht fortgewiesen

[1]) Als Wohnung soll aber schon jeder selbst gemiethete Raum, auch blosse Schlafstelle angesehen werden. Vgl. Riedel I S. 101 Anm. 17 d.

[2]) Es ist zu beachten, das Art. 11 in Bezug auf die Personenkategorien erheblich weitergeht als Art. 6 und auch die wichtige Klasse der Fabrik- und Lohnarbeiter mit einschliesst.

werden können, und auf zurückgekehrte ehemalige bairische Staatsangehörige, wie auch auf die Frauen und Kinder all dieser Personen (Art. 16 u. 17).

In Bezug auf die Freiheit der Verehelichung hatten die Ansichten immer sehr geschwankt; aus Gründen, auf die gleichfalls in anderem Zusammenhange zurückzukommen ist, entschloss man sich zur Beibehaltung gewisser Beschränkungen, indem man auch jetzt wieder das Erforderniss eines Verehelichungszeugnisses aufstellte. Die Versagung desselben soll nur aus bestimmt formulirten gesetzlichen Gründen in Folge Einspruchs der Heimatgemeinde zulässig sein; zur Ausstellung des Zeugnisses berufen ist die Distriktsverwaltungsbehörde. Von den Einspruchsgründen beziehen sich die ersten drei auf militärische und zivilrechtliche hier nicht interessirende Verhältnisse (Art. 34), während die übrigen fünf das frühere (sehr in die Gemeindewillkür gestellte) Leumundszeugniss und den Nachweis gesicherten Erwerbsstandes ersetzen sollen. In erster Beziehung darf nur eine erkannte, aber noch nicht verbüsste Strafe, eine schwebende Untersuchung, eine gerichtliche Kuratel geltend gemacht werden, während für die letztere die folgenden Gründe in Betracht fallen: wenn ein Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; wenn und solange der Mann sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet (Art. 36). —

Neuerdings ist durch Königl. Deklaration vom 21. April 1884 eine Erschwerung eingetreten, indem Rückstände auch dann hinderlich sein sollen, wenn es sich um Leistungen der Braut handelt; auch ist unter die polizeilichen Hinderungsgründe Unzucht der Braut aufgenommen worden. Das Einspruchsrecht der Gemeinden ist ein absolutes, d. h. die Staatsbehörden sind zur Verweigerung des Zeugnisses verpflichtet, wenn der Einspruch thatsächlich begründet ist und rechtzeitig erhoben wurde[1]).

Abgeschlossen wurde das bairische System durch einen Tit. III mit der Ueberschrift „Vom Aufenthalte“, worunter aber eigentlich nur das Gegenteil, nämlich der „Nicht-Aufenthalt“, d. h. die Zulässigkeit der Ausweisung seitens der Aufenthaltsgemeinde, abgehandelt wurde: insofern eine notwendige Ergänzung der Tit. I und II, als in diesen das Nähere über die Heimat, d. h. denjenigen Aufenthaltsort festgesetzt worden war, aus dem eine Ausweisung nicht zulässig sein sollte (Art. 43—50). Von den sehr eingehenden und teilweise zu sehr willkürlicher Kasuistik verführenden[2]) Bestimmungen ist die

[1]) Vgl. die Bemerkung bei Riedel I S. 201 Anm. 3.
[2]) Vgl. hierüber die warnende Bemerkung bei Riedel I S. 233.

grössere Zahl im sicherheits- und sittenpolizeilichen Interesse gegen bestrafte, aufrührerische und unzüchtige Personen gerichtet. Die übrigen Vorschriften (Art. 45, 1—4) betreffen die Freizügigkeit im engeren Sinne und stehen als solche in unmittelbarer und ausgesprochener Beziehung zum Armenwesen.

Dieselben lauten:

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizei-Behörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Massgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.

2) Personen, welche von der Gemeinde Armen-Unterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung auf die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Not die unentbehrliche Hülfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrags zur Rückkehr befugt.

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von 3 Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

   Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

β. Bairische Pfalz.

§ 35.

In der Rheinpfalz war die Entwickelung der Armengesetzgebung eine von dem rechtsrheinischen Baiern grundsätzlich verschiedene. Unter französischer Herrschaft war das sog. domicile de secours eingeführt worden, das — wie schon sein Name ausdrückt — lediglich die Tendenz verfolgte, die im Falle der Bedürftigkeit zur Unterstützung verpflichtete Gemeinde zu bezeichnen, und überdies eine nach französischen Grundsätzen bei weitem mehr eingeschränkte Verpflichtung zur Folge hatte. Dasselbe wurde dem Gesetz vom 7. frimaire V (27. November 1796) gemäss durch Geburt, einjährigen bezw. sechsmonatlichen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre (bei Dienstboten zwei Jahre) erworben und ging durch Neuerwerb eines anderen verloren.

Grundsätzlich bestand für jeden Pfälzer das Recht freier Niederlassung und Verehelichung, das abgesehen von gewissen sicherheitspolizeilichen Beschränkungen an die Zustimmung seitens der Niederlassungsgemeinde nicht gebunden war.

Eine durchgreifende Aenderung dieses Zustandes, der im ganzen mehr ein faktischer als rechtlich im einzelnen durchgebildeter war, erfolgte nicht vor 1868; wohl aber wurde nach dem Uebergange der Pfalz an Baiern die freie Bewegung durch Zulassung der Erhebung eines Bürgergeldes einzuschränken (V. vom 9. August 1816) und das Armenwesen durch die Ministerialinstruktionen vom 24. Dezember 1834 im Sinne des älteren bairischen Heimatrechtes zu regeln versucht.

Die bestehenden rechtlichen Verschiedenheiten und vor allem die alte Gewohnheit ungehinderter Uebung der individuellen Freiheitsrechte liessen es aber trotzdem in der Pfalz zu einer Verschmelzung mit den Gesetzen und Anschauungen des rechtsrheinischen Baiern nicht kommen, eine Thatsache, die bei der Neuregelung der ganzen Materie in dem einmütigen Widerspruch der pfälzischen Bevölkerung gegen die beabsichtigte Gleichstellung beider Landesteile in Bezug auf das Heimatwesen zum Ausdruck kam[1]).

So entschloss man sich denn auch, bei dieser Gelegenheit von einer gleichmässigen Behandlung des ganzen Königreichs abzusehen und unter Aufrechterhaltung berechtigter Eigentümlichkeiten eine wenigstens äusserliche Annäherung zu versuchen. Das gelang insofern, als die Regelung in ein- und demselben für ganz Baiern geltenden Gesetz vom 16. April 1868 erfolgte und auch für die Pfalz das System der öffentlichen Gemeindearmenpflege und des Heimatrechtes vollkommen durchgeführt wurde. Aber diese Durchführung bedeutete zunächst

[1]) Vgl. Riedel I S. 164 Anm. 1.

nichts weiter als eine Uebersetzung des „domicile de secours“ durch das Wort „Heimat“ und die Anknüpfung der Armenfürsorgepflicht an diejenige Gemeinde, in welcher das „Heimat“ genannte Rechtsverhältniss begründet worden. Dies Rechtsverhältniss selbst blieb, was Umfang und Inhalt seiner Voraussetzungen betrifft, noch hinter den wenig strengen Voraussetzungen der preussischen Gesetzgebung zurück.

Die Titel für die ursprüngliche, erworbene und angewiesene Heimat wurden auch ohne weiteres auf die Pfalz ausgedehnt; der eine wichtigste Titel aber, welcher dem Aufenthalt sich anzupassen bestimmt ist, der Titel der Verleihung wurde in der Pfalz ersetzt durch den Titel der gesetzlichen Heimat.

Dieser ist in Art. 29 folgendermassen näher definirt:

I. Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

II. Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und so ferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

III. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

IV. Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderat der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

V. Gegen einen solchen Beschluss steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluss rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 30 setzt das Detail betr. die Heimatgebühr fest, wobei die im Art. 8 ausgesprochene Befreiung für Dienstboten u. s. w. wiederholt, das Maximum gegenüber der früheren Bürgerrechtsgebühr erheblich herabgesetzt wird.

Das Recht der Verehelichung soll hingegen gar keiner Beschränkung unterworfen und insbesondere nicht an die Erteilung eines Zeugnisses gebunden sein. Am bemerkenswertesten ist von den vorstehenden Bestimmungen, dass der Heimaterwerb, sobald die Voraussetzungen der formellen

Niederlassungserklärung und der Entrichtung der Heimatgebühr, wo solche gefordert werden kann, erfüllt ist, kraft Gesetzes eintritt und unter resolutiver Bedingung (Nachsuchen oder Empfangen einer Unterstützung) wieder aufgehoben werden kann, während eben diese Thatsache im rechtsrheinischen Baiern durchaus suspensiv bedingende Wirkung übt. Sehr eigenartig ist die Vorschrift des Art. 28, der zufolge ein Nicht-Pfälzer, der sich in einer pfälzischen Gemeinde niedergelassen hat, einen Anspruch auf Verleihung der Heimat nur nach Massgabe der für das übrige Baiern geltenden Bestimmungen besitzt, während der Pfälzer selbstverständlich die erleichternden Bestimmungen des Art. 29 jenseits des Rheins zurücklassen muss, wenn er sich diesseits niederlassen will.

γ. Gemeinsame Grundsätze für ganz Baiern.

§ 36.

In letzter Linie ist eine dem ganzen Lande gemeinsame Gesetzesbestimmung zu nennen und mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, weil sie im Gegensatz zu dem preussischen System steht, die Armenlast wandern zu lassen: die Bestimmung des Art. 14 nämlich, wonach die Heimat nur durch Erwerbung der Heimat in einer andern bairischen Gemeinde oder durch Verlust der bairischen Staatsangehörigkeit verloren geht.

Nachdem in Baiern durch diese Regelung des Heimatwesens eine ausreichende Grundlage für Verteilung der Armenlast insofern geschaffen worden, als es nun keine Person mehr geben konnte, die einer Heimat entbehrte, baute das Gesetz vom 29. April 1869 auf dieser Grundlage die Verpflichtung der Heimatgemeinden zur Armenfürsorge und Duldung des Aufenthaltes auf. Von wesentlich neuen Gesichtspunkten wurde hierbei nicht ausgegangen; die Pflicht der Heimatgemeinde war alte Satzung; aber es kam, abgesehen von verschiedenen sehr zweckmässigen, nur die innere Organisation der Armenverwaltung betreffenden Festsetzungen, doch zu einer weitergehenden Berücksichtigung der durch die veränderten Verkehrsverhältnisse geschaffenen Zustände, in welcher Beziehung besonders die Regelung der Fürsorge in Krankenfällen und die organische Beteiligung der verschiedenen höheren Verwaltungskörper bemerkenswert sind.

Eine Verpflichtung im Sinne der preussischen Vorschrift bezüglich erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehülfen u. s. w. hatte bereits das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen[1]) ausgesprochen, indem es die Erstattungsforderung seitens der Ge-

[1]) Gesetzblatt S. 341.

meinde des Aufenthalts gegenüber der Heimatgemeinde dann ausschloss, wenn die Unterstützung Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeitern geleistet wurde, welche ausserhalb ihrer Heimatgemeinde in Arbeit stehen. Dagegen sollte jede Gemeinde berechtigt sein, von den vorgenannten Personen einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich 3 kr. zu erheben.

Diese Vorschrift, welche zwei für sich selbständige Punkte umfasste, die Verpflichtung des Aufenthaltsortes auf der einen, die Durchführung der fakultativen Gemeindekrankenversicherung auf der andern Seite, bildete das Gesetz von 1869 in konsequenter Weise und unter strenger Scheidung der beiden Verhältnisse fort. In Art. 11 verpflichtet es die Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der Krankenhülfe für Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge oder andere Lohnarbeiter, welche ausserhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, bis zu einer Krankheitsdauer von 90 Tagen endgültig zu tragen. Schwangerschaft und Geisteskrankheit sind ausgeschlossen. Diese Kostenübernahme ist ein Akt der öffentlichen Armenpflege[1]).

Dagegen ordnen Art. 20 und 21 unter dem Abschnitt „Von den Krankenkassen und Krankenkassenbeiträgen“ an, dass es den Gemeinden freistehen solle, die Personen der in Art. 11 genannten Kategorien zu regelmässigen Krankenkassenbeiträgen (nicht über 15 Pf. wöchentlich) heranzuziehen und die Beiträge zur Armenkasse oder zu einer besonderen Krankenhauskasse zu vereinnahmen. Auch ist die Gründung besonderer Kassen seitens grösserer Unternehmer für zulässig erklärt, in welchem Falle der zu solcher geleistete Beitrag von den Gemeindebeiträgen entbindet. Die auf Grund dieser Beitragszahlungen gewährte Krankenhülfe gilt in keinem Falle als Armenunterstützung.

Eine Ausnahme, die in der Mitte zwischen den beiden genannten Vorschriften steht und an die älteren preussischen Bestimmungen erinnert, statuirt Art. 15, indem er noch in denjenigen Fällen den Anspruch auf Ersatz seitens der Aufenthalts- gegenüber der Heimatgemeinde ausschliesst, in denen Krankenhülfe und Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht über die Dauer von 14 Tagen hinaus solchen Personen gewährt worden ist, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben.

An der Tragung der Armenlast neben der Gemeinde oder ohne die Gemeinde sind die ihnen übergeordneten Verbände

---

[1]) Auch hier ist die Hereinbeziehung der Lohnarbeiter, sowie die Festsetzung der Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes, nicht des Aufenthaltsortes, bemerkenswert.

— Staat, Kreis, Distrikt — in mehrfacher Hinsicht beteiligt worden.

Eine solche Beteiligung der übergeordneten Verbände war auch der früheren bairischen Gesetzgebung nicht an sich fremd. Schon das Bettelmandat von 1770 und die Verordnung von 1816 hatten eine Beihülfe an unvermögende Gemeinden seitens der Bezirksobrigkeiten vorgesehen. Doch war ein umständlicher Formalismus der Entwickelung dieser Institution nicht günstig, so dass man eine gänzliche Neuregelung beschloss und in dem Armengesetz von 1869 neue und praktisch anwendbare Einrichtungen schuf, wie sie im Text zur Darstellung gelangen. — Vgl. Riedel II S. 203.

Der Staat wurde unmittelbar nur für eine Kategorie von Fällen — die der zugewiesenen Heimat — zum Träger der Armenlast gemacht. Für jene Heimatgenossen, die nur aus formalen Gründen dazu gemacht werden sollen, aber in der That heimatlos sind und ausser aller näherer Beziehung zu der Gemeinde ihrer angewiesenen Heimat stehen, wurde die Fürsorgepflicht der Staatskasse in demjenigen Umfange übertragen, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen sein würde[1]).

Des weiteren wurde den Distrikten und Kreisen ein Teil der Aufgaben der Armenpflege zugewiesen, welche die Gemeinden nicht oder nicht allein in ausreichender Weise zu erfüllen im Stande waren.

Als Gegenstände der Distriktsarmenpflege werden vornehmlich bezeichnet:

1) die Unterstützung überlasteter Gemeinden;

2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und -Krankenanstalten;

3) die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Krankenhäusern, sowie Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder: Art. 38 des Armen-Gesetzes.

Die Kreisarmenpflege soll umfassen alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmässiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich:

1) die Unterstützung überbürdeter Distriktsgemeinden;

2) die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und andren Sanitätsanstalten: Art. 41 des Ges. — Solche besondere gesetzliche Bestimmungen enthält vornehmlich das Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846, in dessen Art. I als Kreislasten erklärt

[1]) Dies steht in Art. 18 des Heimatgesetzes, obwohl es in den organischen Zusammenhang des Armengesetzes hineingehört. — Diese Verstreuung von materiellen Vorschriften ausserhalb der sedes materiae ist nirgends so häufig, wie in der Heimat- und Armengesetzgebung.

und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen werden:

a) allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirks, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

b) Kreis-Armen- und Findelhäuser;

c) Kreisbeschäftigungsanstalten;

d) alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrats zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten mit Genehmigung des Königs auf die Fonds übernommen werden.

Hervorzuheben ist in Bezug auf diese verschiedenen Arten der Beteiligung, dass sie, mit Ausnahme der Verpflichtung der Staatskasse, an und für sich fakultativ, nicht von den Wünschen der Gemeinden, sondern nur von den gesetzmässigen Beschlüssen der massgebenden Faktoren abhängig ist. Dies gilt vor allem von der Beihülfe an unvermögende Gemeinden wie von dem Mass der Erleichterung, welches den Gemeinden durch Mitbenutzung der Anstalten oder durch freie oder nach geringem Tarif zu vergütende Verpflegung aller oder einzelner Klassen von kranken, irren, blinden u. s. w. Personen gewährt werden kann. Die grundsätzlich verpflichtete Gemeinde ist immer mit den dargelegten zwei Ausnahmen die Heimatgemeinde. Die einmal vorhandene Heimat wird nicht anders als durch Erwerb einer neuen verloren. Jenes Zwischenglied der preussischen Landarmenverbände als unmittelbarer Träger der Armenlast ist der bairischen Gesetzgebung formell gar nicht, materiell nur in Bezug auf heimatlose Personen bekannt.

c. Würtemberg und Baden.

§ 37.

In Würtemberg und Baden waren Pflicht und Recht zur Armenfürsorge ebenfalls an das Gemeindebürgerrecht angeknüpft, was insofern noch von besonderer Bedeutung ist, als beide Staaten bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes einer die Materie der Armenversorgung besonders regelnden Gesetzgebung entbehrten; es ist daher — statt wie für Baiern auf die Heimat-, für Preussen auf die Niederlassungs- und Armengesetzgebung — für beide in Bezug auf die Pflicht zur Armenfürsorge unmittelbar auf die Bürgerrechtsgesetzgebung zurückzugreifen. Für Würtemberg kommen dabei hauptsächlich die Polizeiverordnungen vom 11. Sept. 1807, das Verw.-Edikt vom 1. März 1822, das Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828, revidirt v. 4. Dez. 1833, das Gesetz betr. die zusammengesetzten Gemeinden vom 17. Sept. 1853 in Betracht; für Baden das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und das Bürgerrechtsgesetz, beide vom 31. Dez. 1831, neu

gefasst durch Verordnung vom 5. Nov. 1858 —, und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Okt. 1862. Das Gesetz vom 15. Febr. 1851 enthält einzelne Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts.

In beiden Staaten wird zwischen dem Vollbürgerrecht und einem minderen Recht unterschieden, das in Würtemberg Beisitzrecht, in Baden Einsassenrecht genannt wird. Das Vollbürgerrecht gewährt einen Anspruch auf Ansässigmachung, Verehelichung, Gewerbebetrieb, auf Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, auf Unterstützung im Falle der Dürftigkeit, während die Beisitzer und Einsassen von den Nutzungen und zum Teil von den politischen Rechten ausgeschlossen sind; der Unterstützungsanspruch hingegen steht auch ihnen zu. Erworben wird das Bürgerrecht durch Geburt, Verheiratung und Aufnahme; die Aufnahme muss erfolgen, sofern nicht gewisse gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Gemeinde zur Versagung berechtigen. Solche Gründe sind vor allem Mangel der Staatsangehörigkeit, ein schlechter Leumund, der Mangel persönlicher Fähigkeit zur Ausübung einer Kunst, eines Handwerks u. s. w., der Nichtbesitz eines bestimmten Vermögens. Auf das Detail, das im ganzen ähnlich wie in Baiern geordnet war, kommt hierbei nicht viel an; doch verdient hervorgehoben zu werden, dass die badische Gesetzgebung die Aufnahme vor Gemeindewillkür sicherer stellte, als Würtemberg, indem sie namentlich den Nachweis eines geringeren Vermögens forderte und den Nachweis der persönlichen Fähigkeit wesentlich erleichterte. Die für den Begriff des schlechten Leumunds aufgestellten Kategorien sind in den Gesetzgebungen beider Staaten ziemlich gleich: ein solcher soll als vorliegend erachtet werden, wenn Jemand entehrende Strafen erlitten hat, wegen Eigentumsvergehen oder Landstreichens in den letzten Jahren mit Strafe belegt oder zur Zeit in Untersuchung verwickelt ist, endlich wenn Jemand unter Kuratel gestellt oder ein notorisch schlechter Hausvater ist.

Das Beisitzrecht wurde durch freiwillige Aufnahme und Geburt erworben; die erstere Erwerbungsart ist durch Gesetz vom 6. Juli 1849 aufgehoben worden[1]).

Das badische Einsassenrecht setzt ebenfalls freiwillige Aufnahme und die Staatsangehörigkeit voraus.

In Bezug auf die Armenpflege gehen beide Staaten von der gleichen Grundlage wie Baiern aus; die Gemeinden, in

---

[1]) Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3 S. 177 Anm. 3, behauptet gegen Sarwey, dass der Erwerb des Beisitzrechts durch Geburt nicht aufgehoben sei. Thatsächlich kann diese Erwerbungsart wohl nur noch als Ausnahme vorkommen.

welchen das Bürger-, das Beisitz- oder Einsassenrecht besessen wird, sind zur Unterstützung der bedürftigen Bürger, Beisitzer oder Einsassen verpflichtet. Und ebenso wie in Baiern erlöschen Recht und Pflicht in der Hauptsache nur durch Aufnahme in eine andere Gemeinde, sowie durch Verlust der Staatsangehörigkeit. Die andern Erlöschungsgründe (in Würtemberg die fünfjährige Nichtzahlung der Rekognitionsgelder, aber nur falls die betreffende Person noch in einer andern Gemeinde Bürger- oder Beisitzrecht besitzt; in Baden die Aufkündigung behufs Auswanderung) sind insofern unerheblich, als beide Staaten Vorsorge treffen, im Falle des Mangels einer verpflichteten Gemeinde ebenfalls, der bairischen Vorschrift ähnlich, heimatlose Personen einer Gemeinde zuzuteilen.

Und zwar thut Würtemberg dieses, falls ein Bürger- oder Beisitzrecht derselben nicht ermittelt werden kann, durch Schaffung einer dritten Kategorie von heimatberechtigten Personen, welche nicht Bürger noch Beisitzer sind, während Baden derartig zugewiesene Personen als Einsassen bezeichnet und sie denselben formell gleichstellt. Materiell gestaltet sich das Verhältniss insofern anders, als im Falle etwa nötig werdender Armenfürsorge die Kosten nicht lediglich oder überhaupt nicht von der Zuweisungsgemeinde getragen werden. Die in beiden Staaten fast wörtlich übereinstimmenden Zuweisungsgründe sind wiederum ganz ähnliche wie in Baiern. Nur steht an Stelle des dort massgebenden letzten sechsmonatlichen Aufenthalts innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre hier die frühere Heimat und danach der letzte fünfjährige Aufenthalt in einer Gemeinde. Dann folgt der Ort der gesetzlichen Trauung, der Ort der Auffindung und endlich derjenige der polizeilichen Betretung. Baden schiebt zwischen den Ort des fünfjährigen Aufenthalts und den der Trauung noch den des dreimonatlichen Aufenthaltes ein.

Von besonderer Bedeutung für die Gesichtspunkte, von denen die Armengesetzgebung gegenüber der durch die vagirenden und heimatlosen Elemente geschaffenen Notlage auszugehen genötigt ist, sind auch hier die Bestimmungen über die Armenlast im Falle der Zuweisung. Ganz und gar soll dieselbe der Zuweisungsgemeinde in den beiden Fällen des früheren Heimatbesitzes und des Aufenthaltes verbleiben (in Würtemberg auch in dem Falle der Trauung), dagegen wird für die übrigen Fälle in Baden der Staat zur Tragung der Kosten angehalten, während in Würtemberg die Zuweisungsgemeinde $^{1}/_{3}$, das Oberamt, zu dem dieselbe gehört, $^{2}/_{3}$ des Aufwandes tragen soll.

§ 38.

Die Gesetzgebung Würtembergs hat bis zu seinem Eintritt in den Verband des Deutschen Reichs eine Aenderung

nicht erfahren[1]). Baden hat dagegen verschiedene erhebliche Wandelungen durchgemacht, um schliesslich unmittelbar vor dem Beginn des französischen Krieges seine inzwischen veränderte Wirtschaftsgesetzgebung durch ein Armengesetz im Sinne des preussischen Systems zu ergänzen[2]). Zunächst freilich bewegte es sich ebenfalls in der Richtung auf Beschränkung der freien Bewegung, indem mittels der Gesetze vom 15. Febr. u. 25. April 1851 der Erwerb des Bürgerrechtes in einigen Beziehungen nicht unerheblich erschwert wurde.

Zehn Jahre später erfolgte dann eine völlige Umkehr und die Aufhebung fast aller Beschränkungen der individuellen Selbstbestimmung, welche bis dahin das streng geschlossene Bürgerrechtssytem bedingt hatte. Durch die Gesetze vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt und betr. die Abänderung des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 über die Rechte der Gemeindebürger bezüglich der Beschränkung des Rechts zur Verehelichung, in Verbindung mit dem Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862, wurden die in Preussen seit 1842 bestehenden Grundsätze eingeführt. Die Befugniss jedes Staatsangehörigen sich an jedem Orte des Inlandes vorübergehend oder dauernd aufzuhalten und daselbst jedes Gewerbe zu betreiben, wurde gesetzlich sichergestellt.

Durch Zulassung der Freizügigkeit war nun eine dritte Kategorie geschaffen, deren Angehörige weder Bürger noch Einsassen, sondern nur Staatsbürger zu sein brauchten, um die Gemeinde, in der sie sich niedergelassen, zur Duldung der Niederlassung zu nötigen; auf der andern Seite stand ihnen aber weder die Teilnahme an Gemeindenutzungen, wie den Vollbürgern, noch der Anspruch auf Unterstützung, wie den Bürgern und Einsassen zu. So entbehrte Baden zunächst ähnlicher Bestimmungen, wie Preussen sie zugleich mit seiner Freizügigkeitsgesetzgebung erlassen hatte; und in der That fehlte es für diese dritte Kategorie der blossen Einwohner an einer zu ihrer Versorgung im Falle der Verarmung verpflichteten Gemeinde, insofern als eine organische, alle Gemeinden zu mindestens vorläufiger Fürsorge verpflichtende Armengesetzgebung nicht vorhanden war. Nur für die Be-

---

[1]) Doch war das Bedürfniss einer gesetzlichen Regelung schon vor 1870 anerkannt und ein Entwurf ausgearbeitet worden, welcher die Armenfürsorge der Aufenthalts- an Stelle der Heimatgemeinde übertragen wollte. Der Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Vgl. Bätzner S. XXXIX.

[2]) Die Besprechung dieses Gesetzes, das vom 5. Mai 1870 datirt ist, im Zusammenhange der ersten Periode entspricht zwar nicht ganz der Ueberschrift dieses Abschnitts (S. 98); gleichwohl wird im Hinblick darauf, dass Baden an dem für den Norddeutschen Bund so wichtigen Freizügigkeitsgesetze zunächst keinen Teil und sein ganzes Reformwerk vor dem Eintritt in den Reichsverband abgeschlossen hatte, diese Vorwegnahme gerechtfertigt und zweckmässig erscheinen.

handlung solcher Personen, welche vorübergehend an einem anderen als ihrem Heimatorte erkrankten, enthielten die Verordnung wegen des Bettels und Müssigganges vom 20. Mai 1810 und eine Verordnung vom 16. Febr. 1838, die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimatortes betreffend, — einige Bestimmungen, welche kranke Menschen gegen Vernachlässigung und vor allem gegen die gefährdende Herausschaffung aus der Gemeinde sicher stellten. Die Verbindlichkeit der letzteren in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde sollte bis zur Möglichkeit des Rücktransports in die Heimat, mindestens aber 4 Wochen dauern; die Kosten sollten zunächst aus Kassen, zu welchen die in der Verordnung von 1838 genannten Personenklassen beizusteuern hatten, eventuell aus Zunft-, Stiftungs- oder schliesslich aus den Gemeindekassen entnommen werden. Bei länger dauernder Krankheit war, soweit es sich um badische Staatsangehörige handelt, die Heimatgemeinde zur Uebernahme ihrer kranken Angehörigen bezw. zur Erstattung der weiter entstehenden Kosten verbunden; gegenüber heimatlosen Personen und Ausländern trat das Amt an die Stelle der Heimatgemeinde.

Die Lücke auszufüllen war das Gesetz vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege bestimmt, welches die Pflicht zur vorläufigen Fürsorge in jedem Bedürftigkeitsfalle allen Gemeinden auferlegte und gleichzeitig die Frage der definitiven Armenlast im Anschluss an die Thatsache des längeren Aufenthalts unabhängig von der inneren Gemeindeverfassung regelte. Die weitere Loslösung des Niederlassungsrechts auf der einen, der Armenlast auf der andern Seite von dem Bürger- und Einsassenrecht fand durch zwei andere Gesetze, die Erleichterung der Eheschliessung betr. und das Aufenthaltsrecht betr., statt, die beide gleichfalls vom 5. Mai 1870 datirt sind.

Träger der definitiven Armenlast ist nun die Gemeinde, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz[1]) hat (§ 9 des Armenpflegegesetzes); er hat denselben in derjenigen Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung drei Jahre lang aufgehalten hat (§ 10). Durch ebensolange dauernde Abwesenheit geht der Unterstützungswohnsitz verloren.

Für erkrankte Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge hat der Dienst- oder Arbeitsort auf die Dauer von acht Wochen die unentgeltliche Verpflegung zu übernehmen (§ 24).

[1]) Das badische Gesetz gebraucht den Namen „Unterstützungswohnsitz“ zum ersten Male in Deutschland im bewussten Gegensatze zur Heimat.

In denjenigen Fällen, in denen der Unterstützungswohnsitz in der einen Gemeinde verloren worden, ohne in einer andern erworben zu sein, wird die Verpflichtung zur Armenpflege den korporativen Verbänden höherer Ordnung, den Kreisverbänden aufgelegt und damit ein Zwischenglied eingeschoben, das ebenso wie in Preussen unmittelbar als Träger der Armenlast fungiren soll. Zur Erleichterung der Kreisverbände soll der über einen gewissen Betrag hinausgehende Aufwand denselben von der Staatskasse ersetzt werden.

Eine gewisse Beziehung hat das Gesetz gleichwohl zur Bürgergemeinde durch die singuläre Vorschrift des § 14 aufrecht erhalten, indem es die Gemeinde, in welcher der Hülfsbedürftige das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, so lange zur Unterstützung verpflichtet, als er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Falle soll die nach § 10 entstandene Verpflichtung so lange ruhen, als sie nicht zufolge des § 13 aufhört. Ausserdem gestattet § 13 die urkundliche Verlängerung der Frist für Verlust des Unterstützungwohnsitzes seitens der Gemeinde, in welcher derselbe erworben ist. Gerade diese letztgenannten Vorschriften sind besonders geeignet, den Entwickelungsgang der Armengesetzgebung verständlich und die im Leben des deutschen, besonders des süddeutschen Volkes unbesiegbare Scheu vor der gänzlichen Zerstörung der geschlossenen Bürgergemeinde ersichtlich zu machen. Denn sachlich kann jenen Bestimmungen eine wesentliche Bedeutung nicht beigemessen werden; es lässt sich mit einiger Sicherheit annehmen, dass Jemand, der in einer Gemeinde Bürger ist und zugleich sich in ihrem Gebiete aufhält, dies thut nicht obgleich, sondern eben weil er Gemeindebürger ist und weil er die Absicht, seinen Wohnsitz zu verlegen, nicht hegt. Für diese würde daher in Bezug auf Armenpflege Bürger- und Unterstützungswohnsitzgemeinde regelmässig identisch sein. Das Schwergewicht der neuen Bestimmungen liegt selbstverständlich in der Verpflichtung einer Gemeinde gegenüber ihren nichtbürgerlichen Mitgliedern, die nur durch die Thatsache des Aufenthalts mit ihr verknüpft sind.

d. Sachsen.

§ 39.

Nächst den bisher dargestellten Gesetzgebungen ist von besonderem Interesse diejenige des Königreichs Sachsen, welche in der Mitte steht zwischen den Vorschriften Preussens und denen der süddeutschen Staaten. Durch seine geographische Lage im Herzen Deutschlands und vor allem durch das Vorwiegen industrieller Thätigkeit in seinem Gebiete

mehr als der Osten und Süden zur Gestattung freierer Bewegung genötigt, war Sachsen derjenige Staat, welcher zuerst, noch acht Jahre früher als Preussen, den Zusammenhang der Freizügigkeit mit der Armenlast gesetzlich klarstellte und das Recht der Niederlassung in ausgesprochener Beziehung zur Armenfürsorge regelte. Die hierüber handelnden, die Materie vollständig erschöpfenden Vorschriften sind enthalten in dem Heimatsgesetz vom 26. November 1834 und der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 mit den Novellen vom 18. September 1856 und 5. Mai 1868. Das Heimatgesetz stellt den Grundsatz an die Spitze, dass jeder Staatsangehörige zu irgend einem Heimatbezirke im Verhältniss der Heimatangehörigkeit stehen, und jedes Grundstück hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimatbezirke gehören müsse (§ 1. 2). In der Regel soll jeder Gemeindebezirk zugleich ein Heimatbezirk sein.

Die Niederlassung soll an keinem Orte versagt sein, sobald ein Heimatschein und ein sog. Verhalteschein beigebracht wird. Der Heimatschein enthält die urkundliche Bestätigung einer bestimmten Heimatangehörigkeit, der Verhalteschein ein obrigkeitliches Zeugniss darüber, dass innerhalb des letzten Jahres kein Ausweisungsgrund vorgekommen sei. Als Ausweisungsgrund gilt, abgesehen von polizeilichen Gründen, nur das Nachsuchen eines öffentlichen Almosens und Betteln (§ 15—17). Die Gründe des Heimaterwerbes sind ähnliche wie in den süddeutschen Staaten. Heimatlose Personen sollen einer Heimat zugewiesen werden, wofür ebenfalls ähnlich wie in jenen Staaten eine Rangordnung nach gewissen Merkmalen (letzte Heimat, Verehelichung und letzter Aufenthalt) festgestellt ist.

Der Heimatbezirk ist zur unbedingten Duldung des Aufenthalts, sowie zur armenpolizeilichen Fürsorge für seine Angehörigen verpflichtet. Doch ist im Gegensatz zu Baiern, Würtemberg und Baden bemerkenswert, dass die subsidiäre Verpflichtung grösserer Verbände oder des Staates nicht ausgesprochen ist. Die Heimat ist daher in den Fällen der Zuteilung nicht blos formell, sondern auch materiell die alleinige Trägerin der Armenlast.

Die Armenordnung von 1840 hatte diesen Bestimmungen gegenüber nicht mehr die Aufgabe, welche das bair. Gesetz von 1869, das badische Gesetz von 1870 erfüllen mussten: die Verpflichtung zur Armenfürsorge auf der Grundlage der Heimatbezirke neu zu schaffen. Sie wiederholte nur die Vorschrift des Heimatgesetzes, wenn sie in § 8 aussprach: „Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimatrecht.“ Im übrigen stellte sie sehr sorgfältige Grundsätze über die Handhabung der örtlichen Armenpflege und das Verfahren gegen Bettler auf. Eine

Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsortes erkennt Sachsen nicht an. Doch ist in den §§ 39 und 47 die Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur Verpflegung erkrankter Durchreisender und heimatloser Dienstboten ausgesprochen.

e. Die kleineren Staaten.

§ 40.

Der Gesetzgebung der bisher in den Kreis der Darstellung gezogenen Staaten ist trotz vieler und grosser Verschiedenheiten eins gemeinsam und charakteristisch: die Regelung der Materie aus dem Gesichtspunkte möglichster Einheitlichkeit für das ganze Staatsgebiet. In den ausgedehnten, zum Teil mit sehr heterogenen Verwaltungs- und Verfassungseinrichtungen ausgestatteten Bezirken war die Aufrechterhaltung lokaler Eigentümlichkeiten, partikulärer Bildungen, die Schonung widerstreitender Interessen nur so lange möglich gewesen, als sie einander mehr oder weniger fremd gegenüberstanden und die Staatsgewalt weder stark noch fähig war, ihr allgemeines Staats- und Verwaltungsinteresse ihnen gegenüber geltend zu machen. Anders lag es in den kleineren und kleinsten Staaten, in welchen die öffentlichen Gewalten von diesem grösseren staats- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte auszugehen keine Veranlassung hatten, weil sie die örtlich wenig ausgedehnten Bezirke bequem übersehen und wo nötig im einzelnen eingreifen konnten. So erklärt es sich denn, dass in den kleineren Staaten sich vielfach charakteristische Bildungen unzerstört erhalten konnten, die in den grösseren längst den grossen allgemeinen Grundsätzen zum Opfer gefallen waren, dass je nach Fähigkeit und Willen der Regierungsgewalt die Ordnung der hier in Rede stehenden Angelegenheiten bald der Gemeindeautonomie überlassen blieb, bald von Staatswegen erfolgte und dass viel mehr als in Preussen, Baiern u. s. w. einzelne besondere Umstände und Verhältnisse, wie etwa die geographische Lage eines Bezirkes, der Nahrungsstand der Landbesitzer, das Vorhandensein ausreichender privater oder kirchlicher Armenmittel u. a. m., auf die Gestaltung der Wirtschafts- und Armengesetzgebung im einzelnen erheblich einwirkten.

Der allen gemeinsame Grundzug ist freilich auch hier in der Verpflichtung der Heimatgemeinde oder der Grundherrschaft zu suchen, die zu ihr gehörigen Armen zu versorgen, die Zugehörigkeit von einem mehr oder weniger qualifizirten Heimaterwerbe abhängig zu machen. Aber die Voraussetzungen dieses Erwerbes sind ebenso verschieden, wie der Umfang der Verpflichtung; letztere ist häufig gesetz-

lich gar nicht geregelt, nur gewohnheitsrechtlich dem Vermögen der Verpflichteten entsprechend entwickelt.

Dass die erschöpfende Darstellung des hierhergehörigen Details im Rahmen dieses Ueberblicks weder möglich noch notwendig ist, wurde bereits im Eingange hervorgehoben. Es dürfte genügen, besonders charakteristische Erscheinungen hervorzuheben, von dem Vorhandensein ausreichender Veranstaltungen oder von ihrem Fehlen zu berichten.

§ 41.

Vollständig jeder gesetzlichen Regelung des Heimat- und Armenwesens entbehrte im Laufe dieses Jahrhunderts nur das Herzogtum Lauenburg, was mit dem vielfachen Herrschaftswechsel, welchem dasselbe unterworfen war, zusammenhing. Je nach Ortsgewohnheit und Umfang der Mittel thaten dort die Obrigkeiten zur Abwehr der Bettler und Unterstützung der Bedürftigen, was sie wollten oder konnten. Im Gegensatz hierzu hatten die beiden anderen Elbherzogtümer Schleswig und Holstein eine höchst entwickelte Gesetzgebung, die im Beginne des Jahrhunderts von dem Grundsatze weitgehender wirtschaftlicher Freiheit ausgehend — Gesetz vom 23. Dezember 1808 — ein Menschenalter später zu erheblicher Beschränkung der Aufenthalts- und Verehelichungsfreiheit überging und dem entsprechend auch das Heimatrecht regelte — Armenordnung vom 29. Dezember 1841 —.

Auch in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. gab es keine eigentliche Armengesetzgebung. Doch bestand kein Zweifel, dass die Stadt zur Unterstützung ihrer Bürger verpflichtet sei.

Im Königreich Hannover war das Niederlassungs- und Heimatwesen gesetzlich geregelt, während der Gestaltung des Armenwesens nur in zwei Verordnungen (vom 6. Juli 1827 und 9. August 1838), welche die Fürsorge der Ortsobrigkeit für obdachlose Personen und erkrankte nicht ortsangehörige Personen anordneten, Rechnung getragen war. Auch hier entwickelte sich nach Herkommen und Vermögen eine mehr oder weniger ausreichende Armenpflege.

Im übrigen sind die hierher gehörigen Bestimmungen auch der einzelnen kleinen Staaten, ebenso wie es in den grösseren der Fall ist, bald in der Bürgerrechts- und Gemeindegesetzgebung, bald in Bettler- und Armenordnungen zu finden.

Die für die Verpflichtung der Gemeinden wesentlichste Frage, wodurch die Heimatangehörigkeit erworben werden konnte und wie lange dieselbe bewahrt wurde, lösten die einzelnen Staaten in sehr verschiedener Weise. Neben der immer gestatteten freiwilligen Aufnahme in den Gemeindeverband kehrt

Geburt als ursprünglicher Erwerbsgrund fast überall wieder; dagegen sind die Bestimmungen über die Zuteilung heimatloser Personen an Gemeinden und über die Voraussetzungen, durch deren Erfüllung die Heimat auch ohne die Zustimmung der Gemeinde erworben werden kann — die Bestimmungen also, in denen das Mass der wirtschaftlichen Freiheit oder ihrer Beschränkung am deutlichsten zum Ausdruck kommt — von buntester Mannigfaltigkeit; vor allem wird auch hier dem Aufenthalt, seiner Dauer und seiner Qualifikation entscheidendes Gewicht beigelegt. Wo der Erwerb durch Aufenthalt erschwert werden soll, sind meist dem Erforderniss des Ablaufes eines bestimmten Zeitraums noch einige andere, wie vor allem das der Zahlung von Gemeindeabgaben, der Führung eines eigenen Haushaltes, des Nichtempfanges von Armenunterstützung, hinzugefügt. Zuweilen ist auch einem kurz dauernden qualifizirten ein lang dauernder nicht qualifizirter Aufenthalt gleichgestellt. So gewährte Anhalt die Heimat nach dreijährigem Aufenthalte, währenddessen der Aufzunehmende sich und den Seinigen den notdürftigen Unterhalt auf ehrliche Weise verschafft, keiner öffentlichen Unterstützung bedurft und nicht gebettelt hatte, dagegen nach zehnjährigem ohne Erfüllung jener Bedingungen. Für Schleswig-Holstein genügte lediglich die Thatsache des Aufenthaltes, dessen in dem Gesetze von 1808 auf 3 Jahre festgesetzte Dauer aber durch die Armenordnung von 1841 auf 15 Jahre erhöht wurde. In beiden Mecklenburg wurde zweijähriges Wohnen mit eigenem Heerde oder Gewerbebetriebe oder Unterhalt aus eigenem Vermögen, in Lübeck dreijähriger unter Beobachtung der polizeilichen Meldevorschriften gegründeter Wohnsitz erfordert. In Braunschweig erlangte der Ortsfremde einen Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechtes, wenn er während 6 Jahren sich ununterbrochen am Orte aufgehalten, seine Abgaben entrichtet, keine Unterstützung empfangen, keine Strafen wegen gewisser Delikte erhalten hatte, während in Sachsen-Weimar und den beiden Schwarzburg ein fortgesetzter zehnjähriger, in Waldeck desgleichen ein fünfjähriger Aufenthalt ohne weiteres zum Heimaterwerb führen sollte.

Verloren wird die einmal erworbene Heimat oder Ortsangehörigkeit fast durchweg nur durch Erwerb einer anderen und durch Verlust der Staatsangehörigkeit. Lediglich Waldeck und Mecklenburg-Schwerin knüpften den Verlust ähnlich wie Preussen an eine bestimmte Abwesenheitsdauer (5 und 2 Jahre); doch verliess Mecklenburg-Schwerin noch ganz spät diese Auffassung und führte durch Verordnung vom 30. Mai 1862 den in Mecklenburg-Strelitz immer in Geltung gewesenen Grundsatz ein, dass die einmal erworbene Heimat nur durch Erlangung einer anderen verloren werde.

War Heimat und Armenversorgung nun auch im all-

gemeinen auf die politische Gemeinde aufgebaut, so gab es doch hiervon erhebliche und charakteristische Ausnahmen, welche für die Erkenntniss der geschichtlichen, an das Bestehende anknüpfenden Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind.

Im Nordwesten Deutschlands (Herzogtum Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Ostfriesland und Elbherzogtümer) bildete das Kirchspiel von Alters her die Grundlage der Armenversorgung; an diese Bildung wurde angeknüpft und die Verpflichtung zur Armenpflege der Kirchspielsgemeinde, welche mit der politischen Gemeinde identisch sein kann, aber nicht zu sein braucht, übertragen. Während aber in Ostfriesland bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung die Armenpflege den Kirchspielen verblieb, wurde im Herzogtum Oldenburg durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, im Fürstentum Lübeck durch die Gemeindeordnung vom 22. Juni 1857 die politische Gemeinde an die Stelle des Kirchspiels gesetzt, in Schleswig-Holstein durch die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 die Armenpflege den Armendistrikten zugeteilt, als welche jede Stadt sowie die ländlichen, meist aus dem früheren Kirchenverbande hervorgegangenen Distrikte zu gelten hatten.

Im vormaligen Königreich Hannover bestanden neben den politischen Gemeindeverbänden konfessionelle, lediglich der Unterstützung der Glaubensgenossen dienende Armenverbände.

Ebenso wie die preussischen Gutsbezirke fungirten in Braunschweig und Mecklenburg die Bezirke der ritterschaftlichen Güter und der Dominien als unmittelbare Träger der Armenlast. In Mecklenburg wurde zwischen diesen beiden Arten von Grundbesitz insofern ein Unterschied gemacht, als die Inhaber der ritterschaftlichen Güter zur Armenpflege und Armenlast im Sinne der alten grundherrlichen Gewalt verpflichtet blieben, während für die Domanialherrschaften unter dem 9. Mai 1850 eine besondere Armenordnung erlassen wurde, welche die Armenlast eigenartig regelte. Während bis dahin die zur Domanialverwaltung berufenen Aemter unter Hinzuziehung der Amtseingesessenen zu Beiträgen die Armenpflege geübt hatten, wurde durch die Armenordnung der Grundsatz aufgestellt, dass jede der zum Amt gehörigen Ortschaften ihre Armen selbst verpflegen, das Amt dagegen gewisse besondere Aufwendungen ganz oder zum Teil tragen sollte: so fällt dem Amte die Hälfte der Arzneimittelkosten zur Last; die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, für die Unterhaltung von Krankenanstalten, Besoldung von Aerzten u. a. m. liegt ihm allein ob; auch soll es überlasteten unvermögenden Ortschaften Beihülfe gewähren.

Ueberhaupt findet sich der Gedanke, die Armenlast den unteren Organen der Armenpflege, namentlich den Gemeinden

durch Heranziehung der übergeordneten Verbände oder Verwaltungsbezirke zu erleichtern, auch in Gesetzgebung und Gewohnheit der kleinen Staaten unter mancherlei Formen und in verschiedenstem Masse ausgesprochen und durchgeführt.

So waren in Hannover die sogenannten Amtsnebenanlageverbände zur Beihülfe an überlastete Gemeinden berechtigt, zur Fürsorge für Geisteskranke verpflichtet. In den drei Gebietsteilen des Grossherzogtums Oldenburg bestanden von Alters her generelle Fonds, aus denen gewisse Kosten der Armenpflege bestritten wurden. Insbesondere lagen dem General-Armenverband des Fürstentums Birkenfeld sehr umfassende Leistungen in Bezug auf Beihülfen an beschwerte Spezialdistrikte und direkte Uebernahme gewisser Armenpflegefälle ob, wie Geisteskrankheit, Siechtum u. s. w.

In Braunschweig bestanden Amtsarmenkassen, aber nur für die Landgemeinden, von deren Einkünften ein Teil, jedoch nicht über ein Drittel, der Staatskasse zur Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen zur Verfügung zu stellen war.

Im vormaligen Kurfürstentum Hessen gab es derartige Kassen nicht, während in dem benachbarten Herzogtum Nassau aus dem sogenannten Zentralwaisenfonds die Waisenpflege ganz oder unter teilweiser Heranziehung der verpflichteten Gemeinden geübt wurde; auch stand dort ein Landarmenfonds zu Zwecken der Beihülfe an überlastete Gemeinden und zur Unterstützung nicht ortsbehöriger Fremder zwar nicht effektiv, aber in Gestalt eines Staatskredits zur Verfügung. In Anhalt übernahm die fürstliche Kammerkasse da, wo der Armen zu viel waren, die Versorgung dieser übrigen Armen — bis die von den Dörfern aus diesem Grunde an sie gewiesenen Armen der Kammerkasse selbst zu viel und die Grundsätze, nach denen landesherrliche Leistungen ferner erfolgen sollten, genauer und im Sinne rationeller Armenpflege präzisirt wurden.

f. Die Regelung der Armenfürsorge für fremde Staatsangehörige zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

§ 42.

Soviel von der Armengesetzgebung der deutschen Staaten in Bezug auf ihre Angehörigen. Im Anschluss an die territoriale Gemeinde- und Grundverfassung gewährleistete sie im allgemeinen dem Staatsbürger innerhalb seines engeren Vaterlandes ein mehr oder minder umfassendes Recht der freien Bewegung zugleich mit der Aussicht auf notdürftige Versorgung im Verarmungsfalle. Als Voraussetzung für ihre Anwendung wurde aber der Besitz der inländischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich gefordert. Trotz Art. XVIII der deutschen Bundesakte blieb jeder einzelne deutsche Staat dem andern gegenüber Ausland, jeder Angehörige eines anderen als des Aufent-

haltsstaates Ausländer. In Bezug auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse hiess das soviel als von dem Belieben des Aufenthaltsstaates abhängig sein, eine der Willkür des letzteren entrückte Befugniss zum Kommen, Gehen und Bleiben nicht besitzen. Gleichwohl vermochte auch der Aufenthaltsstaat bei organischer Regelung der Armenfürsorge in seinem ganzen Gebiete irgend welcher Bestimmungen über die Unterstützung von Ausländern nicht zu entbehren; es musste auch für sie im Falle der Bedürftigkeit vorläufig gesorgt werden; und selbst wenn der Aufenthaltsstaat von seiner Befugniss der Ausweisung fremder Personen alsbald Gebrauch machen wollte, konnte er sich einer wenn auch nur ganz vorübergehenden Hülfeleistung nicht entziehen.

Die wichtigsten Vorschriften, welche die Staaten aus diesem Grunde erlassen haben, enthielten die schon wiederholt erwähnten Verordnungen über die Behandlung durchreisender und erkrankter Personen, und über die Pflicht der Gemeinden zur Krankenpflege gegenüber Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeitern. Mit diesen Vorschriften, welche durchweg auf die Anordnung einer vorläufigen Fürsorge hinauslaufen, war dem oben hervorgehobenen dritten Grundsatz der polizeilichen Armenpflege Rechnung getragen, dass jeder bedürftigen Person zunächst ohne Rücksicht auf die definitive Verpflichtung von der Ortsobrigkeit Hülfe zu leisten sei. Darüber hinaus musste es sich weiter darum handeln, wer den vorläufigen Aufwand zu tragen bezw. zu erstatten verpflichtet sein sollte und wohin der Bedürftige, der eine Zugehörigkeit zu irgend einem Orte des Aufenthaltsstaates nicht besass, zu verbringen war. Der erste Punkt ist gegenüber dem zweiten von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. Die Regel war hier, dass in derselben Weise wie bei den des Unterstützungswohnsitzes oder der Heimat entbehrenden Personen die Staatskasse, der Provinzial- oder ein ähnlicher Verband zur Erstattung verpflichtet wurde. Viel wichtiger war die Frage des Verbleibes der Ausländer, welche man auszuweisen beabsichtigte. Als das bequemste und daher lange Zeit beliebteste Mittel galt bekanntlich in Ländern mit besonders starker Frequenz ausländischer Bettler und ähnlich lästiger Personen der sogenannte Schub, d. h. ein Zwangstransport der Auszuweisenden bis an bezw. über die Grenze des Nachbarstaates, welchem damit in gleicher Weise die weitere Fürsorge freundnachbarlich überlassen wurde; er mochte seinerseits vorübergehende Hülfe leisten und demnächst die Ankömmlinge an die nächste Landesgrenze befördern.

Dies Mittel gehört in dieselbe Kategorie von Massregeln wie jene älteren Bettelverbote, d. h. es wirkte nur negativ. Der ausweisende Staat entledigte sich seiner lästigen Besucher, ohne sich zu vergewissern, dass der ohne sein Zuthun zur

Aufnahme genötigte Staat irgendwie positive Vorkehrungen für die vorläufige Unterbringung der Ankömmlinge getroffen habe oder denselben den ferneren Aufenthalt gestatten würde. Und nicht blos schädigte ein solches Verfahren — ganz abgesehen von der grossen Härte gegen die davon betroffenen Personen — den aufnehmenden, sondern ebenso den ausweisenden Staat, weil entweder der sofortige Rückschub veranlasst und jeder fernere Zwangstransport an die Grenze verhindert oder bei guter Gelegenheit Retorsion geübt wurde. Die negative Tendenz dieses einseitigen Vorgehens musste daher eine ähnliche Wirkung wie die einseitigen Bettelverbote üben, das heisst: einen Notstand ganz vorübergehend und äusserlich an einer Stelle beseitigen, um ihn an einer andern in verstärktem Masse hervorzurufen. Abgeholfen konnte demselben nur durch interterritoriale Abmachungen werden, mittels welcher zwischen den einzelnen Staaten feste Grundsätze über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ausweisung vereinbart wurden. In der That war dies wiederholt geschehen und hierbei als völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt worden, dass keiner der vertragenden Staaten dem andern gegen seinen Willen eine von ihm ausgewiesene Person zusenden dürfe, ausser wenn diese dem letzteren als angehörig zu erachten oder in einen rückwärts liegenden Staat durchzutransportiren ist[1]. Von weitertragender Bedeutung vermochten solche Vereinbarungen für das in so viele einzelne, in sich abgeschlossene Territorien zersplitterte Deutschland erst zu werden, sobald sie zwischen einer erheblichen Mehrzahl von Territorien abgeschlossen wurden. Das Vertragsverhältniss zwischen dem einen und dem andern schützte nicht vor Missständen, welche die unzulässige Abschiebung aus den an dem Vertrage unbeteiligten Staaten zur Folge haben musste. Das Bedürfniss einheitlicher Regelung dieser Materie führte nun, obwohl verhältnissmässig spät, zu zwei Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten, welche auf der einen Seite die Ausweisung fremder Personen, auf der andern die Fürsorge für erkrankte fremde Personen betrafen. Die erste derselben — die sog. Gothaer Konvention[2] — datirt vom

---

[1]) Vgl. über die Grundsätze Mohl, P.-W. Bd. 3 S. 110. Ueber Vereinbarungen dieser Art, welche vor den sogleich im Text zu nennenden allgemeinen Konventionen bestanden, vgl. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuss. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 4 S. 122.

[2]) Der genaue Titel ist: Vertrag zwischen Preussen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden. — Die Schlussprotokolle, von Gotha 15. Juli 1851, Eisenach 25. Juli 1854, Eisenach 29. Juli 1858, enthalten einige ergänzende und deklaratorische Bestimmungen. — Das gesammte Material nebst den auf Preussen bezüglichen ministeriellen Ausführungsverordnungen ist vollständig abgedruckt in der von Beutner und Herrfurth bearbeiteten Kortkampfschen Ausgabe derReichsgesetze Bd. 17 S. 270 ff.

15. Juli 1851 und ist ursprünglich zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Oldenburg, Waldeck, Lippe und den thüringischen Staaten unter Offenhaltung des Beitritts für die anderen deutschen Staaten abgeschlossen worden. In den folgenden Jahren traten sämmtliche Staaten des vormaligen Deutschen Bundes mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, Lauenburg und Liechtenstein derselben bei.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtete sich darin, diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, sowie ihre vormaligen Angehörigen, auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. Ist die betreffende Person zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten angehörig gewesen, so sollen, ähnlich wie bei der Zuweisung heimatloser Personen, gewisse andere Thatsachen — und zwar der letzte nach vollendetem 21. Lebensjahr innegehabte fünfjährige Aufenthalt, Verehelichung in Verbindung mit mindestens sechswöchentlichem Wohnen, endlich Geburt — die Rangordnung der Staaten in Bezug auf die Verpflichtung zur Uebernahme entscheiden. Für Ehefrauen und Kinder sollen die Verhältnisse des Ehegatten bezw. der Eltern massgebend sein. Trifft auch keiner der in zweiter Linie genannten Umstände zu, so muss der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

In Bezug auf solche Heimatlose bemerkt § 4 des Schlussprotokolles vom 25. Juli 1854: „Es wird allseitig anerkannt, dass Personen, welche in Gemässheit . . . beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.“ Für das ehedem üblich gewesene Verfahren ist es immerhin charakteristisch, dass dieses drei Jahre nach der Gothaer Konvention abgefasste Schlussprotokoll eine derartige, lediglich deklaratorische Bemerkung nicht für überflüssig erachtet.

Das Schwergewicht liegt auf der in § 8 getroffenen Vereinbarung: „Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate zugewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, dass a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Passkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder b) dass der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden, deren Schlichtung auch im diplomatischen Wege erfolglos versucht worden ist, soll einer zu den kontrahirenden Staaten gehörenden deutschen Regierung die schiedsrichterliche Entscheidung übertragen werden. Bis zur Erledigung der Differenz ist das Individuum in demjenigen Staate, in welchem es sich beim Entstehen derselben befunden hat, zu behalten[1]). Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Die zweite der hierher gehörigen Vereinbarungen — die sog. Eisenacher Konvention[2]) —, welche vom 11. Juli 1853 datirt, ist ursprünglich zwischen den Regierungen der nachmals zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mit Ausnahme von Hamburg und Lübeck, ebenfalls unter Offenhaltung des Beitritts für die übrigen deutschen Staaten, abgeschlossen worden. Später sind diese sämmtlich mit Einschluss Oesterreichs beigetreten. Ihr wesentlicher Inhalt ist, dass jede der kontrahirenden Regierungen sich zur Kur und Verpflegung erkrankter Personen nach denselben Grundsätzen wie bei ihren eigenen Unterthanen und bis zu dem Zeitpunkte verpflichtet, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen nicht beansprucht werden dürfen.

Ueber die Tendenz der Konventionen, soweit sie ihr eigener Inhalt nicht ergiebt, verhalten sich die Schlussprotokolle, insbesondere das Eisenacher vom 25. Juli 1854. Dort wird vor allem erklärt, dass die Versammlung es als im Zwecke des Vertrages liegend erachte, die Zahl der Heimatlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimatlosigkeit vorzubeugen. „Sie spricht daher den Wunsch aus, dass in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniss entgegenstellt, die Erlaubniss zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher erteilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist.“ Ebenso soll von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werden, damit in ihrem

[1]) Der übrige Inhalt der Konvention und der Schlussprotokolle betrifft einiges kasuistische, hier nicht interessirende Detail, besonders in Bezug auf die Zugehörigkeit von Ehefrauen und Kindern und wegen der Rangordnung der Uebernahmeverpflichtung seitens der einzelnen Staaten.

[2]) Der genaue Titel ist: Uebereinkunft zwischen Preussen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates. — Abgedruckt in der preuss. Ges.-S. 1853 S. 877, in dem bair. Regierungsbl. 1854 S. 120 u. a.

Gebiete keine Verheiratung eines Angehörigen eines andern der kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Konsens der Heimatbehörde desselben gestattet werde. Man wollte dadurch einer Gefahr vorbeugen, welche für Staaten mit erheblichen Ehebeschränkungen daraus erwachsen konnte, dass einer ihrer Angehörigen in einem die Eheschliessung erleichternden Staate sich verheiratete und im Falle einer etwaigen Uebernahme sammt Frau und Kindern zurückübernommen werden musste, während ihm in der Heimat die Möglichkeit eine Familie zu gründen gar nicht gewährt worden wäre[1]).

In Bezug auf Angehörige nichtdeutscher Staaten blieb das Belieben des einzelnen Staates insoweit entscheidend, als er nicht durch Separatvertrag mit dem ausländischen Staate ein bestimmtes Verfahren vereinbart hatte. Für Bedürftigkeits- und Krankheitsfälle galt in der Regel die gleiche armenpolizeiliche Vorschrift wie für andere staatsfremde Personen, d. h. die Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur vorläufigen Fürsorge, deren Aufwand der zunächst übergeordnete provinziale Verband oder der Staat selbst zu ersetzen hatte.

3. Die Gesetzgebung seit Gründung des Norddeutschen Bundes.

a. Vor der Gründung des Deutschen Reichs.

§ 43.

Nicht die bunte Mannigfaltigkeit der Territorialgesetzgebungen, deren Bild im vorigen Abschnitte zu entrollen versucht wurde, darf an und für sich als das unerfreulichste Kennzeichen der Periode vor 1867 gelten. So lange eine kraftvolle Bundesgewalt fehlte, so lange die Quelle gemeinsamen Rechts verschlossen war, blieb den Staaten keine andere Möglichkeit, als in ihrem Gebiete nach eigenem Ermessen Recht und Ordnung zu schaffen, mit den anderen Staaten im Wege des Paktirens einzelne Punkte nach gleichmässigen Grundsätzen zu regeln.

Unerfreulicher vielmehr war der Geist, welcher die Territorialgesetzgebungen und jene Vereinbarungen beseelte; im Sinne sonderstaatlicher Gestaltung gemeint hatten sie nicht nur nicht das Interesse des Ganzen im Auge, sondern zeigten sich ängstlich bemüht, das Recht der Sondergestaltung unverkürzt zu bewahren. So zweckmässig, ja notwendig die Gothaer

---

[1]) Hierzu ist die bemerkenswerte Erklärung Preussens in § 13 des Schlussprotokolls zu vergleichen, dass eigentliche Traukonsense dort nicht erteilt würden.

und Eisenacher Konvention für den Verkehr zwischen den Nachbarländern erscheinen, man würde ihren Sinn verkennen, wenn man ihnen eine ähnliche Tendenz unterlegen wollte, wie sie in der Wirtschafts- und Armengesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten zum Ausdruck kam. Diese Konventionen zielten in der That nicht auf Erleichterung der freien Bewegung, um, ähnlich wie die territoriale Gesetzgebung für ihre Angehörigen, nun für alle Angehörigen deutscher Territorien behufs Förderung allgemeiner deutscher Interessen freie Bahn zu eröffnen. Es soll umgekehrt der ungehinderte Zuzug erschwert, der verpflichtete Staat zur regeren Aufmerksamkeit gegenüber den vagirenden Elementen angeregt, im übrigen ein Staat gegen den andern vor ungebührlichem Zufluss geschützt werden. Wie das engherzige Gemeindeinteresse mit der Staatsidee im Kampfe sich befand, so widerstrebte das territoriale Sonderinteresse der Verwirklichung des deutsch-nationalen Gedankens. Nicht kraft eines geheiligten, in der Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache und der Sitte tiefwurzelnden Rechts stand es dem Deutschen zu, in deutschem Lande sich aufzuhalten und niederzulassen; als Fremdling wurde er nur geduldet und konnte vertrieben werden, sobald es dem Gewalthaber belieben mochte. In besserer Form Rechtens freilich als vordem, wo er der rücksichtslosesten Willkür preisgegeben war; aber Willkür war und blieb Erlaubniss und Versagung der freien Bewegung ausserhalb des Heimatstaates darum nicht minder.

Man wird sich diese Thatsache vergegenwärtigen müssen, um einen Umschwung zu begreifen, der sich gleichzeitig mit den grossen politischen Umgestaltungen auch auf dem Gebiete der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung vollzog, die abgesehen von ihrem rein sachlichen Inhalt nunmehr der vornehmste Ausdruck der deutschen Einheit zu werden bestimmt war. Freilich handelte es sich hierbei nicht um plötzlich erwachte Wünsche, nicht um ein neu empfundenes Bedürfniss. Die Forderungen, welche diese Gesetzgebung in Rechtsansprüche umzuwandeln sich bemühte, waren älter als ein Menschenalter. Die Bundesregierung brauchte nur dem längst bekannten und ersehnten Inhalt eine den neuen Verhältnissen entsprechende Form zu finden, nur ein in der Literatur seit dreissig Jahren aufgehäuftes Material zurechtzulegen, um mit ausreichenden Entwürfen und Motiven an die gesetzgebenden Faktoren herantreten zu können. Gegenüber den weiter unten im einzelnen zu verfolgenden Vorwürfen, die mit Bezug auf diese Gesetzgebung erhoben worden sind, und deren schärfster auf Willkürlichkeit und Vergewaltigung der einzelstaatlichen Gesetzgebung lautet, ist hierauf nachdrücklich hinzuweisen. Ein Blick in die Arbeiten der gesetzgebenden Faktoren belehrt darüber, dass man weit davon entfernt war, mit Hülfe

einer theoretischen Formel sich über das Bestehende einfach hinwegzusetzen, mit einigen Schlagworten von wirtschaftlicher Freiheit ein äusserst mühseliges Detail zu erledigen. Der Zustand, in welchem die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe aus den Kommissionen der Abgeordneten an den Reichstag zurückgelangten, die Aufnahme, welche sie in diesem Zustand sowohl bei der Bundesregierung, wie bei den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung fanden, beweist zur Genüge, wie langsam und Schritt für Schritt man vorzugehen gewillt, ja geradezu genötigt war. Wenn im Nachstehenden auf die Entstehungsgeschichte der deutschen Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung an wichtigen Stellen etwas näher eingegangen wird, so geschieht dies namentlich, um ihren geschichtlichen und natürlichen Zusammenhang mit den damals vorhandenen Bildungen zurückzurufen, welcher dem Gedächtniss der Mitlebenden mehr und mehr zu entschwinden scheint. Denn nur gelöst aus diesem Zusammenhange mag sie als ein Willkürakt erscheinen, der statt von der einzelnen Staatsgewalt von der Bundesgewalt geübt worden; aber eingefügt in den Rahmen grosser weltgeschichtlicher Ereignisse stellt sie sich dar als die notwendigste Folge unwiderstehlicher Ursachen; gleichwie von selbst schliesst in der Kette dieser Gesetzgebungsakte sich Glied an Glied, bis das Gefüge vollendet und der Gedanke deutscher Einheit auch in wirtschaftspolitischer Beziehung allseitig verwirklicht ist.

§ 44.

Der dringendsten Forderung, deren Existenz bereits der verklausulirte Art. XVIII der deutschen Bundesakte von 1815 dargethan und welche die Nationalversammlung von 1848 in den Grundrechten aufs nachdrücklichste wiederholt hatte, wurde zuerst Genüge geleistet: die Verfassung des Norddeutschen Bundes gewährleistete gemeinsames Indigenat für alle Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten mit der Wirkung:

„Dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.“ (Art. 3.)

Gleichzeitig unterwarf Art. 4 neben anderen Angelegenheiten „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb“ der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes.

Das war freilich zunächst nur eine Grundlage, in Ansehung des Willens und der Macht der neuen Bundesgewalt zwar eine völlig gesicherte, aber der organischen Ausbildung im Einzelnen doch dringend bedürftige Grundlage. Die Befugniss des Bundesangehörigen, an jedem Orte innerhalb des Bundesgebiets die vorbezeichneten Rechte dem Einheimischen gleich zu üben, konnte wesentlichen und wichtigen Inhalt erst gewinnen, wenn in den Rechten selbst zwischen den verschiedenen Bundesstaaten ein Unterschied nicht mehr bestand, wenn die Reichsgewalt die territorialen Bildungen in ähnlicher Weise beseitigte, wie es den lokalen Gewohnheiten und Rechten gegenüber seitens der Territorien geschehen war. Nicht allein, dass der Preusse in Sachsen dem Sachsen ebenbürtig Heimatrechte erwerben durfte, war ein erstrebenswertes Ziel, sondern mehr noch, dass der Preusse dort und der Sachse in Preussen gleichartigen Rechtsgestaltungen begegnen, einen Unterschied zwischen fremdem und einheimischem Recht nicht mehr vorfinden konnte.

Im einzelnen verhielt es sich nun mit den Befugnissen, welche in dem Bundesindigenat inbegriffen waren, ganz ähnlich wie mit den staatsbürgerlichen Rechten, als sie den gemeindebürgerlichen Rechten übergeordnet werden, dieselben beschränken oder gänzlich aufheben sollten. Alle jene Befugnisse — Aufenthalt, Niederlassung, Verehelichung, Gewerbebetrieb — mochten zugestanden werden, wenn und insofern auf das wesentlichste Korrelat derselben, auf die Verpflichtung zur Armenlast die gebührende Rücksicht genommen, wenn nur um ebensoviel als jene Befugnisse an Boden gewinnen sollten, die Armenlast eingeschränkt oder aufgehoben wurde. So musste die natürliche Beziehung, welche Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zur Armenversorgung haben, die Beziehung, welche schon in der preussischen, sächsischen und badischen Gesetzgebung völlig, in der bairischen beinahe unverhüllt zum Ausdruck gekommen war, auch für die Bundesgesetzgebung das retardirende Moment ihrer auf vollständige individuelle Freiheit gerichteten Bewegung werden. Aber sie wurde auch gleichzeitig der Anlass, ganz ebenso wie sie es für jene Gesetzgebungen gewesen war, die Verpflichtung zur Armenlast im Anschluss an die Wirtschaftsgesetzgebung ausdrücklich von Bundeswegen zu regeln und der Willkür der Einzelstaaten, soweit angänglich, zu entziehen.

§ 45.

Der Gesetze, welche zusammen den ersten und wichtigsten Teil der deutschen Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung bildeten, waren acht:

1) Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867.
2) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.
3) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschliessung vom 4. Mai 1868.
4) Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.
5) Gesetz betr. Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869.
6) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.
7) Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.
8) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Keines derselben stand ausser Zusammenhang mit den Fragen der Armengesetzgebung; aber grundlegend regelten dieselben nur die zu 2 und 8 genannten, die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz.

Art. 3 der Bundesverfassung hatte ausdrücklich nach Statuirung jener Grundrechte in al. 1 und 2 in einem al. 3 hervorgehoben, dass diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, unberührt bleiben sollten. Nun legten die Motive, welche den Entwurf der Freizügigkeits-Gesetzes begleiteten, die Uebelstände dar, welche mit dem Bestehenbleiben jener Bestimmungen verbunden waren, und forderten, „damit eine feste und gesicherte Grundlage für die fortschreitende Pflege der wirtschaftlichen Interessen der Nation nach allen Richtungen hin gewonnen werde“, die gesetzliche Regelung der wichtigsten Befugnisse, insbesondere des freien Aufenthalts und der Niederlassung. Der Entwurf fand im allgemeinen die Billigung des Reichstages und ist bis auf sachlich nicht erhebliche redaktionelle Aenderungen Gesetz geworden.

In § 1 wurde im wesentlichen unter Wiederholung des Art. 3 der Verfassung das Recht des Bundesangehörigen festgestellt, innerhalb des Bundesgebiets „an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist“. § 3 beliess es bei den landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen in Bezug auf bestrafte Personen und gestattete für diesen Fall, sowie im Falle wiederholter Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns innerhalb der letzten zwölf Mo-

nate die Versagung des Aufenthalts in jedem andern als dem heimatlichen Bundesstaat.

Die §§ 4 und 5 lauten:

§ 4[1]). Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniss der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden.

In ihnen ist die mehrfach hervorgehobene Beziehung der Aufenthaltsfreiheit zur Armenpflege aufs deutlichste zum Ausdruck gelangt und in diesem Sinne die Befugniss zur Versagung des Aufenthalts — mit Ausnahme der sicherheitspolizeilichen Vorschrift in § 3, deren Handhabung aber nicht Gemeindeangelegenheit ist — auf den einen Grund, den erkennbaren Zustand dauernder Hülfsbedürftigkeit beschränkt. Wie sehr man sich bewusst war, dass kein anderes Moment auf diese Verhältnisse von ähnlichem Einfluss sei, nur diese Besorgniss der künftigen Verarmung erfahrungsmässig die wahre Ursache aller Belästigungen neu anziehender Personen von Seiten des Aufenthaltsortes sei, zeigte § 9 des Gesetzes, welcher den in § 4 genannten Gemeinden „an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmässig nicht der örtlichen Gemeinde obliegt, die anderweiten Träger der Armenlast, Armenkommunen und Gutsbezirke" gleichstellte. Gleichzeitig wurde in § 8 die Befugniss, von den Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben, in Fortfall erklärt, dafür aber den Gemeinden das Recht zugestanden, den Anzügling zu den Gemeindeabgaben heran-

---

[1]) Der Wortlaut ist im wesentlichen dem preuss. Gesetze von 1842 entnommen; nur ist letzteres insofern weitergehend, als es die Abweisung nur zulässt, wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Verarmung vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei. — Vgl. das sehr ausführliche Material über den preussischen Wortlaut und dessen Bedeutung bei Arnold S. 44.

zuziehen, sofern die Dauer des Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Im übrigen änderte das Gesetz an der materiellen Grundlage der öffentlichen Armenpflege so gut wie nichts; es wiederholte den in der Gothaer Konvention aufgestellten Grundsatz, dass der Aufenthaltsstaat nach Massgabe der in seinem Gebiete geltenden Normen die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge habe, und fügte hinzu, dass ein Ersatzanspruch insoweit begründet sein solle, als die Fürsorge für eine auszuweisende Person länger als drei Monate gedauert habe. Das bunte Allerlei der Heimat- und Unterstützungswohnsitzgesetze liess es unberührt.

§ 46.

Dass mit diesem Gesetze gewissermassen nur halbe Arbeit gethan war, verhehlte man sich nicht. Die Gemeinden und Gutsbezirke zwang man zur Duldung des Aufenthalts in jedem anderen Falle als dem dauernder Hülfsbedürftigkeit des Anziehenden — aber man gab keine Bestimmung, wem die Folgen dieses Zwanges im Falle der Verarmung zur Last fallen sollten. Die Ausweisung wegen dauernder Bedürftigkeit liess man zu — aber man gewährte verschiedenes Recht, indem man die hierfür offenstehende Frist von der landesgesetzlich geltenden Heimatgesetzgebung abhängig machte und die in jener vorhandene Ungleichheit bestehen liess. Der Fortschritt zu einem bisher nur in Preussen gekannten Mass von freier Selbstbestimmung wurde vollzogen — das Korrelat dieses Fortschrittes, die gerechte Verteilung der Armenlast, blieb zunächst ungeregelt.

An dieser Halbheit trugen die gesetzgebenden Faktoren keine Schuld. Als die Abgeordneten v. Bockum-Dolffs und v. Luck Amendements stellten, statt jener Vielheit der Fristen[1]) eine einzige festzustellen und die Berechtigung zur Ausweisung aus § 5 auf die Frist eines Jahres zu beschränken, durfte ihnen erwidert werden, dass dieser Eingriff in die Heimatgesetzgebung der einzelnen Staaten vorläufig unthunlich sei; noch habe dieses Chaos von Rechtszuständen, Gewohnheiten, Privilegien nicht entwirrt werden können; doch sei die Entwirrung in Vorbereitung, ihr endgültiger Abschluss nur eine Frage der Zeit.

So begnügte sich der Reichstag mit dem zunächst Er-

---

[1]) Während die Antragsteller zunächst in der Kommission, demnächst im Reichstage ihre Anträge damit begründeten, dass ohne diese Frist vielfache Verwirrung (Bockum) und eine schwere Benachteiligung Preussens zu fürchten sei (Luck), erklärte der Präsident des Bundeskanzleramts, Delbrück, dass die Hinzufügung einer derartigen Bestimmung die Annahme des ganzen Gesetzes seitens der verbündeten Regierungen in Frage stellen würde. Vgl. Sten. Ber. Bd. 1 S. 559 ff.

reichbaren und beschloss neben dem angegebenen Inhalt des Freizügigkeitsgesetzes noch eine Resolution, durch welche der Bundeskanzler aufgefordert wurde, dem Reichstage in seiner nächsten Session ein Gesetz über das Heimatrecht und die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung bezw. Verpflegung Nichteinheimischer vorzulegen. Und noch einmal musste er diese Aufforderung im folgenden Jahre bei Gelegenheit der Diskussion über die Beschränkungen der Eheschliessung wiederholen, bis endlich mittels Schreibens des Bundeskanzlers vom 14. Februar 1870 ein Entwurf des Bundesrates an ihn gelangte, welcher den Titel „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz" führte und das zwei Jahre vorher gegebene Versprechen einzulösen bestimmt war[1]).

Zur äusseren Geschichte dieses Entwurfes sei erwähnt, dass ihm ein anderer von der preussischen Regierung ausgearbeiteter und den Bundesregierungen unterbreiteter Entwurf vom 19. Febr. 1869 vorausgegangen war, welcher die Zustimmung der übrigen Bundesstaaten nicht gefunden hatte und vielseitigen Wünschen entsprechend umgearbeitet war. Im Reichstage beschränkten sich die Verhandlungen bei der ersten Lesung auf die prinzipiellen Fragen und auf die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission von 21 Mitgliedern, aus deren Schoss ein vollständig neuer Entwurf hervorging, welcher nach ausführlicher Debatte in zweiter Lesung, unter Berücksichtigung einer Reihe von Abänderungsanträgen in dritter Lesung angenommen und nach Annahme durch den Bundesrat als Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 publizirt wurde. Die einheitliche Regelung des Rechtszustandes in Bezug auf Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege war somit für das Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Thatsache geworden.

Das Gesetz ist publizirt im Bundesgesetz-Blatt von 1870 S. 360 ff. — Die erste Beratung und die Kommissionswahl fand statt in der Sitzung vom 25. Februar 1870. Stenographische Berichte S. 85 ff. — In die Kommission wurden gewählt: v. Hennig (Vorsitzender), Friedenthal, Weigel, Cornely, Wiggers, Fries, Stephany, v. Jagow, Sänger, Prinz Handjery, Grumbrecht, v. Hüllessem, v. Seydewitz, Richter, v. Hagemeister, Oehmichen, Hinrichsen, v. Zehmen, v. Kardorff. v. Bockum Dolffs, Graf v. Arnim. — Dieselbe beriet in 15 Sitzungen; an den Verhandlungen nahmen zwei preussische, sowie ein sächsischer und ein hessischer Bevollmächtigter — Wohlers, v. Puttkamer, Schmalz, Hofmann — als Vertreter des Bundesrates Teil. — Der Bericht datirt vom 2. Mai 1870: Stenographische Berichte Bd. 4 S. 563 ff.; der demselben beigefügte neue Entwurf ist unter Nr. 121 der Drucksachen abgedruckt. Die zweite Lesung fand in den Sitzungen vom 14., 16., 17. Mai

[1]) Stenogr. Berichte Bd. 1 S. 6, Bd. 3 S. 160.

1870 statt — Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 899 ff. —, die dritte in den Sitzungen vom 21. und 23. Mai 1870 — Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1096 ff. u. 1119 —. Das Material ist abgesehen von der Publikation unter den Drucksachen des Reichstages in der Legislaturperiode von 1870 vollständig vom Regierungsrat Friedrich (Dresden, C. C. Meinhold & Söhne) zusammengestellt; die Zusammenstellung ersetzt, da sie den Wortlaut getreu nach den Stenographischen Berichten reproduzirt, vollkommen die etwas mühsame Aufsuchung und Lektüre des in den Drucksachen verstreuten Materials. — Auszugsweise, aber unter Hinzufügung anderweiten amtlichen Materials, namentlich von Ausführungsgesetzen, Verordnungen u. s. w., ist das Material enthalten in der Bearbeitung von Beutner und Herrfurth. — Noch weiter geht die als Quellenwerk unentbehrliche und äusserst sorgfältige Ausgabe von Arnold, welche gleichzeitig das gesammte Material bezüglich des Freizügigkeitsgesetzes, sowie des Ausführungsgesetzes für Preussen enthält. Namentlich ist auf die sehr lehrreiche synoptische Zusammenstellung des Gesetzes I) nach dem Entwurf II) nach den Beschlüssen der Kommission III) nach denen des Reichstages in zweiter Beratung IV) nach dem im Reichsgesetzblatt publizirten Wortlaut aufmerksam zu machen. — Ausserdem findet man den Wortlaut des Gesetzes in den verschiedenen an anderer Stelle bezeichneten Kommentaren und Einzelausgaben, woselbst auch das Material mehr oder minder ausführlich angezogen ist; am ausführlichsten bei Eger.

§ 47.

Dieser Erfolg war kein leichter gewesen. So einig man über die Unvollständigkeit der mit dem Freizügigkeitsgesetze inaugurirten Gesetzgebung war, so wenig einig war man über die Mittel zur Herstellung der Vollständigkeit. Was vom Standpunkte der Theorie, vom Standpunkte der Praxis, was aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen und dem des partikulären Interesses gesagt und vorgeschlagen werden konnte, ist in den Entwürfen und den Verhandlungen gesagt und vorgeschlagen worden. Zwischen radikaler Beseitigung allen Gemeindebürgerrechts und seiner Ersetzung durch das Aufenthaltsrecht auf der einen und der Beibehaltung der territorialen Heimatgesetze und Regelung der Angelegenheit im interterritorialen Wege der Vereinbarung auf der andern Seite bewegten sich Wünsche und Meinungen.

Der am wenigsten radikal gemeinte, mit behutsamer Schonung des Bestehenden zur Diskussion gestellte Vorschlag war auch zugleich derjenige, von welchem die Diskussion ohnedies ihren Ausgang nehmen musste: der Entwurf des Bundesrates. Der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, welcher seine Beratung einleitete, schickte erläuternde Bemerkungen über die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Ma-

terie, über das Verhältniss der Territorialgesetzgebungen zu einander voraus. Er charakterisirte das sog. preussische und bairische System und teilte mit, dass jener erste von der preussischen Regierung ausgegangene Entwurf im Sinne des ersteren Systems den Bund als einheitliches Staatsgebiet aufgefasst und unter Beseitigung aller bestehenden Heimatrechte vorgeschlagen habe, Aufenthaltsrecht und Armenversorgung an einen binnen bestimmter Frist zu erwerbenden und wieder zu verlierenden Unterstützungswohnsitz anzuknüpfen, und das Zwischenglied der Landarmenverbände, ebenso wie in dem preussischen Gesetze, einzuschieben. Hiergegen habe sich aber bei der Mehrzahl der Bundesregierungen starke Abneigung gezeigt, welche vornehmlich durch die Befürchtung begründet worden sei, man würde durch Nachahmung des Institutes der Landarmenverbände eine grosse Zahl heimatloser Personen schaffen. Ausserdem sei betont worden, dass die Regelung der Angelegenheit im innigsten Zusammenhange mit der Gemeindegesetzgebung stehe und zufriedenstellend nur im Anschluss an diese geordnet werden könne. So sei man denn dahin gelangt, jenen Entwurf fallen zu lassen, und „die Lösung der Frage auf einem anderen Wege zu versuchen“.

Der Weg, den man eingeschlagen hatte, war der folgende: Man unterschied grundsätzlich 1) Norddeutsche, welche sich in ihrem Heimatstaate aufhalten und dort unterstützungsbedürftig werden, 2) Norddeutsche, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufhalten und in diesem unterstützungsbedürftig werden. Die ersteren liess der Entwurf ganz ausser Betracht — bezüglich ihrer sollte die territoriale Heimatgesetzgebung in Kraft bleiben. Dagegen sollte hinsichtlich der zweiten Kategorie in Zukunft die bundesgesetzliche Regelung allein entscheidend sein; für sie stellte der Entwurf ein durchgebildetes System auf, das dem künftigen Rechtsverhältnisse zu Grunde gelegt wurde.

Nachdem die §§ 1—5 des näheren angeordnet hatten, dass in jedem Staate ein zur öffentlichen Unterstützung verpflichteter örtlicher Verband eingerichtet werden müsse, in welchem ein Norddeutscher den Unterstützungswohnsitz erwerben könne, wurde in § 7 festgesetzt, dass letzterer durch freiwilligen ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahre erworben und durch ebensolange Abwesenheit wieder verloren werde (§ 19). Dem Erwerb wurde sodann die Wirkung beigelegt, dass der örtliche Armenverband zur dauernden Duldung des Aufenthalts und zur Armenunterstützung verpflichtet sein, dem Verluste, dass diese Verpflichtung wieder erlöschen sollte. Hatte der Aufenthalt zwar in dem fremden Bundesstaate, aber in keinem örtlichen Verbande fünf Jahre gedauert, so sollte der Bundesstaat in gleicher Weise zur unmittelbaren Fürsorge verpflichtet sein.

Hatte der Aufenthalt auch in dem Bundesstaate noch nicht fünf Jahre gedauert und lagen die Erfordernisse des § 5 des Freiz.-Ges. vor, so sollten die Gothaer Konvention und Anhänge mit der Massgabe Anwendung finden, dass an Stelle der diplomatischen Vermittelung die Entscheidung eines besonderen Ausschusses des Bundesrats für das Heimatwesen zu treten hatte. Sollte endlich der Fall so liegen, dass zwar kein bundesgesetzlich, aber ein landesgesetzlich verpflichteter Armenverband (wo also schon nach bisherigem Recht eine kürzere Frist genügte) vorhanden wäre, so sollte die Landesgesetzgebung entscheiden, ob dieser die Fürsorge übernehmen müsse.

So begnügte sich der Entwurf statt gemeinsamer Ordnung mit lediglich interterritorialer Regelung der Angelegenheit; statt die bestehenden endlosen Verschiedenheiten zu beseitigen, wurde den 22 Gesetzgebungen der paktirenden Staaten die dreiundzwanzigste, der bunten Musterkarte von Fristen und Heimatrechten einige neue Fristen, ein neues Heimatrecht hinzugefügt, das künstlicher war, als alle bis dahin bekannten. Nicht einmal die alten Konventionen hatte man zu ersetzen gesucht: falls auch das neugeschaffene Rechtsverhältniss mangels seiner Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommen konnte, sollte auf sie zurückgegriffen werden.

§ 48.

Es war gewiss nicht schwer, die schwachen Seiten dieses Entwurfs herauszufinden und zu behaupten, dass eine solche Regelung fast schlimmer wie keine sei. Aber es verdient hervorgehoben zu werden, dass aus den Reihen der Reichstagsabgeordneten nicht einer den Entwurf für das nahm, als was ihn die Bundesregierung gemeint hatte, als eine definitive Regelung der wichtigen Angelegenheit. Der einzige von ihnen, welcher dem Gesetze mit einigen Einschränkungen überhaupt zustimmen zu wollen erklärte, — der Abg. Graf Eulenburg — führte aus, dass man dringend eines Notgesetzes bedürfe und als solches ihm das System des Entwurfes bei gleichzeitiger Herabsetzung der Frist auf 1 Jahr (!) genügen würde. Alle übrigen Abgeordneten — die Vertreter aller Parteien des Reichstages — hielten nur eine Art des Verhaltens dem Entwurfe gegenüber für angemessen: entschiedene Ablehnung. Sofort in der ersten Beratung legten die Abgg. Friedenthal, Grumbrecht, Wiggers, Kardorff, Miquel dar, dass eine Regelung, wie der Entwurf sie beabsichtigte, statt zu bessern, die Verwirrung nur steigern, statt zu befreien, die Absperrung nur noch mehr befördern, statt durch gemeinsame Einrichtungen auch gemeinsamen Rechtsboden zu schaffen, eine ärgere Rechtsungleichheit, als sie vordem bestanden, er-

zeugen würde; in denjenigen Staaten, in welchen bisher eine längere Frist als die fünfjährige zur Erwerbung des Heimatrechtes erforderlich gewesen sei, würde bei Aufrechterhaltung der Landesgesetzgebung für die einheimischen Fälle der Nicht-Einheimische nunmehr besser gestellt sein als der Inländer.

Nachdrücklich und allseitig wurde die einheitliche Regelung im Sinne des nationalen Gedankens, welcher der Verfassung zu Grunde liege, die endliche Aufräumung mit „Pfahlbürgertum“ und „territorialen Absperrungsgelüsten“ gefordert.

§ 49.

Diesen Forderungen entsprach der Entwurf der Kommission, welche denselben mit ausführlicher Motivirung dem Reichstage unterbreitete. Dass die Kommission die Abweichungen von dem Entwurf des Bundesrates im Sinne der ersten Reichstagsberatung motivirte, war selbstverständlich; sie darf aber daneben noch das besondere Verdienst ansprechen, die für eine bundesgesetzliche Regelung der Materie überhaupt unerlässlichen Voraussetzungen von Grund aus erörtert und mit prägnanter Kürze in ihrem Berichte dargelegt zu haben. Sie unterschied zunächst zwischen dem bisherigen negativen Inhalt der Bundesverfassung, welcher die Schranken der freien Bewegung von Staat zu Staat beseitigen wollte, und der positiven Thätigkeit, welche dem Bunde durch das in Art. 4 festgesetzte Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht auch in Bezug auf die Niederlassungs- und Heimatverhältnisse eingeräumt war. Weiter legte sie dar, wie die Beschränkung der Ausweisungsbefugniss aus § 4 des Freiz.-Gesetzes den Ort des Aufenthalts zur Duldung und eventueller Unterstützung ihm nicht angehöriger Personen führen könnte, und wie der in § 5 aufrecht erhaltene Grund der Ausweisung vorkommendenfalls den Aufenthaltsort vor die Frage stelle, wohin jemand ausgewiesen werden könne. In folgenden zwei Fragen fasste sie sodann den wesentlichen Inhalt dieser Erörterungen zusammen:

1. Welches ist derjenige Ort, an den der nach dem Freizügigkeitsgesetz Auszuweisende hinzuweisen ist, und welches ist der Ort, von dem, welches sind die Voraussetzungen, unter denen auch der Hülfsbedürftige nicht ausgewiesen werden kann?

2. Wie regelt sich unter den möglicherweise konkurrirenden Orten die öffentliche Pflicht, diejenigen Leistungen zu gewähren, welche kraft staatlichen Zwanges als Folge der Hülfsbedürftigkeit eintreten?

„Die positive Lösung dieser Fragen in ihrem prinzipiellen

und systematischen Zusammenhange, unter einander und mit den angrenzenden Rechtsgebieten, wurde als die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes erkannt."

Ueber die Befugniss des Bundes zur Lösung dieser Fragen, über die Notwendigkeit einheitlicher Regelung war die Kommission im grossen und ganzen einig[1]). Auch die Vorfrage, ob überhaupt eine Zwangspflicht der öffentlichen Unterstützung anzuerkennen sei, glaubte sie bejahen zu müssen[2]), jedoch unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Auffassung, dass diese Zwangspflicht nur eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts sei und aus ihrer Erfüllung nicht den hülfsbedürftigen Privatpersonen, sondern lediglich den konkurrirenden Armenverbänden ein Anspruch erwachse.

In geringerem Masse nur bestand Einigkeit über die Art der Anknüpfung der Zwangspflicht, die Verteilung der Armenlast.

Es galt Stellung zu nehmen gegenüber den Systemen, welche derzeit in den einzelnen Ländern bestanden und welche man mit den Namen Heimat und Unterstützungswohnsitz zu bezeichnen gewohnt war.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission glaubte aus inneren Gründen dem letzteren den Vorzug geben zu müssen. Sie ging davon aus, dass die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Armenfürsorge im inneren Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Seite des Staatswesens stehe. Prinzipiell habe die Pflicht zur Unterstützung diejenige Gemeinschaft, welcher die wirtschaftlichen Leistungen des Betreffenden, so lange er nicht hülfsbedürftig ist, zu gute kommen. Dies sei in früheren Zeiten die nach aussen hin ziemlich abgeschlossene Heimatgemeinde gewesen, in deren Sondergebiet sich der Bedürftige vornehmlich bewegt, der seine wirtschaftlichen Leistungen zu gute gekommen. Nach allseitig eingeführter Freizügigkeit stehe — so heisst es im Wortlaute des Berichtes — „der Idee des geschlossenen Wirtschaftsgebietes gegenwärtig der Gedanke gegenüber, dass der Staat in seiner Gesammtheit ein grosses wirtschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte bilde, dass als wirtschaftliche Heimat das Vaterland in

---

[1]) Ein Separatvotum des Abg. Oehmichen — abgedruckt als Beilage des Kommissionsberichtes — gab einer entgegengesetzten Auffassung der Art. 3 und 4 der Bundesverfassung Ausdruck; dasselbe bezog sich aber nicht auf die ganze Materie, sondern nur auf die Befugniss des Bundes, über die Ausführung der Bundesgesetze zu wachen, welche Oehmichen bei Gelegenheit der Spezialdiskussion über die §§ 30 und 34 des Entwurfes bestritt. — Vgl. noch Anm. 1 S. 165.

[2]) Nur ein Mitglied war anderer Ansicht, ohne jedoch Anträge zu stellen.

seiner Gesammtheit erscheine und dass es der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen bleibe, wie und wo er seine wirtschaftliche Thätigkeit entfalten und zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen wolle. Dieser Gedanke sei es, der die politische und wirtschaftliche Verfassung des Staates der Gegenwart, des Norddeutschen Bundes, durchdringe. Hiernach sei es konsequent, die Unterstützung der Hülfsbedürftigen als eine Staatslast zu charakterisiren."

Gleichwohl wies die Kommission die weitere Folgerung, die sich „scheinbar" an diese Auffassung knüpfen musste, den Staat zum unmittelbaren Träger der Armenlast zu machen, aus Opportunitätsgründen ab. „Wie der Staat" — so führte sie weiter aus — „eine Reihe seiner Lasten auf seine Organe überträgt, wie er Exekutivformen, die seinem Wesen entspringen, dennoch an seine Glieder abtritt, je nach der verschiedenartigen Beschaffenheit jener Funktionen, jenachdem deren Inhalt und Zweck die zentrale oder dezentralisirte, selbstverwaltende Thätigkeit fordert, so werde er auch die staatliche Last und Funktion der Armenpflege denjenigen Organen zuweisen können, welche nach der inneren Natur, nach dem Endzwecke jener Funktion als die richtigen sich erweisen."

So ergab sich denn die weitere Frage, welches diese Organe seien, wie dieselben beschaffen sein müssten. Für ihre Beantwortung erachtete die Kommission drei Momente entscheidend: 1. Die Verteilung der Last nach einem gerechten Kriterium. 2. Die Tendenz, die mit der Hülfsbedürftigkeit verbundene Störung der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen nach Möglichkeit auf das geringste Mass zurückzuführen. 3. Die Qualifikation zur Erfüllung der Aufgabe der Armenpflege nach ihrer sittlichen und praktischen Seite. — In Würdigung dieser Momente entschied sich ihre Mehrheit für das preussische System der Ortsarmenverbände, in welchen Unterstützungswohnsitz durch Zeitablauf erworben und verloren wird, der Landarmenverbände, welche insoweit eintreten, als ein verpflichteter Ortsarmenverband nicht vorhanden ist. Dieses System schien ihr den Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents am zweckmässigsten zur Ausführung zu bringen; im Sinne desselben führte sie noch insbesondere Folgendes aus:

„Hat die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem bestimmten Orte festen Fuss fassen zu lassen, so werde der Regel nach seine wirtschaftliche Thätigkeit zu gute gekommen sein einem grösseren Gebiete, innerhalb dessen er sich vor dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit bewegte; und dieses grössere Gebiet werde

einzutreten haben für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren. Dergestalt führe zu der Konstruktion des prinzipalen und des subsidiären zur Unterstützung verpflichteten räumlichen Bezirkes der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirtschaftlichen Vorteile."

„Halte man an diesem Gedanken fest, so ergebe sich weiter daraus, dass der prinzipale Unterstützungsbezirk die Ortsgemeinde sein kann, aber nicht sein muss, unter Umständen sogar nicht sein darf. . . . Entscheidend . . . . sei nicht die kommunale Qualifikation als solche, sondern der Gesichtspunkt, räumliche Bezirke, welche ein Wirtschaftsgebiet — in erster oder zweiter Linie — darstellen und der Armenlast und -pflege gewachsen sind, als Armenverbände zu organisiren."

So entfernte sich die Kommission mehr und mehr von der Vorstellung, von welcher sie ursprünglich ausgegangen war und die in der That die frühere Gesetzgebung in den einzelnen Staaten beherrscht hatte, von der Vorstellung eines Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zwischen Individuum und Gemeinde, wie es in den Einzugsgeldern, der Bürgergebühr, der Abgabenzahlung u. s. w. zum Ausdruck gekommen war. An Stelle des Gemeindegebiets setzte sie ganz allgemein ein Aufenthaltsgebiet, den Gegensatz von Gemeindebürgerrecht und Staatsbürgerrecht erweiterte sie zum Gegensatz zwischen Heimat und Staat, zum Gegensatze zwischen Leistungen, welche der einen und dem anderen zu gute kommen. Förmlich und unzweideutig sprach sie es aus, dass die neue Gestaltung prinzipiell losgelöst sein solle von der Grundlage des Gemeindewesens und dass die gleichwohl erfolgende Anknüpfung der Armenlast an die Gemeinde nicht aus inneren, ihrem Wesen entnommenen Gründen, sondern aus anderweit massgebenden Rücksichten der Zweckmässigkeit und Opportunität geschehen solle.

§ 50.

In Ansehung der Reichstagsverhandlungen über den Kommissionsentwurf ist vorweg zu bemerken, dass ebenso wie in den Kommissionsberatungen alles formelle Detail, ja selbst wichtige Einzelheiten zurücktraten gegen die Erörterung der prinzipiellen Fragen. Denn dies verlieh jenen Verhandlungen eine besondere Tragweite und Bedeutung, dass nicht allein und nicht in erster Linie die Regelung der Armenlast umstritten wurde, sondern dass hier die Gegensätze kleinstaatlichen Sondergeistes und des erstarkten deutschen Gemeingefühls unter ganz neuen Verhältnissen auf einander stiessen. Der Kampf, der auf dem Boden der Heimat-

gesetzgebung geführt wurde, war vor allem ein Kampf um die deutsche Einheit, der zu Gunsten der einheitlichen Wirtschafts- und Armengesetzgebung erfochtene Sieg vor allem ein Sieg der deutschen Sache.

Freilich darf man, wenn anders man gerecht sein will, einen andern Punkt nicht übersehen, der für die endgültige Entscheidung in Betracht fiel. Der Abg. von Zehmen hatte in gewissem Sinne Recht, wenn er den Vorwurf des Partikularismus zu widerlegen suchte, indem er behauptete: „Ich stelle den Herren ein Prinzip entgegen und ein Prinzip ist stets universell, ist nie partikularistisch, ein Prinzip muss durch Gründe widerlegt werden, es kann nicht durch blosse Worte widerlegt werden, denen ich eine innere Bedeutung nicht zusprechen kann. Im Gegenteil möchte ich — und die Herren aus den altpreussischen Provinzen mögen mir das verzeihen — die Anklage gegen dieselben erheben, dass sie, wie mir scheinen will, sich nicht genügend auf einen prinzipiellen Standpunkt gestellt haben, sondern doch etwas auf die Chaussee der liebgewordenen Gewohnheiten gegangen sind."

In gewissem Sinne hatte er Recht. Nicht darin, dass er die von ihm vertretene Ansicht eine mehr prinzipielle nannte, als die gegnerische; die letztere, welche der grösste Staat des Bundes nach sehr eingehenden Vorarbeiten zu der seinigen gemacht hatte, durfte ebenso gut für eine auf durchgebildeten Prinzipien beruhende gelten. Aber darin lag das Richtige der Behauptung, dass sie, wenn auch in etwas verhüllten Ausdrücken, jenen in den Grundzügen hervorgehobenen wichtigsten Faktor für die Regelung öffentlicher Dinge würdigte: das Machtverhältniss der öffentlichen Gewalten. Wenn für die gesetzgebende Gewalt die Frage entstand, welcher einzelstaatlichen Bildung sie sich allenfalls anschliessen, welcher sie den Vorzug geben sollte, so war es kein Zufall, dass die Gesetzgebung des führenden Staates in überwiegendem Masse zum Vorbild diente und die neuen deutschen Gesetze zum guten Teile alte preussische waren. Zudem war Preussen im Norddeutschen Bunde nicht blos der führende, sondern auch der einzige Staat, welcher im eigenen Gebiete ähnlichen durchaus ungleichartigen Verhältnissen in seinen östlichen und westlichen Provinzen gegenübergestanden hatte, wie sie nun die verschiedenen Staaten im Bundesgebiete darboten. Die Bevölkerung seiner einen Provinz (Rheinprovinz) war grösser als die des grössten mitbeteiligten Staates, des Königreichs Sachsen.

So vermochten die Vertreter seines armenrechtlichen Systems zu dem beträchtlichen Gewichte, welches die preussische Machtstellung zu seinen Gunsten ohnehin in die Wagschale werfen konnte, noch ein anderes mit der Behauptung hinzuzufügen, dass Preussen bisher allein die Probe seiner

Gesetzgebung für ungleichartige Gebiete habe machen können und dass diese Probe während eines Menschenalters zur Befriedigung der Beteiligten ausgefallen sei.

Gerade in Bezug auf das Verhältniss der Gewalten ist endlich noch ein anderer Punkt zu beachten, der heute, wo wir uns gewöhnt haben, von einer Reichsgesetzgebung schlechthin zu sprechen und sie als die einheitliche deutsche im Gegensatz zur einzelstaatlichen Gesetzgebung zu betrachten, fast vollständig unbeachtet bleibt. Damals als die einzelnen Akte der Wirtschaftsgesetzgebung beraten wurden, handelte es sich um eine Gesetzgebung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, von welchem Preussen zwei Drittel, die übrigen Staaten ein Drittel einnahmen; damals stand Süddeutschland — Baiern, Würtemberg und Baden — noch ausserhalb der Gemeinschaft. — Als diese 1870 das Deutsche Reich bilden halfen, übernahmen sie, ohne in erneute Diskussion über die einzelnen grundlegenden Fragen einzutreten, zum grösseren Theile diese für den Norddeutschen Bund gegebene Verfassung und Gesetzgebung lediglich um der guten deutschen Sache willen.

Das lässt sich ja nachträglich nicht mit Gewissheit sagen, welchen Gang eben diese Gesetzgebung genommen hätte, wenn diejenigen Staaten an ihrer organischen Schaffung von vornherein Teil genommen hätten, welche gerade für die hierbei in Frage stehenden Zustände ganz andere Gewohnheiten und Meinungen besassen als der Norden Deutschlands, und welche Preussen, wenn auch nicht überlegen, doch in ihrer Geschlossenheit an Grösse und Bedeutung erheblich näher standen, als die Glieder des Norddeutschen Bundes. Aber das darf doch wohl behauptet werden, dass die Feststellung und Durchbildung der in Art. 3 der Bundes- und nachmaligen Reichsverfassung gewährleisteten deutschen Grundrechte unendlich grösseren Schwierigkeiten begegnet wäre, wenn dieselbe von Anfang an allen deutschen Staaten obgelegen hätte, wenn nicht auch nach dieser Richtung hin die Vorgründung des Norddeutschen Bundes der Gründung des Deutschen Reichs in umfassender Weise vorgearbeitet hätte.

§ 51.

Der Inhalt des im Anschluss an den Kommissionsentwurf vom Reichstage beschlossenen Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz ist mit der Bemerkung, dass es im wesentlichen dem preussischen Gesetze von 1842 entspreche, nicht erschöpft. Zweierlei musste, sobald mehr als ein Staat beteiligt war, anders geordnet werden: die Bestimmungen über die Organe der Armenpflege in den einzelnen Bundesstaaten und die Vorschriften über die

Erledigung von Streitigkeiten zwischen diesen Organen. Nach grossen Gruppen betrachtet gliedert sich das Gesetz in dreifacher Weise.

Die erste Gruppe von Bestimmungen umfasst die Beziehungen der Norddeutschen zu dem Aufenthaltsorte und die Verpflichtung des letzteren zu ihrer Unterstützung; in der zweiten befinden sich die Vorschriften über die zur Unterstützung verpflichteten Organe; die dritte enthält die Anordnungen über das Streitverfahren. Für alle Staaten schlechthin gleichartig sind nur jene der ersten Gruppe.

Es erscheint zweckmässig, den wesentlichen Inhalt des Gesetzes entsprechend dieser Dreiteilung, die eine natürliche und systematische ist, zu betrachten und bei jeder Gruppe die ihr eigentümlichen Streit- und Zweifelspunkte nach Massgabe der vorerwähnten Verhandlungen hervorzuheben.

§ 52.

1. Gruppe. Die unterstützungsbedürftigen Individuen.

Hier handelte es sich zunächst um die Frage, ob man im Sinne des Bundesrats-Entwurfs nur für ausserhalb ihres Heimatstaates befindliche Norddeutsche Bestimmungen treffen und bezüglich der im Heimatsstaate verbliebenen es wie bisher bei der Landesgesetzgebung lassen, oder ob man sämmtliche Angehörige des Bundes unabhängig von dem Aufenthaltsstaate gleichmässigen Vorschriften unterwerfen sollte. Es ist schon oben dargelegt worden, dass und weshalb man sich im Sinne der zweiten Alternative entschied. Ausser den Abgeordneten, welche in der ersten Beratung in diesem Sinne sich geäussert hatten, sind noch als Redner der zweiten Lesung Sänger und Stephany zu nennen, von denen namentlich letzerer darauf hinwies, „dass das Bundesindigenat zum grossen Teile inhaltslos sein würde, wenn nicht gleichzeitig die Lage derer, die eine Unterstützung bedürfen, einheitlich nach gleichen Normen regulirt würde".

Im übrigen erstand dieser Regelung, nachdem die Kommission ihren Entwurf vorgelegt hatte, ein Gegner nicht mehr[1]). Demgemäss konnte § 1 des Gesetzes lauten: Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug a) auf die Art und das Mass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln.

[1]) Was in dieser Beziehung die beiden nichtpreussischen Bevollmächtigten zum Bundesrat (Schmalz für Sachsen, Hofmann für Hessen) auch in zweiter Lesung anführten, war nur Wiederholung der Motivirung des Bundesratsentwurfs.

Die Gothaer und Eisenacher Konvention[1]), der Vorbehalt des Art. 3 der Bundesverfassung waren damit ausser Geltung gesetzt, und der Inhalt des Bundesindigenats um die Gleichstellung der Bundesangehörigen in Bezug auf die öffentliche Armenpflege erweitert.

Gleiche Grundsätze in Bezug auf diese selbst brauchten damit an und für sich nicht verbunden zu sein; aber die Notwendigkeit solche festzustellen ergab sich, wenn man diese formelle Gleichheit zu einer materiellen machen wollte. Hierüber war, nachdem das in Frage stehende erste Prinzip entschieden war, keine Meinungsverschiedenheit mehr. Nun handelte es sich um die Grundlage der materiellen Gleichstellung, um das System der öffentlichen Armenpflege. Die Sachlage war gegenüber der ersten Beratung eine völlig veränderte. Damals war ein dem preussischen Unterstützungswohnsitz ähnliches Rechtsverhältniss nur insoweit in Frage, als der Bundes-Entwurf die Regelung der Materie überhaupt versucht hatte: d. h. für die interterritorialen Fälle; mit dieser Beschränkung konnte die neue Einrichtung nur geringe d. h. eben nur interterritoriale Bedeutung haben.

Die Vorschläge aber, welche aus der Kommission zurückgelangt waren, gingen unendlich viel weiter, zielten ab auf die gänzliche Aufhebung der territorialen Gesetzgebung, auf Ersetzung derselben durch Bundesgesetz mit der dem letzteren eigentümlichen Wirkung, dass Bundesrecht Landesrecht bricht.

Ueber die Bedeutung dieser Vorschläge war man sich auf allen Seiten des Hauses wie am Tische des Bundesrates völlig klar. Wie auch die Entscheidung fallen, welches System auch adoptirt werden mochte: von dem Momente an, in welchem ein solches Gesetz in Kraft trat, gab es in den Gemeinden zwei Arten von Einwohnern: Einwohner, welche kraft Landesrechts oder lokaler Ordnungen Bürger-, Nutzungs-, Wahl- und ähnliche Rechte besassen, und Einwohner, welche kraft Bundesrechts zum Aufenthalt, Gewerbebetrieb u. s. w. befugt waren und für welche nach Bundesarmenrecht die eine oder andere Gemeinde im Falle der Bedürftigkeit zu sorgen verpflichtet war. Der Gegensatz zwischen Staat und Gemeinde wiederholte sich zwischen Bund und Einzelstaat. Der Landesgesetzgebung, welche diese Verhältnisse zuvor geordnet hatte, war auch kein anderer Weg übrig geblieben, als zwei derartige Klassen zu schaffen: Bürger (Vollbürger, Nutzungsbürger) auf der einen, Einwohner (Schutzbürger, Beisitzer, Einsassen) auf der andern Seite.

Aber in dem Verhältniss von Bundes- und Einzelstaat hatte dieser Gegensatz noch eine Konsequenz von einschneidender Bedeutung, welche in dem Verhältniss von Staat und Ge-

[1]) § 1 hebt dies noch ausdrücklich hervor.

meinde nicht gezogen werden musste. Im Einzelstaate war die gesetzgebende Gewalt die höchste und mochte daher, soweit sie es für angemessen erachtete, den Gegensatz bestehen lassen, verschärfen oder zu beseitigen trachten. Es ist im vorigen Abschnitte eine hinreichende Zahl von Beispielen hierfür gegeben: Preussen verschmolz Bürger- und Einwohnergemeinde nahezu vollständig, während die süddeutschen Staaten die Qualifikation der Gemeinde als Bürger- und Aufenthaltsgemeinde mit bestimmten Rechten und Pflichten für jede aufrecht erhielten oder die eine oder die andere besonders betonten. Dass aber dieser Unterschied ein lediglich formaler war, sobald die materiellen Verschiedenheiten beseitigt oder auf das geringste Mass zurückgeführt worden, ist gleichfalls im ersten Abschnitte dargelegt worden; wenn von dem Inhalt des ehemaligen Vollbürgerrechts alle Befugnisse mit Ausnahme der politischen Wahlrechte und der etwaigen Nutzungsrechte dem Einwohner gleichfalls zustanden, so blieb von demselben wenig oder nichts als besonders wertvoller oder eigentümlicher Bestandteil zurück und die von Preussen ausgesprochene Verschmelzung bedeutete nur, dass in diesem Staate die neu geschaffenen Verhältnisse einen gesetzlichen Ausdruck gefunden hatten, während er in den übrigen Staaten ein thatsächlicher geblieben war.

Aber wie dem auch sein mochte, diese Gesetze und diese Thatsachen schuf sich der einzelne Staat innerhalb seines Gebietes, in welchem er zuständig war, Staatsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht, Aufenthaltsbefugnisse und öffentliche Armenpflege gleichartig und gleichzeitig zu regeln. Hierin lag der tiefgreifende Unterschied gegenüber der Bundesgewalt, zu deren Zuständigkeit die mit dem Indigenat zusammenhängenden Rechtsverhältnisse gehörten, während die Gesetzgebung über Gemeindeverfassung und Bürgerrecht den einzelnen Bundesgliedern verblieben war. Die Thatsachen aber und deren Folgen lagen ausserhalb der Kompetenz des einen wie der andern, und wenn in den Gliedstaaten die Zulassung von Einwohnern neben den Vollbürgern mit den mehrgenannten Befugnissen thatsächlich die Wirkung gehabt hatte, den Inhalt des eigentlichen Bürgerrechts auf ein so wenig erhebliches Mass zurückzuführen, so liess sich erwarten, dass die Bundesgesetzgebung, wenn sie das Beispiel nachahmte, dieselbe Wirkung üben würde, auch ohne dass sie direkt in die Bürgerrechts- und Gemeindegesetzgebung einzugreifen befugt war.

Dieser natürliche Zusammenhang war schon bei der Beratung des Freizügigkeitsgesetzes erkannt worden; schon damals stellte der Abgeordnete von Luck den sehr interessanten, bei dem damaligen Sachstande selbstverständlich abgelehnten Antrag, zu beschliessen, dass neben dem durch jenes Gesetz gestatteten Recht zur Wahl des Aufenthalts ein besonderes,

von anderen einschränkenden Bedingungen abhängiges Recht zum Wohnsitz nicht mehr stattfinden solle. Und schon bei der ersten Lesung dieses Gesetzes sprach Miquel es aus, dass man über den Unterstützungswohnsitz hinaus gemeinsame Grundsätze suchen müsse über Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit, als deren Folge die Heimat und die Unterstützungspflicht sich ergäben. Man müsse zur Lösung des inneren Widerspruches, der durch die neue Gesetzgebung geschaffen sei, geradezu und allgemein aussprechen: Derjenige, der sich eine bestimmte Zeit hindurch (1 Jahr) in der Absicht dauernder Niederlassung in der Gemeinde aufgehalten hat, ist Gemeindemitglied.

Nahm Miquel nun auch keine Veranlassung, einen derartigen, von vornherein aussichtslosen Antrag bei der späteren Beratung zu formuliren, so hatte er doch mit seinen Ausführungen den Punkt bezeichnet, welcher in der That der Schwerpunkt nicht blos dieser einen Frage nach dem richtigen System, sondern der ganzen Gesetzgebung sein musste. Und wenn im Reichstage der Kampf um „Heimat" und „Unterstützungswohnsitz", der bereits im Bundesrat und der Reichstagskommission mit ungleichem Erfolge geführt war, wieder aufgenommen wurde, so galt es eigentlich nicht mehr dem Siege der geschlossenen Bürgergemeinde oder der freien Aufenthaltsgemeinde — diesen hatte ja schon das Freizügigkeitsgesetz zu Gunsten der letzteren entschieden —, sondern vielmehr nur der Entscheidung, ob man sogleich alle Konsequenzen jenes Gesetzes mit voller Schärfe von Bundeswegen aussprechen oder von den eigentümlichen territorialen Bildungen noch retten solle, was zu retten war.

Und zu retten war vor allem eines, das zwar nicht mehr das alte und volle Bürgerrechtsprinzip bedeutete, aber ihm in dem Namen und dem Reste seines noch in den Einzelstaaten gültigen Inhalts am nächsten stand: die Heimat und der vom Unterstützungswohnsitz sie unterscheidende Grundsatz, dass die alte Heimat nur durch Erwerb einer neuen verloren werden kann. Mit Beibehaltung dieses Grundsatzes glaubte man auch einen Rest der alten Heimatsverbindung erhalten, vor allem es erreichen zu können, dass Niemand in Bezug auf die Armenversorgung ohne Heimat bleibe. Jenes Zwischenstadium, welches in Preussen durch Schaffung der Landarmenverbände erzeugt war, fürchtete man als den letzten Schritt, der zur völligen Auflösung des eigentlichen Gemeindeverbandes führen müsste.

Diesen Standpunkt vertrat die Minorität, welche in den Personen der mehrgenannten Bundesratsbevollmächtigten und des Abgeordneten von Zehmen (Sachsen) zum Worte kam. Dagegen traten vor allem der Berichterstatter Friedenthal, sowie die Abgeordneten Sänger, Stephany und Grumbrecht

auf, welche aus mannigfachen Gründen[1]) das in dem Kommissionsentwurf befolgte System des preussischen Unterstützungswohnsitzes zur Annahme empfahlen. Ihnen trat die Mehrheit des Reichstages bei.

§ 53.

Die wesentlichen Grundsätze über die Anknüpfung des Individuums an bestimmte Bezirke in Bezug auf die Armenpflege enthalten die §§ 1. 2. 9. 10. 22. 30. 31.

§ 1 fügt seinem schon mitgetheilte al. a noch ein al. b hinzu, inhalts dessen jeder Norddeutsche in jedem Bundesstaate in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist. § 2 spricht aus, dass die öffentliche Unterstützung Norddeutscher durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt werden soll.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung (§ 9). Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben seinen Unterstützungswohnsitz (§ 10).

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein a) durch Erwerbung eines anderen Unterstützungswohnsitzes; b) durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr (§ 22).

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten sollen nach § 30 verpflichtet sein a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes; b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand, oder falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Anstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der nach Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes) (§ 31)[2]).

---

[1]) Auch hier ist das Detail der späteren Erörterung im Zusammenhange mit den Reformbestrebungen vorzubehalten.

[2]) Vgl. hierzu die §§ 55 und 56. Die Ausweisung kann unterbleiben infolge gegenseitiger Uebereinkunft; sie muss unterbleiben, wenn mit ihr besondere Härten für das auszuweisende Individuum verbunden

§ 54.

Die übrigen Bestimmungen, soweit sie dieser Gruppe angehören, sind teils Ergänzungs-, teils Ausnahmevorschriften, welche die Grundzüge unberührt lassen. Als vornehmste Ausnahmevorschrift ist die des § 29 zu nennen, der zufolge ganz ähnlich wie in den meisten Territorialgesetzgebungen der Ortsarmenverband bezüglich solcher Personen, welche innerhalb seines Bezirkes im Gesindedienst stehen oder als Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge arbeiten, zur unentgeltlichen Krankenpflege verpflichtet ist, soweit diese die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet. Die Befugniss, solche Personen zu Krankenkassenbeiträgen heranziehen zu dürfen, ist vom Gesetz nicht ausgesprochen [1]).

Die §§ 11—14 und 23—27 des Gesetzes geben einige Details bezüglich der Qualifikation des den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bewirkenden Aufenthalts und der den Verlust bewirkenden Abwesenheit; für beide Fälle ist dieses Detail ebenso wie es die Fristbestimmungen sind, das gleiche.

Der Lauf der Fristen für Erwerb und Verlust beginnt mit dem Tage, an welchem Aufenthalt bezw. Abwesenheit beginnen. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt kann weder Aufenthalt noch Abwesenheit begonnen werden (§ 11. 23).

Der Lauf der Fristen ruht, so lange die freie Selbstbestimmung über Aufenthalt und Abwesenheit ausgeschlossen ist (§ 12. 24) und so lange eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird (§ 14. 27).

Der Lauf der Fristen wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen, vorausgesetzt dass der Antrag binnen 2 Monaten weiter verfolgt wird und nicht erfolglos bleibt (§ 14. 27).

An den durch Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes geschaffenen Rechtsverhältnissen des Ehemannes bezw. der Eltern nehmen die Ehefrauen und Kinder so lange Teil, als sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes selbständig den Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren haben. Als selbständig gilt die Wittwe, die geschiedene und diejenige Ehefrau, welche von ihrem Ehemann verlassen ist oder die

---

sein würden und dies durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

[1]) Gegenüber dem preuss. Gesetz von 1842 ist hervorzuheben, dass dort die Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Dienstboten und gewerbliche Arbeiter von der regelmässigen Frist abweicht und drei Jahre beträgt, während das vorliegende Gesetz nur eine Frist bezüglich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes und bezüglich aller Personen normirt.

von ihm getrennt lebt und ohne seine Beihülfe ihre Ernährung findet (§ 15—21).

§ 55.

2. Gruppe. Die Organe der öffentlichen Armenpflege.

In seiner Tendenz hat auch das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz jene armenpolizeilichen Grundsätze, welche oben (S. 92) dargelegt wurden, nicht verlassen. Ihm steht in erster Linie, dass für jeden Hülfsbedürftigen gesorgt wird, in zweiter wer zur definitiven Fürsorge verpflichtet ist.

Aus diesem Gesichtspunkte schreiben § 28 und 60 vor, dass jeder Hülfsbedürftige, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer, vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband, vorbehaltlich seiner Ansprüche, unterstützt werden muss, in dessen Bezirke er sich bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet; danach erst wird in den schon genannten §§ 29—31 die Frage der definitiven Verpflichtung zur Fürsorge geregelt, welche, sofern es sich um Norddeutsche handelt, die Verpflichtung zur Erstattung etwaigen Aufwandes und zu etwaiger Uebernahme in sich schliesst.

Die Festsetzung über Art und Mass der öffentlichen Unterstützung, sowie über die Beschaffung der erforderlichen Mittel überlässt § 8 der Landesgesetzgebung. — Vgl. hierzu § 30 al. 4 über die Erstattung von Kosten der Anstaltspflege. — Bezüglich der Ausländer bestimmt § 60 ganz allgemein, dass zur Erstattung derjenige Bundesstaat verpflichtet ist, welchem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört, vorbehaltlich der anderweiten landesgesetzlichen Regelung durch Uebertragung auch der endgültigen Verpflichtung auf seine Armenverbände.

Aus eben demselben Gesichtspunkte rechtfertigt sich sodann die weitere Vorschrift, dass kein noch so kleiner räumlicher Bezirk ausserhalb der Verpflichtung zur Armenpflege stehen und jedes Grundstück, sofern es nicht selbst einen Ortsarmenverband bildet, einem angrenzenden O.-A.-V. zugeschlagen werden soll (§ 4).

Die schwierigste Aufgabe blieb, wie überall zuvor in der Territorialgesetzgebung, die Bestimmung, welche räumlich abgegrenzten Bezirke als Armenverbände fungiren sollen. Auf der einen Seite war zu berücksichtigen die Leistungsfähigkeit zur Ausübung der vorläufigen Fürsorge, also eine verwaltungstechnische Fähigkeit, auf der andern die Leistungsfähigkeit zur Tragung der definitiven Unterstützungskosten, also eine finanzielle Fähigkeit. Und weiter war der Verband in seiner räumlichen Ausdehnung so abzugrenzen, dass der auf der

Grundlage des wirtschaftlichen Aequivalents aufgebaute Unterstützungswohnsitz seine Schuldigkeit thun und dass bei Jemandem, der sich innerhalb eines Bezirkes wenigstens zwei Jahre aufgehalten hatte, einigermassen von Leistung und Gegenleistung die Rede sein konnte.

Obwohl nun die Kommission erklärt hatte, dass die kommunale Qualifikation ein Grund sein könne, aber nicht an und für sich sein müsse, die politische Gemeinde als zweckentsprechendes Organ zu bezeichnen, so war sie doch ausser Stande, unter den in Deutschland gegebenen Verhältnissen eine andere, die Zwecke der Armenpflege in höherem Masse gewährleistende Qualifikation ausfindig zu machen, als diejenige, welche die Territorialgesetzgebungen bisher erfordert hatten und welche die allgemeine und herkömmliche war: eben die der Gemeinde und des Gutsbezirkes.

So baut denn auch das Gesetz das System seiner Ortsarmenverbände auf die Gemeinden und Gutsbezirke auf, hierbei den mannigfaltigsten Kombinationen freien Spielraum lassend. § 3 lautet:

„Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, und wo die Gutsbezirke ausserhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.“

Diese Bestimmung enthält eine Begrenzung nach unten und nach oben hin; nach unten: dass mindestens eine Gemeinde, mindestens ein Gutsbezirk die Funktionen des Ortsarmenverbandes übernehmen muss — nach oben: dass jede Vereinigung nur wieder aus solchen zur Funktion des Ortsarmenverbandes geeigneten Organen, also aus Gemeinden oder Gutsbezirken, bestehen darf. Dies vorausgesetzt, gehen die einzelnen Bestandteile eines durch Vereinigung gebildeten Ortsarmenverbandes derart in dem letzteren auf, dass dieselben in Ansehung des Gesetzes als eine Einheit gelten, dass also vor allem der Aufenthalt in einer der dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke zum Erwerbe und nur die Abwesenheit von jeder derselben zum Verluste des Unterstützungswohnsitzes führt.

Im übrigen liegt es der Landesgesetzgebung ob, über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände Bestimmung zu treffen (§ 8).

In Bezug auf die Landarmenverbände kam die Notwendigkeit in Betracht, ihre Funktionen grösseren, den Ortsarmenverbänden übergeordneten Bezirken zu übertragen; hier fehlte es aber an einem einheitlichen Massstabe, wie er für die Ortsarmenverbände durch das Vorhandensein gleich-

artiger unterster politischer Körperschaften gegeben war, insofern die darüber sich erhebenden Verwaltungskörper höherer Ordnung in den einzelnen Staaten durchaus verschiedene Bildung hatten — gleichartig waren nur erst wieder die Verwaltungskörper höchster Ordnung, die Staaten selbst. Dazwischen lagen in Preussen Kreise, Regierungsbezirke, Provinzen, in Sachsen Amts- und Kreishauptmannschaften u. s. w., während in den kleineren Staaten nur eine Zwischenbildung bestand oder die Staatsverwaltung sich unmittelbar den Gemeinden überordnete. Hier von vornherein eine Auswahl zu treffen und von Bundeswegen die in den einzelnen Staaten zu Landarmenverbänden geeigneten Organe, zu bestimmen, war also unthunlich; auf der anderen Seite war aber auch die Nötigung hierzu geringer, da die Landarmenverbände nur eventuell eintreten, die Ortsarmenverbände im übrigen zu vorläufiger Unterstützung verpflichtet sein sollten, es sich also mehr um Sicherstellung der finanziellen als der verwaltungstechnischen Leistungsfähigkeit handeln musste. Endlich kam noch ein Drittes in Betracht. In den meisten Einzelstaaten war von jeher irgend eine Art der Beihülfe zu der örtlichen Armenpflege üblich gewesen: in Preussen bestand bereits vor dem Gesetz von 1842 die Einrichtung der provinziellen Fürsorge für Geisteskranke, Gebrechliche u. a.; seit 1842 hatten sich derartige Einrichtungen im Anschluss an die neu geschaffenen Landarmenverbände, abgesehen von der ihnen dort gestellten, ohnedies der Entlastung der Armenverbände dienenden Aufgabe, in der Richtung auf Uebernahme gewisser Armenpflegefälle weiter entwickelt. Ebenso war in den übrigen Staaten die Irrenpflege, die Zahlung von Beiträgen an unvermögende Gemeinden u. dgl. mehr Gegenstand der unmittelbaren Fürsorge des Staats, des Kreises, des Amtsverbandes u. s. w.[1]) gewesen.

Es lag nicht nur kein Grund vor, in diese mannigfachen Thätigkeiten verschiedener Organe einzugreifen, sondern umgekehrt traf die Erhaltung und Beförderung derartiger Einrichtungen mit der Tendenz eines vor allem auf gerechte Verteilung der Armenlast abzielenden Gesetzes durchaus zusammen.

Aus all diesen Gründen konnte sich dasselbe daher begnügen, den einzelnen Staaten die Einrichtung von Landarmenverbänden vorzuschreiben und den von letzteren mit den Funktionen des Landarmenverbandes zu betrauenden Organen die eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche zu den unerlässlichen Grundlagen des Systems gehörte: die unbedingte Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband

---

[1]) Vgl. hierüber unten Kapitel 10.

verpflichtet ist (§ 5). Im übrigen blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, ob der Staat unmittelbar, ob er durch andere Organe die Funktionen des Landarmenverbandes üben soll, in welcher Art und in welchen Fällen den Ortsarmenverbänden Beihülfe zu gewähren sind, und endlich ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe bei Ausübung der öffentlichen Armenpflege bedienen dürfen[1]).

§ 56.

Der positive Inhalt der vorstehend mitgeteilten Gesetzesvorschriften schloss einen negativen gewissermassen von selbst ein. Trotz allen Spielraums, welcher für die Bildung der Armenverbände im einzelnen aus guten Gründen gestattet war; andere als die vom Gesetze erforderten Verbände konnten in öffentlich-rechtlicher Beziehung nicht mehr als zulässig erachtet werden. Die armenpolizeiliche Vorschrift, dass kein Norddeutscher in keinem Raume des Bundesgebietes im Falle der Bedürftigkeit ohne Unterstützung bleiben soll, dass keine Unterstützung anders als durch die gesetzlich geordneten Verbände mit der Wirkung einer öffentlichen (d. h. einer erstattungsfähigen) verabfolgt werden kann, bedingte es auch, auszusprechen, dass andere als diese Verbände Armenverbände im Sinne des Gesetzes nicht sein können. Damit waren Kirchspielsgemeinden, konfessionelle Armenverbände und ähnliche halböffentliche oder auch ganz private Bildungen, welche bisher mehr oder weniger an ihrer Stelle ausreichend gewesen waren, aus der Reihe der öffentlich-rechtlichen Organe der Armenpflege entfernt und, soweit sie nicht mit den politischen Grundbildungen der Gemeinden, Distrikte u. s. w. übereinstimmten, ihrer bisherigen Funktionen entkleidet.

In § 6 des Gesetzes ist dies in Bezug auf Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniss geknüpft ist, noch ausdrücklich ausgesprochen. Der § 50 des Entwurfs, welcher lautete: „Landarmenverbände und sonstige für einzelne Zweige oder Fälle der öffentlichen Armenpflege eingerichtete grössere Verbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte den Armenverbänden gleich", wurde von der Kommission in der ausdrücklichen Absicht ausgeschieden, Nebenbildungen nicht zuzulassen und geradezu die bestehenden Verbände, soweit sie grössere, dem

[1]) Hierher gehört noch die etwas weiter greifende Vorschrift des § 59, wonach jeder Bundesstaat verpflichtet sein soll, für Erstattung derjenigen Kosten zu sorgen, zu deren Zahlung ein Ortsarmenverband laut Bescheinigung seiner vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise ausser Stande ist.

L.-A.-V. ähnliche sind, dem L.-A.-V. anzunähern oder sie darin einzuschliessen. Letzteres blieb dann eben Sache der Landesgesetzgebung.

§ 57.

3. Gruppe. Verhältniss der Armenverbände zu einander.

Dass ein Armenverband in die Lage kommen kann, durch vorläufige Unterstützung einer ihm nach Massgabe des Gesetzes nicht zugehörigen Person die Geschäfte des endgültig verpflichteten Armenverbandes zu besorgen, war bereits durch die Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Verpflichtung zur Unterstützung ausgesprochen; es erübrigte noch, das Verfahren zu ordnen, mittels dessen der Anspruch aus der Geschäftsführung geltend gemacht werden konnte.

Zunächst sind in dieser Beziehung einige Bestimmungen zu nennen, welche die selbstverständliche Konsequenz des ganzen Systems sind und welche ohne Debatte aus dem Bundesratsentwurf in den Kommissionsentwurf, aus diesem in das Gesetz übergingen: die Bestimmungen

1) dass Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden begründet werden (§ 61),

2) dass jeder Armenverband berechtigt ist, seine Ansprüche gegen einen andern Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden geltend zu machen (§ 36),

3) dass Orts- und Landarmenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte gleich stehen (§ 7).

Auch ist hier vorab die Vorschrift des § 34 zu erwähnen, welche mehr instruktioneller Natur ist und den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband verpflichtet, eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine persönlichen Heimatsverhältnisse zu bewirken und den etwaigen Anspruch auf Erstattung bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Die Anmeldung soll, falls der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln ist, bei der dem vorläufig unterstützenden Armenverbande zunächst vorgesetzten Behörde erfolgen. Geht innerhalb vierzehn Tagen eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

Ein Antrag des Abg. Grumbrecht, statt der Präsumtion der Ablehnung die Präsumtion der Anerkennung bei Nichtantwort innerhalb 3 Wochen einzuführen, weil sonst wieder ein Privileg für den verpflichteten Armenverband geschaffen würde, wurde mit dem zutreffenden Hinweis, dass eine solche Bestimmung gegen die einfachsten Rechtsprinzipien verstossen würde, abgelehnt, dagegen § 35 angenommen.

In den Entwürfen des Bundesrats und der Kommission war nur die Verpflichtung zur Vernehmung und Anmeldung ohne Fristbestimmung ausgesprochen. Im Reichstage wurde, besonders von Grumbrecht, geltend gemacht, dass eine solche instruktionelle Vorschrift überhaupt nicht in das Gesetz gehöre. Dagegen stellte der Abg. Frantz den Antrag auf Einfügung von Fristbestimmungen — Nr. 157 III der Drucksachen —, um den verpflichteten Armenverbänden gegen die Lässigkeit der vorläufig unterstützenden Sicherheit zu gewähren; er machte besonders geltend, dass es für die ersteren, falls sie von dem Anspruche erst nach langer Zeit, vielleicht nach Jahren, erfahren, oft unmöglich sei, noch die Aufenthaltsverhältnisse festzustellen, sich an früher vermögend gewesene Verwandte zu regressiren u. s. w. Die von Frantz beantragte Frist von 8 Wochen wurde auf Antrag des Abg. v. Hennig auf 6 Monate erhöht. — Der Berichterstatter Friedenthal glaubte noch darauf hinweisen zu müssen, dass es sich hierbei immer nur um Kosten handeln könne, die der Vergangenheit angehören, da im Falle dauernder Bedürftigkeit in jedem Momente der Dauer der Anspruch auf Ausweisung bezw. fernere Kostenerstattung erwachse.

Die einmal geschehene Anmeldung wirkt auf unbeschränkte Zeit; auch wenn nachträglich der erstattungspflichtige Armenverband ermittelt wird, soll es keiner Wiederholung der Anmeldung bedürfen — vgl. Entsch. vom 2. Mai 1885 Bd. XVII S. 143.

§ 58.

Für die Ordnung des Verfahrens selbst waren zwei Möglichkeiten gegeben. 1. Es konnten alle Armenstreitsachen einem von Bundeswegen zu ordnenden gleichartigen Verfahren unterworfen werden; 2. es wurden nur diejenigen Fälle vorgesehen, in welchen Armenverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, in Streit geraten. Mit anderen Worten: es handelte sich auch hierbei darum, ob man durch Bundesrecht alles Landesrecht beseitigen oder sich mit interterritorialer Regelung begnügen wollte. Das Gesetz folgt der zweiten Alternative. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, welche demselben Bundesstaate angehören, sollen auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege erledigt werden (§ 37). Gehören dagegen die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten an, so findet ein bundesgesetzlich geordnetes Verfahren statt (§ 38—51 d. Ges.).

Doch soll auch in diesen interterritorialen Streitfällen,

soweit sie die untere Instanz angehen, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden werden, welche dem in Anspruch genommenen Verbande vorgesetzt ist, und die Zuständigkeit, der Instanzenzug und das Verfahren der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Was die Entscheidung in letzter Instanz anging, so liess sich zwar denken, dass bei im übrigen einheitlicher Regelung der Materie für das ganze Bundesgebiet eine über die Einzelstaaten hinausreichende Instanz geschaffen würde, welche von Bundeswegen Aufsicht übte und Recht sprach. Unbedingt erforderlich war dieselbe selbstverständlich nur bei Streitsachen zwischen Armenverbänden, die verschiedenen Bundesstaaten angehören. Dieser Punkt bildete nun den dritten bedeutenden Anlass für die gesetzgebenden Faktoren, sich über die Kompetenzen der Bundesgewalt aufs gründlichste auszusprechen. Und indem von der einen Seite die Befugniss des Bundes zur Schaffung einer solchen Instanz für alle (also auch die nicht interterritorialen) Streitfälle des Armenrechts in Anspruch genommen, von der andern Seite jede über ein interterritoriales Austrägalverfahren hinausgehende Befugniss bestritten wurde, erhielt die Diskussion wiederum eine die Wichtigkeit der in Frage stehenden Angelegenheit bei weitem überragende Bedeutung: wiederum standen Bund und Einzelstaat in scharfem Gegensatz einander gegenüber; wiederum meinten die Vertreter der einen Richtung, dass durch die endgültige Entscheidung in ihrem Sinne die gemeinsame deutsche Sache aufs beste gefördert werde, während die andern einen unerträglichen Eingriff in die einzelstaatlichen Hoheitsrechte abwehren zu müssen glaubten. Von dem Ergebniss dieser Kämpfe unterscheidet sich aber die Frucht jener anderen, welche man um die einheitliche Regelung der Armenfürsorge und das armenrechtliche System geführt hatte, durch den Erfolg, welcher in der Hauptsache derjenigen Seite blieb, welche der gemeinsamen obersten Instanz widerstrebt hatte.

Der Verlauf dieser Kämpfe ist für das Verständniss der schliesslichen Regelung deshalb besonders wichtig, weil es noch bis zur Gegenwart keine armenrechtliche gemeinsame oberste Instanz giebt und die sie betreffenden Fragen noch gegenwärtig bestrittene, zum Teil ungelöste sind[1]).

In gewissem Sinne am weitesten war in dieser Beziehung der Entwurf des Bundesrats zurückgeblieben, der von vornherein nur der interterritorialen Regelung galt, von vornherein nur eine gemeinsame Instanz für die dahin gehörigen Fälle im Auge haben konnte. Als solche bezeichnete er den Bundes-

[1]) Vgl. hierzu unten § 216. 221. 222.

rat, und zwar einen aus seiner Mitte zu bildenden Ausschuss für das Heimatwesen.

Diese Bestimmung hatte zunächst in der Kommission, danach im Reichstage das eigentümliche Schicksal, weder der einen noch der andern Partei zu gefallen: den Vertretern der Einheitsbestrebungen erschien die Beschränkung auf die wenigen eigentlich interterritorialen Fälle viel zu eng, während die Gegner die Bildung eines solchen Ausschusses als ausserhalb der verfassungsmässigen Kompetenz des Bundesrats liegend erachteten.

Dem entsprechend bewegten sich Anträge und Beschlüsse in der Richtung auf Erweiterung hier, auf Einengung der Bundesbefugnisse dort. Die Kommission, welche den für die damaligen Verhältnisse wirklich ungeheuern Sprung von der blos interterritorialen zur einheitlichen Regelung der ganzen Materie gewagt, und — wie sich zeigte — mit Erfolg gewagt hatte, nahm auch den Gedanken einer bundesamtlichen Instanz mit Lebhaftigkeit auf und folgerte aus der Thatsache der nunmehr gemeinsamen Rechtsquelle die Notwendigkeit ihrer gleichmässigen Benutzung, die nur durch eine gemeinsame höchste Instanz gewährleistet werden könnte. Mit Geschick deduzirte sie aus dem Vorgehen des Bundesrats, dass er durch seinen Entwurf die Frage, ob die Schaffung einer solchen Instanz verfassungsmässig zulässig sei, präjudiziell in bejahendem Sinne entschieden hätte, und mit Wärme betonte sie, dass es neben dem formellen Recht auf den Geist der Verfassung ankomme, welche dem Bunde nicht die Gesetzgebung übertragen hätte, wenn sie ihm nicht auch die Möglichkeit hätte geben wollen, Garantien für ihre Durchführung zu schaffen [1].

Die Gegner bestritten die Kompetenz des Bundesrats, auch nur zur Bildung eines neuen Bundesratsausschusses, durchweg und beriefen sich hierfür auf die Art. 3. 4. 15. 17 der Bundesverfassung. Art. 3 enthalte die Bestimmung, dass von dem gemeinsamen Indigenate die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Armenverband nicht berührt sein solle; in Art. 4 seien die Gegenstände der Bundesgesetzgebung, in Art. 8 die zu bildenden Ausschüsse festgesetzt — jener führe die Armenpflege, dieser einen Ausschuss für das Heimatwesen nicht auf —, und endlich übertrage Art. 17 dem

---

[1]) Im Reichstage war es besonders Lasker, welcher das Wort „Aufsicht“ in dem Sinne interpretirte, dass darunter nicht blos ein einmaliges Eingreifen, sondern das ordnungsmässige Lösen der entstehenden Zweifel im Wege der Entscheidung durch geordnete Organe zu verstehen sei. Miquel sprach aus, dass die Schaffung einer obersten Instanz, falls die Berechtigung hierzu nicht schon aus der Verfassung herzuleiten sei, zweifellos durch ein Spezialgesetz erfolgen könne.

Bunde nicht die Handhabung der Gesetze, sondern lediglich die Ueberwachung ihrer Ausführung.

So standen sich denn gegenüber die Verfechter der Einheit, welche von der Zersplitterung der Rechtsprechung in viele landesgesetzlich höchste Instanzen eine die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes gefährdende Vielfältigkeit und Zwiespältigkeit befürchteten — und jene andern, für welche die Zulassung der gemeinsamen obersten Instanz die weitere Stärkung einer die Landeshoheit unheilbar zerstörenden Bundesgewalt bedeutete[1]).

Und an diesem Punkte wurde nun, nachdem schon die verschiedenen Heimatsysteme ein Opfer der Bundeshoheit geworden, um so nachdrücklicher festgehalten. Wie nachdrücklich, das zeigte nicht blos die Erklärung des sächsischen Bevollmächtigten (Schmalz); es erklärten vielmehr zunächst in der Kommission der Bevollmächtigte der preussischen Staatsregierung (v. Puttkamer) und demnächst im Reichstage der Präsident des Bundeskanzleramtes (Delbrück) in eigener Person, dass das ganze Gesetz auf unüberwindlichen Widerstand stossen würde, wenn die Kommissionsbeschlüsse wegen Schaffung einer ausnahmslos höchsten gemeinsamen Instanz angenommen werden würden.

Da diese Erklärung, die bestimmt genug ausgesprochen war, um das Eintreten der darin in Aussicht gestellten Eventualität ausser allen Zweifel zu setzen, das äusserste Mass des Entgegenkommens seitens der widerstrebenden Elemente und somit die Grenze des überhaupt Erreichbaren bezeichnete, so wurde sie ausschlaggebend für die Beschlussfassung des Reichstages.

Entsprochen wurde ihr durch einen Antrag des Abg. Miquel[2]), inhalts dessen bei allen Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, die Berufung an eine gemeinsame Bundesinstanz (nach näheren im Detail zu beratenden Massgaben) zulässig sein sollte. Auch sollte es der Landesgesetzgebung frei stehen, bis zu anderweiter von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz der Bundesinstanz auch Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, die nur ihrem Gebiet angehörten, dieser Bundesinstanz zu unterwerfen.

Nachdem Miquel seinen Antrag begründet und insbesondere dargelegt hatte, dass es besser sei, das Geringere anzunehmen, als gar keinen Fortschritt auf dem Wege einheit-

---

[1]) Der Abgeordnete Oehmichen sprach geradezu von „allmählichem Mediatisiren". Seine verfassungsmässigen, in der Kommission vorgebrachten Bedenken hatte er in einem Separatvotum niedergelegt. Vgl. Anm. 1 S. 146.

[2]) Nr. 167 der Drucksachen.

licher Gesetzgebung zu machen, erklärten auch andere Mitglieder des Reichstages und zwar aus beiden Lagern ihre Bereitwilligkeit zu einem Kompromiss im Interesse des Ganzen. So wurde der Miquelsche Antrag vom Reichstage angenommen[1]) und eine bundesgesetzliche oberste Instanz geschaffen, welche die obligatorische Instanz für alle interterritorialen, die fakultative für die nur territorialen Streitfälle zu bilden bestimmt wurde (§ 41. 52).

Von sekundärer Bedeutung war an dieser Stelle die Frage der Organisation, welche der Miquelsche Antrag vorbehalten hatte; an dieser Stelle — denn an und für sich kam den Fragen, ob Verwaltungs- oder zivilgerichtliches Verfahren, ob Gebührenfreiheit oder Gebührenlast, ob auf Lebenszeit ernannte oder absetzbare Richter u. a. m. auch in Ansehung des vorliegenden Gesetzes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Die Wünsche und Meinungen hinsichtlich der Organisation bewegten sich aber auch hier wieder zwischen zwei Extremen.

Während der sächsische Abgeordnete v. Einsiedel nichts anderes als die Beibehaltung einer mehr diplomatischen, an feste Formen nicht gebundenen Austrägalinstanz im Sinne der Gothaer Konvention wünschte, trat Lasker für ein Verfahren ein, bei welchem der ordentliche Rechtsweg prinzipiell oder mindestens fakultativ zugelassen, die gesetzmässige Durchführung durch Besetzung des Gerichts mit unabhängigen Richtern sichergestellt werden sollte; und während v. Einsiedel den Bundesrat als die geeignete Behörde bezeichnete, beantragte Lasker, das damals schon errichtete Bundes-Ober-Handelsgericht mit Wahrnehmung der bezüglichen richterlichen Funktionen zu betrauen: er betonte hierbei besonders nachdrücklich den Unterschied, welcher zwischen dem Interesse der Verwaltung an der Gewährung öffentlicher Armenpflege und dem Interesse der Armenverbände an der Entscheidung über die Verpflichtung zur Armenlast bestünde; die Frage, wer definitiv die Armenlast zu tragen habe, löse sich als eine nach Normen des objektiven Rechts zu entscheidende rein aus.

In der Mitte zwischen diesen Ansichten stand der Ent-

[1]) Bemerkenswert ist das Amendement des Abgeordneten Graf Bassewitz, die Worte „bis zu anderweiter" u. s. w. fortzulassen, damit die in diesen Worten ausgedrückte Anerkennung der Kompetenz des Bundes nicht präjudizielle Bedeutung erlange. Abgeordneter Friedenthal erwiderte hierauf, dass die Absicht, ein Präjudiz zu schaffen, wohl nicht vorliege, man wolle eben die Frage offen lassen; nur müsse man auf der andern Seite der Folgerung vorbeugen, die aus der Streichung jener Worte gezogen werden könnte, dass man im Wege des Kompromisses die Inkompetenz für alle Zeit hätte zugestehen wollen. Präsident Delbrück erklärte, dass gegen den Antrag Miquel verfassungsmässige Bedenken nicht obwalteten.

wurf des Bundesrats, welcher einen Bundesratsausschuss für das Heimatwesen als entscheidende Behörde vorgeschlagen, daneben aber (§ 42 des Entwurfs) den ordentlichen Rechtsweg zugelassen hatte. Keiner dieser Vorschläge fand eine Majorität. Gegen den des Abgeordneten v. Einsiedel sprach selbstverständlich die Auffassung, welche durch Annahme des Miquelschen Antrages zum Ausdruck gekommen war; von der fakultativen Zulassung des Rechts- und Verwaltungsweges fürchtete man eine schädliche Zwiespältigkeit; dem Laskerschen Antrage hielt man das Bedenken entgegen, dass es den rein juristisch gebildeten Elementen an hinreichender praktischer Erfahrung fehlen würde, welche im Hinblick auf die eigentümliche Natur der aus der Armenpflege entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten für die Entscheidung von hierbei erwachsenden Streitigkeiten ein unerlässliches Erforderniss sei.

Immerhin blieb man bei dem Gedanken, eine höchste Instanz nach Art eines Gerichtshofes zu bilden, stehen. Schon die Kommission hatte es ausgesprochen, dass ein solches entscheidendes Organ nicht ein ohne jede Stabilität gebildeter Bundesausschuss sein könne, dessen Mitglieder Mandate und Instruktionen ihrer Regierungen erhielten, dass zum mindesten Ständigkeit, Kollegialität und richterliche Qualifikation eines Teiles der Mitglieder als Garantie des Verfahrens gefordert werden müssten. Es handelte sich nur noch darum, an Stelle der richterlichen Mitglieder oder neben ihnen diejenigen Elemente zu bezeichnen, welche aus der Verwaltung und der Laienwelt mit herangezogen werden sollten.

Wesentlich aus diesen Erwägungen ist die vom Reichstage beschlossene und demnächst gesetzlich sanktionirte Behörde hervorgegangen, welche den Namen Das Bundesamt für das Heimatwesen erhielt. Sie ist das, was der später bei weitem geläufiger gewordene Name „Verwaltungsgerichtshof" bezeichnet: eine ständige und kollegiale Behörde, deren Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden und von denen der Vorsitzende und mindestens 2 Mitglieder die für das höhere Richteramt erforderliche Vorbildung haben müssen (§ 42). Sie soll ihren Geschäftsgang durch ein vom Bundesrat zu bestätigendes Regulativ ordnen[1]) und mittels eines einfachen, im wesentlichen dem preussischen Recht entsprechenden Verfahrens auf eingelegte Berufung innerhalb der geordneten Kompetenz entscheiden. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und An-

[1]) Vgl. die §§ 42—51 und Bekanntmachung betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 6. Januar 1873: Zentralblatt d. D. R. S. 4 ff.

hörung der Parteien mittels schriftlichen Erkenntnisses[1]; ein weiteres Rechtsmittel ist gegen dieselbe nicht zulässig.

§ 59.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, welche eine gewisse prinzipielle Bedeutung beanspruchen können, sind nur noch die des § 65 zu nennen[2]), welcher den Tag der Gesetzeskraft auf den 1. Juli 1871 festsetzte und der aus der Festsetzung eines bestimmten Termins sich ergebenden Nötigung Rechnung trug, den Uebergang aus den bestehenden individuellen Rechtsverhältnissen in die neu geschaffenen Zustände zu regeln. Es wurde hierbei in Beziehung auf die in Betracht kommenden Personen prinzipiell unterschieden zwischen solchen, welche am 1. Juli 1871 eine Heimat oder einen Unterstützungswohnsitz nach Landesrecht besitzen, und solchen, welche ebendann einen Teil der für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben würden. Die ersteren sollten das am 1. Juli 1871 bestehende Rechtsverhältniss nach Massgabe des Bundesgesetzes als Unterstützungswohnsitz fortsetzen; bei den andern wurde noch weiter unterschieden, ob sie nach Landesrecht Heimat oder Unterstützungswohnsitz durch qualifizirten oder durch blossen unqualifizirten Aufenthalt hätten erwerben können. Im ersteren Falle soll die vergangene Zeit überhaupt nicht mitzählen und der Fristenlauf zum Erwerb des neugeschaffenen Unterstützungswohnsitzes erst vom 1. Juli 1871 an gerechnet werden; dagegen soll im andern Falle die abgelaufene Zeitdauer voll zur Anrechnung kommen und mithin durch einen am 1. Juli 1871 bereits zwei Jahre fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz als erworben gelten, bezw. eine kürzere Frist durch den nach diesem Zeitpunkt bis zur Dauer von zwei Jahren fortgesetzten Aufenthalt ergänzt werden können.

Es wurde vorausgesehen, dass diese Vorschrift die Landarmenverbände zunächst sehr überlasten würde; man glaubte aber in anderer Weise der ungebührlichen Belastung von Gebieten, in denen solche Bestimmungen bisher nicht gegolten hatten, nicht vorbeugen zu können. — Die zweite, äusserst radikale Vorschrift wurde besonders von den Abgg. Schleiden, Kraus und Hinrichsen auch noch

[1]) Erkenntniss im Gegensatz zu Beschluss, welchen § 37 des B.-Entw. vorgeschlagen hatte: im Reichstage traten besonders v. Kardorff, Miquel, v. Jagow für die Garantie des förmlichen Erkenntnisses ein.

[2]) Der B.-Entw. hatte derartige Uebergangsbestimmungen seiner ganzen Anlage nach nicht aufzunehmen brauchen. Dieselben wurden erst durch die Kommission hinzugefügt und bildeten im Reichstage noch zum Schluss den Gegenstand einer ziemlich erregten Debatte, an welcher sich besonders die Abgeordneten für Schleswig-Holstein als Gegner beteiligten.

in 3. Lesung aufs lebhafteste im Hinblick auf Schleswig-Holstein bekämpft. Dort, wo bisher ein fünfzehnjähriger unqualifizirter Aufenthalt zum Erwerbe des Heimatrechts erforderlich gewesen war, mussten sämmtliche in einer Gemeinde mehr als 2 und weniger als 15 Jahre aufhaltsam gewesene, am 30. Juni 1871 noch nicht heimatberechtigte Personen am 1. Juli 1871 in dieser Gemeinde ohne weiteres den U.-W. erworben haben, wovon wohl mit Recht eine erhebliche Belastung der Gemeinden als Ortsarmenverbände gefürchtet wurde. Dies erkannte man von allen Seiten an, betonte jedoch dem gegenüber die Notwendigkeit, das Gesetz mit rückwirkender Kraft, ähnlich wie bei Einführung neuer Verjährungsfristen, auszustatten. Schliesslich wurde auch diese Uebergangsbestimmung angenommen. Gegenwärtig haben die Uebergangsbestimmungen selbstverständlich nur noch geringe praktische Bedeutung; sie können nur noch zur Anwendung gelangen in Bezug auf Personen, welche kraft eigenen Rechts einen Unterstützungswohnsitz noch nicht haben erwerben können und deren Eltern vor dem 1. Juli 1873 verstorben sind. —

Die Entscheidungen des Bundesamts f. d. H. enthalten aus neuerer Zeit nur noch 2 (auf Reuss bezügliche) Fälle. Vgl. Entsch. Bd. XVI S. 181 ff.

So war denn ein neuer Rechtszustand allseitig vorbereitet, eine Grundlage der öffentlichen Armenpflege im ganzen Bundesgebiet nach gleichmässigen Grundsätzen geschaffen. Nur dieser Grundlage gelten die zwingenden Vorschriften des Gesetzes, das im übrigen dispositive Bestimmungen der Landesgesetze behufs Ausführung der ersteren im weitesten Umfange zulässt. Es soll kein Grundstück im Bundesgebiet geben, das nicht einem Ortsarmenverband, keinen Ortsarmenverband, der nicht einem Landarmenverband zugehört. Es soll im ganzen Bundesgebiet kein Hülfsbedürftiger ohne Hülfe bleiben, kein Norddeutscher in dem einem Teile des Bundesgebiets andere Behandlung erfahren als in dem andern. Für keine Leistung im Interesse der öffentlichen Armenpflege soll es an einem endgültig verpflichteten Verbande fehlen, für kein Individuum an einem Verbande, der zur Duldung seines Aufenthaltes verpflichtet ist. Alle dahin zielenden Vorschriften sind zwingende[1]). Aber auf diesem unerschütterlichen Fundament sollen die Einzelstaaten das Werk der öffentlichen Armenpflege aufbauen und ausbauen. Art und Mass der Unterstützung, Regelung des Verfahrens in den Landesinstanzen, Einrichtung und Abgrenzung des Umfangs der Armenverbände, Massregeln zur Erleichterung der Armenlast — alle diese Angelegenheiten sind Sache der Landesgesetzgebungen, welchen damit eine

[1]) Vgl. insbesondere § 64: Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

nicht minder schwierige Aufgabe zugewiesen wird, als sie der Bundesgesetzgebung im Bereiche ihrer Machtbefugniss obgelegen hatte.

1877 wurde ein das U.-W.-G. abändernder Entwurf des B.-R. bekannt, der einige Aenderungen in Bezug auf die Fristen und auf § 29 u. a. m. enthielt. Derselbe ist nicht an den Reichstag gelangt. — Er ist abgedruckt in der Gem.-Z. 1877 S. 123. Auszugsweise sind Inhalt und Motive in Hirths Annalen 1877 S. 1042 mitgeteilt. — Die einzelnen Abänderungen werden an den betreffenden Stellen mitgeteilt werden.

b. Nach der Gründung des Deutschen Reichs.

§ 60.

Bevor noch das vom Norddeutschen Bunde erlassene Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten war, fanden jene grossen Begebenheiten statt, welche zur Gründung des Deutschen Reichs und zur Umwandlung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in die Reichsverfassung führten. An dieser Umwandlung nahm die Mehrzahl aller Bundesgesetze Teil; aber von den beiden den Aufenthalt und die öffentliche Armenpflege regelnden Gesetzen wurde nur das die Freizügigkeit betreffende im ganzen Reichsgebiet eingeführt, während das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ein gleiches Schicksal nicht erfuhr und bis heute nicht erfahren hat. Gerade in Bezug auf dieses Gesetz blieb der im übrigen stetige Verlauf der Reichsgesetzgebung ein ungleichmässiger.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen (für die südlich vom Main gelegenen Gebiete) vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870 enthielt die Art. 3 und 4 der Norddeutschen Bundesverfassung und führte die in Art. 80 näher bezeichneten Gesetze, darunter das über die Freizügigkeit, in dem nunmehrigen Bundesgebiet als Bundesgesetze ein, während gleichzeitig das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nur für Hessen südlich des Main (mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1871) eingeführt wurde[1]).

Ebenso unterblieb die Einführung des letztgenannten Ge-

[1]) Art. 1. 3. 4 [1]. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes; dazu Protokoll von Versailles, 15. November 1870, B.-G.-Bl. 1870 S. 627. Der hier gestiftete Bund soll den Namen „Deutsches Reich“ führen, eine Bezeichnung, die in den sogleich zu nennenden Vereinbarungen mit Baiern und Würtemberg fehlte und erst in der Verfassung vom 16. April 1871 wieder aufgenommen wurde.

setzes bei der Vereinbarung über den Beitritt Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes[1]).

Und in dem Vertrage betreffend den Beitritt Baierns unterblieb nicht nur die Einführung, sondern es wurde in Art. III § 1 noch der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, dass das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand sich nicht auf Baiern erstrecken solle[2]).

Dies Sachverhältniss blieb in dem Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zunächst unverändert. Der Vorbehalt Baierns wurde ausdrücklich aufrecht erhalten[3]).

Demnächst wurde durch Gesetz vom 22. April 1871 unter anderen Gesetzen des ehemaligen Norddeutschen Bundes das Gesetz über die Freizügigkeit auch in Baiern eingeführt[4]).

In Elsass-Lothringen wurde bei seiner Vereinigung mit dem Deutschen Reich Art. 3 der Reichsverfassung durch Gesetz vom 9. Juni 1871[5]) sofort in Wirksamkeit gesetzt, während im übrigen der Termin für den Beginn ihrer Wirksamkeit bis zum 1. Januar 1872 hinausgeschoben wurde; durch Gesetz vom 8. Januar 1873 wurde das Gesetz über die Freizügigkeit ebenfalls im Reichsland eingeführt[6]).

Das Gesetz vom 8. November 1871 endlich verordnet, dass das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Würtemberg und Baden am 1. Januar 1873 in Kraft treten solle[7]).

§ 61.

Das an vorletzter Stelle genannte Gesetz, das einzige welches nach 1871 ergangen war, schloss die Reihe der auf die Heimats- und Armengesetzgebung bezüglichen Akte der

---

[1]) Vertrag vom 25. November 1870, B.-G.-Bl. 1870 S. 654; dazu Protokoll von demselben Tage, Berlin: B.-G.-Bl. 1870 S. 657.

[2]) Vertrag betr. den Beitritt Baierns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, nebst Schlussprotokoll von demselben Tage: B.-G.-Bl. 1871 S. 9. — Dies ist, obwohl die Vereinbarung mit Würtemberg erst zwei Tage später getroffen wurde, der eigentliche Grundvertrag. In demselben wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu derjenigen des Deutschen Bundes erklärt und in der Uebergangsbestimmung nochmals eine Aufzählung der für das ganze Bundesgebiet geltenden älteren Bundesgesetze gegeben, in welcher das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht enthalten war; auch wurde hier wiederholt, dass letzteres in Hessen südlich d. M. am 1. Juli 1871 in Kraft treten sollte.

[3]) R.-G.-Bl. 1871 S. 63 § 1—3 und Art. 3 u. 4 der Verfassung.

[4]) R.-G.-Bl. 1871 S. 87.

[5]) R.-G.-Bl. 1871 S. 212.

[6]) R.-G.-Bl. 1873 S. 51.

[7]) R.-G.-Bl. 1871 S. 391.

Reichsgewalt ab. Bis zur Gegenwart ist an dem so geschaffenen Zustande von Rechtswegen nichts geändert worden.

Nach einem zweijährigen Interimistikum, welches Baden und Würtemberg dem Art. 3 der Reichsverfassung und dem Freizügigkeitsgesetze gegenüber in die gleiche Lage versetzt hatte wie seiner Zeit die einzelnen Bundesstaaten nach 1867 und vor 1871, besass das Deutsche Reich eine auf eben diesen Art. 3 und eben dieses Gesetz über die Freizügigkeit gegründete, für sein ganzes Gebiet geltende allgemeine Niederlassungs- und Gewerbefreiheit und mit Ausnahme von Baiern und Elsass-Lothringen in Bezug auf die öffentliche Armenpflege einen auf das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gegründeten einheitlichen Rechtszustand, dessen Ausbau in der bereits eben dargelegten Weise den einzelnen Staaten vorbehalten blieb. Hiervon ist an dieser Stelle nicht weiter zu handeln.

Die zusammenhängende und systematische Darstellung der landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. In Bezug auf sie muss auf die Darstellung Rocholls und namentlich die vortreffliche Ausgabe von Krech verwiesen werden. Doch ist im Verlaufe der Arbeit bei der Darstellung der Reformbestrebungen der Besprechung jedes wesentlichen Punktes, wie insbesondere: Organisation der Armenverbände, Mass und Art der Unterstützung, Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast, Zwangsmassregeln gegen Arme u. s. w., eine Uebersicht der hauptsächlichen landesgesetzlichen Vorschriften beigefügt worden.

Dieselben befinden sich in den nachstehend bezeichneten Gesetzen und Verordnungen. Wo im Folgenden lediglich ein Bundesstaat mit Angabe des § -- z. B. Preussen § 1, Würtemberg Art. 2 u. s. w. — zitirt wird, bezieht sich dies auf das Ausführungsgesetz des betreffenden Staates.

1. Preussen. Ausf.-Ges. v. 8. März 1871 — speziell für Lauenburg v. 24. Juni 1871. — 2. Sachsen. Heimatgesetz v. 26. November 1834, und Armenordnung vom 22. Oktober 1840, und Ausführungs-Verordnung vom 6. Juni 1871. — 3. Würtemberg. Ausf.-Ges. vom 17. April 1873. — 4. Baden. Gesetz die öffentliche Armenpflege betr. v. 5. Mai 1870, und Ausf.-Ges. v. 14. März 1872. — 5. Hessen. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1871. — 6. Mecklenburg-Schwerin. Ausf.-Verordnung v. 20. Februar 1871, und V. über das Verfahren in Heimatsachen v. 30. Juni 1871. — 7. Sachsen-Weimar. Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1872. — 8. Mecklenburg-Strelitz. Ausf.-V. v. 20. Februar u. 27. April 1871, und V. über das Verfahren in Heimatsachen v. 4. Juli 1871. — 9. Oldenburg. a. Herz. Oldenburg. Revid. Gem.-Ordn. v. 15. April 1873. b. Fst. Birkenfeld. Gesetz über das Armenwesen und Rev. Gem.-O., beide v. 28. März 1876. c. Fst. Lübeck. Rev. Gem.-O. v. 30. März 1876. — 10. Braunschweig. Ausf.-Ges. v. 5. Juni 1871. — 11. Sachsen-Meiningen. Ausf.-Ges.

v. 24. Februar 1872. — 12. Sachsen-Altenburg. Ausf.-V. v. 3. Juni 1871. — 13. Sachsen-Coburg-Gotha. Ausf.-Ges. v. 31. Mai 1871. — 14. Anhalt. Ausf.-Ges. vom 29. Juni 1871. — 15. Schwarzburg-Sondershausen. Ausf.-Ges. v. 25. Januar 1872 und 28. Oktober 1872. — 16. Schwarzburg-Rudolstadt. Ausf.-Ges. und Verordnung betr. die Organe der öffentl. Unterstützung, beide v. 23. Juni 1871. — 17. Waldeck. Ausf.-Ges. v. 29. Juni 1871. — 18. Reuss ä. L. Ausf.-Ges. v. 25. Januar 1871 und v. 1. Juli 1878. Nachtragsges. v. 5. Juli 1879. — 19. Reuss j. L. Ausf.-Ges. v. 21. Juni 1871. — 20. Schaumburg-Lippe. Ausf.-Ges. v. 7. März 1872. — 21. Lippe. Ausf.-Ges. v. 12. September 1877 und Ges. v. 9. Oktober 1879. — 22. Lübeck. Verordnung und Ges. v. 29. und 30. März 1871. — 23. Bremen. V. und Ges. v. 2. Januar 1879, und Ges. v. 2. November 1879. — 24. Hamburg. Ges. v. 23. Juni 1871.

§ 62.

Noch bedarf es in diesem Zusammenhange einer Betrachtung des Zustandes in dem ausserhalb der Armengesetzgebung verbliebenen Staaten. Vorab ist hervorzuheben, dass dieser Zustand abgesehen von den materiellen Verschiedenheiten auch in Bezug auf die verfassungsmässige Stellung in beiden Ländern ein grundsätzlich verschiedener ist. Für Elsass-Lothringen ist die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Wege der Reichsgesetzgebung verfassungsmässig jeder Zeit zulässig; für Baiern bleibt die Befugniss hierzu so lange ausgeschlossen, als dasselbe seine Reservatrechte wegen der Heimat- und Niederlassungsgesetzgebung nicht freiwillig aufgeben will[1]).

Die bairischen Titel des Heimaterwerbes aus dem Gesetz von 1868 unterscheiden sich von dem reichsgesetzlichen Titel zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes namentlich dadurch, dass hier der Erwerb sich kraft Gesetzes vollendet, während dort in allen Fällen die Mitwirkung der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde vorgesehen, und selbst da, wo ein Anspruch auf Verleihung in Folge qualifizirten Aufenthalts erwächst, das rechtsbegründende Moment in den formellen Akt der Verleihung selbst verlegt ist[2]). Ausserdem ist die Erwerbung des

---

[1]) Vgl. Anm. 2 S. 171. — Die Befugniss des Reichs in Bezug auf Elsass-Lothringen ergiebt sich aus Art. 4 der Reichsverfassung, sofern man nicht die bei der Berathung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Norddeutschen Reichstage geltend gemachten Bedenken für durchschlagend erachten will. Vgl. die Ausführungen S. 146.

[2]) Dieser Zusammenhang wird bei der Besprechung der Reformbestrebungen eingehender zu betrachten sein.

Unterstützungswohnsitzes nur von dem Besitze der Reichsangehörigkeit, der Heimaterwerb dagegen von dem der bairischen Staatsangehörigkeit abhängig.

In diese formelle Geschlossenheit der bairischen Heimatverhältnisse schob sich nun wie ein Keil die Freizügigkeitsgesetzgebung mit der einen wesentlichen Folge, dass der Aufenthalt unbeschränkt für jeden Reichsdeutschen in jeder Gemeinde zulässig, die Ausweisung nur im Falle des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes erlaubt sein sollte, ohne dass hierbei die Staatsangehörigkeit ferner einen Unterschied machte. An und für sich erforderte diese Umgestaltung keine Aenderung der Heimatgesetzgebung, soweit es auf den formellen Besitz einer Heimat auch für die blossen Einwohner ankam; es stand nichts im Wege, dieselben ebenso zu behandeln, wie die Heimatlosen, welche, soweit ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet nicht zulässig war, einer Heimat zugewiesen wurden unter Uebernahme etwaiger Armenpflegekosten auf den Staat. Aber diese Behandlung hätte eben einen lediglich formellen Wert gehabt; den materiellen Veränderungen, welche durch das Reichsrecht geschaffen worden, hätte man dadurch nicht gerecht werden können. So entschloss sich denn Baiern zu der Abänderung einiger Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt durch das Gesetz vom 23. Februar 1872, dessen wesentlichste und bedeutungsvollste Neuerung die Zulassung des Heimaterwerbes kraft Gesetzes ist. Gemäss Art. 2 des Gesetzes sollen heimatlose Angehörige des bairischen Staates durch fünf- bezw. zehnjährigen qualifizirten Aufenthalt[1]) die Heimat in der Aufenthaltsgemeinde kraft Gesetzes erwerben. Nichtbaiern können den bairischen Staatsangehörigen gleich den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bairischen Gemeinde unter den für bairische Staatsangehörige geltenden Voraussetzungen erlangen; doch wird die Verleihung erst wirksam, wenn die betreffende Person die bairische Staatsangehörigkeit erlangt hat (Art. 1 des Gesetzes von 1872). Endlich sollen Reichsangehörige, welche in den bairischen Staatsverband aufgenommen sind — vor Erlangung einer wirklichen Heimat — die vorläufige Heimat in jener Gemeinde besitzen, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten; dasselbe gilt von Beamten und öffentlichen Dienern[2]) in Bezug auf die Gemeinde ihrer Anstellung (Art. 3). Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Nichtbaiern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staats-

---

[1]) Die Qualifikation entspricht genau der in Art. 10 des Gesetzes von 1868 bezeichneten. — Vgl. oben S. 110.

[2]) Diese erwerben durch die Anstellung die Staatsangehörigkeit: § 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

gebiete nicht möglich ist (Art. 4). Die in dem Gesetze von 1868 festgesetzten Aufenthaltsbeschränkungen (vgl. oben S. 112), die nach Einführung des Freizügigkeitsgesetzes soweit in Wegfall kommen mussten, als sie diesem zuwiderliefen, wurden in Art. 9 des Gesetzes von 1872 ausdrücklich als unzulässig erklärt, womit namentlich die ersten 4 Nummern des Art. 45 ausser Kraft traten. Die aufrecht erhaltenen, lediglich auf sicherheits- und sittlichkeitspolizeiliche Beschränkungen abzielenden Bestimmungen sind in Art. 10 dem deutschen Strafgesetzbuch entsprechend neu redigirt.

§ 63.

Ganz anders, rechtlich wie thatsächlich, lagen die Verhältnisse in Elsass-Lothringen. Aehnlich wie in der benachbarten Rheinpfalz, welche ebenfalls, wenn auch nur kurze Zeit, unter französischer Herrschaft gestanden und das in Frankreich geltende Recht der Freizügigkeit späterhin beibehalten hatte, waren auch für das Reichsland die Grundsätze des Art. 3 der Reichsverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes altgewohnte. Die Nötigung, welche die übrigen Glieder des Reichs im einzelnen und später das Reich selbst dazu geführt hatte, eine unmittelbare Beziehung der Aufenthaltsfreiheit zur öffentlichen Armenpflege herzustellen oder beizubehalten, hatte für Frankreich insofern nicht oder nicht in erheblichem Masse bestanden, als das deutsche System der Armenpflege dort unbekannt, vor allem eine prinzipale, mit öffentlich-rechtlichem Zwange ausgestattete Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht vorgeschrieben war. Das Gesetz vom $\frac{\text{7 frimaire V}}{\text{27. November 1796}}$, welches bis zum Eintritt Elsass-Lothringens in den Reichsverband in Frankreich die Grundlage der öffentlichen örtlichen Armenpflege gebildet hatte, ordnete die Einrichtung von Wohlthätigkeitsausschüssen (bureaux de bienfaisance) in den Gemeinden an; aber im Gegensatz zu den deutschen Einrichtungen ist diesen charakteristisch, dass sie weder organisch in die Gemeindeverwaltung eingefügt sind, noch dass die Gemeinde beim Mangel ausreichender Mittel zur Ergänzung des Fehlenden verpflichtet ist. Der Unterschied ist — wie schon oben dargelegt[1]) — zweifellos ein mehr formaler als thatsächlicher. Wo das Zuströmen auswärtiger Elemente erhöhte Anforderungen an die Armenpflege stellt, wo die Mittel für dieselbe reichlicher fliessen oder bequemer aufgebracht werden können, sind die freiwilligen Zuschüsse der Gemeindeverwaltungen zu den Ausgaben der Wohlthätigkeitsausschüsse auch in Frankreich vielfach sehr

[1]) Vgl. S. 81.

beträchtliche; wo es dagegen im allgemeinen an Mitteln fehlt, wo die gesammte Bevölkerung eines Bezirks in dürftigen, das Zuströmen wenig befördernden Verhältnissen lebt, bleibt auch in Deutschland das Mass der öffentlichen Unterstützungen weit hinter den Anforderungen zurück, welche das Gesetz an die Gemeinden stellt. Aber insofern ist diese formale Verschiedenheit in der That von Bedeutung, als Ersatzansprüche der Gemeinden gegen einander in Frankreich nicht erwachsen, etwaige Streitigkeiten hierüber einen Richter in Frankreich nicht finden können[1]).

Dagegen war in Frankreich ein Teil der Fürsorge für Bedürftige ebenfalls gesetzlich geregelt und seine Ausübung in verbindlicher Weise öffentlichen Körperschaften zur Pflicht gemacht: die Fürsorge für verlassene Kinder und für Geisteskranke. Aehnliche Gesichtspunkte, wie sie in Deutschland sich in Bezug auf diese wichtigen Gegenstände geltend gemacht und zur Heranziehung der übergeordneten korporativen Verbände oder der höheren Verwaltungsbezirke geführt hatten, waren für diese Gestaltung in Frankreich massgebend: auf der einen Seite die Absicht der Entlastung der Gemeinden, auf der andern die Nötigung zu umfassenderen Veranstaltungen, welche ausserhalb des den Gemeinden gestellten Aufgabenkreises lagen. Aus diesen Gesichtspunkten wurden die genannten beiden Kategorien der Armenfürsorge in sehr allmählicher Entwickelung zu einer Aufgabe der Departements.

Bezüglich der verlassenen Kinder (enfants trouvés et abandonnés) schloss das Ges. vom 10. Mai 1838 diese Entwickelung dadurch ab, dass die Kosten für diese unter die obligatorischen Ausgaben der Departements aufgenommen wurden und ausserdem eine Verpflichtung der Gemeinden zu denselben beizutragen anerkannt wurde; doch soll dieser Beitrag ein Fünftel des gesammten Betrages der äusseren Gemeindeausgaben nicht übersteigen, unbeschadet der Befugniss der Departements, einzelne Gemeinden ganz frei zu lassen[2]).

Die Verpflichtung bezüglich der Irrenpflege stellte das Ges. vom 30. Juni 1838[3]) ebenfalls dahin fest, dass im wesentlichen die Departements, soweit sie nicht von dem Verpflegten oder dessen Angehörigen Erstattung erhalten, die hieraus er-

---

[1]) Mayer — Theorie des franz. Verw.-Rechts, Strassburg 1886 — bemerkt S. 492, dass allerdings jeder im Rechtswege zu verfolgende Anspruch auf Erstattung unter den Gemeinden ausgeschlossen sei, dass dagegen ein „moralischer" Anspruch auf Erstattung nach Massgabe des aus der Revolutions-Gesetzgebung herrührenden domicile de secours (Erwerbsfrist 1 Jahr bezw. Geburt) anerkannt werde.

[2]) Vgl. aber die Bemerkung unten § 167.

[3]) Im übrigen waren diese Ausgaben auch bereits in dem Gesetze vom 10. Mai 1838 als obligatorische der Departements bezeichnet. Vgl. hierüber Reitzenstein III S. 197. 210.

wachsenen Kosten tragen sollen und ebenfalls die Gemeinden nach einer bestimmten, ihrem Umfange angepassten, im Verhältniss zu ihrer geringeren Grösse absteigenden Skala zu Beiträgen heranziehen können.

Dem Umstande entsprechend, dass jene beiden Aufgaben der Departements öffentlich-rechtliche, dem Belieben entzogene geworden, bedurfte es irgend eines Massstabes, nach welchem die örtliche Verpflichtung der Departements bezw. der Gemeinden in Bezug auf die einzelnen Individuen zu beurteilen war; es musste irgend eine Regel gegeben werden, ob jedes Departement sich jedes in seinem Bezirk bedürftig werdenden Individuums anzunehmen oder ob nur auf solche, die irgendwie als ihm zugehörig zu erachten sind, die Fürsorgepflicht sich zu erstrecken habe. Diese Frage war nun im Sinne eines äusserst abgeschwächten Heimatsystems entschieden, dessen Anforderungen noch hinter dem früheren preussischen Gesetz von 1842 zurückblieben und auf den Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{24 vendémiaire V}}{\text{15. Oktober 1793}}$ beruhten. Danach sollte das durch einjährigen qualifizirten Aufenthalt nach erreichter Grossjährigkeit begründete Domizil (domicile de secours), eventuell der Geburtsort entscheidend sein [1]).

Neben bezw. zwischen der freiwilligen und der öffentlichrechtlichen Armenpflege steht ausserdem die geschlossene Armenpflege der Hospitäler, auf deren grosse Bedeutung hier nicht weiter einzugehen ist. —

Aus der vorstehenden Skizzirung der französischen Grundsätze erhellt zur Genüge, dass für Elsass-Lothringen bei seiner Vereinigung mit dem Deutschen Reiche nicht, wie für die übrigen Staaten, die Frage zu lauten hatte: welchem der geltenden armenrechtlichen Systeme der Vorzug zu geben sei, sondern ob es überhaupt rätlich sei, das französische System zu verlassen. Bei der Beantwortung dieser Frage konnte so wenig wie es in Deutschland der Fall war, lediglich eine theoretische Maxime entscheidend sein, mittels deren man sich über die französischen Gepflogenheiten in Bezug auf die Armenpflege ohne Rücksicht auf die Vergangenheit hinweg-

---

[1]) Reitzenstein a. a. O. S. 222 bemerkt zwar, dass seit dem Gesetz vom 18. Juli 1866 über die Generalräte die Ausgaben für Irren- und Waisenpflege nicht mehr zu denjenigen gehören, welche im Falle verweigerter Billigung durch die Generalräte von Amtswegen in das Budget der Departements eingestellt werden konnten, fügt aber hinzu, dass die materielle Rechtsverbindlichkeit thatsächlich nie in Frage gezogen worden sei.

[2]) Reitzenstein III S. 223 bemerkt hierzu, dass die Praxis den Grundsatz befolge, den einjährigen Aufenthalt schon dann entscheiden zu lassen, wenn derselbe auch nur mit einem kleineren Teile in das Grossjährigkeitsalter falle.

setzte. Es handelte sich vielmehr um eine Opportunitätsfrage, für deren Entscheidung zu Gunsten der bestehenden Verhältnisse vor allem der Wunsch ungestörter Fortentwickelung massgebend sein musste, wie er schon in der Bekanntmachung des Zivilkommissars vom 30. August 1870 zum Ausdruck gekommen war[1]). Aus diesem Grunde vornehmlich liess die Reichsregierung es bei der hergebrachten Uebung der Armenpflege bewenden und nahm von der Einführung des Gesetzes über den U.-W. in Elsass-Lothringen zunächst Abstand.

§ 64.

Baiern und Elsass-Lothringen waren unter den dargelegten Umständen im Verhältniss zu dem übrigen Reichsgebiet zum Teil Ausland geblieben[2]). Während sie in Bezug auf Indigenat und Freizügigkeit mit letzterem ein Ganzes bildeten und gleichem Rechte unterworfen waren, bedurfte es in Bezug auf die öffentliche Armenpflege noch besonderer Bestimmungen, in welchen die interterritorialen Fälle für Nicht-Baiern in Baiern, für Nicht-Reichsländer im Reichslande vorgesehen wurden. Man liess es hierfür bei dem § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, das heisst bei der Gothaer und Eisenacher Konvention bewenden[3]).

Bezüglich der Angehörigen nicht deutscher Gebiete ist Aufenthaltsfreiheit und Unterstützungspflicht, soweit nicht § 60 über die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge entgegensteht, Gegenstand besonderer Regelung im Wege der Uebereinkunft mit den auswärtigen Staaten. An und für sich ist das Recht zur Versagung des Aufenthalts in diesen Fällen nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein unbedingtes. Wo hierüber von Seiten des einzelnen Staates oder des Reiches Verträge geschlossen sind, handelt es sich um eine ähnliche Regelung, wie diejenige, welche früher mittels der Gothaer und Eisenacher Konvention zwischen den einzelnen deutschen Staaten angestrebt wurde.

---

[1]) Es hiess darin: „Der leitende Gedanke dieser instituirten Zivil-Verwaltung ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen. Die Verwaltung wird in den bestehenden Formen überall fortgeführt; nur die Spitze hat gewechselt.“ Vgl. Leoni, Staatsrecht von Elsass-Lothringen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2 S. 221.

[2]) Vgl. Preussen § 69, wo ausdrücklich hervorgehoben, dass unter einem Deutschen und einem deutschen Armenverbande im Sinne des Gesetzes nur solche zu verstehen, die dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 1. Juni 1870 angehören.

[3]) Für Baiern war dies noch ausdrücklich in Nr. III des Schlussprotokolls vom 23. November 1870 wiederholt worden: B.-G.-Bl. 1870 S. 23.

Das Reich hat bis jetzt nur mit drei Staaten, Dänemark, Italien und Belgien, Uebereinkünfte wegen wechselseitiger Uebernahme hülfsbedürftiger Angehöriger geschlossen. Ihr wesentlicher Inhalt ist: Verpflichtung des Aufenthaltsstaates zur Unterstützung nach den in seinem Gebiete herrschenden Grundsätzen, aber ohne Anspruch auf Erstattung, sowie Verpflichtung des Heimatstaates zur Uebernahme auf vorgängigen Antrag. Die auf letztere bezüglichen Verhandlungen sollen gegenüber Dänemark und Italien im Wege der direkten Korrespondenz zwischen den beteiligten Behörden, gegenüber Belgien im diplomatischen Wege geführt werden. Ausserdem gilt noch für die sämmtlichen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs, obwohl nicht für das Deutsche Reich als solches, die Eisenacher Konvention, soweit das Verhältniss zu Oesterreich in Betracht kommt, da, wie oben erwähnt, Oesterreich sich derselben angeschlossen hatte[1]).

Wegen Dänemark s. Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873, Zusatzdeklaration vom 25. August 1881, Bekanntmachung vom 17. Juli 1884: Zentralbl. f. d. D. R. 1874 S. 31, 1881 S. 407, 1884 S. 201. — Wegen Italien Uebereinkunft vom 8. August 1873: ebenda 1873 S. 281. — Wegen Belgien Deklaration vom 7. Juli 1877: ebenda 1877 S. 411.

Gegenwärtiger Zustand innerhalb des Deutschen Reiches.

§ 65.

Es ist üblich, im Hinblick auf die gegenwärtige Gestaltung des Armenrechts im Deutschen Reiche von drei Systemen zu sprechen: dem deutschen (Unterstützungswohnsitz), dem bairischen (Heimat), dem reichsländischen (freiwillige Armenpflege). Soweit Namen entscheidend sind, ist dies richtig; will man aber von dem materiellen Inhalte der gegenwärtig massgebenden Gesetzesbestimmungen die Einteilung herleiten, so ist man genötigt, neben diesen drei Systemen noch ein viertes zu nennen, dessen oben ausführlich gedacht worden, das pfälzische. Es ist das nicht blos die Befriedigung eines Bedürfnisses nach systematischer Vollständigkeit; in der That giebt es ein pfälzisches System, das mit dem bairischen nur den Namen „Heimat" und die Eigenschaft gemein hat, dass die einmal erworbene Heimat erst durch den Neuerwerb einer anderen verloren geht. Im übrigen steht dort der sofortige Heimaterwerb kraft Gesetzes auf Grund eines blossen Willensaktes im Vordergrunde, wäh-

[1]) Vgl. S. 133. Der Gothaer Konvention hatte sich Oesterreich nicht angeschlossen.

rend hier die ausdrückliche Aufnahme, die in gewissen Fällen nach länger dauerndem Aufenthalt gefordert werden kann, den ersten Platz behauptet.

Der historischen Entstehung und der thatsächlichen Uebung nach steht der Unterstützungswohnsitz der bairischen Heimat, die pfälzische Heimat dem französischen domicile de secours am nächsten. Deutlich scheidet sich, wie in vielen anderen Beziehungen, auch in dieser die Rheinpfalz von dem Lande rechts des Rheins. Und wenn der Unterschied für die hier in Rede stehenden Angelegenheiten besonders nachdrücklich betont wird, so geschieht es, weil derselbe in hohem Grade charakteristisch und lehrreich ist und weil das rein äusserliche Einordnen der pfälzischen „Heimat“ unter den gemeinsamen Namen „Heimat“ dazu führt, dass diese eigentümliche Rechtsbildung fast ganz unbeachtet bleibt[1]). Im Sinne materieller Verschiedenheiten besitzt Deutschland also gegenwärtig vier Systeme in Bezug auf die Regelung der öffentlichen Armenfürsorge, soweit dieselbe mit Regelung der endgültigen Verpflichtung zur Tragung der Armenlast identisch ist. Im Sinne der armenpolizeilichen vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Individuen, welche von der definitiven Verpflichtung zunächst unabhängig ist, giebt es nur zwei Systeme, das deutsche und das französische. In Bezug endlich auf diejenigen individuellen Rechte, welche jeder Armengesetzgebung die Richtung gewiesen haben, für ihren Inhalt vor allem bestimmend gewesen sind, giebt es in Deutschland nur ein System: das System des gemeinsamen deutschen Indigenats und der Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches.

---

[1]) Gegenwärtig ist dies ganz allgemein der Fall. Es werden immer nur die drei Systeme, die drei Rechtsgebiete unterschieden. Vgl. z. B. Loening § 26 S. 883, der unter den Titeln des Heimaterwerbes in Baiern nur die für die rechtsrheinischen Teile geltenden Bestimmungen aufführt; auch v. Reitzenstein II S. 112, Adickes S. 240 u. a. Meyer S. 131 führt die Bestimmungen für die Pfalz an.

Zweites Buch.

5. Kapitel.

Die Beurteilung der geltenden Gesetzgebung.

I. Finanzielle Wirkungen.

1. Die Höhe der Armenlast.

§ 66.

Bevor man die Frage nach dem Stande der Armenlast zu beantworten versucht, ist es notwendig, sich kurz darüber zu verständigen, was der Ausdruck „Armenlast" bezeichnen soll; nicht der kleinste Teil der auf diesem Gebiete herrschenden Verwirrung rührt daher, dass der Fragende etwas anderes darunter versteht, als der Antwortende.

Mit Armenlast wird regelmässig ein Zweifaches bezeichnet: einmal der durch die Armut erzeugte Druck im allgemeinen und zweitens derjenige Druck, welchen die Armutszustände auf einen einzelnen Armenverband in Gemässheit seiner Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege ausüben. Es ist sehr wohl möglich, dass die Armenlast im allgemeinen eine sehr hohe und in dem einzelnen Armenverbande eine sehr niedrige ist, wie auch umgekehrt eine hohe Belastung des einzelnen Armenverbandes mit dem niedrigen Stande der Armenlast im allgemeinen vereinbar ist. Hier ist zunächst von der Armenlast im ersteren Sinne, von den Armutszuständen im allgemeinen zu handeln.

Obwohl volkswirtschaftliche und sozialpolitische Untersuchungen im Rahmen dieser Arbeit nicht beabsichtigt sind, wird, wie schon an manchen früheren Stellen, eine kurze Betrachtung des Zusammenhanges des Armenwesens mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen nicht ganz unterbleiben können. Man ist zum Verständniss dessen, was die Wirtschafts- und Armengesetzgebung Nützliches zu bewirken be-

absichtigte, genötigt sich zu vergegenwärtigen, was sie zu der Annahme veranlasst hat, sie werde nützliche Wirkungen erzielen.

Der wichtigste Anlass ist überall in dem Missverhältniss der Bevölkerung zu den vorhandenen Erwerbsquellen und der darauf gegründeten Furcht vor Uebervölkerung und Erwerbsmangel zu suchen. Man kann sich dieses Verhältniss am zweckmässigsten durch eine einfache Formel veranschaulichen. Es sollen gegeben sein x Einwohner und x Erwerbsgelegenheiten innerhalb eines bestimmten Bezirks. Drei Fälle sind möglich: beide x sind gleich, oder das eine x ist grösser als das andere. Sind beide gleich, so hat jeder Einwohner die ihm notwendige Erwerbsgelegenheit (A); ist das erste x um n grösser als das zweite, so bleiben $x - n$ Einwohner ohne Erwerbsgelegenheit (B); ist das erste x um n kleiner als das zweite, so ist nicht nur sämmtlichen Einwohnern Erwerbsgelegenheit geboten, sondern es bleibt noch ein Ueberschuss n. Will man diese Formel nur nicht allzu mechanisch verstehen, so ergiebt sie gleichsam von selbst, was geschehen muss oder kann, um die beiden x einander möglichst gleich zu machen. Auch hier sind drei Fälle denkbar: man verkleinert das erste x (Bevölkerung) um soviel, dass es das zweite x (Erwerbsgelegenheiten) nicht mehr überschreitet; das bezwecken vor allem die auf Beschränkung des freien Zuges und der Eheschliessung (d. h. eigentlich der Zeugung) gerichteten Massregeln. Oder man vergrössert das zweite x (Erwerbsgelegenheit) um so viel, als es hinter dem ersten zurückgeblieben ist; dahin gehören alle auf Beförderung des Handels, der Industrie u. s. w. gerichteten Massnahmen. Oder drittens man führt einen Ausgleich zwischen dem Bezirk B, der übervölkert ist, und dem Bezirk C herbei, dessen Erwerbsgelegenheiten nicht voll ausgenutzt werden; dies wird durch Gewährung vollkommener Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zu erreichen beabsichtigt[1]).

Ein charakteristischer Unterschied besteht zwischen den Massregeln in den beiden ersten und denjenigen im letzteren

[1]) Auf das seit der Malthusschen Theorie — die Volksvermehrung habe die Tendenz in geometrischer, die Unterhaltsmittel in arithmetischer Progression zu wachsen — zum unerschöpften Gegenstande der theoretischen Betrachtung sowie der praktischen Politik gewordene Verhältniss von Bevölkerung und Erwerbsgelegenheiten kann hier selbstverständlich nicht weiter, als wie im Text geschehen, eingegangen werden. — Vgl. hierüber namentlich Roscher, System Bd. I § 242 und neuestens die von der Göttinger Akademie preisgekrönte Schrift von Heinrich Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Bevölkerungslehre, Berlin 1886, der eine vollständige Darstellung der theoretischen Versuche seit Malthus bringt.

Falle: jene brauchen sich nicht weiter als nur auf den einen betroffenen Bezirk zu erstrecken — diese haben die Ausdehnung über mehrere Bezirke zu ihrer notwendigen Voraussetzung.

Die Geschichte der Wirtschafts- und Armengesetzgebung der neueren Zeit lehrt nun, dass man es mit einer jeden der hier bezeichneten Massregeln versucht hat, in der Regel aber mehrere derselben neben einander hat eintreten lassen, und schliesslich einer möglichst vollkommenen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit den Vorzug gegeben hat. Dies ist der gegenwärtige Zustand. Er ist das Ergebniss einer Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik, welche von der möglichst freien Entfaltung der vorhandenen Arbeitskräfte innerhalb des grösstmöglichen Gebietes die vernünftigste Ausgleichung zwischen Volkszahl und Erwerbsgelegenheiten erwartet in der Voraussetzung, dass die Wahrscheinlichkeit einer Differenz zwischen beiden um so geringer sein werde, je grösser der beide umfassende Bezirk ist und umgekehrt. Und weil ihr die Herbeiführung einer solchen Ausgleichung Ermöglichung von Erwerbsgelegenheit für Alle und diese wiederum Verhütung oder wenigstens Verminderung der Armut bedeutet, so ist die Reichsgesetzgebung gemeint, mittels der ineinandergreifenden Gesetze aus den Jahren 1867—1870 die Zustände der Armut verbessert, d. h. ein Sinken der Armenlast im allgemeinen bewirkt zu haben.

Dieser Meinung wird mannigfach entgegengetreten. Nicht nur dass ein solcher Erfolg bestritten wird, die Gegner behaupten vielmehr, dass eben diese Gesetzgebung die wirtschaftlichen Zustände verschlimmert, dass unter ihrer Herrschaft die Armenlast geradezu gewachsen sei. Die Freizügigkeit gestatte zwar die Ausbreitung der Arbeitskräfte, ihre Verteilung in arbeitsbedürftige Bezirke; aber die Gesetzgebung habe die wirklich sachgemässe Ausbreitung und Verteilung nicht sicherzustellen gewusst. Wo nur die Freiheit des Individuums und seine Meinung über die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsgelegenheit entscheide, da sei eine Verkennung der in Betracht kommenden Verhältnisse nur zu häufig. Nicht eine Verteilung der Arbeitskräfte finde statt, sondern eine Anhäufung derselben an Orten, welche dem Individuum besonders anziehend erschienen. So sammle sich in grossen Städten und Industriebezirken eine Ueberzahl von Arbeitskräften, für die eine lohnende und oft überhaupt eine Erwerbsgelegenheit nicht mehr vorhanden sei, und so erzeuge sich ein schlimmeres Proletariat, wachse die Armut bedrohlicher an als ehedem, wo eine gewisse Beschränkung des freien Zuges bestanden habe. Hinzu käme die freieste Gestattung der Eheschliessung, welche das schon vorhandene Proletariat ins schrankenlose vermehrte. Und endlich sei die

gleichzeitige und allseitige Durchführung der öffentlichen Armenpflege eine Prämie auf leichtsinniges Umherziehen und leichtsinnige Eheschliessung, indem nun dem Erwerbslosen nicht wie früher blos innerhalb seiner Heimat, sondern innerhalb des ganzen Reichsgebietes die Garantie geboten sei, dass ihm im Falle der Bedürftigkeit die erforderliche Hülfe würde geleistet werden.

Wenn für die vorstehenden Behauptungen keine Beweise erbracht werden, sondern zu ihrer Unterstützung fast lediglich auf die Natur der Sache und gewisse Erscheinungen unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen wird, so wird man sie deshalb allein noch nicht für unrichtig halten dürfen. Man darf nicht vergessen, dass ein strikter Beweis bei diesen Punkten überhaupt sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, weil es sowohl an einer Statistik mangelt, welche das ganze Reich, also das gesammte Ausgleichungsgebiet umfasste und eine Vergleichung der verschiedenen Zeiträume ermöglichte und weil zweitens selbst der positive Nachweis des Wachsens der Armenlast im allgemeinen noch nicht den Schluss gestatten würde, dass dies die Folge der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung sei. Niemand ist im Stande mit Zuverlässigkeit zu sagen, ob nicht das Festhalten des entgegengesetzten Systems noch schlimmere Folgen gehabt, die Armut erst recht befördert und die ohnehin gewachsene Armenlast ins unermessene gesteigert haben würde. Gleichwohl sind wir doch nicht ohne jeden Anhaltspunkt. Denn wenn es auch richtig ist, dass es an einer Armenstatistik für das ganze Reich fehlt und dass ein bündiger Beweis in der Hauptsache nicht möglich ist, so unterschätzt man doch auf der einen Seite das vorhandene statistische Material und überschätzt auf der anderen die Bedeutung eines strikten Beweises für Erscheinungen, die wie das Armenwesen sich aus dem grossen Gewebe mannigfaltiger Ursachen und Wirkungen niemals rein herauslösen lassen [1]). Wir besitzen statistisches Material für einzelne Staaten und grössere Verwaltungsbezirke, welchem auch für die vorliegenden Fragen eine Antwort entnommen werden kann, und wir sind im Stande, auf indirektem, ja auch auf negativem Wege einigermassen zu erkennen, von welchen Einflüssen das Armenwesen und der Zustand der öffentlichen Armenpflege vornehmlich bestimmt wird.

---

[1]) Wenn Loening S. 885 meint, dass sich die Wirkungen des Gesetzes über Unterstützungswohnsitz erst übersehen lassen können, wenn genügendes statistisches Material vorliegt, so vergisst er, dass dies Material doch immer nur die gegenwärtigen Verhältnisse betreffen kann; das Material für die vergangene Zeit, dessen Vorhandensein für die Vergleichung doch unerlässlich ist, kann in keiner Weise mehr beschafft werden. Was daher von den hier in Rede stehenden Behauptungen auf Grund unserer gegenwärtigen Kenntnisse nicht erwiesen bezw. widerlegt werden kann, wird niemals erwiesen bezw. widerlegt werden können.

§ 67.

Für die hier interessirenden Fragen kommen vor allem diejenigen Elemente der Bevölkerung in Betracht, welche ohne anderen Rückhalt auf den täglichen Erwerb angewiesen sind und schon bei kurz andauernder Erwerbslosigkeit der Armenpflege anheimfallen — das sind die Haus- und Fabrikarbeiter, die Gewerbsgehülfen und die Dienstboten. Dass diese Klasse, wie zu allen Zeiten, auch gegenwärtig diejenige ist, deren Zu- und Abnahme im Ganzen und deren Zuzug und Abzug nach und von einzelnen Bezirken über den Stand der gesammten bezw. der ortsanwesenden Bevölkerung entscheidet, wird keines Beweises bedürfen[1]).

Aus diesem Grunde sind nun auch für unsere Zwecke diejenigen Nachweisungen besonders wichtig, welche die sog. Wanderungen zum Gegenstande haben; dieselben bilden ein m. E. bisher für diese Frage bei weitem nicht genügend gewürdigtes und benutztes Material. Insbesondere sind für die Beurteilung der Wirkungen der Freizügigkeit (seitdem dieselbe auf das ganze Reich erstreckt ist) von grosser Bedeutung diejenigen Ergebnisse, welche den Anteil der fremden Elemente an der Zusammensetzung der Bevölkerung darlegen, und von diesen wiederum diejenigen, welche erkennen lassen, ob die Zunahme der Bevölkerung, soweit sie durch Wanderung bewirkt wird, von Individuen herrührt, die überwiegend aus demselben Kreise, derselben Provinz, demselben Staate stammen, oder von solchen, die einem anderen als dem Aufenthaltsstaate oder dem Auslande angehören.

Ich bin genötigt, hier und im Folgenden wiederholt Zahlen zu benutzen, welche das Ergebniss der Volkszählung von 1880 sind, weil ein Teil der hier in Betracht fallenden Nachweisungen auf Grund der Volkszählung von 1885 bei Bearbeitung dieses Abschnittes und auch bei Schluss dieser Arbeit noch nicht publizirt war. Gleichwohl glaubte ich, die Ausführung dieses m. E. äusserst wichtigen Abschnittes nicht unterlassen zu sollen, weil auf der einen Seite die allgemeinen Erscheinungen, auf welche hingewiesen werden soll, in den letzten 5 Jahren keine Veränderung erfahren haben können und auf der andern gerade die Perioden 1870—1875 und 1875—1880 in Bezug auf wirtschaftliche Verhältnisse äusserst ausgeprägte Gegensätze darbieten.

In Bezug auf Gewinn und Verlust der einzelnen Staaten bezw. Gebietsteile durch gegenseitigen Austausch ihrer Geburtsbevölkerung stellte sich 1880 das Verhältniss für die grösseren Staaten und die preussischen Provinzen folgendermassen[2]):

---

[1]) Man vgl. z. B. die Tab. 18 B in der Statistik d. D. R. Neue Folge Bd. 2 (Berufsstat.) Einleitung S. 84.

[2]) Vgl. die Tabellen über Zu- und Abnahme der preussischen Provinzen und der einzelnen Staaten durch Wanderung in Stat. d. Deutsch. Reichs Bd. 57 Teil 1 S. 5, Teil 2 Einleitung S. LXXXI und Tabelle S. 244.

Staaten und Landesteile	Ost-preussen	West-preussen	Branden-burg mit Berlin	Pom-mern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schles-wig-Hol-stein	Hanno-ver	West-falen	Hessen-Nassau	Rhein-land	Preussen über-haupt
	Die nachbenannten Landesteile und Staaten haben nach der Volkszählung von 1880 überhaupt von der Geburtsbevölkerung der in Spalte 1 genannten Landesteile und Staaten mehr (+), weniger (—) empfangen, als von ihrer eigenen Geburtsbevölkerung dahin abgegeben												
Prov. Ostpreussen .	—	+24 244	+ 38 986	+ 2 960	+ 1 970	+ 768	+ 2 668	+ 2 712	+ 2 699	+ 5 762	+ 1 257	+ 9 682	+ 93 729
„ Westpreussen	— 24 244	—	+ 34 673	— 2 686	+12 327	— 820	+ 1 416	+ 1 841	+ 1 722	+ 4 876	+ 738	+ 3 727	+ 33 578
„ Brandenburg mit Berlin...	— 38 986	—34 673	—	—70 505	—58 770	—109 637	— 66 097	+ 836	— 3 169	— 3 967	— 1 163	— 3 444	—389 704
„ Pommern ...	— 2 960	+ 2 686	+ 70 505	—	— 2 597	— 1 435	+ 1 436	+ 4 891	+ 3 697	+ 1 257	+ 1 242	+ 3 030	+ 81 761
„ Posen.......	— 1 970	—12 327	+ 58 770	+ 2 597	—	+ 5 484	+ 8 625	+ 1 607	+ 2 633	+ 3 703	+ 893	+ 2 683	+ 72 699
„ Schlesien	— 768	+ 820	+109 637	+ 1 435	— 5 484	—	+ 8 311	+ 3 269	+ 4 050	+ 8 671	+ 2 399	+ 8 012	+140 339
„ Sachsen	— 2 668	— 1 416	+ 66 097	— 1 436	— 8 625	— 8 311	—	+ 3 895	+10 127	+ 5 088	+ 3 347	+ 9 082	+ 75 174
„ Schl.-Holst...	— 2 712	— 1 841	— 836	— 4 891	— 1 607	— 3 269	— 3 895	—	+ 7 884	— 739	— 525	— 261	— 28 472
„ Hannover ...	— 2 699	— 1 722	+ 3 169	— 3 697	— 2 633	— 4 050	— 10 127	+ 7 884	—	— 2 856	— 3 849	+ 2 979	— 17 624
„ Westfalen ...	— 5 762	— 4 876	+ 3 967	— 1 257	— 3 703	— 8 671	— 5 088	+ 739	+ 2 856	—	—24 786	+31 735	— 14 863
„ Hess.-Nassau.	— 1 257	— 738	+ 1 163	— 1 242	— 893	— 2 399	— 3 347	+ 525	+ 3 849	+24 786	—	+19 000	+ 39 294
„ Rheinland ...	— 9 682	— 3 727	+ 3 444	— 3 030	— 2 683	— 8 012	— 9 082	+ 261	— 2 979	—31 735	— 19 000	—	— 86 549
Preussen überhaupt	— 93 729	—33 578	+389 704	—81 761	—72 699	—140 339	— 75 174	+28 472	+17 624	+14 863	—39 294	+86 549	—
Baiern	— 634	270	+ 1 437	— 305	— 387	— 1 252	— 502	+ 205	— 112	+ 239	+ 8 958	+10 516	+ 17 475
Sachsen	— 1 629	— 1 025	+ 2 564	— 1 372	— 2 718	— 27 443	— 60 585	+ 917	— 462	+ 7	+ 344	+ 682	— 90 735
Würtemberg.....	— 832	— 317	+ 275	— 93	— 95	— 208	— 69	+ 190	+ 134	+ 362	+ 4 870	+ 758	+ 6 475
Baden	— 193	— 192	— 156	— 423	— 269	— 2 411	— 867	+ 38	— 320	— 147	+ 3 848	— 363	— 2 722
Bremen	— 420	— 441	— 489	— 577	— 223	— 810	— 1 241	— 336	—28 182	— 1 864	— 1 126	— 450	— 36 161
Hamburg........	— 2 062	— 1 575	— 5 615	— 3 582	— 1 322	— 3 569	— 6 024	—55 678	—31 222	— 1 289	— 2 128	— 1 125	—115 218
Elsass-Lothringen	— 2 184	— 1 361	— 2 936	— 1 775	— 1 338	— 3 574	— 3 971	— 1 184	— 148	— 3 503	— 2 185	—26 886	— 51 797
Deutsches Reich .	—106 371	—40 422	+412 617	—90 253	—82 695	—185 847	—157 870	—19 258	—47 128	+19 459	—12 362	+81 133	—230 689

Staaten und Landesteile	Die nachbenannten Landesteile und Staaten haben nach der Volkszählung von 1880 überhaupt von der Geburtsbevölkerung der in Spalte 1 genannten Landesteile und Staaten mehr (+), weniger (—) empfangen, als von ihrer eigenen Geburtsbevölkerung dahin abgegeben							
	Baiern	Königreich Sachsen	Würtemberg	Baden	Bremen	Hamburg	Elsass-Lothringen	Deutsches Reich
Prov. Ostpreussen	+ 634	+ 1 629	+ 832	+ 493	+ 420	+ 2 062	+ 2 184	+ 106 371
„ Westpreussen	+ 270	+ 1 025	+ 317	+ 192	+ 441	+ 1 575	+ 1 361	+ 40 422
„ Brandenburg mit Berlin	— 1 437	— 2 564	— 275	— 156	+ 489	+ 5 615	+ 2 936	+ 412 617
„ Pommern	+ 305	+ 1 372	+ 93	+ 423	+ 577	+ 3 582	+ 1 775	+ 90 253
„ Posen	+ 387	+ 2 718	+ 95	+ 269	+ 223	+ 1 322	+ 1 338	+ 82 695
„ Schlesien	+ 1 252	+ 27 443	+ 208	+ 2 411	+ 810	+ 3 569	+ 3 574	+ 185 847
„ Sachsen	+ 502	+ 60 585	+ 69	+ 867	+ 1 241	+ 6 024	+ 3 971	+ 157 870
„ Schleswig-Holstein	— 205	— 917	— 190	— 38	+ 336	+ 55 678	+ 1 184	+ 19 258
„ Hannover	+ 112	+ 462	— 134	+ 320	+ 28 182	+ 31 222	+ 148	+ 47 128
„ Westfalen	— 239	— 7	— 362	+ 147	+ 1 864	+ 1 289	+ 3 503	— 19 459
„ Hessen-Nassau	— 8 958	— 344	— 4 870	— 3 848	+ 1 126	+ 2 128	+ 2 185	+ 12 362
„ Rheinland	— 10 516	— 682	— 758	+ 363	+ 450	+ 1 125	+ 26 886	— 81 133
Preussen überhaupt	— 17 475	+ 90 735	— 6 475	+ 2 722	+ 36 161	+ 115 218	+ 51 797	+ 230 689
Baiern	—	+ 4 078	— 24 503	— 14	+ 193	+ 1 347	+ 17 764	+ 21 902
Sachsen	— 4 078	—	— 35	+ 375	+ 457	+ 3 152	+ 3 285	— 119 243
Würtemberg	+ 24 503	+ 35	—	+ 22 510	+ 104	+ 733	+ 7 351	+ 63 654
Baden	+ 14	— 375	— 22 510	—	+ 44	+ 425	+ 16 499	— 13 632
Bremen	— 193	— 457	— 104	— 44	—	+ 581	+ 57	— 47 309
Hamburg	— 1 347	— 3 152	— 733	— 425	— 581	—	+ 41	— 160 485
Elsass-Lothringen	— 17 764	— 3 285	— 7 351	— 16 499	— 57	— 41	—	— 100 801
Deutsches Reich	— 21 902	+ 119 243	— 63 654	+ 13 632	+ 47 309	+ 160 485	+ 100 801	—

Die östlichen Provinzen Preussens geben hiernach mit geringen Ausnahmen an den Westen, vornehmlich an die Provinzen Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen, sowie das Königreich Sachsen ab, während der geringe Anteil, den die westlichen Provinzen an der Bevölkerung Brandenburgs haben, deutlich ins Auge fällt. Sehr erheblich ist der Gewinn, den das Königreich Sachsen von den Provinzen Schlesien und Sachsen zieht. Im Westen besitzt die Provinz Hannover eine stärkere Anziehungskraft als Hessen-Nassau und Westfalen; die Rheinprovinz die stärkste von allen, so dass mit geringfügigen Ausnahmen aus allen preussischen Provinzen und deutschen Staaten derselben fremdbürtige Bevölkerung zuströmt. Im Nordwesten Deutschlands liegen die Verhältnisse etwas anders[1]). Die beiden Mecklenburg erhalten geringen Gewinn von Ostpreussen und Schlesien, geben aber sehr viel mehr, besonders an Brandenburg und Hamburg ab, als sie von jenen gewinnen. Dagegen zeigt Braunschweig erhebliche Zunahme, besonders von Sachsen und Hannover her, während es selbst nach den Hansestädten hin einen erheblichen Abgang erleidet. Ueberhaupt strömt den Hansestädten, vor allem Hamburg, eine ausserordentlich beträchtliche Bevölkerung aus allen Teilen Deutschlands zu, im Ganzen 160 485, wovon die Mehrzahl auf Schleswig-Holstein, Hannover und die beiden Mecklenburg, nämlich bezw. 55 678, 31 222 und 27 555 entfallen. In Mitteldeutschland ist es vor allem das Königreich Sachsen, das aus fast allen Teilen Deutschlands grossen Gewinn zieht, während die thüringischen Staaten sehr ungleiche Anziehungskraft äussern: im Verhältniss am stärksten Anhalt, am schwächsten Sachsen-Altenburg. Vor allem ist bemerkenswert, dass der Austausch zwischen diesen Staaten selbst sehr ins Gewicht fällt und die Ziffern sich ganz anders und geringer stellen würden, wenn die thüringische Staatengruppe als ein Staat betrachtet würde. — (Dies bemerkt auch der Bearbeiter der Reichsstat. a. a. O. S. LXXVII.) — Im Süden empfängt Baiern hauptsächlich von Würtemberg 24 503 und giebt 10 916 an die Rheinprovinz ab. Im übrigen ist der Austausch mit den andern Staaten ein sehr unerheblicher. Als charakteristisch für die Bewegung mit der Tendenz nach Westen ist auch hier hervorzuheben, dass die bairische Pfalz nach Elsass-Lothringen und Würtemberg nach Baden hin einen starken Verlust erleidet. Im übrigen ist auch dort die Bewegung eine sehr mässige. Lediglich empfangend verhält sich auch in Bezug auf die anderen Staaten

---

[1]) Vgl. a. a. O. — Ich habe die Zahlen bezüglich der kleineren Staaten nicht mitgeteilt, um das Zahlenwerk nicht zu sehr zu häufen, und begnüge mich mit den im Text gegebenen Schlussfolgerungen.

das Reichsland, dem aus allen Staaten 100 801, vornehmlich aus der Rheinprovinz, aus Baiern und Baden grosse Massen zuströmen.

§ 68.

Zeigten schon die vorstehenden Zahlen, dass es vor allem benachbarte Länder und Provinzen sind, die mit einander austauschen, so ergiebt sich diese Thatsache zur Evidenz bei näherer Betrachtung der Gebürtigkeit der in den einzelnen Staaten ortsanwesenden Bevölkerung. Um nur einige prägnante Beispiele herauszugreifen, so sei auf den Anteil hingewiesen, welchen in Preussen und Baiern die einzelnen deutschen und ausserdeutschen Staaten an der Bevölkerung haben[1]). So wurden 1880 von Personen, die geboren sind in:

	gezählt in Preussen	gezählt in Baiern
Preussen	26 535 563	29 480
Baiern	46 955	5 107 021
Sachsen	63 142	5 847
Würtemberg	15 745	39 672
Baden	15 578	16 084
Oesterreich	50 383	50 837
Holland	38 808	350
Russland	50 737	788

Erwägt man die Verschiedenheit der Grösse beider Staaten, so erkennt man, wie entscheidend für Zu- und Wegzug die geographische Lage ist, vor allem an den Ziffern für Würtemberg und Sachsen auf der einen, für Oesterreich und Russland auf der andern Seite. In Baiern sind um ein Drittel mehr Würtemberger, fast um die Hälfte mehr Oesterreicher als Preussen; Russen sind in Baiern fast gar nicht, aber in Preussen noch in grösserer Anzahl als Baiern zu finden[2]). Stellt man des Vergleiches halber diesen Zahlen die

---

[1]) Vgl. Stat. d. D. R. a. a. O. Bd. 2 S. 244. 245; Jahrb. f. d. amtl. Stat. Preussens 5. Jahrg. S. 77. 78; Zeitschr. des bair. stat. Bur. Jahrg. 14 S. 84—87.

[2]) Es ist zu beachten, dass hier überall die Gebürtigkeit, nicht die Staatsangehörigkeit in Betracht gezogen ist; die Staatsangehörigkeit ergiebt durchweg sehr viel niedrigere Ziffern. Vgl. a. a. O.

Resultate der Volkszählung von 1880 für Oesterreich gegenüber, so erhält man ähnliche Ergebnisse.

Es befanden sich in nennenswerter Zahl in

	Einwohner geboren in				
	Preussen	König-reich Sachsen	Baiern	Würtem-berg	anderen deutschen Staaten
Niederösterreich . .	10 426	2 960	9 494	2 175	5 400
Oberösterreich . . .	—	—	3 354	—	—
Böhmen	7 270	9 975	4 697	—	1 612
Mähren	2 717	—	—	—	—
Schlesien	11 876	—	—	—	—
Galizien	3 171	—	—	—	—
überhaupt	38 795	14 583	24 477	5 027	10 560
	zusammen 93 442				

Man sieht, dass der Anteil Preussens und Baierns an der Bevölkerung Niederösterreichs ein nahezu gleicher ist und dass im übrigen Sachsen bei Böhmen stärker beteiligt ist, als Preussen, und Preussen allein eine nennenswerte Zahl von Personen nach österr. Schlesien abgegeben hat[1]).

§ 69.

Geht man nun noch etwas weiter zurück und verfolgt die Bewegung in den grösseren Verwaltungsbezirken der einzelnen Staaten, zunächst in den preussischen Regierungsbezirken, so ergiebt sich[1]), dass in Preussen durchschnittlich 90 % der ortsanwesenden Bevölkerung aus der Zählprovinz selbst stammen.

Im Einzelnen sind aus anderen preussischen Provinzen in Berlin 21 %, im Regierungsbezirk Arnsberg 11 %, Potsdam und Bromberg 10 % u. s. w. abwärts in Trier etwas über 1 %, in Gumbinnen noch unter 1 % gebürtig. Die Zahl der in anderen deutschen Staaten gebürtigen Personen ist am stärksten im Regierungsbezirk Wiesbaden $8^1/_2$ %, Erfurt 6 %, Sigmaringen 9 %, Berlin 4 %, im übrigen von 1 bis 3 %, aber in Ostpreussen und Westpreussen nur 0.1—0.3 %, so dass also dort fast gar keine ausserpreussischen und zugleich deutschen Elemente vorhanden sind.

---

1) Vgl. Oesterreich. Stat. Bd. 1, 1882.

Preuss. Stat. LXVI (1883). Innerhalb des Zählungskreises waren geboren etwa 72 %, innerhalb der Zählgemeinde etwa 58 %. In absoluten Zahlen

ortsanwesende Bevölkerung	27 016 763
davon geboren in Preussen	26 535 563
in der Zählungsprovinz	24 877 376
in dem Zählungskreise	20 321 252
in der Zählungsgemeinde	15 721 588

Leider ist das Detail für die Gemeinden nicht mitgeteilt.

Von besonderem Interesse sind die Verhältnisse in Baiern, weil dort zwar das Gesetz über die Freizügigkeit, aber nicht das über den Unterstützungswohnsitz gilt, also der aus dem letzteren etwa fliessende Anreiz zur Wanderung fortfällt; auch ist das tiefere Eindringen durch die vortrefflichen, auch die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden berücksichtigenden Publikationen des bairischen statistischen Bureaus ermöglicht.

Da ergiebt sich nun, dass 1880 in dem Regierungsbezirk Niederbaiern von 634 286 Einwohnern überhaupt nur 1314 Nichtbaiern aufhaltsam waren, und zwar 1081 in der Bezirkshauptstadt Passau, in den ländlichen Gemeinden fast gar keine. Ebenso hat Oberbaiern eine sehr verschwindende Zahl von Nichtbaiern, aber in einer Gemeinde (Agatharied) sind von 1324 Einwohnern 743 Ausländer (überwiegend Oesterreicher); ähnlich liegt es in den Bezirken Oberpfalz, Oberfranken (mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Hof), Mittelfranken, während Unterfranken, vor allem aber Schwaben und die Pfalz eine sehr erhebliche Einmischung von nichtbairischen Elementen zeigen (von 604 385 bezw. 659 816 Bewohnern sind 19 970 bezw. 16 347 Nichtbaiern). In der Gemeinde Neu-Ulm in Schwaben sind von 5047 Einwohnern 2630 nichtbairische Deutsche.

Den genauesten Einblick in die Bewegung der Gemeindebevölkerung gewähren die ausgezeichneten Arbeiten Kollmanns betr. Oldenburg[1]). Die ortsanwesende Bevölkerung betrug 1880 : 337 478, wovon 294 470 = 87.26 % Inländer, d. h. oldenburgische Staatsangehörige, 43 008 = 12.74 % Ausländer waren. In den drei Landesteilen: Herzogtum Oldenburg — dieses wieder geschieden in die sehr verschiedenartigen Gebiete Marsch, oldenburgische und münsterische Geest —, Fürstentum Lübeck, Fürstentum Birkenfeld, wurden folgende Verhältnisse bezüglich der in der Zählgemeinde geborenen Personen ermittelt:

Marsch	48.89 %	Lübeck	50.90 %
oldenburg. Geest	60.53 „	Birkenfeld	81.94 „
münster. Geest	78.19 „		

In den früheren Zählungen 1858 und 1871 hatte sich ein ähnliches Resultat ergeben.

---

[1]) Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, Heft 19 (1882).

Um nun zu ermitteln, welche Momente auf den Zuzug und auf die Sesshaftigkeit Einfluss haben, berechnet Kollmann[1]) für die einzelnen Teile des Herzogtums Oldenburg die Zahl der Gemeindegebürtigen und Fremden in den Gemeinden unter 500, 500—1000 u. s. w. Einwohnern und findet, dass je kleiner die Gemeinden, um so geringer die erstere Zahl sei, was er wohl ganz richtig damit erklären zu zu können meint, dass in diesen das Gesinde und Arbeitspersonal von auswärts bezogen werden müsse. Weiter stellt Kollmann eine sehr interessante — für unsere Frage sehr fruchtbare — Berechnung an, um speziell die Bewegung zwischen den Nachbargemeinden zu erforschen; er teilt zu diesem Behufe die Zuzugsbezirke in mehrere Zonen mit Entfernungen von bezw. 2, 2—4, 4—6, 6—8, 8—10 Meilen und findet hierbei, dass der Austausch innerhalb der ersten Zone (bis 2 Meilen) am lebhaftesten ist und etwa 7 % der gesammten Bevölkerung beträgt, während in den übrigen eine langsame und völlig sichtbare Abstufung wahrnehmbar ist; der Austausch ist stärker in den Nord- als in den Südgemeinden. Er beträgt in einer Entfernung von

	in den Nord-Gemeinden	Süd-Gemeinden
2—4 Meilen	$4^1/_2$ %	3.00 %
4—6 „	2.95 „	1.24 „
6—8 „	2.89 „	1.24 „
8—10 „	3.97 „	0.66 „ [2])

§ 70.

Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Gemeinden ein, welche den Mittelpunkt grösserer oder kleinerer Gebiete bilden: die Städte. Im allgemeinen ist bezüglich ihrer die Wahrnehmung zu machen, dass sich ihre Bevölkerung unverhältnissmässig viel schneller vermehrt, als diejenige der sie umgebenden Gebiete und dass sie selbst im Osten eine nicht unerhebliche Anziehungskraft äussern. Dies tritt am deutlichsten hervor in der nachfolgenden Uebersicht der Bevölkerungsvermehrung in den Orten des Deutschen Reiches, die mehr und die weniger als 2000 Einwohner hatten, in den Jahren 1871, 1875 und 1880:

---

[1]) A. a. O. S. 61. Doch sind die folgenden Zahlen wegen der Kleinheit der Gebiete, die sie umfassen, mit Vorsicht zu gebrauchen.

[2]) Kollmann macht auf diese Berechnung noch eine besondere, die Richtigkeit derselben bestätigende Probe an drei beliebig herausgegriffenen Gemeinden. Vgl. a. a. O. S. 65.

Gebietsgruppen[1])	Von 100 der Bevölkerung kamen auf die Wohnorte von					
	2000 Einwohnern und mehr bei der Volkszählung von			unter 2000 Einwohnern bei der Volkszählung von		
	1871	1875	1880	1871	1875	1880
Provinzen Ost- und Westpreussen	22.6	23.8	25.4	77.4	76.2	74.6
die anderen Ostseebezirke	39.8	42.3	44.6	60.2	57.7	55.4
Provinz Brandenburg mit Berlin	53.8	58.0	60.5	46.2	42.0	39.5
Provinz Posen	20.9	22.5	23.8	79.1	77.5	76.2
Regierungsbezirk Oppeln	29.0	32.4	34.3	71.0	67.6	65.7
Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	30.6	33.4	35.4	69.4	66.6	64.6
Königreich Sachsen und Thüringen	43.8	46.9	50.5	56.2	53.1	49.5
Provinz Sachsen, Hildesheim, Braunschweig, Anhalt	38.5	40.8	43.8	61.5	59.2	56.2
Provinz Hannover ohne Hildesheim, Regierungsbezirk Münster, oldenburgisches Herzogtum Oldenburg, Staat Bremen	32.1	35.0	37.4	67.9	65.0	62.6
Rheinprovinz, Regierungsbezirk Arnsberg, oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld	56.6	60.2	62.7	43.4	39.8	37.3
Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Minden, Grossherzogtum Hessen, Fürstentümer Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe	30.7	33.6	35.7	69.3	66.4	64.3
Baiern rechts des Rheins	22.6	25.0	26.7	77.4	75.0	73.3
Würtemberg, Baden, Hohenzollern	31.1	33.9	36.0	68.9	66.1	64.0
Rheinpfalz und Elsass-Lothringen	34.3	35.9	37.5	65.7	64.1	62.5

Speziell die Zunahme der städtischen Bevölkerung zeigt sich in folgenden Zahlen. Es gab im Deutschen Reiche Städte:

	1871	1875	1880
mit mehr als 100000 Einwohnern	8	12	14
" " " 20000 "	75	88	102
" " " 5000 "	529	591	641
" " " 2000 "	1716	1837	1950[2])

Für Preussen zeigt die neueste Volkszählung eine Zunahme der städtischen Bevölkerung im ganzen um 836927 Personen. Doch entfällt hiervon der Hauptanteil auf die grösseren Städte mit 10000 Einwohnern und darüber, deren Zahl sich von 176 mit rund 6 auf 197 mit rund 7 Millionen

[1]) A. a. O. I S. XII. Die Gebiete sind dort nicht nach den politischen Grenzen, sondern einem gewissen natürlichen Zusammenhange gemäss geordnet.

[2]) A. a. O. S. XII. Dort werden die Städte mit den angegebenen Bevölkerungsziffern in Gross-, Mittel-, Klein- und Landstädte geschieden.

Einwohnern vermehrt hat. Der Zuwachs in den ländlichen Orten ist ein sehr geringer: 197795 Einwohner = 1.13 %, wovon der Hauptanteil auf die westlichen Provinzen kommt[1]).

§ 71.

So zweifellos nun aus den vorstehenden Angaben, die noch erheblich vermehrt werden könnten, diese doppelte Tendenz: der Zug von Osten nach Westen und das Zuströmen in die grösseren Orte, hervorgeht, so hält sich diese Tendenz doch nicht in einer ständigen arithmetischen Progression. Man betrachte die nachstehende Uebersicht der Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den natürlichen Gebietsgruppen des Deutschen Reiches in der Zeit von 1875 bis 1880 um gegenüber der Zeit von 1870 bis 1875 eine durchgehende Zunahme der Bevölkerung in den östlichen, eine durchgehende Abnahme in den westlichen Gebieten wahrzunehmen, oder anders ausgedrückt: die Minderung der Fortzugsziffer dort, der Zuzugsziffer hier. Man beachte, dass der Unterschied im rheinischen Gebiete etwa 6 %, in Berlin sogar 13 % beträgt[2]).

In den nachbenannten

Gebietsgruppen	kam auf 1000 der mittleren Bevölkerung durchschnittlich:			
	Bevölkerungszunahme nach Ergebnis der Zählungen		Verlust (—) Gewinn (+) durch Wanderungen	
	1871/75	1875/80	1871/75	1875/80
Stadt Berlin	39.18	29.23	+ 29.32	+ 16.14
Provinz a) Ostpreussen	4.57	8.17	— 7.29	— 3.31
b) Westpreussen	5.32	9.11	— 9.62	— 6.71
Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Fürstentum und Staat Lübeck, Staat Hamburg	7.47	12.24	— 5.44	— 1.73
Provinz Brandenburg (ohne Berlin)	14.64	9.88	+ 3.24	— 3.41
Provinz Posen	3.49	11.72	— 11.42	— 6.09
Regierungsbezirk Oppeln	12.44	9.20	— 2.66	— 5.68
Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	7.18	7.87	— 2.72	— 1.57
Königreich Sachsen und die acht thüringischen Staaten	15.79	14.09	+ 2.48	— 0.22
Provinz Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogtum Braunschweig und Anhalt	7.94	12.56	— 3.71	— 1.20

[1]) Vgl. Preuss. Stat 1886: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885.

[2]) Vgl. a. a. O. S. VII.

Gebietsgruppen	auf 1000 der mittleren Bevölkerung kam durchschnittlich: Bevölkerungszunahme nach Ergebniss der Zählungen 1871/75	1875/80	Verlust (—) Gewinn (+) durch Wanderungen 1871/75	1875/80
Provinz Hannover ohne Hildesheim, Regierungsbezirk Münster, oldenburgisches Herzogtum Oldenburg, Staat Bremen	8.46	11.22	— 0.43	— 0.87
Rheinprovinz, Regierungsbezirk Arnsberg, oldenb. Fürstentum Birkenfeld	18.37	14.26	+ 4.11	— 1.66
Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Minden, Grossherzogtum Hessen, Fürstentümer Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe. .	8.96	11.15	— 2.19	— 1.69
Baiern rechts des Rheins	8.36	10.05	— 0.17	+ 0.08
Würtemberg, Baden, Hohenzollern	8.05	8.68	— 4.35	— 3.35
Rheinpfalz und Elsass-Lothringen .	0.95	6.40	— 9.55	— 4.22
Deutsches Reich	9.96	11.37	— 1.91	— 1.73

Ganz dieselbe Erscheinung zeigte sich bei den grösseren, insbesondere den Industrie-Städten. Um nur einige besonders markante Beispiele herauszugreifen, seien die folgenden Zahlen mitgeteilt[1]):

Es hatten durchschnittlichen jährlichen Zuwachs auf 100 Einwohner

	1871/75	1875/80		1871/75	1875/80
Hamburg	2.54	1.82	Osnabrück	6.15	1.89
Hannover	4.90	2.82	Bielefeld	4.89	2.87
Bremen	5.32	1.85	Charlottenburg	6.98	3.29
Dortmund	6.52	2.83	Offenbach	3.39	1.87
Augsburg	2.76	1.41	Königshütte	7.14	1.11
Wiesbaden	5.20	2.80	Hagen i. W.	4.80	1.55
Duisburg	5.04	1.96	Pforzheim	4.47	0.28
Plauen	5.18	3.96	Hanau	2.48	0.60
Zwickau	3.54	2.11	Mühlheim a. Ruhr	1.71	0.68
Bochum	7.24	3.28	Mühlheim a. Rhein	6.22	3.25

Auch in der Periode 1881/85 hat sich dieses Verhältniss noch nicht erheblich geändert. Von den oben genannten preussischen Städten sind es allein Charlottenburg und Mühlheim a. Ruhr, die mit 7.99 bezw. 2.92 % den Stand von 1871/75 überschritten haben. Im übrigen ist eine in die Augen fallende Bevölkerungszunahme in den Kreisen Dortmund, Bochum,

[1]) A. a. O. S. XIII.

Gelsenkirchen, Hattingen in Westfalen und in den Kreisen Mühlheim a. Ruhr, Essen, Ottweiler in der Rheinprovinz wahrnehmbar [1]).

Noch ist wichtig für die Beurteilung der Wanderungen die Grösse und die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Gebieten, aus welchen und in welchen sie stattfinden. Hierüber verhält sich die folgende Tabelle, deren Zahlen, wie eine Vergleichung mit dem Jahre 1871 ergiebt, als typisch gelten können. 1880 kamen in den nachbenannten

Gebietsgruppen [2])	Einwohner auf 1 qkm	bewohnte Gebäude auf 1 qkm
Ost- und Westpreussen	53.7	5.2
Pommern und Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Fürstentum und Staat Lübeck, Staat Hamburg	58.7	6.2
Provinz Brandenburg	71.5 (mit Berlin)	6.0 (ohne Berlin)
Provinz Posen	58.8	5.4
Regierungsbezirk Oppeln	109.1	11.2
Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz . .	94.8	10.6
Königreich Sachsen und die 8 thüringischen Staaten.	151.8	20.1
Provinz Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogtum Braunschweig und Anhalt.	91.4	11.5
Provinz Hannover ohne Hildesheim, Regierungsbezirk Münster, oldenburg. Herzogtum Oldenburg, Staat Bremen	55.8	8.2
Rheinprovinz, Regierungsbezirk Arnsberg, oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld . .	147.3	19.4
Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Minden, Grossherzogtum Hessen, Fürstentümer Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe	102.5	14.3
Baiern rechts des Rheins	68.8	9.8
Würtemberg, Baden und Hohenzollern . . .	101.0	14.3
Rheinpfalz und Elsass-Lothringen	109.8	18.0
Deutsches Reich	83.69	10.4

Die Wanderung steht also in einem umgekehrten Verhältniss zur Dichtigkeit in der Art, dass die dünn bevölkerten Gebiete durch die Wanderungen entvölkert, die dicht bevölkerten noch mehr bevölkert werden. Besonders charakteristisch sind in dieser Beziehung noch die Auswanderungsziffern, aus denen

[1]) Vgl. Preuss. Stat. a. a. O.

[2]) Zusammengestellt aus den Tabellen a. a. O. S. IX und XV.

mehr noch als die Anziehung des Westens, die Neigung zur Abstossung im Osten bemerkbar wird.

Man vergleiche folgende Zahlen für das Jahr 1884. An der überseeischen Auswanderung aus Deutschland, die im ganzen 143 586 Personen betrug, nahmen Teil aus

Provinz	Westpreussen	14 069	Provinz	Westfalen	3 268
„	Pommern	15 412	„	Rheinland	5 058
„	Posen	13 500		Bremen	1 146
				Oldenburg	1 958
				Hamburg	2 504[1])

Der Gegensatz ist um so bemerkenswerter, als den Gebieten mit den geringeren Auswanderungsziffern, namentlich Hamburg und Bremen, die Gelegenheit zur Auswanderung viel näher und bequemer liegt.

§ 72.

Genug nun der Zahlen! Es hiesse die umfänglichen statistischen Publikationen des Reichs, der einzelnen Staaten und der einzelnen Verwaltungsbezirke reproduziren und ein mehr oder minder schnell veraltendes Zahlenwerk anhäufen, wollte man die Gestaltungen, welche aus den Wanderungen resultiren, noch weiter verfolgen. Hier kam es nur darauf an, im Zusammenhange der Untersuchung die wichtigsten Thatsachen hervorzuheben, welche in den Wanderungen zu Tage treten.

Das Ergebniss lässt sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen: 1) Der Osten zeigt die relativ geringste Anziehungskraft, so dass die relativ stärkste Auswanderung aus seinem Gebiet und die relativ schwächste Einwanderung in dasselbe erfolgt. 2) Die Wanderungen bewegen sich in der Richtung von Osten nach Westen. Doch vollzieht sich die Bewegung hauptsächlich innerhalb kleinerer Gebiete — wobei die grösseren Orte, vor allem die Städte als Mittelpunkte des Wanderungsgebiets eine besondere Anziehungskraft äussern — und demnächst vornehmlich im Austausch mit benachbarten Gebieten, wobei die politische Abgrenzung von so geringer Bedeutung ist, dass die Einwanderung nichtdeutscher Elemente nach Deutschland aus den Grenzlanden (Russland und Oesterreich) sehr viel erheblicher ist, als die aus nicht unmittelbar benachbarten deutschen Bundesstaaten. 3) Die Wanderungen haben nicht die Bedeutung eines Ausgleichs zwischen den verschiedenen Gebietsteilen des Deutschen Reichs; der Zuzug steht vielmehr im umgekehrten Verhältniss zur Dichtigkeit der Bevölkerung, so dass die dünn bevölkerten Gegenden dadurch

[1]) Monatshefte zur Statistik d. D. R. 1884 XII S. 56.

entvölkert, die dicht bevölkerten noch mehr bevölkert werden. Auch tragen die ersteren zur überseeischen Auswanderung in erheblicherem Masse bei als die letzteren. 4) Die Wanderung schreitet nicht in regelmässigem Verhältniss fort. Die Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse wirkt wesentlich auf dieselbe ein. Der dem Jahre 1873 folgende wirtschaftliche Rückschlag ist in der Verminderung des Zuzugs nach den industriellen Bezirken des Westens und nach den grossen Städten, in der Verminderung des Fortzuges aus den östlichen Bezirken deutlich erkennbar.

Die vorstehenden Sätze werden nicht den Anspruch erheben können, vollkommen neu oder einem schwer zugänglichen Material entnommen zu sein. Wahrnehmungen dieser Art sind von jeher gemacht worden und das Material liegt geradezu massenhaft in den mehrerwähnten Publikationen aufgespeichert.

Gerade in Beziehung zum Armenwesen sind aber die Beobachtungen über Wanderungen selten benutzt. Sehr bemerkenswert erscheinen mir die Ergebnisse von Wernher, der in seiner Abhandlung über Gemeindebürgertum auch die Einflüsse untersucht, welche auf Zu- und Fortzug wirken. Er gelangt S. 173 zu dem Schlusse: „Da ferner, wie wir oben gesehen haben, sowohl die Zunahme der Bevölkerung überhaupt als insbesondere die Anzahl der Einzieher hauptsächlich durch zeitliche und örtliche Verhältnisse regulirt wurde, so lässt sich nicht erwarten, dass, wo überhaupt kein besonderer Zudrang von Einziehern stattfand, die Aenderung der Gesetzgebung auf deren Zahl erheblichen Einfluss habe äussern können." Man hat hierbei besonders zu beachten, dass die Wernhersche Abhandlung 1837 geschrieben ist, also in demselben Jahre, als die erste Eisenbahn in Deutschland gebaut wurde, und die „unheimliche moderne" Schnelligkeit der Fortbewegung grosser Massen noch nicht möglich war.

Neuerdings hat v. Randow das bevölkerungsstatistische Material benutzt, um die bei den Wanderungen obwaltenden Verhältnisse näher zu untersuchen und gewisse Grundsätze bezüglich der Beweglichkeit und der Sesshaftigkeit der Bevölkerung aufzustellen, welche trotz ihres in letzter Zeit etwas tendenziösen Charakters (Polenausweisungen!) unzweifelhaft richtige und meines Erachtens in hohem Grade bedeutungsvolle sind. — Vgl. „Die Wanderbewegung der zentraleuropäischen Bevölkerung" in der Monatsschr. der österr. Zentralkomm. Jahrg. 1884 Heft 6 und „Die Landesverweisungen aus Preussen" in Schmollers Jahrb. 1886 Heft 1 S. 91; dazu die Besprechung in Schmollers Jahrb. 1886 Heft 2 S. 302. — v. Randows Ausführungen gipfeln in Folgendem (S. 95): „Bei der Wanderbewegung lassen sich gewisse Hauptströmungen erkennen, denen die Wanderelemente folgen. Ein Haupttraktus führt nach den Reichshauptstädten, ein zweiter nach den Seehandelsgebieten (bei Deutschland Schleswig-Holstein und die Hansestädte mit Oldenburg, bei Oesterreich Triest und das Küstenland),

alle übrigen Wanderelemente aber schlagen die westliche Richtung ein, wobei ein Teil derselben in den Zentren der grossen Staaten zurückbleibt. Eine Wanderung nach dem Süden Deutschlands und Oesterreichs findet nur wenig, eine solche nach dem Norden nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen, eine nach dem Osten absolut nicht statt. Der Norden und vor allem der Osten sind abstossende Pole der Bewegung, und dieses grosse Gesetz der Bewegung ist so unerschütterlich, dass es nur eine einzige Ausnahme duldet, die dann eintritt, wenn es sich um ein Grenzgebiet der Heimat handelt, indem die Grenzgebiete der Heimat eine so mächtige Attraktion üben, dass diese selbst die Scheu der Wanderelemente vor dem Norden, dem Süden und dem Osten überwindet. Die Attraktion hat daher nachstehende Stärkegrade: 1) die Grenzgebiete der Heimatsprovinz, 2) die Reichshauptstädte, 3) die grossen Handelsemporien an der See, 4) das Zentrum der Staaten und schliesslich der gesammte Westen. Sind Hauptstadtgebiete oder Seehandelsgebiete zugleich Grenzgebiete der Heimat, so wirkt die Attraktion mit doppelter Gewalt."

Das weitaus Beste in allseitiger Durchdringung des Verhältnisses von Wanderung und wirtschaftlichen Zuständen giebt **Kollmann**: Stat. Nachr. über das Grossh. Oldenburg Heft 19 (1882), insbesondere S. 20. So ist die Gemeinde Bant, die 1875 1114 Einw. hatte, 1880 auf 4665 Einw. gewachsen, meist Arbeiterfamilien, deren Ernährer im benachbarten Wilhelmshaven Arbeit finden. In Jever grosser Zudrang von Bauhandwerkern in Folge vieler Neubauten. Rückgang der Stadt Brake wegen Zurückgehen des Schiffsbaues u. s. w.

Ueber die fremdländische Bevölkerung der Schweiz, welche nach der Volkszählung von 1. Dezember 1880 bei 2 846 102 ortsanwesenden Personen 211 035 = 7.7 % betrug und zwar

95 262	Deutsche	= 45 %	zus. 89 %,
53 653	Franzosen	= 25 %	
41 645	Italiener	= 19 %	

wird bemerkt, dass eine so beträchtliche Einwanderung stattfinde, trotzdem die Fremden an keinerlei Vorrechten der Landesangehörigen teilnähmen. Namentlich wird auch hervorgehoben, dass dieselben günstiger in Bezug auf Arbeitskraft stehen, weil bei ihnen 72 % (gegen 58 % bei den Schweizern) auf die produktiven Altersklassen von 15 bis 60 Jahre entfallen — was jedenfalls ein Beweis ist, dass ein Aufsuchen fremder Gebiete regelmässig von arbeitsfähigen Personen zwecks Erlangung von Arbeitsgelegenheit erfolgt. — Vgl. Eidgenöss. Volkszählung v. 1. Dezember 1880 Bd. 2, Bern 1883.

Ein äusserst bemerkenswertes Beispiel bietet endlich speziell in Bezug auf die Armenverhältnisse Grossbritannien. Während nämlich in England und Schottland ein nach verschiedenen Massgaben zu erwerbendes Heimatrecht besteht, herrscht in Irland das Territorialprinzip — d. h. eine Beschränkung der Freizügigkeit mit

Rücksicht auf die Armenlast findet nicht statt. Gleichwohl wurden in den Jahren 1870 bis 1874 von England 1286, von Schottland 1151 Arme nach Irland zurückgeschickt; aber allein in den ersten 6 Monaten 1875 wurden in England 32 266, in Schottland 58 474 in Irland geborene Personen, hingegen in Irland nur 358 bezw. 196 in England bezw. Schottland geborene Personen unterstützt. Wenn somit in Irland, wo Beschränkungen des freien Aufenthaltes gesetzlich unzulässig sind, eine so geringe Zahl von Engländern Unterstützung sucht und umgekehrt in England und Schottland trotz vielfacher Ausweisungen bedürftiger Personen eine fast unglaublich scheinende Zahl von Irländern unterstützt wird, so ist das gewiss ein Beweis, wie viel der Einfluss der traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse Irlands grösser ist, als die Wirkung der unbeschränkten Aufenthaltsbefugniss. — Vgl. Aschrott S. 177.

Hiernach wird die ausführliche Begründung der vorstehend formulirten Sätze im Zusammenhange mit den Reformfragen auf dem Gebiete der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung nicht überflüssig erscheinen. Es wird von denselben im weiteren Verlaufe ein vielfach fruchtbarer Gebrauch zu machen sein, insbesondere für die Fragen der Verteilung der Armenlast. Hier sollen sie vor allem dazu dienen, den Gegnern der Reichsgesetzgebung mit dem Hinweis auf unwiderlegliche Thatsachen zu begegnen. Wenn in der That die Gestattung der Freizügigkeit unter gleichzeitiger reichsgesetzlicher Regelung der öffentlichen Armenpflege die Entfesselung aller individuellen Begierden, die Lockerung aller persönlichen und heimatlichen Verbindungen und gleichzeitig damit das Wachsen der allgemeinen Armut zur Folge haben müsste, so könnten die Wanderungserscheinungen sich nicht vollziehen, wie sie sich vollziehen. Wenn es wahr wäre, dass die Garantie der Armenfürsorge innerhalb des ganzen Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes die ärmeren Klassen anzöge und in Sicherheit wiegte, so würde kein Grund für den ganz ausserordentlichen Rückgang des Zuzuges nach Westen im letzten Jahrzehnt gegenüber den Jahren 1871—75 vorliegen. Wenn die Garantie gesetzlicher Armenpflege die Massen anzulocken vermöchte, so würde Elsass-Lothringen, das noch gegenwärtig das Prinzip der sog. fakultativen Armenpflege befolgt, nicht das einzige Gebiet sein, welches von allen Staaten und Gebietsteilen im Deutschen Reiche mehr Bevölkerung empfängt als es an dieselben abgiebt; wenn die Sicherheit, nicht ausgewiesen und am Orte des Aufenthaltes unterstützt zu werden, die Wanderungen massgebend beeinflusste, so würde nicht in Baiern die Zahl der Oesterreicher grösser als die der Preussen und in Preussen jene der Russen nicht grösser als die der Baiern sein, da die ersteren einen Anspruch auf Unterstützung und Duldung des Aufenthalts als Ausländer nicht besitzen.

Alles dies vielmehr: Einwanderung und Auswanderung, hastiges Zuströmen und langsames Zurückstauen der Bewegung sind Erscheinungen, welche der unwiderstehlichen Gewalt natürlicher Gesetze unterworfen sind. Nicht die Gesetzgebung, ja nicht einmal die politische Abgrenzung der Staaten gegen einander vermag hieran etwas Wesentliches zu ändern. So stellt sich die Wirtschafts- und Armengesetzgebung nicht als Ursache, sondern vielmehr als Folge dieser natürlichen Gesetze dar; sie sucht Erscheinungen in den Rahmen der Rechtsordnung zu fügen, welche sich ausserhalb der Rechtsordnung vollziehen. Sie schafft dieselben nicht, sie sanktionirt sie nur. Mit dieser Massgabe, aber auch nur mit dieser, wirkt sie freilich mit zur weiteren Entwicklung dieser Erscheinungen, die unter ihrem Schutze sich freier entfalten dürfen.

§ 73.

Wurde im Vorstehenden der für unsere Frage wichtigste Nachweis versucht, dass die auf Ab- und Zuzug der ärmeren Klassen einwirkenden Einflüsse im wesentlichen unabhängig von der Armengesetzgebung sind, so bedarf es noch im Folgenden der Hervorhebung einiger anderer Momente, welche im natürlichen oder sonst nachweislichen Zusammenhange mit der Höhe der Armenlast stehen und gleichwohl von der Armengesetzgebung der Natur der Sache nach oder sonst nachweislich unabhängig sind.

Vor allem ist hierin von grösster Bedeutung die veränderte Richtung, welche die Armenpflege überhaupt und mit ihr die öffentliche Armenpflege in Bezug auf einige ihrer wichtigsten Gegenstände genommen hat — in Bezug nämlich auf Kranke, Gebrechliche und auf jugendliche Personen. Die Erkenntniss, dass nie sicherer der künftigen Verarmung vorgebeugt werden könne, als durch sofortige Beseitigung der momentanen Erwerbsstörung und durch sittliche Einwirkung auf den jungen Menschen, hat — trotz Kranken- und Unfallversicherung — die Ausgaben für Kranken- und Waisenpflege sehr erheblich vermehrt[1]). Speziell in Bezug auf Krankenpflege ist übrigens hervorzuheben, dass der Charakter des Aufwandes ein gemischter ist, weil ebensowohl Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege wie der Armenpflege bei derselben in Betracht kommen.

Mit der Einsicht in die Aufgaben der Armenpflege hängt der Zustand zusammen, in welchem die Armenpflege sich befindet. Das Prinzip der Individualisirung, von der Armen-

---

[1]) Die Thatsache darf wohl als notorisch gelten. Auf Anführung von Beispielen verzichte ich hier, weil an verschiedenen anderen Stellen Nachweisungen dieser Art in grösserem Umfange zu geben sind.

verwaltung Elberfelds wieder belebt, hat in Elberfeld selbst und in vielen Gemeinden, die seinem Beispiele gefolgt sind, eine erhebliche Besserung der Armenzustände und eine wesentliche Minderung des Armenaufwandes zur Folge gehabt. Doch zeigte sich meist die charakteristische Erscheinung, dass zunächst der Aufwand für Armenzwecke stieg und gleichzeitig die Zahl der Armen sich verminderte, wofür die Erklärung darin zu suchen ist, dass die Individualisirung zwar zur Entdeckung vieler Personen führte, welche einer Unterstützung nicht würdig waren, aber auch die Bedürftigkeit anderer Personen oder die Unzulänglichkeit der bisherigen Unterstützung ans Tageslicht brachte [1]).

Hierher gehört auch die an anderer Stelle näher zu betrachtende Thatsache, dass durch energische Handhabung des Arbeitszwanges gegen arbeitsscheue und liederliche Personen, insbesondere durch Anwendung des Arbeitshaussystems, die Armenlast sich — wenigstens zeitweise — sehr erheblich verminderte [2]).

Nicht identisch mit guter Armenpflege ist harte Armenpflege, welche lediglich das finanzielle Interesse der Steuerzahler, aber weder dasjenige der öffentlichen Wohlfahrt noch das der bedürftigen Personen im Auge hat. Eine solche Art der Armenpflege kommt darin zum Ausdruck, dass sehr viel weniger verwendet wird, als verwendet werden müsste, und dies Wenige in einer Weise, welche den Charakter der Armenpflege fast ganz verliert. Dahin gehört z. B. das Verdingen von arbeitsunfähigen jungen und alten Personen an den Mindestfordernden, dahin die Unterbringung in Armenhäuser, in denen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, vor allem auch ohne Rücksicht auf die Zahl, soviel Personen, wie unterzubringen eben nötig ist, zusammengepfercht werden [3]).

In allen diesen Beziehungen macht sich besonders ein scharfer Gegensatz von Stadt und Land geltend. Ueberhaupt ist, trotzdem nach dem Willen der Gesetzgebung jedem Bedürftigen nach Massgabe seiner individuellen Bedürftigkeit der notwendige Lebensunterhalt gewährt werden soll, die Beschaffenheit des Bezirks, seine geographische Lage, der Wohlstand seiner Bevölkerung, die Höhe der übrigen öffentlichen Lasten vom grössten Einfluss auf Steigen und Sinken der Armenlast.

---

[1]) So z. B. in Krefeld, vgl. Seyffardt I S. 13; Landsberg a. W., vgl. Verw.-Ber. für 1882—83; Frankfurt a. M., vgl. Drucks. des D. V. f. A. u. W. 1884 Nr. 1 S. 35. — Ganz allgemein kann diese Erscheinung für Baiern verfolgt werden, dessen periodische Armenstatistik ein stetiges Heruntergehen der Zahl der Armen neben steigendem Aufwand nachweist. Vgl. besonders die Tabellen im Jahrgang 1882. — Wegen des elberfelder Systems vgl. unten § 194.

[2]) Vgl. unten § 202 ff.

[3]) Nähere Angaben § 89.

Schon Dieterici wies für das Jahr 1849 — also lange nach Einführung der preussischen Gesetze von 1842 — nach, dass der Armenaufwand in grossen Städten sehr viel höher sei als auf dem Lande, dass aber in den in der Kultur höherstehenden westlichen Bezirken mit durchgebildeter Geldwirtschaft Stadt und Land sich hierin einander viel näher stehen. So stellte sich das Verhältniss des Aufwandes von Stadt und Land im Osten Preussens wie 8 : 1, im Westen wie 1 : 3. Während in der Rheinprovinz eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Person auf 11.84 Einwohner gezählt wurde, ergab sich das folgende Verhältniss in den nachstehenden Regierungsbezirken: Marienwerder 1 : 147.72, Bromberg 1 : 329.61, Köslin 1 : 159.70. Dieterici bemerkt zu diesem Ergebniss sehr treffend, man könne hieraus nur schliessen, wie viel Arme unterstützt wurden, nicht wie viele vorhanden waren.

Eine sehr gewichtige Bestätigung haben diese einmaligen Wahrnehmungen durch die neueren armenstatistischen Publikationen von Baiern und Oldenburg erhalten, die einzigen, welche für das Gebiet des ganzen Staates periodische Erhebungen veranstaltet und sehr sorgfältig verarbeitet haben.

So nimmt die Rheinpfalz, gegenüber dem rechtsrheinischen Baiern, ganz besonders gegenüber Niederbaiern, eine in vielen Punkten günstigere Stellung ein. Sie ist dichter bevölkert, hat reiche Industrie, sehr leistungsfähige Gemeinden: dort ist der Aufwand für Armenpflege in Stadt und Land beinahe gleich, eher in letzterem etwas höher, während in Niederbaiern und Unterfranken der Unterschied ein sehr merklicher ist; ebenso ist die Zahl der Armen d. h. der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen in der Pfalz eine grössere.

In Oldenburg, dessen Armenverhältnisse Kollmann in umfassender Weise für einen 15- bezw. 20jährigen Zeitraum in besonderem Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse untersucht hat, ergiebt sich ein tiefgreifender Unterschied zwischen den drei Gebietsteilen des Herzogtums Oldenburg: Marsch, münsterische und oldenburgische Geest, sowie den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Kollmann weist nach, dass je weniger Kontribuenten mit geringem Einkommen auf einen Wohlhabenden kommen, um so besser die allgemeinen Wohlstandsverhältnisse sind und dass im allgemeinen mit der Wohlhabenheit die Armenziffer steigt.

Die nachstehende, aus den verschiedenen Tabellen des Kollmannschen Werkes zusammengestellte Tabelle ergiebt das folgende sehr lehrreiche Resultat:

Es kamen durchschnittlich im	öffentlich Unterstützte in Prozent der Bevölkerung	agrarische Bevölkerung in Prozent	industrielle Bevölkerung in Prozent	Reinertrag auf 1 ha der Bodenfläche in Mark	mittleres Einkommen eines Kontribuenten in Mark	auf 1 Wohlhabenden entfallen Minderbegüterte
Herzogtum Oldenburg	4.16	54.96	23.57	22.2	746.7	19.3
darunter Marsch . . .	5.60	47.74	24.69	48.8	819.5	14.5
oldenburg. Geest. . .	4.09	47.55	28.96	14.6	775.7	18.0
münster. Geest. . . .	2.69	76.68	12.38	12.9	582.2	48.1
Fürstentum Lübeck .	5.81	50.21	26.20	33.1	645.0	22.6
Fürstentum Birkenfeld	3.45	38.06	44.83	20.6	695.2	34.1
Grossherzogtum . . .	4.26	52.48	26.32	23.1	728.8	20.6

Kollmann glaubt den Grund für diese ganz regelmässig wahrgenommene Erscheinung in zwei Richtungen suchen zu sollen:

In der Geest lebt eine durchgehends arme Bevölkerung mit sehr geringen Lebensansprüchen; die Grenze, bei welcher eigentliche Armut als eingetreten gilt, wird sehr weit hinausgeschoben; die spärlichen Mittel werden sehr zurückgehalten, die Armenpflege bis zur Härte sparsam geübt. In der Marsch stehen bei grösserer Wohlhabenheit reichere Mittel zur Verfügung; die allgemeine Lebenshaltung ist eine höhere, die Bereitwilligkeit zur Unterstützung eine grössere. Auch kommen hier noch einige besondere Momente in Betracht. Der schwere, fruchtbare Marschboden kann nur im Besitze von Wohlhabenden stehen; ihnen stehen unbegüterte Landarbeiter gegenüber, deren unzulänglicher Verdienst durch die Armenpflege gewissermassen ergänzt wird. Ueberdies nutzt die Bearbeitung des schweren Bodens die Kräfte verhältnissmässig schnell ab; feuchte Wohnungen, sowie die Ausdünstungen der Kanäle und Abzugsgräben bewirken Malaria und Gallenfieber, welche nur durch das sehr teuere Chinin wirksam bekämpft werden können.

§ 74.

Ueberhaupt sind die zuletzt berührten Momente, die man mit einem zusammenfassenden Ausdruck die „allgemeinen wirtschaftlichen Einflüsse“ nennen kann, mehr als alles andere bestimmend für die Höhe der Armenlast.

Die Lage der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken, das Auftreten einzelner Naturerscheinungen, wie Hagel- oder

Wasserschäden, Epidemien u. dergl., willkürliche Handlungen der Menschen, wie Krieg, Aufruhr und vieles andere — all das bewirkt Steigen oder Sinken des Wohlstandes, Steigen und Sinken der Armut und damit der Armenlast. Eines Nachweises in dem Sinne, dass ein neuer und bisher nicht gekannter Zusammenhang aufgedeckt werden soll, bedarf es hierfür selbstverständlich nicht. Aber gegenüber einer stark einseitigen Betonung gewisser Wirkungen der Armengesetzgebung wird es nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, wie die betroffenen Armenverbände selbst sich zu dieser Frage stellen.

So berichtet die Armenverwaltung von Dortmund, dass 1882 in Folge der besseren Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Arbeiterbevölkerung eine Abnahme des Armenaufwandes von 3.02 M. pro Kopf im Vorjahre auf 2.88 M. stattgefunden habe. In Chemnitz waren für 1882 82556 M. als Kosten der öffentlichen Armenpflege veranschlagt, während nur 58126 M. verwendet wurden. Ebenso blieben die Ausgaben in der Etatsperiode 1882—83 in Barmen um 25000 M.; 1883—84 in Hildesheim um 6530 M., in Danzig um 8600 M. zurück[1]).

In dem Verwaltungsbericht von Bielefeld für 1883—84 heisst es: „Die ungestörte Entwicklung der Industrie einerseits, das Wetter andererseits erleichterte die Arbeiten der Armenverwaltung. Der milde Winter enthob die Verwaltung der Verteilung von Kohlenmarken und ausserordentlichen Gaben; eine gute Ernte verscheuchte manche Sorge; alle Fabriken konnten ihre Arbeiter fortwährend lohnend beschäftigen; im allgemeinen waren alle mehr oder weniger zufrieden, eigentliche Zeichen von Missstimmung waren nicht zu bemerken. An Arbeiten fehlte es den Thätigkeit suchenden Personen nicht. Wenn die Ausgaben um ein Geringes zugenommen haben, so liegt das in der Zunahme der Bevölkerung."

Umgekehrt klagt speziell in Bezug auf die Etatsperiode 1880—81 eine grosse Zahl von Verwaltungen über Zunahme der Armenlast. So berichtet Königsberg i. Pr.: „Das abgelaufene Verwaltungsjahr war für die Armenverwaltung ein ganz besonders schwieriges. War schon im Vorjahre die Not unter unserer ärmeren Bevölkerung wegen des Darniederliegens von Handel und Gewerbe und wegen des früh auftretenden und lang anhaltenden Winters gross gewesen, so steigerte sich dieselbe bei der fortdauernden Geschäftsstille und Erwerbslosigkeit unseres Arbeiterstandes, von der wir oben bereits gesprochen haben, im Herbste 1880 und während des darauf folgenden Winters zu einer ungewöhnlichen Höhe, griff in immer weiteren Kreisen um sich und zwang eine grosse Zahl von Personen, die sonst durch eigene Kraft ihren und ihrer Angehörigen Lebensunterhalt beschafft hatten, die öffent-

---

[1]) Vgl. die betreffenden Verwaltungsberichte.

liche Armenpflege oder die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen. Die Behörden sahen sich einem wirklichen Notstande gegenüber und mussten bei Zeiten darauf bedacht sein, zur Bekämpfung desselben ausserordentliche Mittel zur Anwendung zu bringen. Die Armenverwaltung vor allem hatte daher einen ganz besonders schwierigen Stand."

Ebenso glaubt der Magistrat von Erfurt die Zunahme der Armenlast den wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen, derjenige von Königshütte dem Niedergange der Industrie zuschreiben zu sollen [1]).

In letzter Linie sei endlich noch auf die beiden Staaten hingewiesen, deren statistische Nachweisungen eine Vergleichung der Zahl der Armen und des für sie stattgehabten Aufwandes für längere Zeiträume ermöglichen; obwohl nur einen kleinen Teil des Deutschen Reichs umfassend, dürfen sie dennoch in gewissem Sinne als typisch gelten. Es sind dies Baiern und Oldenburg, deren diesbezügliche Verhältnisse die nachstehenden Tabellen ergeben [2]):

	Königreich Baiern.		
	Gesammtzahl der unterstützten Personen	Auf 1000 Einwohner treffen Unterstützte	Die Ausgaben für das öffentliche Armenwesen betragen in Millionen Mark
1871	136 267	28.1	4.65
1872	132 157	27.0	4.70
1873	128 561	26.0	4.93
1874	127 684	25.6	5.12
1875	125 312	24.9	5.06
1876	123 134	24.3	5.37
1877	125 277	24.4	5.60
1878	134 585	26.0	5.93
1879	143 974	27.5	6.30
1880	146 388	27.7	6.91

[1]) Aeusserungen ähnlicher Art finden sich vielfach. Unten § 102 sind noch in anderem Zusammenhange mehrere angeführt. Es darf auch als beachtenswert hervorgehoben werden, dass der würtembergische Minister des Innern in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. April 1883 in Bezug auf die Wirkung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 auf die Armenlast bemerkte, dass dieselbe als die Wirkung besonderer Verhältnisse erscheine.

[2]) Aus den mehrerwähnten Publikationen zusammengestellt: Baiern S. 270. 288; Oldenburg S. 125. 131. 257.

Oldenburg.		Mittlere Bevölkerung	Anzahl der sämmtlichen Unterstützten	Die Unterstützten betragen Prozent der Bevölkerung	Auf 100 Einwohner entfallen Ausgaben für das öffentliche Armenwesen
Herzogtum Oldenburg	1861—65	243 206	10 579	4.4	188
	1866—70	245 138	11 445	4.7	210
	1871—75	246 216	10 121	4.1	223
darunter Marsch	1861—65	70 269	4 421	6.3	321
	1866—70	70 581	4 474	6.3	351
	1871—75	69 172	3 878	5.6	373
oldenb. Geest	1861—65	107 356	4 402	4.1	169
	1866—70	110 151	4 821	4.4	185
	1871—75	111 885	4 577	4.1	203
münster. Geest	1861—65	64 136	1 756	2.7	80
	1866—70	63 222	2 150	3.4	99
	1871—75	62 566	1 666	2.7	100
Stadtgemeinden	1861—65	39 322	1 622	4.1	243
	1866—70	41 295	1 922	4.6	255
	1871—75	43 229	1 921	4.4	267
Landgemeinden	1861—65	203 884	8 957	4.4	178
	1866—70	203 834	9 523	4.7	200
	1871—75	202 987	8 200	4.0	213

Im Sinne derjenigen, welche einen schädlichen Einfluss der Gesetzgebung auf das Wachsen der Armenlast im allgemeinen leugnen, muss das Ergebniss der vorstehenden Zahlen als ein günstiges bezeichnet werden. Die Zahl der bedürftigen Individuen, auf die es vor allem ankommen muss, hat sich im Verhältniss zur Bevölkerung im ganzen erheblich vermindert. Man darf dies Ergebniss freilich nicht zu hoch anschlagen, weil die Zahlen in sehr ungleicher Weise zu Stande gekommen sind und auf sehr verschiedenen Voraussetzungen beruhen[1]); aber jedenfalls deuten auch sie auf die schon oben erwähnte Erscheinung, dass nicht sowohl die Zustände der Armut sich vermehrt haben, als die Fürsorge der Armenverwaltungen eine grössere geworden ist.

§ 75.

Betrachtet man das bisher mitgeteilte Material, so wird man die Empfindung der Unvollständigkeit nicht wohl unterdrücken können. Aber es ist unmöglich das vorhandene Material auch nur annähernd zu erschöpfen.

Man wird schlechterdings keinen Faktor im wirtschaftlichen und politischen Leben der Ein-

[1]) Vgl. hierüber oben S. 36.

zelnen wie der Gesammtheit bezeichnen können, der nicht im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhange mit dem Armenwesen stünde, der nicht irgendwie auf den Umfang der Bedürftigkeit und die Mittel, ihr abzuhelfen, von Einfluss wäre.

Aber soviel darf man schon aus den mitgeteilten Zahlen und Thatsachen entnehmen, dass ein einziger von solchen Umständen, die nicht vorher berechnet werden können, wie insbesondere Perioden des wirtschaftlichen Aufschwunges oder Niederganges, die gute oder schlechte Führung der Armenverwaltung, geeignet ist, stärkeren Einfluss auf die Gestaltung des Armenwesens zu gewinnen, als alle jene gesetzgeberischen Akte zusammengenommen. Es wird der Schluss gestattet sein, dass nicht blos den Nachweis wachsender Armut zu führen unmöglich, sondern dass auch die Thatsache eines solchen Wachsens speziell in Folge der neueren Wirtschafts- und Armengesetzgebung nicht wahrscheinlich ist.

2. Die Verteilung der Armenlast.

§ 76.

Um zwei Punkte handelt es sich bei der Frage nach gerechter Verteilung der Armenlast: diese muss nach aussen, d. h. im Verhältniss der Armenverbände unter einander gerecht verteilt sein, und sie muss zweitens nach innen im richtigen Verhältniss zu den übrigen Aufwendungen des Armenverbandes als Träger anderweiter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen stehen. In Bezug auf den ersten Punkt ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Armenverbandes als solchen nicht in Frage, während bezüglich des zweiten vor allem die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu erwägen ist. Dies wird meist nicht genügend auseinandergehalten; man verwechselt häufig die Verpflichtung zur Armenpflege mit der Fähigkeit zu ihrer Erfüllung. Die Untersuchung ist aber deshalb besonders wichtig, weil jeder der beiden Punkte eine verschiedenartige gesetzgeberische Behandlung erfordert. Man erinnere sich, dass die Reichsgesetzgebung nur die Verteilung der Armenlast unter die verschiedenen Armenverbände zum Gegenstande hat und die Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der landesgesetzlichen Regelung überlässt. Auch in der nachfolgenden Darstellung sollen die beiden Sondergebiete möglichst geschieden werden.

§ 77.

A. Die Verteilung der Armenlast nach aussen (zwischen den verschiedenen Armenverbänden).

Die Geschichte der Armengesetzgebung im engeren Sinne ist nichts anderes als die Geschichte der Versuche, die Armenlast gerecht zu verteilen. Die Versuche der älteren Landesgesetzgebung trugen den Namen Heimat, der Versuch der Reichsgesetzgebung nennt sich Unterstützungswohnsitz. Gemeinschaftlich ist diesem wie jenen, dass sie die Verpflichtung eines örtlich begrenzten Bezirks als Armenverband in Beziehung setzen zu dem bedürftigen Individuum aus dem Gesichtspunkte der Angehörigkeit. Verschieden sind dieselben, soweit es sich um Art und Umfang der Bezirke und um die Merkmale handelt, durch welche die Angehörigkeit erkennbar gemacht werden soll.

Der Standpunkt, welchen die Heimatgesetzgebung inne hatte, wurde an einer anderen Stelle dahin präzisirt, dass die Gemeinde als nachbarlich-genossenschaftlicher Verband eine Art Familie darstelle und der Anspruch des Gemeindegenossen in dieser familienähnlichen Zugehörigkeit zu der Gemeinde begründet sei. Den Standpunkt, welchen die Reichsgesetzgebung einnahm, hat die Reichstagskommission durch den Begriff des wirtschaftlichen Aequivalents kenntlich gemacht, welches eine Ausgleichung zwischen der Armenlast im einzelnen Falle und den durch das Individuum dem Armenverbande gebrachten wirtschaftlichen Vorteilen bedeuten soll. Gegen diesen Begriff haben sich mit seltener Einmütigkeit Freunde und Gegner der Reichsgesetzgebung erklärt. Ihre Vorwürfe, im Ausdruck verschieden, kommen in der Sache alle darauf hinaus, dass das für die Verteilung der Armenlast massgebende Prinzip ein willkürlich erfundenes sei und dem Anspruche an Gerechtigkeit in keiner Weise genüge[1]). Obwohl dieselben nun gleichmässig in Beziehung auf Orts- und auf Landarmenverbände erhoben werden, wird es doch zweckmässig sein, zwischen diesen beiden Organen der öffentlichen Armenpflege zu unterscheiden und für jedes von ihnen zu untersuchen, wie weit die Vorwürfe gerechtfertigt sind und was von dem Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents für das eine und für das andere zutreffend ist, was nicht.

---

[1]) Vgl. Loening S. 885: „nicht gerechtes Prinzip"; Wäntig S. 12: „der willkürlichste aller Rechtsbegriffe"; Rocholl II S. 14: „Dem Gedanken liegt weder eine historische, noch an sich vernünftige, noch auch praktisch brauchbare Idee zu Grunde. Er ist rein — willkürlich erfunden"; Adickes I S. 273: „völlig haltlose Begründung"; Wittgenstein II: „gänzlich verfehlt"; Luthardt S. 49: „Voraussetzungen, die thatsächlich nicht zutreffen, Schlüsse, welche logisch nicht richtig sind", u. a. m.

§ 78.

Das wirtschaftliche Aequivalent bei den Ortsarmenverbänden.

Bezüglich der Ortsarmenverbände wird der Vorwurf der Willkürlichkeit näher dahin begründet, dass zwischen einem zweijährigen Aufenthalt und einer oft für die Lebenszeit dauernden Unterstützung eines Individuums nebst Angehörigen nicht das geringste Gleichgewicht bestehe; meist seien die unterstützten Personen wegen Dürftigkeit von Gemeindeabgaben frei geblieben, hätten also nicht einmal ein Aequivalent zu dem Aufwande der Gemeinwirtschaft geleistet, aus deren Mitteln sie später Unterstützung erhielten. Fasse man aber das wirtschaftliche Aequivalent auch nur im Sinne von Arbeitsleistung, so sei es falsch, anzunehmen, dass die zweijährige Arbeit von Personen, wie sie hier in Frage stünden — Lohnarbeiter, Dienstboten, Handwerksgehülfen u. s. w. —, dem Aufenthaltsorte irgend welchen Vorteil bringe. Der Vorteil komme dem Arbeiter oder mehr noch dem Arbeitgeber[1]) zu gute. Bestenfalls seien es Vorteile, die in Ansehung der Gesammtwirkung, welche von thätigen Menschen ausgehe, „durch tausend Kanäle dem Staate bezw. dem ganzen Menschengeschlecht zufliessen"; von einem individuellen Vorteil des Aufenthaltsortes könne nicht die Rede sein. Auch von dem Mittelpunkte einer wirtschaftlichen Thätigkeit könne man nicht wohl da sprechen, wo nichts auf den Willen des An- und Abziehenden, sondern alles auf die mehr oder weniger zufällige Thatsache des Aufenthalts ankäme[2]).

Dieser Argumentation ist das von vornherein zuzugeben, dass ein zweijähriger selbst mit Arbeitsleistung und Abgabenzahlung verknüpfter Aufenthalt in der That nicht als eine Vergeltung des Nachteils betrachtet werden kann, welcher für den Aufenthaltsort mit der Armenlast verknüpft ist.

Aber damit ist die Sache noch nicht zu Gunsten dieser Meinung entschieden. Noch kommt ein sehr wesentliches Moment in Betracht, dessen Untersuchung neben der Erörterung der begrifflichen Grundlage geboten ist: das thatsächliche Verhältniss von Leistung und Gegenleistung zwischen Individuum und Ortsarmenverband. Allerdings wird durch die Festsetzung einer zweijährigen Aufenthaltsdauer für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes die Möglichkeit gegeben, dass ein Armenverband, innerhalb dessen eine Person sich zwei Jahre aufgehalten hat, die Armenfürsorge für sie und

[1]) Luthardt S. 50.
[2]) Rocholl S. 15. — Im Gegensatze zu der förmlichen Wohnsitznahme!

ihre Angehörigen übernehmen muss. Aber diese Möglichkeit ist nicht identisch mit der Notwendigkeit; es ist nicht notwendig, dass Jemand nach zwei Jahren dem Aufenthaltsorte zur Last falle; es kann dies auch der Fall sein erst nach 5, 10, 20, 50 Jahren. Es ist möglich, dass ein unterstützungsbedürftiges Individuum nur durch Aufenthalt mit dem Armenverbande in Beziehung steht; aber es ist ebensowohl möglich, dass es durch Gemeindebürgerrecht, Verehelichung, Einzugsgeld, kurz durch alle jene Merkmale demselben verbunden ist, welche der strengsten Heimatgesetzgebung charakteristisch sind. Nur dass das Reichsgesetz nach diesen Merkmalen nicht fragt, den längeren Aufenthalt, sowie die Gemeindeangehörigkeit ausser Betracht lässt und sich mit der Feststellung jenes einen Merkmals des Aufenthalts begnügt und für diesen ein geringstes Mass festsetzt.

Beachtet man diesen Gegensatz von Möglichkeit und Notwendigkeit, so gelangt man von selbst zu einem Dritten, welches in der Mitte zwischen jenen beiden steht, zu dem Moment der Wahrscheinlichkeit. Und in der Würdigung dessen, was im wirklichen Leben als wahrscheinlich zu gelten hat, wird man den Schlüssel zum Verständniss des hier interessirenden Inhaltes des Reichsgesetzes zu suchen haben, wird man den gewichtigsten Vorwurf, der gegen dasselbe erhoben ist, widerlegen können: den Vorwurf der Willkürlichkeit.

Was that denn Baiern, als es genötigt war, unter dem Drucke des Verlangens nach wirtschaftlicher Freiheit an seiner älteren Heimatgesetzgebung zu ändern? Zu den Titeln der ursprünglichen und der erworbenen Heimat fügte es noch den der Verleihung hinzu und gewährte den Staatsbürgern im allgemeinen nach fünfjährigem qualifizirten und den für die Armenpflege am meisten in Betracht fallenden Personenklassen nach zehnjährigem unqualifizirten Aufenthalt einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts. Und als das Reichsgesetz über die Freizügigkeit auch Baiern eine neue Klasse von Gemeindeeinwohnern, die reichsbürgerlichen nämlich, zugeführt hatte, entschloss es sich zur Schaffung eines ganz neuen Heimatstitels, indem es bezüglich aller heimatlosen Angehörigen des bairischen Staates an den fünfjährigen qualifizirten bezw. den zehnjährigen unqualifizirten Aufenthalt den Heimaterwerb kraft Gesetzes anknüpfte.

Und was thaten denn die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten vor Erlass der Reichsgesetzgebung, was die Gothaer Konvention gegenüber den neuen Elementen, denen in den mehr oder weniger fest geschlossenen Kreis der Heimatgemeinde einzudringen gestattet wurde? Auch sie sahen sich genötigt, dieselben in Zusammenhang mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen, d. h. einer Gemeinde zuzuweisen,

welcher die Armenlast obliegen soll; sie bezeichneten als geeigneten Massstab für das zeitliche Eintreten und die Dauer der Verpflichtung den Aufenhalt, der entweder zum Erwerbe des Gemeindebürgerrechts bezw. der Heimat führen, oder wie in Preussen und in den Elbherzogtümern unabhängig hiervon die Verpflichtung zur Armenpflege begründen sollte. Zwischen den Fristen von 15 Jahren, welche die letzteren, und der einjährigen, welche Preussen vorschreibt, bewegten sich die anderen mit Fristen von 3, 5, 6, 10 Jahren. Ebenso verpflichteten sich in der Gothaer Konvention die Staaten, ihre vormaligen Angehörigen auch dann zu übernehmen, wenn der zu Uebernehmende seinen letzten fünfjährigen oder bei gleichzeitiger Verehelichung einen mindestens sechswöchentlichen Aufenthalt in ihrem Gebiete gehabt hatte. Ist dies alles denn auch nur Willkür oder zeigt sich nicht darin vielmehr das deutlichste Bestreben, den Thatsachen nachzufolgen und die Armenlast dahin zu legen, wo das Individuum wahrscheinlicher Weise am engsten durch wirtschaftliche und persönliche Beziehungen verknüpft ist? Und ist es Willkür oder Zufall, dass alle Staaten, da sie nun einmal die alte vollkommene Geschlossenheit der Heimatgemeinde nicht mehr aufrecht zu erhalten vermögen, die Verknüpfung des Individuums mit einer Gemeinde am ersten und sichersten da glauben voraussetzen zu dürfen, wo sich dasselbe eine bestimmte Zeit hindurch aufgehalten hat?

Soll denn damit gesagt werden: es ist wünschenswert, dass jede Person sich 1, 2, 10, 15 Jahre an einem Orte aufhalte und dann der Gemeinde zur Last falle, oder soll es nicht vielmehr heissen: es ist gerecht, dass die Gemeinde, in der Jemand den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit hat, auch für ihn im Falle der Verarmung sorge?

Und in diesem Zusammenhange bedeutet dann die kurze oder die lange Frist nichts anderes als die Meinung des Gesetzgebers, dieselbe entspreche den wahrscheinlichen Gestaltungen des wirklichen Lebens; in diesem Zusammenhange ist der Aufenthalt während einer bestimmten Zeitdauer nicht als unmittelbarer Verpflichtungsgrund zur Uebernahme der Armenlast, sondern lediglich als ein Merkmal der Zugehörigkeit des Individuums zu dem belasteten Ortsarmenverbande zu verstehen. Erkennt man hierin den wahren Sinn der Fristbestimmungen, so wird man verschiedener Meinung darüber sein können, ob zwei Jahre als Minimum des Aufenthalts genügend sind, ob mehr oder weniger erfordert werden müsse, — aber man wird nicht in der Fristgebung als solcher eine der Reichsgesetzgebung eigentümliche Willkür zu erblicken vermögen.

§ 79.

Es wird weiter unten darzulegen sein, welche Meinungen sich in dieser Beziehung gebildet haben, welche Vorschläge gemacht werden. Hier ist zunächst noch die Frage nach dem thatsächlichen Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Leistungen und der Armenlast der Ortsarmenverbände in dem oben angedeuteten Sinne zu untersuchen. Selbstverständlich kann angesichts der Natur des sog. wirtschaftlichen Aequivalents von einem strikten Nachweis des thatsächlichen Gleichgewichts nicht wohl die Rede sein; es kann sich vielmehr immer nur um ein mittleres Durchschnittsmass von Leistungen seitens der in Betracht kommenden Klassen von Individuen handeln. Ein Krüppel, der dreissig Jahre lang von Verwandten durchgefüttert worden, und erst nach deren Ableben der Gemeinde zur Last fällt, hat der letzteren sicherlich nie den geringsten Vorteil gebracht; ein Mann, welcher am ersten Tage seines Aufenthalts ein Feuer mit eigener Lebensgefahr löscht, leistet ihr einen unschätzbaren Dienst (den übrigens die ältere bairische Gesetzgebung mit Verleihung des Heimatrechtes belohnte)[1]). Aber das Bedürfniss, welchem die Gesetzgebung dienen will, hat es weder mit der einen noch mit der andern Ausnahme, sondern mit der Regel zu thun, welche durch ein mittleres Durchschnittsmass dargestellt wird.

Man wird sich daher der Gegenüberstellung der einzelnen Person und des zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbandes — deren Wichtigkeit im übrigen unbezweifelt bleiben soll — in diesem Zusammenhange ein wenig enthalten müssen; man wird an die Massenbewegung zu denken haben, die oben ausführlicher dargelegt wurde, die Bewegung von Osten nach Westen und speziell diejenige nach den Industriebezirken, den Städten und den grösseren Orten. Thut man dies, so wird man auch die aus Anlass der Armenlast fortwährend gegenwärtige Vorstellung für einen Augenblick loswerden, dass jeder Zuziehende eine hülfsbedürftige Person sei; man wird auch ohne das Hülfsmittel zahlenmässiger Angaben aus allgemeiner Anschauung und Erfahrung zu der Einsicht gelangen, dass die Anziehungskraft gewisser Orte darin liegt, dass sie günstigere Erwerbsgelegenheit bieten, dass die Erwerbsgelegenheit wiederum den Anlass zur Entfaltung mannigfaltiger Thätigkeit bildet, dass den Thätigkeiten eine produktive Bedeutung für die Gesammtheit zukommt, und dass endlich die Gesammtheit derer, die an einem Orte vereinigt sind, in lebendiger Wechselwirkung durch das Zuströmen frischer Kräfte leistungsfähiger wird. Freilich gehen Müssiggänger und Verschwender, Alte und Schwache, Kranke und Gebrech-

[1]) Vgl. § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. September 1825.

liche mit darein; aber man vergesse nicht, wie viel frische erwerbsfähige und wirklich erwerbsthätige Elemente hinzugeführt werden, und dass jede Arbeit dem Ganzen zu gute kommen muss, weil sie ohne Zweckbeziehung zum Ganzen undenkbar ist. Nicht ein Fabrikarbeiter leistet dem Gemeinwesen etwas, aber hundert und tausend und hunderttausend leisten ihm unendlich Vieles in unmessbarer Weise. Der Industrie, welche sie schaffen helfen, schliesst sich der Handel an, dem Handel die Bereitung von Verkehrswegen und so weiter fort.

Es wird im Folgenden sich mannigfache Gelegenheit finden, diese so einfache und doch so oft verkannte Wahrheit an charakteristischen Beispielen, vornehmlich an der verschiedenartigen Leistungsfähigkeit der östlichen und der westlichen Gemeinden darzuthun. Hier liegt mir nur daran, auf diesen allgemeineren Gesichtspunkt hinzuweisen, vor einer allzu mechanischen Abrechnung der Leistungen des einzelnen Individuums gegenüber dem Gemeinwesen zu warnen. Das muss freilich eine unsinnige Rechnung geben. Wägt man aber von einem höheren Standpunkte aus Vorteil und Last gegen einander, so hat unzweifelhaft die Gemeinde, welche gelegentlich eine grosse Armenlast tragen muss, auch viel mehr empfangen, was sie leistungsfähig macht: Verkehrsanlagen, Fabriken, blühenden Handel u. s. w.; sie ist — wenn man den Ausdruck nicht missverstehen will — in gewissem Sinne verantwortlich für den Niedergang, wie sie vermögend zum Aufschwunge war. In diesem Sinne ist die Thatsache natürlich und billig, dass die Gemeinden des Westens sehr viel höhere Armenlasten zu tragen haben als die des Ostens.

Ein sehr interessantes Beispiel bieten die Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung vom Jahre 1831, Sitzung vom 2. Juli 1831; vgl. Vahlkampf S. 63. „Dort war zur Sprache gekommen, dass eine Vergleichung der Bürgerlisten von 50 und 100 Jahren rückwärts mit den jetzigen als Resultat das Verschwinden der alten Familiennamen ergebe: wo sich noch der Name einer Familie finde, die vor hundert Jahren da gewesen, da sehe man in den Nachkommen in der Regel arme, schwächliche, wenig geachtete Leute, was in dem gesetzlichen Wechsel der Natur liege. Die jetzt blühenden Geschlechter, die zahlreichen und wohlhabenden Familien, die Mitglieder der Gemeinderäte seien Einwanderer.

Noch mehr — der Regierungskommissarius hat nicht allein diese Behauptung bestätigt und in der Erschwerung der Uebersiedelung eine Beschränkung der Naturgesetze gefunden, nicht allein die schon längst gemachte Erfahrung und Beobachtung angeführt, dass die obere Klasse der Gesellschaft sich aus den niederen Klassen ergänzt, dass in die Städte vom

platten Lande und in dieses von den Gebirgen regelmässig Einwanderer (aber nicht umgekehrt) strömen und sich solchergestalt das Geschlecht verjüngt: sondern es ist von ihm zur Begründung dieser Ansicht auch noch die merkwürdige Thatsache hervorgehoben worden, dass bei der Rekrutenstellung in den Städten, welche bei Aufnahme neuer Bürger nachsichtig waren, in der Regel ein Drittel, oft die Hälfte mehr taugliche Mannschaft sich fand, als gefordert wurde; während in denjenigen Städten, wo die gegenteilige Praxis bestanden hatte, oft die ganze Zahl der tauglichen jungen Männer nicht hinreichte, nur das Kontingent zu stellen."

Auch Schüz, S. 75, bemerkt: „Wenn einer oder der andere der neuen Ansiedler aber selbst oder durch einen seiner Angehörigen der Gemeinde zur Last fallen, wenn durch die Konkurrenz eines tüchtigen Ansiedlers für die bereits vorhandenen Bürger ein Nachteil erwachsen und dadurch der Gemeinde eine Belästigung zugehen sollte, so muss daran erinnert werden, dass andere durch ihre Thätigkeit und ihre Abgaben die Hülfsquellen der Gemeinde erhöhen, und dass sie nicht nur teilnehmen an den Vorteilen, die sie bieten, sondern auch an den Lasten und Schulden, die sie zu tragen haben."

Will man nur die steuerlichen Leistungen der Unterstützten selbst in Rechnung stellen, so wird freilich der Gewinn gleich Nichts oder noch weniger als Nichts sein, indem der Armenaufwand die ersteren wahrscheinlich übersteigt. In dieser Beziehung hat der Magistrat von Altendorf eine sehr bemerkenswerte Berechnung darüber angestellt, wie viel im Verhältniss zu dem Aufwand der Armenpflege für die dauernd unterstützten Familien (34 mit etwa 300 M. jährl.) von diesen an Steuern gezahlt worden. Die 34 Personen wohnten zusammen 153 Jahre in A. und steuerten in der 1.—3. Stufe; bei 300% Zuschlag würde dies für jede Person im Durchschnitt in 5 Jahren 135 M., in 10 Jahren 270 M. betragen, während für ein Jahr bereits 300 M. Armenpflegekosten aufgewandt wurden. — Altendorf sieht aber, wie beiläufig bemerkt werden mag, das Palliativ nicht in Fristenänderungen, sondern a) in Ausbildung der Arbeiterversicherung, b) in Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast. Vgl. Verwaltungsbericht für 1881—82.

§ 80.

Gelangt man so in Gemässheit des Vorstehenden dazu, den Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents im allgemeinen natürlich und billig zu finden, so wird es weiter darauf ankommen, zu prüfen, ob der demselben in der Reichsgesetzgebung gegebene Inhalt den wirklichen Verhältnissen entspricht, ob in der That die von ihr gesetzte Frist dem Anteil der Indi-

viduen an dem wirtschaftlichen Gedeihen des Gemeinwesens gerecht wird. Man wird also vor allem zu prüfen haben, ob die in Betracht kommenden Individuen in der Regel schon nach zwei Jahren der öffentlichen Armenpflege anheimfallen oder nach welcher Aufenthaltsdauer sonst, — und ferner, inwieweit dies mit allen Bedürftigen der Fall ist und ob etwa einzelne Klassen eine günstige oder ungünstige Ausnahme bilden, ob etwa das Alter, das Geschlecht, der Beruf, der Geburtsort und andere Momente hierauf einen Einfluss ausüben.

Die Unterscheidung ist freilich auch hier keine ganz leichte, weil bei dem oft hervorgehobenen Charakter des Armenwesens keines der zu untersuchenden Momente unvermischt nachzuweisen ist. Auch macht sich gerade bezüglich dieser Fragen der Mangel an Material empfindlich geltend; gerade diese Fragen haben die oben näher bezeichneten statistischen Erhebungen, deren letzte die Reichserhebung von 1885 ist, hervorgerufen[1]. Immerhin wird man auch dem bisher vorhandenen dürftigen Material einige Andeutungen entnehmen können.

Ueber die Dauer des Aufenthalts beim Eintritt der ersten Unterstützung sind nur Einzel-Angaben bezüglich einiger Städte, sowie zusammenfassende Angaben bezüglich derjenigen Armenverbände vorhanden, welche sich an der Statistik des Deutschen Vereins beteiligt und diesbezügliche Nachrichten gegeben hatten[2].

1880 stellte sich in Dresden und Leipzig dieses Verhältniss folgendermassen:

(Tabelle 1, S. 219)

Vgl. Zeitschrift des sächs. stat. Bur. Jahrg. 29 S. 79 Tab. 126 u. 127. Die Zahlen beziehen sich nur auf die am Orte unterstützungswohnsitzberechtigten Personen.

1883 ergab sich für die Aufenthaltsdauer der nach Berlin und Dresden Zugezogenen, im Verhältniss zum Eintritt der ersten Unterstützung, das folgende Resultat:

(Tabelle 2, S. 220)

Vgl. einige neuere Ergebnisse der Armenstat. der Städte Berlin und Dresden: Deutscher Verein 1884 Drucks. Nr. 1 und Nachtrag S. 6. —

Von besonderem Interesse ist das Verhältniss der Altersklassen zu der Aufenthaltsdauer. Für die bei der Stat. des Deutschen Vereins beteiligten 40 Armenverbände ergiebt sich das nachstehende Resultat:

(Tabelle 3, S. 220)

---

[1] Vgl. oben S. 41.
[2] Vgl. oben S. 48.

Tabelle 1.

Dauer des Aufenthalts bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigeit	Dresden								Leipzig							
	Laufend Unterstützte				Vorübergehend Unterstützte				Laufend Unterstützte				Vorübergehend Unterstützte			
	absolut		prozentual		absolut		prozentual		absolut		prozentual		absolut		prozentual	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
bis 2 Jahre	1	8	0.29	0.57	45	32	5.96	6.93	4	84	0.53	5.58	49	10	6.08	4.03
über 2–3 Jahre . . .	5	29	1.43	2.07	66	26	8.74	5.63	49	75	6.45	4.98	61	16	7.57	6.45
„ 3–4 „ . . .	8	41	2.29	2.92	52	22	6.89	4.76	53	69	6.98	4.58	49	10	6.08	4.03
„ 4–5 „ . . .	7	24	2.01	1.71	38	14	5.03	3.03	56	73	7.38	4.85	59	14	7.32	5.65
„ 5–10 „ . . .	34	159	9.74	11.34	195	82	25.83	17.75	164	263	21.61	17.48	255	59	31.64	23.79
„ 10–20 „ . . .	59	284	16.91	20.26	157	114	20.79	24.67	158	344	20.82	22.86	159	44	19.73	17.74
„ 20–30 „ . . .	59	195	16.91	13.91	91	73	12.05	15.80	82	166	10.80	11.03	79	39	9.80	15.73
„ 30–40 „ . . .	52	185	14.90	13.20	41	26	5.43	5.63	91	177	11.99	11.76	51	22	6.33	8.87
„ 40–50 „ . . .	46	146	13.18	10.41	32	24	4.24	5.19	58	116	7.64	7.71	22	14	2.73	5.65
„ 50–60 „ . . .	31	150	8.88	10.70	31	35	4.11	7.58	23	76	3.03	5.05	14	13	1.73	5.24
„ 60–70 „ . . .	37	147	10.60	10.48	7	10	0.93	2.16	17	54	2.24	3.59	7	6	0.87	2.42
„ 70 Jahre	10	34	2.86	2.43	—	4	—	0.87	4	8	0.53	0.53	1	1	0.12	0.40
Summe	349	1402	100.00	100.00	755	462	100.00	100.00	759	1505	100.00	100.00	806	248	100.00	100.00

Tabelle 2. Von 100 zugezogenen unterstützten Personen jedes Geschlechts waren bei Empfang der ersten Unterstützung aufhältlich:

	0 bis 2 Jahre	über 1 bis 3 Jahre	über 2 bis 4 Jahre	über 3 bis 5 Jahre	über 4 bis 6 Jahre	über 5 bis 7 Jahre	über 6 bis 8 Jahre	über 7 bis 9 Jahre	über 8 bis 10 Jahre	über 9 bis 20 Jahre	über 19 bis 30 Jahre	über 29 bis 40 Jahre	über 39 bis 50 Jahre	über 49 Jahre
1. in Berlin:														
Männer	—	2.31	2.92	3.79	2.89	2.78	3.17	3.39	3.03	25.12	13.68	15.99	14.58	6.35
					24.28									
Frauen	1.12	2.22	3.59	4.03	4.36	4.13	4.02	4.28	3.82	29.54	15.05	11.54	8.38	3.92
					31.57									
2. in Dresden:														
Männer	—	4.52	4.77	5.28	3.52	3.77	3.01	4.02	4.02	23.37	19.60	13.07	8.79	2.26
					32.91									
Frauen	2.42	2.05	3.44	4.37	4.18	4.84	4.84	4.65	4.09	26.14	16.00	12.56	6.51	3.91
					34.88									

Tabelle 3. Von 100 unterstützten Personen jeder Altersklasse waren bei Empfang der ersten Unterstützung am Orte der Unterstützung aufhältlich:

Altersklassen	0 bis 2 Jahre	über 1 bis 3 Jahre	über 2 bis 4 Jahre	über 3 bis 5 Jahre	über 4 bis 6 Jahre	über 5 bis 7 Jahre	über 6 bis 8 Jahre	über 7 bis 9 Jahre	über 8 bis 10 Jahre	über 9 bis 20 Jahre	über 19 bis 30 Jahre	über 29 bis 40 Jahre	über 39 bis 50 Jahre	über 49 Jahre
über 24–30 Jahre . .	2.98	6.28	6.38	7.51	7.72	9.77	8.54	8.02	8.13	28.40	6.17	0.10	—	—
„ 29–35 „ . .	1.81	2.85	3.43	4.56	5.65	6.28	6.96	7.86	8.04	45.34	5.69	1.53	—	—
„ 34–40 „ . .	1.67	2.38	3.48	3.93	3.59	4.43	4.65	5.22	5.45	49.49	12.45	3.22	0.04	—
„ 39–45 „ . .	1.35	2.15	2.39	3.06	2.79	3.50	3.30	3.58	3.50	42.60	26.73	3.74	1.31	—
„ 44–50 „ . .	1.17	1.82	2.03	3.63	3.69	2.78	2.30	2.94	2.56	32.16	32.48	9.24	3.15	0.05
„ 49–55 „ . .	1.04	2.17	2.87	3.06	2.37	3.16	2.42	2.42	3.11	20.64	29.58	20.49	5.43	1.24
„ 54–60 „ . .	1.01	2.24	3.14	3.25	2.72	3.50	2.72	3.04	2.20	20.12	18.23	25.22	10.27	2.34
„ 59–65 „ . .	0.63	1.75	3.07	3.87	3.39	3.68	3.05	3.19	2.75	17.39	12.64	21.65	18.56	4.38
„ 64–70 „ . .	0.48	1.93	3.48	3.00	4.22	3.77	3.74	3.45	2.32	16.85	9.12	16.62	22.00	9.02
„ 69–70 „ . .	0.89	2.07	3.55	3.58	3.58	4.18	3.22	3.36	2.25	16.18	8.05	10.53	16.14	22.42

Vgl. Bericht über die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des Deutschen Vereins, Drucks. 1885 Nr. 1. Tab. 14—17. — Der Kürze halber teile ich nur die Verhältnisszahlen mit; auch habe ich die Altersklassen unter 26 J., die in Ansehung des Erwerbs des Unterst.-Wohnsitzes noch nicht selbständig sind, fortgelassen, obwohl ich nicht verkenne, dass die Angaben auch für die jugendlichen Personen für das Gesammtresultat unentbehrlich sind; es müsste folgerichtig Aufenthaltsdauer und Alter derjenigen Personen eingerückt werden, von deren U.-W. der U.-W. der unselbständigen Personen abhängt. Dies ist in den bisherigen Publikationen nicht geschehen. Vgl. meinen dem Deutschen V. f. A. u. W. erstatteten Bericht Drucks. 1885 Nr. 2. S. 25.

In Breslau wurde 1880 und 1881 das nachstehende Verhältniss bezüglich der auswärts geborenen dauernd und vorübergehend aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen ermittelt [1]:

Geburtsjahr	Dauer des Aufenthalts in Breslau								Summe
	bis 2 Jahre	über 2 bis 5 Jahre	über 5 bis 8 Jahre	über 8 bis 10 Jahre	über 10 bis 20 Jahre	über 20 bis 30 Jahre	über 30 Jahre	unbekannt	
1880—76. . . .	7	4	—	—	—	—	—	9	20
1875—71. . . .	14	14	17	7	—	—	—	33	85
1870—66. . . .	20	12	18	18	17	—	—	32	117
1865—61. . . .	24	16	11	10	26	—	—	46	133
1860—56. . . .	34	30	28	7	33	9	—	75	216
1855—51. . . .	32	53	61	38	62	15	—	76	337
1850—41. . . .	45	73	130	109	385	74	49	177	1042
1840—31. . . .	23	41	64	49	353	251	86	156	1023
1830—21. . . .	10	25	24	29	139	195	280	95	797
1820—11. . . .	8	20	43	21	148	109	473	117	939
1810—01. . . .	2	12	15	14	85	60	324	84	596
1800 und früher	—	5	1	4	17	10	77	22	136
Unbekannt . .	—	—	1	1	1	2	—	6	11
Summe	219	302	413	307	1269	725	1289	928	5452

Endlich mag noch der Versuch hier eine Stelle finden, die Zahl der in Berlin dauernd Unterstützten mit der Zahl der überhaupt nach Berlin zugezogenen Personen in Ansehung des Alters

[1]) Breslauer Stat. VI. Serie Heft 2 und 3 S. 254 (erschienen 1882). Bei dieser Zählung ist der Aufwand für Krankenpflege und Beerdigungen nicht berücksichtigt; dagegen sind die Landarmen mitgezählt, da Breslau einen L.-A.-V. für sich bildet. Vgl. S. 246.

und der Aufenthaltsdauer zu vergleichen. Im Vergleich mit 1000 nach Berlin zugezogenen — ausserhalb und in Berlin geborenen — männlichen Personen nebenstehenden Alters nach der Zählung von 1880 fielen in der Periode 1870 bis 1873 als Selbstunterstützte dauernd der offenen Armenpflege anheim:

im Alter von	nach einer Aufenthaltsdauer von Jahren										ohne geborene Berliner
	2 bis 3	2 bis 4	3 bis 5	4 bis 10	9 bis 20	19 bis 30	29 bis 40	39 bis 50	über 49	überhaupt	
24 bis 30 Jahre . .	1.5	0.6	2.5	1.6	2.5	4.3	—	—	—	1,9	1.9
29 „ 35 „ . .	5.6	1.8	3.1	2.7	5.8	8.7	7.3	—	—	4.1	4.2
34 „ 40 „ . .	15.0	7.1	6.8	3.6	6.2	6.9	17.7	—	—	5.9	6.1
39 „ 45 „ . .	18.7	7.7	8.9	9.0	7.7	7.9	9.7	12.0	—	8.1	8.4
44 „ 50 „ . .	23.0	21.1	14.5	14.7	10.3	11.1	7.0	10.8	—	11.3	11.7
49 „ 55 „ . .	51.4	27.1	39.7	15.7	14.2	14.7	17.0	24.7	36.4	16.7	17.4
54 „ 60 „ . .	58.8	54.1	78.1	36.6	37.9	23.9	34.4	50.4	45.2	35.9	37.4
59 „ 65 „ . .	164.0	117.6	148.1	85.1	72.1	56.3	65.5	73.8	88.6	73.0	75.9
64 „ 70 „ . .	100.0	132.4	140.8	174.6	123.6	50.7	97.3	99.7	91.1	105.5	109.5
69 „ 75 „ . .	250.0	270.3	285.7	135.6	134.1	117.6	89.8	99.7	88.2	112.6	118.4
74 „ 80 „ . .	238.1	230.8	250.0	109.7	54.5	20.0	69.4	30.3	61.2	69.5	72.3
überhaupt	13.1	11.0	13.4	7.3	10.7	13.7	35.7	71.4	73.1	14.6	—
ohne geborne Berliner	14.9	11.9	14.4	7.6	11.1	14.1	36.7	72.9	74.4	—	15.1

Vgl. Stat. Jahrb. der Stadt Berlin Jahrg. 11. S. 219. Versuche ähnlicher Art sind noch in einigen Städten angestellt worden; dieselben haben ganz ähnliche Resultate, wie die in den Tabellen S. 219—221 mitgeteilten ergeben. Vgl. Verw.-Ber. von Dortmund 1884—85 S. 17; Landsberg a. W. 1884—85 S. 12 ff.

Betrachtet man die vorstehend mitgeteilten Zahlen und nimmt sie ohne jede Ueberschätzung nur für das, was sie sind: als die Resultate einmaliger und im Detail unzuverlässiger Erhebungen, so wird man doch eine gewisse Regelmässigkeit der in ihnen zum Ausdruck gelangten Erscheinungen nicht verkennen können. Ueberwiegend ist es eine Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Jahren, nach deren Ablauf die erste Unterstützung eintritt; und überwiegend sind es die mittleren Altersklassen von 29—60 Jahren, welche erst nach langem Aufenthalte eine Unterstützung erhalten. Dagegen sind es die jüngeren und die alten Personen, die in stärkerem Masse nach kurzer Aufenthaltsdauer unterstützungsbedürftig werden. Kann dies Resultat bezüglich der jüngeren Altersklassen in Ansehung der Aufenthaltsdauer an und für sich nicht befremden, so fordert es doch die weitere Untersuchung der besonderen Gründe heraus, weshalb überhaupt eine Unterstützung derselben erforderlich ist, worauf an anderer Stelle einzugehen sein wird[1]. Bezüglich alter Leute deuten die Zahlen auf eine wiederholt beklagte Erscheinung, dass dieselben durch gute Armenanstalten angezogen werden. Es fällt aber sofort in die Augen, dass dies Missverhältniss in Berlin ein sehr viel stärkeres ist als in den einen mittleren Durchschnitt repräsentirenden 40 Armenverbänden. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Zahlen überhaupt nur für grössere Stadtgemeinden gelten und keinen Massstab für die Zustände in kleineren Gemeinden und Gutsbezirken gewähren.

§ 81.

Noch einen andern Punkt möchte ich als wichtig für die Beurteilung des wirtschaftlichen Aequivalents in diesem Zusammenhange hervorheben. Wie man sich erinnern wird, wurde als ein wesentlicher Mangel der Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz von dessen Gegnern betont, dass mit der Verpflichtung zur Unterstützung des Familienhauptes auch diejenige zur Unterstützung seiner unselbständigen Angehörigen übernommen werde, und dass somit aus dem zweijährigen Aufenthalt eine ungeheure Last erwachse. Auch

[1] Vgl. den folgenden Abschnitt betr. die finanzielle Leistungsfähigkeit, der überhaupt die Ergänzung der hier gegebenen Ausführungen bildet; besonders § 90.

dies Bedenken halte ich, so berechtigt es in der Theorie ist, in der Praxis nicht für so sehr erheblich; wahrscheinlich sind es — was übrigens auch der Natur der Sache entspricht — vornehmlich die mittleren Altersklassen, also diejenigen mit längerer Aufenthaltsdauer, welche Familie besitzen. Es lässt sich dies schon aus dem numerischen Verhältniss der vorübergehend und dauernd unterstützten Personen schliessen, wie dasselbe in den ausführlichen, über längere Zeiträume sich erstreckenden Zahlenangaben für Baiern und Oldenburg zu Tage liegt (vgl. a. a. O.); vornehmlich aber führen hierzu die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1882, die, so zweifelhaft ihr Wert bezüglich des Details sein mag, hinsichtlich der grossen daraus gewonnenen Zahlen wohl als typische gelten können[1]). Die Verteilung der Berufsarten auf die einzelnen Reichsgebiete, wie sie diese Statistik in einem Gesammtbilde dargelegt hat, ergiebt das ausserordentliche Ueberwiegen der Landwirtschaft im Osten, des Handels und der Industrie im Westen. Zusammengehalten mit den an anderer Stelle berührten Ergebnissen der Wanderungsstatistik bestätigt sie, dass es vor allem Handel und Industrie sind, welche die Hoffnung auf besonders günstige Erwerbsgelegenheit bieten und daher besondere Anziehungskraft äussern.

Dies sind im wesentlichen bekannte Thatsachen. Dagegen ist zum Teil neu oder auch ganz neu, was wir über die Qualität der bei den verschiedenen Berufsarten beteiligten Erwerbsthätigkeiten erfahren, insbesondere wie weit es sich bei denselben um eine selbständige oder unselbständige Thätigkeit handelt. Im allgemeinen entspricht nun das Verhältniss von Gehülfen und Arbeitern zu der Gesammtzahl der Einwohner der Verteilung der Hauptberufsarten in den einzelnen Gebietsteilen. Während Gehülfen und Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft z. B. in Ostpreussen 405, Posen 427, dagegen in Berlin 5, in den Hansastädten 33.6 auf 1000 Einwohner betragen, kommen auf eben solche in Handel und Industrie in Ostpreussen und Posen 101.2 bezw. 101.4, in Berlin und den Hansestädten 471.1 bezw. 412.4 °/oo. Und dass es sich hierbei — worauf es für unsere Frage hauptsächlich ankommt — vorwiegend um unselbständige Personen handelt, welche ohne Angehörige zuziehen, dafür dürfte die folgende Berechnung sprechen, in welcher die Orte nach ihrer Grösse, nach den in ihnen betriebenen Berufsarten und nach der Zahl der Angehörigen unterschieden sind[2]). Es entfallen nämlich auf 1000 Einwohner:

---

[1]) Vgl. überhaupt Stat. d. Deutschen Reichs Neue Folge Bd. 2, 1884: Berufsstatistik, Zählung vom 5. Juni 1882.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 87 Tab. 18 b.

in Orten mit	Gehülfen und Arbeiter in der Landwirtschaft mit selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb	Gehülfen und Arbeiter in der Landwirtschaft ohne selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb	in der Industrie	in Handel und Verkehr
	1	2	3	4
a) 100 000 Einwohnern und mehr	0.7	2.9	291.3	139.8
b) 20—100 000 Einwohnern	2.6	9.2	339.3	94.4
c) 5— 20 000 „	15.4	25.4	318.8	67.7
d) 2— 5 000 „	47.2	43.8	265.7	41.4
e) unter 2 000 „	109.5	88.8	125.4	17.7

in Orten mit	Es kommen Angehörige auf je 100 Arbeiter zu 1	zu 2	zu 3	zu 4
a) 100 000 Einwohnern und mehr	256.2	113.7	93.3	101.4
b) 20—100 000 Einwohnern	263.0	133.2	113.2	116.4
c) 5— 20 000 „	257.2	130.7	112.1	125.5
d) 2— 5 000 „	253.0	106.9	112.7	121.0
e) unter 2 000 „	277.1	99.6	123.0	142.4

Eine Bestätigung dieser Ansicht geben auch die Berichte des Vereins zur Beseitigung der Strassen- und Hausbettelei in Bochum, der in dankenswerter Weise sich die Mühe genommen hat, das Alter der von ihm unterstützten Personen zu erforschen und mitzuteilen. Die den Berichten zu entnehmenden Zahlen dürfen eine besondere Beweiskraft beanspruchen, weil sie eine Stadt betreffen, die in Betreff des starken Zuzuges von ausserhalb als typisch gelten kann und weil gerade dieser Verein die schöne Aufgabe, der öffentlichen Armenpflege die arbeitsfähigen Elemente fernzuhalten, in hohem Masse zu erfüllen bemüht ist[1]). Es wurden nun unterstützt:

[1]) Die Berichte sind mir durch Güte des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Lange, zugänglich geworden.

	1881	1882	1883	1884	1885
im Ganzen	4971	4797	4517	1329	870
davon im Alter					
von 17—20 Jahren	1846	1688	1576	487	279
„ 21—25 „	1327	1305	1208	367	242
„ 25—30 „	733	695	656	216	172

§ 82.

Es würde zu weit führen, alle Momente aufzusuchen, die hier noch von Bedeutung sein könnten; auch ist dies nicht die Absicht der vorstehenden Betrachtungen. Diese gingen vielmehr nur dahin, einer lediglich theoretischen Beurteilung des sog. wirtschaftlichen Aequivalents die Gestaltungen im wirklichen Leben entgegenzuhalten, nachzuweisen, dass das, was geschehen kann, nicht notwendig geschehen muss und dass die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit eines solchen Aequivalents in Bezug auf die Ortsarmenverbände spricht. Dies verhindert nicht die Ueberlastung einzelner Armenverbände, nicht einen unheilvollen Einfluss der Reichsgesetzgebung auf das Bettler- und Landstreicherwesen, nicht, dass dies Aequivalent, wenn es lediglich auf das eine Merkmal der zweijährigen Aufenthaltsdauer beschränkt wird, unter Umständen den lächerlichsten Widerspruch ergeben kann — aber dies alles berührt den Grundgedanken, den bisher alle Armengesetzgebungen anerkannt haben, in keiner Weise. Auch die Verjährungsfristen des Zivil-, Straf- und Prozessrechts wollen kein Recht willkürlich erzeugen oder vernichten; es ist nur die Annahme, dass Jemand ein Recht anerkennen oder es nicht geltend machen wolle, wenn er während einer bestimmten Zeit demselben nicht widersprochen oder seine Verfolgung nicht betrieben hat. Unter Umständen kann darin Härte und Willkür liegen. Aber man verzichtet dann überhaupt auf jedwede gesetzliche Regelung von Gegenständen des privaten oder öffentlichen Rechts, wenn man unter allen Umständen Willkür vermeiden will. Auch die vernünftigste Gesetzgebung kann sich dem Bedürfniss des wirklichen Lebens nur annähern, nie es vollkommen befriedigen; sie unterscheidet sich von einer minder vernünftigen nur dadurch, dass sie im grossen und ganzen das Richtige trifft, während die letztere stets zu falschen oder nur zu zufällig richtigen Ergebnissen führt.

Das wirtschaftliche Aequivalent bei den Landarmenverbänden.

§ 83.

Bezüglich der Landarmenverbände wird der Vorwurf der Willkürlichkeit vor allem dahin begründet, dass nicht nur

zwischen der wirtschaftlichen Leistung des Individuums und der Verpflichtung des grösseren Verbandes zur Armenfürsorge kein Gleichgewicht bestehe, sondern dass überhaupt von wirtschaftlichen Vorteilen nicht bei Individuen die Rede sein könne, welche an keinem Orte im Gebiete des Landarmenverbandes festen Fuss gefasst haben; umgekehrt brächten diese vielmehr nur Nachteile.

Um die Berechtigung dieses Vorwurfs zu prüfen, wird es zweckmässig sein, sich den Gedankengang der Reichstagskommission kurz ins Gedächtniss zu rufen, der gerade in Beziehung auf die Landarmenverbände ein sehr eigentümlicher gewesen ist. Die Kommission hatte den Gegensatz von Heimat und wirtschaftlicher Beschränkung auf der einen, von Gesammtvaterland und wirtschaftlicher Freiheit auf der andern Seite in helles Licht gesetzt und war von diesem Gegensatze aus zu dem Schluss gelangt: „dass der Staat in seiner Gesammtheit ein grosses wirtschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte bilde, dass als wirtschaftliche Heimat das Vaterland in seiner Gesammtheit erschiene“. Hiernach sei es konsequent, die Unterstützung der Hülfsbedürftigen als eine Staatslast zu charakterisiren, und scheinbar würde sich hieran „die weitere Folgerung knüpfen, dass der Staat unmittelbar die Unterstützungslast zu tragen, die analoge Pflicht auszuüben hätte“.

Diese „scheinbar“ richtige Folgerung lehnte aber die Kommission mit dem Hinweise ab, dass die geeigneten Organe der Armenpflege nicht der Staat, sondern dessen Glieder, die politischen Körperschaften seien. Hierdurch genötigt, das Individuum nun doch wieder mit diesen Körperschaften in irgend welche persönliche Beziehungen zu setzen, sprach sie aus, dass derjenige Ort zur Unterstützung verpflichtet sei, der von dem Bedürftigen zuletzt wirtschaftliche Vorteile genossen, daher derjenige, „in welchem sich der Bedürftige geraume Zeit vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit aufhielt, welcher der letzte Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit war“. So kam sie zunächst auf die Gemeinden und Gutsbezirke, welche bereits vorher in allen Einzelstaaten als Armenverbände fungirt hatten, zurück.

Aber sie blieb hierbei nicht stehen und glaubte den Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents bis in seine äusserste Konsequenz verfolgen zu sollen. So führte sie denn weiter aus: „Hat die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem bestimmten Orte festen Fuss fassen zu lassen, so werde der Regel nach seine wirtschaftliche Thätigkeit zu gute gekommen sein: einem grösseren Gebiete, innerhalb dessen er sich vor dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit bewegte; und dieses grössere Gebiet werde einzutreten haben für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche eines Unterstützungs-

wohnsitzes entbehren. Dergestalt führe zu der Konstruktion des prinzipalen und des subsidiären zur Unterstützung verpflichteten räumlichen Bezirks der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirtschaftlichen Vorteile."

Damit war sie denn glücklich zu dem Punkte zurückgelangt, von dem sie ausgegangen war, zu der „grösseren wirtschaftlichen Heimat", und nachdem sie kurz vorher die Folgerung für eine scheinbare erklärt hatte, dass die Armenlast nun auch von dieser grösseren Heimat unmittelbar zu übernehmen sei, trug sie kein Bedenken, an dieser Stelle die Folgerung zu ziehen. Und darin liegt das Grundirrtümliche, ja das Widersinnige der ganzen Konstruktion. Man beachte, wie in dem ersten Satze der „Ort", in welchem Jemand den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit hat, die Hauptstelle einnimmt, und wie ihm in dem zweiten fast unmerklich mit Auslassung des Wortes „Mittelpunkt" das „grössere Gebiet, welchem die wirtschaftliche Thätigkeit zu gute gekommen," substituirt wird, und nachdem diese Substitution gelungen, beide Bezirke: der Ort und das grössere Gebiet als selbständige unmittelbare Träger der Armenlast einander koordinirt werden.

Widersinnig ist diese Konstruktion, weil sie zwei Dinge aus demselben Gesichtspunkte behandelt, für welche schlechterdings entgegengesetzte Gesichtspunkte obwalten. Der Ort als Mittelpunkt der wirtschaftlichen Thätigkeit ist nicht denkbar als grösserer politischer Bezirk; der Ort kann immer nur eine in sich geschlossene, der Staatsverfassung entsprechende unterste politische Körperschaft (Ortschaft, Gutsbezirk, Gemeinde) sein, nicht die Vereinigung vieler oder aller Orte, welche nach Massgabe der Verfassung eine politische Körperschaft höherer Ordnung bilden. Und wiederum kann dem grösseren Gebiete keine Thätigkeit nicht fest angesiedelter Individuen zu gute kommen, welche ihm nicht von allen, auch von den an einem Orte fest angesiedelten Individuen zu gute käme, weil alle diese Orte der grösseren politischen Körperschaft subordinirt sind und weil jeder Gemeindebürger zugleich auch Staatsbürger, jeder Staatsbürger auch Reichsbürger ist. Soweit also der Begriff des wirtschaftlichen Aequivalents auf das grössere Gebiet angewendet wird, drückt er nichts weiter aus, als die in diesem Zusammenhange triviale Wahrheit, dass der Zustand des Staatswesens nicht wohl unabhängig von dem Verhalten der im Staate lebenden Individuen gedacht werden kann und dass wirtschaftliche Leistungen auch gegenüber der Provinz, dem Staat, dem Reich nötig sind, um diese leistungsfähig zu machen. Soweit er aber den speziellen Anteil des Individuums an dem wirtschaftlichen Gedeihen eines Bezirks ausdrücken will, innerhalb dessen es arbeitete und das ausübte, was man seinen Lebensberuf zu nennen pflegt, soweit ist er auf Personen, die nicht zu einem bestimmten Orte in Beziehung

stehen, nicht nur unanwendbar, sondern er drückt das genaue Gegenteil davon aus. Denn die Feststellung, dass dieses Individuum keinem Orte innerhalb des grösseren Gebiets spezielle wirtschaftliche Leistungen gemacht habe, kann doch nur zu dem Schlusse führen, es habe keinem Orte etwas geleistet, aber doch nimmermehr zu dem, den die Kommission gezogen hat, es habe allen etwas geleistet.

Hierin steckt ein so handgreiflicher logischer Fehler, dass der gegen diese Motivirung erhobene Vorwurf der Willkürlichkeit als durchaus berechtigt anzuerkennen ist. Und weiter kommt in Betracht, dass hier die unzureichende theoretische Begründung auch nicht ergänzt oder ausgeglichen wird durch die Gestaltungen des wirklichen Lebens. Es besteht in der That keine Wahrscheinlichkeit, dass die landarmen Individuen dem Landarmenverbande auch nur den geringsten Vorteil bringen; es ist vielmehr den vielfach hierüber laut gewordenen Klagen unbedingt Glauben zu schenken, dass gerade sie mit denjenigen Elementen identisch sind, welche die von ihnen durchstreiften Bezirke in finanzieller und sittlicher Beziehung sehr schwer schädigen.

Gleichwohl ist mit der Anerkennung der Berechtigung jenes Vorwurfs noch nicht ausgesprochen, dass das Institut der Landarmenverbände ein schlechthin ungerechtfertigtes sei. Zunächst ist damit nur ein Argument gegen die Motivirung erbracht, welcher die gesetzgebenden Faktoren sich in Ansehung desselben bedient haben. Es beweist nichts gegen das Institut selbst, sofern sich dieses aus besseren Gründen rechtfertigen oder sich etwa erweisen lässt, dass die gesetzgebenden Faktoren diese besseren Gründe im Sinne gehabt und nur in falscher Weise zum Ausdruck gebracht haben. Dies wird im folgenden zu untersuchen sein.

§ 84.

Unter den Grundsätzen der von Staatswegen geordneten öffentlichen Armenpflege nimmt die erste Stelle der ein, dass kein bedürftiges Individuum an irgend einem Orte des Staatsgebietes ohne Unterstützung bleiben soll. In zweiter Linie kommen dann erst die Bestimmungen, wer den hierfür erforderlichen Aufwand endgültig zu tragen verpflichtet sein soll. Zwei Kategorien von Personen werden hierbei unterschieden: solche, die mit dem Ort, an welchem sie unterstüzt werden, in einem Verhältniss der Angehörigkeit stehen, und solche, welche in einem derartigen Verhältnisse nicht stehen. Bezüglich der ersten Kategorie gelangen alle Armengesetzgebungen zu demselben positiven Resultat: Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur endgültigen Tragung der Armenlast wegen der Angehörigkeit des bedürftigen Individuums; bezüglich der zweiten

Kategorie statuiren sie dagegen zunächst nur eine **Negative**: die Nichtverpflichtung wegen Nichtangehörigkeit. Diese Negative gilt es in irgend einer Weise zu überwinden. Auch hierbei sind wieder zwei Kategorien von Individuen zu unterscheiden: erstens diejenigen, welche mit irgend einem andern Orte im Verhältniss der Angehörigkeit stehen, und zweitens solche, welche mit keinem Orte innerhalb des Staatsgebiets im Verhältniss der Angehörigkeit stehen. Bezüglich der Personen der ersten Kategorie wird folgerichtig die Armenlast dem Orte aufgelegt, dem sie angehören; bezüglich derer der zweiten bedarf es hingegen einer anderweiten Festsetzung, wer der Träger der sie betreffenden Armenlast sein soll. Gesetzt nun, dass es gar keine Individuen gäbe, welche zu keinem Orte im Verhältniss der Angehörigkeit stehen, so würde diese Festsetzung gänzlich überflüssig sein, die Armenlast auf die einzelnen Orte des Staatsgebiets nach Massgabe der individuellen Angehörigkeit verteilt bleiben. Von dieser Annahme geht die Heimatgesetzgebung aus. In ihrem Geltungsbereiche soll es kein Individuum geben, das nicht zu einem Orte im Verhältniss der Heimatangehörigkeit stünde. Die Heimatverbände sollen die alleinigen Träger der Armenlast sein.

Bei der oben versuchten näheren Prüfung des Begriffs der „Angehörigkeit" ergab sich, dass Heimat und Unterstützungswohnsitz denselben Ursprung haben, dass beide den Wunsch des Gesetzgebers ausdrücken wollen, die Armenlast dahin zu legen, wo das Individuum den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit hat; hierin wurde eine billige und natürliche Ausgleichung insofern gefunden, als die gesetzlichen Bestimmungen den Gestaltungen des wirklichen Lebens zu entsprechen schienen und die Heimat so gut wie der Unterstützungswohnsitz als ernsthafter Ausdruck einer „Angehörigkeit" gelten konnten, mochten die Merkmale nun 1 oder 2 oder 10 Jahre qualifizirten oder unqualifizirten Aufenthaltes sein.

Und ebenso wie in jenem Zusammenhange wird es auch hier von Wert sein zu betrachten, wie es im wirklichen Leben mit denjenigen aussieht, welche ausserhalb ihrer Heimat oder ihres Unterstützungswohnsitzes bedürftig werden. Von einem, der sein Leben lang in einem Orte gewohnt hat und an einen andern Ort verzieht, wird Niemand zweifelhaft sein, dass er zunächst dem Orte angehörig bleiben soll und darf, an dem er sich bislang aufgehalten hat; bei einem, der für einige Zeit von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte verreist und unterwegs erkrankt, wird es Niemand unbillig finden, dass der erstere für ihn Kurkosten zahle. Aber nun denke man an Andere, die den früheren Aufenhalt seit langem verlassen, nirgends so lange sich aufgehalten haben, um den Ansprüchen, die in Bezug auf Heimat- und Wohnsitzerwerb gestellt werden, zu genügen, und erwäge, ob diese Personen noch mit dem früheren

Aufenthaltsort zusammenhängen, ihm noch ernsthaft als „angehörig“ erachtet werden können.

Ausser diesen von der ursprünglichen Heimat losgelösten Individuen existirt nun aber eine zweite Klasse von Personen, diejenigen, die niemals zu einem Orte im Verhältniss der Angehörigkeit gestanden haben: das sind im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes die aus dem Auslande (auch Baiern und Elsass-Lothringen) zurückkehrenden Reichsangehörigen und die Ausländer; im Geltungsgebiete der bairischen Heimatgesetzgebung sind es die einwandernden Reichsdeutschen, welche zwar die bairische Staatsangehörigkeit, aber noch keine Heimat erworben haben, die aus dem Auslande zurückkehrenden ehemaligen bairischen Staatsangehörigen und die Ausländer. Und endlich sind es in allen Fällen diejenigen, bezüglich deren ein Unterstützungswohnsitz oder eine Heimat sich nicht ermitteln lässt.

Wie verhält sich nun all diesen Personen gegenüber die Reichsgesetzgebung? Sie entlastet ganz ebenso wie es früher Preussen und Baden gethan, die Ortsarmenverbände von den ihnen früher angehörig gewesenen Individuen, welche durch längere Abwesenheit in Wahrheit von ihnen wieder losgelöst sind, und sie hält denselben die Armenlast für diejenigen Personen fern, die nie in einer Beziehung zu ihnen gestanden haben. Zum Träger der Armenlast macht sie in allen diesen Fällen den Landarmenverband. Und wie verhält sich die bairische Heimatgesetzgebung? Sie lässt dies Moment längerer Abwesenheit und wahrhafter Nichtangehörigkeit gänzlich ausser Betracht: der einmal erworbenen Heimat bleibt die Armenlast auf ungemessen lange Zeit und mindestens so lange, als bis eine neue Heimat erworben ist, und die eigentlich Heimatlosen weist sie einer Gemeinde zu, die als Heimatgemeinde zu gelten hat. Gleichzeitig legt sie dem Staate die Armenlast für die heimatlosen Individuen auf.

Betrachtet man von den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten aus den Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents und das Heimatprinzip, so fällt ein eigentümliches Schlaglicht auf jenen wie auf dieses. Man erkennt, welche Gewalt eine theoretische Konstruktion auf die Gemüther zu üben vermag. Ihrem wirtschaftlichen Aequivalent zu Liebe wendet die Reichsgesetzgebung den Gedanken desselben auf ein Verhältniss an, welches das gerade Gegenteil desselben ist, und ihrer Heimat zu Liebe bedenkt die Heimatgesetzgebung auch den mit einer Heimat, bei dem die Voraussetzungen einer solchen nicht mehr vorhanden oder niemals vorhanden gewesen sind. Um des Systems willen wird der Landarme als ein Mensch angesehen, der durch seine rastlos umherirrende Thätigkeit dem Landarmenverbande wirtschaftliche Vorteile gebracht hat, und um des Systems willen der Heimatlose als

ein Mensch erachtet, der im reellen Besitze einer Heimat ist. So darf denn denjenigen Gegnern der Reichsgesetzgebung, welche zugleich Anhänger der Heimatgesetzgebung sind[1]), der Vorwurf zurückgegeben werden, dass die Konstruktion bezüglich jener heimatlosen Individuen eine ebenso prinzipwidrige und willkürliche sei.

§ 85.

Die Erkenntniss der willkürlichen Ausdehnung jener Prinzipien enthebt aber nicht der Erwägung des wahren Grundes, der das Institut der Landarmenverbände rechtfertigen kann. Er liegt näher, als in der Regel angenommen wird; ja man darf behaupten, dass er durch nichts besser und zuverlässiger erkannt werden kann, als durch Betrachtung des Resultats, zu dem die Reichsgesetzgebung so gut wie die Heimatgesetzgebung schliesslich gelangt ist: beide verpflichten in denjenigen Fällen, in denen sie ein Individuum nicht oder nicht mehr einem Ortsarmenverbande oder einer Heimatgemeinde angehörig erachten, zur Tragung der Armenlast den Staat. Hieran ändert nichts, dass im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes der Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist, diese Verpflichtung auf die anderweiten Organe des Staates (Provinzen, Kreise, Amtsverbände u. s. w.) zu übertragen. Es ist vielmehr zu beachten, dass das Reichsgesetz ausdrücklich als Ortsarmenverbände nur Gemeinden und Gutsbezirke zulässt, dagegen hinsichtlich der Landarmenverbände jede Art der öffentlich-rechtlichen Bildungen für zulässig erklärt[2]). Und hierin kommt m. E. der wahre Rechtsgrund für die Verpflichtung der Landarmenverbände zum Ausdruck: es ist die Stellung des Staates als Träger der allgemeinen Rechtsordnung. Im Rahmen dieser Rechtsordnung erachtet er den Schutz des bedürftigen Individuums gegen leiblichen Untergang und den Schutz der Gesellschaft gegen die durch Not zu Gewaltthaten geneigten Individuen für geboten. So wenig er aber die Eltern und Kinder, die Dienstherren und Arbeitgeber von der Verpflichtung entbindet, für ihre An-

---

[1]) Luthardt, Waentig, Marschall u. a.; nicht aber Adickes und Rocholl.

[2]) § 5. „Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, die endgültig zu tragen kein O.-A.-V. verpflichtet ist (der Landarmen), liegt dem L.-A.-V. ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des L.-A.-V. zu übernehmen, oder besondere, räumlich begrenzte L.-A.-Verbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen regelmässig eine Mehrheit von O.-A.-V., können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzelnen O.-A.-V. beschränken."

gehörigen, für ihr Gesinde, für ihre Arbeiter zu sorgen, so wenig will er das politische Gemeinwesen, welches gleichzeitig eine natürliche Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken ist, von der Last befreien, welche ihm bezüglich seiner Angehörigen obliegt. Nur da, wo eine solche Angehörigkeit nicht vorhanden oder nicht ermittelt ist, tritt der Staat helfend und ergänzend ein, so bezüglich der Landarmen, der Heimatlosen, der Ausländer. Nicht der Gegensatz von Orts- und Staatsangehörigkeit, sondern der Gegensatz von Orts- und Nichtortsangehörigkeit ist es, der hier wirksam wird. Und so motivirt dürfte sich das Institut der Landarmenverbände als eines der Mittel, die Armenlast gerecht zu verteilen, doch sehr wohl gegen den Vorwurf der Willkürlichkeit verteidigen lassen. Man kann auch hier verschiedener Meinung sein über die Merkmale der Nichtangehörigkeit, kann sehr wohl die Frist von zwei Jahren hierfür als zu kurz erachten; auch ist die Berechtigung, andere Nachteile zu rügen, nicht ausgeschlossen. All dies wird noch zu prüfen sein. Nur halte man fest, dass dadurch das hier aufgestellte, lediglich finanzielle Prinzip sowenig berührt wird, wie der Rechtsgrund für die Verpflichtung der Ortsarmenverbände durch gewisse mit demselben verknüpfte Uebelstände berührt wird.

Noch möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der mit dem Vorstehenden in einer gewissen äusseren Beziehung steht und gerade deshalb auch in Hinsicht seiner inneren Natur häufig zu begrifflicher Verwirrung Anlass giebt. Die hier untersuchte Funktion des Staates als Träger der Armenlast hat ihrem Wesen nach nichts zu thun mit den mannigfachen — unten ausführlicher zu besprechenden — Veranstaltungen der Armenfürsorge durch Provinzial-, Distrikts-, Kreis- und ähnliche Anstalten, durch Beihülfe an unvermögende Gemeinden u. s. w. In diesen Fällen handelt es sich immer um Funktionen der den Gemeinden übergeordneten politischen Bezirke, welche dieselben zur besseren Erreichung gewisser gemeinsamer Zwecke üben; aber es besteht nur eine Beziehung der letzteren zu jenen untersten kommunalen Körperschaften, keine hingegen zu den einzelnen Individuen. In diesem Sinne haben die vielfach den Landarmenverbänden überwiesenen oder von ihnen übernommenen Aufgaben der Armenpflege keine spezifisch armenrechtliche, sondern eine ganz allgemein öffentlich-rechtliche Bedeutung.

In dem im Text entwickelten Sinne auch Jolly S. 7 ff. Nachdem er dargelegt hat, dass die natürliche Unterstützungspflicht derjenigen Gemeinde zukomme, mit der Jemand im Verhältniss der nach gewissen Merkmalen erkennbaren Angehörigkeit stände, fährt er S. 9 fort: „Endlich liegt eine natürliche Unterstützungspflicht jedem höchsten politischen Verein gegen jeden Bedürftigen ob, der sich auf seinem Gebiete befindet. Sie trifft ihn, soweit die Unterstützungspflicht der heimatlichen Verbände sich aus irgend welchen Gründen nicht

geltend machen lässt, aus dem Grunde, weil die Unterstützung der Bedürftigen eine allgemeine Menschenpflicht ist und weil die höchsten politischen Vereine auf ihrem Gebiete alle Aufgaben zu lösen haben, welche die Einzelnen und die engeren Vereine der Einzelnen nicht zu lösen vermögen. Höchster politischer Verein ist das Reich und somit ist in Deutschland in letzter Linie das Reich unterstützungspflichtig."

B. Die Verteilung der Armenlast nach innen.

(Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Armenverbände.)

§ 86.

Es giebt keinen Punkt im Bereiche der öffentlichen Armenpflege, über den die Klagen so laut und so allgemein sind wie die Ueberlastung der einzelnen Armenverbände, und in keinem Punkte — wie gleich vorweg bemerkt werden mag — dürften die Klagen berechtigter sein. Nur findet auch hier sehr häufig Verwirrung statt in Beziehung auf den Gegenstand der Klagen; am häufigsten ist die irreführende Gleichstellung der Armenlast mit den öffentlichen Lasten im allgemeinen und folgeweise die irrige Vorstellung über den Druck, welchen diese und welchen jene ausüben.

Nun leuchtet ein, dass im Sinne einer auf gerechte Belastung gerichteten Reform es nicht vornehmlich auf das absolute Mass des Armenaufwandes ankommen kann, sondern vielmehr auf das Verhältniss desselben zur Leistungsfähigkeit des Armenverbandes im allgemeinen und zu den übrigen Aufwendungen, welche dem Armenverbande als gleichzeitigem Träger anderer öffentlicher Lasten obliegen. Und weiter kommt es darauf an, ob der Aufwand aus den Nutzungen besonderen Armen- oder sonstigen Gemeindevermögens bestritten wird, oder ob zu seiner Deckung steuerliche Leistungen der Verbandsangehörigen erforderlich sind. Ein Armenverband, der ohne Zuhülfenahme der letzteren die Kosten der Armenpflege bestreitet, hat in dem hier gemeinten Sinne keine Armenlast.

Die wahre Sachlage klarzustellen ist auch hier nicht ganz leicht, obwohl es an gutem finanzstatistischen Material nicht fehlt. Nur macht sich bei demselben der Uebelstand geltend, dass die hauptsächlichsten Nachrichten nur für die grösseren Gemeinwesen individuelle und zuverlässige, bezüglich der kleineren (ländliche Gemeinden und Gutsbezirke) im allgemeinen nur summarische und zum Teil sehr unzuverlässige sind, ja bezüglich der Gutsbezirke fast ganz fehlen. Gleichwohl wird es möglich sein, von den Verhältnissen der kleineren städtischen Gemeinwesen auf die der ländlichen einigermassen richtige Schlüsse zu ziehen und unter Verwertung

des gesammten Materials[1]) ein im Ganzen zutreffendes Bild der hier zu betrachtenden Zustände zu gewinnen.

§ 87.

Ob es Armenverbände giebt, die überhaupt keine Armen in ihrer Mitte haben, lässt sich nicht nachweisen; wahrscheinlich ist es nicht. Dagegen giebt es eine verhältnissmässig nicht geringe Zahl, die keine öffentlichen Armen d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen haben. Im Königreich Sachsen wurden 1880: 645 derartige Gemeinden ermittelt[2]); doch ist es bemerkenswert, dass hiervon nach der Grösse derselben auf Gemeinden mit

100 Einwohnern und darunter	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 und darüber
222	268	89	39	27

entfielen, also fast nur ganz kleine Gemeinwesen, innerhalb deren ebensowohl die allgemeine Bedürfnisslosigkeit, wie allgemeiner Wohlstand, ebensowohl gute vorbeugende Massregeln und örtliche Stiftungen, wie der Mangel an Mitteln und daraus entspringende harte Armenpflege den Grund dieser an sich erfreulichen Erscheinung abgeben können.

In Oldenburg, für welches genaue Angaben bezüglich der einzelnen Gemeinden für eine Zeitdauer von 25 Jahren vorliegen[3]), gab es keine Gemeinden ohne Arme; doch findet sich, ebenfalls in kleinen Gemeinden — Wiefels, Strücklingen, Westrum u. a. —, eine im Verhältniss zur Bevölkerung sehr geringe Zahl von Armen, so in Wiefels mit rund 400 Einwohnern nie mehr als drei. In den Städten und in den grösseren Gemeinden ist die Armenziffer schwankend, geht aber nirgends unter 4% der Bevölkerung herab.

Günstiger liegen anscheinend die Verhältnisse in Baiern. Es gab 1880: 743, 1881: 805 Gemeinden, welche keine, und 1349 bezw. 1402, welche nur Umlagen in Höhe von 1 bis 20% der Staatssteuern erhoben, wie denn überhaupt die Umlagen dort im allgemeinen nicht sehr hohe sind und in den letzten Jahren sich vermindert haben[4]). Doch ist in hohem Grade beachtenswert, dass es zwar die kleinen, aber nicht die kleinsten Gemeinden sind, welche keine oder sehr niedrige Umlagen erheben. Das Verhältniss stellte sich 1881 so:

---

[1]) Vgl. über das finanzstatistische Material im allgemeinen oben S. 35 und § 9 ff.

[2]) Zeitschr. des k. sächs. stat. Bur. Jahrgang 28 S. 43.

[3]) Kollmann, Oldenburg S. 120 ff. Tab. I—III.

[4]) Zeitschr. des bair. stat. Bur.: Die Statistik der Gemeindebesteuerung. Dieselbe kehrt von Heft X (1878) an in den Publikationen regelmässig wieder. Wegen der obigen Zahlen vgl. Heft XIV und XV Tabelle d.

Bei einer Seelenzahl	Zahl der Gemeinden überhaupt[1])	Zahl derjenigen, die keine Umlagen erheben
unter 100	74	9
101—500	4 974	506
500—1000	2 111	205
1001—5000	815	84
über 5000	54	1

In Preussen gab es 1880/81 14 kleine Städte, in welchen keine Gemeindeabgaben, 15, in welchen nur Hundesteuer, und 640 Landgemeinden, in denen keine Gemeindeabgaben erhoben wurden[2]). In Würtemberg wurden 1878: 204 Gemeinden ermittelt, die keine Umlagen erhoben. Auch hier sind es wieder die kleineren Gemeinden, die den Hauptanteil haben, während die kleinsten zum Teil sehr hoch belastet sind[3]). Von grösseren Gemeinden dürfte Ueberlingen in Baden das eklatanteste, aber soviel mir bekannt, einzige Beispiel für die völlige Deckung der Kosten des Armenwesens aus Stiftungsmitteln bieten. Selbst die übrigen an Stiftungen reichsten Gemeinwesen — es sind meines Wissens die alte Bischofstadt Bamberg und die alte Hansestadt Lübeck — kommen nicht ganz ohne die Beihülfe aus öffentlichen Mitteln aus.

Ueberlingen hatte 1870 bei 3600 Einw. etwa 70 000 M. Stiftungseinkünfte zu verwenden. Vgl. Emminghaus II S. 387. 1880 zählte es rund 4000 Einw. und erscheint noch gegenwärtig in den Nachrichten über das bad. Gemeinderechnungswesen als die einzige grössere Gemeinde, welche keine Ausgabe für das Armenwesen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten hat. Vgl. Stat. Jahrb. für das Ght. Baden Bd. 15 Tab. 19 S. 240. — Bamberg verwendete 1878 bei 29 000 Einw. die ungeheuere Summe von 604 000 M. für das Armenwesen, wovon 87 % aus Stiftungsmitteln flossen. Vgl.

[1]) Gemeindeverzeichniss für Baiern: Heft XXXV der Beiträge zur Statistik.

[2]) Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen: Zeitschrift des preuss. statist. Bur. Ergänzungsheft IX S. 106. 1883—84 waren es nur noch 8 der ersten und 14 der zweiten Kategorie. Bezüglich der Landgemeinden sind 1883/84 keine Detailangaben gemacht. Vgl. ebenda Ergänzungsheft XVI S. 367.

[3]) Für Würtemberg existirt nur eine ausführliche Nachweisung über die Gemeindeumlagen, sog. Gemeindeschaden: Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen und der Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke, in den Würtemb. Jahrb. f. Stat. und Landeskunde 1883 S. 188 ff.

Seydel in Zeitschr. d. bair. stat. Bur. Bd. 12 S. 100. — Lübeck hat seit dem 1. Januar 1879 bezw. 1. Januar 1881 die früher in die Staatskasse fliessenden Abgaben für öffentliche Vergnügungen und die Hundesteuer den Ortsarmenverbänden zugewiesen; allerdings sind die Beträge für die Stadt Lübeck selbst sehr unerheblich. 1882 betrugen sie 15 455 M. gegenüber 504 680 M. Gesammtaufwendungen der Armenpflege, die im übrigen aus Stiftungs- und ähnlichen Mitteln bestritten wurde. Vgl. den X. Allgem. Bericht der Zentral-Armen-Deputation für 1878/82 S. 40 und 41.

Auf der anderen Seite möchte es kein grösseres Gemeinwesen geben, dem für Zwecke der Armenpflege nicht irgend welche Stiftungsmittel zur Verfügung stünden [1]). Doch sind die Beträge unendlich verschieden; regelmässig sind sie in Orten am höchsten, die in einer früheren, dem kirchlichen Stiftungswesen geneigten Epoche ihre Glanzzeit hatten. Doch kommen auch Orte vor, denen einzelne reiche Angehörige noch gegenwärtig grosse Zuwendungen zu Armenzwecken machen. Im ganzen ist zur Würdigung dieser Verhältnisse aber darauf hinzuweisen, dass die heutige Tendenz mit gutem Grunde mehr auf Stiftungen zu Zwecken der Erziehung und der Krankenpflege [2]) ausgeht, und dass eine grosse Zahl von Arbeitgebern durch Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter sehr wirksam der Armenpflege in die Hände arbeiten [3]). Jedenfalls ist die Höhe all dieser Mittel und Veranstaltungen eine individuell höchst verschiedene.

Ebenso verhält es sich mit den Einkünften aus nutzbarem Vermögen. Es giebt Orte, die keine Gemeindesteuern erheben, weil sie ihre gesammten Ausgaben, einschliesslich des Aufwandes für öffentliche Armenpflege, aus solchen Einkünften

---

[1]) Nachweisungen hierüber in grösserem Umfange haben nur Baiern, Würtemberg und Oldenburg gebracht. — Baiern: Stiftungen und Stiftungszuflüsse in Baiern, Z. d. bair. stat. Bur. Jahrg. 13 S. 70, 15 S. 180, 16 S. 122 ff. — Würtemberg: Stat. der Fürsorge für Arme und Notleidende, Würtemb. Jahrb. f. Landeskunde u. Stat. 1876 Heft 3. — Oldenburg: a. a. O. S. 274 ff. — Von einzelnen Nachweisungen besonders Preussen: Denkschrift betr. den Schutz jugendlicher Personen, Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. Ergänzungsheft XV.

[2]) In Baiern betrugen Zuwendungen zu Stiftungszwecken

	1880	1881	1882	1883
insgesammt	2 461 856	2 409 792	2 734 334	2 712 311
davon für Zwecke der Wohlthätigkeit . . . Prozent	50.4	44.6	46.1	33.8
" des Unterrichts "	4.6	7.1	7.8	19.7

Vgl. a. a. O.

[3]) Man denke an die grossartigen Veranstaltungen von Krupp in Essen, an die Einrichtungen der mechanischen Weberei in Linden, der wiederholt preisgekrönten Veranstaltungen der Baumwollspinnerei von Staub & Co. in Geislingen u. a. m.

zu bestreiten vermögen[1]). Andere decken einen mehr oder minder grossen Teil derselben aus dieser Quelle. In der Mitte zwischen Armenstiftungen und nutzbarem Vermögen steht das eigentliche rentirende Armenvermögen, welches früher meist das eine oder das andere gewesen, und nachträglich den speziellen Zwecken der öffentlichen Armenpflege in organischer Verbindung mit der öffentlichen Armenverwaltung bestimmt worden ist. Der Charakter dieses Vermögens ist kein ganz ungemischter, die Erträge daher nicht ganz sicher festzustellen; meist wird noch als Stiftung bezeichnet, was längst organisch in das Gemeindevermögen eingefügt ist. — Auch hier sind die Erträge örtlich sehr verschieden[2]).

§ 88.

In Ansehung des Aufwandes, der nun mangels Stiftungen und Nutzungen bezw. in Ergänzung derselben für Zwecke der öffentlichen Armenpflege gemacht werden muss, liegt es im grossen und ganzen anders, als in Bezug auf die eben genannten Einnahmen. Das Vorkommen der letzteren hängt von sehr verschiedenartigen individuellen Einflüssen ab; allenfalls lässt sich als eine Art Regel aufstellen, dass Stiftungen über-

---

[1]) So z. B. Putzig, das 1883—84 seinen sehr beträchtlichen Armenaufwand (3 Mark pro Kopf und 23% des Gesammtaufwandes für Gemeindezwecke) ohne Gemeindeumlagen deckte; ähnlich Treuenbrietzen, Woldenberg, Beverungen u. a. meist sehr kleine Städte. Vgl. a. a. O. Ergänzungsheft XVI. — Obwohl in den würtemb. Nachweisungen a. a. O. S. 193 ff. die Einzelaufwendungen nicht ersichtlich gemacht sind, so lässt sich doch der Einfluss des Besitzes von Bürgervermögen auf die Höhe der Gemeindeumlagen nicht verkennen: im Schwarzwaldkreis, in welchem von 515 Gemeinden 411 Bürgernutzungen im jährlichen Nutzungswerte von insgesammt 2.4 Mill. Mark besitzen, sind 97 Gemeinden von Gemeindeschaden frei. Wie ungleich aber die Verhältnisse selbst in eng benachbarten Gemeinden liegen, zeigt die Thatsache, dass z. B. im Amtsbezirk Freudenstadt neben 11 schadenfreien Gemeinden 1 mit 606, 1 mit 434, 5 mit 3—400, 4 mit 250—300, 7 mit 200—250% Umlage von der Staatssteuer vorhanden sind Vgl. a. a. O.

[2]) So entfielen beispielsweise 1883—84 pro Kopf des Einwohners

in	Ausgaben für das öffentliche Armenwesen insgesammt Mark	dieselben nach Abzug der eigenen Einnahmen der Armenverwaltung Mark
Siegen	4.6	1.7
Hanau	4.5	1.6
Frankfurt a. M.	9.0	5.8
Köln	9.0	4.9
Bonn	6.1	3.6
Danzig	4.8	3.5
Lennep	3.7	3.5
Essen	4.7	4.4
Tönning	4.8	4.8
Ostrowo	1.3	1.3

Preuss. Stat. a. a. O. Ergänzungsheft XVI.

wiegend in grösseren, Bürgernutzungen in kleineren Gemeinden zu finden sind. Dagegen besteht hinsichtlich des Masses der Aufwendungen unzweifelhaft eine im grossen und ganzen nicht von Zufälligkeiten abhängige Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gruppen der Gemeinwesen. Hier kommt alles das in Betracht, was oben in Ansehung des Wachsens der Armenlast im allgemeinen ausgeführt wurde. Vor allem sind die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Grösse und geographische Lage der Gemeinwesen, die Haupt-Erwerbsthätigkeiten ihrer Einwohner hierfür von entscheidender Bedeutung. Den dünn bevölkerten, vorwiegend Landwirtschaft treibenden und vorwiegend aus kleinen Gemeinden und Gutsbezirken gebildeten östlichen Bezirken stehen in scharf erkennbarem Gegensatze die westlichen, dicht bevölkerten, vorwiegend industriellen Bezirke gegenüber; ebenso stehen sich in den einzelnen Bezirken städtische und ländliche Gemeinden gegenüber, den Gegensatz von Osten und Westen wiederholend[1]). Nachweisungen der auf den Kopf des Einwohners entfallenden Beträge für öffentliche Armenpflege zeigen dies Verhältniss ganz konstant.

Es entfielen z. B. in Preussen von den öffentlichen Ausgaben für Armenpflege und Wohlthätigkeitszwecke im Etatsjahr 1883/84 auf den Kopf der Bevölkerung:

	in den Stadtgemeinden M.	in den Landgemeinden M.
Ostpreussen	2.21	0.59
Westpreussen.	3.11	0.64
Brandenburg ohne Berlin . . .	2.16	0.49
Pommern	3.04	0.55
Posen	1.62	0.30
Schlesien	2.91	0.35
Sachsen	2.48	0.36
Schleswig-Holstein	4.70	2.32
Hannover	3.99	1.13
Westfalen	3.41	1.08
Hessen-Nassau	4.37	0.62
Rheinland	4.85	1.45

[1]) Obwohl die Zahl der Landgemeinden und Gutsbezirke in Preussen 45, in Sachsen 40, in Baiern 35 mal so gross ist als die Zahl der Städte, so leben doch in Preussen 42, in Sachsen 56, in Baiern nur 28.5% der Bevölkerung in Gemeinden, die über 2000 Einwohner zählen; aber in Ostpreussen sind es wiederum nur 22.8, in Rheinland und Westfalen 62.5 und 56.2%. Vgl. Stat. d. D. Reichs Bd. 57 T. I Einl. S. XI. — Preussen zählt bei überhaupt 54436 Kommunaleinheiten 15803 Gutsbezirke und 37347 Landgemeinden; der ganz überwiegende Teil der ersteren entfällt auf die alten Provinzen, während die letzteren in allen Provinzen vorhanden sind; jedoch sind von 87 Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Vgl. a. O. S. 264 und 265. — Sehr charakteristisch auch in Oldenburg.

Es entfielen von den gesammten Kosten der Armenpflege auf den Kopf der Bevölkerung

in den Gebietsteilen	im Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1865 M.	1871 bis 1875 M.
Marsch	3.22	3.73
oldenburg. Geest . .	1.69	2.03
münster. Geest . . .	0.80	1.00
Lübeck	3.10	3.48
Birkenfeld	0.84	2.19

Vgl. Kollmann S. 91. 92. —

In grösserem Massstabe sind Belege hierfür in der bairischen Armenstatistik zu finden, welche durchgängig den Aufwand der unmittelbaren Städte und der Bezirksämter in den einzelnen Regierungsbezirken einander gegenüberstellt. Vgl. a. a. O.

Wenn bei allen diesen Angaben auch zu berücksichtigen ist, dass dem Westen im allgemeinen und den Städten insbesondere ein grösserer Anteil an der allgemeinen Armenlast zufällt, so ist die Differenz der Beträge doch eine zu grosse, um nicht sofort klarzustellen, dass der Aufwand im Osten und auf dem Lande ein absolut niedriger ist.

Selbstverständlich hindert die absolute Niedrigkeit des Aufwandes nicht, dass die letztgenannten Bezirke relativ höher belastet sind als die ersteren, insofern ihre Leistungsfähigkeit auch geringeren Ansprüchen gegenüber noch eine unzureichende ist und insofern der Armenaufwand die Gemeindemittel verhältnissmässig am stärksten in Anspruch nimmt.

§ 89.

Es ist üblich, die Leistungsfähigkeit eines politischen Bezirks an dem Masse der sog. Staatssteuerkraft zu prüfen. Ein hoher durchschnittlicher Kopfbetrag an Staatssteuern soll eine hohe Leistungsfähigkeit ausdrücken, ein niedriger eine niedrige. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, soweit nämlich, als überhaupt vernünftiger Weise von einem Durchschnitt gesprochen werden kann und soweit die Staatssteuer, die immer in Geld zur Hebung gelangt, in Vergleich gesetzt werden kann mit Aufwendungen, die ebenfalls in Geld

56 im Westen, 15 in den Industriebezirken Schlesiens, 6 bei Berlin belegen. Ganz kleine ländliche Gemeinwesen kommen fast nur in Ostpreussen, Posen und Pommern vor. Vgl. Preuss. Stat. 1885, Stat. Korr. S. XXI.

erfolgen. Wenn in zwei Gemeinden, einer von 50 und einer von 5000 Einwohnern, der durchschnittliche Staatssteuerbetrag 30 Mark betrüge, so könnte das im ersten Falle auch sehr wohl davon herrühren, dass ein einzelner 1200 Mark und die übrigen 49 Einwohner zusammen 300 Mark aufbringen; die Gesammthöhe und der Durchschnitt würden also von der ganz zufälligen Anwesenheit eines Einzelnen herrühren, über den allgemeinen Wohlstand nichts erkennen lassen. Im andern Falle würde dagegen dieser Betrag eine von zufälligen Ereignissen unabhängige sehr grosse Wohlhabenheit eines grossen Teils der Einwohner ausdrücken. Es kann ferner in einem nach Massgabe seiner Staatssteuern sehr wenig leistungsfähigen Gemeinwesen mit überwiegender Naturalwirtschaft sehr wohl möglich sein, einen hülflosen Einwohner durch Reihezug oder gemeinschaftliche Beisteuern an Naturalien ganz auskömmlich zu unterhalten, während der Gemeinde die baare Zahlung eines an sich minderwertigen Aufwandes sehr schwer fallen, ja vielleicht unmöglich sein würde. Und dies wird umsomehr der Fall sein, je kleiner die Gemeinde ist und je mehr in ihr die Naturalwirtschaft über die Geldwirtschaft überwiegt.

Es kommt also für den einen Teil unserer Frage wesentlich darauf an, zu prüfen, ob es derartige Gemeinden in erheblichem Masse giebt oder ob Anforderungen, welche vornehmlich durch Geldleistungen befriedigt werden müssen, in erheblichem Masse an sie herantreten. Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist die Zahl der kleinen Gemeinden eine sehr beträchtliche. Man ist zwar verschiedener Meinung darüber, was unter kleinen Gemeinden zu verstehen ist — es ist hierauf noch bei den auf Schaffung leistungsfähiger Verbände abzielenden Reformen zurückzukommen —, aber jedenfalls wird man nicht fehlgehen, wenn man Gemeinden bis 500 Einwohner als so kleine annimmt, dass in ihnen auch schon vereinzelte Geldansprüche die Wirtschaftsführung wesentlich beeinträchtigen und unter Umständen eine sehr bedeutende Vermehrung der Gemeindeumlagen zur Folge haben können. Um nur die beiden grössten Staaten anzuführen, so giebt es in Preussen von 37 347 Landgemeinden 28 325 = 76.5 %, die bis 500 Einw. haben; hiervon haben wieder 5808 = 15.7 % nur bis 100 Einwohner, und von diesen wiederum 147 (fast sämmtlich im Osten der Monarchie) 15 Köpfe oder weniger[1]). In Baiern[2]) entfallen auf dieselben Kategorien bei im ganzen 7368 Landgemeinden 5084 = 68.5 %, jedoch nur 1 % auf diejenigen von unter 100 Einwohner; bei diesen ist die geringste Einwohnerzahl 36.

[1]) Neueste Publikation: Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1885, Stat. Korr. S. XXI.

[2]) Gem.-Verz. des Königr. Baiern: Heft 35 der Beitr. S. 7.

Die Ausgaben, welche an die Gemeinden herantreten können, sind nach dem Gesichtspunkte der Angehörigkeit und des Aufenthalts unterschieden: solche für Angehörige, die in der Gemeinde aufhaltsam, und solche für Angehörige, die von ihr abwesend sind; zweitens aus dem Gesichtspunkte der Unterstützungsart: solche, die in Gewährung von Unterhalt und Obdach bestehen, und solche, die durch Unterbringung in eine Anstalt gewährt werden müssen, wie insbesondere Krankenpflege, Taubstummen-, Blinden-, Irren- und Siechenpflege, kurz Unterstützungsarten, bei denen eine bestimmte Qualifikation der Hülfsbedürftigkeit vorliegt, die eine technische Behandlung erfordern.

Ueber die Verpflichtung zur Armenfürsorge in den beiden ersten Fällen jeder Kategorie wird man selten eine Klage seitens der Gemeinden selbst vernehmen; mit diesen ihren Angehörigen findet sich die Gemeinde so gut oder so schlecht ab, wie es eben geht. Häufiger ist die Klage seitens der Freunde des Armenwesens wie der Aufsichtsbehörden, dass der Zustand der Ortsarmen ein ganz unerträglicher sei und die Gemeinde nicht einmal ihnen gegenüber die aus der familienähnlichen Verbindung erwachsene und als solche anerkannte Pflicht hinreichend erfülle. Die Berichte über die ländliche Armenpflege gewähren von Alters her und noch gegenwärtig einen Einblick in wahrhaft erschreckende Zustände.

Die Frage ist neuerdings Gegenstand eingehender Untersuchung geworden. Vgl. namentlich die Referate von Ziller, Huzel und v. Reitzenstein betr. die ländl. Armenpflege für den D. V. f. A. u. W. 1884 und 1885. Die letzten Verhandlungen haben zur Niedersetzung einer aus 16, allen Teilen Deutschlands angehörigen Mitgliedern bestehenden Kommission geführt, welche diese Zustände gerade mit Bezug auf die Leistungsfähigkeit der ländlichen Gemeinden untersuchen soll. Inzwischen hat die Kommission die Ergebnisse ihrer Untersuchung in Buchform unter dem Titel: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform (Freiburg i. B. 1886, Wagnersche Universitätsbuchhandlung) veröffentlicht. In dem ersten Teile (S. 1—172) werden die in den Drucksachen des D. V. verstreuten, auf den Gegenstand bezüglichen früheren Berichte und Verhandlungen zusammengefasst, sowie die Kommissionsbeschlüsse und ihre Begründung mitgeteilt. Im zweiten Teile (bis jetzt 128 Seiten) sollen die Berichte der Referenten für die einzelnen Gebietsteile Deutschlands abgedruckt werden; hierfür ist noch ein zweiter Band in Aussicht gestellt. — Auch ist die Frage, eingeleitet durch die Referate des Landesdirektors Graf Wintzingerode und Oberamtmann Huzel, auf der 7. Jahresversammlung des D. V. (21. und 22. September 1886) zum Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung gemacht worden. — Leider habe ich dies nament-

lich in Ansehung der Einzelberichte äusserst wertvolle Material nicht mehr ausgiebig benutzen können, da dasselbe erst während, oder kurz vor der Korrektur erschienen ist. Doch möchte ich ganz allgemein bemerken, dass weder durch die thatsächlichen Wahrnehmungen der Berichterstatter, noch durch die neuen Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins die Reformbestrebungen eine veränderte Richtung erhalten haben. Es wird sich dies noch für die einzelnen Punkte im Verlaufe der unten folgenden Darstellung ergeben.

Einem landrätlichen Berichte vom Ende der vierziger Jahre an die Regierung zu Marienwerder über den Zustand der Armenpflege, abgedruckt bei Kries S. 359, entnehme ich das Folgende:

„Ohne Vergleich noch übler ist der Zustand der Armenpflege auf dem Lande. Nicht eben dass es an Gaben fehlte; die städtischen wahren und Pseudo-Armen haben vielmehr einen grossen Teil ihres Unterhaltes vom Lande, wo ihnen von einigen aus Mitleid, von noch mehreren aus Furcht vor Rache eine Gabe selten verweigert wird. Aber es mangelt hier nicht nur an allen Anstalten zur gehörigen Unterbringung von Hülfsbedürftigen, sondern an jeder Organisation der Armenpflege. In früheren Zeiten, in denen hülfsbedürftige Arme auf dem Lande überhaupt noch eine Seltenheit waren, ersetzte diesen letzteren Mangel ein durch dauerndes Untereinanderwohnen, geringen äusseren Verkehr und wichtige gemeinsame Interessen enggeschlossener Dorfverband, in dem es auch dem Armen wohl werden konnte ..... Nachdem aber die Agrargesetze diese alten Verbindungen aufgelöst und die zahlreiche Klasse der Losleute geschaffen haben, die bald hierher bald dorthin ziehen, mit Gutsherren und Gemeinden nicht leicht in nähere Verhältnisse treten, das Einschreiten der Armenpflege aber viel öfter notwendig machen, als früher, hat sich der Charakter und das Bedürfniss der Armenpflege auf dem Lande völlig verändert. Wer Unterstützungsansprüche macht, wendet sich damit notgedrungen alsbald an die königlichen Behörden. Er wird über seine heimatlichen Verhältnisse vernommen, ärztlich untersucht, und sofern sein Antrag danach begründet scheint, der betreffende Ortsvorstand zur entsprechenden Fürsorge angewiesen. Nun werden von diesem Einwendungen erhoben, deren Untersuchung oft Monate lang dauert und während deren bei dem Zustande der Dorfverwaltung eine vorläufige Unterstützung in der Regel nicht zu erzwingen ist. Bleibt der Gemeinde endlich kein Ausweg, so dringt sie auf Naturalverpflegung der Reihe nach, wohl wissend, dass selbst dann, wenn Abbauten die Ausführung nicht völlig unmöglich machen, die Art, wie eine so erzwungene Armenpflege von den Meisten einmal gewährt wird, auch dem Geduldigsten das Wiederkommen verleidet. So verkommen auf dem Lande die meisten Armen und ernähren sich nur durch Bettelei, die sie unverhohlen treiben. ..... Es macht dabei wenig Unterschied, ob der Verarmte lange oder kurze Zeit im Dorfe gewohnt. Nach 10- und 20jährigem Aufenthalt von Einwohnerfamilien findet man dasselbe Sträuben der

Gemeinde, etwas Genügendes zur Beihülfe zu thun, eben weil zwischen den Bauern und den Einwohnern, die meist auswärts arbeiten, ein näheres Verhältniss durch die Nachbarschaft der Wohnung gar nicht begründet und der Bauer überhaupt im allgemeinen auch hartherzig ist ..... Hierzu kommt nun die wirkliche Unzulänglichkeit so vieler Ortsverbände, die oft nur aus wenigen Bauern oder aus unbemittelten Käthnern und Einwohnern bestehen, welche selbst kaum das Leben haben."

Eine besondere Nachtseite der ländlichen Armenpflege bilden die Armenhäuser, auf welche noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen ist. Vergl. unten die §§ 137 u. 206. Mannigfache Mitteilungen über diese bei Emminghaus II S. 386 ff. — Neuere Nachrichten aus Sachsen in Zeitschr. Jahrg. 27 S. 209. Es bestanden 1183 Gemeindearmenhäuser, davon 1053 in Dörfern, mit 10 533 Insassen, hiervon 3 884 Kinder unter 14 J., — überhaupt in den Städten 2 807, auf dem Lande 7 726. — Besonders beachtenswert sind die auf sorgfältigen lokalen Untersuchungen in den einzelnen Gemeinden beruhenden Mitteilungen über Würtemberg. Es wurden bei den seit 1876 regelmässig stattfindenden oberamtsärztlichen Medizinalvisitationen der Gemeinden in Bezug auf den Zustand der Armenhäuser 1 200 Rezesse (Verfügungen zur Beseitigung vorgefundener Mängel) gezogen. Das allgemeine Urteil über dieselben lautet wörtlich:

„Mit wenigen Ausnahmen wurden die Armenhäuser in einem unbefriedigenden Zustande betroffen. Abgesehen von der in der Regel ganz baufälligen und verwahrlosten Beschaffenheit des Hauses, dem hohen Grade von Schmutz und Unreinlichkeit in den Wohnungen, der häufigen Ueberfüllung der feuchten und ungesunden Parterrewohnungen mit vermodertem oder gar keinem Bretterboden, dem traurigen Zustande oder gänzlichen Mangel des Abtritts — ergab sich noch eine ganze Reihe der verschiedensten Ausstellungen." Vgl. den Bericht in Würt. Jahrb. f. St. u. L. 1879 S. 265.

§. 90.

Gleichwohl wird man aus dem Fehlen der Klagen der Gemeinden auf der einen und der Rügen der Behörden auf der anderen Seite nicht ohne weiteres schliessen dürfen, dass die Armenlast bezüglich dieser Personen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entspreche oder nicht entspreche. Es giebt in der That Gemeinden, in denen der allgemeine Zustand so kümmerlich ist, dass selbst die Mitdurchfütterung eines alten Einwohners mit einfachster Kost eine Last ist, und es giebt andere, in denen die bäuerliche Lethargie und Ungeneigtheit, mehr als das Alleräusserste zu thun, fast unüberwindlich ist.

Dagegen stehen jenen beiden anderen Anforderungen im ganzen alle kleineren Gemeinden leistungsunfähig gegenüber.

Wenn sie für Angehörige, die ausserhalb unterstützungsbedürftig werden, den hierfür gemachten Aufwand baar erstatten und für kranke oder gebrechliche Gemeindeangehörige in Verpflegungsanstalten die üblichen Verpflegungssätze baar bezahlen müssen, da sind selbst die niedrigsten Beträge eine schwere Last; sie ist besonders in dem ersten Falle der Gemeinde um so empfindlicher, als sie die Erstattung nicht nach den innerhalb der Gemeinde, sondern nach den am Unterstützungsort, meist grossen und teueren Städten, geltenden Lebensmittelpreisen zu leisten hat. In diesem Zusammenhange ist insbesondere diejenige Bestimmung zu erwähnen, welche den Armenverband, innerhalb dessen Jemand seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Unterstützung auch derjenigen Angehörigen desselben verpflichtet, welche noch keinen selbständigen Unterstützungswohnsitz erworben haben, also aller, die noch nicht 26 Jahre alt sind. Angänglich der zweiten Kategorie bedarf es keines Beweises, dass eine Gemeinde von 500, ja selbst von wenigen tausend Einwohnern für sich allein kein Krankenhaus und noch weniger eine jener Anstalten errichten kann, welche zur Pflege schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen bestimmt sind. Hier handelt es sich also für die Gemeinde immer darum, ob sie derartige Fälle vernachlässigen soll — ein Ausweg, der, wie unten gezeigt werden wird, sehr häufig ergriffen wird —, oder ob sie zu der sehr beträchtlichen, 150—300 Mark im Durchschnitt betragenden Ausgabe für Anstaltspflege sich entschliessen soll. Da die erstere Eventualität dem Sinne der gesetzlichen Armenpflege durchaus zuwiderläuft, so wird, wenn auf die Erfüllung der andern gedrungen werden muss, dem betroffenen Armenverbande eine oft unerschwingliche Last auferlegt.

Um eine Vorstellung davon zu geben, um welche Summen es sich handelt, die genügen, eine kleine Gemeinde aus dem Gleichgewicht zu bringen, möchte ich auf die Beiträge hinweisen, mittels welcher die Landarmenverbände überlasteten Ortsarmenverbänden zu Hülfe kommen. So gewährte der L.-A.-V. der Provinz Brandenburg 1885: 36 Ortsarmenverbänden Beihülfen, die sich auf 7562 Mark beliefen, darunter solche von 60, 90, 100, 180, 200 Mark u. s. w. Schleswig-Holstein unterstützte 1884—85: 3 O.-A.-V mit zusammen 745 Mark, Hannover 1884: 10 mit insgesammt 3462 Mark, wovon einzelne mit 50, 75, 100, 200 Mark u. s. w. Die unmittelbare Rückwirkung des einzelnen Armenpflegefalles auf die Höhe der Gemeindeumlagen erhellt sehr deutlich aus den Nachweisungen für Oldenburg, den einzigen, aus welchen derartige Details ersichtlich sind [1]). So betrugen in einigen der kleinen Gemeinden die Gemeindeumlagen in Mark:

[1]) Kollmann S. 220 Tab. XIII.

	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Holle	619	844	1741	1826	1417	1421
Sandel	378	452	501	389	444	358
Oldorf	740	420	932	905	1079	1322
Middogge	904	1105	1136	1843	643	608
Bakum	1261	1263	652	1371	1483	737
Huntlosen	492	520	136	127	327	447

Man nimmt eine offenbar von Zufälligkeiten vielfach bedingte Höhe der Umlagen wahr. Und darin liegt eine sehr gefährliche Verwandtschaft mit der Staatssteuerkraft der Gemeinde. Auch diese ist von dem sehr zufälligen Umstande abhängig, ob der eine oder der andere bemittelte Einwohner in der Gemeinde lebt. Die Einnahmen werden ganz andere, wenn dieser eine fortzieht, wie die Ausgaben andere werden, wenn ein einzelner kostspieliger Armenpflegefall vorkommt. Uebrigens ist hier eine Scheidung zwischen östlichen und westlichen Gemeinden nicht wohl angängig; so kleine Gemeinschaften stehen gewissen Anforderungen immer hülflos gegenüber; ja eher sind die letzteren noch im Nachteil, weil im Westen die Geldwirtschaft überwiegt.

Schreitet man von dem Verhältniss von Leistungsfähigkeit und Armenlast in den kleinsten Gemeinwirtschaften fort bis zu dem in kleinen, mittleren und grossen Gemeinwirtschaften, so nimmt man wahr, dass mehr und mehr mit zunehmender Grösse derselben die Zufälligkeiten sich ausgleichen und dass von einem gewissen Punkte an nicht mehr einzelne Fälle von Bedeutung für die Armenlast sein können, sondern nur noch ganze Kategorien von Fällen es sind, welche die Höhe des Armenaufwandes bedingen und unter Umständen eine gewisse Leistungsunfähigkeit zur Folge haben.

In diesem Zusammenhange ist das bei Betrachtung des wirtschaftlichen Aequivalents gewonnene Ergebniss in Bezug auf die jüngeren Altersklassen bemerkenswert und nach einigen Richtungen hin näher zu betrachten. Wie wiederholt nachgewiesen worden, sind es gerade diese, die jüngeren Altersklassen, welche den Hauptanteil an der Wanderbewegung haben, welche, teils durch vorhandene, teils durch erhoffte Erwerbsgelegenheit angezogen, oft auch nur dem Hange zum Umherschweifen nachgebend, den Städten und Industriebezirken zuströmen. Sie bilden in der That ganze Kategorien für sich, die, soweit sie unterstützungsbedürftig werden, auch für die leistungsfähigste Gemeinde eine schwere Last werden können. Es ist also vor allem wichtig, zu erfahren, ob und aus welchen Gründen für diese Kategorien Unterstützungen nötig werden. Betrachtet man aus diesem Gesichtspunkte die oben (S. 219) in Ansehung der Aufenthaltsdauer mitgeteilte Tabelle näher, so findet man, dass der Anteil der Personen mit kurzer Aufent-

haltsdauer an den vorübergehenden Unterstützungen in Leipzig wie in Dresden ein sehr viel höherer ist, als der, den sie an den dauernden Unterstützungen nehmen: eine Wahrnehmung, die allgemeinere Bedeutung beanspruchen kann, weil sie mit dem übereinstimmt, was die tägliche Erfahrung lehrt und was in der Natur der Sache liegt. Jüngere Menschen sind vor allem auf ihrer Hände Arbeit angewiesen und bedürfen einer Unterstützung — die Fälle völliger körperlicher Unfähigkeit und ganz jugendlichen Alters lasse ich hier zunächst ausser Betracht — nur für den Fall, dass vorübergehende Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen oder es ihnen an Arbeitsgelegenheit mangelt.

Auch hierfür liefert die Statistik vielfache Beispiele. Im Königreich Sachsen[1]) wurden 1880 von den vorübergehend Unterstützten wegen Krankheit 59.20, wegen Arbeitslosigkeit 9.65, wegen geringen Lohns 7.67, also zusammen mehr als 75 % unterstützt. In einigen Bezirken stellte sich das Verhältniss noch höher, so in der Amtshauptmannschaft Grimma auf 85, in Leipzig auf 88, in Chemnitz auf 95 %.

Ebenso ergiebt der Durchschnitt der 40 Armenverbände 46 und 13 % für Krankheit und Arbeitslosigkeit[2]). Die Statistik der preuss. Heilanstalten für die Jahre 1877—1879 ergab, dass von sämmtlichen in Anstalten verpflegten Männern die Mehrzahl im Alter von 25 bis 30 Jahren, jedoch mit Hinzurechnung der Militärkranken im Alter von 20 bis 25 Jahren stand[3]). Sind hier zwar auch keine Unterschiede zwischen bedürftigen und vermögenden Kranken gemacht, so wird es doch unbedenklich sein, auch analog für bedürftige Personen dies Verhältniss als das richtige anzunehmen. Für eine einzelne Klasse von Personen, die zweifellos überwiegend bedürftig sind und, soweit nicht Krankenversicherung für sie eintritt, notorisch der Armenpflege anheimfallen, — für die Dienstmädchen und Fabrikarbeiterinnen ergab sich folgende Frequenz nach Altersklassen[4]).

S. Tabelle auf folgender Seite.

Die Kategorien von 20 bis 30 Jahren bildeten demnach 66 % aller aufgenommenen Personen; bei den Dienstmädchen entfielen rund 88 % auf die Altersklassen von 15 bis 30 Jahren.

Um die Bedeutung dieser Zahlen für die Armenlast zu würdigen, muss man noch einige andere Umstände in Betracht ziehen. Wenn allerdings auch für neu zugezogene Personen unter 26 Jahren der Armenverband zur Unterstützung verpflichtet ist, in welchem die Eltern der Bedürftigen ihren

---

[1]) A. a. O. Jahrg. 28 S. 84. 85.
[2]) A. a. O. S. 30.
[3]) Preuss. Stat. LXV (1883) S. XIX. XXI Tab. e.
[4]) Ebenda S. 125 Tab. 7. 8.

Von insgesammt 4 879 bezw. 4 748 unverheirateten weiblichen Personen, welche 1878 bezw. 1879 in Preussen in Entbindungsanstalten entbunden wurden, waren:

	15–20 Jahre	20–25 Jahre	25–30 Jahre	30 Jahre und darüber	alle Altersklassen überhaupt
Dienstmädchen					
1878	301	1554	979	361	3195
1879	418	1542	878	354	3192
Fabrikarbeiterinnen					
1878	99	279	160	127	665
1879	110	237	125	82	554

Unterstützungswohnsitz haben, so hat man dem gegenüber sich ins Gedächtniss zu rufen, dass § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz dem Armenverbande des Dienst- und Arbeitsortes die Verpflichtung auferlegt, gewisse — es sind eben die hier am meisten interessirenden — Personenklassen auf die Dauer von 6 Wochen ohne Anspruch auf Ersatz in Krankheitsfällen zu verpflegen. Es kommt weiter hinzu, dass Gemeinden mit guten Krankenanstalten sowohl eine grosse Anziehungskraft auf die Kranken selbst ausüben, als auch kleine benachbarte Gemeinden veranlassen, ihre Kranken dorthin zu schaffen, dass aber von dem vorläufig verpflegenden Armenverband nicht der wirkliche Aufwand, sondern nur ein tarifmässiges, hinter dem wirklichen Kostenaufwand vielfach zurückbleibendes Pauschquantum gefordert werden darf. Endlich ist die ganz allgemeine Verpflichtung der Armenverbände zur vorläufigen Fürsorge hier insofern von besonderer Bedeutung, als sie die — in dieser Beziehung schon im öffentlichen Gesundheitsinteresse gewissenhaften — grösseren Gemeinden vielfach nötigt, Kranke aufzunehmen und zu verpflegen, deren Herkunft nicht genau zu ermitteln ist und für welche sie auch die Kosten nur im Falle strikten Nachweises des mangelnden Unterstützungswohnsitzes erstattet erhalten. In allem diesem liegt für diejenigen Gemeinden, zu denen hin der Zuzug am stärksten stattfindet, eine schwerere Belastung als in der Fürsorge für diejenigen Personen, welche ihnen durch längeren Aufenthalt angehören; und zweifellos sind von diesen wiederum diejenigen am stärksten belastet, die nur deshalb zu vorläufiger Fürsorge vielfach genötigt sind, weil sie an den grossen Heerstrassen

liegen und für den grossen Strom ehrlicher und unehrlicher Reisenden bequeme Stationen bilden.

Ueber diese Belastung durch Krankenpflege sind auch seitens der grössesten Gemeinden die Klagen sehr nachdrückliche und gewiss in eben dem Masse als berechtigt zu erachten, als die persönliche Verbindung des unterstützenden Armenverbandes mit dem unterstützten Individuum eine rein äusserliche und zufällige ist[1]).

§ 91.

Abgesehen von den im Vorstehenden hervorgehobenen Momenten wird sich nun eine scharfe Grenze bezüglich der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Gemeinden schwer ziehen lassen. So zweifellos unfähig in vielen Beziehungen die kleinsten Gemeinden sind, so zweifellos fähig sind die grossen und grössten. Zwischen ihnen liegt eine Zahl von Gemeinden, die bald das eine, bald das andere sind; die Fülle der hier in Betracht fallenden individuellen Bedingungen und Zustände kann, wie jeder Blick in eine kommunale Finanzstatistik lehrt, nicht erschöpft werden. Aber jedenfalls darf man, sobald man die kleinen Gemeinden ausser Betracht lässt, die Staatssteuerkraft als einen im ganzen zutreffenden Massstab der Leistungsfähigkeit betrachten. Hier ergiebt sich nun wieder der oft betonte Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Osten und Westen, sobald man die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge nach grösseren Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirke) zusammengefasst mit einander vergleicht. Auch bleibt dieser Gegensatz noch wahrnehmbar, wenn man auf kleinere Bezirke (Kreise, Amtsverbände u. s. w.) zurückgeht; aber schon hier beginnt eine Differenzirung, die innerhalb derselben Provinz zwischen zwei benachbarten Kreisen hervortritt, um sich in den einzelnen Gemeinden innerhalb desselben Kreises[2]) fortzusetzen.

In noch höherem Masse ist dies der Fall bezüglich der Gemeindeabgaben. Lässt sich auch hier eine gewisse Gleichmässigkeit des Fortschreitens der Belastung von Osten nach Westen, vom Lande nach den Städten hin durchaus nicht verkennen, so sind hier doch bereits die provinziellen Verschiedenheiten sehr grosse; sie steigern sich sehr erheblich in den einzelnen Kreisen, um in den einzelnen, selbst nächst benachbarten Gemeinden zu Gegensätzen zu führen, die nur durch eingehende Betrachtung aller für die Besteuerung massgeben-

---

[1]) Vgl. hierzu § 172 ff. und die dort mitgeteilten Belege.

[2]) Mit geradezu verblüffender Deutlichkeit erhellt dieser Gegensatz von Osten und Westen aus den kartograph. Darstellungen, die Tzschoppe seiner Bearbeitung der Ergebnisse der preuss. Finanzstatistik für 1883—84 beigefügt hat. Vgl. Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus 1884 hinter S. 234.

den Umstände erklärt werden können, auf den ersten Blick aber kaum verständlich sind.

Ich muss mich hier mit der Reproduktion einiger weniger Zahlen begnügen. Das mehrfach erwähnte kommunalfinanzstat. Material bietet eine Fülle von Beispielen.

In den preussischen Provinzen ergab sich 1883/84 folgendes Verhältniss:

Provinzen	Stadtgemeinden		Landgemeinden	
	an direkten Staatssteuern Mark	an Gemeindeabgaben Mark	an direkten Staatssteuern Mark	an Gemeindeabgaben Mark
I. Ostpreussen	5.82	8.66	2.09	2.64
II. Westpreussen	5.39	9.62	2.42	3.92
III. Stadtkreis Berlin	15.38	21.81	—	—
IV. Brandenburg	5.64	7.35	3.49	2.95
V. Pommern	6.04	6.85	2.75	1.64
VI. Posen	4.64	5.68	1.97	1.27
VII. Schlesien	7.29	8.94	2.40	2.54
VIII. Sachsen	7.26	7.61	5.43	2.53
IX. Schleswig-Holstein	6.37	13.52	7.09	7.91
X. Hannover	7.35	8.56	4.69	3.22
XI. Westfalen	5.71	9.68	3.71	6.78
XII. Hessen-Nassau	11.01	16.69	3.22	3.64
XIII. Rheinland	7.58	13.84	3.80	7.23
XIV. Hohenzollern	6.40	7.23	3.44	3.94
Staat	7.90	11.46	3.52	4.02

So bietet unter anderen auch ein Teil der würtemberg. Oberamtsbezirke eine bunte Musterkarte verschiedenartigster Belastung. Z. B. beträgt der Gemeindeschaden in $^0/_0$ der Staatssteuern im Oberamtsb. Münsingen in den Gemeinden:

Bernloch	0	Anhausen	164.7
Kohlstetten	0	Erbstetten	194.9
Wapfen	31.3	Gundelfingen	244.2
Wilfingen	64.4	Justingen	171.4
Feldstetten	113.0	Hütten	345.1

§ 92.

Das eine erhellt aus der vergleichenden Betrachtung des Standes der Staats- und Gemeindeabgaben mit unzweifelhafter

Gewissheit, dass es eine grosse Anzahl von Gemeinden giebt, die eine im Verhältniss zu ihrer Staatssteuerkraft sehr hohe Gemeindelast zu tragen haben [1]). Für uns handelt es sich hierbei vor allem um die Frage, welchen Einfluss auf die Höhe der Gemeindelast die Höhe der Armenlast übt.

Im allgemeinen stellte sich in Preussen 1883—84 der Durchschnitt des Armenaufwandes in Stadt und Land auf 3.8 und 0.8 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, während an Gesammtausgaben der Gemeinden 28.8 und 6.4 M. auf den Kopf entfielen; das Verhältniss war also 13.2 und 12.2 %. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der Anteil auf dem Lande höher ausfallen würde, wenn die Ausgaben für Gemeindeverwaltung (deren Hauptaufgabe vielfach das Armenwesen ist), sowie der Betrag der vielfach Armenzwecken dienenden Korporationsabgaben inbegriffen wäre, und dass der Betrag für die Städte niedriger sein würde ohne Hinzurechnung der Ausgaben für sanitäre Anstalten, die nur mittelbar der Armenpflege dienen. Auch sind in den Beträgen für die Städte die Aufwendungen mit verrechnet, die von Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr. und Frankfurt a. M. in ihrer Eigenschaft als Landarmenverbände zu machen waren, und endlich sind nicht abgerechnet die Einnahmen aus rentirendem Armenvermögen und anderen Einnahmen der Armenpflege. Rechnet man die letzteren ab, so ergiebt sich auf den Kopf 2.6 und 0.7 Mark. Verglichen mit den wesentlichsten Aufwandszwecken stellt sich folgendes Verhältniss heraus:

	Gesammtausgabe	Wohlthätigkeit und Armenpflege	gewerbl. Anlagen u. gemeinnützige Anstalten	Verkehrsanlagen	Volksschulen	allgemeine Gemeindeverwaltung	Verzinsung und Tilgung von Gemeindeschulden
	in Millionen Mark absolut						
Stadtgemeinden . .	272.2	35.9	58.8	31.9	34.3	24.1	26.9
Landgemeinden . .	100.9	12.9	0.9	18.5	22.4	13.3	7.8
	auf den Kopf Mark						
Stadtgemeinden . .	28.75	3.79	5.68	3.37	3.62	2.54	2.84
Landgemeinden . .	6.42	0.82	0.06	1.17	1.42	0.84	0.49
	in Prozent der Gesammtausgaben						
Stadtgemeinden . .	100	13.2	19.9	11.7	12.6	8.8	8.2
Landgemeinden . .	100	12.8	0.9	18.4	22.3	13.2	7.7

[1]) Leider liegt zur Beurteilung dieses Verhältnisses Detailmaterial nur in der preuss. Finanzstatistik vor. Die übrigen Staaten, welche finanzstatistische Nachweisungen in Bezug auf die Gemeindelasten geben,

Man bemerkt das Ueberwiegen der Ausgaben für die Verkehrsanlagen und Volksschulen auf dem Lande, sowie dass dort die Gemeindeverwaltung in der That einen höheren Aufwand absorbirt, als die örtliche Armenpflege. Gewerbliche Anlagen kamen dort fast gar nicht vor. Bezüglich des Ueberwiegens derselben in den Städten ist aber hervorzuheben, dass zur Deckung derselben nicht nur keine Steuern erforderlich sind, sondern umgekehrt diese Anlagen regelmässig noch Ueberschüsse ergeben.

Um das Verhältniss der Aufwandszwecke in den Provinzen ersichtlich zu machen, teile ich im Nachfolgenden eine Tabelle mit, in welcher der prozentuale Anteil der Ausgaben für die Armenpflege und die Volksschule, sowie derjenigen übrigen Ausgaben berechnet ist, welche in der betreffenden Provinz am stärksten hervortreten.

S. Tabelle S. 253.

Die nebenstehende Tabelle deutet auf mehrere bemerkenswerte Erscheinungen: einmal, dass die in den Städten aufgewendeten Beträge für Armenpflege, obwohl sie absolut etwa fünfmal so gross sind wie diejenigen auf dem Lande, an den Gesammtausgaben geringeren Anteil nehmen, und zweitens dass die Ausgaben für Volksschulwesen in einer gewissen Beziehung stehen zu den Ausgaben für Armenpflege. Man vergleiche die niedrigen Sätze der ersteren Art in Posen, Schleswig und Hannover mit der Höhe des Armenaufwandes, und ebenso umgekehrt in Hessen-Nassau und Sachsen. Freilich darf man diese Zahlen nicht überschätzen. Die hohen Sätze für Volksschulwesen in Ost- und Westpreussen sind, wie die absoluten Zahlen belehren, vielmehr ein Zeichen allgemeiner ärmlicher Zustände. Ausgaben für höheres Schulwesen kommen selbstverständlich nur in den Städten vor; sie sind mit wenigen Ausnahmen höher oder ebenso hoch wie die für Volksschulwesen und zusammen mit diesen meist mehr als doppelt so hoch wie der Aufwand für die Armenpflege. Hier tritt das ungünstige Verhältniss von Schleswig-Holstein und Posen, das günstige von Sachsen und Hessen-Nassau nochmals in helles Licht. Sehr bedeutend ins Gewicht fallen vor allem auf dem

---

thun dies nur summarisch in Ansehung der Gemeindebesteuerung im ganzen (wie Baiern und Würtemberg, S.-Meiningen), oder zwar in Ansehung der hauptsächlichen Aufwandszwecke, aber nur für grössere Gebietsteile (Oldenburg). — Detailnachweisungen giebt es für Preussen in Ansehung aller Städte nur für das Jahr 1883—84, und in Ansehung der 170 Städte über 10 000 Einwohner auch für 1876. — Neuerdings sind die Finanzen der grösseren Gemeinden Badens nach Aufwandszwecken gegliedert dargestellt, die Ausgaben für Armenpolizei besonders kenntlich gemacht: Stat. Jahrb. f. d. Ght. Baden Bd. 15 Tab. 19 S. 240. — Ausserdem die Publikationen der Hansestädte und die Darstellung der 12 grössten bair. Städte von Seydel. — Näheres über die Quellen oben in § 9 ff. — Es ist wiederholt zu betonen, dass diese Zahlen nur den Wert einer annähernden Schätzung besitzen und dass in ihnen die Finanzen der Gutsbezirke nicht inbegriffen sind.

Es stellen sich die Ausgaben in Prozenten der Gesammtausgaben:

in den Provinzen	für Armenpflege		für Volksschulen		für höheres Schulwesen		für gewerbliche Anlagen		für Verkehrsanlagen	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Ostpreussen	12.1	17.1	12.1	40.5	14.4	—	—	—	—	15.5
Westpreussen	15.0	14.1	12.9	35.4	11.9	—	—	—	—	13.1
Brandenburg	10.9	11.8	16.6	25.2	16.1	—	—	—	—	21.5
Pommern	12.3	23.7	13.5	11.5	13.2	—	—	—	—	20.7
Posen	14.2	18.6	7.8	5.0	—	—	12.9	—	—	34.4
Schlesien	10.9	11.1	14.1	26.3	14.1	—	16.2	—	—	16.9
Sachsen	11.2	6.1	13.6	18.6	12.6	—	16.3	—	—	31.4
Schleswig-Holstein . . .	15.8	26.9	14.5	2.0	—	—	—	—	23.5	29.5
Hannover.	12.7	22.0	8.6	6.8	14.2	—	—	—	13.8	35.2
Westfalen	15.9	12.5	11.5	25.9	12.9	—	15.0	—	—	14.7
Hessen-Nassau	8.8	5.1	9.0	20.4	12.4	—	19.3	10.3	15.8	—
Rheinland	16.5	11.7	14.6	26.0	—	—	8.1	13.0	20.8	—

Lande die Verkehrsanlagen, obwohl die örtlichen Anforderungen in dieser Beziehung in den Städten naturgemäss sehr viel höhere sind und das ländliche Verkehrswesen in grösserem Masse aus Kreis- und Provinzialmitteln bestritten wird.

Verfolgt man, wie sich die Aufwendungen weiter nach Kreisen und Stadtgemeinden gliedern, so erhält man ein äusserst buntes Bild, in dem zwar auch wieder die allgemeine Tendenz des relativen Vorwiegens des Schul- und Armenaufwandes in den östlichen Provinzen hervortritt, das aber im übrigen eine Reihe höchst individueller Gestaltungen unvermittelt neben einander zeigt. Als allgemeinstes Ergebniss darf man betrachten, dass in der Regel unter den grösseren Aufwandszwecken die Armenpflege in den Städten die vierte, auf dem Lande die zweite oder dritte Stelle einnimmt und dass der Aufwand in der Regel da, wo er absolut am höchsten ist, den relativ geringsten Anteil an den Gesammtausgaben hat.

Deutet schon das Vorstehende darauf, dass es vor allem die grossen Gemeinden sind, in denen die Armenpflege mehr in den Hintergrund tritt, obwohl sie am stärksten dem Zuzuge ausgesetzt sind, so wird diese Wahrnehmung durch eine Vergleichung des Armenaufwandes seitens einer Anzahl grösserer Städte in den Jahren 1876 und 1884 vollauf bestätigt. Es betrug nämlich:

in	die Höhe des Armenaufwandes		die Gemeindeabgaben auf den Kopf der Bevölkerung	
	1876	1884	1876	1884
Berlin	5 032 492	7 929 724	21.88	22.21
Breslau	1 361 782	1 220 041	15.30	16.25
Köln	1 535 525	1 336 801	22.35	22.27
Königsberg	342 328	486 220	10.24	11.45
Hannover	395 455	655 015	10.44	11.40
Barmen	314 560	535 492	14.55	13.59
Düsseldorf	215 739	344 210	11.98	17.09
Elberfeld	377 495	499 362	14.55	16.11
Essen	193 273	268 000	15.74	11.45
Duisburg	128 505	168 093	17.28	17.77
Elbing	176 689	196 860	8.33	10.61
Bochum	137 267	149 100	8.92	12.85
Remscheid	147 228	105 050	13.34	26.35
Mühlheim a. Rhein	73 211	105 800	15.10	13.99
Iserlohn	72 698	75 852	10.95	12.20
Mühlheim a. d. Ruhr	39 687	66 468	13.58	13.53

Man nimmt wahr, dass das Steigen und Fallen der Armenlast nahezu gleichgültig für den Kopfbetrag der Gemeindeabgaben sich erweist, ja dass in einigen Fällen (z. B. Barmen, Mühlheim, Essen) bei steigendem Aufwand jener Betrag heruntergeht und umgekehrt (z. B. Breslau und Remscheid) das Fallen der Armenlast das Heraufgehen des letzteren nicht hindert. Hierin dürfte vor allem die gesteigerte Leistungsfähigkeit der grossen, vornehmlich dem Zuzuge ausgesetzten Gemeinden zum Ausdruck kommen: denn nicht die Ausgaben nehmen ab, noch werden der Gemeindeabgaben weniger; aber das Zuströmen von ausserhalb bringt auch eine hinreichende Zahl von Elementen, die an der allgemeinen Last mittragen helfen.

Gleichwohl giebt es eine nicht geringe Zahl, insbesondere Gemeinden von mittlerer Grösse, deren Gemeindelast in einem ganz ersichtlichen Missverhältniss zu ihrer Staatssteuerkraft steht, welches meist in überaus hohen Zuschlägen zur Staatspersonalsteuer zum Ausdruck kommt. Untersucht man aber näher, welchen Einflüssen, insbesondere ob dem Stande der Armenlast die Höhe der Belastung zuzuschreiben ist, so findet man, sobald man von der Zusammenfassung grösserer Bezirke absieht, dass auch hier unendliche individuelle Verschiedenheiten obwalten. In der nachfolgenden Tabelle sind für eine Anzahl jener Städte die belangreichsten Daten zusammengestellt.

S. Tabelle S. 256.

In Haspe sind Schul- und Armenaufwand fast gleich hoch, bilden zusammen 60% des Gesammtaufwandes, in Schwelm sind die ersteren fast doppelt so hoch wie die letzteren; in Krefeld stehen Armen- und Schuldenwesen ziemlich gleich, in Witten[1]) überwiegt letzteres beträchtlich; in dem kleinen Passenheim sind die Ausgaben für verschiedene Angelegenheiten doppelt so hoch wie die für das Armenwesen, während die Schule nichts beansprucht.

Wie bezüglich jener Gemeinden, welche Stiftungen oder Bürgernutzungen besitzen, gezeigt wurde, dass der Aufwand für die öffentliche Armenpflege unabhängig davon zum Teil ein sehr hoher ist, so zeigt sich hier, dass dieser Aufwand unter Umständen ein sehr niedriger sein kann und nicht notwendig die Gemeindeabgaben steigen oder fallen macht.

§ 93.

Die Zahl der Beispiele könnte aus dem vorhandenen Material beliebig vermehrt werden, ohne dass damit der

[1]) Ueber die eigentümlichen Verhältnisse Wittens vgl. aber Gerstfeldt, Städtefinanzen S. 100.

Name	Einwohnerzahl 1880	Gesammt-Ausgaben Mark	Armenaufwand Mark	Der Armenaufwand beträgt Prozent der Gesammt-Ausgaben	Der Zuschlag zur Staats-Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer beträgt Prozent	Von anderen Aufwendungen als Armenaufwand sind am stärksten Mark	Dieselben betragen Prozent der Gesammt-Ausgaben
Haspe	7 318	98 244	28 782	29.6	777	29 699 Schule	32.9
Schwelm	12 127	211 445	40 606	19.5	690	72 000 Schule	34.2
Hörde	12 458	213 948	48 935	22.4	800	50 068 Schule	23.4
Witten	21 554	810 927	62 503	7.7	728	213 659 Schuldenverzinsung	26.3
Krefeld	73 872	2 728 656	408 657	15.0	543	937 659 Schule 348 106 Schuldenverzinsung	34.3 12.8
Duisburg	41 242	1 241 050	168 093	13.7	510	368 420 Schule	29.6
Lütringhausen	9 659	109 275	20 090	18.5	1030	38 935 Schule 15 559 sonstige	35.6 14.3
Passenheim	1 967	16 097	1 370	8.5	517	3 334 sonstige keine für Schule	20.7 —

Gegenstand, dessen erschöpfende Behandlung notwendig eine vergleichende und periodische Armen- und Kommunalfinanzstatistik zur Voraussetzung hat, völlig klargestellt, jeder Gestaltung auf den Grund gegangen werden könnte. Dreierlei darf aber auch aus dem vorhandenen Material ohne Bedenken geschlossen werden: erstens, dass die Verteilung der Armenlast in Ansehung der Leistungsfähigkeit der Armenverbände im wesentlichen auf denselben Grundsätzen, und, was vielleicht noch wichtiger, auf denselben thatsächlichen Grundlagen beruht, wie die Verpflichtung zur Tragung anderweiter Gemeindelasten, dass aber unter den Gegenständen der Gemeindeverwaltung das Armenwesen regelmässig nicht die erste und nur in kleinen und armen Gemeinden die zweite, im übrigen die dritte, vierte oder eine spätere Stelle einnimmt; in diesem Betracht sind die Klagen über ungerechte Belastung desselben Ursprunges, wie die gegenwärtig immer dringender werdenden Klagen über die Kommunallasten im allgemeinen.

Dagegen hat die Armenlast gewisse Besonderheiten, die unabhängig von dem kommunalen Wesen in ihrem eigenen Wesen liegen: die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge und zur Fürsorge für alle Kategorien der Bedürftigkeit. Endlich ist die Eigentümlichkeit dieser Last nach der Richtung hervorzuheben, dass sie im wesentlichen der Autonomie der Gemeinde entzogen und von Reichswegen auferlegt ist und dass bei dieser Gelegenheit alle Arten kommunaler Körper, die leistungsfähigen und die leistungsunfähigen, als qualitativ gleichartige Träger der Armenlast einander koordinirt worden, was in der Praxis, da die Thatsachen immer stärker sind als die Gesetze, dennoch zu ausserordentlich grossen Verschiedenheiten führt. Nur ist hierbei nicht zu vergessen, dass diese Verschiedenheit nicht von der Reichsgesetzgebung herrührt, sondern schon vordem in den einzelnen Staaten bestanden hat und auch gegenwärtig in Baiern besteht. Es hindert dies freilich nicht, dass die überhaupt oder in Ansehung gewisser Pflegefälle nicht qualifizirten Armenverbände eben nicht hinreichend leistungsfähig sind und dass jeder Versuch einer Reform sich mit diesem Zustande trotz der Reichsgesetzgebung ernsthaft zu beschäftigen haben wird.

3. Abschiebung.

§ 94.

Das Wort „Abschiebung“ hat in Bezug auf die öffentliche Armenpflege einen doppelten Sinn, einen engeren und einen weiteren. Es bedeutet zunächst nur das körperliche Fortbringen hülfsbedürftiger Personen aus dem Bezirke eines Armenverbandes ohne Gewährung der gesetzlich vorgeschrie-

benen Hülfeleistung; im übertragenen Sinne bedeutet es aber weiter noch die Abwälzung der durch das Armengesetz auferlegten Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege überhaupt. In diesem letzteren Sinne wird der Ausdruck gegenwärtig als technischer gebraucht und bezeichnet in umfassender Weise dasjenige Verhalten eines Armenverbandes, mittels welchen er sich der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege im einzelnen Falle dem Gesetze zuwider entzieht.

Prinzipiell ohne Bedeutung ist es hierbei, ob die Verpflichtung eine endgültige oder eine vorläufige ist. Entscheidend ist vielmehr nur das Moment der Hülfsbedürftigkeit, der jeder Armenverband, sobald sie innerhalb seines Bezirks hervortritt, abzuhelfen hat.

Die Gegner der geltenden Gesetzgebung behaupten nun, dass ein pflichtwidriges Verhalten der Armenverbände durch dieselbe provozirt werde, weil das Wachsen und die ungerechte Verteilung der Armenlast es jedem Armenverbande nahe lege, sich der gesetzlichen, sehr drückenden Verpflichtung wenn irgend angänglich zu entziehen.

Hiergegen ist zunächst zu bemerken, dass ein derartiges Verhalten regelmässig im Zusammenhange mit der gesetzlichen Armenpflege beobachtet worden, und zwar, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, unabhängig davon, ob das System der Heimat oder das des Unterstützungswohnsitzes das herrschende war.

Es sei gestattet, einige von den durch Naville mit grossem Fleiss gesammelten Beispielen mitzuteilen; dieselben beziehen sich durchweg auf Länder mit strengster Heimat- und Bürgergesetzgebung und auf die Zeit vor 1840; vgl. Duchatel-Naville S. 96 ff.

„Man sollte denken, — bemerkt Naville — dass die Länder, wo das Heimatrecht durch das Bürger- oder Nachbarrecht bedingt ist, gegen diese Plage (nämlich die Abschiebungen) gesichert wären; dem ist aber nicht so .... Um sich gegen die übermässigen Lasten in Sicherheit zu setzen, von denen man durch das Institut der Heimatsberechtigung bedroht wird, nimmt man zu zuvorkommenden Massregeln seine Zuflucht, welche neues Unheil erzeugen. Die Behörden, ängstlich zu verhindern bemüht, dass sich nicht Personen, welche in der Folge unterstützt werden müssten, in ihrem Bezirke festsetzen, erlauben sich Vorkehrungen, welche die Menschlichkeit verwirft.

In vielen Gebieten Deutschlands dürfen die Gemeinden fremde Hirten nur auf eine bestimmte Zeit annehmen, damit sie nicht bei ihnen Heimatsrecht erlangen. Somit sind solche Leute zu einem herumirrenden Leben gezwungen, ohne irgendwo ein Recht auf Unterstützung zu erwerben, was noch obendrein durch die heftigen Streitigkeiten erschwert wird, die sich oft ihretwegen zwischen den

verschiedenen Gemeinden, wo sie sich aufgehalten haben, erheben. In England hatte man Beispiele von Massregeln derselben Art. Man mietete das Gesinde nur auf 51 Wochen, damit man ihnen nicht dadurch, dass man sie eine Woche länger behielt, das Recht gebe, an das Kirchspiel Anspruch auf Versorgung zu machen.

An vielen Orten Deutschlands ist die Gewinnung des Bürger- oder Nachbarrechts durch Einbringung einer gewissen Geldsumme bedingt. In Graubündten ist man bei Bürger- und Nachbarrechtsgesuchen so vorsichtig und bedenklich, dass die Aufnahme schier unmöglich wird. Ein altes Landesgesetz verurteilt den, welcher die Aufnahme eines Fremden nur vorschlagen würde, zu 100 Kronen Strafe . . . .

In Pennsylvanien haben die Armen-Inspektoren das Recht, von denen, welche in einer Grafschaft (county) wohnen wollen, Kaution zu verlangen, und sie sind hierzu verpflichtet, sobald sie Anlass zur Besorgniss haben, dass solche Personen dem Staat zur Last fallen könnten. In den Niederlanden macht man gleichfalls denen, welche in einer Kommune wohnen wollen, tausend Schwierigkeiten, wenn sie nicht hinreichende Gewähr leisten, dass sie von ihren eigenen Mitteln leben können.

So schwer man es einem Fremden, der einst zur Last fallen könnte, macht, sich im Lande niederzulassen, ebensoviel Gewalt wendet man an, ihn, wenn die Aufnahme ihm gelungen ist, wieder auszutreiben. In England hat man häufig gesehen, dass Individuen Orte, wo sie 15 Schill. wöchentlich verdienen konnten, verlassen und sich an andere Orte wenden mussten, wo sie nur 10 Schill. verdienten; dass 30 bis 40 Familien an einem Tage aus einem einzigen Kirchspiel fortgewiesen wurden; dass man Massen von Arbeitern wegen einer augenblicklichen Stockung der Arbeit in der Manufaktur, wo sie beschäftigt waren, aus einem Bezirke fortschickte, wohin sie mit grossen Kosten zurückgebracht wurden; dass man Wittwen mit ihren kleinen Kindern in Flecken verbannte, wo sie nur mit Mühe sich ein Obdach verschaffen konnten. Schon Adam Smith (Wealth of Nations l. 1 ch. X) klagt, dass man schwerlich in England einen 40 Jahre alten Fabrik- oder Manufaktur-Arbeiter finde, der nicht durch die Heimatsgesetze in jeder Epoche seines Lebens grausam gelitten habe.

Da die öffentliche Meinung in England nicht erlaubt, die Ehen gesetzlich zu beschränken, so nimmt man zu Privatneckereien und Bedrückungen seine Zuflucht. Das Gewöhnlichste ist, dass die Inspektoren oder auch die Grundbesitzer die kleinen Häuser und Hütten niederreissen lassen; sie kaufen zu diesem Behufe diese, wie sie sie nennen, Bettelnester. So beraubt man die Armen jedes Mittels, sich irgendwo niederlassen zu können; man zwingt sie, von Ort zu Ort herumzuirren, um einen Zufluchtsort zu finden, sich gegen alle Vorschriften der Gesundheit und des Anstands in engen Hütten zusammenzudrängen. Die Inspektoren sehen sich zuweilen selbst in der grössten Verlegenheit, wo sie ihnen ein Obdach ver-

schaffen sollen. Auf diese Weise sind manche Orte so entvölkert worden, dass man auf Mittel hat sinnen müssen, sie wieder zu bevölkern . . . .

Wenn die bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verwaltungsbehörden der Kommunen nicht vorsichtig und streng genug erscheinen, so nehmen sie List und Bestechung zu Hilfe. Alle Mittel gelten ihnen gleich, wenn es sich darum handelt, Hilfsbedürftige los zu werden, deren Aufenthalt zur Last gereicht oder noch gereichen kann.

Man nimmt zur Lüge seine Zuflucht, die Behörden machen sich kein Gewissen daraus, den schlechtesten Subjekten die schönsten Empfehlungen zu geben, damit sie ihr Elend und ihre Laster einem anderen Orte zutragen können. Man wendet Listen aller Art an, wodurch Individuen, welche man los sein will, ihr Heimatsrecht im Orte verlieren können, damit ein anderer Distrikt die Last bekomme.

Bald beschäftigt man sie auswärts. So giebt man in England Kinder in ein anderes Kirchspiel, als in dem sie geboren sind, in die Lehre, damit sie daselbst so lange verbleiben, als zur Erlangung des Heimatsrechtes dort erforderlich ist. Durch dieses Verfahren hat in einigen Bezirken die Bevölkerung bei den arbeitsamen Klassen bedeutend zugenommen und die Taxe ist drückender geworden. Grundbesitzer, an Unrechtlichkeit mit den Behörden wetteifernd, versetzen und beschäftigen zu gleichem Behuf hilfsbedürftige Arbeiter auswärts . . . .

Zuweilen bewirkt man die Entfernung der Armen durch ein heimliches Almosen. Ist der Arme fremd und fehlt es an einem gesetzlichen Mittel ihn aus der Kommune fortzuweisen, so bewilligt man ihm eine Unterstützung, worauf er kein Recht hat, unter der Bedingung, dass er die Kommune verlasse. So werden in Massachusetts Staatsarme, die einer Stadt mehr kosten, als man zu ihren Unterhalt einnimmt, durch ein, ihrer gewöhnlichen Unterstützung hinzugefügtes Geschenk vermocht, anderwärts ihre Wohnung aufzuschlagen. In den Niederlanden gebraucht man auch solche Mittel. Wenn der Hilfsbedürftige, den man los sein will, an dem Orte das Heimatsrecht hat, so verschafft man ihm im Geheimen die Mittel, in einem anderen Bezirke leben zu können, bis er dort seine Versorgung in Anspruch nehmen kann. In Dänemark und England bedienen sich die Gemeinden desselben Mittels, um ihre Armen los zu werden. Vorzüglich sucht man sie in die Städte zu bringen, wo den Nachforschungen der Polizei leichter zu entgehen ist. In England werden die Hilfsbedürftigen durch kleine Geschenke vermocht, in irgend einer grossen Stadt betteln zu gehen, selbst wenn sie an ihrem Heimatsort mit geringeren Kosten leben könnten. In Bern und seinen Umgebungen halten sich mehrere Hundert Familien auf, welche von ihren Gemeinden die Mittel bekommen, ihren Hauszins und andere Lasten tragen zu können. Da man in der Stadt Luzern Jeden, der sich verpflichtet, jährlich 4 Schweizer Livres zu bezahlen, einnimmt, so machen die Gemeinden des Kantons Grau-

bündten zuweilen den ihnen zur Last fallenden Individuen ein Geschenk mit diesem Gelde, damit sie dort ihre Wohnung nehmen. . . .

Der Gebrauch, sich von armen Mädchen dadurch zu befreien, dass man sie unter der Bedingung, anderwärts einen Mann zu suchen, aussteuerte, war so allgemein in diesem Kanton geworden und wurde so öffentlich ausgeübt, dass der Staatsrat sich verpflichtet glaubte, mittelst Zirkulars vom 20. Febr. 1829 jede Unterstützung unter der Form von Aussteuer und jede Erhebung der Taxe zu einem solchen Behuf zu untersagen." —

Andere Beispiele bei Kambli S. 60 u. a.

§ 95.

Man wird die Abschiebung als eine mit jeder Armengesetzgebung fast unausbleiblich verbundene Folge betrachten dürfen. Doch hat immerhin das System einigen Einfluss auf Art und Mass derselben, weil bei besonders ungerechter Verteilung der Armenlast die Neigung sich derselben zu entziehen auch besonders gefördert wird. Auf der andern Seite ist der Umfang, den die Abschiebung gewonnen hat, ein Merkzeichen für die Aufmerksamkeit, welche die Behörden der Durchführung der Freizügigkeit und der öffentlichen Armenpflege zuwenden. Im Hinblick auf diese beiden Momente erscheint die Untersuchung geboten, welche Art der Abschiebung gegenwärtig besonders häufig vorkommt und von welchen Armenverbänden sie vornehmlich geübt wird.

Man wird, sofern eine gewisse Regelmässigkeit dieser Erscheinung sollte festgestellt werden können, zweifellos hiervon nützliche Fingerzeige für jene beiden wesentlichsten Punkte jeder Armengesetzgebung, die Verteilung der Armenlast und die Behördenorganisation, erhalten.

Eine gewisse thatsächliche Verschiedenheit weisen nun die Abschiebungsfälle insofern auf. als es sich um endgültige oder vorläufige Unterstützungsverpflichtung seitens desjenigen Armenverbandes handelt, in welchem die Bedürftigkeit hervorgetreten ist, und insofern als eine ganz vorübergehende oder eine voraussichtlich länger dauernde Hülfeleistung in Frage kommt. Es wird die Wahrnehmung gemacht, dass kleine Gemeinden in der Spendung des sog. Ortsgeschenks, einer kleinen einmaligen Gabe an Durchreisende, sehr freigebig sind, weil alsdann von diesen nicht eine dauernde Belastung, sondern um so eher die baldige Weiterreise zu erwarten steht[1]), dass sie hingegen niemals dringender die Abschiebung betreiben, als wenn es sich um kranke, oder dem Krankwerden nahe

---

[1]) Dies wird besonders in der würtemb. Erhebung über Verabfolgung von Ortsgeschenken u. dgl. konstatirt. Vgl. Würtemb. Jahrb. f. St. u. L. 1879 S. 245 ff.

Personen handelt. Sie wissen, dass der Armenverband, in dessen Bezirk Jemand, sei es aus welchem Grunde es sei, der gesetzlichen Pflicht gemäss oder ihr zuwider verbracht ist, sich des Bedürftigen annehmen muss, d. h. für ihn sorgen oder ihn wieder weiter schieben muss; sie aber sind ihn jedenfalls zunächst los. Hierbei wirkt denn der Mangel an geeigneten Anstalten in kleinen, und die Besorgniss, etwaigen vorläufigen Aufwand nicht oder nur tarifgemäss erstattet zu erhalten, in grösseren Gemeinden mit, sich der ihnen zugeschobenen Kranken ihrerseits wieder zu entledigen.

Es scheint in der That, als wenn die Armenverbände, besonders die kleineren, fürchteten, sie hätten Jemanden gänzlich zu behalten und weiter zu unterstützen, wenn sie sich überhaupt einmal mit ihm befasst haben. Das Bundesamt f. d. H. spricht es allgemein und wiederholt aus:

Die Klagen wegen Verletzung der vorläufigen Unterstützungspflicht bilden nach wie vor in unverminderter Zahl einen häufigen Gegenstand der Entscheidung. Vgl. Entsch. XIII S. 40, auch X S. 45, XIV S. 48 u. a. m.

Im übrigen bezieht sich die überwiegende Zahl diesbezüglicher bundesamtlicher Entscheidungen auf die Abschiebung kranker Personen, die am häufigsten beklagt wird und, soweit ich beurteilen kann, auch wirklich am häufigsten vorkommt.

Zu den fünf Fällen in Entsch. X S. 45 ff. wird einleitend bemerkt: „Fälle einer Pflichtversäumniss der bezeichneten Art, verbunden mit der Fortschiebung selbst schwer erkrankter Hülfsbedürftiger, geben nach wie vor zu häufigen Rechtsstreitigkeiten unter Armenverbänden Anlass.“ — Einige sehr gröbliche Fälle dieser Art teilte Bürgermeister Klupsch in seinem Referat für den Städtetag der Provinz Posen von 1874 mit. — Auch Entsch. III S. 75, X S. 45, XII S. 37, XIII S. 40, XIV S. 44, bes. die Entscheidung vom 9. September 1882 und XV S. 41 vom 17. März 1883, XVII S. 65 u. a. Auch kommt diese Abschiebung in der Gestalt vor, dass dem Kranken gutwillig Reisegeld gegeben oder er an das Krankenhaus eines benachbarten Armenverbandes gewiesen wird. So Entsch. V S. 36, X S. 45 u. a. — Bei Gelegenheit einer Klage gegen den O.-A.-V. Hanau (einer Stadt von beiläufig 24000 E.) wurde festgestellt, dass in Hanau die regelmässige Einrichtung bestand, auf einen Schein des Armenarztes, welcher lautete: „N. bedarf der Unterstützung zur Weiterreise“, eine solche zu gewähren und zwar auch in Fällen, in denen der Arzt sich hätte überzeugen müssen, dass sofortige Krankenhülfe notwendig sei. Vgl. Entsch. v. 7. April 1883 in XV S. 37. —

Verhältnissmässig seltener sind Klagen über Zurückschaffung nicht kranker und nicht dauernd bedürftiger Personen [1]).

[1]) Ein sehr bemerkenswerter Fall des Rücktransportes von 7 russischen Auswandererfamilien, die der sofortigen Hülfe bedurften, in Entsch. v. 12. Oktober 1878, X S. 52.

Dagegen scheinen die Fälle des Schutzes vor Zuzug und der Beförderung des Abzuges sehr häufig zu sein; man muss dabei noch berücksichtigen, dass sich viele derselben naturgemäss der öffentlichen Kenntniss, insbesondere der des geschädigten Armenverbandes, entziehen, weil der Bedürftige mit dem abschiebenden Verbande unter einer Decke zu stecken pflegt. Hierher gehört die Unterstützung zugezogener Personen durch kleine, aber dauernde Spenden von Geld oder Naturalien, um den Verlust des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes und den Erwerb desselben am Aufenthaltsorte zu hindern, sowie die Ermunterung zum Fortzug einheimischer oder zum Wiederfortzug fremder Personen durch Gewährung des Reisegeldes und der notwendigen Unterhaltsmittel für die erste Zeit nach dem Fortzuge; hierher gehört vor allem die heimliche, d. h. die ohne Wissen des Aufenthaltsortes verabfolgte Unterstützung an auswärts wohnende Individuen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie den Unterstützungswohnsitz ausserhalb erworben, mithin in dem verpflichteten Armenverbande verloren haben. Dies geschieht besonders häufig in Ansehung dauernd bedürftiger Personen.

Ein höchst charakteristischer Fall in der Entsch. v. 6. Okt. 1883, XV S. 18: Der nur aus 123 Einwohnern gebildete O.-A.-V. Augustenburg hatte für eine nach Osterhever verzogene Person 540 M. im Wege der Kollekte zusammengebracht und der letzteren ausgehändigt. Als nach Ablauf von mehr als 2 Jahren die Person in O. unterstützt werden musste und O. gegen A. den hierfür notwendigen Betrag einklagte, lehnte A. die Erstattung ab, weil der Unterstützte den U.-W. in O. erworben habe, worauf O. das Verfahren von A. replikando aufdeckte. Das B.-A. bemerkt hierzu in seiner Entscheidung: „Dass derartige, das gewöhnliche Mass der Privatwohlthätigkeit weit überschreitende Beiträge einer schon seit längerer Zeit von A. verzogenen Familie lediglich aus Menschenfreundlichkeit und ohne Nebenzwecke verabfolgt seien, ist keineswegs anzunehmen. Der Hergang in seiner Gesammtheit erklärt sich vielmehr durch das Bestreben, die Familie N. wenigstens dem äusseren Scheine nach von öffentlicher Unterstützung so lange frei zu halten, bis die 2jährige Frist verstrichen sein würde." — Ein ganz ähnlicher Fall in Entsch. v. 23. April 1881, XIII S. 15. — Der Beigeordnete Lange teilte in seinem Referat für den pommerschen Städtetag von 1876 unter anderen einen Fall mit, wonach eine Dorfgemeinde einen Mann kontraktlich gegen Zusicherung einer Mitgift von 15—20 Thlr. verpflichtete, eine Unterstützungsempfängerin zu heiraten und dann mit ihr den Ort zu verlassen. — Bei Gelegenheit der sächs. Armenstat. von 1880 stellte sich heraus, dass in 200 Fällen 265 Personen seitens der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes an anderen Orten ohne Wissen der dortigen Armenbehörde direkt unterstützt wurden, was ziemlich zweifellos auf die Absicht der Abschiebung deuten möchte. Vgl. a. a. O. Jahrg. 28 S. 15 und 52 a.

Eine Art System für sich bildet die Behandlung des Gesindes und der Lohnarbeiter in Bezug auf Dienst- und Arbeitskontrakte; es wird nämlich von vornherein eine kürzere als die zweijährige Dauer des Dienstes oder der Arbeit vereinbart, und der betreffende Dienstbote oder Arbeiter vor Ablauf der zweijährigen Frist aus dem Armenverbande wieder entfernt. Doch ist dieses System seinem Wesen nach nur anwendbar für Gutsbezirke, die, bevor der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in ihnen vollendet ist, den zuziehenden Individuen gegenüber ein umfriedetes Privatbesitztum bilden, aus dem sie beliebig wieder zu entfernen das Hausrecht des Gutsbesitzers ist. Durch eine derartige Entfernung, die nur im uneigentlichen Sinne „Abschiebung" ist, werden besonders die benachbarten ländlichen Gemeinden geschädigt.

Das vormal. preuss. O.-Trib. hatte in einem Erk. v. 6. Juli 1855 (Strieth. Arch. Bd. 19 S. 35) das Engagement eines ländlichen Tagelöhners durch die Gutsherrschaft als einen Akt der ausdrücklichen Aufnahme als Gemeindemitglied im Sinne des § 1[1] des Ges. von 1842 erachtet: eine so unhaltbare Auffassung, dass sie sowohl von Seiten der Verwaltungsbehörden energisch zurückgewiesen, als auch von Seiten des O.-Trib. selbst in einem späteren Erk. vom 16. Juni 1858 (a. a. O. Bd. 28 S. 325) aufgegeben wurde. Vgl. hierüber auch v. Flottwell I S. 107. —

Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, 1851, bemerkt S. 198, dass die Bildung sogenannter Gutsgemeinden in Bezug auf das Domizil der Verleihung einer Exemtion gleich zu achten.

Aus der Natur dieser „Abschiebung" folgt, dass sie nicht wie diejenige seitens der Gemeinden zum Armenstreitverfahren führen kann; man findet daher hierüber nichts in der bundesamtlichen Judikatur. — Ausdrückliche Klagen in dieser Beziehung sind ausgesprochen worden bei Verhandlung der Varnbülerschen Anträge im Reichstage, wo namentlich bemerkt wurde, dass geflissentlich Dienst- und Arbeitskontrakte auf die Dauer von 23 Monaten abgeschlossen würden.

Die ländlichen kleinen Gemeinden besitzen ihrerseits wieder ein Mittel, Zuzug abzuwehren bezw. die Zuzüglinge wieder zu entfernen, in der gegenseitigen Vereinbarung der Einwohner, dem Fremden kein Unterkommen bezw. keine Arbeit zu gewähren.

Im Vorstehenden sind die Hauptfälle der eigentlichen positiven Abschiebung angedeutet. Eine vielleicht grössere und für den Zustand der öffentlichen Armenpflege gewiss bei weitem mehr einschneidende Bedeutung kommt der negativen Abschiebung, dem „Nichtsichkümmern" zu. Es sind dies die zweifellos unendlich häufigen, obgleich im einzelnen sehr schwer nachweisbaren Fälle, in denen der Armenverband auch

bezüglich seiner eigenen Angehörigen bei objektiver Erkennbarkeit der Hülfsbedürftigkeit nichts thut ihr zu steuern, ein Verhalten, das eng mit den für Armenzwecke zu Gebote stehenden Mitteln zusammenhängt und in dem sich am deutlichsten die ungerechte oder zu schwere Belastung ausspricht. Im allgemeinen ist auch bezüglich der Abschiebung die Wahrnehmung zu machen, dass das Interesse an dem einzelnen Armenpflegefalle, das Bemühen, ihn sich fernzuhalten, ein um so grösseres ist, je mehr die Leistungsfähigkeit des Armenverbandes eine geringe, die Verpflichtung zur Armenlast eine willkürliche ist. Aus letzterem Umstande erklärt sich namentlich auch, dass Abschiebungen von Durchreisenden und von fremden Kranken auch in grossen Städten vorkommen[1]), während es im übrigen vorwiegend die kleinen Gemeinden sind, in denen ein solches Verhalten beobachtet wird.

4. Kostspielige Armenpflege für fremde Rechnung.

§ 96.

Mit grossem Nachdruck wird von den Gegnern der Reichsgesetzgebung betont, dass eine ihrer übelsten Wirkungen darin bestehe, dass die Armenpflege theurer geworden sei und zwar vornehmlich deshalb, weil den Ortsarmenverbänden die Landarmenverbände als Träger der Armenlast koordinirt worden seien. Diese könnten auf der einen Seite ihrer ganzen Verfassung nach den ihnen unmittelbar zugewiesenen Aufgaben der Armenpflege nicht mit geringen Mitteln genügen, wie die Ortsarmenverbände, und auf der andern Seite wirtschafteten die Ortsarmenverbände, denen Landarme zugewiesen worden, für Rechnung der Landarmenverbände teurer, als wenn es sich um Ortsarme handelte.

Von der Erörterung des ersten Vorwurfs wird an dieser Stelle abzusehen sein; es ist unzweifelhaft, dass die wesentlichsten Aufwandszwecke der Landarmenverbände: Unterhaltung von Irren-, Siechen-, Blinden- u. s. w. Anstalten, in der That sehr erhebliche Aufwendungen beanspruchen; dies ist aber keine Eigentümlichkeit des Landarmenwesens, sondern, wie oben nachgewiesen, eine durchgehends zu beobachtende, auf die bessere Einsicht in das Wesen der Armenpflege gegründete Erscheinung; die grösseren Gemeinwesen wirtschaften überall teurer, aber in der Regel auch besser, als die kleineren. Da kann es sich nur um die Frage handeln, wie weit im Interesse der allgemeinen Finanzlage eine Einschränkung des Aufwandes, im Interesse der Armenpflege eine Erhöhung

---

[1]) Vgl. hierüber die Anführungen in § 174.

wünschenswert erscheint. Diese Frage soll an anderer Stelle zu beantworten versucht werden.

Dagegen ist hier von Bedeutung der zweite Punkt. Zu seiner Begründung wird angeführt, dass ein Ortsarmenverband, der für Rechnung des Landarmenverbandes Arme verpflege, kein Interesse daran habe zu sparen und mit sehr genauer Unterscheidung von Ortsarmen und Landarmen für letztere reichlichere Aufwendungen mache als für erstere. Hiergegen ist nun vor allem — selbst wenn die Richtigkeit des Vorwurfes anerkannt würde — zweierlei einzuwenden. Erstens, dass die Gefahr dann ganz allgemein überall da vorliegen würde, wo grössere allgemeine Mittel zu speziellen örtlichen Zwecken zur Verfügung stehen. Zweitens dass die Gefahr nicht auf Landarme beschränkt bleibt, sondern ebenso in Ansehung aller derjenigen Fälle obwaltet, in denen überhaupt aus anderen als den eigenen Mitteln gewirtschaftet wird: vor allem also in Ansehung derjenigen Unterstützungen, für welche ein Ortsarmenverband dem anderen zur Erstattung verpflichtet ist.

Dass die Gefahr vorliegt und Fälle der bezeichneten Art vorkommen, kann allerdings nachgewiesen werden. Im übrigen ist für diejenigen Fälle, in denen nicht positiv ein pflichtwidriger Aufwand nachgewiesen werden kann, zu berücksichtigen, dass der Armenaufwand nicht blos örtlich und zeitlich, sondern auch in Betreff der unterstützten Personen ein sehr verschiedener ist und verschiedener sein muss, je nach Alter, Geschlecht, überhaupt je nach dem Grade individueller Hülfsbedürftigkeit. In der Literatur wird nun, so lange über Armengesetzgebung geschrieben worden, überwiegend die Meinung vertreten, dass jede Armenverwaltung, welche an dem Erfolge der Armenpflege nicht unmittelbar finanziell beteiligt sei, teuer und verschwenderisch wirtschafte[1]). Speziell bezüglich des Verhältnisses der Land- und Ortsarmenverbände giebt Adickes sehr wertvolle und ausführliche Nachrichten, aus denen ersichtlich wird, dass in der That Fälle vorgekommen sind, in denen Landarme, die in Ortsarmenverbänden untergebracht waren, teurer verpflegt wurden, als die Ortsarmen.

Vgl. Adickes I S. 754. Besonders in dem Verw.-Bericht für Westpreussen 1878—79 treten solche Ungleichmässigkeiten hervor. — Ebenso wird in der Rheinprovinz und in Hannover hierüber geklagt. In dem neuesten Verw.-Bericht der Provinz Sachsen (für 1883—84 und 1884—85) wird S. 96 bemerkt: „Die Verwaltung hat sich der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass einzelne Armenverbände, welche schon seit Jahren Beihülfen aus Landarmenfonds erhalten, sehr geneigt sind, den die

---

[1]) Hierüber noch näher unten § 109.

öffentliche Fürsorge anrufenden Ortsarmen recht hohe Unterstützungen zuzubilligen, weil sie als gewiss annehmen, dass die Provinz diese Unterstützungen gemäss § 36 G. v. 8. März 1871 ganz oder fast ganz auf Landarmenfonds übernehmen muss.“ In der S. 242 näher bezeichneten Publikation „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform“ sind auf S. 164—166 die Aeusserungen einiger Landarmenverbände mitgeteilt, welche sich in ähnlicher Weise, zum Teil in sehr scharfen Ausdrücken, aussprechen. — In manchen Landarmenverbänden sind solche Wahrnehmungen dagegen nicht oder nur vereinzelt gemacht worden. Sachsen hob sogar 1877—78 entgegen der neuestens ausgesprochenen Rüge lobend den Eifer der Ortsarmenverbände hervor, auf thunlichst billige Unterstützung der Landarmen Bedacht zu nehmen.

In Bezug auf die Ortsarmenverbände unter einander sind Fälle dieser Art namentlich den Entscheidungen des Bundesamts f. d. H. zu entnehmen; dieselben beweisen, dass der Vorwurf durchaus nicht ganz unbegründet ist. Abgesehen von einigen exorbitanten Liquidationen, welche die unterstützenden den verpflichteten Ortsarmenverbänden zugehen liessen, findet sich eine nicht unerhebliche Zahl von Aufwendungen, die entweder an und für sich zu hohe oder, wenn auch der Hülfeleistung entsprechend, in Ansehung der letzteren überflüssig waren. Besonders bemerkenswert sind die Fälle, in denen das Bedürfniss der Unterstützung gegenüber arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen nicht hinreichend geprüft und ohne Anwendung von Zwangsmassregeln Unterstützung verabfolgt wurde.

Vgl. z. B. Entsch. v. 26. Febr. und 5. Febr. 1876, VII S. 36. — Der klagende O.-A.-V. hatte 45 M. monatliche Miete für einen gewöhnlichen Arbeiter liquidirt, während der Sachverständige höchstens 6 M. für angemessen erachtete. In dem andern Falle 12 M. — Aehnlich auch XIII S. 79. — Ueber unnötigen Aufwand für Begleitung von Kranken vgl. Entsch. v. 13. März und 23. Oktober 1880, XII S. 201. — Für ärztl. Gebühren XIII S. 100. — Für Krankenpflege XIV S. 58, XV S. 64, XVI S. 57 u. a. m. — Wegen leichtfertiger Unterstützung arbeitsfähiger Personen vgl. Entsch. v. 2. Dezember 1882, XV S. 54, v. 22. November 1884, XVII S. 77. — Dagegen XV S. 51, dass unter Umständen trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit Armenpflege notwendig werden könne.

Im allgemeinen sind es auch hier wieder die kleinen Verbände, bei denen derartige Fälle vorliegen. In Fällen, an denen grössere Gemeinden beteiligt sind, handelt es sich durchgehends nicht um die Liquidation höherer Kosten, als wie sie für die eigenen Angehörigen aufgewendet worden, sondern nur um den Versuch, gegen das Tarifsystem anzukämpfen und neben den tarifmässigen Sätzen noch besondere, dem

wirklichen Aufwand ungefähr entsprechende Kosten erstattet zu erhalten. Dieser Versuch ist deshalb sehr charakteristisch, weil er wiederum beweist, wie sehr gegen diese Verpflichtung zur Krankenpflege gegenüber allen durchreisenden Kranken als eine der grössten Willkürlichkeiten des Gesetzes reagirt wird[1]).

Dass die Fälle kostspieligerer Wirtschaft eine erhebliche Bedeutung im Verhältniss zu den Gesammtaufwendungen der öffentlichen Armenpflege einnehmen, möchte trotz alledem zu bezweifeln sein. Man muss daran denken, dass es vor allem die grossen Städte sind, welche nichtortsangehörige Personen zu unterstützen haben, und dass die Armenpflege in kleinen Armenverbänden, selbst wenn diese einen Unterschied zwischen Orts- und Landarmen machen sollten, in allen Fällen noch wesentlich hinter dem Durchschnittsaufwand der grösseren Verbände zurückbleibt. Ueberdies ist, wie unten[2]) nachzuweisen sein wird, das ziffermässige Verhältniss von Landarmen und Ortsarmen kein solches, um die Unterstützung von Landarmen durch Ortsarmenverbände zur Hauptsache zu machen. Was aber den Vorwurf nach der Richtung hin betrifft, dass all dies eine Folge der Reichsgesetzgebung sei, so wird man darauf mit dem einfachen Hinweis erwidern können, dass, soweit er begründet ist, er für jede Armengesetzgebung begründet ist, in welcher ein Erstattungswesen irgend welcher Art zugelassen ist, und dass speziell in Baiern die Verpflichtung des Staates zur Erstattung des Aufwandes für heimatlose Personen, sowie die gegenseitige Erstattungspflicht der Heimatgemeinden dieselben Gefahren heraufbeschwört.

---

[1]) Es sind z. B. die Fälle, in denen eine besondere Krätzkur erforderlich gewesen ist, bekanntlich am häufigsten bei den vagirenden Elementen. Vgl. Entsch. X S. 84, XII S. 81, XIII S. 102 und unten § 174.

[2]) § 100.

6. Kapitel.

Soziale Wirkungen.

§ 97.

Der Scheidung der Wirkungen der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung in finanzielle und soziale kommt eine prinzipielle Bedeutung nicht zu. Im Grunde genommen sind finanzpolitische Erwägungen zugleich immer sozialpolitische, wirken die aus ihnen erwachsenen Gesetze auf die sozialen Verhältnisse so gut wie auf die finanziellen zurück. Von sozialen Wirkungen kann daher auch hier nur in einem engeren Sinne gesprochen werden, insofern als gewisse Wirkungen der Gesetzgebung als in hervorragendem Masse soziale hervorzuheben sind.

Schon bei Betrachtung des allgemeinen Standes und der Verteilung der Armenlast ist des Vorwurfes gedacht worden, dass die Erleichterung der Freizügigkeit bei gleichzeitig allseitiger Durchführung der öffentlichen Armenpflege das Zu- und Abströmen der ärmeren Volksklassen befördere und hierdurch sowohl die Armut im allgemeinen sowie die ungerechte Belastung der betroffenen Armenverbände gesteigert werde. Mit Bezug auf die sozialen Wirkungen der Reichsgesetzgebung wird nun dieser Vorwurf wiederholt und vor allem betont, dass durch die Gestattung des freien Zuges und die Gewährung eines überall gleichartigen Anspruches auf Unterstützung der sittliche Zustand der Bedürftigen wesentlich verschlechtert würde; es komme ferner jenes wesentlichste Moment fruchtbringender Armenpflege, die vorbeugende und individualisirende Behandlung des einzelnen Armenpflegefalls in Fortfall, weil der zur Unterstützung gänzlich fremder, in einer voraussichtlich dauernden Verbindung mit ihm nicht verbleibender Personen verpflichtete Armenverband weder die

faktische Möglichkeit zu, noch das Interesse an einer derartigen Behandlung habe. Vor allem aber machten sich diese beiden Uebelstände bemerkbar bei der von der Reichsgesetzgebung neu geschaffenen Kategorie der Landarmen, welche aus jeder auch noch so kurz dauernden Verbindung mit einem Ortsarmenverband gelöst und mit dem Anspruch auf die viel reichlicheren Mittel des Landarmenverbandes ausgestattet seien. Und da hier jede vorbeugende und individualisirende örtliche Armenpflege, das Imzaumhalten der Bedürftigen gänzlich unmöglich sei, so bilde das Landarmenwesen nicht blos eine Veranlassung unrationeller Armenpflege, sondern es befördere geradezu die Zuchtlosigkeit einer ohnehin unter heutigen Verhältnissen dem Betteln und Landstreichen in hohem Masse zuneigenden Bevölkerung.

Soweit die Gegner der Reichsgesetzgebung auch Freunde der Heimatgesetzgebung sind, weisen sie zugleich darauf hin, dass solche Zustände nicht eintreten könnten da, wo jedes Individuum mit einer Heimatgemeinde in dem Verhältniss dauernder, nur durch den Erwerb einer neuen Heimat zu lösender Verbindung stehe, wo das Landarmenwesen ebenso unbekannt, wie die schnelle Anknüpfung und die schnelle Beendigung des Angehörigkeitsverhältnisses unmöglich sei. Nur angesichts eines solchen Verhältnisses habe der Anspruch auf Unterstützung Sinn und Berechtigung; nur gegenüber einem Heimatangehörigen besitze die Gemeinde das notwendige Interesse an guter Armenpflege und die Möglichkeit dieselbe durchzuführen.

Im einzelnen ist folgendes hierüber zu bemerken.

1. Der Anspruch des Armen auf Unterstützung.

§ 98.

Der Vorwurf, dass die Reichsgesetzgebung dem Bedürftigen einen Anspruch auf Armenhülfe gewähre, beruht auf einer freilich ziemlich alten Verwechselung des staatlichen Interesses an der öffentlichen Armenpflege und des Verhältnisses des einzelnen Individuums zu dem verpflichteten Armenverbande. Schon die Entwürfe und Vorverhandlungen zu dem preussischen Gesetz von 1842 betonten das Interesse, welches der Staat an Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Abwendung gemeiner Gefahr habe; hierdurch zur Ein- und Durchführung der öffentlichen Armenpflege genötigt, bestelle er öffentlich-rechtliche Organe derselben, die ihm gegenüber zur Unterstützung bedürftiger Individuen verpflichtet seien; ein Anspruch des Armen solle dadurch in

keiner Weise begründet werden[1]): eine Meinung, die in § 33 des Gesetzes ihren gesetzlichen Ausdruck fand. Ebenso spricht § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 es aus, dass Rechte und Pflichten auf Grund dieses Gesetzes nur zwischen Armenverbänden begründet werden; und § 63 fügt hinzu, dass dem Armen kein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Unterstützung zustehen soll[2]). Weil nun aber die Armenpflege schliesslich doch an Niemandem anders als an dem einzelnen Individuum bethätigt werden kann, so vermochte weder das preussische noch das Reichsgesetz irgend welcher Bestimmungen zu entbehren, welche das Individuum zu einem verpflichteten Armenverbande in persönliche Beziehung setzen; sie bedurften notwendig der Feststellung individueller Merkmale, in welchen die gewünschte Beziehung zu sachgemässem Ausdruck kommen konnte. Und weil nun weiter diese Merkmale (Aufenthalt, Geburt, Verehelichung) ganz ähnliche, ja zum Teil dieselben sind, wie diejenigen der eigentlichen Heimatgesetzgebung, so nimmt bei ihnen die Verwechselung ihren Anfang, indem der hier in Rede stehende Anspruch des Staates an seine Glieder auf Gewährung der Armenhülfe mit dem durch Heimaterwerb begründeten Anspruch identifizirt und aus diesem Anlass ein privatrechtlicher Anspruch des Individuums unterstellt wird: eine Auffassung, die durch den leicht missverständlichen Ausdruck „Unterstützungswohnsitz“ noch einige Nahrung erhält. In Wahrheit aber soll damit nicht ein subjektives Recht des Unterstützten geschaffen, sondern lediglich ein Massstab gesetzt worden, mittels dessen über den Kopf des Individuums hinweg nach gewissen Aeusserungen seiner Existenz, nämlich seinem Verbleiben, die Armenlast auf die verschiedenen Verbände verteilt wird. Es handelt sich also vom rein theoretischen Standpunkt aus lediglich um ein öffentlich-rechtliches Prinzip in Ansehung der Armenpflege und um ein finanzielles Prinzip in Ansehung der Armenlast.

Das Ges. v. 31. Dezember 1842 führte lediglich den Titel „Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege“ und bezeichnete den Aufenthalt mit keinem andern als dem Namen „Aufenthalt“. Erst in dem Ges. vom 21. Mai 1855 Art. 1 heisst es: „Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz)“ — womit ein dem französischen domicile de secours nachgebildeter Ausdruck, wenn auch zunächst nur parenthetisch, zum ersten Male angewendet wurde. — In dem

---

[1]) Ihre Uebereinstimmung hiermit erklärten — mit Ausnahme des rheinischen Landtages, der selbst eine derartige Verpflichtung dem Staate gegenüber für gefährlich erachtete — die sämmtlichen über den Gesetzentwurf befragten Landtage. Vgl. das Material zur Entstehungsgeschichte bei Arnold S. 688.

[2]) Vgl. oben S. 146 wegen der Stellung der Reichstagskommission.

bad. Ges. vom 5. Mai 1870 wird dieser Ausdruck geflissentlich zur Bezeichnung des neu geschaffenen, auf die Aufenthaltsdauer gegründeten Verhältnisses gebraucht. — Flottwell, nach dessen grundlegenden Arbeiten gerade in dieser Frage ein Missverständniss nicht mehr hätte vorkommen sollen, polemisirt sehr nachdrücklich gegen jede Ausdrucksweise, welche einen subjektiven Anspruch des Individuums bezeichnet, wie „Armendomizil, Unterst.-Wohnsitz u. s. w.", und schlägt den Ausdruck „Fürsorgepflicht bezw. vermögensrechtliche Fürsorgeverpflichtung der Gemeinde" vor. Vgl. I S. 64, auch S. 7; Adickes I S. 769 ff. — Uebrigens gebraucht auch das B.-A. f. d. H. häufig den Ausdruck „Heimat", ohne freilich damit etwas anderes als U.-W. zu meinen.

Recht gut wird der Charakter des sog. Rechts auf Unterstützung bei Aschrott S. 154 ff. mit Bezug auf die englische Armenpflege dargelegt und namentlich betont, dass ein solches Recht, selbst wenn es formell durch die Gesetzgebung anerkannt würde, aus den in der Natur der Armenwesens liegenden Gründen nie die Bedeutung eines zivilrechtlichen Anspruches erlangen könnte.

Nun will freilich auch hier der theoretische Standpunkt gegenüber dem wirklichen Leben nicht so sehr viel bedeuten. Denn in der Praxis wird es dem Armen ziemlich gleichgültig sein, ob ihm eine Unterstützung gewährt oder versagt wird, weil ein öffentliches Interesse im konkreten Falle vorliegt oder nicht vorliegt, oder weil ein persönlicher Anspruch an den Armenverband begründet oder nicht begründet ist; auch wird der Unterschied, ob ihm ein klagbares Recht eingeräumt ist, oder bei verweigerter Unterstützung nur die Beschwerde im Verwaltungswege zugelassen ist, keinen sonderlichen Einfluss auf die Stellung des Armen zu dem verpflichteten Verbande ausüben. Für die vorübergehende, der Beseitigung eines gegenwärtigen Notstandes dienende Hülfeleistung kommt überhaupt Klage wie Beschwerde zu spät, wenn der verpflichtete Armenverband säumig gewesen ist; und was andere Arten der Unterstützung (insbesondere dauernde) betrifft, so wird ein Mensch von dem durchschnittlichen Bildungsgrade des Armen sich wohl kaum ein zutreffendes Bild von den Kompetenzen der Gerichts- und der Verwaltungsbehörden machen können [1]); er hat vielmehr, soweit man dies aus allgemeiner Erfahrung beurteilen kann, eher noch Vertrauen zu dem kostenlosen Beschwerdeverfahren, als zu der gerichtlichen Prozedur, für welche er Kostenvorschuss zahlen oder das Armenrecht nachsuchen muss. Und schliesslich würde es praktisch doch auf nichts anderes herauskommen können, als auf eine örtliche Sachuntersuchung, deren weder die Verwaltungsbehörde noch das Gericht entraten können, und bei der dem Gutachten der örtlichen Pflege-

---

[1]) Hierauf macht auch Rickert S. 32 aufmerksam.

organe die vornehmste Bedeutung zukommen muss, also eben derjenigen, welche die Unterstützung aus irgend einem Grunde abgelehnt oder in einem dem Armen nicht zureichend erscheinenden Umfange geleistet haben. Diese Thatsache wird sehr schlagend durch das Beispiel der mecklenburgischen Gesetzgebung erwiesen, meines Wissens der einzigen, welche dem Armen ein klagbares Recht auf Unterstützung zugestand. Dieses Recht sollte nämlich bei den Landgerichten nur erst geltend gemacht werden dürfen, nachdem durch die Ortsgerichte die Hülfsbedürftigkeit und das Mass der Unterstützung summarisch festgestellt worden, mit andern Worten: nachdem der Beklagte selbst festgestellt hatte, ob ein Anspruch wider ihn thatsächlich begründet sei. Und hierin, in der Stellung, welche der einzelne Armenverband dem Bedürftigen gegenüber einnimmt, liegt in Wahrheit der Schwerpunkt der ganzen Frage. Wenn ein Armenverband die bei ihm nachgesuchte Unterstützung ganz oder zum Teil versagt, so giebt es hierfür nur zwei Gründe: er versagt die Unterstützung, weil er dieselbe nicht gewähren kann oder nicht gewähren will. Er kann es nicht, weil und soweit ihm die Mittel fehlen; er will es nicht, weil er den Unterstützung Nachsuchenden nicht für bedürftig hält. Das Können ist Sache der finanziellen, das Wollen oder Nichtwollen Sache der verwaltungstechnischen Leistungsfähigkeit. Nun sieht man leicht ein, wohin es führen muss, wenn diese beiden Fähigkeiten in anderer Kombination erscheinen, wenn ein finanziell leistungsfähiger Armenverband einer sorgsam prüfenden Armenverwaltung entbehrt und umgekehrt, oder wenn ein finanziell leistungsunfähiger Verband eine gute Armenverwaltung besitzt und umgekehrt. Beispiele für Armenverbände, bei denen je eine dieser vier möglichen Kombinationen stattgefunden hat, sind in genügender Zahl bekannt. Es sei erstens an die an Stiftungen reichen Orte erinnert, welche Bedürftige und Nichtbedürftige zu Unterstützungsempfängern machten, wie etwa Ueberlingen, zweitens an Orte mit sehr reichen Mitteln, welche durch streng zentralisirende Verwaltung Missbrauch zu verhüten suchten, wie etwa Lübeck, drittens an Orte, welche mit verhältnissmässig spärlichen Mitteln gut zu wirtschaften sich bemühten, wie etwa Elberfeld, und viertens an Orte, in denen Mangel an Mitteln mit völligem Mangel des Verständnisses für die Bedürfnisse der Armenpflege Hand in Hand ging, wie vor allem die ländlichen Gemeinden des Ostens.

Diese Beispiele betreffen die Zeit vor Emanation des Reichsgesetzes und beziehen sich auf preussische und nichtpreussische Orte. Was hat nun das Reichsgesetz hieran geändert? Sind sämmtliche Armenverbände, die ja vom Gesetz prinzipiell gleichgestellt sind, inzwischen an finanzieller und verwaltungstechnischer Fähigkeit einander gleich geworden?

Beispiele dafür, dass dies nicht der Fall, sind in den vorhergehenden Abschnitten ebenfalls in hinreichender Anzahl vorgeführt worden. Der Zustand ist heute derselbe, wie vor zwanzig Jahren; es besteht noch heute eine kaum glaubliche Ungleichmässigkeit, verursacht durch Ueberfluss und Mangel der Mittel, durch Fähigkeit und Unfähigkeit der Armenverwaltung in den verschiedenen Verbänden. In Wahrheit ist also ein Anspruch des Armen auf Unterstützung — wenn ein solcher mit Recht unterstellt werden könnte — nicht oder doch nur insoweit verwirklicht worden, als es schon früher der Fall war.

Noch deutlicher erhellt der wahre Sachverhalt, wenn man nun zur Vergleichung die ältere Heimatgesetzgebung, insbesondere die gegenwärtig noch geltende bairische betrachtet. Art. 6 Abs. I des bairischen Armengesetzes von 1869 beginnt mit den Worten: „Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich" . . . In Art. 10 Abs. III heisst es: „Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung" . . . . . Dem Wortlaute nach wird also jenes alte Recht des Heimatgenossen auf Versorgung ausdrücklich anerkannt. In der That ist dies aber nur dem Wortlaute, nicht dem Sinne gemäss. Die Motive des Regierungsentwurfes heben ausdrücklich hervor, dass dem Bedürftigen ein Recht auf Armenunterstützung, welches im Wege des Streites zwischen ihm und der betreffenden Gemeinde verfolgt werden könne, nicht zustehen solle. Riedel bemerkt hierzu[1]), dass die Beachtung dieser Thatsache nicht blos in Bezug auf die Kompetenzregulirung, sondern auch namentlich deshalb wichtig sei, weil es im Interesse der öffentlichen Armenpflege liege, bei den Hülfesuchenden das Bewusstsein rege zu halten, dass sie nicht um ihretwillen, sondern aus Rücksicht auf das Gemeinwohl unterstützt werden, und eben deshalb die Unterstützung nicht zu fordern, sondern zu erbitten haben.

Ebenso wird in der sächsischen Heimatgesetzgebung ein „Anspruch" des Heimatgenossen anerkannt; aber es werden gleichzeitig Bestimmungen erlassen, welche das ernsthafteste Bestreben zeigen, vor allem einen „Anspruch" des Armen nicht zuzulassen[2]), so dass sich auch hier dieser Ausdruck nur als eine Reminiscenz aus dem alten Heimatrecht darstellt und nichts anderes bedeutet, als dass der Staat an jeden Heimatbezirk die Anforderung öffentlicher Armenfürsorge im Interesse der Allgemeinheit stellt, aber die Kosten derselben nach Massgabe der individuellen Zugehörigkeit zu den einzelnen Bezirken auferlegt. Das Gleiche gilt für die übrigen

[1]) S. 73 Anm. 3 zu Art. 6.
[2]) Vgl. besonders § 1—7. 27—31. 134 ff. der Armenordnung von 1840.

Heimatgesetzgebungen mit Ausnahme der eben erwähnten mecklenburgischen Singularität. So drückt sich überall denn die Tendenz aus, dem in sich geschlossenen Verhältniss von Rechten und Pflichten der Heimatgenossen das höhere Staatsinteresse überzuordnen und, ganz wie es in Preussen 1842 geschehen war, die privatrechtliche Verpflichtung zur Armenunterstützung in die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Armenpflege umzuwandeln.

Aber ebenso wie in Preussen und gegenwärtig im Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz diese Vorschriften die erheblichsten Ungleichmässigkeiten nicht zu hindern vermochten, ebenso blieb die Durchführung der öffentlichen Armenpflege in den Gebieten des Heimatrechts und gegenwärtig in Baiern eine örtlich nach Massgabe der Armenmittel und der Fähigkeit der Armenverwaltung verschiedene und in hohem Grade ungleichmässige. Auch dies ist im Vorhergehenden durch mannigfaltige Nachweisungen näher dargethan worden.

Man erkennt also, dass der gegen die Reichsgesetzgebung erhobene Vorwurf, sie schaffe einen Anspruch des Armen, ebenso unrichtig ist, wie die demselben entgegengesetzten Einwendungen berechtigt sind, dass die in Betreff dieses Punktes erlassenen Gesetzesbestimmungen im Reich und in Baiern im Grunde auf ganz denselben theoretischen Grundlagen beruhen.

Aber dennoch mahnt gerade diese theoretische Uebereinstimmung zur Erwägung, ob nicht dem Vorwurfe, wenn er etwas anders gefasst und an der richtigen Stelle erhoben würde, eine gewisse Bedeutung zukäme; wenn man ihn nämlich so ausdrückt, dass auch schon die Verpflichtung der Armenverbände gegenüber dem Staate eine Gefahr in sich berge, indem durch sie dem Müssiggänger und Verschwender so gut wie dem Schwachen und Kranken Versorgung unter allen Umständen garantirt wird, und daher das an einem Orte mit reichen Mitteln und etwas lässiger Armenverwaltung sich aufhaltende Individuum doch thatsächlich so gestellt werde, wie Jemand, dem ein Anspruch auf Unterstützung ausdrücklich zugestanden wird. Mit dieser Massgabe ist der Vorwurf allerdings gerechtfertigt; nur trifft er dann nicht mehr das Armengesetz selbst, sondern die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen und deren thatsächliche Ausführung. Es ist mit andern Worten ein Vorwurf, der gegen die Verwaltung des Armenwesens, gegen Art und Mass der Unterstützung erhoben wird. Die hierfür in Betracht fallenden Momente — insbesondere das weitaus wichtigste des Arbeitszwanges gegenüber bedürftigen arbeitsfähigen Individuen — werden unten zu erörtern sein. Hier ist nur noch des Zusammenhanges wegen darauf hinzuweisen, dass ganz allgemein die schädliche Wirkung jeder öffentlichen Unterstützung und Gesetzgebung von den Anhängern der

ausschliessend freiwilligen Armenpflege behauptet wird. Wie weit diese Behauptung begründet, was für und wider dieselbe anzuführen ist, wurde bereits oben (§ 18—23) näher dargelegt.

2. Das Landarmenwesen.

§ 99.

Heftiger als gegen irgend eine andere aus dem preussischen Armenrecht übernommene Institution sind die Angriffe gegen das Landarmenwesen; doch sind dieselben zum grösseren Teil nur ein anderer Ausdruck der bereits anderweit gemachten Angriffe, insofern sie dem wirtschaftlichen Aequivalent, der Kostspieligkeit der Armenpflege in Bezug auf Landarme, dem sog. Anspruch des Armen auf Unterstützung und einigen mehr untergeordneten Punkten gelten. Dagegen empfängt der Vorwurf, dass das Individuum durch das System des Unterstützungswohnsitzes von dem festen Grunde der engeren Gemeinschaft losgelöst werde, in Bezug auf das Landarmenwesen einen gewissermassen neuen und eigentümlichen Inhalt, indem hierin, in dem vollständigen Mangel jeder, selbst der abgeschwächten Zugehörigkeit des Unterstützungswohnsitzes, die verderblichste Konsequenz dieses Systems erblickt wird, welches mit seiner geflissentlichen Zerstörung des Gemeindelebens Landstreichen, Betteln und wirtschaftliche Zuchtlosigkeit notwendig zur Folge habe. Denn nur die engere Gemeinschaft, deren treuestes Abbild die Heimat sei, könne im Stande sein, durch Zucht- und Vorbeugungsmassregeln die zu ihr gehörigen Individuen sittlich und wirtschaftlich zu beeinflussen und zu kräftigen; an einem Orte, wohin der Landarme gehöre, fehle es aber, weil nur der Ort des Unterstützungswohnsitzes zur Wiederaufnahme und dauernden Duldung eines Bedürftigen verpflichtet sei, während der Landarme im Bezirke des Landarmenverbandes entweder direkt durch die Landarmenbehörde, ein zur individuellen Armenpflege unfähiges Organ, unterstützt oder einem Ortsarmenverbande zugewiesen werde, mit dem er in keinem inneren Zusammenhange stehe, der ein finanzielles oder sonstiges Interesse an seinem Ergehen nicht habe. Weil nun dieser Zustand, verbunden mit der an jedem Orte garantirten Armenhülfe, den zur Arbeit nicht willigen Elementen sehr zusagend sei und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse leichtfertiges und müssiges Umherziehen ohnehin sehr begünstigten, so nehme die Zahl der Landarmen immer mehr zu, verschlimmerten sich die mit ihrer Existenz verbundenen Uebelstände mehr und mehr. Einer der Hauptgegner glaubt behaupten zu dürfen,

dass man durch das Gesetz von 1870 den grössten Teil der vermögenslosen Bevölkerung zu Landarmen degradirt habe [1]).

Die Klarstellung des Landarmenwesens in Bezug auf seine finanzielle Bedeutung ist in anderem Zusammenhange versucht worden; es zeigte sich, dass vom Standpunkt der gerechten Verteilung der Armenlast die Uebernahme der Fürsorge für nicht gemeindegehörige Mitglieder durchaus angemessen ist und dass dieser Einsicht sich auch die Heimatgesetzgebung niemals verschlossen hat. Auch wurde dargelegt, dass die Schaffung von Ortsarmen und Landarmen als qualitativ verschiedenartig berechtigter Subjekte der öffentlichen Armenpflege nicht im Sinne des Gesetzes liegt, dass vielmehr die Zuweisung der Armenlast an Orts- und an Landarmenverbände nach Massgabe gewisser von dem Verbleiben des Individuums hergenommener Merkmale nur der gerechteren Verteilung der Armenlast dienen und ebenfalls eine ausschliesslich finanzpolitische Bedeutung haben soll. Weder ist eine Erhöhung des Ortsarmen, noch eine Degradation des Landarmen dadurch beabsichtigt, dass in dem einen Falle der Ortsarmenverband, in dem andern der Landarmenverband die Kosten der Armenpflege bezahlt. Wenn Jemand durch Leistungen der Armenpflege degradirt wird, so wird er es in dem einen Falle so gut wie in dem andern. Auf diesen theoretischen Standpunkt der Reichsgesetzgebung ist im übrigen hier nicht nochmals einzugehen.

Nun soll aber auch hier so wenig wie oben der Hauptnachdruck auf den theoretischen Standpunkt gelegt werden. Auch hier ist von vornherein anzuerkennen, dass die Vorwürfe durchaus berechtigt sind, sobald sich ergiebt, dass das Gesetz bei der praktischen Handhabung einen von ihm eigentlich nicht gewollten Sinn erhalten muss, wenn sich ergiebt, dass die finanzielle Wohlthat, welche den Ortsarmenverbänden durch Entlastung erwiesen werden soll, überwogen wird durch schwere Nachteile anderer Art, welche der Gesammtheit durch das Landarmenwesen zugefügt werden. Dass sittliche Folgen, wie die von den Gegnern des Landarmenwesens behaupteten, als derartige schwere Nachteile erachtet werden müssten, bedarf aber keines weiteren Nachweises. Nur wird man sich bemühen müssen, anders als wie es durchweg von Seiten der Gegner geschieht, über allgemeine Behauptungen hinauszugelangen und wenigstens einiges thatsächliche Material zu suchen, aus welchem Grund oder Ungrund jener Vorwürfe gefolgert werden kann [2]). Denn obwohl es an vollständigen Nachrichten

[1]) Waentig S. 27; Luthardt S. 45 ff. Seydel gebraucht in seiner systematischen Darstellung immer den wenig glücklichen Ausdruck „Landarmut".

[2]) Man lese nach, was Luthardt und Waentig auf der einen, Adickes, der Verteidiger des Landarmenwesens, auf der andern Seite

auch hier fehlt und, um nach rückwärts zu vergleichen, immer fehlen wird, giebt es doch eine Reihe von Zahlen und Thatsachen, welche die in Frage stehenden Zustände einigermassen aufzuklären vermögen.

§ 100.

Ueber die Zahl der Landarmen und den Umfang der für sie zu machenden Aufwendungen mögen die folgenden Nachweisungen orientiren.

Bei der Zählung im Königreich Sachsen 1880 stellte sich das Verhältniss der Landarmen auf 1962 von überhaupt 36 301 Selbstunterstützten = 5.40 %; hierbei war aber der Anteil der einzelnen Bezirke ein sehr verschiedenartiger: es entfielen auf die Amtshauptmannschaften Dresden und Leipzig 11 und 13 %, während in andern, vornehmlich in den zur Kreishauptmannschaft Zwickau gehörigen Amtshauptmannschaften die Landarmen weniger als 2% der öffentlich Unterstützten betrugen. Vgl. a. a. O. Tab. 20. 21. — Die Statistik des D. V. ergab 1880 in 40 Städten auf 126 422 Selbstunterstützte 8 343 Landarme = 6.60 %, ein Verhältniss, welches dem Ergebniss für Sachsen insofern zu entsprechen scheint, als bei der Vereinsstatistik nur Städte, also Ortsarmenverbände mit sehr starkem auswärtigen Zufluss, beteiligt waren. Vgl. a. a. O. Tab. 18; auch die im Stat. Jahrb. der Stadt Berlin f. 1883 S. 222 mitgeteilte Tabelle. — Ausweislich der Erhebung der Provinz Hannover für 1879 zur Ermittelung des gesammten Armenaufwandes (dem Verw.-Bericht für 1881 beigefügt) wurde in den Ortsarmenverbänden der Landdrosteibezirke die in der folgenden Tabelle angegebene Zahl von Orts- und Landarmen unterstützt und wurden hierbei die gleichfalls aus der Tabelle erhellenden Aufwendungen gemacht. Die Nachweisung umfasst den weitaus grössten Teil der Landarmen, da, wie der Verw.-Bericht S. 33 ergiebt, unmittelbar durch den L.-A.-V. nur eine sehr geringe Zahl von Personen im Landarmenhause untergebracht war. —

für thatsächliches Material beibringen. Während letzterer — vgl. besonders S. 736 ff. und S. 746 — aus allen irgend zugänglichen Quellen schöpft, begnügen sich jene mit einigen ganz dürftigen Angaben über das Wachsen der Armenlast in Sachsen und Baden für die Zeit von 1874 bis 1878, bezw. von 1872 bis 1875, ohne zu berücksichtigen, dass diese Staaten vor allem mit dem Uebergange zu dem Landarmenwesen, sowie mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange nach 1873 zu kämpfen hatten. Auch ist das in diesem Zusammenhange wichtigste Moment, nämlich das Verhältniss der Zahl der Ortsarmen zu derjenigen der Landarmen, sowie das Verhältniss des gesammten Aufwandes der Ortsarmenverbände zu dem gesammten Aufwand der Landarmenverbände, gar nicht berührt. Vgl. bei Luthardt S. 58, Waentig S. 21.

Landdrostei-bezirk	Von Ortsarmenverbänden der Provinz Hannover wurden durch eigentliche Hausarmenpflege (Unterstützung von Armen in ihren Wohnungen) unterstützt		Von Ortsarmenverbänden der Provinz Hannover wurden für die öffentliche Armenpflege aufgewendet	
	1. insgesammt	2. davon dem Landarmenverbande angehörig	3. im Ganzen Mark	4. davon aus Ersatzleistungen des Landarmenverbandes Mark
Aurich	5 856	131	481 376	13 013
Hannover	11 014	261	624 093	36 509
Hildesheim	9 605	106	557 796	9 513
Lüneburg	7 033	216	616 234	32 886
Osnabrück	5 514	184	363 897	20 709
Stade	4 376	160	558 655	25 487
Provinz	43 398	1058	3 202 050	138 119

Nach Ausweis der am 1. Juli d. J. in den Einzelstaaten abzuschliessenden Reichsarmenstatistik wurden im Kalenderjahre 1885 innerhalb des preussischen Staatsgebietes von Ortsarmenverbänden 509 333 Familienhäupter und Einzelstehende, dazu 419 525 mitunterstützte Angehörige, zusammen 929 458 Personen, von Landarmenverbänden 18 357 Selbst- und 5 524 Mitunterstützte, im Ganzen 23 881 Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt. Die Gesammtzahl der Unterstützten betrug hiernach 953 339 oder 3.87 % der am 1. Dezember 1880 und 3.66 % der nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung am 1. Dezember 1885 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung.

Was die Art der Unterstützung anbetrifft, so wurden von den Ortsarmenverbänden 152 851 Selbst- und 33 793 Mitunterstützte, zusammen 186 644 Personen in einer Anstalt, dagegen 357 082 Selbst- und 385 732 Mitunterstützte, zusammen 742 814 Personen in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung verpflegt, so dass 20.08 % der Unterstützten Anstaltspflege und 79.92 % offene Pflege genossen; bei den Ortsarmenverbänden von Städten betrug der Anteil der Anstaltspflege 21.26, bei denen von Landgemeinden 20.21, bei denen von Gutsbezirken nur 7.73 und bei den gemischten Armenverbänden 19.07 % der Unterstützten. Von Seiten der Landarmenverbände wurde an 8 908 Selbst- und 81 Mitunterstützten, also zusammen an 8 989 Personen Anstaltspflege, an 9 449 Selbst- und 5 443 Mitunterstützten, also zusammen an 14 892 Personen offene Armenpflege geübt, so dass hier die geschlossene Pflege 37.64 %, die offene 62.36 % der Unterstützten umfasste. Vgl. Stat. Korr. d. Preuss. Stat. Bur. v. 3. Juli 1886: Das Hauptergebniss der Armenstat. f. Preussen 1885.

In andrer Weise drückt sich das Verhältniss, für das leider weitere direkte Angaben über die Zahl der Land- und Ortsarmen nicht zu Gebote stehen, durch die Ausgaben für beide Kategorien aus. Auch hier sind nur vereinzelte Angaben vorhanden; am umfassendsten wieder aus Oldenburg, worüber sich die folgende Tabelle verhält.

Im Herzogtum Oldenburg (Grossherzogtum ohne Lübeck und Birkenfeld) betrugen die Ausgaben:

im Jahre	a. der Gemeinden für örtliche Armenpflege Mark	b. der Landarmenverbände für landarme Personen Mark	die Ausgabe zu b in Prozent der Gesammtausgabe
1873	558 742	2 800	0.49
1874	542 332	5 721	1.04
1875	549 378	12 647	2.29

Zusammengestellt aus Tab. XV und XX bei Kollmann S. 245 und 272. — Hierin sind die Ausgaben der Stadt Oldenburg und des Amtes Landwührden, welche zugleich Orts- und L.-A.-V. bilden, nicht inbegriffen. Doch sind auch hier einige Amtsverbände (welche in O. als L.-A.-V. fungiren) während aller drei Jahre ohne jede Ausgabe für Landarme geblieben, während andere, besonders die mit den grösseren Städten besetzten Aemter Oldenburg, Varel, Jever und Stollhaum verhältnissmässig höhere Beträge (zusammen etwa drei Viertel der ganzen Ausgabe) aufzuwenden hatten.

Ausweislich der ebengenannten preuss. Stat. betrugen im Jahre 1885 die Gesammtaufwendungen der Ortsarmenverbände 49.3 Mill. Mark, der Landarmenverbände 5.6 Mill. M.

Hält man alle diese Zahlen, welche sich auf sehr verschiedene Zeiträume (1873—1875, 1880, 1883, 1885) beziehen, zusammen, so wird man in ihnen eine Hindeutung auf das richtige Verhältniss der Landarmen zu den Ortsarmen finden, das in grösseren, dem Zuflusse stark ausgesetzten Gemeinden und Bezirken 5—10 %, in kleineren 0—5 % betragen möchte. Doch ist hierbei zweierlei zu beachten. Erstens liegt den Landarmenverbänden in ihrer eigentümlichen Stellung die unmittelbare Fürsorge für gewisse Kategorien der Armenpflege, sowie die Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände ob; die Angaben über die diesbezüglichen der Ortsarmenpflege zu gute kommenden Aufwendungen sind in den Nachweisungen des gesammten Aufwandes für das Landarmenwesen mit enthalten. Und zweitens geben die Nachweisungen der Landarmenverbände immer die positive und vollständige Ausgabe

für alle diejenigen an, die keinem Ortsarmenverbande angehören, während der aus öffentlichen Mitteln gemachte Aufwand der Ortsarmenverbände aus den verschiedenartigsten, mehrfach dargelegten Gründen durchaus nicht immer der Zahl der Ortsarmen zu entsprechen braucht. Eine richtige Berechnung, wenn sie überhaupt möglich wäre, würde zweifellos einen geringeren Anteil der Landarmen ergeben, als wie vorstehend angenommen.

§ 101.

Gleichwohl würde auch dieser Anteil noch beträchtlich genug sein, um das Landarmenwesen, sofern es die behaupteten üblen Folgen wirklich haben sollte, bedrohlich erscheinen zu lassen. Nur muss man bei Erwägung derselben berücksichtigen, dass das Wachsen des Aufwandes für das Landarmenwesen an und für sich natürlich ist und der Absicht des Gesetzes entspricht, die Ortsarmenverbände zu entlasten, und dass die Gefahr erst da beginnt, wo die Aufwendungen ganz ausser Verhältniss anschwellen oder eben jene Folgen eintreten [1]). Vor allem wird es sich also um die Nachweisung eines derartigen Zusammenhanges handeln.

Wenn nun in dieser Beziehung zunächst das Fehlen einer engeren Gemeinschaft betont wird, welcher der Landarme zugewiesen werden könnte, so beruht dies auf einer Verwechselung der Verpflichtung zur Armenlast und der Verpflichtung zur Duldung des Aufenthaltes. Denn diese beiden stimmen nur in dem einen Punkte überein, dass in jedem Falle der Ortsarmenverband, welcher zur Unterstützung endgültig verpflichtet ist, auch das unterstützte Individuum bei sich aufnehmen muss; im übrigen unterscheiden sie sich gerade darin von einander, dass jeder Ortsarmenverband zur Duldung des Aufenthalts verpflichtet ist — auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes —, aber nur der Armenverband endgültig die Armenlast tragen muss, welchem das Individuum als Ortsarmer angehört — auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes —. Nur eine Ausnahme besteht hiervon, und zwar bezüglich derjenigen Individuen, die aus anderen Gründen, als wegen einer

[1]) Das rapide Anwachsen der Landarmenlast (oft in 1 bis 2 Jahren um das doppelte) zeigt sich lediglich in den Gebieten, die früher die Einrichtung des Landarmenwesens nicht hatten, während die preussischen Provinzen eine bei weitem langsamere Zunahme zeigen. Uebrigens sind auch hier die mannigfachsten Einflüsse deutlich erkennbar. Beispielsweise gehen die in den meisten Provinzen in den Kriegsjahren 1870 und 1871 sehr erheblich gestiegenen Beträge in den folgenden Jahren um den dritten bis vierten Teil zurück, um erst in der Zeit nach dem wirtschaftlichen Rückschlage, vor allem in den Jahren 1876 und 1877 die frühere Höhe zu erreichen bezw. zu überschreiten. Vgl. die bei Adickes I S. 736—745 mitgeteilten Zahlen.

nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, unterstützt werden müssen (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit). Es hat also der Umstand, dass ein Landarmenverband die Kosten der Unterstützung trägt, absolut keinen Einfluss auf das Verbleiben des unterstützten Individuums, sofern nicht jene eine Ausnahme vorliegt; weder steht dem Landarmenverbande das Recht zu, solchen Individuen den Aufenthalt anzuweisen, noch irgend einem Ortsarmenverbande, ihnen den Aufenthalt zu versagen; hierüber bestimmt lediglich die freie Entschliessung dessen, der vorübergehend unterstützt wird.

So besteht denn ein sehr erheblicher Unterschied zwischen vorübergehend und dauernd Unterstützten, der für unsere Frage insofern besondere Bedeutung gewinnt, als regelmässig die ersteren mit den jüngeren Altersklassen (15—30 Jahre) identisch sind[1]), während dauernde Unterstützung regelmässig nur für ganz jugendliche, ganz alte oder für sieche und gebrechliche Personen nötig wird.

Nun leuchtet aber ein, dass es gerade diese jüngeren Altersklassen sind, für welche sittlich-schädliche Wirkungen der Gesetzgebung, wie plan- und zuchtloses Umherschweifen, gefürchtet werden müssen, während jene aus dauernden Ursachen Bedürftigen, sie seien welchen Standes sie seien, durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand ohnedies meistens verhindert sind, sich frei zu bewegen.

Wird von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, welchen Wert der Besitz einer festen Heimat als eines Ortes hat, der an dem sittlichen und wirtschaftlichen Wohle seiner Angehörigen interessirt ist und durch Massregeln der Zucht und der Vorbeugung auf dieselben einwirken kann, so ergiebt sich, dass bei fortbestehender Freizügigkeit auf diejenigen Personen eben nicht eingewirkt werden kann, welche der Zucht am meisten bedürften, und dass hierbei die Frage nach dem verpflichteten Armenverbande ganz gleichgültig ist. Und diese Betrachtung führt zur Erkenntniss des wahren Inhaltes der hierher treffenden Vorwürfe: genannt ist das Landarmenwesen als Ursache schädlicher Zustände, gemeint aber ist die Freizügigkeit, welche in dem gegenwärtig zugelassenen Umfange es verhindert, dass die unruhigsten Elemente der Bevölkerung in der Freiheit der Niederlassung und der Wanderung beschränkt und einem bestimmten Orte zugewiesen werden, bezw. aus jedem andern als dem Heimatorte ausgewiesen werden können.

Und weiter führt diese Betrachtung auch zugleich zum Erkennen dessen, was es mit der Zuchtlosigkeit, mit dem Betteln und Landstreichen als Folge des Landarmenwesens auf sich hat. Denn auch hier findet eine ganz ähnliche Ver-

---

[1]) Vergl. oben S. 247.

wechselung statt. Dem Landarmenverbande fallen im Bedürftigkeitsfalle zur Last diejenigen, welche keinem Ortsarmenverbande durch Unterstützungswohnsitz angehören; keinen Unterstützungswohnsitz haben diejenigen, die selbst (nach vollendetem 24. Lebensjahre) oder deren Familienhaupt (Eltern, Ehemann) an keinem Orte sich mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen aufgehalten haben. Mangel eines derartigen Aufenthaltes deutet auf einen Mangel der Sesshaftigkeit und mangelnde Sesshaftigkeit wiederum deutet auf die Neigung zum Vagiren. Und so erweisen sich schliesslich die vom Landarmenverbande zu unterstützenden Personen als identisch mit eben jenen vagirenden Elementen der Bevölkerung, an welchen sittliche Schäden vor allem wahrnehmbar sind, mit den Bettlern und Landstreichern. Aber diese Identität ist nicht nur nicht eine Folge des Landarmenwesens, sondern umgekehrt das Landarmenwesen eine Konsequenz der durch vollkommene Freizügigkeit gestatteten freien Bewegung, insofern als die Gesetzgebung die Ortsarmenverbände von der Armenlast für die ihr entfremdeten vagirenden Elemente befreien will. So bildet auch hier die Klage über die Gestattung weitgehendster Freizügigkeit den wahren Inhalt der gegen das Landarmenwesen gerichteten Vorwürfe.

Wesentlich mit veranlasst sind diese Verwechselungen offenbar auch dadurch, dass an die in Preussen schon lange vor Emanation des Gesetzes von 1842 bestehende provinzielle oder kommunalständische Verpflichtung zur Unterbringung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in Arbeitsanstalten die Verpflichtung zur Tragung der Landarmenlast angeknüpft und auch in den neuen Provinzen den Landarmenverbänden zugleich die Fürsorge für das Korrigendenwesen übertragen wurde[1]). Denn wenn auch selbstverständlich der Landarme nicht mit dem Korrigenden identisch zu sein braucht und auch äusserlich in einer etwa beiden Kategorien dienenden Anstalt von letzterem getrennt gehalten wird, so beruht die Zusammenstellung beider doch nicht auf ganz äusserlichen Gründen. Nur ist der innere Zusammenhang nicht darin zu suchen, dass derselbe korporative Verband zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist, sondern darin, dass Mangel an Sesshaftigkeit, der den Verlust des Unterstützungswohnsitzes zur Folge hat, häufig auch zum Betteln und Landstreichen und damit schliesslich in die Korrigendenanstalt führt.

[1]) Die Motive zu § 38 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 bemerken, dass diese Verpflichtung, welche teils in geringerem, teils in weiterem Umfange reglementsmässig in den alten Provinzen bestanden habe, der Rechtsgleichheit wegen auch in den neuen Provinzen einzuführen sei. — Die Reglements haben regelmässig die Ueberschrift: Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens. Vgl. auch Adickes I S. 776.

Dies ergiebt sich auch aus einer guten Nachweisung, welche der L.-A.-V. der Provinz Sachsen seinem letzten Verwaltungsbericht beigefügt hat (Anlage H des Berichts für 1883/84, 1884/85). Von den in den Jahren 1883/84 und 1884/85 in die Arbeitsanstalten zu Zeitz und Gross-Salze eingelieferten 1667 und 1170 Korrigenden waren 938 und 588 ohne Unterstützungswohnsitz; es ist aber bemerkenswert, dass nach dem Herkunftsorte betrachtet von den aus der Provinz Sachsen selbst stammenden Individuen ein bei weitem kleinerer Teil ohne Unterstützungswohnsitz war, als von den aus den übrigen preussischen Provinzen und deutschen Staaten stammenden.

§ 102.

Schlagender noch als diese aus der Natur der Sache und dem Sinne des Gesetzes entnommenen Argumente dürften Nachweisungen sein, welche direkt auf das Bettel- und Vagabundenwesen bezüglich sind und die Unabhängigkeit desselben von dem bestehenden armenrechtlichen System ausser allen Zweifel stellen.

Von den zahlreichen, nicht sehr zuverlässigen Nachrichten aus älterer Zeit sehe ich ab. Die in der Zeit nach der Reformation in England, nach dem Dreissigjährigen Kriege in Deutschland eingerissenen Zustände ungeheuerer Verwilderung und Zuchtlosigkeit dulden wegen ihrer eigentümlichen Ursachen keine Vergleichung mit den heutigen Verhältnissen.

Vor allem sind, wie in dem geschichtlichen Ueberblick ausgeführt wurde, das Vorhandensein einer starken Staatsgewalt und der Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Momente, welche zu Ende des vorigen bezw. am Anfange dieses Jahrhunderts eine vollkommene Aenderung in diesen Verhältnissen bewirkten, indem von der meist negativen Bettelgesetzgebung zu positiver Armengesetzgebung vorgeschritten wurde. Immerhin beweist die ungeheuere Zahl der Bettelordnungen aus dem 17. bis 18. Jahrhundert, welch ein furchtbares Uebel man zu bekämpfen hatte.

Vergleichbar und von besonderem Werte sind dagegen die Nachrichten aus Ländern, in welchen die Heimatgesetzgebung gegolten hat, insbesondere aus Baiern, das vor 1870, wie oben näher dargelegt, eine die Freizügigkeit sehr beschränkende Gesetzgebung besass.

Es wurden nun in den verschiedenen Distrikten Baierns aufgegriffen:

	1835—36		1847—48		1860—61	
	Bettler	Vaganten	Bettler	Vaganten	Bettler	Vaganten
Oberbaiern	9 408	9 746	4 800	9 423	4 521	11 348
Niederbaiern	3 141	4 812	3 672	5 220	2 555	4 913
Pfalz	3 399	5 215	9 607	6 920	9 904	5 677
Oberpfalz	3 916	4 794	3 996	6 719	2 511	3 889
Mittelfranken . . .	2 664	4 134	3 340	3 860	1 890	2 013
Oberfranken	4 026	6 186	3 543	3 206	1 342	1 149
Unterfranken . . .	2 068	1 745	1 937	1 354	2 245	2 256
Schwaben	3 225	4 476	3 915	7 187	2 148	3 995
Königreich	31 865	40 108	34 810	43 839	27 116	35 240

Makowiczka[1]), dessen Darstellung die vorstehenden Zahlen entnommen sind, bemerkt hierzu, dass die Zahl der Aufgegriffenen ziemlich genau den Bewegungen der konskribirten Armen und mit diesen den Schwankungen der Getreidepreise folge; sie ist am höchsten in den Theuerungsjahren 1846/47 und 1852/53 und am niedrigsten in den auf letztere gefolgten wohlfeilen Jahren 1858 bis 1861. Ganz ebenso nimmt in der Zeit nach 1871 gleichzeitig mit dem in ganz Deutschland beobachteten Sinken und Wachsen der Bettelei und des Landstreichens auch in Baiern die Zahl der wegen dieser Vergehen abgeurteilten Individuen 1873 und 1874 sichtbar ab, um in den folgenden Jahren, insbesondere 1877, um den dritten Teil der 1876 abgeurteilten Fälle zu steigen. Vgl. die bei Adickes I S. 778 mitgeteilten Tabellen.

In Oldenburg wurden wegen Bettelei, Landstreicherei und unordentlicher Lebensweise bestraft:

1865: 342	1868: 838	1871: 960	1874: 616
1866: 393	1869: 786	1872: 681	1875: 529
1867: 614	1870: 937	1873: 516	

Hier zeigt sich also ein sehr deutliches Anschwellen unmittelbar nach den beiden Kriegen und der Einfluss des Ges. betr. die Freizügigkeit und die Aufhebung des Passzwanges von 1867; doch nimmt die Zahl offenbar unter der Einwirkung günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse seit 1871 wieder ab. Vgl. Kollmann Tab. XI S. 201 und Text S. 92. —

In der vortrefflichen Untersuchung über die Arbeitshäuser (Korrigendenanstalten) von v. Wintzingerode ist die Zahl der

[1]) S. 335. Vgl. auch die Notizen bei Schunk S. 15.

zur Nachhaft auf Grund des § 362 Str.-G.-B. eingelieferten Personen angegeben auf:

	1874	1882	1883
I. in Preussen	10 869	27 459	27 776
II. in den übrigen deutschen Staaten ausser Elsass-Lothringen	1 999	3 035	3 943

Vgl. Drucks. d. D. V. 1884 Nr. 9 Tab. S. 15. —

In einer vom L.-A.-V. Hannover aufgestellten Statistik des Vagabunden- und Bettelwesens werden die nachfolgenden Bestrafungen wegen Vergehens gegen § 361 Nr. 3. 4. 5. 7. 8 des R.-Str.-G.-B. in preuss. Oberlandesgerichtsbezirken nachgewiesen: 1877: 88 418, 1878: 103 293, 1879: 126 742, 1880: 130 511, 1881: 147 354.

Seit 1883 macht sich eine etwas rückläufige Bewegung bemerkbar. Vgl. Stat. Nachrichten über das Bettel- und Vagabundenwesen in der preuss. Monarchie und den Nachbarstaaten der Prov. Hannover 1874 bis 1883, herausgegeben von der provinzialständ. Verwaltung.

In Berlin betrug die Zahl der Bettler und Landstreicher

1882: 32 805
1883: 27 665
1884: 21 077;

vgl. amtl. Veröffentlichungen des Polizei-Präsidiums.

Es wurden ferner wegen Bettelns und Landstreichens bestraft in:

	Ghgt. Hessen	Baden	Kgr. Sachsen	
1881:	10 973		12 453	
1882:	9 800	12 115	11 727	
1883:	6 247	9 890	11 098	
1884:	4 007	6 952		Personen.

Vgl. Mitteil. der grossh. hess. Zentralstelle vom Januar 1886 Nr. 352.; Stat. Mitteil. über das Ghgt. Baden 1885 Bd. 4 Nr. 14; Zeitschr. des K. Sächs. Stat. Bur. Jahrg. 29 S. 197.

Die neuesten Verw.-Berichte der preussischen Prov.-Verbände sprechen fast durchweg ihre Befriedigung über die ganz ersichtliche Abnahme der Einlieferungen von Korrigenden aus. So Brandenburg, Ber. für 1884—85 S. 27: die Zahl der Einlieferungen betrug 1700 gegen 2707 des Vorjahres; Schleswig-Holstein desgl. S. 8; Ostpreussen für das Kal.-Jahr 1885 S. 16; Pommern für 1884—85 S. 4 u. a.

So vollziehen sich also Erscheinungen, die für das wirtschaftliche und sittliche Wohlergehen der Gesammtheit von höchster Bedeutung sind, in auf- und absteigender Bewegung unter der Herrschaft des Heimatrechts wie unter der des Unterstützungswohnsitzes, vor Einführung der allgemeinen Freizügigkeit und nach derselben.

Sucht man nach den Ursachen, welche die Erscheinungen veranlassen, so hat man freilich auf diesem Gebiete mehr als auf irgend einem anderen Anlass, vorsichtig zu sein, um nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen. Dass auch das vollständigste Verzeichniss der Bettler und Landstreicher nicht entfernt alle dahingehörigen Fälle aufweist, steht ausser Zweifel. Was hierbei individuelle Momente, insbesondere die grössere oder geringere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, die grössere oder geringere Härte der Gerichte, vor allem aber der Umfang des Almosengebens in einzelnen Orten und Bezirken für Einfluss üben, lässt sich schlechterdings nicht ermessen. Vielfach bedeutet ein Heraufgehen der bezüglichen Ziffern nur das Eintreten schärferer Kontrole und umgekehrt, wie auch das Verschwinden der Vagabondage aus einzelnen Bezirken oft nur anzeigt, dass die Einwohnerschaft derselben sich zu gemeinschaftlichen energischen Massnahmen verbunden hat. Immerhin darf zweierlei behauptet werden: einmal, dass im wesentlichen das Vagabundenwesen von dem armengesetzlichen System unabhängig ist, und dass von allen auf den wahrnehmbaren Stand desselben einwirkenden Momenten die Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse die erste Stelle einnimmt.

I. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die eben erwähnte hannöversche Statistik S. 5 ff., in welcher neben den Fällen der Haftstrafen die Fälle angegeben sind, in denen ausserdem auf Verweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist. Diese Fälle betragen regelmässig 30 bis 40 % in den O.-L.-G.-Bezirken Königsberg und Stettin, 5 bis 10 % in den Bezirken Kassel und Köln, 1 % oder darunter in den kleineren thüringischen Staaten. — Ueber die ganz verschiedenartige Festsetzung der Dauer der Detention macht v. Wintzingerode a. a. O. S. 11 u. 12 bemerkenswerte Mitteilungen. — Treffend macht Böhmert darauf aufmerksam, dass bei den eigentlichen Verbrechen die Interessen der Verletzten oder das höhere Staatsinteresse eine genauere Ermittelung der Personen und des Thatbestandes verbürgten, während das Publikum sich durch Betteln selten direkt verletzt fühlte, oft sogar zur Begünstigung der Bettler gegenüber der Behörde geneigt sei. Vgl. a. a. O. S. 201. — Sehr ausführlich und mit sehr zahlreichen Belegen bei Duchatel-Naville S. 192 ff., bes. S. 197: „Aus diesen natürlichen Hindernissen, die sich dem Vollzuge der Gesetze gegen das Bettelwesen entgegenstellen, folgt, dass das Aufhören der Bettelei immer nur ein teilweises oder ein scheinbares oder nur auf gewisse Zeit dauerndes sein kann."

Neuerdings hat sich der preuss. Minister des Innern veranlasst gesehen, die Behörden auf die vorhandenen Missstände aufmerksam zu machen: vgl. den Zirk.-Erl. v. 22. Oktober 1885 (Min.-Bl. S. 237) betr. Regelung der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft nach allgemeinen Grundsätzen.

1. Es wird darin betont, dass die Festsetzung der Nachhaft oft

mechanisch, ohne individualisirende Momente erfolge, während die Erfolge der Detention wesentlich von der zeitlichen Begrenzung mit Rücksicht auf die Individualität abhingen. Die Landräte und Polizei-Behörden sollen daher bei Einreichung der gerichtlichen Akten an die Regierung sich möglichst aus eigener Kenntniss hierüber gutachtlich äussern. Ebenso soll, falls die Detentionsdauer abgekürzt werden soll, ein motivirtes Gutachten der oberen Beamten der Korr.-Anstalt, einschliesslich des Anstaltsgeistlichen, beigelegt werden.

2. Es wird den Polizeibehörden empfohlen, den Detinirten auch nach ihrer Entlassung beizustehen; letztere sollen daher bei ihrer Entlassung über die Wahl des künftigen Aufenthalts befragt und hiervon der betr. Orts-Polizeibehörde Mitteilung gemacht werden. Doch soll Jemand, der vorher anderweitig Arbeitsgelegenheit findet, hieran nicht gehindert werden.

II. Ueber den sehr geringen Einfluss der Armengesetzgebung auf diese Zustände sprechen sich viele Behörden aus. So bemerkt der Verwaltungsbericht der Prov. Hannover für 1881 S. 28: „Dass lediglich die Gesetzgebung die Schuld an den vorhandenen Uebeln trage, dürfte von unbefangenen und nicht von Parteirücksichten beherrschten Beobachtern kaum noch behauptet werden, nachdem konstatirt ist, dass auch unter der Herrschaft der bairischen Gesetzgebung gleiche Kalamitäten wie in den dem Reichsrecht ganz unterworfenen Staaten hervorgetreten sind.“ Der bereits angeführte Verw.-Ber. für Schleswig-Holstein bemerkt S. 8.: „Die in unserem vorjährigen Berichte ausgesprochene Vermutung, dass die Abnahme der Zahl der Korrigenden fortdauern werde, hat sich bestätigt. Der Durchschnittsbestand ging von 1028 im Jahre 1882—83, 936 im Jahre 1883—84, im verflossenen Jahre auf 858 (829 Männer u. 29 Weiber) herunter, und belief sich die Gesammtzahl der Detentionstage auf 312 438 gegen 372 438 im vorhergehenden Jahre. Am Schlusse des Rechnungsjahres war die Zahl der Detinirten 1008 gegen 1043 am Schlusse des vorhergehenden Jahres. Dass von der seit 1882 stattfindenden Verminderung der Korrigendenzahl auf die Abnahme der Vagabondage geschlossen werden kann, erleidet keinen Zweifel und wird durch die Angaben der Polizeibehörden und Gerichte vielfach bestätigt. Auch hat sich der allgemeine Charakter der Korrigenden geändert, wie daraus hervorgeht, dass mit deren Verminderung die Zahl der Rückfälligen sich vermehrt, so dass angenommen werden kann, dass der bessere Teil der Landstreicher Beschäftigung gefunden hat, und, wie es thatsächlich erkennbar, in zunehmendem Grade ein unverbesserliches Gesindel die Korrektionsanstalt bevölkert. Ob und in welchem Masse hierauf die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen, oder nur die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt haben, kann zweifelhaft sein, da wenigstens in unserer Provinz jene Einrichtungen erst nach bereits eingetretener Abnahme der Korrigenden getroffen sind und sich das Vagabondentum mit mehr als 75 % aus den anderen Provinzen und dem Auslande rekrutirt.“

Ohne nun verkennen zu wollen, dass ein Uebel um nichts weniger ein Uebel bleibt, wenn es auch schon früher in stärkerem oder schwächerem Masse vorhanden war, möchte ich doch noch einige Aeusserungen anführen, die sich auf eine mehr als 50 Jahre zurückliegende Zeit beziehen und deutlich genug erweisen, dass man es hier mit Missständen zu thun hat, die vor allem den Eigentümlichkeiten der menschlichen Natur entspringen, überdies aber von unendlich vielen im einzelnen kaum nachweisbaren Momenten abhängig sind. Gegenüber Form und Inhalt der heute laut werdenden Klagen möchte der Wortlaut der betreffenden Aeusserungen beachtenswert sein.

So schreibt Ebers, einer der kenntnissreichsten Schriftsteller über das Armenwesen, mit besonderer Beziehung auf Breslau im J. 1823: „Der grösste und der wichtigste Vorwurf, den man der gegenwärtigen Zeit zu machen geneigt ist, ist der, dass die Religiosität und daher die Sittlichkeit in steter Abnahme begriffen sei. (S. 328). . . . . In den neuesten Zeiten hat man besonders darüber geklagt, dass die Neigung zum Trunk und zu verwandten Genüssen, zum Tanz und zu anderen öffentlichen Lustbarkeiten bedeutend zugenommen (S. 355). . . . . Die Klagen über schlechtes Gesindel hört man allgemein und immer die alten: Mangel an Anhänglichkeit an die Herrschaft, Untreue, Arbeitsscheu und Lüderlichkeit (S. 360) . . . . Man bemerkt auch bei uns, wie jetzt in der Welt überhaupt, einen Geist des Egoismus und der Genusssucht, ein Streben, um die eigene — selbstische — Existenz festzustellen und eine daher rührende Teilnahmlosigkeit gegen das Wohl Anderer und selbst gegen öffentliche Verhältnisse, welche zu vielen Klagen Anlass geben und das Gute und Sittliche mannigfach hemmen.“ (S. 365.) — Doch bemerkt Ebers im Eingange dieser Betrachtung in Bezug auf die Neigung der Menschen, das Gegenwärtige immer mit trübsten Blicken zu betrachten: „Der Irrtum also, in seiner Zeit die moralischen Uebel vollkommen entwickelt und ausgebildet — in der Vergangenheit aber mit dem sanften und mildernden Dämmerlichte der verstrichenen Zeit umnebelt zu erblicken, liegt ebenso in der Natur des menschlichen Geistes, als in ihm der Keim der Hoffnung für ein erneutes und besseres Leben fest begründet erscheint.“ (S. 328.) —

Und Beisler schreibt 1831: „Dahin gehören die Klagen in allen Ständen über zunehmende Nahrungslosigkeit, ein stets wachsender Andrang unbeschäftigter Handwerksgesellen, ohngeachtet so viele unter dem Schutze der neueren Gesetze zur Ansässigmachung gelangt sind, ein alle Erwerbsmittel weit überschreitender Luxus in den mittleren und unteren Klassen des Volkes, eine unglaubliche Sittenlosigkeit der unteren Klassen des Volkes, namentlich des Gesindes, eine bedeutende Zunahme der Bettler und Landstreicher, eine beunruhigende Vermehrung der Polizeiübertretungen, der Vergehen und der Verbrechen, ohngeachtet überall eine wohlorganisirte Gensdarmerie oder andersbenannte, zu demselben Zwecke errichtete

Corps ohne Vergleich mehr für die öffentliche Sicherheit leisten. als die früheren Einrichtungen; endlich ein allgemeines Unbehagen. eine laute Unzufriedenheit der Völker, die nahe daran sind, an allem irre zu werden und an jeder Wendung zum Bessern zu verzweifeln. Diese Erscheinungen sind nicht neu, ihre Entstehung geht auf 20 bis 30 Jahre zurück, aber sie treten täglich entschiedener hervor und die Frage wird immer dringender: Was hat man gethan und was ist zu thun bei diesen geschichtlich beglaubigten Symptomen der Staatenauflösung?"

---

7. Kapitel.

Andere Wirkungen.

§ 103.

Nur der Vollständigkeit halber und ganz kurz möchte ich noch der Vorwürfe erwähnen, welche der Reichsgesetzgebung mit Bezug auf Kasuistik, Vielschreiberei u. s. w. gemacht werden. Denn einmal ist dieses gewiss keine Eigentümlichkeit des Reichsgesetzes, sondern jeder Armengesetzgebung, welche in irgend welcher Weise die Unterstützungspflicht an ein bestimmtes Angehörigkeitsverhältniss anknüpft; und auf der andern Seite sind bei jeder grösseren Armenverwaltung schriftliche Aufzeichnungen irgend welcher Art notwendig, die, auch ohne dass Veranlassung vorliegt, das Angehörigkeitsverhältniss zu prüfen, ein umfangreiches Registerwesen erfordern. Fortfallen könnten die durch Beziehung zu anderen Armenverbänden veranlassten Korrespondenzen, sowie die Ermittelungen bezüglich des Unterstützungswohnsitzes nur, wenn jeder Armenverband schlechterdings zur Unterstützung aller bei Eintritt der Bedürftigkeit in seinem Gebiete aufhaltsamen Individuen verpflichtet würde und auch keinerlei Ausgleichung nach oben hin stattfände. Würde beispielsweise diese unbedingte Verpflichtung des Aufenthaltsortes zwar anerkannt, aber für einen nach gewissen Momenten limitirten Betrag von Seiten des Staates oder eines grösseren Verbandes Ersatz geleistet, oder fände ganz allgemein zwischen allen Armenverbänden des Reiches eine Verrechnung der von ihnen gemachten Aufwendungen zum Zwecke gerechter Ausgleichung statt, so würde auch hierzu ein ausserordentlich ausgedehntes Schreibwerk, vielleicht umfangreicher als das gegenwärtige, notwendig sein. Hier wird doch in der That, soweit es sich nicht um ganz unnütze, durch bureaukratische Sachbehandlung veranlasste Weiterungen handelt, die zu beseitigen nicht Auf-

gabe des Gesetzes, sondern der Verwaltung ist, nur die materielle Seite der Armengesetzgebung entscheidend sein können.

Etwas anders liegt es mit dem Vorwurfe der durch vielfältige Kasuistik hervorgerufenen Rechtsunsicherheit. Es lässt sich nicht verkennen und wird an einigen frappanten Beispielen noch unten zu betrachten[1]) sein, dass die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in Armenstreitsachen wiederholt geschwankt hat, und dass es an und für sich sehr schwer ist, in Angelegenheiten, welche eine sofortige, nach Ablauf einiger Zeit nicht mehr mögliche Untersuchung an Ort und Stelle erfordern, vom grünen Tisch aus zu entscheiden. Aber wenn dies ein unleugbares Uebel ist, so wird es doch ein notwendiges zu nennen sein, weil dem einzelnen Armenverbande die letzte Entscheidung in eigener Sache nicht wohl anvertraut werden kann. Nur den Missbrauch, eine unnütze Wortklauberei, eine dogmatisch-starre Judikatur würde man ernsthaft zu beklagen haben, ihr durch möglichst klare Fassung des Gesetzes, durch Wahl geeigneter Persönlichkeiten entgegenwirken müssen.

Wenn speziell der Heimatgesetzgebung die Wirkung zugeschrieben wird, die Streitigkeiten zu vermindern, so ist dagegen zu bemerken, dass hierfür weder die Erfahrung spricht, noch auch die wirkliche Sachlage; denn wenn nicht die Heimatgesetzgebung sich auf einen einzigen Grund des Heimaterwerbes beschränken will, nämlich den der Verleihung durch eine nicht anfechtbare Entscheidung der Gemeinde, so bietet jedes andere Verhältniss, ganz abgesehen von den Heimatlosen, nicht mindere Veranlassung zu Weiterungen: namentlich also, wenn ein Anspruch auf Verleihung auf Grund gewisser Thatsachen eingeräumt wird und auch gegen den Willen der Gemeinde durchgesetzt werden kann. Ausserdem handelt es sich gar nicht allein um die Ermittelung der Heimat und des Unterstützungswohnsitzes, sondern ebenso häufig um Anlass und Betrag einer für Rechnung einer andern Gemeinde gewährten Unterstützung, die Streit verursacht. Kurz, darin unterscheidet sich die Heimat von dem Unterstützungswohnsitz nicht. Wirklich fortfallen würden diese Streitigkeiten nur, wenn die Aufenthaltsgemeinde unbedingt zur Unterstützung ohne Anspruch auf Ersatz verpflichtet würde.

Ueber die bezüglichen Klagen aus älterer Zeit aus Anlass der Heimatgesetzgebung vgl. namentlich Duchatel-Naville S. 94 ff.; Aschrott S. 20; Riedel I Einleitung u. a. In Bezug auf die gegenwärtige Gesetzgebung: Rocholl II S. 17; Wittgenstein II; Flesch S. 12; Luthardt S. 53 u. a. Auf dem im Text dar-

---

[1]) Vgl. namentlich die Judikatur über die Behandlung des § 30 und der sog. armenrechtlichen Familiengemeinschaft unten § 149 und § 189. 191.

gelegten Standpunkte Loening S. 887. — Ein allerdings sehr komplizirter Fall von unnötiger Vielschreiberei, Rechtsirrtümern und Kosten wird in der D. Gem.-Z. 1877 S. 134 mitgeteilt. — Wenn im übrigen die Gem.-Z. in einem neueren Artikel 1885 S. 201 in den bei ihr üblichen starken Ausdrücken von „Hypothesenschwalm und Federfuchserei, meist nur Juristen verständlich," spricht, so möchte sie sich doch über den bei Durchführung ihres, an andrer Stelle (oben § 16) mitgeteilten Systems notwendigen Bedarf an Papier, Tinte und Federn im Innern der Gemeindeverwaltung, wie an Korrespondenzmaterial behufs Erstattung der Versicherungsbeträge einer gelinden Täuschung hingeben. —

Ueber die Zahl der Streitigkeiten im ganzen Geltungsgebiete des U.-W. verspricht die Armenstatistik für 1885 einige Aufschlüsse. Das bisher bekannt gewordene Resultat für Preussen ergiebt, dass 1885 an Klagen von den Ortsarmenverbänden der Städte 2625, von denjenigen der Landgemeinden 1023, von denen der Gutsbezirke 163, von den gemischten Ortsarmenverbänden 141, von den Landarmenverbänden endlich 98, im ganzen 4050 Klagen mit Streitgegenständen im Gesammtwerte von 363 325 Mark erhoben wurden. Vgl. Stat. Korr. d. Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. vom 3. Juli 1886. Ueber die Entscheidungen des B.-A. f. d. H. giebt das Zentralbl. f. d. D. R. seit 1881 regelmässige Nachweisungen; vgl. Jahrg. 1886 S. 16, 1885 S. 20, 1884 S. 15, 1883 S. 49. Danach stellte sich die Zahl der Entscheidungen

	in Landessachen	in interterritor. Sachen, und zwar in denen in I. Instanz entschieden hatten preuss.	würtemb.	sächs. Behörden	überhaupt interterritor. Sachen	überhaupt Sachen
1884/85	426	33	2	1	66	492
1883/84	456	24	1	14	75	531
1882/83	427	27	—	11	68	495
1881/82	501	44	1	6	95	596

Drittes Buch.



Die Reformbestrebungen.

Vorbemerkung.

§ 104.

Für die Darstellung des Details der Reformbestrebungen, deren Inhalt im allgemeinen schon oben angedeutet wurde (§ 3 II), lässt sich eine vollkommen befriedigende Reihenfolge nicht wohl ausfindig machen. Bei dem oft unlösbaren Zusammenhange einer Erscheinung mit der andern lassen sich die einzelnen Klagen und Vorschläge sehr wohl an der einen wie an der andern Stelle, im Anschluss an die eine oder die andere Einrichtung darstellen; oft sind Wiederholungen kaum zu vermeiden. Nun erscheint aber die Stoffeinteilung, die nie ohne Bedeutung ist, bei einer Materie wie die vorliegende um so wichtiger, als nur die zweckmässige Sonderung des überaus mannigfachen Materials Uebersicht und Klarheit gewähren kann. Von allen Einteilungsprinzipien mochte daher schliesslich dasjenige am meisten geeignet erscheinen, diesem Zwecke zu dienen, welches die natürliche Entfaltung des Stoffes am leichtesten ermöglicht, eine Frage aus der andern sich entwickeln lässt. Diesem Gesichtspunkte entsprechend ist die Darstellung angeordnet. Den Klagen über gewisse Wirkungen der Wirtschafts- und Armengesetzgebung sind die Besserungsvorschläge angeschlossen, und von diesen in absteigender Reihenfolge diejenigen zuerst behandelt, welche eine Aenderung der ganzen Gesetzgebung beabsichtigen, während die Darstellung von Einzelvorschlägen zuletzt folgt.

---

8. Kapitel.

Der Staat als Träger der Armenlast.

§ 105.

In der bisherigen Darstellung ist das bei uns geltende System als das der öffentlichen oder gesetzlichen Armenpflege, oder wohl auch der Zwangsarmenpflege bezeichnet worden. Es sollte damit ausgedrückt werden, dass die Verabreichung des zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderlichen im öffentlichen Interesse geboten ist und, wo nötig, mit Zwang gegen die von der Gesetzgebung bezeichneten Organe herbeigeführt werden kann. Dieses Zwangsgesetz ist wie jedes Gesetz ein Akt der Staatsgewalt; ihre Befugniss, die Rechtsordnung zu gestalten, ist die Quelle, aus der auch die Armengesetzgebung fliesst. Der Inhalt derselben hat damit an und für sich nichts zu thun. Der Zusammenhang, welcher zwischen der Rechtsquelle und dem Erzeugniss der Rechtsordnung besteht, dass nämlich die letztere zur Verwirklichung der im Staatsgebiet anerkannten Grundsätze führen soll, ergiebt sich für alle gesetzgeberischen Akte.

Doch ist ein anderer Zusammenhang denkbar. Der Staat kann seine Anordnungen unmittelbar ausführen und unmittelbar den mit Ausführung derselben verbundenen Aufwand übernehmen wollen, wie er es beispielsweise in Ansehung des äusseren Schutzes — Militärwesen — und des Rechtsschutzes — Justizwesen — thut. So ist es auch denkbar, dass er die öffentliche Armenpflege unmittelbar und auf seine Kosten zur Ausführung bringt. In solchen Fällen handelt es sich nur um die Erwägung, ob das Wesen der betreffenden Veranstaltungen das unmittelbare Eingreifen des Staates notwendig oder nützlich erscheinen lässt, oder ob ihr Wesen eine administrative oder finanzielle Beteiligung des Staates ganz oder zum Teil ausschliesst.

Unter den Möglichkeiten, die Armenlast gerecht zu verteilen, ist auch die unmittelbare Uebernahme derselben durch den Staat mannigfach erwogen und von einigen Seiten mit positiven Vorschlägen zu ihrer Ausführung unterstützt worden. Nicht nur in neuerer Zeit; schon in der älteren deutschen armenrechtlichen Literatur und Gesetzgebung und ebenso in ausserdeutschen Ländern ist der Gedanke wiederholt aufgetaucht, sind mehr oder minder umfassende Versuche seiner Verwirklichung gemacht worden.

§ 106.

Die bekanntesten Projekte dieser Art sind die Akte der französischen gesetzgebenden Versammlung von 1793. Es ist nicht überflüssig, sich kurz den Gang der bezüglichen Gesetzgebung, der sie vorbereitenden Schritte und ihr späteres Schicksal ins Gedächtniss zu rufen[1]).

Vor allem ist bemerkenswert, dass von einer Erklärung der Armenlast zu einer Staatslast zunächst keine Rede ist. Die Constituante ernannte 1789 das comité pour l'extinction de la mendicité, welches in sieben Berichten die Ergebnisse sehr gründlicher und sehr sachkundiger Untersuchungen niederlegte. Dasselbe glaubte, dem Geiste der damaligen Epoche entsprechend, in dem Stande der Landwirtschaft den Grund der Armutszustände zu erkennen, und stellte als eine allgemeine Maxime auf, dass die Arbeit die einzige Hülfe sei, welche ein weises Regiment dem arbeitsfähigen Menschen geben könne; aber selbstverständlich dürfe Arbeit von Staatswegen nur denjenigen verschafft werden, welche absolut ausser Stande seien, sich solche selbst zu verschaffen. Weil es aber gefährlich sein und auf die Entfaltung der Arbeitskräfte geradezu lähmend wirken würde, wenn die Behörde die Stelle der Vorsehung bei jedem einzelnen Arbeiter versähe, so müsse sie sich im wesentlichen darauf beschränken, Arbeitsgelegenheit im allgemeinen zu eröffnen, Erwerbsquellen zu erschliessen und zugänglich zu machen[2]).

---

[1]) Die Darstellung dieser Verhältnisse ist meist eine sehr ungenaue. Block bei Emminghaus S. 602 begnügt sich mit einer kurzen, nichts aufklärenden Bemerkung; ebenso Luthardt S. 30; Germershausen und Lammers gehen gar nicht auf dieselben näher ein. Eine wenn auch nicht erschöpfende, aber den historischen Gang der bezüglichen Entwicklung klarlegende Darstellung hat erst Reitzenstein III S. 136 ff. gebracht. — Das Material ist, soweit es überhaupt zugänglich ist, bei Monnier, Histoire de l'assistance publique, Paris 1866, zum Teil wörtlich mitgeteilt. Aus der letztgenannten Publikation, zum Teil im Anschluss an Reitzenstein, ist die Darstellung im Texte geschöpft; vgl. Monnier S. 457 ff.

[2]) A. a. O. S. 464: „C'est par une influence générale que le gouvernement doit agir; son intervention doit être indirecte; il doit être le mobil du travail, mais éviter, pour ainsi dire, de le paraitre.“

Wie man sieht, geht das Komitee hier nicht über die Erörterung allgemeiner wirtschaftspolitischer Fragen hinaus. Erst in seinem letzten Berichte, unter dem Drucke der Stimmung, welche die Nationalversammlung und das Volk beherrschte[1]), gelangte es zu positiven Vorschlägen, die man ebensogut als Konsequenz jener Erwägungen, wie als strikte Verneinung der darin ausgesprochenen Grundsätze ansehen kann. Es wurde für die Unterstützung arbeitsfähiger Armer durch Gewährung von Arbeit (Errichtung öffentlicher Arbeitswerkstätten) die Auswerfung eines Betrages von 5 Mill. L. beantragt. Gleichzeitig wurde auch das Verhältniss des Staates zu den übrigen, d. h. den nicht arbeitsfähigen Armen dargelegt. Das Komitee verwarf unbedingt das System der örtlichen Armenlast, welches die Gemeinden und Departements nötigte, sich im Interesse ihrer Finanzen der Armen durch Gewalt oder List zu entledigen, und damit ähnlich wie vorher in England grosse Härten gegen die Armen selbst und obendrein das fortwährende Steigen der Armenlast zur Folge haben müsse[2]). Es erklärte vielmehr, dass alle diese Uebelstände verschwinden bezw. vermieden werden würden, wenn man aus der öffentlichen Armenpflege eine nationale Sache (charge nationale) machte und die hierauf zu verwendenden Mittel aus den allgemeinen Staatsmitteln entnähme[3]). Die voraussichtlichen Aufwendungen wurden auf rund 51,5 Mill. Livres veranschlagt, wovon 27,5 Mill. für nicht arbeitsfähige Arme, 3 Mill. für Unterdrückung des Bettels entfallen sollen.

Der Beachtung auch für die gegenwärtigen deutschen Reformbestrebungen besonders würdig und, wie sich an mehreren Stellen zeigen wird, der praktischen Verwirklichung fähig sind nun weiter von den Vorschlägen des Komitees diejenigen, welche die Art der Verteilung der Staatsmittel an die Gemeinden und Departements regeln wollen[4]). Unter Abstandnahme von einem früher ausgesprochenen Gedanken, die sämmtlichen Hospitäler und Stiftungen zum Nationaleigentum zu erklären, wird vielmehr vorgeschlagen, die Einkünfte hiervon den Gemeinden zu belassen und bei der Repartition der Staatsgelder in Anrechnung zu bringen. Im übrigen soll die

---

[1]) Als die Berichte vorgelegt wurden, war bereits in der Konstitution von 1791 der Grundsatz ausgesprochen worden: „Il sera créé et organisé un établissement général de secours public pour élever les enfants abandonnés, soulager les pauvres infirmes, et fournir du travail aux pauvres valides qui n'auraient pas pu s'en procurer." Monnier S. 459 Anm. 1.

[2]) Die Berichte exemplifiziren sehr oft England, vor dessen damals ja sehr schlimmen Zuständen man grosse Furcht zu haben schien. — Es ist aber in hohem Grade bemerkenswert, dass in den Berichten immer die Sorge für die Armen, nicht die für die Gemeinden in erster Linie steht.

[3]) Monnier S. 470.

[4]) Monnier S. 476; auch Reitzenstein III S. 441.

Repartition in der Art erfolgen, dass nach dem Massstabe der Bevölkerung, der Steuerkraft und des Flächeninhalts ein bestimmter Betrag für jedes Departement ausgeworfen und von diesem an die einzelnen Bezirke verteilt wird. Auch soll bei der Verteilung noch ausserdem die Höhe der Preise der Unterhaltsmittel in den einzelnen Departements berücksichtigt werden, weil andernfalls von einer wirklichen Ausgleichung nicht die Rede sein könne. Auch wird bezüglich der Unterstützung arbeitsfähiger Armer, die nur durch Gewährung von Arbeit zulässig sein soll, vorgeschlagen, das Departement selbst zu einem noch zu bestimmenden Massstabe zu Leistungen aus eigenen Mitteln heranzuziehen, um leichtfertige, die Grenzen ihrer Bedürfnisse überschreitende Ansprüche zu verhüten.

Diese Vorschläge sind von der alsbald aufgelösten Konstituirenden Versammlung nicht mehr beraten worden. Dagegen nahm die Gesetzgebende Versammlung dieselben wieder auf und betraute ein comité des secours publics mit den bezüglichen Arbeiten. Auch die von diesem im wesentlichen in Anlehnung an die früheren gemachten Vorschläge gelangten zunächst nicht zur Ausführung. Erst in den folgenden beiden Jahren wurden drei Gesetze erlassen[1]), welche dadurch ihr eigentümliches Gepräge erhielten, dass sie die finanziellen Fragen immer mehr in den Hintergrund drängten und die Persönlichkeit des Armen zum Gegenstande eines förmlichen Kultus machten, der kaum noch mit eigentlicher Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege zusammenhing. Die am 14. Juni 1793 promulgirte Verfassung hatte den Satz aufgestellt: „Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.“ Wurde die Verfassung auch vier Monate später wieder aufgehoben, so blieb dieser Satz doch Ausdruck der herrschenden Stimmung, die noch wiederholt zum Vorschein kam, bis sie gemässigteren Erwägungen Platz machte. Man findet sie wieder in der Einrichtung des livre de bienfaisance, in welcher alle über 60 Jahre alten Ackerwirte und Viehzüchter mit dem Anspruch auf eine jährliche Rente von 160 Livres eingetragen werden sollten; sie ist der Anlass zu dem Dekret vom 11. Juli 1794, welches das Vermögen aller Armenanstalten, Hospitäler u. s. w. zum Nationaleigentum erklärte. So wurden in der einseitigsten Weise alle Konsequenzen jenes humanen, in den Berichten des ersten Komitees mehr angedeuteten als ausgesprochenen Grundsatzes gezogen, bis der Ernst des wirklichen Lebens den Utopien Einhalt gebot. Es erfolgte eine rückläufige Bewegung, welche zunächst zu der Rückgabe des Vermögens an die ihrer Rechte ent-

---

[1]) **Monnier** S. 489.

setzten Anstalten drängte und es bewirkte, dass die übrigen Gesetze, mit Ausnahme einiger auf das Bettelwesen bezüglichen Bestimmungen, überhaupt nicht ins Leben traten [1]). Der weitere Verlauf der Gesetzgebung, der hier nicht interessirt, zeigte, dass man die Notwendigkeit begriffen hatte, nur das Mögliche zu wollen [2]).

§ 107.

In Deutschland ist ein dem französischen ähnlicher Versuch nur einmal — in Baiern — gemacht worden. Riedel bemerkt hierüber [3]): „Am 22. Februar 1808 erging nämlich eine Verordnung, worin das bisherige Prinzip der gemeindlichen Armenpflege aufgegeben und die Armenpflege für eine »Staatsanstalt der Wohlthätigkeit« erklärt wird. Diese Staatsanstalt löst sich in eigne, durch das ganze Königreich verteilte Armeninstitute auf und zwar in der Art, dass jeder Distriktspolizeibezirk für sich ein solches Institut erhält. Jedes Armeninstitut erfüllt seine Zwecke durch ein Armenverpflegungshaus und ein Armenbeschäftigungshaus oder durch Verabreichung von Verpflegungsbeiträgen an die nicht zur Aufnahme in eines dieser Häuser geeigneten Armen. Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armeninstitute sollen zunächst aus den Renten des Fundirungsvermögens und eventuell aus dem sog. Ergänzungsvermögen entnommen werden; das erstere bildet sich aus dem Gesammtvermögen der bestehenden Armenstiftungen und neu anfallenden Vermächtnissen, dann aus der quarta pauperum und aus den Zinsen herrenloser Landesanleihen und Kapitalien; das Ergänzungsvermögen aber besteht aus den unständigen freiwilligen Beiträgen, aus den zur augenblicklichen Verteilung bestimmten Vermächtnissen, aus den Strafgeldern und den Armensteuern, welch letztere je nach den Bedürfnissen des speziellen Distriktsarmeninstituts als Beischläge der im Distrikte zur Erhebung gelangenden Staatssteuern erhoben werden. Was endlich den Vollzug betrifft, so ist solcher durchgehends in die Hände der Staatsbeamten gelegt, indem die Verwaltung des Fundirungsvermögens den allgemeinen Stiftungsadministrationen überwiesen ist, während alle übrigen Geschäfte, namentlich die Herstellung der Armenkonspekte, dann die Qualifikation der Armen und die Verwendung der zu laufenden Ausgaben verfügbaren Mittel von den Distriktspolizeibeamten besorgt werden.

Die vorstehend skizzirte Organisation, welche ohnehin

---

[1]) Monnier S. 494 gebraucht bezüglich dieser Gesetzgebung die sehr bezeichnenden Worte: elle tomba paisiblement en désuétude.
[2]) Reitzenstein III S. 153.
[3]) Armengesetzgebung S. 5.

nie vollständig ins Leben trat, vermochte sich ebensowenig wie die übrigen organischen Verfügungen jener Legislaturperiode einzubürgern und ward eben deshalb schon nach wenigen Jahren (durch die V. v. 17. November 1816) ausser Wirksamkeit gesetzt."

Die in dem geschichtlichen Ueberblick erwähnte Uebernahme von Dorfarmen auf die fürstliche Kammerkasse in Anhalt gehört nicht hierher[1]), weil es sich dabei nicht um eine prinzipielle Uebernahme der Kosten der Armenpflege auf den Staat, sondern nur um eine etwas regellose Hülfeleistung an unvermögende Gemeinden handelte, die im übrigen grundsätzlich zur Armenpflege verpflichtet blieben. Immerhin ist auch in diesem Zusammenhange zu betonen, dass die Verwaltung der Kammerkasse von dem System der ungeregelten Zuschüsse sehr bald zurückkam.

§ 108.

Was nun die prinzipielle Stellung zu der Frage der Staatsarmenlast angeht, so ist vorab festzustellen, dass die überwiegende Meinung die Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der gesammten Armenlast aus theoretischen Gründen anerkennt, aber von der Verwirklichung derselben aus praktischen Gründen nichts wissen will[2]). Die theoretische Begründung gipfelt in zwei Momenten: erstens, die öffentliche Armenpflege habe es mit Beseitigung der Armut lediglich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zu thun, welche aufrechtzuerhalten Sache des Staates sei, und zweitens sei durch Gewährung der Freizügigkeit innerhalb des ganzen Staats- (Reichs-) gebiets an Stelle der früheren engeren Heimat das Gesammtvaterland als wirtschaftliche Heimat getreten; dem entspreche die Pflicht dieser grösseren Heimat, auch für ihre Angehörigen in gleicher Weise wie früher die engere Heimat zu sorgen. Diese Formel, mittels welcher die Reichstagskommission den neu geschaffenen Verhältnissen gerecht werden zu sollen glaubte, ist in der Folge mit ganz geringen Ausnahmen von Freunden und Gegnern der Reichsgesetzgebung wiederholt und aus ihr die Verpflichtung des Reiches zur Tragung der Armenlast gefolgert worden, nur eben mit dem Unterschiede, dass ein Teil und zwar der bei weitem grösste, mit der theoretischen Formulirung sich begnügte[3]), während der andere die äussersten

[1]) Oben § 40 S. 129. Lammers S. 4 zählt diesen Fall zu den Fällen der Staatsarmenlast.

[2]) Auch schon in der älteren Literatur: namentlich Mohl I S. 322; Vahlkampf S. 67 u. a.

[3]) Vgl. die Ausführungen der Reichstagskommission über das wirtschaftliche Aequivalent, namentlich die Wendung, mit welcher die „scheinbare Folgerung", dass der Staat die Armenlast übernehmen müsse, ab-

Konsequenzen zog und verlangte, dass eine solche Verpflichtung auch wirklich gesetzlich geordnet und vollkommen durchgeführt werde.

Als erster, welcher in dieser Beziehung positive Vorschläge machte, ist Wittgenstein[1]) zu nennen. Wenn die Armenlast, so folgert er, in Wahrheit eine Staatslast sei, so müsse der Staat (das Reich) auch wirklich Ernst mit der Uebernahme dieser Last machen und aus Staats-(Reichs-)mitteln die Kosten des Armenwesens aufbringen. Den einzelnen örtlichen Organen (Gemeinden und Gutsbezirken) soll die Ausübung der Armenpflege verbleiben; aber fortfallen soll Unterstützungswohnsitz und Erstattungsanspruch; die Freizügigkeit werde erst dann ihre volle Verwirklichung und Bedeutung erhalten. Die technische Ausführung des Gedankens denkt Wittgenstein sich in folgender Weise:

„Am Schlusse jedes Jahres hat jede Gemeinde der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, wie viel Personen in dem betreffenden Jahre von ihr aus öffentlichen Mitteln zu verpflegen gewesen sind, und zugleich die Zahl der Verpflegungstage anzugeben. Hiernach wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl in jedem Bundesstaate (Regierungsbezirk) die durchschnittliche Zahl der Verpflegungstage festgestellt. Gemeinden, welche eine höhere Zahl von Verpflegungstagen, als nach ihrer Einwohnerzahl auf Grund obigen Durchschnittsbetrages auf sie entfallen würde, aufzuweisen haben, werden aus der Statskasse mit . . . . (50 Pfennigen?)[2]) für jeden Verpflegungstag entschädigt und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um Krankenpflege oder um eine sonstige Unterstützung handelt. Bruchteile von Tagen werden als volle Tage berechnet, dagegen bleibt unentgeltliche Unterbringung im Ortsarmenhause u. s. f., ohne dass damit ein besonderer Aufwand verbunden ist, ausser Ansatz."

Der Wittgensteinsche Vorschlag ist meines Wissens im ganzen unbeachtet geblieben. Nur einer Kritik ist zu erwähnen, welche die Deutsche Gemeinde-Zeitung[3]) an demselben

---

gelehnt wird; oben S. 146. Auf demselben Standpunkte stehen Adickes I S. 281; A. Wagner, Grundlegung S. 476. Adickes, der Hauptvertreter dieser Richtung, fasst auf S. 291 den Kern seiner Erörterungen dahin zusammen, dass die Belastung der Gemeinden mit der Armenpflege insoweit, aber auch nur insoweit gerechtfertigt sei, als dies durch die Unentbehrlichkeit einer Zwangsarmenpflege, die Untauglichkeit grösserer Verbände zur Armenpflege und die Notwendigkeit eines finanziellen Interesses der Gemeinden an den Resultaten ihrer Armenpflege bedingt ist, dass aber im übrigen das Reich bezw. interimistisch die Einzelstaaten die allein berufenen Träger der Armenlast seien.

[1]) Augsb. Allgem. Ztg. 1877 Nr. 267.

[2]) Der parenthetische Vorschlag rührt ebenfalls von Wittgenstein her.

[3]) Jahrg. 1877 Nr. 41 S. 161.

übte; dieselbe ist in hohem Grade charakteristisch dafür, wie schwer es ist, Fehler zu vermeiden, deren Begehung man einem Andern vorhält: die Gemeindezeitung verwirft nämlich im Interesse der Staatsfinanzen und der örtlichen Armenpflege den W.schen Vorschlag, macht aber selbst an einer früheren Stelle ausführlich motivirte Vorschläge, die im Grunde auf nichts anderes als eine solche Staatsarmenpflege hinauslaufen [1]).

Einen ähnlichen Vorschlag, wie Wittgenstein, machte mehrere Jahre später Rocholl [2]), nur dass er denselben wesentlich besser und umfassender begründete, als jener es in drei Spalten der Augsburger Zeitung zu thun vermocht hatte. Auch Rocholl geht von der Ansicht aus, dass dem Staate die Armenlast obliege und er dieselbe direkt übernehmen müsse; er erwartet von solcher Uebernahme bessere Armenpflege, Fortfall einer unerquicklichen kasuistischen Rechtsprechung und vor allem gerechte Ausgleichung der Belastung. Die Ausführung will er ebenfalls in der Art bewerkstelligt wissen, dass nachträglich jeder Armenverband den Betrag seines Aufwandes angebe und denselben aus Staatsmitteln ersetzt erhalte. Doch ist das Detail seiner Vorschläge etwas anders, als das der Wittgensteinschen. Während jener die Unterstützungstage und das Verhältniss ihrer Gesammtzahl zur Gesammtzahl der Einwohner zu Grunde legen will, wünscht Rocholl eine Berechnung des Gesammtaufwandes für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege im Verhältniss zur Gesammtsteuerkraft. Dies Verhältniss wird durch folgende Gleichung ausgedrückt: Wie sich die gesammte Steuerkraft des Staates zu der gesammten Armenlast verhält, so soll sich die Steuerkraft des einzelnen Armenverbandes zu X verhalten; X ist dann der auf den einzelnen Verband entfallende Anteil an der Gesammtlast. Was somit der einzelne zu viel verwendet hat, erhält er aus Staatsmitteln vergütet, was er weniger verwendet hat, muss er an die Staatskasse zuzahlen.

Endlich ist noch ein Vorschlag von Silberschlag [3]) zu nennen, der die Uebernahme der Armenlast seitens des Staates bezüglich derjenigen Personen wünscht, welche „in Folge von Alter oder dauernder Krankheit oder in Folge von Verstümmelung dauernd arbeitsunfähig sind". Ueber die Art der Aufbringung der hierzu nötigen Mittel findet S. sich mit der Bemerkung ab, „unser Staat sei ja reich"! An einer andern [4]) Stelle wird von demselben noch ein Reformvorschlag gemacht: es soll das höchste Mass der von einem Armenverbande für

---

[1]) Die Vorschläge sind ein wenig älter als der Wittgensteinsche Aufsatz. Sie befinden sich im Jahrg. 1877 Nr. 31—34 und sind oben ausführlicher mitgeteilt worden. Vgl. § 16.

[2]) Rocholl II S. 21 ff.

[3]) S. 75.

[4]) S. 87.

Armenpflege zu entrichtenden Summe auf die Hälfte des Betrags der von diesem Orte entrichteten direkten Staatssteuern festgesetzt werden. An diesem Masse würde die subsidiäre Verpflichtung des Landarmenverbandes bezw. des Staates zu bemessen sein.

§ 109.

Von allen diesen Vorschlägen haben allein die Rocholl-schen in der Literatur Beachtung gefunden, sind aber von keiner Seite acceptirt worden. Uebrigens gelten die dagegen geltend gemachten Bedenken auch für die Pläne Wittgensteins und Silberschlags.

Uebereinstimmend sind die Vorschläge nun zunächst aus einem Gesichtspunkte verworfen worden. Man fürchtet von der Erschliessung einer solchen im Verhältniss zu der Leistungsfähigkeit der Armenverbände unerschöpflichen Steuerquelle den allernachteiligsten Einfluss auf die Uebung der öffentlichen Armenpflege in sittlicher wie in finanzieller Beziehung; man fürchtet insbesondere, dass die einzelnen Armenverbände ohne jede Berechnung wirtschaften würden, wenn sie wüssten, dass sie den über ihre Steuerkraft hinausgehenden Aufwand ohne weiteres ersetzt erhalten bezw. das, was sie ihrer Steuerkraft entsprechend zu wenig aufgewendet haben, baar herauszahlen müssten; in sittlicher Beziehung besorgt man, dass eine solche üble Wirtschaft darauf hinauslaufen möchte, Arme zu schaffen, wo es solche noch nicht giebt, eine Art Staatspensionäre, oder zum mindesten die Veranlassung sein würde, vernünftige Massregeln gegen das Aufkommen und Umsichgreifen der Armut zu vernachlässigen und so die Armut förmlich grosszuziehen[1]).

Eine vernünftige Bemessung der Ausgaben sei vielmehr nicht anders zu erwarten, als wenn der verausgabende Armenverband ein eigenes finanzielles Interesse an dem Masse derselben habe, d. h. den ganzen oder einen nicht im voraus begrenzten Teil derselben aus eigenen Mitteln aufbringe. Solle ohne dieses das Mass des Aufwandes mit dem wirklichen Bedürfniss in dauerndem Einklang erhalten werden, so könnte das Reich bezw. der Staat sich nicht entbrechen, die Ausgaben des einzelnen Armenverbandes aufs sorgsamste zu kontroliren, in die Verwaltung einzugreifen, kurz eine Bevormundung herzustellen, welche bei den eigentümlichen Verhältnissen der Armenpflege, besonders angesichts des Vorwiegens ehrenamtlicher Elemente in der Armenverwaltung, ebenso unerträglich wie unzweckmässig sein würde.

---

[1]) Vgl. Duchatel-Naville S. 311 ff.; Mohl S. 322; Vahlkampf S. 79; Linsingen S. 69; Lammers S. 16; Adickes I S. 282; Ziller, Verbesserungen der örtlichen Armenpflege, in D. Gem.-Z. vom 13. August 1881; Kambli S. 115 und viele andere.

Auch würden sehr viele Privatkräfte und Mittel wegfallen, die unter anderen Umständen zur Linderung der Armut und des Unglücks zusammenwirken; Stiftungen für Armenzwecke würden seltener, und die Rechte und Interessen einer grossen Zahl von Gemeinden und Anstalten, die in grösserem oder geringerem Masse mit Stiftungen ausgestattet sind, würden durch den Einzug derselben oder wenigstens durch die Umlage der allgemeinen Armensteuern nach dem gewöhnlichen Besteuerungsmassstabe in hohem Grade verletzt[1]). Jedenfalls dürfen diese Einwände für sich allein als durchschlagend erachtet werden. Ueberall wo über das Bedürfniss hinaus reichliche Armenmittel zur Verfügung standen, wurde die sichere Erfahrung gemacht, dass die Armutszustände dadurch eher verschlimmert als verbessert wurden, und überall, wo örtlichen Verwaltungen eine grosse allgemeine, nicht von ihnen allein dotirte Kasse zur Verfügung stand, hat man die Neigung zu leichtfertigerer Wirtschaft beobachten können[2]). Man darf diese Thatsache als notorisch betrachten; sie wird durch eine grosse Zahl von Männern bezeugt, die allen Parteirichtungen angehören, vor allem auch solchen, denen im übrigen der Gedanke einer Staatshülfe für lokale Bedürfnisse durchaus nicht unsympathisch ist[3]).

Ein anderer Einwand kann noch mit Recht gegen diese Vorschläge erhoben werden: dass nämlich eine Verminderung der Schreiberei und Kasuistik davon nicht zu erwarten steht. Auf dem Papier lässt sich der Ausdruck „Gesammtarmenlast" sehr gut an. Wie dieselbe aber in Wirklichkeit berechnet werden soll, dürfte schwerer zu sagen sein. Man denke an die Berechnung bei Armenverbänden, in denen Naturalverpflegung überwiegt, und bei solchen, in denen sehr ausgedehnte, von der öffentlichen Armenpflege zwar unabhängige, im übrigen aber auf den Stand der Armenlast sehr erheblich einwirkende Privatmildthätigkeit und Stiftungsarmenpflege geübt wird. Selbst eine ganz mechanische Umrechnung würde in diesen

---

[1]) Hierauf macht Schüz S. 64. 65 in sehr zutreffender Weise aufmerksam. — Es sind dies übrigens zum Teil dieselben Gründe, die ganz allgemein gegen eine gesetzliche Armenpflege vorgebracht werden. Vgl. oben § 20.

[2]) Vgl. aber oben § 96 S. 267.

[3]) Ausser den in Anm. 1 S. 306 angeführten besonders noch Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 642, aber auch S. 630 wegen Zentralisation der Versicherung; Schmoller in seinem Jahrb. 1881 H. 3 S. 444 u. a. — Vornehmlich aus diesen Gründen ist auch der 1850 von Disraeli gemachte Vorschlag, in England die Kosten des Armenwesens zur Staatslast zu erklären, abgelehnt worden. Vgl. bei Aschrott, der im übrigen mit einem sehr leicht missverständlichen Ausdruck England als das klassische Land der „Staatsarmenpflege" bezeichnet, obwohl damit nur „gesetzliche Armenpflege" gemeint ist, — S. 148.

Fällen schlechterdings unmöglich sein, von dem Apparat ganz zu geschweigen, der nötig sein würde, um zwischen rund 80000 Armenverbänden die gewünschte Ausgleichsberechnung herbeizuführen [1]).

§ 110.

Wie wichtig nun auch die vorstehenden Einwendungen sind, welche im Hinblick auf die sittliche und finanzielle Seite der öffentlichen Armenpflege erhoben werden, so lässt sich doch nicht verkennen, dass es im Grunde nur äussere, das Wesen der Sache nicht berührende Bedenken sind, welche der Umwandlung der Armenlast zur Staatsarmenlast entgegengestellt werden. Will man konsequent sein, so muss man in der That darauf denken, mit allen Mitteln dem theoretisch als richtig erkannten Ziele zuzustreben und durch geeignete Massregeln, vor allem durch Einführung einer wirksamen Aufsicht, die Uebernahme der Last auf das Reich zu ermöglichen; es ist nicht wahrscheinlich, aber es ist wohl denkbar, dass sich die gefürchteten Uebelstände durch zweckentsprechende Vorkehrungen würden vermeiden oder vermindern lassen.

Diese Konsequenz der Theorie darf man — wenn anders sie nicht zur Spielerei werden soll — nicht gering anschlagen; sie bedeutet soviel wie Verwirklichung des Gedankens der Staatsarmenlast nach Lage der Verhältnisse, sie bedeutet nicht Zurückweisung des Prinzips, weil es als solches auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Dieses letztere Moment wird in der neueren armenrechtlichen Literatur fast gar nicht berücksichtigt, weil die Annahme, dass die Armenlast an und für sich eine Staatslast sei, überwiegt. Dagegen geht in der Literatur der vierziger und fünfziger Jahre die Auffassung überwiegend dahin, dass die Armenlast nicht blos der Nützlichkeit halber der Gemeinde übertragen sei, sondern deshalb, weil diese ihrer Natur nach der berufene Träger der Armenlast d. h. derjenigen Last sei, welche aus der Unterstützung der mit ihr verbundenen Gemeindegenossen entspringt. Schüz weist darauf hin, dass die Gemeinden selbständige Korporationen für sich und zugleich die Grundlagen des Staatsvereins sein sollen [2]); und Stahl bemerkt bezüglich der Unterstützungspflicht der Gemeinden [3]): „Dies hat überall seinen guten inneren Grund, wo die Gemeinde nicht blos eine willkürliche, nach Zweckmässigkeitsgründen abgezirkelte Landesabteilung,

---

[1]) Dies wird namentlich gut dargelegt in einer Abhandlung „Die Armensteuer“ (anonym) in Conr. Jahrb. 1881 H. 6 S. 586.

[2]) S. 73.

[3]) S. 417. — Ganz ähnlich Brater S. 399; Bitzer I S. 72 ff.; ähnlich auch Riedel, Armenges. Einleitung S. 16.

sondern ein durch Geschichte, Zusammenleben, insbesondere durch gemeinsames Vermögen in sich abgegrenztes Ganzes ist."

Ein strikter Beweis dafür, dass der Gemeinde diese Stellung noch gegenwärtig zukomme, ist freilich nicht möglich. Es ist Sache der Auffassung, ob man die Gemeinde nach wie vor als einen in sich geschlossenen politischen Verband betrachten, nach wie vor von den Interessen, welche sie mit dem Reich, dem Staat, den Provinzen verbinden, die ihr eigentümlichen örtlichen Interessen unterscheiden will, deren Verwirklichung aus Mitteln der Gemeinwirtschaft zu geschehen hat, weil es eben schlechthin örtliche Interessen sind. Zur Begründung dieser auch hier zu vertretenden Auffassung muss zunächst auf dasjenige verwiesen werden, was über die Stellung der Gemeinde zu der Armenlast und das Mass und die Gründe dieser Belastung an anderer Stelle ausgeführt ist; es muss darauf hingewiesen werden, in welcher Weise die Verteilung der Bevölkerung in kleinere und grössere Bezirke sich gegenwärtig vollzieht. In Würdigung der hierfür in Betracht kommenden Momente wird man vorläufig noch nicht zu besorgen haben, dass die Gemeinde durch fremde Zuzügler in eine lediglich zufällige Gemeinschaft von Aufenthaltsgenossen aufgelöst würde; es besteht umgekehrt in einzelnen, sehr beträchtlichen Teilen des Ostens sowohl Nord- wie Süddeutschlands eine Stagnation, welche die Zuführung frischer Elemente zur Belebung des Gemeinwesens dringend wünschen lässt. Wer auf der anderen Seite die Orte und Bezirke ins Auge fasst, in welchen die am wenigsten sesshafte Bevölkerung am lebhaftesten ab- und zuströmt, die Städte und die westlichen Bezirke, der wird sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass in diesen, wie Elberfeld, Barmen, Krefeld, Bochum, Essen und vielen andern, der regste Gemeinsinn seitens der Bürgerschaft gerade gegenüber den Verhältnissen sich bethätigt hat, mit denen die Armenpflege in erster Linie zu thun hat, ein Gemeinsinn, welcher durch das Ab- und Zuströmen der Bevölkerung eher gefestigt als gelockert worden ist.

Mit einer solchen Auffassung ist es wohl vereinbar, dass gewisse Gegenstände der Armenpflege von grösseren Verbänden übernommen werden, mit welchen die örtliche Armenpflege nicht in unmittelbarer Beziehung steht: wie etwa die Fürsorge für Heimatlose, Landstreicher u. s. w.; auch schliesst diese Auffassung die Gewährung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände nicht aus, die sich in einem ähnlichen Notstande befinden, wie das einzelne bedürftige Individuum, dem die Gesammtheit Hülfe leisten muss. Namentlich liegt es auch im Sinne solcher Auffassung, der örtlichen Gemeinschaft durch zweckmässige Umbildung und Vereinigung eine kräftigere Grundlage zu geben, als es gegenwärtig viel-

fach der Fall ist[1]). Wohl aber schliesst diese Auffassung aus die Bereitstellung von Reichs- oder Staatsmitteln in unbestimmter Höhe, die soweit zur Verwendung gelangen sollen, wieweit sie zureichen, von Mitteln, welche statt von der engeren Gemeinschaft von dem obersten politischen Verbande aufgebracht sind.

Aber selbst wenn man diese Auffassung nicht teilt, selbst wenn man unser Gemeindewesen in chaotischer Auflösung begriffen erachtet, kann die Erwägung der dadurch geschaffenen Zustände noch immer nicht zu dem Wunsche führen, die Armenlast durch Gesammtausgleich zu erleichtern. Nichts ist trügerischer als jenes auf den ersten Blick so überaus blendende Argument von der wirtschaftlichen Gesammtheimat.

Richtig ist freilich, dass jeder Ort im Reichsgebiete den Reichsangehörigen zugänglich sein soll, und jeder an jedem Orte sich auf heimischem Boden soll fühlen dürfen. Aber welcher Gebrauch wird denn hiervon gemacht? Weder verteilt sich die Bevölkerung in gleichmässigen Proportionen über das Reich, noch ist Wohlstand und Armut in gleichem Masse an jedem Punkte des Reiches anzutreffen. Und weiter ist diese freie Gestattung der Niederlassung doch zunächst nichts weiter als eine Befugniss, die Niemandem einen Aufwand irgend welcher Art zu verursachen braucht. Der Aufwand wird erst erforderlich, wenn der Anzügler bedürftig wird. Und dies ist die Kehrseite der Medaille. Die Uebernahme der Gesammtarmenlast auf das Reich bedeutet höchst positive Leistungen aus Beiträgen sämmtlicher Reichsangehörigen: derjenigen, die im Osten, und derjenigen, die im Westen wohnen, derer, die von dem Besitze einer wirtschaftlichen Gesammtheimat Gebrauch gemacht, und derer, welche es nicht gethan haben, jener endlich, deren Wohnorte von der Arbeitskraft der Zuziehenden Vorteile gehabt, und jener, deren Wohnorte durch dauernde Auswanderung mehr und mehr wirtschaftlich zurückgegangen sind. Nicht genug an diesen schwerwiegenden, meist durch die geographische Lage geschaffenen natürlichen Nachteilen, soll nun den davon betroffenen Personen auch noch zugemutet werden, einen gleich grossen Anteil an der Armenlast zu tragen, wie ihre günstiger situirten Mitmenschen, m. a. W. Vorteile zu bezahlen, welche jene allein genossen haben. Wie schwer diese Last auf die ärmeren Landesteile drücken würde, geht aus der oben dargelegten Thatsache hervor, dass ihr ohnehin auf den Kopf der Unterstützten wie auf den Kopf der Bevölkerung gegenüber den wohlhabenden Landesteilen sehr viel niedrigerer Armenaufwand dennoch einen sehr viel höheren Anteil an ihren Gesammtausgaben nimmt, als es dort der Fall ist, und dass sowohl absolut wie relativ die Zahl der Unterstützten

[1]) Vgl. hierüber unten § 131 ff.

bei diesen eine sehr viel kleinere ist als bei jenen. Selbst wenn man also dem wirtschaftlichen Aequivalent gegenüber dem einzelnen Armenverbande nicht das entscheidende Gewicht beilegen will, den Sprung zur Statuirung eines wirtschaftlichen Aequivalents seitens sämmtlicher Reichseinwohner gegenüber dem Gesammtvaterlande wird man doch nicht machen können, ohne den Thatsachen einfach Gewalt anzuthun.

Meines Erachtens ignorirt man zu Gunsten theoretischer Schlussfolgerungen die historische Gestaltung. Die Fürsorge für Arme und Kranke ist ihrer ersten Bethätigung nach Sache der kirchlichen Gemeinden gewesen; noch heute baut sich die politische Armengemeinde in England vollkommen, in Deutschland zum Teil auf diesem Grunde auf. Mit dem Versiegen der kirchlichen Gemeindearmenpflege in Deutschland trat die engere Lebensgemeinschaft, Gutsherrschaft — Gilde — Zunft u. s. w., an deren Stelle, um in der weiteren Entwickelung von dem untersten politischen Selbstverwaltungskörper — der Gemeinde — teilweise ersetzt zu werden. Die Pflicht zur Hülfe in schwachen und kranken Tagen erwuchs da, wo der Schwache und Kranke in guten und gesunden Tagen als Glied der Gemeinschaft gewirkt hatte. Das ist der Sinn des Gemeinde-Heimats- und -Bürgerrechts. Ihn hat die junge Lehre und Uebung der Freizügigkeit im Grunde seines Wesens nicht geändert; noch ist der Sinn des Unterstützungswohnsitzes kein anderer, als das Individuum nach allenfalls zutreffenden Merkmalen — über deren Richtigkeit ja gestritten werden kann — da anzuknüpfen, wo es wirtschaftlich zu Hause ist. Der Notnagel des Landarmenwesens und der bairischen Heimatlosigkeit beweist hiergegen so wenig, wie die ungeheuere Bettlerplage des 17. und 18. Jahrhunderts gegen das strikteste Bürgerrechtssystem beweist.

Es ist nicht blos eine Frage der Opportunität, ob der Staat oder die Gemeinde die Armenlast tragen soll; tief in ihrer historischen Entwickelung liegt die natürliche Verpflichtung der letzteren begründet.

Mit Unrecht berufen sich die Vertreter des ersteren Standpunktes, namentlich Adickes, auf den Vorgang des preuss. Landrechts. Wenn es in § 1 Tit. 19 T. II heisst: „dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können", so ist dies nur ein anderer Ausdruck für die Anordnung der „gesetzlichen Armenpflege", wie deutlich aus den folgenden Paragraphen erhellt, in welchen die Verpflichtung der Korporationen, Gemeinden, Grundherren u. s. w. ausgesprochen wird. In § 16 wird sodann bestimmt, dass Arme, deren Versorgung nach obigen Grundsätzen Niemandem obliegt, durch Vermittlung des Staates in Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Von Uebernahme der gesammten Armen-

last ist also nicht entfernt die Rede. Die allerdings missverständliche Ausdrucksweise des § 1 entspricht der das Landrecht überhaupt beherrschenden Vorstellung von der Staatsallmacht; sie hat später eine authentische Interpretation durch die Kabinetsordre vom 22. Dezember 1836 erfahren, in welcher zur Behebung etwaiger Zweifel ausdrücklich ausgesprochen wird, dass ein Regress der Kommunen an die Staatskasse wegen Aufwendungen für heimatlose Arme nicht stattfinden soll.

§ 111.

Freilich ist auch jene theoretische Erwägung betreffs Staatsarmenpflege für die Praxis der Armenpflege so lange von ähnlicher Bedeutung wie der Name des Armenpflege-Systems, als ihr keine weitere praktische Folge gegeben wird. Aber die Gefahr, die wir immer mehr zu besorgen Grund haben, liegt nicht so fern: nämlich mit Staats- oder Reichsmitteln den Kommunen zu helfen, statt sie auf eigene, feste Füsse zu stellen, namentlich in einer Weise zu helfen, die eben so halb und auf unsichern Grundlagen beruhend ist, wie diese ganze Konstruktion, welche die Armenlast aus inneren Gründen als Staatslast, aus äusseren Gründen als Gemeindelast erklärt: es ist die Ueberweisung von Reichsmitteln an die Einzelstaaten, von diesen an die grösseren Verwaltungsbezirke, von diesen wiederum an die einzelnen Armenverbände nach einem im voraus bestimmten Massstabe. Hierin liegt ein unendlich bedeutsamer Unterschied gegenüber den Subventionen, welche den Ortsarmenverbänden aus Mitteln der Landarmenverbände oder den letzteren aus Staatsmitteln zu Teil werden, und von denen noch ausführlicher zu sprechen sein wird[1]). Bei diesen handelt es sich um Beihülfe zu den Lasten, als deren berufene Träger die Ortsarmenverbände erachtet werden; bei jenen ergänzen umgekehrt die Ortsarmenverbände soviel an der Armenlast, als aus Zweckmässigkeitsgründen ihr berufener Träger — das Reich — aus eigenen Mitteln nicht decken kann oder nicht decken will.

Bei den Subventionen ist lediglich das individuelle Bedürfniss des einzelnen unvermögenden Ortsarmenverbandes entscheidend; bei der Ueberweisung wird von vornherein allen Verbänden in der voraus bestimmten Weise geholfen. Nimmt die Ueberweisung die Form der gänzlichen oder teilweisen Ueberlassung bestimmter staatlicher Steuern an die Gemeinden an (namentlich Grund- und Gebäudesteuer), so ist dies nicht mehr im eigentlichen Sinne Ueberweisung, sondern grundlegende Aenderung der Kommunalbesteuerung, welche die Kommunen selbständig macht und dem Gedanken der Reichs-

[1]) Vgl. hierüber unten § 150.

armenlast widerspricht; erfolgt die Ueberweisung nach dem individuellen Bedürfniss, dann wird sie Subvention, was sie ebenfalls in Gegensatz zu dem Gedanken der Reichsarmenlast bringt.

Diesem Gedanken entspricht vielmehr immer nur die Behandlung aller Armenverbände von ganz gleichen Gesichtspunkten aus. Rocholl ist konsequent genug, dies durch seinen Vorschlag einer allgemeinen Ausgleichung nach Massgabe der Staatssteuerkraft zum Ausdruck zu bringen. Aehnlich auch Schäffle[1]), der als allgemeinsten Massstab für die Ueberweisung von Reichsmitteln die Landessteuerhauptsummen an direkten Abgaben befürwortet. Nicht konsequent dagegen ist Adickes[2]), der Schäffle gegenüber bemerkt, dass das Reich als berufener Träger die in den einzelnen Distrikten wirklich vorhandenen Armenlasten bei der Bemessung der Dotationen zum Zweck der Armenpflege berücksichtigen müsse.

Neuerdings ist nun auf Antrag des Abg. v. Huene für Preussen diese Bahn der Ueberweisungen von Reichsmitteln betreten in dem Gesetze, betr. die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885. — Ihm zufolge sollen die auf Grund des § 8 des R.-G. vom 15. Juli 1879 auf Preussen entfallenden Anteile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle, abzüglich eines Betrages von 15 Mill. Mark, den Kommunalverbänden, und zwar den Kreisen, überwiesen werden. Die Verteilung erfolgt zu zwei Dritteln nach dem Massstabe der in den Kreisen aufkommenden bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach der Zivilbevölkerung. Bis zum Erlasse eines die Verwendungszwecke regelnden Gesetzes sind die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden. In denjenigen Landkreisen, in welchen die überwiesenen Summen diese Verwendung nicht finden, können die nicht verwendeten Beträge 1. zur Entlastung der Schul- bezw. engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, 2. zur Gewährung von Beihülfen an die Ortsarmenverbände, insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind, verwendet werden.

Dieses Gesetz ist das Beispiel dessen, wohin die äusserste Konsequenz des Gedankens der Ueberweisung führen kann. Wenn man von dem angesetzten Massstab — es waren nicht weniger als acht auf den Massstab bezügliche Anträge eingegangen — auch absieht, weil dieser schliesslich in irgend einer Weise festgestellt werden musste, so bleiben doch noch zwei in hohem Grade bedenkliche Punkte:

[1]) A. a. O. S. 583.
[2]) I S. 820.

die Ueberweisung gänzlich unbestimmter Erträge und die Unbestimmtheit der Verwendungszwecke. Die erstere stellt die Wirksamkeit des Gesetzes auf gänzlich unsicheren Boden. Die zweite hat zur Folge, dass nicht denjenigen Zwecken vor allem gedient wird, welche man im Auge hatte, nämlich der Entlastung der Kommunen von Schul- und Armenaufwand, weil die Kreise in keinem organischen Zusammenhang mit der Schul- und Armenverwaltung stehen und ihre auf Zuschlägen beruhenden Einnahmen meist zu örtlichen, namentlich Wegebauzwecken u. ähnl. verwenden.

Dass diese Bedenken begründet sind, beweist die gegenwärtige Gestaltung. Während als wahrscheinlicher zur Ueberweisung gelangender Betrag bei der Beratung die Summe von 20 Mill. Mk. angenommen wurde, beläuft sich in Wahrheit der in diesem Jahre zum ersten Male für 1885/86 zur Verteilung gelangende Betrag auf etwas über 4 Mill. M. Bei der Berechnung der Anteile an diesem Gesammtbetrage wurde zu Grunde gelegt die Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885 nebst dem Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschliesslich der fingirt veranlagten Grundsteuer und Gebäudesteuer. Es erhalten demnach der:

Regierungsbezirk	Mark	Regierungsbezirk	Mark
Königsberg	141 319	Hannover	73 630
Gumbinnen	85 150	Hildesheim	75 824
Danzig	73 436	Lüneburg	64 087
Marienwerder	94 563	Stade	55 029
Berlin	284 322	Osnabrück	37 942
Potsdam	174 132	Aurich	39 187
Frankfurt a. O.	145 769	Münster	69 608
Stettin	108 987	Minden	68 978
Köslin	64 999	Arnsberg	140 649
Stralsund	43 096	Kassel	112 103
Posen	125 627	Wiesbaden	122 279
Bromberg	74 623	Koblenz	78 917
Breslau	223 521	Düsseldorf	222 994
Liegnitz	136 112	Köln	119 030
Oppeln	151 021	Trier	80 570
Magdeburg	169 528	Aachen	80 740
Merseburg	170 697	Sigmaringen	8 800
Erfurt	57 010	zusammen	4 002 116
Schleswig	227 837		

Erwägt man, dass in Preussen der Aufwand für Volksschulen nach der letzten Aufstellung 71.6 Mill. Mark [1]) und der Aufwand der Ortsarmenverbände nach der neuesten Statistik [2]) 49.3 Mill. Mark betrug, und dass diese Aufwendungen bei der Ueberweisung erst in

[1]) Vgl. Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. Erg.-H. X: Die öffentlichen Volksschulen in Preussen 1878.

[2]) Hauptergebnisse der A.-St. für Preussen 1885. In der stat. Korr. der Z. d. pr. stat. Bur. vom 3. Juli 1886.

zweiter Linie stehen, so erkennt man, dass für diese wichtigsten Aufgaben der Kommunen, deren Last vor allem die Reformwünsche hervorgerufen hat, so gut wie nichts geschieht, die Hülfe kaum ein Tropfen auf den heissen Stein ist.

Bezüglich der Verwendungszwecke dürfte aber nichts bezeichnender sein, als die Notlage, in welche durch sie die Aufsichtsbehörden versetzt wurden. Gleich nach Erlass des Gesetzes wurde hierüber offiziös geschrieben [1]), dass die Ausführung im Sinne des Gesetzes insofern nicht geringe Schwierigkeiten bereite, als der Hauptzweck der Ueberweisung, die Erleichterung der Armen- und Schullasten, schwer zu erreichen sei, weil den Kreisen, den Trägern der Ueberweisung, eine Wirksamkeit auf diesem Gebiet nicht obliege. „Sollen daher die Kreise die ihnen überwiesenen Beträge wirksam zur Erleichterung dieser Lasten verwenden, so wird gleichzeitig deren organische Einordnung in das System der Schul- und Armenverwaltung erfolgen müssen. . . . . Sodann werden die Direktiven, welche den Kreis- und Gemeindeaufsichtsbehörden bezüglich der ihnen obliegenden Prüfung der Kreis- und Gemeindebeschlüsse wegen Verwendung der Ueberweisungsbeträge zur Erleichterung der Schul- und Armenlasten zu geben sind, festzustellen sein. Bei dem Mangel eines organischen Zusammenhanges der Kreise mit dem Schul- und Armenwesen wird es freilich schwer sein, geeignete Grundlagen für eine positive Einwirkung der Aufsichtsbehörden zu gewinnen, vielmehr in der Hauptsache vorzuschreiben bleiben, in welchen Fällen sie die Genehmigung versagen sollen.“ —

Vgl. hierüber auch v. Reitzenstein, Kommun.-Finanzwesen, in Schönbergs Handb. 2. Aufl. Bd. 3 S. 682, sowie Deutsche Gem.-Z. 1885 S. 104. 132, die sich in ähnlichem Sinne aussprechen. Auch haben bereits einzelne Verwaltungskörper, so namentlich der 10. westfälische Städtetag am 12. Juni 1885 beschlossen, dass eine Aenderung des Gesetzes notwendig sei, dass insbesondere statt schwankender Summen ein bestimmter Betrag überwiesen, und dass die Ueberweisung an die Gemeinden, nicht an die Kreise erfolgen müsse. — Letzteres meint auch Schmoller, Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform, in seinem Jahrb. 1881 H. 3 S. 445.

Es ist jedenfalls als kein glückliches Zusammentreffen zu bezeichnen, dass gegenwärtig das auf ganz anderen Gründen beruhende, nicht genug zu fördernde Bestreben, das Reich durch eigene Einnahmen auf eigene Füsse zu stellen, und der nicht minder berechtigte Wunsch, die Kommunen angemessen zu entlasten, mannigfach verquickt mit höheren politischen und sozialen Gesichtspunkten auf der einen, mit kleinlichen Parteiinteressen auf der anderen Seite, gleichzeitig in den Parlamenten verhandelt werden müssen. Nicht dass sie ganz ausser Zusammenhang stünden — gewiss nicht; aber sie

---

[1]) Abgedruckt in d. D. Gem.-Z. 1885 S. 223.

werden in einen tendenziösen Zusammenhang gebracht, den sie sicherlich nicht haben.

Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, kann im Rahmen dieser Arbeit auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden. Wegen der Literatur dieser in den letzten Jahren ausserordentlich häufig behandelten Frage vgl. die bei Schmoller a. a. O. S. 421 nachgewiesenen Schriften, namentlich auch Gneist, Die deutsche Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern, und ausserdem noch Adickes I S. 820 ff.; Schäffle a. a. O. S. 579 ff.; Gerstfeldt, Ein Finanzreformplan für d. D. R., Berlin 1881.

Wegen des preuss. Ueberweisungsgesetzes vgl. die Ausgabe von Herrfurth und Noell, Berlin 1886, woselbst das Material vollständig mitgeteilt und eine kurze Beurteilung des Gesetzes beigefügt ist.

Anhang.

Direkte Staatshülfe bei ausserordentlichen Notständen.

§ 112.

Nicht identisch mit Uebernahme der Armenlast im allgemeinen und Anerkennung des Staates als berufenen Trägers derselben ist die Hülfeleistung des Staates und die Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zur Hülfeleistung in einzelnen Fällen.

Es giebt Umstände, die unvorhergesehener Weise einzelne oder bestimmte Klassen von Einwohnern, einzelne oder eine grössere Zahl von Bezirken in eine Notlage versetzen, aus welcher sich zu befreien die Mittel der einzelnen örtlichen Gemeinschaften absolut unzureichend sind, weil eben diese Umstände sie nahezu aller Mittel zur Selbsthülfe beraubt haben. Hierher gehören vor allem schädliche Naturereignisse: Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Hagelschäden, Epidemien u. s. w.

Ueber die Notwendigkeit einer Staatshülfe in solchen äussersten Fällen bestehen im wesentlichen keine Meinungsverschiedenheiten. Siegel bemerkt bezüglich des inneren Grundes derselben sehr zutreffend[1]):

„Die Staatshülfe geht aus dem tiefen Bewusstsein und der Ueberzeugung der Gesammtbevölkerung hervor, dass im Leben der Verunglückten ein bedeutender Teil ihres eigenen Lebens ruht: denn der wirtschaftliche Ruin von grösserer Ausdehnung vermindert die Produktion und Konsumtion und damit die Arbeits- und Steuerkraft, er entwertet den Immobiliarbesitz, er beeinträchtigt den Kredit, er hat ansteckende Krankheiten, wodurch ganze Gegenden gefährdet werden, im Gefolge und bedingt endlich den Verfall der Bevölkerung in gänzliche Verarmung und Demoralisation. — Ein passives Verhalten müsste daher die wirtschaftliche Existenz des Staates bedrohen, weshalb es als Pflicht desselben angesehen werden muss, im eigensten Interesse helfend einzutreten.“ Und weiter[2]) bemerkt er: „Dieselbe (die direkte Staatshülfe) ist, wie sie im öffentlichen Interesse geleistet wird, so auch ein allgemeines Opfer, sie erheischt eine Erhöhung der Gesammtausgaben zu Gunsten einzelner Teile des Ganzen — seien es erweiterte

---

[1]) Siegel, Ueber Staatshülfe bei wirtschaftlichen Notständen, in Tüb. Zschr. f. d. ges. St.-W. Jahrg. 1882 Bd. 38 S. 6; vgl. auch Mohl, P.-W. Bd. 1 S. 235 und 446.

[2]) S. 5 a. a. O.

Verbände (Gemeinde-, Kreisverbände und dergl.), seien es einzelne Bewohner. Deshalb muss bei der Frage über die Zuwendung der Staatsunterstützung als Richtschnur die im Interesse der Allgemeinheit gebotene Abwendung eines drohenden oder bereits eingetretenen Notstandes festgehalten werden, ohne dass solchem von Seiten der zunächst Pflichtigen und der Privatwohlthätigkeit mit Erfolg gesteuert werden kann."

In diesen Worten ist treffend der Charakter der Staatshülfe bezeichnet; sie zielt ab auf Beseitigung von Zuständen, nicht blos weil sie ihrer Natur nach Notstände sind, sondern weil andere Hülfsmittel zu ihrer Beseitigung nicht vorhanden oder nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Sie ist also gleichfalls subsidiär wie die öffentliche Armenpflege [1]).

Als weiteres Erforderniss wird gemeinhin aufgestellt, dass die Hülfe eine einmalige und unerwartete sei, also nicht Mittel ein für alle Mal und im voraus zur Verfügung gestellt werden [2]).

Mit Aufstellung dieses Erfordernisses ist vornehmlich der Punkt berührt, der oben Gegenstand der Betrachtung war: dass es im Interesse der Staatsfinanzen, wie im Interesse einer nach richtigen Grundsätzen geübten Armenpflege liege, den Selbsterhaltungstrieb der von Unglücksfällen Betroffenen rege zu erhalten; sie sollen auf Hülfe nicht rechnen dürfen.

Hieraus folgt aber endlich ein drittes Erforderniss: das einer gerechten und vorsichtigen, die Verhältnisse der Empfänger individuell berücksichtigenden Verteilung der Staatsmittel, wenn möglich unter der Bedingung der Rückerstattung, oder gegen Gewährung von Arbeit.

Auch hier wird die Staatsgewalt nie den Zusammenhang des Notstandes mit seiner Ursache ausser Acht lassen dürfen. Gegenüber Naturereignissen, die schlechterdings von mensch-

---

[1]) 1. Zur Ueberwindung der augenblicklichen Notlage. Hierzu sind zu rechnen: die Mittel zur Beschaffung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse . . .

5. zur Bestreitung eines Teils des in Folge der Notlage erhöhten Armenaufwandes, d. h. wenn die hierzu erforderlichen Mittel von den Pflichtigen nicht aufgebracht werden können und die Hülfsbedürftigen an dem Notwendigsten Mangel leiden.

6. Behufs Erhaltung Einzelner im Haus- und Nahrungsstande, wozu beispielsweise die Bewilligung von Mitteln für Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser, für Anschaffung von Saatgut, Saatkartoffeln und Futter zur Beibehaltung des Viehs gehören; vgl. Siegel a. a. O. S. 8.

[2]) Siegel a. a. O. S. 8; auch recht gut bei Duchatel-Naville S. 313. Beispiele: die preuss. Notstandsgesetze während des letzten Jahrzehnts, aus Anlass der Sturmflut der Ostsee, vom 24. April 1873, Ges.-S. S. 185; Hochwasserschäden, vom 22. Juli 1876, Ges.-S. S. 294; Ueberschwemmung und Missernte in Oberschlesien, vom 3. Februar 1880, Ges.-S. S. 17; Hochwasser im Rheingebiet, vom 21. Januar 1883, Ges.-S. S. 3; Hochwasser im Weichselgebiet, vom 14. Juli 1886, Ges.-S. S. 211.

licher Willkür unabhängig und regelmässig auch der Versicherung nicht zugänglich sind, wird sie unbesorgt die Mittel gewähren können, den früheren Zustand durch Wiederaufbau zerstörter Wohnungen, durch Verteilung von Kleidung, Saatkorn u. s. w. wo möglich wiederherzustellen. Anders liegt es da, wo der Notstand mit den wirtschaftlichen Verhältnissen enger zusammenhängt oder wo gar der Niedergang einer Industrie direkte oder indirekte Folge der staatlichen Gesetzgebung ist. Hier ist auf das ernsteste zu erwägen, ob nicht die Unterstützung eines notleidenden Bezirkes geradezu die Natur eines allgemeinen Lohnzuschusses annehmen und damit in ganz anderer Weise, als es die Unterstützung eines einzelnen Individuums thun kann, die Lohnverhältnisse auf das erheblichste verschieben und namentlich überlebte industrielle und Betriebszustände zum Schaden auch der Bewohner aufrecht erhalten würde[1]. Es steht freilich nichts im Wege, auch hier das Gesammtvaterland als die wirtschaftliche Heimat der Gesammtheit zu betrachten und so Alle für Einen einstehen zu heissen. Anhänger dieser Meinung zu bekehren, ist hier nicht der Ort.

---

[1]) Vgl. wegen dieser Fragen, besonders wegen Arbeitsnachweis unten § 213—215. Die Teuerungspolizei gehört nicht hierher; vgl. Rönne, Staatsrecht § 302 S. 186.

9. Kapitel.

Rückkehr zur Heimatgesetzgebung.

§ 113.

In ausgesprochenen Gegensatz zu denjenigen, welche durch Uebertragung der Armenlast auf den Staat dem angeblich gelösten Zusammenhang zwischen Individuen und Gemeinden Rechnung tragen wollen, treten diejenigen, welche diese Lösung zwar ebenfalls als vorhanden annehmen, aber als so unheilvoll beklagen, dass ihnen vor allem an einer Wiederherstellung eines solchen Zusammenhanges liegt. Schon die Betrachtung der hierüber laut gewordenen Klagen zeigt, dass von einer grossen Zahl von Beurteilern der geltenden Gesetzgebung immer wieder die Vorzüge des Heimatsystems betont werden und diesem die Fähigkeit zu energischer Bindung der auseinanderstrebenden Elemente zuerkannt wird. Ihren Ausdruck in Bezug auf die Reform der Armengesetzgebung findet diese Meinung in Wünschen und Vorschlägen, welche die Rückkehr zum Heimatsystem empfehlen, von ihr Beseitigung der wesentlichsten Uebelstände erhoffen. Vorzugsweise sind Angehörige der süddeutschen und mitteldeutschen Staaten Vertreter dieser Meinung: Luthardt (Baiern), Marschall (Baden), v. Varnbüler, Sarwey (Würtemberg), Waentig (Sachsen) — doch sind neuerdings auch aus Norddeutschland Vorschläge dieser Art in die Oeffentlichkeit getreten (Elvers, Germershausen, v. d. Goltz, Deutsche Gem.-Zeitung). Das Wesentliche ist immer, dass die Heimat bezw. der Unterstützungswohnsitz nicht früher verloren werden soll, als bis eine neue Heimat bezw. ein neuer Unterstützungswohnsitz erworben ist. Auf die hierbei massgebenden Fristen wird geringeres Gewicht gelegt. Die einen empfehlen die 5 und 10 Jahre des bairischen Gesetzes, die andern 2 oder 3 Jahre; auch wird von einigen die Verlust-

frist länger zu bemessen gewünscht als die Erwerbsfrist. Zweierlei wird hiervon erhofft: die Beseitigung des Landarmenwesens und die feste Verknüpfung des Individuums mit einer Gemeinde auf der einen, gerechtere Verteilung der Armenlast auf der andern Seite. Um auch wieder die ethische Bedeutung der Heimat zum Ausdruck zu bringen, wird die Wiedereinführung des Wortes „Heimat“ an Stelle des Wortes „Unterstützungswohnsitz“ empfohlen.

§ 114.

Es bedürfte an dieser Stelle keines erneuten Eingehens auf dieses System, dessen Wesen oben darzulegen versucht worden, wenn es sich um weiter nichts handelte, als um die allgemeine Wiedereinführung seines obersten Grundsatzes, dass die einmal erworbene Heimat nicht früher verloren werden kann, als bis eine neue Heimat erworben ist. In dieser Beziehung wurde bereits nachgewiesen, dass die Armenlast in Baiern trotz dieses Grundsatzes aus gleichen Gründen wie im übrigen Deutschland gewachsen ist und dass Ungerechtigkeit in der Verteilung derselben dort so wenig vermieden werden konnte wie hier; es zeigte sich, wie viele gute Gründe für die schnellere Wiederloslösung der Armenlast sprechen und wie hart unter Umständen die Belastung einer Gemeinde in Ansehung solcher Angehörigen ist, welche lange von ihr abwesend gewesen sind, ohne anderswo eine Heimat erworben zu haben. Auch ergab sich, dass sich durch blosse gesetzliche Anerkennung des Heimatprinzips noch keine leistungsfähigen Armenverbände schaffen lassen und dass eine sittliche Einwirkung der Heimatgemeinde gerade bezüglich der ihrer am meisten bedürftigen Elemente nahezu unmöglich ist, so lange die Freizügigkeit im gegenwärtigen Umfange gestattet bleibt und nur die dauernd Hülfsbedürftigen in ihrer Aufenthaltsfreiheit beschränkt werden können.

Dieser Einsicht hat sich denn auch die überwiegende Mehrzahl derer, welche das Heimatprinzip wieder zu Ehren gebracht wissen wollen, nicht verschlossen und ihren diesbezüglichen Vorschlägen weitere auf Aenderung der Gesetzgebung abzielende Vorschläge hinzugefügt. Dieselben sind im Detail sehr verschieden und halten sich nur zum Teil in den Grenzen der eigentlichen Armengesetzgebung. Dahin gehören vor allem diejenigen, welche die Herstellung leistungsfähiger Verbände durch Zusammenlegung mehrerer oder aller Ortsarmenverbände desselben grösseren Verwaltungsbezirks als Voraussetzung jeder Reform betrachten, und diejenigen, welche neben der prinzipalen Belastung der Heimatbezirke eine Heranziehung der vorhandenen grösseren Verbände empfehlen. Ein nicht geringer Teil legt dagegen den Hauptnachdruck auf die

Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die wirtschaftliche Freiheit. Von diesen wiederum haben die einen nur die ungerechte Belastung der Gemeinden im Auge und wollen diesen geeignete Mittel an die Hand geben, sich nicht gewollten Zuzuges zu erwehren, während die anderen mehr die sittliche Seite des Heimatverhältnisses betonen, welcher sie durch Beschränkung der Individuen in ihrer freien Bewegung gerecht werden zu können meinen.

In gewissem Sinne neu ist von alledem nur der Gedanke, leistungsfähige Verbände zu schaffen, neu insofern, als es auf eine obligatorische Schaffung derselben im Gegensatze zu der auch gegenwärtig von der Reichsgesetzgebung im weitesten Umfange gestatteten fakultativen Vereinigung von Ortsarmenverbänden zu einzelnen oder allen Aufgaben der Armenpflege abgesehen ist. Bei den übrigen Vorschlägen handelt es sich dagegen nur um Bekanntes, um Wiederbelebung von Einrichtungen, welche die neuere Gesetzgebung beseitigen zu müssen geglaubt hatte, namentlich also um Aufsuchung eines gerechten Korrelats zwischen Armenlast und wirtschaftlicher Freiheit durch Beschränkung der Eheschliessung, der Freizügigkeit, des Gewerbebetriebes u. a. m. an Stelle des durch den Unterstützungswohnsitz geschaffenen sog. wirtschaftlichen Aequivalents.

Dass nach fünfzehnjähriger Anwendung eines Systems ziemlich vollkommener Freiheit die Neigung zu derartigen Beschränkungen wieder erwachen würde, liess sich bei dem Gegensatz, der von jeher zwischen staats- und gemeindebürgerlichen Interessen obgewaltet hat, nicht wohl anders erwarten. Doch darf nicht verkannt werden, dass die rückläufige Bewegung ihre Grenzen findet an der selbst bei ihren lebhaftesten Parteigängern festgewurzelten Anschauung, dass ein völliges Zurückbringen des Individuums in den Stand der wirtschaftlichen Unfreiheit nicht blos unter heutigen Verhältnissen unmöglich, sondern auch unzweckmässig, ja schädlich sein würde. v. Marschall, dessen Klagen über das herrschende System wohl als der kräftigste Ausdruck der Missstimmung gelten können, bemerkt[1]): „Vollständige Freizügigkeit muss allerdings herrschen, jedem Deutschen muss gestattet sein, sich in jedwedem Orte, der ihm gutdünkt, aufzuhalten, Gewerbe da zu betreiben und sein Brot zu verdienen. Wenn ihm dies aber an dem gewählten Orte nicht gelingt, wenn er den Ort deshalb wechselt und wechselt ohne Erfolg, wenn er — durch eigne Schuld und wohl auch durch Mitschuld seiner Angehörigen und seiner Umgebung — körperlich, geistig und moralisch in die Lage gekommen ist, nicht mehr durch freie Selbstbestimmung für sich sorgen zu können, wenn er dem

[1]) II S. 9. Ganz ähnlich v. Varnbüler, Luthardt, würtemb. Petition und viele andere.

Vagabunden- und Bettlerleben verfällt und dieses zuletzt so weit treibt, dass die Polizei vor den Missständen und Ungelegenheiten, welche er überall herbeiführt, die Augen nicht mehr zu schliessen vermag: dann muss alsbald ohne weitläufige Untersuchung in klarer Weise ein Ort vorhanden und bezeichnet sein, wohin er verbracht werden kann, ein Ort, der verpflichtet ist, ihn aufzunehmen, mit dem Notwendigsten zu versehen und überhaupt dasjenige zu thun, was noch möglich ist, um ihn zu einem geordneten Leben zurückzuführen."

So richten sich denn Wünsche und Vorschläge zunächst nur gegen jene Klassen von Personen, welche durch Umherschweifen und Müssiggang am meisten das Gemeinwohl schädigen. Weil es aber nicht genügt, lediglich die eine Seite der Missstände, nämlich den bereits eingetretenen Zustand der Zuchtlosigkeit ins Auge zu fassen, ohne auf Verhütung derselben beim Entstehen bedacht zu sein, und weil es einleuchtend ist, dass der Grund der Verarmung und damit des wirtschaftlichen und sittlichen Herunterkommens bereits gelegt wird, wenn sich Jemand ohne genügend gesicherten Nahrungsstand irgendwo niederlässt, wenn er sich ohne die Gewissheit eine Familie erhalten zu können, verehelicht — so führt die mit dem Wunsche nach jener einen Beschränkung der Vagabondage eingeleitete Gedankenreihe unvermerkt zu einer Erwägung der übrigen dem ältern Heimatrecht eigentümlichen Beschränkungen. Man lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf den Zusammenhang der Armut mit der Bevölkerungsvermehrung durch Zuwanderung und Geburten bei nicht vermehrten Erwerbsgelegenheiten, d. h. auf die Uebervölkerung als Quelle der Armut, und hat sofort wieder die alten Mittel bei der Hand, die leichtsinnige Kinderzeugung, das leichtsinnige Aufsuchen ungewisser Erwerbsgelegenheiten zu verhüten, die Gemeinden gegen die durch ebendieselben Dinge verursachte Armenlast zu schützen. Der Gedanke des Einzugsgeldes, des Nachweises gesicherten Erwerbsstandes taucht wieder auf; die Befugniss zur Verehelichung und zum Gewerbebetrieb an andere als die bestehenden Voraussetzungen zu knüpfen wird von neuem gewünscht — dies alles aber ohne das Prinzip der Freizügigkeit als solches antasten zu wollen.

Diesen Wünschen gegenüber nehmen die Gegner aller derartiger Beschränkungen überwiegend den Standpunkt ein, die wirtschaftliche Freiheit des Individuums als ein natürliches Recht zu erachten und etwaige Beschränkungen derselben nur insoweit zuzulassen, als es im staatlichen Interesse notwendig geboten erscheint; sie verwerfen daher jede andere Beschränkung als diejenigen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere aber die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit aus lediglich wirtschaftlichen Gründen. Diesen Standpunkt wird man nicht teilen können, obwohl er die Persönlichkeit vor Willkür

sicherer stellt, als jener andere, von dem aus man zu jeder erdenklichen Beschränkung gelangen kann. Denn will man konsequent sein, so muss man alles den sich selbst regulirenden Kräften der Natur überlassen, darf zivil- oder strafrechtliche Beschränkungen so wenig eintreten lassen, wie wirtschaftliche: eine Konsequenz, die in Wahrheit niemand zu ziehen wagen würde. Auch ist eine solche Scheidung von lediglich systematischer Bedeutung, weil es in letzter Linie doch immer nur auf einen und denselben Grund hinauskommen kann: Beschränkung der Persönlichkeit im Interesse der Gesammtheit. Welches aber das wahre Interesse der letzteren sei, darüber entscheidet nicht nur die Natur der Sache und die Meinung der zur Gesetzgebung berufenen Faktoren, sondern vor allem auch die wirtschaftliche und politische Lage des Staatsganzen, welche gewisse Massnahmen nötig macht oder sie schädlich oder überflüssig erscheinen lassen kann. Wenn unter anderem das Interesse, welches der Staat an dem Gedeihen seiner Glieder, der Gemeinden, haben muss, besser gesichert erscheint durch Kräftigung des Gemeindelebens und diese wiederum nicht denkbar ist ohne eine gewisse Abschliessung derselben gegen Zuzug vermögensloser Personen, sowie ohne Hinderung der Bedürftigen an vorzeitiger Verheiratung, so wird die Beschränkung der Niederlassungs- und Verehelichungsfreiheit ebensowohl gerechtfertigt sein, wie die Beschränkung des Aufenthalts in sicherheits- und sittlichkeitspolizeilichem Interesse, wie sie gegenwärtig reichsgesetzlich zugelassen ist. Es ist das Kennzeichen des Doktrinarismus, dass er von allgemeinen Gesichtspunkten ausgeht, die für alle Zeiten Gültigkeit haben sollen, in Wahrheit aber, weil sie mit keiner Zeit in unmittelbarem Zusammenhange stehen, der Gegenwart so wenig wie der Vergangenheit gerecht werden. Aus diesem Grunde beansprucht nun freilich dasselbe, was von der extrem freiheitlichen Richtung gilt, nicht mindere Geltung auch für die entgegengesetzte, auf Beschränkungen mannigfacher Art ausgehende Richtung, sofern sie zu ihrer Begründung eben auch nichts anderes als die Natur der Sache anzuführen vermag. Denn wie jene mit den Kräften der Natur und der ihr unterworfenen Menschen allzusehr rechnen, so rechnen diese viel zu wenig mit denselben, indem sie aus dem Zusammenwirken der wirtschaftlichen und moralischen Kräfte ein einfaches Rechenexempel machen. Sie erwarten, dass mit dem Verbote der leichtsinnigen Eheschliessung auch die leichtsinnige Kinderzeugung aufhören, dass mit der Hinderung der freien Bewegung die Gefahr unsicheren Erwerbsstandes fortfallen werde, ohne die menschlichen Schwächen, Sinnlichkeit und Lüderlichkeit, vor allem aber die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in hinreichende Erwägung zu ziehen. Damit ist schliesslich ebensowenig anzufangen wie

mit starrem Individualismus. Worauf es in Wirklichkeit ankommen muss, das ist auch hier wieder nicht die Untersuchung, welche Folgen die Gesetzgebung im äussersten Falle haben kann — also nicht, ob bei völliger wirtschaftlicher Freiheit ein völliges Chaos der Bevölkerungsbewegung und umgekehrt bei völliger Unfreiheit jede Willkür möglich und an und für sich denkbar ist —, sondern vielmehr, welche Folgen der Gesetzgebung als wahrscheinlich zu betrachten sind. Nicht was geschehen kann, sondern was nach menschlicher Voraussicht geschehen wird, falls das Gesetz Freiheit giebt oder Beschränkungen auferlegt, das wird zu prüfen sein. Als wesentlicher Teil der durch diese Prüfung erwachsenden Aufgabe ist die an anderer Stelle versuchte Beleuchtung des allgemeinen Zusammenhanges gewisser Thatsachen mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zu betrachten. So wurde insbesondere der Einfluss nachgewiesen, welchen die geographische Lage der Wohnbezirke und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Richtung und Ausdehnung der Wanderungen ausüben[1]) und wie individuell verschieden sich trotz benachbarter Lage und gleichartiger Gesetzgebung die Verhältnisse in den einzelnen Verwaltungsbezirken gestalten. Dies alles wird auch hier im Auge zu behalten sein. Im übrigen soll die Betrachtung nicht weiter erstreckt werden, als wie es die im Folgenden mitzuteilenden positiven Reformvorschläge erheischen. Massregeln, die auf vollständige Abschliessung der Gemeinde gerichtet sind, wie sie Schübler vor 30 Jahren noch alles Ernstes vorschlagen und begründen konnte, werden heute von keiner Seite mehr in Erwägung gezogen.

Schübler hat immer die beiden schon oben (§ 13) erwähnten Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf im Auge und geht davon aus, dass jede Gemeinde dieselbe Stellung habe, wie ein Privatverein, der nach Belieben Mitglieder aufnehmen und ausstossen könne. Hierauf baut Schübler ein wunderliches System von Beschränkungen, das sofort nach seinem Erscheinen Schüz zu der Bemerkung veranlasste, dass ein solches System, ernsthaft durchgeführt, einfach zur glebae adscriptio zurückführen würde. Neuerdings ist mir nur eine derartige von der Gem.-Z. Jahrg. 1882 S. 279 zitirte Aeusserung der Polit. Wochenschrift bekannt geworden, der zufolge sich der Arbeiter bei der glebae adscriptio jedenfalls sehr viel wohler befunden habe, als bei der gegenwärtigen Freiheit.

1. Die Beschränkungen der Freizügigkeit.

§ 115.

Unter den vielen Aeusserungen über die Schädlichkeit des Landarmenwesens und der Freizügigkeit und den Wünschen

[1]) Vgl. namentlich § 67—71.

nach Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung findet man im allgemeinen sehr wenige positive Formulirungen. Unter diesen wenigen dürfte die von v. Marschall — so skizzenhaft dieselbe ist — insofern die meiste Bedeutung beanspruchen, als sie den Sinn, welcher mit dem Heimatprinzip verbunden sein soll, am deutlichsten zum Ausdruck bringt. Nachdem v. Marschall in den §§ 1—3 die Merkmale des Heimaterwerbes angegeben hat (5jähriger Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahre), fährt er in § 4[1]) fort: „Soweit einem Notleidenden die erforderliche Unterstützung nicht aus anderen Wohlthätigkeitsquellen zufliesst, ist seine Heimatsgemeinde verpflichtet, Hülfe zu schaffen, den Hülfsbedürftigen in besondere Obhut zu nehmen und demselben, beziehungsweise der hülfsbedürftigen Familie, denjenigen unentbehrlichen Unterhalt zu gewähren, den dieselben mit eigener Arbeitskraft nicht zu erwerben vermögen."

Zwei Worte sind in diesem Paragraphen beachtenswert: die Worte „Notleidender" und „in Obhut nehmen". Bei flüchtiger Betrachtung ergeben sie freilich einen anscheinend ganz bekannten und geläufigen Inhalt: die Verpflichtung einer Gemeinde zur Fürsorge mit der Massgabe, dass dies die Heimatgemeinde ist. Sieht man aber näher zu, so findet man, dass ihr Inhalt ein viel weitergehender ist und diese zwei Worte die ganze Frage der Freizügigkeit nebenbei mit erledigen.

Man erinnert sich, dass die wichtigste Unterscheidung des Freizügigkeitsgesetzes diejenige zwischen vorübergehend und dauernd Hülfsbedürftigen ist und dass nur die letzteren in Ansehung ihres Aufenthaltes beschränkt werden dürfen und dass gerade damit die Möglichkeit genommen ist, auf die am meisten zuchtbedürftigen Elemente durch Zurückverweisung an die Unterstützungsgemeinde einzuwirken. Indem hier nun ohne jede Unterscheidung ganz allgemein der Ausdruck „Notleidender" gebraucht wird, und die Uebernahme jedes Notleidenden in die „Obhut" der Gemeinde gefordert wird, soll die Möglichkeit sittlicher Einwirkung ganz allgemein für alle Bedürftigen hergestellt und so das finanzielle und wirtschaftliche Interesse der Heimatgemeinde an dem Ergehen ihrer Angehörigen energisch geweckt werden. Nun versteht man, was mit den Worten gemeint ist, dass „in klarer Weise ein Ort vorhanden sein müsse", an den Jemand „ohne weitläufige Untersuchung" verbracht werden kann, wenn er körperlich, geistig und moralisch in die Lage gekommen ist, nicht mehr durch freie Selbstbestimmung für sich sorgen zu können; man begreift, dass so beschaffene Individuen daran erkennbar sein sollen, dass sie ausserhalb der Heimat „notleidend" werden.

Es bedarf keiner weitläufigen Darlegung, dass eine solche Ausdehnung des Begriffs „notleidend" jede Art von Frei-

[1]) Marschall I S. 16.

zügigkeit illusorisch machen würde. Denn niemals hat sich eine Gemeinde des wohlhabenden Zuzuges erwehrt; es sind immer die Notleidenden, welche beschränkt werden sollen, und gerade diejenigen Klassen, welche am ersten notleidend werden können, machen am häufigsten von dem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch; gerade ihretwegen ist der bezügliche Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt. Eine solche Bestimmung, wie sie v. Marschall formulirt, wirklich und ernsthaft durchgeführt, würde die Zurückverweisung der Ortsfremden in die Heimatgemeide selbst bei unverschuldeter und gänzlich vorübergehender Bedürftigkeit, also insbesondere auch in Krankheitsfällen gestatten, was — soviel ich beurteilen kann — auch die Absicht v. Marschalls nicht ist. Die Begriffsbestimmung muss also notwendig eine engere sein und deutlich zum Ausdruck bringen, welche Personen in Wahrheit gemeint sind.

§ 116.

Es giebt nun zunächst eine Klasse von Individuen, bezüglich deren eine Beschränkung der freien Bewegung von allen Seiten gewünscht wird, ohne dass irgend Jemand darin eine Verkürzung der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheit erblickt. Es sind dies die im eigentlichen Sinne vagirenden Elemente der Bevölkerung, welche durch eigene Verschuldung in den Stand der Bedürftigkeit geraten sind.

Die Zahl der positiven Vorschläge, welche im Anschluss an das Heimatprinzip vornehmlich im Hinblick auf diese Klasse gemacht werden, ist ebenfalls eine geringe. Am zutreffendsten dürfte Ziller die wesentlichen Punkte formulirt haben. Auch er wünscht, dass eine Stelle vorhanden sei, an welche die vagirenden Elemente behufs dauernder Einwirkung gewiesen werden können, und bezeichnet als diese Stelle die Heimat; aber er will unter Aufrechterhaltung der Freizügigkeit im allgemeinen Beschränkungen derselben nur für diejenigen Personen eintreten lassen, welche sich als faul, arbeitsscheu und liederlich erwiesen haben. Um diese Merkmale erkennbar zu machen, schlägt er die Einführung von Legitimationsscheinen für alle vor, die im Umherziehen Arbeit suchen, und will die Legitimation denjenigen versagt wissen, welche in den letzten drei Jahren wiederholt wegen Landstreichens bestraft worden; wer ohne Legitimation betroffen wird, soll wegen Landstreichens bestraft werden; wer wiederholt wegen Bettelns und Landstreichens bestraft worden ist, soll der Heimat auf deren Kosten zugeführt werden können; der Gemeindevorstand des Heimatbezirks soll solchen Personen einen Bezirk vorschreiben können, aus dem sie sich nicht entfernen dürfen. Von diesen Massregeln verspricht sich Ziller vor allem den Erfolg, dass die

Heimatbehörde, auf deren Kosten die Zuführung stattfinden müsste, den Antrieb erhalten würde, „sich ihrer Angehörigen anzunehmen, sie vom Umherstromern abzuhalten“.

Ziller in seinem Aufsatz in der Deutschen Gem.-Zeitung 1880 S. 192. 197 und ganz ebenso in seinem Referat für den thüring. Städtetag vom Oktober 1879: „Mit welchen Mitteln ist das Landstreichen zu bekämpfen?“ — Bürgermeister Hirschberg. Meissen: Das Landstreichertum, Referat zum sächsischen Gemeindetage in Bautzen am 20. und 21. Juni 1884, empfiehlt neben vorbeugenden Massregeln und Arbeitsgewährung Beschränkung der unbedingten Wanderfreiheit durch das Erforderniss polizeilicher Legitimation, am besten durch Arbeitsbuch. — Von den Vorständen des schlesw.-holst. Zentralverbandes gegen Bettelei und Vagabondage, des Verbandes mecklenburg. Herbergsvereine u. a. ist unter dem 15. November 1882 der Erlass eines Aufrufs beschlossen, in dem unter anderen auch der Wunsch ausgesprochen wird, dass angesichts des regelmässigen Mangels von Legitimationspapieren bei den hilfesuchenden Reisenden darauf hingearbeitet werde, dass durch die Gesetzgebung allen denjenigen, die ausserhalb ihres regelmässigen Wohnsitzes dem Erwerbe nachgehen, die Führung von Legitimationspapieren (Wanderbücher, Arbeitsbücher oder dergl.) vorgeschrieben wird. — Ebenso Baecker in einer Zuschrift an die D. Gem.-Z. 1879 S. 42, sowie eine anonyme Zuschrift an dieselbe 1877 S. 121 (welche selbst aber dies Mittel für ungehörig und verfehlt erachtet).

Auch die würtemb. Petition erachtet die Einführung einheitlicher Legitimationspapiere für ein dringendes Bedürfniss. — Sehr vielseitig ist diese Frage in dem D. V. f. A. u. W. in den Verhandlungen 1881, Stenogr. Ber. S. 115 ff., behandelt worden. Der Referent Bockelmann-Kiel stellte u. a. die These: „Die arbeitsuchenden Reisenden müssen durch Gesetz verpflichtet werden, Arbeitsbücher zu führen“, und bemerkte, dass hierin kein Eingriff in die Freizügigkeit liegen, sondern dem Missbrauch der freien Bewegung durch solche Individuen, die gar nicht die Absicht haben, ihre Arbeitskraft zu verwerten, vorgebeugt werden solle. Aus diesem Grunde werde auch gerade von den besseren Elementen unter den Reisenden, den Handwerkern, die Einführung solcher Bücher gewünscht, welche sie von den eigentlichen Vagabunden sichtbar schieden. „Selbstverständlich müssten nach Einführung der Arbeitsbücher alle Reisenden unerbittlich angehalten werden, solche Ausweise zu führen, und diejenigen, die sich derselben entledigt haben, weil die Beschaffenheit ihrer Person aus denselben deutlich erkennbar ist, müssten den Vagabunden gleich behandelt werden.“ In ähnlichem Sinne sprachen sich Landrat Elvers (S. 145), Oberbürgermeister Ziller (S. 161) aus. Direktor Knops (Siegen) ging noch weiter und wünschte der Bockelmannschen These hinzuzufügen: „alle ohne Legitimation Betroffenen müssen vorerst direkt in ihre Heimat zurückbefördert werden“, und ferner: „dass

ein bestimmtes Alter festgesetzt wird, worüber hinaus nicht mehr gewandert werden darf (d. h. um Arbeit zu suchen); keinesfalls aber darf die Behörde einem als Müssiggänger, Bettler etc. bekannten Menschen eine Legitimation, die zum Wandern berechtigt, ausstellen". — Die Verhandlungen endeten zunächst ohne materiellen Beschluss, indem die Ueberweisung der Anträge an den Zentralausschuss zur Berichterstattung an den nächsten Kongress beschlossen wurde (S. 190).

Demnächst wurde die Frage in den Verhandlungen des nächsten Kongresses 1882 in einem weiteren Umfange wieder aufgenommen und die gesammte Revision der Armengesetzgebung zur Erörterung gezogen. Die sorgfältigen Referate von Elvers: Der Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabondirende Bettelei, und von Germershausen: Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung, sprachen sich beide im Sinne der Heimatgesetzgebung aus, wobei sie den Hauptnachdruck auf die an anderer Stelle noch zu besprechende Herstellung leistungsfähiger Verbände, sowie die Einführung von Wanderbüchern und Legitimationsbüchern legten; vgl. Stenogr. Ber. S. 88 ff. — Elvers schlug u. a. die These vor: „allen, die ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes dem Erwerbe nachgehen, ist die Führung von Wanderbüchern vorzuschreiben", und: „jeder, der sich der Wanderfreiheit unwert gemacht hat, muss gezwungen werden können, an dem Orte, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, dauernd zu bleiben" (S. 147). — Diese Thesen, welche nur ein allgemeiner Ausdruck seiner Ansicht sind, formulirte Elvers näher in den sehr detaillirten Bestimmungen seines Entwurfes zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (S. 135) unter dem Abschnitt: „Von der Verpflichtung zur Führung von Wanderbüchern." Hiervon sind die materiell wichtigen Bestimmungen in § 7 enthalten, welcher folgendermassen lautet[1]): „Ein Wanderbuch soll in der Regel denjenigen nicht erteilt werden: 1. welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, für die Dauer dieser Strafe, 2. welche wegen der im § 361 Str.-G.-B. vorgesehenen Uebertretungen oder auf Grund von §§ 13 und 14 dieses[2]) Gesetzes mit Freiheitsstrafe belegt sind, während zweier Jahre nach verbüsster Strafe, 3. welche auf Grund von § 17 dieses[2]) Gesetzes wegen Arbeitslosigkeit in die Heimat zurückgewiesen sind, während eines Jahres nach ihrer Zurückweisung, 4. welche ein ihnen früher erteiltes Wanderbuch nicht in Gemässheit des § 9 dieses[2]) Gesetzes an die Polizeibehörde zurückgeliefert haben und einen unverschuldeten Verlust nicht nachzuweisen vermögen, während zweier Jahre nach ihrer Rückkehr an den Ort des Unterstützungswohnsitzes. — Wenn solchen Personen um besonderer Umstände willen ein Wander-

---

[1]) S. 136.
[2]) D. h. des von Elvers vorgeschlagenen.

buch erteilt werden soll, so ist hierzu die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erforderlich."

Germershausen schlug folgende diesbezügliche Aenderungen vor[1]): „Wer ausserhalb seiner Heimat im Umherziehen Arbeit sucht, bedarf eines durch den Landrat auszustellenden Legitimationsscheines. Dieser kann . . . . versagt werden, wenn der Inhaber des Legitimationsscheines wiederholt wegen Bettelns bestraft worden, oder wenn für denselben der Heimatsverband anderen Armenverbänden verauslagte Unterstützungen hat erstatten müssen."

Mit einigen Massgaben schlossen sich der Anschauung von Elvers an Graf v. Wintzingerode, Huzel, Elben, die eine Legitimation der Arbeitsuchenden ebenfalls für ein dringendes Bedürfniss erachteten. Zu einem materiellen Beschluss kam es wiederum nicht. Vielmehr wurde die Frage auch dieses Mal wieder dem Zentralausschuss zur Prüfung überwiesen. — In den folgenden Jahren ist es zu einer erneuten Erörterung der Frage nicht mehr gekommen. Im Zusammenhange der Verhandlungen über die Armenstatistik erklärte 1883 der Amtshauptmann v. Welck sich ebenfalls für die Einführung des Legitimationszwanges; vgl. Stenogr. Ber. 1883 S. 22.

Otto Held, Die bestehende Organisation und die erforderliche Reorganisation der preussischen Polizeiverwaltung, Berlin 1886, meint S. 25: das Gesetz über das Passwesen vom 12. Okt. 1867 bedürfe einer Ausführungsbestimmung insofern, als festgestellt werden müsse, was als eine polizeiliche Legitimation im Sinne des § 3 anzusehen ist, da Arbeitsscheine und Militärpässe, die in den Herbergen leicht käuflich zu haben seien, als solche nicht gelten könnten. Positive Vorschläge macht Held jedoch in dieser Beziehung nicht.

§ 117.

So sehr nun die vorstehenden Vorschläge in ihrer auf Unschädlichmachung schädlicher Elemente gerichteten Tendenz der allseitigen Sympathie sicher sein können, so wird doch die Beistimmung zu denselben an die wesentliche Voraussetzung geknüpft werden müssen, dass die Heimatgemeinde, welcher die Vagabunden zugeführt werden sollen, die Fähigkeit zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des betreffenden Individuums, sowie ein wahrhaftes Interesse an dem Wohlergehen desselben besitze. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird aber aus mannigfachen Gründen bezweifelt. Es wird namentlich angeführt, dass mit dem blossen Rücktransport und dem Gebote, einen bestimmten Bezirk nicht zu verlassen, noch nichts gethan sei, die sittliche Einwirkung vielmehr erst dann beginnen könne, wenn der Arbeitsscheue der Arbeit zugeführt, der Zuchtlose der Zucht unterworfen werde. Beides aber könne

[1]) S. 161.

nur geschehen, wenn Arbeit und hinreichende Veranstaltungen zur Aufsicht vorhanden seien. In dieser Beziehung habe man nun vor allem daran zu denken, dass die hier gemeinte Menschenklasse da am liebsten sich aufhalte oder umherschweifend sich bewege, wo sie am leichtesten und von den Organen der öffentlichen Sicherheit möglichst unbemerkt Befriedigung ihrer Bedürfnisse erlangen könne. Es liege also in der Natur der Sache, dass Jemand, der in kleinen, besonders ländlichen Gemeinden zu Hause sei, sich eher aus diesen fort auf die Wanderschaft mache, als Jemand, der in einer grossen Stadt geboren sei, obwohl im übrigen noch viele andere Momente (namentlich die Neigung der Bevölkerung zum planlosen Almosengeben) hierbei mitwirkten. Aber jedenfalls könne es keinem Zweifel unterliegen, dass die kleinen ländlichen Gemeinden, besonders im Osten, wenn sie zur Wiederaufnahme aller derjenigen genötigt würden, die wegen mangelnder Sesshaftigkeit eine neue Heimat nicht hätten erwerben können, im Verhältniss sehr viel stärker in Anspruch genommen werden würden, als die grossen Städte.

Nun wird hierin gerade von seinen Anhängern ein Vorzug des Systems erblickt, weil nur in kleinen Gemeinden die gewünschte unmittelbare Einwirkung möglich sei. Ganz besonders wird in diesem Zusammenhange der Gegensatz von „persönlicher" und „sachlicher" Gemeinwirtschaft betont. Die erstere sei in Gemeinden zu finden, in welchen jeder Einwohner genau die Lebensschicksale und die Vermögensverhältnisse des anderen kenne, in welchen von jedem genau gewusst werde, wer von ihnen in der Gemeinde geboren und wer ihr später zugewandert ist. Dort könne im voraus übersehen werden, auf welche Zahl von leistungsfähigen Einwohnern die Armenlast sich verteile, welches Mass von Leistungsfähigkeit die Einzelnen besitzen, und ebenso könne von jedem Einwohner beurteilt werden, für welche Personen und in welcher Weise für dieselben zu sorgen sei. Ganz anders in grossen Gemeinden. Dort kenne Einer den Andern nicht; gemeinsame Zwecke würden befriedigt aus Mitteln der Gemeinschaft, die sich eine von ihr abgesonderte Vertretung geschaffen; eine Kenntniss der Steuerkraft der Einzelnen auf Grund persönlicher Bekanntschaft der Einzelnen unter einander sei unmöglich. Auch habe der Einzelne in der grösseren Gemeinde kein Interesse, auf seine Schultern allein eine Last zu nehmen, welche der Gemeinschaft obliege; er übe Armenpflege, wenn er sie übe, nicht um die Höhe seiner Besteuerung zu mindern, sondern aus uneigennützigen Motiven. Und ebenso könne das Gemeinwesen selbst die Armenpflege nicht in enger Fühlung mit seinen einzelnen Angehörigen erhalten, nicht die Rückwirkung des einzelnen Pflegefalles auf die Finanzen im allgemeinen im Auge behalten.

Ebenso ergäbe sich für das Verhältniss der Gemeinde zu dem einzelnen Armen, dass ein unmittelbar persönlicher Einfluss nur in den kleineren Gemeinwesen geübt werden könne. Hier werde ein Individuum nicht leicht unterstützt werden, das nicht wirklich bedürftig sei; hier werde ebensowohl ein gewisses Schamgefühl, aus den gemeinsamen, oft sehr spärlichen Mitteln leben zu müssen, als die Gewissheit, nichts ausser im dringendsten Notfalle zu erhalten, den Bedürftigen anspornen, seine Kräfte soweit irgend möglich anzustrengen und der Armenpflege, wenn irgend angänglich, fernzubleiben. Umgekehrt könne in grossen Gemeinden, wo eine lediglich sachliche Verwaltung herrsche, ein Individuum weit eher seine Verhältnisse verheimlichen; auch fehle ihm hier der Sporn, den die enge Verbindung mit jedem einzelnen Gemeindeeinwohner geben könne, sowie die Empfindung, dass er ihren höchst beschränkten Mitteln bei Inanspruchnahme der Armenpflege gegenüberstehe.

Hiergegen wird nun Folgendes eingewendet. Gerade weil bei persönlicher Wirtschaft das Interesse der Gemeindeverwaltung Hand in Hand gehe mit dem Interesse der einzelnen das Gemeinwesen bildenden Personen, werde die Armenpflege auch lediglich nach persönlichen Rücksichten geübt, hart oder mild, gut oder schlecht, in engster Abhängigkeit von dem guten Willen und dem Vermögen des Gemeinwesens; hier helfe wohl der eine durch Uebernahme eines Hülflosen in sein Haus, dort der andere durch Gewährung von Mahlzeiten und dergl. mehr; aber wo schlechter Wille die Ursache mangelnder Mittel oder, wie es überwiegend der Fall, Mangel an Mitteln die Ursache des schlechten Willens sei, da nähmen auch alle Gemeindeeinwohner einmütig an kümmerlichster Behandlung des Bedürftigen Teil, seien seiner Unterbringung in die berüchtigte Armenkathe froh oder überliessen ihn völlig seiner Not.

Auf der anderen Seite leuchte ein, dass diese enge persönliche Beziehung selbst in kleinen Gemeinden doch nur von Einfluss auf das Verhalten des Bedürftigen sein könne, wenn und soweit sein bezw. das Verhalten der Gemeinde überhaupt den Zustand der Bedürftigkeit zu vermindern oder zu verhüten geeignet sei, also vor allem nicht in Fällen, wo die Armut auf anderen Gründen als eigener Verschuldung beruhe.

Noch ein anderer Gegensatz sei hierbei wirksam: der Gegensatz von Geld- und Naturalwirtschaft. In grossen Gemeinden gäbe es fast keine Vermögensleistung, welche der Bürger dem Gemeinwesen anders als in Geld zu machen hätte; in jenen anderen Gemeinden seien es überwiegend Naturalien, welche die Einwohner unmittelbar produzirten, von denen sie lebten und welche sie da, wo die Fürsorge für einen ihrer Mitbürger nötig werde, so weit möglich auch als Armenhülfe gewährten. Mit diesem Umstand hinge eng zusammen, dass

Naturalverpflegung solchen kleinen Gemeinden sehr viel leichter falle und sie zu allen grösseren Veranstaltungen der Armenpflege, wie vor allem Anstaltspflege, finanziell wenig oder gar nicht fähig wären.

§ 118.

Das Zutreffende der vorstehenden beiderseitigen Ausführungen lässt sich nicht wohl verkennen. Ihnen gegenüber wird es darauf ankommen, zu prüfen, unter welchen Umständen die Vorteile einer persönlichen, die Nachteile der sachlichen Gemeinwirtschaft zu erwarten stehen und umgekehrt. Eine Grenze, welche Gemeinwesen der ersten und zweiten Art scharf von einander scheidet, lässt sich selbstverständlich nicht ziehen. Nur ganz allgemein kann man sagen, dass bei einer gewissen Grösse eine persönliche und bei einer gewissen Kleinheit der Gemeinde eine rein sachliche Gemeinwirtschaft schlechterdings undenkbar ist. Stellt man die 147 ländlichen Gemeinden Preussens mit weniger als 15 Köpfen Wohnbevölkerung seiner Hauptstadt Berlin gegenüber und bewegt sich von diesen äussersten Punkten aufwärts und abwärts, so wird man zu einem Punkte gelangen, wo die Gegensätze sich treffen und sich ausgleichen; vor und hinter demselben wird man Gemeinden begegnen, in welchen die Geldwirtschaft, und solchen, in welchen die Naturalwirtschaft noch überwiegt; und ebenso wird man Gemeinden antreffen, in welchen die persönliche Gemeinwirtschaft in eine sachliche überzugehen anfängt und umgekehrt. Zugleich wird man des ungeheueren Gegensatzes inne, der sich auch hier wieder unter dem Namen „Gemeinde“ verbirgt, ein Gegensatz, den das Gesetz ausser Acht lässt, wenn es alle Gemeinden als Träger der Armenlast und Organe der Armenpflege qualitativ gleichstellt, den aber auch die Gegner des Gesetzes völlig ausser Acht lassen, wenn sie die Interessen aller Gemeinden an und die Fähigkeit zu guter Armenpflege als gleich voraussetzen.

Prüft man dagegen in Beachtung dieses Gegensatzes, d. h. in Beachtung der im Vorstehenden bezeichneten für den Zustand der Armenverwaltungen massgebenden Momente, die gegnerischen Meinungen, so erkennt man, dass der Vorwurf, wie er von Luthardt, Marschall u. A. erhoben ist, in seiner allgemeinen Fassung unbegründet ist.

In der That vermag selbst eine Gemeinde, deren Thore nie einen Fortzügler entlassen, nie einem Zuzügler sich erschlossen haben, gegenüber den Zuständen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit doch absolut nichts anderes zu thun, als eine Gemeinde, in der Zuzug und Abzug sehr rege sind. Ebenso kann sie vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit doch nicht anders vorbeugen, als durch Aufmunterung oder Zwang zur Versicherung, eine Massregel, die in Baiern seit

langer Zeit und gegenwärtig im ganzen Reiche allen Personen gegenüber stattfindet, welche in einem bestimmten Arbeits- oder Dienstverhältniss stehen, gleichgültig, ob sie seit der Geburt oder erst seit einer Woche am Arbeits- oder Dienstorte aufhaltsam sind.

Anders dagegen steht es freilich mit den Fällen der eigentlichen Bedürftigkeit, d. h. mit dem Mangel an Unterhaltsmitteln im allgemeinen. Bei Beurteilung des hier obwaltenden Sachverhaltes sind aber vor allem die bereits oben (im Zusammenhange der Betrachtung des wirtschaftlichen Aequivalents) näher dargelegten wirklichen Gestaltungen zu beachten. Wie es sich als durchaus willkürliche Behauptung herausstellte, dass überwiegend Personen unterstützungsbedürftig werden, welche nicht mehr als zwei Jahre an einem Orte aufhaltsam gewesen sind, so ist die hieran geknüpfte zweite Behauptung ebenso willkürlich, dass diese vom Gesetz gegebene Frist die Ortsarmenverbände zu ganz äusserlicher, nur der dringendsten Not abhelfender Armenpflege veranlasse. Welches sind denn diejenigen Orte, in denen eine humane, umsichtige und vor allem individualisirende Armenpflege stattfindet? Die kleinen Gemeinden und Bezirke, die sich getrost dieser Aufgabe hingeben dürften, ohne durch Schaaren von „Eindringlingen“ darin gestört zu werden, oder diejenigen Gemeinden, welche mehr als alle anderen dem Zuzuge ausgesetzt sind und gerade deshalb in einer vom edelsten Gemeinsinn erfüllten Weise ein längst und vor allem in den Ländern der Heimatgesetzgebung obsolet gewordenes System von neuem belebt haben, wie Elberfeld, Krefeld u. a. m.? Nicht erst aus der Zeit nach 1870, sondern aus der Blütezeit der Heimatgesetzgebung datiren die Klagen über den jammervollen Zustand der ländlichen Armenpflege; nirgends sind traurigere Verhältnisse in der Armenpflege aufgedeckt worden, als in England, welches sich zur Zeit der berühmten Reform von 1834 im Besitz sehr strenger Heimatsbestimmungen befand [1]).

Gerade die kleinen Verbände, in denen, wie zuzugeben ist, ganz vorzugsweise eine persönliche Einwirkung auf den Armen möglich ist, haben, wie auch gegenwärtig, es von jeher an vorbeugender wie an helfender Armenpflege vielfach fehlen lassen.

Kehrt man hiernach zu dem in Rede stehenden Punkte, zu der sittlichen Einwirkung der Heimatgemeinde auf die arbeitsfähigen Personen zurück und stellt sich den wirklichen Verlauf vor, wenn solch ein liederliches und arbeitsscheues Individuum auf Kosten der Gemeinde von irgendwoher in die Heimat zurücktransportirt und unter den bessernden Einfluss der Heimatgemeinde gestellt werden soll, so wird man kaum die Meinung unterdrücken können, dass es um die als notwendig erachteten Voraussetzungen sittlicher Einwirkung nicht

---

[1]) Vgl. unten § 200. 203.

zum besten bestellt sei. An nützlicher Arbeit fehlt es allermeistens; nichts anderes als dieser Mangel ist die Veranlassung der auf Ausgleichung der Erwerbsgelegenheiten gerichteten Wirtschaftsgesetzgebung gewesen. Es wurde oben nachgewiesen, dass Arbeitsmangel sehr viel leichter auf dem Lande als in Städten und in industriellen Bezirken eintritt, und mehr noch, dass in einer grossen Zahl der ländlichen Gemeinden der Erwerbs- und Nahrungsstand der gesammten Einwohner ein derartiger ist, dass er kaum zu ihrem eigenen Unterhalte ausreicht. Ist nun also keine oder keine ausreichende Arbeit für den Heimkehrenden zu haben, so muss seine und eventuell auch seiner Familie Versorgung wiederum aus Gemeindemitteln beschafft werden, was alle die in Hinsicht der finanziellen Leistungsunfähigkeit der grössten Zahl dieser Gemeinden hervorgehobenen Bedenken von neuem wachruft. Dazu kommt, dass die Heimatgemeinde — bei ernsthafter Durchführung des Systems — die sehr erheblichen Transportkosten, die sich so oft erneuern würden, als ein Rücktransport nötig wird, baar zu bezahlen hätte, während die Verpflegung noch allenfalls in natura gewährt werden könnte. Zunächst würde also vom rein finanziellen Standpunkt aus unter solchen Verhältnissen die immer wiederkehrende und aus den Geltungsgebieten des älteren Heimatrechts am meisten bezeugte Abschiebung wieder angehen und sich — da bei Durchführung des Systems die Heimatberechtigung selbst seitens der Gemeinde nicht abgeschüttelt werden könnte — darin äussern, dass die Gemeinde sich hüten würde, den Vagabunden zu interniren, und von diesem selbst in ihrem Vorhaben aufs beste unterstützt werden würde[1]).

Aber auch den Fall gesetzt — den Ziller, Luthardt, Marschall u. A. ins Auge fassen und auf den noch zurückzukommen ist —, die Kosten für die vagabundirenden Elemente würden aus den Mitteln grösserer Verbände ganz oder zum Teil gedeckt werden, so ist doch von vornherein eines klar: ein Mensch, der so weit gekommen ist, dass, wie Marschall

[1]) Mohl bemerkt Pol.-W. Bd. 3 S. 193 Anm. 4 in dieser Beziehung: „Mir sind Fälle bekannt, in welchen Gemeindevorsteher gefährliche Landstreicher absichtlich entwischen liessen, weil sie fürchteten, dieselben möchten in Ermangelung eines näheren Heimatrechts ihnen zugeteilt werden, ja sogar Fälle, in welchen Vaganten eine beträchtliche Summe Geldes gegeben wurde unter der Bedingung einer schleunigen Flucht aus dem Ortsgefängnisse." Mohl fordert nun, um die Möglichkeit der Internirung durchzusetzen, ebenfalls die Zuweisung jedes Vagabonden an eine nach gewissen Merkmalen zu bestimmende Heimatgemeinde, will hierbei aber, um ungerechte Belastung zu vermeiden, das Moment des Aufenthalts besonders berücksichtigt wissen; aber auch für diesen Fall, meint er, sei eine Beihülfe aus der allgemeinen Staatskasse notwendig, weil „es einleuchtend sei, dass sonst häufig die Gemeinden die Aufsicht auf die Eingegrenzten nur nachlässig führen und selbst deren Herumziehen begünstigen würden"; a. a. O. S. 197.

es ausdrückt, „die Polizei vor den Missständen und Ungelegenheiten, welche er überall herbeiführt, die Augen nicht mehr zu schliessen vermag", ist keinem Gemeinwesen ein schätzbarer Genosse, am wenigsten demjenigen, welchem er als seiner Heimat Ehre und Wohlstand hätte bringen sollen und an Stelle dessen Unehre gebracht und Kosten verursacht hat. Mit andern als unfreundlichen Gesinnungen wird und kann er dort gar nicht empfangen werden. Und nun sollen eben dieselben, die er geschädigt hat und durch seine Existenz weiter schädigt, ihn bessern, ihn sittlich heben. Ist anzunehmen, dass sie ihm ein, wenn auch noch so geringes Gemeindeamt übertragen, wie es zuweilen unbescholtenen Ortsarmen gegeben wird? Ist anzunehmen, dass ihn ein Einwohner aus freien Stücken in seinen Dienst nehmen, oder dass er da, wo wirklich ein tüchtiger Gemeinsinn lebt, in den Kreis der ehrbaren und redlichen Männer gezogen werden wird? Gewiss wird dies alles nicht geschehen. Die Gemeinde wird froh sein, dies Mitglied baldmöglichst wieder los zu sein. Aber auch diesen Fall gesetzt, dass eine Gemeinde — ich habe zunächst immer noch die kleinen, mit persönlicher Wirtschaft, im Auge — das Interesse und den sittlichen Ernst besässe, ihren Angehörigen zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen, wie würde sich dazu dieser Angehörige verhalten? Entweder ist er so verwahrlost, dass keine Besserungsmassregel bei ihm verschlägt, kein sittliches Gefühl mehr zu wecken ist, oder er besitzt einen Rest von Schamgefühl, der ihn zur Besserung fähig macht. Für die Angehörigen der ersten Kategorie giebt es nur e i n e n nützlichen Aufenthaltsort — die Zwangsanstalt; für diejenigen der zweiten giebt es keinen schlimmeren als denjenigen Ort, wo sie beheimatet sind, wo ihre Verwandten und engeren Genossen leben, wo jeder kleinste Fehltritt ebenso wie die Umstände allgemein bekannt sind, unter denen der Heimatgenosse in die Heimat zurückgekehrt ist. Ein in diesem Gegenstand sehr gründlicher Schriftsteller bemerkt sehr zutreffend[1]): „Nicht allein dass die Verachtung und die Schmach, die ihn dort fast unvermeidlich trifft, die sittliche Erhebung, die Wiedergewinnung des Selbstvertrauens und der eigenen Schätzung fast unmöglich machen und an die Stelle besserer Regungen, die die Frucht der Busse und der Sinnesänderung sein sollen, Bitterkeit und Menschenhass pflanzen, so wird es ihm dort auch weit schwerer als irgendwo anders werden, sich redlich zu ernähren, und wenn er die besten Vorsätze hätte, auch nur sein Leben zu fristen. Denn Misstrauen verschliesst ihm die Thür und verkümmert ihm die Gelegenheit zum Unterhalte auch durch die gemeinste Arbeit; ist er gar Künstler oder Handwerker und kann als

[1]) Vahlkampf S. 25.

solcher seinen Erwerb nur in Städten finden, wie soll er es anfangen sich in dem Dorfe zu ernähren, dem er durch Heimat angehört? Ein solcher Mensch, der an einem Orte, wo seine Verirrung und seine Strafe nicht, wie in seiner Heimat, gleich einem Brandmal an seiner Stirne steht, sich redlich fortbringt und Vertrauen und Freunde erworben haben würde, kann durch die Allgewalt des Hungers zu neuen Verbrechen getrieben werden.“ —

Hierbei ist besonders zu beachten, dass Leute dieser Art nicht mit der Polizei allein, sondern meist auch mit dem Strafrichter wiederholt Bekanntschaft gemacht haben.

Anders als in solchen kleinen Gemeinden liegen nun die Verhältnisse in grösseren, in denen lediglich oder überwiegend die sachliche Gemeinwirtschaft vorherrscht, ein persönliches Kennen der einzelnen Glieder nicht wohl möglich ist. Hier wird entweder durch Zwangsanstalten auf den Vagabunden eingewirkt oder er findet, sofern er frei und im Erwerbe ungehindert ist, nicht schwerer Arbeit als ein anderer Mensch seines Standes, soweit überhaupt Arbeit vorhanden ist. Diese Punkte, Zwangsmassregeln gegen arbeitsscheue Personen und Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, werden weiter unten Gegenstand eingehenderer Besprechung sein[1]).

Es werden ferner noch folgende Einwendungen erhoben: Wenn man aus der Internirung des Vagabunden nicht eine Freiheitsstrafe für das ganze Leben machen wolle, so werde doch notwendig ein Zeitpunkt kommen, wo die Heimat ihn, falls er fortziehen wolle, auch fortziehen lassen müsse. Und wenn die bisher gemachten Erfahrungen nicht täuschten, so würde der Fortgezogene nach einiger Zeit wiederum auf der Landstrasse sein, wiederum bestraft werden, wiederum zurücktransportirt werden, bis endlich Alter oder Krankheit ihn in die Klasse der dauernd Erwerbsunfähigen gelangen liessen. Namentlich aber wird das gewichtige Bedenken erhoben, ob man denn auch nur halbwegs sicher sein dürfe, gerade diejenigen zu fassen und der Zucht zu unterwerfen, die ihrer am meisten bedürften. Abgesehen von den schon oben (S. 287) hervorgehobenen Umständen, vor allem der ungeheuren Ungleichmässigkeit, die sowohl in der Aufmerksamkeit der Behörden wie in der Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf Ergreifung und Bestrafung der Bettler und Landstreicher besteht, wird hier noch die vielfach bezeugte Thatsache betont, dass es in allerersten Linie die Neulinge im Wanderleben, die ehrlich Wandernden seien, welche den Behörden in die Hände zu fallen pflegten, während die geübten Landstreicher ihnen äusserst geschickt auszuweichen verstünden. Und hierin — nicht in der Nichtbestrafung Schuldiger, sondern in der

[1]) Vgl. § 197 ff. und § 213—215.

Bestrafung Nichtschuldiger oder minder Schuldiger liege eine weitere sehr ernste Gefahr dieses Systems. Gelegentliches Betteln wegen ehrlicher Arbeitslosigkeit sei immer vorgekommen und werde immer wieder vorkommen; ehrliches Wandern zum Suchen von Arbeitsgelegenheit sowie zur Ausbildung in seinem Gewerbe werde selbst von Gegnern unbeschränkter Freizügigkeit warm empfohlen. Aeusserlich habe nun das Gabenheischen mit dem vom Gesetze verpönten Betteln, das Wandern mit dem Landstreichen eine sehr leicht zu verwechselnde Aehnlichkeit; für die feineren Unterschiede möchten die geübten Augen des grossstädtischen Kriminalbeamten oder eines Distriktsgensdarmen, aber nicht diejenigen des Gemeindedieners oder Ortsschulzen geschickt sein. In wirtschaftlich ungünstigen Zeiten, in Bezirken, wo planloses Almosengeben einmal nicht ausgerottet werden könne, wiederholt wegen eines Verhaltens bestraft zu werden, das Betteln und Landstreichen genannt wird, sei auch für arbeitslustige Menschen bei strenger Gesetzeshandhabung sehr leicht möglich. Sei dies aber einmal geschehen, so solle der Bestrafte in die Heimat gewiesen werden, wo Mangel an ehrlicher Arbeit und unfreundlichster Empfang ihm gewiss seien, während der geübte Kenner der Landstrasse sein Gewerbe ruhig weiter betreibe. Und weit entfernt, diesen Uebelstand zu verringern, würde man ihn durch die Wiedereinführung von Legitimationspapieren wesentlich erhöhen. Hier würde — wiederum die ernsthafte Durchführung der Massregel vorausgesetzt — jedem Arbeitgeber die Legitimation sehr bald von grösster Bedeutung sein; er würde ohne sie keine Arbeiter mehr beschäftigen. So verlockend die Aussicht aber an und für sich jedem Freunde ehrlicher Arbeit erscheinen müsse, durch diese Massregel die guten von den schlechten Elementen erkennbar zu sondern, so bestehe auch hier das erheblichste Bedenken, ob die Erteilung oder Versagung der Legitimation immer identisch sein möchte mit permanenter Arbeitsscheu oder untadelhafter Arbeitslust, wenn die Gründe zur Erteilung und Versagung von so vielen zufälligen Momenten abhängig seien. Wer stellte denn die Legitimationen aus? Die Heimatbehörde. Man erwäge, welch ein Anreiz für die kleinen Gemeinwesen besteht, durch Erteilung eines Legitimationspapieres sich die unwillkommenen Genossen wieder vom Halse zu schaffen[1]). Und in

---

[1]) Dies wird unter anderem in der würtemb. Erhebung über die Unterstützung arbeitslos umherziehender Personen in den Würtemb. Jahrb. f. St. u. L. 1879 S. 245 ff. hervorgehoben. Von 35 Oberämtern (also mehr als der Hälfte aller Oberämter) wurde ernstliche Klage geführt über das leichtfertige Erneuern von Legitimationspapieren durch die Ortsbehörden. — In Baiern ist aus diesem Grunde durch eine Entschliessung des Ministeriums vom 19. Dezember 1882 besondere Aufmerksamkeit bei

grossen Gemeinden mit guter, aber rein sachlicher Polizeiverwaltung, wie sollen da die Voraussetzungen für Gewährung und Versagung anders als aus Strafakten geprüft werden? Und welch ein Kriterium diese Strafakten bieten, das wisse man aus vielfältiger Erfahrung. So dränge sich die ernste Frage auf, ob die Beschränkung der wirklich verkommenen Individuen, denen man dadurch doch nicht ausreichend beikommen könne, nicht zu teuer bezahlt sei mit der Gefahr, den ehrlichen Arbeiter in seinem Fortkommen durch Behördenwillkür aufs erheblichste zu beeinträchtigen.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, dass Legitimationspapiere, Wander- und Arbeitsbücher gewerbsmässig schon jetzt vielfach gefälscht werden und die Fälschungen durch den Legitimationszwang geradezu grossgezogen werden würden.

I. Die vorstehenden Gesichtspunkte sind namentlich in den erwähnten Verhandlungen des D. V. von Wehr, v. Saucken-Tarputschen a. a. O. S. 175 ff., Seyffardt S. 197 ff., Röstel S. 200 ff., Ludwig-Wolf S. 225 hervorgehoben. Conrad S. 190 meinte, dass man mit diesem zweifellosen Rückschritt auf der Bahn der Freizügigkeit sehr vorsichtig sein müsse; man dürfe jedenfalls kein Urteil über das Verhalten des Arbeiters, sondern nur Thatsachen in die Wanderbücher aufnehmen, wie die: wo und wann und wie lange Jemand gearbeitet hat. — Uebrigens ist das Material hier nicht zu erschöpfen. Es ist namentlich noch auf die folgenden Paragraphen und den Abschnitt über Zwangsmassregeln gegen Arme, unten § 197 ff., zu verweisen. — Wer sich über die eigentümliche Natur des Vagabondenwesens unterrichten will, findet eine sehr anschauliche, aus dem Leben geschöpfte Schilderung desselben in der lesenswerten Schrift von D. Rocholl (nicht identisch mit dem Verfasser des Systems): Dunkle Bilder aus dem Wanderleben, Aufzeichnungen eines Handwerkers, Bremen 1885. R. meint S. 184, dass die Verhältnisse, welche Vagabonden hervorbringen, wohl nie ganz aufhören werden und Besserung nur in den positiven Massregeln zur Rettung, in der negativen des Aufhörens planlosen Almosengebens gefunden werden könne. Gegen unverbesserliche Stromer seien strenge Strafen nötig. Auch bei Mohl, P.-W. Bd. 3 S. 190 ff. findet man diesbezügliche sehr wertvolle Nachweisungen, namentlich über das ältere Gauner- und Bettelwesen.

Sehr bemerkenswert erscheinen mir die Mitteilungen über diese Verhältnisse in Russland, weil sie in Anbetracht der grossen Verschiedenheit der dortigen und der deutschen Zustände besser als alles andere beweisen, dass gleiche Ursachen überall gleiche Wirkungen haben. In dem Berichte einer 1877 vom Minist. d. Innern ernannten Kommission, welche zur Untersuchung und Erörterung

---

Ausstellung der Legitimationspapiere empfohlen; den Ortspolizeibehörden ist eine Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepapieren nicht eingeräumt, welche vielmehr den Distriktsbehörden obliegt.

speziell der Bettlerfrage niedergesetzt worden, wird bemerkt, dass alle von der Verwaltung ergriffenen Repressivmassregeln, wie das Verbot den Bettlern Pässe in die Hauptstädte auszufertigen, das Einsperren ins Gefängniss und Rücksenden per Schub in die Heimat, sich machtlos erwiesen hätten. Insbesondere wird mit Bezug auf die letztgenannte Massregel hervorgehoben, dass die Bettler in ihrem Heimatort angelangt dort meist keine Hülfe fänden und ihre Zuflucht wieder zum Betteln nähmen. — Vgl. v. Buxhövden, Die Armenpflege Russlands, in Schmollers Jahrb. 1886 H. 3 S. 112 ff.

II. Was die Fälschung von Legitimationspapieren betrifft, so sind auch schon gegenwärtig die Klagen hierüber ganz allgemein. — Bei der schon erwähnten würtemb. Erhebung von 1878 wurde auch von der Mehrzahl der Oberämter mitgeteilt, dass die Zahl der gar nicht, oder mit ungenügenden oder gefälschten Papieren versehenen unterstützten Personen überwiege. — Sehr beachtenswerte, der Praxis entstammende Wahrnehmungen sind bei Rocholl a. a. O. mitgeteilt, namentlich über Art und Umfang der mannigfachen Manipulationen behufs Ausführung der Fälschung. R. hält mindestens vier Fünftel aller Legitimationspapiere für falsch. Vgl. besonders das Kap. I S. 61 ff.: „Der Kunde und seine Flebbe." Flebbe bedeutet in der Vagabondensprache „Legitimationspapier".

Das R.-Str.-G.-B. bedroht derartige Fälschungen, welche vorgenommen sind, „um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines andern zu täuschen", mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark: § 363. Elvers hat wohl Recht, wenn er diese Strafbestimmung dem wirklichen Vagabonden gegenüber für sehr geringfügig hält; vgl. S. 119. Er ist der Meinung, dass solche Fälle durchaus der Urkundenfälschung gleichstünden, und schlägt seinerseits Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren, im Falle mildernder Umstände Gefängnissstrafe vor. — Uebrigens möchte die Gefahr der Fälschung bei allgemeiner Einführung der Wanderbücher und ähnlicher Legitimationen doch wohl durch Herstellung gleichmässiger, gut erkennbar gemachter Formulare vermindert werden können. Dies meint auch Elvers S. 120, auch Mohl a. a. O. S. 209 Anm. 22.

§ 119.

Um eine schärfere Verfolgung und härtere Bestrafung der Bettler und Vagabunden zu ermöglichen, wird noch die Zentralisation der auf sie bezüglichen Personalnachrichten an einem Orte empfohlen. Namentlich wird betont, dass die Mehrzahl zu ganz geringfügigen Strafen aus § 361, 1 Str.-G.-B. verurteilt würde, weil man ihre Vorstrafen nicht kenne, über ihre Persönlichkeit nichts Genaues wisse. Wäre dagegen ein Ort vorhanden, an welchem alle Nachrichten zusammenflössen, so werde allen Behörden die Möglichkeit geboten, sich hinreichend zu informiren, abgesehen davon, dass bei dem engen Zusammenhange des Bettler- und Vagabundenwesens mit krimi-

nellen Zuwiderhandlungen auch die Entdeckung schwererer Strafthaten sehr viel erleichtert werden würde. Ziller hält den Heimatort für am besten geeignet, um als Mittelpunkt zu dienen — a. a. O. —, während Chuchul[1]) wohl mit Recht ausführt, dass zu einer derartigen Zentralisation nur ein Ort geeignet sei, dessen Merkmale unveränderlich seien; dies sei unter allen Umständen der Geburtsort. Doch scheine es unzweckmässig, jede einzelne Ortspolizeibehörde mit der Registerführung zu beauftragen, sowohl um die Nachrichten nicht zu sehr zu zersplittern als auch wegen Unzuverlässigkeit des Personals. Dagegen empfehle sich, die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der betreffenden Person belegen, als allgemeine Strafkontrolbehörde hinzustellen. Es würden hierher also Nachrichten über alle Bestrafungen, namentlich auch über diejenigen wegen Uebertretungen aus § 361 und 362 zu richten sein[2]). — Conrad wirft im Anschluss an die Besprechung derartiger Vorschläge zur Kontrole der Vagabunden die Frage auf, ob sich nicht ein in Berlin zu führendes alphabetisches Generalbuch noch mehr empfehlen würde, in welches alle Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen bestraft worden, mit den Vagabunden zusammen verzeichnet würden, ohne dass die Kosten erheblich über die Ersparnisse des gegenwärtigen Hin- und Herschreibens zur Feststellung des Thatbestandes hinausgehen würden[3]).

Jedenfalls könnte, wenn man praktisch der Sache näher treten wollte, nur von Registern bei einer grösseren Behörde (Landratsamt, Regierung, Staatsanwaltschaft u. s. w.) die Rede sein, weil nur diese zu zuverlässiger Führung im Stande wäre; auch würde abgesehen hiervon die Zersplitterung in der That eine so grosse sein, wenn man den einzelnen Heimatgemeinden die Führung auferlegte, dass sie den ganzen Zweck vereitelte. Umgekehrt dürfte die Idee einer Zentralisation im grossen Stile praktisch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen; das Material würde bis zur Unübersehbarkeit anschwellen, die hierauf bezügliche Thätigkeit einschliesslich der Korrespondenz behufs Auskunftserteilung ein ausserordentlich grosses Beamten-

---

[1]) Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, Kassel 1881.

[2]) Es ist hierzu zu bemerken, dass die Einrichtung von Strafregistern bei den Staatsanwaltschaften durch Beschluss des Bundesrats vom 16. Juni 1882 — vgl. Zentralblatt f. d. D. R. — für das Gebiet des ganzen Reichs mit der Massgabe angeordnet ist, dass alle Strafurteile, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ergangen sind, der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts mitgeteilt werden, in dessen Bezirk der Geburtsort der betr. Person belegen ist. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln oder ausserhalb Deutschlands gelegen, so sind die Mitteilungen an das Reichsjustizamt zu richten; vgl. über das Detail und die vorgeschriebenen Formulare a. a. O., sowie die Ausf.-Verf. des preuss. Justizmin. vom 12. Juli 1882, J.-M.-Bl. 1882 S. 200 ff.

[3]) S. 41.

personal und ausserordentlich grossen Kostenaufwand erfordern.

Um ein ungefähres Bild von dem mutmasslichen Umfange derartiger Aufzeichnungen zu geben, sei auf die neueste Veröffentlichung in der Stat. d. D. Reichs, N. F. Bd. 18: Kriminalstatistik f. d. J. 1884, verwiesen. Es sind ihr zufolge im Jahre 1884 von deutschen Gerichten auf Verurteilung lautende Entscheidungen gefällt: überhaupt 420 637 mit Bezug auf 340 181 Angeklagte; von einem Verurteilten war die That begangen in 381 440, von mehreren in 39 197 Fällen. — Ueber die Zahl der Bestrafungen wegen Bettelns, Landstreichens u. s. w. (§ 361, 3. 4. 5. 7. 8) entnehme ich den von der Prov.-Verwaltung Hannover gesammelten Statist. Nachrichten über das Bettel- und Vagabondenwesen in der preussischen Monarchie und den Nachbarstaaten der Provinz Hannover 1874 bis 1883 folgende Angaben. Es wurden verurteilt wegen der genannten Uebertretungen:

	1877	1878	1879	1880	1881
a) in Preussen .	88 418	103 293	126 742	130 511	147 354
b) in den Nachbarstaaten der Provinz Hannover . . .	—	29 743	35 494	34 196	41 612

Nicht nachgewiesen sind die Bestrafungen in den süddeutschen Staaten; aber auch ohne diese handelt es sich um 150—200 000 Bestrafungen, wobei die zum Teil sehr milde Handhabung der Gesetze auf der einen, die notorische Unfassbarkeit vieler Vagabunden auf der andern Seite zu berücksichtigen ist.

Hierin dürfte noch eine weitere ausserordentlich grosse Schwierigkeit für die Registerführung auch bei den Staatsanwaltschaften liegen. Der in dieser Klasse sehr übliche Gebrauch von Spitznamen, welche den Familiennamen oft ganz vergessen machen, die geflissentliche Verheimlichung des letzteren, zuchtloses Aufwachsen ohne Kenntniss der Eltern und des Geburtsortes u. s. w., das sind Momente, welche eine Personalkontrole überaus erschweren, so wünschenswert dieselbe an und für sich sein mag. — Vgl. noch über die schon im vorigen Jahrhundert übliche Führung von Gaunerlisten bei Mohl S. 213.

§ 120.

Kehrt man nunmehr nach Ausscheidung der in den vorstehenden Paragraphen betrachteten Kategorie der Vagabunden zu den „Notleidenden“ im allgemeinen zurück, um zu erwägen, wie weit bezüglich ihrer eine engere Verbindung mit der Heimat hergestellt werden soll, so ergiebt sich das Eine sofort zur Evidenz, dass von allen hier in Betracht fallenden Individuen es vor allem eine Klasse von Personen ist, auf welche die Heimat die gewünschte Wirkung ausüben müsste: diejenigen

nämlich, welche, ohne arbeitsscheu zu sein, durch die Aussicht auf Erwerb von der heimatlichen Scholle fortgelockt auf fremdem Boden unterstützungsbedürftig werden, wenn sie den erhofften Erwerb nicht finden. Nur bezüglich ihrer bedürfte es einer Einschränkung der Freizügigkeit, weil bei allen übrigen, deren Unterstützung aus anderen Gründen als „wegen einer nur vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit“ notwendig wird, die Rückverweisung an den Ort ihres Unterstützungswohnsitzes — an dessen Stelle die Heimat zu treten haben würde — ohnehin zulässig ist.

Die eine Möglichkeit der sittlichen Einwirkung besteht nun darin, dass die arbeitsfähigen Personen am Fortziehen und Aufsuchen von Erwerbsgelegenheit durch die Heimatbehörde gehindert werden; sie ist in Ansehung der Vagabunden im vorhergehenden Paragraphen betrachtet worden; bezüglich anderer, unbescholtener Personen wird sie gegenwärtig von keiner Seite ernsthaft in Betracht gezogen. Zur Erwägung bleibt also nur die andere Möglichkeit, durch Zurückverweisung des Fortgezogenen in seine Heimat auf denselben sittlich einzuwirken. Hierin würde denn in der That — abgesehen von der Behandlung der Vagabunden — die wesentlichste Bedeutung des Heimatprinzips zu suchen sein; es kommt nur darauf an, die Merkmale festzustellen, durch welche erkennbar gemacht wird, dass eine Person zu der hier gemeinten Kategorie gehört. Hier geben nun die Vertreter des Heimatprinzips als allgemeinstes Merkmal an, dass Jemand ausserhalb seiner Heimat „notleidend“ geworden ist, und das „Notleiden“ wiederum wird auf das Merkmal des Empfanges von Armenunterstützung für sich oder seine Angehörigen verstellt.

Was ist aber Armenunterstützung? Gewährung von Hülfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln? Konsequent muss man antworten: Beides. Denn der Zufall, ob ein Notleidender von einer Privatperson, von der kirchlichen Gemeinde, von einem Verein, aus einer Stiftung oder aus der Gemeindekasse unterstützt wird, kann doch nicht wohl darüber entscheiden, ob Jemand in einen Zustand gelangt ist, der seine Unfähigkeit, sich durch eigenen Erwerb vor Not sicher zu stellen, erweisen soll. Ja, man wird nicht einmal den Umstand entscheiden lassen dürfen, ob eine Unterstützung wirklich empfangen oder ob sie nur nachgesucht und ihre Gewährung abgelehnt oder ob endlich nachträglich auf dieselbe von Seiten der Bedürftigen verzichtet worden ist; wo es sich um sittliche Hebung des Armen handelt, ist er selbst nicht mehr im Stande, ein Urteil über seinen Zustand und die Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit einer Armenhülfe abzugeben.

Das bair. Gesetz rechnet auch das „Nichtnachsuchen von Unterstützung" zu den Voraussetzungen des Heimaterwerbs. Die Reichsgesetzgebung schliesst ausdrücklich die Zurückverweisung wegen blosser Befürchtung der Verarmung aus und lässt die Versagung der Fortsetzung des einmal begonnenen Aufenthalts nur zu, wenn vor vollendetem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes sich die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart (§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes). — Die Frage ist übrigens neuerdings mehrfach erörtert, ob nicht die Ausweisung schon im Falle eines objektiven Notstandes ganz unabhängig von Nachsuchen und Empfang einer Unterstützung zulässig sein soll. In diesem Sinne hat der pommersche Städtetag vom 7. Oktober 1876 eine Resolution gefasst, „dass § 4 des Freizügigkeitsgesetzes dahin deklarirt werde, dass es zur Begründung der Ab- resp. Ausweisung gleichgültig sei, ob der Anziehende Unterstützung bezieht oder nicht". Der Gegenbeweis für den „Nichtbesitz der erforderlichen Kräfte könne nicht durch einfachen Verzicht des Unterstützung Suchenden erbracht werden". Das seien objektive Momente.

Weiter wird man fragen müssen: wie gross und wie beschaffen muss die Unterstützung sein, um die in Rede stehenden Folgen zu haben. Soll bereits Gewährung von Schulunterricht für die Kinder, Verabfolgung von Brennmaterial, einmalige Krankenpflege, oder erst eine, wenn auch nicht dauernde, aber doch erhebliche und einen gewissen Betrag übersteigende Unterstützung diese Folgen haben? Und an diesem Punkte beginnen denn nun wieder jene Schwierigkeiten, zu deren erneuter Erörterung jede Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung immer und immer wieder genötigt war — Schwierigkeiten, die für das Reich schliesslich zur strengen Scheidung zwischen dem Zustande dauernder und vorübergehender Bedürftigkeit geführt haben, wobei das Schwergewicht nicht auf das äusserliche Moment einer mehr oder weniger von Zufällen abhängigen Hülfeleistung, sondern auf die Mass und Art der Unterstützung bedingenden Ursachen der Bedürftigkeit gelegt worden ist.

Warum aber — so wird von den Verteidigern des Heimatrechts gefragt — wird denn diese Unterscheidung gemacht, warum soll dem Heimatberechtigten die Möglichkeit, einen sittlichen Halt in der Heimat wiederzugewinnen, nicht möglichst bald zu Teil werden, warum soll er erst gänzlich verarmen müssen? Auf diese Frage wird nun von der anderen Seite vor allem mit dem Hinweis auf die Thatsachen geantwortet, welche in Wahrheit die Ursache gewesen seien, die Beschränkungen der Freizügigkeit immer und immer wieder zu erörtern. Wenn man näher auf alle jene unzähligen Erörterungen eingehe, um zu erfahren, welchen Gewinn für die sittliche Hebung der Armen man sich von der erleichterten

Ausweisung bedürftiger Personen — also bereits wegen Nichtzahlung von Schulgeld, öffentlichen Abgaben u. s. w. — versprochen habe, so suche man allerdings vergeblich nach einiger Aufklärung hierüber; man nehme wahr, dass hiervon überhaupt nicht die Rede sei und dass die eifrigsten Vertreter einer möglichst erleichterten Zurückverweisung von fast nichts anderem gesprochen hätten, als von dem Interesse der Aufenthaltsgemeinde, nicht von verarmten oder der Verarmung nahen Elementen heimgesucht zu werden — oder wenn heimgesucht, sich ihrer baldmöglichst entledigen zu können. Der Menschen aber, welche ausgewiesen werden sollen, und ihres Verbleibens sei nie oder nur ganz beiläufig gedacht worden.

Vgl. hierüber vor allem die Ausführungen von Flottwell, namentlich I S. 41 ff. — Bei der Verhandlung über die preuss. Novelle vom Mai 1855 im preuss. Herrenhause kämpfte Graf Arnim-Boitzenburg gegen die Regierungsvorlage an, welche bereits „die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung“ als Grund der Rückverweisung zulassen wollte, und stellte seinerseits den später durch alle Stadien der Gesetzgebung beibehaltenen Antrag, die Rückverweisung nur dann für zulässig zu erklären, wenn sich vor Ablauf eines Jahres ergiebt, „dass der Neuanziehende in einem solchen Zustande der Verarmung sich befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben notwendig macht“. Er bemerkte hierzu unter anderem: „Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass in den Vorträgen, die wir bisher gehört haben, sehr viel über das Interesse der Armenverbände, sehr viel über die Unbilligkeit, die man dieser oder jener Gemeinde ansinnt, gesagt worden; aber ich habe vergeblich gehorcht, ob ich nicht auch ein Wort darüber hörte: was wird nach diesem Artikel aus den Armen, wie befinden sich denn die Menschen dabei? und es erscheint mir doch, dass dies auch einer, und nach meiner Meinung der wesentlichste Punkt bei jeder Armenpflege ist.“ (Stenogr. Bericht der I. Kammer über die Sitzung vom 20. Februar 1855.) — Flottwell teilt in diesem Zusammenhange noch einen Beschluss des schlesischen Städtetages von 1863 mit, der dahin lautete, dass der Zustand der Verarmung, welcher zur Zurückweisung berechtige, als vorhanden angenommen werden müsse, „wenn die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, z. B. Gewährung von Freischule, auch nur in einem einzelnen Falle hervorgetreten ist“. Hierzu bemerkt Flottwell (a. a. O. S. 49): „Nur eins will der Verfasser hier konstatiren. Für ihn war bisher, wie er wiederholt offen bekennt, der Ausdruck Heimatrecht ein juristisches und logisches Rätsel und erst als ihm der Wortlaut jener menschenfreundlichen Resolution in authentischer Form vorlag, da stand es klar und verständlich geschrieben: das Heimatrecht des deutschen Arbeiters ist das Hinauswerfungsrecht in den Händen seiner Bürgermeister.“

Wie sehr man lediglich diesen Standpunkt des Gemeinde-

interesses im Auge hat, bewiesen unter anderem auch die Verhandlungen über das preuss. Ausführungsgesetz von 1871. So war es beispielsweise ein feststehender Grundsatz der preuss. Verwaltung, das Niederlassungsgesetz von 1842 dahin auszulegen, dass der Nachweis stattgefundener Insolvenz eines Neuanziehenden zur Entrichtung öffentlicher Abgaben oder der Kosten des Elementar-Schulunterrichts seiner Kinder allein noch nicht zur Zurückweisung eines Neuanziehenden hinreichend sei. Gleichwohl hielt die Regierung es nicht für überflüssig, in ihrem Entwurf zum Ausführungsgesetz ein Alinea 3 des § 1 aufzunehmen, in welchem dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen wurde. Dasselbe ging in das Gesetz nicht über, nachdem ein sehr lebhafter, in beiden Häusern des Landtags und in allen Lesungen wieder aufgenommener Kampf um dasselbe stattgefunden; erst als der Minister erklärt hatte, dass dieser Grundsatz, der sich nach Lage der Gesetzgebung von selbst verstünde, nach wie vor befolgt werden solle, wurde von Seiten des Abgeordnetenhauses auf das Alinea 3 verzichtet. — Vgl. das Material bei Arnold S. 48—51; auch stenogr. Ber. der Sitzungen des Abgeordnetenhauses S. 778.

Der Vollständigkeit halber ist hier noch des Vorschlags der D. Gem.-Z. zu gedenken, mit welchem sie ihr oben dargelegtes (§ 16) System des Hülfskassenwesens statt Armenpflege zu ergänzen sucht[1]). Sie will, dass den Gemeinden zur Sicherung der Hülfskassen gegen zu starke Belastung, sowie zur Belebung des Heimatgefühls die folgenden Rechte eingeräumt werden:

Art. 10. Hat der betreffende Ortsfremde nicht selbst, oder haben nicht die für ihn event. Verpflichteten diese Beiträge an seine Hülfskasse geleistet, so ist er solche, bei Vermeidung der Ausweisung, sofort an die fremde Aufenthaltsgemeinde zu zahlen verpflichtet, welche dieselben stets bis Ablauf des Kalenderjahres an die bezügliche Unterstützungswohnsitz- oder Geburtsheimatsgemeinde frei abzuführen hat.

Art. 13. Jede Gemeinde oder jeder örtliche Armenverband sind die Zurückweisung aller derjenigen von ihnen abwesenden hülfskassenpflichtigen Angehörigen in ihren Bezirk von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde derselben zu fordern berechtigt, welche entweder selbst, oder für welche Privatverpflichtete nicht pünktlich die fälligen Kassenbeiträge geleistet haben (Nr. 3), oder aber, welche über die von ihnen geleisteten Kassenbeiträge hinaus während ihrer Abwesenheit die Unterstützung ihrer Hülfskasse in Anspruch genommen haben.

„Dadurch nun aber — meint die Gem.-Zeitung —, dass man vermittels des Hülfskassenwesens die vorsorgliche eigene und persönliche Unterstützungspflege einführt und die Gemeinden nur zum Vollstrecker, Aufseher und eventuellen Haftpflichtigen derselben macht, fällt das Bedürfniss der Uebertragung der materiellen

[1]) A. a. O.

Unterstützungslast von der Geburtsgemeinde auf eine fremde Aufenthaltsgemeinde vollständig fort, man wird die völlig veränderte und neue formelle Unterstützungslast für immer bei der Geburtsgemeinde belassen können und die dauernde neue Aufenthaltsgemeinde nur mit der teilweisen Geschäftsentlastung der Geburtsgemeinde für die heimische Hülfskassenpflicht des fremden Zuzüglers zu betrauen haben . . . . wobei wir noch bemerken, dass wir also formell den „Unterstützungswohnsitz" der bisherigen Gesetzgebung beibehalten, indess ihm lediglich mit Rücksicht auf die vorgedachte Geschäftsentlastung der Geburtsgemeinde hinsichtlich der Hülfskassenpflichten eine materielle Bedeutung verleihen."

Wie sich der Verfasser, der das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz als unversiegliche Quelle von „Hypothesenschwalm und Federfuchserei" bezeichnet, die praktische Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Organisation denkt, ist mir unerfindlich. Ausweisung wegen rückständiger Leistungen an die Hülfskassen übertrifft noch die wegen Schulgeldbefreiung.

§ 121.

Dürfe — so wird nun von den Gegnern derartiger Beschränkungen weiter ausgeführt — schon dieser Umstand einigermassen misstrauisch machen gegen den Wert einer Heimat, die regelmässig erst aus Anlass der Ausweisungsfrage in Erinnerung gebracht werde, so sei auch die Betrachtung der Verhältnisse, welche den Ausgewiesenen erwarteten, nicht geeignet dies Misstrauen zu verringern. Es frage sich also: was wird aus solchem Menschen? Hierauf wird nun von der andern Seite erwidert: Er hat den Heimatort wieder aufzusuchen, muss nötigenfalls dahin zurückgewiesen werden. „Dort habe er — wenigstens der Regel nach — seine Familienverbindungen, seine alten Freunde und Bekannten, dort können seine Jugenderinnerungen wieder aufleben und mit ihnen vielleicht manches Gute; dort findet er nicht nur kalte Unterstützung, sondern am ersten noch wohlwollendes Mitgefühl." Dort habe er ein Heim, eine Heimstätte in dem guten alten Sinne dieses ausschliesslich deutschen Wortes[1]).

Ohne den sittlichen Wert der Heimat verkennen zu wollen, entgegnen hierauf wieder die Vertreter der anderen Meinung, dass es wohl vorkommen möge, dass ein aus der Heimat Fortgezogener zu ihr zurückkehrend dort Anknüpfungen, vielleicht auch Zuspruch und Hülfe finde, dass dieses aber, wenn überhaupt, nur für die Angehörigen eines Standes gelte, der mit Bewusstsein die bürgerlichen Beziehungen seiner Glieder unter einander pflegte. Diejenige Klasse, die hier

[1]) So v. Marschall II S. 13; ganz ähnlich Luthardt S. 45, Waentig S. 18, Varnbüler u. a.

hauptsächlich in Frage komme, habe sich einer solchen Heimat nicht zu getrösten. Wer aus den niederen Ständen die Heimat verlassen habe, um ausserhalb ihres Bezirkes Erwerb und Nahrung zu finden, wer nur zur Rückkehr genötigt werde, wenn körperliche oder geistige Erwerbsunfähigkeit ihn nicht mehr als nützliches Glied einer Gemeinschaft erscheinen liessen, der finde auch in der Heimat den alten festen Grund nicht mehr, der sei in der Heimat nur ein überzähliges Maul, das auf Gemeinkosten gefüttert werden müsse. Welche Gesinnungen solle man denn von Armenverwaltungen in Bezug auf ihre auswärtigen Armen erwarten, die schon für ihre ortsanwesenden höchstens das Notdürftige, oft auch dieses nicht einmal thäten? Es könne angesichts der — (in den vorhergehenden Abschnitten erörterten) — wahren Sachlage keinem Zweifel unterliegen, dass die Neigung, sich bedürftiger Heimatgenossen zu entledigen, immer bestanden habe und dass andererseits die Neigung zur Wiederaufnahme fortgezogener Armer sehr gering sei und ohne den Zwang der gesetzlichen Heimat gewiss nicht erfolgen würde.

Und hierin liegt auch meines Erachtens der springende Punkt. Man lese die Verhandlungen über diesen Punkt im Reichstage und im Deutschen Verein, man betrachte die Begründung der Vorschläge in der gesammten Literatur und versuche auch nur eine einzige Aeusserung zu finden, die darauf hindeutete, man erwarte von dem Bedürftigen selbst, dass er den innigen Wunsch haben werde, zu seiner „Heimstätte" zurückzukehren. Zwang und wiederum Zwang, Einführung von Massregeln, deren Abschaffung man als eine Errungenschaft der deutschen Einheit nicht froh genug begrüssen zu können meinte — das ist es, worauf die Vorschläge abzielen, wovon man sich die „sittliche" Hebung des Bedürftigen, die Wiederanknüpfung einer „sittlichen", festen Gemeinschaft verspricht. Das Gefühl, was zu diesen Vorschlägen hindrängt, soll in seiner Bedeutung gewiss nicht unterschätzt werden. Es ist kein Zweifel, dass in einem Teile namentlich der süddeutschen Bevölkerung noch durchaus eine starke Empfindung für die „Heimat" in ihrer eigentümlichen geschichtlichen Bedeutung bewahrt wird. Und Gefühle und Empfindungen sind weder in Zahlen noch in Daten messbar; einen gewichtigen Faktor bilden sie bei aller gesetzgeberischen, bei aller Verwaltungsthätigkeit. Ohne das warme Leben der inneren Empfindung würde das öffentliche Leben zum dürren Formalismus erstarren. Aber lässt diese Empfindung sich durch Gebot und Verbot erzeugen? ist wirklich Zwang und zwar Zwang gegenüber den wichtigsten Befugnissen der Persönlichkeit im Stande, in den ohnehin durch die Not des Lebens von hartem Zwange getroffenen Personen Liebe zu einer Gemeinschaft aufzuwecken, der sie und die ihnen fremd

geworden? Dieser Täuschung sollte man sich doch nicht hingeben; ein Verhältniss, das wesentlich nur auf einem Zwangsgesetz — heisse es Unterstützungswohnsitz- oder Heimatgesetz — beruht, ist keines, das den Namen einer sittlichen Gemeinschaft verdiente oder rechtfertigte. Gesichtspunkte anderer Art, wirtschaftliche und politische, mögen bei derartigen Gesetzen entscheidend sein; es mag mit vollem Bewusstsein das Gemeinwesen abgeschlossen oder dem Zuzuge frei gemacht werden: ein sittliches Verhältniss aber kann immer nur durch freiwillige, an grösseren Zwecken sich bethätigende Hingebung geschaffen werden, so gut, wie die gesetzliche Armenpflege erst dann eine sittliche Bedeutung für das Verhältniss der Unterstützungsgemeinde zu dem Bedürftigen erlangt, wenn sie von wirklicher Barmherzigkeit geleitet wird. Es wird doch wohl mit Recht darauf hingewiesen werden können, dass der sittlichen Wirkung der Heimat auf die Gemüter auch gegenwärtig nichts im Wege steht, dass die Freizügigkeit zwar das Verlassen der Heimat gestattet, wohl auch befördert, aber nicht gebietet, und dass der starke Gebrauch, der teilweise von ihr gemacht wird, kein Beweis ist für einen hohen Grad des Wohlbehagens, das die Fortziehenden in der Heimat empfunden haben.

§ 122.

Weiter wird nun auch in diesem Zusammenhange auf die Notwendigkeit der Beschäftigung des zurückverwiesenen Armen verwiesen. So wird namentlich für den Fall, dass ein festeres Anschliessen an die Heimat durch die Gesetzgebung ein stärkeres Heimatbewusstsein auf Seiten der Fortziehenden und im Schosse der Gemeinde in Wahrheit zu erzeugen vermöchte, die Frage gestellt, ob mit diesem Bewusstsein, ja mit der wohlwollendsten Aufnahme genug geschehen, ob damit das einzige, was der Arbeitsfähige suchte, gewährt sei, das einzige was ihn sittlich heben und veredeln könne, nämlich Arbeit? Wolle man den Mut haben, jemanden, der wegen vorübergehenden Erwerbsmangels an fremdem Orte unterstützt werde oder zu öffentlichen Leistungen zeitweilig unfähig sei, an einen Ort zu bringen, in welchem er formell zu Hause sei, aber thatsächlich die Erwerbsverhältnisse viel schlechter kenne, als an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes? Werde der Heimatort, der vor allem wegen Mangels an Arbeit verlassen worden, gerade in dem Moment Erwerbsgelegenheit bieten, in welchem es auch anderwärts daran fehle? Und wenn es nun an Arbeit fehle, und der Zurückverwiesene wolle von neuem sein Heil an fremdem Orte versuchen, werde ihn die Gemeinde zurückhalten, wenn sie andernfalls nur Aussicht habe, ihn in Armenfürsorge nehmen zu müssen, — werde sich der Arbeitsfähige zurückhalten lassen, um nun aus einem vorübergehend Be-

dürftigen ein dauernd Bedürftiger zu werden? Würde nicht das vorgeschlagene Mittel gegen Verarmung selbst wieder eine Quelle derselben werden?

Die Beantwortung dieser ernsten und für die wirtschaftliche Lage jedes Landes entscheidenden Fragen sei freilich zum guten Teil von der Anschauung über die allgemeinen Voraussetzungen wirtschaftlichen Gedeihens abhängig und insofern eine Konsequenz der individuellen politischen und ökonomischen Richtung, über die einmal nicht gestritten werden könne. Aber schliesslich gäbe es doch eine aus untrüglicher Erfahrung gewonnene Erkenntniss, die man nicht wohl auf deduktivem Wege wieder beseitigen könne. Wenn in deutschen und ausserdeutschen Ländern in Zeiten, welchen die unsere gesammten Produktionsverhältnisse umgestaltende Dampfkraft noch unbekannt war, und in Zeiten, welche ohne Dampf und Elektrizität nicht mehr denkbar sind, gleichmässig dieselben Wahrnehmungen über die Wirkungen des Abschliessungssystems in Bezug auf den Erwerbsstand der Bedürftigen gemacht worden seien, wenn jede Gesetzgebung nach mannigfachen Schwankungen und rückläufigen Bewegungen schliesslich doch zu keinem anderen Ergebniss, als dem der Gestattung möglichst weitgehender wirtschaftlicher Freiheit gelangte, so dürfe man doch wohl annehmen, dass dies weder ein Zufall, noch dass die Wahrnehmungen, welche hierzu Veranlassung gäben, lediglich subjektiver Natur seien.

I. Vgl. Medicus S. 303, der die Gefahren einer lange bleibenden Heimat gerade in der Möglichkeit der schliesslichen Zurückverweisung an einen Ort erblickt, in dem der Zurückgewiesene zwar formell heimatberechtigt ist, im übrigen aber am schwersten zu Arbeit gelangt und einer schlechten Armenpflege gegenübersteht. — Ebenso betont Bitzer I S. 117 ff. die äusserlich formale Verbindung des Heimatberechtigten mit der Heimat gegenüber derjenigen, welche zwischen dem lokalen Verbande und einem lange in demselben wohnhaften Individuum besteht. — Ganz ähnlich Vahlkampf S. 10 ff.; Flottwell a. a. O.; Stüve a. a. O. S. 157: „Während er (der Bedürftige) in der ersten (der Aufenthaltsgemeinde) ein zu rettendes Glied war, ist er in dieser (der Heimatgemeinde) eine blosse Last."

Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, bemerkt S. 617: „Die Selbstvermeidung der Not, die innere Wanderung und die Auswanderung ist der anderen Wirkung, der Verarmung, jedenfalls vorzuziehen. Auswanderungsfreiheit, Freizügigkeit und Erwerbsfreiheit sind daher im wesentlichen vorzügliche Schutzwehren gegen Verarmung und hoffnungsloses Verkommen. Sie sind eigentliche Sicherheitsventile gegen Unzufriedenheit, Gewähren gegen weiteres Ausarten des Daseinskampfes in Verbrechen und Massenverarmung. Keine sozialpolitische

Massnahme darf auf Verneinung dieser Rechte ausgehen. Man darf mit Gewalt nur ihren rechts- und sittenwidrigen Missbrauch verhindern, soll aber mit positiven Massregeln den rechten Gebrauch dieser Freiheiten fördern."

Einen äusserst frappanten Beleg dafür, dass die Abwehr der Armut durch Arbeit, soweit sie überhaupt möglich ist, am ehesten noch am Aufenthaltsorte, namentlich in städtischen Gebieten geschehen kann, bietet die bairische Armenstatistik, in welcher regelmässig angegeben ist, wie viele von den Unterstützten arbeitsfähig waren. Hier ergiebt sich nun für die Gesammtheit der 38 unmittelbaren Städte auf der einen, für die Gesammtheit der die übrigen, namentlich also die ländlichen Gebiete umfassenden Bezirksämter folgendes Verhältniss. Es waren von je 100 Unterstützten vorübergehend unterstützte arbeitsfähige Personen

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
a) in den unmittelbaren Städten .	3.4	3.4	3.5	4.8	5.2	5.7	7.3	9.7	8.6	8.7
b) in den Bezirksämtern	11.0	10.2	9.3	9.1	9.4	9.5	10.3	10.8	12.1	12.2

vgl. a. a. O. 1882 S. 284 und 285. —

Auch ist beachtenswert, dass diejenigen Erwerbsthätigkeiten, welche ein zeitweiliges Arbeiten ausserhalb der Wohngemeinde bedingen, durch Erschwerung der Freizügigkeit ganz besonders leiden und die betreffenden Heimatgemeinden mit beschäftigungslosen Arbeitern geradezu überschwemmt werden würden. Ich habe hier insbesondere diejenigen Arbeiter im Auge, welche im Sommer auf auswärtige Beschäftigung gehen. Der Umfang derartiger Thätigkeit erhellt einigermassen aus der Differenz zwischen den Ergebnissen der im Winter (1. Dezember 1880) vorgenommenen Volkszählung und der im Sommer (5. Juni 1882) vorgenommenen Berufszählung, welche für einige Staaten und Landesteile sehr erheblich war.

S. Tabelle S. 352.

Vgl. Berufsstatistik in „Statistik des Deutschen Reiches" N. F. Bd. 2, 1884, Einleitung S. 8, wo auf diese Verschiebungen aus Anlass auswärtiger Erwerbsthätigkeit während des Sommers hingewiesen ist. Die exorbitante Ziffer bezüglich Lippes, welche über 11 % der gesammten Bevölkerung beträgt, veranlasste mich, hierüber einige nähere Erkundigungen einzuziehen, auf die mir seitens eines mit den Verhältnissen genau vertrauten Gewerbetreibenden in Detmold die nachstehende Auskunft zuging:

„Als wichtigster Erwerbszweig für das Fürstentum ist — neben der Landwirtschaft und dem Handel, die auch in den obigen Angaben nicht mit berücksichtigt sind — das Zieglergewerbe anzusehen. Dasselbe wird in der eigentümlichen Form ausgeübt, dass alljährlich im Frühjahr Tausende von männlichen Arbeitern ins Ausland reisen, um auf den daselbst belegenen Ziegeleien Backsteine, Dachziegel, Drainröhren und sonstige Ziegelwaaren herzustellen

in	Die Berufszählung vom 5. Juni 1882 ergab mehr	weniger
	ortsanwesende Bevölkerung als die Volkszählung vom 1. Dez. 1880	
Berlin	34 615	—
Provinz Sachsen	30 672	—
Provinz Westfalen	25 430	—
Provinz Rheinland	34 503	—
Königreich Sachsen	42 017	—
Sachsen-Koburg-Gotha	3 395	—
Anhalt	4 200	—
Reuss j. L.	1 354	—
Bremen	3 493	—
Hamburg	12 647	—
Provinz Westpreussen	—	31 617
Provinz Pommern	—	22 322
Provinz Schlesien	—	37 780
Lippe-Detmold	—	11 289
Elsass-Lothringen	—	27 090

und im Herbst mit dem erworbenen Verdienst in die Heimat zurückzukehren. Wie aus einer Landesverordnung vom 20. Februar 1680 hervorgeht, hat dies Auswandern schon seit mehreren Jahrhunderten stattgefunden und ist es anfänglich das Grasmähen und Torfstechen in Holland gewesen, womit die Leute sich Verdienst verschafft haben und wonach sie Hollands- oder Frieslandsgänger genannt wurden. Späterhin haben sie dann, wohl gerade von den Holländern, das Ziegelarbeiten gelernt und verrichten nun heute nur noch dieses. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich nicht nur auf sämmtliche deutsche Staaten, sondern auch auf Dänemark, Schweden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und Russland; die Zahl der auswandernden Arbeiter beläuft sich im letzten Jahrzehnt auf 10—12 000 jährlich. Da der Verdienst des einzelnen Arbeiters auf 2—300 Mark kommen kann, so ergiebt sich, dass das Gewerbe für Lippe mit seiner relativ hohen Bevölkerung von grösster Bedeutung ist, wenigstens so lange, als es im Lande selbst an industriellen Etablissements zur ausreichenden Beschäftigung und Ernährung der Bewohner fehlt.

Die Ausübung des Gewerbes geschieht derart, dass die Arbeiter in Rotten unter Leitung eines Meisters zusammen arbeiten und die Vermittlung der Arbeit durch sogenannte Ziegelagenten geschieht. Während diese Verhältnisse bis zum Jahre 1869 durch gesetzliche Vorschriften geregelt waren, hat die damals erlassene Reichsgewerbe-

ordnung, wie auf so vielen anderen Gebieten, so auch hier, volle Freiheit der Bewegung eintreten lassen. Ueber die Wirkungen dieser Massregel sind die Meinungen noch geteilt: Thatsache ist, dass die Zahl der Arbeiter, wie auch der Verdienst derselben bedeutend zugenommen hat; indessen kann das auch auf Rechnung der fetten siebziger Jahre kommen: denn mit dem Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch hier schon wieder ein Rückschlag eingetreten, wenigstens hinsichtlich der Höhe des Verdienstes. Jedenfalls hat sich das Bedürfniss nach Wiederherstellung einer festen Organisation bemerkbar gemacht und schon im Jahre 1875 zur Gründung des „Lippischen Ziegler-Vereins“ geführt, der landesherrlich bestätigt und mit Korporationsrechten versehen ist. Der Verein sucht die Interessen der Arbeiter nach allen Seiten hin wahrzunehmen, und seine Kranken- und Sterbekasse, aus der in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits 52 000 Mark zur Verteilung gelangt sind, bietet wenigstens nach dieser Seite hin die Gewähr ausreichenden Schutzes. Ob nicht nach Analogie der Fabrikinspektoren auch für das Ziegelgewerbe die Ernennung eines besonderen Aufsichtsbeamten zweckmässig erscheint, müssen wir dahingestellt sein lassen; jedenfalls verdient das Gewerbe seinem Umfange und seiner Bedeutung nach die grösste Beachtung und Pflege.“

II. Sehr lehrreich ist der Stand dieser Frage in England, welches seit dem Gesetze Karls II. (1662) ein ausserordentlich künstliches Heimatsystem ausgebildet, vielfach geändert, schliesslich aber mehr und mehr eingeschränkt hat. In dem Gesetze von 1662 wird die Zurücksendung von Personen, die sich in einem Besitztum von weniger als 10 Pfund Sterling Wert niedergelassen haben, binnen 40 Tagen nach der Niederlassung gestattet, sofern sie nicht für die Schadloshaltung der Kirchspiele genügende Bürgschaft leisten, oder sofern sie nicht in denselben durch Geburt, durch eigene Wirtschaft oder durch ein Lehr- oder Dienstverhältniss während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen eine gesetzliche Niederlassung erworben haben. Nachdem man dieses System — noch erschwert durch die Einführung der Heimatscheine — durch mehr als hundertjährige Anwendung zu erproben Gelegenheit gehabt hat, waren Freunde und Gegner der englischen Armenpflege in dem einen Punkte einig: in der Verwerfung der geltenden Heimatgesetzgebung. Das Gesetz Georgs II. (1795) leitet seine, auf Besserung der Zustände gerichteten Bestimmungen mit den Worten ein: „Viele fleissige Arme, die von den Kirchspielen u. s. w., in denen sie leben, zu unterstützen sind, allein aus Mangel an Arbeit dort, würden an anderen Plätzen, wo genügende Beschäftigung zu haben ist, sich und ihre Familie erhalten, ohne dem Kirchspiele zur Last zu fallen. Es wird ihnen aber nicht gestattet, anderswo zu wohnen, unter dem Vorgeben, dass sie mutmasslich dem Kirchspiele, in das sie gehen, um dort Arbeit zu erhalten, zur Last fallen würden, obwohl die Arbeit dieser armen Personen in vielen Fällen sehr vorteilhaft für dieses Kirchspiel sein mag.“

Seit dem Erlass dieses Gesetzes geht die Tendenz auf Beseitigung der Schranken, die praktisch zwar schon früher vielfach erfolgt war, ihren erheblichen gesetzlichen Ausdruck aber erst 1846 in der sogenannten Peels-Act fand. Durch sie wurde unterschieden zwischen der Irremovability d. h. dem Ausschluss der Zurückweisung nach einer bestimmten Zeit und dem eigentlichen Settlement, d. h. dem Anspruch auf Verpflegung innerhalb des Armenverbandes in Folge eines dieses Recht begründenden Titels. Darnach sollten nicht ausweisbar sein Personen, die sich 5 Jahre innerhalb des Kirchspiels aufgehalten hatten, sowie Kranke und durch besondere Unglücksfälle Bedürftige nur dann, wenn festgestellt werden konnte, dass eine dauernde Erwerbsunfähigkeit dadurch hervorgerufen worden. Die Fristen wurden dann später wesentlich herabgesetzt, 1861 auf 3 Jahre, 1865 auf 1 Jahr, wobei der an anderer Stelle zu erwähnenden Erweiterung der Armenverbände durch Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele insofern besondere Bedeutung innewohnte, als der Aufenthalt in einem dieser Kirchspiele die Irremovability für den ganzen Verband herstellte. Die eigentliche Heimatgesetzgebung blieb zwar formell zu Recht bestehen, wurde aber derartig durch die vorbezeichneten Ausnahmen unterbrochen, dass ihr praktisch nur noch ganz geringe Bedeutung zukommt.

Eine Einrichtung, die unserm Landarmenwesen entspräche, kennt England nicht; die einmal erworbene Heimat bleibt bis zum Erwerb einer neuen in Kraft.

Gegenwärtig ist die Frage wiederum Gegenstand vielfacher Erwägungen. Nachdem die Uebelstände auch der noch bestehenden Aufenthaltsbeschränkungen gerade im Hinblick auf das Armenwesen wiederholt betont worden waren, setzte das Parlament 1876 eine besondere Kommission zur Untersuchung der laws of settlement and removal nieder. Nach geschehener Sachuntersuchung sprach sich die Mehrzahl ihrer Mitglieder für gänzliche Aufhebung aller Beschränkungen aus, während von anderer Seite mit Rücksicht auf das Zuströmen von Irland die zu fürchtende Belastung der grösseren Seeplätze hervorgehoben wurde. Dem entsprechend einigte sich die Kommission auf Abschaffung der Ausweisung in England mit Ausnahme einiger Seeplätze und Annäherung der schottischen Gesetzgebung, in der die Ausweisungsfrist 5 Jahre beträgt, an die englische. Gesetzliche Folge ist diesem Beschluss bisher nicht gegeben worden. Der neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand bemerkt aber, dass an vielen Orten schon praktisch gar kein Gebrauch von der Ausweisung gemacht werde, in anderen die völlige Aufhebung derselben nur eine Frage der Zeit und die öffentliche Meinung hierauf seit langem vorbereitet sei. — Vgl. Aschrott an verschiedenen Stellen. Namentlich: S. 16, 26, 146, 162 ff. und S. 165 Anm. 2, wo die Aeusserungen einer Anzahl hervorragender praktischer Armenpfleger mitgeteilt sind; unter anderem wurde von dieser Seite her bemerkt, dass gerade gegenüber den grossen Seestädten auf die zu erwartende Mehrbelastung keine Rücksicht zu

nehmen sei, weil gerade diese die Arbeit der Zuziehenden am meisten ausnutzten und die grossen Städte in jeder Hinsicht sehr viel leistungsfähiger seien als die kleineren oder als die ländlichen Bezirke.

§ 123.

Im Anschluss an das Vorstehende ist noch der Wiedereinführung der Heimatscheine[1]) zu gedenken, welche gleichzeitig mit Durchführung des Heimatprinzips gewünscht wird. Es ist dies eine Bescheinigung der Heimatgemeinde, dass eine Person in ihrem Heimatbezirke heimatgehörig sei, die im älteren Heimatrechte die Bedeutung hatte, die Freizügigkeit insofern zu erleichtern, als kein Grund vorlag, den mit einer Heimat ausgestatteten Ortsfremden aus Besorgniss künftiger Verarmung zurückzuweisen. Auch war es in einigen Staaten zulässig, den blossen Aufenthalt demjenigen zu versagen, der nicht im Besitze eines Heimatscheines sich befand.

Vgl. besonders wegen Sachsen oben, und die Uebersicht bei Schüz S. 80—85.

Die bairische Gesetzgebung, der zufolge nochgegenwärtig Heimatscheine erteilt werden können, hat lediglich die erstere Bedeutung und verbietet eine Ausweisung von Personen, deren Heimat zweifelhaft und streitig ist, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt und ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen worden. Doch ist auch diese Bedeutung nach Einführung des Freizügigkeitsgesetzes, das ganz bestimmte Merkmale zur Versagung des Aufenthalts aufstellt, erheblich abgeschwächt. Vgl. Art. 21 u. 22 des Heimatgesetzes von 1869 und Nr. VIII der Vollzugs-Instr. vom 29. Juni 1869, mitgeteilt bei Riedel S. 253 ff.

Im Geltungsgebiet des G. über den U.-W. sind Heimatscheine, sowie Reverse, in welchen von Seiten eines Armenverbandes die Verpflichtung übernommen wird, etwa entstehenden Armenaufwand für einen Fortgezogenen auch dann zu ersetzen, wenn er in dem den Revers ausstellenden Armenverband den Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren haben sollte, schlechthin unverbindlich, weil durch das U.-W.-G. zwingendes Recht geschaffen ist. Vgl. Entsch. des Bundesamts f. d. H. VIII S. 2, IX S. 131. — In Baden hatte das Gesetz vom 5. Mai 1870 noch die urkundliche Verlängerung der Fristen zugelassen. Vgl. oben S. 123. — Bezüglich der hannöverschen Heimkehrscheine vgl. bei Wohlers S. 9 Anm. zu § 10. — Eine gewisse untergeordnete Bedeutung haben die Heimatscheine noch in Bezug auf die Niederlassung in einem Bundesstaate, dem der sich

[1]) Marschall I S. 15 in § 1 seines Entwurfes: „Jeder Reichsangehörige muss in irgend einer Ortsgemeinde Heimatrecht besitzen und sich über diesen Besitz urkundlich ausweisen." Luthardt S. 53; Varnbüler u. a.

Niederlassende nicht angehört. „Da bei der Niederlassung der Nachweis des Bundesindigenats gefordert werden kann, und dieser Nachweis am sichersten, leichtesten und vollständigsten durch Vorlegung eines Heimatscheines d. h. einer Bescheinigung darüber, dass der Vorlegende im Besitze der preuss. Untertanen-Eigenschaft sich befindet, geführt werden kann, so erscheint die Erteilung von Heimatscheinen auch nach der norddeutschen Gesetzgebung weder bedeutungslos, noch unzulässig.“ Reskr. vom 31. Januar 1869, Preuss. Minist.-Bl. d. inneren Verw. S. 53; desgl. vom 27. Juni 1868, ebenda S. 237. — Das im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1881 S. 22 mitgeteilte Formular für Heimatscheine bezieht sich auf Deutsche, die im Auslande befindlich sind (§ 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) und hat mit der Heimatgesetzgebung nichts zu thun.

Zugleich mit dem Heimatprinzip in die deutsche Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung wieder eingeführt, würden die Heimatscheine, nach Meinung ihrer Befürworter, es vor allem bewirken, dass keine Gemeinde sich scheuen würde, denjenigen bei sich aufzunehmen, dessen Heimat urkundlich feststeht und dass gleichzeitig bei so klarer Sachlage das Schreibwerk sehr erheblich vermindert werden und sich nur auf die Uebersendung der Liquidationen an die Heimatgemeinde zu beschränken haben würde.

Ebenso wie in dem Gedanken der festen Heimat liegt auch in der formellen Ergänzung desselben durch Einführung von Heimatscheinen etwas sehr Verführerisches. Die Evidenz der Beziehungen des Individuums zu der Unterstützungsgemeinde erscheint unbestreitbar und, wenn eben doch einmal ohne Heimat oder Unterstützungswohnsitz nicht auszukommen ist, für die verwaltungstechnische Behandlung der auswärtigen Armensachen äusserst wertvoll. Aber es scheint eben auch nur. Bei näherer Betrachtung wird man zunächst daran erinnert, dass die Verpflichtung des Armenverbandes zur vorläufigen Unterstützung durch die Heimatverhältnisse sowie auch insbesondere die so sehr wesentliche Krankenhülfe gegenüber gewissen Personenklassen ohne Anspruch auf Ersatz unberührt bleibt. Den Abschiebungen, die — wie oben nachgewiesen — gerade angesichts dieser Verpflichtungen am zahlreichsten sind, würde durch die Heimatscheine also auch kein Ziel gesetzt werden. Dagegen würde die Freizügigkeit, welche doch auch nach Ansicht der Vertreter des Heimatprinzips ungeschmälert bleiben soll, schwere Einbusse erleiden. Will man nämlich noch irgend einen anderen Erwerb der Heimat als den durch Geburt zulassen, sei es nun durch fünf- oder zehnjährigen Aufenthalt, sei es kraft des Gesetzes oder auf Grund erzwingbarer Verleihung seitens der Gemeinde, so ist die letztere auch immer interessirt, diesen Erwerb in irgend welcher Weise zu hindern; der Heimatschein würde also zwar gegen die un-

mittelbare Abweisung der Niederlassung, nicht aber gegen Erschwerungen des weiteren Aufenthalts schützen. Ausserdem aber würden die Heimatgemeinden sich in aller Weise hüten, einen Heimatschein auszustellen, der sie auf ganz ungewisse Zeit urkundlich verpflichtete.

Die Frage wurde auch bei Beratung des Gesetzes vom 6. Juni 1870 in der Reichstagskommission ausführlich erörtert, da der Entw. des Bundesrats eine Bestimmung enthielt, der zufolge die urkundliche Verlängerung der Frist für Verlust des U.-W. nicht über 10 Jahre hinaus seitens des bisher verpflichteten Armenverbandes zulässig sein sollte. Es wurde dagegen geltend gemacht, dass das ganze Institut geschaffen sei, formell Verwirrung, materiell stärkste Schädigung der Freizügigkeit zu bewirken. Vor allem würde die Abzugsgemeinde für das Tragen eines so langen Risikos Kautelen fordern, so dass an Stelle der beseitigten Einzugsgelder ein Institut der Abzugsgelder treten würde. Insbesondere wurde auf die traurigen Erfahrungen exemplifizirt, die man mit den Heimatscheinen in England und im Kanton Bern gemacht habe[1]). Im Reichstage kam man auf den Gegenstand nicht zurück.

2. Anderweite Beschränkungen.

§ 124.

Wie in dem Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung dargestellt ist, wurde in der älteren Heimatgesetzgebung die Niederlassung ausser durch die Ausweisungsbefugnisse der Gemeinden noch in mannigfach anderer Weise beschränkt und erschwert, namentlich durch die Erfordernisse des guten Leumundes, des gesicherten Erwerbsstandes in subjektiver und des Vorhandenseins von Erwerbsgelegenheit, insbesondere Nichtüberfüllung des betreffenden Gewerbes in objektiver Beziehung. Der Nachweis dieser Erfordernisse sollte entweder durch den Nachweis eines gewissen Vermögensbesitzes, die Zahlung eines Niederlassungsgeldes (Aufnahmegebühr, Einzugsgeld u. dergl.) erbracht, die Entscheidung über Zulassung und Versagung der Niederlassung ganz in die Willkür der Gemeinden ge-

---

[1]) Da die strenge englische Heimatgesetzgebung von 1662 (Gesetz Karls II.) zu engherzigster Abschliessung der Kirchspiele geführt hatte, so sollte durch Erteilung von Heimatscheinen die freiere Bewegung gefördert werden. Der Erfolg aber war ein entgegengesetzter, indem nun die Kirchspielsbeamten den tüchtigsten Arbeitern Heimatscheine nicht ausstellten, um diese nicht im Stande der Hülfsbedürftigkeit zurückzuerhalten und umgekehrt durch Erteilung von Heimatscheinen ihre liederlichen Arbeiter wenigstens für eine Zeit los zu werden suchten. Vgl. Kries I S. 105 ff., Aschrott S. 18 ff. — Ueber ähnliche Wirkungen der sog. Wohnsitzscheine im Kanton Bern vgl. Kambli S. 57 ff.

stellt oder der Beschwerde an die Staatsbehörde unterworfen sein. Ebenso wurde die Eheschliessung erschwert, indem man sie nur angesessenen Bürgern oder solchen Personen gestattete, die sich über die Fähigkeit zur Ernährung einer Familie in ähnlicher Weise, wie in Bezug auf die Niederlassung, durch Vermögensbesitz u. s. w. ausweisen konnten; auch wurde die Ehemündigkeit an das Erreichen eines bestimmten Alters (30, 25 Jahre u. s. w.) geknüpft. Die Entscheidung konnte, sofern sie nicht ganz in den Händen der Gemeinde lag, durch die Staatsbehörde abgeändert werden.

Die auf Wiedereinführung des Heimatprinzipes gerichteten Bestrebungen verhehlen dem natürlichen Zusammenhang aller dieser Veranstaltungen entsprechend sich nicht, dass der Schutz der Gemeinden gegen unwillkommenen Anzug erst ein vollkommener sein kann, wenn zu den im vorhergehenden Abschnitt besprochenen Massregeln einige jener anderen, dem älteren Heimatrecht entnommenen hinzutreten. Aber auch hier ist zu konstatiren, dass diese Meinung sich in sehr gemässigten Grenzen hält und dass selbst diejenigen, die am weitesten hierin gehen, nicht über ein, an dem älteren Rechte gemessen, sehr gelindes Mass hinausgehen. Gelegentlich kommen wohl Aeusserungen vor, wie die, dass „ein Zurückgreifen auf einzelne der früheren formal-rechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit schwerlich ganz zu vermeiden“, und dass von solchen „die Erhebung von Einzugsgeldern am meisten zu erwägen“ sein würde (Wagner, G. S. 476). Aber eine ernstliche Empfehlung des Erfordernisses des Leumundes, des Vermögensnachweises und ähnlicher Voraussetzungen der Niederlassung ist von keiner Seite ausgesprochen worden, geschweige dass positive diesbezügliche Vorschläge gemacht sind. Hiervon bildet nur eine Ausnahme das Recht der Eheschliessung. Dieses ist auch neuerdings wieder der Gegenstand mannigfacher Wünsche und Besserungsvorschläge gewesen, die einen zu breiten Raum in der Literatur einnehmen, um sie vollständig übergehen zu können. Von ihnen wird daher, der mehrfach angedeuteten Absicht entsprechend, die Erörterung in den Grenzen der positiven Reformvorschläge zu halten, noch etwas eingehender zu sprechen sein[1]).

---

[1]) In der älteren Literatur wird über Leumundszeugniss, Vermögensnachweis, Einzugsgeld u. s. w. ausserordentlich ausführlich und mit grosser Sachkenntniss gehandelt, namentlich in den an Material sehr reichen Arbeiten von Schüz und Wernher, die sich im Sinne sehr gemässigter Beschränkungen aussprechen, von Kries, welcher sehr weit in Zulassung von Beschränkungen geht, von Vahlkampf und Medicus, die von allen derartigen Voraussetzungen so wenig wie möglich wissen wollen. Alle diese Arbeiten datiren aus den vierziger und fünfziger Jahren.

3. Beschränkungen der Eheschliessung[1]).

§ 125.

Für das Deutsche Reich (einschliesslich Elsass-Lothringens und ausschliesslich Baierns) ist das Gesetz vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 149) massgebend. Dasselbe wurde zunächst für das Geltungsgebiet des Nordd. Bundes erlassen und durch die oben erwähnten Verträge (vgl. S. 170. 171) auf Hessen südlich vom Main, auf Baden und Würtemberg, sowie durch Ges. v. 8. Januar 1873 auf Elsass-Lothringen ausgedehnt. — § 1 desselben bestimmt:

„Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeinde-Mitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss.

Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufs, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen."

Das Al. 2 ist erst durch die Reichstags-Kommission hinzu gefügt und im Reichstage amendirt worden; es erschien zweckmässiger, eine womöglich vollständige Aufzählung zu geben, um gar keinen Zweifel zu lassen, dass alle polizeilichen (im Gegensatz zu den zivilrechtlichen) Beschränkungen aufgehoben sein sollen. Vgl. Stenogr. Ber. S. 107.

Für Baiern bestehen gegenwärtig die oben (S. 111) mitgeteilten Beschränkungen der Eheschliessung, deren Zulässigkeit im einzelnen Falle die Distriktspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeinde zu entscheiden hat, während in der bairischen Pfalz, wie gleichfalls mitgeteilt (oben S. 114), die für das rechtsrheinische Baiern geltenden Beschränkungen nie bestanden und auch gegenwärtig nicht bestehen. Im übrigen gilt für das ganze Reich das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung, welches das Alter der Ehemündigkeit auf das 20. Jahr für Männer, das 16. für Frauen festsetzt.

§ 126.

Von den Beschränkungen der Niederlassung unterscheiden sich die der Eheschliessung, abgesehen von anderem, in einem

[1]) Ueber die ältere Gesetzgebung vgl. oben S. 105 ff., namentlich aber die tabellarischen Uebersichten bei Schüz S. 80—86.

sehr wichtigen Punkte. — Während nämlich bei den ersteren der Staat nur das Interesse hat, seinen Einwohnern die Erwerbsmöglichkeiten zu erleichtern und die vorhandene Bevölkerung angemessen zu verteilen, kommt bei den letzteren noch das äusserst wichtige Interesse an Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung im allgemeinen hinzu, die nützlich oder gefährlich sein kann auch ohne die Beziehung der Einzelnen zu einer bestimmten Gemeinde. Vermehrt sich nämlich die Bevölkerung derart, dass selbst bei weitgehender Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet eine Uebervölkerung eintritt, oder vermindert sie sich umgekehrt derart, dass das allgemeine wirtschaftliche Gedeihen, die Heeresstärke, die Steuereinnahmen u. s. w. bedroht werden, so ist der Staat unmittelbar interessirt, der Vermehrung entgegenzuwirken oder sie zu fördern. Erst in zweiter Linie kommt dann das Interesse der Armenverbände in Betracht, welche allerdings im Hinblick auf die Armenlast nur durch die ihrem Willen entzogene Vermehrung bedroht erscheinen können.

Da nun die Eheschliessung als solche zunächst nur die bereits vorhandenen Menschen beiderlei Geschlechts verbindet und daher an und für sich weder Vermehrung noch Verminderung bedeutet, so ist es nicht diese, auf welche etwaige Beschränkungen abzielen, sondern ihre natürliche Folge: die Kinderzeugung. Verbot, Beschränkung oder Erschwerung der Eheschliessung bedeuten also ihrer wirklichen Absicht nach: Verbot, Beschränkung oder Erschwerung der Kinderzeugung. Es ist von Wichtigkeit sich dieses als die Absicht jeder bezüglichen Gesetzgebung vor Augen zu halten, um statt der Frage, ob grössere oder geringere Freiheit der Eheschliessung zweckmässig sei, gleich die richtige Frage zu stellen, ob die Vermehrung oder Verminderung der Kinderzeugung durch solche Massregeln erreicht wird, und welche weitere Folgen hieraus erwachsen können. Auch hier kann es sich selbstverständlich um die erschöpfende Behandlung der seit Malthus nicht zur Ruhe gekommenen Frage[1]) nicht handeln. Nur die vom Standpunkt des Staats- und des Gemeindeinteresses vorgebrachten Behauptungen, sowie die sie erhärtenden thatsächlichen Wahrnehmungen werden kurz zu betrachten sein.

Von denjenigen, welche Erschwerungen und Beschränkungen der Eheschliessung befürworten, wird geltend gemacht, dass je weniger Ehen geschlossen, um so weniger Kinder gezeugt würden; vor allem würde, wenn man vor Gestattung der Eheschliessung einen Nachweis erforderte, welcher die Fähigkeit des eheschliessenden Mannes zur Ernährung einer Familie darthäte, die Erziehung und der Unterhalt der zu

[1]) Vgl. die Anm. oben S. 184.

erzeugenden Kinder sichergestellt sein; statt eines in Not und Verkommenheit aufwachsenden zahlreichen und in geometrischer Progression sich vermehrenden Proletariats würden eine geringere Anzahl Kinder geboren, diese weniger zahlreichen aber wohl versorgt und zu nützlichen Gliedern des Staats und des engeren Gemeinwesens herangebildet werden. Was die Feststellung der als notwendig zu erachtenden Voraussetzungen der Eheschliessung angehe, so sei dies Sache der Gesetzgebung; aber der Gemeinde, welcher schliesslich doch im Falle der Verarmung der Familie der am meisten positive Nachteil in Gestalt der Armenlast erwüchse, müsste die Entscheidung über Gestattung oder Versagung der Eheschliessung, oder im Falle diese Entscheidung der Staatsbehörde obliegen sollte, ein Einspruchsrecht gegen dieselbe zustehen.

Kries II giebt S. 323 ff. ein in sehr düsteren Farben gehaltenes Bild der Folgen der Freiheit der Eheschliessung bei „der gegenwärtig (1853!) herrschenden Unsittlichkeit" und empfiehlt als Voraussetzung für Gestattung der Eheschliessung ein Guthaben in der Sparkasse, eine Beteiligung an den Unterstützungsanstalten für Krankheits- und Sterbefälle sowie für die Zeit eines höheren Alters aufzustellen. Er will mit Absicht die lediglich dem Gemeinwesen zu gute kommenden Leistungen, wie Einzugsgeld, Traugebühr, Abgaben und dergleichen mehr als Voraussetzungen beseitigt wissen, die einem dem Arbeiter nicht verständlichen Zwecke dienen, und an deren Statt die gedachten Erfordernisse stellen, die in erkennbarer Weise lediglich den Nutzen des betreffenden Individuums bezwecken. — Ganz ähnlich fordern auch Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus S. 689 ff. und Marlo, Weltökonomie III S. 84 ff., dass eine erzwungene Wittwen- und Kinderversicherung der Trauung vorhergehe. — Vgl. Roscher, System § 258 Anm. 4. — Schüz, der im übrigen die Bedenken gegen alle derartige Massregeln, wie sich sogleich noch ergeben wird, teilt, bemerkt S. 39: „Wer nicht im Stande ist, diejenige Erwerbsfähigkeit nachzuweisen, die unsere jetzige Gesetzgebung verlangt, und wer an sittlichen Mängeln leidet, wie unsere Gesetze sie zeichnen, wer auf Armenunterstützung Anspruch gemacht hat, wird mit Recht von der Eingehung einer Ehe, bis zu einer wahrscheinlichen Aenderung der Verhältnisse, ausgeschlossen."

Aehnlich auch Mohl, P.-W., der neben guter Volkserziehung doch auch die positive Erschwerung des Heiratens und dieserhalb Heraufsetzung des Alters der „Ehemündigkeit und das gänzliche Verbot der Ehe für alle, welche sich nicht mit Wahrscheinlichkeit über die Fähigkeit, ihre Familie zu erhalten, ausweisen können", fordert. Er verspricht sich hiervon auch den Vorteil, dass „manche zu längerem Wandern oder Dienen dadurch veranlasst würden, was ihnen für ihr ganzes Leben nur nützlich sein könnte." Vgl. Mohl, P.-W. I S. 118 ff.

Neuerdings sind zusammen mit den Klagen über die Folgen der Freizügigkeit auch wieder Klagen über den leichtfertigen und in unreifem Alter erfolgenden Abschluss von Ehen und über die Stellung der hiergegen schutzlosen und gleichwohl zur Armenlast verpflichteten Gemeinde laut geworden. Doch findet man unter den Vorschlägen zur Aenderung der Gesetzgebung nur selten einen, in dem bestimmte Forderungen in Ansehung des Einspruchsrechts der Gemeinden gestellt sind. — In ganz allgemeiner Weise klagen v. Varnbüler in der mehrerwähnten Reichstagsverhandlung, Luthardt S. 16, Röttinger in Deutsch. Gem.-Z. 1878 S. 121, an dessen Ausführungen die Redaktion der Gem.-Z. einige Bemerkungen allgemeinerer Art anknüpft und Heraufsetzung des Alters der Ehemündigkeit fordert. Positiver, obwohl auch wenig erschöpfend, v. Marschall in seinen beiden kleinen Schriften. Sein Entwurf eines Abänderungsgesetzes I S. 16 enthält folgenden § 6: „Ein Gemeindeangehöriger, der sich zu verehelichen beabsichtigt, hat von dieser Absicht der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Diese ist berechtigt, gegen die Eingehung der Ehe Einsprache zu erheben, wenn der Betreffende keinen genügenden Nahrungszweig hat, sondern sich selbst nur mit Hilfe zufälliger oder von einer öffentlichen Kasse geleistet werdender Unterstützungen durchzubringen vermag; wenn er keine Wohnung, nicht den Besitz der notwendigsten Hausgeräte und die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Werkzeuge oder die zu deren Anschaffung nötigen Geldmittel nachzuweisen im Stande ist. Est wenn diesen Erfordernissen genügt ist, darf die Heiratserlaubniss erteilt werden."

Als sehr bemerkenswert ist hervorzuheben, dass von den direkten Interessevertretungen trotz vereinzelter Klagen, die sich gelegentlich in städtischen Verwaltungsberichten finden, Wünsche nicht geäussert, Vorschläge in Beziehung auf Ehebeschränkungen nicht gemacht sind, obwohl es sonst an mannigfachen Wünschen und Vorschlägen zur Aenderung der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung von Seiten der Städtetage, Prov.-Landtage u. s. w. nicht fehlt; auch in den Verhandlungen des Deutschen V. f. A. u. W. ist dieser Punkt nicht erörtert worden.

§ 127.

Von Seiten der Gegner der polizeilichen Ehebeschränkungen werden namentlich zwei Gründe geltend gemacht. Erstens sei die mit ihnen verbundene Verminderung der Zeugungen keine sehr erhebliche; diese Minderung werde aber auf der andern Seite durch die in Ländern mit strengen Ehebeschränkungen unwiderleglich nachgewiesene Vermehrung der unehelichen Geburten wettgemacht. Denn da man nur vermögend sei, die Menschen an der legitimen ehelichen Verbindung, nicht aber an der illegitimen Vollziehung des Beischlafes und

dessen Folgen zu hindern und der Trieb hierzu eben unausrottbar sei, so fördere man durch Eheerschwerungen die Sittenlosigkeit und wirke auf Erzeugung eines nicht blos vermögenslosen, sondern auch eines familienlosen, der Sterblichkeit und der Liederlichkeit im höchsten Masse ausgesetzten Geschlechtes; dies widerspreche jedenfalls dem höheren Staatsinteresse.

Was das Verhältniss zu der Armengemeinde betreffe, so sei die ohne ihr Zuthun zulässige Vermehrung ihrer Bevölkerung unter gewissen Umständen allerdings nicht ohne Härte: aber einmal habe man keinen Grund anzunehmen, dass derartige Fälle übermässig häufig vorkämen, und zweitens spreche gegen die Zulassung des Einspruches die durch vielfache Erfahrung bestätigte Thatsache, dass die Gemeinden ihr Einspruchsrecht in der willkürlichsten, durch keine Staatsaufsicht sicher zu stellenden Weise missbrauchten. Hierin liege aber eine unerträgliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, die ihren einen Ausdruck in der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, ihren andern in dem Rechte finden müsse, an dem Orte der Niederlassung eine Ehe zu schliessen.

Insbesondere erschien den Faktoren der Reichgesetzgebung eine derartige Ordnung dieser Angelegenheit als eine notwendige Konsequenz einer einheitlichen wirtschaftlichen Gesetzgebung, um so mehr, als in den verschiedenen Bundesstaaten, deren Gebiet dem freien Zuge geöffnet worden, sehr ungleiche, zum Teil äusserst beschränkende Bestimmungen in Ansehung der Eheschliessung bestanden. „Dass hierdurch — so bemerken die Motive — die Vorteile der persönlichen Freizügigkeit, namentlich für die arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen, wesentlich verkümmert, ja häufig ganz illusorisch werden, dafür liefern den überzeugenden Beweis die seit dem Bestehen des Freizügigkeitsgesetzes beim Bundeskanzleramte eingegangenen, überaus zahlreichen Beschwerden Bundesangehöriger darüber, dass ihnen am Orte ihrer Niederlassung wegen nicht zu beschaffender Einwilligung ihrer Heimatsbehörde oder aus anderen Gründen die Heiratserlaubniss verweigert und dadurch in nicht seltenen Fällen ihre ganze wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt wird.“

Von der andern Seite wird hierauf erwidert, dass der Einwand wegen der Vermehrung der unehelichen Kinder „sicherlich unbegründet sei, sobald es nur offenbar ist, dass die getroffenen Massregeln nicht die Unterdrückung der arbeitenden Klassen abzwecken“ (Kries), und dass der Willkür durch gute Aufsicht und möglichst unzweideutige Festsetzung der zulässigen Beschränkungen gesteuert werden könne. Im übrigen seien Ehen, die bei gänzlicher Vermögenslosigkeit und ohne Sicherheit des Erwerbsstandes geschlossen würden, nicht vieler besser als die Konkubinate, und die aus solchen

Verbindungen hervorgegangenen Kinder nicht viel besser als die unehelichen.

I. Schüz, der, wie schon bemerkt, sich nicht entschliessen will, die Ehebeschränkungen ganz fallen zu lassen, bemerkt (1851!) hierüber an verschiedenen Stellen:

„Es ist unleugbar, dass es wünschenswert wäre, wenn jede Familie wenigstens mit jenem kleinen Fonds von Vermögen beim Beginn ihres Hauswesens sich ausgestattet sähe, der hinreichte zum Ankauf eines kleinen Grundstücks oder Wohnhauses, oder einige Hülfe böte in Krankheit und sonstigem Unglück. Allein nachdem in unseren Staaten Tausende, ja Millionen von Menschen fast kein Capital als ihre persönliche Kraft und Geschicklichkeit besitzen, nachdem unsere gewerblichen Verhältnisse, die Abschaffung der Frohndienste, der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe u. s. w. das Dasein einer grossen Zahl von Lohnarbeitern aller Art zum unumgänglichen Bedürfniss machen, so hiesse es die Natur unserer socialen Zustände völlig verkennen, wollte man von dieser Menschenklasse einen Vermögensnachweis fordern, der geradezu unmöglich ist." (S. 42 und 43.) „Die tägliche Erfahrung spricht dafür, dass häufig Menschen von einem beträchtlicheren Vermögen, als je die Gesetzgebung verlangen kann, zu Grunde gehen, während andere ohne Vermögen, aber ausgerüstet mit Kenntnissen, Beharrlichkeit und Kredit sich emporschwingen." (S. 44.) „Es kann freilich darüber kein Zweifel sein, dass die Erwerbsfähigkeit und etwa ein kleiner Vermögens-Besitz noch keinen gesicherten Nahrungsstand giebt, dass vielmehr dieser zugleich wesentlich bedingt ist durch die Möglichkeit, die Erwerbskräfte nützlich anzuwenden. Allein verlangt man auch den Nachweis der Erwerbsgelegenheit oder macht man, wie in Baiern, die Concession zur Ansässigmachung mit Gewerbebetrieb oder Taglohn-Arbeit von der Gewerbsgelegenheit und von der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Meister oder Arbeiter abhängig, so wird den Gemeinden ein neues Mittel in die Hand gegeben, Ansässigmachungen und Uebersiedelungen im höchsten Grade zu erschweren, der Willkür Thür und Thor geöffnet, und auch hier den Staatsbehörden bei Recursen eine niemals genügend zu lösende Aufgabe gestellt. Dass aber, wenn das Recht der Verehelichung in die Willkür der Gemeinden gelegt wird, diese in Zweifels-Fällen regelmässig dagegen entscheiden, dies hat überall die Erfahrung gezeigt, und dass in solchen Zweifels-Fällen die Staats-Behörden Bedenken tragen müssen, im Recurswege gegen die Gemeinden zu erkennen, wenn das Entscheidungs-Recht der letzteren einen Sinn haben soll, liegt auf der Hand." (S. 48 und 55.)

Ueber den unerträglichen Missbrauch des Einspruchs- und Versagungsrechts der Gemeinden in Baiern vgl. Riedel, Kommentar zum Heimatgesetz S. 27 und 35. Insbesondere bemerkt derselbe über das Gesetz von 1834, das die liberale Gesetzgebung von 1825

fast ganz beseitigte[1]), S. 38: „Vergleicht man die Bestimmungen des ersteren mit denjenigen des Gesetzes von 1825, so ergiebt sich diesen gegenüber eine ausserordentliche Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung und infolgedessen auch des Heimaterwerbes in der fremden Gemeinde; denn abgesehen von der wesentlichen Erhöhung des Steuerminimums wird die Ansässigmachung in einer Reihe von Fällen von dem guten Willen der Gemeinde abhängig gemacht, und überdies durch die Einräumung des Beschwerderechts an die sämmtlichen Betheiligten eine Quelle der vielfältigsten Chikanen eröffnet. Das Gesetz wurde deshalb auch schon im Jahre 1834 bei den Berathungen in der Kammer der Abgeordneten von der Minorität auf das lebhafteste bekämpft."

Vgl. ferner Medicus S. 302; Ebers S. 253 und 256; Roscher, System, 15. Aufl. § 258 u. a. m.

II. Wegen des Verhältnisses der unehelichen zu den ehelichen Geburten giebt Schüz S. 53 für die ältere Zeit folgende Tabelle. „Während

	in Frankreich	1 ausserehel. Geburt auf	12,30	eheliche
kommt,	„ Preussen	„ „ „ „	13,49	„
	„ Würtemberg	„ „ „ „	7,69	„
	„ Sachsen	„ „ „ „	6,5	„
	„ Baden	„ „ „ „	5,6	„
so kommt	„ Baiern	„ „ „ „	3,98	„

dagegen bei freierer Gesetzgebung im bairischen
Rhein-Kreise nur 1 ausserehel. Geburt auf 9,10 eheliche,

und während in einem bairischen Landesteil die Zahl der ausserehelichen Kinder von 1824—34 unter der Herrschaft einer freisinnigeren Gesetzgebung 20 939 war, stieg sie bei strengerer Gesetzgebung von 1834—39 auf 23 430." —

Er fügt folgende Bemerkungen hinzu: „Wohl tritt gegen diese Vermehrung der unehelich Geborenen eine beträchtliche Minderung der ehelich Geborenen ein; es wäre aber ein schwerer Irrtum, darin einen Gewinn für die Gesellschaft zu erblicken. Wenn in vielen Gemeinden 5 bis 6 Jahre lang kein frohes Hochzeitsfest gefeiert, wohl aber die stille Teilnahme an betrübten Taufen der zahlreichen in sogenannten Gewissens-Ehen erzeugten Kinder in Anspruch genommen wird; wenn der Landmann keine Magd mehr findet, wofern er nicht zugleich die Verpflegung ihrer 2, 3, 4 ausserehelichen Kinder mit übernimmt; wenn sein Knecht, des Gewerbsmanns Gehülfe, dringende Arbeit liegen lassen muss, weil er in Alimentations- und Entschädigungsklagen vor die Behörde beschieden ist, . . . wenn aus Leuten, welche, wäre ihnen die Ansässigmachung nicht versagt, als ordentliche, fleissige, ehrbare Familien-Väter sich und die Ihrigen ernähren könnten, ein Heer von Proletariern gebildet wird, welche die Gerichte und Polizei-

[1]) Vgl. oben S. 107.

Behörden unaufhörlich behelligen, wenn den Gemeinden eine immer unerträglichere Bürde in dem Unterhalt so vieler Herabgekommener zur Last fällt, so ist dies kein Zustand, der zur Nachahmung anreizt, und der unfehlbar eintritt, wenn das Verehelichungs-Recht der Willkür der Gemeinden anheimgegeben wird." — Ganz ähnlich und sehr drastisch Vahlkampf S. 60; Medicus S. 301 u. A.

Die Motive zu dem Reichsgesetz von 1868 führen aus: „Einen unwiderleglichen Beweis hierfür (für die Zunahme der unehelichen Geburten im Verhältniss zur Gesammtziffer) liefere die Statistik von Mecklenburg, von Würtemberg und von Baiern, wo, je weiter die Gesetzgebung in polizeilichen Beschränkungen des Rechts der Verehelichung vorgeschritten sei, und je strenger die Praxis diese Vorschriften gehandhabt habe, desto mehr die Zahl der unehelichen Geburten gestiegen sei, indem namentlich in Baiern in den 7 Provinzen auf der rechten Rheinseite, wo Beschränkungen der Befugniss zur Verehelichung bestehen und im Laufe der Zeit noch geschärft worden sind, der Procentsatz der unehelichen Geburten vierfach so hoch ist, als in der linksrheinischen Provinz, der Baierischen Pfalz, wo solche Beschränkungen entweder gar nicht, oder nur in einem geringeren Umfange bestehen." Vgl. Sten. Ber. Bd. 2 S. 105; vgl. auch Laves S. 199.

Bezüglich der Wirkungen, welche die uneheliche Geburt übt, bemerkt Vahlkampf S. 61: „Es ist gewiss, dass nichts im gleichen Masse die Bürgschaft für zukünftiges Unglück, Elend und moralisches Verderben in sich schliesst, als das Unglück der unehelichen Geburt. Sie haftet wie ein Fluch an dem Menschen; sein Eintritt in das Leben wird nicht freudig begrüsst, sein Dasein ist ein Unglück für die Mutter; überall zur Last und ein wandelnder Vorwurf entbehrt er der zärtlichen Liebe, der freundlichen Nachsicht, der geschwisterlichen Anhänglichkeit, der ernsten väterlichen Leitung, des ganzen Familienlebens . . . Die Folgen geben sich von selbst . . . es genügt auf die Zahlen der Kriminalstatistik hinzuweisen. . . . Darum kann die geringere Produktivität des ausserehelichen Geschlechtsumganges für uns keine Beruhigung gewähren. Das Laster und das Verbrechen gehen öffentlicher durch das Leben, als die Tugend, und das böse Beispiel wirkt sicherer als das gute; eine Staatsmassregel aber, die zum sittlichen Verderben erzieht, hat keinen Anspruch auf Glauben an ihre innere Güte."

Inwiefern uneheliche im Verhältniss zu ehelichen Kindern grösserer Sterblichkeit unterliegen, ist neuerdings Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit geworden. Die grössere Sterblichkeit der ersteren innerhalb des ersten Lebensjahres steht ausser allem Zweifel. Vgl. speziell über die fünfjährigen Beobachtungen während der Jahre 1877—82 in Preussen v. Fircks in der Zeitschrift des preuss. statistischen Bureaus 1885 S. 94 ff. Danach überlebten von je 1000 ehelichen Kindern einschliesslich der Todtgebornen durchschnittlich 776, von je 1000 unehelich Geborenen dagegen nur 615 das erste Lebensjahr. Schon vor der Geburt, sowie während des

ersten Lebensmonates starben von den unehelichen Kindern beträchtlich mehr als von den ehelichen. Vgl. namentlich auch die lehrreichen dem Texte vorangestellten graphischen Darstellungen.

§ 128.

Ein Punkt, der bei Erörterung dieser Frage gerade in ihrer Beziehung zum Armenwesen wenig beachtet wird und der doch eine grosse Bedeutung besitzt, ist, ganz abgesehen von dem Verhältniss der ehelichen und unehelichen Geburten, die Zunahme und Abnahme der Geburten überhaupt. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit den Wanderungen und den diese beherrschenden Gesetzen.

Werden nämlich polizeiliche Ehebeschränkungen nicht auferlegt, so liegt selbstverständlich die Befugniss zur Verehelichung lediglich im Willen der Individuen; nur vernünftige Einsicht in die Folgen unvernünftigen oder übereilten Handelns, namentlich also bei Männern das Bewusstsein ihre Familie, bei ledigen Mädchen das Bewusstsein ihre unehelichen Kinder ernähren zu müssen (bei letzteren kommt noch die Furcht vor der Schande hinzu), kann dann wirksam der Kinderzeugung entgegenwirken. Das Vorhandensein solcher Hinderungsgründe wird nun durchaus unterschätzt. Mag man es nun Einsicht, ökonomischen Zwang, Naturgesetz oder sonstwie nennen: es lässt sich die konstante Erscheinung beobachten, dass die Zahl der Eheschliessungen sowie die Zahl der Geburten, der ehelichen wie der unehelichen, unabhängig von der Gesetzgebung zunimmt und abnimmt je nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen und der besonderen örtlichen Verhältnisse eines ganzen Staates, einer Provinz, einer Gemeinde. Ungünstige Verhältnisse kommen dann namentlich noch in starker Auswanderung und grösserer Sterblichkeit zum Ausdruck. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass derjenige Teil der Malthusschen Sätze, der einen gewissen Ausgleich zwischen der Bevölkerung und der Erwerbsgelegenheiten im Sinne hat, durchaus richtig und durch unumstössliche Erfahrung bestätigt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus würde sich daher namentlich noch begründen lassen, dass polizeiliche Erleichterungen und Erschwerungen der Eheschliessung ebensowenig das Hauptmotiv zu vermehrter oder verminderter Kinderzeugung abgeben, wie Erleichterung und Erschwerung der Niederlassung für den Umfang der Wanderungen und der Sesshaftigkeit entscheidend sind.

In Preussen, obwohl es stets die liberalste Ehegesetzgebung für den Bereich der ganzen Monarchie besessen hat, tritt dennoch der Gegensatz des Ostens und Westens auch in der Häufigkeit der ehelichen und unehelichen Geburten hervor; letztere sind im Osten sehr viel zahlreicher. Vgl. die erwähnte Publikation von

v. Fircks, namentlich die kartographische Darstellung 4 auf Tafel 3.

Sehr charakteristische Zahlen bieten besonders noch Baden und Würtemberg, in denen konstant seit den letzten zehn Jahren die Zahl der Eheschliessungen und Geburten abnimmt. In Baden betrug

Jahr	die Bevölkerung in Millionen	die Zahl der Geborenen	davon unehelich	Zahl der Eheschliessungen
		absolut in 1000		
1871	(1870) 1.461	54.6	6.2	13.2
1874		61.1	5.1	13.0
1875	(1875) 1.507	62.9	4.8	12.8
1876		63.2	4.7	12.3
1877		61.9	4.5	11.4
1879		59.4	4.3	10.5
1881	(1880) 1.570	57.2	4.4	10.0
1882		56.1	4.4	10.1
1883		54.6	4.2	10.2

In den einzelnen Kreisen zeigen sich merkbare Verschiedenheiten in den Ziffern der ehelichen und der unehelichen Geburten, namentlich sehr viel höhere Zahlen in den südlichen als in den nördlichen. Für die 4 den Landeskommissären unterstellten Bezirke ergiebt sich, dass auf 100 Geborene im ganzen uneheliche entfallen:

	1871	1876	1880	1883
Konstanz	14.4	9.7	9.8	10.0
Freiburg.	12.9	8.9	8.0	9.3
Karlsruhe	8.0	5.8	6.1	6.5
Mannheim	9.8	6.7	6.5	6.5

Zusammengestellt aus den betreffenden Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs des Grossherzogtums Baden.

Ganz besonders merkwürdig und lehrreich ist der Sachstand in Würtemberg wegen des vielfachen Wechsels der Gesetzgebung, der

dort seit Anfang dieses Jahrhunderts stattgefunden hat. Nachdem durch General-Reskript vom 1. Oktober 1807 im Interesse der Bevölkerungsvermehrung alle Heiratsbeschränkungen aufgehoben worden, kehrte man durch Art. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes von 1833 zu den vor 1807 gültig gewesenen beschränkenden Bestimmungen zurück und gestattete das Erforderniss des Fähigkeits- oder Vermögensnachweises in einigen bestimmten, aber ziemlich willkürlich bezeichneten Fällen, wobei es dann im allgemeinen bis zur Reichsgesetzgebung verblieb. Vgl. die gute Darstellung bei Schüz S. 26 ff. und Bitzer I S. 235 ff. — Es stellte sich nun das Verhältniss der Geborenen zur Bevölkerung (wie 1 : ? berechnet) in den Perioden:

Kreise	1812—1852	1846—1856	1858—1866
Neckar	24.9	26.6	24.5
Schwarzwald	24.8	26.3	23.3
Jagst	27.2	27.7	24.8
Donau	24.0	24.7	25.1
Staat	25.0	26.3	24.5

Ueberhaupt betrug die Volksvermehrung in den Kriegsjahren 1812—17 (also bei gleichzeitiger völliger Freiheit der Eheschliessung) 0.22 %, dagegen 1817—27: 1.05 %. Dann folgte in den Jahren 1842—45 wieder eine Abnahme (namentlich in den Jahren 1850—52 wirtschaftlicher Missstand in Folge der Kartoffelkrankheit und infolgedessen ausserordentlich starke Auswanderung nach Amerika), wonächst in der Periode 1855—67 wieder eine ersichtliche Zunahme eintrat. Vgl. die ausgezeichnete, allseitig eindringende Darstellung des Finanzrat Kull in den Würtemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde: Beitrag zur Statistik der Bevölkerung, Jahrg. 1874 Th. I S. 1 ff., namentlich die Tabellen I und VI S. 6 und 12. S. 30 ff. verbreitet sich Kull über die Ursachen des natürlichen Volkszuwachses, die er namentlich in der Verteilung des Grundbesitzes, der Bevölkerungsdichtigkeit u. s. w. erblickt. — Uebrigens sind, wie die späteren Publikationen, zuletzt Jahrg. 1884 S. 289. ergeben, die Geburten seit 1876 stetig zurückgegangen; ihre Ziffer in den Jahren 1875 und 76 lässt deutlich die Nachwirkung der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, in den folgenden Jahren den Niedergang erkennen. Es fanden statt Geburten (in 1000):

1873: 84.9 1879: 84.0
1875: 88.4 1881: 79.7
1876: 89.2 1883: 75.5.

Ebenso zeigt im Königreich Sachsen das Verhältniss der Eheschliessungen zu den Geburten, insbesondere den unehelichen Geburten, deutlich den Einfluss der guten und schlechten Jahre. Es wurden

	Ehen geschlossen	Kinder geboren	davon unehelich
1872	26 053		
1873		119 126	16 601
1875	29 086		
1876		131 817	16 575
1878	24 797		
1879		130 750	16 592
1881	25 881		
1882		131 664	17 345

Vgl. v. Studnitz, die wirtschaftliche Stellung des Königreichs Sachsen im Deutschen Reiche: Zeitschrift des sächs. stat. Bur. 1884 S. 46. — Im allgemeinen noch zu vergl. Mayr, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben S. 229 ff. und 265 ff., wo der Einfluss der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Zahl der Geburten und der Eheschliessungen betrachtet ist. Namentlich der S. 265 zitirte Ausspruch Hermanns: „Die Zahl der in einer Periode geschlossenen Ehen drückt die Hoffnung aus, welche zu dieser Zeit in Bezug auf das ökonomische Gedeihen einer Familie im Lande bestand, und zwar desto deutlicher, je grösser die Freiheit des Erwerbsbetriebes in einem Lande ist."

Zusammenfassende Schlussbetrachtung.

§ 129.

Erwägt man, wie sich die Verhältnisse im allgemeinen nach Durchführung des Heimatprinzips gestalten würden, so hat man noch ein Moment zu berücksichtigen, das im ganzen wenig beachtet wird: dass nämlich der Systemwechsel irgendwelche Uebergangsbestimmungen notwendig macht. Die grosse Vorliebe für dieses Prinzip hat die Mehrzahl seiner Verteidiger es übersehen lassen, dass zunächst ganz ausserordentlich schwierige Zustände durch den Uebergang geschaffen werden würden. Man hätte sämmtliche in dem Moment dieses Ueberganges landarmen Personen in irgend welche Beziehung zu einer Heimatgemeinde zu setzen, was selbstverständlich nur durch eine „Zuweisung" geschehen könnte, wie sie in Ansehung der heimatlosen Personen in jeder Heimatgesetzgebung vorgesehen ist. Es müssten bestimmte Merkmale der Zuweisung, etwa letzter Unterstützungswohnsitz, letzter Aufenthalt, eventuell Ort der Geburt, der

Verehelichung u. s. w. festgesetzt werden. Bezüglich der zugewiesenen Individuen müsste ein grösserer Verband — in Baiern ist dies der Staat — die Armenlast so lange tragen, bis das betreffende Individuum wieder durch Aufenthalt, Verleihung u. s. w. eine Heimat erworben hätte; begäbe sich dasselbe wieder auf die Wanderschaft, so würde die Heimat den etwa auswärts erwachsenden Armenaufwand zu erstatten und sich dieserhalb an den grösseren Verband zu regressiren haben. Dieser grössere Verband aber könnte nicht ohne weiteres der Landarmenverband, oder — da dieser Begriff fortfallen müsste — der der Heimatgemeinde zunächst übergeordnete Verband sein, weil dann einzelne Verbände, insbesondere die östlichen, ganz ungerecht belastet werden würden; es müssten vielmehr die Bezirke des Betretens oder des letzten Aufenthaltes, vielleicht auch der Staat selbst sein, die aus Gründen der Gerechtigkeit die frühere Landarmenlast vorläufig zu übernehmen hätten. Ganz besondere Schwierigkeit würden die interterritorialen Fälle machen, also wenn die Heimat in einem andern Bundesstaate anzuweisen wäre als in dem, welchem die Last zunächst verbliebe.

Es genügt, diese Möglichkeiten anzudeuten, um einen Begriff von den Folgen zu geben, die eine Systemänderung in dieser Beziehung bringen müsste. Man gewinnt einen noch genaueren Einblick in dieselben, wenn man die Vorschläge von Elvers[1]) betrachtet, einem der wenigen, welche diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. Auch er hält die Operation für eine sehr schwierige, die nur mit der äussersten Kraftanstrengung aller beteiligten Organe des Staates und der Gemeinde gelingen kann. „Die Leitung derselben“ — führt er aus — „würde dem Reiche zustehen müssen und am besten durch besondere, für eine gewisse Zeit ernannte Reichskommissarien erfolgen, da in vielen Fällen Entscheidungen nötig sein werden, deren Wirksamkeit über das Gebiet eines einzelnen Landes hinausgehen müssten. Diese Kommissarien müssten befugt sein, auf Grund summarischer Untersuchungen Entscheidungen zu treffen, die vorläufig für alle Teile verbindlich wären, aber demnächst im ordentlichen Verfahren vor den Heimatsgerichten einer Revision unterliegen könnten. Diese Reichskommissarien müssten mit allen Mitteln ausgestattet werden, die nötig sind, um Aufschluss über die Vergangenheit der einzelnen Vagabonden zu erhalten, und namentlich müsste man auch gegen diese den erforderlichen Zwang üben, damit sie wahrheitsgetreue Angaben über ihre Vergangenheit machen. Man dürfte auch vor strengen Mitteln nicht zurückschrecken und sie namentlich in ein Zwangsarbeitshaus mit scharfer Zucht für so lange einsperren, bis sie die erforderlichen wahrheits-

[1]) S. 115.

gemässen Angaben machen, sofern man unsere Landstrassen von dem Gesindel befreien will."

Wenn anders man der Ansicht ist, dass das Landarmenwesen ein so ungeheueres Uebel ist, dass man es um jeden Preis los werden muss, wird man am Ende auch vor einem so mühseligen Verfahren nicht zurückschrecken dürfen und einige Jahre heilloser Verwirrung, sowie eine je nach Umständen 10, 20, 30 Jahre dauernde, sehr verwickelte Geschäftsbehandlung bezüglich der ehemals Landarmen in den Kauf nehmen müssen. Ausserdem wird man aber die Zuweisung in denjenigen Fällen beizubehalten haben, in denen auch Baiern sich nicht anders zu helfen weiss: in den Fällen der eigentlichen Heimatlosigkeit bei Findlingen, nicht vernehmungsfähigen Irren und Gebrechlichen und vor allem bei Deutschen, die ihre Heimat durch Auswanderung verloren haben und heimatlos nach Deutschland zurückkehren. Auch würden Kosten in Betracht gezogen werden müssen, deren Last man unmöglich nach zufälligen Merkmalen den Gemeinden auflegen kann, also Kosten für Beerdigung unbekannter Leichen und namentlich für Ausländer, die einer inländischen Heimatgemeinde nicht angehören können. Ich erinnere daran, dass — wie oben nachgewiesen worden — in Baiern sehr viel mehr Oesterreicher als Preussen, in Preussen sehr viel mehr Russen als Baiern aufhaltsam sind. Für alle die hieraus erwachsenden Kosten müsste also doch irgend ein grösserer Verband — wie es gegenwärtig der Landarmenverband thut — eintreten.

Ja noch mehr; auch die unbedingten Vertreter des Heimatprinzips können sich des Gefühls nicht erwehren, dass es doch unter Umständen sehr hart sein könnte, die Heimatverbände auch bezüglich solcher ihnen angehöriger Personen zu belasten, die thatsächlich durch lange Abwesenheit ihnen entfremdet sind, ohne dass sie anderswo eine Heimat erworben haben. So schlägt v. Marschall[1]) die Einrichtung einer Landes(Reichs)-unterstützungskasse vor, „welche den Gemeinden diejenigen Lasten abnehmen soll, die ihnen bei ganz strenger Befolgung obiger Grundsätze obliegen würden, aber wegen besonderer Verhältnisse nach Billigkeit nicht zugemutet werden können". Luthardt hält die Erleichterung der Armenlast für die Heimatgemeinde in Ansehung entfremdeter Heimatgenossen für geboten und meint, dass diesem Erfordernisse durch einen angemessenen Zuschuss aus Mitteln eines grösseren Verbandes genügt werden könnte. Waentig, der allerdings daran verzweifelt, das Heimatprinzip wieder hergestellt zu sehen, macht den — vielen gewiss sehr sympathischen, von seinem Standpunkte aus aber ungeheuerlichen — Vorschlag, das Land-

[1]) v. Marschall I S. 7; Luthardt S. 63; Waentig S. 40.

armenwesen dadurch zu beseitigen, dass jeder Ortsarmenverband für den Fall, dass ein Unterstützungswohnsitz nicht vorhanden oder nicht nachweisbar ist, die definitive Versorgungspflicht bezüglich aller in seinem Bezirke aufhältlichen unterstützungsbedürftigen Individuen haben soll.

Dass dieselben Schriftsteller im übrigen den sehr fruchtbaren Gedanken der Beteiligung grösserer Verbände, sowie die Ausbildung freiwilliger Armenpflege in warmer und sachlicher Weise betonen — ein Punkt, auf den ausführlich zurückzukommen ist — möchte ich gleich hier bemerken, um nicht in den Verdacht einseitiger Hervorhebung bedenklicher Punkte zu geraten.

Und bedenklich im Sinne des Heimatprinzips erscheinen nicht sowohl die Vorschläge selbst, sondern die sie veranlassenden Erwägungen im hohen Grade, weil sie deutlich zeigen, dass man ein rechtes Vertrauen zu der sittlichen Wirkung der Heimat nicht hat, sich auch nach ihrer Wiederherstellung von der Vorstellung heimatentfremdeter Genossen nicht wohl losmachen kann. Nimmt man hinzu, dass unwiderleglich nachgewiesen ist, wie sehr auch in Ländern der Heimatgesetzgebung das Betteln und das Landstreichen geblüht hat und noch blüht, so wird man billig Bedenken tragen, all die Schwierigkeiten einer Systemänderung durchzumachen, um schliesslich o h n e das Landarmenwesen eben da anzulangen, wo wir m i t demselben uns befunden haben.

In letzter Linie wird man in dem gegenwärtig so stark hervortretenden Bedürfniss, das Individuum mit einer Heimat zu verknüpfen, oder besser: in dem durch keinen fremden Willen gehemmten Gebrauche der Freiheit zu hindern, — nichts anderes erkennen können als eine durchaus berechtigte Reaktion gegen Missstände, deren Vorhandensein niemand zu leugnen wagen wird. Aber abgesehen davon, dass, wie an vielen Stellen gezeigt wurde, diese Missstände seit Anfang des Jahrhunderts und zwar immer mit dem Zusatz beklagt werden, gegenwärtig seien sie am unerträglichsten, so hat sich auch fast immer die Betrachtung ihrer Ursachen auf das Zunächstliegende, auf — man kann es nicht anders nennen — einen Sündenbock gerichtet, der für alles verantwortlich gemacht werden soll. Und immer sollte diesem Sündenbocke gegenüber — es mochte nun die wirtschaftliche Freiheit oder die Unfreiheit sein — alsbald die Gesetzgebung in Bewegung treten und den doch oft sehr schnellen Wechsel in der Anschauung dieser Dinge zu ebenso schnellem Ausdruck bringen. Es giebt keinen Staat, der hierfür ohne Beispiel geblieben wäre.

Wir sind nunmehr wieder an einem Wendepunkte angelangt und man würde die Signatur unserer Zeit verkennen, wollte man annehmen, dass ihr die Wiedereinführung der Heimat oder, was der wahre Kern der Sache ist, die Be-

schränkungen der Freizügigkeit, aus Vorliebe für die grösstmögliche individuelle Freiheit zu schwer fallen würden. Dies wird sich unter Umständen nicht abwenden lassen. Man kann dem gegenüber nichts weiter thun, als auf den Verlauf dieser Dinge, wie ihn die Geschichte lehrt, hinweisen und davor warnen, durch zu kräftiges Vorgehen gegen die wirklichen Schäden, namentlich das Vagabundentum und industriell verdorbnes Proletariat, nicht über das Ziel hinauszuschiessen und zu verschlimmern statt zu verbessern. Und solch eine Verschlimmerung wäre die Rückkehr zum Heimatsystem mit allen seinen Konsequenzen, die man ziehen muss, wenn man ganze Arbeit thun will. Denn in Ansehung der hierher treffenden Massregeln ist die einzelne ohne jede Bedeutung; nur von allen zusammen, von Beschränkung der freien Bewegung, von unnachsichtlichem Zurücktransport der vagirenden Elemente, von strenger Abschliessung der Gemeinden u. s. w. kann eine ganze und volle Wirkung in der gewünschten Weise erwartet werden.

Aber in Wahrheit ist Besserung nicht möglich durch alle diese negativen, sondern lediglich durch positive Thätigkeiten. Man züchtige, strafe und bessere die Vagabunden; man fessele die Arbeiter an die Scholle, indem man ihnen Arbeit zu schaffen sucht, man lenke die Gemüter auf den Wert der Heimat, indem man für menschenwürdige Zustände in der Heimat sorgt.

Was aber die Armenpflege, dieses notwendige Uebel, betrifft, so muss man sich wohl hüten, aus einem Prinzip, welches schon das bairische Gesetz von 1868 mit dürren Worten und in bewusstem Gegensatze zu dem Gesetze von 1825 als ein lediglich finanzielles bezeichnete, ein sittliches, die nüchterne Verpflichtung zur Kostendeckung zur Grundlage eines gemütvollen Empfindens zu machen. Auch hier sind andere Kräfte, die es zu erwecken gilt, und die am scheuesten vor dem Zwange zurückweichen.

Noch bedarf es eines kurzen Wortes über einen Wunsch, der zusammen mit dem Verlangen nach der Heimat hervorgetreten ist, den Wunsch nach Wiedereinführung des Wortes „Heimat" statt des nüchternen „Unterstützungswohnsitzes". In diesem Wunsche begegnen sich fast sämmtliche Anhänger der ersteren. Man wird gegen denselben nichts Erhebliches einwenden und ihn noch durch die thatsächliche Erwägung unterstützen können, dass er aus dem Sprachgebrauche des Volkes so wenig, wie aus der Judikatur auch in Norddeutschland verschwunden ist. Nur muss dieses Wort nichts anderes bezeichnen sollen, als was sich darunter verbirgt; und man wird Niemanden überreden können, dass ein Armenverband, der „Heimat" genannt wird, innerlich verschieden sei von demjenigen, der durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zur

Tragung der Armenlast verpflichtet ist. Am besten freilich würden sich für dies rein finanzielle Verhältniss rein sachliche Ausdrücke, wie „Fürsorgepflicht, vermögensrechtliche Fürsorgeverpflichtung der Gemeinden“ empfehlen; noch das preussische Gesetz von 1842 enthielt keine anderen. Es stammt aus der Zeit einer gewissen Nüchternheit, der man aber weder den Vorwurf machen kann, schnelle Entschlüsse gereift, noch die Dinge anders genannt zu haben, als wie sie wirklich hiessen.

Vgl. über die Nomenklatur oben S. 271.

In den Schriftsätzen im Armenstreitverfahren findet man namentlich seitens der kleineren Armenverbände den Ausdruck „Heimat“ ausserordentlich häufig für „Unterstützungswohnsitz“ angewendet. Ebenso gebraucht das Bundesamt f. d. H. die Ausdrücke ganz promiscue. Auch das preussische Obertribunal bediente sich — für Preussen allerdings ohne jeden Grund — dieser Ausdrucksweise, und nannte z. B. in dem Erk. v. 21. April 1856 (Strieth. Arch. Bd. 21 S. 101) das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen von 1842 „Heimatgesetz“. Ein Minist.-Reskr. vom 28. August 1861 nahm aber Veranlassung auszusprechen, dass dies Gesetz kein Heimatgesetz sei, sondern nur nach gewissen Kriterien die Verpflichtung zur Armenpflege regele. — Vgl. hierzu die Polemik von Flottwell I S. 53 ff. Die neueren diesbezüglichen Wünsche bei Luthardt S. 55; Waentig S. 12; Elvers S. 114 u. a. — In der Reichstagskommission hatte ein Mitglied, das im übrigen auf dem Standpunkt des preussischen Systems stand, vorgeschlagen, den Namen „Heimat“ beizubehalten. Es wurde darauf entgegnet, dass der Name des vorliegenden Rechtsverhältnisses zwar an sich nebensächliche Bedeutung habe, dass es aber nicht rätlich erscheine, als den terminus technicus die Bezeichnung „Heimat“ zu wählen, weil man in Altpreussen diese Bezeichnung nicht verstehen, in den übrigen Territorien missverstehen werde; denn gerade in den letzteren verbinde man mit dem Begriff „Heimat“ den bestimmten Begriff „der Unterstützungspflicht des Geburtsorts“, einen Begriff, den nach dem Sinne der Mehrheit das vorliegende Gesetz radikal beseitigen solle.

---

10. Kapitel.

Die Bildung bezw. Beteiligung grösserer Verbände als Träger der Armenlast.

§ 130.

Die Erkenntniss, dass die umfassendste und zugleich finanziell leistungsfähigste bürgerliche Gemeinschaft, der Staat, zur Uebernahme der Armenlast nicht berufen sein kann, weil er zu zweckmässiger Armenpflege ausser Stande ist, und die fernere Erkenntniss, dass die engste bürgerliche Gemeinschaft, die Gemeinde, nicht unter allen Umständen die Armenlast tragen kann, weil sie finanziell leistungsunfähig ist, führt von selbst zu der Erwägung einer mittleren Bildung, die zugleich den finanziellen und den verwaltungstechnischen Anforderungen der Armenpflege gerecht werden kann. Lässt man von einem Gedankengange ab, der in seiner starren Einseitigkeit die äussersten Konsequenzen ziehen will, dort in der Staatsarmenpflege, hier in dem ausschliesslichen Heimatprinzip gipfelt, so bemerkt man, dass es einen Punkt giebt, wo die Uebernahme der Armenlast auf den Staat aufhört gefährlich zu werden, und wo die Gemeinden anfangen leistungsfähig zu werden. Das erstere ist der Fall, wenn die eigentümliche Natur gewisser Armenpflegefälle eine willkürliche oder verschwenderische Behandlung ausschliesst, und das zweite ist der Fall, wenn mehrere Gemeinden sich verbinden, um die Armenlast besser tragen zu können, ohne dass hierunter die Armenpflege selbst leidet. Bildungen, welche eine derartige mittlere Linie einhalten, sind in verschiedener Weise möglich. Mehrere Gemeinden können in Bezug auf die gesammte Armenlast zu einem gemeinschaftlichen Bezirke vereinigt werden und hierbei je nach Umständen gleichzeitig einen einheitlichen Bezirk für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Heimat bilden (Gesammtarmenverbände). Oder sie können

sich zu vielen oder einzelnen Zwecken der Armenpflege vereinigen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Sonderbildungen, die nicht notwendig mit den örtlichen und politischen Grenzen der sich vereinigenden Gemeinwesen übereinstimmen müssen.

Grundsätzlich verschieden hiervon ist die Uebernahme der Armenlast bezw. gewisser Teile derselben von Seiten der den Gemeinwesen unterster Ordnung übergeordneten Verwaltungsbezirke, welche ohnehin eine ständige Vereinigung aller zu dem Bezirke gehörigen Gemeinwesen bilden und als solche von vornherein gewisse Funktionen in Ansehung gemeinschaftlicher Zwecke haben.

Die Bildung bezw. die Beteiligung grösserer Verbände an den Lasten der Armenpflege ist keinem Staatswesen fremd; sie nimmt in Frankreich so gut wie in Baiern eine bedeutende Stelle ein, und kommt in dem Landarmenwesen der Reichsgesetzgebung zum Ausdruck, obwohl grosse Verschiedenheiten in Bezug auf Mass und Art im einzelnen bestehen. Vorschläge, die in dieser Richtung sich bewegen, eröffnen daher keinen neuen Gedankenkreis. Gleichwohl bilden dieselben nach allgemeiner Meinung den wertvollsten Inhalt der gegenwärtigen Reformbestrebungen. Und nicht allein darum, weil sie dem Doktrinarismus der entgegengesetzten Strömungen wirklich mögliche und lebensfähige Besserungsmassregeln entgegenstellen, sondern auch weil sie ihren Schwerpunkt in die Untersuchung derjenigen Aufgaben verlegen, welche die Gemeinwirtschaft überhaupt erfüllen kann, und wie die Mittel zu ihrer Erfüllung beschafft werden können.

Wenn ich es unternehme, im Folgenden die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die bezüglichen Vorschläge ausgehen, darzulegen, so möchte ich doch vorher bemerken, dass eine erschöpfende Darstellung nicht wohl möglich ist. Aus zwei Gründen: einmal bewegen sich neben den vorherrschenden Gedankenrichtungen noch eine Zahl mehr oder minder verwickelter Kombinationen her, wie es bei mittleren Meinungen immer der Fall ist; so wollen die einen Fristenveränderungen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, wenn gleichzeitig gewisse Lasten vom Staate übernommen werden; andere wollen das Heimatprinzip, aber nur, wenn ganz oder zu zwei Dritteln oder zur Hälfte in den einzelnen Unterstützungsfällen den unvermögenden Gemeinden Beihülfe gewährt wird u. s. w. Dies alles kann und braucht nicht mitgeteilt zu werden. Wesentliche Kombinationen wird man nicht wohl übergangen finden.

Zweitens aber — und dies fällt schwerer ins Gewicht — ist es unmöglich, bei Erörterung der einzelnen Massnahmen ausreichendes Material zur Begründung und Beleuchtung heranzuziehen, weil es an solchem Material zur Zeit fehlt. Hierüber noch an dieser Stelle zwei Worte. Es verhält sich mit dem Material, das hier in

Betracht fällt, im wesentlichen anders, als wie mit dem bezüglich der einzelnen Gemeinden. Wenn für diese die Leistungsfähigkeit oder -unfähigkeit zu untersuchen war, so mochte man sich an einigermassen zutreffenden Beispielen und Einzelangaben genügen lassen, um von den einen auf den Zustand der anderen zu schliessen. Das genügt aber hier nicht. Worauf es hier ankommt, ist gerade das Gesammtbild ganzer Provinzen, der Staaten und des Reiches. Für eine Ausgleichung der gesammten und die Erleichterung der örtlichen Armenlast ist es sehr wichtig zu wissen, wie die gesammte Armenlast beschaffen ist.

Leider ist in dieser Beziehung von der Reichsarmenstatistik für 1885, welche die Finanzen der Landarmenverbände mit umfasst, kein genügendes Resultat zu erwarten, weil sie versäumt hat, die Fragen nach Ausgaben und Einnahmen nach massgebenden Gesichtspunkten, insbesondere in der Richtung zu gliedern, dass der Aufwand für eigentlich landarme Personen und für andere Armenpflegezwecke gesondert nachgewiesen wird. Wie wichtig dies ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als die Finanzstatistik der Landarmenverbände derjenige Teil der ganzen Erhebung ist, der wirklich zuverlässig sein könnte, weil die Nachrichten von Verwaltungskörpern zu erfordern sind, die ein durchaus geordnetes Rechnungswesen führen und zur Erteilung dieser Nachrichten sehr wohl im Stande sind. Man kann nur den Wunsch aussprechen, dass eine derartige Erhebung recht bald nachgeholt und gleich auf mehrere Jahre erstreckt würde. Es könnten mit allerleichtester Mühe durch ein einmaliges Ausschreiben Angaben für alle vorhergehenden Jahre bis zur Gegenwart erlangt werden. Wollte man sich, um allzugrossen Umfang der Publikation zu vermeiden, auf einige Jahrgänge, vielleicht von fünf zu fünf Jahren beschränken, so würde ein sehr zutreffendes und brauchbares Material in kurzer Frist hergestellt werden können. Vgl. hierüber noch meine Abhandlung in Conrads Jahrbuch f. N. u. St. 1886 S. 431.

Ich habe selbst einen Versuch gemacht, durch Ausschreiben ein grösseres Material zusammenzuschaffen, habe aber, trotzdem mir in zuvorkommendster Weise sowohl gedruckte Berichte wie schriftliche Angaben zugesendet wurden, hiervon doch schliesslich Abstand nehmen müssen; denn abgesehen davon, dass nicht überall meinem Wunsche nach Uebersendung von Angaben entsprochen wurde, ist auch die Durcharbeitung und Zusammenstellung solchen Materials für den Privatmann ein selbst mit Opfern an Zeit, Mühe und Geld nicht durchführbares Unternehmen. Das ist und kann nur Sache der Zentralbehörde sein.

Auf einzelne Punkte, deren Klarstellung im Wege der Statistik unumgängliches Bedürfniss ist, habe ich an den einschlägigen Stellen hingewiesen.

1. Bildung grösserer Heimatbezirke.

§ 131.

Die Bildung von Ortsarmenverbänden durch Zusammenlegung von mehreren Gemeinden oder mehreren Gutsbezirken bezw. Gemeinden und Gutsbezirken ist durch § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gestattet. Die einzelnen Staaten, denen die Zusammensetzung und Einrichtung der Armenverbände obliegt, haben von der Befugniss des § 3 insofern Gebrauch gemacht, als sie ihrerseits die näheren Normen für den Fall einer solchen Bildung aufstellen, das Beibehalten bestehender Gesammtarmenverbände anordnen, im übrigen aber von jedem Zwange zu derartigen Bildungen Abstand nehmen. Wo neue Gesammtarmenverbände geschaffen werden sollen, ist die Beteiligung der einzelnen Glieder an Verwaltung und Kosten durch ein auf freier Vereinbarung beruhendes Statut zu regeln.

Das Charakteristische dieser Verbände ist, dass sie in Bezug auf die öffentliche Armenpflege ganz und gar an die Stelle der einzelnen Glieder treten, und insbesondere in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einen einheitlichen Bezirk bilden. Dies unterscheidet sie von jeder anderen Vereinigung zu einzelnen Zwecken, welche nach aussen d. h. im Verhältniss zu dritten Armenverbänden ohne jede Bedeutung ist, sowie von den Landarmenverbänden, welche zwar auch unmittelbare Träger der Armenlast sind, dieselbe aber nicht nach Massgabe des Unterstützungswohnsitzes, sondern gerade beim Mangel eines solchen zu übernehmen haben.

Vgl. Preuss. Ausf.-Gesetz § 9—15. Die näheren Normen betreffen besonders den Massstab für Aufbringung des Armenaufwandes, über den sehr lebhaft gestritten wurde. Man einigte sich schliesslich im Wege des Kompromisses auf einen gemischten Modus, nach Massgabe der Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbe- und der halben Grund- und Gebäude-Steuer. Das Material ist sehr vollständig mitgeteilt bei Arnold S. 545 ff. — Von bestehenden Gesammtarmenverbänden kamen die in Schlesien (mit Ausnahme der Oberlausitz): Rittergüter und Gemeinden — in Neuvorpommern und Rügen: aus Ortschaften und Gutsbezirken gebildete Kirchspiele — in Hannover: aus ländlichen Gemeinden gebildete Sammtgemeinden, in Betracht. Ausserdem nicht kommunale Verbände (konfessionelle) in Schleswig-Holstein und Hannover, die bei der Umbildung in gesetzliche Armenverbände insoweit aufrechterhalten werden sollten, als sie mit den kommunalen Grenzen übereinstimmten. — Sachsen § 1 liess es bei der geltenden Organisation bewenden, welche in § 30 der Armenordnung von 1840 nur über die Assoziation mehrerer Heimatbezirke zu gewissen gemeinsamen Zwecken bestimmt. — Würtemberg Art. 8 gestattet die Vereinigung mehrerer

Teilgemeinden und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853.) Ebenso Sachsen-Weimar § 5, Mecklenburg-Strelitz § 2, Braunschweig § 4 und die meisten andern. In Oldenburg nur für die Fleckens- und die Landgemeinden Ahrensböck (Fstt. Lübeck), welche einen einheitlichen Orts-Armenverband bildet — revidirte Gemeinde-Ordnung vom 30. Mai 1876 Art. 69 § 2.

Der Charakter der Gesammtarmenverbände als Heimatverbände ist mehrfach Gegenstand der bundesamtlichen Entscheidung gewesen. Vgl. bes. Entsch. vom 7. April 1873 II S. 53 und vom 25. Mai 1878 X S. 42 in Bezug auf die hannöverschen Amtsnebenanlageverbände. — Auch die vom 3. November 1877 IX S. 81, wo umgekehrt ausgeführt ist, dass die Abmachung zwischen den den Gesammtarmenverband bildenden Gutsbezirken und Gemeinden, gewisse Kosten allein zu tragen, nach aussen hin gleichgültig sei; passiv legitimirt ist allein der Gesammtarmenverband.

Was nun die wirkliche Gestaltung betrifft, so ist — soviel bekannt — nirgends von der Befugniss der Vereinigung freiwillig Gebrauch gemacht worden. Nur in den eben genannten Staaten haben sich die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände erhalten[1]).

Neuerdings ist der Gedanke, die Bildung derartiger grösserer Armenbezirke durch gesetzgeberische Akte, d. h. also im Wege des Zwanges, herbeizuführen, lebhaft hervorgetreten, und ebensowohl von Anhängern wie von Gegnern der Reichsgesetzgebung befürwortet worden. Die letzteren halten, wie schon erwähnt, nur in diesem Falle die Durchführung des Heimatprinzips für möglich, während die ersteren das Hauptgewicht auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der grösseren Bezirke legen, ohne das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes aufgeben zu wollen[2]).

---

[1]) Vgl. vor. Anm. und die preuss. Min.-Instr. zum Ausführungsgesetz vom 11. April 1871 zu § 9—15. — Bezüglich Würtembergs erklärte der Minister des Innern in der Sitzung der K. d. Standesherren vom 1. Juni 1883, dass Vereinigungen von Teilgemeinden zu Gesammtarmenverbänden, auf welche hinzuwirken durch Min.-Instr. vom 30. Mai 1873 die Behörden angewiesen worden wären, so gut wie gar nicht zu Stande gekommen seien. — Für Preussen ergiebt die Stat. Korr. vom 2. Juli 1886, Hauptergebnisse der Armenstatistik für 1885, dass von insgesammt 47 388 Ortsarmenverbänden nur 3383 gemischte sind.

[2]) Die Frage ist im Hinblick auf die Reform der Armenpflege im allgemeinen, und auf die Armengesetzgebung insbesondere auf dem Kongress des D. V. 1882 in den drei ausführlichen von Seyffardt, Elvers und Germershausen verfassten Referaten und den darauf folgenden Verhandlungen allseitig, wenn auch etwas kursorisch erörtert worden. — Dies ist das wertvollste Material. — Ausserdem besonders Gneist, Die preuss. Kreisordnung, Berlin 1870, namentlich S. 151 ff., ferner: Die Verhandlungen beider Häuser des Landtags in Preussen; vgl.

§ 132.

Zur Begründung der Notwendigkeit, solche Verbände zu schaffen, wird vor allem auf die notorische Leistungsunfähigkeit einer sehr grossen Zahl von Ortsarmenverbänden hingewiesen und geltend gemacht, dass diese niemals im Stande sein würden, den Anforderungen der öffentlichen Armenpflege für sich allein zu genügen, während von ihrer Vereinigung zu grösseren Verbänden sich eine bei weitem wirksamere Armenpflege erwarten lasse. Auch wird hervorgehoben, wie sehr die Abschiebung abnehmen würde, wenn sich die Armenlast von vornherein auf grössere Bezirke verteilte, und wie die Zahl der Landarmen sich vermindern würde, weil schon der Aufenthalt auch nur in einem der zum Gesammtarmenverband gehörigen Bezirke zum Erwerbe der Heimat bezw. des Unterstützungswohnsitzes in dem Gesammtarmenverbande und nur die Abwesenheit von jedem derselben zu ihrem Verluste führen würde[1]).

In Ansehung der Grösse der zu bildenden Verbände sind die Vorschläge im einzelnen sehr verschieden. Während Seyffardt in Anbetracht der sehr erheblichen individuellen Verschiedenheiten die Bestimmung des Umfanges dem Ermessen der hierzu berufenen Behörde überlassen will und nur um einen Anhalt zu geben, eine Zwischeninstanz zwischen den Gemeinden und den zunächst übergeordneten Verwaltungsbezirken (Kreise) empfiehlt, bezeichnet Gneist, sowie auch Germershausen die Kreise, Friedrich die Gerichtsamtsbezirke als angemessene Heimatbezirke; Elvers und Aschrott empfehlen ganz allgemein Verbände, die leistungsfähig sind und von denen der eine dem andern möglichst an Leistungsfähigkeit gleichkommt, in besonderer Bezugnahme auf die englische Armengesetzgebung.

Vgl. Seyffardt II S. 39; Gneist S. 152; Germershausen S. 160; Friedrich, Einleitung S. IV; Elvers S. 141; Aschrott S. 385. Von älteren Schriftstellern geben Merkmale für Abgrenzung der Heimatbezirke Duchatel-Naville S. 112: „Giebt man der Heimatsberechtigung viel örtlichen Umfang, so bleibt mehr Gleichheit in den Arbeitslöhnen; man erleichtert dem Arbeiter die Mittel seinen Unterhalt zu verdienen; man entfernt von ihm einen Teil des viel- und mannigfachen Drucks, den er erleiden muss; man verteilt die Last der Taxe gleichmässiger, man entzieht die Armen den Verwahrungsmassregeln der einzelnen Orte; man vermindert die Streitigkeiten der Kommunen.“ Kries charak-

die vorletzte Anmerkung. — Bemerkenswert auch Friedrich, Einleitung S. IV und neuerdings Aschrott. — Auf alle diese ist im Text zurückzukommen.

[1]) Auch die preuss. Min.-Instr. vom 10. April 1871 (zum Ausführungsgesetz vom 8. März 1871) betont diese Gesichtspunkte.

terisirt ganz allgemein II S. 341: „Die Domizilgemeinden sollen die Kreise zusammenfassen, in welchen sich das Angebot von Diensten und die Nachfrage danach im allgemeinen das Gleichgewicht halten ... Den Umfang derselben nicht zu klein abzugrenzen, wird ebensosehr im Interesse der Arbeitsuchenden als der Arbeitgebenden liegen. Den Arbeitern kann es nur erwünscht sein, wenn sie auf einem möglichst grossen Gebiet völlig ungehindert lohnende Beschäftigung und wohlfeile Wohnungen suchen dürfen und dabei innerhalb dieses Gebietes gegen eine übermässige Konkurrenz sich geschützt finden."

Gegen die Schaffung solcher Verbände werden verschiedene Einwendungen erhoben. In Ansehung ihrer kommunalen Eigenschaft wird von einer derartigen Zusammenlegung die Desorganisation der Gemeinden gefürchtet[1]), sowie davor gewarnt, Mittelglieder zwischen Gemeinde und Kreis einzuschieben, da sich im allgemeinen die diesen Körperschaften übertragene Verwaltungsthätigkeit bewährt habe[2]). Wenn man die Aufgabe ernstlich ins Auge fassen wolle, so müsse man überhaupt die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verbände untersuchen, und wenn eine Reform in dieser Beziehung erfolgen solle, dieselbe sogleich auf alle Gegenstände des Gemeinwesens erstrecken — was aber nicht Sache der Armengesetzgebung, sondern der kommunalen Reform sei. Ausserdem wird eingewendet, dass auch durch ein solches Zusammenlegen bei dem geringen Einkommen der einzelnen kleinen Gemeinden noch immer keine leistungsfähige grössere Gemeinde geschaffen werden könne. Vor allem aber wird geltend gemacht und für Preussen von v. Wintzingerode und v. Reitzenstein, von Wielandt für Baden, von Huzel für Würtemberg bezeugt, dass gegen eine solche Verschmelzung eine sehr grosse Antipathie in den Gemeinden selbst bestehe[3]).

Ein Bedenken schliesslich hat die hier vorgeschlagene Reform mit der Uebernahme der Armenlast auf den Staat gemein: das Bedenken kostspieliger Wirtschaft aus gemeinschaftlichen Mitteln. In Ansehung dieses letzteren Punktes wird insbesondere von Elvers und Aschrott auf die Notwendigkeit gehöriger Aufsicht hingewiesen.

§ 133.

Von den Erfahrungen, die in Bezug auf Gesammtarmenverbände gemacht worden, sind verhältnissmässig wenige öffentlich

[1]) v. Miaskowski a. a. O. S. 64.

[2]) v. Reitzenstein in allen seinen diesen Punkt berührenden Arbeiten, namentlich: I S. 29, II S. 152.

[3]) A. a. O. S. 60. Auch Jolly S. 5. 6 meint, dass die freiwillige Vereinigung nicht wahrscheinlich sei; auch hält er „die gesetzliche Verbindung von Gemeinden, lediglich damit die eine der anderen Lasten ab-

bekannt gegeben. Nur die Berichte von Grumbrecht und Linsingen, sowie die ältere Darstellung von Stüve bringen Nachrichten über die Verhältnisse in Ostfriesland, denen zufolge in der That die Armenpflege dort eine sehr kostspielige ist. Ersterer[1]) bemerkt: „Die Kirchspielvorstände stehen dem Armen ferner und verfügen über Gelder, die ihnen aus weiten Kreisen zur Disposition gestellt werden. Die Folge ist eine mehr oder weniger verschwenderische Armenpflege gewesen, welche die Ansprüche der Armen in quali et quanto fortwährend gesteigert hat." Stüve, dessen Ausführungen sowohl wegen eindringendster Sachkenntniss als auch deswegen bemerkenswert sind, weil sie sich auf eine weniger bewegte Zeit als die jetzige (1851) und sehr enge Verhältnisse beziehen — Stüve betont, dass bei Bildung grösserer Armenverbände der einzelne zu ihm gehörende kleinere Bezirk dafür zu sorgen habe, dass wirklich arbeits- und erwerbsfähige Personen ihre Kräfte auch wirklich verwendeten, wozu nicht sowohl finanzielle Opfer, als eine gewisse Aufmerksamkeit und Thätigkeit seitens der Gemeinde gehöre. „Die Nachbarn — meint er — können ohne sonderliche Mühe einerseits den Trägen überwachen, andererseits aber auch den harten Hausherrn oder Arbeitgeber veranlassen, dass er seine Pflicht thue. Bleiben dann Fälle übrig, wo die Gemeinde dies nicht vermag, . . . dann ist es an dem grösseren Verbande hinzuzutreten und durch Verwendung oder Bewilligung dem Uebel abzuhelfen." Und weiter unten: „Ueberall macht sich in den Gemeinden ein Drang nach Verkleinerung der Armenverbände geltend; dieser Drang ist das Mittel, zweckmässigen Anordnungen Eingang zu verschaffen."

Mit den vorstehenden Bemerkungen berührt Stüve ein Moment, das bei den jüngsten Erörterungen ziemlich unbeachtet geblieben ist: die Fähigkeit zur eigentlichen örtlichen Armenpflege auf Seiten der Armenverbände. Es ist selbstverständlich, dass, so lange man an der gesetzlichen Armenpflege festhält, das einzelne Glied des Gesammtarmenverbandes nach wie vor Organ der vorläufigen Unterstützung sein und den hierfür notwendigen Aufwand ersetzt erhalten würde, soweit ihm nicht gewisse Armenpflegefälle — insbesondere Kranken-, Waisen-, Gebrechlichenpflege, sowie die Sorge für arbeitsscheue Personen — durch gemeinsame Anstalten überhaupt abgenommen werden. Nun bildet gerade die vorläufige Fürsorge durch Arbeitsbeschaffung, sowie die

nehme, für eine Massregel von so verletzender Härte, wie sie der Staat nur in der äussersten Not ergreifen darf".

[1]) Grumbrecht S. 103; Linsingen S. 82: „ . . . wo Jeder für die Armen seines Orts aus dem gemeinsamen Säckel einen thunlichst grossen Antheil zu erringen bestrebt war."

gemeinsame Fürsorge der Gemeindeeinwohner durch Naturalverpflegung altersschwacher oder vorübergehend bedürftiger Personen eine Art der Unterstützung, die keine wesentlichen Kosten macht und doch sehr nützlich und zweckmässig ist. Man darf aber nach den bisherigen Erfahrungen annehmen, dass die Gemeinde in solchen Fällen es vorziehen würde, baare Unterstützungen zu gewähren, wenn sie dieselben von dem Gesammtverbande erstattet erhielte, und in allen den Fällen, wo sie auch ohne fremde Hülfe etwas ausrichten könnte, dies unterlassen würde, weil sie an ihren eigenen Finanzen keinen Nutzen davon hat. Auch ist zu erwägen, dass gerade in Ansehung der in ländlichen Gemeinden überwiegenden Naturalunterstützungen die schon bei Besprechung der Staatsarmenpflege hervorgehobene Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer Veranschlagung derselben in Geld die gegenseitige Abrechnung sehr erschweren oder in Bezug auf diesen Teil des Aufwandes unmöglich machen würde.

Gleichwohl ist dies zweifellos kein Punkt, an dem der ganze Vorschlag zu scheitern brauchte; man kann sehr wohl die gemeinsamen Veranstaltungen erheblich ausdehnen, beispielsweise die so sehr schwer fallenden baaren Erstattungen nach auswärts, die Krankenpflege u. a., und dennoch die Fürsorge für Personen, denen lediglich Obdach und Nahrung zu gewähren ist, bei der einzelnen Gemeinde belassen. Es würde noch immer der sehr schwer wiegende Vorteil bleiben, dass eine grosse Zahl von Gemeinden einen einheitlichen Heimatbezirk bilden und zu den kostspieligsten Veranstaltungen der Armenpflege leistungsfähiger sind. Auch darf man annehmen, dass eine energischere Handhabung der Aufsicht, als sie bisher üblich gewesen, viele Uebelstände verhindern könnte. Hierauf komme ich noch in einem anderen Zusammenhange zurück[1]).

Auch den Umstand, dass die Bildung der Gesammtverbände im Wege des Zwanges erfolgen müsste und zunächst grosser Antipathie begegnen würde, wird man für keinen durchschlagenden Grund halten dürfen, dieselbe abzulehnen. Schliesslich sind alle Veranstaltungen dieser Art Zwangsakte, welche das als richtig Erkannte durchzuführen bestimmt sind. Hier kann nur die Meinung des Gesetzgebers als der massgebenden Instanz entscheidend sein.

§ 134.

Dagegen kommt dem letzten Einwand, dass die Zusammenlegung überhaupt nur wünschenswert sei, wenn sie

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von Küchler im D. V. a. a. O. S. 57, Graf Wintzingerode S. 59 und unten § 216 ff.

sich auf alle Gegenstände des Gemeindewesens erstreckte, und ganz allgemein leistungsfähige Kommunalkörper schaffte, wo es an denselben fehlte, grosse Bedeutung zu.

Es möchte zweckmässig sein, bevor auf diesen Einwand näher eingegangen wird, einen Blick auf die bezügliche englische Gesetzgebung zu werfen; sie ist die einzige, welche derartige Vereinigungen planvoll durchgeführt hat und auf welche von einigen der oben genannten Schriftsteller vorzugsweise hingewiesen wird. Die öffentliche Armenpflege in England ruht von Alters her auf den Kirchspielgemeinden, bei welchen sie bis heute verblieben ist: Gesetze Heinrichs VIII. von 1535, der Elisabeth von 1601 (das noch heute grundlegende), sowie die grosse Kodifikation vom 14. August 1834; vgl. Aschrott besonders S. 8. 10. 54. Auch in England trat die Leistungsunfähigkeit vieler Kirchspiele — wobei aber noch einige andere Umstände als in Deutschland mitspielten — schon früh hervor; sie wurde zunächst durch die Bestimmung zu beseitigen gesucht, dass für arme Kirchspiele von andern Kirchspielen derselben Hundertschaft bezw. derselben Grafschaft zur Armenlast beizutragen sei, eine Bestimmung, welche der bei uns üblichen Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände entspricht (1601). Der Gedanke eigentlicher Vereinigung tritt dann zuerst 1723 im Zusammenhang mit dem für England später so bedeutungsvoll gewordenen Arbeitshausprinzip hervor, indem die Verbindung mehrerer Kirchspiele zur Errichtung von Arbeitshäusern gestattet wird. 1782 wird durch die sogenannte Gilbert's Act bereits die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung, mit welcher die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitshauses verbunden war, zugelassen. Die Einführung des Gesetzes in den einzelnen Kirchspielen — dessen übrige, sehr tiefgreifende Vorschriften hier nicht interessiren — wurde von der Zustimmung von $^2/_3$ der Steuerzahler abhängig gemacht.

Sehr viel weiter ging die grosse Reformakte von 1834. Bei gleichzeitiger provisorischer Errichtung einer obersten Armenbehörde gab sie dieser die Befugniss, so viele Kirchspiele, als dieselbe für zweckmässig hielt, für die Zwecke der Armenverwaltung zu einem Armenverbande (union) zwangsweise zu vereinigen, wobei aber jedes Kirchspiel die Kosten für seine Armen gesondert tragen sollte. Ausserdem sollte von den örtlichen Armenbehörden (guardians) mit Zustimmung der obersten Behörde angeordnet werden dürfen, dass die union in Bezug auf die Niederlassung als ein Bezirk behandelt werde, in welchem Falle die Armenausgaben gemeinschaftlich zu bestreiten sind. Und endlich sollte es zulässig sein, dass die Kirchspiele der union, sofern sie in derselben Grafschaft und unter der Jurisdiktion desselben Friedensrichters belegen sind, bezüglich der Erhebung der Armensteuern als ein Kirchspiel zu behandeln sind.

Von den im Vorstehenden angedeuteten Möglichkeiten der Vereinigung wurde von der Zentralbehörde ein zunächst sehr vorsich-

tiger, den verschiedensten Rücksichten Rechnung tragender Gebrauch gemacht. Namentlich galt es, die Verbände gross genug zu gestalten, um sie leistungsfähig zu machen, nicht zu gross, um die persönliche Kenntniss und Kontrole über die Einzelheiten der laufenden Verwaltung zu gefährden. Die räumliche Ausdehnung der Bezirke, sowie die voraussichtliche Höhe der Armenlasten, das Vorhandensein oder der Mangel eines Arbeitshauses war zu berücksichtigen. Vgl. Aschrott S. 66 und S. 177.

Es kann hier auf das Detail nicht näher eingegangen werden. Ueber den weiteren Verlauf dieser Gesetzgebung ist zu bemerken, dass sie ihren wesentlichen Abschluss fand durch die 1865 erlassene sogenannte Union-Chargeability Act. An Stelle des Kirchspiels wurde der Armenverband zum alleinigen Träger der Armenlast gemacht. Der Zentralarmenbehörde wurde gleichzeitig die Befugniss eingeräumt, auf Antrag von $^1/_{10}$ der Steuerzahler die Teilung grösserer Kirchspiele oder die Vereinigung abgesondert gelegener Teile eines Kirchspiels mit dem benachbarten Kirchspiele zwecks Herstellung geeigneter Armenverbände anzuordnen. Noch mehr erweitert wurden diese Befugnisse durch die Gesetzgebung von 1879, 1880—1882, durch welche die Behörde ein nahezu unbeschränktes Recht erhielt, Armenverbände durch Auflösung bezw. Zusammenlegung von Kirchspielen auch ohne vorherigen Antrag der Grundeigentümer neu zu formiren, zwei oder mehrere Armenverbände für einzelne Zwecke der Armenfürsorge zu vereinigen. Nur wenn im ersteren Fall $^1/_{10}$ der Grundeigentümer widerspricht, soll es der Bestätigung des Parlaments bedürfen. Vgl. Aschrott S. 103 ff. und 123 ff. — Die Verschiedenheiten der einzelnen Verbände sind sowohl in Bezug auf die Armenlast, wie auf die Grösse und Seelenzahl sehr beträchtliche. Im ganzen giebt es gegenwärtig 649, von denen die Mehrzahl 15—60 000 Einwohner hat; doch sind 8 mit über 200 000, 4 mit unter 3000 vorhanden. Nur darin sind alle gleichartig, dass jeder Verband sein eigenes workhouse hat. A. a. O. S. 183.

Man würde nun aber die Entwicklung dieser Seite der englischen Armengesetzgebung nicht verstehen, wenn man einseitig das Werden und den gegenwärtigen Zustand der Gesammtverbände betrachtete. Zwei, ja eigentlich drei Punkte sind es, die daneben ins Auge zu fassen sind: vor allem die Stellung der Aufsichtsbehörde und die Regelung des Heimatrechts, endlich auch die Bedeutung der Verbände als kommunaler Körper. Wie es überhaupt die englische Gesetzgebung charakterisirt, schrittweise, man darf sagen, experimentell vorzugehen, so hat sie auch neben allmählicher Zulassung des Eingreifens seitens der Zentralarmenbehörde behufs Schaffung geeigneter Verbände diese Behörde selbst aus den geringen Anfängen einer Kommission zur Untersuchung des Armenwesens in eine feste und ständige Behörde mit weitreichenden Aufsichts- und Verwaltungsbefugnissen allmählich umgebildet; und gleichzeitig ist eine wohlgeordnete, höchst lebendig wirkende Zwischeninstanz zwischen den lokalen Armenbehörden und

dem Zentralamt geschaffen und entwickelt worden, die für Durchführung und Erhaltung gleichmässiger Grundsätze mit bestem Erfolge Sorge trägt[1]). Zweitens besteht neben dem eigentlichen, dem deutschen ähnlichen Heimatrecht die Vorschrift, dass ohne Rücksicht auf die Heimatzugehörigkeit die Ausweisung aus dem Aufenthaltsorte nur erfolgen darf, wenn innerhalb des ersten Jahres eine Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Es ist also das strenge Heimatrecht in seinen Wirkungen auf den Verbleib der Individuen vollkommen abgeschwächt und ein ähnliches Verhältniss geschaffen, wie es in Baiern seit Einführung des Reichgesetzes über die Freizügigkeit besteht. Die Heimat hat vornehmlich nur noch eine finanzielle Bedeutung in Bezug auf Erstattung etwaiger Aufwendungen.

Endlich aber hat die Armengemeinde in England für die Kommunalverwaltung eine nur aus ihrer historischen Entwickelung verständliche eigentümliche Bedeutung. Denn obwohl sie einerseits mit dem kirchlichen Gemeinwesen, aus dem sie hervorgegangen, nicht mehr identisch ist und sich andrerseits mit dem massgebenden politischen Verwaltungsbezirk nicht immer deckt, so ruht dennoch in England der Schwerpunkt der lokalen Verwaltung in der Armenverwaltung, welcher allmählich andere Gegenstände, vor allem Schul- und Wegewesen, Gesundheits- und Registerwesen angeschlossen worden sind. Dieser Umstand macht noch gegenwärtig die Armensteuer zu einer oft unerträglichen Last, weil auch die Bedürfnisse für die zuletzt genannten Zwecke nach dem Armensteuerfuss durch Zuschläge gedeckt werden und die ohnehin unrichtige Grundlage der Armensteuer noch mehr verschieben. Es ist kein Zweifel, dass durch das auf der Besteuerung vom Grundertrage beruhende System ein sehr grosser Teil des Nutzens, den die gute englische Armenverwaltung mit sich bringt, illusorisch gemacht wird. Vgl. Aschrott S. 225 ff. und auch v. Reitzenstein, Kommunal-Finanzwesen in Schönbergs Handbuch III S. 619.

Und dies dürfte vor allem der Punkt sein, welcher die in Ansehung einseitiger Schaffung von kommunalen Sonderverbänden geltend gemachten Bedenken als sehr berechtigt erscheinen lässt.

§ 134.

Mit Ausnahme jenes Teils von Nordwestdeutschland, in welchem auch gegenwärtig die auf der Grundlage des Kirchspiels aufgebauten Gesammtarmenverbände noch vorhanden sind, ist in Deutschland nicht die Kirchengemeinde, sondern die politische Gemeinde die Grundlage eines alle kommunalen Rechte und Pflichten in sich begreifenden Gemeindelebens gewesen und geblieben. Unter diesen Rechten und Pflichten

[1]) Vgl. hierüber unten § 220.

nimmt die Armenunterstützung insofern eine bedeutende Stelle ein, als sie dem altgewohnten Verhältniss der heimatgenössischen Zugehörigkeit eine besonders inhaltreiche Bestätigung giebt. Während aber die für die Kirchengemeinde wesentlichste Aufgabe, christliche Gesinnung durch Werke zu bethätigen, allmählich zu einer weltlichen, überwiegend polizeilichen, der kirchlichen Gemeinschaft in diesem Masse fremden Armenpflege überleitete und so eine starke Heterogenität der kirchlichen und weltlichen Armengemeinde zur Folge hatte, blieb der deutschen Heimatgemeinde, auch nachdem das heimatliche Verhältniss in jenem älteren Sinne erhebliche Einbusse gelitten hatte, diese wichtige Verpflichtung zur Armenpflege als eine öffentlich-rechtliche Funktion, welche weder mit dem Wesen noch mit der Fähigkeit der politischen Gemeinde in Widerspruch steht.

Da mithin die Kommunal-Armenpflege in Deutschland mit den Veranstaltungen der örtlichen Sicherheits- und Sittlichkeitspflege auf der einen, mit der allgemeinen Wohlfahrtspflege auf der andern Seite aufs engste verknüpft erscheint, so kann man nicht wohl diese eine Funktion ohne weiteres aus dem Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgaben herauslösen, besondere Verbände hierfür schaffen, die weder in historischem noch natürlichem Zusammenhange stehen, und deren einzelne Glieder an den Veranstaltungen der andern gar kein Interesse haben. Es käme hierbei weiter in Betracht, dass solche Vereinigungen, wenn sie richtig funktioniren sollen, nicht nach den politischen, oft willkürlichen Abgrenzungen, sondern nach dem örtlichen Bedürfniss sich richten müssten, dass es also sehr zweckmässig scheinen könnte, einzelne Gemeinden verschiedener Verwaltungsbezirke zusammenzufassen[1]) ohne Rücksicht darauf, ob sie zu verschiedenen Kreisen, Provinzen, ja selbst zu verschiedenen Bundesstaaten gehören.

Man würde der bestehenden Verbindung der Gemeinden mit den genannten höheren Verwaltungsbezirken ein Zwischenglied einfügen müssen, das aus dem Rahmen der Verwaltungsorganisation herausfiele und sehr erhebliche Schwierigkeiten verursachen, den gewohnten Zusammenhang zerreissen würde; und gerade in dieser Beziehung wird man sich durch das Beispiel Englands warnen lassen müssen, wo die Zusammenlegung zu Gesammtarmenverbänden zum Teil unter Nichtbeachtung der Grafschaftsgrenzen durchgeführt ist.

Nach einem Berichte, welchen ein select-committee on Boundaries of Parishes, Unions, Counties u. s. w. im Jahre 1873 erstattete, durchschnitten von den 649 bestehenden Armenverbänden 181 die

[1]) Man denke beispielsweise an die oldenburgischen Enklaven Lübeck und Birkenfeld, an die preussischen in Thüringen und Oldenburg, an die bairischen in der Pfalz u. a. m.

Grafschaftsgrenzen und lagen viele Armenverbände in 3 Grafschaften. Vgl. Aschrott S. 67 Anm. 1 und S. 123 Anm. 2. — Ebenderselbe bemerkt S. 67: „Durch diesen Fehler, dessen ganze Tragweite sich erst später zeigte, als man eine Reihe anderer Zweige der Lokalverwaltung auf die Basis der Armenverbände stellte, ward eine Verwirrung in der gesammten Lokalverwaltung des Landes hervorgerufen, an deren Beseitigung man heutzutage mit grosser Mühe und grossen Opfern arbeitet, weil sich dieselbe der für erforderlich gehaltenen Neuorganisation der Lokalverwaltung als ein bis jetzt unübersteigbares Hinderniss entgegenstellt.“ v. Reitzenstein bemerkt I S. 27: „. . . nur bei der vollen Bemessung ihrer Zuständigkeit, wie ihn die Gesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents im allgemeinen ausgebildet hat, vermag die Ortsgemeinde ihren Beruf als eines Regulators der gesammten Lokalverwaltung zu erfüllen; durch Auflösung derselben in Spezialorganismen würde dieselbe jener Eigenschaften, vermöge deren sie die Grundlage der selfgovernementalen Institutionen bildet, wesentlich entkleidet werden. Es würde damit die Bahn, auf der sich die Entwicklung der englischen kommunalen Organisation in den letzten Jahren zu ihrem Nachteil bewegt hat, betreten und jener Zustand unwirtschaftlichen Auseinandergehens der wirtschaftlichen Zweige der örtlichen kommunalen Verwaltung angebahnt werden, wie er in England die in neuerer Zeit ebenso von den leitenden Staatsmännern, wie von der öffentlichen Meinung des Landes immer mehr gewürdigte dunkle Kehrseite der dortigen selfgovernementalen Einrichtungen bildet.“

Würde man, um diesen Uebelstand zu vermeiden, den von Seyffardt besonders nachdrücklich betonten und zweifellos wichtigsten Gesichtspunkt, nur das individuelle Bedürfniss bei etwaiger Zusammenlegung entscheiden zu lassen, aufgeben, und nach Gneists und Germershausens Vorschlag die Kreise — beide haben die preussischen im Auge — oder nach Friedrichs Vorschlag die Gerichtsamtsbezirke — F. meint die sächsischen — als Gesammtarmenverbände konstituiren, so hätte man zwar den Vorteil, Heimatbezirke von genügend grossem Umfange zu erhalten; aber alle die anderen erhofften Vorteile würden unzweifelhaft in Wegfall kommen. Es würden nämlich dann, mit Ausnahme der preussischen Provinzialverbände (jedoch ohne Ostpreussen) und des Königreichs Sachsen, welche gegenwärtig je einen Landarmenverband bilden, die übrigen neu zu schaffenden Heimatbezirke den bisherigen Landarmenverbänden entsprechen. In Ostpreussen, wo noch gegenwärtig die Kreise die Funktionen des Landarmenverbandes haben, würden sie vollkommen identisch, in Würtemberg, in welchem die Oberämter als L.-A.-V. fungiren, eher noch grösser sein, von den kleineren Staaten, die ohnehin kleiner sind als die preussischen Kreise, also namentlich den beiden Lippe, den beiden Reuss,

den beiden Schwarzburg, sowie Waldeck und Mecklenburg-Strelitz ganz zu geschweigen. Um die immer so sehr betonte sittliche Einwirkung auf die Armen zu ermöglichen, müsste also den Gemeinden doch wieder die Fürsorge für die einzelnen Individuen übertragen werden, obwohl diese nicht bei ihr, sondern in dem Gesammtarmenverbande beheimatet sind. Wahrscheinlich würde eine so beschaffene Einrichtung nicht blos die Uebelstände des Landarmenwesens nicht verringern, sondern umgekehrt die ganze öffentliche Armenpflege diesen Uebelständen in verstärktem Masse zuführen. Uebrigens ist hierbei noch hervorzuheben, dass es zur Konstituirung der Kreise als Gesammtarmenverbände eines Reichsgesetzes bedürfen würde. Wie oben dargelegt wurde, sind andere als aus Gemeinden und Gutsbezirken bestehende Vereinigungen als unmittelbare Träger der Armenlast nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nicht statthaft.

Vgl. oben S. 158. Dies muss überhaupt im Auge behalten werden, dass es sich hier immer um die unmittelbare Uebernahme der Armenlast handelt. Von den zahlreichen Versuchen und Möglichkeiten, die Ortsarmenverbände durch Abnahme gewisser besonders belastender Kategorien von Armenpflegefällen zu entlasten, wird unten zu handeln sein.

Die Grösse der preussischen Kreise bewegt sich regelmässig zwischen 50—60 000 Einwohner. Hiervon machen nur die Kreise der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau eine Ausnahme, die überwiegend zwischen 20—40 000 Einwohner zählen. Dagegen finden sich erhebliche Ueberschreitungen dieser Ziffer namentlich in den an grosse Städte grenzenden ländlichen Kreisen, sowie in den bedeutenden Industriebezirken. So zählen nach der neuesten Volkszählung vom 1. Dezember 1885 die Kreise Niederbarnim 147 747, Teltow 163 145 (Brandenburg), Waldenburg 117 668, Oppeln 115 309, Beuthen 131 922, Kattowitz 105 354, Ratibor 130 255 (Schlesien), Dortmund 134 229, Hagen 135 359 (Westfalen), Mühlheim a. Ruhr 151 346, Essen 136 111, Solingen 115 443, Gladbach 138 400, Köln (Land) 139 519, Saarbrücken 124 367, Aachen 111 209 (Rheinprovinz). Die Hohenzollernschen Oberämter haben eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 15 000. Vgl. die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 für Preussen, herausgegeben vom Statistischen Bureau. — Ueber die Amtsgerichtsbezirke vgl. Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung für 1886, Heymann 1886, S. 51, wo die durchschnittliche Zahl der Eingesessenen eines Amtsgerichts für jeden Oberlandesgerichts-Bezirk, und S. 76 ff., wo für die einzelnen Amtsgerichte die Zahl der Gerichtseingesessenen angegeben ist. Abgesehen von den durch grosse Städte beeinflussten Oberlandesgerichts-Bezirken (Hamburg, Berlin, Breslau, Stuttgart u. a.) geht die Zahl durchschnittlich nicht über 20 000 hinaus; am niedrigsten Kassel mit 10 810 und Rostock mit 12 780, im einzelnen aber doch sehr verschieden.

§ 135.

Was nun aber auch von den im Vorstehenden entwickelten Gesichtspunkten aus sich gegen die Bildung von Sondergemeinden und grösseren Heimatsbezirken sagen lässt, und wie schwer auch gerade die dagegen geltend gemachten Bedenken ins Gewicht fallen, weil sie von den gründlichsten Kennern des kommunalen Wesens herrühren, so lässt sich doch die Meinung nicht abweisen, dass etwas geschehen müsse und dass man mit diesbezüglichen Reformen nicht wohl bis zur Durchführung einer oft erörterten, viel ersehnten, aber nach Lage der Verhältnisse nicht in naher Aussicht stehenden allgemeinen kommunalen Reform warten könne. Nur muss man dabei im Auge behalten, dass dies Bedürfniss bei weitem nicht für alle Gemeinden vorliegt und von vornherein von jeder generellen Regelung Abstand genommen werden müsste. Auch ist es durchaus nicht das Moment der Leistungsfähigkeit allein, welches zu dieser Erwägung veranlasst; der Leistungsunfähigkeit würde auch in solcher Weise nicht überall abgeholfen werden können. Vielmehr ist es ein anderes Moment, das in der Literatur fast immer nur ganz beiläufig berührt worden ist und gleichwohl wichtig genug erscheint, um die besondere Aufmerksamkeit zu erwecken: es ist dies das Verhältniss der unmittelbar benachbarten Gemeinden, deren politische Abgrenzung weder mit der natürlichen noch mit der sozialen Abgrenzung notwendig zusammenfällt, und deren Bevölkerung unter dem Schutze vollkommener Freizügigkeit unaufhörlich sich mit einander vermischt, ohne dass Einflüsse hierfür massgebend sind, welche im übrigen die Bevölkerungsbewegung bestimmen und einen Ausgleich im Sinne des wirtschaftlichen Aequivalents zur Folge haben. Umgekehrt wird dieser an sich — wie darzulegen versucht wurde — höchst gesunde Gedanke hier zu einer Art Karrikatur, insofern als ein ganz scharfer Gegensatz von Wohngemeinde und von Arbeitsgemeinde sich herausbildet; während die Arbeit der umwohnenden Bevölkerung in Wahrheit sehr häufig der Nachbargemeinde zu gute kommt, ist nach dem nivellirenden Prinzip des Unterstützungswohnsitzes ebenso gut wie nach dem der Heimat die Wohngemeinde zur Armenversorgung verpflichtet.

Zwei Arten nachbarlicher Gemeinschaften sind es nun vor allem, die hierbei in Betracht fallen: die grossen Städte und die ihnen benachbarten Vorstädte und Landgemeinden, sofern sie besondere kommunale Körperschaften bilden, und die Gutsbezirke, die von Landgemeinden umgeben, dem Verbande einer derselben nicht angehören. Hier wird unter Umständen die durch die Gesetzgebung geschaffene günstige Lage mit Bewusstsein ausgenützt und von den Beteiligten auf Anziehung einer fluktuirenden Bevölkerung, die für sie arbeitet, und gleichzeitige Ansiedelung derselben

in den benachbarten Gemeinden hingewirkt. In grossen Städten geschieht dies freilich nicht direkt, weil dies einfach unmöglich wäre; dort unterstützt die Gemeindeverwaltung meist nur indirekt die Neigung der Arbeiter, in der weniger kostspieligen Umgegend zu wohnen, indem sie für gute und billige Verbindungen mit der Stadt Sorge trifft.

Dagegen steht es ausser Zweifel, dass Gutsbezirke durch Abbrechen bezw. Nichterrichtung von Arbeiterwohnungen, durch Verbot eines über die gesetzlichen Fristen zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes hinausreichenden Aufenthaltes [1], durch Abschluss kurzer Dienstkontrakte, mit Bewusstsein sich der gesetzlichen Fürsorgepflicht, die mit gutem Bedacht an den mit Arbeit verbundenen Aufenthalt geknüpft ist, zu entziehen suchen. Ueber den Schaden, welchen hierdurch die Wohngemeinden erleiden, ist allerdings Zuverlässiges nicht bekannt.

Einige ganz dürftige Zahlen weisen bezüglich Berlins darauf hin, dass hier ein arges Missverhältniss vorliegt. Unter den Landgemeinden, welche unmittelbar und ohne jeden merkbaren Uebergang an das Weichbild Berlins sich anschliessen, sind Rixdorf und Schöneberg die einzigen, für welche in der preuss. Finanzstatistik von 1883/84 [2]) spezielle Zahlen mitgeteilt sind. Hier ergiebt sich nun das Folgende:

Es hatten	Einwohner	Ausgaben für Armenpflege	auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an direkten Staatssteuern in Mark	auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Gemeindeabgaben in Mark
Schöneberg . . .	11 180	8 624	8.95	6.04
Rixdorf	18 729	42 300	3.78	6.83

Schöneberg also mit seiner geringeren Einwohnerzahl hatte eine mehr als doppelt so starke Staatssteuerkraft als Rixdorf; aber es erhob einen geringeren Betrag an Gemeindeabgaben und wendete den fünften Teil von dem für Armenpflege auf, was Rixdorf auf-

[1]) Vgl. oben § 95. — Als eine der Wirkungen der sog. Peel's-Act von 1846, welche eine Erleichterung der Freizügigkeit bezweckte, aber auch keinen Unterschied zwischen Arbeits- und Dienstort machte, wird hervorgehoben: „Dieser offenbare Fehler des Gesetzes wurde von vielen Fabrikherren und Grossgrundbesitzern schnell erkannt und reichlichst ausgenützt. Die Fabrikherren errichteten Arbeiterwohnungen in benachbarten Kirchspielen; die Grossgrundbesitzer suchten nach Kräften die Errichtung von Arbeiterwohnungen in ihrem Kirchspiele zu verhindern, ja es wird sogar berichtet, dass sie vorhandene Arbeiterwohnungen abbrechen liessen.“ Vgl. Aschrott S. 76.

[2]) A. a. O. S. 198—203.

wendete. Diese Zahlen bestätigen, was jeder mit den Verhältnissen Bekannte weiss, dass Schöneberg ein vorgeschobener Posten des Berliner Westens mit teilweise sehr wohlhabender Bevölkerung ist, während Rixdorf vorwiegend von unbemittelten Arbeitern bevölkert ist, die dort wohnen und in Berlin zur Arbeit gehen. Das ist also ein ganz unzweifelhaftes Missverhältniss.

Dieses Anwachsen der Vorstädte und Nachbargemeinden hält mit dem Wachsen der grossen Städte gleichen Schritt, wie auch die neueste Volkszählung ergiebt. Von Städten weisen die grösste Zunahme der Bevölkerung von 1880 auf 1885 auf:

Ludwigshafen (Mannheim)	um	42 %
Charlottenburg (Berlin)	-	40 %
Ottensen (Hamburg)	-	32 %
Lindenau (Leipzig)	-	26 %.

Vgl. Deutsche Rundschau f. Geogr. u. Stat. Jahrg. 8 S. 177. — Speziell das kolossale Wachstum der an Berlin angrenzenden ländlichen Gemeinden mag aus folgenden Angaben erhellen. Es zählten:

die Gemeinden	1885	1880	Zunahme von 1880 bis 85 in Prozent
Lichtenberg	15 842	12 626	25.5
Neu-Weissensee	7 305	3 889	87.8
Reinickendorf.	7 216	5 127	40.8
Pankow	5 061	3 769	34.3
Schöneberg	15 904	11 180	42.3
Gross-Lichterfelde	5 900	4 049	45.7
Friedenau	2 137	1 302	64.1

Vgl. a. a. O. S. 7. —

In Ansehung der Gutsbezirke, die vor allem im Osten der preussischen Monarchie in Betracht fallen, lässt sich annehmen, dass zum Teil noch grössere Missverhältnisse obwalten, die vor allem durch die eigentümliche Natur derselben zu erklären sind. Denn die Gutsbezirke sind in erster Linie umfriedete Privatbesitzungen, aus denen jeder nach Hausrecht ausgewiesen werden kann, sofern er nicht den Unterstützungswohnsitz erworben hat; erst in dem Momente des Erwerbes wird der Gutsbezirk Träger der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Armenlast, als welcher er den eigentlich kommunalen Körperschaften koordinirt ist. Vgl. hierzu oben S. 264.

Ueber die Einwohnerzahl der Gutsbezirke ist durch die Bevölkerungsstatistik bekannt, dass sie in sehr ungleicher Weise bevölkert sind und sehr ungleichen Umfang haben: von 15 803 Guts-

bezirken, die gegenwärtig in Preussen gezählt werden, haben 54 mehr als 1000 Einwohner (darunter Laurahütte und Antonienhütte im Kreise Kattowitz mit 9198 und 4940 E.), 257 zwischen 500 und 1000. 7210 zwischen 100 und 500 u. s. w. bis herab zu 1153 Gutsbezirken, welche eine Wohnbevölkerung von 15 Personen haben (darunter 50 mit je 4, 30 mit je 3), und 116, welche unbewohnt sind. Vgl. Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1885, Stat. Korr. S. XXI. Die Zahl der Gutsbezirke, welche selbständige Ortsarmenverbände bilden, beträgt gegenwärtig 11 360. Vgl. a. a. O. 1886, Stat. Korr. v. 3. Juli. — Dagegen ist über ihre Finanzverhältnisse so gut wie nichts bekannt. In der preuss. Fin.-Stat. für 1883/84 wird hierüber S. 261 bemerkt: „Bei den Gutsbezirken sind die Ausgaben und Einnahmen kommunaler Natur so untrennbar mit den Einnahmen und Ausgaben der Privatwirtschaft verbunden, dass nicht nur deren ziffermässige Aussonderung, sondern selbst nur eine überschlägliche Schätzung sich als eine Unmöglichkeit erweist." Aehnlich schon Preuss. Stat. v. 1849 Bd. 4 S. 429. — Es wäre jedenfalls von hohem Wert, in dieser Beziehung eingehendere örtliche Untersuchungen anzustellen, namentlich darüber, wieviel Individuen in der Wohngemeinde der Armenpflege anheimfallen, die in den Nachbarbezirken zur Arbeit gehen. Ich kann auf diese Art örtlicher Untersuchung, die ich in meiner Abhandlung über Armenstatistik in Conrads Jahrb. 1886 H. 6 S. 435 ff. ausführlich dargelegt habe, hier nicht näher eingehen. Es scheint mir, als wenn überhaupt eine örtliche Untersuchung gerade der Verhältnisse in den Gutsbezirken auch in Hinsicht auf kommunale Reform ausserordentlich wertvoll, ja die eigentliche Vorbedingung einer durchgreifenden kommunalen Reform sein würde.

Würde man im Verfolg derartiger Untersuchungen zur Aufdeckung vorhandener Missstände und ihrer Ursachen kommen, so würde meines Erachtens in diesem einen Punkte das Bedenken bezüglich der Schaffung besonderer Bildungen ohne allgemeinere kommunale Umbildung gegen die Notwendigkeit einer Abhülfe in Bezug auf die Armenpflege zurücktreten und mindestens ein Versuch mit Schaffung grösserer Heimat- und Armenpflegebezirke gemacht werden müssen. Dreierlei hätte man hierbei zu beachten.

Erstens müsste in Ansehung der Zusammenlegung Zwang geübt werden dürfen: eine Befugniss, die durch die Landesgesetzgebung[1]) auszusprechen wäre; von der Befugniss dürfte aber kein allgemeiner, sondern nur ein besonderer Gebrauch überall da gemacht werden, wo die Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen. Zweitens müsste ein allgemeiner Armen-

---

[1]) Die Reichsgesetzgebung ist hierzu nicht kompetent, weil es sich um Fragen der inneren Verwaltung handelt. Die allgemeine Ermächtigung zur Bildung von Gesammtarmenverbänden ist ja bereits durch § 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 erteilt. Vgl. die Bemerkung oben S. 379.

fonds errichtet werden, zu dem sämmtliche Verbände beizutragen hätten und aus dem der Aufwand der einzelnen Verbände diesen ersetzt würde; es würde sich um ein Verfahren handeln, wie das von Rocholl und Wittgenstein für die gesammte Armenlast vorgeschlagene, bei dem eine gegenseitige Abrechnung stattfindet, so dass einzelne Verbände zuzuzahlen, andere etwas herauszubekommen hätten. Doch würde es sich zur Verhütung von Missbrauch empfehlen, die einzelnen Verbände einen Teil des Aufwandes ohne Erstattung tragen zu lassen — ein in London zur Anwendung gekommenes System, auf das ich noch ausführlich zurückkomme — unten § 167 —. Drittens aber müsste die Verwaltung und Aufsicht eine derartige sein, dass sie den gesammten Bezirk ohne Mühe zu übersehen vermag und durch ein geordnetes Rechnungswesen Art und Mass der Verwendungen zu kontroliren, sowie auf zweckmässige und wohlfeile Armenpflege hinzuwirken im Stande ist. Auch hierauf komme ich noch zurück. Vgl. unten, besonders § 224.

Es liesse sich von solchen Massregeln für einen enger umgrenzten Bezirk sehr wohl gerechtere Verteilung der Armenlast, bessere Armenpflege und Verhinderung der Abschiebung erwarten.

2. Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege.

§ 136.

Die Vereinigung mehrerer Ortsarmenverbände zur Uebung der gesammten Armenpflege sowie zu einzelnen Armenpflegezwecken ist ebenfalls durch die Reichsgesetzgebung gestattet[1]). Sie unterscheidet sich rechtlich von dem Gesammtarmenverbande dadurch, dass sie nicht gleichzeitig einen Heimatbezirk bildet und dass nach aussen hin jeder der an der Vereinigung teilnehmenden Ortsarmenverbände der verpflichtete, aktiv und passiv legitimirte Träger der Armenlast bleibt. Thatsächlich würde eine solche Vereinigung, sofern sie die gesammte Armenpflege umfasste, in ihrer Wirkung dem Gesammtarmenverbande fast gleichstehen, weil sie den einzelnen Verband von der alleinigen Fürsorge für Personen, die ihm durch Heimat oder Unterstützungswohnsitz angehören, entlasten würde. Aus diesem Grunde werden denn auch gegen die Bildung solcher Vereinigungen ähnliche Bedenken erhoben, wie gegen die Gesammtarmenverbände, insbesondere das Bedenken wegen Vervielfältigung der mit der Armenpflege befassten kommunalen Or-

[1]) Doch sind alle Bildungen, welche nicht auf dem Grunde der Gemeindeverfassung beruhen, ausdrücklich ausgeschlossen. Vgl. oben S. 160.

ganismen [1]). Und aus demselben Grunde ist es wohl zu erklären, dass — mit einer einzigen weiterhin zu nennenden Ausnahme — Vereinigungen dieser Art nirgends vorkommen.

Dagegen sind Vereinigungen zu einzelnen Zwecken häufiger; dieselben sind namentlich durch zwei Missstände veranlasst worden: einmal die Leistungsunfähigkeit der kleinen, vor allem der ländlichen Gemeinden und zweitens das Vagabundenunwesen. Wie es einleuchtet, dass vereinigte Kräfte finanziell leistungsfähiger sind, als die einzelne Kraft, so ist es auch klar, dass gegen das Vagabundiren — ein Verhalten, dessen Name bereits den Aufenthalt an verschiedenen Orten andeutet — der Schutz nur ein wirksamer sein kann, wenn ihm an allen Orten gleichmässig Widerstand geleistet wird. Meist sind es diese beiden Gesichtspunkte zusammen, welche für die Vereinigung massgebend gewesen sind; doch überwiegt bald der eine, bald der andere. Das Moment der Leistungsunfähigkeit überwiegt bei den sog. Bezirksarmenhäusern, das der Vagabundenbekämpfung bei den Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen. Die Darstellung dieser Veranstaltungen, die im Folgenden gesondert zu geben sein wird, erschöpft das Mass dessen, was auf dem Wege der Vereinigung zu Sonderzwecken geleistet worden ist, bezw. zu leisten gewünscht oder vorgeschlagen wird.

a. Die Bezirksarmenhäuser.

Die Frage ist abgesehen von der Erörterung im allgemeinen Zusammenhange des Armenwesens Gegenstand sehr eingehender und fast durchweg sehr vortrefflicher monographischer Darstellung geworden. Dies gilt namentlich von den folgenden Arbeiten: Lehmann, Zur Frage des sächs. Armenwesens, 1858. — Bitzer, Die Bezirksarmenhäuser im Königr. Sachsen, 1864. — Hallbauer, Zur Frage des sächs. Armenwesens und der Selbstverwaltung ländlicher Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf den Armenversorgungsverein der Amtslandschaft Meissen, 1868. — Rentzsch bei Emminghaus S. 191 ff. — Böhmert, Zur Statistik der sächs. Bezirksarmenanstalten, in der Zeitschr. des k. sächs. stat. Bur. Jahrg. 29 S. 151 ff., vgl. auch Jahrg. 28 S. 41 ff. — Drei Referate für den D. V. f. A. u. W., und zwar 1883: Ludwig-Wolf, Ueber die Frage der Armenbeschäftigung, nebst zwei Anhängen: I. Tabellarische Zusammenstellung der Mitteilungen über die zur Beschäftigung Armer im Reich bestehenden Anstalten. II. Die Bezirks-Armenhäuser und die Bezirks-Arbeitsanstalten im Königr. Sachsen; Drucks. Nr. 3, Stenogr. Ber. S. 36 ff. — 1885: Ziller, Ueber die Einrichtung von Bezirks- (Kreis-) Armenhäusern; Drucks. Nr. 9. — Huzel, Bericht über die Frage der Errichtung von Kreis- oder Bezirksarmenhäusern, nebst 2 Anlagen; Drucks. Nr. 10, Stenogr. Ber. S. 73 ff.

---

[1]) Vgl. namentlich Reitzenstein a. a. O.

§ 137.

Der Begriff der „Leistungsunfähigkeit“ ist in Bezug auf die hier in Rede stehenden Veranstaltungen in einem etwas engeren Sinne als dem einer „ganz allgemeinen Leistungsunfähigkeit“ zu verstehen. Muss es sich nämlich bei den Aufgaben der Armenpflege immer darum handeln, die bedürftigen Individuen in der ihnen angemessensten Weise zu unterstützen, vor allem das Mass der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit richtig auszunutzen, so setzt die Verwirklichung dieses Grundsatzes zweierlei voraus: einmal das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheit und ferner die Möglichkeit, die Unterstützung Suchenden zur Arbeit anzuhalten [1]). Arbeitsgelegenheit ist nun meist in kleineren Gemeinden nicht vorhanden und eben deshalb die Möglichkeit eine sehr geringe, die Gewährung der Unterstützung von Arbeitsleistung abhängig zu machen. Dies führt entweder dazu, die Armen gänzlich zu vernachlässigen oder sie ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit zu unterstützen. Der Erfolg ist in beiden Fällen ziemlich der gleiche, nämlich körperliches und moralisches Herunterkommen der Bedürftigen: da die ungenügend Unterstützten gezwungen werden, durch Betteln sich das Fehlende anderweit zu verschaffen, während die arbeitsfähigen Unterstützten zum Müssiggang und zur Zuchtlosigkeit geradezu verführt werden. Eine besondere, fast in allen kleinen Gemeinden wiederkehrende Erscheinungsform einer derartigen Armenpflege sind die Armenhäuser, in denen die Angehörigen jeden Alters und Geschlechts, arbeitsfähige und arbeitsunfähige Personen zusammengepfercht werden. Ueber den unwürdigen Zustand dieser Häuser, die vielfach als „Brutstätten des Lasters und der Verkommenheit“ bezeichnet werden, herrscht bei allen Sachverständigen nur eine Stimme [2]).

Diese mit der Regelmässigkeit einer Naturerscheinung beobachteten Zustände führten nun zu der Erwägung, ob es nicht möglich sei, durch Arbeitsveranstaltungen in grösserem Massstabe: auf der einen Seite bei jedem Arbeitsfähigen die Gewährung einer Unterstützung von vorgängiger Arbeitsleistung abhängig zu machen, und auf der anderen Seite für die wirklich Arbeitsunfähigen einen menschenwürdigen Aufenthalt herzustellen. Und weil derartige Veranstaltungen selbstverständlich wieder von dem Vorhandensein genügender finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig waren, so gelangte man dazu, die Vereinigung mehrerer Verbände zu den vorbezeichneten Zwecken ins Auge zu fassen, welche für grössere Bezirke Anstalten errichten, in denen die Armen untergebracht und, soweit sie zur Arbeit fähig sind, zum Arbeiten angehalten werden können. Bezirk

---

[1]) Ausführlicher hierüber unten § 197 ff.

[2]) Vgl. hierüber näher oben S. 244.

in dem hier gemeinten Sinne ist aber nicht notwendig identisch mit dem politischen kleineren oder grösseren Verwaltungsbezirke, sondern bedeutet lediglich ein mehr oder minder grosses Gebiet, innerhalb dessen die Vereinigung mehrerer Armenverbände in Bezug auf die genannten Zwecke stattfindet. Bezirksarmenhaus ist im engeren Sinne der technische Ausdruck für derartige den gemeinschaftlichen Zwecken dienende Anstalten geworden.

§ 138.

In Deutschland sind die ältesten Bezirksarmenhäuser in Ostfriesland und Schleswig-Holstein, also eben da zu finden, wo Gesammtarmenverbände bestehen oder bestanden haben und die Uebung gemeinschaftlicher Armenpflege eine altgewohnte ist oder war. Vor allem sind in Schleswig-Holstein in den vierziger Jahren derartige Anstalten errichtet und so bewährt gefunden worden, dass man mit ihrer Einrichtung fortfährt und gegenwärtig etwa 80 in sämmtlichen Kreisen der Provinz bestehen. Dieselben sind ihrem Wesen nach Armenpflegeanstalten, in denen ein Zwang zum Eintritt sowie zum Verbleiben nicht besteht. Es wird ihnen der Erfolg nachgerühmt, dass nach ihrer Errichtung die Zahl der Unterstützung suchenden Armen abgenommen und sich die Anstalten als Mittel bewährt hätten, wirklich Bedürftige von den Müssiggängern zu scheiden[1]).

§ 139.

Ausser den genannten sind diesbezügliche Veranstaltungen in grösserem Massstabe und über das ganze Staatsgebiet verbreitet nur im Königreich Sachsen vorhanden. Dieselben werden in der Regel als Muster aufgestellt und sind in der Literatur Gegenstand vielfältiger eingehender Darstellung geworden. In der That sind sie in zweifacher Richtung beachtenswert: einmal weil sie eine grosse Mannigfaltigkeit der gemeinschaftlichen Zwecke aufweisen, und zweitens, weil sie nicht als einmalige Schöpfung der Staatsbehörden, sondern unter dem Drucke der erheblichsten Missstände durch freiwillige Vereinsthätigkeit allmählich entstanden und fortentwickelt sind.

§ 30 der sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 empfahl bereits die Assoziation mehrerer Heimatbezirke, „um die Ausführung von Massregeln zu lohnender Beschäftigung

---

[1]) Vgl. die stenogr. Verhandl. des D. V. 1885 S. 80. 81. — Die Angaben in Huzels Referat a. a. O., der nur 29 Anstalten nennt, sind während der Verhandlung durch den Landesrat v. Graba in der im Text angegebenen Weise richtig gestellt.

arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber, zur möglichsten Verminderung der Armut und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernötigsten sind, zu erleichtern". Doch sollte die Bildung grösserer Armendistrikte zu diesem Zwecke „vorerst nur versuchsweise auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Vorbehalt der Aufkündigung und Verlängerung auf anderweite Fristen erfolgen" (§ 89 a. a. O.), was überhaupt der auch in der Vollzugsinstruktion zur Armenordnung ausdrücklich ausgesprochenen Meinung des Gesetzgebers entsprach, dass es sich nur um den Hinweis und das Empfehlen solcher Vereinigungen handeln könnte, wo ein Bedürfniss hierzu vorhanden, jeder Zwang aber fernbleiben sollte.

Wie aber die Erkenntniss der Uebelstände regelmässig der Auffindung und Anwendung etwaiger Heilmittel erheblich vorauszueilen pflegt, so blieb auch der § 30 a. a. O. zunächst ohne praktische Folgen. Erst die Notstände am Ende der vierziger Jahre und die mit ihnen wieder stärker, vielfach unerträglich werdende Bettlerplage, sowie die Belästigung der Landgemeinden durch arbeitsscheue Arme, führten zu mannigfacher Erwägung der Abwehr, und damit zur ernstlichen Aufnahme jenes Gedankens planmässiger Vereinigung. Hieraus entstanden denn zunächst ganz freiwillige Vereinigungen von Landgemeinden und Rittergutsbesitzern zu Bezirksarmenvereinen, deren bis Anfang 1857 im ganzen 63: 1417 Ortschaften bezw. Rittergüter umfassend, gegründet wurden.

Um aber das gemeinschaftliche, schon in seinen Anfängen als sehr nützlich erkannte Vorgehen nicht wieder beim Herannahen besserer Zeiten erschlaffen zu lassen, wurde von einigen Seiten zur öffentlichen und allgemeineren Verhandlung der diesbezüglichen Fragen, insbesondere der Frage der zwangsweisen Beschäftigung der arbeitsscheuen Armen, gedrängt. Es fanden Versammlungen statt, deren Ergebniss die Regierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes (vom 27. April 1858) veranlasste, bei welchem davon ausgegangen wurde, dass notwendig die Grundlage der freiwilligen Vereinigungen beizubehalten, diesen aber statt der bisherigen, wesentlich negativen Richtung ein mehr positiver Inhalt und dadurch zugleich eine gewisse Garantie der Dauer zu geben sei. Der Gesetzentwurf sah daher neben geeigneten Veranstaltungen zur Abwehr des Bettels die Gründung gemeinschaftlicher Armen- oder Arbeitshäuser sowie gemeinschaftliche Massregeln behufs Kindererziehung, Krankenpflege, Gründung von Sparkassen und Beihülfen an unvermögende Ortskassen in geeigneten Fällen vor. Jedenfalls

sollte die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen das mindeste Mass dessen darstellen, was die Vereinigungen zu leisten hätten, um vom Staate als „Bezirksarmenvereine" im Sinne des Gesetzes anerkannt zu werden. Und zwar sollte diese Anerkennung nicht blos eine formelle Bedeutung haben, sondern den Vorständen der Vereine die höchst wichtige Befugniss zu Disziplinarmassregeln, namentlich aber dazu gewähren, Zwang zur Arbeit ohne Dazwischenkunft der Polizeibehörde eintreten zu lassen.

Der Entwurf kam nicht zur Verabschiedung. Vielmehr machten sich damals, ganz ähnlich wie in England gegenüber dem Workhouse-System[1]), erhebliche Bedenken gegen die Gründung von Bezirksarbeitshäusern geltend, die, ebenso wie in jenem Lande, darin gipfelten, dass die Anstalten, wenn sie zweckmässig sein, insbesondere die Individuen nach Alter und Geschlecht getrennt halten sollten, sehr kostspielig sein würden, um so mehr, da man hieneben der eigentlichen Korrektionsanstalten nicht würde entbehren können. Auch sei der Wert der Anstaltsarmenpflege ein sehr bedingter; individuell bessernde Massregeln vermöge nur die eigentliche Ortsarmenpflege zu treffen; auf deren Verbesserung hinzuwirken müsse das Ziel sein.

Die Regierung beschränkte sich nunmehr darauf, die Missstände der Gemeindearmenhäuser zu kennzeichnen[2]) und als Hauptgrundsätze für Verbesserung der örtlichen Armenverwaltung aufzustellen: die Verhütung des Missbrauchs der Armenhäuser zur Unterbringung arbeitsscheuer Personen, sowie die Fürsorge für die in den Armenhäusern befindlichen Kinder und Schutz derselben gegen Verwahrlosung. Im übrigen bezeichnete sie die strengere lokale Aufsicht als einen Gegenstand der Regierungsthätigkeit, während sie bezüglich der Vereinsbildung nichts anderes thun zu können vermeinte, als die bereits vorhandenen Vereinigungen zur Nachahmung zu empfehlen.

Hier bewährte sich nun in der That die Kraft eines guten und nützlichen Beispiels, indem seit 1860 von neuem Bezirksarmenvereine sich zu bilden und stufenweise sich weiter zu entwickeln begannen. Der erste, 110 Gemeinden und Rittergüter in den Gerichtsamtsbezirken Oschatz, Strehla und Riesa umfassend, errichtete ein Arbeits- und Armenhaus zu Strehla; ihm folgte das Gerichtsamt Taucha mit erweiterten gemeinschaftlichen Zwecken; der 1861 gegründete Verein der Amtslandschaft Meissen umfasste schlechthin alle Armenpflegezwecke. Um gleich die Angaben über den gegenwärtigen Stand dieser Bewegung vorweg zu nehmen, so sei bemerkt, dass zur Zeit 30 Bezirks-

---

[1]) Vgl. unten § 203. — Namentlich die offenen Briefe des Gerichtsamtmanns Friedrich; vgl. Bitzer II S. 34.

[2]) Erlass an die Kreisdirektionen vom 30. Oktober 1861; vgl. Bitzer II S. 36.

anstalten bestehen, an denen rund 80 % der gesammten Bevölkerung des Königreichs Sachsen beteiligt sind[1]). Von diesen sind 17 von freien Vereinigungen mehrerer Gemeinden gegründet worden[2]), während 13 von amtlichen Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften errichtet wurden; 7 der ersten Art sind später ebenfalls in den Besitz der letzteren übergegangen, so dass gegenwärtig das Verhältniss sich auf 10 und 20 stellt. Doch ist dies, wie hervorgehoben werden muss, kein qualitativer, sondern lediglich ein quantitativer Unterschied: der Bezirksverein der Amtshauptmannschaft umfasst nämlich sämmtliche zu letzterer gehörige Gemeinden, der freie Verein nur eine den politischen Grenzen nicht genau entsprechende Zahl; der Charakter der Freiwilligkeit wird dadurch nicht berührt. Die Anstalten bieten Unterkunft für rund 4000 Personen. Im einzelnen schwankt die Belegfähigkeit zwischen 50 und 250 Insassen; 100—200 bilden den Durchschnitt[3]). In Bezug auf die Einwohnerzahl, welche an den einzelnen Vereinigungen beteiligt ist, bestehen ebenfalls grosse Verschiedenheiten. Nur die freien Vereine bewegen sich noch überwiegend in denjenigen Ziffern, die man bei ihrer Gründung nicht glaubte überschreiten zu sollen, d. h. zwischen 10 000 und 60 000 Einwohnern[4]), während die amtlichen Bezirksvereine entsprechend der Bevölkerung der Amtshauptmannschaften zum Teil sehr viel höhere Ziffern zeigen[5]). Doch hat man hierbei zu berücksichtigen, dass es nicht allein auf die Zahl der Einwohner, sondern auch auf die Dichtigkeit der Bevölkerung ankommt.

Ihren Zwecken nach dient mit einer Ausnahme (Treuen) jede dieser Anstalten zur zwangsweisen Unterbringung arbeitsscheuer Individuen und mit zwei Ausnahmen (Sorga und Hilbersdorf) zugleich zur Versorgung arbeitsunfähiger Personen. Die meisten Anstalten nehmen auch obdachlose Familien auf; 20 derselben dienen auch als Siechen-, 10 als Kranken-, 5 als Irrenhäuser. 17 Anstalten befassen sich ausserdem noch mit

---

[1]) Bei Böhmert sind nur 28 Anstalten verzeichnet (bis einschliesslich 1. März 1883); vgl. S. 153. — Es sind inzwischen 2 — in Frohnau (Annaberg) und Olbernhau (Marienberg) hinzugekommen; vgl. Huzel S. 41.

[2]) Sämmtliche von freien Vereinen gegründete Anstalten sind in der Zeit bis 1870 errichtet. Seit 1873 sind nur noch solche von amtlichen Bezirksvereinen gegründet bezw. übernommen worden.

[3]) Vgl. zum Vorstehenden die Bemerkung bei Böhmert S. 152, namentlich aber die vortrefflich angeordneten Tabellen ebenda S. 164 ff., aus denen in bequemster Uebersicht die bunte Mannigfaltigkeit der Gestaltungen in den einzelnen Bezirksvereinen ersichtlich ist. Namentlich Rubr. 5, 9 und 10.

[4]) Vgl. Bitzer II S. 2. — Am niedrigsten Mittelherwigsdorf für 10 706 Einwohner, am höchsten Hilbersdorf für 112 365. Vgl. Böhmert S. 153.

[5]) Zwischen 50 und 200 000 Einwohner: Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Jahrg. 28 S. 46.

Kindererziehung und Kinderbesserung. Auch nehmen einige Anstalten auch Selbstzahler, andere Pensionäre von Gemeinden ausserhalb des Bezirkes auf[1]).

§ 140.

Allen Zwecken der Armenpflege dient, wie schon bemerkt, nur der Bezirksverein der Amtslandschaft (nicht der Amtshauptmannschaft) Meissen[2]). Er ist 1862 gegründet und vereinigt sämmtliche im Gerichtsamtsbezirke Meissen einbezirkten Ortschaften, Rittergüter und von dem Gemeindeverbande eximirten Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Armenversorgungsverbande, jedoch ohne den Bestand der Heimatbezirke als solcher zu berühren[3]). Dagegen bilden die sämmtlichen Heimatbezirke „in allen die Armenversorgung betreffenden Angelegenheiten dergestalt einen Verband, dass in allen hier einschlagenden Beziehungen, mögen sie dem Gebiete der Armenpflege oder der Armenpolizei angehören, ein Unterschied zwischen den einzelnen Heimatbezirken fernerhin nicht gemacht werden darf und dass namentlich auch der für den Zweck der gemeinschaftlichen Armenversorgung erforderliche Geldbedarf von der Gesammtheit der Heimatbezirke aufzubringen ist“[4]). Für die Zwecke der Armenpflege ist der Bezirk in 22 Distrikte eingeteilt, deren Leitung in die Hände der Distriktsarmenvereine gelegt ist; diese wiederum bilden eine örtliche Abteilung des Verwaltungsrates, dem die Oberleitung und die ausschliessliche, oder an die Zustimmung eines Verwaltungsausschusses gebundene Beschlussfassung über die wichtigsten Gegenstände, namentlich: die Ueberwachung der Distriktsleitungen, die Aufsicht über arbeitsscheue Individuen, die Rechnungsführung u. s. w. zusteht[5]). Sehr bemerkenswert erscheint die Bestimmung über die Einlieferung arbeitsscheuer, Unterstützung nachsuchender Individuen in die Bezirksanstalt. Dieselbe soll vom Verwaltungsrat auf Antrag des betreffenden Distriktsvereins und sofern Ermahnungen desselben fruchtlos geblieben sind, verfügt werden können. In diesem Falle soll an das Gerichtsamt Anzeige erstattet werden, das auch seinerseits Nachricht giebt, wenn es ein Individuum in die Zwangsarbeitsanstalt abgehen lässt[6]).

Die Armenfürsorge ist übrigens zunächst eine lokale, die

---

[1]) Böhmert S. 153. 154.

[2]) Vgl. bei Hallbauer. Der ausserordentlich wertvollen kleinen Schrift sind Statuten, Kostenrechnungen u. dergl. beigefügt. Ueber die neuere Entwickelung vgl. die sächs. Armenstatistik: a. a. O. Jahrg. 28 S. 41 ff.

[3]) § 1. 2 des Statuts.

[4]) § 3 des Statuts.

[5]) § 4 ff. des Statuts.

[6]) § 7 d des Statuts.

in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit den übergeordneten Instanzen in Vereinsanstaltspflege, namentlich auch für arbeitsunfähige Personen, umgewandelt werden kann; die eigentlich vorbeugende Armenpflege liegt ausserhalb der Vereinsthätigkeit. Der Vereinskasse fliessen die Bestände sämmtlicher Ortskassen zu — jedoch ausschliesslich der örtlichen Stiftungen, welche nach wie vor von den Ortsarmenbehörden zu verwalten sind —; ausserdem bestehen die hauptsächlichsten Einnahmen in den Armenanlagen, welche zu ³/₄ nach den Steuereinheiten und zu ¹/₄ nach der Kopfzahl aller nach dem Gesetz beitragspflichtiger Einwohner des Amtsbezirks aufgebracht werden [1]). Die Unterverteilung im Inneren des Heimatbezirkes ist Sache des letzteren.

§ 141.

Die Erfahrungen, welche man mit den Bezirksanstalten gemacht hat, sind im allgemeinen günstige. Gleich im Beginne ihrer Thätigkeit wurde berichtet, dass manche in der örtlichen Armenpflege tief eingewurzelten, unausrottbar erschienenen Uebelstände fast wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien, insbesondere die Zahl der Unterstützung suchenden Individuen sich bei Eröffnung des Armenhauses ausserordentlich vermindert und mit dem Eintritt gehöriger Aufsicht die Bettelei fast ganz abgenommen habe [2]). Es sind dies also ähnliche Erfahrungen, wie man sie in Schleswig-Holstein und auch in anderen Gebieten mit Arbeitsanstalten gemacht hat [3]). Ausserdem wurde der andere wesentliche Zweck der Vereinigung, die Entlastung der Heimatbezirke und die Herbeiführung besserer örtlicher Armenpflege, vielfach in über Erwarten günstiger Weise erreicht. Insbesondere wird in Ansehung des Amtsverbandes Meissen das Erreichen der letztgenannten Zwecke mit dem gleichzeitigen Bemerken hervorgehoben, dass die von manchen Seiten befürchtete Erhöhung des Gesammtaufwandes nicht eingetreten sei [4]). Gerade mit Rücksicht auf diese Erfolge wurde aber von einer Ausdehnung des Vereins auf den Bezirk der ganzen Amtshauptmannschaft Abstand genommen [5]), weil man fürchtete, dies gemeinschaftliche erfolgreiche Wirken durch Erweiterung der räumlichen Grenzen zu schädigen.

---

[1]) Es ist eine Aenderung des Steuerfusses dahin beabsichtigt, dass ein Drittel nach Massgabe der Steuereinheiten, zwei Drittel nach Verhältniss der Einkommensteuer aufgebracht werden. Vgl. a. a. O. S. 42.

[2]) Vgl. Bitzer S. 66.

[3]) Vgl. hierüber unten § 202 ff.

[4]) Hallbauer S. 26. Zeitschrift des sächs. stat. Bur. Jahrg. 28 S. 42.

[5]) Durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 1877, a. a. O. S. 42.

§ 142.

In den übrigen Staaten finden sich ähnliche Veranstaltungen nur in geringem Masse[1]). In Preussen sind — abgesehen von Schleswig-Holstein und Ostfriesland, die oben genannt wurden — neuerdings für die Kreise Tapiau und Allenstein (Ostpreussen) Armen- und Arbeitshäuser nach sächsischem Vorbild eingerichtet worden. Für die Rheinprovinz ist eine Landarmenanstalt zu Trier mit Raum für 400 Personen eingerichtet, die Landarme und zugleich, je nach dem vorhandenen Raum, auch Ortsarme und Privatpfleglinge aufnimmt. Ausserdem sind in fünf Provinzen (Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen) mit den provinziellen Korrektionsanstalten Landarmenanstalten verbunden, die gleichfalls neben Landarmen auch ortsarme Personen aufnehmen. In Würtemberg, dessen Bedürfniss für derartige Anstalten Bitzer nach sehr eingehender Untersuchung schon vor 20 Jahren festgestellt hatte[2]), findet sich gleichwohl heute noch erst eine einzige Bezirksarmenarbeitsanstalt — die zu Göppingen nach sächsischem Muster eingerichtete. In den übrigen Staaten kommen dieselben ebenfalls nur ganz vereinzelt oder gar nicht vor. Die badischen Kreisanstalten dienen nur erwerbsunfähigen Personen. Nur in Sachsen-Meiningen sind unter dem Einflusse Zillers, eines der gründlichsten Sachkenner, Bezirksarmenhäuser in den Kreisen Sonneberg und Meiningen entstanden, denen ähnliche Erfolge wie den sächsischen nachgerühmt werden.

§ 143.

Die Bildung ähnlicher Vereinigungen wie der sächsischen ist unter den anderen Möglichkeiten, Erleichterung der Armenlast und Besserung der Armenpflege zu erzielen, ebenfalls und gerade in der neuesten Zeit sehr lebhaft erörtert und überwiegend empfohlen worden. Namentlich ist dem Deutschen Verein f. A. u. W. die Anregung zu den mehrerwähnten gründlichen Referaten zu danken. Eine Diskussion hat bisher nur in sehr begrenztem Umfange stattgefunden und zu dem Ergebniss geführt, die Frage der Bezirksarmenhäuser an die im Herbst 1885 wegen der Reform der ländlichen Armenpflege eingesetzte Kommission zu verweisen, wobei sich die Versammlung im Prinzip für die Errichtung von Bezirksarmenhäusern aussprach[3]).

---

[1]) Die folgenden Angaben aus Huzels Referat Anl. II S. 32 ff.

[2]) Dieser Untersuchung verdankt die mehrgenannte Arbeit ihre Entstehung. Vgl. S. 67 ff. besonders am Schluss.

[3]) Stenogr. Ber. S. 83. Vgl. auch oben die Bemerkungen auf S. 242.

Auch diese Referate und die denselben angeschlossenen Verhandlungen gehen von denselben Gesichtspunkten aus, die s. Z. bei der Bewegung im Königreich Sachsen massgebend waren. Doch ist das Moment der Leistungsunfähigkeit, dem man bei Betrachtung der ländlichen Armenpflege vorwiegend Rechnung getragen hatte, etwas zurückgetreten gegen das andere Moment: die gemeinsame Abwehr der Vagabundenplage. Und im Anschluss hieran ist denn auch gleich eingehend die Frage nach Umfang, Ort und Zulässigkeit der Zwangsmassregeln gegen arbeitsscheue Personen erörtert worden, die mit jener anderen in notwendigem Zusammenhange steht.

Aber gerade diese Erörterungen machten die Grenze erkennbar, bis zu der mit den hier in Rede stehenden Veranstaltungen vorgegangen werden darf, wenn ihr Erfolg nicht ernstlich gefährdet werden soll. Hierauf ist noch mit einigen Worten einzugehen. Das Bedenken wegen Verteuerung der örtlichen Armenpflege, das auch hier wieder geltend gemacht wird, braucht nicht nochmals erörtert zu werden. Nur möchte gegenüber den Erfolgen in Sachsen und insbesondere denen in Meissen darauf hinzuweisen sein, dass dieselben keinen ganz richtigen Massstab für die Verhältnisse in anderen Staaten geben. Die im Herzen Deutschlands wohnende, sehr dichte Bevölkerung dieses kleinen, günstig gelegenen und wohlhabenden Landes bringt der Armenpflege ein sehr viel besseres Verständniss entgegen, als es in den am meisten vernachlässigten östlichen Gegenden der übrigen Staaten zu erwarten ist; dies ist umsomehr der Fall, als gerade die zentrale Lage Sachsens und das Vorwiegen industrieller Thätigkeit daselbst die Ursache eines sehr starken Zuzuges ist, der dringend Abwehr erheischt.

Vgl. v. Studnitz. Die wirtschaftliche Stellung des Königr. Sachsen im D. Reich, in Zeitschr. des sächs. stat. Bur. 1884 S. 42. — Mit Ausnahme der Hansestädte, die in dieser Beziehung aber nicht wohl in Betracht fallen können, hatte Sachsen die grösste Bevölkerungsdichtigkeit, nämlich

	1875:	184.13	1880:	198.28	Einw. auf den qkm,
während das Reich	„ :	79.05	„ :	83.69	„
Preussen	„ :	73.92	„ :	78.33	„ zählte. —

Auf 2 972 805 ortsanwesende Bevölkerung hatte Sachsen
a) 2 760 354 Einheimische,
b) 175 413 Angehörige anderer deutscher Staaten,
c) 37 038 Ausländer,
die absolut grösseste Zahl zu b, da Preussen nur 163 390 Angehörige anderer deutscher Staaten hatte, relativ in Sachsen 6 %, in

Preussen 0.6 %. Vgl. S. 44. — Auch hat Sachsen, ausser Bremen, das dichteste Eisenbahnnetz, auf je 1000 qkm 136.2 km normaler Spurweite gegen 57.5 in Preussen. Vgl. S. 72. —

Anders verhält es sich mit einigen Wünschen und Bedenken, die in Bezug auf die hier in Rede stehenden Bildungen gerade aus Anlass praktischer Erfahrung laut geworden sind[1]).

Man hat nämlich folgende Wahrnehmungen gemacht. Die natürliche Nötigung gegen arbeitsscheue Personen mit einigem Zwange vorzugehen, in Verbindung mit dem Umstande, dass die Bezirksarmenanstalten regelmässig auch Korrektionszwecken dienen, hat eine vielfach so strenge Behandlung der Anstaltsinsassen zur Folge gehabt, dass der Unterschied zwischen den eigentlichen Korrektionären und den wegen Dürftigkeit in der Anstalt aufhaltsamen Personen nicht blos verwischt, sondern die letzteren geradezu in schlimmere Lage versetzt wurden, als die ersteren. Es wird bemerkt[2]), dass diese Behandlung, statt bessernd zu wirken und das Individuum womöglich wieder auf eigene Füsse zu stellen, den umgekehrten Erfolg und nun erst recht Arbeitsscheu und Unfähigkeit zur Selbsterhaltung zur Folge habe.

Es wird ferner beklagt, dass die Anstalten zum Teil zu grossen Umfang hätten, so dass eine individuelle Behandlung nicht mehr stattfinden könne, und ebenso, dass der Bezirk, aus welchem die Zuführungen in die Anstalten erfolgten, ein zu grosser sei, so dass die Zuführung oft erhebliche Schwierigkeiten mache. Vor allem aber — wird schliesslich hervorgehoben — sei zwar in dem Bezirke selbst eine gewisse Einheit hergestellt, aber weder herrsche Uebereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen der einzelnen Bezirke, noch seien die Bezirke gleichmässig über das ganze Land verbreitet. Ohne diese beiden Voraussetzungen aber sei das Werk nur halb gethan. Auf der einen Stelle würden die Arbeitswilligen mit den Arbeitsscheuen auf gleiche Stufe gestellt, während auf einer anderen die Behandlung beider Kategorien eine unzureichende sei; und während hier der wachsame Bezirk von Bettlern und Landstreichern befreit würde, sammelten sich in den minder wachsamen und denjenigen Gebieten, wo es ganz und gar an schützenden Veranstaltungen fehle, dieselben um so schneller wieder an, als Vagabunden immer eine sehr

---

[1]) Alle Gesichtspunkte erschöpfend und für Beurteilung der vorliegenden Frage unentbehrlich sind neben den schon genannten Arbeiten vor allem die von Böhmert a. a. O. S. 157 ff. zusammengestellten, „Wünsche und Erfahrungen“ überschriebenen Meinungsäusserungen seitens der sämmtlichen Vorstände der sächsischen Bezirksarmenanstalten. Vgl. insbesondere den Bericht von Sorga S. 160 und Stollberg (Reg.-Rat Behrisch) S. 161.

[2]) A. a. O. S. 163.

feine Witterung dafür hätten, wo es etwas zu holen giebt oder nicht.

Aus diesen Gesichtspunkten werden verschiedene Forderungen gestellt. Es wird namentlich die ernstliche Scheidung zwischen eigentlichen Vagabunden und nur gelegentlich arbeits- und obdachlosen Personen und die Wahrung des Charakters der Bezirksanstalt als eigentlicher Armenpflegeanstalt gefordert[1]). Es werden ferner folgende Massnahmen als unerlässlich bezeichnet, die in dem Gutachten des Regierungsrats Behrisch gut formulirt sind[2]):

„1) Errichtung von dergleichen Anstalten im ganzen Lande und zwar in grossen Städten von diesen allein, im übrigen je von den amtshauptmannschaftlichen Bezirken mit Beitritt der darin gelegenen Städte mit revidirter Städteordnung, die eine dergleichen Anstalt aus eigenen Mitteln nicht errichten; 2) gleiche Ausdehnung des Zweckes dieser Anstalten; 3) gleiche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bezw. gleiche Verfassung für sämmtliche Anstalten und dazu 4) Stellung der Bezirksarmenanstalten unter staatliche Kontrole d. h. unter die Kontrole einer Zentralstelle.“

Behufs Erreichung dieser Zwecke wird die Erfüllung verschiedener Vorbedingungen, welche, wie reichsgesetzliche Regelung der Zwangsmassregeln gegen Arme, die Wiedereinführung von Legitimationspapieren, des Heimatprinzips u. a. mehr, bereits erörtert sind oder noch zu erörtern sein werden, als notwendig oder wünschenswert bezeichnet.

b. Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist neuerdings sehr angeschwollen. Doch finden sich gerade hier viel dilettantische, obenhin urteilende Darstellungen und Vorschläge. Als unentbehrlich sind zu bezeichnen: Huzel, Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. 1883, und Evert, Die Entwicklung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preussen, in Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1885 S. 207 ff., der eine sehr gründliche und objektive Darstellung des gegenwärtigen Standes giebt.

§ 144.

Lediglich den zweiten Gesichtspunkt, die Bekämpfung des Vagabundenwesens, fassen diejenigen Bestrebungen ins Auge, welche im Sinne der am Ende des vorigen Abschnittes

[1]) Besonders auch Ziller in seinem Referat und in den stenogr. Verhandl. S. 83.

[2]) A. a. O. S. 162.

mitgeteilten Bedenken eine Besserung der Zustände nur von strenger Scheidung und verschiedener Behandlung der zuchtlosen und ehrbaren Elemente und gleichzeitiger Erstreckung der bezüglichen Massregeln auf grössere Gebiete erwarten. Vor allem soll es sich darum handeln, die im ehrlichen Suchen von Arbeit auf der Wanderung begriffenen Personen in angemessener Weise zu unterstützen und ihnen Arbeit nachzuweisen. Dieser Zweck wird zu erreichen geglaubt durch Einrichtung von Stationen, an denen Verabfolgung von Unterhaltsmitteln, sowie Nachweisung von Arbeit stattfindet. Hierbei hat die Erfahrung, dass Geldspenden häufig zur Verschaffung von anderen als den unentbehrlichen Nahrungsmitteln, namentlich von Branntwein verwendet werden und die Müssiggänger in erheblichem Masse anlocken, dazu geführt, womöglich nur Naturalverpflegung und Obdach zu gewähren, während die vielfach auftretende Schwierigkeit, geeignete Arbeit nachzuweisen und die Gewissheit zu erhalten, dass die angebotene Arbeit wirklich aufgesucht wird, zur Einrichtung von Arbeitsveranstaltungen an Ort und Stelle geführt hat. Die planmässige, über lediglich örtliche Veranstaltungen der einzelnen Gemeinden hinausreichende Einrichtung von dergleichen Stationen erreicht ihren Höhepunkt in den Naturalverpflegungsbezirken und in den Arbeiterkolonien.

Die Grundsätze, die hierbei zu befolgen sind, hat in einer dem gegenwärtigen Stande der Frage entsprechenden Weise die konstituirende Versammlung des Zentralvereins für deutsche Arbeiterkolonien und zur Bekämpfung der Wanderbettelei gut formulirt. Was für unsere Frage — die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden — namentlich interessirt, sind die folgenden Grundsätze: „Die Naturalverpflegungsstationen bilden die unerlässliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei . . . Die Einrichtung derselben geschieht am zweckmässigsten durch nicht zu kleine Kommunalverbände (Kreise, Oberämter u. s. w.), welche mit einander in Verbindung stehen. Die Stationen sind in solcher Entfernung anzulegen, dass der mittellose Wanderer keine Veranlassung zum Betteln hat, aber auch die Stationen nicht missbrauchen kann. Mit der Verpflegungsstation ist möglichst eine Arbeitsnachweisestelle zu verbinden. Wenn Gründe zur Verweigerung der Unterstützung (Trunkenheit, Frechheit, Arbeitsverweigerung u. s. w.) vorliegen, so ist der betreffende Reisende nicht lediglich fortzuschicken, sondern gegen ihn die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen."

Sämmtliche Grundsätze sind abgedruckt bei Evert S. 214 ff. Ganz ähnlich in der Delegirtenkonferenz der Vertreter der Kreis- und Stadtvereine für innere Mission vom 2. Mai 1881: „Das Vagantentum wird wirksam nur bekämpft werden, wenn nicht blos in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, sondern im ganzen

Lande ein planmässiges, in den Grundzügen übereinstimmendes Verfahren zur Anwendung kommt .... Zur Ausgleichung unter den in verschiedener Weise betroffenen Gemeinden empfiehlt sich die Uebertragung des Aufwandes durch grössere Gemeindeverbände oder besser noch durch Bezirksverbände." — Vgl. auch die bei Huzel mitgeteilten Thesen des Bezirksvereins zu Nagold Nr. 7 S. 70; Bezirksstat. des Oberamtsbezirks Tübingen Nr. 3 S. 95.

Die Deputirtenversammlung des grossen Schweizer Gewerbevereins beschloss folgende Resolutionen: das Einwandern fremder mittelloser und nicht gehörig legitimirter Handwerksburschen an der Grenze zu verbieten, fremde Bettler sofort abzuschieben; im Wiederholungsfalle mit Arbeitszwang zu bestrafen und darauf zu dringen, dass auch in den Nachbarstaaten solche abgeschobene Individuen nicht wieder auf freien Fuss gesetzt, sondern in ihre Heimat abgeschoben werden. — Vgl. die Mitteilung in Deutsche Gem.-Z. 1882 S. 60.

Die Arbeiterkolonien haben in Verbindung mit den Verpflegungsstationen nur die Bedeutung, besonders gross angelegte Arbeitsveranstaltungen zu sein. Es ist selbstverständlich, dass sie immer nur im Stande sein können, eine verhältnissmässig geringe Zahl von Arbeitsuchenden zu beschäftigen, und dass bei der eigentümlichen Natur ihrer Vorbedingungen von einer netzartigen Ausdehnung derselben über grössere Gebiete nicht wohl die Rede sein kann. Auf die vielumstrittene Frage der Zweckmässigkeit der Arbeiterkolonien kann ich hier nicht näher eingehen. Sehr gewichtige Bedenken sind in den S. 406 Anm. 1 bezeichneten Berichten der sächsischen Anstaltsvorstände niedergelegt. — Vgl. auch die Bem. bei Flesch S. 6, ganz besonders aber Duchatel-Naville, wo ein sehr umfassendes, die Zeit aus dem Anfange dieses Jahrhunderts betreffendes Material aus allen Staaten zusammengetragen und beurteilt ist, Kap. XI S. 163 ff.

§ 145.

Ebenso wie es bei den Bezirksanstalten im Königreich Sachsen der Fall war, ist nun auch in Bezug auf Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien der Anfang durch freie Vereinsthätigkeit gemacht worden, welche zum Teil lebhaft durch die Verwaltungskörper höherer Ordnung sowie durch die Staatsbehörden ermuntert und unterstützt wurde. Es ist bemerkenswert, dass die Zahl der Naturalverpflegungsstationen sich in Preussen von 1884 auf 1885 nahezu verdoppelt hat (von 595 auf 915) und die Beteiligung der Kommunalverbände an denselben in einigen Provinzen um das zehnfache gestiegen ist.

Die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen wird neuerdings auch durch den preuss. Min. d. Innern empfohlen. Vgl. Min.-Bl. f. d. i. V. 1885 S. 48. Doch soll zur Anlegung derselben den Gemeinden gegenüber kein Zwang bestehen. Ebenda S. 47, vgl.

auch Stolp, Arch. f. Verwaltungs-Recht 1885 Bd. 11 S. 102. — Aehnlich in Baden — vgl. Statist. Mitteilungen des Ghzt. Baden 1880—83 Bd. 3 S. 430 — und Würtemberg — vgl. Würt. J. f. St. u. Ldskde. Jahrg. 1879 S. 245 ff. — Uebrigens hat sich gerade hier eine Verbindung mit den religiösen Veranstaltungen, wie vor allem den Herbergen zur Heimat, als nützlich erwiesen. Vgl. z. B. die Verhandlungen der Kreissynode Berlin-Land vom 25. Juni 1885 über das Proponendum des Konsistoriums: Die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung des Herbergswesens. — Ueber die Ausbreitung der Naturalverpflegungsstationen in Preussen vgl. bei Evert die instruktiven Tabellen S. 212 u. 215 und die kartograph. Darstellungen hinter S. 222. Die stärkste Zunahme zeigen Ostpreussen und Pommern, wo 1884: 4 bezw. 2 Kreise mit 31 bezw. 4 Stationen versehen waren, während 1885: 22 bezw. 24 Kreise 104 bezw. 71 Stationen eingerichtet hatten. Ganz dürftig ist die Beteiligung in Westpreussen und Posen, am stärksten in Sachsen und Westfalen. — Das Verhältniss der von Vereinen und Privaten unterhaltenen Stationen stellt sich zu den aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen

1884: 141 zu 438
1885: 148 „ 706.

Rege Vereinsthätigkeit tritt namentlich in Ostpreussen, Schlesien und Rheinland hervor. Man sieht aber aus den Zahlen, wie die Idee sehr bald bei den öffentlichen Körperschaften Anklang und demgemäss Unterstützung gefunden hat.

Die Beteiligung seitens öffentlicher Körperschaften findet entweder in der Weise statt, dass jede Gemeinde eines bestimmten Bezirkes sich zur Naturalunterstützung und Arbeitsgewährung bezw. Nachweisung nach vereinbarten Grundsätzen, aber aus eigenen Mitteln verpflichtet, oder dass sich mehrere Gemeinden zur Errichtung von Stationen verbinden und die Kosten hierfür aus gemeinschaftlichen Mitteln aufbringen. Auch geht die Gründung von Stationen vielfach direkt von den Verwaltungskörpern mittlerer Ordnung (Kreis, Oberamt u. s. w.) aus, wobei dieselben die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten; oder eben diese, wie auch die Provinzialverbände oder der Staat gewähren Beihülfen zu diesen Zwecken. Eine Entlastung der einzelnen Gemeinde findet unmittelbar also nur in den letztern Fällen statt, während mittelbar das Fortbleiben arbeitsscheuer Personen für jede Gemeinde dann schon ein Gewinn ist, wenn sie auch nur durch gemeinsames Vorgehen dazu bestimmt wird, ihre eigenen Mittel zur Bekämpfung der Vagabundenplage aufzuwenden.

Was die Wirksamkeit der Stationen betrifft, so lässt sich heute, wo die Einrichtung noch verhältnissmässig sehr jung ist, ein Urteil nicht wohl abgeben. An dieser Stelle muss die Bemerkung genügen, dass gegenwärtig die Gründung bezw.

weitere Unterhaltung derselben durch Bezirksverbände von der überwiegenden Zahl von Schriftstellern und Verwaltungsbeamten empfohlen wird. Doch fehlt es nicht an Stimmen, welche das Uebel auch in solcher Weise für unausrottbar halten und von der Einrichtung der Stationen die Herbeilockung von arbeitsscheuen Personen befürchten, welche dann angeblich arbeitsuchend von Station zu Station ziehen, um überall Unterstützung zu empfangen. Namentlich werden immer und immer wieder zwei Erscheinungen betont, an denen alle Bemühungen schliesslich wieder zu Schanden würden: erstens die völlig ungleichmässige polizeiliche und gerichtliche Behandlung und Bestrafung der Bettler und Landstreicher und zweitens die ganz unüberwindbare, durch viele Momente genährte Neigung der Bevölkerung, planlose Almosen zu geben.

Die Richtigkeit der vorstehend mitgeteilten Bedenken lässt sich um so weniger verkennen, als für sie eine unendlich reiche Erfahrung spricht. Gleichwohl wird man den neu erwachten Bemühungen Zeit gönnen müssen, sich zu entfalten und weiter zu bewähren; namentlich wird sich zu zeigen haben, ob die im Anfange immer sehr starke Anspannung gemeinschaftlicher Kräfte eine nachhaltige sein wird.

Der Weg, den die Staatsbehörden bisher eingeschlagen haben, durch Hinweis und Aufmunterung die freie Thätigkeit hervorzurufen, scheint der vorläufig am meisten sachentsprechende. Durch ein zwangsweises Eingreifen würde man vermutlich sehr viel freiwillige Thätigkeit unterbinden und die wesentlichsten Erfolge der Stationen, die hauptsächlich von dem guten Willen der Beteiligten abhängen, sehr abschwächen.

Vgl. oben S. 287, ausserdem bes. noch Huzel S. 5—9; Chuchul, Zum Kampfe gegen Landstreicher und Bettler, 1881. — Die Deutsche Gem.-Z. berichtet wiederholt von Aeusserungen verschiedener Verwaltungsbehörden, welche die Anlegung von Verpflegungsstationen für schädlich erklären, weil sie das Vagabundentum geradezu grosszögen, und Besserung hauptsächlich doch nur von Hebung des allgem. wirtschaftlichen Notstandes zu erwarten stünde. Vgl. die Mitteilungen in Jahrg. 1879 S. 20, 1882 S. 171, 1883 S. 154, 1885 S. 121 u. a. — Jedenfalls thun hierbei sehr viel die individuellen Verhältnisse. In Würtemberg und Baden, wo 1878 und 1882 eingehende Erhebungen über diesen Punkt stattfanden, ergab sich, dass von einigen Bezirken, z. B. Kehl, in welchen sich sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks zur Befolgung gemeinschaftlicher Grundsätze verbunden hatten, der Erfolg als ein günstiger bezeichnet wurde, während andere dagegen wegen gänzlicher Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen auf Fortsetzung derselben verzichtet hatten. — Die Klagen über das planlose Almosengeben sind aber ganz allgemein. Bei Würtemberg heisst es: „Ein dauernder Erfolg

wäre nur dann zu hoffen, wenn, was erfahrungsmässig nicht der Fall sei, das Publikum sich zu konsequenter Mitwirkung und zur Unterstützung der Bemühungen der Polizei herbeilassen würde", und bei Baden: „Die hauptsächliche Schwierigkeit scheint darin zu liegen, dass die Bevölkerung nicht von der Gewohnheit abgehen mag, an Bettler und Vagabunden unmittelbar milde Gaben auszuteilen." — Vgl. die auf der vorigen Seite angeführten Publikationen. Ob hiergegen Strafe gegen die Almosengeber schützen könne, wird fast ausnahmslos von allen Sachkundigen verneint, sowohl aus praktischen wie aus moralischen Gründen. Neuerdings ist vereinzelt dieser Versuch durch den Landrat des Kreises Guhrau unternommen worden. Derselbe veröffentlichte eine Bekanntmachung, in welcher bemerkt wird, es sei zu seiner Kenntniss gelangt, dass auch nach der Errichtung von Natural-Verpflegungsstationen im hiesigen Kreise den armen Reisenden und Bettlern, anstatt dieselben auf die nächste Station zu verweisen, Almosen und Gaben verabfolgt würden. Da hierdurch der Erfolg, welcher von der Einrichtung der Verpflegungsstationen auf Kosten des Kreises erwartet sei, wesentlich beeinträchtigt werde, so habe er (der Landrat) mit Zustimmung des Kreisausschusses eine Polizeiverordnung erlassen, welche besagt: „Das Verabfolgen von Almosen an nicht ortsangehörige Bettler ist verboten. Zuwiderhandelnde fallen in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk. event. verhältnissmässige Haft." Diese Verordnung trat mit dem 1. August 1886 in Kraft. Ganz ähnlich auch die neuerdings ergangene Verordnung des Landrates des Kreises Uelzen.

3. Die Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast.

§ 146.

Wie schon im Eingange dieses Abschnittes hervorgehoben wurde, besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen Sonderbildungen zur Uebung gemeinschaftlicher Armenpflege und der Beteiligung bestehender grösserer Verbände an der Armenlast darin, das erstere nur die Armenpflege zum Gegenstande haben, während die letzteren, organisch in die politische Grundverfassung eingefügt, überhaupt Zwecke verfolgen, welche der durch sie dargestellten grösseren Gemeinschaft von Wert und nur durch deren grössere Mittel erreichbar sind. Zu diesen Zwecken kann unter anderen auch die Armenpflege gehören.

In diesem Betracht macht dagegen die Eigenschaft des grösseren Verbandes als Körperschaft mittlerer, höherer oder höchster Ordnung keinen Unterschied; ob der Staat unmittel-

bar oder durch seine Provinzen oder Kreise sich an der Armenlast beteiligen soll, ist lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit, welche die Uebung der einzelnen Bundesstaaten verschieden beantwortet hat. Speziell die ihnen durch das Reichsgesetz vorgeschriebene Beteiligung durch Uebernahme der Landarmenlast erfolgt in einigen derselben unmittelbar durch den Staat, in anderen, vor allem in Preussen, durch die Provinzen; doch fungiren in Ostpreussen noch gegenwärtig die Kreise als Landarmenverbände; ebenso verhält es sich mit anderen Aufwendungen im Interesse der Armenpflege.

§ 147.

Gegenwärtig werden die Funktionen der Landarmenverbände von folgenden Verwaltungskörpern ausgeübt[1]):

1. Preussen: a. Provinzialbezirke, vertreten durch die provinzialständische Verwaltung: Westpreussen — Brandenburg (ohne Berlin) — Pommern — Sachsen — Schlesien (ohne Breslau) — Posen — Westfalen — Hannover — Rheinprovinz — Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg). — b. Regierungsbezirke, vertreten durch die kommunalständische Verwaltung: Kassel — Wiesbaden[2]) — Sigmaringen. — c. Kreise: Die 19 Kreise der Prov. Ostpreussen[3]) — das Herzogtum Lauenburg. — d. Stadtgemeinden: Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr.

2. Sachsen: Der Staat unmittelbar.

3. Würtemberg: Die 64 Oberamtsbezirke.

4. Baden: Die 11 Kreise.

5. Hessen: Die 18 Kreise.

6. Mecklenburg-Schwerin: } Der Staat unmittelbar.
7. Sachsen-Weimar: }

8. Mecklenburg-Strelitz: Der Stargardsche Kreis — das Fürstentum Ratzeburg.

---

[1]) Ich gebe hier eine kurze Aufzählung, weil in der Literatur die Angaben über die L.-A.-Verbände noch häufig in Anlehnung an ältere Werke, namentlich Rocholls System, gemacht werden und daher nicht mehr ganz zutreffen. Der Verwaltungsbeamte findet in dem in Heymanns Verlag erscheinenden Taschenkalender für Beamte unter anderm im Anhange Nr. 17 eine vollständige Uebersicht der L.-A.-Verbände und der sie vertretenden Behörden. In der Ausgabe des Ges. v. 6. Juni 1870 von Krech, die 1885 erschienen, ist die Aenderung bezüglich Frankfurt a. M. — vgl. folgende Anmerkung — noch nicht berücksichtigt. Sonst ist die Nachweisung gleichfalls erschöpfend und zuverlässig.

[2]) Ganz neuerdings ist Frankfurt a. M., das bisher einen L.-A.-V. für sich bildete, mit dem kommunalständischen Verbande Wiesbaden verschmolzen worden: Gesetz vom 8. Juni 1885 und Verordnung vom 10. März 1886.

[3]) Daneben besteht der L.-A.-V. der Provinz Ostpreussen, dem aber nur die Verwaltung der Landarmen- und Korrektionsanstalt Tapiau obliegt. Die eigentliche Landarmenlast (d. h. für Personen ohne Unterstützungswohnsitz) trägt der Kreis.

9. Oldenburg: a. Herzogtum Oldenburg: Die 12 Verwaltungsämter, und zwar die Aemter Varel und Jever einschliesslich der gleichnamigen Städte; dagegen bilden die Stadt Oldenburg sowie das Amt Landwührden (Gemeinde Deedesdorf) Landarmenverbände für sich. — b. Fürstent. Lübeck, c. Fürstent. Birkenfeld bilden je einen Landarmenverband für sich. —

10. Braunschweig: Der Staat unmittelbar.
11. S.-Meiningen: Die 4 Kreise.
12. S.-Altenburg:
13. S.-Koburg-Gotha:
14. Anhalt:
15. Schwarzburg-Sondershausen:
16. Schwarzburg-Rudolstadt:

(12.–16.: Der Staat unmittelbar.)

17. Waldeck: Die 4 Kreise.
18. Reuss ä. L.:
19. Reuss j. L.:
20. Schaumburg-Lippe:
21. Lippe:
22. Lübeck:
23. Bremen:
24. Hamburg:

(18.–24.: Der Staat unmittelbar.)

§ 148.

Die Möglichkeiten der Beteiligung an der Armenpflege seitens der grösseren Verbände sind sehr mannigfaltige. Mit Ausnahme der grundsätzlichen Vorschrift, dass nur Gemeinden und Gutsbezirke als Organe der örtlichen Armenpflege zulässig sind, hindert die Reichgesetzgebung keine Art der gänzlichen oder teilweisen Uebernahme der Armenlast; ja selbst der Erstattung sämmtlicher Kosten der örtlichen Armenpflege seitens der grösseren Verbände steht nichts entgegen, sofern hierdurch nur nichts an der vorläufigen Fürsorgepflicht und an den Rechtsverhältnissen der Ortsarmenverbände nach aussen geändert wird.

Nach grösseren Gesichtspunkten geschieden sind es nun namentlich drei Richtungen, in welchen sich eine solche Beteiligung bewegen kann. Es erfolgt die grundsätzliche Uebernahme der Armenlast für einzelne Individuen, weil dieselben keinem Ortsarmenverbande zugehören — dies ist die Landarmenlast im engeren Sinne; sie wird erweitert, wenn die Fälle der Nichtzugehörigkeit durch gewisse Bestimmungen, wie etwa durch Verkürzung der Verlustfristen und Verlängerung der Erwerbsfristen für den Unterstützungswohnsitz vermehrt werden, sie wird verringert in den umgekehrten Fällen.

Es kann zweitens aus dem Gesichtspunkte der Leistungsunfähigkeit des einzelnen Ortsarmenverbandes diesem eine

Beihülfe in Höhe seiner ganzen oder eines Teiles seiner Armenlast gewährt werden.

Es kann drittens aus den Gesichtspunkten genereller Entlastung auf der einen und besserer Fürsorge auf der anderen Seite die Uebernahme ganzer Kategorien von bedürftigen Individuen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Ortsarmenverbandes im einzelnen Falle stattfinden.

In allen Fällen aber ist die Beteiligung ausserdem in der Weise möglich, dass, um das Interesse der Ortsarmenverbände an der örtlichen Armenpflege wachzuhalten, nur ein mehr oder minder grosser Teil der Armenlast übernommen und nach gewissen, allgemein im voraus oder besonders im einzelnen Falle festzustellenden Sätzen der Ortsarmenverband zur Mittragung der Armenlast verpflichtet bleibt.

Den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten schliesst sich die nachfolgende Darstellung an.

1. Die Erweiterung der Landarmenlast.

§ 149.

Eine Vermehrung der Landarmen lediglich durch Verkürzung der Fristen für Verlust des U.-W. wird von keiner Seite gewünscht. Auf die Wirkungen, welche Friständerungen überhaupt auf den Umfang des Landarmenwesens üben können, komme ich unten zurück.

In diesem Zusammenhange ist vielmehr nur der Wunsch zu nennen, den Nachweis der Landarmeneigenschaft in einigen, die Ortsarmenverbände besonders beschwerenden Fällen zu erleichtern.

Es handelt sich hierbei um die Vorschrift des § 30 b, welcher zur Erstattung von Armenpflegekosten „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat“, den Landarmenverband verpflichtet. Der Nachweis des mangelnden U.-W. liegt selbstverständlich immer einem Ortsarmenverbande ob, da ein solcher die vorläufige Unterstützung zu gewähren und vom Landarmenverbande Erstattung zu fordern hat. Nun giebt es aber eine Anzahl Fälle, in denen der Nachweis gar nicht zu führen ist, weil überhaupt keine Thatsachen ermittelt werden können, aus welchen der U.-W. oder der Mangel eines solchen festgestellt werden kann; dies findet namentlich statt, wenn es sich um unbekannte Leichen oder unbekannte lebende Individuen handelt, die wegen jugendlichen Alters, wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht vernehmungsfähig und anderweit nicht legitimirt sind, also vor allem um ausgesetzte Kinder, schwerkranke, taubstumme und geisteskranke Personen, sowie um Landstreicher, die absichtlich ihre Aufenthaltsverhältnisse nicht näher angeben

wollen oder, weil sie es wirklich nicht wissen, nicht angeben können.

Obwohl nun in allen diesen Fällen der Ortsarmenverband ausser Stande ist, irgend welchen Nachweis zu führen, ja selbst nur zu prüfen, ob das betreffende Individuum ihm selbst angehörig ist, hat doch das Bundesamt f. d. H. im Beginne seiner Thätigkeit den Grundsatz ausgesprochen und lange Zeit festgehalten, dass dem O.-A.-V. der ganz strikte Beweis der Negative obliege[1]). So heisst es an einer Stelle: „In Erwägung, dass nach R.-G. § 30 dem O.-A.-V., der einen L.-A.-V. in Anspruch nehmen will, der Nachweis obliegt, dass der Unterstützte keinen U.-W. hat — dass dieser Nachweis nicht von dem Kläger erbracht ist — dass ihm derselbe auch nicht mit Rücksicht auf die umfassend angestellten Nachforschungen und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Beweisführung erlassen werden kann, welche sich allerdings dann ergeben müssen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, darum handelt, die Heimat eines taubstummen und blödsinnigen Individuums festzustellen . . . [2])."

Und an einer anderen Stelle, wo gleichzeitig die zur Fassung des § 30b führenden Reichstagsverhandlungen gewürdigt werden, wird ausgeführt: „Bei unbekannten Personen und Leichen ist ein solcher Nachweis oft nicht zu führen. Allein den durch die mangelnde Beweisführung entstehenden Schaden trägt stets der Beweispflichtige und es liegt darin kein Grund, von der Verteilung der Beweislast den Landarmenverbänden gegenüber abzugehen[3])."

Diese Auslegung der Gesetzesvorschrift durch vollkommene Gleichstellung des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses der Armenpflege mit anderen rein privatrechtlichen Verhältnissen hat nun sehr lebhafte Bedenken wachgerufen und zu mannigfacher Erwägung geführt, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei[4]).

---

[1]) Man vergl. die Entsch. in I 45. 114, II 57, III 67. 69. IV 51. 52, V 82. VI 52. 53, VII 76. 79, VIII 96.

[2]) Entscheidung vom 30. November 1877, VIII S. 96.

[3]) Entscheidung vom 21. September 1878, X S. 86.

[4]) Vereinzelt hat hierauf schon nach Emanation des Reichsgesetzes Herse in seinem Aufsatz „Ueber das öffentliche Armenpflegerecht" in Behrends Zeitschrift Bd. 6 S. 109 ff. aufmerksam gemacht. Lebhafter ist die Bewegung erst unter dem Einfluss der bundesamtlichen Rechtsprechung geworden. Seit Ende der siebziger Jahre bildet diese Frage einen Gegenstand der Verhandlung auf fast allen Städte-, Provinziallandtagen u. s. w. So der pommersche Städtetag vom 7. Oktober 1876, der oberschlesische vom 24. September 1877, der rheinische vom 21. Juni 1879, der westfälische vom 19. Mai 1882; Konferenz der Landesdirektoren vom 16. November 1883. In demselben Sinne Petition des Vorstandes des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins, desgleichen der Armenverbände von Biskupitz und Ruda an den Reichstag; vgl. den 2. Bericht der Petitionskommission vom 4. Mai 1880 und den 14. Bericht vom 8. Februar 1876 und viele

Es wurde hierbei insbesondere die Ungerechtigkeit der Belastung in zweifacher Hinsicht hervorgehoben: einmal, dass überhaupt nur eine ganz zufällige Verknüpfung der hier gemeinten Individuen mit dem vorläufig unterstützenden Armenverband vorhanden sei und einzelne Bezirke wegen ihrer Lage an Flüssen oder Küsten, sowie an Hauptverkehrsstrassen von solchen Zufälligkeiten noch ganz ausser Verhältniss betroffen würden[1]). Zweitens aber sei es dann nicht mehr der Besitz eines U.-W., welcher den Ortsarmenverband zur definitiven Tragung des Aufwandes verpflichte, sondern der in vielen Fällen unmögliche Beweis des Mangels eines solchen. Es werde also den Ortsarmenverbänden zu der vorläufigen Unterstützungspflicht, die auch im Erstattungsfalle ohnehin unbequem sei, noch die endgültige Tragung des Aufwandes auferlegt, eine unter Umständen sehr lange dauernde und gerade in Ansehung der hier in Frage stehenden Fälle sehr kostspielige Verpflichtung. Eine solche zu begründen habe aber offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, welches die Ortsarmenverbände gerade von zufälligen Verpflichtungen habe befreien und jedenfalls nicht die endgültige Uebernahme der Armenlast da habe auferlegen wollen, wo die Nichtverpflichtung des vorläufig unterstützenden Armenverbandes zwar feststehe, aber ein etwa anderweit vorhandener U.-W. nicht zu ermitteln sei.

Aus allen diesen Gründen wird der Wunsch ausgesprochen, dass geradezu im § 30b die Ausdehnung der Verpflichtung des Landarmenverbandes auf Personen ausgesprochen werde, deren U.-W. nicht zu ermitteln sei, oder dass zum mindesten eine authentische Interpretation darüber veranlasst werde, dass eine solche Ausdehnung im Sinne des Gesetzes liege.

Gegen den mit diesen Wünschen verbundenen Sinn sind von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Doch hat man von einigen Seiten davor gewarnt, die Erstattung in derartigen Fällen allzusehr zu erleichtern, um die Ortsarmenverbände, in deren Händen schliesslich allein die Untersuchung über die Personalverhältnisse liege, nicht zu allzuoberflächlicher Sachuntersuchung und Vernehmung zu verleiten. Im Deutschen Verein, wo dieser Einwand gut und mannigfach begründet wurde, stellte daher Herse den Antrag, im Gesetze die Uebernahme der Kosten auf den Landarmenverband nur auszusprechen in Bezug auf „unbekannte Leichen, auf Blinde, Irre, Taubstumme und solche Personen, deren genaue Vernehmung in Folge eines körperlichen oder geistigen Ge-

andere. — Ausführlich und allseitig wurde der Gegenstand im Deutschen V. f. A. und W. 1882 auf Antrag des Stadtsekretärs Drape (Hannover) verhandelt; vgl. Stenogr. Bericht S. 70 ff. — Auch der sächsische Gemeindetag vom 12. u. 13. Oktober 1877.

[1]) Namentlich angeschwemmte Leichen; vgl. Drape und Elvers a. a. O. S. 75.

brechens unmöglich ist". Dagegen empfahl Graf Wintzingerode statt dessen den Wortlaut „.... Personen, deren U.-W. angewandter Mühe unerachtet seitens der Ortsarmenverbände nicht zu ermitteln ist". In dieser Fassung wurde der Antrag Drape schliesslich auch angenommen[1]).

Ausserdem wurde dem Antrage ein Zusatz beigefügt, inhalts dessen seitens des Kongresses den Landarmenverbänden die freiwillige Uebernahme jener Kosten empfohlen wurde[2]). Obwohl nun der Verwirklichung dieser Wünsche, wie auch durchweg anerkannt wird, eine grosse finanzielle Bedeutung nicht zukommt, so lässt sich doch ihre Berechtigung nicht leugnen. Wer in der Schaffung der Landarmenverbände ein Mittel gerechter Ausgleichung der Armenlast erblickt, wird den Wunsch nur teilen können, die Ortsarmenverbände soviel als irgend angänglich von zufälliger und willkürlicher Armenlast zu befreien.

Uebrigens ist in Bezug auf die Dringlichkeit der Angelegenheit zu bemerken, dass gegenwärtig die Sachlage insofern etwas verändert ist, als das Bundesamt f. d. H., wie es scheint, unter dem Einfluss der mannigfach laut gewordenen Klagen Veranlassung genommen hat, von seiner starren Beweistheorie abzugehen. Seit 1879 ist seine Praxis, ohne dass ein Wechsel der Auffassung ausdrücklich ausgesprochen worden ist, eine ersichtlich mildere; es wird den Aussagen der Unterstützten mehr Glauben geschenkt, der Erwerb eines neuen U.-W. nicht vermutet, wenn der erste nachweislich verloren ist und die Umstände auf wechselnden Aufenthalt schliessen lassen. So heisst es in einem Erkenntniss vom 5. November 1881[3]): „... und es ist nicht der geringste Anhalt dafür vorhanden, dass er irgendwo einen anderen (d. h. U.-W.) erworben haben könnte." Diese Wortfassung ist charakteristisch gegenüber dem früher aufgestellten Erforderniss, dass er ihn (den U.-W.) nicht anderswo erworben haben kann. So wird auch in einer Entsch. vom 7. April 1883 ausgesprochen[4]): „... da nicht abzusehen ist, wo N. bei seinem Herumvagabundiren einen U.-W. erworben haben soll, den er bis zum Eintritt seiner Verpflichtung nicht hätte verlieren können."

Gleichzeitig haben auch verschiedene Landarmenverbände teils stillschweigend, teils durch ausdrücklichen Beschluss der veränderten Auffassung Rechnung getragen, so dass von ihnen die Kosten für unbekannte Leichen, Findlinge, Taubstumme

[1]) Vgl. a. a. O. S. 75. 76. 86.
[2]) Antrag Elvers S. 77.
[3]) Entscheidung XIII S. 89.
[4]) Entscheidung XV S. 93; vgl. auch neuestens XVII S. 111. 112 Entscheidungen vom 21. Februar u. 2. Mai 1885. — Uebrigens wird schon einmal früher, in der Entscheidung vom 30. November 1877, IX S. 97 vereinzelt der Grundsatz freierer Würdigung aufgestellt.

u. s. w. den Ortsarmenverbänden erstattet werden, wenn diese nachweisen, dass es ihnen angewandter Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen, die Persönlichkeit des Unterstützten oder den U.-W. desselben nachzuweisen[1]).

2. Beihülfe an leistungsunfähige Armenverbände.

§ 150.

Ganz allgemein bestimmt § 59 des Ges. v. 6. Juni 1870: „Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder teilweise ausser Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.“ Obwohl diese Vorschrift nicht sowohl zu Gunsten leistungsunfähiger Verbände, als wie im Interesse der Armenpflege und zur Sicherung der Erstattung vorläufiger Unterstützungen gegeben ist, involvirt sie doch eine Verpflichtung der Bundesstaaten zur Beihülfe, und gilt nicht nur von Orts-, sondern auch von Landarmenverbänden, obwohl bei letzteren naturgemäss nicht leicht Leistungsunfähigkeit aus Anlass einzelner Verpflichtungen eintreten wird. Dieselbe ist daher auch in Ansehung der letzteren fast in keinem der deutschen Bundesstaaten vorgesehen[2]).

Die Verpflichtung zur Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände ist durchweg, wo sie ausdrücklich ausgesprochen worden, den Landarmenverbänden auferlegt. Dieselbe erfolgt durch Gewährung baaren Geldes oder durch Bereitstellung von Pflegestellen in den Anstalten des Landarmenverbandes, ohne oder gegen ermässigte Vergütung oder sonst in geeigneter Weise. Regelmässig soll die Gewährung der Beihülfe von dem Ermessen des Landarmenverbandes abhängen, zu

[1]) So die Provinz Brandenburg durch ausdrücklichen, den Landesdirektor ermächtigenden Beschluss, der Provinziallandtag von Sachsen u. a.

Bei den Verhandlungen im D. V. teilte Oberamtmann Huzel mit, dass in seinem O.-A.-Bezirk der L.-A.-V. zwei Drittel der Kosten übernehme, wenn der Nachweis der Landarmenqualität nicht genügend geliefert worden sei. Vgl. a. a. O. S. 83.

Auch die Bundesregierung ist diesen Wünschen geneigt, wie der Entwurf von 1877 beweist. Es war in demselben ein Zusatz zu § 30 in Aussicht genommen: . . . „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat“ — „oder wenn sich ein solcher nicht ermitteln lässt“.

[2]) Nur Baden § 33 verpflichtet die Staatskasse zur Erstattung der Kosten der Kreisarmenpflege, wenn und soweit die hierfür erforderlichen Umlagen mehr als 1/2 Kreuzer von 100 Gulden betragen. — Laut Gesetz vom 1. März 1884 betr. die Kosten der Landarmenpflege ist für die Budgetperioden 1884—85 und 1886—87 eine Bauschsumme im Gesammtbetrage von 480 000 Mark den 11 Kreisen zur Verfügung gestellt.

welchem der betreffende O.-A.-V. gehört; doch ist gegen dessen Verfügung Beschwerde zulässig, über welche die höheren Behörden, so in Preussen der Provinzialrat, in Würtemberg das Ministerium des Innern, in Hessen der Administrativjustizhof u. s. w. endgültig entscheiden [1]).

Bestimmte Merkmale der Leistungsunfähigkeit sind mit einer einzigen Ausnahme nicht in den Gesetzen angegeben. Es wird vielmehr in mehr oder minder genauen Ausdrücken ausgesprochen, dass ein Ortsarmenverband „leistungsunfähig sei, wenn er den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sei“ [2]), „wenn seine Ueberlastung anerkannt worden ist“ [3]), „wenn er haushälterischer Armenpflege ungeachtet überlastet ist“ [4]), „wenn er ohne Gefährdung des Nahrungsstandes seiner Angehörigen, beziehentlich ohne eine ausserordentliche Ueberlastung nicht im Stande ist, den gesetzlichen Anforderungen der Armenpflege zu genügen“ [5]) u. s. w. Die eine Ausnahme gilt für das Fürstentum Birkenfeld, das für sich einen L.-A.-V. bildet und zur Gewährung von Zuschüssen an einzelne Ortsarmenverbände verpflichtet ist, „welche durch die Ausgaben der Armenpflege so sehr beschwert sind, dass letztere 30 % der Gesammtsteuer sämmtlicher zum Armendistrikt gehörenden Gemeinden übersteigen“ [6]).

Die Fortlassung jedes bestimmteren Merkmales ist mit Bewusstsein und aus guten Gründen geschehen. Es wird allgemein anerkannt, dass man den sehr individuellen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden doch durch keinen allgemeinen Massstab gerecht werden könne [7]) und dass auf der andern Seite, wenn das Ueberschreiten eines gewissen Steuersatzes als Merkmal festgestellt würde, ein hoher Steuersatz harte und sparsame, ein niedriger leicht verschwenderische

[1]) Vgl. Preussen § 36 Ausführungsgesetz und § 42 des Gesetzes vom 1. August 1883 (Zuständigkeitsgesetz); Würt. Art. 25; Hessen Art. 7 u. s. w. Vgl. im übrigen die zuverlässigen Nachweisungen bei Krech unter B S. 87 ff.

[2]) Preussen § 36.

[3]) S.-Weimar § 7.

[4]) Oldenburg § 2.

[5]) Anhalt § 22.

[6]) Art. 9f des Gesetzes vom 28. März 1876.

[7]) Dies betonen besonders die Motive zum preussischen Ausführungsgesetz, denen sich das Abgeordnetenhaus anschloss; die Kommission des Herrenhauses machte noch darauf aufmerksam, dass es hier keinen absoluten Massstab geben könne und es genügen müsse, wenn die Verpflegung des Armen seinen heimatlichen Verhältnissen entsprechend möglich sei; vgl. über das Material bei Arnoldt zu § 36 S. 632 ff. — Der preussische 9. Provinziallandtag (1845) hatte s. Z. ein nicht zum Gesetz gewordenes Amendement zu § 14 des Gesetzes von 1842 beschlossen, dass eine Gemeinde insoweit als zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend zu erachten sei, als sie die direkten Staatsabgaben nicht zu leisten vermöge. Arnoldt bemerkt hierzu S. 636, dass dieser Grundsatz, soweit ihm bekannt, in der preussischen Praxis befolgt werde.

Armenpflege herbeiführen könne; es komme vielmehr alles auf den einzelnen Fall und das sachverständige Ermessen der helfenden Behörde an. Siegel meint hierüber: „Bei der Festsetzung der Grösse der Beihülfen an die Gemeinden und der Modalitäten, unter welchen solche bewilligt werden, müssen die ökonomischen Verhältnisse genau untersucht werden. Es sind das Gemeindevermögen, die Steuerkapitalien, die bisherigen und mutmasslichen Gemeindesteuern, die Leistungsfähigkeit der Bewohner, die Grösse des erlittenen Schadens und des Bedarfes in Betracht zu ziehen. Um ermessen zu können, ob die eine Gemeinde vor der andern eine grössere Berücksichtigung verdient, müssen ihre Verhältnisse genau gegen einander abgewogen werden [1].“

In der That wird unter den Möglichkeiten der Entlastung der Ortsarmenverbände die Gewährung direkter Beihülfen immer nur das äusserste, mit Vorsicht anzuwendende Mittel sein können. Dass diese Auffassung dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Meinung entspricht, geht daraus hervor, dass Vorschläge, die Beihülfe an bestimmte Merkmale zu knüpfen, oder ihr eine grössere Bedeutung als bisher zu geben, — abgesehen von den auf Staatsarmenpflege abzielenden oben erörteren Vorschlägen — von keiner Seite gemacht worden sind. Allerdings wird ebensowenig gewünscht, diese letzte Zuflucht den Ortsarmenverbänden ganz zu verschliessen, so lange überhaupt die Uebung öffentlicher Armenpflege gesetzlich vorgeschrieben ist [2].

3. Die unmittelbare Uebernahme der Fürsorge für gewisse Klassen von Bedürftigen.

I. Die Fürsorge für Gebrechliche.

A. Im allgemeinen.

§ 151.

Schon gegenwärtig besteht ebenso, wie für alle anderen Arten der Beteiligung an der Armenlast, auch die Uebung unmittelbarer Fürsorge seitens der grösseren Verbände. Aber sie besteht ganz überwiegend nicht als obligatorische, sondern

[1] Siegel S. 15 Anm. 4; ganz ähnlich Jolly S. 33.

[2] Man vergl. die S. 245 mitgeteilten Zahlen, um sich der ebenda besprochenen Thatsache zu erinnern, wie sehr ein einzelner, unvorhergesehener Fall den ganzen Gemeindehaushalt umwerfen kann. Hier mag noch als besonders charakteristischer Beleg angeführt werden, dass 1882 dem aus 2 Höfen mit 29 Bewohnern bestehenden O.-A.-V. Probien, Amt Oldenstadt, seitens des Provinzialverbandes Hannover eine Beihülfe von monatlich 15 Mark für ein altes, arbeitsunfähiges Ehepaar gewährt werden musste. In dem Verwaltungsbericht für 1884 ist diese Beihülfe nicht mehr aufgeführt.

als fakultative und sie erstreckt sich auch in dem einzelnen Staate nicht innerhalb aller seiner Verwaltungsbezirke auf die gleichen Gegenstände und in gleichem Umfang. Regelmässig ist die Befugniss zur unmittelbaren Uebernahme in Bezug auf Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Sieche gewährt; und regelmässig ist eine derartige Uebernahme als Aufgabe der Landarmenverbände bezeichnet.

Vgl. Preussen § 31. Es ist eine Befugniss, keine Verpflichtung der Uebernahme; auch ist dieselbe auf die im Text genannten Klassen beschränkt. Die Reg.-Vorlage hatte ganz allgemein dem Landarmenverbande die Befugniss gewährt, einzelne Zweige der Armenpflege zu übernehmen, wogegen im Abg.-Haus geltend gemacht wurde, dass eine solche allgemeine Befugniss sich nicht empfehle, weil sie das Prinzip des Gesetzes durchlöchere; vielmehr solle dieselbe auf die Fälle beschränkt bleiben, für die ein praktisches Bedürfniss vorliege. Aus diesem Grunde wurde die Befugniss zur Krankenfürsorge ausdrücklich ausgeschlossen. Vgl. das Material bei Arnoldt S. 613. — In den übrigen Staaten ganz ähnlich wie in Preussen. — Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Verpflegung und Heilung hülfsbedürftiger Geisteskranker und der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen Massregeln, sowie der Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hülfsbedürftiger taubstummer und blinder Kinder seitens des Landarmenverbandes besteht für das Fürstentum Birkenfeld: Ges. v. 28. März 1876 Art. 9 [c. b.]; ähnlich, aber nur für Fälle, die Anstaltspflege erfordern, im Fürstentum Lübeck: Rev. Gem.-O. v. 30. März 1876 Art. 74 [1, 2]. — Auch Anhalt § 23.

Da nun in keinem Staate andere Verwaltungskörper als Landarmenverbände fungiren, als die der politischen Verfassung entsprechenden grösseren Bezirke, so ist die unmittelbare Beteiligung an der Armenlast, soweit sie von ihnen geübt wird, überall organisch in die Aufgaben der allgemeinen Staats-, Provinzial-, Amts-, Kreisverwaltung eingefügt.

Dies Verhältniss ist kein zufälliges und nicht erst durch die Notwendigkeit, Landarmenverbände zu schaffen, begründet worden. Vielmehr ist die Anknüpfung solcher Fürsorge an derartige Verbände sehr alt und hat ursprünglich mit dem Armenwesen als solchem nichts zu thun. Denn zwei Aufgaben hat die öffentliche Gewalt in Bezug auf die vorgenannten Personenklassen zu erfüllen, auch wenn sie nicht bedürftig sind: die der Sicherheitspolizei und die der Erziehung.

Die ältere Anschauung behandelte geisteskranke Personen überhaupt nicht aus dem Gesichtpunkte der Bedürftigkeit, sondern aus dem der Gemeingefährlichkeit, gegen deren Folgen

ebenso wie gegen Gewaltthat der Staat seine Bürger sicher zu stellen hat[1]).

Umgekehrt waren für die Behandlung körperlich gebrechlicher Personen zunächst gar keine anderen Gesichtspunkte als die der Armenfürsorge massgebend; diejenigen taubstummen, blinden und siechen Personen, welche bedürftig waren, mussten so gut wie andere mittellose Personen im Wege der Armenpflege unterstützt werden.

Gegenwärtig herrscht eine beinahe völlig veränderte Auffassung. Nur noch bei den gemeingefährlichen Irren kommt das Moment der öffentlichen Sicherheit in Betracht, und nur noch bei mittellosen lern- und arbeitsunfähigen Gebrechlichen dasjenige der Armenfürsorge. Im übrigen überwiegt bei geistig und körperlich Gebrechlichen der Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheitspflege, bei taubstummen und blinden Personen der Gesichtspunkt der Unterrichtspflege[2]). Es wird als Verpflichtung der öffentlichen Organe erachtet, allen geistig und körperlich Gebrechlichen — zunächst unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen — die ihrem Zustande entsprechende Behandlung, und allen lernfähigen Personen — ebenfalls unabhängig von ihrem körperlichen Zustande und ihren Vermögensverhältnissen — den notwendigen Unterricht zu Teil werden zu lassen. Aber das eine wie das andere ist bei der eigentümlichen Natur der geistigen und körperlichen Zustände dieser Personenklassen nicht im Rahmen der für alle übrigen Menschen üblichen Behandlung möglich; es genügt für geisteskranke und sieche Personen nicht immer der Aufenthalt in eigener Wohnung, für Taubstumme und Blinde nicht der Unterricht in den öffentlichen Schulen. Es bedarf daher für alle diese besonderer Veranstaltungen: der Irren- und Idiotenanstalten für gewisse Klassen von Geisteskranken, der Siechenanstalten für körperlich sehr schwer Leidende, der Taubstummen- und Blindenanstalten für jugendliche taubstumme und blinde Personen, die nach eigentümlicher Methode erzogen, unterrichtet und beschäftigt werden. Weil aber Veranstaltungen dieser Art die Mittel einzelner Gemeinden regelmässig übersteigen, so ist von vornherein die Mitwirkung eines grösseren Verbandes notwendig, welcher Irren-, Taubstummen- u. s. w. Anstalten errichtet, verwaltet und sie den der Anstaltspflege

---

[1]) Sehr gute Details und überaus reiche Literaturangaben über die älteren Auffassungen bei Behandlung von Geisteskranken und die modernen Ansichten bei Gerando Bd. 3 S. 451 ff. und Uhlhorn Bd. 2 S. 297.

[2]) So wird auch ganz korrekt in den systematischen Darstellungen die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche unter den Gegenständen der „Medizinalpolizei", diejenige für Blinde und Taubstumme, soweit sie nicht unter die eben genannten fällt, bei den „Unterrichtsanstalten" abgehandelt. Vgl. Mohl, P.-W. Bd. 1 S. 225 und von Neueren v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl., S. 277 und S. 701.

bedürftigen Personen zur Verfügung stellt, und zwar gegen Entgelt aus deren eigenen Mitteln, bezw. bei Mittellosigkeit aus den Mitteln der Gemeinde, unter Umständen auch ohne Entgelt, d. h. also aus den Mitteln des grösseren Verbandes selbst.

Und in diesem Zusammenhange macht sich der Gesichtspunkt der Armenpflege geltend. Denn alle diese Anstalten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, des Unterrichts herzustellen sind, können gleichzeitig auch im Interesse der Armenpflege nutzbar gemacht werden, indem alle Personen, für welche Anstaltspflege notwendig ist, sofern sie gleichzeitig bedürftig sind, unentgeltlich aufgenommen werden. Und weil andererseits der eine solche Anstaltspflege erfordernde Zustand doppelt unerträglich und gefahrvoll für mittellose Personen ist, so erklärt es sich, dass von der Befugniss zur Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge für diese Kategorien ein mehr oder minder umfassender Gebrauch gerade seitens der Landarmenverbände und im Zusammenhange mit der Armenpflege gemacht worden ist, und dass auch gegenwärtig unter den Reformbestrebungen die Vorschläge erscheinen, die Fürsorge für Geisteskranke, Sieche, Taubstumme, Blinde unmittelbar auf diese grösseren Verbände zu übernehmen.

Im übrigen werden diese Vorschläge vornehmlich begründet durch den Hinweis auf die Leistungsunfähigkeit der kleinen, die Leistungsfähigkeit der grösseren Verbände in Bezug auf derartige Anstaltspflege. Es wird weiter geltend gemacht, dass gerade Pflegefälle dieser Art äusserst kostspielig seien und ohne allen Zusammenhang mit Leistungen, die im Sinne des wirtschaftlichen Aequivalents als Gegenleistung des Bedürftigen gelten könnten, ganz zufällig durch Naturvorgänge und andere der Willkür entzogene Umstände veranlasst würden, den einzelnen Ortsarmenverband willkürlich und zufällig belastend. Endlich wird hervorgehoben, dass bezüglich aller dieser Fälle das Bedenken nicht obwalte, welches man gegen die Armenpflege durch grössere Verbände im allgemeinen mit Recht erhöbe, das Bedenken zu kostspieliger Wirtschaft. Fälle dieser Art seien nicht von der Willkür des Einzelnen oder der Gemeinde abhängig, könnten nicht, weil reichliche Mittel vorhanden seien, künstlich geschaffen werden; die Prüfung und Behandlung dieser Zustände hänge von technischen Merkmalen ab, die im allgemeinen deutlich erkennbar seien und weder missdeutet noch missbraucht werden könnten, wie etwa die Merkmale der Bedürftigkeit oder der Arbeitslosigkeit bei körperlich gesunden Personen.

Noch unterscheiden sich die in der Sache auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge darin, dass von der einen Seite nur die weitere Ausbildung der bestehenden Einrichtungen bezw. die möglichst umfassende Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge empfohlen wird, während von Anderen gewünscht

wird, diese Uebernahme obligatorisch zu machen. Nur die letztere Massnahme würde zu ihrer Verwirklichung einer Aenderung der Gesetzgebung bedürfen, während die fakultative Uebernahme auf Grund der geltenden Gesetzgebung nur weiter auszubilden wäre [1]).

§ 152.

Ueber die Richtigkeit der zur Begründung dieser Vorschläge aufgestellten Behauptungen besteht keine Meinungsverschiedenheit. Man ist über die Nützlichkeit dahin zielender Bestrebungen einig; und nicht blos das Beispiel der Landarmenverbände, sondern mehr noch die Thatsache, dass in allen zivilisirten Staaten ähnliche Veranstaltungen getroffen sind, lehrt die Notwendigkeit derselben [2]). Anders freilich steht es mit dem Umfange der Veranstaltungen und mit der Frage, ob man von der fakultativen Uebernahme dazu übergehen soll, dieselbe obligatorisch zu machen. Mehr als bei allen anderen Reformvorschlägen macht sich in dieser Beziehung der Mangel an statistischem Material geltend. Denn während bei der Erwägung, ob Heimat oder Unterstützungswohnsitz den Vorzug verdiene, ob kleine Armenverbände besser wirtschaften als grosse, unbedenklich die allgemeine, auf die Natur der Sache gegründete Anschauung und Erfahrung mithelfen konnte, den Ausschlag zu geben, mangelhafte Zahlen zu ergänzen, so ist dies bei der vorliegenden Frage schlechterdings unmöglich. Bei dieser handelt es sich in der That in erster Linie um Zahlenangaben, die durch Anschauung und Erfahrung weder ersetzt noch ergänzt werden können. Doch sind hiermit nicht die Angaben über den bisherigen Aufwand der Landarmenverbände gemeint, von denen oben gehandelt wurde [3]); diese, die sich ohne sonderliche Mühe auch nachträglich erbringen lassen, könnten doch nur sagen, was geschehen ist, nicht was geschehen soll. Es handelt sich vielmehr um genaue Angaben über Zahl und Art der bedürftigen Personen, deren Versorgung den Landarmenverbänden bei Uebernahme der mehrgenannten Kategorien obliegen würde. Diese Verbände müssen im Stande sein, sich ein Bild davon zu machen, wie vieler und wie grosser Anstalten es bedürfen würde, um im Sinne wirklich zureichender Versorgung allen körperlich und geistig gebrechlichen Personen die ihrem Zustande entsprechende

[1]) Die thatsächlich einmal geschehene Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge begründet an und für sich noch keine rechtliche Verpflichtung zur Fortsetzung gegenüber dem Ortsarmenverbande; diese liegt durchaus in der Willkür des L.-A.-Verbandes. Vgl. Entscheidung vom 23. Oktober 1880, XIII S. 63.

[2]) In Frankreich sind die Départements, in England die Grafschaften zur Irrenpflege verpflichtet.

[3]) Vgl. S. 378.

Pflege und Erziehung zu gewähren. So lange dies nicht der Fall ist, kann von einer allgemeinen freiwilligen Uebernahme der bezüglichen Lasten nicht die Rede sein, der obligatorischen ganz zu geschweigen. Je weniger das Prinzip selbst in Zweifel gezogen wird, um so sorgfältiger müssen die thatsächlichen Grundlagen hergestellt werden, auf denen seine Verwirklichung beruhen soll.

§ 153.

An statistischen Erhebungen bezüglich der Gebrechlichen fehlt es an und für sich nicht. In Preussen werden schon seit Anfang dieses Jahrhunderts Nachrichten über Gebrechliche eingezogen, regelmässig bez. Taubstummer und Blinder seit 1831, bezüglich der Irrenanstalten seit 1851. Vgl. speziell Preuss. Stat. 1849 Bd. I und 1875 Bd. XXX. Die neuesten Nachweisungen, die sich auf die Volkszählung von 1881 beziehen, in Bd. XLVI S. 120 und speziell Bd. LXIX 1883. Vgl. überhaupt noch die Uebersicht in Zeitschr. 1885 S. 14. — Baiern. Namentlich Heft XXXV der Beitr. z. Stat. d. Königr. Baiern von G. Mayr: Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns. — Sachsen. Die Stat. der Gebrechlichen von 1834 bis 1875: Zeitschr. Jahrg. 23. — Baden. Uebersicht der Heilanstalten für Taubstumme und Blinde, und Irrenanstalten in Stat. Jahrb. f. d. Ghzt. Baden (regelmässig im Anschluss an die für das Reich zu machenden Erhebungen), zuletzt 1882 Bd. 15 S. 149. — Das weitaus Beste: Die Irren- und Siechenzählung im Ghzt. Hessen v. J. 1880, in Beitr. z. Stat. d. Ghzt. Hessen Bd. 23 H. 2.

Aber alle diese Erhebungen sind mit einer Ausnahme lediglich für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Gesundheitspflege angestellt; für die speziellen Zwecke der Armenpflege in dem hier gemeinten Sinne ist nicht viel daraus zu lernen. Die Ausnahme bildet Hessen, welches durch seine eben genannte Erhebung einen ernsthaften Versuch zu einer Statistik der Gebrechlichen, die zugleich arm sind, gemacht hat, nachdem die Provinziallandtage die Anträge ihrer Ausschüsse, Provinzial-Siechenhäuser zu erbauen, wegen unzureichenden thatsächlichen Materials abgelehnt hatten. Dieser Versuch ist so vortrefflich geglückt, bringt ein so reiches über alle Punkte aufklärendes Material, dass er unbedenklich als Vorbild ähnlicher Erhebungen dienen kann und eine etwas ausführlichere Darlegung der bei demselben befolgten Grundsätze rechtfertigt.

Es wurde nämlich 1880 von der Aufnahme der Gebrechlichen bei der Volkszählung abgesehen und eine besondere Zählung durch Aerzte — namentlich die beamteten — angeordnet, denen behülflich zu sein Behörden und Vereine aufgefordert wurden. Die Absicht war, die Ausbreitung der Sinnes-, Körper- und Geistesmängel gründlich zu erforschen und gleichzeitig im Interesse der Armenpflege diese erheblichen Ursachen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaft-

lichen Verhältnissen der Betroffenen zu untersuchen. Hierzu bediente man sich nun folgender sinnreicher Kategorien. Man unterschied zunächst 8 Gruppen: 1. erworbene chronische Geisteskrankheit, 2. angeborene Geistesstörung, 3. Kretinismus, 4. Epilepsie, 5. Taubstummheit, 6. Blindhet, 7. Verkrüppelung, Lähmung und Abscheu erregende Krankheit, 8. Siechtum (unter Ausschluss von Lungentuberkulose und Altersschwäche). Innerhalb dieser Gruppen wurden die Individuen wieder unterschieden nach Geschlecht, Altersklassen, Zivilstand, Art der Pflege und Arbeitsfähigkeit. Von den so aufgefundenen Personen wurden weiter abgesondert diejenigen, die als in dürftigen Verhältnissen lebend bezeichnet werden, diejenigen, die aus fremden Mitteln (Gemeinde; Kreis; Staat; Stiftungen) unterstützt werden. Und endlich wurde bezüglich sämmtlicher Personen festgestellt, ob sie zur Aufnahme in eine Anstalt qualifizirt seien, und speziell, welche davon in dürftigen Verhältnissen lebten oder unterstützt wurden.

Da das Vorstehende nur auf solche erstreckt werden sollte, die ausserhalb einer Anstalt sich befanden, so wurden ausserdem ergänzende Erhebungen bezüglich der Anstaltsinsassen angestellt.

Dies alles nun durch die denkbar besten für solche Arbeit geeigneten Kräfte — die Aerzte — aufs sorgfältigste ausgeführt, wurde aufs vorsichtigste von der Zentralstelle bearbeitet und ergab ein Bild der Zustände in Hessen, welches die etwaigen, für diese Kategorien nicht so sehr erheblichen Mängel der nur einmaligen Erhebung durch nahezu vollkommene Zuverlässigkeit ausglich.

Die Tabellen sind ausserordentlich übersichtlich. Zunächst wird in Tab. I die Gesammtzahl der Gebrechlichen in jeder Kategorie in 4 Rubriken: 1. nach Altersklassen (0—6; 6—15; 15—30; 30—45; 45—60; über 60) — 2. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwittwet); 3. Art der Pflege (im eigenen Haushalt; in ihren Familien; bei Dienstherrschaften; bei fremden Privatpersonen; in Gemeinde- u. s. w. Anstalten); 4. Arbeitsfähigkeit (arbeitsfähig; teilweis arbeitsunfähig; völlig arbeitsunfähig; Kinder, deren Arbeitsfähigkeit sich noch nicht feststellen lässt) — gegliedert und für jede der 8 Kategorien, gesondert nach Altersklassen und Geschlecht, die Vermögensverhältnisse sowie etwaige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nachgewiesen. In Tab. II wird dargestellt, welche von den in Tab. I Rubr. 2—4 nachgewiesenen Personen sich zur Aufnahme in eine Anstalt qualifiziren, welche wiederum von diesen als in dürftigen Verhältnissen lebend bezeichnet und welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Tab. I bezieht sich auf die Provinzen, Tab. II auf die Kreise.

Es sei gestattet, abgesehen von den weiter unten im einzelnen zu verwertenden Ergebnissen schon hier einige Zahlen mitzuteilen, welche besser noch als Beschreibung Art und Inhalt der Erhebung kennzeichnen. Es ergaben sich im ganzen

Krankheitskategorien	absolut	auf 100 000 Einwohner
1. erworbene chron. Geisteskrankheit	666	71
2. angeborene Geistesstörung	1153	123
3. Kretinismus	190	20
4. Epilepsie	590	63
5. Taubstummheit	746	80
6. Blindheit	589	63
7. Verkrüppelung, Lähmung und Abscheu erregende Krankheit	1262	135
8. Siechtum[1])	952	102
	6148	657

Weiter ergab sich, dass von 1275 Idioten (angeborene Gestörtheit) 160 für Idioten-, 600 für Siechen-, 12 für Irrenanstalten qualifizirt erschienen, während — abgesehen von 122 in Staatsanstalten befindlichen — nur 62 in der einzigen für Idioten vorhandenen Anstalt untergebracht werden konnten. An den 190 Kretinen war der Kreis Heppenheim mit 65 beteiligt. Bei den 889 Taubstummen (143 in Anstalten) ergab sich, dass sie überwiegend arbeitsfähig waren und in der Familie lebten; überdies war nur etwas über die Hälfte in dürftigen Verhältnissen. Von den 606 Blinden waren 414 in dürftigen Verhältnissen; von diesen wurden 205 unterstützt. Zur Anstaltspflege qualifizirt erschienen 342, und zwar, was sehr bemerkenswert ist, nur 28 für Blinden-, aber 314 für Siechenanstalten. In sehr traurigem Zustande befanden sich die Verkrüppelten: von 1562 lebten 939 in dürftigen Verhältnissen, waren 344 teilweis, 548 völlig arbeitsunfähig, erschienen 673, und zwar 608 in dürftigen Verhältnissen lebende, zur Aufnahme in eine Anstalt qualifizirt. — Der Bericht bemerkt ausdrücklich, dass man bei dem Aussprechen der Qualifikation wesentlich auch subjektive Momente der Dürftigkeit, insbesondere auch den Mangel häuslicher Pflege in Betracht gezogen habe. Unter anderen fanden sich 70 gebrechliche Individuen in Armenhäusern mit anderen Personen zusammengepfercht; die Fürsorge für sie war eine so dürftige, dass sie überwiegend vom Bettel zu leben genötigt waren. Im ganzen erschienen rund 3000 Personen zur Anstaltspflege qualifizirt, darunter 1676 unbemittelte. Unterstützung erhielten davon 999 — zum Teil in allerdürftigster

[1]) Jedoch mit Ausschluss von Lungentuberkulose und Altersschwäche, die man fortgelassen hatte, um die Kategorie „Siechtum" nicht zu sehr zu beschweren.

Weise —, während 677 ganz ohne Unterstützung blieben. Der Bearbeiter der Erhebung hält für mindestens $^1/_3$, also für rund 1000 Gebrechliche die Anstaltspflege für ein dringendes Bedürfniss.

Es leuchtet nun ein, dass nur derartige Zahlen, wie sie das Ergebniss der vorstehend besprochenen Erhebung sind, die Verwaltungen über das vorhandene Bedürfniss unterrichten können, und dass derartige Erhebungen als unumgängliches Erforderniss zu bezeichnen sind. Dass für die Ermittelung der hier in Rede stehenden Momente die neueren Versuche eigentlicher Armenstatistik nicht ausreichen, habe ich in meiner Abhandlung a. a. O. S. 414 ff. nachzuweisen versucht. Will man hiergegen einwenden, dass Hessen wegen seines kleinen Umfanges solche Statistik machen könne, Preussen aber nicht, so sei es gestattet, mit einem Hinweise auf eine in ihrer Bedeutung wohl unterschätzte Thatsache zu antworten: die Thatsache nämlich, dass verschwindend wenige gebrechliche Personen ausserhalb der Provinz sich befinden, in der sie geboren sind, was mit ihrer erschwerten Bewegungsfähigkeit auf der einen und der in Ansehung ihres Zustandes verminderten Erwerbsgelegenheit auf der andern Seite zusammenhängt. Diese wenigen sind regelmässig wohlhabende Personen, die in guten auswärtigen Anstalten untergebracht sind und für die Aufgaben der Armenverwaltung in geringem Masse interessiren; namentlich ist dies bei Geisteskranken der Fall. Wenn man also davon ausgeht, dass der Landarmenverband im allgemeinen ein genügend grosser Bezirk ist, um leistungsfähig zu sein und die Ungleichmässigkeiten in der Belastung der einzelnen zu ihm gehörigen Ortsarmenverbände auszugleichen, so wird man mit einer Erhebung, welche sich auf den Bezirk des Landarmenverbandes beschränkt und daher von jedem derselben nach Gelegenheit angestellt werden kann, das in diesem Bezirk vorhandene Bedürfniss vollständig aufdecken können, ohne dass, wie in Folge der Wanderungen gesunder Menschen, eine Verschiebung des Verhältnisses durch Aus- und Einwanderung der Gebrechlichen zu befürchten stünde. Für Preussen ergab sich 1875 folgendes Verhältniss:

S. Tabelle S. 430.

Vgl. Preuss. Stat. XXX S. 135 ff. Ganz ähnlich in LXIX S. 8 ff. — Auch für Baiern wurde dieselbe Wahrnehmung gemacht. Vgl. a. a. O. S. 296 Tab. VII.

Neben ihrer allgemeinen Absicht, die Zustände der Gebrechlichen klarzustellen, erscheint die hessische Erhebung noch nach einer anderen Richtung hin besonders lehrreich, insofern, als sie darauf hinweist, um wie sehr verschiedene Momente es sich bei der Hülfeleistung an Gebrechliche handelt, dass insbesondere die Gleichstellung aller Kategorien in Bezug auf unmittelbare Uebernahme der Fürsorge nicht gerechtfertigt ist. Dies möchte, unter Benutzung des anderweit zu Gebote stehenden Materials, noch kurz zu betrachten sein. Doch ist

Es waren geboren		Blinde	Taubstumme	Blödsinnige	Irrsinnige
1. in der Zählgemeinde	männl.	5602	7523	11 635	3440
	weibl.	5764	6920	10 364	3928
2. in anderen Gemeinden des Zählkreises	männl.	2431	2383	3 010	1296
	weibl.	3009	2032	2 879	1698
3. in Kreisen der Zählprovinz	männl.	1959	2124	2 255	4214
	weibl.	2131	1580	1 901	4159
4. in der Zählprovinz (ohne nähere Angabe)	männl.	349	289	371	468
	weibl.	318	151	266	474
5. ausserhalb der Zählprovinz	männl.	—	—	—	—
	weibl.	ca. 500	ca. 300	ca. 450	ca. 750

es im Rahmen dieser Arbeit und nach Beschaffenheit des gesammten Materials nicht wohl möglich, viel mehr als Andeutungen zu geben.

B. Im einzelnen.

a. Geisteskranke.

§ 154.

Mit der Erforschung der Zahl und der Zustände der Geisteskranken hat man sich schon sehr früh beschäftigt. Zuverlässiger ist dieselbe erst seit einigen Jahren geworden, seitdem man begonnen hat, sich im Anschluss an die Volkszählung des Zählblattsystems zu bedienen.

Die S. 426 genannten Publikationen enthalten auch vollständige Angaben über Geisteskranke. Ausserdem namentlich: Dr. J. A. L. Koch, Zur Statistik der Geisteskranken in Würtemberg und der Geisteskranken überhaupt, in d. Würt. Jahrb. f. Stat. u. L. 1878 H. III; orientirt auch im Eingang über die bis dahin gemachten Versuche einer Irrenstatistik. — Dr. Kollmann, Die geisteskranke Bevölkerung im Grossherzogtum Oldenburg nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1880, Berlin 1883; orientirt ebenfalls einleitungsweise über die bisherigen Aufnahmen.

Die Vergleichung neuerer Ergebnisse mit älteren Zahlen muss daher mit grosser Vorsicht geschehen. Gleichwohl wird die überall nachgewiesene Vermehrung der Geisteskranken nicht lediglich auf Rechnung der besseren Erhebungsmethode, sondern auch mannigfacher anderer Einflüsse, namentlich der veränderten Erwerbsverhältnisse und der starken geistigen Aufregungen der modernen Zeit zu setzen sein. Vgl. über die Gründe der Zunahme der Geistes-

kranken Prof. Ludwig Meyer in der Deutschen Rundschau 1885/86 Nr. 2; auch Jolly, Gesundheitswesen, in Schönbergs Handb. Bd. 3 S. 845. — Die preussische Zählung von 1880 ergiebt die Inkorrektheit sofort; es wurden 66 345 Geisteskranke gezählt, was eine Vermehrung von 20 % gegen 1871 bedeutet, während die Bevölkerungsvermehrung nur 10 % betrug. Vgl. a. a. O. LXIX S. XXXVIII. — Wegen Sachsen a. a. O. S. 21. — Würtemberg a. a. O. S. 23 ff. — In Oldenburg scheint das Verhältniss günstiger zu sein. Vgl. a. a. O. T. III. — Ueber die Gesammtzahl der Geisteskranken in den europäischen Staaten giebt Koch eine tabellarische Uebersicht, der ich die folgenden Zahlen entnehme:

Land	Jahr der Zählung	Geisteskranke		davon in Heilanstalten untergebracht		Verpflegte auf 100 Kranke
		absolut	auf 100 000 Einw.	absolut	auf 100 000 Einw.	
Preussen	1871	55 043	223	11 760	48	21
Baiern	1871	12 029	248	2 368	49	20
Würtemberg	1875	7 758	422	1 570	83	20
Sachsen	1875	6 091	221	2 574	93	42
Baden	1873	3 974	268	980	66	25
England und Wales	1871	69 019	305	42 442	175	61
Frankreich	1872	87 968	244	36 964	102	43
Belgien	1868	8 240	168	6 032	123	73
Niederlande	1876	5 747	153	3 959	105	68

Vgl. a. a. O. S. 48. — An einer anderen Stelle giebt Koch eine Uebersicht der vorhandenen Anstalten im Verhältniss zu den Einwohnern, d. h. wieviel Irre auf 1000 Einwohner in Anstalten untergebracht sind. Danach ergiebt sich folgende Rangordnung: Schottland 1.95, England und Wales 1.75, Irland 1.56, Belgien 1.23 u. s. w. Von deutschen Staaten: Würtemberg 0.83, Baden 0.66, Baiern 0.49, Preussen 0.48. Vgl. a. a. O. S. 201.

§ 155.

Speziell für unsere Zwecke interessirt das Verhältniss der Krankenzahl zur Zahl der in Anstalten Verpflegten. Man bemerkt, wie viel mehr in England, Holland und Belgien in dieser Beziehung geschehen ist gegenüber den deutschen Staaten mit Ausnahme Sachsens, wobei noch zu berück-

sichtigen ist, dass unter den Anstaltspfleglingen eine sehr grosse Anzahl vermögender, auf eigene Kosten lebender Personen befindlich ist. Was die bedürftigen Geisteskranken angeht, so kann man sich hierüber bei dem gegenwärtigen Stande des Materials nur in Vermutungen ergehen.

Die hessische Erhebung giebt folgende Zahlen:

	ausserhalb von Anstalten	davon qualifizirt für Irren-	Idioten-	Siechen-anstalten	davon in bedürftigen Verhältnissen lebend	ausserdem in Anstalten befindlich
1. Irrsinnige . . . . (erworbene Geistesgestörtheit)	666	148	5	312	321	695
2. Idioten . . . . . (angeborene Geistesgestörtheit)	1153	12	160	600	649	} 122
3. Kretinen.	190	1	24	117	117	
4. Epileptiker. . . .	590	4	21	207	203	49

Bei der würtembergischen Zählung wurden etwas äusserlich unterschieden [1]): „wohlhabende — wenig vermögliche — arme“. Hierbei ergab sich folgendes Verhältniss:

	Idioten	Irrre	zusammen	in Prozent der Gesammtzahl	hiervon in Anstalten: Idioten	Irre
					Prozente der Vermögenskategorien	
wohlhabende . . .	820	1194	2014	28.3	4.15	20.85
wenig vermögliche	1180	1147	2337	32.6	2.63	21.01
arme	1542	1244	2786	39.1	8.82	39.71
unbekannt	268	336	631	—	—	—

Eine an anderer Stelle über die Zahl der abgelehnten Gesuche um Aufnahme in eine Irrenanstalt gemachte Mitteilung ergiebt, dass

1879 von 351 Gesuchen 142 = 40 %
1880 „ 332 „ 169 = 51 „
1881 „ 437 „ 182 = 42 „

[1]) A. a. O. S. 126. 223.

abschläglich beschieden wurden und zwar durchweg wegen Platzmangels, häufig nur wegen Mangels eines für den bestimmten Kranken geeigneten Platzes[1]). Die Verteilung der nicht in Anstalten befindlichen Geisteskranken in Würtemberg zeigt die nachstehende Tabelle[2]):

Von insgesammt

	3810 Idioten		3849 Irren	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
befinden sich ausserhalb einer Irrenanstalt	3597	100	2763	100
davon: in Altersversorgungsanstalten	119	5.79	160	4.39
in Armenanstalten	128	3.40	94	3.40
bei Privatleuten	756	10.17	281	16.30
bei Angehörigen	2003	58.60	1619	56.90
selbständig	171	8.70	243	6.57
unbestimmt	376	12.12	335	11.18

Aehnliches ergiebt sich für Hessen und, soviel darüber bekannt, auch für die anderen Staaten. Ueberall ist ganz überwiegend der Aufenthalt in der Familie[3]). Dass dieser Aufenthalt nicht identisch ist mit sorgfältiger oder überhaupt zweckmässiger Behandlung, bedarf keines Nachweises. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es vor allem die Bedürftigen sind, welche unter dem Mangel geeigneter Fürsorge in ihrer Familie am empfindlichsten zu leiden haben, während für wohlhabende Kranke von ihren Familien, sofern der Aufenthalt im Hause nicht thunlich erscheint, häufig auch weit entfernte renommirte Anstalten aufgesucht werden.

In der zuletzt aufgenommenen Statistik der preuss. Irrenanstalten[4]) finden sich ausführliche Nachrichten über die Rheinprovinz, in welchen die wichtige Beobachtung mitgeteilt wird, dass die Kranken aus den der Irrenanstalt benachbarten Bezirken in grösserer Zahl geheilt entlassen würden, als die aus entfernteren Bezirken stammenden, weil die entfernt gelegene Anstalt meist zu spät benutzt werde. Dies trifft jedenfalls die mittellosen Familien und Gemeinden, welche die Kosten

[1]) Vgl. Medizinal-Ber. für 1879—81: Würt. Jahrb. 1884 S. 158.
[2]) Koch a. a. O. S. 185.
[3]) Koch a. a. O.
[4]) Für die Jahre 1877. 78. 79 Bd. 58 (1882) Bericht S. 1.

auch des blossen Transportes scheuen und mit dem Vorhandensein derartiger Einrichtungen wenig vertraut sind, am härtesten.

Dass für wohlhabende Familien die Entfernung kein Hinderniss bildet, zeigt unter anderem die Thatsache, dass in würtembergischen Irrenanstalten von insgesammt 1570 Insassen 10.96 % Ausländer waren [1]. —

Aus allen diesen Thatsachen wird man den Schluss ziehen können, dass in Bezug auf Geisteskrankheit noch gegenwärtig die den Armenverbänden obliegenden Pflichten vielfach versäumt werden, und dass daher die Forderung, die Fürsorge für Geisteskranke unmittelbar auf grössere Verbände zu übernehmen, sowohl im finanziellen Interesse der Ortsarmenverbände, wie im öffentlichen Gesundheitsinteresse durchaus gerechtfertigt erscheint. Eine andere Frage ist, ob in allen Fällen die Versorgung durch Unterbringung in eine Anstalt wird geschehen müssen und ob es zweckmässiger ist, die Vermehrung der Privatanstalten zu fördern oder dem wahrscheinlichen Bedürfniss durch Errichtung öffentlicher Irren- und Idiotenanstalten zu genügen. Eine allgemein zutreffende Antwort ist hierauf nicht wohl möglich. Sehr viel wird immer von dem Zustande der Privatirrenanstalten, sowie davon abhängen, ob dieselben im Stande sind, die Nachfrage zu befriedigen, ein Zustand, der freilich gegenwärtig, selbst unter Hinzuzählung der öffentlichen Anstalten, nirgends in Deutschland auch nur annähernd erreicht wird. Auf absehbare Zeit wird daher, wie es auch der herrschenden Verwaltungspraxis entspricht, mit Vermehrung der öffentlichen Anstalten für Geisteskranke weiter vorzugehen sein.

In Preussen betrug die Zahl der Irrenanstalten 1875 und 1879: öffentliche 46 bezw. 66, private 72 bezw. 93. Vgl. a. a. O. — Für Würtemberg giebt der genannte Med.-Bericht eine sehr gute Uebersicht. Es bestehen dort 3 Staats- und 12 Privatirrenanstalten. Die Frequenz betrug in der Periode 1863/82:

S. Tabelle S. 435.

Es ist bemerkenswert, wie nach der am 1. März 1875 erfolgten Eröffnung der Staatsirrenanstalt zu Schussenried die Zahl der Kranken in den Privatanstalten zunächst erheblich abnimmt.

§ 156.

Im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den mit angeborener Geistesschwäche behafteten (Idioten) und den geisteskrank gewordenen Individuen (Irrsinnige). Bezüglich der ersteren wird von Koch die Ansicht ausgesprochen, dass, soweit sie bildungsfähig seien, sie der Unterbringung in besondern Er-

[1] Koch a. a. O. S. 192.

Jahr	Zahl der Pfleglinge in den		zusammen
	Staatsanstalten	Privatanstalten	
1864	290	319	609
1873	360	660	1020
1875	408	744	1152
1876	574	657	1231
1877	777	566	1343
1878	805	614	1419
1879	786	711	1497
1880	779	752	1531
1881	788	824	1612
1882	839	751	1690

ziehungs- und Bildungsanstalten bedürften, und soweit sie bildungsunfähig, in Bewahr- und Beschäftigungsanstalten untergebracht werden müssten. Ueberhaupt erscheine die Anstaltspflege bei der hülflosen Lage gerade solcher Personen noch mehr geboten, als bei den Irren. Bezüglich der Irrsinnigen sind die präsumtiv heilbaren und die unheilbaren, sowie die unschädlichen und die gemeingefährlichen zu unterscheiden. Für erstere wird allgemein die Aufnahme in eine Anstalt geboten erachtet; bei ihnen ist die Hauptsache rechtzeitige Aufnahme und rechtzeitige Entlassung. Unheilbare, aber unschädliche Irre können dagegen besser in Familien verpflegt werden. Doch macht Koch darauf aufmerksam, dass hier sehr häufig lieblose und verständnisslose Behandlung in Familien so schädlich wirke, dass die Unterbringung in einer Anstalt vorzuziehen sei[1]). Bezüglich der gemeingefährlichen Irren versteht es sich von selbst, dass sie zu interniren sind. Es ist aber anzunehmen, dass die gegenwärtig bestehenden öffentlichen und privaten Anstalten zusammen noch nicht einmal für die gemeingefährlichen Irren ausreichend sind.

Die würtembergische Erhebung weist 132 Idioten und 713 Irre als gemeingefährlich nach; doch sind nur solche gezählt, die positiv als gemeingefährlich bezeichnet worden. Dies sind 3.46 bezw. 18.06 % der Gesammtzahl. Da nun überhaupt 1152 Irre sich in Anstaltspflege befanden, so ist Koch der Ansicht, dass jedenfalls mehr gemeingefährliche Irre vorhanden und die Anstalten nicht ausreichend seien[2]).

[1]) A. a. O. S. 205 ff. Vgl. auch wegen Hessen a. a. O. S. 7. — In der älteren Literatur sind die Klagen hierüber sehr häufig. Vgl. Gerando Bd. 3 S. 451 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 180 und Tabelle S. 228.

In Oldenburg befanden sich von 977 Geisteskranken 287 in Anstalten: 80 in der Staatsanstalt Wehnen, 173 in der nur dem Zwecke der Absonderung im Sicherheitsinteresse dienenden Staatsanstalt Blankenburg, 34 in Privatanstalten. Bezüglich der übrigen wird bemerkt, dass sie unschädlich seien und meistenteils leichteren Beschäftigungen nachgehen [1]. —

Ob es nach allem bei der gegenwärtigen Sachlage zweckmässig ist, die Uebernahme der gesammten Irrenpflege seitens der grösseren Verbände obligatorisch zu machen oder die weitere Entwickelung, die überall diesem Ziele zustrebt, abzuwarten, hängt nicht allein von der Auffassung ab, die man bezüglich der Dringlichkeit der Angelegenheit hegt. Ein zum Teil der Abhülfe dringend bedürftiger Missstand liegt zweifellos vor, Missbrauch seitens der Armenverbände ist bei der Natur dieser Pflegefälle nicht wahrscheinlich — aber auf der anderen Seite stünde von einer Anordnung der obligatorischen Uebernahme zu befürchten, dass es ebenso gehen würde wie mit der gesetzlichen Armenpflege überhaupt, d. h. dass durchaus nicht überall der Aufwand nach Massgabe des Bedürfnisses sich bemessen, sondern vor allem die zur Verfügung stehenden Mittel über das Mass des Aufwandes entscheidend sein würden. Welche ausserordentlichen Mittel aber allein für diesen einen Zweck der Armenpflege bei ernsthafter Durchführung erforderlich sein würden, lässt sich aus den vorstehenden Angaben einigermassen schliessen. Jedenfalls wird man, wie schon oben dargelegt, nicht ohne im Besitz genaueren Materials zu sein, sich endgültig entscheiden können.

Jolly a. a. O. S. 846, giebt an, dass die blossen Anlagekosten einer Anstalt ungefähr 3000 Mark auf den Pflegling betragen, so dass allein für die Wohnung eines Irren der jährliche Aufwand sich auf 150 Mark stellen würde. — In dem würtembergischen Medizinal-Bericht a. a. O. ist sehr sorgfältig unter thunlichster Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände der Durchschnittsaufwand für die einzelnen Kranken in den Staatsanstalten Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten berechnet. Derselbe betrug in den Jahren 1879/80, 1880/81, 1881/82 für die Kranken I., II. und III. Klasse in

	Schussenried			Winnenthal			Zwiefalten		
I.	873	843	864	1024	992	978	—	—	—
II.	710	690	707	833	812	799	848	768	666
III.	466	462	415	547	541	529	526	477	419

[1] Vgl. a. a. O.

Der zu zahlende Verpflegungssatz betrug dagegen in Schussenried und Winnenthal I. 1260, II. 760, III. 440 Mark, in Zwiefalten, das nur Kranke II. und III. Klasse aufnimmt, 480 und 300 Mark. Hiernach ergeben sich für die I. Klasse in Schussenried und Winnenthal, für die II. Klasse in Schussenried Ueberschüsse, während in allen drei Anstalten für die unteren Klassen sehr erhebliche Zuschüsse nötig werden; vgl. Tabelle S. 179. — Meyer a. a. O. S. 127 meint, dass für Deutschland eine einmalige Ausgabe von 300 Mill. und eine jährliche Mehrausgabe von 30 Mill. Mark nötig sein würde, um in annähernd so guter Weise, wie in England, für die Geisteskranken zu sorgen.

b. Taubstumme.

§ 157.

Wegen der Literatur vgl. oben S. 426. Die preuss. Nachweisungen von 1880 sind sehr gut und in manchen Beziehungen vollständig. Namentlich die Uebersicht über die vorhandenen Anstalten, deren Einrichtung, Verwaltung, Finanzverhältnisse u. s. w.

Es wurden gezählt Taubstumme in

Preussen	1880:	27 794
	1871:	24 315
Baiern	1871:	4 348
Sachsen	1875:	1 648
Hessen	1880:	889.

Mayr a. a. O. S. 307 Tabelle X (Quellenangaben S. 313) giebt eine Uebersicht für das Deutsche Reich, die aber auf minder genauen Zählungen beruht, wie die der 4 aufgeführten Staaten, und die ich daher nicht mitteile.

Der Zustand der Taubstummen ist von dem der Geisteskranken nicht nur in Ansehung der Ursache, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin verschieden. Der bemerkenswerteste Unterschied betrifft Alter und Arbeitsfähigkeit der Taubstummen. Dieselben gehören nämlich überwiegend den jugendlichen Altersklassen an, und sind überwiegend arbeitsfähig. Dies ist eine durchgehends beobachtete Erscheinung. In Baiern wurden schon 1840 von 2897 Taubstummen 2338 als von Geburt an taubstumm ermittelt. Nach der letzten Zählung entfielen auf die Altersklassen von 1—5 Jahren : 101; 6—10 : 628; 11—15 : 587, zusammen etwa 32 %, wobei aber zu beachten, dass die Ermittelung für das erste Lebensjahr ausserordentlich schwierig ist[1]).

[1]) Ganz ähnlich in den übrigen Staaten. — Wegen der Arbeitsfähigkeit vgl. namentlich Hessen, wo die Taubstummen als überwiegend arbeitsfähig ermittelt wurden und von 889 nur 149 der Aufnahme in eine Anstalt bedürftig erschienen. — In Preussen wurden 41.8% männliche, 73.2% weibliche als ohne bestimmten Beruf ermittelt.

§ 158.

Wo die Taubstummen nicht einem bestimmten Berufe angehören, leben sie meist in der Familie. Von Hülflosigkeit, die eine besondere Fürsorge nötig macht, ist daher nicht entfernt bei allen die Rede. Soweit sie nicht anderweit krank sind — in welchem Falle sie aber nicht speziell Taubstummenfürsorge beanspruchen[1]) —, besteht ihnen gegenüber die Hauptaufgabe darin, sie nach Mass ihrer Fähigkeiten rechtzeitig auszubilden und sie für einen Beruf vorzubereiten. Hierzu dienen Einzelunterricht — Unterricht in der Volksschule — vor allem aber Lehranstalten, die entweder zugleich Detentionsanstalten (Internate) sind oder sich auf Erteilung von Unterricht beschränken (Externate). Gegenwärtig geht das Bestreben dahin, die Internate in Externate zu verwandeln, da man von dem Verkehr der Taubstummen mit derAussenwelt bessere Resultate erwartet.

Vgl. die Bemerkungen für Preussen a. a. O. S. XXIX.

Im ganzen gab es 1875:	37	Anstalten	mit 2351	Insassen
1880:	44	„	„ 2742	„
1882:	52	„	„ 3792	„

Am 1. Januar 1883 bestanden:			mit Zöglingen
I.	Provinzial- und dergl. Taubstummenanstalten	**31**	
	a) Externate	24	1619
	b) Internate	7	528
II.	Taubstummen-Schulen	**4**	235
III.	Privatanstalten	**16**	
	a) Externate	6	338
	b) Internate	10	536

Vgl. a. a. O. Tabelle 23 und S. XXX. — Für Hessen bemerkt der Bearbeiter a. a. O. S. IV, dass mangels des Unterrichtszwanges noch etwa 1/3 ohne Vorbereitung zum Selbsterwerb in das Alter der Erwachsenen eintrete. — In Sachsen befanden sich 1875 in Landesanstalten 151, in Privatanstalten 112, in Familien 1375 Taubstumme.

Hier wird man aber allerdings das Verlangen stellen müssen, dass die Aufgabe obligatorisch gemacht und jeder taubstummen jugendlichen Person diejenige Ausbildung zu teil werde, die sie zu späterer Erwerbsthätigkeit geschickt macht. In dieser Beziehung scheint mir das Gesetz vom 28. März 1876

---

[1]) In Preussen wurden 1880 ermittelt Personen
zugleich blind und taubstumm: 107
taubstumm und geisteskrank: 1051
blind, taubstumm und geisteskrank: 67;
vgl. a. a. O. S. 37. — Von den in Hessen ermittelten 889 Taubstummen erschienen 84 für Siechenanstalten qualifizirt.

(Art. 9c) für das Fürstentum Birkenfeld den richtigen Weg zu treffen, wenn es bestimmt, dass der L.-A.-V. verpflichtet ist: „die Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hülfsbedürftiger taubstummer Kinder" zu erstatten[1]).

Dagegen liegt es bezüglich der Uebernahme anderen für Taubstumme erwachsenden Armenaufwandes genau so, wie bei dem Armenaufwand überhaupt; er ist den individuellen Umständen entsprechend zu leisten, macht aber im übrigen keine Mehraufwendungen notwendig, die eine besondere Belastung des Ortsarmenverbandes zur Folge haben.

§ 159.

Noch auf einen anderen Punkt sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen. Die Ursachen der Taubheit, welche bei Personen ganz jugendlichen Alters ja regelmässig Stummheit zur Folge hat, sind im ganzen noch nicht hinreichend aufgeklärt. Aber es darf als ausser Zweifel stehend erachtet werden, dass die überwiegende Zahl der Fälle von Taubstummheit von Krankheiten im zartesten Kindesalter herrühren und dass dieselben um so geringer auftreten, je besser es um den allgemeinen Gesundheitszustand und die Massregeln der öffentlichen Gesundheitspflege bestellt ist.

Dies leuchtet sofort ein, wenn man das Verhältniss in verschiedenen Bezirken vergleicht. So befanden sich in Preussen unter 100 000 Einwohnern Taubstumme im Alter von 15—20 Jahren in

Westpreussen	111.22
Posen	68.6
Ostpreussen	60.5
Pommern	60.6

u. s. w. abwärts bis

Sachsen	17.3
Hohenzollern	17.8.

Es sind also wieder die östlichen Provinzen, die viel schlimmere Zustände zeigen. — Dieselben Unterschiede wurden bereits 1849 beobachtet. Der Bearbeiter bemerkte dort, dass im Osten die Gegenden in Bezug auf Krankheiten, welche Taubstummheit verursachten, viel verwahrloster seien als im Westen. Dieselbe Wahrnehmung noch viel schärfer 1871: XXX S. 134. — Ganz ähnlich in Baiern. Mayr, der diesem Punkte seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, weist nach, dass die Taubstummheit, von geringem Um-

---

[1]) Wie viel hier noch zu thun ist, beweisen die Bemerkungen für Preussen a. a. O. S. 29 ff. — In Westpreussen befanden sich 1876: 1101 taubstumme Kinder, von denen 203 in Anstalten, 218 in Ortsschulen, 680 ohne Unterricht waren.

fange im Süden, nach Norden hin stetig wachse. Doch bringt ihn diese Thatsache zunächst auf die Vermutung, dass im Norden die Fürsorge für die Kinder eine bessere sei als im Süden; es würde dann nämlich die aus der schlechteren Fürsorge resultirende enorme Kindersterblichkeit im Süden zur Folge haben, dass eine grosse Zahl mangelhaft organisirter Kinder hinweggerafft würde, während diese im Norden zwar am Leben erhalten blieben, aber taubstumm würden (a. a. O. S. 28). Das ist doch nicht ganz unbedenklich. Für Preussen ergiebt sich wenigstens, dass im Osten auch die Kindersterblichkeit durchschnittlich eine sehr viel höhere ist als im Westen. Doch kommen hierbei viele andere Momente in Betracht. Vergl. v. Fircks, Die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensjahres, in Z. des preuss. stat. Bur. 1885 S. 93 ff., namentlich die anschauliche graphische Darstellung Tafel 1.

Welcher Aufwand für Taubstummenpflege in Fortfall kommen würde, wenn für Verhütung der Taubstummheit durch bessere ärztliche Pflege gesorgt würde, lässt sich kaum ermessen. Jedenfalls ist die Sorge für Krankenhülfe nach dieser Richtung hin eine äusserst wichtige, noch vielfach vernachlässigte Aufgabe. Hierauf kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

c. Blinde.

§ 160.

Mit den Blinden verhält es sich gerade umgekehrt wie mit den Taubstummen. Regelmässig ist Blindheit nicht angeboren, sondern erworben; und wie Taubstummheit die Folge von Krankheit im zarten Alter zu sein pflegt, so ist diese regelmässig die Folge anstrengender Berufsarbeit oder einer körperlichen Disposition, die erst in höherem Alter den Verlust des Sehvermögens bewirkt.

Wegen der Literatur vgl. oben S. 426, auch die Abhandlung von Magnus in Conr. Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 1884 N. F. IX S. 96: „Die offizielle Blindenstatistik“ und Kerschbaumer, Die Blinden des Herzogtums Salzburg, nebst Bemerkungen über die Verbreitung und über die Ursachen der Blindheit im allgemeinen, Wiesbaden 1886.

Es wurden gezählt in

Preussen	1870:	22 677
	1871:	22 978
Baiern	1871:	3 998
Sachsen	1875:	2 064
Hessen	1880:	606

Wegen der Angaben für das Deutsche Reich vgl. bei Mayr a. a. O. Tabelle X S. 307 und die Bemerkung auf S. 437.

Die zunehmende Blindenhäufigkeit im höheren Alter erhellt sehr gut aus den bei Mayr S. 12 ff. berechneten Tabellen, in denen namentlich auch die Altersklassen der Blinden mit denen der übrigen Bevölkerung verglichen werden. So entfallen auf die Altersklassen:

von Jahren	Blinde		
	absolut	auf je 10 000 Einwohner der betr. Altersklasse	in Prozent der Gesammtzahl d. Blinden
1— 5	64	1.11	1.6
6—10	115	2.34	2.9
11—20	203	2.36	5.1
21—30	253	3.25	6.3
31—40	252	3.80	6.3
41—50	379	6.83	9.5
51—60	535	10.50	13.4
61—70	794	26.22	19.5
71—80	993	92.80	24.9
81—90	374	206.70	9.4
über 90	29	374.25	0.7

Auf der anderen Seite sind Blinde im jugendlichen Alter nur in sehr beschränktem Masse für eine Erwerbsthätigkeit vorzubilden, und sind, was am schwersten ins Gewicht fällt, fast ausnahmslos fremder Hülfe bedürftig. Immerhin gehört die Ausbildung ihrer geistigen Fähigkeiten zu den Aufgaben des öffentlichen Unterrichts, dem in derselben Weise wie bei jugendlichen taubstummen Personen Rechnung getragen werden muss. Dieser Teil der Blindenfürsorge würde also ebenfalls obligatorisch sein müssen.

Im ganzen sind Blindenanstalten sehr viel seltener, als Taubstummenanstalten und jedenfalls in geringerem Masse vorhanden, als das Bedürfniss erfordert. In Preussen befanden sich 1880 nur 803 = 3.5% aller Blinden in Blindenanstalten — 1883 war Platz für 962 Insassen — in Sachsen 1875: 197 = 9%, in Hessen 17 = 3%. — Die überwiegende Zahl, über 90%, sind in Familien aufhaltsam.

Wegen der Fürsorge für nicht arbeitsfähige und zugleich mittellose Blinde gilt dasselbe wie für Geisteskranke. Bei Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge würde es sich um sehr erhebliche Mehraufwendungen handeln, denen zu genügen die

Landarmenverbände nicht ohne weiteres im Stande sein würden. Auch hier bedürfte es vorgängiger genauer Erforschung [1]).

Selbstverständlich würde auch bezüglich der Blinden rechtzeitige ärztliche Hülfe sehr viel thun können [2]).

d. Sieche.

§ 161.

Das Material ist hier völlig unzureichend. Einiges kann man aus der Statistik der Krankenanstalten und der Krankheitsursachen entnehmen. Spezielle Beziehung zum Armenwesen hat nur die hessische Erhebung.

Für den Zustand des Siechtums können keine so genauen Merkmale angegeben werden, wie für die andern Kategorien; es wirken hier sehr viele Umstände zusammen.

Wesentlich ist jedenfalls im Gegensatze zu jenen durch ein bestimmtes körperliches Gebrechen verursachten Zuständen auf der einen und zu einmaliger Krankheit auf der andern Seite, dass es sich hier um einen dauernden Schwäche- und Krankheitszustand handelt, welcher die Arbeitsfähigkeit ausschliesst. Sieche Personen sind immer auf fremde Hülfeleistung, und sofern sie unvermögend sind, auf die Leistungen der Armenpflege angewiesen. Die Hülfe kann in ausreichender Weise nur durch sorgsame körperliche Pflege gewährt werden, wie sie im Hause unter sehr günstigen Verhältnissen, im übrigen aber nur in besonderen Anstalten möglich ist.

Es ist wahrscheinlich, dass gegenwärtig die Siechenpflege noch zum grossen Teile unzureichend ist und dass eine sehr grosse Zahl siecher Personen selbst der notdürftigsten Hülfe entbehrt. Gerade weil dieser Zustand nicht an so genauen Merkmalen erkennbar ist, entledigen sich viele Armenverwaltungen siecher Personen durch blosse Gewährung einer Beihülfe, durch Unterbringung in Armenhäusern u. s. w., oder sie

[1]) Einen Anhalt giebt auch hier die hessische Erhebung. Von den 589 ausserhalb einer Anstalt befindlichen Blinden waren nur 31 ganz, 140 teilweise arbeitsfähig, 379 gänzlich arbeitsunfähig, davon 414, also etwa zwei Drittel, in dürftigen Verhältnissen; von diesen wiederum wurden 205, also nur die Hälfte, unterstützt. Zur Aufnahme in Anstalten qualifizirt erschienen 342 und zwar nur 28 für eigentliche Blinden-, 314 für Siechenanstalten; von diesen wiederum wurden 285 als in dürftigen Verhältnissen lebend bezeichnet.

[2]) In Preussen wurden 1871: 22 978, 1880: 22 677 Blinde gezählt; die Abnahme beträgt 1.3 %, während die Bevölkerungszunahme in dem gleichen Zeitabschnitt 10.6 % ausmacht. Hierbei fällt noch in Betracht, dass die zweite Zählung sehr viel sorgfältiger war, als die erste. Der Bearbeiter dieser Statistik glaubt daher die Hauptursache der Abnahme in der sorgfältigeren Behandlung der Neugeborenen, Errichtung von ophthalmologischen Lehrstühlen u. s. w. suchen zu müssen. A. a. O. S. 2.

kümmern sich gar nicht um sie. Die hessische Erhebung hat in dieser Beziehung ein überaus trauriges Bild entrollt, dem die Zustände in vielen Gebieten des Deutschen Reichs wahrscheinlich auch noch nicht einmal entsprechen.

Es wurden in Hessen gezählt ausserhalb einer Anstalt:

	im ganzen	davon		
		in dürftigen Verhältnissen lebend	unterstützt	zur Aufnahme in eine Siechenanstalt qualifizirt
Epileptiker	590	232	71	207
Verkrüppelte	1562	939	357	673
Sieche	952	804	486	775

Insgesammt wurden überhaupt von 2906 Gebrechlichen 23 % unterstützt, hiervon im eigenen Haushalt lebend 331, bei fremden Personen untergebracht 481. Ueber die Art der Pflege wird mitgeteilt, dass dieselbe bei den ersteren in 142 Fällen sich als dürftig, ärmlich, schlecht oder gar nicht vorhanden herausgestellt habe. Von den bei fremden Personen untergebrachten waren die bemittelten „sehr gut“ bis „genügend“ verpflegt, desgleichen 321 unbemittelte; dagegen war die Pflege bei 97 unbemittelten „dürftig“ bis „schlecht“, bei 23 fehlte sie gänzlich.

Hierbei ist aber zu beachten, dass Altersschwäche ausdrücklich von der Zählung ausgenommen war, obwohl man annehmen darf, dass mit geringen Ausnahmen ein Mensch, der das 75. Lebensjahr überschritten hat, nicht wohl ohne fremde Hülfe auskommen kann. Um eine Andeutung davon zu geben, um welche Zahlen es sich dabei handelt, mag an die auf S. 222 mitgeteilte Tabelle erinnert werden. In der Statistik des Deutschen Vereins bildeten Unterstützungen wegen hohen Alters über 15 % aller Unterstützungen; vgl. Drucks. 1885 Nr. 1 S. 28. Bei der Volkszählung von 1880 wurden ermittelt Personen im Alter

von	75— 80	Jahren	347 008
„	80— 85	„	132 558
„	85— 90	„	35 120
„	90— 95	„	6 569
„	95—100	„	1 056
„	über 100	„	406.

vgl. Statistik des Deutschen Reiches Bd. LVII Teil II S. 131. Wenn hierbei auch die Zuverlässigkeit der Altersangaben im einzelnen keine grosse, namentlich die Zahl der mehr als 100 Jahre alten Individuen eine zweifellos unrichtige ist, so wird doch kein Zweifel be-

stehen, dass es sich jedenfalls um sehr alte Leute handelt, welche hier nachgewiesen sind; vgl. die Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit der Zahlen bei Mayr, Gesetzmässigkeit i. G. S. 161.

Man hat sich diese Angaben noch durch die an anderer Stelle gemachten Angaben über die Zustände der ländlichen Armenpflege zu ergänzen; vgl. oben S. 242.

Hier bietet sich den Landarmenverbänden eine Aufgabe, deren Uebernahme im Interesse der Armenpflege sehr wünschenswert erscheint. Die Uebernahme birgt aus dem Gesichtspunkte des Missbrauchs seitens der Ortsarmenverbände keine erhebliche Gefahr[1]), während auf der andern Seite diese Verbände zur Beschaffung der kostspieligen Pflege überwiegend ausser Stande und dementsprechend in der Beschaffung derselben nach wie vor nachlässig sein werden. Freilich liegt es auch hier mit der obligatorischen Uebernahme ebenso, wie in den andern Fällen. Kein Landarmenverband dürfte in absehbarer Zeit zur Herstellung der notwendigen Anstalten im Stande sein.

Sehr viel kann auch hier rechtzeitige ärztliche Behandlung thun. Auch ist hier auf die Bedeutung der Fabrikgesetzgebung hinzuweisen, weil mit vielen Fabrikthätigkeiten Siechtum unausbleiblich verbunden ist, wenn nicht genügende Schutzmassregeln dagegen getroffen werden.

II. Die Fürsorge für Kranke.

§ 162.

Die diesbezüglichen Vorschläge sind wegen der engen Verbindung des Krankenaufwandes mit einigen anderen Veranstaltungen an anderer Stelle: unten § 172 ff., im Zusammenhange mit diesen behandelt.

III. Die Fürsorge für jugendliche Personen.

§ 163.

Auch bei der Fürsorge für arme Kinder ist es nicht allein der Gesichtspunkt der Bewahrung vor leiblichem Mangel, welcher Art und Umfang der notwendigen Massregeln bestimmt.

---

[1]) Jolly meint zwar S. 31, dass die Uebernahme der Siechen bei der Dehnbarkeit des Begriffs die Gemeinden stark in Versuchung führen würde, Personen zu überweisen, deren Unterstützung nicht notwendig ist. Dies Bedenken wird von anderen nicht geteilt. In der That dürfte „Siechtum" von Sachverständigen doch leicht zu erkennen sein; und dass der grössere Verband ohne sachverständige Prüfung zur Uebernahme schreiten wird, lässt sich nicht wohl annehmen.

Es sind vor allem auch erziehliche und gesundheitliche Rücksichten, welche daneben wesentlich in Betracht fallen. Die Erkenntniss darf heute als eine allgemeine gelten, dass nicht allein die Barmherzigkeit, sondern ebensowohl das öffentliche Interesse die möglichst beste körperliche und sittliche Pflege der bedürftigen Kinder gebietet, weil nur durch Erhaltung der Gesundheit, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch Unterweisung in einem Nahrungszweige der künftigen Armut wirksam vorgebeugt werden und eine künftige, sehr viel schwerere finanzielle Belastung und sittliche Schädigung durch gegenwärtige und rechtzeitige Aufwendungen zu den vorbezeichneten Zwecken abgewendet werden kann. Da es aber auch in dieser Beziehung ausser Zweifel steht, dass den an sie zu stellenden Ansprüchen die überwiegende Zahl von Ortsarmenverbänden nicht oder nicht vollkommen gewachsen ist, so wird auch hier die gänzliche oder teilweise Uebernahme der Fürsorge auf grössere Verbände empfohlen.

§ 164.

Um sich über die Notwendigkeit auf der einen, über die Zulässigkeit einer solchen Uebernahme auf der andern Seite klar zu werden, muss man die in Betracht fallenden Kategorien nach gewissen persönlichen Merkmalen unterscheiden, einem objektiven und einem subjektiven. Das objektive Merkmal bildet die Hülfsbedürftigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, dass entweder Personen, welche eine natürliche Verpflichtung zur Erhaltung ihrer Kinder haben, nicht vorhanden sind, oder dass dieselben die zur Erhaltung notwendigen Mittel wegen eigener Bedürftigkeit nicht aufwenden können oder mit vorsätzlicher Verletzung ihrer natürlichen Pflicht nicht aufwenden wollen. Das subjektive Merkmal bildet der sittliche Zustand, d. h. eine durch Mangel an Unterhaltsmitteln oder durch schlechtes Beispiel oder durch Mangel an Aufsicht hervorgerufene Verwahrlosung. Qualifizirt wird dieselbe noch durch Verübung strafbarer Handlungen. Diese Merkmale treffen nicht notwendig zusammen; namentlich sind Eltern verwahrloster Kinder durchaus nicht immer in einem Zustande, welcher das Eintreten der öffentlichen Armenpflege erheischt; im allgemeinen aber liegt es in der Natur der Sache, dass Bedürftigkeit meist die Ursache der Verwahrlosung ist.

Die Beachtung dieser Merkmale führt nun zu folgender Klassifikation: 1. Gänzlich verwaiste (vater- und mutterlose) Kinder, 2. verlassene, 3. verwahrloste, 4. Kinder, deren Verwahrlosung durch Begehung einer Strafthat zum Ausdruck gekommen ist. — Alle diese sind in ihrer eigenen Person bedürftig. Dagegen sind halbverwaiste (vater- oder mutterlose), sowie die Kinder bedürftiger Eltern in der Person

der letzteren, bezw. des überlebenden Elternteils bedürftig. Der Natur der Sache nach fallen hier vaterlose eheliche, sowie alle unehelichen Kinder am stärksten in Betracht. In Ansehung der Armenfürsorge für jugendliche Personen gehören diese aber nicht hierher; sofern den betreffenden Eltern um der Kinder willen geholfen werden soll, so ist all das zu erwägen, was in Ansehung von Unterstützungen überhaupt gilt; es ist also namentlich die Arbeitsfähigkeit, die Zahl der Kinder u. s. w. nach individualisirenden Grundsätzen zu berücksichtigen. Im Falle der Leistungsunfähigkeit des verpflichteten Armenverbandes hat sich Mass und Art der Beihülfe nach den im allgemeinen zu befolgenden, an anderen Stellen betrachteten Grundsätzen zu richten.

Bezüglich der verwahrlosten Kinder walten gemischte Gesichtspunkte ob. Der Schutz gegen Verwahrlosung und namentlich gegen die in diesem Zustande begangenen Strafhandlungen gehört zu den die Polizei- und die Strafrechtspflege umfassenden Aufgaben der Staatsgewalt, welche Zwangsmassregeln gegen verwahrloste Kinder zu treffen und den hierfür entstehenden Aufwand, ebenso wie für Korrektionäre und Sträflinge, zu tragen hat, obwohl es wahrscheinlich ist, dass die bei weitem überwiegende Zahl derartiger Kinder andernfalls der Armenpflege zur Last fallen würde, ebenso wie die Korrektionäre und Sträflinge es thun würden, wenn sie im Stande der Freiheit wären. Hierauf komme ich sogleich noch mit einigen Worten zurück.

Dagegen qualifizirt sich als ein Akt der unmittelbaren Armenfürsorge diejenige, die für bedürftige gänzlich verwaiste und verlassene Kinder notwendig wird. Aber auch diese beiden Kategorien können nicht nach ganz gleichen Gesichtspunkten behandelt werden. Nur bei den ersteren ist es sicher, dass die Unterstützung keine Rückwirkung auf die zu ihrer Erhaltung verpflichteten Eltern üben kann — die Fälle, in denen Eltern in der Gewissheit, dass für ihre Kinder gesorgt werden wird, sich das Leben nehmen, wird man ausser Betracht lassen können —, während jede Fürsorge für verlassene Kinder eine mittelbare Unterstützung der abwesenden Eltern und einen sehr starken Anreiz für diese bildet, die Vernachlässigung ihrer natürlichen Pflicht fortzusetzen.

Und dies ist der Punkt, welcher für die etwaige Uebernahme der Kinderfürsorge auf grössere Verbände als besonders bedenklich gelten muss. Sobald die einzelnen Ortsarmenverbände nichts weiter mehr zu thun haben, als die Thatsache der Verlassung festzustellen, um die Pflicht zur Fürsorge von sich auf den grösseren Verband zu übertragen, würde ihnen der stärkste Anreiz fehlen, dem Verbleiben und dem Verhalten der gewissenlosen Eltern ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und — wovon noch unten § 208 ff. zu sprechen

ist — durch Zwangsmassregeln sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen; diese Thätigkeit, die gegenwärtig in Ansehung der damit verbundenen Schwierigkeiten sehr viel zu wünschen übrig lässt, würde dann ganz oder grösstenteils eingestellt werden, und die Unterlassung aufs übelste auf die Bevölkerung zurückwirken. Und aus ganz demselben Grunde erscheint auch die vollständige Deckung des Aufwandes für verwahrloste und straffällige Kinder aus den Mitteln eines grösseren Verbandes nicht zweckmässig. Denn bei dem hier bestehenden engen Zusammenhang zwischen der Armut und dem Zustande der Sittlichkeit ist es dem verpflichteten Ortsarmenverbande sehr leicht, Verwahrlosung, ja selbst Strafthaten der Kinder — namentlich Forstdiebstahl — nachzuweisen und so der Armenlast sich zu entledigen.

Ungefährlich ist daher nur die Uebernahme der Fürsorge für Vollwaisen, während in allen andern Fällen eine finanzielle Beteiligung des Ortsarmenverbandes durchaus notwendig erscheint. Weil aber auf der andern Seite die in der Fürsorge für jugendliche Personen erwachsende unendlich wichtige Aufgabe eine Hülfe aus grösseren Mitteln in vielen Fällen dringend erfordert, so möchte sich, wenn irgendwo, gerade für diesen Zweig der Armenpflege das im folgenden Abschnitte zu besprechende System der quotenweisen Beteiligung empfehlen.

Aber noch einen wesentlichen Faktor wird man berücksichtigen müssen. Gerade die Kinderfürsorge bildet einen ausserordentlich wesentlichen Teil der Privat- und der Stiftungsarmenpflege. Die Aufnahme verwaister Kinder in die Familie, die Unterbringung in Waisenhäuser ist glücklicherweise keine Seltenheit; es bestehen ausserordentlich grosse und zahlreiche Waisenstiftungen, Schutz- und Rettungsanstalten u. s. w. Es wird daher die Erleichterung der Armenlast in Bezug auf Kinderfürsorge durch Beihülfe oder durch Uebernahme mit sorgfältiger Berücksichtigung der lokalen Hülfsmittel zu geschehen haben, und gerade hier die private Hülfe zu befördern und anzuregen sein.

§ 165.

I. Jolly S. 31 empfiehlt die Uebertragung der Unterstützung von Waisen an einen grösseren Verband, ohne eine genauere Begriffsbestimmung zu geben. Adickes I S. 804 empfiehlt die Beteiligung grösserer Verbände an der Erziehung der armen Waisen, unehelichen und verlassenen Kinder. Ziller II S. 8 empfiehlt eine solche Uebernahme bezüglich vater- und mutterloser Kinder; vgl. auch v. Reitzenstein I S. 32, Loening S. 918 und die sogleich zu nennenden Arbeiten des Deutschen Vereins. Sehr beachtens-

wert auch noch gegenwärtig Gerando, dessen ganzer zweiter Band von der Armenkinderpflege handelt.

II. Mehr den sittlichen Gesichtspunkt als den finanziellen berücksichtigen die dem Deutschen Vereine angehörenden 1884 und 1885 erstatteten Berichte. Ohly, Die Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder, Drucks. 1884 Nr. 4, legte ebenfalls die oben versuchte Klassifikation zu Grunde und gab über Art und Umfang der Fürsorge, namentlich auch in Bezug auf die Frage, ob Anstalts- oder Kostpflege vorzuziehen, ausführliche Nachrichten. Poesche referirte über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preuss. Gesetz vom 13. März 1878, Drucks. 1884 Nr. 5. — Die Verhandlungen gingen aber derartig speziell auf die Fragen der Behandlung verwahrloster Kinder und die Möglichkeit, dieselben zwangsweise ihren Eltern zu entziehen, ein, dass die Erörterungen 1884 nicht zu Ende geführt werden konnten und der Gegenstand nochmals unter Beschränkung auf diesen einen Punkt: die Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Uebertretung der Strafgesetze zur Last fällt, auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Ohly, welcher wiederum das Referat hatte — Drucks. 1885 Nr. 5 —, sprach sich für, der Korreferent Eberty — ebenda Nr. 6 — gegen Zwangsmassregeln (ohne das Kriterium der Strafthat) aus. Die Frage wurde auch in den Verhandlungen selbst — stenographischer Bericht 1884 S. 38 ff. und 1885 S. 13 ff. — aufs vielseitigste erörtert und das Vorhandensein eines dringenden praktischen Bedürfnisses konstatirt. Die Ohlyschen Thesen gewannen die Majorität; von der Gegenseite wurde namentlich die völlige Unbestimmtheit des Begriffs der „Verwahrlosung" als Ablehnungsgrund geltend gemacht.

Hier kann auf die Frage nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei in Ansehung des armenrechtlichen Gesichtspunktes bemerkt, dass von mehreren Seiten die Wahrnehmung mitgeteilt wurde, dass schon die Zulässigkeit der Zwangserziehung, deren Kosten in Preussen die Provinzialverbände tragen, von kleineren Verbänden vielfach ausgenützt werde, um die Armenfürsorge los zu werden; der Nachweis irgend einer feld- oder forstpolizeilichen Uebertretung sei sehr leicht. Die Zwangserziehung durch Unterbringung in eine Familie, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, tritt nach dem preussischen Gesetze vom 13. März 1878 in Beziehung auf Kinder von mehr als 6 und weniger als 12 Jahren ein, wenn dieselben eine strafbare Handlung begangen haben, und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern und auf deren übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. — Die Kosten der Einlieferung und der ersten Ausstattung fallen dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes zur Last, alle übrigen den provinzial- und kommunalständischen Verbänden (welche gleichzeitig als Landarmenverbände fungiren). Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen aus der Staats-

kasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der ihnen obliegenden Ausgaben.

Die Denkschrift betr. den Schutz jugendlicher Personen, Erg.-H. XV z. Zeitschr. des preuss. stat. Bur. bringt folgende nähere Nachweisungen über die Personalien:

Provinzen	Zahl der vom 1. Oktober 1878 bis 30. Sept. 1882 zur Zwangserziehung bestimmten Kinder		Hiervon waren untergebracht				Es sind inzwischen entlassen
	absolut	auf 100000 Einw.	überhaupt noch am 30 Sept. 1882	in Familien	in besonderen Kommunalanstalten	in Privatanstalten	
Ostpreussen	159	8	157	28	—	129	—
Westpreussen	183	13	178	13	—	165	—
Berlin	215	19	202	103	—	98	—
Brandenburg	429	19	393	25	91	277	—
Pommern	451	29	420	7	—	413	—
Posen	298	17	255	218	—	37	—
Schlesien	866	22	827	69	84	674	—
Sachsen	449	19	424	103	139	182	—
Schleswig-Holstein	268	23	254	186	—	68	—
Hannover	407	19	392	187	—	205	—
Westfalen	325	16	310	5	—	305	—
Hessen-Nassau	578	37	553	112	—	441	—
Rheinland	676	17	639	77	—	562	—
Hohenzollern	2	3	2	1	—	1	—
Staat	5306	19	5006	1135	314	2277	76

Bis Ende März 1885 waren im ganzen 9528 Kinder untergebracht; der Zuwachs 1884/85 betrug 1814 = 24 %, was namentlich damit zusammenhing, dass viele Gemeinden anfänglich der Meinung gewesen waren, sie hätten selbst die Kosten der Zwangserziehung zu tragen, und erst durch die Behörden auf den die Kostenlast den grösseren Verbänden zuweisenden § 12 aufmerksam gemacht wurden. Der Aufwand betrug in ganz Preussen:

	1884/85	überhaupt bis 30. März 1885
	Mill. Mark	
aus Kommunalmitteln	0.689	2.286
„ Staatsmitteln	0.689	2.273

Die Verpflegungskosten stellten sich

a. in Familien am niedrigsten 76 Mark (Westfalen) 102 (Pommern)
am höchsten 250 „ (Frankf. a. M.) 213 (Berlin)
b. in Anstalten am niedrigsten 143 „ (Ostpreussen) 163 (Posen)
am höchsten 360 „ (Lauenburg) 336 (Schlesw.-Holst.);

vgl. die Uebersicht im preuss. Min.-Blatt f. d. i. Verw. 1885 S. 254.

In diesem Zusammenhange mag auch noch bemerkt werden, dass gegenwärtig die lebhafte Neigung besteht, die Kinder in Einzelpflege, womöglich sehr weit von dem Aufenthaltsorte der Eltern oder Verwandten entfernt unterzubringen, um den schädlichen Einfluss der letzteren möglichst zu paralysiren. Doch verhindert dies nicht, dass trotzdem die Zahl der in Armenhäusern mit ihren erwachsenen Angehörigen oder mit fremden Personen zusammen untergebrachten Kinder eine sehr beträchtliche ist; vgl. die Angaben oben S. 244. Ueber den Wert der Familien- gegenüber der Anstaltspflege, namentlich auch die geringere Kostspieligkeit derselben, vgl. besonders das zuerst genannte Referat von Ohly.

III. Ueber den Umfang des aus der etwaigen Uebernahme der Kinderfürsorge den grösseren Verbänden erwachsenden Aufwandes lässt sich kaum auch nur eine Vermutung aussprechen, sowohl weil es für den grössten Teil Deutschlands an hinreichenden Nachweisungen fehlt, als auch weil hier unendlich viele und wechselnde Einflüsse wirksam sind; namentlich gilt dies von der Zahl der verlassenen Kinder, die sehr wesentlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern, auch von der grösseren oder geringeren Aufmerksamkeit der Armenverwaltungen abhängt. Uebrigens bilden in der Gesammtzahl der bedürftigen Kinder die Vollwaisen regelmässig den kleinsten Teil, z. B. in Berlin rund 20 %, während 80 % aus anderen Gründen (Verlassung, Krankheit, Freiheitsstrafe der Eltern) der Armenpflege anheimfallen; vgl. die erwähnte Denkschrift S. 6. — In England wurde bei 35 232 in Anstalten untergebrachten Armenkindern folgendes Verhältniss wahrgenommen: Waisen 25 %, eheliche Kinder, deren Vater noch lebte 33 %, verlassene Kinder 20 %, uneheliche 22 %; vgl. Aschrott S. 332 Anm. 2.

Vollständige Zahlenangaben über die unterstützten jugendlichen Personen, aber ohne nähere Klassifikation liegen nur für Baiern vor. Vgl. a. a. O. — Danach wurden durch die öffentliche Armenpflege unterstützt:

	vollständig	nur durch Schulgeld und Lehrmittel
1871	13 200	38 000
1875	12 600	34 700
1879	15 600	37 000
1881	14 800	37 600
1883	17 100	38 200

Die mehrerwähnte Statistik der Provinz Hannover giebt die Zahl der in einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-Erziehungsanstalt (Rettungshaus, Waisenhaus) untergebrachten Personen für 1879 auf 1028, der unehelichen, verlassenen, verwaisten u. s. w. Kinder in Familienpflege auf 4588 an.

Die Uebernahme bezw. Beteiligung grösserer Verbände an der Kinderfürsorge ist eine sehr verschiedenartige, aber im ganzen eine zur Zeit noch sehr unbedeutende. Namentlich in Preussen. Soviel bekannt, besteht für die Provinz Schlesien der sogenannte Oberschlesische Waisenfonds, dessen Einnahmen 1884: 7892 Mark, die Ausgaben 7650 Mark betrugen; vgl. Vorlage für den XXXI. Prov.-Landtag, Drucks. Nr. 2 Anl. L. — Für die Provinz Sachsen besteht die Landwaisenanstalt Langendorf, deren Bestand am 1. April 1885 45 Mädchen im Internat, 77 Knaben im Externat betrug; vgl. Verwaltungs-Bericht für 1883/84 und 1884/85 S. 63. — In dem unter Verwaltung des Provinzial-Verbandes Pommern stehenden Waisenhaus Stargard wurden 1884/85: 13130 Mark vereinnahmt, 12550 Mark verausgabt: vgl. Verwaltungs-Bericht für 1884/85 S. 257. — In Ostpreussen beteiligt sich an der Schröderschen Anstalt zur Erziehung verwahrloster (nicht von dem Gesetze v. 13. März 1878 betroffener) Kinder das Landesdirektorium mit einem Beitrage von 5400 Mark, die Regierungen von Königsberg und Gumbinnen mit einem solchen von 3600 Mark; vgl. die Denkschrift a. a. O. Anl. X.

Der kommunalst. Verband von Nassau besitzt den sehr erheblichen Zentralwaisenfonds, dessen Vermögen am 31. März 1879 über 1 Mill. Mark betrug; vgl. die Angaben bei Adickes I S. 805. Ebenda noch einige andere Angaben für das übrige Deutschland. — In Würtemberg sind die Leistungen offenbar am erheblichsten. Dort bestehen die 3 Staatswaisenhäuser in Stuttgart — Ochsenhausen — Markgröningen, die zufolge den Nachweisungen von Camerer a. a. O. S. 73: 621 Zöglinge verpflegten.

Auch über die sehr viel erheblicheren Privatveranstaltungen und Stiftungen zum Besten jugendlicher, namentlich verwaister Personen besitzen wir keine erschöpfenden Angaben. Vieles Einzelne in den städtischen Verwaltungs-Berichten. Sehr wertvolles Material enthält in Bezug auf den Schutz jugendlicher Personen, ausser den Verhandlungen und Drucksachen des Deutschen Vereins f. A. u. W., die schon erwähnte Denkschrift betr. den Schutz jugendlicher Personen, die aus Anlass des am 15. Juni 1883 zu Paris abgehaltenen internationalen Kongresses von Preussen ausgearbeitet und im Ergänzungsheft XV zur Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus 1883 erschienen ist: insbesondere über Rettungsanstalten, deren im ganzen 179 bestanden, wovon 2 dem Staate, 13 anderen öffentlichen Korporationen, die übrigen Privatvereinen gehörten. Hiervon 96 nur evangelisch, 12 nur katholisch, 14 gemischt, 30 konfessionslos. 27 unbekannt.

Bezüglich Würtembergs giebt Abschnitt 1 und 2 der von

Kamerer aufgestellten Armenstatistik eine erschöpfende Uebersicht bis einschliesslich 1875.

IV. In Frankreich ist die Fürsorge für bedürftige Kinder Sache des Departements; die gesetzlich zulässige Heranziehung der Gemeinden zu derselben ist unterblieben; vgl. die Bemerkung S. 176. Bekanntlich hatte das erst verhältnissmässig spät abgekommene und auch gegenwärtig noch lebhaft diskutirte System der tours (Drehladen am Findelhaus, in welche ein Kind hineingelegt werden kann, ohne dass die hineinlegende Person vom Innern des Hauses wahrgenommen wird) die unehelichen Geburten, sowie die Kinderaussetzungen in hohem Masse befördert[1]). Ohne direktes Eingreifen der Gesetzgebung sind dieselben allmählich — die letzten 1870 — verschwunden und an ihre Stelle Aufnahmebureaux getreten, die in sehr individualisirender Weise die Personalverhältnisse der aufzunehmenden Kinder feststellen und auf diese Weise ihrer Fürsorge den Schutz des Geheimnisses entziehen. Die der Armenpflege anheimfallenden Kinder, enfants assistés, werden in 4 Gruppen unterschieden: 1. les e. trouvés (mit unbekannten Eltern); 2. les e. abandonnés (mit unbekanntem Aufenthalt der Eltern); 3. les orphelins; 4. les e. secourus chez leurs parents.

Die Ziffern der 3 ersten Gruppen (unmittelbar Unterstützte) ergaben:

	trouvés	aband.	orph.	total
1861	42 194	26 156	9 716	78 066
1882	1 565	48 159	9 388	59 112

Diese Zahlen zeigen das kolossale Heruntergehen der e. trouvés seit Abschaffung der tours. Zu diesen 59112 direkt durch die hospices erzogenen Kindern treten die enf. sec. chez l. par., deren Zahl 1871: 30894, 1882: 47464 betrug.

Von den ersten drei Gruppen werden jetzt auch die meisten, wenn angänglich, sofort in auswärtige Pflege (campagne) gegeben — eine Massregel, deren Zweckmässigkeit sofort in der sehr viel geringeren Sterblichkeitsziffer merkbar wurde; vgl. Statistique de la France. Nouvelle série. Tome XII. 1882 (erschienen 1885). S. LXIV.

V. England. Während früher dem etwas schablonenmässigen Arbeitshausprinzip gemäss die Kinder mit ins Arbeitshaus wandern mussten, wenn die Eltern genötigt waren, dasselbe aufzusuchen, ist man gegenwärtig davon gänzlich zurückgekommen und versucht, soweit die Mittel und die vorhandenen Einrichtungen dazu hinreichen, die Kinder der bedenklichen Atmosphäre des workhouse zu entziehen und sie in besonderen gemeinschaftlichen Anstalten oder in auswärtiger Kostpflege unterzubringen. Gegen die erstere Art, die sogenannten district schools, gewöhnlich von mehreren

[1]) Die Literatur über die französischen Findelhäuser ist ausserordentlich gross. Von älteren vgl. namentlich Gerando Bd. 2 S. 108 ff.; gegenwärtig v. Reitzenstein III S. 172 ff.

Armenverbänden gemeinschaftlich errichtet, hat man das Bedenken erhoben, dass viele sittlich verwahrloste Kinder, in einer solchen Anstalt zusammen untergebracht, dort gegenseitig auf einander schlechten Einfluss übten. Gegen die Kostpflege, das boarding-out-system, macht sich besonders das Bedenken geltend, dass die Armenkinder besser gestellt werden, als die Kinder freier Arbeiter, und dass damit gewissermassen auf das Verlassen der Kinder seitens der Eltern eine Prämie gesetzt wird.

Als interessante Spezialität darf hier noch das sogenannte cottage system angemerkt werden, dem zufolge die Kinder in besonderen cottages, die mit je einer Arbeiterfamilie besiedelt sind, untergebracht und erzogen werden: ein System, von dem man sehr gute Erfolge gehabt, aber in sehr geringem Masse Gebrauch gemacht hat, weil die Kosten desselben sich ausserordentlich hoch stellen.

Die Kosten der Armenkinderpflege tragen die einzelnen Armenverbände. In London beteiligt sich der Common-Poor-Fund an den Ausgaben für arme Kinder. Der Anteil des letzteren betrug 1882 bei 2.17 Mill. £ Gesammtaufwand für die öffentliche Armenpflege in London und überhaupt 888 000 £ Ausgaben des C. P. F.: 160 000 £; vgl. Aschrott Kap. 4 § 4 S. 318 ff. — Im ganzen befanden sich Kinder unter 16 Jahren:

	am 1. Januar 1883	am 1. Juni 1883
a) in Armenanstalten	58 488	54 040
b) ausserhalb derselben	210 276	199 471
zusammen	268 764	253 511

Es ist hierzu zu bemerken, dass die Zählungen in England an jedem 1. Januar und 1. Juni stattfinden und alle von der Armenpflege auch nur mittelbar unterstützte Personen mit umfassen, also namentlich auch die bei ihren Eltern befindlichen Kinder; vgl. Aschrott Tabelle S. 427.

4. Die unmittelbare Uebernahme der Fürsorge seitens grösserer Verbände unter gleichzeitiger Beteiligung der Ortsarmenverbände an der Armenlast.

§ 166.

Ebenso wie sich die grösseren Verbände an der den Ortsarmenverbänden unmittelbar obliegenden Armenpflege, im Falle der Leistungsunfähigkeit der letzteren, durch Beihülfe zu allen oder zu einzelnen besonders belastenden Aufwendungen beteiligen können, ebenso können auch umgekehrt die Ortsarmenverbände an den Kosten beteiligt bleiben, welche den grösseren Verbänden aus der unmittelbaren Uebernahme der Fürsorge in gewissen Fällen erwachsen würden. Dies kann einen doppelten Zweck haben: einmal, um die Armenlast für die

grösseren Verbände nicht zu gross zu machen, zweitens aber — und dieser Zweck ist wesentlicher — um die Ortsarmenverbände, deren Mitwirkung und Kontrole bei keinem Armenpflegefalle entbehrt werden kann, an der zweckmässigen und möglichst sparsamen Behandlung des einzelnen Falles zu interessiren, was nicht wohl anders als durch ihre finanzielle Beteiligung erreicht werden kann. In Deutschland ist ein derartiges System der quotenweisen Beteiligung weder gesetzlich geordnet noch auch durch die Praxis zu allgemeinerer Geltung gelangt. Was in dieser Beziehung geschieht, beruht auf einzelnen Veranstaltungen und Vereinbarungen, die in mannigfach verschiedener Weise von einzelnen Verwaltungen getroffen worden sind.

Ein Beispiel sehr zweckmässiger Beteiligung giebt die Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal in der Pfalz. Die von den einzelnen Gemeinden für die ihnen angehörigen Pfleglinge zu leistenden Beiträge sind je nach der steuerlichen Belastung verschieden, so dass Gemeinden ohne Umlagen 50 Pf., mit Umlagen bis zu 50 % der Gesammtsteuer 35 Pf., desgleichen bis zu 100 % 30 Pf., die übrigen, sofern sie nicht als ganz arm zu betrachten sind, 20 Pf. täglich zu zahlen haben. 1879 betrug der Durchschnittsaufwand für den Pflegling 73.4 M.: vgl. Adickes S. 801, wo noch andere Beispiele mitgeteilt sind. Uebrigens besteht ganz allgemein eine Erleichterung für die bairischen Gemeinden darin, dass die Verpflegungssätze in den meisten bairischen Krankenanstalten um 1/3 bis 1/2 niedriger gestellt werden, sofern dieselben von Organen der öffentlichen Armenpflege zu erstatten sind; vgl. in Zeitschrift des bair. stat. Bur. 13 S. 145: Die Verpflegungssätze in den Krankenhäusern der Städte Baierns.

In den würtembergischen Staatsirrenanstalten beträgt der von inländischen Gemeinden für Kranke III. Klasse zu zahlende Betrag 240 Mark; derselbe wird unter besonderen Umständen auf 170 Mark ermässigt. Dazu kommen die sogenannten Staatspfleglinge, für welche die Staatskasse 190 Mark zahlt: der Rest ist von der verpflichteten Gemeinde zu erbringen. 1882 gab es 433 derartiger Pfleglinge; vgl. Medizinal-Bericht in den Würtemberg. Jahrb. 1884 S. 183 und wegen der Verpflegungssätze oben S. 436. Für die städtische Armenkinderpflege in Karlsruhe wird von der Kreiskasse ein Zuschuss von 35 M. für jedes Kind gewährt; der Staat zahlt selbst 170 Mark Kostgeld für elternlose Kinder und 70 M. Pflegegeld an die Mutter für vaterlose oder uneheliche Kinder; vgl. Die Grossh. badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Massregeln für Gesundheits- und Rettungswesen, 1876, S. 190.

§ 167.

Um so lebhafter hat sich bei der unleugbaren Bedeutung, welche einem solchen System zukommt, die Aufmerksamkeit

denjenigen Ländern zugewendet, in welchen eine derartige Beteiligung durch das Gesetz vorgeschrieben ist: es sind dies namentlich Frankreich, England und Belgien. In Frankreich[1]) sind es die grundsätzlich den Departements obliegenden Kosten der Irrenpflege, an denen die Gemeinden nach bestimmten vom Generalrat festzusetzenden Normen beteiligt werden. v. Reitzenstein giebt als im allgemeinen massgebende Skala die folgende an. Es haben beizutragen:

Gemeinden mit einem Betrage der ordentlichen Einnahmen

von	100 000	Franken und mehr	33 %
„	50 000	„ „ „	25 „
„	20 000	„ „ „	20 „
„	5000	„ „ „	17 „
„	2500	„ „ „	14 „
„	1000	„ „ „	10 „
von weniger als	1000	„	5 „

Ein Departement, dasjenige der Orme, lässt die Gemeinden vollständig frei[2]).

In England sind für die Hauptstadt besondere Bestimmungen getroffen, durch welche die innerhalb derselben bestehenden einzelnen Armenverbände für die wesentlichsten Armenpflegezwecke zu einem Gesammtverband vereinigt wurden, aus dessen Mitteln (Metropolitan Common Poor Fund) die von dem einzelnen Verbande für jene Zwecke gemachten Aufwendungen erstattet werden[3]).

Hierbei sind nun zur Abwendung missbräuchlicher Ausnutzung der gemeinsamen Mittel folgende Massregeln getroffen[4]):

1) für die Erhaltung von Armen über 16 Jahre in den Arbeitshäusern oder in Asylen zahlt der gemeinsame Fonds für den Tag und für den Kopf 5 Pence.

2) Die Zentralbehörde stellt für jede Anstalt die Maximalzahl der in ihr aufzunehmenden Personen fest. Soweit diese

---

[1]) Vgl. v. Reitzenstein III S. 219. Bei der den Departements obliegenden Waisenpflege ist die Heranziehung der Gemeinden unterblieben. Vgl. hierüber a. a. O. S. 224 und oben S. 176.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 220. 1877 stellte sich, abgesehen von Ersatzleistungen der Familien und Beiträgen der Hospitäler, der Gesammtaufwand für die Irrenpflege seitens der Gemeinden auf 4.170, der Departements auf 9.975 Mill. Franken.

[3]) Vgl. Aschrott S. 108 ff. und S. 370 ff. Es sind die Metropolitan Poor Act von 1867 und die M. P. Amendment Act von 1870. — Im ganzen sind 30 Armenverbände, von denen 13 aus einzelnen, 17 aus mehreren Kirchspielen bestehen, vereinigt. Die wesentlichsten Zwecke des Gesammtverbandes sind Fürsorge für Geisteskranke, Fieber- und Pockenkranke, Armenkinder, Obdachlose, armenärztliche Hülfe. — Der gesammte Armenaufwand Londons betrug 1882: 2.2 Mill. £.; davon wurden 0.884 Mill. = 40.7 % aus dem Comm. P. Fund bestritten.

[4]) A. a. O. S. 112.

Zahl überschritten wird, unterbleibt für die überschüssige Zahl eine Zurückzahlung aus dem gemeinsamen Fonds.

3) Wenn die lokalen Armenbehörden in der jedesmal laufenden halbjährlichen Rechnungsperiode irgend eine wichtige Anordnung der Zentralbehörde zu erfüllen unterlassen haben, so hat letztere das Recht, die Auszahlung der dem betreffenden Bezirke aus dem gemeinsamen Fonds zustehenden Beträge zu suspendiren und, falls der Anordnung auch während des folgenden Halbjahres nicht Folge geleistet wird, die Zahlung gänzlich zu verbieten[1]).

In Belgien ist die Beteiligung grösserer Verbände am umfassendsten und, was für die deutschen Verhältnisse am beachtenswertesten, im engen Anschluss an die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz ganz allgemein durch die Armengesetzgebung ausgesprochen[2]). Der Unterstützungswohnsitz wird in einer Gemeinde auch dort, sofern er nicht schon durch Geburt entstanden ist, durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach erlangter Grossjährigkeit erworben; und nur in diesem Falle, also nicht blos in Folge einer gleich lange dauernden Abwesenheit, geht er wieder verloren. Ausländer stehen den Inländern in dieser Beziehung gleich. Findlinge von unbekannten Eltern, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, haben ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, auf deren Gebiet sie gefunden wurden.

Bezüglich der vorläufigen Unterstützung und ihrer Erstattung bestehen ganz ähnliche Bestimmungen, wie in der Reichsgesetzgebung. Auch ist die vorläufig unterstützende Gemeinde die Ausweisung, die erstattungspflichtige die Ueberführung der Unterstützten in ihre eigne Fürsorge zu fordern berechtigt. Aber es besteht insofern ein ausserordentlich erheblicher Unterschied zwischen der Reichsgesetzgebung und dem belgischen Gesetze, indem letzteres ganz allgemein vorschreibt: „Der vorläufig unterstützte Arme wird in die Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes übergeführt, wenn diese darauf anträgt.“ (Art. 33.) Die Ueberführung muss nur

---

[1]) Man muss hierbei im Auge behalten, dass der Zentralbehörde sehr weitgehende Befugnisse zur Anordnung und Kontrole geeigneter Massregeln eingeräumt sind, und dass die Unterbringung der Armen in einem workhouse als die regelmässige Art der Armenfürsorge gelten soll. — Der Satz von 5 Pence beruht auf genauen Berechnungen der Aufwendungen in den verschiedenen Bezirken, die zwischen 4—6 sh. für die Woche schwanken. Bei einer Erstattung von 5 Pence hat also jeder Bezirk einen, der mehr oder minder sparsam geführten Verwaltung entsprechenden Teil des Aufwandes selbst zu tragen. Vgl. a. a. O. S. 113.

[2]) Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz, abgedruckt bei Jolly S. 34 ff., der auf die Bedeutungen desselben hinweist und die Nachahmung empfiehlt.

verschoben werden, wenn der Zustand des Bedürftigen es erfordert. Im übrigen ist ein Unterschied bezüglich dauernder und vorübergehender Bedürftigkeit nicht gemacht.

Um nun bezüglich derjenigen Personen, die zwar einer Gemeinde durch Unterstützungswohnsitz formell angehörig erachtet werden, thatsächlich aber nur durch den Zufall der Geburt oder der Auffindung mit ihr verknüpft, oder durch lange Abwesenheit ihr entfremdet sind, — eine gerechtere Verteilung der Armenlast eintreten zu lassen, wird den Gemeinden der für solche Personen erwachsende Armenaufwand nach gewissen Massgaben zum Teil vom Staate, zum Teil von der Provinz, in gewissen Fällen aber aus einer gemeinschaftlichen Kasse erstattet. Die gemeinschaftliche Kasse wird in jeder Provinz aus Beiträgen sämmtlicher Gemeinden gebildet. Es gelten hierfür im einzelnen folgende Bestimmungen:

a. bezüglich der Abwesenden: Wenn der Bedürftige abgesehen von vorübergehender Anwesenheit, länger als fünf Jahre ununterbrochen freiwillig von der Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes abwesend gewesen ist, fallen drei Viertel der Kosten seiner Unterstützung der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Diese Beitragsleistung hört auf, wenn sich der Bedürftige wieder fünf Jahre lang unter Erfüllung der Bedingungen, an welche der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes geknüpft ist, in der Gemeinde aufgehalten hat (Art. 6).

b. bezüglich der Findlinge u. s. w.: Von den Kosten ihrer Unterstützung werden drei Vierteile vom Staat und von der Provinz, welcher die Gemeinde angehört, zu gleichen Teilen getragen.

Wenn der Unterstützungswohnsitz ermittelt wird, kann von ihm Ersatz für die letzten fünf Jahre vor der Anzeige (welche innerhalb der in Art. 26 und 27 bezeichneten Frist zu machen ist) gefordert werden. Die gegen die Gemeinde eingetretene Verjährung kann gegen die Provinz und den Staat nicht geltend gemacht werden (Art. 3).

c. bezüglich der Gebrechlichen: Die Kosten für die Unterstützung der Geisteskranken, der Blinden und der Taubstummen sind, abgesehen von den in Art. 3 erwähnten Fällen, zu drei Vierteilen von der gemeinschaftlichen Kasse zu übernehmen.

Diese Beitragsleistung wird aber nicht mit der in Art. 6 vorgeschriebenen verbunden (Art. 25).

d. bezüglich der Ausländer: So lange sie keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, fallen die Kosten ihrer Unterstützung dem Staate zur Last (Art. 4).

§ 168.

Wie man sieht, steht das belgische Gesetz, trotz seines Namens, der Heimatgesetzgebung sehr viel näher, als der Reichsgesetzgebung. Es deckt sich mit der ersteren in Bezug auf die Uebernahme der Kosten für Ausländer und Personen, die einem Unterstützungswohnsitze zugewiesen worden sind. Darüber hinaus aber macht es einen energischen Schritt dem Landarmenwesen entgegen und nimmt den Gemeinden die Last für entfremdete Genossen und für Personen, deren Behandlung eine besonders kostspielige ist, zum grössten Teile ab. Man wird diesen Weg nicht anders denn als einen glücklichen bezeichnen können; er kommt den Wünschen aller Teile entgegen, wie sie in den vorstehenden Abschnitten dargelegt sind. Insbesondere sind es auch, wie schon an anderer Stelle erwähnt, die Vertreter des Heimatprinzipes, welche für den Fall der Wiedereinführung desselben eine ähnliche Beteiligung der grösseren Verbände für Personen in Vorschlag bringen, die lange von der Heimat abwesend gewesen sind und ihr dennoch, solange sie noch keine neue Heimat erworben haben, zur Last fallen[1]). Auf der andern Seite ist der Gedanke auch denjenigen sympathisch, welche hauptsächlich in der Teilnahme grösserer Verbände an der Armenpflege das Besserungsmittel erblicken und bei genügender Entlastung der Ortsarmenverbände nichts gegen die Wiedereinführung des Heimatprinzips einzuwenden haben. Insbesondere darf noch betont werden, dass auf diese Weise ein Mittelweg gefunden werden könnte, das bairische und das Reichsrecht zu vereinigen.

Auf die Höhe der Quote würde nicht gar zu viel ankommen; es brauchten nicht durchaus $^3/_4$ zu sein, es könnten ebensogut $^4/_5$ oder $^1/_2$ u. s. w. sein. Nur würde man hierbei erwägen müssen, ob es sich empfiehlt, dem belgischen Gesetze gleich, von vornherein für alle Fälle eine bestimmte Quote festzusetzen, oder ob es nicht zweckmässiger sein möchte, zu bestimmen, dass zwar nicht mehr als ein bestimmter Quotenteil von den Gemeinden beigesteuert werden, im übrigen aber die Bemessung des Beitrags, ähnlich wie in Frankreich, der reglementarischen Festsetzung des grösseren Verbandes überlassen bleiben soll. Es würden dann besser die Unterschiede zwischen Stadt und Land gewahrt, die örtlichen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Verbandes besser berücksichtigt werden können. Namentlich aber würde man den verschiedenen Kategorien der Pflegefälle sehr viel mehr gerecht werden können. Es besteht eine erhebliche Verschiedenheit zwischen gänzlich verwaisten, zwischen nur vaterlosen oder nur mutterlosen Kindern; ebenso ist zu unterscheiden

---

[1]) Vgl. oben S. 373.

zwischen jugendlichen Taubstummen und Blinden, welchen Unterricht und Erziehung zu Teil werden muss, und den übrigen Taubstummen und Blinden; es wurde oben nachgewiesen, dass für bedürftige erwachsene Taubstumme keine andere Armenfürsorge einzutreten hat, als für andere bedürftige Personen, während für Blinde unter allen Umständen fremde Hülfe erforderlich ist. Auf der andern Seite kann man die Quotisirung da ganz fortlassen, wo die obligatorische Uebernahme der Fürsorge die Befürchtung verschwenderischer Behandlung nicht wachruft oder wo sie, wie eben bei den jugendlichen Taubstummen und Blinden, als eine andere Erscheinungsform der Unterrichtspflege auftritt. Wiederum empfiehlt sich wegen des eigentümlichen Charakters der Krankenpflege durchaus eine Abstufung in ähnlicher Weise, wie sie die Anstalt zu Frankenthal durchgeführt hat. Kurz: man wird den individuellen Verhältnissen sehr viel gerechter werden, wenn man von einer im voraus ganz allgemein festgestellten Quotisirung absieht.

Im übrigen erscheint das Prinzip dieser Quotisirung so sehr dem Stande der sachverständigen Meinungen entsprechend, dass es als eins der wesentlichsten Mittel gelten darf, die Armenlast gerechter zu verteilen, gleichgültig ob die Wiedereinführung des Heimatprinzips damit verbunden wird oder nicht. Dieser Punkt bedarf noch einer kurzen Betrachtung.

Das belgische Gesetz lässt der Bestimmung des angeführten Art. 33 gemäss die Ausweisung des Bedürftigen ohne Rücksicht auf den Charakter der Bedürftigkeit zu; es kommt also in Wahrheit auf denjenigen Zustand hinaus, den die Vertreter des Heimatprinzips im Auge haben und der, wie oben nachgewiesen, schlechterdings im Widerspruch steht selbst mit den mässigsten Ansprüchen in Bezug auf die Freizügigkeit. Würde in der That den Gemeinden die Ausweisung neu angezogener Personen vor vollendetem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes schon bei Verabfolgung einer kleinen vorübergehenden Unterstützung zugestanden, so hiesse dies wieder den unleidlichen Krieg zwischen den Gemeinden heraufbeschwören, unter dem schliesslich die Gemeinden so gut wie die Bedürftigen selbst leiden. Die sittlichen Wirkungen der Heimat würden auch mit diesem System nicht erreicht werden können. Heimat oder Unterstützungswohnsitz blieben auch hierbei das, was sie seit langen Jahren in Baiern wie im Reiche sind: ein finanzielles Prinzip.

Erkennt man die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung an, so wird man zu der Erwägung geführt, ob man nicht gleich mit einem Sprunge über einen Teil dieses kleinlichen Hin- und Herrechnens von ein paar Pfennigen zwischen den Orts-

armenverbänden hinwegkommen und das hier besprochene System benutzen könnte, um die vorübergehenden Unterstützungen ganz und gar aus der Reihe der erstattungspflichtigen Aufwendungen zu streichen, und die vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbände durch quotisirte Beihülfe für etwa hieraus entspringende Unbilligkeiten schadlos zu halten, im übrigen aber den ganzen Apparat umständlicher Ermittelungen auf die Fälle dauernder Bedürftigkeit zu beschränken. Dass diese Erwägung nicht das Ergebniss einer willkürlichen Betrachtungsweise bildet, beweist die Thatsache, dass derselben von einer grossen Zahl von Fachmännern (u. a. v. Reitzenstein, Adickes, Jolly) gerade in Anlehnung an das System der quotisirten Beteiligung Folge gegeben ist. Hierauf wird im Zusammenhange mit einigen anderen Vorschlägen im folgenden Abschnitte näher einzugehen sein[1]).

[1]) Vgl. unten § 181 ff.

11. Kapitel.

Aenderung einzelner Gesetzesbestimmungen.

§ 169.

Neben den im Vorstehenden dargelegten Vorschlägen, die auf systematische Reformen in grösserem Umfange abzielen, bewegen sich eine Anzahl von Besserungsvorschlägen, die lediglich einzelne Punkte des geltenden Systems betreffen, im übrigen dieses selbst unberührt lassen wollen. Dies gilt namentlich von Fristveränderungen, Ausdehnung oder Beschränkung des § 29, Verschärfung der Zwangsmassregeln gegen arbeitsscheue Arme u. a. m. Doch ist die Zahl derjenigen, die von einzelnen Aenderungen Besserung erwarten, eine verhältnissmässig geringe; meist geht mit derartigen Wünschen der Wunsch systematischen Ausbaus oder systematischer Umgestaltung der Reichsgesetzgebung Hand in Hand, so dass die Verwirklichung jener auch die Verwirklichung dieser zur Voraussetzung hat und umgekehrt. Die hauptsächlichsten Vorschläge sind die folgenden:

1. Aenderung der Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 170.

Schon als das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz beraten wurde, machten sich in Ansehung der Fristen für Erwerb und Verlust des U.-W. die verschiedensten Ansichten geltend. Der Entwurf des Bundesrates hatte die Frist für Erwerb und Verlust gleichmässig auf fünf Jahre ununterbrochenen Aufenthalts und desgleichen Abwesenheit bemessen, und wollte den Lauf dieser Fristen mit vollendetem 24. Lebensjahre beginnen lassen.

In der Reichstagskommission wurden mehrere Anträge gestellt, die Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen und die Fristen auf 1, 2, 5 Jahre zu bemessen. Die Kommission entschied sich für das 24. Lebensjahr und die Frist von 3 Jahren mit folgender Motivirung: das Alter von 24 Jahren entspreche dem früheren preussischen Grossjährigkeitstermin, müsse aber aus inneren Gründen auch jetzt noch für massgebend erachtet werden, weil erst mit diesem Lebensalter die wirtschaftliche Selbständigkeit einigermassen sichergestellt sei. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen Fristen des preussischen Rechtes und denen der anderen Bundesstaaten habe es zweckmässig geschienen, von Normirung besonderer Fristen für gewisse Personenklassen (Dienstboten u. s. w.) und ebenso von einer Qualifikation des Aufenthalts durch Abgabenzahlung während dieser Fristen abzusehen, weil diese in den einzelnen Gebieten höchst verschieden sei, auf dem Lande oft, in den Gutsbezirken immer fehle; bei Festhaltung einer Qualifikation sei eine einheitliche Regelung unmöglich. Für die Dauer der Fristen könnten nur Opportunitätsgründe entscheidend sein; sie dürften nicht zu lang sein, um nicht die Landarmen zu vermehren, nicht zu kurz, um nicht zu schnell die Ortsarmenverbände zu belasten; als richtiges Mittel erschiene eine Dauer von 3 Jahren.

Im Reichstage wurden die in der Kommission gestellten Anträge zum Teil wiederholt. Für lange Fristen (die Abgeordneten Schleiden, Ackermann, Wedemeyer) wurde das Interesse der Gemeinde geltend gemacht, die ein Individuum kennen lernen und die Abwehrungsmöglichkeit behalten müsse, wenn ihr die Armenlast aufgebürdet werde; auch werde die Vermehrung der Vagabondage erschwert; endlich sei der Uebergang zu den bisherigen ausserpreussischen Fristen ein leichterer. Zu Gunsten kurzer Fristen (v. Saltzwedell, Hirsch, Friedenthal) wurde namentlich angeführt, dass der Ortsarmenverband möglichst bald für den Bedürftigen interessirt werden müsse und es im Interesse guter Armenpflege liege, dass möglichst wenige Personen landarm würden. Bezüglich der Altersgrenze behauptete ein Teil (Hirsch, Stephani, Ackermann), dass der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Selbständigkeit, namentlich für die weibliche Bevölkerung, schon mit dem 21. Lebensjahr erreicht sei, während ein anderer (Friedenthal, v. Puttkamer als Bevollmächtigter des Bundesrats) das 24. Lebensjahr hierfür massgebend erachtete. Zur Annahme gelangten schliesslich das 24. Lebensjahr und 2 Jahre für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

In weiteren Kreisen ist die erneute Erörterung dieser Fragen zunächst durch einen Entwurf des Bundesrats von 1877 wieder angeregt worden, der die Herabsetzung

der Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr und der Frist für Erwerb und Verlust auf 1 Jahr beabsichtigte; doch wurde demselben keine gesetzliche Folge gegeben. Die nächste Gelegenheit zur öffentlichen Meinungsäusserung boten sodann die Anträge Varnbüler und Genossen im Reichstage 1881, sowie die Verhandlungen des Armenpflegerkongresses von 1881 und 1882. Ausserdem haben aber auch sehr viele einzelne Verwaltungen, sowie Städtetage, Delegirtenkonferenzen und ähnliche Vereinigungen Veranlassung genommen, sich über diese Fragen auszusprechen[1]).

Es ist nicht wohl möglich, aber auch ohne wesentliches Interesse, alle Aenderungsvorschläge einzeln aufzuzählen und durchzugehen. Denn keiner derselben hat zu den Bestimmungen der verschiedenen bundesstaatlichen Gesetzgebungen und den bei Beratung des Reichsgesetzes gewünschten Festsetzungen etwas wesentlich Neues hinzuzufügen vermocht, weil in der That jede denkbare Kombination schon vordem irgendwie versucht worden war. Die Bedeutung, welche den Fristsetzungen als Bestandteil der Armengesetzgebung überhaupt zukommt, habe ich an anderer Stelle darzulegen versucht (oben § 82).

Nach gewissen Gesichtspunkten lassen sich diese Aeusserungen und Vorschläge nun in vier Gruppen sondern, deren jede einem bestimmten Standpunkt entspricht.

Diejenigen erstens, welche die kurzen Fristen für einen Hauptbelastungsgrund der dem Zuzug am stärksten ausgesetzten Gemeinden erachten, emfehlen lange Erwerbsfristen[2]).

Zweitens wünschen diejenigen, welche von der langen Dauer der Erwerbsfristen die stärkere Belastung der Abzugsgemeinden fürchten, die Herabsetzung der Altersgrenze und der Erwerbsfrist[3]).

Diejenigen drittens, welche prinzipiell dem Heimatsystem zugeneigt sind, wünschen, sofern dieses nicht zu erlangen,

---

[1]) Vgl. oben S. 18 ff. und die folgenden Anmerkungen. — Unter dem 28. Febr. 1879 hatte der preuss. Minister des Innern ein Zirkular an die Armenverwaltungen erlassen, in dem unter anderem auch um Aeusserung über die Fristen und die Altersgrenze ersucht wird.

[2]) Namentlich Städte und städtische Interessenvertretungen: so die Delegirtenkonferenz der grösseren Städte Badens vom 23. Juli 1877; die vereinigten hessischen Städte vom 26. Januar 1878 u. a. m. Vgl. die Mitteilungen über diese und viele ähnliche Aeusserungen in der D. Gem.-Z. 1878 S. 36, 1877 S. 119; ausserdem 1877 S. 71. 77. 97. 111. 113. 151; 1880 S. 47. 206; 1882 S. 167; 1883 S. 135. 283; 1885 S. 125 u. s. w.

[3]) Namentlich ländliche Interessenvertretungen, so die Petition des Vorstandes des ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins zu Königsberg und die Petition von Mitgliedern der Gemeinde Salpkeim, über welche der Bericht der Reichstagskommission für Petitionen vom 4. Mai 1880 zu vergleichen; Beschluss des preussischen Landesökonomiekollegiums in der Sitzung vom 22.—25. Oktober 1877; Antrag des Abgeordneten Graf Stolberg im Reichstage 1881, Drucks. Nr. 137 u. a. m.

Fristbestimmungen, welche eine demselben ähnliche Wirkung üben, namentlich längere Fristen für den Verlust als für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, so dass Jemand, der bereits längere Zeit von der Gemeinde des früheren Unterstützungswohnsitzes abwesend ist, nicht mangels des Neuerwerbes sofort Landarmer wird, sondern noch einige Zeit den alten Unterstützungswohnsitz behält[1]).

Diejenigen viertens, welche die Einführung des Heimatprinzips wünschen, halten überwiegend die bairische Frist von fünf Jahren zum Erwerbe der Heimat für angemessen; einige wollen auch die Qualifikation durch Abgabenzahlung hinzutreten lassen[2]).

§ 171.

Als leitender Gesichtspunkt für Feststellung von Fristbestimmungen wird immer die den Erscheinungen des wirklichen Lebens entsprechende Wahrscheinlichkeit gelten müssen. Hierfür ergab sich nun bei Betrachtung des wirtschaftlichen Aequivalents[3]), dass in den mittleren Altersklassen, so viel sich erweisen lässt, die Hülfsbedürftigkeit regelmässig nach mehr als fünfjährigem, meist erst nach zehn- und zwanzigjährigem Aufenthalt eintritt, im jüngeren und im höheren Lebensalter dagegen Unterstützung oft schon nach kurzem Aufenthalt nötig wird. Diese Wahrnehmungen weisen darauf hin, dass die Unzweckmässigkeit der reichsgesetzlichen Fristbestimmungen zum Teil darin liegt, dass sie ganz allgemein für alle Fälle gelten sollen, während sie dem wirklichen Leben nicht in Bezug auf alle Fälle entsprechen, und dass jede anderweite, ebenfalls zu allgemeiner Geltung bestimmte Festsetzung ebenso unzweckmässig sein würde. Man wird also, wenn man nicht wieder fruchtlose Bemühungen anstellen will, die einzelnen Fälle scheiden müssen.

Zunächst wird man also die mittleren und sesshaften Altersklassen ganz ausser Betracht lassen können, für deren Wohnsitzverhältnisse die fünfjährige Frist dieselbe Bedeutung haben würde, wie die zweijährige. Dagegen sind die jungen und die alten, sowie diejenigen Personen in Betracht zu ziehen, welche regelmässig weniger als zwei Jahre an einem Orte zu

---

[1]) Antrag Gerwig: Erwerb 3 Jahre, Verlust 5 J.; Antrag Streit: Verlustfrist immer 6 Jahre: im Reichstage 1881, Drucks. Nr. 166. 171; v. d. Goltz, Drucks. d. D. V. 1885 Nr. 8. — Auch schon bei Beratung des Gesetzes im Reichstage hatte Miquel auf die wahrscheinliche Vermehrung der Landarmen durch Gleichstellung der Erwerbs- und Verlustfristen hingewiesen.

[2]) v. Varnbüler und Genossen im Reichstage 1881, Drucks. Nr. 124; Gem.-Z. 1880 S. 206, 1883 S. 135, 1885 S. 125 und an anderen Stellen; Luthardt S. 64; Elvers S. 133; Germershausen S. 35 (2—5jährige Frist mit Abgabenzahlung) u. a. m.

[3]) Vgl. oben S. 212 ff.

bleiben pflegen und in Folge der kurzen Verlustfrist alsbald landarm werden.

Bei Erwägung der einzelnen Aenderungsvorschläge ist es nun von grossem Interesse zu betrachten, von welchen Seiten dieselben Widerspruch und Beifall erfahren haben. Es waren nämlich und sind noch gegenwärtig vor allem die Städte und die Vertreter städtischer Interessen, welche den Fristherabsetzungen energisch widersprechen, und es waren und sind vor allem die Vertreter ländlicher Interessen, denen keine Frist kurz, keine Altersgrenze niedrig genug erscheint [1]).

Und in der That wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass jede Herabsetzung der Frist- und Altersgrenze vornehmlich zu Lasten der Städte sein, jede Verlängerung der Erwerbs- und Verlustfristen namentlich die ländlichen Gemeinden treffen würde, weil zu den einen starker Zuzug, von den andern starker Abzug stattfindet. Namentlich würden hier die jugendlichen Altersklassen schwer ins Gewicht fallen, wenn dieselben anstatt, wie gegenwärtig, mit 26 Jahren den selbständigen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu vollenden, bereits mit 22 Jahren dies zu thun im Stande wären. Umgekehrt würden ebendieselben gänzlich für die Armenlast der Zuzugsgemeinde in Fortfall kommen, wenn die Frist auf 5 Jahre erhöht würde, weil sie dann erst mit vollendetem 29. Lebensjahre einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erworben haben könnten.

Ob man sich nun in der einen oder anderen Richtung entscheiden soll, wird im wesentlichen von der Meinung abhängen, die man über dies ganze Sachverhältniss hat, davon also, ob man glaubt, dass durch die längeren Fristen eine engere Beziehung zu der Abzugsgemeinde geschaffen werden und das Bewusstsein, erst nach fünf Jahren oder schon nach einem Jahre, nach vollendetem 24. oder 21. Lebensjahre den Unterstützungswohnsitz zu erwerben, die Arbeitsuchenden vom Wandern zurückhalten kann, ob man endlich glaubt, in der durch die anderweite Fristsetzung geschaffenen Verteilung der Armenlast der Gerechtigkeit mehr Genüge zu thun als bisher. Dies alles ist mehrfach erörtert worden. Der hier vertretenen Meinung entspricht es freilich, von den Friständerungen keine wirtschaftliche oder sittliche Besserung zu erwarten, und im Sinne des finanziellen Prinzips hauptsächlich die Leistungsfähigkeit der Armenverbände und die ihnen obliegenden Aufgaben als entscheidendes Moment ins Auge zu fassen. Dies bedeutet so viel, als die Verlängerung der Frist für ein Mittel erachten, die Last noch ungerechter zu machen, als sie ohnehin ist, die kleinen leistungsunfähigen Verbände mit Aufwendungen zu beschweren, deren Erstattung

[1]) Vgl. die vorigen Anmerkungen.

ihnen ganz besonders schwer fällt. Weil aber nicht verkannt werden kann, dass man auf der andern Seite nicht wohl den grösseren Gemeinden die ganze Armenlast gerade in Ansehung aller zuziehenden Personen aufbürden kann, so wird man zu der bereits am Ende des § 168 angedeuteten und im Nachstehenden weiter zu verfolgenden Erwägung geführt, die Unterscheidung von vorübergehender und dauernder Hülfsbedürftigkeit auf der einen Seite, die Heranziehung grösserer Verbände auf der andern Seite noch in weiterem Umfange für die Verteilung der Armenlast nutzbar zu machen.

2. Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erstattung von Unterstützungen.

A. Die Kosten der Krankenpflege.

a. Im allgemeinen.

§ 172.

Unter Krankenpflege ist im Sinne der armenrechtlichen Verpflichtung ganz allgemein diejenige Hülfeleistung zu verstehen, die gewährt wird, um ein Individuum in den Zustand der Gesundheit zurückzuversetzen; sie unterscheidet sich von der oben besprochnen Fürsorge für Gebrechliche dadurch, dass sie nur dem Zwecke der gesundheitlichen Fürsorge dient, während in jenen Fällen es sich um gleichzeitige Unterstützung auch in Beziehung auf Unterkommen, Verpflegung u. s. w. handelt, und ferner dadurch, dass dort ein Zustand dauernder Bedürftigkeit, hier zwar sehr verschieden geartete, aber lediglich vorübergehende Gesundheitsstörungen beseitigt werden sollen und dass hierzu durchaus nicht immer erhebliche und kostspielige Hülfeleistungen erforderlich sind. Neben Anstaltspflege kommen namentlich noch ärztliche Ratschläge, Verabfolgung von Arzneimitteln, Gewährung von stärkenden Lebensmitteln (Wein, Milch, Fleisch u. s. w.) in Betracht.

Für die Frage einer Entlastung der Ortsarmenverbände liegt also das Sachverhältniss anders, als bei der Pflege der Gebrechlichen, weil es sich nicht notwendig immer um Aufwendungen handelt, welche die Kräfte selbst eines kleinen Armenverbandes übersteigen. Man darf also nicht ganz allgemein die Krankenpflege zu den am schwersten belastenden, eine Besserung erfordernden Aufgaben der öffentlichen Armenpflege rechnen, sondern muss genauer zwischen den einzelnen Kategorien unterscheiden, wie es in der Literatur auch überwiegend geschieht.

Man erinnere sich, dass sich ein Unterschied des Alters gerade in Bezug auf vorübergehende Erkrankungen gegenüber den Gebrechlichen auf der einen, den Bedürftigen im allgemeinen auf der andern Seite bemerkbar machte, und

dass bei den jugendlichen Altersklassen, welche vorübergehend hülfsbedürftig werden, der überwiegend grösste Theil es durch Krankheit wird. Und weil nun weiter vornehmlich Angehörige dieser Altersklassen es sind, welche als Tagearbeiter, Gewerbsgehülfen, Dienstboten ausserhalb ihres Geburtsortes Erwerb suchen, so bildet keine Art der Hülfeleistung in höherem Masse den Gegenstand der Erstattung von einem Armenverband zum andern als die Krankenpflege. Und weil wiederum der Zuzug von auswärts im wesentlichen nach den Städten und Industriebezirken stattfindet, so sind es diese vornehmlich, welchen erstattet werden muss, — die kleinen, namentlich die ländlichen Armenverbände, welche erstatten müssen. Gilt nun hierbei im allgemeinen das, was von Leistungsfähigkeit und Leistungsunfähigkeit der Armenverbände, von umständlichen Ermittelungen und Vielschreiberei wegen geringfügiger Beträge u. s. w. zu sagen war, so hebt sich doch als derjenige Punkt, der in beiden Beziehungen eine Besonderheit dieses Zweiges der Armenpflege bildet, die Anstaltskrankenpflege heraus. An sie knüpfen sich wesentliche und eigentümliche Beschwerden, deren Gegenstand sowohl die allgemeine Verpflichtung jedes Ortsarmenverbandes zur vorläufigen, sowie die spezielle Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes zur endgültigen Krankenfürsorge ist, wobei namentlich die im ersteren Falle massgebende Spezialvorschrift des § 30 hervorgehoben wird, die Erstattung nur nach einem gewissen Tarif fordern zu dürfen. Beide Verpflichtungen bilden beabsichtigte Ausnahmen von der im übrigen durch das Reichsgesetz festgehaltenen Norm, die Erstattung seitens des endgültig verpflichteten Armenverbandes in dem Umfange der wirklichen Aufwendung des vorläufig unterstützenden Verbandes eintreten zu lassen. Ihnen gelten daher auch in erster Linie die im folgenden zu besprechenden Reformvorschläge, welche in dem eben angedeuteten Sinne auf gänzliche Beseitigung der Erstattung in den Fällen der Krankenhülfe abzielen. Doch bedarf es, bevor auf die Vorschläge näher eingegangen wird, noch einer kurzen Betrachtung der genannten beiden Gesetzesbestimmungen.

b. Das Erstattungs- und Tarifwesen.

§ 173.

§ 30 Abs. 2 bestimmt: „Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Ort der stattgehabten Unterstützung über das Mass der öffentlichen Unterstützung geltenden Grundsätzen, ohne dass dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen."

Abs. 3: „Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufig vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen lässt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmässig oder bezirksweise verschieden ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.“

Die Generalkosten hatte bereits das preussische Gesetz von 1842 ausser Ansatz zu lassen verordnet. In den Entw. des Bundesrats war diese Bestimmung nicht übergegangen. Die Reichstags-Kommission nahm dieselbe wieder auf. Dagegen wurde die Stelle wegen der „Armenärzte“, sowie der ganze Abs. 3 erst auf Antrag der Abgeordneten Prosch bezw. v. Unruh-Bomst in der zweiten und dritten Lesung im Reichstage angenommen. Die Kommission hatte sich für die von ihr beschlossene Fassung aus der Erwägung heraus entschieden, dass man zu sehr grossen, den zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverbänden sehr schädlichen Ungleichheiten kommen würde, wenn man für die Erstattung nicht den wirklichen, sondern den im Bezirke des endgültig verpflichteten Verbandes üblichen Aufwand massgebend sein liesse. Namentlich wurden die schon in der Kommission gestellten Anträge auf Tarifirung abgelehnt, weil die Befürchtung vorhanden sei, dass dann in vielen Fällen der wirkliche Aufwand nicht erstattet werden oder dass die Armenpflege, indem sie sich den geringeren Tarifen anbequeme, schlechter werden würde.

Als nun im Reichstage hierauf zurückgekommen, und die später in das Gesetz übergegangenen Anträge wiederholt wurden, sprachen sich die Abgeordneten v. Unruh-Bomst, Stephani, v. Schwerin-Putzar, v. Puttkamer, v. Jagow für die Annahme aus, weil 1) eine sehr grosse Härte in der unterschiedslosen Erstattung an grosse, teuer wirtschaftende Armenverbände seitens kleiner, leistungsunfähiger Gemeinden liege, 2) wegen grosser Schwierigkeit der Berechnung und unnützer Schreiberei, 3) weil allgemeine Tarife eine gewisse Ausgleichung brächten und weil es 4) eine Verlockung zu kostspieligen Einrichtungen sei, wenn gewusst würde, dass alles erstattet werde. — Dagegen führten die Abgeordneten Graf Kleist und v. Henning aus: 1) dass Nichterstattung von Aufwendungen für zugezogene Personen, an denen die Aufenthaltsgemeinde gar kein Interesse habe, ebenfalls eine grosse Härte sei, 2) dass die Armenpflege darunter leiden würde, 3) dass kostspielige Einrichtungen nicht zu befürchten seien, weil keine Gemeinde ihre Krankenhäuser u. s. w. mit Rücksicht auf Fremde, sondern nach Massgabe des einheimischen Bedürfnisses einrichtete.

Die Aufstellung der Tarife ist Sache der Landesgesetzgebung; auch sind die Tarife nur wirksam zwischen Armenverbänden, welche demselben Bundesstaat angehören, sofern sie nicht durch Verein-

barung über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstreckt werden. Soweit also kein Tarif aufgestellt ist, darf der wirkliche Aufwand unter Ausschluss der allgemeinen Verwaltungskosten liquidirt werden; auf der andern Seite braucht aber da, wo Tarife gelten, nicht ausdrücklich bewiesen zu werden, dass die Tarifhöhe durch den wirklichen Aufwand erreicht worden ist; die Sätze desselben sind Pauschal-, nicht Maximalsätze; vgl. den Zirkular-Erlass des preuss. Ministeriums des Innern vom 28. April 1871.

In Preussen werden die Tarife von dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung bezw. der Kommunallandtage geregelt (§ 35 A.-G.). Der ältere Tarif vom 21. August 1871 (Min.-Bl. S. 249) ist aufgehoben durch den Tarif vom 12. August 1878 (Min.-Bl. S. 259), welcher die früheren Grundsätze beibehält und nur die Kostensätze erhöht:

1) für erkrankte und erwerbsunfähige Personen über 14 Jahre für Ortschaften:
   a) in den beiden höheren Servisklassen[1]) 80 Pf.
   b) in den drei niederen " 60 Pf.
2) für Arzt und Arzneimittel 20 Pf.
3) extra können berechnet werden:
   die Kosten für Kleidung,
   erhebliche, besonders motivirte Mehraufwendungen (mit Ausschluss des Pauschquantums)

besonders auch für Personen, die noch nicht 14 Jahren oder nicht völlig arbeitsunfähig sind.

Würtemberg hat von seiner gleichartigen Befugniss in Art. 24 bisher keinen Gebrauch gemacht. — Für Sachsen: Verordnung vom 15. Juni 1876, abgedruckt in Zeitschr. des sächs. stat. Bur. Jahrgang 28 S. 42. Ohne Unterschied der Grösse der Orte beträgt in Krankheitsfällen der Satz für Personen über 14 Jahre: 1 Mark, darunter: 60 Pf. Besondere Berechnung des Mehraufwandes in Verwundungsfällen oder bei besonders schweren und ansteckenden Krankheiten ist nachgelassen. — Von den übrigen Staaten haben nur Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ä. L., beide Lippe Tarife aufgestellt.

Wo keine Tarife gelten, soll nach konstanter Judikatur des B.-A. f. d. H. die besondere Berechnung aller einzelnen Lieferungen mit Ausschluss der allgemeinen Verwaltungs-Kosten die Regel bilden, wobei namentlich zu prüfen ist, ob eine Lieferung wirklich erfolgt ist, und wenn erfolgt, ob dieselbe notwendig, ev. ob der dafür geforderte Preis angemessen war; vgl. namentlich die Entscheidung vom 30. Juni 1885 XVII S. 118. Auch Eger, Komm. S. 166 und die kürzere Zusammenstellung bei Wohlers S. 96.

---

[1]) Vgl. Serviskl.-Ges. v. 3. August 1878, RGBl. S. 243 und die Verordnungen v. 22. Febr. 1881 und 9. Mai 1882, RGBl. S. 35 u. 57.

§ 174.

Von den Befürchtungen, die man bei Beratung der Tarifanträge geäussert hatte, haben sich nun diejenigen als unbegründet erwiesen, welche von den Tarifen einen Einfluss auf den Zustand der Krankenanstalten erwarteten. Wenigstens findet man nirgends die Wahrnehmung ausgesprochen, dass sich ein Armenverband durch sie veranlasst gesehen habe, umfangreichere Veranstaltungen zu treffen, als sie ohnehin im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu treffen waren.

Dagegen sind weder die vorläufig, noch die endgültig verpflichteten Armenverbände durch die Tarife zufriedengestellt, weil die ersteren — es sind dies namentlich grössere Gemeinden mit guten Anstalten — nicht entfernt den Aufwand ersetzt zu erhalten behaupten, den sie ihrerseits machen müssen, und weil die letzteren — es sind dies namentlich die kleinen Gemeinden — die Nötigung zu jeder selbst geringen baaren Erstattung schwer empfinden. Es wird daher auch ausgesprochen, dass es mit der im Reichstage vorausgesetzten Ausgleichung ähnlich bestellt sei, wie mit der Ausgleichung des Armenaufwandes überhaupt, so dass zwar, nach grösseren Bezirken gerechnet, eine solche stattfinde, aber die ungerechte Belastung des einzelnen Armenverbandes dadurch nicht verhindert würde. Namentlich wird hier noch beklagt, dass die Ausgleichung nicht nach gewissen wirtschaftlichen Grundsätzen, wie etwa nach Massgabe des wirtschaftlichen Aequivalents stattfinde, sondern dass zufällige äussere Momente, namentlich der Besitz einer guten Anstalt und die Lage des Armenverbandes an der Heerstrasse, für die Frequenz seiner Krankenanstalten entscheidend wären.

Vgl. hierzu die Ausführungen oben S. 246—249. Die Klagen sind sehr zahlreich, namentlich seitens der Städte. So meint Frankfurt a. M., dass wohl keine andere Stadt so sehr wie sie durch die Freizügigkeit betroffen worden sei, wegen ihrer Lage als preussische Grenzstation gegen das Ausland und wegen ihrer Nachbarschaft mit Baiern. Verwaltungs-Bericht für 1881/82. — Aehnlich klagt Friedeberg i. N. mit dem Hinweis, dass es an der grossen Heerstrasse liege, die sich von Berlin nach Königsberg i. Pr. ziehe und dass deshalb sein Krankenhaus in ungebührlicher Weise frequentirt werde. Verwaltungs-Bericht für 1882/83. — Aehnlich Kreuznach, Anklam in den Verwaltungs-Berichten für 1882/83 u. a. — Nach einer bei Adickes S. 796 für Altona gegebenen Berechnung würde sich 1879/80 die Erstattungssumme (bei 1.50 Mark wirklichen Aufwands für den Verpflegungstag) auf 22 846 Mark gestellt haben, während tarifgemäss (1 Mark pro Tag) nur 15 231 Mark erstattet wurden. — Frankfurt a. M. schätzte in dem Verwaltungs-Bericht für 1881/82 seinen diesbezüglichen Verlust auf 50 %.

Mit Bezug auf den Einfluss der Vagabondage machte man in Würtemberg, in Hessen und ganz neuerdings in Berlin die Wahr-

nehmung, dass die erheblichen Schwankungen in der Frequenz der Krankenanstalten mit der Zu- bezw. Abnahme der Verbreitung der Krätze und anderer Haut- und Unreinlichkeitskrankheiten unter den zureisenden Vaganten zusammenhängen. Es befanden sich nämlich in würtembergischen Krankenanstalten

	im ganzen Verpflegte	speziell an Krätze erkrankt
1878	24 977	4820
1879	27 700	6726

Vgl. Würtembergische Jahrbücher 1884 S. 233. — In den Beitr. zur Stat. des Grossh. Hessen Bd. 23 Heft 2 wird dieselbe Wahrnehmung betr. febris recurrens mitgeteilt. — Zufolge dem Verwaltungsbericht betr. das städtische Krankenhaus zu Moabit für 1884/85 gehörten 1995 d. h. ca. 30 % aller aufgenommenen Kranken dem vagabondirenden Proletariat an. — Vgl. ausserdem die Verhandlungen der mehrfach genannten Städtetage, sowie die Zuschrift aus Hannover in der Deutschen Gemeinde-Zeitung 1877 S. 157: Das Tarifwesen. Ein Notschrei.

Am unzweideutigsten kommt die Wirkung des Erstattungswesens gerade in Krankenpflegefällen in der Abschiebung zum Ausdruck, welche, wie oben dargelegt wurde, bei keinem andern Zweige der Armenpflege in gleichem Masse wahrzunehmen ist. Namentlich ist es die Uebernahme der vorläufigen Fürsorge, vor der sich die Armenverbände auch bei bekannter Ortsangehörigkeit des Kranken, nicht zu dessen Vorteil, ängstlich zu hüten suchen[1]). Dem entsprechend hat sich denn auch eine reiche Kasuistik bezüglich dieses Punktes entwickelt: besonders auch darüber, was neben dem Tarif liquidirt werden darf und was unter Verwaltungskosten zu verstehen ist. Obwohl im einzelnen ohne Interesse, macht dieselbe jedenfalls ersichtlich, dass möglichst versucht wird, neben den Tarifgebühren noch etwas herauszudrücken[2]).

c. Die Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes zur Krankenfürsorge.

§ 175.

Schon in der älteren Heimatgesetzgebung bestand, abgesehen von der Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur vorläufigen Fürsorge, eine gewisse Verpflichtung zur Krankenfürsorge ohne Anspruch auf Kostenersatz. Am weitesten ging hierin Sachsen, welches allgemein (§ 39 A.-O.) anordnete, dass durchreisende Kranke mangels geeigneter Hülfe aus Privat- oder Korporationsmitteln für Rechnung der örtlichen Armenkasse verpflegt werden

---

[1]) Vgl. oben § 95.

[2]) Vgl. namentlich s. v. „Tarife" im Sachregister der amtlichen Entscheidungen; es ist eine der am häufigsten behandelten Materien. — Auch Eger S. 168 Anm. 110; Wohlers S. 100.

sollen; nur der Ersatzanspruch gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Kranken wird vorbehalten. Dasselbe gilt von Dienstboten (mangels einer Verpflichtung der Dienstherrschaft) und von Personen, welche wegen zu verrichtender Geschäfte oder aus irgend einem andern Grunde an einem Orte sich temporär aufhalten, ohne daselbst heimatgehörig zu sein (§ 47 A.-O.). Baiern verpflichtet die Dienst- und Arbeitsgemeinde zur Krankenpflege auf die Dauer von 90 Tagen in Ansehung der Dienstboten — Gewerbsgehülfen — Lehrlinge — Fabrik- oder anderer Lohnarbeiter[1]). Desgleichen Baden und zwar auch für Handarbeiter auf die Dauer von 8 Wochen. Preussen hatte etwas unbestimmt für „Personen, welche als Dienst boten, Handwerksgehülfen u. s. w. in einem festen Dienstverhältniss stehen . . .“ eine gleiche Verpflichtung auf die Dauer von drei Monaten festgesetzt — § 32 des Gesetzes von 1842 —. Dies „u. s. w.“ bezieht sich auf § 2 des Gesetzes, in welchem als Personen, die einer dreijährigen Erwerbsfrist für den U.-W. bedürfen, aufgezählt sind: „Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w.“. Das Gesetz von 1855 beseitigte das Wort „fest“ und nannte folgende Personen: „ . . . die als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniss stehen“. — Aehnliche Bestimmungen galten, wie in dem geschichtlichen Ueberblick nachgewiesen, fast in allen Staaten.

Das Reichsgesetz (§ 29) nennt vier Klassen von Personen: „die im Gesindedienst stehen — Gewerbegehülfen — Gesellen — Lehrlinge“, und verpflichtet den Dienst- und Arbeitsort in Ansehung ihrer zur Krankenhülfe für die Dauer von 6 Wochen. Schwangerschaft als solche gilt nicht als Krankheit.

Diese Klassifizirung ist im bewussten Gegensatze zur preuss. Gesetzgebung erfolgt; vgl. Eger, Beitrag zur Erläuterung des deutschen Armenpflegerechts, in Gruchots Beiträgen Bd. 18 S. 726, auch Kommentar S. 131. Der Entwurf des Bundesrats enthält eine derartige Bestimmung noch nicht. Im Reichstage wurde sie von Miquel im Hinblick auf die Ueberlastung der an der grossen Heerstrasse belegenen Orte, von Grumbrecht wegen ihres Ausnahmecharakters bekämpft. Dagegen betonten v. Schwerin-Putzar, v. Saltzwedell und v. Henning, dass diese Orte auch viel bevorzugter und leistungsfähiger seien, und durch diesen Paragraphen sehr vielen Streitigkeiten und unnützem Hin- und Hertransportiren vorgebeugt würde. Die Dauer von 6 Wochen hielt man für genügend, um die Krankheit als eine nicht dauernde kenntlich zu machen; vgl. Sten. Ber. II S. 943 ff.

---

[1]) Art. 11 des Ges. v. 1869. Schwangerschaft und Geisteskrankheit sind ausgeschlossen. — Baden, Gesetz v. 1870 § 24 desgl.

§ 176.

Man erkennt, dass gegenwärtig der Inhalt der aus § 29 entspringenden Verpflichtung gegenüber der früheren einzelstaatlichen Gesetzgebung ein ziemlich beschränkter ist; namentlich sind es die „Lohn- und anderen Handarbeiter", die das Reichsgesetz nicht mitbegreift, eine Klasse, die ohne Zweifel sehr erheblich ins Gewicht fällt. Im übrigen bleiben schwangere Frauenspersonen, ferner die Angehörigen der in § 29 bezeichneten Personen und endlich alle diejenigen ausgenommen, welche nicht in einem Dienst- und Arbeitsverhältniss stehen, namentlich also alle durchreisenden, sowie die am Orte aufhaltsamen zeitweilig erwerbslosen Personen.

Was sonach die praktische Bedeutung des § 29 betrifft, so ist dieselbe zweifellos keine weittragende. Gerade Schwangerschaft ist bei weiblichen Personen eine überaus häufige Veranlassung der Armenfürsorge[1]) — und kaum durch irgend eine andere Kategorie werden die Krankenhäuser grösserer Orte in so hohem Masse in Anspruch genommen, wie durch durchreisende, und eigentlich vagirende Personen[2]). Es kommt hinzu, dass die Klassifizirung des § 29, trotz anscheinender Genauigkeit des Ausdrucks, und namentlich die thatsächliche Feststellung, ob Jemand in Dienst oder Arbeit gestanden hat, den dauernden Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden bildet[3]). Dagegen darf als ziemlich zweifellos gelten, dass die Beschränkung des § 29 auf die darin genannten Personen unter Ausschluss ihrer Angehörigen nicht erheblich ist, weil die vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes der Krankenpflege bedürftig werdenden Individuen regelmässig jüngere Menschen sind, die noch keine Angehörigen haben[4]).

Inzwischen ist nun diese Angelegenheit in ein anderes Stadium gelangt durch die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung[5]). Es sind dadurch alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten gewerblichen Arbeiter der obligatorischen, die Tagearbeiter und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter der fakultativen Krankenversicherung unterworfen und ein Anfang gemacht worden, die Armenfürsorge durch Versicherung zu ersetzen, namentlich die vom Zuzuge am stärksten betroffenen industriellen Bezirke zu entlasten.

Vgl. die Ausführungen oben § 15 ff. Ein Urteil über den Umfang der Entlastung lässt sich gegenwärtig noch nicht abgeben.

---

1) Vgl. die S. 248 mitgetheilten Zahlen.

2) Vgl. die Angaben auf S. 471.

3) Vgl. Eger a. a. O.; Wittgenstein, Kommentar S. 168; Adickes I S. 797. Von Entscheidungen namentlich I S. 38, V S. 73 ff., neuestens XV S. 89, XVII S. 106. 108 u. a. m.

4) Vgl. die Angaben und Tabellen oben S. 225.

5) Vgl. die Zitate oben S. 62 Anm. 1.

Im Etat der Armendirektion Berlin wurde mit Rücksicht auf den Einfluss der Krankenversicherung der Voranschlag für Kur- und Verpflegungskosten für 1886/87 von 858 000 Mark auf 790 000 Mark herabgesetzt. Doch ist hierbei zu beachten, dass in Folge der Versicherung auch Beträge in Fortfall kommen, die sonst unter „Erstattungen seitens der Verpflegten“ vereinnahmt wurden. — Dass von der fakultativen Versicherung kein erheblicher Gebrauch gemacht wird, zeigte die geringe Zahl der auf Grund des Hülfskassen-Gesetzes von 1876 in Norddeutschland errichteten Kassen. Auch Lewald, der in Schmollers Jahrbuch 1885 Heft 4 S. 73 ff. eine gute Uebersicht des Standes der Krankenkassen giebt, bemerkt S. 91, dass in den rein ländlichen Bezirken die Versicherung ziemlich selten sei, weil dort die Berührung der Industrie mit der Landwirtschaft noch nicht stattgefunden habe, meistens noch Naturalwirtschaft überwiege.

d. Die Reformvorschläge.

§ 177.

In unmittelbarer Anknüpfung an die Pflicht zur Krankenversicherung und in Würdigung ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit und Nützlichkeit hat sich nun eine nicht geringe Zahl von Schriftstellern veranlasst gesehen, ganz allgemein auszusprechen, dass die Aufenthaltsgemeinde zur Krankenfürsorge verpflichtet werden solle, weil hierdurch ein heilsamer Zwang gegen die Gemeinden zur Errichtung von Krankenkassen geübt werden könne; sofern sie dieselbe unterliessen, würde die allgemeine Verpflichtung zur Krankenfürsorge eine Art Strafe der Nachlässigkeit bilden[1]). Das ist zum Teil gewiss richtig. Es wird aber hierbei übersehen, dass die Verwirklichung dieses Gedankens aus verwaltungstechnischen und finanziellen Gründen bei anderen als in festem Dienstverhältniss stehenden Arbeitern sehr schwierig, vielfach geradezu unmöglich ist und dass in Bezug auf die erwerbslosen und namentlich die wandernden Personen überhaupt durch Versicherung nichts geändert werden kann, so dass eben dieselben Kategorien, die von der Bestimmung des § 29 ausgenommen sind, auch ausserhalb der obligatorischen, zum Teil auch ausserhalb der fakultativen Krankenversicherung stehen bleiben müssen. Aus diesen Gesichtspunkten also die Aufenthaltsgemeinde zur allgemeinen Krankenfürsorge zu verpflichten, würde zwar eine andere Verteilung der Armenlast zur Folge haben, aber gewiss keine gerechtere, als die bisherige.

---

[1]) Schon Kries hat dies sehr klar dargelegt, vgl. II S. 68. 69; ausserdem besonders Deutsche Gem.-Zeit. an vielen Stellen, namentlich 1880 S. 206 und die oben S. 59 genannten.

§ 178.

Einen anderen Weg hat der schon mehrfach erwähnte Entwurf des Bundesrats von 1877 eingeschlagen, indem er den § 29 auf „Fabrik-, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter" ausdehnt und die Dauer der Verpflegung von sechs Wochen auf drei Monate erhöht, sich also, was in Ansehung der Rechtseinheit beachtenswert ist, ganz auf den Boden der bairischen Gesetzgebung stellt. Selbstverständlich würde eine derartige Erweiterung des § 29 die städtischen und industriellen Bezirke am stärksten treffen, weshalb sich denn auch mit sehr grosser Mehrheit die Vertreter städtischer Interessen gegen dieselbe ausgesprochen haben [1]). Was sich zu Gunsten einer solchen Erweiterung sagen lässt, ist namentlich der schon von Kries hervorgehobene Gesichtspunkt, dass die Gemeinden mit starkem Zuzug von der Arbeit der Zuziehenden sehr erhebliche Vorteile hätten und daher auch den Nachteil etwas vermehrter Krankenfürsorge tragen müssten. Gegen die Erweiterung lässt sich aber wiederum noch einwenden, dass damit für die Kategorie gerade der lästigsten Fälle — der Krankenpflege der durchreisenden und erwerbslosen Personen — auch nichts geändert werden würde.

§ 179.

Von der Meinung ausgehend, dass die Versuche, welche sich nur auf Erweiterung des § 29 beziehen, weder die Uebelstände des Erstattungs-, namentlich des Tarifwesens zu beseitigen, noch auch sonst eine hinreichende Entlastung und Ausgleichung zu bewerkstelligen vermöchten, betritt eine Reihe anderer und gerade der namhaftesten Schriftsteller einen dritten Weg, indem sie zwar ebenfalls vorschlagen, die Aufenthaltsgemeinde ganz allgemein zur Krankenfürsorge zu verpflichten, aber gleichzeitig die Erstattung des Aufwandes für ortsfremde, dem Versicherungszwange nicht unterliegende Personen dem Landarmenverband des vorläufig verpflegenden Ortsarmenverbandes aufzuerlegen. Mit Rücksicht darauf, dass die letzteren gegenwärtig vielfach und mit Recht darüber klagen, dass ihnen ein mehr oder weniger willkürlich normirter, oft unter der Hälfte des wirklichen Aufwandes verbleibender Verpflegungssatz erstattet werde, soll die Erstattung seitens des Landarmenverbandes höher sein und sich mindestens nach den für die letzte Klasse in den einzelnen Krankenhäusern bestehenden Sätzen richten. Vor allem soll auch die Eigenschaft der Verpflegten, als Arbeiter, Dienstbote u. s. w., keinen Unterschied machen, und jeder Fall der

[1]) Vgl. ausser den S. 463 Anm. 2 angeführten noch die Erklärung der Stadt Leipzig in Gem.-Zeit. 1878 S. 12. — Doch wurde auf dem rhein. Städtetag vom 21. Juni 1879 der Antrag auf Aufhebung des § 29, sowie auf die im Text mitgeteilte Erweiterung mit 46 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

vorübergehenden Krankenpflege mit der angegebenen Massgabe hierher gerechnet werden. Es soll mit andern Worten weder der § 29 in Bezug auf einige Personenklassen erweitert, noch die Krankenversicherung über das Mögliche hinaus auszudehnen versucht, sondern § 29 aufgehoben und durch eine reichsgesetzliche Bestimmung ersetzt werden, welche den vorstehend dargelegten Inhalt hat.

Nur zwei Punkte werden als Bedenken erregend erachtet. Es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass an Stelle der bisherigen unerquicklichen Streitigkeiten der Gemeinden unter einander diejenigen zwischen den Verpflegungsgemeinden und dem grösseren Verbande treten würden, wenn in jedem einzelnen Falle dargethan werden müsste, dass eine verpflegte Person weder versicherungspflichtig, noch der Aufenthaltsgemeinde durch Unterstützungswohnsitz angehörig gewesen ist; es würde sich dann bald ähnlich gestalten wie in den Fällen, in denen es sich um Findlinge, unbekannte Leichen u. s. w. handelt, nur dass die Krankenpflegefälle, die sehr viel zahlreicher sind, auch sehr viel zahlreichere Ermittelungen, Schreibereien u. s. w. nötig machen würden [1]). Infolge dessen würden die Abschiebungen, die gegenwärtig in keinem Falle so häufig sind wie in dem vorläufiger Krankenfürsorge, nicht abnehmen, sondern sich nur vermehren. Hiergegen wird nun empfohlen, die Beweislast in Ansehung dieser Fälle ebenso zu erleichtern, wie es in Bezug auf die eben genannten allseitig gewünscht wird [2]).

Vielleicht würde es noch mehr vorzuziehen sein, wenn Gemeinden, die eigene Krankenhäuser haben, eine nach bestimmten Grundsätzen berechnete allgemeine Vergütung gewährt würde, so dass etwa ein Viertel oder die Hälfte des gesammten Spezialaufwandes ersetzt, oder für eine bestimmte Anzahl von Verpflegungstagen Ersatz geleistet würde. Gegen die Abschiebung, die auch dann noch vorkommen möchte, wird man sich aber nicht wohl anders als durch bessere Aufsicht und wirksamere Strafmassregeln helfen können, worauf noch unten zurückzukommen ist [3]).

Zweitens wird noch das, von einigen Seiten auch schon in

---

[1]) Adickes S. 796 würde gerade darin einen grossen Vorzug erblicken, dass die Erstattung seitens desjenigen Landarmenverbandes erfolgte, dem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört: „es würde alsdann auch zugleich das grosse Resultat erreicht, dass in allen Fällen der Verpflegung erkrankter ortsfremder Personen die mühsame Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes unnötig würde“. Das scheint mir eine contradictio in adjecto. Dass eine Person ortsfremd ist, bedeutet doch nichts anderes, als dass sie keinen Unterstützungswohnsitz hat; die Feststellung dieses negativen Resultats bedarf aber ebensowohl der vorgängigen Ermittelungen wie das positive, dass ein Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsorte erworben ist.

[2]) Vgl. oben § 149.

[3]) Vgl. unten § 216 ff., namentlich § 224 und § 226.

Bezug auf die schwereren Gesundheitsstörungen hervorgehobene Moment betont, dass in vielen Fällen der vorübergehend Erkrankte in der Familie genügende Hülfe finden kann und dass gerade dieser Zweig der Armenpflege einen die öffentliche Fürsorge sehr erheblich entlastenden Zweig freiwilliger Liebesthätigkeit bildet. Es wird davor gewarnt, durch allzu unbedingte Uebernahme der Anstaltspflegekosten nicht die Veranlassung zu geben, dass leichtere, mit geringer ärztlicher Hülfe oder mit Gewährung von Arzneimitteln im Hause heilbare Fälle der Anstaltspflege überwiesen werden. Sowohl das Pflichtbewusstsein auf Seiten der Armenverbände wie auf Seiten der bedürftigen Kranken, als auch die Geneigtheit von privater Seite zu helfen, würde dadurch verringert werden. Die Folge hiervon würde aber die Vermehrung des Nachsuchens von Anstaltspflege und die mit dieser unausbleiblich verbundene Vermehrung des gesammten Aufwandes sein. Hiergegen wird namentlich die Beteiligung des grösseren Verbandes nach dem oben besprochenen System quotirter Beiträge empfohlen[1]).

§ 180.

In geringem Masse sind schon gegenwärtig Krankenpflegekosten von grösseren Verbänden übernommen. Doch trifft die Bemerkung von Adickes, dass dies insbesondere bei den hannöverschen Nebenanlageverbänden der Fall sei, nicht zu. Von dem gesammten Aufwand der Amtsnebenanlagekassen im Betrage von 327 227 Mark trafen 1879 nur 3696 Mark auf 79 in Krankenhäusern verpflegte Personen (hiervon allein 62 Personen und 2496 Mark im Amt Linden), während in Hannover überhaupt 7140 Personen mit einem Aufwand von 223 321 Mk. in Krankenhäusern verpflegt wurden. Aus der Nebenanlage werden vielmehr hauptsächlich Unterbringungen in Irren-, Siechenanstalten u. s. w., um die es sich hier nicht handelt, bestritten. Vgl. die dem Verwaltungs-Bericht der Provinz Hannover für 1880/81 beigefügte Statistik für 1879.

Anders steht es mit Bezirks-, Kreis-, Distrikts- und ähnlichen Krankenanstalten, welche von dem grösseren Verbande selbst errichtet und den Gemeinden nach gewissen Massgaben zur Verfügung gestellt werden. Solcher Anstalten giebt es eine grössere Zahl. — Nachweisungen über Krankenanstalten werden aus allen deutschen Bundesstaaten auf Veranlassung des Reichs gegeben. Es ist bemerkenswert, dass bei

---

[1]) Vgl. § 166 und namentlich noch Adickes I S. 795, v. Reitzenstein I S. 35, Jolly S. 24 ff., Loening S. 889 u. a. Wie ich einem Zitat der Gem.-Zeit. 1880 S. 47 entnehme, hat auch die Boschersche Zeitschr. für freiwillige Gerichtsbarkeit (Würtemberg), welche im übrigen die Rückkehr zur Heimat wünscht, vorgeschlagen, für die Unterstützung der fluktuirenden Bevölkerung durch die Aufenthaltsgemeinde im Falle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit oder Krankheit den Bezirks- oder Kreisverband eintreten zu lassen.

den Beratungen über die Zweckmässigkeit einer solchen Anstaltsstatistik für das Reich auch betont wurde, dass es von Interesse sei, angesichts der Gesetze betr. Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz zu wissen, ob zureichende Anstalten und in welcher Zahl in den Gemeinden vorhanden seien, dies namentlich im Hinblick auf Ueberbürdung der städtischen Anstalten; vgl. hierüber die Nachweisungen in Bd. LXV der preussischen Statistik, woselbst auch eine historische Uebersicht der früheren preussischen Aufnahmen gegeben ist, Einleitung S. I ff.

Ueber den gegenwärtigen Stand in Preussen vgl. die Bemerkungen in Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1885 S. 15. Von einem Krankenhauslexikon ist der I. Teil, welcher „gleichsam ein Grundbuch des in Preussen vorhandenen Besitzes an solchen Anstalten, welche Kranke zur Heilung, Sieche zur Versorgung, Blinde und Taubstumme zur Ausbildung aufnehmen", bilden soll, herausgegeben vom preussischen statistischen Bureau, bearbeitet von Dr. Guttstadt, 1885 erschienen; vgl. die ausführliche Inhaltsbesprechung a. a. O. 1885 S. 148. Der erwähnte Bd. LXV enthält die letzte (1883) erschienene Nachweisung der Heilanstalten im preussischen Staat für die Jahre 1877—1879. Für die einzelnen preussischen Provinzen ergab sich die folgende Zahl:

Provinzen	der Anstalten	der Betten
Preussen	153	6 180
Brandenburg	217	12 155
Pommern	80	3 079
Posen	79	2 424
Schlesien	262	11 312
Sachsen	94	4 316
Schleswig-Holstein	93	3 671
Hannover	127	5 497
Westfalen	150	6 253
Hessen	110	5 458
Rheinland	254	15 691
Staat	1623	76 248

Nach den Inhabern unterschieden befanden sich 1879 allgemeine Krankenanstalten im Besitze:

	überhaupt Zahl	überhaupt Betten	davon in Landgemeinden	
a) von politischen Gemeinden	450	18 642	15	330
b) von Religionsgemeinden	119	4 843	43	871
und zwar				
1) Anstalten evangel. Gemeinden	26	1 225		
2) Anstalten kathol. Gemeinden	89	3 411		

	überhaupt Zahl	Betten	davon in Landgemeinden	
c) von relig. Orden u. Genossenschaften				
1) evangelische	48	2 868	9	586
2) katholische	56	2 827	16	553
d) von gewerbl. Genossenschaften	34	1 744	18	1059
e) von milden Stiftungen	106	3 985	35	815
f) von Privatunternehmern . . .	987	43 393	4	330

Hierzu treten noch hauptsächlich für die Landgemeinden 1 Bezirks- und 12 Kreisanstalten; vgl. S. 133 Tabelle 12. Man hat hierbei immer im Auge zu behalten, dass es sich um sämmtliche Kranke, Bedürftige und Selbstzahler, handelt. — Alles in allem erscheint die Zahl sämmtlicher Heilzwecken dienenden Anstalten (von Privatanstalten wurden solche mit mehr als 10 Betten gezählt) bei rund 26.5 Mill. Einwohner, die 1880 gezählt wurden, nicht sehr erheblich.

Für Baiern vgl. die auf S. 63 mitgeteilten Tabellen.

Für Würtemberg zuletzt im Medizinal-Bericht für 1879/81, in Würtembergischen Jahrbüchern 1884 S. 230 ff. Danach bestanden 1881: 125 allgemeine Krankenanstalten; dazu 48 Heil- und Pflegeanstalten für besondere Zwecke, 15 Irrenanstalten, 9 Militär-Lazarethe, zusammen 199 Anstalten mit insgesammt 8520 Betten und 37 944 Verpflegten; vgl. S. 241 Tab. III und Spezialübersicht S. 242 Tab. IV.

Für Sachsen. Zeitschrift d. sächs. stat. Bur. Jahrg. 27 (1881) S. 208. Bestand am 1. Dezember 1880: 131 Heilanstalten mit 6400 Betten, davon 91 mit öffentlichem, 24 mit privatem Charakter und 16 Militär-Lazarethe; in Städten 105, in Dörfern 26.

Für Baden. Statistische Mitteilungen Bd. 3, 1880/83, S. 82. Die badischen Krankenanstalten 1879:

a) 107 Anstalten mit öffentlichem Charakter mit 3837 Betten
b) 3 „ „ privatem „ „ 64 „

Bemerkenswert ist von kleineren Staaten namentlich Meiningen, das ausser seinen an anderer Stelle erwähnten Kreisarmenhäusern auch 2 Kreiskrankenhäuser zu Hildburghausen und Bettelhecken besitzt. Ausserdem hatte Meiningen 1882: 10 öffentliche und 2 private Anstalten mit 243 und 71 Betten; vgl. Mein. Stat. Bd. 1 S. 359, Bd. 2 S. 51.

Ueber die für die Armenkrankenpflege massgebenden Gesichtspunkte noch heute zutreffend Mohl, P.-W. Bd. 1 S. 240; namentlich auch der Hinweis auf die grössere Wohlfeilheit der Hauskrankenpflege durch Arzneigewährung in Anmerkung 2 S. 241. Speziell gegen Verhütung der die Armenpflege besonders belastenden Krätzkrankheit (vgl. oben S. 471) empfiehlt die Deutsche Gemeinde-Zeitung 1885 S. 39 die polizeiliche Untersuchung der Herbergen, in denen eine Ansteckung erfolgt ist.

B. Die übrigen Kosten für vorläufige Unterstützungen.

§ 181.

In Verfolgung des im Vorstehenden entwickelten Gedankenganges, einen Teil der Armenlast (vorübergehende Krankenfürsorge) dem Erstattungsverhältniss der Ortsarmenverbände zu entziehen, wird nun weiter erwogen, ob nicht in dieser Beziehung alle Fälle ausgeschieden werden könnten, in denen es sich überhaupt nur um eine vorübergehende Hülfsbedürftigkeit handelt. Ja Einige, die in den Erstattungen von Ortsarmenverband zu Ortsarmenverband den Hauptmissstand der Armengesetzgebung erblicken, wollen noch weiter gehen und überhaupt jede Erstattung seitens der Armenverbände ausgeschlossen wissen. Jedoch sind hier zwei Richtungen zu unterscheiden: die eine, welche ganz allgemein die Aufenthaltsgemeinde, ohne irgendwelchen Rückgriff zuzulassen, zu jeder Art von Unterstützung verpflichten will; die andere, welche den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband wegen der Erstattung wiederum an einen grösseren Verband verweisen will.

So schon Rau S. 420, der bei einer augenblicklichen Hülflosigkeit eines Auswärtigen einen anderen Ersatzanspruch als den an den Bedürftigen selbst oder seine Familie ausschliessen will. — Neuerdings Emminghaus I. Einleitung; v. Reitzenstein I S. 34; Wittgenstein I S. 32. — v. Saucken-Tarputschen meinte in den Verhandlungen des Deutschen Vereins 1881 S. 300, dass dieser Weg jedenfalls allen Erschwerungen vorzuziehen sei. — Auch Waentig hält die definitive Verpflichtung des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, für besser als die bisherige Regelung — eine, wie schon erwähnt, von seinem Standpunkte aus ungeheuerliche Ansicht. Auf dem Standpunkte lediglich territorialer Verpflichtung stehen selbstverständlich auch diejenigen, welche die Uebernahme der Armenlast auf den Staat, sowie die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Armenpflege wünschen. — Ratzinger S. 585 spricht geradezu aus: „der natürliche Unterstützungswohnsitz ist die Aufenthaltsgemeinde“ — wobei er allerdings von gewissen anderen, hier nicht näher zu betrachtenden Voraussetzungen, namentlich Regelung des Arbeitsrechts, der Handwerkerverhältnisse und anderweiter Organisation der Armenpflege, ausgeht. — Lammers in Nordwest v. 29. Mai 1881 spricht sich in Anknüpfung an die Varnbülerschen Anträge für Herabsetzung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes aus und meint dann weiter, dass man allmählich „durch bessere Verteilung der auferlegten Last über Orts- und Land-Armenverbände einerseits, durch bessere praktische Armenpflege andererseits dahin gelangen wird, den ganzen wirtschaftswidrigen Rückschub . . . mit allen daran

hängenden Weitläufigkeiten, Streitereien und Kosten völlig aufzugeben". In ähnlichem Sinne Adickes I S. 798, welcher die Ausweisungsbefugniss den grösseren Verbänden übertragen will.

In diesem Zusammenhange dürfte auch noch folgende Aeusserung von Kries (I S. 336), der im übrigen ein Anhänger strengerer Heimatgesetzgebung ist, bemerkenswert sein: „Der Verfasser erkennt indess gerne an, dass die Erfahrung weiser ist, als das Nachdenken einzelner Menschen und dass die scheinbarsten Gründe der Theorie oft durch die Praxis schlagend widerlegt werden. Er kann deshalb den in Irland gemachten Versuch, die Armenpflege ohne den Begriff der Heimat durchzuführen, nur als einen sehr dankenswerten bezeichnen, der die aufmerksamste Beachtung verdient, wenngleich er nicht im Stande ist, denselben als einen durch den Erfolg bereits gekrönten oder auch nur als einen Erfolg versprechenden zur Nachahmung zu empfehlen."

§ 182.

Was nun den ersten Fall angeht, so wird seine Behandlung wesentlich davon abhängen müssen, wie man es mit den Kosten der Krankenpflege zu halten gedenkt. Da es ganz überwiegend vorübergehende Unterstützungen sind, welche den jüngeren Altersklassen gewährt werden und von diesen wiederum Krankenpflege mehr als die Hälfte aller Fälle beträgt, so blieben, bei anderweiter Regelung des Aufwandes für letztere, in der im vorstehenden Paragraphen angedeuteten Weise, in der That nur die einmaligen Gaben in Fällen vorübergehenden Notstandes (namentlich Beherbergung — Brennmaterialien — Kleidung) übrig. Diese aber fallen, ohn eganz geringfügig zu sein, doch bei keiner Armenverwaltung, namentlich nicht bei den kleinen, erheblich ins Gewicht und könnten von jedem Ortsarmenverbande ohne Mühe getragen werden, sobald die anderweite Entlastung durch die Beteiligung grösserer Verbände einigermassen durchgeführt ist.

Man vgl. z. B. die folgenden, den betreffenden Verwaltungs-Berichten entnommenen Zahlen für Berlin, wo gewiss in dieser Beziehung sehr hohe Anforderungen gestellt und erfüllt werden können. Es betrug der Aufwand:

	für die gesammte Armen- und Krankenpflege	insgesammt für die offene Armenpflege	davon Almosen- und Pflegegelder (dauernd)	davon Extraunterstützungen (vorübergehend)
1884/85	7 972 360	2 866 761	2 607 246	259 514
1883/84	7 673 001	2 746 699	2 492 666	254 033
1882/83	7 324 672	2 626 865	2 384 096	242 769

Das Verhältniss stellt sich also konstant so, dass die Aufwendungen der offenen Armenpflege ziemlich den dritten Teil des gesammten Aufwandes und von diesen wiederum die sogenannten Extraunterstützungen den zehnten Teil bilden. Vergleicht man hierzu die in § 80 mitgeteilten Tabellen über die Aufenthaltsdauer der Unterstützten am Orte der Unterstützung, so erkennt man, dass es sich auch für Berlin um weniger als 1 % seiner Gesammtausgaben handeln würde, wenn die Erstattung für die vorübergehenden an Ortsfremde gewährten Unterstützungen ausgeschlossen bliebe.

Für die Verwaltung würde sich überdies der ausserordentliche Vorteil ergeben, dass nicht über jedes geringfügige Objekt ebenso umständliche Ermittelungen stattzufinden brauchten, wie über einen kostspieligen Fall dauernder Bedürftigkeit [1]). Auch wird man es für keinen Nachteil halten können, wenn dadurch die leichtere Verabfolgung von einmaligen Gaben seitens der öffentlichen Armenpflegeorgane vermindert, seitens der freiwilligen Liebesthätigkeit erhöht würde; denn bei keinem Zweige der Armenpflege kann durch freiwillige Thätigkeit mehr geleistet werden, als gerade bei vorübergehenden Verlegenheiten und Notständen, die einen langdauernden und kostspieligen, die Privatmittel meist übersteigenden Aufwand nicht erfordern und der Abhülfe durch Obdachgewährung, Kleidung, Naturalien (Speiseanstalten), Zehrgeld u. s. w. durchaus zugänglich sind.

Will man einwenden, dass die vorübergehenden Unterstützungen überhaupt in Wegfall kommen würden, wenn die Armenverbände keinen Ersatz für dieselben erhielten, so ist zu entgegnen, dass für grössere Armenverwaltungen mit rein sachlicher Gemeinwirtschaft und durchgebildeter Armenverwaltung ein so geringfügiger Gegenstand überhaupt nicht zu der Erwägung veranlassen kann, ob ein Ortsangehöriger oder ein Ortsfremder unterstützt wird, und dass in kleinen Gemeinden, wie wiederholt dargelegt, es überwiegend Naturalien (Reihezug, Nahrung, Obdach u. s. w.) sind, womit Hülfe geleistet wird und dass diese Hülfe in den meisten Fällen der dauernden, ganz gewiss aber in denen der vorübergehenden Bedürftigkeit auch gegenwärtig schon weit mehr den Charakter der Privatmildthätigkeit, als den der öffentlichen Armenpflege trägt.

Anlangend die Merkmale, durch welche eine Unterstützung als vorübergehende gekennzeichnet wird, so hat man der Kürze wegen vorgeschlagen, einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Zeitdauer der Unterstützung festzusetzen, und nur

---

[1]) Welche Arbeit hieraus erwächst, mag man daran erkennen, dass die in Berlin gewährten Extraunterstützungen an nicht fortlaufend unterstützte Personen 1884/85 in 23510, 1883/84 in 23883, 1882/83 in 23430 Portionen verabfolgt wurden.

das, was darüber hinaus ist, wie bisher zu behandeln[1]), dagegen was sich innerhalb des Betrages oder der Zeitdauer hält, unerstattet zu lassen. Doch erscheint dies nicht zweckmässig. Die genaue Berechnung vorübergehender Unterstützungen ist (abgesehen von Anstaltspflege) immer sehr schwierig und daher, wenn sie erfolgt, meist willkürlich, wie die Entscheidungen des B.-A. f. d. H.[2]) zur Genüge beweisen. Es lässt sich ausserdem mit voller Bestimmtheit annehmen, dass die Armenverwaltungen bestrebt sein würden, die Dauer der Unterstützung dadurch zu verlängern, dass sie dieselbe, die sie sonst auf einmal gegeben haben würden, in mehrere Teile zerlegen. Hier kann vielmehr ebenso wie bei den Festsetzungen im Freizügigkeitsgesetz nur eine Scheidung zwischen vorübergehender und dauernder Hülfsbedürftigkeit stattfinden. Man muss sich mit dem Merkmal begnügen, dass dem Zustand der einen oder der andern durch die Unterstützung hat abgeholfen werden sollen[3]).

Würden auf diese Weise die ganz vorübergehenden Hülfeleistungen durch Uebernahme seitens der Aufenthaltsgemeinde, sowie die kostspieligsten und besondere Veranstaltungen erfordernden Fälle der dauernden Fürsorge durch Uebernahme bezw. Beteiligung seitens der grösseren Verbände aus der Reihe der erstattungspflichtigen Leistungen der öffentlichen Armenpflege entfernt, so bliebe den Ortsarmenverbänden, in welchen Jemand den Unterstützungswohnsitz besitzt, in der Hauptsache nur noch die Hausarmenpflege in den Fällen dauernder Bedürftigkeit. Diese nun ganz ebenso zu behandeln, wie die vorübergehenden Unterstützungen, würde den allerdings sehr bedeutenden Vorteil haben, dass damit auch die letzte Anwendung des Unterstützungswohnsitzes in Fortfall käme und, abgesehen von der Armenpflege der grösseren Verbände, nur noch die Aufenthaltsgemeinde als unterstützungspflichtiger Armenverband in Betracht fiele. Lässt sich nun auch aus dem Gesichtspunkte, dass die Aufenthaltsgemeinde im allgemeinen den Vorteil von starkem Zuzug hat, diese Regelung wohl befürworten[4]) und ist auch kaum anzunehmen, dass die dann

[1]) v. Reitzenstein a. a. O. — Jolly a. a. O. giebt den Betrag von 5 Mark zur Erwägung anheim. — Es kann hier an den Art. 13 des bair. Gesetzes erinnert werden, welcher den Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde ausschliesst, sofern Personen, die während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhülfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht über die Dauer von 14 Tagen gewährt worden ist.

[2]) Vgl. unten S. 488.

[3]) Welchen Einfluss derartige Unterstützungen auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behalten oder fernerhin üben sollen, wird etwas weiter unten noch kurz zu betrachten sein. Vgl. S. 486 ff.

[4]) Jolly S. 5 bemerkt: „Hat die Regelung der Unterstützungspflicht eine Verschiebung der natürlichen Verteilung der Bevölkerung und damit der Armenlast notwendig im Gefolge, so ist eine Regelung,

noch verbleibenden Fälle sehr zahlreich sein würden, so lässt sich doch die Befürchtung schlechterdings nicht abweisen, dass bei Aufhebung jeder länger dauernden Verknüpfung des Individuums mit einem Armenverbande die Aufenthaltsgemeinde bestrebt sein würde, dies lediglich durch Aufenthalt und für die Dauer des Aufenthalts hergestellte Verpflichtungsverhältniss möglichst bald zu lösen oder möglichst wenig zu honoriren, m. a. W. dass eine solche Regelung die Abschiebung in ganz besonders hohem Masse befördern oder die Leistungen der örtlichen Armenpflege vielfach noch mehr herunterdrücken würde, als es schon jetzt der Fall ist. Hiergegen wird nun die Beteiligung grösserer Verbände auch an diesen Fällen empfohlen. Namentlich Adickes weist darauf hin, dass es sich doch nur um Kostenersatz handle und es gleichgültig sei, ob dieser von einem Orts- oder einem Landarmenverbande geleistet werde, wenn er überhaupt nur geleistet werde. Er übersieht aber, dass die Gefahr der Abschiebung dadurch nicht gemindert wird; denn nur dem Ortsarmenverbande würde die Erstattung zu Teil werden, der nicht zugleich Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist; ein solcher ist also sehr daran interessirt, Personen abzuschieben, die bei ihm Unterstützungswohnsitz haben und unterstützungsbedürftig werden.

§ 183.

Zwischen diesen Vorschlägen bewegt sich eine mittlere Meinung, welche, nach Erledigung der voraufgeführten Fälle in der dargelegten Weise, bezüglich der übrigen — also der Fälle dauernder, aber nur Hausarmenpflege erfordernder Bedürftigkeit — das Verhältniss der Armenverbände zu ihren Angehörigen zu befestigen wünscht, und daher Einführung des Heimatprinzips unter gleichzeitiger Erhöhung der Fristen für den Heimaterwerb empfiehlt[1]). Es würde also derjenige Armenverband zur Unterstützung bezw. zur Erstattung verpflichtet sein, dem der Bedürftige nach gewissen Massgaben (Aufenthalt, Geburt, Verehelichung, Aufnahme) angehört, und diese Verpflichtung nicht vor Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes (oder Heimat) erlöschen. Das Landarmenwesen würde dann nahezu verschwinden und das Heimatprinzip seine schlimmsten Nachteile verloren haben. Auch wird noch angeführt, dass damit eine Annäherung an Baiern gegeben wäre, welche das Aufgeben des bairischen Reservats und einheitliche Bestimmungen für ganz Deutschland ermöglichte.

Was an diesem Vorschlage sympathisch berührt, ist namentlich der Umstand, dass die Fürsorge- und Uebernahme-

welche zu einer Kostenüberwälzung von armen Gemeinden auf leistungsfähige führt, jedenfalls noch die relativ beste.“

[1]) Namentlich v. Reitzenstein I S. 35.

verpflichtung nach Massgabe der Heimatgesetzgebung auf gewisse Fälle, und zwar auf diejenigen beschränkt bleiben soll, in denen ein Schade in Bezug auf die Erwerbsverhältnisse durch eine Zurückverweisung nicht wohl angerichtet werden kann, weil es sich um dauernd Bedürftige handelt; auch ist die Beseitigung des Landarmenwesens und die Erlangung der Rechtseinheit gewiss nicht zu unterschätzen. Man wird aber auch die Bedeutung einer solchen Regelung nicht überschätzen dürfen. Wenn die an verschiedenen Stellen mitgeteilten Angaben nicht täuschen, so würde mit dem Fortfall der Erstattung für vorübergehende Unterstützungen überhaupt nur noch eine sehr geringe Zahl von Bedürftigen verbleiben, die nach kurzem (weniger als fünfjährigem) Aufenthalt in derselben Gemeinde unterstützungsbedürftig werden; bezüglich ihrer dürfte die Fristerhöhung sehr wenig ändern, d. h. ziemlich gleichgültig sein. Dagegen würde man die eigentlich Landarmen (Heimatlosen) auf diese Weise auch nur formell beseitigen, und dadurch, dass man die alte Heimat verpflichtet bleiben lässt, bis eine neue erworben, bezüglich dieser Kategorie denselben Zustand ungerechter Lastverteilung herbeiführen, wie er durch die kurzen Fristen und das System des Unterstützungswohnsitzes eben vermieden werden sollte. Die gewünschte sittliche Einwirkung würde auch durch diese Massregel nicht erreicht werden.

Namentlich aber wird man nicht vergessen dürfen, dass die Rückkehr zum Heimatprinzip, wenn sie ohne zwingende Notwendigkeit und ohne voraussichtlich erhebliche Erfolge nur um des lieben Friedens willen geschehen soll, den Anfang zu einer im allgemeinen nicht heilsamen Umkehr zu dem von dem grössten Teile Deutschlands seit lange verlassenen System bedeutet. Die Entwicklung der Armenpflege, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebietet aber nicht Umkehr, sondern Vorwärtsbewegung, organischen Ausbau der vorhandenen Bildungen, möglichste Scheidung der wirtschaftlich thätigen und der unthätigen, arbeitsunwilligen Elemente, möglichste Freiheit der ersteren, angemessene Beschränkung der letzteren. Dies alles würde durch die Rückkehr zum Heimatprinzip, wie immer und immer wieder betont werden muss, nicht gefördert, sondern gehemmt werden; nicht sofort zwar und nicht durch die gewünschte teilweise Regelung, aber dies wäre der Beginn. Es handelt sich hier doch wohl um ein *principiis obsta*[1]).

[1]) Vgl. hierzu namentlich noch § 129.

3. Aenderungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Fristenlaufs für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

a. Fortfallen der vorübergehenden Unterstützungen bei der Fristberechnung.

§ 184.

Nicht auf Aenderung der Fristen selbst, sondern auf Umgestaltung der Voraussetzungen ihres Beginns und ihres Verlaufs zielt eine Reihe von anderen Vorschlägen ab. Die einen wünschen Erschwerung, die anderen Erleichterung dieser Voraussetzungen, Erleichterung bezw. Erschwerung der Ausweisungsbefugniss. Die extremste Meinung der einen Richtung will die Abweisung des Neuanziehenden schon zulassen, wenn ein objektiver Bedürftigkeitszustand vorliegt[1]), d. h. auch ohne dass eine Unterstützung nachgesucht oder gewährt worden ist, — die der anderen Richtung wünscht die Ausweisungsbefugniss gänzlich aufzuheben. Einige sind der Ansicht, dass der Lauf der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erst beginnen dürfe, nachdem die polizeiliche Meldung es der Gemeinde ermöglicht hat, sich über den Zustand des Neuanziehenden zu unterrichten[2]), — während andere, ebenso wie es das preussische Gesetz von 1842 festgesetzt hatte, die polizeiliche Meldung für sich zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes genügen lassen wollen.

Zum Teil stehen diese Vorschläge unabhängig von anderen da, zum Teil dienen sie zur Ergänzung der anderweit geregelten Verpflichtung zur Armenfürsorge. Letzteres ist namentlich der Fall bei denen, welche die Erstattungen seitens der Ortsarmenverbände ganz fortfallen lassen wollen. Für diejenigen, welche die unbedingte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde empfehlen, ist der unbedingte Fortfall der Ausweisungsbefugniss die selbstverständliche Konsequenz; diejenigen, welche den grösseren Verbänden die Erstattungsverbindlichkeit auflegen, wollen auch diesen die Beurteilung überlassen, ob im geeigneten Falle eine Zurückverweisung an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes stattfinden soll[3]).

In Ansehung desjenigen Teils der Vorschläge, der auf Erschwerungen des Erwerbs des U.-W. abzielt, ist wiederum zu bemerken, dass dieselben lediglich von städtischen Interessenvertretungen ausgehen und einen ähnlichen Sinn wie die Fristerhöhungen haben. Nach der voraufgegangenen Darstellung wird es nicht nötig sein, dieselben im einzelnen näher zu untersuchen; so

---

[1]) Vgl. oben S. 344. 345.

[2]) Ein in der Gemeinde-Z. 1882 S. 167 mitgeteilter Beschluss der Armenkommission in Hanau. — Beschluss der vereinigten hessischen Städte v. 26. Januar 1878 u. a. m.

[3]) Vgl. die Anführungen oben S. 477 Anm. 1.

unzweifelhaft alle diese Wünsche nicht Ausdruck der Sorge um das wirtschaftliche Fortkommen der Anziehenden, sondern der Befürchtung ungebührlicher Belastung der Anzugsgemeinden sind, so unzweifelhaft wird auch die Neigung, ihnen zu entsprechen, davon abhängen, welches Interesse man für wichtiger, insbesondere ob man die Beschränkungen der ersteren durch Gemeindewillkür für minder nachteilig erachtet, als die etwas stärkere Belastung der letzteren. In der Praxis würde freilich die Beschränkung wohl nur mittelgrossen Gemeinden zu gute kommen, in denen es möglich ist, den Einzelnen zu kontroliren. In grösseren Städten erfährt die Armenverwaltung ebensowenig von dem Anzuge der einzelnen Individuen, wie sie regelmässig nicht im Stande ist, sich über den Zustand derselben früher zu vergewissern, als bis dieselben ihre Hülfe in Anspruch nehmen. Was die Ausweisungen angeht, so wird von der diesbezüglichen Befugniss, soviel bekannt, gegenwärtig ein sehr geringer Gebrauch gemacht[1]), was namentlich in grösseren Gemeinden mit den eben bemerkten Umständen zusammenhängt. Ganz besonders scheuen die zur Uebernahme verpflichteten Gemeinden die Kosten des Transportes und die Sorge für Beschaffung eines Unterkommens.

Die natürliche Entwickelung der hier in Frage kommenden Verhältnisse kann in der That auch keine andere sein, als die Ausweisungsbefugniss mehr und mehr zu beschränken; ihrer gänzlichen Aufhebung würde die Armengesetzgebung nicht im Wege stehen, da der Unterstützungswohnsitz auf die finanzielle Regelung der Unterstützungspflicht beschränkt bleiben kann[2]).

§ 185.

Im Anschluss an das Vorstehende ist noch der Vorschlag zu nennen, die Berechnung des Fristenlaufes zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes dadurch zweckmässiger zu gestalten, dass vorübergehende Unterstützungen überhaupt ganz ausser Betracht bleiben.

Gegenwärtig bestimmt § 14 al. 1: „Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.“ Dies Alinea war in dem Entwurf des Bundesrats nicht enthalten und wurde in der Reichstagskommission hinzugefügt, weil der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Aequivalents es fordere, dass während der Zeit, wo die Thätigkeit und somit der wirtschaftliche Vorteil aufhöre, auch nicht Rechte gegen den unterstützenden Armenverband erworben würden. Im Reichstage beantragte Graf Eulenburg, die Re-

---

[1]) Adickes ist auch dieser Meinung, vgl. S. 798. — In Berlin wird sehr selten zur Ausweisung geschritten, fast nur, wenn es der erstattungspflichtige Armenverband verlangt. Vgl. auch die unten § 188 bis 191 mitgeteilten Entscheidungen.

[2]) Vgl. hierüber die Ausführungen oben § 120, namentlich auch die Bemerkungen über den Stand der Frage in England, oben S. 353.

gierungsvorlage wieder herzustellen; die Bevollmächtigten zum Bundesrat, v. Puttkamer und Hofmann, führten aus, dass wenn jede Unterstützung schon ein Ruhen herbeiführe, es jedem Armenverbande sehr leicht möglich sei, durch Verabreichung kleiner gelegentlicher Unterstützungen den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes hinauszuschieben, abgesehen von der schwierigen Berechnung bei den meist kleinen vorübergehenden Hülfeleistungen; der Bundesrats-Entwurf stelle konsequent nur den Fall der dauernden Bedürftigkeit auf, bei dessen Vorhandensein es sich eben verstünde, dass der endgültig verpflichtete Armenverband erstatten und den Bedürftigen in eigene Fürsorge übernehmen müsse; in diesem Falle werde durch den Antrag auf Uebernahme der Fristenlauf unterbrochen (§ 14 al. 2). Dagegen führte Grumbrecht aus, dass bei derartiger Regelung der Armenverband sehr viel häufiger eine vorübergehende Unterstützung als dauernde hinstellen würde, und Miquel, dass dann der ohnehin vieler Deutung fähige § 5 des Freizügigkeitsgesetzes noch mehr zur Abschiebung benutzt werden würde. Der Reichstag entschied sich im Sinne der letztgedachten Ausführungen.

Das Bundesamt f. d. H. hält denn auch streng diesen Unterschied zwischen Ruhen und Unterbrechen der Frist fest, und stellt als allgemeinen Grundsatz auf, dass für das, was nach Art und Zeitdauer als vorübergehende, was als dauernde Unterstützung zu gelten habe, keine vorbestimmten Kategorien aufgestellt werden könnten, sondern hierüber nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse zu urteilen sei. Dem entsprechend ist das Bundesamt zu einer (übrigens nicht sehr reichhaltigen) Kasuistik gelangt, bei der es freilich nicht ohne arge Willkürlichkeiten abgeht.

Arzneimittel werden als auf 1 Tag (dem, an dem sie verabfolgt worden), sogenannte Extraunterstützungen als auf 1 Monat gewährt angesehen: vgl. VI S. 72 und 73, XIV S. 25, XV S. 25. Bei Kleidungsstücken wird eine Berechnung nicht unternommen, sondern nur negativ ausgesprochen, dass die durch ihre Verabfolgung gewährte Unterstützung nur als ausserordentliche Unterstützung von kurz vorübergehender Dauer erachtet werden könnte und daher im konkreten Falle den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht gehindert hätte: vgl. VI S. 73, X S. 20, XVII S. 22. — Krankenpflege wird nach der Dauer der Verpflegungstage berechnet: vgl. XVI S. 15 u. a. — Wo mehrere derartige Unterstützungen gleichzeitig vorkommen, wird zusammengerechnet; z. B. Kleider + Geld + Arzneimittel u. s. w. vgl. namentlich VI S. 73 und XVII S. 22. Die unterstützungsfreien Zeiträume werden dann ebenfalls zusammengerechnet: vgl. XV S. 13 u. a.

Das ist nun doch alles sehr willkürlich. Wenn Jemand 3 Mark als Extraunterstützung erhält, so kommt 1 Monat in Abrechnung, obwohl sehr häufig eine solche kleine Gabe nur der Beseitigung

eines augenblicklichen Notstandes dienen soll; wenn Jemand Arznei für 3 Mark erhält, die ihn für längere Zeit gesund macht, wird 1 Tag abgerechnet. Kleider müssten eigentlich für so lange Zeit gewährt gelten, als sie getragen werden können u. s. w. Selbst bei Anstalts-Krankenpflege, wo die Berechnung am meisten sinngemäss ist, wird bei Erkrankung der ganzen Familie zu gleicher Zeit nur die Dauer der gleichzeitigen Verpflegung berechnet, während, wenn mehrere Familienmitglieder nach einander krank werden, die Dauer der verschiedenen Verpflegungszeiträume zusammengerechnet und demgemäss für die Person des Familienhauptes im ganzen berechnet wird.

Will man zu der vorgeschlagenen Uebernahme der vorübergehenden Unterstützungen durch die Aufenthaltsgemeinde schreiten, so wird man auch die Anrechnung derselben für den Fristenlauf in Wegfall kommen lassen können. Die Gefahr einer missbräuchlichen Benutzung zur Abschiebung wird man nicht in höherem Masse zu fürchten haben, als wie es bei dieser Uebernahme selbst zu erwarten steht. Namentlich in grösseren Städten ist es weder üblich, noch möglich, einzelne Personen in dieser Weise im Auge zu behalten und sie durch wiederholte Unterstützung zu dauernd Bedürftigen zu stempeln. Gegen die Missbräuche in kleineren Gemeinden giebt es überhaupt kein anderes Mittel, als vernünftige Verteilung der Armenlast und bessere Aufsicht.

Für den Fall einer derartigen Aenderung würde man das al. 1 des § 14 ganz fortfallen lassen, und dem Wortlaute des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes entsprechend festsetzen müssen, dass die Frist zum Erwerbe und Verluste des Unterstützungswohnsitzes nur ruhen bezw. (durch den Antrag auf Uebernahme) unterbrochen werden soll, wenn und solange eine Unterstützung „aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit notwendig geworden ist".

§ 31, der von der Uebernahme handelt, hat ebenfalls diesen Wortlaut. In der Reichstagskommission wurde eine andere Fassung erwogen, namentlich, ob sich nicht der positive Ausdruck „dauernde Arbeitsunfähigkeit" oder das Kriterium einer gewissen Dauer (3 Monate war beantragt worden) besser empfehle. Man nahm hiervon Abstand und beschloss die negative Fassung in der Annahme, dass sehr wohl erkannt werden könnte, dass es sich nicht blos um vorübergehende Arbeitsunfähigkeit handle. Im Reichstage fand hierüber eine Diskussion nicht statt. — Das B.-A. f. d. H. nimmt dauernde Hülfsbedürftigkeit an, „wenn eine Person thatsächlich noch unterstützt und ein bestimmter naher Zeitpunkt, mit welchem die Bedürftigkeit aufhören werde, sich nicht absehen lässt": vgl. Entscheidung vom 23. Juli 1883 XV S. 107; ausserdem X S. 139, XII S. 141, XVI S. 141 u. a.

b. Speziell: Der Volksschulunterricht als öffentliche Armenunterstützung.

§ 186.

In Ansehung der Wirkungen, welche der Empfang von Armenunterstützung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes übt, besteht gegenwärtig eine sehr erhebliche Ungleichheit bezüglich des Volksschulunterrichts. In einigen Bundesstaaten gilt derselbe als Unterstützung, in anderen nicht, in einigen nur in gewissen Beziehungen.

Für Preussen bestimmt Art. 21 der preussischen Verfassung: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden", und Art. 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Schulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt." — Vgl. über Wesen und Begriff der Volksschule, sowie über das Detail v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. 4 § 394 ff. — Die preussische Verwaltungs-Praxis ist in Ansehung des Charakters des Volksschulunterrichts keine übereinstimmende. Wiederholte Ministerialreskripte (vom 6. März 1852 Min.-Bl. S. 44; vom 4. Mai 1859 S. 170; vom 31. Mai 1864 S. 122) sprechen aus: dass die Kosten des notdürftigen Elementarunterrichts, soweit dieser zu den unerlässlichen Bedürfnissen der Erziehung gehöre, Kosten der öffentlichen Armenpflege seien. Dagegen nahm das vormalige Obertribunal an, dass eine solche Verpflichtung den Armenverbänden nur durch besonderes Gesetz auferlegt werden könne und nicht in der durch das Gesetz von 1842 auferlegten Pflicht zur Armenfürsorge enthalten sei: Entscheidung vom 26. Mai 1865, Bd. 54 S. 349 ff. Vgl. über das Material bei Arnoldt S. 470. — In Berlin wurden schon 1837 die Armenschulen von der Armenverwaltung abgelöst und mit der städtischen Schulverwaltung vereinigt; vgl. Schwabe bei Emminghaus S. 70, der namentlich betont, dass dies dem schon im Allgemeinen Landrechte[1]) enthaltenen, in Art. 25 der Verfassung wiederholten Grundsatz entspreche, die Befreiung von Schulgeld nicht als Armenunterstützung anzusehen. — Bei Beratung des preussischen Ausführungs-Gesetzes von 1871 wurde, wie schon oben (S. 346) erwähnt, festgestellt, dass Gewährung von Schulgeldbefreiung in keinem Falle (also auch bei längerer Dauer) zur Ausweisung berechtige. Ein hierauf bezügliches al. 4 des § 1, welches die Regierungs-Vorlage enthielt, wurde mit dem Hinweis gestrichen, dass hierüber sich schon das Freizügigkeits-Gesetz verhalte. Im übrigen wurde ein Antrag, die Verpflichtung zur Gewährung freien

[1]) Vgl. die §§ 12 ff. Th. II Tit. 12.

Elementarunterrichts auch an arme Kinder auszusprechen, abgelehnt, um diese wichtige Frage nicht nebenher zu erledigen. Vgl. Drucks. des Abg.-H. Nr. 109. — Das in Art. 26 der Verf.-Urk. verheissene Gesetz über Regelung des ganzen Unterrichtswesens ist bisher noch nicht erschienen.

Für Baiern bestimmt das Gesetz vom 10. November 1861, dass die Gemeindebehörden Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder teilweise befreien können; wenn das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstitel zugewiesen ist, so hat die Gemeinde den Ausfall zu ersetzen. Die Zahlung von Schulgeld für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist nach Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichts Bd. 2 S. 191 als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen; vgl. über das Material bei Riedel, Kommentar zum Armengesetz S. 94 Anm. 19. — Gemäss der Instruktion vom 14. Mai 1870, betr. die Armenstatistik, sind in die Nachweisungen als dauernd Unterstützte auch namentlich diejenigen jugendlichen Personen aufzunehmen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht; vgl. Zeitschrift des bair. stat. Bur. 1882 S. 261. —

Für Würtemberg ordnet die Instr. vom 30. Mai 1873 (Reg.-Bl. S. 207) an, dass der Schulunterricht zwar auch zur Fürsorgepflicht der Gemeinden gehören, jedoch hieraus kein Erstattungsanspruch erwachsen soll, da arme Kinder nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. September 1836 durch die Ortsbehörden von Bezahlung des Schulgeldes freizulassen sind.

Für Sachsen bestimmt der in Kraft erhaltene § 50 der Armenordnung von 1840, dass für schulpflichtige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenanstalten bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse zu bestreiten ist. Nach dem Gesetz betr. Volksschulen vom 26. April 1873 liegt die Unterhaltung von Volksschulen besonderen Schulgemeinden ob, denen die Erstattung zufliesst. — Wo besondere Armenschulen bestehen, fällt nach dem allgemeinen Grundsatz des § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Erstattung fort, weil diese nur allgemeine Verwaltungskosten verursachen. Im übrigen ist die genannte Hälfte reine Armenunterstützung, die auswärtigen Armenverbänden zu erstatten ist und den Fristenlauf beeinflusst. Dies ist wiederholt vom B.-A f. d. H. erkannt worden; vgl. Entscheidung XV S. 71 und S. 74, sowie XVII S. 29 und S. 32; auch Wittgenstein I Anmerkung zu § 50 a. a. O. —

Für Baden bestimmt § 54 des Gesetzes, betr. den Elementarunterricht vom $\frac{\text{6. März 1868}}{\text{19. Februar 1874}}$: „Das Schulgeld wird für Rech-

nung der Gemeindekasse in vierteljährlichen Raten erhoben. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat der zu deren Unterstützung verpflichtete Armenverband je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu bestreiten." — Auch hier hat das B.-A. f. d. H. erkannt, dass eine derartige Zahlung als Akt der öffentlichen Armenpflege zu erachten sei; vgl. Entsch. XVI S. 27.

Im übrigen hat aber das Bundesamt wiederholt, namentlich mit Bezug auf Schulunterricht entschieden, dass das Bedürfniss der Armenpflege von vornherein feststehen müsse, und dass der misslungene Versuch der Einziehung der Schulgelder und die nachträgliche Absetzung der Beträge als „uneinziehbar" wegen „Unvermöglichkeit" ihnen nicht den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung gebe, den sie nicht von vornherein gehabt hätten; vgl. namentlich die Entscheidungen XV S. 70 (3 Fälle), XVI S. 26 und XVII S. 29 (2 Fälle).

Im Reichstage wurde gelegentlich ausgesprochen, dass die geringfügige unentgeltliche Gewährung von Lehrmitteln aus öffentlichen Mitteln an schulpflichtige Kinder als eine den Vätern gegebene Armenunterstützung nicht aufzufassen sei; vgl. 1874 Drucks. Nr. 170, Stenograph. Ber. S. 1162. — Diese Ansicht erscheint aber nach Lage der Gesetzgebung unrichtig, weil es hierbei lediglich auf die Landesgesetzgebung und die thatsächlichen Verhältnisse ankommt. Die Geringfügigkeit macht an und für sich keinen Unterschied.

§ 187.

Wenn man nun auch über die öffentlich-rechtliche Natur der Verpflichtung zur Gewährung von Schulunterricht verschiedener Meinung sein kann, so wird man doch allein aus der verfassungsmässigen Verheissung unentgeltlichen Unterrichts, so lange die Kosten hierfür nicht schlechthin auf die Staatskasse übernommen werden, nicht folgern dürfen, dass die Gewährung desselben keine Armenunterstützung darstelle. Man verwechselt hierbei ebenso, wie es von Vielen hinsichtlich der Armenpflege geschieht, die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Staat und die Erfüllung derselben im einzelnen Falle seitens der einzelnen Gemeinde. Wo andere Gemeindeeinwohner Schulgeld bezahlen, ist die Befreiung hiervon oder die Erstattung an die Schulgemeinde aus der Armenkasse zweifellos eine positive Leistung aus Anlass individueller Bedürftigkeit.

Gleichwohl sollte dieser Umstand nicht hinderlich sein, ebenso wie das Reichsgesetz den Armenverbänden andere Lasten (namentlich die aus § 29) positiv auferlegt hat, auch positiv von Reichswegen auszusprechen: die Gewährung von unentgeltlichem Schulunterricht, bezw. die Bezahlung von Schulgeld für dürftige Personen gilt nicht als öffentliche Armenunterstützung. Es würden damit die ganz ungerechtfertigten und vor allem sehr ungleichmässigen Wir-

kungen in Fortfall kommen, welche durch diese Leistungen gegenwärtig auf den Lauf der Fristen geübt werden. Denn für Armenverbände, die eigentliche Armenschulen besitzen, fallen gegenwärtig diese Wirkungen ganz fort, während in andern der Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes so lange gehindert werden kann, als der Schulunterricht dauert, unter Umständen also so lange, als in einer Familie schulpflichtige Kinder vorhanden sind. Dieser Zustand führt insbesondere zu einem erheblichen Widerspruch zu § 5 des Freizügigkeitsgesetzes, welches wegen dauernder Bedürftigkeit die Ausweisung zulässt, während, wie mehrfach dargelegt worden, die gesetzgebenden Faktoren die Nichtentrichtung von Abgaben und die Befreiung von Schulgeld als Ausweisungsgründe nicht anerkennen. Vor allem aber erscheint es der gegenwärtig allgemein anerkannten Grundsätze über die Notwendigkeit des Volksschulunterrichts nicht würdig, diese vornehmste Veranstaltung, die ein Staatswesen gegen künftige Verarmung und Erwerbslosigkeit treffen kann, in eine Reihe mit denjenigen Aufwendungen zu stellen, welche die bereits eingetretene Armut wieder zu beseitigen bestimmt sind [1]).

In der Literatur ist dieser Punkt meines Wissens fast gar nicht erörtert. Gutes Material bringt speziell mit Bezug auf Armenschulen ein dem brandenburgischen Städtetag von 1879 vom Bürgermeister Mertens erstatteter Bericht. Derselbe legte auf Grund ausführlicher statistischer Nachweisungen dar, dass von 91 brandenburgischen Städten 64 keine besonderen Armen- und Freischulen hätten, und dass sich da, wo diese noch vorhanden, die Beseitigung derselben empfehle. Der Städtetag stimmte dieser Meinung zu. Im übrigen ist zu bemerken, dass, abgesehen von dem Unterschiede zwischen Volksschulen, in denen wo nötig unentgeltlicher Unterricht erteilt wird, und eigentlichen Armenschulen die Aufwendungen aus Gemeindemitteln den stärksten Anteil zur Unterhaltung der Volksschulen beitragen. — In Preussen stellte sich 1878 das Verhältniss folgendermassen:

	Es betrugen die Gesammtaufwendungen	Von den Gesammtaufwendungen waren persönliche	sachliche	dieselben	
	1	2	3	2	3
	in Mill. Mark			in %	
Staatsgebiet	101.017	71.584	29.433	71	29
Städte	43.899	31.782	12.166	72	28
Land	57.118	39.801	17.317	70	30

[1]) Bekanntlich hatte Karl d. Gr. in Bezug auf den Schulunterricht angeordnet, dass derselbe, damit alle Kinder der Pfarrei dieser Wohlthat geniessen und keines wegen Armut ausbleibe, unentgeltlich erteilt würde. Vgl. die Anm. bei Ratzinger S. 233.

Speziell für das Stelleneinkommen betrug:

der Gesammtaufwand	Davon entfielen auf				Dieselben in %			
	Schulgeld	Einkünfte von Schul-, Kirchen- u. Stiftungsvermögen	Gemeinde-, gutsherrl. und Patronatsleistungen	Staatsmittel				
	1	2	3	4	1	2	3	4
in Mill. Mark	in Mill. Mark							
Staatsgebiet 63.047	12.958	7.578	34.840	7.653	21	12	55	12
Städte . . 29.004	7.257	1.086	19.048	1.613	25	4	66	5
Land . . 34.042	5.719	6.492	15.792	6.039	17	19	46	18

Vgl. das öffentliche Volksschulwesen in Preussen, bearbeitet von Petersilie, in Erg.-H. X (1882) zur Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus.

c. Speziell: Die armenrechtliche Familiengemeinschaft.

§ 188.

Abgesehen von der Wirkung, welche die Verabfolgung von Unterstützung im Falle dauernder Bedürftigkeit auf den Fristenlauf bei Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes übt, kommt noch die andere sehr wesentliche Wirkung in Betracht, dass im Falle des Eintritts dauernder Bedürftigkeit vor vollendetem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes die Ausweisung des Bedürftigen erfolgen darf. Zur Uebernahme des Bedürftigen ist in solchen Fällen der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband verpflichtet (§ 31 und 32 des Gesetzes).

Ohne Mühe vollzieht sich nun die Regelung des Verhältnisses da, wo es sich um zwei Ortsarmenverbände und um einen einzelnen Fall dauernder Bedürftigkeit handelt. Dagegen ergeben sich ganz eigentümliche Schwierigkeiten in folgenden Fällen. Wenn ein Individuum bei Eintritt der dauernden Bedürftigkeit keinen Unterstützungswohnsitz besitzt, so ist derjenige Landarmenverband (gemäss § 30) zur Kostenerstattung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Falls nun das Individuum sich aus dem Bezirk dieses Landarmenverbandes entfernt und von seinem anderweiten Aufenthaltsorte wieder unterstützt werden muss, weil es noch nicht aufgehört hat, bedürftig zu sein, so ergiebt sich die Frage, ob derjenige Landarmenverband zur ferneren Kostenlast verpflichtet ist, der beim Eintritt der Bedürftigkeit hierzu verpflichtet war, oder ob hierüber lediglich der zeitweilige Aufenthalt entscheidet. Insbesondere fragt es sich, ob bei Bejahung der ersten Alternative auch bei einem Landarmenverband von einer Verpflichtung zur Uebernahme gesprochen werden kann.

Noch komplizirter wird der Sachverhalt, wenn die Bedürftigkeit nicht in Ansehung eines einzelnen selbständigen Individuums oder einer zusammenlebenden Familie vorhanden ist, sondern wenn eine Familie oder ein oder mehrere unselbständige Angehörige unterstützt werden müssen, weil und so lange ihr Familienhaupt abwesend ist.

Muss nach ganz allgemeinen und im übrigen nicht angefochtenen Grundsätzen ein Familienhaupt als bedürftig gelten, welches ausser Stande ist, seine Familie ohne fremde Hülfe zu unterhalten, so erscheint es konsequent, das Familienhaupt auch dann als unterstützt anzusehen, wenn die Unterstützung nur seinen Angehörigen gewährt wird, und aus diesem Grunde auch die Folgen der Unterstützung, nämlich Ruhen bezw. Unterbrechen der Fristen zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes für das Familienhaupt ebenso eintreten zu lassen, als wenn es mit seiner Familie zusammenlebte. Diese Folgen erscheinen nun auf den ersten Blick nur mit der gewöhnlichen Wirkung ausgestattet, den Erwerb bezw. den Verlust des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes für das Familienhaupt wie für die Familie zu hindern; es verbindet sich aber mit ihnen eine andere, weniger erwünschte Wirkung, wenn es sich um mehr als die blosse Kostenerstattung, nämlich um die Uebernahme in eigene Fürsorge handelt. Weil nämlich derjenige Armenverband zur Uebernahme verpflichtet ist, in welchem der Unterstützungswohnsitz durch die Gewährung von Unterstützung an einen Familienangehörigen auch für das Familienhaupt erhalten bleibt, so zieht nicht das letztere durch seine wirtschaftliche Thätigkeit an einem anderen Orte seine Angehörigen nach sich, sondern umgekehrt zieht der Angehörige das Familienhaupt an den Ort des Unterstützungswohnsitzes zurück.

§ 189.

Zu unerwarteten, ja man darf sagen, zu wahrhaft überraschenden Gestaltungen führt aber die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes, wenn derjenige Landarmenverband zur Uebernahme verpflichtet erachtet wird, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit irgend eines Familienangehörigen zum ersten Male hervorgetreten ist. In diesem Falle bleibt nämlich nichts übrig, als den erstmalig verpflichteten Landarmenverband zu der dauernden Fürsorge und Uebernahme der ganzen Familie zu verpflichten. Würde also beispielsweise ein im Bezirke des Landarmenverbandes A von einer fortziehenden Familie zurückgelassenes Kind von diesem in dauernde Pflege genommen, so übernähme er damit, so lange diese Pflege dauert, auch die Verpflichtung zur Uebernahme der ganzen Familie, deren einzelne Glieder sich in den Bezirken B und C befinden, und deren Haupt während dieses Zeitraums einen Unterstützungswohnsitz nirgends erwerben kann, weil es als dauernd bedürftig zu erachten ist; würde also

ein anderes Kind, oder die Ehefrau, oder der Ehemann in den Bezirken B oder C inzwischen krank oder sonst unterstützungsbedürftig, so müsste gleichwohl der Landarmenverband A die Kurkosten erstatten. Abgesehen von diesen Wirkungen für den Armenverband übt ferner ein solcher Zusammenhang auch entscheidenden Einfluss auf das Verbleiben des Familienhauptes und seiner Familie. Weil das erstere in der Person eines seiner Angehörigen für dauernd unterstützt zu erachten ist, kann es überall zurückgewiesen werden, ausser von demjenigen Orte, welchen der verpflichtete Landarmenverband ihm innerhalb seines Bezirks zum Aufenthalt anweist.

Für die Praxis haben nun derartige Fälle eine besondere Bedeutung erlangt, nachdem die Rechtsprechung des Bundesamts f. d. H. das Eintreten der vorbezeichneten Wirkungen ganz konstant ausgesprochen und ohne Unterscheidung zwischen Orts- und Landarmenverbänden, zwischen einzelnen Personen und Familien dementsprechende einheitliche Grundsätze für alle diese Fälle der armenrechtlichen Familiengemeinschaft aufgestellt hat.

Diese Grundsätze, die wichtig genug sind, um vollständig mitgeteilt zu werden, sind im Zentralblatt des Deutschen Reichs 1883 S. 83 wie folgt formulirt und zusammengestellt:

Die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Judikatur des Bundesamts für das Heimatwesen.

I. Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitz-Verhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein.

1. Familienglieder sind danach
   a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft;
   b) die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahr nebst Ehefrau und Kindern;
   c) die in die Ehe gebrachten ehelichen und ausserehelichen Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse teilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder).
2. Nur in einigen Beziehungen gehören zur armenrechtlichen Familie
   a) die in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständige Ehefrau;
   b) in Bezug auf den Vater diejenigen Kinder, welche den Unterstützungswohnsitz der selbständigen Mutter teilen.
3. Nicht zur Familie gehören
   a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse abhängigen Personen;

b) eheliche u. s. w. Kinder nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen.

II. Die Familiengemeinschaft entsteht

1. mit der Eheschliessung für die Ehefrau und die bis dahin ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse teilenden Personen — selbst wenn Armenpflege unmittelbar oder mittelbar bereits eingetreten war;
2. mit der Geburt, Adoption, Legitimation für die Kinder.

III. Familienhaupt und Familienglieder bilden eine Personeneinheit.

Daraus folgt:

1. die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, so lange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, wenngleich diese in einem anderen Landarmenverband hülfsbedürftig werden;
2. die Unterstützung, welche einem Familiengliede gewährt wird, gilt als dem Familienhaupte gewährt:
   a) dieselbe bringt für das Familienhaupt den Lauf der zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führenden Fristen zum Stillstand;
   b) sie bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für das Familienhaupt und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung an andern Orten hülfsbedürftig werden.

In den hier aufgeführten Beziehungen gelten auch die unter I Nr. 2 bezeichneten Personen als zur Familie gehörig.

3. Die Uebernahme der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet.

In der sub 3 hervorgehobenen Beziehung gelten die unter I Nr. 2 aufgeführten Personen nicht als zur Familie gehörend. —

Die bezüglichen Entscheidungen des Bundesamts sind gleichfalls im Zentralblatt für 1883 S. 58, 141 und 328 ausführlich mitgeteilt. — In der amtlichen Sammlung der Entscheidungen eine grosse Zahl von derartigen Erkenntnissen: nach 1883 namentlich XVI S. 122 (3 Fälle) und XVII S. 113 (2 Fälle).

§ 190.

Gegen die vorstehenden Grundsätze wird zweierlei eingewendet: erstens, dass der auf die Landarmenverbände bezügliche Teil auf einer falschen Auslegung des Gesetzes beruhe, und zweitens, dass die dem Gesetz entsprechende Zulassung der Ausweisung eine unnütze Härte enthalte. In der ersteren Beziehung sei daher eine vor solcher Auslegung sicherstellende Fassung des Gesetzes, in der zweiten eine die

Ausweisung erschwerende Bestimmung notwendig[1]). Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Erstens: Die Auslegung, welche das Bundesamt den §§ 30—32 in Ansehung der Landarmenverbände giebt, dürfte in der That auf einem Irrtum beruhen, und zwar auf demselben, welchen die Reichstagskommission in Bezug auf das wirtschaftliche Aequivalent beging, indem sie Orts- und Landarmenverbände hierbei einander völlig gleichstellte, während in Wahrheit nur bei ersteren von einem solchen Aequivalent die Rede sein kann. Denn die Verpflichtung zum Kostenersatz ist bei beiden Verbänden eine grundsätzlich verschiedene. Zur vorläufigen Unterstützung ist jeder Ortsarmenverband ganz unabhängig von der definitiven Verpflichtung zur Armenlast verpflichtet; er hat sich wegen Kostenersatz zunächst an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zu halten. Erst wenn sich ergiebt, dass ein solcher Armenverband nicht vorhanden ist, soll der Landarmenverband subsidiär eintreten und zwar derjenige, „in dessen Bezirk sich der Unterstützte bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand".

Das Gesetz stellt also in Gegensatz zu dem rechtlichen Sichbefinden, d. h. dem Unterstützungswohnsitz — das thatsächliche Sichbefinden, d. h. den zeitweiligen Aufenthalt. Mit anderen Worten: über die Verpflichtung zum subsidiären Kostenersatz entscheidet derjenige räumliche Bezirk, in welchem sich der einzelne Pflegefall zugetragen hat, wobei es gerechtfertigt sein mag, dass der Landarmenverband auch noch zum Kostenersatz verpflichtet bleibt, wenn der Bedürftige seinen Aufenthalt in den Bezirk eines anderen Landarmenverbandes legt, ohne dass er aufgehört hat, unterstützungsbedürftig zu sein[2]). Dagegen einen anderen, in seiner Veranlassung von dem ersten völlig verschiedenen Fall nur deshalb ein- und demselben Landarmenverband zur Last legen, weil dieser erste seiner Fürsorge unterliegt, heisst den eigentlichen Sinn des Gesetzes verkennen und die polizeiliche Verpflichtung zur Armenfürsorge mit der vermögensrechtlichen Verpflichtung zur Tragung der Armenlast identifiziren.

[1]) Vgl. Seydel S. 592 gegen die damals eben beginnende Judikatur des B.-A. — Eine sehr klare Darlegung findet man in einer anonymen Abhandlung in Deutsche Gem.-Z. 1878 S. 69. — Ueber die polizeiliche und die vermögensrechtliche Bedeutung der Armengesetzgebung überhaupt Flottwell I. — Die Armenkommission in Hanau empfiehlt Aenderung der §§ 14—27 in der Richtung, dass unter gewissen Voraussetzungen durch Unterstützung von Angehörigen nicht auch das Familienhaupt selbst als unterstützt zu betrachten sei, weil hierdurch die Armenverbände oft für Personen fürsorgepflichtig würden, welche längst von ihnen abwesend sind.

[2]) Dies ist beispielsweise in den Entsch. XVI S. 122 und XVII S. 113 der Fall, die davon handeln, dass Jemand von mehreren Landarmenverbänden wegen Krankheit verpflegt werden muss und es sich herausstellt, dass diese Krankheit nur äusserlich diskontinuirlich zur Erscheinung gekommen ist, während sie thatsächlich fortdauernd dieselbe blieb.

Konsequenter Weise dürfte nicht der Aufenthalt des Angehörigen entscheidend sein, der unterstützt wird, sondern umgekehrt gerade der des Familienhauptes, welches der eigentlich Unterstützte ist. Und wenn das eine bedürftige Glied die ganze Familie nach sich zieht, statt dass die umgekehrte Folge eintritt, so ist die Meinung des Gesetzes, dass unselbständige Angehörige den Unterstützungswohnsitz ihres Familienhauptes teilen, in ganz unrichtiger Weise verallgemeinert, weil dem Landarmenverband gegenüber nicht der Unterstützungswohnsitz, sondern eben der Mangel eines solchen entscheidend sein soll[1]). Es lässt sich gewiss nicht verkennen, dass hierdurch die eigentümliche Natur der Landarmenverbände als ergänzender Träger der Armenlast verkannt und beeinträchtigt wird.

§ 191.

Schwerwiegender noch sind die Einwendungen in Bezug auf die Zurückverweisung. Denn die fälschliche Belastung eines Landarmenverbandes wird seine gesammten Finanzverhältnisse nicht sonderlich beeinflussen; dagegen ist die Ausweisung eine Massregel, die den Bedürftigen selbst und unter Umständen sehr hart trifft. Man hat sich hierbei zu vergegenwärtigen, dass es sich nicht allein oder auch nur in der Hauptsache um Personen handelt, die ihre Familien böswillig verlassen haben — diese sind leider am schwersten zu fassen —, sondern sehr viel öfter um solche, die gerade aus lobenswerten Gründen sich von ihrer Familie getrennt haben, um auswärts Arbeit zu suchen.

Folgende in den Entscheidungen des Bundesamtes behandelte Fälle scheinen mir hierfür charakteristisch zu sein. In der Entscheidung vom 11. Dezember 1880 handelt es sich um Ausweisung eines Maurers nebst Familie; es war unter anderem auch von dem übernahmepflichtigen Armenverbande behauptet worden, dass derselbe nebst seiner Frau am Aufenthaltsorte schon wiederholt Verdienst gefunden habe, den er am Orte des Unterstützungswohnsitzes kaum zu erwarten habe. Das Bundesamt glaubte aber diesen Ausführungen nicht beitreten zu sollen und gab dem Antrage auf Ausweisung statt. — In der Entscheidung vom 20. November 1878 X S. 139 wird die Behauptung des verklagten Armenverbandes W., dass die N. „in W. keine oder nur wenig lohnende Arbeit finden werde, und in W. weder auf freundlichen Empfang noch auf genügende Unterstützung zu rechnen habe", mit dem Bemerken zurückgewiesen, „dass ein erheblicher Nachteil im Sinne des § 56 nicht schon darin liegt, wenn an dem bisherigen Aufenthaltsorte die Erwerbs-

[1]) So namentlich auch Seydel S. 592 und Anm. 5. — In diesem Sinne hatte auch das sächs. Ministerium des Innern sich wiederholt entschieden; gerade gegen dessen Auffassung wendet sich die Entsch. vom 10. Febr. 1883 in XV S. 100, wo die Gründe für die Praxis des B.-A. unter Berufung auf die frühere konstante Rechtsprechung nochmals dargelegt sind.

verhältnisse günstiger, insbesondere die Löhne höher sind, wie dies meistenteils in Städten gegenüber dem platten Lande zu sein pflegt — und zwar um so weniger, als ein Mindererwerb des Hülfsbedürftigen, soweit er nicht durch die geringere Höhe der Ausgaben für Wohnungsmiete und Lebensmittel ausgeglichen wird, von dem Armenverband, welcher das Recht eigener Fürsorge in Anspruch nimmt, durch einen entsprechend höheren Zuschuss aus Armenmitteln ausgeglichen werden muss"! — In der Entscheidung vom 1. Dezember 1883 XVI S. 143 handelt es sich um ein Dienstmädchen und ihr wegen unzureichenden Verdienstes der Mutter dauernd bedürftiges Kind; der Aufenthaltsort hatte die Ueberführung der Mutter mit dem Kinde abgelehnt, weil erstere im Gesindedienst stehe, und gemeint, nur letzteres sei bedürftig; dagegen führte das Bundesamt aus: „die Mutter selbst sei in der Person ihres Kindes unterstützungsbedürftig geworden; das öffentlich-rechtliche Verhältniss zum unterstützenden Armenverband wirke aber derart, das es auch das Gesindeverhältniss löse; es hätte daher die Mutter eventuell zwangsweise transportirt werden müssen".

Man sucht vergeblich nach einem tieferen Zweck derartiger Ausweisungen; ihre Durchführung ist lediglich eine formalistische Folge des Gesetzes Besonders bemerkenswert erscheint auch hier wieder das Verhalten der verpflichteten Armenverbände, die sich gegen die Uebernahme wehren, obwohl sie im übrigen ihre finanzielle Verpflichtung nicht bestreiten. In der That wird man der naiven Versicherung des Armenverbandes W. Glauben schenken können: der Empfang der N. wird gewiss kein sehr freundlicher gewesen sein. Auch hier spricht also das wohlverstandene Interesse der Bedürftigen gegen die Zulassung einer harten Massregel, welche die Betroffenen schädigt, ohne dem vorläufig unterstützenden Armenverbande, der seinen Aufwand erstattet erhält, zu nützen.

Es ist hier an die §§ 55. 56 des Reichsgesetzes zu erinnern, welche die Beschränkung der Ausweisungsbefugniss unter gewissen Voraussetzungen, namentlich auch dann zulassen, „wenn die Ausweisung mit erheblichen Härten und Nachteilen für die Auszuweisenden verbunden sein würde". Es wäre durchaus wünschenswert, dass von dieser Befugniss auch seitens des Bundesamtes ein dem Sinne des Freizügigkeitsgesetzes entsprechender Gebrauch gemacht würde, so dass also Ausweisung arbeitsfähiger, unbescholtener Personen in keinem Falle stattfinden dürfte.

d. Speziell: Festsetzung einer Altersgrenze, von welcher ab Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht mehr zulässig sind.

§ 192.

Noch ist eine kurze Bemerkung notwendig über diejenigen Personen, welche, bereits im arbeitsunfähigen Alter stehend, ihren

bisherigen Aufenthalt verlassen, um nach Orten mit guten Armenanstalten, besonders nach grossen Städten zu ziehen. Zweifellos kommen diese Fälle nicht ganz selten vor, wie die an anderer Stelle[1]) mitgeteilten Zahlen ersehen lassen; auch sind sie die einzigen, bei denen in der That nicht wohl von einem wirtschaftlichen Aequivalent die Rede sein kann. Man hat daher vorgeschlagen, eine Altersgrenze — 60 oder 55 Jahre — festzusetzen, über die hinaus ein neuer Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt nicht mehr soll erworben, der bisherige durch Abwesenheit nicht mehr soll verloren werden können; selbstverständlich soll auch in diesen Fällen die Rückweisungsbefugniss der Armenverbände nicht beschränkt werden.

Vom Standpunkte der gerechten Verteilung der Armenlast lässt sich hiergegen ebensowenig etwas sagen, wie vom Standpunkt der Bedürftigen, die an dem einen Orte so gut wie an dem andern erwerbsunfähig und bedürftig sind. Ist man derselben Meinung, wie der Abg. Streit, der im Reichstage sein Mitgefühl mit solchen armen alten Leuten aussprach, „die in ihre Heimat nicht zurückkehren dürften, an fremdem Orte ihre Tage vertrauern müssten", so wird man sogar ein gutes Werk zu thun glauben dürfen, indem man solche einschränkenden Bestimmungen trifft. Allerdings dürfte diese Meinung nicht allseitig bestätigt werden; eine unzweifelhafte Erfahrung spricht vielmehr dafür, dass Leute dieser Art nur fortgehen, wenn es ihnen in der Heimat unerträglich schlecht geht, und dass sie lieber auf jede Unterstützung verzichten, ehe sie dorthin zurückkehren[2]). Ein anderer häufiger Grund des Fortziehens ist für alte Leute, dass ihre Kinder an anderem Orte wohnen und sie gerne mit ihnen zusammenleben und sich durch Kinderwartung, Hausaufsicht noch nützlich machen wollen; auch fällt bei diesem Zusammenleben den Kindern die Unterhaltung der Eltern sehr viel leichter, als wenn von einem auswärtigen Armenverbande Unterstützung gewährt und von den Kindern in baarem Gelde wieder eingezogen wird.

Diese Möglichkeit, sich in der eigenen Familie noch nützlich zu machen, sollte man wenn angänglich nicht erschweren. Auch wird man die von solchen alten Leuten drohende Mehrbelastung nicht zu hoch anschlagen dürfen. Wenn andererseits Städte wie Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. u. a wirklich etwas stärkere Belastung erhalten, so sollte billig auch in Erwägung gezogen werden, wie viel wohlhabende ältere Leute nach solchen Städten ziehen, die Orte, an denen sie berufsthätig gewesen sind, in ihrem Wohlstande vermindernd, die Orte, in denen sie die Frucht ihrer Arbeit geniessen, in ihrem Wohlstand erhöhend.

[1]) Vgl. oben S. 219—223; namentlich die Tabelle für Berlin.

[2]) Dies ist eine oft gemachte Wahrnehmung, vgl. Flottwell I S. 64, Adickes S. 773. — Ebendasselbe ist mir von Armenkommissionsvorstehern in Berlin wiederholt versichert worden.

12. Kapitel.

Zwangsmassregeln gegen Arme und gegen Armenverwaltungen.

Das Wesen der Armenverwaltung im allgemeinen.

§ 193.

Wie immer beschaffen die Armengesetzgebung und die Verbesserungen derselben sein mögen, darüber sind Freunde und Gegner einig, dass der wesentlichste Erfolg derselben von ihrer Ausführung und Anwendung abhänge, dass ein schlechtes Gesetz und gute Verwaltung noch immer besser seien, als ein gutes Gesetz und schlechte Verwaltung. Und in der That wird diese Meinung — die in gewissem Sinne für alle Verwaltungsthätigkeit gelten kann — ganz besonders in Ansehung der Armenverwaltung berechtigt sein, weil auf keinem Gebiete mehr als auf diesem menschliche Schwächen auf Seiten der Gebenden und auf Seiten der Nehmenden geeignet sind, das vom Gesetze Gewollte geradezu zu vereiteln.

Vieles Dahingehörige ist schon in den voraufgehenden Abschnitten ausführlicher dargelegt oder angedeutet worden. Es zeigte sich, in welchem Masse das Vorhandensein von Mitteln die Uebung der Armenpflege beeinflusst, wie schädlich ihr Uebermass ebensowohl, als ein Mangel derselben wirken kann. Auf die nahe Beziehung des Armenwesens zu allen Erscheinungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens wurde hingewiesen und der Gefahr gedacht, die aus falscher Behandlung der Armut als eines persönlich verschuldeten Zustandes erwachsen kann, sobald lediglich sachliche, vor allem wirtschaftliche Ursachen dieselbe herbeigeführt haben, und wie umgekehrt die unbedachte Hülfeleistung gegenüber der verschuldeten Armut gefährlich sein muss. Auch auf die Uebergänge wurde aufmerksam gemacht, die sich leise und unmerklich von unverschuldeter Erwerbslosigkeit zum Vermögensverlust, von diesem zur Arbeitsscheu und zur Liederlichkeit bilden. Doch ist diese reiche Mannigfaltigkeit seelischer und körperlicher Glücks- und Leidenszustände durch einige Formeln zu erschöpfen so wenig möglich, wie die Begriffe Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit, dauernde und vorübergehende Bedürftigkeit allen Möglichkeiten gerecht werden können, welche im wirklichen Leben den Eintritt der Armenpflege veranlassen. Nach Erwerbsart und Lebensgewohnheit, nach moralischer und körperlicher Begabung ist jeder Bedürftige von dem andern individuell verschieden, bedarf jeder diejenige

Behandlung, welche den seine Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht.

Dies ist nun von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit in Ansehung derjenigen Armen, welche nicht in äusserlich erkennbarer Weise — Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen — bedürftig sind, namentlich also dann, wenn mannigfache ferner liegende Einflüsse, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, Wohnungsnot, Lebensmittelteuerung, sowie lediglich innere Momente, wie Arbeitsscheu u. s. w., auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder teilweiser Arbeitsfähigkeit des Einzelnen und seiner Angehörigen einwirken. Während den Fällen der ersteren Art durch eine, ihrer ganzen Natur nach nicht leicht zu missbrauchende Verpflegung in besonderen Anstalten abgeholfen werden kann und muss, ist in allen anderen Fällen die Unterstützung in der Wohnung an und für sich ausreichend, aber daneben strenge und dauernde Beaufsichtigung der Unterstützten unumgänglich notwendig.

Eine derartige Aufsicht zu üben ist aber nur möglich, wenn eine genügend grosse Zahl von Personen vorhanden ist, welche als Armenpfleger hierzu fähig und Willens sind; beides werden sie nur sein, wenn die Zahl der ihnen unterbreiteten Fälle eine geringe ist, so dass die Sachuntersuchung bei Beginn, die fortdauernde Beobachtung bei Fortdauer der Unterstützung seitens des Armenpflegers ohne sonderliche Mühe erfolgen kann. Dies führt in Armenverbänden, deren Umfang zu gross ist, als dass der Gemeindevorstand hierzu in Ansehung sämmtlicher Unterstützungsfälle ohne weiteres im Stande ist, zur Verbindung der freiwilligen und obligatorischen Armenpflege durch ehrenamtliche Beteiligung gemeinnützig gesinnter Personen, denen ihre Berufsbeschäftigung so viel Zeit übrig lässt, um einige wenige Fälle in der vorbezeichneten Art gründlich zu behandeln. Wesentlich ist hierbei die Einteilung des von dem Ortsarmenverbande gebildeten Gebiets in Bezirke und Quartiere, denen der einzelne Armenpfleger vorsteht; bei äusserst starker Beteiligung freiwilliger Kräfte und nicht zu grosser Ausdehnung des Gebiets kann die Teilung so weit gehen, dass jedem Pfleger nur eine bestimmte geringe Zahl von Wohnstätten oder von Fällen (2—4) zugewiesen wird.

Um die Verbindung der einzelnen Teile unter einander nicht zu verlieren, namentlich also zur Aufrechterhaltung gleichartiger Grundsätze und zur Ueberwachung der Armen (damit dieselben nicht durch Quartierwechsel der Aufsicht sich entziehen oder doppelte Unterstützung erhalten) ist auf der andern Seite eine Zusammenfassung der Pflegebezirke notwendig, die Schaffung eines Zentralpunktes, an welchem Nachrichten über die einzelnen Unterstützungsfälle und die Art ihrer Behandlung zusammenströmen, von welchem Rat, Anweisung und thatsächliche Belehrung über den Sachstand an die Pfleger ausgehen können. Zwischen die Zentralstelle und den einzelnen Pflegebezirk können

Zwischenglieder (Bezirksversammlungen u. dergl.) eingeschoben werden.

Auf das Detail kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Ueber die Notwendigkeit der Individualisirung hat in der Theorie niemals Zweifel bestanden; nur die Praxis hat dessen zu häufig vergessen, oder, wenn nicht vergessen, aus Nachlässigkeit, Pflichtwidrigkeit u. s. w. nicht darauf geachtet. Da aber jede Verkennung der allein richtigen und vernünftigen Grundsätze durch planlose oder willkürliche Armenpflege ebensowohl zur Verwilderung und Zuchtlosigkeit der armen Bevölkerung, wie zur übermässigen Anspannung und schliesslich zur völligen Unzulänglichkeit der für Armenzwecke erforderlichen Mittel unerbittlich hinführt, so giebt es einen Höhepunkt, nach dessen Erreichung das Gemeinwesen seiner Misswirtschaft sich inne wird und zu heilsamer Armenpflege zurückzukehren versucht. Hierbei kommt man, sozusagen von selbst, auf die Grundsätze der Individualisirung.

Das letzte Beispiel dieser Art bot Elberfeld, welches 1852 seine bürgerliche Armenpflege von Grund aus reformirte, die Stadt zum Behufe der Aussenarmenpflege in 252 Quartiere teilte, deren jedes, nach Hausnummern örtlich abgegrenzt, seine eigene Armenpflege haben sollte; der einzelne Armenpfleger sollte in der Regel nicht mehr als 4 Armen (Einzelstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen. Durch diese Reform wurden so vortreffliche, in dem verbesserten Zustande der Armen, wie in ausserordentlicher Verminderung der Armenpflegekosten zum Ausdruck gelangende Erfolge erzielt, dass das Beispiel Elberfelds Gegenstand der aufmerksamsten Beachtung wurde und sein System vielfach geeignet erschien, die Zustände des Armenwesens auf praktischem Wege ihrer Besserung zuzuführen; vgl. hierüber namentlich Seyffardt, Die Reform des Armenwesens, 1874, mit sehr wertvollen eigenen Gedanken; Lammers bei Emminghaus S. 89, der nur Nachrichten aus den Verwaltungsberichten und der Armenordnung bringt; Loening S. 891; Berthold, Die offene Armenpflege der Stadt Elberfeld im Juni 1881; ganz neuerdings noch der Abschnitt „Die Elberfelder Armenpflege" in dem von Böhmert herausgegebenen Werke: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886, S. 49 ff. Dort sind eine Menge Berichte, Zahlenangaben, sowie Anweisungen und Formulare für die Armenpfleger mit abgedruckt. — Kurz, aber sehr zutreffend sind die Grundzüge des Systems gezeichnet von Roestel in einem auf dem IX. brandenburgischen Städtetage vom 18. September 1882 gehaltenen Vortrage: Praktische Erfahrungen mit dem elberfelder Armenpflege-System. — Neuerdings Neuordnung nach elberfelder Muster in Frankfurt a. M., Armenordnung vom 1. April 1883 — vergl. Verwaltungs-Bericht — und in Gotha, Armenordnung vom 16. Februar; vgl. Emminghaus in Nordwest 1885 S. 149 u. a. m. In der Deutschen Gemeinde-Zeitung bildet das elberfelder System ein stehendes Thema.

Selbstverständlich ist dasselbe nicht für jedes Gemeinwesen brauchbar, nicht für jedes notwendig; nicht brauchbar da, wo es an genügenden ehrenamtlichen Kräften fehlt, nicht notwendig, wo der Gemeindevorstand ohnedies Wohlhabende und Bedürftige genau kennt. Ueberhaupt darf man es nicht schablonenhaft nachahmen wollen; mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden persönlichen und finanziellen Kräfte, auf den Umfang und die Art der Bedürftigkeit in seinem Bezirke u. s. w. hat jedes Gemeinwesen zu prüfen, was ihm am meisten entspricht. Nur darf der Grundgedanke der Individualisirung weder in kleinsten noch in grössten Verhältnissen aufgegeben werden.

Es ist übrigens kein gutes Zeichen für den Stand der Armenverwaltungen im allgemeinen, dass das elberfelder System dieses ausserordentliche Aufsehen erregen und dazu führen konnte, dass es als das System der individualisirenden Armenpflege schlechthin bezeichnet wird, während es sich doch lediglich um die Wiederbelebung oder Wiederentdeckung der rationellen Grundsätze handelte.

In Wahrheit gilt diese Art der Arbeitsteilung als oberster Grundsatz der alten kirchlichen Armenpflege schon — oder man sagt besser: noch — in der apostolischen Zeit, wo Diakonen und Diakonissinnen als Helfer des Bischofs thätig sind; vgl. Ratzinger S. 36, 43 und 76; Uhlhorn an verschiedenen Stellen, namentlich I S. 158 und 171. — Am Ausgang der ersten Epoche (Ende des 3. Jahrhunderts) begannen bereits diese Grundsätze vernachlässigt zu werden, bis die eigentümliche Auffassung des Almosenspendens als Bussakt überhaupt zu arger Verkennung des Sinns der Armenpflege führt; Ratzinger an vielen Stellen: S. 85—92, 160 ff., 233 ff., 289, 368 und S. 93 Anm. 4 gegen Emminghaus. — Versuche der Wiederbelebung der Diakonie im Sinne persönlicher, höchst individueller Armenpflege sind später sehr häufig und eben immer dann gemacht worden, wenn die Misswirtschaft alles Mass überschritten oder aus andern Gründen die Zustände des Armenwesens sich ungewöhnlich verschlimmert hatten.

Einige sehr bemerkenswerte Beispiele bieten namentlich: Die schon S. 80 erwähnte yperner Armenordnung von 1524 und die nürnberger Armenordnung von 1522. Ueber die Priorität der letzteren und den Streit hierüber vgl. Loening S. 863 Anm. 17 und die dortigen Zitate. — In Stadt Braunschweig 1805 durch Johann Anton Leisewitz; vgl. Bammel bei Emminghaus S. 223. — In Kiel 1793 Gesellschaft der freiwilligen Armenfreunde; vgl. Seelig bei Emminghaus S. 127. — In Hamburg Armenordnung vom 3. September 1788: Gründung der allgemeinen Armenanstalt; v. Melle S. 64 ff. — Die von Thomas Chalmers als Geistlichem des Kirchspiels St. Johns in Glasgow ebendort, von Nicholls in Southwell ebenfalls im Anfange des Jahrhunderts unternommenen praktischen Reformen; vgl. Aschrott S. 38, 39 u. a. m. — Sehr bemerkenswert sind die Worte über das Almosengeben, die Lessing dem Derwisch in den Mund legt: Nathan der Weise 1. Aufzug am Ende des 3. Auftritts

§ 195.

Ausser den Schranken, welche der Armenpflege überhaupt durch die Individualität des Bedürftigen gesetzt sind, werden speziell der öffentlichen Armenpflege noch Grenzen gezogen durch ihr Verhältniss zu den anderweiten Mitteln der Armenpflege und durch ihre Natur als öffentlich-rechtliche Leistung aus Mitteln der Gemeinwirtschaft.

Nicht an erster Stelle und als vornehmste Helferin soll sie der Bedürftigen sich annehmen. Nur wenn alle Mittel erschöpft sind, wenn kein Verwandter und kein Freund dem Bedürftigen Hülfe bringt, wenn die freiwillige Liebesthätigkeit unzureichend oder aus inneren Gründen fern geblieben ist, dann soll das Gemeinwesen eintreten, seine Mitglieder der äussersten Not zu entreissen. Und weil sie nur dies und nicht mehr thun soll, hat sie sich zu hüten, nicht durch zu frühes Eingreifen die Angehörigen ihrer natürlichen Pflichten zu entwöhnen, nicht die freiwillige Hülfe überflüssig zu machen[1]).

Sie hat sich ferner stets vor Augen zu halten, dass sie mit öffentlichen Mitteln wirtschaftet, welche aus den Steuerleistungen der wirtschaftlich thätigen Gemeindeglieder fliessen, und dass diesen gegenüber keine Last härter drückt, als eine, die ohne Not auferlegt wird.

So steht die Armenverwaltung vor einer unendlich schweren und mühevollen Aufgabe, wenn sie das Gesetz erfüllen will, weil nur, wenn sie allen diesen Momenten genügende Beachtung schenkt, das Gesetz in rechter Weise erfüllt werden kann. Denn dieses selbst vermag nur die Gewährung von Unterstützung zu gebieten, den hierzu verpflichteten Armenverband zu bezeichnen; den Erfolg zu sichern liegt ausserhalb seiner Machtsphäre. Der Erfolg bleibt im wesentlichen auf den guten Willen und die Einsicht der Gebenden, auf die Zustände und das Verhalten der Nehmenden verstellt. Dem entsprechend haben sich denn auch die Gesetzgebungen von jeher darauf beschränkt, die Grundzüge festzustellen, indem sie die verschiedenen Arten der Unterstützung aufzählen, die zum Eintritt in die Armenverwaltung geeigneten Personen namhaft machen.

Wird hieran auch im allgemeinen nichts zu ändern gewünscht, so giebt es doch mit Bezug auf den üblichen und zweckmässigen Inhalt der Armengesetzgebung zwei Punkte, die man der gesetzlichen Regelung insoweit für besonders bedürftig und zugänglich erachtet, als der Charakter der gesetzlichen Armenpflege als einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung sowohl einen Missbrauch der Armenpflege von Seiten der Bedürftigen unbedingt ausschliessen, aber auch ein geringstes Mass der Armenfürsorge von Seiten der verpflichteten Verbände sicher stellen muss. Man wünscht daher gesetzliche Zwangsmittel

[1]) Vgl. hierüber oben S. 77.

gegen Personen, die sich oder ihre Angehörigen mutwillig in den Zustand der Bedürftigkeit versetzen und erhalten, sowie gegen Armenverbände, die sich ihrer Verpflichtung zur Armenpflege zum Schaden der Bedürftigen entziehen oder zum Schaden anderer Armenverbände entledigen.

§ 196.

I. Das Reichsgesetz überlässt die Festsetzungen über Art und Mass der Unterstützung, sowie über die Einrichtung der Verwaltung der Landesgesetzgebung: § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1870. Das preussische Ausführungsgesetz § 1 zählt Obdach — unentbehrlichen Lebensunterhalt — Krankenpflege — Begräbniss auf, weitere Detaillirung, ausweislich der Motive, unterlassend, weil eine erschöpfende Kasuistik unmöglich sei. So auch schon in den Materialien zu dem Gesetze von 1842, dessen § 33 keine Ansprüche, die über das Notdürftige hinausgehen, zulässt; es sollen die sehr individuellen Verhältnisse sowohl personell wie lokal berücksichtigt werden. Mit § 33 gleichlautend § 63 des preussischen Ausführungsgesetzes; vgl. die guten Nachweisungen über die Materialien und die frühere preussische Praxis bei Arnold S. 460 ff. und 691 ff. Wegen Schulunterricht vgl. oben § 186. — Ganz ebenso wie Preussen auch Würtemberg § 1. — Sachsens Armenordnung zählt in § 33 als Gegenstände der Armenpflege auf 1) Almosen, 2) Krankenpflege, 3) Kindererziehung, 4) Verschaffung von Unterkommen, 5) gänzliche Versorgung, auch Ausstattung mit Bekleidung und Handwerkszeug für Waisen, wenn sie als Lehrlinge aufgenommen werden (§ 59). — Baiern ähnlich in Art. 10. U. s. w.

II. Die Armenverwaltung ist regelmässig Sache der Gemeindeverwaltung. Doch geben einige Gesetzgebungen speziellere Vorschriften über die Bestellung und Zusammensetzung der Armenbehörde. — Preussen § 2 verweist ganz allgemein auf die Vorschriften über die Gemeindeverfassung. Doch ist in § 3 die Bildung besonderer Armendeputationen nach Ermessen der Gemeindeverwaltung zugelassen. Jedes zur Teilnahme an den Gemeindewahlen verpflichtete Glied ist auch zur Uebernahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verpflichtet. Ortspfarrer, deren Amtsbezirk sich über die Grenzen der politischen Gemeinde erstreckt, gelten hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielteils den dortigen Ortseinwohnern gleich. — In Baiern wird gemäss Art. 22 ff. ein besonderer Armenpflegschaftsrat gebildet, dem der Gemeindevorstand, die Pfarrvorstände, der Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht, und der Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat, als geborene Mitglieder, Vertreter der Gemeindeverwaltung als abgeordnete und Gemeindebürger als gewählte Armenpflegschaftsräte angehören sollen. — In Würtemberg ist die Armenverwaltung gemäss Art. 9 ff. Sache der bürgerlichen Gemeindeverwaltung. Der erste Ortsgeistliche bezw. von jeder

Konfession der erste, ist stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums. Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien können in allen Gemeinden besondere dem Gemeinderat untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien, geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege und ebenso Kommissionen für die Verwaltung einzelner Zweige der Anstalten der Armenpflege gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden. — Sachsen. Armenordnung § 72 ff. stellt den Grundsatz auf, dass die Armenpflege Gegenstand des inneren Gemeindehaushaltes sei, dessen Besorgung der Gemeindeobrigkeit obliege, wobei es „weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ankomme“. Doch soll die Verwaltung des Armenwesens unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimatbezirks erfolgen. Im Falle der letztere aus mehreren Gemeinden besteht, hat die betreffende Obrigkeit „aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimatbezirks einen Armenverein zu bilden“. Dabei sind stets die Besitzer der im Heimatbezirke belegenen Rittergüter, die Geistlichen, Schullehrer, Vorstände der Privatwohlthätigkeitsanstalten, Aerzte zum Beitritt aufzufordern. Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimatbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine. Falls der Heimatbezirk durch eine Gemeinde gebildet wird, gilt bezüglich Aufforderung bezw. Teilnahme der bezeichneten Personen das Gleiche. — In Baden wird die örtliche Armenpflege gemäss § 26 ff. durch den Armenrat verwaltet, der aus dem Gemeinderat unter Zuzug des Ortspfarrers jeder Konfession, des Armenarztes oder in Ermangelung eines solchen des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich der Polizeibeamten, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, gebildet werden soll. Der Armenrat kann für die verschiedenen Zweige und Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbständigen Einwohner eine oder mehrere Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen. U. s. w.

I. Zwangsmittel gegen Arme.

a. Zwang zur Arbeit im allgemeinen.

§ 197.

Schon an zwei Stellen — bei Betrachtung des sogenannten Anspruchs auf Unterstützung und bei Darlegung der Ursachen, die zur Einrichtung von Bezirksarmenhäusern geführt haben — wurde darauf hingewiesen, dass einige Gesetzgebungen einen Anspruch des arbeitsunfähigen Armen auf Unterstützung, andere nur eine

Verpflichtung des Armenverbandes zur Unterstützung gegenüber dem Staate dem Wortlaute nach anerkennen, dass dies aber in der Praxis ganz auf dasselbe herauskommt, weil kein Gesetz eine Zivilklage des Armen gegen die Gemeinde zulässt und ebensowenig die Hülfeleistung an „arbeitsfähige“ Personen in Fällen dringender Not ausschliessen kann[1]).

Wird andererseits erwogen, dass die Fälle, in denen arbeitsfähige Personen sich in dringender Not befinden, wegen der Unbestimmtheit dieser Begriffe durchaus nicht leicht von den Fällen der Arbeitsunfähigkeit[2]) unterschieden werden können, und dass ein sicherheits- und sittlichkeitspolizeiliches Interesse überhaupt in allen Fällen mit zur Frage steht, so leuchtet ein, dass mit der gesetzlichen Anerkennung oder Versagung des Anspruchs auf Unterstützung nichts weiter als eine Art Instruktion für die Armenbehörde gegeben ist, der zufolge arbeitsfähige Personen grundsätzlich auf ihre Arbeit angewiesen bleiben sollen. Kommt es nun gleichwohl dazu, dass sie unterstützt werden müssen, so handelt es sich viel mehr, als um Recht oder Unrecht der Unterstützung, um die Frage: Wie ist die Unterstützung nach dem Grundsatze der Individualisirung zu gewähren, welche Art der Unterstützung ist den individuellen Verhältnissen des arbeitsfähigen Bedürftigen am meisten angemessen?

§ 198.

Für Beantwortung dieser Frage kommen verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Es ist zu erwägen, dass Jemand, der arbeitsfähig ist, nur Armenunterstützung nachsuchen wird, wenn es ihm an Arbeit mangelt oder wenn er die Arbeit scheut. Gewährt man nun diesem eine Unterstützung in ganz gleicher Weise wie einem arbeitsunfähigen Armen, so ist es zweifellos, dass der Arbeitsscheue die Gelegenheit, Arbeit zu suchen, gänzlich versäumen, und der Arbeitswillige, hierdurch zur Nachahmung verlockt, sich gleichfalls lieber auf die Armenpflege zu verlassen beginnen wird, statt, soweit irgend möglich, seine Kräfte zur Aufsuchung und Verrichtung von Arbeit anzustrengen. Es ist ferner zu bedenken, dass jede Unterstützung an einen arbeitsfähigen Menschen am unzweideutigsten den Charakter des Lohnzuschusses trägt und der auf seine eigenen Kräfte angewiesene

---

[1]) Vgl. oben § 98. — Namentlich Baiern, das in Art. 6 I des Gesetzes von 1869 von einem Anspruch auf Unterstützung spricht, setzt sogleich hinzu: dass sich derselbe beschränkt „auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen“, und in Art. 10 III: „Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hülfe zu gewähren.“

[2]) Man denke namentlich an Wittwen mit vielen Kindern, die an sich arbeitsfähig sind, deren Verdienst aber zur Unterhaltung aller Kinder nicht ausreicht. — Vgl. im übrigen oben S. 77 Anm. 1.

Arbeiter durch derartige Unterstützungen in seinen Lohnverhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. So ergiebt sich gleichsam von selbst die Antwort, dass die Unterstützung an arbeitsfähige Personen nur gegen Arbeitsleistung stattfinden darf, deren Gegenstand die Armenbehörde zu ermitteln und anzuweisen hat.

Ueber die Richtigkeit dieses Grundsatzes besteht denn auch keine Meinungsverschiedenheit; dagegen sind über die praktische Ausführung und mehr noch über die Ausführbarkeit geeigneter Massregeln die Ansichten sehr verschieden. Namentlich wird darüber gestritten, ob und unter welchen Voraussetzungen man die Arbeitsleistung seitens des Bedürftigen erzwingen, ob und unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatze: Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren, abgegangen werden dürfe, endlich ob eine bestimmte Art der Arbeitsgewährung gesetzlich vorzuschreiben sei.

Vergegenwärtigt man sich, was jener Grundsatz für die Anwendung im wirklichen Leben bedeutet, so erkennt man, dass „Arbeitsfähigkeit“ ein ausserordentlich dehnbarer und relativer Begriff ist. Zwischen der Arbeitsfähigkeit des in einer speziellen Kunst ausgebildeten Handwerkers und der eines gewöhnlichen Tagelohnarbeiters, zwischen der eines im Mannesalter stehenden, gesunden und arbeitswilligen, und der eines dem Alter nach arbeitskräftigen, aber durch liederlichen Lebenswandel herabgekommenen arbeitsscheuen Menschen, und so überhaupt zwischen der Arbeitsfähigkeit gesunder und kranker, junger und alter Personen, bestehen die verschiedensten Abstufungen in Art und Mass. Einen Arbeitsfähigen durch Gewährung von Arbeit unterstützen, heisst also auch wieder vor allem: individualisiren, d. h. jedem diejenige Arbeit anweisen, zu welcher er durch seine Vorbildung geschickt und körperlich fähig ist.

Die Voraussetzung der Arbeitsanweisung im allgemeinen und der individualisirenden insbesondere bildet aber wiederum die Bereithaltung von Arbeit im allgemeinen und angemessener Arbeit im besonderen. Und diese Bereithaltung wiederum ist nur möglich, wenn Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Und an diesem Punkte stossen nun die Meinungen hart auf einander: denn hier handelt es sich um nichts Geringeres als um die Frage, ob die Arbeitsgelegenheit, wenn sie nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen oder nach Massgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht vorhanden ist, künstlich geschaffen werden kann und soll. Bejahenden Falles wird den Armenverwaltungen die Aufgabe gestellt, für Arbeit unter allen Umständen, in allen Fällen der Massen- wie der Einzelarmut Sorge zu tragen. Der stärkste Ausdruck dieses Verhältnisses der Armenbehörde zu den Bedürftigen ist das sogenannte Recht auf Arbeit, das von jeher zu den wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Problemen gehört hat.

Dieser Zusammenhang ist wohl am treffendsten in den oben § 106 bezeichneten Berichten des französischen comité pour l'extinction de la mendicité klargelegt. — Das preussische A. L.-R. stellt im Eingange des betreffenden Titels (II 19) die Sätze auf: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.“ (§ 1.) „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.“ (§ 2.) Nach der bekannten Aeusserung des Fürsten Bismarck über „das Recht auf Arbeit“ haben diese Sätze dazu herhalten müssen, die Behauptung zu rechtfertigen, dass das preussische Landrecht ein solches Recht anerkenne. Wer die etwas überschwängliche Sprachweise des Landrechts kennt, weiss, dass dies nicht der Fall und damit nichts anderes gemeint ist, als dass die Obrigkeit und insbesondere die Armenverwaltung bemüht sein soll, auf Eröffnung von Erwerbsgelegenheit im allgemeinen hinzuwirken, und Unterstützung wo möglich nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren; es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die preussische Praxis diese Sätze nie anders aufgefasst hat. Es ist hierauf noch zurückzukommen.

§ 199.

Es darf nun nicht verkannt werden, dass das Recht auf Arbeit in der That das logische Schlussglied eines Gedankenganges bilden muss, welcher von der Grundlage der gesetzlichen Armenpflege ausgeht. Ernsthaft verwirklicht führt dasselbe aber zu folgendem Resultat: die Armenverwaltung wird die Vermittlerin zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sie zieht die Arbeitslöhne ein, um sie als Armenaufwand wieder zu verausgaben, und legt aus der Armenkasse so viel zu, als an dem Arbeitsverdienst zur Beschaffung des unentbehrlichen Unterhalts fehlt. Das ursprüngliche Verhältniss kehrt sich um: statt nur die arbeitsfähigen Armen von leichtfertigem Nachsuchen von Unterstützung zurückzuhalten und arbeitsscheue Personen zur Arbeit zu zwingen, welches der eigentliche Sinn des in Rede stehenden Grundsatzes ist, beschafft die Armenverwaltung allen Arbeitsfähigen Arbeit, worunter denn die wirklich bedürftigen und die arbeitsscheuen Personen mit inbegriffen sind.

Bei Durchführung dieser Thätigkeit in grösserem Massstabe muss denn die Armenverwaltung auf einem Punkte anlangen, wo die frei gewählte Arbeit ernsthafte Konkurrenz erhält durch die als Aequivalent der Armenunterstützung dargebotene, wo nach natürlichen Gesetzen die Löhne der freien Arbeiter um ebensoviel geringer werden, als die aus der Armenkasse zu den Arbeitslöhnen der nicht freien Arbeiter gewährten Zuschüsse betragen. Dieser Lohndruck hat wiederum zur Folge, dass die

freien Arbeiter ebenfalls nicht mehr ohne Beihülfe der Armenkasse zu existiren vermögen und schliesslich durch die Not gezwungen, wahrscheinlich aber noch vor Eintritt der äussersten Not durch das Beispiel der anderen verlockt, sich bei der Armenverwaltung um Arbeit und Lohnzuschuss bewerben. Auf dem Gipfelpunkte dieser Zustände wird, theoretisch gedacht, die Arbeitsverschaffung zum thatsächlichen Monopol der Armenverwaltung; die Armenkasse übernimmt die Funktion, aus den Mitteln der Gemeinwirtschaft die Löhne auf einer bestimmten Höhe zu erhalten. Weil aber um ebensoviel, als die Zahl der freien Arbeiter sich vermindert und die der unterstützten sich vermehrt, auch die Zahl derer vermindert wird, welche Beiträge zu den Mitteln der Gemeinwirtschaft leisten, und die Zahl derer vermehrt wird, welche von diesen Mitteln leben, so kommt notwendig ein Zeitpunkt, in welchem die beitragspflichtigen Mitglieder des Gemeinwesens nicht mehr im Stande sind, die nötigen Mittel aufzubringen und daher entweder sich gleichfalls für bedürftig erklären oder aber auswandern.

§ 200.

I. Leider — oder jetzt, nachdem ein Jahrhundert darüber hingegangen, darf man im Interesse der Nachlebenden sagen: glücklicher Weise — ist die Geschichte des Armenwesens nicht ohne Beispiel für die Folgen eines Systems, welches das Recht auf Arbeit in der Praxis verwirklicht. Nicht eine der Konsequenzen, die soeben als natürliche, eine aus der andern sich ergebend, darzulegen versucht wurden, ist dem englischen Armenwesen unter der Herrschaft der sogenannten Gilbert's-Act von 1782 erspart geblieben.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind, dass das zur Aufnahme aller bedürftigen Personen bestimmte workhouse[1]) nur noch arbeitsunfähige Personen aufnehmen solle, und dass den Arbeitsfähigen in der Nähe ihrer Wohnungen eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, der Arbeitslohn eingezogen und zu ihrem Unterhalt mitverwandt, d. h. ein ungenügendes Erträgniss aus der Armenkasse ergänzt werden solle. Eine eigentümliche Ausgestaltung erfuhren diese Bestimmungen alsbald in einem zuerst in Berkshire gefassten und demnächst von vielen Seiten nachgeahmten Beschluss, eine Lohnskala nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie aufzustellen, wobei das durch eigene Arbeit nicht zu Erwerbende als Zuschuss (allowance) gegeben wurde[2]).

Die Vorschriften der Gilbert's-Act, deren Einführung zunächst nur fakultativ und von der Zustimmung von $^2/_3$ der zur Armensteuer Eingeschätzten abhängig gemacht war, wurden 1796 generalisirt. Die mit

---

[1]) Vgl. hierüber noch unten § 203.

[2]) Vgl. hierüber auch namentlich noch Kries, Die engl. Armenpflege S. 10 Anm. 16 und 17.

diesem System verbundenen Missstände führten 1832 zur Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung der Zustände des Armenwesens, zur Erstattung eines äusserst umfangreichen Berichtes und demnächst zu der bekannten Reform von 1834. Dieser Bericht, der seitdem unendlich oft und doch, wie das unaufhörliche Auftauchen ähnlicher Projekte beweist, noch immer nicht genug zitirt worden ist, deckte Zustände auf, welche jedes Ergebniss, zu dem die lediglich theoretische Schlussfolgerung hinführt, noch bei weitem übertreffen. Ich teile einige der wesentlichsten Angaben im Anschluss an die neueste Arbeit über das englische Armenwesen (Aschrott S. 42 ff.) nachstehend mit.

Der Bericht beginnt mit den Worten: „Es ist unsere traurige Pflicht zu berichten, dass der Fonds, welcher dazu bestimmt ist, Kinder und arbeitsfähige Personen, welche nicht in täglicher Beschäftigung sind, zur Arbeit zu setzen und den Arbeitsunfähigen die notwendige Unterstützung zu gewähren, zu Zwecken verwendet wird, welche dem Buchstaben und noch mehr dem Geiste dieses Gesetzes zuwider sind und die Moral dieser so sehr zahlreichen Klasse und die Wohlfahrt der Allgemeinheit untergraben.“ Ueber die Art der Unterstützungen wird bemerkt, dass die Aufnahme arbeitsfähiger Personen in das workhouse selten stattfinde. Die workhouses selbst werden entweder als baufällige Häuser geschildert, in welchen wenige Insassen, meist ganze Familien, behaglich beisammen wohnten, oder als prachtvolle Neubauten, in denen die Insassen eine Aufnahme fänden, welche weit über die Verhältnisse eines gewöhnlichen selbständigen Arbeiters hinausginge. An Disziplin und geordneter Beschäftigung fehle es fast durchweg. Doch sei die Unterstützung ausserhalb des workhouse überwiegend; aber selten finde sie gegen Beschäftigung statt, weil diese einer kostspieligen Aufsicht bedürftig sei und meist schlecht und lässig gethan werde. Auch Unterstützungen in natura seien nicht häufig; wo dies aber durch Zahlung von Wohnungsmiete oder Anweisungsscheine auf Kleidungsstücke oder Materialien geschehe, seien erhebliche Missbräuche im Schwange, indem die Beamten (overseers) selbst sich durch Handel mit schlechten alten Häusern und durch Materialanweisungen auf ihre eigenen Geschäfte zu bereichern suchten. Die regelmässige Unterstützung habe in Geld und zwar in der im Eingange erwähnten Form des Lohnzuschusses (nach einer Skala im Verhältniss zur Kopfzahl) bestanden, oder es sei das sogenannte Ticket-System angewendet; letzterem zufolge erhielte der Arme einen Schein auf einen zu seiner Annahme bereiten Gutsbesitzer oder Fabrikherrn, auf Grund dessen der letztere den Armen auf Kosten der Gemeinde in der Art beschäftigte, dass sich die Gemeinde verpflichtete, die Differenz zwischen dem verdienten Lohne und dem gemäss der Skala von dem Arbeiter zu beanspruchenden auszugleichen. Nach einem andern, häufig angewendeten Systeme setzte die Gemeinde fest, dass jeder Steuerzahler nach Verhältniss seiner

Steuer eine bestimmte Anzahl armer Arbeiter zu einem von vornherein festgesetzten Lohne beschäftigen sollte; die Zuteilung des einzelnen Arbeiters erfolgte durch das Loos.

Abgesehen von den auch anderswo als Folgen leichtfertiger Unterstützung beobachteten Erscheinungen, wie Vermehrung der Armen und Minderung des Ehrgefühls, sind es gewisse eigentümliche Erscheinungen, die man gerade hier wahrzunehmen noch besondere Gelegenheit hatte. Namentlich ist es ein ausserordentlicher Lohndruck, der durch die allowances geübt wurde, so dass der Betrag des Arbeitslohnes für den freien Arbeiter selten das nach der Brotskala fixirte Einkommen überstieg; und selbst zu diesem Lohne vermochten die unabhängigen Arbeiter oft keine Beschäftigung zu finden, weil die Arbeitgeber befürchteten, durch ihre Annahme noch mehr unbeschäftigte Arme zu schaffen und so die Armensteuer noch mehr in die Höhe zu treiben. Bei dem System, welches zur Beschäftigung einer bestimmten Zahl zugewiesener Armer zwang, war die Entlassung der freien Arbeiter um so mehr eine häufige Folge, als schon für jene oft das Arbeitspensum nicht zureichte. Daneben beförderten diese Lohnzuschüsse, die mit der Zahl der Köpfe in derselben Familie wuchsen, die Bevölkerungsvermehrung, indem sie eine förmliche Prämie auf leichtsinniges Kinderzeugen setzten.

Zugleich geht mit der Verlotterung des bedürftigen Teiles der Bevölkerung eine Verringerung des Wohlstandes im allgemeinen Hand in Hand. Für diejenigen, die auf der Grenze des wirtschaftlichen Verfalles stehen, ist die Armenunterstützung bequemer und angenehmer als eigene Arbeit; die Zahl derjenigen, die zur Leistung der Armensteuer fähig sind, verringert sich; die Armensteuer wächst in ungeheuerem Masse; es werden folgende Zahlen angegeben: 1785: 1.912, 1803: 4.077, 1817: 7.870 Mill. £.

In vielen Bezirken bleiben ganze Flächen Landes unbebaut, um dadurch die Zahlung der Armensteuer zu vermeiden, die auf dem Grund und Boden ruhte. In einem Kirchspiele bietet man das ganze Land den Armen an, die es aber ausschlagen, weil ihnen das alte System vorteilhafter erscheint. Als eine vielfach ausgedrückte Ueberzeugung wird berichtet: „Die 18-Penny-Kinder werden in 10 Jahren das Kirchspiel aufessen, wenn nicht Hülfe gewährt wird.“ Und damit es auch nicht an Wahrnehmungen über die Auffassung fehle, welche die arme Bevölkerung sich über „das Recht auf Arbeit“ gebildet hatte, wird berichtet, dass gerade an denjenigen Orten, wo das Armenwesen am laxesten gehandhabt werde, Unruhen und Zusammenrottungen der Armen, ja Brandstiftungen und andere Verbrechen behufs Erzwingung von Unterstützung häufig vorkämen.

Die Reform suchte dann diesen Zuständen durch Wiederbelebung des Arbeitshausprinzips und Einsetzung einer Zentralarmenbehörde entgegenzuwirken, wovon noch unten zu sprechen sein wird.

II. Ein anderes Beispiel bietet namentlich die 1788 gegründete hamburger Armenanstalt, welcher bei der allgemeinen Reorganisation auch die Aufgabe zugewiesen war, für Beschäftigung

der Armen zu sorgen. „Die Stifter sahen die Unmöglichkeit ein, sicher zu ermitteln, ob ein Armer seine Kräfte verwende, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, ob es wahr sei, dass er keine Arbeit finde, oder ob diese Angabe nur ein Vorwand sei. Um Ungerechtigkeit zu vermeiden, sahen sie kein anderes Mittel, als jedem Arbeitsfähigen beiderlei Geschlechts, welcher Arbeitslosigkeit vorschützen würde, eine für den Lebensunterhalt hinreichende Beschäftigung zu geben" — vgl. Gerando III S. 19. In dem Berichte von 1799 bemerkte das Armen-Kollegium: „Der Aermste in Hamburg kann wöchentlich durch seine Arbeit 36 β verdienen oder er erhält das Complement dessen, was er nicht erwerben kann, als Almosen." Vgl. v. Melle S. 105. — Die hamburger Anstalt galt lange als Musteranstalt, und wohl mit Recht, weil innerhalb eines nicht zu grossen Bezirks längere Zeit das individualisirende System gut und pflichttreu gehandhabt wurde. Doch blieben die Rückschläge nicht aus. Im Anfange des Jahrhunderts stand die Anstalt vor grossen Defizits, zum Teil allerdings mit veranlasst durch die französische Invasion; vgl. hierüber Duchatel-Naville S. 160 und das daselbst mitgeteilte Schreiben des Mitbegründers der Anstalt v. Voght aus dem Jahre 1832; auch v. Melle S. 110 ff. Bei der in den 20er Jahren erneuten Reorganisation wurde von einer derartigen allgemeinen Arbeitsveranstaltung Abstand genommen. Vgl. v. Melle S. 135.

III. Ueber einen einmaligen Versuch des Magistrats zu Glashütte im Kriegsjahre 1866 berichtet Rentzsch bei Emminghaus S. 189. Der Stadtrat unternahm in Folge der herrschenden Erwerbslosigkeit eine Anleihe und unterzog sich der Mühe, von jedem dort Wohnenden Strohgeflecht, etwas niedriger als zum Tageskurse, zu kaufen und setzte dasselbe mit Gewinn um Rentzsch bemerkt, dass, so bedenklich das Mittel war, glücklicher Weise der Erfolg doch recht günstig war. — Minder glücklich endeten derartige Versuche, die man in den 20er Jahren in Rostock machte. indem man Materialien anschaffte und in zur Verfügung gestellten Räumen oder zu Hause bearbeiten liess. Man verkaufte mit Schaden oder stapelte die schlechte Arbeit auf und schloss endlich mit einem starken Defizit; vgl. Wachenhusen bei Emminghaus S. 206.

IV. In diesem Zusammenhange mag auch noch bemerkt werden, dass Auswanderung als Folge hoher Armensteuern auch ausserhalb Englands wahrgenommen ist. Im Anfange des Jahrhunderts wurden in Ostfriesland seitens der Regierung auf den Domanialflächen Kolonisten angesiedelt, die „bei gänzlichem Mangel eines Betriebskapitals ohne Kenntniss der Lokalverhältnisse und ohne Kenntniss des Ackerbaues sich bald als völlig unfähig zeigten". Die Kolonien wurden sodann mit den benachbarten alten Gemeinden zu gemeinsamen Armenverbänden verbunden, was für letztere so drückend war, dass eine starke Auswanderung der wohlhabenden Leute nach Holland stattfand, welche die Geburtenzahl überwog und eine Abnahme der Bevölkerung zur Folge hatte; vgl. Linsingen S. 79.

§ 201.

Versucht man sich über die Gründe klar zu werden, welche dazu führen können, aus dem an sich richtigen Grundsatze der Unterstützung durch Arbeitsgewährung ein solches Zerrbild zu machen, so erkennt man sehr bald, dass die Armenverwaltung gefahrlos nur dann Arbeit gewähren kann, wenn sie in enger Fühlung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes auf der einen Seite, mit den Bedürfnissen der Armen auf der andern Seite bleibt. Denn bietet der Arbeitsmarkt Gelegenheit zu freier Arbeit in hinreichendem Masse, so kann es gar nicht vorkommen, dass erwerbsfähige Personen Unterstützung nachsuchen; wenn sie es dennoch thun, so ist dies ein Zeichen, dass sie arbeitsscheu sind oder dass die Armenverwaltung ihre Aufgabe, das thatsächliche Bedürfniss genau zu prüfen, vernachlässigt. Und dieses wird denn auch allgemein als der wahre und hauptsächliche Grund der grössesten Missstände des Armenwesens betrachtet, dass die Bedürftigen seitens der Armenverwaltungen nicht genügend beaufsichtigt und zurückgehalten, sondern geradezu verlockt würden, die Unterstützung als ein selbstverständliches Recht in Anspruch zu nehmen. So wird denn die Betrachtung zu derjenigen Aufgabe der Armenverwaltung zurückgeführt, von deren Darlegung oben ausgegangen wurde, der Aufgabe, zu individualisiren, und insbesondere dann zu individualisiren, wenn es sich um Personen handelt, deren Bedürftigkeitszustand schwer erkennbar ist. Und hierfür ergiebt sich dann, im Gegensatze zu jener lockeren und nachlässigen Handhabung der Armenpflege, als unverbrüchliche Regel, ungerechtfertigtes Nachsuchen um Unterstützung aufs strengste zurückzuweisen, diejenigen aber, deren Unterstützung gleichwohl notwendig ist, immer in dem Bewusstsein zu erhalten, dass es fremde Mittel sind, von denen sie leben. Mit dieser Massgabe ist auch zu den Fragen zurückzukehren, die im Eingange dieses Abschnittes vorangestellt wurden, gegen wen und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitszwang zulässig sei. Denn mit dieser Massgabe handelt es sich dann nicht um ein Gebot unbegrenzter Arbeitverschaffung für alle Arbeitsfähigen, sondern um die zweckmässigste Form der Unterstützung, die unter Umständen auch durch Arbeit geschehen kann oder soll.

Sehr zutreffend führt die preussische Min.-Instr. vom 10. April 1871 aus: Von der Befugniss des § 1 al. 2 sollen die Armenverbände nur geeigneten Falls Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der nötigen Strenge auch der auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmitteln und Brennmaterialien wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern u. s. w. auch in Zukunft keineswegs die ein für alle Mal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Er-

messen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Rechnung tragende anzusehen ist.

Von besonderem Interesse sind die diesbezüglichen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. So wird in der Entscheidung XVII S. 77 ausgeführt, dass der unterstützende Ortsarmenverband, welcher gemäss § 1 des preussischen Armengesetzes die Unterstützung geeigneten Falls auch mittels Anweisung geeigneter Arbeit gewähren kann, eine solche gewähren muss, wenn dazu Gelegenheit vorhanden. Es hätte vom Kläger bewiesen werden müssen, dass es monatelang an solcher Gelegenheit gefehlt habe. — Aehnlich Entscheidung XV S. 49. Dagegen XV S. 51: dass es auf der andern Seite nicht Sache der Armenverwaltung sein kann, irgend eine Beschäftigung ausfindig zu machen, z. B. für invalide Personen, die etwa noch gewisse leichte Dienste verrichten können.

Uebrigens sei der Einwand, dass Jemand arbeitsfähig gewesen, an und für sich kein Grund die Erstattung auszuschliessen, weil grosse Kinderzahl, Mangel an Arbeit u. s. w. sehr wohl im einzelnen Falle eine Unterstützung notwendig machen können; vgl. auch XI S. 44 und XII S. 44. Doch wird in XV S. 54 ausgeführt, dass der vorläufig unterstützende Armenverband nicht ohne weiteres jede Unterstützung gewähren könne. Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein arbeitsscheuer Mensch in überaus reichlicher Weise unterstützt werde, so werde die Faulheit erhöht; der Armenverband hätte notwendig Zwangsmassregeln anwenden und besten Falls vorübergehende einmalige Unterstützung — nicht dauernde — gewähren dürfen.

b. Das Arbeitshausprinzip.

§ 202.

Soweit nun dem Ermessen der Armenbehörde anheimgestellt bleiben soll, in welcher Form sie unterstützen will, bedarf es keiner Aenderung der Gesetzgebung. Es wurde schon erwähnt, dass und aus welchen Gründen sich die Gesetzgebungen auf die Zeichnung der Grundzüge in Bezug auf Art und Mass der Unterstützungen beschränkt haben. Dagegen ist an dieser Stelle auf die Meinung derjenigen einzugehen, welche einerseits die Befugnisse der Armenverwaltungen zu vermehren und andererseits dieselben an gewisse gesetzlich bestimmte Formen der Unterstützung gebunden wissen wollen. Diese Meinung geht davon aus, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ein Missbrauch der Armenpflege seitens der ärmeren Bevölkerung auch jetzt durchaus nicht ausgeschlossen sei und dass nur eine formelle Begrenzung von Art und Mass derselben dagegen zuverlässig schützen könne. Es wird so argumentirt: Die gesetzliche Armenpflege habe nur die Aufgabe, vor der äussersten Not zu schützen; die Unterstützung solle keine Verbesserung, sondern

eine Verschlechterung der Lage des Bedürftigen sein. Und weil es sehr schwer sei, zu unterscheiden zwischen der eigentlichen unverschuldeten und der verschuldeten Arbeitslosigkeit, und weil es ferner sehr schwer sei, zu wissen, ob Jemand alle eigenen Mittel oder sonstigen Hülfsquellen erschöpft habe, bevor er sich an die Armenverwaltung wendete, so müsse man die Unterstützung schon der Form nach so wenig verlockend wie möglich machen; nur wenn Jemand sich auch durch die unbequeme oder unangenehme Form der Unterstützung nicht zurückschrecken lasse, sei anzunehmen, dass er wirklich bedürftig sei. Wer aber bedürftig sei, stelle sich selbst das Zeugniss aus, dass er unvermögend sei, für sich selbst zu sorgen, erkläre sich gewissermassen für unmündig. Ihn unter Aufsicht zu nehmen und zu halten, ihn in mässigen Grenzen in seiner Freiheit zu beschränken, sei Pflicht und Recht der Armenbehörde. Nun könne aber diese Beschränkung wirksam nur da geschehen, wo die Ueberwachung wirksam erfolgen könne. Dies wiederum sei nur in einer geschlossenen Anstalt möglich, in welcher dem Insassen durch strenge Hausordnung, durch Entziehung der im Stande der Freiheit ihm erlaubten Genüsse (vor allem geschlechtlicher Umgang, Trinken, Tabakrauchen) fühlbar gemacht werden könne, dass er aus Armenmitteln erhalten werde.

Weiter aber genüge es nicht, den Eintritt dieser Folgen unter allen Umständen von dem freien Willen des Bedürftigen abhängen zu lassen; arbeitsscheue und solche Personen, welche zwar arbeiteten, aber ihre Angehörigen der Armenpflege anheimfallen liessen, müssten zum Eintritt in die Anstalt gezwungen und nötigenfalls bestraft werden können.

Der Wunsch, Unterstützung nur in geschlossenen Anstalten zu verabfolgen, wird vornehmlich durch den Hinweis auf die Erfolge, die man in England mit dem sog. Arbeitshausprinzip erzielt habe, begründet. Auch wird eine nicht geringe Zahl von Armenverwaltungen in Deutschland namhaft gemacht, welche mit Versagung jeder Unterstützung ausserhalb der Armenarbeitsanstalt eine wesentliche Verminderung der Unterstützungen und des Armenaufwandes herbeigeführt hätten.

§ 203.

I. Die Literatur über diese Fragen ist von jeher eine sehr umfangreiche gewesen. Namentlich ist in England die Frage irgend welcher Reformen des Armenwesens stets in unmittelbarem Zusammenhange mit der Frage des workhouse behandelt worden. Ueber ältere Literatur vgl. Aschrott S. 25. Von neuerer namentlich Fawcett, Pauperism, its causes and remedies, London 1871, und Pretyman, Dispauperization, a popular treatise on Poor-Law Evils and their Remedies, London 1878. — Ehrle in seinen Beiträgen handelt im Abschn. III ausführlich vom englischen work-

house. — Das wertvollste Material befindet sich in den jährlichen Berichten der englischen Armenbehörden.

In Deutschland ist die neuere Literatur über diesen Punkt dürftiger. Ausser den mehrgenannten Abhandlungen von v. Linsingen S. 87 noch Kries I S. 326, Rickert S. 36 ff., Huber S. 294, Seyffardt I S. 6, Cohn S. 49, Loening S. 916 u. a. Namentlich aber die oben bei Besprechung der Bezirksarmenhäuser genannten Arbeiten, vor allem die wichtigen Berichte der Anstaltsvorstände; vgl. S. 369 und S. 406 Anm. 1. Dagegen ist die ältere Literatur äusserst reichhaltig. So ist besonders der betreffende Abschnitt bei Gerando 3. Teil 1. Buch noch heute von hohem Werte; ebenso Duchatel-Naville im 2. Buch 4. bis 15. Kap. S. 113 ff., wo das umfassendste thatsächliche Material aus allen Ländern zusammengestellt ist. — Mohl, P.-W. I S. 354; Ebers, Nachrichten über das Armenhaus in Breslau S. 27 ff. u. a. m. —

Ueber die Erfahrungen in ausserdeutschen Ländern (abgesehen von England) sind die erwähnten Mitteilungen von Duchatel-Naville jedenfalls das Vollständigste, was wir besitzen, und äusserst lehrreich. Ausserdem vor allem die Schweizerische Armenstatistik von Niederer, für welche unter anderem auch die Frage gestellt war: Welche Massnahmen werden gegen arbeitsscheue Unterstützte ergriffen und wie wird dem Bettel entgegengewirkt? Die hierauf eingegangenen, mehr oder minder ausführlichen Antworten sind unter den für jeden einzelnen Kanton besonders gegebenen Nachweisungen abgedruckt.

II. Speziell England. — Das Prinzip, die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit zu setzen, ist für England bereits in dem Gesetze der Elisabeth von 1601 ausgesprochen; nötigenfalls sollten, soweit nicht für Arbeit anderweit gesorgt werden könnte, Arbeitshäuser errichtet werden. Der Gedanke hatte aber einer längeren Zeit zu seiner praktischen Verwirklichung bedurft; erst 1697 wurde das erste Arbeitshaus in Bristol, 1703 und 1707 solche in Worcester und Plymouth errichtet. Um auch den ärmeren Kirchspielen die Errichtung zu ermöglichen, wurde 1723 angeordnet, dass sie berechtigt sein sollten, in Verbindung mit anderen Kirchspielen Arbeitshäuser einzurichten, und dass kein Armer, der die Aufnahme ablehnte, Anspruch auf eine andere Art von Unterstützung haben sollte. In dieser letzteren Bestimmung tritt jene eigentümliche Richtung hervor, den Zwang des Arbeitshauses noch über die Arbeitsfähigen hinaus auszudehnen und allgemein Unterstützung möglichst nur in geschlossener Armenpflege zu verabfolgen. Einige Zeit nach der Durchführung des Gedankens wurde in einer Anzahl von Kirchspielen, welche sich die Sache besonders hatten angelegen sein lassen, die Wahrnehmung gemacht, dass die Armensteuern erheblich zurückgegangen seien. Dieselben sollen nach einer Schätzung von Coode von 188811 £ in 1650 auf 819000 £ in 1698 gestiegen sein und 1750 wieder nur 619000 £ betragen haben. In manchen Kirchspielen mit guten Arbeitshäusern verringerten sich die Armensteuern um die Hälfte. Aber den dieser Bewegung folgenden Aufschwung vernichtete

die planlose Wohlthätigkeitsübung, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Armenpflege nicht mehr von einem armenpolizeilichen, sondern von einem humanitär-sentimentalen Gesichtspunkt aufzufassen anfing. Von ihrem ungeheuerlichsten Ausdruck, der sogenannten Gilbert's-Act von 1782, war vorhin die Rede. Bei der durch sie wesentlich mit veranlassten grossen, schon mehrfach erwähnten Reform von 1834 wurde denn auch den Arbeitshäusern erneute Aufmerksamkeit geschenkt und das Arbeitshausprinzip von der Zentralbehörde konsequent auszubilden gesucht, wobei dieselbe jedoch auf sehr erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung stiess und insbesondere oft an dem Kostenpunkte scheiterte. Denn wie sehr auch das Prinzip als solches der Verwaltung erwünscht sein mochte, so bedurfte sie zu seiner strengen Durchführung vor allem der geeigneten Räumlichkeiten, des geeigneten Personals und der Mittel, die einen zu unterhalten und die anderen zu besolden. In beiden Beziehungen hat es den kleineren Armenverbänden häufig gefehlt und fehlte es auch noch, als durch Vereinigung mehrerer Kirchspiele jeder Armenverband wenigstens ein Arbeitshaus beschaffen konnte.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung der Arbeitshäuser ist zu bemerken, dass für jeden Armenverband ein workhouse vorhanden sein muss, dessen Verwaltung nach einheitlichen, von der Zentralbehörde aufgestellten Grundsätzen zu leiten ist. Wesentlich sind insbesondere die Bestimmungen über die Klassifikation der Insassen nach der Arbeitsfähigkeit, sowie nach Alter und Geschlecht. In sieben Abteilungen, die nach Bedürfniss in Unterabteilungen zerlegt werden können, sollen 1) arbeitsunfähige Männer, 2) arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre, 3) Knaben zwischen 7 und 15 Jahren und 4)—6) dieselben Kategorien des weiblichen Geschlechts und 7) Kinder unter 7 Jahren untergebracht, sowie angemessen verpflegt und beschäftigt werden. Besondere Abteilungen bestehen für Kranke und Irre.

Die Hausordnung, die vom master bezw. der matron of workhouse gehandhabt wird, lässt als Disziplinarmassregel 24stündige Einzelhaft und Schmälerung der Kost, Züchtigung jedoch nur für Knaben zu; über diese Zuchtmittel hinaus unterliegt die Bestrafung der Kompetenz des Friedensrichters. Grundsätzlich soll bei Verabfolgung von Unterstützungen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen von der Verweisung ins Arbeitshaus Abstand genommen werden (insbesondere bei Männern im Falle von unvorhergesehener Krankheit, von Unglücks- und Todesfällen, bei Frauen auch noch nach Verwittwung und Eheverlassung innerhalb der ersten 6 Monate). Doch hat die Zentralbehörde anerkannt, dass dies für grosse Städte nicht gänzlich durchführbar sei, und daher ausnahmsweise Unterstützung ausserhalb der Anstalt (out-door-relief), jedoch nur wochenweise und höchstens zur Hälfte in Geld, verbunden mit Arbeitszwang unter Aufsicht nachgelassen. — 1876 fassten die Poor-Law-Conferences (Zusammenkünfte der Armenpflegebehörden)

den Beschluss, das Verbot des out-door-relief ganz vollständig durchzuführen, dem die Zentralbehörde im Prinzip beistimmte[1]).

III. Was deutsche Anstalten angeht, so ist an die Nachweisungen über die Bezirksarmenhäuser zu erinnern (oben S. 386 ff.), denen gerade mit Bezug auf Verminderung des Armenaufwandes gute Erfolge nachgerühmt werden. Linsingen teilt S. 94 ff. mit, dass, als in Ostfriesland die starke Armenlast zur Errichtung von Arbeitshäusern geführt hatte, die Zahl der Unterstützten sich merklich vermindert hätte. So wurden beispielsweise bei Eröffnung der Anstalt in Grossefehn 19 Männer und 26 Frauen unterstützt; zum Eintritt in dieselbe entschlossen sich aber nur 1 Mann und 5 Frauen; die übrigen vermochten sich durchaus ohne Unterstützung durchzuhelfen. Besonders gut hätten gewisse Massregeln gewirkt, die an und für sich zweckmässig und gesundheitsfördernd gewesen, aber den Leuten ungewohnt und daher als arge Beeinträchtigung erschienen seien. So sei in Ostfriesland der Thee ein allgemeines Lieblingsgetränk, auch seien die Leute gewohnt, unter vielen Federn oder Seegras zu schlafen, und die Feuerung im offenen Kamin besonders zu bevorzugen; man habe daher in den Arbeitshäusern den Thee ganz abgeschafft, anstatt dessen Roggenkaffee, Milchsuppe und dergl. eingeführt, den Leuten einfache Decken gegeben und in den Oefen geheizt. —

Ein neuerer Bericht des Magistrats zu Lingen und ein Vortrag der Armenkommission daselbst an den Magistrat, der sich auf die aus den Städten Leer, Jever und Esens eingegangenen Nachrichten stützt, empfiehlt dringend die Errichtung eines Armenarbeitshauses, „insbesondere um die Arbeitskräftigen, die an Arbeitsscheu leiden, ernstlich zur Arbeit anzuhalten und ihnen den geschlechtlichen Umgang zu entziehen. Zugleich kann es nur dadurch erreicht werden, dass Hülfsbedürftige, die von der Armenverwaltung ausreichend unterstützt werden, diese Unterstützung nicht lediglich als Zuschuss annehmen und fortwährend die Stadt und die Umgegend durch ihren Bettel brandschatzen." — Der Bericht ist vollständig abgedruckt in Gem.-Z. 1882 S. 33.

Von Meiningen berichtet Ziller, dass die strenge Durchführung des Armenhaussystems seit 1875 eine bereits 1876 wahrnehmbare Verminderung des Armenaufwandes zur Folge gehabt habe. Die offene Armenpflege wird dort auf gewisse leicht erkennbare Kategorien eingeschränkt (Waisenkinder — Armenärzte — Arzneien — Beerdigungen u. s. w.), während in allen übrigen Fällen Unterstützung in geschlossenen Armenanstalten offerirt wird, was einen ersichtlich günstigen Einfluss auf die Arbeiterbevölkerung gehabt hat. Ziller in Gem.-Z. 1881 S. 129.

Die Verwaltung der Stadt Oldenburg berichtet, dass dort am 1. August 1882 ein Armenarbeitshaus eingerichtet worden und den bisher in offener Pflege unterstützten Personen mitgeteilt worden sei,

[1]) Vgl. Aschrott S. 23. 26. 30. 135. 194. 302 ff.

dass sie von nun an dort untergebracht werden würden, worauf die Hälfte sofort auf Unterstützung verzichtet habe. Der Bericht nimmt an, dass in den meisten Fällen Verwandte und andere Personen die Unterstützung übernommen, in anderen ein wirkliches Bedürfniss nicht vorgelegen habe. — Aehnlich Verwaltungsbericht für Osnabrück 1883/84 u. a. m. Der thüringische Städtetag vom 12. Sept. 1882 erklärte durch Resolution die Einführung von Armenarbeitshäusern als unbedingt notwendig, wobei gegenüber einigen Bedenken sehr gute Erfolge bestehender Arbeitshäuser hervorgehoben wurden.

§ 205.

Gegenüber den Erfolgen, die unzweifelhaft dem Arbeitshausprinzip zur Seite stehen, sind in England schon sehr früh, aber auch in Deutschland schon vor mehr als fünfzig Jahren sehr erhebliche Bedenken laut geworden. Es wird erstens behauptet, dass die Armenarbeitshäuser, welche trotz Hausordnung und Disziplin doch immer nur Armenanstalten blieben, sich regelmässig nur sehr kurze Zeit in ihrer eigentümlichen Sonderstellung behaupteten und dann unter dem Einfluss verschiedener Umstände entweder wieder reine Armenhäuser, d. h. lediglich Wohnstätten der Bedürftigen ohne Arbeitszwang würden, oder, was schlimmer sei, einer Strafanstalt zum Verwechseln ähnlich würden. Ersteres sei besonders der Fall aus Anlass der finanziellen Verhältnisse, weil eine derartige Anstalt sehr viel teurer wirtschafte, als die offene Armenpflege, letzteres wegen der mit dem Anstaltsaufenthalt unausbleiblich verbundenen Immoralität ihrer Insassen.

Zweitens bereite bei Durchführung des Prinzips in grösserem Massstabe und in nachhaltiger Weise die Arbeitsbeschaffung ganz ausserordentliche Schwierigkeiten, sei in individueller Weise fast immer unmöglich; die üblichen Anstaltsbeschäftigungen, die allerdings jeder leicht lerne, wie Federreissen, Steineklopfen u. dgl., hätten den sehr schwer wiegenden Nachteil, den wirklich arbeitslustigen Armen den höchsten Widerwillen zu erregen und sie geradezu arbeitsscheu zu machen, oder die minder tüchtigen der zweckmässigen Arbeit ganz zu entwöhnen, so dass sie nach ihrer Entlassung gar nicht mehr ordentliche Arbeit annehmen könnten und bald in die Anstalt zurückkehrten.

Drittens aber, und auf diesen Einwand wird ein besonderer Nachdruck gelegt, bilde eine in grösserem Massstabe betriebene Anstaltsbeschäftigung entweder eine von den freien Arbeitern sehr übel empfundene Konkurrenz, oder sie entbehre des Charakters der lohnenden Arbeit überhaupt und wirke dann ebenso übel für die Finanzen der Anstalt, wie auf den Charakter der Arbeitenden.

Ausserdem wird im allgemeinen geltend gemacht, dass in der Durchführung des Prinzips, namentlich in dem Auseinanderreissen der Familie, eine grosse Härte liege. Es wird hierauf von den Anhängern des Prinzips erwidert, dass auch die Armenlast eine grosse Härte sei und es sich angesichts der

bei jeder zu laxen Handhabung der Armenpflege drohenden Missbräuche durchaus empfehle, eher zu hart als zu milde zu sein. In Ansehung des Kostenpunktes wird entgegnet, dass es eine kurzsichtige Sparsamkeit sei, Jemanden lieber in der offenen Pflege unterstützen zu wollen; allerdings sei der Betrag für den Einzelnen geringer, als wenn er in einer Anstalt zu unterhalten wäre; dafür werde aber eben auch die Gesammtzahl der Unterstützten eine sehr viel geringere. Und was die Konkurrenz angehe, so bestehe dieser Uebelstand in gewissem Masse immer, wenn der Arbeitszwang durchgeführt würde, namentlich also auch in eigentlichen Straf- und Korrektionsanstalten. Werde er aber nur in dem hier gemeinten Sinne, also gerade zur Abschreckung der Arbeitsfähigen angewendet, so könne er nicht ernstlich gegenüber der freien Industrie in Betracht fallen.

§ 206.

1. Zunächst ist in Bezug auf England zu bemerken, dass trotz des bestehenden Verbots, Unterstützungen ausserhalb des workhouse zu gewähren, die Zahl der ausserhalb Unterstützten doch sehr erheblich diejenige der Arbeitshausinsassen (in-door-paupers) stets überstiegen hat und noch übersteigt: ein Verhältniss, das sich in den Zahlen der letzten Jahre hinreichend ausdrückt. Darnach betrug

in den Jahren	die Gesammtbevölkerung von England und Wales	die Zahl der durchschnittlich per Tag von den Armenbehörden Unterstützten			die Gesammt-Zahl der Unterstützten in % der Bevölkerung	von den Unterstützten waren arbeitsfähige Erwachsene		
		1. in-door paupers	2. out-door paupers	zusammen		1. in-door paupers	2. out-door paupers	3. in % der Ges.-Zahl dieser Unterstützten
1849	17 534 000	133 513	955 146	1 088 659	6.2	26 558	202 265	21.0
1859	19 578 000	121 232	744 214	856 446	4.4	18 209	117 575	15.7
1869	21 760 000	157 740	860 400	1 018 140	4.7	24 960	145 750	16.8
1879	25 010 000	166 852	598 603	765 455	3.0	19 109	85 861	13.7
1880	25 323 000	180 817	627 213	808 030	3.2	22 584	93 201	14.3
1881	25 974 439	183 872	607 065	790 937	3.0	22 515	82 485	13.3
1882	26 055 406	183 374	604 915	788 289	3.0	22 215	79 957	13.0
1883	26 406 820	182 932	599 490	782 422	3.0	21 558	77 592	12.7

Man bemerkt, dass die Gesammtzahl der Unterstützten sowohl im Verhältniss zur Bevölkerung wie auch absolut abgenommen hat, während der Anteil der im Arbeitshause unterstützten arbeitsfähigen Erwachsenen kein sonderlich grosser ist. Diese Thatsachen können wohl dahin gedeutet werden, dass die Abnahme der Gesammtzahl auf Rechnung der Arbeitshäuser zu setzen ist; im Arbeitshause halten sich überwiegend arbeitsunfähige Personen auf, weil arbeitsfähige durch dasselbe ferngehalten und abgeschreckt werden. Hiermit würde die Thatsache übereinstimmen, dass die-

jenigen Arbeitshäuser, die lediglich für arbeitsfähige Personen offen gehalten werden, regelmässig nur zur Hälfte besetzt sind.

Auf der andern Seite ist aber auch die Disziplin in den beiden Kategorien dienenden Arbeitshäusern eine sehr viel laxere. Das Rauchen ist meist, soweit den Insassen das Material geschenkt wird, gestattet, ebenso das Annehmen von Besuch; das Ausgehen, ja selbst Domino- und Kartenspiel, mit dem sich die arbeitsunfähigen Insassen meistenteils die Zeit vertreiben, ist zugelassen und wie es scheint in sehr weitherziger Weise. Vgl. Aschrott an den angegebenen Stellen; wegen der Tabelle S. 422. —

II. Ueber das breslauer Armenhaus berichtet 1823 Ebers S. 27 ff., dass in dasselbe neben arbeitsunfähigen alten Leuten noch die „Sicheren" und „Unsicheren" aufgenommen worden wären; unter den letzteren wären solche Subjekte verstanden, welche der Aufsicht bedurft hätten und nötigenfalls selbst durch Zwang und Strafe zu nützlicher Arbeit angehalten worden wären. Die Anstalt hätte aber an zwei Uebeln gelitten, einmal einem ohnehin geringen, von Jahr zu Jahr sich verringernden Arbeitsverdienst, „welcher, ungeachtet sich die Armenverwaltung auf mannigfaltige Weise für die Beschäftigung der Armen bemühte, gegenwärtig (1823) fast auf nichts zürückgeführt ist" (S. 47), und zweitens an gänzlicher Verkommenheit der Insassen (S. 298). Ebers bemerkt hierbei, wie sehr die unnütze Arbeit (Federschliessen, Wollzupfen, Tretmühle u. a. m.) ermüde, verbittere und die Arbeitsscheuen noch mehr in Müssiggang versenke. Als Gegenmittel bezeichnet er die Gewährung kleiner Verdienstanteile, und vor allem einen nie ermüdenden Willen bei allen beteiligten Organen, um die drei nötigsten Tugenden in Armenhäusern: Reinlichkeit — Ordnung — Fleiss, durchzuführen; namentlich sei auch Absonderung aller Sträflinge von den blos Armen notwendig (vgl. die Vorschläge S. 310).

Die berühmte, auf Veranlassung des Grafen Rumford gegründete Arbeitsanstalt in München, welche am 1. Januar 1790 eröffnet wurde und im Anfange unter sorgfältigster Aufsicht mehr als 1000 Arme mit Spinnen und Weben beschäftigte, musste aus Mangel an Mitteln am 30. September 1799 geschlossen werden. Vgl. bei Duchatel-Naville S. 159 und S. 291 und Gerando S. 31, auch die Anm. 5 gegen Naville. —

Die im Kanton Schaffhausen errichtete Zwangsarbeitsanstalt Griesbach, deren Insassen etwa 130 Juchart mit zu bearbeiten hatten, wurde 1868 wieder aufgehoben, weil sie bei mangelhaften Besserungsresultaten in 16 Jahren einen Geldzuschuss von 40 000 Fr. für zusammen 58 Insassen erfordert hatte, unter denen 31 sich 125 Desertionen hatten zu Schulden kommen lassen. Vgl. Böhmert bei Emminghaus S. 474.

In Wien wurde am 5. Januar 1883 in Stelle der früher bestehenden Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter ein Werkhaus errichtet, das bestimmt sein sollte, „arbeitsfähigen Gemeindeangehörigen von Wien die Gelegenheit zur Arbeit zu bieten und

sich somit nicht blos durch eigene Kraft zu erhalten, sondern sich auch die Mittel zu schaffen, nach freier Wahl einer Beschäftigung wieder nachgehen zu können". Dieselbe wurde überwiegend von Männern in erwerbskräftigen Jahren frequentirt, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr verminderte (1880: 260, 1881: 254, 1882: 152). Neben diesem gewiss auf Rechnung der strengeren Hausordnung zu setzenden Erfolge ergiebt sich das nachstehende finanzielle Resultat:

	Die durch Arbeitsertrag nicht gedeckten Ausgaben betrugen: insgesammt	Gemeindezuschuss	Es betrugen die Verpflegungskosten pro Kopf u. Tag
1880:	25 003 fl.	13 972 fl.	40.62 kr.
1881:	26 470 „	11 208 „	37.34 „
1882:	32 617 „	21 813 „	53.35 „

Vgl. den Abschnitt: Sorge für Obdachlose und Arbeitslose in Gem.-Verw. der Reichsh.- und Res.-Stadt Wien in den Jahren 1880 bis 1882 S. 992 ff. und desgl. für 1877—1879 S. 889.

III. Bezüglich der Konkurrenz, welche die Zwangsarbeit der freien Arbeit macht, ist es wohl richtig, dass dies keine Eigentümlichkeit des Arbeitshaussystems ist, sondern vornehmlich auch bei Straf- und Korrektionsanstalten in Betracht fällt. Der Hauptfehler liegt jedenfalls darin, dass entweder die Arbeiten zu Schleuderpreisen fortgegeben werden und die Fehlbeträge aus der Armenkasse zugeschossen oder in der That gänzlich nutz- und wertlose Arbeiten verrichtet werden, die freilich keine Konkurrenz machen, aber der Armenkasse um so viel teurer zu stehen kommen.

Die Frage ist wiederholt in der Petitionskommission des preussischen Abgeordnetenhauses im Hinblick auf die Gefängnissarbeit erörtert worden, zuletzt in den Sitzungen vom 30. und 31. März 1886, wobei insbesondere die zahlreich vorliegenden Petitionen, insbesondere der Handwerksinnungen, auf Beseitigung bezw. Beschränkung der Gefängnissarbeit einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden Von allen Seiten wurde anerkannt, dass die vorliegenden Beschwerden nur, insoweit sie eine von den einzelnen Strafanstaltsverwaltungen durchgeführte missbräuchliche Ausdehnung einseitiger Gewerbebetriebe betreffen, Anspruch auf Beachtung haben, dagegen die Unerlässlichkeit einer nützlichen und die Kosten des Strafvollzugs wenigstens teilweise deckenden Beschäftigung der Gefangenen nicht in Frage kommen könne. Dem entsprechend beschloss die Kommission dem Abgeordnetenhause nachstehenden Antrag zu unterbreiten: unter Anerkennung der Notwendigkeit einer produktiven Beschäftigung der Gefangenen, die Petitionen der Regierung zur Erwägung in der Richtung auf eine zweckmässige, die freie Erwerbsthätigkeit möglichst wenig schädigende Arbeitsorganisation der Strafanstalten zu überweisen und zugleich anheimzugeben, bei der öffentlichen Verdingung der Gefangenenarbeit die Innungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Vgl. 6. Ber. der Komm. für Pet. Drucks. Nr. 198 S. 1721 ff. —

Bei der Beratung im Abgeordnetenhause (26. Mai 1886) beantragte der Abgeordnete Bachem, den Antrag der Kommission so abzuändern, dass an Stelle der einleitenden Worte „in Anerkennung der Notwendigkeit produktiver Beschäftigung der Gefangenen“ gesetzt werde „unter Anerkennung der Notwendigkeit einer dem Zweck der Strafrechtspflege entsprechenden Beschäftigung“. Mit diesem Amendement wurde der Komm.-Antrag angenommen. Vgl. stenogr. Ber. S. 2369 ff. —

Auch bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1886 wurde diese Frage berührt und vom Minister die Erklärung abgegeben, dass eine grundsätzliche und prinzipielle Aenderung des gegenwärtigen Geschäftssystems, wenn überhaupt, so doch nur schrittweise möglich sei. Vgl. stenogr. Bericht S. 347. —

In Oesterreich hat sich neuerdings ein Agitationskomitee zur Beseitigung der gewerblichen Strafhausarbeit gebildet, und eine Schrift: Die Strafhausarbeit, ein Notruf der Gewerbtreibenden, Wien 1886, veröffentlicht, deren letzte Abschnitte S. 24 ff. gutes statistisches Material über die Beschäftigung der Sträflinge beibringen. Es wird dort gefordert, dass der Staat Arbeit verrichten lasse, aber nicht Gewerbe betreibe, da er hierbei durch Steuerfreiheit, unverzinsliches Kapital u. s. w. in einer jedem freien Gewerbe überlegenen Lage sei. Der Staat soll sich vielmehr auf Arbeiten für die eigenen Zwecke der Strafanstalten oder andere staatliche Korporationen, worunter auch die Armee, beschränken (S. 85). Dem gewöhnlichen Einwande gegenüber, dass auch durch solche Zwecke freien Arbeitern die Beschäftigung entzogen würde, bemerkt die Schrift, dass dies unrichtig sei, weil ja auch die Sträflinge unter allen Umständen an jener Summe von Arbeit teilnehmen müssten, die innerhalb des Staates geleistet werden könne. Es handle sich nur darum, dass der Wert der von den Sträflingen geleisteten Arbeit nicht zu Gunsten Einzelner und durch unnatürliche Preisdrückung nicht zu Ungunsten der Gesammtheit der freien Arbeiter wirke. —

Setzt man hier überall statt „Staat“ „Armenverwaltung“, statt „Staatsmittel“ „Armenmittel“, so liegt dasselbe Verhältniss wie bei den Armenarbeitshäusern vor. Vgl. hierüber namentlich noch Naville, der S. 126 ff. viel Material über die verschiedensten Anstalten aus älterer Zeit beibringt.

§ 207.

Will man nach dem vorstehend mitgeteilten Material, zu dessen Ergänzung noch manche anderen Nachrichten, namentlich diejenigen herbeizuziehen sind, die über den Umfang und die Leistungsfähigkeit der Armenverbände gegeben wurden, sich ein Urteil über den Wert oder Unwert des Arbeitshausprinzips bilden, so wird man in einiger Verlegenheit sein. Unzweifelhaften Erfolgen stehen ebenso unzweifelhafte Uebelstände gegenüber.

Mit einer gewissen Regelmässigkeit kehrt die Erscheinung wieder, dass die Handhabung des Prinzips unmittelbar nach der Eröffnung einer Arbeitsanstalt eine sehr strenge und durchgreifende ist und die Verminderung der Unterstützten, vor Allem das Fernbleiben der nichtbedürftigen, arbeitsscheuen Personen zur Folge hat. Die zweite Stufe ist dann, dass nur wirklich arbeitsunfähige Personen in der Anstalt sind, denen gegenüber, da scharfe Disziplin und Hausordnung für sie nicht mehr so nötig sind, allmählich eine laxere Behandlung eintritt. In dem dritten Stadium wird dann die Handhabung überhaupt nachlässig; man hat finanzielle Schwierigkeiten, erkennt, dass die Unterhaltung des Einzelnen innerhalb des Arbeitshauses teurer ist als ausserhalb; es zieht sich allmählich wieder das arbeitsscheue Gesindel heran und so fort, bis die Zustände wieder so schlimm geworden sind, dass man sich auf Besserungsmassregeln, unter anderen auch auf das Arbeitshausprinzip besinnt. Oder aber es wird gleich von vornherein der Anstalt der Charakter einer Zwangsarbeitsstätte gegeben und in längerer Gewöhnung vergessen, dass es eigentlich ein Armenarbeitshaus sein soll, in welchem nicht der Korrektionszweck, sondern die Unterstützung in erster Stelle steht.

Alle diese Erscheinungen sind nun so regelmässig beobachtet worden, dass man auch bei ihnen von natürlichen Gesetzen sprechen kann. Und dieses dürfte der erheblichste Grund sein, von jedem gesetzlichen Zwange zur Einrichtung von Arbeitshäusern abzuraten. Mit England dürfen wir uns nicht vergleichen; wenn dort die Unterstützung erwerbsfähiger Personen ausserhalb des workhouse gesetzlich verboten worden ist und, wie es scheint, zur Fernhaltung der arbeitsfähigen Elemente von der Armenpflege in hohem Masse beigetragen hat, so liegt das nicht zum geringsten Teile an der vortrefflichen Aufsicht, die von der Zentralbehörde ausgeht. Und gleichwohl wird auch in England über das workhouse aus vielen Gründen geklagt, werden, wie die mitgeteilte Tabelle zeigte, sehr viel mehr arbeitsfähige Erwachsene ausserhalb, als innerhalb des workhouse unterstützt.

Bei uns fehlt es an dieser sehr wichtigen Voraussetzung[1]). Aber es besteht auch durchaus kein gleichmässiges Bedürfniss für alle Armenverbände. Abgesehen von den kleinen Verbänden, über deren Vereinigung zum Zwecke der Errichtung von Arbeitshäusern an anderer Stelle gehandelt wurde, besteht für die grösseren, die zur Errichtung und Unterhaltung eines Arbeitshauses auch allein im Stande sein würden, ein Bedürfniss doch nur insofern, als sie den Zweck, den jenes erfüllen soll, nicht auf andere Weise erreichen können. Es ist schlechterdings nicht abzusehen, warum man Elberfeld und Krefeld u. a. nötigen sollte, statt ihrer Quartierspflege Arbeitshauspflege einzuführen.

Lässt man die Gesetzgebung dagegen auf dem gegenwär-

---

[1]) Vgl. unten § 220.

tigen Stande, so bleibt jeder Verwaltung die Möglichkeit, je nach Bedürfniss, nach ihrer finanziellen Lage, nach Gesinnung der Einwohner und Gesittung der Armen, sich hauptsächlich auf Arbeitshausunterstützung zu beschränken.

Zu vollkommenerer Durchführung des Prinzips kann die Gesetzgebung nur insofern beitragen, als sie die Befugnisse der Verwaltung erleichtert, gewisse Personen, welche Unterstützung für sich oder ihre Angehörigen notwendig machen, zur Arbeit zu zwingen, und eine Aufsicht über die Armenverbände anordnet, welche der Verwandlung des Arbeitshauses in ein Armenhaus oder in eine Strafanstalt entgegenwirkt. Hiervon wird im Folgenden zu handeln sein.

c. Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

§ 208.

In Ansehung der Personen, gegen welche ein Arbeitszwang geübt werden kann, gilt zunächst ganz allgemein der von allen Gesetzgebungen adoptirte Grundsatz, dass es der Armenverwaltung freistehe, die Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren. So heisst es bei Preussen § 1 Abs. 2: „dass die Unterstützung geeigneten Falls durch Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeit ausserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden kann". — Baiern Art. 6 Abs. II: „Wer öffentliche Armenunterstützung geniesst, ist verpflichtet, sich zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder ausserhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen". U. s. w.

In Fällen dieser Art hängt es aber selbstverständlich von dem Bedürftigen selbst ab, ob er die Armenpflege überhaupt in Bewegung setzen will oder nicht. Es ist daher von Wichtigkeit, eine Person dem Arbeitszwange unterwerfen zu können, wenn sie zwar nicht unmittelbar die Armenpflege anruft, aber den Veranstaltungen der Armenpflege entgegenwirkt. Dies ist namentlich der Fall bei Bettlern und Landstreichern und bei Personen, welche es dazu kommen lassen, dass zwar nicht sie selbst, aber ihre Angehörigen der Armenpflege anheimfallen. Der Staat hat ein begründetes Interesse an der Abwendung solchen Verhaltens. Denn wenn er die gesetzliche Armenpflege anordnet, so will er damit jeden Bedürftigen vor der Notwendigkeit zu betteln sicherstellen. Wer daher bettelt und wer die Armenpflege unbegründeter Weise in Anspruch nimmt, handelt wider das Gesetz und ist wegen dieser Zuwiderhandlung strafbar. Dies ist ebenfalls ein feststehender Grundsatz aller Gesetzgebungen.

In Deutschland bestimmt über diesen Gegenstand das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 361. 362 Folgendes.

§ 361. Mit Haft wird bestraft: . . . .

3. wer als Landstreicher umherzieht;

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, dass er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

In ihrer thatsächlichen Wirkung kommen nun die strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die vorstehend bezeichneten Personenklassen auf dasselbe hinaus, wie die Anwendung des Arbeitszwanges bei freiwillig erbetener Unterstützung für die Dauer der letzteren. Der wesentliche Unterschied liegt also darin, dass die Dauer des Zwanges in dem einen Falle von dem Willen des Betreffenden abhängig ist, in dem anderen nicht; dass die Beschäftigung dort mit zum Strafvollzuge gehört, hier nur ein Aequivalent der Unterstützung bildet; dass die Vollstreckung dort in einer Strafanstalt, hier in einer Armenanstalt zu erfolgen hat; und endlich, dass in dem einen Falle die Strafbehörde, in dem anderen die Armenbehörde den durch Arbeit nicht gedeckten Mehraufwand zu tragen hat.

So zutreffend und in vielen Beziehungen wichtig nun auch diese Unterscheidungen sind, so leuchtet doch ein, dass der Zusammenhang zwischen beiden Kategorien ein sehr inniger, die Grenze zwischen ihnen sehr schwer zu ziehen ist, wie dies schon bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben und nachgewiesen

wurde. Für eine Armenverwaltung, die ihre Aufgabe nachlässig erfüllt, ist es daher ein Leichtes, Jemanden zum Betteln zu zwingen und ihn dadurch dem Strafrichter anheimzugeben; aber umgekehrt ist auch für eine Armenverwaltung, die ihre Aufgabe ernst nimmt, die Strafjustiz eine unwillkommene Zwischeninstanz zwischen ihr und jenen Individuen, die ihren Bemühungen indirekt entgegen arbeiten; sie hat ihnen gegenüber nur in den gesetzlich bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine Strafe herbeizuführen, mit welcher Arbeitszwang verbunden ist; eine direkte Einwirkung und direkter Arbeitszwang ist ihr versagt.

§ 209.

Die Regelung dieses Sachverhältnisses ist der Landesgesetzgebung entzogen, nachdem die Reichsgesetzgebung in der angegebenen Weise Bestimmungen getroffen hat. Es sind dadurch alle von ihr nicht vorgesehenen Fälle der zwangsweisen Unterbringung in eine Arbeitsanstalt ohne gerichtliches Urteil ausgeschlossen. Dies gilt namentlich von den früher den preussischen Verwaltungsbehörden in Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zugestandenen Befugnissen. Dieselben lauteten:

Art. 11. Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muss, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Art. 12. Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung, die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmässig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 13. Lässt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, dass diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Notwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniss der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 14. In den in den Art. 11 bis 13 gedachten Fällen er-

folgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landrats. In solchen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrats unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.

Die Regierungsvorlage zum preussischen Ausführungsgesetz von 1871 hatte die vorstehenden Bestimmungen in der Erwägung fortgelassen, dass der Gegenstand derselben durch die §§ 361 u. 362 R.-Str.-G.-B. der Landesgesetzgebung entzogen sei, eine Erwägung, welche von dem Abgeordnetenhause, nicht aber vom Herrenhause geteilt wurde. Von letzterem wurde hervorgehoben, dass die Artikel nur die Bedeutung einer Vollstreckungsmassregel hätten, um das Individuum in zweckmässiger Weise zur Erfüllung seiner Pflicht zu nötigen, während § 361 und 362 die Bestrafung im Auge hielten. Im Abgeordnetenhause wurde bemerkt, dass wenn man die Artikel nur für Verwaltungsmassregeln halte, dies eine durch Einsperrung erzwungene und daher im Widerspruch mit dem Gesetze über Aufhebung der Schuldhaft stehende Befriedigung eines Zivilanspruches sein würde.

Auch die Regierungsmotive hoben hervor, dass man den Erfolg der Einsperrung doch erst sehen könne, wenn der Betreffende wieder entlassen werde, dass also praktisch die Einsperrung auf dasselbe hinauskomme, wie die Korrektionshaft. Die Aufnahme jener Artikel wurde daher abgelehnt, dafür aber, um die Zulässigkeit der Unterstützung gegen Arbeitsgewährung unzweifelhaft zu machen, das in der Regierungsvorlage ursprünglich nicht enthaltene Al. 2 des § 1 aufgenommen, und ausserdem in den §§ 65—67 der Verwaltungsbehörde (dieselben wie in Art. 14 a. a. O.) die Befugniss eingeräumt, Personen, welche ihre Angehörigen hülflos lassen (ähnlich wie Art. 13), in einem vorläufig vollstreckbaren Resolut zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anzuhalten. Gegen das Resolut steht elektiv Rekurs an die Deputation f. d. H. (bezw. die inzwischen an ihre Stelle getretenen Bezirksausschüsse) oder an das Gericht zu. Ein Beschluss des Herrenhauses, in solchen Fällen ein Resolut auf Arbeitshauseinsperrung bis zu sechswöchentlicher Dauer zuzulassen, wurde aus den oben angegebenen Gründen vom Abgeordnetenhause gleichfalls abgelehnt. Dies Resolut bildet selbstverständlich nur einen kürzeren Weg, einen Vollstreckungstitel zu erlangen; ein anderer Zwang, als der exekutivische, wie bei Geldforderungen überhaupt, ist nicht zulässig. —

Baiern Art. 44 hat folgende Bestimmungen:

I. „Personen, welche öffentliche Armenunterstützung geniessen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrats Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräussern oder mutwillig unbrauchbar machen."

(II. „Mit Arrest bis zu 14 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, werden bestraft

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen angewiesene Arbeit nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren.")

Von diesen ist die eingeklammerte Nr. II durch das Reichs-Strafgesetzbuch aufgehoben, während Nr. I, welches Gegenstände behandelt, die dort nicht geregelt sind, gemäss Art. 5 des Einf.-Ges. zum Reichs-Strafgesetzbuch aufrecht erhalten ist.

Für Sachsen bestimmt § 31 der Armenordnung: „Diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, sind, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit zur Arbeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber sofort, als der Arbeitsscheu und der mutwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht und den Massregeln anheim, welche gegen arbeitsscheue Arme und Bettler vorgeschrieben sind."

Inzwischen sind aber diese Massregeln durch das Reichs-Strafgesetzbuch aufgehoben. Huzel meint zwar in seinem Referat über die Bezirksarmenhäuser, Drucks. des D. V. Nr. 10 S. 23 Anm., dass die Bestimmungen über Bettler, „wie es scheint", in Sachsen als Disziplinarstrafen angesehen werden, welche durch das Reichs-Strafgesetzbuch nicht aufgehoben seien. Dieser Meinung ist aber nicht beizutreten. Da die §§ 119 ff. direkt von den Strafen des Bettelns handeln, sind sie zweifellos in Fortfall gekommen. Dies ist auch die Meinung des Kommentators der sächsischen Armenordnung, Wittgenstein.

Die übrigen deutschen Staaten haben ähnliche Bestimmungen, die alle mitzuteilen hier aber zu weit führen würde.

§ 210.

Gegenwärtig ist also der einzige Weg, arbeitsscheue Personen zur Arbeit anzuhalten und Familienhäupter, die ihre Fa-

milien hülflos zurücklassen, zur Fürsorge zu zwingen, nur das gerichtlich durchzuführende Strafverfahren — bei der letzteren Kategorie noch erst vorausgesetzt, dass sie sich durch Spiel, Trunk oder Müssiggang in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Ernährung der Ihrigen unfähig macht. Gegen solche, die arbeitsfähig sind und trotz hinreichenden Erwerbes sich um ihre Angehörigen nicht kümmern, ist ein Einschreiten gar nicht zulässig. Bei dieser Lage der Gesetzgebung ist in den letzten Jahren eine sehr lebhafte Bewegung hervorgetreten, die auf Ergänzung des R.-Str.-G.-B. in Bezug auf jene Familienhäupter, womöglich aber auf Wiederherstellung bezw. reichsgesetzliche Einführung der Art. 13—15 des preussischen Gesetzes von 1855 abzielt.

Der mehrerwähnte Entwurf des Bundesrats von 1877 hatte einen § 64 a vorgesehen: „Falls arbeitsfähigen Personen oder deren nicht arbeitsfähigen Angehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muss, können die ersteren seitens der Landesbehörden im Verwaltungsstreitverfahren zur Arbeit innerhalb oder ausserhalb eines Arbeitshauses angehalten werden." — Der Referent für den pommerschen Städtetag v. 7. Okt. 1876 empfahl eine Strafbestimmung im Sinne des Art. 13 cit. einzufügen. Der Städtetag beschloss jedoch, um Wiedereinführung des administrativen Zwangsverfahrens zu petitioniren. — Für den vorgeschlagenen § 64 a sprach sich eine grosse Anzahl kommunaler Vertretungen aus, so der dritte oberschlesische Städtetag, der sächsische Gemeindetag von 1877, der hannöversche und der rheinische Städtetag von 1879. — Sehr ausführlich wurde der Gegenstand in den Verhandlungen des D. V. f. A. u. W. 1881 behandelt. Pelman-Köln, der das Referat hatte, schlug eine Strafbestimmung zur Ergänzung des § 361 gegen Personen vor, die ihre Familien absichtlich der Armenpflege anheimfallen lassen. Drape-Hannover beantragte eine dem Art. 13 cit. ähnliche Bestimmung. Der letztere Antrag wurde mit einem Amendement Friedenthal, die Verwaltungsprozedur mit Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür auszurüsten, angenommen und beschlossen, ein dem entsprechendes Ersuchen an die königl. Staatsregierung zu richten. Vgl. Stenogr. Berichte 1881 S. 191 ff. — Auf diesen Beschluss, dessen Mitteilung 1883 wiederholt wurde, ist seitens des Reichskanzlers ein Bescheid nicht erfolgt. Vgl. Stenogr. Ber. 1884 S. 3. — Aehnliche Wünsche sind dann noch wiederholt von den verschiedensten Seiten ausgesprochen worden, so in den Verw.-Berichten von Erfurt und Duisburg 1883/84, auf der Konferenz der Landesdirektoren vom 16. Nov. 1883, auf dem Provinziallandtag von Schleswig-Holstein vom 11. März 1882 und auf dem sächsischen Gemeindetag vom 3/4. Juli 1882 u. a. m. Jüngst noch vom Abg. Wehr in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Febr. 1886. — Rocholl meint, dass Betteln an und für sich nicht strafbar sein dürfe, und empfiehlt Aufhebung der §§ 361. 3. 4. 5. 7. 8 und 362 Str.-G.-B.; dagegen liefere die bettelnde Person den Beweis, dass sie der

Armenpflege bedürftig sei. Diesen Thatbestand der Notwendigkeit des Eintritts der Armenpflege müsse die Gemeinde festzustellen und den Bedürftigen gewissen persönlichen Beschränkungen zu unterwerfen befugt sein, namentlich dem Verluste des Rechtes zur Selbstbestimmung über Aufenthalt und Art der Beschäftigung, sowie des Rechtes zur Bestimmung über Aufenthalt, Ernährung, Beschäftigung und Erziehung der von ihm abhängigen Familienglieder. Diese Rechte sollen auf die betreffende Armenbehörde übergehen. Vgl. Rocholl II S. 48 ff. und 58 ff.

Zur Begründung der vorstehend mitgeteilten Wünsche wird darauf hingewiesen, dass das gerichtliche Verfahren immer sehr umständlich, oft erfolglos und in den mehrgenannten Fällen überhaupt unzulässig sei; namentlich sei dieser letztere Umstand nicht allein ein Grund ungerechter finanzieller Belastung des Armenverbandes, sondern er beeinträchtige wesentlich die Autorität der Behörde, die zwar zur Unterstützung verpflichtet, aber zu wirksamem Vorgehen gegen diejenigen ausser Stande sei, welche die Unterstützung nötig gemacht hätten.

Dieses Missverhältniss ist denn auch von allen Seiten anerkannt worden. Die Einwendungen, welche von einigen Seiten erhoben werden, sind mit einer Ausnahme mehr formaler als sachlicher Natur. So meint Dr. Buff[1]), dass eine neue Nummer des § 361 eine neue Uebertretung schaffen würde, deren Beweis ein ausserordentlich schwieriger sei, und dass meist, bis sich herausgestellt habe, ob ein solcher Fall vorliege, die Verjährung (von drei Monaten) eingetreten sein werde. Ausserdem möchte die Strafe, die auf Haft von höchstens 6 Monaten hinausliefe, doch eine zu milde sein. Von anderer Seite wird gegenüber dem Wunsche nach einer Strafbestimmung namentlich darauf hingewiesen, dass diese zu denselben Umständlichkeiten führe, wie das gerichtliche Verfahren in allen diesen Fällen; wenn man bessern wolle, müsse man vielmehr ordentlich durchgreifen, den mit der Sache praktisch betrauten Verwaltungsbehörden ein wirksames Zwangsmittel an die Hand geben, wie es die preussische Novelle 1855 that. Selbstverständlich solle, um der Willkür vorzubeugen, das Verfahren mit denjenigen Garantien ausgestattet werden, die neuerdings auch für das preussische Verwaltungsstreitverfahren gegeben sind. Diese letztere Meinung dürfte diejenige sein, die gegenwärtig fast durchweg geteilt wird.

Doch sind gegenüber den äusserst zahlreichen Aeusserungen dieser Art, die ein Bedürfniss nach Besserung unzweifelhaft erkennen lassen, die Ausführungen eines ungenannten Verfassers in hohem Grade beachtenswert, der aus den nachstehenden Gründen von den gewünschten Veränderungen abrät[2]). Zunächst, meint der-

[1]) D. V. a. a. O. S. 195.

[2]) „Die Straf- und Zwangsmittel im Armenwesen“ in der Deutsch. Gem.-Z. 1879 S. 125.

selbe, biete für Preussen der § 65 des Ausführungsgesetzes eine Handhabe, wonach die Verwaltungsbehörden durch Resolut pflichtvergessene Familienhäupter zur Fürsorge für ihre Angehörigen anhalten dürften; „anhalten“ heisse aber nicht blos „auffordern“, sondern zwingen, mit allen der Behörde zu Gebote stehenden Verwaltungszwangsmassregeln (Geldstrafe, Haft) zwingen[1]). Ausserdem gewähre die armenrechtliche Familieneinheit den Anhalt, das auswärtige pflichtvergessene Familienhaupt, das in der Person seiner zurückgelassenen Angehörigen unterstützt werde, nach dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande zurücktransportiren zu lassen, dort ihm gemäss § 1 Abs. 2 Arbeit anzuweisen und, falls es diese verweigere, auf Grund der §§ 361 und 362 einzuschreiten.

Ebenso wie dieser Zwang, der sich auf die Zukunft erstrecke, sei auch der als Sühne der Vergangenheit eintretende Zwang: Bestrafung aus § 361 und 362, durchaus hinreichend. Nur ein Fall: wenn nämlich Jemand, der arbeite und Verdienst habe, geflissentlich seine Familie der Armenpflege anheim fallen lasse, — sei nicht vorgesehen und müsste auch nach Analogie von § 361 bestraft werden.

Im übrigen warnt der Verfasser, diese Dinge dem Gericht zu entziehen, weil damit der Verwaltung ein Sporn genommen würde, das Material für etwaige Strafanträge sorgfältig vorzubereiten; denn bei den formloser funktionirenden Verwaltungsbehörden würden sie leicht in die Gefahr geraten, „sich mehr gehen zu lassen und lieber Anträge auf Arbeitshausstrafe zu stellen, als zuvor alle Mittel zu erschöpfen, um in der That den Pflichtvergessenen zu seiner Pflicht anzuhalten“.

Ueberhaupt rät der Verfasser, der Versuchung, durch Erweiterung der Machtbefugnisse der Verwaltungsbehörden der Armenpflege aufzuhelfen, zu widerstehen und lieber alle Kräfte darauf zu verwenden, durch Individualisirung, durch kraftvolle Handhabung der schon jetzt gebotenen Mittel sie in sich zu heben und zu vervollkommnen. Ueberdies würde auch die Wiederherstellung des Art. 13 für sich allein noch nicht viel nützen, weil er zu seiner Durchführung sehr viel Arbeit und Kosten erforderte, welche die Gemeinden, die von den bisherigen Mitteln geringen Gebrauch gemacht haben, wahrscheinlich auch dann nicht aufwenden würden, weil ihnen damit die Unterhaltung von Arbeitshäusern u. s. w. obliege.

Und hierin findet der Verfasser denn überhaupt die wesentlichste Schwierigkeit; sie liegt nach seiner Ansicht in der praktischen Durchführung, in der Nötigung, Arbeitshäuser zu unter-

[1]) Dies ist doch wohl sehr bedenklich und widerspricht durchaus dem Sinne der preuss. Bestimmung, die nur im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu § 1 Abs. 2 verständlich ist; man wollte eben keine executio ad faciendum, sondern lediglich ein auf Geldzahlung gerichtetes erleichtertes Verwaltungszwangsverfahren. Vgl. S. 531.

halten, oder Aufseher für ausserhalb einer Anstalt Arbeitende zu stellen, Arbeit zu beschaffen u. s. w. Das seien eben immer sehr schwierige Dinge, welche einer sorgfältigen lokalen Behandlung bedürften.

Von allen Argumenten, die der Verfasser vorgebracht hat, dürfte das letzte in der That die grösste Bedeutung besitzen. Wenn mit der Erlaubniss, die Bedürftigen zur Arbeit zu zwingen, die Anwendung des Zwanges gegen die wirklich arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Personen, wenn mit der Anwendung des Zwanges zugleich auch das Vorhandensein des Zwangsmittels, nämlich der Arbeit, gesichert wäre, kurz, wenn eben alle die Voraussetzungen zuträfen, die nach vielfältig und gut bezeugten Erfahrungen aller Länder nie vollständig und niemals dauernd vorhanden sind, so würde unbedenklich die kürzeste Prozedur die beste, ein formloses Verwaltungsverfahren dem formellen Strafverfahren jedenfalls vorzuziehen sein. Doch möchten eben diese Erwägungen dazu führen, den von ansehnlichen und gut geleiteten Armenverwaltungen ausgehenden Wunsch nach einer solchen Prozedur nicht zu versagen, weil ein Missbrauch seitens der kleineren Verbände aus den dargelegten thatsächlichen Gründen kaum zu befürchten steht und den einsichtigen Verwaltungen die richtige Benutzung des bezeichneten Zwangsmittels wirklich gute Dienste leisten kann.

Anhang.

Der Arbeitsnachweis.

§ 213.

Wenn auch alles übrige, was die Frage der Arbeitsgewährung betrifft, ausserhalb des Rahmens der Armengesetzgebung und damit auch dieser Arbeit liegt, möchte es doch gestattet sein, des Zusammenhangs wegen noch mit einigen kurzen Worten auf die Stellung der Armenverwaltung zum Arbeitsnachweis einzugehen. Wenn es auf der einen Seite unzweifelhaft ist, dass eine Ausdehnung der hierauf gerichteten Thätigkeit, wie sie in England unter der Herrschaft der Gilbert's-Act stattfand, nicht die Aufgabe der Armenverwaltung sein kann, und wenn auf der andern Seite die Unterstützung durch Arbeitsgewährung als das nicht zu entbehrende Korrelat der gesetzlichen Armenpflege anzuerkennen ist, so ergiebt sich, dass die Armenverwaltung einen mittleren Weg einschlagen muss, der von den äussersten Konsequenzen, Jedem oder Keinem Arbeit anzuweisen, gleich weit entfernt ist. Nur muss sie hierbei die eminent wirtschaftliche Natur der Arbeitsverschaffung nie

ausser Augen lassen. Ist der Arbeitsmarkt so ungünstig, dass arbeitsfähige Personen, selbst wenn sie sich darum aufs ernstlichste bemühen, Arbeit nicht finden können, so wird der Mangel an Arbeit, welcher zum Nachsuchen von Unterstützung führt, dadurch kein anderer, dass die Sorge für die Arbeitsbeschaffung von den Schultern des Individuums auf die der Obrigkeit übertragen wird. Es giebt Arbeit oder es giebt keine. Dekretirt die Armenverwaltung trotz alledem, dass es Arbeit geben soll, so thut sie es auf Kosten der Steuerzahler und der freien Arbeiter, indem sie die letzteren aus der Arbeit verdrängt und die ersteren höher belastet. Sucht sie dagegen vorsichtig und in strengster Enthaltung von der Rolle eines unmittelbaren Arbeitgebers die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beobachten und auszunutzen, die Bedürftigen zu Arbeiten hinzuführen, die nützlich sind, ohne für den Augenblick absolut notwendig zu sein, so kann sie für die Zustände der ärmeren Bevölkerung wie für die Armenfinanzen gleich gute Erfolge erzielen.

In die Reihe derartiger Thätigkeiten gehören namentlich zwei: Erstens die Veranstaltung von öffentlichen Arbeiten, die jedenfalls vorgenommen werden müssten, aber in günstigen Zeiten verschoben worden sind und allenfalls noch weiter verschoben werden könnten; denn dieses sind rein produktive Anlagen, welche dem ganzen Gemeinwesen zu gute kommen. Die richtige Grenze hierbei innezuhalten, muss Sache der Umsicht und des Taktes der Gemeinde- und der Armenverwaltung sein. Hierfür lassen sich schlechterdings keine Vorschriften aufstellen. Uebrigens vermögen hier auch die Staats-, Provinzial- u. s. w. Verwaltungen, ohne oder im Einvernehmen mit den Armenverwaltungen, mitzuwirken.

Vgl. oben § 112. Siegel a. a. O. S. 10 führt aus:

„Ein Hauptmittel zur Entlastung des Armenaufwandes ist die Verdienstverschaffung. Die Gemeinden und erweiterten Verbände sollten jede sich darbietende Gelegenheit benutzen, ihre Armen mit Arbeit zu unterstützen, sie sollten daher in Zeiten der Not die ihnen obliegenden Bauten ausführen, vorausgesetzt dass solche als notwendig anerkannt und eine Garantie dafür gegeben ist, dass auf diese Weise eine grössere Anzahl Notleidender längere Zeit Beschäftigung findet." — Vgl. auch die Denkschrift über die Ausführung des preussischen Gesetzes vom 3. Februar 1880 betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch die Ueberschwemmung und Missernte herbeigeführten Notstandes in Oberschlesien.

An einer anderen Stelle (S. 20) bemerkt derselbe Schriftsteller:

„Die von dem Staate zu gewährende Arbeit wird in der Veranstaltung öffentlicher Bauten, als Anlegung von Eisenbahnen, Strassen, Kanälen, Flusskorrektionen, Aufführung von Hochbauten, Arbeiten in den Staatswaldungen, Kultivirung von Oedungen, Ent- und Bewässerungsanlagen u. s. w. bestehen.

Diese Arbeiten sollen jedoch nur unternommen werden, wenn sie als notwendig oder doch als nützlich anerkannt sind und in nicht ferner Zeit ohnedies hätten ausgeführt werden müssen."

In den Verhandlungen des Deutschen Vereins für A. und W. 1885 ist dieser Punkt ebenfalls sehr sachkundig in dem Referat von Ernst (Elberfeld) behandelt worden. Dort sind auch einige praktische Fälle mitgeteilt, die, als der Beachtung in hohem Grade wert, hier wiedergegeben werden mögen.

„Im Jahre 1858, als in Folge der von Amerika ausgegangenen allgemeinen finanziellen Störung unsere Stadt an einer Stockung der Fabrik- und Handelsthätigkeit, an einer Arbeitslosigkeit und Not zu leiden hatte, wie sie in dieser Allgemeinheit und Ausdehnung seit langer Zeit nicht zu beklagen gewesen war, wurden behufs Beschäftigung der brotlosen Arbeiter mehrere Strassen regulirt, ein Schulhof durch Wegräumen einer vortretenden Felswand erweitert, ein städtischer Platz neu planirt, ein der Stadt gehöriger verlassener Steinbruch, welcher teilweise noch zur Steingewinnung geeignet war, wieder aufgedeckt, ein oberhalb desselben liegendes Grundstück von Schutthaufen gereinigt und in Ackerland für das mit seinen Grundstücken angrenzende städtische Armenhaus umgewandelt. Es wurden diese Arbeiten nicht unmittelbar unter Leitung von städtischen Baubeamten gegen Tagelohn ausgeführt, sondern sie waren Unternehmern für einen bestimmten nach Arbeitsmengen berechneten Preis unter der Bedingung übertragen, dass die Zuweisung der zu beschäftigenden Personen der Armenverwaltung allein vorbehalten war.

Ausserdem hatte die königliche Eisenbahndirektion, bereitwilligst eingehend auf das Ersuchen der Armenverwaltung, schon gleich bei Beginn der Arbeiterentlassungen eine Anzahl der ihren hiesigen Baustellen zugewiesenen Arbeitslosen eingestellt und, als die Zahl derselben etwa fünfzig betrug und weitere Arbeitsgelegenheit im Winter nicht vorhanden war, sich bereit erklärt, eine zur Zeit nicht notwendige grössere Arbeit — Erweiterung des Güterbahnhofes und Bau eines zweiten Geleises — zu unternehmen, um der Stadt Gelegenheit zu geben, der grossen Zahl von beschäftigungslosen arbeitsfähigen Personen Arbeit anzuweisen, auf welches Anerbieten eingegangen wurde. Nach dem mit der königlichen Eisenbahndirektion errichteten Vertrage war der Unternehmer verpflichtet, ausser 10 bis 12 Prozent geschulter Arbeiter nur solche Personen zu beschäftigen, welche ihm von der Armenverwaltung zugewiesen wurden, und es hatte die Stadt, um den durchweg ungeübten Arbeitern einen Tagelohn von 15 bis 18 Silbergroschen gewähren zu können, einen Anteil an den Lohnzahlungen zu tragen, war dagegen berechtigt, an jedem Tage, ohne vorherige Aufkündigung, von dem Vertrage zurückzutreten, sobald ihr die Massregel der Arbeitsanweisung nicht mehr geboten erschien. Der der Stadt zur Last gefallene Kostenanteil hat insgesammt 1249 Thlr. 18 Sgr. betragen.

Auf diese Weise sind Hunderte von arbeitsfähigen Familienvätern während einer monatelangen Geschäftsstockung vor dem Müssiggange und dem Almosengenuss bewahrt und in dem Stande erhalten worden, ihren und ihrer Familien Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, und es ist durch alle Veranstaltungen zu diesem Zwecke immerhin eine geringere Summe zu verwenden gewesen, als wenn allen diesen arbeitsfähigen, aber aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entlassenen und dadurch hülfsbedürftig gewordenen Personen die eigentliche Unterstützung gereicht worden wäre.

Aehnliche Massregeln wurden Ende 1862 ergriffen, als in Folge der lange anhaltenden Stockung der Baumwolleneinfuhr von Nordamerika einer der ältesten und wichtigsten Zweige des elberfelder Gewerbfleisses, die Baumwollengarnfärberei (Türkischrot-Färberei) dergestalt darniederlag, dass die meisten Arbeiter dieser Betriebe entlassen werden mussten. Ausserdem litten einige andere Fabrikationszweige unter der Ungunst der Zeit und namentlich waren viele Knopfarbeiter brotlos geworden. Die Stadt unternahm wieder Wege- und andere Erdarbeiten unter den oben bereits angeführten Bedingungen und die königliche Eisenbahndirektion war wiederum bereit, auf ihren hiesigen Arbeitsstellen nach Möglichkeit arbeitslose Färber und Fabrikarbeiter zu beschäftigen. Im April 1863 konnte diese Fürsorge wieder eingestellt werden, nicht sowohl weil sich die Verhältnisse in den betreffenden Gewerbszweigen gebessert, sondern weil die Arbeiter sich allmählich anderen Beschäftigungen zugewandt und solche auch gefunden hatten.

Durch die städtischerseits beschäftigten Arbeiter sind Steine zerkleinert, vier Strassen und öffentliche Wege mit einer neuen Steinpacklage versehen und ferner ein als Verbindungsstrasse viel benutzter und mit Häusern besetzter Gartenweg (die Distelbeckerstrasse) verbreitert und fahrbar gemacht worden. Die dafür aufgewendeten Kosten haben betragen:

	3725	Thlr.	28	Sgr.	8	Pf.	zur Löhnung der Arbeiter,
	1574	„	18	„	—	„	zum Ankauf von Steinmaterial,
	410	„	10	„	6	„	an Fuhrlöhnen,
	302	„	23	„	6	„	für Arbeitsgeräte,
	108	„	10	„	6	„	zur Errichtung neuer Einfriedigungen,
zus.	6122	Thlr.	1	Sgr.	2	Pf.	

Die Färbereiinhaber hatten hierzu gemäss einer Vereinbarung für jeden von ihnen überwiesenen Arbeiter einen Zuschuss von täglich 2 Sgr. zu leisten; überhaupt betrug dieser Zuschuss 179 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Auf die Armenpflege haben diese Vorgänge, welche unter anderen Umständen tief eingewirkt haben würden, nicht im geringsten einen belastenden Einfluss gehabt.

Wie gesagt, war eine nachhaltige Besserung in den Geschäftsverhältnissen der Rotgarnfärberei nicht eingetreten. Stockungen in

anderen Fabrikationszweigen, namentlich der Druckerei von Baumwollenwaaren und der Band- (Kordel- und Litzen-) Fabrikation, traten hinzu und führten wieder zu einer Vermehrung der Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter. Hatte bis dahin die königliche Eisenbahndirektion durch Einstellung ihr zugewiesener Arbeiter wieder bereitwillig ausgeholfen, so brachten die Kriegsbefürchtungen im Jahre 1866 und der wirkliche Ausbruch des Krieges, in Folge dessen der Geschäftsverkehr im Gebiete des Zollvereins ganz ins Stocken geriet, eine so grosse Zahl von Arbeiterentlassungen, dass andere Massregeln notwendig wurden.

Die Stadt begann sofort mit der Erbauung eines Strassennetzes am westlichen Ende der Stadt, demjenigen Teile des Gemeindegebietes, welcher für die notwendige Ausdehnung der Stadt vorzugsweise geeignet war. Es wurden zwei Parallelstrassen und zwei sie durchschneidende Querstrassen in einer Gesammtlänge von 388 Ruten angelegt und chausseemässig ausgebaut. Ausserdem wurden andere Strassen und Wege verbessert.

Durch diese Arbeiten, welche einen Gesammtkostenaufwand von 18 300 Thalern erforderten, ist es möglich geworden, einer grossen Anzahl von Personen — zeitweise bis 400 — mehrere Monate lang Beschäftigung zu gewähren, die sie vor der Notwendigkeit bewahrte, der Armenpflege anheimzufallen. Zugleich ist durch die neue Strassenanlage für die Stadt eminent Nützliches geschaffen worden. Die Baulust hat sich alsbald mit Vorliebe diesem Terrain zugewendet und seit Jahren schon ist daselbst ein schön bebauter und zahlreich bevölkerter Stadtteil mit einer Kirche und zwei städtischen Volksschulen entstanden, was für das städtische Vermögen um so bedeutungsvoller ist, als sich unmittelbar an den bebauten Teil ein grösseres, teilweise schon mit Strassen durchzogenes städtisches Grundstück anschliesst, welches durch jene Anlage in seinem Werte erheblich gesteigert worden ist.

In Folge dieser Massregel ist die Armenpflege von der Arbeiternot auch dieses Mal nur wenig betroffen worden."

§ 214.

Zweitens ist hier zu nennen der Arbeitsnachweis im engeren Sinne durch Errichtung einer Nachweisestelle, an welcher Gesuche von Arbeitgebern um Arbeiter und Gesuche von Arbeitnehmern um Arbeit einander vermittelt werden. Diese Thätigkeit hat ebenfalls kein Bedenken, weil sie nicht mehr zu Wege bringen kann, als das durch die Gesuche um Arbeiter ausgedrückte wirtschaftliche Bedürfniss wirklich erfordert; sie ist aber auf der andern Seite von ausserordentlich hohem praktischen Werte.

Vgl. hierüber Jagielski, Die Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung, ein Beitrag zur Organisation der Armen-

pflege, 3. Aufl. Leipzig 1885, namentlich S. 9 ff. u. S. 23 ff., sowie desselben Referat für den D. V. 1885 Nr. 13.

Auch zu vgl. die Ausführungen oben § 144. 145 über Naturalverpflegungsstationen. — Vielfach liegt der Arbeitsnachweis in den Händen von Privatvereinen, die nur diesen Zweck allein oder gleichzeitig Armenpflegezwecke verfolgen. Hierüber orientirt gut E. Hirschberg, Der Arbeitsnachweis, in Bl. f. Genossenschaftswesen 1886 Nr. 14. — Wohl die bedeutendste derartiger privater Veranstaltungen ist das stuttgarter Bureau für Arbeitsnachweis, dessen Berichte mir durch Güte des Verwalters Herrn Falkenstein zugänglich gemacht sind. Danach wurden in dem Geschäftsjahr 1885 bis 1886 im ganzen 6049 Gesuche von Arbeitgebern, 7231 von Arbeitnehmern, im ganzen 13 280 vermittelt. 582 Arbeiter wurden in auswärtige Stellen gewiesen.

Die vorangegangenen 5 Jahre lieferten in dieser Beziehung nachfolgendes Ergebniss:

		1880	1881	1882	1883	1884
Arbeiter-	Gesuche . .	5 000	5 971	5 278	5 537	5 436
Lehrlings-		77	103	105	126	146
Arbeits-	Gesuche . .	7 485	7 774	6 425	6 591	7 107
Lehrstellen-		121	98	97	66	119
Unterstützte	. . . . .	1 130	587	681	626	575
Vermittlungen zusammen		13 813	14 533	12 586	12 946	13 383

Ausser diesen thatsächlichen Vermittlungen wird das Bureau von einer ungleich höheren Zahl erfolglos um Arbeit oder Unterstützung Nachsuchender angegangen, denen jederzeit bereitwilligst Rat erteilt wird.

Die Verwaltungskosten, die 1885: 5637 Mark betrugen, wurden bisher vollständig aus Einschreibegebühren, Abonnements- und Jahresbeiträgen gedeckt.

§ 215.

In den in diesem Kapitel dargelegten Massnahmen wird sich freilich die Thätigkeit jeder Armenverwaltung in Bezug auf Arbeitsverschaffung erschöpfen müssen. Bei vorsichtiger Würdigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird sie aber auch hierdurch schon unendlich viel nützen und bessern können. Sehr treffend bemerkte bei den Verhandlungen des D. V.[1]) ein praktischer Armenpfleger: „Ich empfehle daher jedem Dezernenten in Armensachen, sich in erster Linie mit der Arbeitsthätigkeit seines Ortes genau zu beschäftigen und darin so zu Hause zu sein, wie im eigenen Hause. Nur hierdurch wird es ihm leicht werden, die meisten an ihn herantretenden Unterstützungsgesuche sicher und richtig zu entscheiden und, was dazu gehört, einen eingehenden Blick in alle Lebensverhältnisse zu thun.“ — Im übrigen wird man nicht umhin

[1]) Stadtrat Huch aus Quedlinburg: Stenogr. Ber. 1885 S. 96.

können, einem andern gründlichen Kenner des Armenwesens beizustimmen[1]), welcher sich gedrungen fühlte nach eingehendster Untersuchung dieses Punktes auszusprechen, dass man vergeblich in allen Ländern ohne Unterlass Preisfragen über die Mittel aufwerfe, alle Dürftige angemessen zu beschäftigen: „das Problem ist nicht zu lösen“.

3. Zwangsmittel gegen Armenverwaltungen.

§ 216.

Vom theoretischen Standpunkte aus mag man immerhin die gesetzliche Armenpflege als die Befolgung eines „Zwanges“, die freiwillige als Bethätigung des „freien Willens“ hinstellen; was es aber in der Praxis damit auf sich hat, das ist wohl im Vorhergehenden zur Genüge klargestellt worden. Wie bei allem Thun von Menschen in kleinen und grossen Dingen, ist auch für das Verhalten der Armenverwaltungen in erster Linie nicht das entscheidend, was sie sollen, sondern das, was sie wollen und was sie können. Und so tausendfältig verschieden die geistigen und körperlichen Kräfte der einzelnen Menschen entwickelt sind, ebenso verschieden sind die Organe der Armenpflege an geistiger und finanzieller Leistungsfähigkeit. Freiwillige Massregeln werden zur Abwehr von Notständen ergriffen, weil Mittel und Kräfte, Liebe und Einsicht in einer Gemeinde vorhanden sind — Akte der Zwangsarmenpflege unterbleiben, weil es an eben diesen Voraussetzungen ganz oder zum Teil gebricht.

Der Mittel, die Anforderungen durchzuführen, welche im allgemeinen Interesse an die Armenpflege gestellt werden müssen, sind drei. Erstens die Einsicht zu fördern, dass eine gute Armenverwaltung der wirksamste Schutz gegen die Folgen der Armut sei — dies bezieht sich auf das Wollen und kann lediglich durch Ermahnung, Beispiel und vor allem durch fortschreitende geistige Entwicklung geschehen. Zweitens die Mittel zur Armenpflege zu schaffen — dies bezieht sich auf das Können und geschieht durch die bisher besprochenen Massregeln, welche auf gerechte Verteilung der Armenlast abzielen. Drittens die Leistungen der Armenpflege zu erzwingen — dies bezieht sich auf das Sollen und geschieht durch direkten Zwang gegen die Armenverbände. Diese dritte Thätigkeit steht hier zur Frage.

Es handelt sich aber hierbei nicht sowohl um die Erwägung, ob ein solcher Zwang zulässig, sondern vielmehr, ob er zweckmässig und in welcher Weise praktisch durchführbar ist, namentlich aber, ob es geboten erscheint, denselben über das Bestehende hinaus zu erweitern. Denn auch gegenwärtig sind in jedem Staate Massregeln vorgesehen, die durch

[1]) Naville S. 135.

die Armengesetzgebung auferlegten Verpflichtungen im Zwangswege durchzusetzen; teils bewegen sie sich im Rahmen der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung, teils sind sie dem Armenwesen als solchem eigentümlich. Wo die öffentliche Armenpflege, wie überall in Deutschland, ein Zweig der kommunalen Selbstverwaltung ist, betreffen die Aufsichts- und Zwangsbefugnisse der den Gemeinden vorgesetzten Behörden auch die Armenpflege, können diesbezügliche Unterlassungen durch Ordnungsstrafen, Beschränkung der selbständigen Verwaltung u. s. w. geahndet, können Anordnungen der Staatsverwaltung, Einrichtungen, welche der Armengesetzgebung entsprechen, durch geeignete Vollstreckungshandlungen, nötigenfalls durch Thätigkeit Dritter auf Kosten des säumigen Armenverbandes erzwungen werden. Dies gilt namentlich auch von der Verpflichtung zur Unterstützung, deren Mangel oder Unzulänglichkeit im einzelnen Falle von dem Bedürftigen selbst im Wege der Beschwerde gerügt werden darf. Davon ist hier nicht weiter zu handeln.

Der Armengesetzgebung eigentümlich ist die Regelung des vermögensrechtlichen Verhältnisses der Armenverbände unter einander in Ansehung der vorläufigen Unterstützung und der endgültigen Verpflichtung zur Tragung der Armenlast. Diese ist im Gegensatz zu den formlosen Massregeln der Aufsichtsführung einem formellen, durchaus in den Grenzen des Zivilprozesses sich bewegenden Streitverfahren unterworfen. Von diesem ist an anderer Stelle gehandelt worden.

Hiernach bestehen also an und für sich durchaus zureichende Hülfsmittel, säumige Armenverbände im Inneren der Verwaltung, sowie nach aussen hin zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Und wenn dennoch ausserordentlich schlimme, der Abhülfe dringend bedürftige Zustände im Inneren der Armenverwaltung bei vielen Gemeinden zu beklagen sind, wenn Abschiebungen, kostspielige Armenpflege auf fremde Kosten u. s. w. im Verhältniss zu fremden Armenverbänden immer noch in grosser Zahl vorkommen, so bedarf es keines Beweises, dass entweder von den vorhandenen Zwangsmitteln kein genügender Gebrauch gemacht wird, oder dass die Aufsichts- und Spruchbehörden diesen Zuständen gegenüber grossenteils überhaupt ohnmächtig sind. Wahrscheinlich wirken diese beiden Momente meistens zusammen. Was insbesondere das letztere betrifft, so besteht wohl kein Zweifel, dass durch kein Zwangsmittel der Welt an gewissen Zuständen etwas geändert werden kann, dass auch die vortrefflichste Handhabung der Aufsicht einen finanziell leistungsunfähigen Armenverband nicht leistungsfähig, eine kenntnisslose und engherzige Armenverwaltung nicht einsichtig und grossdenkend zu machen vermag. In dieser Beziehung ist nachhaltige Besserung nur davon zu erwarten, dass man das W o l l e n und das K ö n n e n der Armenverwaltungen in der angedeuteten Weise fördert.

§ 217.

Dagegen ist man in Ansehung des anderen Momentes — mangelhafte Handhabung der Aufsicht — der Meinung, dass sich diese sehr wohl in sich selbst verbessern liesse, wenn man den Gründen nachforschte, die es zu unzureichender Aufsicht kommen liessen, und wenn man positive Veranstaltungen träfe, welche eine zureichende Aufsicht ermöglichten.

Insbesondere meint man die Gründe darin suchen zu müssen, dass die Armenpflege eine besondere Aufsicht erheische, welche im Rahmen der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung nicht wohl möglich sei. Denn hierbei werde die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde erst durch vorkommende Klagen und Beschwerden auf vorhandene Uebelstände hingelenkt, deren Kenntniss auch ohnedies wünschenswert sei und nicht von dem Zufall der Beschwerde oder der Klage abhängen dürfe. Es sei von grösster Wichtigkeit, fortlaufend die verschiedenen, das Armenwesen betreffenden Erscheinungen und Veranstaltungen überblicken, den besonderen Umständen gemäss einwirken, nützliche Massregeln gebieten, schädliche hindern zu können. Namentlich aber müsse da, wo die Leistungen der Armenpflege zum Gegenstande einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemacht seien, dafür gesorgt werden, dass in dem Gebiet, für welches diese Pflicht bestehe, nicht der eine Armenverband dieselbe in wesentlich anderer Weise erfülle, als der andere. Denn wie sehr auch der einzelne Unterstützungsfall individualisirende Behandlung erfordere, so gebe es doch für die Armenpflege so gut wie für jede menschliche Thätigkeit gewisse Regeln und Gesetze, die ohne Gefahr nicht missachtet werden dürften. Arbeitsfähige nach gleichen Grundsätzen zu unterstützen wie Arbeitsunfähige, sei ebenso unrichtig und schädlich, wie etwa die ersteren ihrem Schicksal gänzlich zu überlassen; Kranke in einer Anstalt zu pflegen, wo Hauspflege genüge, Kinder bedürftiger Eltern besser zu halten, als es den Kindern nicht unterstützter Eltern von Seiten dieser zu Teil werden könne, sei ebenso kostspielig oder schädlich, wie der Mangel genügender Krankenpflegevorrichtungen oder die gänzliche Vernachlässigung der Kindererziehung eine übel angebrachte Sparsamkeit bedeute. Alles dieses sei vielmehr zu berücksichtigen im allgemeinen staatlichen Interesse, welches immer auf Erhaltung einer arbeitsamen und gleichwohl im Bedürftigkeitsfalle nicht notleidenden Bevölkerung gerichtet sein müsse, sowie im Interesse der steuerzahlenden Bürger, welche nicht über das Notwendige hinaus belastet werden dürften. Auch falle endlich die Gleichmässigkeit der Grundsätze sehr wesentlich in Betracht für das Verhältniss der Armenverbände zu einander, welche vor Missbrauch durch sorglose und auf fremde Kosten verschwenderische Armenpflege sichergestellt werden müssten.

§ 218.

Die auf Herbeiführung gleichmässiger Grundsätze und gleichmässiger Handhabung derselben gerichteten positiven Vorschläge bewegen sich nun durchweg in einer dem vorstehend entwickelten Gedankengange entsprechenden Richtung; sie unterscheiden sich von einander nur durch den mehr oder minder grossen Umfang, welchen sie den diesbezüglichen neu zu schaffenden Einrichtungen zu geben wünschen.

Einige würden es bereits für einen wesentlichen Fortschritt erachten, wenn der gewöhnlichen Aufsichtsbehörde regelmässige Nachweisungen und Berichte über den Stand der Armenzahl, über Art und Mass der verabreichten Unterstützungen, über die für Zwecke der Armenpflege vorhandenen Einrichtungen und Anstalten u. a. m. gegeben würden; es würde ihrer Meinung nach hierdurch schon eine gewisse Gleichmässigkeit erzielt und die Aufsichtsbehörde in den Stand gesetzt werden, sich von der Thätigkeit der Armenverwaltungen ein Bild zu machen, auffallende Erscheinungen wahrzunehmen, und so zum Abhelfen, Einschreiten, Bessern dauernde Veranlassung zu haben. Andere gehen weiter und wünschen gleichzeitig eine geeignete Aufsicht seitens desjenigen Landarmenverbandes, welcher im Unvermögensfalle gesetzlich zur Beihülfe an Ortsarmenverbände verpflichtet ist. Am weitesten gehen aber diejenigen, welche die Beaufsichtigung des Armenwesens für zu schwierig erachten, um sie einfach der Aufsicht über die anderen Gegenstände der Gemeindeverwaltung anzureihen; sie fordern, dass eine besondere Instanz geschaffen werde, welcher die regelmässigen Berichte und Nachweisungen in Verbindung mit angemessenen unmittelbaren Nachforschungen an Ort und Stelle dazu dienen sollen, fortlaufend den Gang der Armenverwaltung zu kontroliren, gleichmässige, teils allgemeine, teils auf bestimmte Bezirke beschränkte Grundsätze aufzustellen und die Beachtung dieser, sowie die Durchführung der Armengesetze und der zu ihnen ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen zu überwachen. Mit andern Worten: es soll eine besondere, mit hinlänglichen Befugnissen gesetzlich ausgestattete Armenaufsichtsbehörde geschaffen werden. Doch sind die Ansichten darüber geteilt, ob sich eine solche Behörde für die einzelnen grösseren Verwaltungsbezirke, für die einzelnen Bundesstaaten oder gleich für das ganze Reich empfehle; auch wird erwogen, ob im letzteren Falle nicht das Bundesamt f. d. H., das seine richterlichen Funktionen im übrigen beizubehalten hätte, zu einer derartigen Zentralbehörde (Reichsarmenamt) umzuschaffen sei. Namentlich wird das letztere im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte englische Zentralarmenbehörde empfohlen.

§ 219.

Es ist von grossem Interesse zu verfolgen, wie alle diejenigen, welche die Zustände des Armenwesens und unsere Kenntniss davon untersuchen, zu dem Schluss kommen, dass wir noch viel zu wenig und in zu wenig geordneter Weise davon wüssten und dass eine periodische Sammlung von Nachweisen notwendig, aber nur dann nützlich sei, wenn sie von einer Zentralstelle ausginge. So bemerkt Lammers in seiner beachtenswerten Abhandlung Ueber Armenstatistik in Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte Bd. 18 1869 S. 57, dass eine private Vereinigung es nie zu einer ausreichenden Armenstatistik bringen würde. Das statistische Interesse erfordere vielmehr „eine mit hinlänglichen Befugnissen ausgerüstete oberste Armenbehörde für Preussen, oder womöglich gleich für den Norddeutschen Bund und — dereinst für ganz Deutschland". — Ganz ähnlich Hirschberg in Deutsche Revue 1886 S. 114: Haben wir ein Reichsarmenamt nötig? — der hauptsächlich die Erforschung der Armenzustände und Zentralisation des Arbeitsnachweises im Auge hat, und zu diesem Zwecke periodische statistische Nachweisungen gegenüber der Staatsbehörde für notwendig hält. — Doell geht gleich einen Schritt weiter und fordert unbedingt Aufstellung gemeinsamer Grundsätze in der Armenpflege. Seinen in der Schrift über die Reform der Armenpflege gegebenen Anregungen ist die Gründung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu danken, der in der That sehr Erhebliches in dieser Beziehung leistet; vgl. a. a. O. S. 3 u. 47 und oben S. 20. — Rocholl II S. 25. 26 geht ebenfalls von Beachtung der örtlich verschiedenen Armenzustände aus, will aber die Thätigkeit des Staates darauf beschränkt wissen, „nach grossen Gesichtspunkten eine allgemeine Gleichartigkeit herbeizuführen und den wesentlichsten Ursachen der Armut abzuhelfen zu streben". Die speziellere Aufsicht müsste eigenartig konstituirten und dem Prinzipe der Selbstverwaltung entsprechenden Organen der Landarmenverwaltung obliegen. Ein vom Provinziallandtage zu wählendes Mitglied der provinzialständischen Verwaltung müsste das Recht und die Pflicht haben, die örtlichen Armeneinrichtungen und Ausgaben zu kontroliren, Auskunft von den Behörden zu erfordern, Berichterstattung von den Behörden zu verlangen und alljährlich die nach einem bestimmten Plane aufgestellten statistischen Zusammenstellungen entgegenzunehmen, auch Anordnungen zur Abhülfe bestimmter Beschwerden unter Vorbehalt des Rekurses an den gesammten Provinzialausschuss zu treffen. — Ebenso empfiehlt Loening S. 889 den grösseren Verbänden, welche an den Lasten der Armenpflege teilzunehmen haben, eine Aufsicht über die örtliche Armenverwaltung zu übertragen. — Ebenso Ratzinger S. 586. — Eine lesenswerte kleine Schrift: Das bürgerliche Armenwesen, Luzern 1882, berührt ebenfalls diesen Punkt und hält für das wirksamste Mittel, der schlechten Verwaltung der Ortsarmenbehör-

den entgegenzutreten, eine genauere und umfassendere Ueberwachung ihrer Thätigkeit. Der Verfasser meint, dass zu diesem Zweck der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Art Armeninspektorat hinzugefügt werden solle. Vgl. S. 40. 41. — Der Gedanke, dass das Bundesamt f. d. H. sich einmal behufs sachlicher Aufsicht und Leitung der Armenpflege in ein Reichsarmenamt verwandeln könnte, taucht beiläufig in anderem Zusammenhange bei Lammers, Staats-Armenpflege S. 10 und 19 und bei Doell S. 47 auf, ohne dort weiter ausgeführt zu werden. Dagegen hat neuerdings Aschrott in seinen der Darstellung des englischen Armenwesens angefügten Schlussbetrachtungen S. 388 ausgesprochen: „Das B. f. d. H. sollte erweitert werden zu einem Zentralarmenamte mit den Funktionen der englischen Zentralbehörde“ und weiter unten: „.... so bildet eine Zentralarmenbehörde mit ausgedehnten Machtbefugnissen die Voraussetzung für ein einheitliches Armenwesen. Die Einsetzung einer Zentralarmenpflege in Deutschland sollte der erste Schritt zu einer Reform sein.“ Im übrigen ist die Frage nirgends ausführlicher behandelt worden.

Von älteren Schriftstellern äussert sich Mohl ebenfalls sehr kurz in P.-W. Bd. 1 S. 415: „Diesen örtlichen Armenbehörden sind teils zur Aufsicht, namentlich im Geldwesen, teils zur Erhaltung gleichmässiger Grundsätze in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken desselben Staates, teils zur Uebersicht über das Ganze höhere Behörden vorzusetzen.“ Doch will er das Ganze in letzter Instanz dem Ministerium des Innern unterstellt wissen und wendet sich namentlich gegen Godeffroy, Theorie der Armut S. 55 ff. und Bodz, Staatswesen und Menschenbildung Bd. 2 S. 18 ff., welche ein eigenes Armenministerium wünschen; er ist der Meinung, das dies unnötige Ausgaben und mannigfachen Zeitverlust durch die vermehrten Mitteilungen und Zusammenwirkungen verschiedener Behörden zur Folge haben würde; auf der anderen Seite hält er gerade die Unterordnung unter das Ministerium des Innern für sehr förderlich, weil die durch dieses geübte Staatsthätigkeit ohnedies vielseitig und tief in grosse Teile der gesellschaftlichen Gestaltungen und der polizeilichen Massregeln eingreife. — Rau S. 412 rechnet zu den Funktionen der Regierung in Ansehung der Armenpflege auch „die Errichtung einer besonderen Oberbehörde, welche die ganze Armenpflege überwacht und leitet, auch alle Zahlenangaben über diesen Gegenstand sammelt“.

§ 220.

Von Mitteilung der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen in Bezug auf die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung im allgemeinen ist hier selbstverständlich abzusehen. Besondere, die Aufsicht über das Armenwesen betreffende Einrichtungen bestehen in England und Frankreich in sehr erheblichem, in Würtemberg, Baden, Baiern und Oldenburg in gewissem Umfange. Hierüber kurz Folgendes:

I. In England führten die mehrerwähnten grossen Missstände vom Anfange dieses Jahrhunderts zur Niedersetzung einer königlichen Kommission, welche die Zustände des Armenwesens und namentlich auch der Armenverwaltungen an Ort und Stelle zu untersuchen hatte und einen sehr umfassenden Bericht über den Befund abstattete, dessen Folge das berühmte Gesetz von 1834 war. Seine wichtigste Neuerung ist die Errichtung einer Zentral-Armenbehörde — Poor-law-commissioners —, die zunächst auf 5 Jahre gewählt wird und zur Ausführung, Durchführung und Kontrole des Gesetzes und seiner Handhabung berufen ist. Die commissioners — zunächst 3 an der Zahl —, hervorgegangen aus der Untersuchungskommission, dürfen Verordnungen und Reglements erlassen, wirken bei der Errichtung, Veränderung und Verwaltung der workhouses, sowie bei der Aufnahme von Darlehen für diese Zwecke mit. Sie können mit Zustimmung der Lokalvertretung Ankäufe, Mieten u. s. w. von workhouses anordnen. In Bezug auf die Vereinigung von Kirchspielen zu gemeinsamen Armenzwecken sind ihnen neue und weittragende Befugnisse eingeräumt, von denen bereits oben (S. 385) die Rede war. Das Prinzip des Arbeitshauses im älteren Sinne wird von neuem scharf betont und die öffentliche Unterstützung Armer ausserhalb des Arbeitshauses nur unter gewissen, von den commissioners festzusetzenden Massnahmen gestattet.

So griffen die commissioners in alle Zweige der Armenverwaltung anordnend und beaufsichtigend und mit so gutem Erfolge ein, dass aus der anfänglich nur für absehbare Zeit eingesetzten Behörde in der Folge eine ständige Zentralleitung erwuchs, die weit über den unmittelbar vor Augen gehabten Zweck der Durchführung und Kontrole des neuen Armengesetzes hinaus das ganze Armenwesen nach allen Richtungen in den Bereich ihres Aufsichts- und Verordnungsrechtes zog. Die für englische Verhältnisse ungewöhnliche, aber mit dem provisorischen Charakter der Institution zusammenhängende Stellung der commissioners ausserhalb des eigentlichen Behördenkreises, welche sie der parlamentarischen Kontrole sowie der Abhängigkeit von der Parlamentsmajorität entzog, wurde später die äussere Veranlassung, die mit den Befugnissen einer Behörde ausgestattete Kommission auch mit den äusseren Zeichen einer solchen im Sinne englischen Verfassungslebens zu umkleiden. Dies geschah 1847 durch ein Gesetz, welches der Königin die Befugniss einräumte, eine oder mehrere Personen zu Commissioners for administrating the laws for relief of the Poor zu ernennen, denen die Inhaber bestimmter Staatsämter (der Präsident des Staatsrats u. a.) als ex officio-commissioners hinzutreten. Der an erster Stelle ernannte Commissioner führt das Präsidium; er sowie einer der Sekretäre dürfen im Parlament sitzen. Auch diese neue Behörde, auf welche die Befugnisse der bisherigen Poor-law-commissioners übergehen sollten, wurde zunächst nur auf die Dauer von 5 Jahren vorgesehen. In der Praxis hat sich dann die Sache insofern etwas anders

gestaltet, als thatsächlich nur ein Commissioner ernannt wurde und als Präsident fungirte, die ex officio-commissioners geringen Anteil an der Verwaltung nahmen, und die Verlängerung der Amtsdauer immer wieder stattfand, bis 1867 die Behörde permanent erklärt wurde.

Einen vollkommenen Abschluss fand diese Einrichtung durch Umwandlung in ein Ministerium, dem im Anschluss an die Kontrole des Armenwesens allgemein die Aufsicht über die Lokalverwaltung der Kirchspiele und einige damit verbundene speziellere Aufgaben, wie Bau-, Wege- und Gesundheitswesen u. a., übertragen wurde. Sein Name ist Local-Government-Board. Immer reicher und mannigfaltiger wird die von ihm geübte Thätigkeit. Nicht nur um die grösseren Verwaltungsfragen, wie Bildung der Armenverbände, Höhe der Armensteuern, um die Grundsätze bei Gewährung von Unterstützungen und ähnliches handelt es sich allein; in das Detail der lokalen Verwaltung, auf den einzelnen Unterstützungsfall wird, wo notwendig, sorgfältig eingegangen. Ein umfassendes Verordnungs- und Aufsichtsrecht steht dieser Zentralbehörde nicht nur gesetzlich zu, sondern es wird mit einem nicht zu bezweifelnden Verständniss, und was mehr ist, mit vielem Takt und in massvoller Weise thatsächlich ausgeübt. Die 1847 erlassene General Consolidated Order, welche die zur einheitlichen Regelung des Unterstützungswesens erlassenen Vorschriften zusammenfasst, erhält allmählich eine grössere praktische Bedeutung, als das Armengesetz von 1834 selbst.

Die Kontrole ist sowohl eine administrative wie finanzielle. Sie erfolgt aber — und darin dürfte der Schwerpunkt ihrer Bedeutung zu suchen sein — nicht von oben her durch schriftlichen bureaukratischen Verkehr, sondern durch lebendiges Wort und eigenes Anschauen. Zweier Kategorien von Hülfsbeamten bedient sich zu diesem Zwecke die Zentralbehörde: der Inspektoren und der Auditoren.

Den Inspektoren — deren es gegenwärtig 18 in ebensoviel Inspektionsbezirken giebt — ist ein Aufgabenkreis bestimmt, dessen Inhalt mit der Aufzählung ihrer notwendigen Funktionen nicht erschöpft wird. Wenn ihnen vorgeschrieben ist, periodisch den Sitzungen der Lokalarmenbehörden beizuwohnen, desgleichen die workhouses zu inspiziren, auch die aus ihren Bezirken an die Zentralbehörde gelangenden Eingaben vorzuverfügen, Berichte zu erstatten u. s. w., so sind damit nur die Punkte angedeutet, um welche sich das wirklich Wirksame ihrer Thätigkeit krystallisirt. Ihre Wahrnehmungen dem Ministerium, den Lokalbehörden die Wünsche und Entschliessungen des Ministeriums zu übermitteln, dort energisch bei Verstössen gegen die getroffenen Anordnungen einzuschreiten, hier mit gutem Rat und nützlichen Winken Hülfe zu leisten, kurz ein ständiges und lebendiges Mittelglied zwischen der Zentralinstanz und den einzelnen Armenverwaltungen zu bilden, die von allen Seiten nach der höchsten Verwaltungsstelle hin geleiteten Erfah-

rungen in die Einzelverwaltungen zurückzuleiten, das ist ihre hervorragende Aufgabe.

Die Auditoren, für deren Thätigkeit 35 Bezirke abgeteilt sind, haben lediglich die Funktion von Rechnungsrevisoren. Als solchen liegt ihnen ob die Prüfung der Rechnung der Armenverwaltungen, die nach bestimmt vorgeschriebenen Formularen, Registern und Büchern zu führen sind. Aber auch hier handelt es sich um mehr, als um die blosse Kontrole der Richtigkeit; auch die Kontrole der Gesetzmässigkeit der Ausgaben ist Sache der Auditoren. Sie haben Beträge, die entgegen dem Gesetz oder den zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen verwendet sind, zu rügen (disallow) und dem betreffenden Beamten, der für dieselben persönlich haftbar ist, zur Last zu legen. Gegen ihre Entscheidung steht sowohl der gerichtliche Weg wie die Verwaltungsbeschwerde an die Zentralbehörde offen, die aus Billigkeitsrücksichten die Posten passiren lassen kann. 1883 wurden 3873 disallowances gezogen, von denen die Behörde nur 124 kassirte, daneben aber eine grössere Zahl passiren liess.

Anzumerken ist noch, dass die Besoldung der Inspektoren und Auditoren aus der Staatskasse erfolgt, wodurch die vollkommene Unabhängigkeit dieser Organe von der Lokalverwaltung erreicht wird. — Vgl. hierüber Aschrott an verschiedenen Stellen, namentlich S. 54 ff. 117. 143. 205 ff. 241 und Anh. S. 411 ff. Armenstatistisches.

II. In Frankreich unterstehen die Angelegenheiten der Armenpflege dem Ministerium des Innern; doch hat sich als ein Organ, welches dem Minister für Ausübung und Aufsicht der Leitung zu Gebote steht, die Generalinspektion der Wohlthätigkeitsanstalten herausgebildet.

v. Reitzenstein[1]) bemerkt über dieselbe: „Die Angelegenheiten der Armenpflege haben wie in Deutschland so auch in Frankreich fast immer einen Teil der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Geschäfte ausgemacht. In letzterem vereinigt sich auch heute noch die gesammte Aufsicht und Leitung; als ein Organ, das dem Minister für die Ausübung dieser Aufsicht und Leitung zur Verfügung steht, hat im Wege einer langjährigen Entwickelung sich die Generalinspektion der Wohlthätigkeitsanstalten herausgebildet. Der Mangel eines solchen hatte früher wesentlich dazu beigetragen, dass die mannigfaltigsten Missbräuche sich in die Verwaltung der lokalen Institute eingeschlichen hatten; die grosse Zahl von Unregelmässigkeiten, wie sie durch die Berichte zweier behufs ausserordentlicher Inspektion und Feststellung des Zustandes jener Verwaltungen in die Departements entsandter Beamter konstatirt worden war, gab Anlass, einen Aufsichtsdienst als dauernde Einrichtung ins Leben zu rufen; nach

[1]) Vgl. III S. 228.

der Verordnung des Ministers für Handel und Öffentliche Arbeiten vom 25. Dezember 1833 sollten 4 vom Minister ernannte Inspektoren der öffentlichen Armenpflege — inspecteurs des services de bienfaisance — sowohl die Handhabung der Fürsorge für die unterstützten Kinder, als den Dienst in den Hospitälern und die Erfüllung der Aufgaben seitens sämmtlicher übrigen Wohlthätigkeitsanstalten kontroliren und sollte diese Kontrole sich ebensowohl auf den inneren Dienst, als auf die Verwaltung des Vermögens und das Rechnungswesen erstrecken. Die Inspektoren sollten überall an Ort und Stelle prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet würden, und zu diesem Behufe jährliche Bereisungen der Departements unternehmen. An die Einrichtung dieses Inspektionsdienstes schloss sich demnächst (1835) die Bestellung eines Generalinspektors der Irrenanstalten; eine Einreihung dieses Beamten unter die Inspektoren der Armenpflege fand jedoch vorläufig nicht statt, vielmehr blieb derselbe eine besondere jenen gegenüber unabhängige Behörde . . . . . Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1839 spezialisirte demnächst die Obliegenheiten der Generalinspektoren; in beträchtlich erweitertem Umfange wurde demnächst die Behörde durch Dekret vom 28. November 1848 neu organisirt. Der Wirkungskreis der Generalinspektion umfasste nunmehr in 3 Sektionen ausser der Aufsicht über die Wohlthätigkeits- und Irrenanstalten auch die über die Gefängnisse. Seine abschliessende Regelung hat das Institut durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 5. Dezember 1879 erhalten. Die Aufsichtsbefugnisse der Generalinspektoren erstrecken sich jetzt auch auf die Archive — dieselben schliessen das, was in Deutschland Registratur genannt wird, mit ein — und Bibliotheken der Präfekturen, Unterpräfekturen, Mairien und Wohlthätigkeitsanstalten. Das Personal der Generalinspektion umfasst in verschiedener Klassenabstufung 19 Generalinspektoren, 1 Generalinspektorin, 2 Hülfsinspektoren und 4 Anwärter. Die Einteilung in Sektionen ist beibehalten, jedoch mit der Massgabe, dass die Generalinspektoren der Irrenanstalten mit denen der übrigen Anstalten der öffentlichen Armenpflege eine Sektion bilden; die beiden anderen Sektionen haben die Aufsicht über die Gefängnisse bezw. über die Archive zum Gegenstand ihres nächsten Wirkungskreises. Die Einteilung hat jedoch keineswegs mehr wie früher die Bedeutung, der Verwendung der Inspektoren eine Begrenzung auf die der Sektion angehörigen Gegenstände zu geben, vielmehr können diese Beamten auch ausserhalb ihrer Sektion zu Aufsichtsgeschäften herangezogen werden; die zu grossen Beschränkungen zu beseitigen, die dem Minister aus der Sektionseinteilung bezüglich der Disposition über die einzelnen Generalinspektoren erwuchsen, ist gerade einer der Zwecke, den die neue Organisation wesentlich verfolgt; die Inspektoren treten sowohl in Sektionen als im Plenum (Generalversammlung) zur Beratung zusammen; in der Generalversammlung präsidirt der Minister oder ein von ihm delegirter Vertreter, in der

Sektion der Generalinspektor, den der Minister — jedesmal für 2 Jahre — mit dem Vorsitz beauftragt. . . . . Den jährlichen Reiseplan setzt der Minister fest, der auch die ausserordentlichen Aufträge erteilt und dem die Generalinspektoren berichten; die letzteren haben auf ihren Reisen auf Beobachtung der in den Gesetzen, Reglements u. s. w. gegebenen Vorschriften zu dringen und die Präfekten von den vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten in Kenntniss zu setzen; selbständige Anordnungen zu treffen oder einzuschreiten sind sie — abgesehen von dringenden Fällen im Gebiete der Kassenverwaltung — nicht ermächtigt. Die Generalinspektion ist hiernach ein technisch geschultes, aber wesentlich nur mit informativen Funktionen betrautes Organ; sie kann namentlich nicht mit dem Poor-Law-Board Englands verglichen werden, der eine mit selbständiger Aktion ausgestattete Zentralbehörde bildet.“

III. In Deutschland ist es allein Würtemberg, welches ähnliche Einrichtungen, wie die eben genannten Länder besitzt. Es bestehen dort die dem Ministerium des Innern unterstellte Armenkommission und die königliche Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Die letztere ist die ältere und auf Veranlassung der Königin Katharina nach der Missernte von 1816 im Jahre 1817 gegründet worden. Es handelte sich dabei namentlich um Herstellung einer Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege; die Zentralleitung sollte eine Art vermittelnder Stellung einnehmen. Zu diesem Behufe wurde an jedem Orte, an dem ein Kirchenkonvent ist, eine Lokalleitung, in jedem Oberamtsbezirk eine Oberamtsleitung, für das ganze Königreich die Zentralleitung errichtet; diese alle sollten zur Verhütung der Armut und Förderung nützlicher, namentlich auch vorbeugender Armenpflegeeinrichtungen mitwirken. Namentlich wurde es als die — hier interessirende — Aufgabe der Zentralleitung bezeichnet, sich von den Zuständen des Armenwesens zu unterrichten, ihren Ursachen nachzuforschen, vorzubeugen, den Wohlthätigkeitssinn im Lande zu beleben, Erfahrungen und Notizen, die zur Kenntniss der Armenzustände und zur richtigen Behandlung der Armenfürsorge nötig sind, zu sammeln, die einzelnen Wohlthätigkeitsvereine und Leitungen zu beraten, Zuschüsse zu gewähren, nützliche Anstalten zu unterstützen, auch selbst solche ins Leben zu rufen, sofern solche dem ganzen Lande zu gute kommen u. s. w. Die Geldmittel werden teils durch Staatsbeiträge, teils durch freiwillige Beiträge, namentlich seitens des königlichen Hauses, teils durch Kollekten und Vermächtnisse beschafft. — Die Vorschriften über die Verwaltung der Zentralleitung enthält das vom Ministerium des Innern bekannt gemachte neueste Statut vom 31. Mai 1875. — 1818 wurde aus Mitgliedern der Zentralleitung zunächst wegen gleichförmiger Behandlung des Armenbeschäftigungs- und Industriewesens die Armenkommission gebildet, welche als Zentralstaats- und Landesbehörde unter dem Ministerium des Innern — gemäss Instruktion vom 27. Juni 1818 — in Beziehung auf das gesammte

Armenwesen die Stellung einer teils beratenden, teils vollziehenden Behörde hat; sie steht in organischer Verbindung mit der Zentralleitung und leitet namentlich die Industrie- und Beschäftigungsanstalten. Daneben ist ihr die gegenwärtig ziemlich bedeutungslos gewordene Mitwirkung bei der Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden — Gesetz vom 24. Januar 1855 — in der Art übertragen, dass sie Massregeln zur Hebung des sittlichen und ökonomischen Zustandes solcher Gemeinden, soweit nötig im Einverständniss mit den Zentralstellen für Landwirtschaft und Gewerbe, zu treffen hat. — Vgl. Bätzner Einl. S. XXVI ff.; Camerer, Armenstatistik S. 11 ff.; Gaupp in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3 S. 240.

Das Gesetz von 1855 bestimmt, dass Gemeinden, welche der erforderlichen ökonomischen Grundlage ermangeln, insbesondere nicht im Stande sind, den für Gemeindezwecke nötigen Aufwand ohne Unterstützung aus Staatsmitteln zu bestreiten und zugleich in sittlichem Verfall sich befinden, unter Staatsaufsicht gestellt werden können. Es treten dann an Stelle des Ortsvorstehers bezw. auch des Ratsschreibers vom König bezw. von der Regierung ernannte Beamte. — Vgl. Weinheimer, Die Verwaltung der Gemeinden in Würtemberg, 1880; Gaupp a. a. O. S. 174 Anm. 6. — Eine ausführliche Nachweisung über die Zahl und die näheren Verhältnisse der Gemeinden von 1855 bis 1875 enthalten Würt. Jahrbücher 1875 S. 179. Danach waren 1855: 39; 1875: nur noch 8 Gemeinden unter Staatsaufsicht gestellt.

Hierher gehören auch noch die bis jetzt einzig in Deutschland dastehenden, durch Ministerialerlass vom 20. Oktober 1875 eingeführten oberamtsärztlichen Gemeinde-Medizinalvisitationen. In sechsjährigem Turnus sollen sämmtliche Gemeinden des Landes in Bezug auf die örtlichen sanitären Verhältnisse untersucht werden; wo Uebelstände wahrnehmbar sind, soll eine Verfügung zur Behebung (Rezess) getroffen werden. Diese Visitationen sind in Bezug auf Armen-, Kranken- und Erziehungspflege von grosser Wichtigkeit; unmittelbarste Beziehung zum Armenwesen erhalten sie aber namentlich noch durch die Untersuchung der auf dem platten Lande befindlichen Armenhäuser. Die oben (S. 244) mitgeteilten Angaben über den Zustand derselben sind einem der Berichte entnommen. Ueber Absicht und Bedeutung der Visitationen spricht sich der Medizinalbericht für 1876 aus: Jahrbuch 1879, Bd. I 2. Hälfte S. 256. Nach dem 1884 erstatteten Bericht (1876—1881 umfassend) waren in dieser Zeit 1921 Gemeinden (W. hat 1911) visitirt; es waren jedes Jahr rund 3000 Rügen, im ganzen 17 518 ergangen, von denen die Hälfte sich auf die Schulen und etwa 1200 auf Armenhäuser bezogen. Genauere Daten über Armenhäuser enthält aber nur der Bericht von 1879 S. 261.

Baden ist insofern hier zu nennen, als es in dem ihm eigentümlichen Institut der Landeskommissäre Beamte besitzt, welche zwar ganz allgemein der inneren Verwaltung, darunter auch

dem Armenwesen ihre Thätigkeit zuzuwenden haben, aber durch ihre eigentümliche Stellung an das englische und französische Inspektorat erinnern. Dieselben führen nämlich die unmittelbare Aufsicht über die Amts- und Kreisverwaltung und stehen zwischen dem Ministerium des Innern und den bezeichneten Verwaltungen als Hülfsorgane des ersteren. Von dem Inhalte ihres Aufgabenkreises interessirt hier namentlich die Aufgabe, „anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit oder ihres räumlichen Umfanges halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen": § 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 betr. die Organisation der inneren Verwaltung. — In der landesherrlichen Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, vom 12. Juli 1864 handelt Abschnitt IV von den Landeskommissären. Es heisst dort § 17: „Es ist vorzugsweise Aufgabe der Landeskommissäre, den Vollzug der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geiste der Landesverfassung und des Gesetzes vom 6. Oktober 1863 zu überwachen und das Ministerium des Innern — und, soweit es sie betrifft, auch die anderen Ministerien — von den hierauf bezüglichen Zuständen der ihnen angewiesenen Bezirke in steter Kenntniss zu erhalten." .... § 19: „Die Landeskommissäre werden, wo sie es für sachdienlich erachten, nach eigenem Ermessen oder infolge besonderen Auftrags des Ministeriums des Innern periodische Untersuchungen der Verwaltungszustände der ihnen unterstellten Bezirksämter vornehmen und darüber je nach den Umständen besonderen Vortrag an das Ministerium des Innern erstatten. Bei wahrgenommenen Mängeln oder Missständen in der Amtsführung eines Bezirksbeamten oder bei desfalls erhobenen Beschwerden haben sie nach gepflogener Untersuchung sorglich die nötigen Anordnungen zur Abhülfe sofort zu erlassen. Im übrigen werden dieselben bei dem Ministerium des Innern oder dem zuständigen anderen Ministerium die geeigneten Entschliessungen veranlassen und sodann für deren ordnungsmässigen Vollzug, nötigenfalls bei wichtigeren Gegenständen durch Nachschau an Ort und Stelle Sorge tragen." .... § 26: „Zu den Aufgaben der Landeskommissäre gehört es ferner, die Thätigkeit der Bezirksräte, sowie der Gemeinderäte und Gemeindeausschüsse, und die regelmässige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Kollegien zu überwachen."

Baiern und Oldenburg sind in diesem Zusammenhange noch wegen ihrer vortrefflichen periodischen Armenstatistik zu nennen, über die bereits in anderem Zusammenhange gehandelt worden. — Vgl. oben § 9.

§ 221.

Um die Frage beantworten zu können, was von den mitgeteilten Vorschlägen, etwa im Anschluss an anderwärts be-

stehende Einrichtungen, zu verwirklichen möglich und wünschenswert erscheint, wird man sich kurz die Aufgabe zu vergegenwärtigen haben, welche die gegenwärtig bestehende Zentralbehörde, das Bundesamt für das Heimatwesen, zu erfüllen hat.

Es wurde oben dargelegt[1]), aus welchen Anfängen sich dieselbe entwickelt hat, wie an Stelle der zunächst vorgeschlagenen formlosen diplomatischen Vermittelung durch einen Bundesratsausschuss im Laufe der Verhandlungen ein an feste Formen gebundener, oberster Gerichtshof geschaffen wurde, der als letzte Instanz in allen Streitsachen entscheiden muss, sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, und als letzte Instanz entscheiden kann, soweit sich die einzelnen Bundesstaaten seiner Rechtsprechung auch in Streitsachen zwischen ihren eigenen Armenverbänden unterworfen haben[2]).

Bei der Entscheidung in Armenstreitsachen handelt es sich nun um zweierlei: um die thatsächliche Hülfsbedürftigkeit und um den hieraus erwachsenden vermögensrechtlichen Anspruch, sofern ein anderer als der endgültig verpflichtete Armenverband die Unterstützung gewährt hat.

Es handelt sich also um eine Thatfrage und um eine Rechtsfrage, deren Prüfung der Entscheidung vorauszugehen hat. Für die Stellung der erkennenden Behörde ist es nun wesentlich, ob ihr die Prüfung beider Fragen obliegt, oder ob die Thatfrage anderweit geprüft und als eine durch den Prozessrichter nicht mehr abzuändernde Voraussetzung der vermögensrechtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen ist.

Diese letztere Gestaltung entspricht dem preussischen Gesetz von 1842, welches in § 34 bestimmte: „Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt . . . . Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.“ — Flottwell, dessen scharfsinnige und grundlegende Untersuchungen die Kompetenzfrage zum Hauptgegenstande haben[3]), folgert hieraus, in Verbindung mit den §§ 25—29 dieses Gesetzes, dass die Thätigkeit der entscheidenden Behörde immer nur auf die Regelung des vermögensrechtlichen Anspruches gerichtet sein durfte; der Rechtsweg sei

[1]) Vgl. oben § 57.

[2]) Dies ist geschehen seitens Preussen, Hessen, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, beider Schwarzburg, Waldeck, Reuss j. L., Lippe, Lübeck, Bremen — dies ist nicht geschehen seitens Sachsen, Würtemberg, Baden, beider Mecklenburg, S.-Meiningen, Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg. — Baiern und Els.-Lothringen kommen hier selbstverständlich nicht in Frage.

[3]) Armenrecht und Armenpolizei; vgl. namentlich S. 113 ff. 142. 168 ff. 231 ff.

nur zulässig nach vorausgegangener landespolizeilicher Entscheidung und unbedingt ausgeschlossen gegen die auf Erfüllung der polizeilichen Armenpflege in loco gerichteten ortspolizeilichen Anordnungen. Aber auch nicht gegen jede Entscheidung der Landespolizeibehörde sei derselbe zulässig, sondern nur soweit diese die aus dem Armengesetz zu entnehmende vermögensrechtliche Verpflichtung der Armenverbände betreffe. Voraussetzung der Entscheidung des Prozessrichters sei daher immer die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung: „ob überhaupt ein Akt der Armenpflege vorliege“, und „ob der hierfür gemachte Aufwand in Art und Umfang dem wirklichen Bedürfniss entspreche“. — Dass diese Abgrenzung der Kompetenzen sachentsprechend sei, ist auch wiederholt durch Ministerialreskripte, sowie auch durch Entscheidungen des vormaligen Obertribunals und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt worden (namentlich Plenar-Entscheidung Bd. 24 S. 253). Gleichwohl ist die Praxis des Obertribunals keine gleichmässige geblieben und hat oft willkürlich diese Grenze missachtet; hiergegen wendet sich Flottwell mit grosser Schärfe, indem er zu den erwähnten Folgerungen aus dem Wortlaut des preussischen Gesetzes die aus der Natur der Sache sich ergebenden Schlüsse hinzufügt und Anlass und Inhalt der gesetzlichen Armenpflege klarlegt. Namentlich bemerkt er in Bezug auf die Absicht des § 34 [1]): „Es lag hierin selbstredend kein blosses bureaukratisches Misstrauen gegen die Befähigung des Richterstandes und gegen seine Aussprüche, sondern der Gedanke, dass der Richter in dem formell geregelten Prozessverfahren ja überhaupt niemals eine objektiv den Verhältnissen entsprechende Entscheidung nach seiner Anschauung zu fällen hat, sondern dass er oft ganz gegen seine innere Ueberzeugung von der vorhandenen Wirklichkeit bei Fällung des Urteils gebunden ist an die abgegebenen oder unterlassenen Erklärungen der Parteien, an mangelhafte Zeugenaussagen, Instrumente u. s. w. Interessen also, die, wie die obigen, ohne Gefährdung des Gesammtwohles eine der objektiven Wirklichkeit nicht entsprechende Entscheidung nicht vertragen, können auch in den Kreis der prozessualischen Entscheidung nicht hineingezogen werden. Um also den Richter in den Stand zu setzen, darüber zu urteilen, ob beim Eintritt der öffentlichen Fürsorge für eine bestimmte Person die vermögensrechtliche Verpflichtung eines anderen Armenverbandes durch dreijährigen Aufenthalt, durch einjährigen Wohnsitz begründet oder durch dreijährige Abwesenheit erloschen war, musste zur Vermeidung von unauflöslichen Kollisionen vorher festgestellt werden, ob und in welchem Zeitpunkt denn wirklich das Bedürfniss der Armenpflege vorgelegen.“

---

[1]) A. a. O. S. 172.

Dieser dem preussischen Gesetze zweifellos entsprechende Standpunkt ist nun von der Reichsgesetzgebung mit Bewusstsein verlassen worden. Man wollte die That- und die Rechtsfrage nicht gesondert entscheiden lassen, weil im Grunde auch die sogenannten Rechtsfragen des Unterstützungswohnsitzes auf thatsächliche Feststellungen hinauslaufen und eine Scheidung beider sehr schwer erscheint; man glaubte dem Bedürfniss der Praxis besser dadurch zu entsprechen, dass man statt eines aus rein juristischen Elementen gebildeten Gerichtshofes eine gemischte Behörde im Sinne eines Verwaltungsgerichtshofes schuf[1]) und das ganze Sach- und Rechtsverhältniss ihrer Kognition unterbreitete.

In dieser Weise hat denn auch das Bundesamt für das Heimatwesen seine Aufgabe aufgefasst und überall neben der Rechtsfrage auch die Thatfrage zum Gegenstande selbständiger Prüfung gemacht.

Vgl. namentlich die Entsch. vom 21. November 1874 und 27. Februar 1875, V S. 38 u. 39 und die 3 Fälle XIII S. 68 ff. Es wird in den erstgenannten ausgeführt, dass die Feststellung der Spruchbehörde wegen des Vorhandenseins der Hülfsbedürftigkeit zwar die Bedeutung habe, sehr beweiskräftig zu sein, aber durchaus nicht die Feststellung in letzter Instanz ausschliesse. „Die Anerkennung der Hülfsbedürftigkeit von Seiten der Aufsichtsbehörde stellt die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützungen keineswegs unwiderruflich fest und hat auch als Beweismittel nur insofern Wert, als sie auf gründlicher Erörterung der Verhältnisse beruht.“

Von denselben Gesichtspunkten ist man bekanntlich auch bei der Bildung der Verwaltungsgerichte unterer Instanz ausgegangen. Insbesondere ist den durch das preussische Ausführungsgesetz geschaffenen Deputationen f. d. H. (jetzt Bezirksausschüsse) ausser der Entscheidung in eigentlichen Armenstreitsachen auch die Entscheidung über Beschwerden gegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht übertragen, so dass die von Flottwell beklagte Zwiespältigkeit wegen Verschiedenheit der entscheidenden Behörden nicht mehr wohl vorkommen kann.

Uebrigens ist zu bemerken, dass auch gegenwärtig das Bundesamt unzuständig ist, soweit es sich um die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände handelt; hier bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz (§ 41). — Doch hat diese in der Natur der Sache liegende und von dem B.-A. wiederholt anerkannte Unzuständigkeit dasselbe nicht abgehalten, in dem Erkenntniss vom 17. Nov. 1883 auszuführen, dass die landesgesetzliche Instanz (Deput. f. d. H. zu Posen) sich nicht ausreichend erklärt habe, und daher in diesem

---

[1]) Vgl. hierüber oben S. 166.

einen Falle das B.-A. über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem bestimmten Armenverbande habe entscheiden müssen. Vgl. Entsch. XVI S. 164. — Dagegen ebenda die Entsch. vom 26. Januar 1884 und XIV S. 118 vom 25. März 1882. Meines Erachtens ist die zuerst genannte Entscheidung irrig und gesetzwidrig und führt zu der von Flottwell mit Recht beklagten Verwirrung. § 41 will nicht blos ausdrücken, dass die landesgesetzliche Instanz unanfechtbar sein soll, wenn sie sich geäussert hat, sondern dass sie sich äussern muss, falls eine Entscheidung von ihrer Aeusserung abhängen soll. Das B.-A. hätte daher diese Frage der örtlichen Zugehörigkeit abgesondert behandeln, hierüber eine amtliche Auskunft erfordern und auf Grund dieser Auskunft entscheiden müssen.

§ 222.

Was nun die Wirksamkeit der bundesamtlichen Rechtsprechung betrifft, so wird dieselbe jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen. Ueber die Entscheidung des einzelnen Falles hinaus dient ein bundesamtliches Erkenntniss den Armenverbänden als Richtschnur für Gewährung der verschiedenen Unterstützungsarten, weist sie von vornherein darauf hin, welche Aufwendungen Billigung in der letzten Instanz finden, welche nicht oder nicht in vollem Betrage anerkannt werden. Gerade diesem Punkte wendet das Bundesamt eine besondere Aufmerksamkeit zu, prüft selbständig sowohl die Berechtigung, als auch die Höhe der Unterstützung. Zweifellos übt seine konstante Judikatur einen erheblichen Einfluss, fördert zweckmässige Unterstützungen und hält kostspielige Aufwendungen für Rechnung fremder Armenverbände nieder. Wer je im Armenstreitverfahren praktisch thätig gewesen ist, weiss, dass, von ganz klaren Fällen abgesehen, die Berufung auf Entscheidungen des Bundesamts in den Schriftsätzen eine sehr grosse Rolle spielt. Es darf hier auch an die zahlreichen Entscheidungen erinnert werden, die im Verlaufe der vorliegenden Arbeit mitgeteilt sind und von denen gewisse Gruppen (z. B. betreffend armenrechtliche Familiengemeinschaft § 189, betreffend Erstattung bei mangelndem Nachweis des Unterstützungswohnsitzes § 149 u. s. w.) in ihrer Rückwirkung auf die Praxis eine dem Gesetze selbst nahezu gleichkommende Bedeutung erlangt haben. Hier besteht also bereits jetzt eine gewisse, die Armenpflegegrundsätze wesentlich beeinflussende Thätigkeit einer Zentralinstanz.

§ 223.

Zweierlei fehlt freilich: zunächst der geringere Mangel, dass die letztinstanzliche Entscheidung bei einer Reihe grösserer Staaten in den nicht interterritorialen Fällen dem Bundesamte entzogen ist; und dann der viel wesentlichere Mangel, dass es erst eines in die letzte Instanz getriebenen Streites bedarf, um einen Aus-

spruch der Zentralbehörde zu erhalten. Was den ersten Mangel angeht, so besteht gegenwärtig geringe Aussicht auf Aenderung des Sachverhältnisses; ob der heftige Widerstand, welcher bei der Beratung im Jahre 1870 der schlechthin gemeinsamen höchsten Instanz entgegengesetzt wurde[1]), jetzt fortfallen würde, erscheint bei der geringen Neigung der Bundesstaaten, der Landeshoheit zu Gunsten der Reichshoheit sich zu begeben, wenig wahrscheinlich. Meines Erachtens müsste bei positiver Reform der Armengesetzgebung dieser Punkt von neuem erörtert und die Herstellung der Rechtseinheit in dieser Beziehung jedenfalls versucht werden.

Anders liegt es mit dem zweiten Mangel. Dieser gerade ist es, welcher zu überwinden wäre, wenn eine Zentralbehörde geschaffen würde; ihre wesentlichste Aufgabe und Befugniss müsste es sein, ohne einen Streit abzuwarten und ohne dass ein solcher überhaupt in Aussicht stünde, die Grundsätze zu prüfen, nach denen bei Gewährung von Unterstützungen in den einzelnen Armenverbänden verfahren wird. Für diese Thätigkeit lässt sich gegenwärtig, wo das Bundesamt zur Prüfung der Thatfrage mit berufen und in der Entscheidung hierüber in hohem Masse geübt ist, am ehesten eine Anknüpfung an die bestehenden Einrichtungen denken. Aber man verfolge nun diese Thätigkeit weiter, denke sich, nach welchen Grundsätzen das Bundesamt vorgehen soll, wann, zu welcher Zeit, in welcher Weise, durch welche Hülfskräfte u. s. w. — und man wird sehr bald erkennen, dass die praktische Verwirklichung des Gedankens eine ungeheuere, tief in die lokalen Verhältnisse eingreifende Organisation erfordern würde, ähnlich wie die, welche England besitzt.

Aber das bemerkenswerteste Moment der englischen Organisation ist nicht der gegenwärtige Stand derselben, sondern ihre Entwicklung: sie ist kein Erzeugniss eines einmaligen gesetzgeberischen Willensaktes; aus der Not der Umstände ist die parlamentarische Erhebung von 1832 hervorgegangen; die Erhebungsorgane werden zur vorläufigen Ueberwachung der Ausführung des neuen Gesetzes berufen; hieraus erwächst eine zuerst rechtlich unständige, thatsächlich ständige Behörde; die Entwicklung schliesst nach 40 Jahren mit der Umwandlung dieser Behörde in ein Armenministerium ab. Inzwischen hat auch die oberste Leitung mit den lokalen Behörden mehr und mehr lebendige Fühlung bekommen; Zwischenbildungen, die lediglich den Zwecken des Armenwesens dienen, sind entstanden und entwickeln sich in den Inspektoraten und Auditoriaten. Und mit diesen Hülfsorganen vermag die Zentralverwaltung gegenwärtig einen weitgreifenden und segensreichen Einfluss zu üben. Zu den Wirkungen der allgemeinen Aufsicht und Vermittelung

---

[1]) Vgl. oben S. 165.

durch die Inspektoren wird in der milde gehandhabten Rechnungsrevision ein wirksamer Schutz gegen Missbrauch gewährleistet. Auf der anderen Seite wird durch ihre gleichmässige Ausführung im ganzen Lande Einheitlichkeit der Rechnungsführung und die Möglichkeit einheitlicher Gesetzesanwendung gesichert.

Ebenso ist die Entwicklung in Frankreich und in Würtemberg eine allmähliche. Es liegt nahe, wenn man den Erfolg gewisser Einrichtungen vor Augen hat, zu meinen, dass mit gleichen Mitteln Gleiches erreicht werden könnte. Und das ist gewiss richtig, sofern gleiche Mittel vorhanden sind. Gleiche Mittel heisst aber in Wahrheit: gleiche Voraussetzungen ihrer Anwendung. Uns aber fehlt es an diesen Voraussetzungen; keine historische Entwicklung hat (namentlich in Preussen) ähnliche Veranstaltungen vorbereitet. Eine in Jahrhunderte langer Uebung gross gewordene Selbstverwaltung, welche ohne Schaden eine starke staatliche Beaufsichtigung und Mitwirkung vertrüge, besitzen wir nicht; bei uns sind die Grenzen zwischen Selbstverwaltung und Staatsaufsicht noch zu schwankende, um nicht einer wirklich ernsthaft zugreifenden Zentralarmenbehörde zunächst den Charakter einer regierenden, statt einer beratenden und mithelfenden Behörde zu geben. Nicht die geringste der Voraussetzungen dürfte endlich das Vorhandensein geeigneter Beamten auf der einen — einer willfährigen, des Verständnisses fähigen Bevölkerung auf der anderen Seite sein. Denn eine Regelung des Armenwesens von einer Zentralstelle aus würde ohne die lebendige Vermittelung durch die Inspektoren, ohne das ihnen entgegengebrachte Vertrauen beider Teile gerade den entgegengesetzten Erfolg haben — eine bureaukratische, verständnisslose Einmischung, ein allen guten Willen vernichtendes Misstrauen.

Am meisten aber würde dies gerade der Fall sein da, wo es dieser Vermittelung am meisten bedürfte, in den kleinen Armenverbänden, welche technisch und finanziell den Anforderungen der Armenpflege am hülflosesten gegenüberstehen.

Unvermittelt durch Gesetz eine Zentralbehörde, ein Reichsarmenamt schaffen, oder das Bundesamt f. d. H. zu einem solchen umgestalten, würde daher soviel bedeuten, wie von oben her, statt von unten auf bauen.

§ 224.

Dagegen dürfte der andere Vorschlag, bei den Landarmenverbänden eine Art Armeninspektorat einzurichten, ausführbar sein und Aussicht auf guten Erfolg gewähren. Gerade die bereits landesgesetzlich in allen Bundesstaaten bestehende Verpflichtung zur Gewährung von Beihülfe an unvermögende Gemeinden von Seiten der grösseren Verbände würde sich als geeignetes Aequivalent erweisen, die Einführung einer solchen Aufsicht und

Vermittelung zu erleichtern. Eine reichsgesetzliche Regelung wäre freilich zur Zeit nicht möglich. Vielmehr würde dies Sache der Landesgesetzgebung sein, welche eine solche Einrichtung aber nicht von dem guten Willen der einzelnen Landarmenverwaltungen abhängen lassen dürfte, sondern das Armeninspektorat landesgesetzlich einführen, die Bedingungen der Anstellung, den Aufgabenkreis u. s. w. fest normiren müsste. Die Inspektoren würden die einzelnen Armenverbände zu bereisen, in einem bestimmten Turnus den Zustand derselben auch ohne äussere Veranlassung zu untersuchen haben, im Uebrigen bei Gelegenheit des Nachsuchens von Beihülfe seitens der Armenverbände, der Beschwerde über mangelhafte Unterstützung u. s. w. die betreffenden Armenverbände besonders in Obacht nehmen müssen. Es würde auf die Verhältnisse der Nachbargemeinden, namentlich auch der Gutsbezirke und der Landgemeinden, des Aufenthalts- und des Arbeitsortes u. s. w. zu achten sein. Wo sich die Zusammenlegung von Gemeinden zu Gesammtarmenverbänden empfiehlt, wird hierüber zu berichten sein; nur die durch sorgfältige lokale Ermittelungen gewonnene Kenntniss der Gemeindeverhältnisse und der Armenzustände benachbarter Gemeinden wird es ermöglichen, einen Zwang zur Vereinigung gegen dieselben zu üben, der, wie oben dargelegt, schon jetzt von einer Reihe praktischer Armenpfleger nach einer allgemeinen Norm gefordert wird. Die Inspektoren würden in ähnlicher Weise wie die englischen oder wie die badischen Landeskommissare mit gewissen selbständigen Befugnissen auszustatten, im Uebrigen der Oberleitung des Landarmenverbandes als Hülfsorgane beizuordnen sein. Auch würde sich nichts gegen Besoldung derselben aus der Staatskasse einwenden lassen.

Daneben würde als unerlässliche Vorbedingung allmählicher Zentralisation die Einforderung und Sammlung von Berichten und Nachweisungen über den Stand des Armenwesens zu treten haben, wie es in Oldenburg und Baiern bereits gegenwärtig der Fall ist. Dies könnte sehr wohl von einer den sämmtlichen Inspektoren übergeordneten, zunächst etwa in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern zu lassenden Zentralstelle aus angeordnet und überwacht werden; dort würden die Berichte und Nachweisungen zusammenzustellen, nach gewissen Grundsätzen zu verarbeiten und zu veröffentlichen sein. Selbstverständlich hätte sich diese Zentralstelle der Leitung der Inspektoren zunächst zu enthalten und sich auf das Sammeln und Ordnen zu beschränken.

Diese Einrichtungen des Inspektorats und einer periodischen Armenstatistik im weiteren Sinne, die beide meines Erachtens als dringendes Bedürfniss zu bezeichnen sind, könnten dann zunächst im Wege der praktischen Uebung, zu einer thatsächlichen, und, wenn sie wirklich sich bewährt hätten, zu einer gesetzlich zu sanktionirenden Zentralleitung führen, welche gemeinsame

Grundsätze auszusprechen und ihre Durchführung zu überwachen, wichtige Massregeln den einzelnen Armenverbänden anzuraten und nötigenfalls vorzuschreiben, die Gesetzgebung über Armenwesen vorzubereiten hätte[1]). Im übrigen wird man vorläufig noch zweckmässig die schon jetzt etwa als notwendig empfundene weitere Zentralisation der Provinzial-, Kreis- und anderer Vorstände der Kommunalverwaltungen der Privatinitiative überlassen können, die bereits in dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit ein ausserordentlich bedeutendes und wertvolles Organ sich geschaffen hat.

§ 225.

Für die Frage einer Reichs-Zentralbehörde mittelbar sehr wichtige Verhandlungen sind jüngst im Reichstage aus Anlass der von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagenen Organisation von Arbeitsämtern und eines Reichsarbeitsamtes geführt worden. Die Vorschläge (als ein Tit. IX der Gewerbe-O. einzufügen) wünschen die Errichtung von Arbeitsämtern für das Gebiet des Reichs in Bezirken von 200—400 000 Einwohnern und die Unterordnung aller dieser unter ein Reichsarbeitsamt. Ihre Aufgabe soll einmal Ueberwachung der industriellen Betriebe und Berichterstattung hierüber, und zweitens Organisation des unentgeltlichen Arbeitsnachweises bilden. In der zur Beratung hierüber eingesetzten Kommission wurden diese Vorschläge abgelehnt und an Stelle dessen dem Reichstag eine auf thunlichste Verkleinerung der Fabrikinspektionsbezirke und auf Vermehrung der Fabrikinspektoren abzielende Resolution vorgeschlagen: Drucks. 1886 Nr. 122. Im Reichstage wurde diese Resolution angenommen unter Ablehnung des Amendements Halben, welches dem Wunsch nach häufigerer Revision der Betriebsstätten Ausdruck gab: vgl. die stenogr. Ber. über die Sitzung vom 15. März 1886 S. 1506 ff.; vom 17. März 1886 S. 1515 ff. — Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Nur das möchte als symptomatisch für die hier vorliegende Frage einer Zentralarmenbehörde hervorzuheben sein, dass von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen namentlich die mit der Errichtung von Arbeitsämtern verbundene schwere Störung der Verwaltungseinrichtungen und der Behördenorganisation geltend gemacht wurde. Jedenfalls darf die weitere Ausbildung des Fabrikinspektorats, auf welche der Reichstag resolvirte, als die näherliegende und wichtigere Aufgabe der Reichsregierung betrachtet werden. Die Ablehnung des Amendements Halben ist bedauer-

[1]) Positive Vorschläge für Aufstellung gemeinsamer Grundsätze macht Doell, a. a. O. S. 48. — Auf die Frage des Bedürfnisses nach Armenstatistik und nach allmählicher Ausbildung einer Zentralbehörde im Anschluss an eine vom Reiche einzusetzende Kommission zur Untersuchung der Zustände des Armenwesens bin ich näher in meiner Abhandlung „Ueber Armenstatistik" in Conr. Jahrb. 1886 S. 378 ff. namentlich S. 441 ff. eingegangen.

lich, zeigt aber gleichfalls, wie weit ab wir auch hier noch von vollkommener Erreichung des mit Schaffung des Fabrikinspektorats vorgesteckten Zieles sind. Vgl. hierüber noch die Reichst.-Verh. vom 11. Dezember 1885, stenogr. Ber. S. 291 und Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, in Conr. Jahrb. N. F. Bd. 11 S. 393 ff.

§ 226.

Speziell: Schutz gegen Abschiebung. — Das mit jeder Armengesetzgebung unausbleiblich verbundene Uebel der Abschiebung[1]) bildet auch gegenwärtig den Gegenstand mannigfacher Klagen und Vorschläge zur Abhülfe. Namentlich gilt dies von der am häufigsten vorkommenden und, wie mehrfach dargelegt, selbst für grosse und leistungsfähige Armenverbände sehr lästigen Abschiebung von Kranken.

Erkennt man den wahren Grund hierfür in der Sorge vor der Armenlast, so wird man nach dem Grundsatze tolle causam, tollis morbum zunächst an die entfernteren Hülfsmittel denken und, wie es die überwiegende Zahl aller Schriftsteller thut, das beste Heilmittel in der sachgemässen Entlastung der leistungsunfähigen Armenverbände erblicken. Auch ist in Ansehung dieses Punktes die Bedeutung der bundesamtlichen Judikatur nicht zu unterschätzen, welche, wie oben nachgewiesen, eine beträchtliche Zahl von Abschiebungsfällen aufgedeckt und den wirklich verpflichteten Armenverband zur Erstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge bezüglich der abgeschobenen Personen verurteilt hat.

Vgl. oben §. 95. Hier ist noch besonders hervorzuheben, dass das Bundesamt in konstanter Rechtsprechung daran festgehalten hat, dass auch der Dienst- und Arbeitsort, sofern die Voraussetzungen des § 29 vorliegen, in Verhältniss zu anderen Armenverbänden als definitiv verpflichteter Armenverband gilt, gegen welchen die Klage auf Erstattung und Uebernahme der vorläufigen Fürsorge ohne Rücksicht auf den U.-W. zu richten ist. — Vgl. Entsch. V S. 70, VI S. 41, VII S 54, VIII S. 119. — Wittgenstein, I S. 171, spricht sich im Gegensatz zu einer Entsch. des sächsischen Ministers des Innern vom 23. Januar 1874 in demselben Sinne aus. — So auch Riedel, Armenges. S. 105.

Gleichwohl wird die Verurteilung lediglich nach Massgabe der armenrechtlichen Verpflichtung um deswillen nicht für ausreichend gehalten, weil in allen Fällen der Anstaltspflege — vor allem also Krankenpflege — nicht die volle, sondern nur die tarifmässige oder die Erstattung unter Ausschluss der Verwaltungskosten gefordert werden darf, so dass der verpflegende Armen-

[1]) Vgl. hierzu oben § 94. 95.

verband doch noch erheblichen Schaden erleidet[1]). Ausserdem wird aber hervorgehoben, dass die Erstattung doch immer erst nach vielen Weitläuftigkeiten erfolge, und dass der Armenverband, dem zugeschoben würde, auch im günstigsten Falle die Mühe der vorläufigen Unterstützung behielte. Vor allem aber seien die meisten gegen Abschiebung überhaupt schutzlos, weil sich selten die dolose Handlung genau erweisen lasse, und wenn auch erweisbar, überwiegend verborgen bleibe.

Man schlägt daher ganz allgemein vor, Vorstände von Armenverbänden, sofern sie sich einer Abschiebung schuldig machen, zu bestrafen und ausserdem für den Schaden persönlich haftbar zu machen[2]). Ein Armenverband empfiehlt die Denunziation bei der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 221 des R.-Str.-G.-B. (Aussetzung in hülflosem Zustande), von der er gelegentlich erfolgreichen Gebrauch gemacht habe[3]). Ebenderselbe strengte in einem anderen Falle sehr gröblicher Abschiebung die Zivilklage gegen den abschiebenden Armenverband an und erstritt vollen Kostenersatz[4]). Ein anderer Vorschlag ist, dass von der zuständigen Behörde solle verfügt werden können, dass eine durch Abschiebung veranlasste Abwesenheit bei Berechnung der Frist zum Erwerbe bezw. zum Verluste des Unterstützungswohnsitzes nicht gerechnet werde[5]).

Speziell gegen Abschiebung von Kranken wird empfohlen, den abschiebenden Armenverband zum vollen Kostenersatz, namentlich also auch der Verwaltungskosten zu verpflichten[6]).

Von allen diesen Vorschlägen dürfte der letzte die meiste Beachtung verdienen und sich der gesetzlichen Regelung empfehlen.

[1]) Vgl. oben § 174.

[2]) So Wittgenstein in Augsb. Allgem. Zeit. 1877 S. 4010 — ohne bestimmte Formulirung. — Desgleichen Ersuchen der städtischen Kollegien in Dresden an das Minister. des Innern, — vgl. Gem.-Z. 1878 S. 4. — Der Referent für den pommerschen Städtetag vom 7. 10. 1876 empfahl zur Ergänzung des § 28 R.-G. Festsetzung einer Strafe bis zu 300 Mark oder verhältnissmässige Haft; auch solle die Beitreibung der zu erstattenden Kosten ohne Weiteres im Administrativwege zugelassen werden.

[3]) Der Magistrat zu Polzin. Vgl. die Mitteilung der Gem.-Z. 1874 S. 267.

[4]) Vgl. a. a. O. — Flottwell ist ebenfalls der Meinung, dass im Falle einer Verschuldung des Beamten oder der Gemeinde die Deliktsklage (für Preussen A. L.-R. Th. I Tit. 6) auf vollen Schadenersatz zulässig sei: I S. 233.

[5]) Jolly S. 17, im Anschluss an Art. 9 des S. 34 abgedruckten belg. Ges. v. 14. März 1876.

[6]) Eine derartige Bestimmung hatte Art. 45 der Sächs. A.-O. Vgl. hierzu die Bemerk. v. Wittgenstein, Komm. S. 31 und S. 51. — In diesem Sinne beschloss auch der pommersche Städtetag v. 7. 10. 1816 zu petitioniren. — Bürgerm. Blochmann schlägt ganz allgemein in der Gem.-Z. S. 234 vor, § 30 dahin zu deklariren, dass nur diejenigen Generalkosten der Armenpflege von der Erstattung ausgeschlossen bleiben, welche in den eignen Anstalten des vorläufig unterstützenden Armenvereins erwachsen sind.

Was die anderen betrifft, so steht schon jetzt der Inanspruchnahme eines Beamten und seiner Denunziation wegen Aussetzung zutreffenden Falles nichts entgegen. Dagegen möchte man mit einer Strafandrohung wohl wenig mehr ausrichten, als die Leistungen der Armenpflege da, wo sie ohnehin hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleiben, noch mehr herabzudrücken [1]. Wohl aber möchte in dem Rahmen einer Einrichtung, wie sie das Asrmeninspektorat sein kann, eine Bestimmung zulässig und erwüntcht sein, welche den Inspektoren gestattet, mässige Ordnungsstrafen zu verhängen, wie denn überhaupt neben den Massregeln zur Schaffung leistungsfähiger Verbände und Herstellung ausreichender Veranstaltungen der Armenpflege die Einsetzung geeigneter Aufsichtsorgane die meiste Bedeutung für das gesetzwidrige Verhalten von Armenverwaltungen erlangen würde.

---

[1] Dies meint auch schon Naville S. 109.

I. Autoren-Verzeichniss.

Das alphabetische Verzeichniss der armenrechtlichen Literatur befindet sich S. 25 ff. Es wird nochmals bemerkt, dass überall da, wo Schriftsteller ohne nähere Bezeichnung angeführt sind, die Anführungen sich auf dieses Verzeichniss beziehen.

II. Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen geben die Seiten an.

A.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

